

Thomas Jänicke

ZUR BEDEUTUNG VON RECHTSPFLEGE
IM 18. UND 19. JAHRHUNDERT

Eine Wort- und Begriffsstudie mit besonderer
Berücksichtigung des Strafrechts

Zur Bedeutung von Rechtspflege im 18. und 19. Jahrhundert

Eine Wort- und Begriffsstudie mit besonderer
Berücksichtigung des Strafrechts

Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades
an der Fakultät Rechtswissenschaft
der Universität Hamburg

vorgelegt von Thomas Jänicke

Hamburg
2020

Erstgutachter:	Prof. Dr. Jochen Bung
Zweitgutachter:	Prof. Dr. Florian Jeßberger
Disputation:	22. Juni 2020

In tiefer Verbundenheit gewidmet meinen Eltern

Hans-Joachim und Regina Jänicke

Inhaltsübersicht

Inhaltsverzeichnis	S. III
Abbildungsverzeichnis	S. XIII
Abkürzungsverzeichnis	S. XV
Einleitung	S. 1
Kapitel 1 Grundlagen der Untersuchung	S. 5
A. Wort, Begriff und Bedeutung	S. 6
B. Sach- und Forschungsstand	S. 9
C. Untersuchungsfelder	S. 16
D. Untersuchungsmethoden	S. 29
E. Zielsetzungen der Untersuchung	S. 46
Kapitel 2 Rechtspflege in Lexiken	S. 49
A. Allgemeinsprachliche Wörterbücher	S. 50
B. Enzyklopädien und Konversationslexiken	S. 68
C. Juristische Fachlexiken	S. 90
D. Gesamtbetrachtung	S. 118
Kapitel 3 Rechtspflege in der Rechtssprache	S. 123
A. Mittelalterliche Grundlagen	S. 123
B. Frühe Neuzeit	S. 165
C. 19. Jahrhundert	S. 241
D. Skizze einer Wort- und Begriffsgeschichte	S. 295
Kapitel 4 Rechtspflege im Strafrecht	S. 321
A. Gemeinrechtliche Entwicklung	S. 323
B. Literatur zum Reichsstrafgesetzbuch	S. 392
C. Gesamtbetrachtung	S. 403
Schlusswort	S. 407
Anhang: Belegkorpus	S. 411
Quellen- und Literaturverzeichnis	S. 509

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	S. XIII
Abkürzungsverzeichnis	S. XV
Einleitung	S. 1
Kapitel 1 Grundlagen der Untersuchung	S. 5
A. Wort, Begriff und Bedeutung	S. 6
B. Sach- und Forschungsstand	S. 9
I. Gegenwärtige Bedeutung	S. 9
II. Historisch-semanticische Bedeutung	S. 11
III. Strafrechtliche Bedeutung	S. 13
C. Untersuchungsfelder	S. 16
I. Zeitraum	S. 19
II. Sprachraum und Sprachphasen	S. 21
III. Sprachschichten und Textsorten	S. 25
D. Untersuchungsmethoden	S. 29
I. Untersuchungsansatz	S. 29
II. Digitalisierung und Texterkennung	S. 32
1. Elektronische Transkripte	S. 33
2. OCR-Texterkennung	S. 34
III. Rechtspflege in Lexiken	S. 36
IV. Rechtspflege in der Rechtssprache	S. 38
1. Mittelalterliche Grundlagen	S. 39
2. Frühe Neuzeit	S. 41
a) Untersuchungsraster	S. 41
b) Ansätze	S. 43
i. 16. und 17. Jahrhundert	S. 43
ii. 18. Jahrhundert	S. 43
3. 19. Jahrhundert	S. 44
V. Rechtspflege im Strafrecht	S. 45
E. Zielsetzungen der Untersuchung	S. 46

Kapitel 2	Rechtspflege in Lexiken	S. 49
A.	Allgemeinsprachliche Wörterbücher	S. 50
I.	<i>STIELER: Teutscher Sprachschatz</i>	S. 50
II.	<i>KRAMER: Dictionaria</i>	S. 52
III.	<i>STEINBACH: Vollständiges Deutsches Wörter-Buch.</i>	S. 54
IV.	<i>FRISCH: Teutsch-Lateinisches Wörter-Buch</i>	S. 55
V.	<i>DRÜMEL und NIERENBERG: Lexicon Manuale Latino-Germanicum</i>	S. 57
VI.	<i>ADELUNG: Grammatisch-kritisches Wörterbuch</i>	S. 58
VII.	<i>CAMPE: Wörterbuch der Deutschen Sprache</i>	S. 62
VIII.	Weitere Wörterbücher im 19. Jahrhundert	S. 64
IX.	Historische Wörterbücher	S. 66
X.	Zwischenbetrachtung	S. 67
B.	Enzyklopädien und Konversationslexiken	S. 68
I.	<i>HÜBNER: Reales Staats- Zeitungs- und Conversations-Lexicon</i>	S. 69
II.	<i>JABLONSKI: Allgemeines Lexikon der Künste und Wissenschaften</i>	S. 71
III.	<i>ZEDLER: Universallexikon.</i>	S. 72
1.	OCR-Text-Analyse	S. 73
2.	Wortraster-Analyse	S. 76
3.	Ergebnis	S. 77
IV.	<i>KRÜNITZ: Oeconomische Encyclopädie</i>	S. 77
V.	<i>BROCKHAUS: Encyclopädie</i>	S. 79
VI.	<i>PIERER: Universal-Lexikon der Gegenwart und Vergangenheit</i>	S. 84
VII.	Weitere Lexiken aus der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts	S. 87
VIII.	Zwischenbetrachtung	S. 88
C.	Juristische Fachlexiken	S. 90
I.	Fachspezifische Lexiken in der Zeit vor <i>ADELUNG</i>	S. 91
II.	<i>SCHEIDEMANTEL/HÄBERLIN: Repertorium des Teutschen Staats- und Lehnsrechts</i>	S. 94
III.	<i>SCHOTT: Kurzes juristisch-practisches Wörterbuch</i>	S. 97
IV.	<i>KUPPERMANN: Juristisches Wörterbuch</i>	S. 99
V.	<i>KRAFFT: Juristisch-practisches Wörterbuch</i>	S. 101
VI.	<i>HOFSTÄTTER: Juristisches Wörterbuch für gerichtliche Geschäfte</i>	S. 103
VII.	<i>HEVELKE: Juristisches Handwörterbuch für Rechtskandidaten</i>	S. 104
VIII.	<i>SOMMER: Juristisch-practisches Wörterbuch</i>	S. 105

IX. <i>STEINSDORFF: Wörterbuch Gerichtssprache</i>	S. 106
X. <i>FÜRSTENTHAL: Real-Encyclopädie</i>	S. 107
XI. <i>ROTECK/WELCKER: Staats-Lexikon</i>	S. 108
XII. <i>WEISKE: Rechtslexikon für Juristen</i>	S. 111
XIII. <i>BLUNTSCHLI/BRATER: Deutsches Staats-Wörterbuch</i>	S. 112
XIV. <i>HOLTZENDORFF: Encyklopädie der Rechtswissenschaft</i>	S. 114
XV. Zwischenbetrachtung	S. 115
D. Gesamtbetrachtung	S. 118

Kapitel 3 Rechtspflege in der Rechtssprache S. 123

A. Mittelalterliche Grundlagen	S. 123
I. Sachsenspiegel, Glossen und Richtsteig	S. 124
1. Sachsenspiegel-Edition <i>ECKHARDT</i>	S. 125
2. Handschriften-Editionen	S. 127
a) Bremer Handschrift von 1342 (<i>BORCHLING</i>)	S. 128
b) Harffer Sachsenspiegel von 1295 (<i>ÅSDAHL HOLMBERG</i>)	S. 128
c) Codex Palatinus (germ.) No. 167 (<i>SACHSSE</i>)	S. 129
d) Berliner Handschrift von 1369 (<i>HOMEYER</i>)	S. 130
e) Leipziger Handschrift (<i>WEISKE/HILDEBRANDT</i>)	S. 131
f) Bilderhandschriften	S. 132
g) Bedeutung	S. 133
3. <i>BUCH'sche</i> Glosse	S. 135
4. Richtsteig	S. 138
5. Zwischenbetrachtung	S. 140
II. Schwabenspiegel	S. 140
1. Handschrift aus dem Jahr 1287 (<i>LASSBERG</i>)	S. 141
2. Schwabenspiegel Kurzform (Km, Kb, Ks)	S. 142
3. Zwischenbetrachtung	S. 143
III. Magdeburger und sächsisch-magdeburgisches Recht	S. 144
1. Sächsisch-magdeburgisches Recht	S. 145
2. Sächsisches Weichbild/Weichbildvulgata	S. 147
3. Zwischenbetrachtung	S. 149
IV. Kleines Kaiserrecht	S. 150

V. Klagspiegel und Laienspiegel	S. 151
VI. Lübecker und lübisches Recht	S. 153
VII. Rezeption und Entwicklung im osteuropäischen Raum	S. 153
1. Schlesien	S. 154
2. Posen	S. 157
3. Deutschordensland (Kulm, Thorn, Elbing, Danzig)	S. 158
a) Kulmer Handfeste und Alter Kulm	S. 158
b) Magdeburger Fragen	S. 159
c) Neun Bücher des Magdeburger Rechts/ Poelmann Distinctionen	S. 159
d) Elbinger Rechtsbuch	S. 160
e) Danzig	S. 161
4. Zwischenbetrachtung	S. 161
VIII. Gesamtbetrachtung	S. 162
B. Frühe Neuzeit	S. 165
I. Brandenburg-preußischer Raum	S. 167
1. Grundlagen der Auswertung	S. 168
2. Normativer Sprachgebrauch bis 1700	S. 168
a) Mark Brandenburg	S. 168
b) Königlich-Preußen (Königreich Polen)	S. 172
c) Herzogtum Preußen	S. 175
d) Zwischenbetrachtung	S. 178
3. Normativer Sprachgebrauch im 18. Jahrhundert	S. 178
a) Justiz-Ordnung von 1713	S. 179
b) Mitte des 18. Jahrhunderts	S. 182
c) Letztes Drittel des 18. Jahrhunderts	S. 183
4. Gesamtbetrachtung	S. 187
II. Braunschweig-Lüneburg/Braunschweig-Wolfenbüttel	S. 189
1. Grundlage der Auswertung	S. 190
2. Normativer Sprachgebrauch in Braunschweig-Lüneburg	S. 190
a) Zellischer Teil (Lüneburg) – bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts	S. 190
b) Calenbergischer Teil – bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts	S. 193
c) Normativer Sprachgebrauch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts	S. 195

3. Normativer Sprachgebrauch in Braunschweig-Wolfenbüttel	S. 196
4. Gesamtbetrachtung	S. 196
III. Kurfürstentum Sachsen	S. 197
1. Grundlage der Auswertung	S. 198
2. Normativer Sprachgebrauch	S. 198
IV. Hessischer Raum	S. 201
1. Hessen-Darmstadt/Solms	S. 201
2. Region Nassau	S. 205
3. Hessen-Kassel	S. 206
a) Grundlage der Auswertung	S. 207
b) Normativer Sprachgebrauch	S. 207
4. Weitere Regionen	S. 211
5. Gesamtbetrachtung	S. 212
V. Kurrheinische Gebiete	S. 213
1. Kurmainz	S. 213
2. Erzstift Trier (Kurtrier)	S. 215
a) Grundlage der Auswertung	S. 215
b) Normativer Sprachgebrauch	S. 216
3. Kurfürstentum Köln	S. 219
a) Grundlage der Auswertung	S. 219
b) Normativer Sprachgebrauch	S. 219
4. Kurpfalz und Jülich-Berg	S. 222
a) Grundlage der Auswertung	S. 223
b) Kurpfalz	S. 223
c) Herzogtum Jülich-Berg	S. 224
5. Gesamtbetrachtung	S. 227
VI. Herzogtum Bayern	S. 228
1. Grundlage der Auswertung	S. 228
2. Normativer Sprachgebrauch	S. 229
3. Gesamtbetrachtung	S. 232
VII. Herzogtum Württemberg	S. 233
1. Grundlage der Auswertung	S. 233
2. Normativer Sprachgebrauch	S. 233

VIII. Österreich	S. 235
IX. Gesamtbetrachtung	S. 237
C. 19. Jahrhundert	S. 241
I. Königreich Westphalen und Großherzogtum Frankfurt	S. 242
1. Königreich Westphalen	S. 242
2. Großherzogtum Frankfurt	S. 244
3. Zwischenbetrachtung	S. 246
II. Königreich Bayern	S. 247
1. Verfassung und staatsorganisatorische Ebene	S. 247
2. Gerichts- und Verfahrenswesen	S. 253
3. Notariatswesen, Staatsanwaltschaft und weitere Institutionen ...	S. 258
4. Zwischenbetrachtung	S. 260
III. Württemberg	S. 262
1. Verfassung und staatsorganisatorische Ebene	S. 262
2. Gerichts- und Verfahrenswesen	S. 265
3. Notariatswesen, Staatsanwaltschaft und weitere Institutionen ...	S. 269
4. Zwischenbetrachtung	S. 271
IV. Landgrafschaft Hessen-Kassel (Kurhessen)	S. 272
V. Preußen	S. 277
VI. Weitere Partikularstaaten	S. 281
1. Königreich Sachsen	S. 282
2. Königreich Hannover	S. 283
3. Markgrafschaft/Großherzogtum Baden	S. 285
VII. Bundes- und Reichsebene	S. 287
1. Deutscher Bund (1815/1820)	S. 287
2. Frankfurter Reichsverfassung (1849)	S. 288
3. Norddeutscher Bund (1866) und Deutsches Reich (1871)	S. 290
VIII. Gesamtbetrachtung	S. 292
D. Skizze einer Wort- und Begriffsgeschichte	S. 295
I. Sprachliche Wurzeln	S. 295
II. Entstehung und anfängliche Verbreitung	S. 299
III. Reformbegriff in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts	S. 301
IV. Übergangszeit	S. 304

V. Erste Hälfte des 19. Jahrhunderts	S. 308
VI. Zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts	S. 316
VII. Schlussbetrachtung	S. 319
 Kapitel 4 Rechtspflege im Strafrecht	S. 321
A. Gemeinrechtliche Entwicklung	S. 323
I. Rechtspflege als Gruppierungsbegriff	S. 324
1. <i>MARTIN</i>	S. 325
a) Verwendung von Rechtspflege	S. 326
b) Systematik	S. 327
c) Die gemeinen Vergehen wider die Rechtspflege des Staates ..	S. 328
i. Verbrechens-Begünstigung	S. 329
aa) Unterlassene Denunciation	S. 329
bb) (Eigentliche) Prävarication	S. 330
cc) Unterstützung flüchtiger Verbrecher	S. 330
dd) Strafbare Befreiung eines Criminal-Arrestanten	S. 331
ii. Strafbare Selbstbefreyung aus dem Criminalarreste	S. 331
iii. Rückkehr des Verwiesenen	S. 331
iv. Die Vergehen gegen die bürgerliche Rechtspflege	S. 331
d) Vergehen der Staatsdiener im Justiz-Fache	S. 332
e) Zwischenbetrachtung	S. 333
2. <i>BERNER</i>	S. 334
a) Allgemeiner Gebrauch von Rechtspflege	S. 334
b) Systematik	S. 335
c) Rechtspflegedelikte	S. 336
3. Zwischenergebnis	S. 337
II. Grundlagen der Konzeption	S. 339
1. Die Anfänge einer deutschen Strafrechtswissenschaft	S. 339
2. 18. Jahrhundert	S. 340
a) Allgemeine Entwicklung	S. 341
b) Reformliteratur und Rechtspflege	S. 344
c) Systematisierungen und Rechtspflege	S. 346
3. Die Rechtsverletzung als Verbrechenskriterium	S. 350

a) <i>KLEINSCHROD und KRAMER</i>	S. 352
b) <i>TITTMANNs Grundlinien</i>	S. 354
i. Behandlung der Rechtspflegedelikte	S. 355
ii. Sprachliche Analyse	S. 357
iii. Weitere Werke	S. 358
iv. Vergleichende Betrachtung	S. 359
c) <i>FEUERBACH</i>	S. 360
i. Systematik	S. 361
ii. Rechtspflegedelikte als Regierungsverbrechen	S. 361
iii. Die weiteren Rechtspflegedelikte	S. 363
iv. Vergleichende Betrachtung: <i>FEUERBACH</i> und <i>TITTMANN</i> ...	S. 364
v. Weitere Werke <i>FEUERBACHs</i>	S. 365
d) <i>GROLMAN</i>	S. 366
i. Grundsätze (1798)	S. 366
ii. Grundsätze (1805)	S. 368
e) <i>SALCHOW</i>	S. 369
f) Weitere Lehrbücher	S. 370
g) Gesamtbetrachtung	S. 371
III. Entwicklung von <i>MARTIN</i> zu <i>BERNER</i>	S. 374
1. <i>BAUER</i>	S. 374
a) Systematik	S. 375
b) Behandlung der Rechtspflegedelikte	S. 375
2. <i>JARCKE</i>	S. 377
3. <i>WÄCHTER</i>	S. 378
4. <i>ABEGG</i>	S. 379
a) <i>Lehrbuch der Strafrechts-Wissenschaft</i>	S. 380
i. Rechtspflege im Bereich der gemeinen Verbrechen	S. 380
ii. Rechtspflege im Bereich der Verbrechen der Beamten ...	S. 381
b) Zwischenbetrachtung	S. 383
5. <i>HEFFTER</i>	S. 383
a) Allgemeine Systematik	S. 383
b) Behandlung der Rechtspflegedelikte	S. 384
c) Zwischenbetrachtung	S. 385

6. Gesamtbetrachtung	S. 386
B. Literatur zum Reichsstrafgesetzbuch	S. 392
I. <i>BERNER</i>	S. 393
II. <i>BINDING</i>	S. 394
III. <i>LISZT</i>	S. 397
IV. Weitere Autoren	S. 400
C. Gesamtbetrachtung	S. 403
Schlusswort	S. 407
 Anhang: Belegkorpus	S. 411
A. Brandenburg-Preußen	S. 411
B. Braunschweig-Lüneburg/Königreich Hannover	S. 438
C. Sachsen	S. 452
D. Landgrafschaft Hessen-Kassel (Kurfürstentum)	S. 463
E. Bayern	S. 469
F. Württemberg	S. 483
G. Baden	S. 498
 Quellen- und Literaturverzeichnis	S. 509

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Wortverlaufskurve (DTA) zu Rechtsfindung (Zeitraum: 1650–1900)	S. 17
Abbildung 2	Wortverlaufskurve (Ngram) zu Rechtsfindung (Zeitraum: 1650–1900)	S. 18
Abbildung 3	Wortverlaufskurve (DTA) zu Rechtspflege (Zeitraum: 1650–2000)	S. 19
Abbildung 4	Wortverlaufskurve (Ngram) zu Rechtspflege (Zeitraum: 1650–2000)	S. 19
Abbildung 5	Wortverlaufskurve (Ngram) zu Rechtspflege und Rechtsprechung (Zeitraum: 1650–1900)	S. 31
Abbildung 6	Wortverlaufskurve (Ngram) zu Rechtspflege, Rechts- verwaltung und Justizverwaltung (Zeitraum: 1700– 1900)	S. 120
Abbildung 7	Wortverlaufskurve (Ngram) zu Staatsgewalt und Verwaltung (Zeitraum: 1750–1900)	S. 306
Abbildung 8	Wortverlaufskurve (Ngram) zu Gerechtigkeitspflege, Gerichtspflege, Justizpflege und Rechtspflege (Zeitraum: 1780–1830)	S. 307
Abbildung 9	Wortfeld Rechtspflege (1. Hälfte 19. Jh.)	S. 314
Abbildung 10	Wortverlaufskurve Rechtspflege, Rechtsprechung und Rechtsstaat (Zeitraum 1790–1900)	S. 316

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
AGB	Allgemeines Gesetzbuch für die Preußischen Staaten (1791)
AGO	Allgemeine Gerichtsordnung für die preußischen Staaten (1793)
ahd.	althochdeutsch
ALR	Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten (1794)
Bekanntm.	Bekanntmachung (<i>nur im Belegkorpus</i>)
BGB NDB	Bundesgesetzesblatt Norddeutscher Bund
CAug	Codex Augusteus
CCC	Constitutio Criminalis Carolina
CCCal	Corpus Constitutionum Calenbergensium
CCL	Corpus Constitutionum Luneburgensium
CCM	Corpus Constitutionum Marchicarum
CCM-C	Corporis Constitutionum Marchicarum Continuatio
CCN	Corpus Constitutionum Nassovicarum
CJBC	Codex Juris Bavarici Criminalis
CJBj	Codex Juris Bavarici Judiciarii
CMBC	Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis
CPB RB	Churpfalzbaierisches Regierungs-Blatt
CPB RIB	Churfürstlich Pfalzbaierisches Regierungs- und Intelligenz-Blatt
CPO	Civilprozessordnung
DBA	Deutsche Bundesakte
Dig.	Digitalisat
DRW	Deutsches Rechtswörterbuch
DTA	Deutsches Textarchiv
DWB	Deutsche Wörterbuch
eTk	Elektronisches Transkript
FCAug	Fortgesetzter Codex Augusteus
FRV	Frankfurter Reichsverfassung
GB GVB	Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogthum Baden
GB KB	Gesetzblatt für das Königreich Baiern/Bayern
GB RB	Großherzoglich-Badisches Regierungs-Blatt
GB SRB	Großherzoglich Badisches Staats- und Regierungs-Blatt

GS KHann	Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben für das Königreich Hannover
GS KS	Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen
GVB KS	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen
HalsGO	Halsgerichtsordnung
HGO	Hofgerichtsordnung
HRG	Handwörterbuch der Rechtsgeschichte
HRRDN	Heiliges römisches Reich deutscher Nationen
HWB	Handwörterbuch
Jh.	Jahrhundert
KB RB	Königlich-Baierisches Regierungsblatt
KBad. RB	Kur-Badisches Regierungsblatt
Kgl. württ. SRB	Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt
mhdt.	mittelhochdeutsch
mndl.	mittelniederländisch
NCC	Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium Praecipue Marchicarum
NDB	Norddeutscher Bund
nhdt.	neuhochdeutsch
OAppGO	Oberappellationsgerichtsordnung
OME-Lexikon	Online-Lexikon zur Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa
pr.	preußisch
RAO	Rechtsanwaltsordnung (1878)
RB KR Württ.	Regierungsblatt für das Königreich Württemberg
RIB KB	Regierungs- und Intelligenz-Blatt für das Königreich Baiern
RKGO	Reichskammergerichtsordnung
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch (1871)
RV	Reichsverfassung (1871)
S KH	Sammlung von Gesetzen, Verordnungen, Ausschreiben und sonstigen allgemeinen Verfügungen für Kurhessen
S. württ. GuV	Sammlung der königlich-württembergischen Geseze und Verordnungen

SGV KS	Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das Königreich Sachsen
SHL	Sammlung der Hannöverschen Landesverordnungen und Ausschreiben
Solm.GO/LR	Solmser Gerichtsordnung und Landrecht
Spb.	Spangenberg (<i>Literaturangabe; Belegkorporus</i>)
Ssp.	Sachsenspiegel
UGO	Untergerichtsordnung
VU	Verfassungsurkunde
WB	Wörterbuch
WKA	Wiener Kongressakte
WSA	Wiener Schlussakte

Im Übrigen wird auf die im *Duden* (Duden. Die deutsche Rechtschreibung, 27. Aufl. 2017) aufgeführten Abkürzungen verwiesen.

Einleitung

Ihren Anfang nahm die vorliegende Untersuchung der Bedeutung des Wortes Rechtspflege in einer sehr gegenwärtigen Diskussion über das Vermögen der strafrechtlichen Rechtsgutslehre. Eine Lehre, die im 19. Jh. aufkam¹ und fortan die Debatten und Reformbemühungen im Strafrecht nachhaltig beeinflusste. Der Begriff Rechtsgut hat dabei im Laufe der Zeit unterschiedliche Ausprägung erfahren,² und entsprechend variiert auch der Katalog der Rechtsgüter. Doch die sog. Rechtspflege, als spezifisches Rechtsgut, wurde und wird auch noch heutzutage in dieser Funktion immer wieder aufgegriffen.

Innerhalb dieses Ansatzes dienen die einzelnen Rechtsgüter nicht nur einer systematischen Zusammenfassung von Straftatbeständen, die zum Teil recht verstreut im Strafgesetzbuch (StGB) angesiedelt sind, vielmehr werden sie als Ausdruck des Normzwecks verstanden, mit dem sich bei der Auslegung Anwendungsgrenzen begründen lassen sollen. Beschränkt auf diese Funktion wird der Rechtsgutsbegriff als methodisch, methodisch-teleologisch oder gar formell bezeichnet. Der materielle Rechtsgutsbegriff hingegen, der in der gegenwärtigen Diskussion eine weit zentralere Rolle spielt, geht darüber hinaus und beansprucht eine strafbarkeitslegitimierende und damit gesetzgebungskritische bzw. eher -beschränkende Funktion.³ Die insgesamt anvisierte kritische Potenz des jeweiligen Rechtsguts – egal ob formell oder materiell – kann sich aber letztlich nur ergeben, wenn die verwendeten Wörter oder Phrasen auch Grenzen erkennen lassen. Das bedeutet nichts anderes, als dass der semantische Gehalt des auserkorenen Rechtsguts hinreichend bestimmt oder bestimmbar sein muss. Keineswegs sollte dies in einem naturalistischen oder essentialistischen Sinne verstanden werden. Vielmehr handelt es sich um einen fortlaufenden, mitunter schwierigen Prozess, wie er sich in den Diskussionen über die Bedeutung von Leben, körperliche Integrität, Freiheit oder Vermögen zeigt, in die immer wieder neue Aspekte und Erkenntnisse aufgenommen wurden, und Abgrenzungen sich verschoben haben.

Betrachtet man allerdings die Behandlung der sog. Rechtspflegedelikte, so ist eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Bedeutung von Rechtspflege

¹ Zu den „unbeachteten Vorläufern“: *Stübinger*, Die Unbestimmtheit des Verbrechensbegriffs, S. 69 ff.

² Instruktiv: *Swoboda*, Die Lehre vom Rechtsgut und ihre Alternativen.

³ Jüngst: *Kudlich*, Die Relevanz der Rechtsgutstheorie.

nur sehr vereinzelt auszumachen. Zumeist werden einzelne Komponenten dieses Konstrukts – wie etwa Verfahren, Rechtsprechung oder Justiz – in den Fokus der Erörterung gestellt und gewiss kann die Gerichtsbarkeit und/oder die Rechtsprechung als inhaltlicher Kern aufgefasst werden. Doch ist dabei nicht ersichtlich, dass dem ein kohärentes Begriffsverständnis zugrunde liegt. Es entsteht vielmehr ein eher fragmentarisches Bild, das vor allem nicht in die klassische Aufteilung der Staatsgewalt in Legislative, Exekutive und Judikative zu passen scheint.

Diese begriffliche Unschärfe dürfte nicht zuletzt darauf zurückzuführen sein, dass sich im gegenwärtigen normativen Sprachgefüge kaum Anknüpfungspunkte für eine Konturierung ermitteln lassen. So wird im Grundgesetz, im Gerichtsverfassungsgesetz und in der Strafprozessordnung das Wort Rechtspflege quasi nicht verwendet.⁴ In der Zivilprozessordnung ist zumindest § 245 mit dem Titel „Unterbrechung durch Stillstand der Rechtspflege“ enthalten. In Anbetracht der Tatsache, dass die Gerichtsbarkeit bzw. die Rechtsprechung den eigentlichen (Bedeutungs-)Kern des Wortes bilden soll, drängt sich so die Frage auf, wo die inhaltliche Prägung des Begriffs ihren Ursprung hat: Stammt das Wort Rechtspflege aus einer anderen Sprachschicht und/oder einer vergangenen Sprachphase?

Anzeichen für einen Bedeutungswandel des Wortes offenbaren sich bereits bei einem Blick in die jüngere Vergangenheit. Regelungsinhalte, die im Grundgesetz im IX. Abschnitt unter dem Titel *Rechtsprechung* enthalten sind, befinden sich in der Weimarer Verfassung unter *Rechtspflege* (1. Hauptteil, 7. Abschnitt). Dieses Verständnis bzw. dieser Gebrauch des Wortes lässt sich zeitlich noch weiter zurückverfolgen, bis zur Bayerischen Verfassung von 1818. Allgemein scheint Rechtspflege gerade im 19. Jh. eine herausragende Rolle gespielt zu haben, was sich nicht nur auf der Verfassungsebene widerspiegelt, sondern auch im Strafrecht. Bereits in der ersten Hälfte des 19. Jh. etablierte sich in der Strafrechtswissenschaft der Begriff Rechtspflege zur Systematisierung diverser gemeinrechtlicher Delikte.

Insgesamt handelt es sich daher um einen durchaus grundlegenden Begriff, für den sich jedoch auch in dieser Epoche kaum genauere Erläuterungen ermitteln lassen. So konstatiert *STAFF* im Jahr 1927 im *Handwörterbuch der*

⁴ Im Grundgesetz ist das Wort lediglich in Art. 130 GG (der „Rechtspflege dienende Einrichtungen“) enthalten; im GVG nur in § 35 (ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege); in der StPO in §§ 405, 406b (Gericht der bürgerlichen Rechtspflege) und § 474 (Zwecke der Rechtspflege).

Rechtswissenschaft, dass „[d]er Begriff der Rechtspflege [...] wenig fest umschrieben [...] und] bisher in juristischen und staatswissenschaftlichen Handwörterbüchern der Artikel ‚Rechtspflege‘ meist überhaupt nicht, jedenfalls nur in wenigen Sätzen behandelt worden ist.“⁵ *STAFF* beleuchtet mehrere wesentliche Bedeutungsaspekte, nur lässt er eine zentrale Frage außer Betracht: Auf welcher Grundlage hat sich das Kompositum überhaupt gebildet? Bis zum heutigen Tag ist überhaupt nicht geklärt, aus welcher Zeit und aus welcher Sprachregion das Wort stammt und in welchem Kontext es sich entwickelt hat. Diese Aspekte sind nicht nur für das Wortteil *Recht* bedeutsam, sondern gerade auch für das Verständnis von *Pflege*, was zumeist – und so auch von *STAFF* – neuhochdeutsch interpretiert wird, ohne dass dieses Sprachverständnis hinterfragt wird.

Bei der Bedeutung eines Wortes geht es aber nicht nur um eine sprachliche Analyse desselben, sondern vor allem um dessen (historische) Einbettung in ein semantisches Feld, in dem die Beziehungen zu anderen Wörtern berücksichtigt werden. Dabei handelt es sich um ein dynamisches und kein starres Gefüge, das sich durch Aufnahme neuer Wörter, (Teil-)Verdrängung bisheriger Ausdrücke und Bedeutungsverschiebungen verändern kann, sodass einzelne Elemente des Wortfeldes zwar in ihrer Form erhalten bleiben, ihre eigentliche Bedeutung sich aber nur noch aus einer historischen Perspektive verstehen lässt. Gerade solche Entwicklungen führen dazu, dass mit einem Wort nur noch begriffliche Fragmente assoziiert werden und womöglich erklären sich hieraus auch die Schwierigkeiten, die mit der inhaltlichen Konturierung des Wortes *Rechtspflege* verbunden sind. Doch fehlt bisher nicht nur ein Erklärungsmodell zum Entstehungsprozess des Wortes *Rechtspflege* selbst, sondern allgemein ein historischer Überblick über die Zusammensetzung und Entwicklung des Wortfeldes. Hieraus erklärt sich auch das Ausmaß der nachfolgenden Untersuchung, an deren Ende keine einfache Definition, sondern eine Wort- und Begriffsgeschichte steht, denn „definierbar ist nur Das, was keine Geschichte hat“⁶ und *Rechtspflege* hat eine Geschichte; eine nicht einfach zu erfassende, aber umso interessantere.

⁵ *Staff*, Art.: *Rechtspflege*, in: HWB RWiss., Bd. IV, Sp. 720b.

⁶ *Nietzsche*, *Genealogie der Moral* (1887), S. 71.

Kapitel 1 Grundlagen der Untersuchung

In komprimierter Form lässt sich der Gegenstand, der Inhalt und die Ausrichtung der vorliegenden Untersuchung mit „Bedeutung des Wortes Rechtspflege im 18. und 19. Jahrhundert“ umschreiben. Betrachtet man die darin enthaltenen Themenfelder abstrakter, gelangt man zu den (Schlag-) Wörtern Recht, Sprache und Geschichte, die sich zusammensetzen lassen zu den Komposita Rechtssprache, Rechtsgeschichte und Sprachgeschichte. Eine simple Wortspielerei, mit der sich gleichwohl nicht nur die Verknüpfungen der drei Themenfelder, sondern auch erste Konturen des konzeptionellen Rahmens dieser Arbeit aufzeigen lassen.

Die Sprache ist das bedeutsamste „Medium des Rechts“¹ und „[a]lles Recht lebt nur in der Sprache und durch die Sprache.“² Recht und Sprache sind von Menschen geschaffene Systeme, die eng miteinander verbunden sind, sich in ihrer Entwicklung gegenseitig beeinflussen und in die Kultur- und Geistesgeschichte der Menschheit eingebettet sind.³ Ein Zusammenhang, der bei einer historisch-semantic Betrachtung des Wortes *Sprache* in einer weniger bekannten Art und Weise hervortritt. Im Alt- und Mittelhochdeutschen bedeutete es allgemein *Besprechung* und hatte weniger die sich im Fortgang entwickelnde und zunehmend verbreitete Bedeutung im Sinne von *langue* (nhd.). Darüber hinaus gibt es in diesen Sprachphasen eine weitere, speziellere Lesart: die (Gerichts-)Versammlung.⁴ So steht etwa das Wort *Hofsprache* zum einen für die bei Hofe gesprochene Sprache (nhd.), aus der sich eine eigene Amtssprache als Teil der Rechtssprache entwickelte; zum anderen für das grundherrliche Hofgericht.⁵ Gericht wiederum hatte in früherer Zeit ebenfalls die Bedeutung von Versammlung und Besprechung⁶ und leitet sich von *richten* ab, ebenso wie Richter. Letztgenannter spricht Recht und tat das auch schon im Hochmittelalter.⁷ So zeigt sich ein Wortgeflecht zwischen *Recht* – *sprechen* (Richter), *Sprache* und *Gericht*, das Unterschiede (*Sprechen* – *Sprache*) und Gemeinsamkeiten (*Sprache* – *Gericht*)

¹ Schmidt-Wiegand, Art.: Rechtssprache, in: HRG, 1. Aufl., Bd. 4, Sp. 347.

² Merk, Werdegang und Wandlungen dt. Rechtssprache, S. 4.

³ Heller, Rechtssprache, S. 13.

⁴ Merk, Werdegang und Wandlungen dt. Rechtssprache, S. 3.

⁵ Ebd., S. 3, Fn. 2; DRW, Bd. 5, Sp. 1348. Zu Hofgericht: DRW, Bd. 5, Sp. 1218 f.

⁶ Grimm, Dt. Rechtsaltertümer, Bd. 2 (1854), S. 746.

⁷ Köbler, Richten – Richter – Gericht, S. 58.

erkennen lässt.⁸ Hieraus ergibt sich eine Perspektive auf eine vergangene Vorstellungswelt, die nicht unmittelbar erfahrbar und verständlich ist, sondern erst rekonstruiert werden muss. Eine Rekonstruktion der Vergangenheit über die Sprache, bei der die semantischen Beziehungen in derartigen Wortfeldern in den Fokus genommen werden, um Entwicklungszusammenhängen, etwa zwischen *Recht – sprechen* und Rechtsprechung oder *Recht – pflegen* und Rechtspflege, nachzugehen, aber auch um deren Bedeutungsunterschiede zu ermitteln. So lassen sich normative Texte nicht nur hinsichtlich ihres Regelungsgehalts untersuchen, sondern auch mit Blick auf das darin zum Ausdruck kommende zeitgenössische Verständnis von (Wort-) Zusammenhängen. Beides ist aber erst möglich, wenn die Bedeutung der Wörter (hinreichend) bekannt ist.

In der Sprachphilosophie wird Sprache gern mit einem Schachspiel verglichen.⁹ Die Ermittlung der Bedeutung eines Wortes hingegen ist wohl eher ein Puzzle, wobei man zu Beginn weder die Anzahl noch die Form der Einzelteile (Verwendungsweisen) noch die Art der Verbindungen kennt und letztlich nie wirklich weiß, ob es vollständig ist. Bei einer diachronen Betrachtung sind zudem (Bedeutungs-)Veränderungen zu berücksichtigen: Bedeutungserweiterung, -verengung und -verschiebung (quantitative Aspekte); Bedeutungsverbesserung und -verschlechterung (qualitative Aspekte). Dreh- und Angelpunkt einer Wort- und Begriffsstudie ist somit das Wort *Bedeutung*. Nur was ist damit eigentlich gemeint? Und wie lässt sich Bedeutung ermitteln und darstellen? Dieser Fragenkomplex betrifft den konzeptionellen Rahmen der Untersuchung, der in diesem ersten Kapitel beschrieben werden soll.

A. Wort, Begriff und Bedeutung

In einer Wortstudie dreht sich im Kern alles um ein Wort. Mit der Benennung des Wortes, also Rechtspflege, scheint der Untersuchungsgegenstand bestimmt zu sein. Ein vermeintlich solider Bezugspunkt, dessen Vagheit sich aber rasch offenbart, wenn man hinterfragt, was das Wort *Wort* bedeutet. Denn eine allgemeine Erläuterung gibt es nicht. Die Kriterien variieren und sind abhängig von der (Betrachtungs-)Ebene: phonetisch-phonologisch,

⁸ Zu ergänzen wäre dieses Geflecht durch die Formel *Recht und Rede*, samt der volkssprachigen und lateinischen Varianten aus dem Mittelalter; vgl. dazu *Schmidt-Wiegand*, Sprach- und Rechts-geschichte bis zum Ende des MA, Sp. 73a.

⁹ *Saussure*, Grundfragen der allgemeinen Sprachwissenschaft, S. 104 f.; *Wittgenstein*, Philosophische Untersuchungen, S. 31.

orthografisch-graphemisch, morphologisch, lexikalisch-semantic oder syntaktisch. Je nachdem welcher Aspekt im Fokus der Betrachtung steht, sei es der Laut, die Schreibung, die Bedeutung oder die Funktion, ergeben sich eigene Erläuterungen, die in den unterschiedlichen Möglichkeiten der Zergliederung ein und desselben Wortes ihren Ausdruck finden.

Aus einer formalen Perspektive ist Rechtspflege ein Verbund von zwölf, in einer bestimmten Reihenfolge angeordneter Buchstaben (graphemisch), die phonologisch betrachtet drei Silben ergeben. Aus einer inhaltlich-funktionalen Perspektive setzt sich das Wort aus vier Morphemen zusammen: **Recht** (lexikalisches Morphem), **-s** (Fugenelement), **-pfleg** (lexikalisches Morphem) und **-e** (grammatisches Morphem). Die morphologische Unterscheidung zwischen lexikalisch und grammatisch führt wiederum zu einer inhaltlich-bedeutungstragenden Betrachtung der Wortbestandteile in Form von Lexemen (lexikalisch-semantic) in Abgrenzung zu den Grammemen. Eine Zergliederung, die sich an dieser Stelle allerdings noch nicht wirklich aufschlüsseln lässt, denn es ist zu klären, ob Rechtspflege als eine lexikalische Einheit, also als ein Lexem, zu verstehen ist oder als ein komplexer Ausdruck, dessen Bedeutung sich entsprechend dem Kompositionalitätsprinzip aus der Bedeutung seiner Teilausdrücke, den Lexemen Recht und Pflege, bestimmen lässt. Insgesamt eröffnet sich so ein breit gefächertes Spektrum der Wortanalyse, das auch zum Vorschein bringt, auf welchen Ebenen bei einer diachronen Untersuchung eines Wortes Veränderungen auftreten können, und die je nach Interessensschwerpunkt als relevant oder irrelevant angesehen werden können. Daher lässt sich erst mit diesen Kategorien der Gegenstand einer Wortstudie hinreichend konkretisieren.

Der Fokus dieser Untersuchung liegt auf der lexikalisch-semantic Ebene und führt zu einem anderen Wort: dem Begriff. Zwischen Wort und Begriff besteht – zumindest partiell – eine unmittelbare semantic Nähe, die mitunter zu einer synonymen Verwendung verleitet. Dabei hat Begriff ein wesentlich umfassenderes Bedeutungsspektrum. In unterschiedlichen Wissenschaftsdisziplinen hat Begriff eigenständige Ausprägungen erfahren, die nur im Rahmen des jeweiligen Konzepts verständlich sind. So steht das (sprach-)philosophische Konstrukt,¹⁰ etwa in Form der KANTSchen Erläuterung als „allgemeine Vorstellung oder Vorstellung dessen, was mehreren

¹⁰ Allgemein zur Erläuterung von *Begriff* in der Philosophie: *Haller/Mittelstrass*, Art.: Begriff, in: HWP online (abgerufen am 30.06.2019).

Objekten gemein ist“¹¹, in keinem Zusammenhang mit dem geschichtswissenschaftlichen Konstrukt *KOSELLECKS* und dessen Begriffsgeschichte, wonach die *geschichtlichen (Grund-)Begriffe* als „Bausteine für ein Forschungsgebiet [zu verstehen sind], das die soziale und politische Sprache, speziell ihre Terminologie, zugleich als Faktoren und Indikatoren geschichtlicher Bewegung betrachtet“¹². In der Linguistik wiederum nahm Begriff lange Zeit eine grundlegende Stellung im Rahmen der Bedeutungstheorien ein. In Abgrenzung zu Wort als Ausdruck, wurde Begriff mit Inhalt oder Bedeutung gleichgesetzt;¹³ allerdings ohne eine weiterführende Konkretisierung, sodass lediglich eine Ersetzung stattgefunden hat.¹⁴ Ein Manko, das auch für die Gleichsetzung von Bedeutung und Vorstellung festzustellen ist.¹⁵ Im 20. Jh. entwickelte sich dann eine Vielzahl von weiteren Ansätzen zur Erfassung und Umschreibung der Bedeutung eines Wortes: Extension/Intension (logische Semantik), Merkmalbündel/-menge (Merkmal-/Komponentialsemantik), Stereo-/Prototyp (Typensemantik), Verwendungsweisen (Gebrauchssemantik) und Rahmen (Frame-Semantik).¹⁶ In der historischen Semantik hat aus diesem Bereich vor allem die Gebrauchstheorie Anklang gefunden (*FRITZ, BUSSE, HERING*) und sie prägt auch im Folgenden die Untersuchung des Wortes Rechtspflege.

Die Gebrauchstheorie ist auf das engste mit den Spätwerken *WITTGENSTEINS* verbunden. In seinen *Philosophischen Untersuchungen* wendet er sich einleitend gegen ein repräsentationales Bedeutungsverständnis, wie es dem semiotischen Dreieck (Ausdruck – Inhalt/Bedeutung – Gegenstand) zugrunde liegt und wonach jedes Wort über die Verbindung zu einer konkreten Entität seine Bedeutung (Idee) hat.¹⁷ Gerade die damit in Zusammenhang stehende Auffassung, dass die Bedeutung eines Wortes die (korrekten) Verwendungsmöglichkeiten in einer Sprache vorgibt, dreht *WITTGENSTEIN* um: Der Gebrauch richtet sich nicht nach der Bedeutung des Wortes, sondern die Bedeutung eines Wortes ergibt sich aus dessen Gebrauch in der Sprache.¹⁸ Ein handlungstheoretischer Ansatz, wonach Bedeutung als

¹¹ Kant, Logik (1800), S. 139 f., Anm. 1.

¹² Koselleck, Einleitung, in: *Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd. 1, S. XIV.

¹³ Busse, Semantik, S. 35.

¹⁴ Ebd., S. 34.

¹⁵ Ebd., S. 34.

¹⁶ Übersicht bei Busse, Semantik, S. 31 f.

¹⁷ Wittgenstein, *Philosophische Untersuchungen*, S. 12, 14; vgl. Kutschera, Sprachphilosophie, S. 139 f.; Bertram, Sprachphilosophie, S. 96.

¹⁸ Wittgenstein, *Philosophischen Untersuchungen*, S. 40; vgl. Kutschera, Sprachphilosophie, S. 139 f.

„Gesamtheit der Verwendungsweisen eines Ausdrucks“¹⁹ zu bestimmen ist. Verwendungsweise steht dabei für eine beständige Anwendung des Ausdrucks in einer spezifischen Art und Weise und Verwendung wiederum allgemein für eine sprachliche Handlung.²⁰ In dieser Lesart sind auch der Titel und damit die thematische Grundausrichtung der vorliegenden Untersuchung zu verstehen.

Zu ergänzen ist, dass Bedeutung auch in einem Zusammenhang mit Bedeutsamkeit, d. h. Relevanz steht, und die bestimmt sich unter anderem durch die Gebräuchlichkeit eines Wortes, die auch formal betrachtet einen erkennbaren Zusammenhang zu Gebrauch aufweist. Wort und Begriff hingegen werden hier in einer eher allgemein gehalten Bedeutung verwendet, wobei Wort vornehmlich als Ausdruck (Schreibung, Form) zu verstehen ist und mit Begriff die inhaltliche Komponente hervorgehoben werden soll, um so etwa zwischen Wort- und Begriffsentwicklung zu unterscheiden; vergleichbar zu der Differenzierung zwischen Ko-Text und Kontext.

B. Sach- und Forschungsstand

Der Grund, die Entwicklung und die Verwendungsweisen des Wortes Rechtspflege in den Fokus der Betrachtung zu stellen, erschließt sich am ehesten anhand eines Überblicks über den Sach- und Forschungsstand zu dem Wort. Denn obwohl Rechtspflege in der Rechtssprache eine herausragende Relevanz zukommt, so ist der Kenntnisstand über den Wortursprung und die Wortbedeutung recht überschaubar.

I. Gegenwärtige Bedeutung

Zunächst soll dazu auf die gegenwärtige Bedeutung von Rechtspflege eingegangen werden, die zwar nicht Gegenstand der Untersuchung ist, doch für die Darstellung eine erläuternde Relevanz hat. Außerdem bietet der gegenwärtige Gebrauch eine Vergleichsgrundlage mit der Verwendung in historischen Texten, wodurch sich Bedeutungsveränderungen erkennen und zeitlich eingrenzen lassen. Hierfür genügt es, sich auf die lexikalische Erfassung zu beschränken.

Im *großen Wörterbuch der deutschen Sprache (Duden)* steht zur Erläuterung von Rechtspflege: „Anwendung u. Durchsetzung des geltenden Rechts;

¹⁹ Fritz, Historische Semantik, S. 13.

²⁰ Ebd., S. 13.

Justiz.“²¹ Im *Brockhaus* heißt es: „Bezeichnung für die den Gerichten zugewiesene Tätigkeit, vor allem die Rechtsprechung, auch für die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft, der Rechtsanwälte und Notare.“²²

In den fachspezifischen Lexiken werden diese Umschreibungen nur marginal ergänzt, wie etwa im *Fachlexikon Recht (ALPMANN/BROCKHAUS)*: Rechtspflege „i.e.S. die im Rahmen der Gerichtsbarkeit von den einzelnen Gerichten ausgeübte Tätigkeit; i.w.S. jedes Handeln staatlicher oder staatlich anerkannter Organe, das dem Rechtsschutz, der Rechtsausübung oder der Rechtsvorsorge dient. Rechtspflegeorgane sind als Behörden die Gerichte und Staatsanwaltschaften; als Personen die Richter, Staatsanwälte, Rechtspfleger, Gerichtswachtmeister, ferner die Rechtsanwälte, Notare und Rechtsbeistände“²³. Ähnlich definieren es *CREIFELDS/WEBER*, die zudem die Zwangsvollstreckung in den Bereich der Rechtspflege aufnehmen.²⁴ Bei *ARLOTH/TILCH* klingt zumindest an, dass der Begriff wohl gar nicht so zeitgemäß ist, denn „Rechtspflege ist die herkömmliche Bezeichnung der den Gerichten zugewiesene Tätigkeiten“²⁵. Terminologisch moderner heißt es dann weiter: „Dazu gehört in erster Linie die Rechtsprechung im Sinne der Ausübung der rechtssprechenden Gewalt im materiellen Sinne. Zur R. gehört darüber hinaus jede staatliche Tätigkeit, die zwar dem materiellen Rechtsprechungsbegriff nicht unterfällt, aber mit diesem eng zusammengehört und deshalb durch den Gesetzgeber den Gerichten übertragen ist, vor allem die Aufgaben im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit.“²⁶ Ein Ansatz, der sich noch deutlicher im Staatslexikon (Görres-Gesellschaft) zeigt, in dem Rechtspflege als Lemma gar nicht aufgenommen wurde, sondern nur äußerst knapp im Artikel zu Rechtsprechung erläutert wird.²⁷

Insgesamt dient Rechtspflege also der Umschreibung eines Tätigkeitskreises, in dessen Zentrum die Gerichte stehen (i. R. d. Gerichtsbarkeit). Neben den Richtern (Rechtsprechung) sind dabei die Rechtspfleger zu nennen, deren Bezeichnung gar als Inbegriff des relevanten Tätigkeitsfeldes

²¹ Duden/GWDS, 3. Aufl., Bd. 7, Sp. 3128a; Duden (Online-Version), Rechtspflege (online, abgerufen am 30.06.2019). Im Duden/GWDS, 1. Aufl., findet sich noch der Zusatz:

²² „Verwirklichung des Rechts im Rahmen der Gerichtsbarkeit“ (Bd. 5, Sp. 2115a).

²³ Brockhaus (Online-Version), Rechtspflege (abgerufen am 27.08.2018).

²⁴ Alpmann Brockhaus. *Fachlexikon Recht*, Sp. 1081a.

²⁵ *Creifelds/Weber*, *Rechtswörterbuch*, Sp. 1077a.

²⁶ *Arloth/Tilch*, *Deutsches Rechts-Lexikon*, Bd. 3, Sp. 3489b.

²⁷ Ebd.

²⁸ Staatslexikon. Görres-Gesellschaft, Bd. 4, Sp. 727.

verstanden werden könnte. Nur ist zu berücksichtigen, dass diese Berufsbezeichnung erst im Zuge der preußischen Justizreform in den 1920er-Jahren in den normativen Sprachgebrauch aufgenommen worden ist, um die Bezeichnung Gerichtsschreiber (zuvor auch Protonotarius, Aktuarius) zu ersetzen.²⁸ Das Wort selbst lässt sich zwar schon in der Frühen Neuzeit (sehr) vereinzelt belegen,²⁹ doch ist nicht ersichtlich, dass es sich tatsächlich verbreitet oder etabliert hat. Die moderne Bezeichnung ist daher eher als Derivat des älteren Wortes Rechtspflege anzusehen, sodass Rückschlüsse auf die Basis nur (sehr) beschränkt möglich sind.

Darüber hinaus werden weitere Personengruppe bzw. Tätigkeitsbereiche aufgegriffen, „die [mit Rechtspflege] in einem unmittelbaren sachlichen oder institutionellen Zusammenhang stehen“³⁰: die Staatsanwälte – im Rahmen der Strafverfolgung –, die Notare und die Rechtsanwälte, deren Tätigkeit nur allgemein in den Bereich der Rechtsbewahrung und -durchsetzung verortet werden kann. Zu letzteren findet sich auf normativer Ebene noch die Umschreibung als „unabhängiges Organ der Rechtspflege“ (§ 1 BRAO), so dass sie zweifelsohne dazugehören müssen. Doch erschwert gerade deren Einbeziehung in das Begriffsverständnis von Rechtspflege – losgelöst von den Einzelkomponenten – eine inhaltliche Konturierung. Denn hieraus wird deutlich, dass eine Synonymie mit Justiz, wie es im *Duden* angegeben ist, gerade nicht zutreffend sein kann. Staatsanwälte wiederum sind Teil der Justiz, aber nicht der Gerichte. Notare hingegen sind weder Teil der Justiz noch der Gerichte. So bleibt es bei einem insgesamt eher aus Einzelteilen zusammengesetzten, fragmentarischen Konstrukt, dessen Kern die Rechtsprechung im materiellen Sinne ausmachen mag, darüber hinaus aber kaum greifbare Konturen erkennen lässt.

II. Historisch-semantische Bedeutung

Aus historisch-semantischer Perspektive gibt das *Deutsche Wörterbuch* der Gebrüder GRIMM den immer noch aktuellen Kenntnisstand wieder. Dort wird Rechtspflege, mit Verweis auf ADELUNG, erläutert als „pflege, handhabung des rechts oder der gesetzte“³¹. Diese Umschreibung ist nicht erst in ADELUNGS

²⁸ Arndt, Rechtspflegergesetz, S. 1, 9.

²⁹ So wird bereits in einem kaiserlichen Privileg für die Stadt Aachen aus dem Jahr 1520 die Bezeichnung Rechtspfleger an zwei Stellen verwendet: Confirmation der Aachischen Privilegien durch Kayser Carolum V., abgedruckt in: Beeck/Nopp, Aacher Chronick (1632), S. 25 ff.; Verwendung auf S. 33.

³⁰ Staatslexikon. Görres-Gesellschaft, Bd. 4, Sp. 727.

³¹ DWB, Bd. 14., Sp. 436.

*Grammatisch-kritisches Wörterbuch der hochdeutschen Mundart*³² zu finden, sondern bereits in dem zuvor erschienenen *Versuch eines Grammatisch-kritisches Wörterbuchs* (1774–1786).³³ ADELUNG ergänzte seinen Artikel abschließend noch mit dem Wort *Justiz=Pflege*, das synonym zu verstehen sei. Ein Wort, das wiederum auch im *Deutschen Wörterbuch* als Lemma aufgenommen worden ist, aber nur einen Verwendungsnachweis liefert – ohne weitere Erläuterung oder einen Hinweis auf Rechtspflege.³⁴ Verweise auf Rechtspflege finden sich hingegen bei den Stichwörtern *Gerechtigkeitspflege*³⁵ und *Gerichtspflege*³⁶.

Auf ADELUNG verweist auch KÖBLER in seinem *Deutschen etymologischen Wörterbuch*, wobei er Rechtspflege mit „Ausübung der Gerichtsbarkeit durch die dazu berufenen Organe“³⁷ umschreibt. Eine Erläuterung, bei der die Mehrdeutigkeit und der Bedeutungswandel von Gerichtsbarkeit sicherlich nicht außer Acht gelassen werden darf. Die (Stich-)Wörter Justiz-, Gerechtigkeits- oder Gerichtspflege sind nicht enthalten.

Im *Deutschen Rechtswörterbuch* (DRW) wiederum ist das Lemma Justizpflege, aber nicht Rechtspflege zu finden. Die Erläuterung als „Handhabung der Rechtspflege“ hilft allerdings kaum weiter und die differenzierte Behandlung der beiden Komposita ist auch nicht auf inhaltliche Erkenntnisse zurückzuführen, sondern schlicht auf eine Veränderung der (Wort-)Auswahlkriterien vor dem Erscheinen des zwölften Bandes (Rat – Satzzettel). Komposita wurden danach nur noch berücksichtigt, wenn es Belegstellen aus der Zeit vor dem 18. Jh. gab, was für Rechtspflege – nach bisherigem Kenntnisstand – nicht zutrifft. Die älteste Belegstelle stammt aus dem Jahr 1713.³⁸ Hieraus ergibt sich, dass die Wortbildung zu Beginn des 18. Jh. abgeschlossen war.

Dies stellt den Kenntnisstand zum Wort Rechtspflege aus historisch-semanticischer Perspektive dar. Eingehendere Untersuchungen zu diesem Wort oder eines der anderen Pflege-Komposita liegen nicht vor. Auch aus den weiteren Verwendungsnachweisen für Rechts- oder Justizpflege im (Zettel-)Archiv des DRW ergeben sich keine offensichtlichen Hinweise in Bezug auf deren

³² *Adelung*, Grammatisch-kritisches Wörterbuch 1811, Bd. 3 (1811), Sp. 1009.

³³ *Adelung*, Versuch, Bd. 3 (1777), Sp. 1326.

³⁴ DWB, Bd. 10, Sp. 2407.

³⁵ DWB, Bd. 5, Sp. 3614.

³⁶ DWB, Bd. 5, Sp. 3670.

³⁷ Köbler, Etymologisches Wörterbuch, Sp. 331a.

³⁸ Zu finden im DRW-Archiv, allerdings mit einer unzutreffenden Jahreszahl (1712).

Entstehung und Verbreitung. Die in der ersten Hälfte des 18. Jh. herrschende Schreibung mit einem doppelten Bindestrich (Rechts=Pflege; Justiz=Pflege) verdeutlicht lediglich die kompositionelle Natur. Bemerkenswert erscheint hingegen noch die insgesamt äußerst geringe Anzahl von erfassten Verwendungsnachweisen in der ersten Hälfte des 18. Jh. überhaupt. Zu Rechtspflege sind für diesen Zeitraum lediglich drei Fundstellen enthalten; zu Justizpflege sind es sechs, zu Gerichts- und Gerechtigkeitspflege sind überhaupt keine vorhanden. Dabei handelt es sich auch noch um singuläre Verwendungsnachweise in den Texten. Und in der Tat wird das Wort Rechtspflege in der umfangreichen Preußischen Justizordnung von 1713 nur an einer einzigen Stelle verwendet. Erst in der zweiten Hälfte des 18. Jh. nimmt die Anzahl der Belegstellen zu.

III. Strafrechtliche Bedeutung

Im Strafrecht hat *Thomas VORMBAUM* in seiner Habilitationsschrift *Der strafrechtliche Schutz des Strafurteils* dargelegt, dass das Wort Rechtspflege im deutschen Strafrecht des 19. und 20. Jh. auf der normativen Sprachebene weder auf der Tatbestands- noch auf der Systematisierungsebene verwendet worden ist. Legislatorische Bemühungen zur Schaffung eines Regelungskomplexes zum „Schutz der Rechtspflege“ lassen sich erst im 20. Jh. ausmachen,³⁹ doch wurden diese nie umgesetzt, sodass im StGB die Strukturen des Reichsstrafgesetzbuches (RStGB 1871) und damit letztlich des Preußischen Strafgesetzbuches (PrStGB 1851) erhalten geblieben sind.

Die Relevanz des Begriffs zeigt sich indessen in den strafrechtswissenschaftlichen Debatten über die Rechtsgüter folgender Delikte: Gefangenenerfreilung, Gefangenenermeuterei, Nichtanzeige einer geplanten Straftat, falsche uneidliche Aussage, Meineid, falsche Verdächtigung, Begünstigung, Strafvereitelung, Rechtsbeugung, Aussageerpressung, Verfolgung Unschuldiger, Vollstreckung gegen Unschuldige und Parteiverrat. Zu allen gibt es mittlerweile umfassendere Monografien und zahlreiche Abhandlung, auf deren Ausführungen hier im Einzelnen nicht eingegangen werden muss. Denn an *VORMBAUMS* Befund „eines verbreiteten Schweigens im strafrechtlichen Schrifttum über den Begriff von ‚Rechtspflege‘“⁴⁰ hat sich – abgesehen von seiner eigenen Arbeit – nichts geändert. Dabei hat der Begriff seit dieser Zeit nicht an Relevanz verloren und auch in neueren Monografien wird die

³⁹ *Vormbaum*, Strafurteil, S. 31 ff.

⁴⁰ Ebd., S. 98, Fn. 5.

Rechtspflege als Rechtsgut beschworen.⁴¹ Nur steht der Begriff selbst zumeist gar nicht im Fokus der Betrachtung, sondern damit assoziierte Aspekte. Dies fängt bei der grundlegenden Differenzierung zwischen Individual- und Staats-/Allgemeinrechtsgütern an, in dessen Kontext mit dem Verweis auf einen „Schutz der Rechtspflege“ vornehmlich der überindividuale Charakter (Staat/Vertrauen der Bevölkerung) begründet werden soll, ohne dass es auf das konkrete Verständnis von Rechtspflege ankommt. Auch die mitunter zu findende Differenzierung zwischen einem Institutionsschutz und einem Funktionsschutz⁴² orientiert sich nicht an der Institution Rechtspflege, sondern an anderen Institutionen wie Gericht, Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden. Und so verlagert sich der Schwerpunkt der inhaltlichen Auseinandersetzung auf andere Begriffe: (Gerichts-)Verfahren bei den Aussagedelikten; Strafverfolgung bei Nichtanzeige einer geplanten Straftat, Begünstigung, Strafvereitelung; (Missbrauch der) Staatsgewalt bei der falsche Verdächtigung, Rechtsbeugung, Aussageerpressung, Verfolgung Unschuldiger, Vollstreckung gegen Unschuldige. In Strafrechtslehrbüchern wird Rechtspflege zur Strukturierung der Materie aufgegriffen, aber eine Erläuterung, was darunter zu verstehen ist, findet sich auch dort nicht.

VORMBAUM gehört zu den wenigen Autoren in der Strafrechtswissenschaft, die sich eingehender mit der Bedeutung des Wortes auseinandergesetzt haben. Er nähert sich dem Begriff durch eine erste Verortung zwischen „Rechtsprechung“ und einer „Pflege des Rechts“,⁴³ womit auch bei ihm, entsprechend der lexikalischen Erläuterungen, die Rechtsprechung (im materiellen Sinne) den Kern des Konstrukts bildet.⁴⁴ Den darüber hinausgehenden Bedeutungsanteil hofft er mittels „Pflege des Rechts“ ein- bzw. abgrenzen zu können.⁴⁵ Ein Ansatz, den er von *LANGER* aufgreift und der darunter die „Anwendung [des Rechts und der Gesetze] in einem rechtlich geregelten Verfahren“⁴⁶ versteht. Doch diese Interpretation des Wortes Rechtspflege ist – auch für *VORMBAUM* – viel zu weitgehend, da so das Verwaltungsverfahren erfasst wird⁴⁷ und damit der eigentliche Kern, angesichts der fundamentalen Trennlinie zwischen Judikative und Exekutive, verloren geht. Zu berücksichtigen ist zudem, dass eine „Pflege“ des Rechts im Sprachgebrauch

⁴¹ Jüngst: *Helm*, Gefangenenerbefreiung, S. 52: „rechtspflegender Charakter“.

⁴² Zur Differenzierung bei den Aussagedelikten: SK-StGB/Rudolphi, Vor § 153 Rn. 5.

⁴³ *Vormbaum*, Strafurteil, S. 98.

⁴⁴ Ebd., S. 97.

⁴⁵ NK-StGB/*Vormbaum*, Vorbem. zu §§ 153 ff., 4. Aufl. 2013, Rn. 7.

⁴⁶ *Langer*, Falsche Verdächtigung, S. 64.

⁴⁷ *Vormbaum*, Strafurteil, S. 98.

des 20. Jh. allenfalls metaphorisch verstanden werden kann, denn niemand – kein Richter, kein Staatsanwalt, kein Rechtsanwalt und auch kein Rechtspfleger – „pflegt“ Recht. Es ist eine Dekonstruktion des Kompositums, dem *LANGER* eine ähnlich umfassende Bedeutung beimisst, wie es bereits *ADELUNG* tat, nur eben rund 200 Jahre vor ihm.

VORMBAUM geht es in seinen weiteren Ausführungen aber gar nicht so sehr um das Wort Rechtspflege selbst, sondern eher um dessen spezifisch strafrechtliche Ausprägung unter Berücksichtigung dessen Eigenschaft als Rechtsgut. Seine differenzierte Betrachtung der Thematik führt auch nicht zu einer genaueren Begriffserläuterung, sondern zu einer Reihe „ableitungsfähiger Begriffe“⁴⁸ – Verfahrensgefüge, Verfahrensziel und Verfahrensfunktion⁴⁹ – zum Zweck der Handhabung eines Teils der Rechtspflegedelikte. Eine eigenständige Annäherung, die aus der Perspektive des 20. Jh. zu verstehen ist, zumal bei *VORMBAUMS* Zuschnitt der historischen Betrachtung auch keine Vorläufer zu berücksichtigen waren. Allerdings zeigen die monografischen Abhandlungen zu den relevanten Delikten, die auch die gemeinrechtliche Diskussion aufgreifen – wie etwa die von *ALTENHAIN*⁵⁰ –, dass bereits in dieser Strafrechtsepoche diverse Delikte mit dem Begriff (Straf-)Rechtspflege assoziiert worden sind. Nur findet in diesen Arbeiten wiederum keine Auseinandersetzung mit dem Begriff selbst statt. Gerade die Bedeutung von Rechtspflege hinsichtlich der Systematisierungsfunktion auf der Grundlage des gemeinrechtlichen Strafrechts ist bisher überhaupt nicht betrachtet worden, genauso wenig wie dessen Relevanz für die Weiterentwicklung im Rahmen der Rechtsgutslehre im ausgehenden 19. Jh., etwa bei *BINDUNG* oder *LISZT*.

Wenngleich also Rechtspflege in der strafrechtswissenschaftlichen Diskussion und auch in der Darstellung der Materie – sei es in Lehrbüchern oder Kommentaren – einen festen Platz einnimmt, so bleibt doch festzuhalten, dass der Begriff als überaus vage angesehen werden muss. So konstatieren auch *IGNOR* und *BERTHEAU*, dass „sich bei der Frage, was unter dem Rechtsgut Rechtspflege im Einzelnen zu verstehen ist, die Geister scheiden [würden]“⁵¹.

⁴⁸ Ebd., S. 2.

⁴⁹ Ebd., S. 112 ff.

⁵⁰ *Altenhain*, Anschlußdelikt, S. 92, Fn. 343.

⁵¹ *Ignor/Bertheau*, Der Straftatbestand des Parteiverrats, S. 50.

C. Untersuchungsfelder

Der bisherige Kenntnisstand zur Bedeutung von Rechtspflege erweckt den Eindruck, dass seit der Zeit *ADELUNGS* keine bzw. kaum Veränderungen stattgefunden haben, denn die „Handhabung des Rechts oder der Gesetze“ lässt sich gut im Sinne von *KÖBLERS* etymologischer Erläuterung als „Ausübung der Gerichtsbarkeit“ verstehen und dies führt geradewegs zu den Begriffsumschreibungen der Gegenwart. Eine einzige, fortdauernde Verwendungsweise, deren Beständigkeit womöglich auf einem tief verankerten Verständnis im Umgang mit Recht beruht, zumal sich eine syntaktische Verbindung zwischen Recht und dem Verb pflegen bis in das Mittelalter zurückverfolgen lässt.

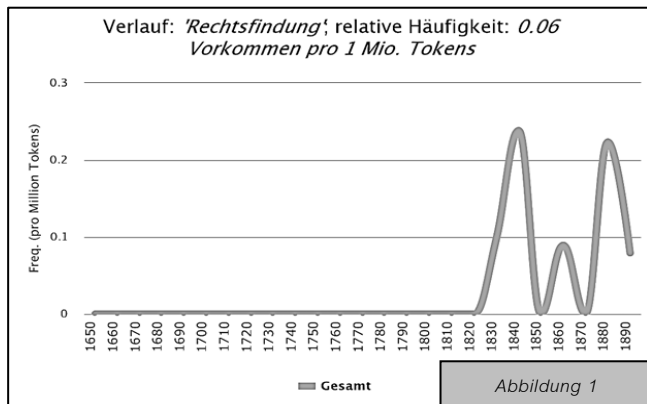
Nur ist es bisher nicht gelungen, eine Entwicklungslinie zwischen Rechtspflege und einem mittelalterlichen Gebrauch von *recht – pflegen* aufzuzeigen. Zudem ist bei den lexikalischen Erläuterungen zu berücksichtigen, dass ihnen eine spezifische Konzeption zugrunde liegt, die auf eine verallgemeinernde Darstellung abzielt. Bei der Ermittlung der Bedeutung von Rechtspflege im Sinne der Gesamtheit der Verwendungsweisen ist dies aber keine geeignete Grundlage. Es bedarf eines weit differenzierteren Untersuchungsansatzes, bei dem der Auswahl der Untersuchungsfelder eine gewichtige Rolle zukommt. Durch sie muss gewährleistet sein, dass die allgemeine Wortentstehung und -verbreitung überhaupt erfasst werden kann. Zudem ist zwischen den verschiedenen Sprachschichten und Textsorten zu differenzieren, um so der Frage, in welchem Kontext und mit welcher Intention das Wort verwendet wurde, genauer nachgehen zu können. Welche Zusammenhänge sich hier ergeben können und wie aufschlussreich eine solche Betrachtung sein kann, zeigt *KROESCHELLS* Untersuchung des Wortes Rechtsfindung.⁵² Ein Kompositum, das aus sich selbst heraus verständlich erscheint und mit einer wohl kaum zu übertreffenden Einfachheit und Klarheit zum Ausdruck bringt, was seit jeher Aufgabe des Richters war: Recht nicht nur zu sprechen, sondern es vor allem zu finden. Wie passend dazu erscheint die Vorstellung, das Recht auch zu „pflegen“.

Nun ging *KROESCHELL* der Frage nach, auf welcher Grundlage und in welcher Zeit sich das Wort Rechtsfindung gebildet haben könnte und stellte fest, dass die Wörter *recht* und *finden* in mittelalterlichen Texten zwar insgesamt durchweg gut belegt seien, aber eine syntaktische Verknüpfung beider eine

⁵² *Kroeschell, Rechtsfindung.*

an sich zu vernachlässigende Ausnahme darstelle.⁵³ Ein Befund, der unter Berücksichtigung des mittelalterlichen Verständnisses des Wortes Recht/reht auch in Anbetracht einer inhaltlichen Unstimmigkeit stimmig erscheint, denn „finden“ von Recht suggeriert die Vorstellung, dass das Recht bereits vorhanden wäre; etwas bereits Bestehendes, etwas Objektives i. S. e. normativen Ordnung.⁵⁴ Doch genau diese Verwendungsweise des Wortes entstand erst allmählich ab dem Hochmittelalter und führte zu der Doppeldeutigkeit – subjektiv i. S. v. Anspruch; objektiv i. S. v. Rechtsordnung –, die dem Wort bis heute immanent ist.⁵⁵

Sowohl sprachlich als auch inhaltlich lässt sich so nachweisen, dass nicht nur das Wort, sondern auch die Vorstellung von einem „Finden“ des Rechts ein Produkt der Neuzeit ist, dessen Anfänge KROESCHELL bis zu Justus MOESER zurückverfolgte.⁵⁶ Relevanz scheint das Kompositum aber erst im Verlauf des 19. Jh. erlangt zu haben, was die Wortverlaufskurven des Deutschen



Textarchivs (DTA) (Abb. 1⁵⁷) und von Google books (Ngram) (Abb. 2⁵⁸) deutlich veranschaulichen.

⁵³ Kroeschell, Rechtsfindung, S. 505 ff. Gebräuchlich war hingegen Urteil – finden, wobei sprachgeografisch zu differenzieren ist: Urteil – finden ist vornehmlich im Einflussbereich des Sachsenspiegels und des magdeburgischen Rechts östlich der Weser zu verorten. Im süd-/ oberdeutschen Sprachraum hingegen werden Urteile nicht gefunden, sondern gesprochen, gegeben und erteilt; Kroeschell, Rechtsfindung, S. 503.

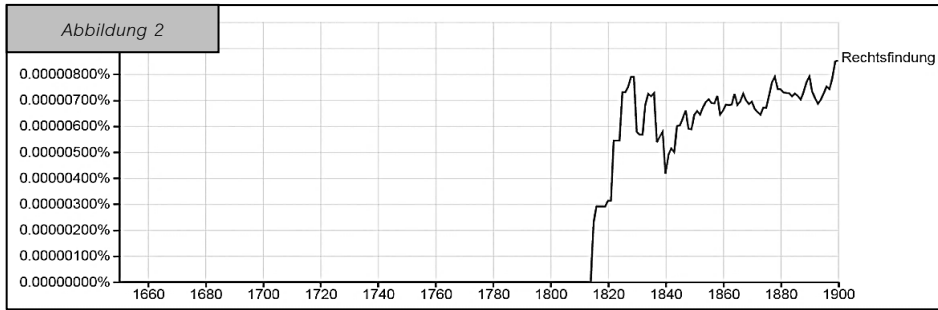
⁵⁴ Ebd., S. 503, 510.

⁵⁵ Ebd., S. 509.

⁵⁶ Ebd., S. 499 f. In dessen Texten lässt sich über den DTA-Katalog nicht nur die Verwendung von Recht – finden nachweisen, sondern ebenfalls das Substantiv Rechtsfindung (nur im Plural: Rechtsfindungen).

⁵⁷ DTA: Suchwort: Rechtsfindung; Untersuchungszeitraum: 1650–1900; Korpus: DTA-Korpora und DWDS-Kernkorpus; Intervall: 10 (online, abgerufen am 30.06.2019)

⁵⁸ Ngram: Suchwort: Rechtsfindung; Untersuchungszeitraum: 1650–1900; corpus: German; smoothing: 7 (online, abgerufen am 30.06.2019).



Rechtsfindung ist also kein historisch gewachsenes Wort, das ein tiefverwurzeltes Verständnis im Umgang mit Recht vermitteln könnte, sondern ein modernes Kunstwort. Betrachtet man zudem die Autoren, die Rechtsfindung bzw. *Recht – finden* in der ersten Hälfte des 19. Jh. verwendeten und verbreiteten, so tauchen in der Rechtswissenschaft die Namen *SAVIGNY*, *EICHHORN*, *PUCHTA* und *BESELER* auf.⁵⁹ Die Rechtsfindung ist also vornehmlich der historischen Rechtsschule zuzuordnen. Mit ihrem romantischen Grundverständnis von Recht⁶⁰ prägten diese Autoren den Begriff Rechtsfindung, der bei ihnen erstmals überhaupt eine erkennbare Relevanz entfaltete. Wenngleich sie selbst das Wort nicht kreiert haben, so erlaubt diese spezifische Zuordnung, Rechtsfindung als einen eigenständigen, charakteristischen Ausdruck dieser Strömungen zu werten, der selbst wiederum Einblick in deren Grundanschauungen vermittelt. Ohne dieses Hintergrundwissen lässt sich die Bedeutung des Wortes Rechtsfindung im 19. Jh. kaum adäquat darstellen.

Dementsprechend sind auch Kenntnisse über die Herkunft, die Verbreitung und die einzelnen Verwendungsweisen des Wortes Rechtspflege eine unabdingbare Voraussetzung bei der Bedeutungsklä rung. Nur sind bei dessen Untersuchung erhebliche Abweichungen gegenüber Rechtsfindung zu berücksichtigen. Zum einen hat sich Rechtspflege wesentlich früher gebildet – und zwar spätestens am Anfang des 18. Jh. –, was die Preußische Justizordnung (1713) belegt. Zum anderen ist eine syntaktische Verbindung von *recht – pflegen* tatsächlich aus mittelalterlichen Texten bekannt, sodass zu klären ist, wie weit verbreitet diese war und in welchem Zusammenhang sie mit dem Kompositum steht. Aufgrund dessen kann die Betrachtung des Wortes auch nicht in der rechtswissenschaftlichen Sprachschicht ansetzen,

⁵⁹ Rechtsfindung: *Savigny*, Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter, Bd. 1 (1815), S. 219; *ders.*, System des heutigen Römischen Rechts, Bd. 1 (1840), S. 291; *Eichhorn*, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 4. Ausg., Bd. 1 (1834), S. XVII; *Puchta*, Das Gewohnheitsrecht, Bd. 2 (1837), S. 126; *Beseler*, Volksrecht und Juristenrecht (1843), S. 124.

⁶⁰ *Dilcher*, Bürgerliche Wissenschaft, S. 19.

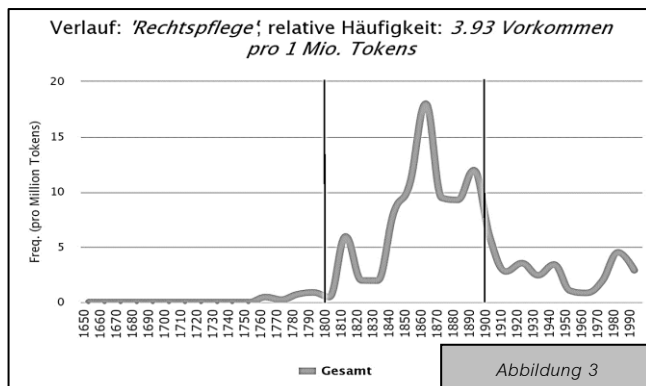
denn diese war in früheren Jahrhunderten durch die lateinische Sprache geprägt.⁶¹ Und schließlich ist im 18. oder 19. Jh. auch keine spezifische Zuordnung zu einer bestimmten Sprachschicht oder eine sonstige Besonderheit (Region, Strömung) bekannt oder ersichtlich.

Daran wird deutlich, dass bei diesem Wort, das durch eine Reihe von Unbekannten geprägt ist, zunächst zu klären ist, welche Felder im Rahmen des Längs- (diachron) und des Querschnitts (synchron) aufzugreifen sind.

I. Zeitraum

Der Betrachtungszeitraum endet mit dem 19. Jh. Eine Begrenzung, die nicht auf einer geschichts- oder sprachwissenschaftlichen Periodisierung basiert, sondern auf den Wortverlaufskurven für das Wort Rechtspflege, wie sie das DTA (Abb. 3⁶²) und Ngram (Abb. 4⁶³) liefern:

Dabei weist die Entwicklung der relativen Wortfrequenz auf der Grundlage beider Korpusse in der zweiten Hälfte des 19. Jh. einen deutlichen Verwendungsrückgang auf. In dieser Phase scheint etwas pas-



siert zu sein, dass auf die Verwendung des Wortes Rechtspflege, zumindest in quantitativer Hinsicht, nachhaltig Einfluss hatte, denn der Rückgang setzt

⁶¹ Polenz/Wolf, Geschichte dt. Sprache, S. 87.

⁶² Suchwort: Rechtspflege; Untersuchungszeitraum: 1650–2000; Korpus: DTA-Korpora und DWDS-Kernkorpus (1600–1999); Ansicht: normalisiert (online, abgerufen am 30.06.2019).

⁶³ Ngram: Suchwort: Rechtspflege; Untersuchungszeitraum: 1650–2000; corpus: German; smoothing: 7 (online, abgerufen am 30.06.2019).

sich im 20. Jh. noch fort. Auf dieser Auswertung beruht auch die bereits geäußerte Annahme, dass Rechtspflege gerade im 19. Jh. eine herausragende Relevanz hatte, deren Zenit im mittleren Drittel des Jahrhunderts zu verorten ist und dem ein steiler Verwendungszuwachs in der ersten Hälfte voranging.

Demgegenüber war das Wort im 18. Jh. weit weniger gebräuchlich und in der ersten Hälfte lässt sich im Referenzkorpus des DTA keine Verwendung ausmachen. Erst in der zweiten Hälfte kommt es zu einem signifikanten Anstieg, was sich interessanterweise auch im DRW-Archiv widerspiegelt. Insgesamt deutet einiges darauf hin, dass Rechtspflege zu Beginn 18 Jh. entstanden ist, zumal sich diese Annahme, angesichts der für das 17. und 18. Jh. festzustellenden verstärkten „Neigung zur Komposition“ bei der Wortbildung,⁶⁴ in die allgemeine Entwicklung der deutschen Sprache fügt.

Die Verlaufskurven sind allerdings formale Analysewerkzeug, die sich ausschließlich an der Schreibung eines Wortes orientieren. Sie geben keine Hinweise, wie oder wo ein Wort entstand und verwendet worden ist. Dazu muss vielmehr das sprachliche und situative Umfeld berücksichtigt werden. So könnte es sich um eine Wortneuschöpfung handeln, die mit einer eigenständigen Verwendungsweise einhergeht. Die Wortbildung könnte aber auch auf einem syntaktischen Zusammenhang zwischen dem deverbalen Grundwort Pflege und dem Bestimmungswort Recht beruhen,⁶⁵ sodass Rechtspflege zwar als neues Wort (graphemisch) in Erscheinung tritt, aber dessen Verwendungsweise mit „Pflege des Rechts“ oder *Recht – pflegen* übereinstimmt. Die Entstehung und auch die Verwendungszunahme im 18. und 19. Jh. wären dann womöglich schlicht auf eine Präferenz des Nominalstils⁶⁶ zurückzuführen.

In angemessenem Umfang muss daher der Gebrauch von *Recht – pflegen* bei der Betrachtung berücksichtigt werden. Angesichts der Verwendung in dem bedeutendsten Rechtsbuch der deutschen Geschichte, dem Sachsenspiegel, kann die Untersuchung dabei auch nicht auf das 18. Jh. beschränkt bleiben, sondern muss letztlich einen weiten Bogen bis hin zum Mittelalter spannen. Eine Zeitspanne, die ihre Berechtigung auch in der rechtsgeschichtlichen Erkenntnis findet, dass so manche Wörter und Vorstellungen, die im 19. Jh.

⁶⁴ Schmidt, Geschichte dt. Sprache, S. 160.

⁶⁵ Rechtspflege als Determinativkompositum; vgl. Erben, Wortbildungslehre, S. 70 f.

⁶⁶ Vgl. Polenz/Wolf, Geschichte dt. Sprache, S. 115, für die Entwicklung im Bereich der wissenschaftlichen Literatur in Zusammenhang mit Rationalisierung und Aufklärung.

unter Hinweis auf mittelalterliche oder gar germanische Ursprünge eine Hochkonjunktur erlebten, sich letztlich als Konstrukt der Neuzeit erwiesen, wie etwa das Wort Rechtsfindung.

II. Sprachraum und Sprachphasen⁶⁷

Der weit gefasste Untersuchungszeitraum bringt es mit sich, dass die „deutsche“ Sprache nicht als ein einheitliches Gebilde betrachtet werden kann. Erst im Verlauf vom 16. Jh. bis hin zum 19. Jh. kommt es zu einer Vereinheitlichung des Neuhochdeutschen, das sich in zunehmenden Maße in ganz „Deutschland“ verbreitet und als Leitvarietät durchgesetzt hat.⁶⁸ Je weiter man allerdings in die Vergangenheit blickt, desto stärker treten die sprachgeografischen Unterschiede hervor, was nicht nur im Hinblick auf eine Differenzierung zwischen Verwendungsweisen in einem Sprachraum und der Bedeutung des Wortes in einem anderen Sprachraum relevant sein kann, sondern auch für die Ermittlung der sprachlichen Grundlagen der Entstehung und der Verbreitung des Kompositums Rechtspflege.

Im 19. Jh. bildet das Neuhochdeutsche für die Schriftsprache einen einheitlichen Komplex, sodass Abweichungen in der Verwendung grundsätzlich eher als Teil des Bedeutungsspektrums zu bewerten sind und weniger auf sprachgeografische Unterschiede zurückzuführen sein dürften.

In der Frühen Neuzeit und erst recht im Mittelalter ist eine derart einheitliche Betrachtung hingegen nicht möglich. In diesen (Sprach-)Phasen zeigt sich ein stark zersplittertes Bild des „deutschen“ Sprachraums, das in mancherlei Hinsicht Parallelen zu den bestehenden Rechtssystemen aufweist. Die Unterteilung in Nieder-, Mittel- und Hochdeutsch bringt dabei nur übergeordnete Kategorien zum Ausdruck, die an sich noch weiter zu differenzieren sind. Dies führt vor allem zu der Frage, aus welcher Region das Wort Rechtspflege überhaupt stammt?

Erste Anhaltspunkte für eine sprachgeografische Verortung von Rechtspflege liefert das DRW-Archiv. Die Belegstellen für Rechts-⁶⁹ und auch

⁶⁷ Die Perioden der deutschen Sprachen: Hochdeutsch: Althochdeutsch (500–1050), Mittelhochdeutsch (1050–1350), Frühneuhochdeutsch (1350–1650), Neuhochdeutsch (ab 1650). Niederdeutsch: Altsächsisch/Altniederdeutsch (800–1150/1200), Mittelniederdeutsch (1150/1200–1650), Neuniederdeutsch (ab 1650). Es wird die Einteilung nach Schmidt, Geschichte dt. Sprache, S. 23, herangezogen.

⁶⁸ Schmidt, Geschichte dt. Sprache, S. 144 f.; Polenz/Wolf, Geschichte dt. Sprache, S. 110.

⁶⁹ Neben der preußischen Justizordnung (1713) ist aus dem Jahr 1719 ein *Edict wegen der Appellationen, und Abschaffung der Mittelfahrten* im Zusammenhang mit der Geschichte

Justizpflege⁷⁰ aus der ersten Hälfte des 18. Jh. stammen fast ausschließlich aus brandenburg-preußischen Quellen. Nur sind diese Nachweise insgesamt viel zu gering und zeitlich zu verstreut, als dass sich hieraus eine Verwendungsweise ermitteln ließe. Es wäre allenfalls eine vage, eher spekulative Annahme, die angesichts der weitläufigen Verbreitung im 19. Jh. erhebliche Fragen aufwürfe, sodass eine Beschränkung im 18. Jh. auf Brandenburg-Preußen nicht begründbar erscheint. Zudem weisen diese Texte zwei Besonderheiten auf: Erstens, Rechts- und Justizpflege werden in den Quellen jeweils nur ein einziges Mal verwendet, was gerade gegen deren Gebräuchlichkeit spricht. Zweitens, in keinem der Texte lässt sich eine Verwendung von Pflege/pflegen in Verbindung mit Recht oder Justiz auffinden. Rechts- und Justizpflege sind daher entweder neuartige Komposita oder sie wurden aus einem anderen Sprachraum entlehnt. Insgesamt müssen daher zur Klärung der Entwicklung des Wortes Rechtspflege weitere Sprachregionen Berücksichtigung finden, wobei die Wortbestandteile Recht und pflegen sowie deren syntaktische Verbindung in stärkerem Maße in das Blickfeld zu nehmen sind.

Recht ist bereits im Altsächsischen, Altniederfränkischen und Althochdeutschen in Form von *reht* zu finden. Neben der Bedeutungserweiterung seit dem Hoch- und Spätmittelalter (subjektiv/objektiv), die schon bei Rechtsfindung angesprochen wurde, ist bei der Betrachtung dieses ambigen Ausdrucks zu ergänzen, dass es im Mittel- und Frühneuhochdeutschen auch im Sinne von Gericht zu verstehen war. In Verbindung mit pflegen ist dies deshalb von Belang, da aus dem 18. Jh. ebenso das Kompositum Gerichtspflege bekannt ist und die Synonymie, etwa im *Deutschen Wörterbuch* (DWB), womöglich auf die Polysemie des Ausdrucks *Recht* in einer vorangegangenen Sprachstufe zurückzuführen ist. Tatsächlich lässt sich im Mittelhochdeutschen neben *Recht – pflegen* auch die Verknüpfung *Gericht – pflegen* belegen, was mit „das Richteramt ausüben“ übersetzt wird.⁷¹

Die Verknüpfung *Recht – pflegen* war allerdings vor allem im niederdeutschen Sprachraum verbreitet, was sich anhand des Sachsenspiegels belegen lässt. Unter Heranziehung der dortigen Belegstellen wird *Rechtes – pflegen* im DRW erläutert als „das tun, was von der Rechtsordnung, einem konkreten

des Hofgericht Lüdenscheid enthalten, das von *Friedrich Wilhelm I.* erlassen worden ist und damit auch zum preußischen Sprachgebrauch gehört.

⁷⁰ Sie stammen überwiegend aus der *Acta Borussia*, Behördenorganisation.

⁷¹ *Kirschstein/Schulze*, WB mhd. Urkundensprache, Bd. 2, Sp. 1392b.

Rechtsanspruch gerade gefordert wird, von der Erfüllung eines Anspruchs bis zur Verantwortung vor Gericht“⁷². Nur wurde im Sachsenspiegel und allgemein im niederdeutschen Sprachraum *recht* auch im Sinne von Gericht verwendet, sodass sich wiederum Parallelen zum hochdeutschen Sprachraum zeigen. Im *mittelniederdeutschen Wörterbuch* von SCHILLER/LÜBBEN heißt es gar: „rechtes, richtes, recht plegen, sowol vom Richter, Rechtspflege üben, Recht sprechen [...]; als (und häufiger) vom Kläger und Beklagten, sich auf ein gerichtliches Verfahren einlaßen, zu Gericht stehen, sich zu Rechte stellen, den Rechtsweg betreten“⁷³.

Damit ergeben sich in den verschiedenen Sprachregionen Anknüpfungspunkte für die Entstehung der Komposita und doch zeigen sich Unterschiede, wenn man das Wort pflegen allein betrachtet, dessen Ursprung bis ins (West-) Germanische in Form von plegan/plehan („einstehen, pflegen“) zurückverfolgt werden kann.⁷⁴ In der Entwicklung des Wortes sind dann vor allem zwei markante Sprachlinien hervorzuheben: Im Altsächsischen und dann im Mittelniederdeutschen findet es sich in Form von plegen, plegin, pleyghen, pleggen, pleyen.⁷⁵ Im Althochdeutschen veränderte sich im Zuge der zweiten Lautverschiebung (500 bis 800 n. Chr.), die zu der sprachgeografischen Unterscheidung zwischen dem Hoch- und Niederdeutschen entlang der Benrather-Linie führte,⁷⁶ der Anlaut zu pflegan/phlegan.⁷⁷

Für das Mittelniederdeutsche wird *plegen* bei LÜBBEN erläutert als „mit einem oder etwas zu thun haben; sich dauernd womit befassen, sorgen wofür“ und „plegen gegen jem. haben, zu (Dienst- oder Geld)leistung verpflichtet sein“⁷⁸.

Im Alt- und Mittelhochdeutschen zeigt sich ein erweitertes Bedeutungsspektrum, das differenziert werden kann nach Bezug auf eine Person („jemandem dienen, für ihn sorgen, sich seiner annehmen, aufsicht führen“), einen Gegenstand („in obhut haben, besorgen, nicht selten so viel wie besit-

⁷² DRW, Bd. 10, Sp. 919 f. (Lemma: pflegen, Lesart III).

⁷³ Schiller/Lübben, Mndt. WB, Bd. 3 (1877), Sp. 342b.

⁷⁴ Kluge, Etym. WB, Sp. 696a.

⁷⁵ Lübben, Mndt. HWB (1888), Sp. 278b.

⁷⁶ Zur geografischen Umschreibung der Benrather-Linie und ihrer Entwicklung: Polenz/Wolf, Geschichte dt. Sprache, S. 24.

⁷⁷ Schmidt, Geschichte dt. Sprache, S. 237.

⁷⁸ Lübben, Mndt. HWB (1888), Sp. 278b; ebenso in Schiller/Lübben, Mndt. WB, Bd. 3 (1877), Sp. 342a-343b.

zen, haben“) oder als Handlung („sie betreiben, als geschäft, als pflicht besorgen“).⁷⁹ Erkennbar wird das Spektrum in den Übersetzungsgleichungen: *consultare, curare, custos esse, innocens esse, ministrare, praebere, praesidere, regere*;⁸⁰ *curare, ministrare, regere*;⁸¹ *administrare*.⁸²

Im Frühneuhochdeutschen lassen sich dann folgende Verwendungsweisen ausmachen: „1. einer Sache obliegen, sie wahrnehmen; 2. für jn./etw. sorgen; sich um jn./etw. kümmern; 3. jn./etw. beaufsichtigen, verwalten, beherrschen, 4. die Gewohnheit, Sitte haben; gewohnt sein.“⁸³

Diese Übersicht zeigt die Bedeutungsvielfalt der Wortteile von Rechtspflege auf und verdeutlicht, dass die syntaktische Verbindung beider Wörter durchaus verbreitet war, sodass sich vorerst in Hinblick auf die Entstehung sprachgeografisch keine Eingrenzungen vornehmen lassen.

Nur bleibt bei der Ermittlung der Verwendungsweisen auch zu berücksichtigen, dass zwischen dem neuhochdeutschen Wort Rechtspflege und den vorangegangenen Sprachphasen keine Verbindungslinie bekannt ist. Sollte es sich daher um eine Wortneuschöpfung oder eine Wortentlehnung aus einem anderen Sprachraum handeln, ist die Frage nach der Wortbedeutung durchaus eigenständig für den jeweiligen Sprachraum zu stellen, wobei im Neuhochdeutschen für das Wort pflegen eine Bedeutungsverschiebung auszumachen ist.⁸⁴ Unter Berücksichtigung eines Bezugs zu Recht oder Justiz sind die beiden folgenden Lesarten des Wortes zu nennen: „zur Erhaltung eines guten Zustands mit den erforderlichen Maßnahmen behandeln“⁸⁵ und „sich um die Förderung oder [Aufrecht]erhaltung von etwas Geistigem [durch dessen Betreiben, Ausübung] bemühen, sich dafür einsetzen“⁸⁶. Rechtspflege, verstanden als Pflege des Rechts, könnte daher als Inbegriff der Förderung oder (Aufrecht-)Erhaltung des Rechts (im objektiven Sinne) aufgefasst werden. Ein Verständnis, das sich gut in Einklang bringen ließe mit

⁷⁹ Benecke, Mhdt. WB, Bd. 2/1 (1866), Sp. 497a; ähnlich: Schützeichel, Ahd. WB., S. 146; Köbler, WB ahd. Sprachschatz, Sp. 859b.

⁸⁰ Köbler, WB ahd. Sprachschatz, Sp. 859b.

⁸¹ Graff, Ahd. Sprachschatz, Bd. 3 (1837), Sp. 357.

⁸² Ebd., Sp. 169b.

⁸³ http://fwb-online.de/go/pflegen.s.3v_1533888156 (abgerufen am 30.06.2019).

⁸⁴ Sicherlich ist hierbei zwischen dem 18. und 19. Jh. noch genauer zu differenzieren, besonders im Hinblick auf „verwalten“ und die Entwicklung des Verwaltungsbegriffs; dazu: Damkowski, Verwaltungsbegriff. Die Verschiebung betrifft vor allem die starke Zunahme der Verwendung als erweiterter Infinitiv: üblich/gebräuchlich etwas zu tun.

⁸⁵ Duden/GWDS, 3. Aufl., Bd. 5, Sp. 1985b (Lemma: pflegen, Lesart 1 b)); Erläuterungen, die sich in der Form bereits im 18. und 19. Jh. finden lassen.

⁸⁶ Duden/GWDS, 3. Aufl., Bd. 5, Sp. 1985b (Lemma: pflegen, Lesart 2).

den lexikalischen Erläuterungen, die den Schwerpunkt auf die Gerichtsbarkeit legen. Zudem wäre das Kompositum bei Zugrundelegung dieses Wortverständnisses ein systematisches Wortgebilde, wie es im Neuhochdeutschen in Verbindung mit Pflegen häufig, von A wie Armenpflege bis Z wie Zahnpflege,⁸⁷ zu belegen ist. In der Tat gibt es Lexikographen aus dem 19. Jh., die Rechtspflege in genau dieser Form erläutern.⁸⁸ Die Besonderheit derartiger systematischer Wortbildungen liegt in dem Umstand, dass die generierte Bedeutungskombination für den Hörer/Leser eigenständig erschließbar ist bzw. sein soll.⁸⁹ Ein Sinnzusammenhang, der sich dann aber gerade auch anhand von Paraphrasen in Form *Recht – pflegen* aufzeigen lassen sollte. Doch was soll man sich unter einer „Pflege des Rechts“ oder das Recht „pflegen“ konkret vorstellen?

III. Sprachschichten und Textsorten

Mittels der bisherigen sprachhistorischen Betrachtung von Rechtspflege und *recht – pflegen* kann anhand des daraus bedingenden Kenntnisstandes das Untersuchungsfeld zwar untergliedert, aber kaum eingeschränkt werden. Bei einem Wort wie Rechtspflege, das einen derart spezifischen Bezug zum juristischen Bereich aufweist, erscheint es zur Ermittlung der Entstehung und der Verbreitung des Wortes nun allerdings nicht notwendig, alle Sprachschichten zu berücksichtigen, sondern vorzugswürdig sich auf einzelne Bereiche zu konzentrieren.

Die Untersuchung beschränkt sich zunächst hinsichtlich der Sprachebenen auf die Schriftsprache, die bei einer historisch ausgerichteten Betrachtung naheliegt und umfangreiches Material bietet. Der Schwerpunkt in dieser Ebene liegt im Bereich der Rechtssprache, eine gegenüber der Gemeinsprache speziellere Sprachform, wobei die Charakterisierung als reine Fachsprache eher fraglich erscheint.⁹⁰ Die simple Gegenüberstellung von Gemein- und Fachsprache im rechtlichen Kontext mag zur Hervorhebung der zweifelsohne bestehenden Unterschiede geeignet sein, marginalisiert dabei aber die Zusammenhänge zwischen Recht und Gesellschaft, was die Rechtssprache von anderen Fachsprachen unterscheidet.⁹¹ Unter Berücksichtigung

⁸⁷ Im Gegensatz zu Armenpflege ist Zahnpflege kein Wort aus dem 18. Jh.

⁸⁸ Sanders, Wörterbuch, Bd. 2/1 (1863), S. 535c.

⁸⁹ Seebold, Etymologie, S. 55 f.

⁹⁰ Hierzu Deutsch, Historische Rechtssprache des Deutschen, S. 23 f.: „(atypische) Fachsprache“.

⁹¹ Deutsch, Historische Semantik aus Sicht der Rechtswissenschaft, S. 116.

der verschiedenen Textsorten (Textfunktionen)⁹² zeichnet sich eher ein stufenweiser Übergang ab, zu dessen Veranschaulichung sich *DEUTSCH* eines Vergleichs mit einer Zwiebel bedient. In diesem Modell, bestehend aus konzentrischen Kreisen, bilden die Fachtermini der Gesetzessprache den Kern der Rechtssprache. Umgeben ist dieser von den Fachtermini der Fachliteratur (Wissenschaft und Praxis). In den weiteren Kreisen unterscheidet er die Allgemeinsprachwörter mit Rechtsgehalt in Gesetzen, in der Fachliteratur und in der Alltagssprache.⁹³ Im Gegensatz zu anderen Fachsprachen sind es gerade diese verfeinerten Sprachschichten, die das enge Verhältnis von Rechts- und Gemeinsprache zum Ausdruck bringen, weswegen auch gern die Bezeichnung „Sprache des Rechtslebens“⁹⁴ herangezogen wird.⁹⁵ Mit dieser differenzierten Betrachtung der Quellengattung⁹⁶ lässt sich auch der handlungstheoretische Ansatz zur Ermittlung der Verwendungsweisen umsetzen, denn ob ein Wort in einem normativen Text mit einem verbindlichen Regelungsanspruch gegenüber dem Adressatenkreis verwendet wurde oder in einem rechtswissenschaftlichen Lehrbuch kann bei der Bestimmung der Verwendungsweise nicht außer Acht gelassen werden.

Innerhalb dieses Komplexes wurde die Untersuchung auf zwei Gebiete beschränkt: eine allgemeinere Betrachtung auf der Grundlage der Gesetzessprache und eine speziellere anhand strafrechtswissenschaftlicher Lehrbücher.

Ursprünglich lag die zentrale Forschungsfrage auf dem spezielleren Ansatz. *VORMBAUM* hat in hinreichendem Maße dargelegt, dass auf normativer Ebene keine Anknüpfungspunkte für eine spezifische Verwendungsweise zu finden sind. Der „Gedanke des strafrechtlichen Rechtspflegeschutzes“ – gerade in seiner institutionellen Form – kommt nach seiner Auffassung erst mit den strafrechtlichen Reformbemühungen zu Beginn des 20. Jh. auf, zumal sich die „institutionelle Trennung von Justiz und Verwaltung“ ja überhaupt erst im vorangegangenen Jahrhundert durchsetzen musste.⁹⁷ Eine Erklärung, die sich in das Narrativ einer kontinuierlichen Etablierung und Verfestigung des Rechtsstaates fügt. Eine These, die allerdings schnell ins Wanken gerät, wenn

⁹² Hierzu *Busse*, Textsorten Rechtswesen und Justiz, S. 658; ergänzend *Deutsch*, Schriftlichkeit im Recht, S. 92, 96 (Übersicht).

⁹³ *Deutsch*, Historische Semantik aus Sicht der Rechtswissenschaft, S. 111, 115.

⁹⁴ *Künßberg*, Rechtssprache, S. 48.

⁹⁵ *Schmidt-Wiegand*, Art.: Rechtssprache, in: HRG, 1. Aufl., Bd. 4, Sp. 345.

⁹⁶ *Deutsch*, Historische Semantik aus Sicht der Rechtswissenschaft, S. 120.

⁹⁷ *Vormbaum*, Strafurteil, S. 62.

man die strafrechtswissenschaftliche Literatur des 19. Jh. berücksichtigt, die *VORMBAUM* in seiner Analyse ausblendet. *LISZT* spricht bereits in der ersten Auflage seines *Lehrbuchs des deutschen Strafrechts* (*Das deutsche Reichsstrafrecht*, 1881) von den „strafbaren Handlungen gegen die Rechtspflege als Teil der strafbaren Handlungen gegen die Staatsverwaltung“,⁹⁸ sodass gerade diese Verwendung für die Analyse der späteren Reformbemühungen von Interessen sein müsste. Bei *LISZT* wiederum stellt sich die Frage, auf welcher Grundlage und aus welchen Gründen er das Wort Rechtspflege verwendet hat, wenn es doch auf der normativen Sprachebene keine Anhaltspunkte dafür gibt. Sein Lehrbuch hat er dem „Altmeister A. F. Berner in wissenschaftlicher und persönlicher Verehrung“⁹⁹ gewidmet und bei *BERNER* selbst findet sich auch ein vergleichbarer Ansatz zur Strukturierung des Strafrechts, nur nicht des Reichsstrafrechts, sondern des gemeinen und partikularen Strafrechts.¹⁰⁰ Er ist jedoch keineswegs der erste Autor, der Rechtspflege eine prominente Stellung bei der Behandlung des gemeinen Strafrechts einräumt und so entsteht mittels des Wortes Rechtspflege eine Verbindungslinie zwischen reichs-, partikular- und gemeinrechtlichem Strafrecht. Bereiche, die in ihrer Entwicklung im 19. Jh. durchaus miteinander verknüpft sind.

Die strafrechtliche Betrachtung von Rechtspflege führt damit mitten in das 19. Jh., als das Wort seinen Verwendungszenit (Verlaufskurve) erreichte. Eine rein strafrechtliche Betrachtung erscheint aufgrund dessen für die Bedeutungserklärung zu eng, da so der Bezug zu anderen Rechtsgebieten (Staatsrecht, Prozessrecht) allenfalls im Ansatz zu erfassen wäre. Bei der Untersuchung dieser Textsorte ist aber gerade der Frage nachzugehen, ob im Strafrecht eine allgemeinere Verwendungsweise aufgegriffen worden ist oder sich eine eigene, fachspezifische entwickelt hat. Zudem stößt man mit einem engen, fachspezifischen Ansatz schnell an Grenzen, denn zu Beginn des 19. Jh. lässt sich die Verwendung von Rechtspflege in kaum einem Lehrbuch nachweisen.

Zur Ermittlung der Entstehung und der Verbreitung sowie des Zusammenhangs zwischen dem 18. und dem 19. Jh., unter Berücksichtigung des enormen Verwendungsanstiegs in der ersten Hälfte des 19. Jh., war daher ein allgemeiner Ansatz heranzuziehen, bei dem der Fokus maßgeblich auf die

⁹⁸ *Liszt*, Reichsstrafrecht, S. 426 ff.

⁹⁹ *Liszt*, Lehrbuch, 10. Aufl. 1900, Titelblatt.

¹⁰⁰ *Berner*, Lehrbuch Strafrecht, 1. Aufl. 1857, S. 455 ff.

Gesetzessprache gelegt wurde, mithin dem Kern der Rechtssprache. Angesichts des Untersuchungszeitraums ist Gesetzessprache hier weit, im Sinne von normativer Sprachschicht, zu verstehen, wodurch auch Texte mit einer quasi-normativen Wirkung, etwa die Rechtsbücher des Mittelalters, erfasst werden. Die Betrachtung beschränkt sich allerdings nicht gänzlich auf diese Sprachschicht. So wurden auch rechtswissenschaftliche Abhandlungen berücksichtigt, sofern sie für das Verständnis der normativen Quellen von unmittelbarem Interesse waren. Trotz des klaren Fokus wurde daher der übergeordnete Begriff Rechtssprache für diesen Abschnitt herangezogen. Mit dieser erweiterten Betrachtung wird zudem berücksichtigt, dass die normative Sprachschicht bei der Ermittlung der Bedeutung von Rechtspflege ihre Grenze hat, wie es gerade im gegenwärtigen Sprachgefüge der Fall ist.

Dass der Fokus gleichwohl auf diese Sprachschicht gelegt wurde, ergibt sich aus dem Umstand, dass sie in der Frühen Neuzeit wohl als einziger Anknüpfungspunkt für die Ermittlung der Wortentstehung in Betracht kommt, denn in der rechtswissenschaftlichen Literatur dominierte die lateinische Sprache. Erst im Laufe des 18. Jh. setzte sich unter dem Einfluss *Christian WOLFFS* das Hochdeutsche durch.¹⁰¹ Da die Erstbelegung für Rechtspflege aus dem Jahr 1713 stammt und damit schon zu Beginn dieser Entwicklung die Verwendung belegt ist, ist der Entstehung des Wortes auf der Ebene der Gesetzessprache nachzugehen, was die Preußische Justizordnung gerade zu bestätigen scheint. Des Weiteren zeigt sich im 19. Jh., dass die Verwendung des Wortes in nahezu allen Partikularstaaten in dieser Sprachschicht nachweisbar ist, u. a. in den Verfassungen mehrerer Staaten.

Neben diesem unmittelbaren Zugriff auf die Verwendungen von Rechtspflege wurde die lexikalische Behandlung des Wortes umfangreicher berücksichtigt. Aufgrund ihres konzeptionellen Zuschnitts wird sie als eigene Sprachschicht behandelt, zumal die Lexikographen nicht immer einen rein deskriptiven Ansatz verfolgten.

¹⁰¹ *Heller*, Rechtssprache, S. 127; *Hattenhauer*, Rechts- und Gesetzessprache, S. 29; *Deutsch*, Schriftlichkeit im Recht, S. 99.

D. Untersuchungsmethode

In ihrer thematischen Ausrichtung strebt die Untersuchung eine Klärung der Herkunft, der Verbreitung und der Verwendungsweisen des Wortes Rechtspflege an, wobei mit der Konkretisierung der Untersuchungsfelder zunächst nur allgemein die Quellenbereiche (Raum, Zeit, Ebene)¹⁰² dargelegt worden sind, aus denen die Texte für den Längs- und Querschnitt entnommen werden sollen. Im Folgenden gilt es aufzuzeigen, anhand welcher Kriterien die Auswahl der Texte (Textkorpus) erfolgte und besonders mit welchen Fragestellungen an sie herangetreten wurde, denn bei einer Zeitspanne von knapp 700 Jahren – vom Sachsenspiegel bis zum Bürgerlichen Gesetzbuch – kann nicht mit einer durchgängigen „Idee“ von Rechtspflege operiert werden.

I. Untersuchungsansatz

Im Zentrum des Untersuchungsinteresses steht das Wort Rechtspflege. Bei *ADELUNG* und auch im DWB ist zu sehen, dass das Wort mit weiteren Pflege-Komposita in Verbindung gesetzt worden ist: Gerechtigkeits-, Gerichts- und Justizpflege. Wörter, die nicht nur eine strukturelle Ähnlichkeit aufweisen, sondern mitunter auch synonym verstanden wurden, sodass sie gerade im Hinblick auf die Wortentstehung nicht außer Betracht gelassen werden können. Zudem zeigte sich bereits bei der Festlegung der Untersuchungsfelder die Polysemie des Wortes Recht in vorangegangenen Sprachphasen, aus denen nicht nur ein syntaktischer Zusammenhang zwischen *recht – pflegen*, sondern auch zwischen *gericht – pflegen* bekannt ist, weswegen Entwicklungszusammenhänge naheliegen. Insgesamt wurde daher nicht nur ein Wort, sondern diese Gruppe der Pflege-Komposita untersucht. Das primäre Erkenntnisinteresse gilt jedoch dem Wort Rechtspflege.

Des Weiteren wurde bei der Entwicklungsbetrachtung von Rechtspflege einer speziellen Verwendungsform nachgegangen, die auch in der Reichsverfassung von 1871 zu finden ist: die verweigerte oder gehemmte Rechtspflege (Art. 77). Nur an dieser Stelle wird Rechtspflege verwendet und es handelt sich um eine für das 19. Jh. auszumachende Phrase. Dabei bilden die adjektivischen Attribute – *verweigern* und *hemmen* – bei der Beschreibung justiziellen Fehlverhaltens eine Konstante, die weit in die Frühe Neuzeit zurück-

¹⁰² Vgl. *Deutsch*, Historische Semantik aus Sicht der Rechtswissenschaft, S. 123.

reicht und so Aufschluss darüber geben kann, ob Rechtspflege ein spezifischer Bezug zukommt bzw. welche Ausdrücke anstelle von Rechtspflege in vorangegangenen Sprachphasen herangezogen worden sind.

Auf dieser Grundlage galt es, die Texte zu analysieren und Anhaltspunkte für die Bedeutung zu ermitteln. Eine Wortstudie ist dabei vor allem eine empirische Arbeit,¹⁰³ die eine hinreichende Anzahl von Belegstellen (Belegkorpus)¹⁰⁴ zur Ermittlung einer beständigen Anwendung des Ausdrucks in einer spezifischen Art und Weise erfordert. Hieraus erklärt sich auch die umfangreiche Untersuchung der Frühen Neuzeit, in der es weit schwieriger war, belastbare Resultate zu ermitteln, als anfänglich vermutet. Häufig waren nur vereinzelte Verwendungen auszumachen, wie es auch bei den Belegstellen im DRW-Archiv der Fall ist. Neben den syntaktischen Eigenschaften der Untersuchungswortgruppe, etwa zwischen Recht und pflegen, wurde besonders deren Stellung und Funktion im Text sowie das gemeinsame Vorkommen mit weiteren Wörtern betrachtet, d. h. inwiefern Muster oder Affinitäten erkennbar sind. Gerade die Kollokationsanalyse¹⁰⁵ ist ein äußerst aufschlussreiches Mittel, wie es etwa *Fritz* exemplarisch anhand des Wortes *Menschheit* in den Texten von *Goethe* aufzeigt.¹⁰⁶ Im Rahmen der allgemeinen Betrachtung des Wortes Rechtspflege wird jedoch nicht mit einer derartigen Mikroperspektive (*Menschheit* in den Texten *Goethes*) operiert, sondern eine Makroperspektive eingenommen,¹⁰⁷ d. h. es werden die Verwendungsweisen innerhalb einer größeren Sprechergemeinschaft und nur vereinzelt der individuelle Gebrauch analysiert.

Des Weiteren wurde zur Ermittlung von Bedeutungsveränderungen ein zentraler Ansatz aus der diachronischen strukturellen Semantik aufgegriffen,¹⁰⁸ wonach die (Bedeutungs-)Entwicklung eines Wortes nicht als „Einzelwortschicksal“ betrachtet werden kann,¹⁰⁹ sondern im Rahmen eines semantischen Feldes zu verstehen ist, das weiter zu fassen ist als dies durch die bloße Aufnahme der Pflege-Komposita bisher schon geschehen ist, denn „der Wortschatz der Sprache [läßt] sich nicht aus den Einzelworten zusammenbauen“¹¹⁰. Innerhalb eines Wortfeldes kann es zu strukturellen

¹⁰³ *Fritz*, Historische Semantik, S. 23.

¹⁰⁴ Allg. zur Korpusmethode: *Fritz*, Einführung, S. 27 f.

¹⁰⁵ *Fritz*, Einführung, S. 23.

¹⁰⁶ Ebd., S. 28.

¹⁰⁷ Ebd., S. 36.

¹⁰⁸ Hierzu *Fritz*, Historische Semantik, S. 94.

¹⁰⁹ *Trier*, Wortschatz, S. 22, 1 ff.

¹¹⁰ Ebd., S. 22.

Veränderungen kommen, die in Veränderungen der Wortfrequenz oder Aufnahme neuer (Fremd-) Wörter zum Vorschein kommen. Letzteres etwa zur Behebung von bestehenden semantischen Lücken oder Ambiguitäten. Für die Bedeutungsklärung des Wortes Rechtspflege stellt sich dann aus der sprachwissenschaftlichen Perspektive die Frage, in welchem Verhältnis es zu den anderen Wörtern steht; aus der (rechts-)historischen Perspektive, welche gesellschaftlichen, politischen oder rechtlichen Ursachen diesen Wandel verursacht haben können.

Nach dem bisherigen Erkenntnisstand können zu dem Wortfeld für Rechtspflege sicherlich Gerichtsbarkeit und Rechtsprechung gezählt werden, die als Kernelemente des Konstrukts Rechtspflege betrachtet werden. Für Gerichtsbarkeit lassen sich im DRW seit dem 16. Jh. zahlreiche Belegstellen finden,¹¹¹ sodass das Wort von Anfang an dem Wortfeld angehört haben dürfte, wobei dessen Polysemie zu berücksichtigen ist. Das Wort Rechtsprechung ist in seiner Entstehung, genauso wie Rechtsspruch, auf *Recht – sprechen* zurückzuführen und im DRW lassen sich erste Belegstellen für diese Substantivierung im 15. und 16. Jh. auffinden. Gleichwohl zeigt die Wortverlaufskurve (vgl. Abb. 5¹¹²) eine interessante Entwicklung, gerade im Verhältnis zu Rechtspflege.



Rechtsprechung scheint bis zur Mitte des 19. Jh. keine bzw. kaum Verwendung gefunden zu haben. Erst in der zweiten Hälfte des 19. Jh. kommt es zu einem massiven Anstieg der Wortfrequenz, der vergleichbar ist mit dem Anstieg von Rechtspflege in der ersten Hälfte des 19. Jh., und mit dem Rückgang von Rechtspflege in der zweiten Hälfte zu korrespondieren scheint. Die Annahme eines Über-/Unterordnungsverhältnis von Rechtspflege und

¹¹¹ Die Diskussion über die Schreibung des Wortes, mit oder ohne Fugen-s, kommt im 18. Jh. intensiver auf, doch konnte nicht festgestellt werden, dass dies auch mit einer inhaltlichen Diskussion in Verbindung steht.

¹¹² Suchwort: Rechtsprechung, Rechtspflege; Untersuchungszeitraum: 1650–1900; corpus: German; smoothing: 7 (online, abgerufen am 30.06.2019).

Rechtsprechung ist deshalb zwar nicht notwendigerweise anzuzweifeln; Verlaufskurven sind eben rein formale Analysewerkzeuge. Aber eine Veränderung der Beziehung der beiden Wörter zueinander und der Stellung in dem Wortfeld kann auf dieser Grundlage sehr wohl angenommen werden. Ein Wortfeld, das allerdings erst noch genauerer Konturen bedarf, die im weiteren Verlauf der Untersuchung herauszuarbeiten sind.

Im Strafrecht hingegen wird der Gebrauch von einzelnen Autoren in den Fokus genommen, mithin eine Mikroperspektive,¹¹³ da die Fragestellung in diesem Bereich weit spezifischer ist.

II. Digitalisierung und Texterkennung

Die anvisierte Makroperspektive zur Erfassung der Entstehung, der Verbreitung und der Verwendungsweisen von Rechtspflege lässt sich nun aber nicht mittels einer eigenständigen Sichtung der umfangreichen Textmenge erarbeiten. In früheren Zeiten waren daher Vorarbeiten notwendig, wie sie im Rahmen der Forschungsarbeit des Deutschen Rechtswörterbuches angestoßen worden sind. Zu zahlreichen Wörtern konnten so umfangreiche Belegsammlungen erstellt werden, die die Grundlage für aufschlussreiche Wortanalysen lieferten, wie etwa *KROESCHELLS* Untersuchung des Wortes Rechtsfindung, der auf mehr als 16.000 Belegstellen für „recht“ und „finden“ zugreifen konnte.¹¹⁴ Allerdings ist der Bestand für die Pflege-Komposita zu gering und die einzelnen Stellen sind zeitlich und sprachgeografisch zu stark verstreut, als dass hieraus Verwendungsmuster erkennbar wären.

Der technologische Fortschritt des 21. Jh. eröffnet allerdings neue Möglichkeiten zur Betrachtung und Analyse von umfangreichen Textmengen, sodass auch so spezifische Fragestellungen nach der Verwendung von einem einzelnen Wort auf einer breit angelegten Basis erfolgen können. Die Digitalisierung von historischen Texten erleichtert dabei zunächst überhaupt den Zugriff auf die Quellen. Zur Ermittlung von Entwicklungen kann so – zumeist – mühelos auf die komplette Auflagenreihe eines Werkes zugegriffen werden, um Veränderungen im Text zeitlich genauer einzugrenzen.

Die Digitalisierung ermöglicht zudem eine Analyse, die weit über das hinausgeht, was sich bisher mittels Glossare und Sachregistern realisieren ließ. Nur handelt es sich dabei um ein recht vielfältiges Wort und die zur Verfügung stehenden Tools sowie deren Aussagekraft hängen maßgeblich von der Art

¹¹³ Fritz, Einführung, S. 35.

¹¹⁴ Kroeschell, Rechtsfindung, S. 500.

und Weise der Konvertierung der gedruckten Texte ab. So kann sich Digitalisierung auf eine elektronische Bildwiedergabe des Textes beschränken (Retrodigitalisierung). In einem weiteren Verständnis wird damit die Konvertierung eines analogen Textes in eine elektronische Textform beschrieben, wobei zwischen der Art der Erfassung der Textelemente, Texterkennungsoftware (OCR-Text) oder Transkription, zu unterscheiden ist.

1. Elektronische Transkripte

Die aufschlussreichsten Ergebnisse liefert die Analyse elektronischer Transkripte (eTk), d. h. der Texte, die manuell in elektronische Form übertragen wurden. Sie gewährleisten eine Volltexterfassung und ermöglichen zumeist die Suche von Buchstabenfolgen, sodass mit „pfleg“ sowohl die Pflegekomposita als auch die Verbformen¹¹⁵ erfasst werden. Das Analysepotenzial zeigt sich nicht nur in der zuverlässigen Ermittlung von Belegstellen (positiver Befund), sondern auch in der Aussagekraft von Negativbefunden. Ergebnislose Wortsuchen berechtigen zu der Annahme, dass das Suchwort in dem Text an keiner Stelle verwendet wird – eine fehlerfreie Konvertierung vorausgesetzt.

Um menschliche Fehler in diesem Vorgang zu minimieren, wird zum Teil das Double-Keying-Verfahren verwendet, bei dem der Text zweimal manuell erfasst und dann auf Abweichungen hin verglichen wird. Ein Verfahren, wie es größtenteils bei der Erstellung des DTA-Kernkorpus angewandt wurde, das mehr als 1400 deutschsprachige Texte aus dem 17. bis 19. Jh. umfasst.¹¹⁶ Die Auswahl der Texte beruht auf einer von Mitgliedern der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaft erstellten Bibliografie,¹¹⁷ die eine ausgewogene Gesamtübersicht über die neuhochdeutsche Sprachlandschaft liefern soll. So sind Texte aus den Bereichen Zeitung, Belletristik, Wissenschaft und Gebrauchsliteratur enthalten, woraus zugleich ersichtlich wird, dass das DTA-Kernkorpus für diese Untersuchung sowohl zeitlich als auch inhaltlich nur eingeschränkte Relevanz hat. Enthalten sind allerdings Monografien (Erstauflagen) von herausragenden Rechtswissenschaftlern, etwa von *FEUERBACH*, *SAVIGNY*, *BESLER*, *MOHL*, *STEIN* und einigen anderen.

¹¹⁵ Die veraltete Präteritumsform pflog wurden nicht berücksichtigt, da gerade in Rechtstexten das Präsens dominiert.

¹¹⁶ <http://www.deutschestextarchiv.de/doku/ueberblick#eckdaten> (abgerufen am 30.06.2019).

¹¹⁷ <http://www.deutschestextarchiv.de/doku/referenzkorpus> (abgerufen am 30.06.2019).

Ein spezifisch rechtshistorisches Textkorpus gibt es für das 17. bis 19. Jh. hingegen nicht. Für den Zeitraum davor bieten die *Deutschsprachigen Rechtsquellen in digitaler Edition* (DRQEdit)¹¹⁸ ein derartiges Korpus, das sich aus Faksimiles und eTk zusammensetzt, wobei die Anzahl der Volltexte sehr beachtlich ist und deswegen hier berücksichtigt wird. Des Weiteren sind noch die Onlineprojekte von *Gerhard KÖBLER*¹¹⁹ und *Heino SPEER*¹²⁰ zu nennen, die zwar kein Korpus liefern, aber eine Reihe von bedeutsamen Quellen als eTk zur Verfügung stellen.

Ansonsten sind im Bereich der eTk nur einzelne elektronische Editionen, etwa die Literaturreihe *Monumenta Germaniae Historica*,¹²¹ zu finden.

Der weit überwiegende Teil des relevanten Textmaterials ist folglich nicht als eTk verfügbar.

2. OCR-Texterkennung

Eine weitere Form der Textauswertung ermöglichen Digitalisate, deren Textelemente mittels Erkennungsprogrammen (OCR: Optical Character Recognition) erfasst wurden (OCR-Text), wie sie durch die Bayerische Staatsbibliothek, die Österreichische Nationalbibliothek, etc. und Google (Books) erstellt wurden. Gegenüber den eTk ergeben sich bei Verwendung dieser Digitalisate einige Einschränkungen, die den Aussagegehalt der Suchergebnisse betreffen.

Während ein Negativbefund bei einem eTk eine Verwendung des Suchbegriffs im Text ausschließt, kann dies bei OCR-Texten nicht mit der gleichen Gewissheit behauptet werden. Die (negative) Aussagekraft der Suchresultate hängt von einer Reihe von Faktoren ab, u. a. von der Qualität des verwendeten Originaltextes, der Qualität des erstellten Scans, der Schriftart und von der Beschaffenheit des Suchwortes selbst. Der weit überwiegende Anteil der aus dem Untersuchungszeitraum stammenden Texte wurde etwa in Fraktur gedruckt, einer gebrochenen Schrift, die sich wesentlich schwerer mittels Texterkennungsprogrammen erfassen lässt als Antiqua. Umso bedeutender sind daher die Beschaffenheit und die Schreibung des Suchwortes. Je länger dieses ist, desto geringer ist die Trefferwahrscheinlichkeit. Gerade im

¹¹⁸ <http://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drqedit/cgi/zeige> (abgerufen am 30.06.2019).

¹¹⁹ <http://www.koeblergerhard.de> (abgerufen am 30.06.2019).

¹²⁰ <http://repertorium.at> (abgerufen am 30.06.2019).

¹²¹ <https://www.dmgh.de> (abgerufen am 30.06.2019).

17. und 18. Jh. sind bei Komposita zudem eine Mehrzahl von Schreibmöglichkeiten zu berücksichtigen: Zusammenschreibung, Getrenntschreibung mit Spatium und/oder (doppelter) Majuskelschreibung oder die Schreibweise mit einem (doppelten) Bindestrich.¹²² Des Weiteren kommt es auf die Buchstaben und die Buchstabenfolge an, denn zum einen ähneln sich manche Glyphen sehr, zum anderen können zwei aufeinanderfolgende, eng zusammengedruckte Glyphen als lediglich eine erscheinen.

Um die Belastbarkeit dieser Analysemethode zu erhöhen, wurde der Ko-Text der Fundstellen nach weiteren Verwendungen oder Paraphrasierungen mittels Pflege/pflegen durchgesehen, was zum Verständnis der Verwendungsstelle ohnehin erforderlich war. Die Ergänzungen, die sich durch diese Betrachtungserweiterung ergaben, waren letztlich gering und maßgeblich auf eine schlechte Qualität des Scans zurückzuführen.¹²³ Insgesamt scheint Rechtspflege und allgemein pflege/n durchaus gut erfassbar zu sein. Bei den Pflege-Komposita erwies sich zudem die im 18. Jh. verbreitetere Schreibweise mit einem (doppelten) Bindestrich als förderlich, da aufgrund dessen Pflege als eigenständiger Verbund (kürzeres Suchwort) erfasst wurde. Gerade für Gerechtigkeitspflege ist dies bedeutend, aber auch für Justizpflege, da Justiz aufgrund der Glyphenfolge und auch der variierenden Schreibung (Justiz/Justitz; tz und sz) insgesamt wesentlich schwerer zu ermitteln ist.

Dass diese Methode grundsätzlich dazu geeignet ist, eine hinreichende quantitative Basis für eine makroperspektivische Analyse zu erzeugen, belegt die Auswertung des preußischen normativen Sprachgebrauchs im 18. Jh. Mit insgesamt 218 Belegstellen für die Pflege-Komposita in diesem begrenzten Untersuchungsfeld übertrifft das Belegkorpus die allgemeine Belegstellenanzahl im DRW-Archiv für diesen Zeitraum bei Weitem. Und allein im *Zedler* konnten mittels Einfach- und Doppel-Trunkierung für Pflege/pflegen zusammen 13.671 Fundstellen ermittelt werden, die hinsichtlich eines Verwendungszusammenhangs mit Recht, Gericht, Gerechtigkeit oder Justiz überprüft wurden.

Nahezu alle ausgewählten Texte aus dem Untersuchungszeitraum konnten in dieser Form aufgefunden und analysiert werden. Sofern kein Digitalisat verwendet wurden, ist dies (ggf. in den Anmerkungen) explizit angegeben.

¹²² Schmidt, Geschichte dt. Sprache, S. 161.

¹²³ Zu erwähnen ist, dass es hinsichtlich der Trefferanzahl durchaus einen Unterschied macht, ob man die Suchfunktion von Google Books oder die der Bibliotheken verwendet.

III. Rechtspflege in Lexiken

Der Einstieg in die Untersuchung selbst erfolgt über die Lexiken, worunter zum einen die an Sachinformationen orientierten Darstellungen (Konversations- und Sachlexiken sowie Enzyklopädien) zu verstehen sind, zum anderen die Wörterbücher, die eher auf eine Vermittlung von sprachlichen Informationen abzielen.¹²⁴ Sie bieten aus einer zeitgenössischen Perspektive einen ersten Zugriff auf die Bedeutung eines Wortes und mit ihrer systematischen Anordnung einen – vermeintlich – einfachen Zugang. Vermeintlich, denn es sind bei der Auswertung der darin enthaltenen Informationen einige konzeptionelle Eigenheiten und Einschränkungen zu berücksichtigen.

Dies betrifft zunächst die grundsätzliche Ausrichtung: Ein Wörterbuch will vorrangig den Wortschatz erfassen (Sprach-/Stammbaum) und nicht notwendigerweise das Wort auch erläutern. Eine Enzyklopädie will Wissen vermitteln (Wissensbaum), wozu nicht jedes Wort mit einem eigenständigen Eintrag versehen sein muss. Zudem ist zwischen den Allgemein- und Fachlexiken zu unterscheiden, da die enthaltenen Sprach- und Wissensbereiche unterschiedlich ausgeprägt sind. Rechtspflege gehört zwar der Rechtssprache an, doch ist zu berücksichtigen, dass nach dem bisherigen Kenntnisstand *ADELUNG* der erste Lexikograph gewesen ist, der in seinem eher allgemeinsprachlich ausgerichteten *Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart* Rechtspflege als Lemma aufgenommen hat. Daher wurden sowohl die allgemein- als auch die fachsprachlichen Lexiken in die Untersuchung einbezogen, um zum einen die bisherige Feststellung im *Deutschen Wörterbuch* zu überprüfen, zum anderen aber auch um diese beiden Sprachformen in Hinblick auf die Verwendung von Rechtspflege zu vergleichen, denn nach *MEILLET* verändert sich die Bedeutung eines Ausdrucks bei einem Übergang von Fach- zu Gemeinsprache.¹²⁵

Zwei weitere konzeptionelle Aspekte sind für die hier herangezogenen Wörterbücher aus der ersten Hälfte des 18. Jh. noch zu erwähnen: Erstens sind diese stark auf einzelne Regionen ausgerichtet. Dies kann für eine sprachgeografische Zuordnung allerdings auch vorteilhaft sein. Zweitens liegt ihrer Anordnung das Stammbaum-Konzept zugrunde, sodass nicht der

¹²⁴ Haß-Zumkehr, Dt. Wörterbücher, S. 291.

¹²⁵ Meillet, Comment les mots, S. 34, genauso wie bei einem Übergang von Gemein- zu Fachsprache. *Deutsch*, Historische Semantik aus Sicht der Rechtswissenschaft, S. 121: „Wir müssen also bei jedem Wort [mit] einer potentiellen Bedeutungsdisparität zwischen Laien- und Rechtssprache rechnen.“

Anfangsbuchstabe eines Wortes für die Verortung in dem Wörterbuch entscheidend ist, sondern die Zugehörigkeit zu einem Stammwort und nur auf dieser übergeordneten Ebene besteht eine initialalphabetische Sortierung. Ein Ansatz, der es erleichtert zu sehen, welche Wörter etwa mit pfleg(-en) verbunden oder allgemein assoziiert wurden.

Neben derartigen konzeptionellen Eigenheiten bleibt bei der Analyse der Lexiken stets zu berücksichtigen, dass sie mit einer Reihe von Einschränkungen verbunden sind und daher eher eine eigenständige Sprachschicht bilden. Ein ganz allgemeiner Punkt betrifft die Subjektivität der Auswahl. Kein Lexikon, auch wenn es noch so universal angelegt ist wie etwa der *Zedler*, kann dem entgehen. Zudem sind die Erläuterungen zumeist durch einen verallgemeinernden Ansatz geprägt, sodass Bedeutungsnuancen und sprachliche Besonderheiten leicht außen vor bleiben.¹²⁶ Schließlich ist zu berücksichtigen, dass es auch nicht immer um eine bloße Wortschatzerfassung oder Wissensvermittlung ging, sondern auch sprachpolitische Ziele im Zuge der Fortentwicklung der „deutschen“ Sprache verfolgt wurden. Auf der einen Seite betrifft dies das Bestreben nach einer Vereinheitlichung des Deutschen. Auf der anderen Seite zeigt sich eine spezifische sprachpolitische Richtung, der Sprachpurismus, der sich auch in der Entwicklung der Rechtssprache bemerkbar machte.

Trotz dieser Eigenheiten und Einschränkungen sind die Lexiken ein unverzichtbares Hilfsmittel zur Ermittlung der Wortverbreitung und -bedeutungen; sie müssen eben nur mit Bedacht herangezogen werden.¹²⁷

Das Analysepotenzial ist dabei keineswegs auf die Erfassung der Pflegekomposita als Lemmata beschränkt. Die Digitalisierung ermöglicht die Ermittlung der Verwendung von Rechtspflege oder *Recht – pflegen* auch in anderen Wortartikeln, was nicht nur für die Erarbeitung des Wortfeldes zu Rechtspflege relevant ist. Vielmehr eröffnen sich so eigene Perspektiven bei der Analyse des Sprachgebrauchs: thematische Affinitäten bei der Verwendung, Vergleich der Entwicklung der Wortartikel mit vorangegangenen oder nachfolgenden Auflagen, Vergleich mit Wortartikeln aus anderen Lexiken.

Um die Unsicherheiten der OCR-Text-Analyse bei der Worterfassung hinsichtlich dieser erweiterten Analyse einzugrenzen, wurde zudem ein Stich-

¹²⁶ Vgl. Fritz, Einführung, S. 27 f.

¹²⁷ Haß-Zumkehr, Dt. Wörterbücher, S. 2: nicht als „unmittelbare historische Quelle“ nutzbar.

wort-Raster erstellt, mittels dessen die Werke, unabhängig vom Suchergebnis, überprüft wurden. Dabei handelt es sich um Administration/Verwaltung, Gerichtsbarkeit/Jurisdiction, Gericht/Gerichtsordnung/Gerichtsverfassung, Gerechtigkeit/Justiz, Pflege(n), Recht, Rechtsprechung, Richter/Urteil, Prozess/Verfahren. Die semantische Nähe dieser Begriffe zu Rechtspflege legt es nahe, dass eine Verwendung des Wortes, wenn überhaupt, gerade hier zu finden sein muss. Als aufschlussreich erwiesen sich diese Artikel zudem, da so allgemeiner betrachtet werden konnte, welche Prädikate mit den Objekten Recht, Gerechtigkeit, Gericht und Justiz sowie dem Subjekt Richter in Verbindung gesetzt wurden. Ein Ansatz, der auch bei der Betrachtung der Rechtssprache auf normativer Ebene zur Ermittlung des Wortursprungs verfolgt worden ist.

IV. Rechtspflege in der Rechtssprache

Wörterbücher und Lexiken können aber stets nur ein erster Ansatz zur Exploration der Bedeutung eines Wortes sein, doch niemals die alleinige Grundlage bilden.¹²⁸ Eine Wort- und Begriffsstudie ist daher vor allem eine Untersuchung der unmittelbaren Verwendung durch die Akteure. Sie muss sich auf ein geeignetes Textkorpus stützen, das ein adäquates Belegkorpus liefert,¹²⁹ um die angestrebte (Makro-)Perspektive realisieren zu können.

Der Schwerpunkt der Betrachtung wurde insgesamt auf die normative Sprachschicht gelegt, angefangenen beim Sachsenspiegel, der die Nomen-Verb-Verbindung *recht – pflegen* enthält, bis hin zum BGB, das am 1. Januar 1900 in Kraft trat. Diese ist die aussichtsreichste Sprachschicht zur Ermittlung der Entstehung der Komposita und hat zudem den größten Einfluss auf die Entwicklung der Rechtssprache, weshalb *DEUTSCH* sie auch in das Zentrum seines Zwiebel-Modells platziert.¹³⁰ Ein Vorteil dieser Sprachschicht, gegenüber den anderen Bereichen, liegt zudem in dem Umstand, dass sich sprachliche und rechtliche Veränderungen anhand einer Gegenüberstellung von normativen Texten mit gleichem oder vergleichbarem Regelungsinhalt, etwa Gerichtsordnungen, besser ermitteln lassen.

Der dabei verfolgte Längs- und Querschnitt über eine so lange Zeitspanne bringt es, trotz der Beschränkung auf einzelne Wörter, mit sich, dass nicht alle Untersuchungsfelder in gleichem Ausmaß und mit gleicher Intensität

¹²⁸ Fritz, Einführung, S. 28.

¹²⁹ Fritz, Einführung, S. 29.

¹³⁰ *Deutsch*, Historische Semantik aus Sicht der Rechtswissenschaft, S. 115; *ders.*, Historische Rechtssprache des Deutschen, S. 29.

betrachtet werden können, zumal sich auch das Erkenntnisinteresse verschiebt: von der Entstehung über die Verbreitung bis hin zu den Verwendungsweisen. Eine Anpassung, die darauf beruht, dass Rechtspflege eben erst im 18. Jh. belegt ist, und die berücksichtigt, dass die eigenen Vorstellungen, die man der Betrachtung zugrunde legt, umso mehr hinterfragt werden müssen, desto weiter man in die Vergangenheit blickt; d. h., ist es überhaupt sinnvoll im Mittelalter oder zu Beginn der Frühen Neuzeit nach dem Substantiv Rechtspflege zu suchen bzw. einem vergleichbaren deutschen Wort, das übergeordnet für die richterliche/gerichtliche Tätigkeit steht. Ein Aspekt, der nicht nur sprachhistorisch zu verstehen ist – Einfluss der lateinischen Sprache (Rezeption), Bildung von Komposita etc. –, sondern das Rechts(system)verständnis selbst betrifft. Denn gerade das Wort Rechtsprechung, das aufgrund der weiträumigen Verbreitung von *recht – sprechen* und der thematischen Nähe zum richterlichen Handeln (*Urteil – sprechen*) prädestiniert wäre, diese Rolle weit vor der zweiten Hälfte des 19. Jh. einzunehmen, zeigt, dass sich hier keine einfachen Entwicklungslinien ergeben dürften.

Unter Berücksichtigung der Verschiebung des Erkenntnisinteresses sowie der Veränderungen in der normativen Sprachschicht selbst (qualitativ) und der Quellenlage (quantitativ) wurde die allgemeine Betrachtung des Wortes Rechtspflege in drei Abschnitten untergliedert: Mittelalter, Frühe Neuzeit und 19. Jh.¹³¹ Das Strafrecht bildet einen eigenen Abschnitt, da der Schwerpunkt dort in der rechtswissenschaftlichen Sprachschicht liegt, eine andere Perspektive eingenommen wird und einer weit spezifischeren Fragestellung nachgegangen wird.

1. Mittelalterliche Grundlagen

Eine Kernfrage für die Bedeutung von Rechtspflege betrifft den Ursprung der Wortbildung: Ist es ein Kompositum, das sich auf der Grundlage einer syntaktischen Verbindung zwischen Pflege/pflegen und Recht gebildet hat? Oder handelt es sich um ein „Kunstwort“, das gar metaphorisch zu verstehen ist?

Für ersteres spricht der Umstand, dass *recht – pflegen* aus dem mittelalterlichen Sprachgebrauch hinlänglich bekannt ist. Es bleibt allerdings zu klären,

¹³¹ Diese Aufteilung wird zwar auch allgemein für die Periodisierung der Rechtssprache herangezogen, doch sind deren Bedeutung und Charakteristika noch nicht hinreichend geklärt, um sie als gefestigte Grundlage für einen Forschungszuschnitt anzusehen. Vorschläge zur Periodisierung: *Künßberg*, Rechtssprache, S. 89; kritisch *Schmidt-Wiegand*, Art.: Rechtssprache, in: HRG, 1. Aufl., Bd. 4, Sp. 348 f., mit eigenem Vorschlag (Sp. 351).

inwiefern diese Nomen-Verb-Verbindung auch als unmittelbare Grundlage für die Wortbildung in Betracht kommt. Allein der Umstand, dass zwei Wörter in einer vorangegangenen Sprachphase in Beziehung zueinanderstanden, ist kein hinreichender Beleg für einen Entstehungszusammenhang. Vielmehr ist zu analysieren, in welchen Sprachregionen *recht – pflegen* überhaupt vorzufinden ist, in welchem Kontext die Wortverbindung verwendet wurde, wie sie zu verstehen ist und gegebenenfalls wie sie sich verbreitet hat.

Die Untersuchung weist hier etymologische Züge auf, wobei allerdings kein repräsentativer Querschnitt der verschiedenen Sprachräume angestrebt wird. Die bisherige Betrachtung hat gezeigt, dass *recht* und *pflegen* zu weit verbreitet waren und auch mittels der bisher bekannten Belegstellen für deren Verbindung konnte das Untersuchungsfeld in diesem Zeitraum sprachgeographisch nicht eingrenzt werden. Daher sollen die mittelalterlichen Grundlagen vornehmlich anhand von Stichproben aus verschiedenen Sprachregionen betrachtet werden. Bei der Auswahl dieser Stichprobe wurde darauf geachtet, dass die bekannten Belegstellen hinreichend erfasst werden, die verschiedenen Sprachregionen Berücksichtigung finden, die Werke einen Bezug zum Gerichtswesen haben und dass die Texte auch eine Breitenwirkung (Rezeption) entfalteten.

Für den niederdeutschen Sprachraum wurden daher der Sachsenspiegel, samt Glosse und Richtsteig, und das Lübecker/Lübische Recht herangezogen. Dem mitteldeutschen Sprachraum liegt das Kleine Kaiserrecht und das sächsisch-magdeburgische Recht zugrunde und für den oberdeutschen Sprachraum der Schwabenspiegel sowie der Klag- und Laienspiegel.

Diese Texte wurden nach einer Verwendung von *pflegen* (in seinen unterschiedlichen Schreibvariationen) und einem Zusammenhang mit den Wörtern *Recht*, *Gericht* und *Gerechtigkeit* untersucht. Das Wort *Justiz* hat in dieser Zeit noch nicht existiert und kann daher außer Betracht bleiben.

Eine insgesamt überschaubare Anzahl von Quellen und methodisch ist dieses Vorgehen sicherlich nicht geeignet, den Sprachgebrauch adäquat zu ermitteln. Jedoch wird mit diesem Teil der Untersuchung auch nur eine erste Annäherung an die Entstehungsgeschichte der *Pflege*-Komposita angestrebt. Komplettiert wird diese durch die Betrachtung der Frühen Neuzeit, denn sollte es sich bei Rechtspflege nicht um ein Kunstwort des 17. oder 18. Jh. handeln, dann muss sich gerade im Umfeld der ältesten Belegstellen der

Pflege-Komposita, zumindest aber allgemein in dem entsprechenden Sprachraum, ein syntaktischer Zusammenhang zwischen dem Grund- und dem Bestimmungswort im Sprachgebrauch, mithin sprachliche Variationen, nachweisen lassen; sei es in Form von Pflege des Rechts bzw. des Gerichts, der Gerechtigkeit, sei es als Nomen-Verb-Verbindung.

2. Frühe Neuzeit

In einem zweiten Schritt zur Klärung des Ursprungs der Pflege-Komposita wird ab der Frühen Neuzeit ein weit systematischerer Ansatz bei der Analyse der Rechtssprache verfolgt. Mit knapp drei Jahrhunderten handelt es sich hierbei um den umfangreichsten Betrachtungszeitraum, in dem es nicht mehr nur um die Entstehung, sondern auch um die Verbreitung und die Verwendungsweise der Pflege-Komposita geht.

Die Erstbelegung für Rechtspflege in der Preußischen Justizordnung von 1713 bildet den Anknüpfungspunkt für die Verschiebung des Erkenntnisinteresses. In ihr lässt sich nicht nur Rechtspflege, sondern auch Justizpflege erstmals nachweisen, sodass sie als Wendepunkt geeignet erscheint, besonders unter Berücksichtigung der Bedeutung der Justizordnung für die weitere Entwicklung des preußischen Justizwesens. Nur handelt es sich um zwei singuläre Verwendungen der Wörter und der Text lässt nicht erkennen, auf welcher Grundlage sich diese Wörter gebildet haben könnten. Daher wurde der Untersuchungsraum erweitert und ein Raster angelegt, um den sprachlichen Grundlagen und/oder allgemein der Bildung der Pflege-Komposita in anderen Staaten/Sprachräumen nachzugehen.

a) Untersuchungsraster

Das Untersuchungsraster für die Frühe Neuzeit orientiert sich im Gegensatz zum Mittelalter weniger an den Sprachvarietäten als vielmehr an den Landesgrenzen. Durch die zunehmende Dominanz des (Früh)Neuhochdeutschen ist es schwierig, die Abgrenzung zum Niederdeutschen als Kriterium heranzuziehen, zumal es nun nicht mehr um einzelne Rechtstexte geht. Besonders *KÜNßBERG* hat nachdrücklich auf die Bedeutung von Landesgrenzen, mithin auf die territorialen Strukturen sowie die politischen und rechtlichen Grenzen für die Sprachentwicklung (Spracheinheit) hingewiesen.¹³²

So dürfte es auch kein Zufall sein, dass die Frühe Neuzeit nicht nur durch eine Vielfalt deutscher Sprachvarietäten gekennzeichnet ist, sondern auch

¹³² *Künßberg*, Rechtssprache, S. 132 f., 224.

durch territoriale Zersplitterung sowie umfangreichen Gebiets- und Herrschaftsveränderungen. Der Rechtssprache dabei in den mehr als 300 einzelnen Staaten im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nationen (HRRDN) nachzugehen, ist weder ein praktikabler noch sinnvoll erscheinender Weg. Daher wurden einzelne Territorien, denen eine überragende Bedeutung im Reich zukam, herausgegriffen. Zudem wurde darauf geachtet, eine passende Vergleichsgrundlage für das 19. Jh. (Staatskontinuität) zu schaffen.

Insgesamt sollte zudem eine möglichst umfangreiche Abdeckung des HRRDN gewährleistet werden, um zu prüfen, ob außerhalb des preußischen Raums ein Gebrauch von pflegen in Verbindung mit Recht, Gericht, Gerechtigkeit oder Justiz und damit Anknüpfungspunkte für die Wortbildung festzustellen sind. Denn so bedeutend die Rechtsgrenzen auch für die Entwicklung eines Sprachraums sind, können die sprachlichen Rezeptionsvorgänge (Entlehnungen), die in unterschiedlichster Form stattgefunden haben, nicht ausgeblendet werden: Beamtenwanderungen (nach Herrschaftswechseln), Staatsverträge und auch allgemein die Ausbreitung des Hochdeutschen in den norddeutschen Raum. Ein weiterer Aspekt sind die überterritorialen Verflechtungen, sei es in Form von normativen Texten (Reichskammergerichtsordnung, Reichshofratsordnung, *Constitutio Criminalis Carolina*), sei es durch die Kooperation in der Verwaltung des Reiches auf der Reichskreisebene, die von Maximilian I. im Jahre 1500 initiiert wurde.

Aufgrund dieser Aspekte wurden folgende Staaten untersucht:

Für den Obersächsischen Reichskreis wurden das Kurfürstentum Sachsen und das Kurfürstentum Brandenburg ausgewählt. In engem Zusammenhang, gerade im Hinblick auf die Entwicklung des Königreichs Preußens, stehen das Herzogtum Preußen und Königlich-Preußen, die hierbei in die Betrachtung einbezogen worden sind. Westlich davon lag der niedersächsische Reichskreis. Der Fokus wurde dabei auf den südlichen Teil mit dem Kurfürstentum Braunschweig-Lüneburg gelegt. Im Süd-Westen schlossen sich der oberrheinische und kurrheinische Reichskreis an. Für ersteren wurde die Landgrafschaft Hessen-Darmstadt, die Landgrafschaft Hessen-Kassel und die Region Nassau aufgenommen; für den kurrheinischen Raum Kurmainz, Kurtrier, das Kurfürstentum Köln und die Kurpfalz. Im Süden des HRRDN sind es dann noch das Herzogtum Württemberg (schwäbischer Reichskreis), das Herzogtum Bayern (bayerischer Reichskreis) und Österreich (österreichischer Reichskreis). Aus dem niederrheinisch-westfälischen Reichskreis

ist es lediglich Jülich-Berg, das in Verbindung zu sehen ist mit der Kurpfalz und auch dort behandelt wird. Aus dem fränkischen und dem burgundischen Reichskreis wurden keine Staaten berücksichtigt.

b) Ansätze

Auf der Grundlage dieses Untersuchungsrahmens wurde zur Ermittlung der Bedeutung des Wortes Rechtspflege mehreren Fragestellungen nachgegangen, in denen sich die Verschiebung des Erkenntnisinteresses widerspiegelt.

i. 16. und 17. Jahrhundert

Aus dem 16. und 17. Jh. sind bisher keine Verwendungen der Pflege-Komposita bekannt. Dabei zeigt sich bereits durch die Verwendung in der Preußischen Justizordnung und auch im Rahmen der weiteren Entwicklung, dass Rechtspflege eng mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit bzw. richterlicher Tätigkeit verbunden ist. Daher wurde in dieser Zeitspanne ein besonderes Augenmerk auf die Gerichtsordnungen gelegt, wobei es nicht allein um die Verwendung der Pflege-Komposita oder einer entsprechenden Nomen-Verb-Verbindung geht, sondern vielmehr um die Frage, ob es überhaupt ein zu Rechtspflege vergleichbares Substantiv gab, das übergeordnet für die richterliche/gerichtliche Tätigkeit stand. Die eigentlich semasiologische Ausrichtung/lexikalische Perspektive¹³³ dieser Untersuchung erweitert sich daher für diesen Zeitraum um eine onomasiologische Fragestellung/funktionale Perspektive¹³⁴, bei der allgemeiner betrachtet wird, welche Wörter in den Gerichtsordnungen, etwa in den Richtereiden, verwendet und welche Verben in Verbindung mit Recht, Gerechtigkeit, Gericht und auch Justiz herangezogen wurden, um die Tätigkeit des Richters zu bezeichnen.

Neben der Auswertung der über das Untersuchungsraaster ermittelten Texte, wurde ergänzend das Korpus des DRQEdit auf die Verwendung von Pflege/pflegen überprüft, wodurch gerade das 16. Jh. hinsichtlich des Forschungsinteresses umfangreich erfasst ist.

ii. 18. Jahrhundert

Ab dem 18. Jh. verschiebt sich die Betrachtungsperspektive zunehmend auf die Verwendung und die Verbreitung der Pflege-Komposita, wobei der Kontext der aufgefundenen Belegstellen nach Paraphrasen, besonders unter Verwendung von Pflege/pflegen, durchgesehen worden ist. Im Vordergrund

¹³³ Fritz, Historische Semantik, S. 22.

¹³⁴ Ebd., S. 23.

steht damit der Gebrauch, mithin das zugrunde liegende Wortverständnis, und die Gebräuchlichkeit. Neben der Paraphrasenanalyse wurde darauf geachtet, mit welchen Wörtern (Attributen) die Pflege-Komposita verwendet und an welchen Stellen sie in den normativen Texten herangezogen wurden. Denn bei der Bedeutungsermittlung macht es einen Unterschied, ob ein Wort etwa in der Vorrede/Präambel (allgemeines Regelungsziel) oder in Textpassagen mit konkretem Regelungsgehalt eingesetzt wird.

Allgemein ist für dieses Jahrhundert zu berücksichtigen, dass sich nicht nur die Quellenlage, sondern auch die Gesetzessprache deutlich verändert.¹³⁵ So entstehen zunächst umfangreiche Rechtssammlungen (Kodizes) und es ist auch der Beginn des Zeitalters der (Naturrechts-)Kodifikationen (Bayern, Preußen, Österreich).¹³⁶ Sie bieten die Grundlage für eine systematischere Durchsicht des Rechts, etwa durch eine thematische Suche unter Rückgriff auf die Struktur oder die Sachverzeichnisse in den Sammlungen. Auch quantitativ liefern sie eine andere Grundlage für die OCR-Text-Analyse und spiegeln damit die Gesetzessprache wesentlich umfangreicher wider, als es die Quellenlage in den vorangegangenen Jahrhunderten ermöglicht.

Die Ergebnisse der Auswertung sind im Anhang als Belegkorpus, nach Partikularstaaten untergliedert, angeführt und auch die Art der Textsorte (Gesetz, Verordnung, Reskript, Mandat etc.) ist jeweils mit angegeben.

3. 19. Jahrhundert

Für das 19. Jh. ergeben sich im Vergleich zum 18. Jh. aus methodischer Sicht keine grundlegenden Veränderungen, nur die thematische Betrachtung wird spezifischer.

Zunächst ist in diesem Jahrhundert eine neue Textsorte im Bereich der Rechtssprache zu berücksichtigen: die Verfassungen. Wenngleich die Funktionen der Verfassungen aus dem 19. Jh. (erste Hälfte) nicht mit denen aus dem 20. Jh. vergleichbar sind, so geht von ihnen eine enorme Breitenwirkung aus, die insofern von besonderem Interesse ist, da dem Wort Rechtspflege sehr früh eine übergeordnete Bedeutung zukommt. So heißt es etwa in der Präambel der Verfassung von Nassau (1814): „Die Justizpflege wurde, unabhängig von Uns, durch die abgeordneten Justizbehörden verwaltet.“¹³⁷ Anhand einzelner Partikularstaaten soll daher untersucht werden, was

¹³⁵ Vgl. allgemein Heller, *Rechtssprache*; Hattenhauer, *Rechts- und Gesetzessprache*, S. 41 ff.

¹³⁶ Vgl. Deutsch, *Historische Rechtssprache des Deutschen*, S. 68.

¹³⁷ *Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau 1814*, S. 67.

genau unter den Begriff gefasst wurde und inwiefern Abweichungen festzustellen sind. Dabei wird allerdings kein möglichst breiter Querschnitt angestrebt, sondern anhand von einzelnen ausgewählten Staaten soll aufgezeigt werden, in welchem Kontext die Pflege-Komposita gerade in der ersten Hälfte des 19. Jh. herangezogen wurden und welche Verwendungsweisen und Bedeutungsunterschiede auszumachen sind, um so das Spektrum des Bedeutungsumfangs zu ermitteln.

Ein besonderes Augenmerk wird hierbei auf die Ausgestaltung und Entwicklung der sog. „Organe der Rechtspflege“ gelegt, die im gegenwärtigen Sprachgebrauch auf lexikalischer Ebene angeführt werden, um das Wort zu erläutern: Richter, Staatsanwälte, Notare und Rechtsanwälte. Das Gerichts- und Verfahrenswesen sowie das Notariat wurden in diesem Jahrhundert umfangreich reformiert, sodass insgesamt der Frage nachzugehen ist, inwieweit das Konstrukt Rechtspflege eine Grundlage im normativen Sprachgebrauch hat, die über die Verwendung in den Verfassungen hinausgeht und genauere Konturen erkennen lässt. Das Institut der Staatsanwaltschaft wurde sogar erst in der Mitte des 19. Jh. geschaffen, mithin in der Hochphase des Wortes Rechtspflege.

Mit der Reichsgründung 1871 wird dann die Partikularebene verlassen und auf die Reichsebene gewechselt, wobei sich die Betrachtung hier auf die Verfassung, die Reichsjustizgesetze, das StGB und das BGB beschränkt.

V. Rechtspflege im Strafrecht

Im letzten Kapitel der Untersuchung wird der Bedeutung des Wortes Rechtspflege mit einem weit spezielleren Erkenntnisinteresse nachgegangen.

Zunächst geht es dabei allgemein um die Frage, zu welcher Zeit und zu welchem Zweck das Wort im Strafrecht überhaupt herangezogen worden ist. Hier erfolgt die Überprüfung, inwiefern sich der Gebrauch des Wortes in einer fachspezifischeren Materie mit der allgemeinen Wortentwicklung deckt und welche Verwendungsweisen sich wiederfinden. Bereits im Rahmen der Untersuchungsfelder wurde erwähnt, dass die Zusammenfassung einer Gruppe von Delikten als Rechtspflegedelikte weiter zurückreicht, als es bisher im Rahmen der Diskussion über das Rechtsgut dieser Delikte berücksichtigt worden ist. Es scheint fast, dass nicht nur die Herkunft des Wortes Rechtspflege selbst, sondern eben auch der Ursprung der Zusammenfassung der Rechtspflegedelikte nur unzureichend bekannt ist.

Der Schwerpunkt dieser Analyse liegt auf den Lehrbüchern des 18. und 19. Jh., die eine entsprechende systematische Behandlung des gemeinen Strafrechts aufweisen. Hier zeigt sich deutlich, etwa bei *BERNER*, dass es eine größere Schnittmenge der sog. Rechtspflegedelikte auf der Grundlage des Reichsstrafgesetzbuches (nach *LISZT*) und des gemeinen Strafrechts gibt: Selbsthilfe, Zweikampf, Selbstbefreiung, Rückkehr des Verwiesenen, Nichtanzeige, Verbergung und Fluchtbeförderung und die Befreiung Anderer, Falsche Angabe, Meineid.

Die einzelnen Delikte und auch ihre strukturelle Verortung in den Systemen der Lehrbücher bietet damit eine Vergleichsbasis nicht nur im Hinblick auf die weitere Entwicklung nach 1871, sondern gerade auch in die entgegengesetzte Richtung, um der Frage nachzugehen, woher dieser Ansatz stammt und ob es Vorläufer gab, die sich nur anderer Ausdrücke bedienten.

Der Vorteil der gemeinrechtlichen Strafrechtsliteratur gegenüber anderen Teilbereichen der Rechtswissenschaft besteht dabei vor allem in dem Umstand, dass damit eine Materie als Grundlage des Vergleichs herangezogen wird, die die Umbruchphase gegen Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jh. überbrückt, sodass der Sprachgebrauch und die Sprachentwicklung in Bezug auf die einzelne Delikte weit besser gegenübergestellt werden kann.

Zu berücksichtigen bleibt allerdings auch, dass das sog. gemeine Strafrecht keine homogene, konstante Materie bildet, sondern von den einzelnen Autoren sehr unterschiedlich verstanden und behandelt worden ist. Auf einer Vielzahl von Ebenen – Strafzweck, Strafgrund (materieller Verbrechensbegriff), rechtsstaatliche Anforderungen, prozessuale Neugestaltung – kam es zu grundlegenden Veränderungen, die nicht in abgeschotteten Kategorien von gemeinem, partikularem und reichsweitem Strafrecht betrachtet werden können und insgesamt eine Mikroperspektive erforderlich machen.

E. Zielsetzungen der Untersuchung

Die Zielsetzungen einer Untersuchung werden maßgeblich durch den Untersuchungsgegenstand, die Untersuchungsfelder und die Untersuchungsmethoden bestimmt und entsprechend wurden sie bisher auch schon beiläufig formuliert. Im Mittelpunkt des Forschungsinteresses steht die Entstehung, die Verbreitung und die Verwendungsweise des Wortes Rechtspflege, mithin dessen Bedeutung im allgemeinen Sinne. Dabei soll ermittelt werden,

welche Entwicklungsphasen das Wort durchlebt hat, besonders wann es zu Bedeutungsveränderungen gekommen ist und in welchen Zusammenhängen, sei es sprach- und/oder rechtshistorischer Art, sie zu sehen sind. Die Wortverlaufskurve gibt erste Anhaltspunkte für diese Phasen, doch kann anhand der Entwicklung der Wortfrequenz nicht geklärt werden, auf welche Gründe diese Veränderungen zurückzuführen sind, in welchen Regionen und thematischen Bereichen die Relevanz des Wortes zugenommen hat und welche Vorstellungen und Zwecke damit verbunden waren.

Das Kernanliegen der allgemeinen Betrachtung von Rechtspflege ist sodann eine Wort- und Begriffsgeschichte für Rechtspflege zu skizzieren. Ein Wort, mit dem viel Allgemeines zum Ausdruck gebracht werden kann, über das aber nur wenig Konkretes bekannt ist. Ein Wort, das bisher keine zeitlichen und sprachgeografischen Differenzierungen erfahren hat, was angesichts der grundsätzlichen Problematik in Bezug auf die Verwendung von moderneren Wörtern/Vorstellungen für die Darstellung der Vergangenheit (Geschichtsschreibung)¹³⁸ als äußerst unbefriedigend zu erachten ist. Die Geschichte von Wörtern und allgemein der Sprache ist auf das Engste verknüpft mit der Sprache der Geschichte. Unabhängig davon, welche Position im Rahmen der Geschichtsschreibung vertreten wird, muss zumindest Klarheit darüber bestehen, ob es sich um ein zeitgenössisches Wort bzw. um eine zeitgenössische Vorstellung handelt, die damit zum Ausdruck gebracht wird.

Wenig weiterführend erscheint es, darüber hinaus bereits im Vorfeld allgemeine Konzepte zur Darstellung festzulegen. Es hängt zu sehr von den Verwendungsweisen des Wortes selbst ab, ob es phrastisch oder synonymisch dargestellt werden kann/sollte, wobei für letzteres nur Synonyme aus dem zeitgenössischen Sprachgebrauch herangezogen werden, die nicht im Sinne einer historischen Bedeutungserklärung zu verstehen sind. Denn es sind gerade derartige paradigmatische Austauschklassen (Synonymie, Antonymie, Hyperonymie/Hyponymie etc.) oder, allgemeiner, semantische Relationen, die für das Verständnis eines Wortes grundlegende Bedeutung haben. Relationen, die das Wortfeld charakterisieren, in dem Rechtspflege zu verorten ist, und die sich im Einzelnen aus dessen Verwendungskontext ergeben, denn „[d]as Wortzeichenfeld als Ganzes muß gegenwärtig sein,

¹³⁸ Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 33.

wenn das einzelne Wortzeichen verstanden werden soll, und es wird verstanden im Maße der Gegenwärtigkeit des Feldes. Es ‚bedeutet‘ nur in diesem Ganzen und kraft dieses Ganzen.“¹³⁹

Diese Skizze der Wortgeschichte steht am Ende der allgemeinen Betrachtung und im Anschluss wird der spezielleren Fragestellung nach der Bedeutung des Wortes von Rechtspflege im Strafrecht nachgegangen. Das Erkenntnisziel in diesem Bereich beschränkt sich letztlich auf die Ermittlung der Grundlagen des Konzepts „Rechtspflegedelikte“ und darauf, ob es im Vorfeld oder parallel dazu vergleichbare Ansätze unter Heranziehung anderer Ausdrücke gab. Dabei geht es nicht um eine Beurteilung des Konzepts in den Kategorien von Richtig oder Falsch, sondern vornehmlich um die Frage, welches (Schutz-)Anliegen mit dem Begriff auf der Grundlage des gemeinen Strafrechts und des Reichsstrafrechts verfolgt worden ist und inwiefern sich dies mit den allgemeinen Verwendungsweisen deckt.

In der Einleitung wurde zwar auf die gegenwärtige Relevanz des Wortes Rechtspflege im Strafrecht eingegangen – und sie war auch der Anlass für diese Untersuchung –, aber die Antworten auf die Schwierigkeiten im Umgang mit dem Wort im 20. und 21. Jh. liegen nicht (verborgen) in der Vergangenheit. Geschichte kann nur Problemlagen verdeutlichen und erhellen, aber nicht lösen, denn mit der Rechtsgeschichte kommt man nicht über die Rechtsgeschichte hinaus. Der Erwartungshorizont sollte daher nicht durch die weitere Entwicklung gefärbt sein und so endet die strafrechtliche Betrachtung auch mit dem 19. Jh. Die Zweckmäßigkeit des Begriffs Rechtspflege für die Rechtsgutsdiskussion ist hingegen aus einer Gegenwarts-perspektive zu eruieren, so wie es auch *VORMBAUM* – unter Berücksichtigung historischer Grundlagen – getan hat und für diese Auseinandersetzung soll die vorliegende Arbeit einen Beitrag leisten.

¹³⁹ Trier, Wortschatz, S. 5.

Kapitel 2 Rechtspflege in Lexiken

Einen ersten Zugriff auf die Entstehung, die Verbreitung und die Verwendungsweisen der Pflege-Komposita bieten die allgemeinen und fachspezifischen Lexiken, denen im 18. und 19. Jh. eine gewichtige Rolle bei der Wissensverarbeitung, -verbreitung und -vermittlung zukam. Sie konservieren das Sprach- und Sachwissen einer Sprecher- und Rechtsgemeinschaft und geben somit Einblicke in eine vergangene Epoche. Als „Spiegel“ jener Zeit dürfen Lexiken gleichwohl nicht verstanden werden.¹ Zum einen entstehen mit zunehmender historischer Distanz Brechungen,² Unschärfen oder gar Flecken, denn in den Lexiken wird nur das wiedergegeben, was aus der zeitgenössischen Perspektive heraus als erwähnenswert und erläuterungswürdig erachtet wurde. Zum anderen wurde bei der Erfassung und Wiedergabe der Materie nicht stets ein rein deskriptiver, mithin spiegelnder Ansatz verfolgt. Rechts- oder sprachpolitische Ambitionen führten mitunter zu einem präskriptiven Grundverständnis, und gerade diese Implikationen sind bei der Betrachtung der Bedeutung des Wortes Rechtspflege nicht unerheblich. Der bekannten Erstverwendung des Wortes aus dem Jahr 1713 ging eine Entwicklung voraus, in der die Pflege der „deutschen“ Sprache zunehmend in den Mittelpunkt rückte und Sprachgesellschaften, wie etwa die *Fruchtbringende Gesellschaft*, entstanden. Sie strebten nach einer Leitvarietät der deutschen Sprache, einer „hochdeutschen Kunstsprache“³, um die regionalen Unterschiede herrschaftlicher und konfessioneller Art im HRRDN zu überbrücken⁴ – Einheit über Sprache –, und um die „deutsche“ Sprache gegenüber fremdsprachlichen Einflüssen zu bewahren.⁵ Es ist eine der ersten Phasen des Sprachpurismus in Deutschland, der gegen Ende des 18. Jh. mit *CAMPE* einen neuen Höhepunkt erreichte und dann allerdings von Schriftstellern wie *GOETHE* und *SCHILLER* gar als pedantisch verspottet wurde.⁶

¹ *Haß-Zumkehr*, Dt. Wörterbücher, S. 2: Wechselwirkungsverhältnis zwischen Wörterbuch- und Gesellschaftsgeschichte.

² *Haß-Zumkehr*, Spiegelung der Rechtssprache, S. 53.

³ *Ising*, Einführung Stieler, S. 84; *Schmidt*, Geschichte dt. Sprache, S. 136; *Polenz/Wolf*, Geschichte dt. Sprache, S. 105.

⁴ *Schmidt*, Geschichte dt. Sprache, S. 140; *Ising*, Einführung Stieler, S. 82.

⁵ *Ising*, Einführung Stieler, S. 81.

⁶ „Nun so sage doch Freund, wie man Pedant uns verdeutscht.“ *Goethe/Schiller*, Zahme Xenien; *Campe* schlägt das Wort „Schulfuchs“ vor. Hierzu *Henne*, »Nun so sage doch Freund, wie man Pedant uns verdeutscht.«

In der Rechts- und Gesetzessprache machte sich diese sprachpuristische Strömung besonders im letzten Drittel des 18. Jh. bemerkbar, nachdem im Rahmen diverser Kodifikationsbemühungen die Unzulänglichkeiten des deutschen Rechtswortschatzes hervorgetreten waren. Die zeitliche Koinzidenz mit dem ersten signifikanten Anstieg der Verwendungshäufigkeit von Rechtspflege und die mitunter (noch) gegenwärtig bestehende synonyme Verwendungsweise mit Justiz, geben hinreichend Anlass, die Entstehung und Verbreitung des Wortes Rechtspflege nicht nur aus einer rechtlichen, sondern auch aus dieser sprachpolitischen Perspektive zu betrachten, wozu sich die Fachlexiken in besonderem Maße eignen.

Berücksichtigt man derartige Implikationen bei der Betrachtung der Allgemein- und Fachlexiken sowie der Enzyklopädien, geben sie einen aufschlussreichen Überblick über die Entwicklung des (Rechts-)Wortschatzes im Allgemeinen und des Wortes Rechtspflege im Besonderen.

A. Allgemeinsprachliche Wörterbücher

Mit den allgemeinsprachlichen Wörterbüchern wird zunächst eine Sprachschicht untersucht, die sicherlich nicht zu den aussagekräftigsten für die Ermittlung der Verwendungsweisen von Rechtspflege gehört. Gleichwohl ist es *ADELUNG*, auf den das DWB verweist und damit – aus historischer Sicht – den derzeitigen Forschungsstand hinsichtlich der lexikalischen Ersterfassung von Rechtspflege wiedergibt. Im Folgenden wird mittels OCR-Text- und Stichwort-Raster-Analyse geprüft, ob *ADELUNG* trotz der sprachpolitischen Bestrebungen im 17. und 18. Jh. tatsächlich der erste Lexikograph war, der Rechtspflege verwendete, und ob sich innerhalb dieser Sprachschicht Anhaltspunkte zur Entstehung der Pflege-Komposita finden lassen, beginnend mit *STIELER*, auch genannt der „Spaten“, einem der herausragenden Mitglieder der *Fruchtbringenden Gesellschaft*.

I. *STIELER: Teutscher Sprachschatz*

*STIELER*⁷ veröffentlichte 1691 *Der Teutschen Sprache Stammbaum und Fortwachs oder Teutscher Sprachschatz*, ein Werk, das neben einem deskriptiven auch im umfangreichen Maße einen präskriptiven sprachkreativen Ansatz verfolgte und das darauf angelegt war, die Gestaltung und Weiterbildung der

⁷ Stieler, Kaspar (1632–1707); zu Leben und Wirken: *Ising*, Einführung Stieler, S. 78 ff.; *Heller*, Rechtssprache, S. 49 ff., besonders zur Sekretärliteratur.

deutschen Sprache zu befördern.⁸ So nahm *STIELER* auf der einen Seite Wörter und Wortbildungen auf, die sich im Sprachgebrauch der damaligen Zeit nicht nachweisen lassen.⁹ Auf der anderen Seite wurden Lehnwörter, wie etwa *Justiz*, die im Sprachgebrauch des 17. Jh. gut belegbar sind, weggelassen, was wohl zu der angestrebten Reinheit der deutschen Sprache „ohne einmischung frembder außländischer“¹⁰ Wörter führen sollte.

Bei der Anordnung des erfassten Wortschatzes folgte *STIELER* dem sprachtheoretischen Verständnis eines anderen bedeutenden Mitglieds der *Fruchtbringenden Gesellschaft*, *Justus Georg SCHOTTEL*, welches dieser in *Ausführliche Arbeit Von der Teutschen Haupt-Sprache* (1663) entwickelt hatte und das von *STIELER* bereits im Titel aufgegriffen wurde: ein Stammbaum.¹¹ Strukturgebend sind dabei die alphabetisch geordneten Stammwörter, denen Ableitungen und Komposita untergeordnet wurden. Ein Ansatz, der es in Verbindung mit den eingearbeiteten Verwendungsbeispielen gut ermöglicht zu sehen, mit welchen Assoziationen und Verknüpfungen einzelne Stammwörter verbunden wurden.

Die Pflege-Komposita lassen sich jedoch an keiner Stelle in *STIELERs* Stammbaum auffinden; weder bei *Recht*¹² (Recht, Gerechtigkeit) noch bei *Richt/Richten/Gerichtet*¹³ (Richter, Gericht) noch bei *Pfleg/pflegen*¹⁴ (Pflege). Deutlich wird auch, dass das Verb pflegen keinen Bezug zu Recht, Gericht oder Gerechtigkeit hat. In Zusammenhang mit der Tätigkeit der Richter/Gerichte werden von *STIELER* andere Wörter angeführt: *Gericht* wird *gehalten* (Sp. 1557); ein *Urtheil* wird *gesprochen* (Sp. 2099); *Recht- & Richter-spruch* (Sp. 2104); die *Gerechtigkeit* wird *gehandhabt* (Sp. 1554) und *Recht* kann *gebeugt* und *verkehrt* (Sp. 1548) werden. *Jurisdictio* wird u. a. mit *Gerichtbarkeit* (Sp. 1559) und *Gerichtszwang* (Sp. 2666) übersetzt und für Prozess werden deutsche Entsprechungen wie *Rechtsstreit* (*actio civilis, & criminalis, negotium, & causa*; Sp. 2209) und *Rechtshandel* (*lis, processus, actio judicialis*; Sp. 754) angegeben.

⁸ *Ising*, Einführung Stieler, S. 84.

⁹ Ebd., S. 86.

¹⁰ *Anhalt-Köthen*, Der Fruchtbringenden Gesellschaft Nahmen/ Vorhaben/ Gemähle und Wörter, Bd. 1 (1646), Kurzer Bericht, S. iiii.

¹¹ *Ising*, Einführung Stieler, S. 84 f.

¹² *Stieler*, Teutscher Sprachschatz (1691), Sp. 1548 ff.

¹³ Ebd., Sp. 1555 ff.

¹⁴ Ebd., Sp. 1446 ff.

Dieses Fehlen der Pflege-Komposita sowie einer syntaktischen Verbindung der Einzelwörter kann bei *STIELER* sicherlich nicht auf mangelnde Kenntnisse der Materie zurückgeführt werden. Denn zum einen verfasste er das Werk *Der Teutsche Advocat*,¹⁵ und auch hierin konnte mittels OCR-Text-Analyse weder eine Verwendung der Pflegekomposita noch eine relevante Verknüpfung von pflegen ermittelt werden.¹⁶ Zum anderen hat er an diversen Fürstenhöfen im mitteldeutschen Raum als leitender Sekretär gearbeitet¹⁷ und war mit dem dortigen Sprachgebrauch bestens vertraut. Für Rechtspflege kann dies nur bedeuten, dass es das Wort entweder nicht gab, *STIELER* es nicht kannte oder es von ihm als ungebräuchlich oder ungeeignet erachtet wurde. Letzteres ist angesichts seines programmatischen Ansatzes¹⁸ nur kaum vorstellbar. Sollte Rechts-Pflege am Ende des 17. Jh., und damit vor der preußischen Ordnung von 1713, existiert haben, so hat *STIELER* es nicht gekannt, und er ist auch nicht auf die Idee gekommen, die Wörter Recht und Pflege/n miteinander zu verbinden. Sein Werk mag zwar keine verlässliche Quelle für den zeitgenössischen Sprachgebrauch sein,¹⁹ doch in Hinblick auf das so deutsche Wort Rechtspflege ist dessen Absenz in diesem Werk als starkes Indiz zu werten, dass es im mitteldeutschen Raum²⁰ zu dieser Zeit nicht vorhanden bzw. geläufig war.

II. *KRAMER: Dictionaria*

STIELER'S „kreativer“ Umgang mit der deutschen Sprache rief schon zu Beginn des 18. Jh. Kritik hervor. In seinem Vorbericht zum *Herrlich Grossen Teutsch-Italiänischen Dictionarium* (1700/1702) schreibt *KRAMER*²¹, dass die „hochfliegenden Derivatis und Compositis, [...] die sich zwar nach den Gesetzen der teutschen Derivir- und Compinir-Kunst von einem Stammwort abstammen

¹⁵ Hierin erläutert er anhand der „Keyserlichen- Sächsischen Bäbstischen- Lehn- und andern Rechten/ Ordnungen und Gewohnheiten [...] auf was Weyse ein rechtlicher Beystand in Teutschland/ so wol vor Gericht/ als außer demselbigen/ Zunge und Feder/ dem Rechten und Gerichtsbrauch gemäß/ geschicklich/ zierlich und gebührlich anwenden und führen solle.“ *Stieler*, Teutscher Advokat, Tl. 1 (1695), Titelblatt.

¹⁶ GB-Digitalisat. Pflege und Pflegen 94 Treffer in beiden Bände der Ausgabe von 1691/1695; In Zusammenhang mit dem Peinlichen Sächsischen Inquisitions- und Achts-Prozeß spricht *Stieler* (Teutscher Advokat, Bd. 2 [1691], Sp. 209a) von „Tit. XI. Von Hegung und Haltung des peinlichen Halsgerichts“, wobei es sich um eine Anlehnung an das Werk von *Carpzov* handelt.

¹⁷ *Ising*, Einführung *Stieler*, S. 79; *Heller*, Rechtssprache, S. 50.

¹⁸ *Ising*, Einführung *Stieler*, S. 86.

¹⁹ Ebd., S. 86.

²⁰ Zur höfischen Sphäre und zur thüringischen Mundart, *Ising*, Einführung *Stieler*, S. 91.

²¹ *Kramer*, Matthias (1640–1729).

lassen, aber doch nie nirgend in gangbare Übung kommen seynd“²², in einem Wörterbuch keinen Platz haben sollten²³ und untermauert seinen Wortschatz mit zahlreichen „Redarten“, sodass sich der Schwerpunkt der Darstellung mitunter auf den Wortgebrauch verschiebt.²⁴ Sein Werk gilt als „die umfangreichste lexikalische Darstellung des deutschen Wortschatzes des ausgehenden 17. Jahrhunderts“²⁵ und bietet mit den angeführten „Redarten“ einen weit verlässlicheren Einblick in den damaligen Sprachgebrauch, besonders im süddeutschen Raum, wo sich *KRAMER* überwiegend aufhielt.²⁶

Rechts- oder Justiz-Pflege werden aber auch von *KRAMER* nicht angeführt und die Artikel zu *Gerechtigkeit*²⁷, *Recht*²⁸, *Gericht*²⁹ und *Pflege/n*³⁰ enthalten keine Hinweise auf eine sprachliche Verknüpfung der Wörter. *Recht* wird *gesprochen* (Bd. 2, Sp. 278b), *ertheilt*, *verwaltet* und kann *gebeugt* werden (Bd. 2, Sp. 277b). Personen müssen sich vor *Gericht* *verantworten* (Bd. 2, Sp. 351b); *Gericht* wird *gehalten* (Bd. 2, Sp. 351b). Zum Abschluss des *Proceßes* (Bd. 2, Sp. 235a) wird ein *Urtheil gesprochen* (Bd. 2, Sp. 878b), es wird *Recht gesprochen* (Bd. 2, Sp. 878b). So wird *Recht geschaffen* und die *Gerechtigkeit gehandhabt* (Bd. 2, S. 283b). *Pflegen* kann man hingegen die *Armen*, *kleine Kinder*, die *Gesundheit*, den *Leib*,³¹ oder die *Liebe*, die *Freundschaften* und die *Correspondenz* (Briefgemeinschaft)³², aber nicht das Recht, das Gericht oder die Gerechtigkeit. Lediglich „Raths pflegen“ und „seines Amts pflegen“ werden noch angeführt.³³

Auch das *recht vollkommen Königliche Dictionarium Frantzösisch-Teutsch* (1712–1715) gibt keine Hinweise. *Administrer la justice* wird übersetzt als

²² *Kramer*, Teutsch-Italiänischen Dictionarium, Bd. 1 (1712), Vorbericht, Wann das Stam-Wort eine Conjunction ist, III.

²³ Sprachlichen Neuerungen stand er keineswegs ablehnend gegenüber; die Notwendigkeit einer sprachlichen Erweiterung aufgrund der gesellschaftlichen Veränderungen hat er sehr wohl gesehen und so werden Neubildungen wie Regierungsform, Alleinherrschaft, Staatsmann und Staatsrecht in seinem Wörterbuch auch aufgenommen; *Ising*, Einführung *Kramer*, S. 103, mit weiteren Beispielen.

²⁴ *Ising*, Einführung *Kramer*, S. 101.

²⁵ Ebd., S. 100.

²⁶ *Kramer* lebte ab 1670 überwiegend in Nürnberg und dort entstand auch das Wörterbuch; *Ising*, Einführung *Kramer*, S. 97. Allgemein zu dem von *Kramer* erfassten Sprachspektrum, ebd., S. 102 f.

²⁷ *Kramer*, Teutsch-Italiänischen Dictionarium, Bd. 2 (1702), Sp. 283b f. (unter dem Stammwort *Recht*).

²⁸ Ebd., Bd. 2 (1702), Sp. 237c ff.

²⁹ Ebd., Bd. 2 (1702), Sp. 351a ff. (unter dem Stammwort *Richt*).

³⁰ Ebd., Bd. 2 (1702), Sp. 205b f. (unter dem Stammwort *Pfleg*).

³¹ Ebd., Bd. 2 (1702), Sp. 205c.

³² Ebd., Bd. 2 (1702), Sp. 206a.

³³ Ebd., Bd. 2 (1702), Sp. 206a.

„die Gerechtigkeit verwalten/Recht widerfahren lassen“³⁴. *Justice* bedeutet *Gerechtigkeit*, „Gericht (Justitz), [...] wo das Recht verwaltet wird“³⁵ und „Justitz/Recht/Gerechtigkeit/i.e. würlkliche Gericht-haltung/it. Ausspruch desselben“³⁶. Zu *Jurisdiction* schreibt er: „Gerichts-Zwang/Jurisdiction/i.e. Gewalt/Macht/Recht in Strittigkeiten und Missethaten zu erkennen und zu urtheilen (sprechen) und das Urteil vollziehen zu machen.“³⁷ Auch unter *juger* („richten, das Richter-amt führen“)³⁸ wird pflegen nicht verwendet.

III. *STEINBACH: Vollständiges Deutsches Wörter-Buch*

*STEINBACHS*³⁹ *Vollständiges Deutsches Wörter-Buch Vel Lexicon Germanico-Latinum* (1734) erschien mehr als zwanzig Jahre nach der Erstbelegung in Preußen, aber auch bei ihm fand keines der Pflege-Komposita Berücksichtigung. Der in Zusammenhang mit *Recht*, *Gericht* und *Proceß* angeführte Sprachgebrauch zeigt keine wesentlichen Unterschiede zu *STIELER* oder *KRAMER*: Eine Person wird *vor einer Gericht gefordert* (Bd. 1, S. 476), um *einen Proceß zu führen* (Bd. 1, S. 386). Es wird *Gericht gehalten* (Bd. 2, S. 279), die *Richter sprechen das Urtheil* (Bd. 2, S. 806) und so wird *Recht gesprochen* (Bd. 2, S. 280), denn *gerichtet wird, wie es einer verdient* (Bd. 2, S. 280).

Neu ist bei ihm hingegen das Wort *Rechtsprechung*, das erläutert wird mit *jurisdictio*, *approbatio*, *comprobatio*.⁴⁰ *Jurisdictio* wird zudem bei *Gerichtszwang* (Bd. 2, S. 1133) und *Gerichtsbestallung* (Bd. 2, S. 658) angegeben, sowie bei einem Wort, das *KRAMER* erst in seinem deutsch-französischen Wörterbuch – allerdings ohne Fugen-S – aufgenommen hat: *Gerichtshaltung*.⁴¹ Als Verwendungsbeispiele fügt *STEINBACH* an: „Die Gerichtshaltung vollenden, *jurisdictionem absolvere*; die Gerichtshaltung in einer freyen Stadt unterlassen, *jurisdictionem in libera civitate omittere*; die Wintermonate zur Gerichtshaltung aussetzen, *jurisdictioni menses hibernos dare*.“⁴² Wie verbreitet *Gerichtshaltung* und *Rechtsprechung* in der ersten Hälfte des 18. Jh. tatsächlich waren, lässt sich hieraus aber nicht beant-

³⁴ *Kramer*, Dictionarium Frantzösisch-Teutsch, Bd. 2 (1712), Sp. 2006

³⁵ Ebd., Bd. 2 (1712), Sp. 1566.

³⁶ Ebd., Bd. 2 (1712), Sp. 1567.

³⁷ Ebd., Bd. 2 (1712), Sp. 1563.

³⁸ Ebd., Bd. 2 (1712), Sp. 1550.

³⁹ Steinbach, Christoph Ernst (1698–1741).

⁴⁰ *Steinbach*, Wörterbuch, Bd. 2 (1734), S. 640.

⁴¹ Ebd., Bd. 1 (1734), S. 676. Eine Substantivierung von *Gericht* – *halten*, die etwa Stieler nicht kannte bzw. verwendete, sondern stets von der „Haltung des Gerichts“ sprach.

⁴² Ebd., Bd. 1 (1734), S. 676.

worten. Von *STEINBACH* wurden die Wörter zumindest nicht mit einem einschränkenden Vermerk versehen, wie er es bei den nicht überall gebräuchlichen (*vocem non ubique usitatam*) oder veralteten (*vocem obsoletam*) Wörtern tat.⁴³ So besaßen sie für *STEINBACH* keine sprachlichen Besonderheiten und gehörten nach seiner Auffassung zu der von ihm ausgemachten Standardform⁴⁴ der deutschen „Muttersprache“⁴⁵.

Hinsichtlich der weiteren relevanten Stichwörter bleibt zu erwähnen, dass *Justitia* neben *æquitas* und *jus* zur Umschreibung von *Gerechtigkeit*⁴⁶ angegeben und *Strafgerichtigkeit*⁴⁷ mit *poenæ justitia* übersetzt wird. Bei *Pflege* wird nur *curatio* und *diœcesis* angeführt und, anders als bei *STIELER* und *KRAMER*, auf *præfectura* verzichtet.⁴⁸ *Administratio* verwendet *STEINBACH* u. a. bei *Handhabung* (Bd. 1, S. 660) und *Verwaltung* (Bd. 2, S. 923).

IV. *FRISCH: Deutsch-Lateinisches Wörter-Buch*

Das *Teutsch-Lateinische Wörter-Buch* (1741) von *FRISCH*⁴⁹ wurde von *Jacob GRIMM* als „das erste gelehrte deutsche wörterbuch“⁵⁰ bezeichnet und galt noch im ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jh. als philologisches Standardwerk.⁵¹ Im Gegensatz zu seinen Vorgängern verfolgte *FRISCH* ein umfassenderes Programm bei der Erfassung des deutschen Wortschatzes und berücksichtigte nicht nur den gegenwärtigen, geläufigen Sprachgebrauch sondern auch Fachsprachen und vor allem vorangegangene Sprachstufen.⁵²

Wenngleich bei *FRISCH* keines der *Pflege*-Komposita aufzufinden ist, enthält sein Werk aufgrund der historischen Ausrichtung zumindest eine erste Belegstelle für eine syntaktische Verbindung von Richter und pflegen: „De Richter sal ok plegen, (ordinabit) eines Schuldes und eines Schwerdes deme die den Mann schuldiget. Landr. I. 63.“⁵³ Diese Belegstelle stammt aus dem *Sachsenspiegel* und ist bereits in der ersten Ordnung (erste Hälfte des

⁴³ Ebd., Bd. 1 (1734), Praefatio; vgl. auch *Schröter*, Einführung Steinbach, S. 122.

⁴⁴ *Schröter*, Einführung Steinbach, S. 121.

⁴⁵ *Steinbach*, Wörterbuch, Bd. 1 (1734), Vorbericht: „Ich will nur bey unserer Muttersprache bleiben.“

⁴⁶ Ebd., Bd. 2 (1734), S. 278.

⁴⁷ Ebd., Bd. 2 (1734), S. 278.

⁴⁸ Ebd., Bd. 2 (1734), S. 182.

⁴⁹ Frisch, Johann Leonhard (1666–1743).

⁵⁰ DWB, Bd. 1, Sp. XXII.

⁵¹ *Powitz*, Einführung Frisch, S. 133.

⁵² Ebd., S. 134; *Haß-Zumkehr*, Spiegelung der Rechtssprache, S. 57.

⁵³ *Frisch*, Wörterbuch, Bd. 2 (1741), Sp. 55a.

13. Jh.) enthalten. In dem umfassenden Artikel zu *Pflegen*⁵⁴ erläutert er *pflegen* mit „haben, inhaben, besitzen, verwalten, possidere“⁵⁵, verwendet in diesem Zusammenhang aber weder Recht, Gericht, Gerechtigkeit noch Justiz. Vor allem *recht – pflegen* wird von *FRISCH* nicht aufgegriffen, und das obwohl der Sachsenspiegel noch einige weitere Belegstellen dazu enthält.

In weiteren Wortartikeln bestätigt *FRISCH* die bereits genannten Wortverknüpfungen und Assoziationen: Ein *Proceß (oder Rechts-Gang)*⁵⁶ wird *angefangen* (Bd. 2, Sp. 72b), indem die *Rechts-Sache* (Bd. 2, Sp. 98a, 139c) *vor Gericht gebracht* wird (Bd. 2, Sp. 117c) und sodann wird *Gericht gehalten* (Bd. 2, Sp. 117c). Die Richter *fällen das Urtheil* (Bd. 2, Sp. 117c) und *sprechen Recht* (Bd. 2, Sp. 98a), sofern sie es nicht *verkehren/beugen* (Bd. 2, Sp. 97a) oder einem *versagen* (Bd. 2, Sp. 97a). *Justitia* übersetzt er mit *Gerechtigkeit, Rechtfertigkeit*.⁵⁷

Jurisdictio wird im *Register der lateinischen Wörter* am Ende des zweiten Bandes aufgeführt und mit „Gericht, Gerichts-Zwang, Bothmäßigkeit, Regierung, Bann“ erläutert.⁵⁸ Dass *FRISCH* dabei nicht stets alle deutschen Wörter anführte, bei denen er das lateinische Wort verwendete, zeigt sich beim Stichwort *Gerichtbarkeit*, bei dem ebenfalls *jurisdictio* steht. Das Substantiv *Gericht(s)haltung* (*KRAMER, STEINBACH*) wurde von ihm nicht aufgenommen, wenngleich er an anderer Stelle von „Haltung des Gerichts“⁵⁹ spricht und fast eine komplette Spalte mit Gerichts-Komposita auflistet: von *Gerichts-Bote* bis *Gerichts-Zwang*. Dafür nimmt er *Gerichts-Verwaltung* („munus judicii actuarii“)⁶⁰ auf und umschreibt *Gerichts-Verwalter* als: „actuarius judicii, juris & justitiæ administrator, der im Namen der Gerichts-Obrigkeit die Gerichte verwaltet.“⁶¹ Zudem benutzt *FRISCH* *Rechtsprechen*,⁶² aber nicht *Rechtsprechung* (*STEINBACH*).

Die von *FRISCH* für die Erstellung seines Wörterbuchs ausgewerteten Texte sind äußerst umfangreich⁶³ und sprachgeographisch nicht beschränkt.⁶⁴

⁵⁴ *Frisch*, Wörterbuch, Bd. 2 (1741), Sp. 54c ff.

⁵⁵ Ebd., Bd. 2 (1741), Sp. 55a.

⁵⁶ Ebd., Bd. 2 (1741), Sp. 98a.

⁵⁷ Ebd., Register der lateinischen Wörter, Sp. 58c.

⁵⁸ Ebd., Register der lateinischen Wörter, Sp. 58c.

⁵⁹ *Frisch*, Wörterbuch, Bd. 2 (1741), Sp. 435c.

⁶⁰ Ebd., Bd. 2 (1741), Sp. 118b.

⁶¹ Ebd., Bd. 2 (1741), Sp. 118b.

⁶² Ebd., Bd. 2 (1741), Sp. 98a.

⁶³ *Powitz*, Einführung *Frisch*, S. 138 mwN.

⁶⁴ Ebd., S. 139; *Haß-Zumkehr*, Spiegelung der Rechtssprache, S. 58.

Während *STIELER* gut mit dem mitteldeutschen und *KRAMER* mit dem süddeutschen Sprachgebrauch vertraut waren, wird mit *FRISCH* darüber hinaus der niederdeutsche Sprachraum erfasst⁶⁵, nur auch bei ihm zeigen sich keine Hinweise für eine Verwendung von Rechtspflege.

V. *DRÜMEL und NIERENBERG: Lexicon Manuale Latino-Germanicum*

In der Mitte des 18. Jh. erschien das *Lexicon Manuale Latino-Germanicum* (1753) von *DRÜMEL*⁶⁶, welches von *NIERENBERGER*⁶⁷ durch ein deutsch-lateinisches Wörterbuch ergänzt wurde.

Im *Lexicon* werden unter dem Lemma *Jus*⁶⁸ von *DRÜMEL* eine Vielzahl von Verwendungsbeispielen für *Recht* angegeben, doch an keiner Stelle lässt sich ein Bezug zu Pflege oder pflegen oder die Verwendung eines der Pflege-Komposita feststellen. *Gericht* wird *gehalten* (*Jurisdictio*; Bd. 1, Sp. 6607), *Recht* wird *gesprochen* (*Juridicina*; *Juridicus*; Bd. 1, Sp. 6607) und *Urteile* werden *gefällt* (*Judicatus*, *Judicium*; Bd. 1, Sp. 6596). *Gericht(s)barkeit* wird zur Erläuterung von *Judiciaria* (Bd. 1, Sp. 6595), *Justitia* (Bd. 1, Sp. 6614), *Jurisdictio* (Bd. 1, Sp. 6595: *das Recht Gericht zu halten*) herangezogen und in Zusammenhang mit Richter (*Judex*; Bd. 1, Sp. 6607) oder richterlicher Tätigkeit benutzt. *Justitia* wird allgemein mit Gerechtigkeit übersetzt, aber auch mit *gerichtlicher Untersuchung* (Bd. 1, Sp. 6614).

NIERENBERGER schreibt zu *Justiz*: „justitia; jus; Cic. b) – einem wiederfahren lassen, jus suum alicui tribuere; Her. c) – verwalten, jus dicere; judicia exercere; Cic. d) einen in die Hände der Justiz liefern, permittere aliquem severitati judiciorum. Cic.“⁶⁹ *DRÜMEL* hingegen verzichtete bei seinen Ausführungen in Zusammenhang mit *Jus* und *Justitia* auf *Justiz* gänzlich und zog es lediglich bei dem von ihm als veraltet gekennzeichneten *Justitiarius* heran: „ein Richter, der die Justitz administirt.“⁷⁰ Bei *FRISCH* heißt dieser *Gerichts-Verwalter*, was letztlich auf die Übersetzung von *administratio*⁷¹, *admi-*

⁶⁵ Powitz, Einführung Frisch, S. 139.

⁶⁶ Drümel, Johann Heinrich (1707–1770).

⁶⁷ Nierenberger, Benedikt Friedrich. In der Auflage von 1753 heißt er Nieremberger, doch in den Auflagen von 1775 und 1781 steht Nierenberger.

⁶⁸ Drümel, *Lexicon*, Bd. 1 (1753), Sp. 6609 ff.

⁶⁹ *Nierenberger/Drümel*, Wörterbuch (1753). Das Werk enthält keine Paginierung, sodass als Verweis die Stichworte angegeben werden.

⁷⁰ Drümel, *Lexicon*, Bd. 1 (1753), Sp. 6615.

⁷¹ Ebd., Bd. 1 (1753), Sp. 112: „Verwaltung, Besorgung, Vernehmung, Direction.“ *Nierenberger/Drümel*, Wörterbuch 1753, Verwaltung.

nistrator⁷² und administriren⁷³ mit *Verwaltung*, *Verwalter* und *verwalten* zurückzuführen ist.

Bei den Gerichts-Komposita finden sich die schon bekannten Wörter, angefangen bei *Gerichts-Bestallung*⁷⁴ über *Gerichts-Haltung* bis hin zu *Gerichts-Zwang*, die allesamt mit *jurisdictio* übersetzt werden. Eine Assoziation mit Pflege oder pflegen lässt sich hier genauso wenig finden wie bei *Proceß* (Rechtssache, actio; lis, dica; caussa)⁷⁵ oder bei *Recht*, das als Substantiv, Adjektiv und Adverb eigenständig erläutert wird.⁷⁶ Dort lässt sich allerdings *Rechts-Sprächung* belegen, das wiederum mit *jurisdictio* übersetzt wird und auch als Stichwort aufgenommen wird. NIERENBERGER und DRÜMEL kannten also ebenfalls weder die Pflege-Komposita noch eine syntaktische Verbindung zwischen pflegen und Recht, Gericht, Gerechtigkeit oder Justiz.

VI. ADELUNG: *Grammatisch-kritisches Wörterbuch*

Ein Jahr bevor die zweite Ausgabe von DRÜMELS *Lexicon* (1775) erschien, veröffentlichte ADELUNG⁷⁷ den ersten Band seines *Versuchs eines vollständigen grammatisch-kritischen Wörterbuches der hochdeutschen Mundart* (1774–1786), den Vorläufer des *Grammatisch-kritischen Wörterbuchs der Hochdeutschen Mundart*. Der Titel lässt erkennen, dass ADELUNG „eine Leitvarietät der deutschen Sprache mit überregionalen Geltungsanspruch“⁷⁸ vor Augen hatte, die sich „über das ganze aufgeklärte Deutschland verbreitet hat“ und die er als „höhere Schriftsprache“ bezeichnet.⁷⁹

Das Stichwort *Rechtspflege* ist bereits in dem *Versuch eines vollständigen grammatisch-kritischen Wörterbuches*, dritter Band (1777), enthalten und wird erläutert als „die Pflege, d. i. Handhabung des Rechtes, oder der Gesetze; die Justiz-Pflege.“⁸⁰ Ein knapper und sehr allgemein gehaltener Artikel, der allerdings, aufgrund der Heranziehung von *Pflege*, zeigt, dass ADELUNG das Wort *Rechtspflege* als komplexen Ausdruck verstand.

⁷² Drümel, *Lexicon*, Bd. 1 (1753), Sp. 112: „Verwalter, der was besroget, dirigiret und ver-richtet“, aber auch allgemein für „ein Diener, Bedienter.“; Nierenberger/Drümel, *Wörterbuch* 1753, Verwalter.

⁷³ Nierenberger/Drümel, *Wörterbuch* (1753), verwalten.

⁷⁴ Ebd., *Gerichts-Bestallung*.

⁷⁵ Ebd., *Proceß*.

⁷⁶ Ebd., *Recht*.

⁷⁷ Adelung, Johann Christoph (1732–1806).

⁷⁸ Schrader, *Adelung Wörterbuch*, S. 166.

⁷⁹ *Adelung*, *Wörterbuch* 1793, Bd. 1 (1793), Widmung.

⁸⁰ *Adelung*, *Versuch*, Bd. 3 (1777), Sp. 1326.

Bei *Pflege*⁸¹ differenziert er zwischen zwei verschiedenen Bedeutungen: zum einen die *Handlung des Pflegens* und zum anderen die *Gegend*. Pflege als Gebiet, das der „Aufsicht und Verwaltung eines anderen“ anvertraut ist, verortet er besonders in den „[o]berdeutschen“ Sprachraum, wo es eben ein *Amt oder Kammeramt* bezeichnet⁸². Das Substantiv als Handlungsbezeichnung soll hingegen nur noch „in einigen Bedeutungen üblich“ sein und zwar als „Aufsicht und Vorsorge“. In einem Unterpunkt schreibt er dazu: „Die Ausübung oder Handhabung, doch wohl nur noch in den Zusammensetzungen Rechtspflege und Justizpflege, die gehörige Handhabung oder Ausübung der Gerechtigkeit, der Justiz.“⁸³ Justizpflege ist nicht als eigenes Lemma enthalten, sondern wird nur an dieser Stelle erläutert. Sprachlich charakterisiert er die Verwendung von Pflege in diesem Zusammenhang als ungebräuchlich und kennt sie nur in diesen festen Zusammensetzungen. Entsprechend konnte mittels OCR-Text- sowie eTk-Analyse⁸⁴ und dem Stichwortraster in allen fünf Bänden (Theilen) des Werkes keine einzige Verwendung von Pflege/pflegen in Verbindung mit Recht, Gericht, Gerechtigkeit oder Justiz ermittelt werden.

Auffällig ist zudem, dass die Pflege-Komposita, trotz der sehr allgemein gehaltenen Erläuterung, innerhalb des Stichwortrasters überhaupt nicht aufzufinden sind: So sieht *ADELUNG* die Bedeutung von *Justiz* „im gemeinen Leben“ in der „Handhabung des Rechtes, als auch [den] dazu verordneten Personen, imgleichen der Ort, wo die peinlichen Urtheile vollzogen werden. Daher der Justiz-Rath, des – es, plur. die – Räthe, ein fürstlicher Rath, welcher für die Handhabung des Rechts und der Gerechtigkeit sorget, welches in den meisten Provinz eine Pflicht der Hofräthe ist.“⁸⁵ Bei *Recht*⁸⁶ steht: „Als ein Concretum. [...] Ein zu Handhabung der Gesetze verordnetes Collegium; ein Gericht.“⁸⁷ Und auch bei *Prozess*⁸⁸ und in den weiteren Artikeln⁸⁹ mit Bezug

⁸¹ Ebd., Sp. 1047 ff.

⁸² Ebd., Sp. 1048.

⁸³ Ebd., Sp. 1048.

⁸⁴ *Adelungs Versuch eines vollständigen grammatisch-kritischen Wörterbuches* ist lediglich als OCR-Text verfügbar, das Wörterbuch von 1793 hingegen auch als eTk.

⁸⁵ *Adelung*, Versuch, Bd. 2 (1775), Sp. 1458.

⁸⁶ Ebd., Bd. 3 (1777), Sp. 1318 ff.

⁸⁷ Ebd., Bd. 3 (1777), Sp. 1319. In dem Artikel lässt sich hegen, aber nicht pflegen belegen.

⁸⁸ Ebd., Bd. 3 (1777), Sp. 1164.

⁸⁹ Gerichtshalter (Bd. 2, Sp. 583), Gerichtsherr (Bd. 2, Sp. 583), Gerichtsherrschaft (Bd. 2, Sp. 583), Gerichtsschuldheiß (Bd. 2, Sp. 584), Gerichtsschöppe (Bd. 2, Sp. 584), Gerichtsverwalter (die „Befugniß Recht zu sprechen, im Namen des Gerichtsherrn verwaltet“; Bd. 2, Sp. 585), Gerichtszwang („die Gewalt andern Recht zu sprechen; die Gerichtbarkeit; Gerichtsherrschaft; Jurisdiction; Niedersächs. Richtewald“; Bd. 2, Sp. 585).

zu Richter oder Gericht werden nicht Pflege/n oder die Komposita verwendet, sondern vor allem *Handhabung/handhaben*: *Gerichtbarkeit*: „[d]as Recht, oder die Befugniß in vorkommenden Fällen Recht und Gerechtigkeit zu handhaben, und das ausgesprochene Urtheil zu vollziehen, die Jurisdiction, der Gerichtszwang, die Gerichtsherrschaft, ehemem die Richtgewalt“⁹⁰. Bei ihm findet sich dann noch das Stichwort *Rechtsprechung*, nur verortet er es überhaupt nicht in den juristischen Bereich im Sinne einer richterlichen Tätigkeit, sondern erläutert es, mit der Einschränkung „bey einigen neuern Sprachlehrern“, als die „Fertigkeit, die Buchstaben und Wörter recht oder gehörig auszusprechen.“⁹¹

Die Pflege-Komposita lassen sich hingegen in einer ganzen Reihe von anderen Wortartikeln auffinden: Rechtspflege in *Amt* (Bd. 1, Sp. 221), *Amtmann* (Bd. 1, Sp. 224), *Amtsrichter* (Bd. 1, Sp. 226), *Concilium* (Bd. 1, Sp. 1215), *Graf* (Bd. 2, Sp. 767) und *Kreis* (Bd. 2, Sp. 1770); Gerichtspflege in *Amt* (Bd. 1, Sp. 222) und *Amtmann* (Bd. 1, Sp. 223, 224). *Amt* „in eingeschränkter Bedeutung“, steht für „[d]ie Handhabung der Rechtspflege, und die Verwaltung der landesherrlichen Einkünfte eines Ortes oder einer Gegend, und eine solche Gegend selbst“.⁹² Erneut zieht er *Handhabung* heran und verknüpft dies nun sogar mit *Rechtspflege*, was letztlich auf eine *Handhabung der Handhabung des Rechts oder der Gesetze* hinausliefe. Das sich aus den genannten Wortartikeln ergebende Wortfeld ließe sich auch mit den schon behandelten Wörterbüchern erstellen, nur nicht mittels der Pflege-Komposita, sondern über das Lehnwort *Präfektur* (*praefectura*),⁹³ auf das *ADELUNG* vollkommen verzichtete. Ein eher spezieller Gebrauch von Rechtspflege, der *ADELUNGS* Assoziation mit einem ähnlichen Wort offenlegt, der *Amtspflege*, zu der er schreibt: „in einigen oberdeutschen Gegenden, sowohl die Würde eines Amtmannes, als auch die ihm anvertraute Gegend, welche auch wohl schlecht hin die Pflege genannt wird.“⁹⁴ In diesen Kontext

⁹⁰ Ebd., Bd. 2 (1775), Sp. 581. *Adelung* führt hierzu explizit aus, dass es richtigerweise Gerichtbarkeit und nicht Gerichtsbarkeit heißen muss, denn das Wort leitet sich von dem „Zeitwort richten“ ab und nicht von dem „Hauptwort Gericht“.

⁹¹ Ebd., Bd. 3 (1777), Sp. 1326.

⁹² Ebd., Bd. 1 (1774), Sp. 222.

⁹³ Bei *Stieler*: Amt, Amtleute, Beamter, Amtsrichter, Amtsgericht, Grafschaft, Pflege. Bei *Steinbach*: Amt, Beamter, Landrichter, Stadtpfleger und Landpflegerey. Bei *Frisch*: Amt, Amt-Mann, Graf, Kreis-Director, Pflege; im Register der lateinischen Worte steht bei *praefectura*: Vogety, Statthalterschaft, Pflege, Verwaltung, Amt, Amtmannschaft. Bei *Drümel*: *praefectura*: u.a. Vogtey, Statthalterschaft, Amt, Landstrich; *praefectus*: Vorgesetzter, Statthalter, Voigt, Amtmann, General.

⁹⁴ *Adelung*, Versuch, Bd. 1 (1774), Sp. 226.

verortet er das Wort Rechtspflege, woraus deutlich wird, dass es sich für *ADELUNG* nicht um eine systematische Wortbildung aus dem ihm bekannten und geläufigen Sprachgebrauch handelt. Vielmehr ist es für ihn wohl ein komplexer Ausdruck, bei dem bereits eine Idiomatisierung stattgefunden hat und so lässt sich auch erklären, weshalb er *Rechtspflege* überhaupt als Stichwort aufgenommen hat, denn „zusammen gesetzte Wörter sind nur alsdann mit aufgeführt worden, wenn ihre Bedeutung aus der Zusammensetzung selbst nicht sogleich merklich wird.“⁹⁵

Eine Verbindungslinie zwischen Rechtspflege und dem zu untersuchenden Wortfeld mit Bezug zu Richter/Gericht ergibt sich daher nur mittelbar über die Wörter Handhabung/handhaben und Verwaltung/verwalten („ein mit Gewalt versehenes Geschäft handhaben“⁹⁶). Wörter, die auch schon die bisherigen Lexikographen in Verbindung mit Recht, Gericht, Gerechtigkeit und Justiz verwendet haben, wobei dort auch die Lehnwörter *Administration* und *administrieren* auftauchen, auf die *ADELUNG* verzichtete.⁹⁷ Unter Berücksichtigung der Übersetzungsgleichung für das Wort pflegen im Alt- und Mittelhochdeutschen (ad-/ministrare) zeigt sich bei *ADELUNG* letztlich ein Zusammenhang zwischen pflegen – administrare – handhaben, wozu auch der Hinweis auf den „oberdeutschen Raum“ passt. Und Rechtspflege verwendete er wohl aufgrund dessen in diesem Umfeld, denn der *Phlegari* heißt im Lateinischen „*praefectus, praeses*“.⁹⁸

Insgesamt kann angesichts der spezifischen Verwendung der Pflege-Komposita im Umfeld von *praefectura ADELUNGS* Erläuterung von Rechtspflege zu diesem Zeitpunkt nicht die allgemeine und übergeordnete Bedeutung beigemessen werden, die die Formulierung zunächst vermuten lässt. Rechtspflege ist in *ADELUNGS Versuch* (noch) in Zusammenhang mit Amt(-spflege) zu verstehen, wobei zu berücksichtigen ist, dass der überwiegende Teil der von ihm hierbei herangezogenen Texte aus der Zeit zwischen 1740 und 1760 stammt,⁹⁹ mithin (kurz) vor dem markanten Anstieg der Verlaufskurve für Rechtspflege.

In seinem 1793 erschienen Wörterbuch zeichnet sich dann eine leichte, aber wohl nicht zu unterschätzende Veränderung in der Verwendung ab. In dem

⁹⁵ Ebd., Bd. 1 (1774), Vorrede, S. XIII; *Schrader*, *Adelung Wörterbuch*, S. 168.

⁹⁶ Ebd., Bd. 4 (1780), Sp. 1558.

⁹⁷ Vgl. *ebd.*, Bd. 1 (1774), Sp. 149 f.; erst im Wörterbuch von 1793 ist administrieren zu finden; *Adelung*, *Wörterbuch* 1793, Bd. 1 (1793), Sp. 170 f.

⁹⁸ *Graff*, *Althochdeutscher Sprachschätze*, Bd. 7 (1846), Sp. 169b.

⁹⁹ *Schrader*, *Adelung Wörterbuch*, S. 172; *Haß-Zumkehr*, *Spiegelung der Rechtssprache*, S. 63.

Artikel zu *Justiz* streicht er die ursprüngliche Einschränkung seiner Erläuterung („im gemeinen Leben“) und ergänzt seine Ausführungen mit dem Zusatz: „Daher die Justiz-Pflege, die Handhabung des Rechtes, die Rechtspflege“¹⁰⁰. Damit verschiebt sich der Bedeutungsschwerpunkt bei dem Kompositum von Pflege, das *ADELUNG* in seiner „oberdeutschen“ Bedeutung verstand, auf Justiz und das führt zu einer inhaltlichen Verknüpfung zwischen Justiz und Rechtspflege, die schon drei Jahre zuvor von *CAMPE* in seinem *Dritten Versuch Ueber die Reinigung und Bereicherung der Deutschen Sprache* propagiert wurde.

VII. *CAMPE: Wörterbuch der Deutschen Sprache*

Mit *CAMPE*¹⁰¹ wurde ein neuer Höhepunkt des Sprachpurismus erreicht.¹⁰² Ihm ging es besonders um „eine so viel möglich vollständige Sammlung aller, unserer Sprache aufgedrungenen, fremden Wörter, als auch durch Nachweisung derjenigen echt deutschen Ausdrücke, welche an die Stelle derselben zu treten verdienen“¹⁰³. „Reinigung und Bereicherung der Deutschen Sprache“¹⁰⁴ lautete *CAMPES* Agenda, die er in den grundlegenden „acht Fächern“ („Sittenlehre“, „Gotteslehre (Religion)“, „Rechtssprache“, „Vernunftwissenschaft“, „Naturlehre“, „Arzneiwissenschaft“, „Umgangs- und Geschäftssprache“ und die „Dichtkunst“)¹⁰⁵ zu verwirklichen hoffte. Der „Rechtssprache, [also] die der Gesetze, der Gerichtshöfe, der Landesverordnungen und der öffentlichen Staatsverhandlungen“ räumte er dabei die bedeutendste Stellung ein, „[d]enn was können schon Sittenlehre und Gotteslehre bei einem Volke wirken, was noch keine, ihm verständliche bürgerliche Gesetze, keine, ihm begreifliche Gerechtigkeitspflege und bürgerliche Verfassung hat?“¹⁰⁶ „Barbaren [...] bleiben wir, so lange wir keine für uns verständliche Gesetze und rechtliche Verfassung haben.“¹⁰⁷ In all seinen Werken verfolgte er mit seinem Purismus in Bezug auf Fremdwörter einen präskriptiven, pädagogischen Ansatz,¹⁰⁸ für den er schon 1794 vom *Königlich Preußischen Gelehrtenverein zu Berlin* ausgezeichnet wurde.¹⁰⁹

¹⁰⁰ *Adelung*, Wörterbuch 1793, Bd. 2 (1775), Sp. 1456.

¹⁰¹ Campe, Joachim Heinrich (1746–1818).

¹⁰² *Polenz/Wolf*, Geschichte dt. Sprache, S. 107 f.

¹⁰³ *Campe*, Wörterbuch Ergänzungsband 1801, Bd. 1, Vorrede, S. V.

¹⁰⁴ *Campe*, Reinigung und Bereicherung. Dritter Versuch.

¹⁰⁵ Ebd., S. CXV ff.

¹⁰⁶ Ebd., S. CXVI.

¹⁰⁷ Ebd., S. CXVII.

¹⁰⁸ *Orgeldinger*, Campe Wörterbuch, S. 183, 186; *Henne*, Einführung Campe, S. 189.

¹⁰⁹ *Henne*, Einführung Campe, S. 185.

Als Hauptwerk ist das zwischen 1807 und 1811 erschienene *Wörterbuch der Deutschen Sprache* anzusehen, in dem das Wort *Justiz* mittels OCR-Text-Suche insgesamt an nur drei Stellen aufgefunden werden konnte.¹¹⁰ Dieses Fremdwort möchte er allgemein durch die Wörter Rechtspflege,¹¹¹ Gerechtigkeit oder auch Rechtsverwaltung ersetzen¹¹² und Justizpflege durch Rechts- oder Gerechtigkeitspflege.¹¹³

Als semantische Definition für Rechtspflege gibt er „die Pflege, d.h. die Handhabung, Verwaltung des Rechts“¹¹⁴, an. Eine offensichtliche Anlehnung an *ADELUNG*, die mit Verwaltung erweitert wird und die die Annahme des Bezugs zu *administratio/administrare* bestärkt. Das Lemma hat keine Kürzungszeichen, welche den Charakter des Wortes („neugebildet“; „von zweifelhaftem, noch nicht ausgemachtem Werthe“; „höhere, besonders dichterische Schreibart“, etc.) genauer beschreiben sollen und wird von ihm daher als „allgemein üblich“ beurteilt.¹¹⁵ Auch Gerechtigkeitspflege hat *CAMPE* bereits 1794 verwendet und erläutert es als „die Pflege, d. h. die Ausübung, Handhabung der Gerechtigkeit; kürzer, auch die Rechtspflege.“¹¹⁶ So zeigt sich, dass im Verständnis von *CAMPE* die Pflege-Komposita synonym sind und jedes von ihnen zur Ersetzung von Justiz passend erscheint.

Diese Erweiterung gegenüber *ADELUNG* spiegelt sich auch in der Verwendung wider. Während im ersten Band (1807) des *Wörterbuchs der deutschen Sprache* lediglich die Artikel zu *Amt* (Bd. 1, Sp. 118b), *Amtmann* (Bd. 1, Sp. 119a) und *Amtsrichter* (Bd. 1, Sp. 121b) hinsichtlich der Verwendung der Pflege-Komposita zu nennen sind, zeigt sich ab dem zweiten Band das erweiterte Verständnis mit einem deutlich ausgeprägten Bezug zum Gerichtswesen: *Feldrichter* (Bd. 2, Sp. 50b), *Galgensteuer* (Bd. 2, Sp. 215a), *Gerechtigkeitspflege* (Bd. 2, Sp. 315a),¹¹⁷ *Gerichtsamtmann* (Bd. 2, Sp. 317a), *Gerichtsdorf* (Bd. 2, Sp. 317a), *Gerichtshalter* (Bd. 2, Sp. 317b), *Gerichtshalterei* (Bd. 2, Sp. 317a), *Gerichtsort* (Bd. 2, Sp. 318a), *Gesammtrichter* (Bd. 2, Sp. 324a),

¹¹⁰ *Campe*, Wörterbuch dt. Sprache, Bd. 1 (1807), Sp. 354a; Bd. 3 (1809), Sp. 491a, Sp. 537a.

¹¹¹ Dies hat er bereits 1793 vorgeschlagen; *Campe*, Reinigung und Bereicherung (1794), S. 210.

¹¹² *Campe*, Wörterbuch Ergänzungsband 1813, Sp. 390a.

¹¹³ Ebd., Sp. 390a.

¹¹⁴ *Campe*, Wörterbuch dt. Sprache, Bd. 3 (1809), Sp. 778b. Auch in dem Artikel zu Pflege, *Campe*, Wörterbuch dt. Sprache, Bd. 3 (1809), Sp. 632b.

¹¹⁵ Ebd., Bd. 1 (1807), S. XXI; vgl. auch *Henne*, Einführung *Campe*, S. 190.

¹¹⁶ Ebd., Bd. 2 (1808), Sp. 315a.

¹¹⁷ Gerechtigkeitspflege ist noch zu finden in dem Artikel zu *Landamt* (Bd. 3, Sp. 13).

Minister (Bd. 3, Sp.289a),¹¹⁸ *Rechtsverfassung* (Bd. 3, Sp. 778b) und *Reichschultheiß* (Bd. 3, Sp. 797a). Wörter, die sich schon in den bisherigen Wörterbüchern auffinden lassen, doch von keinem der Autoren wurde dabei Rechtspflege verwendet. *Rechtsprechung* hingegen hat auch für ihn ausschließlich die Bedeutung von „die Fertigkeit, die Buchstaben und Wörter recht oder richtig auszusprechen.“¹¹⁹

Die Grundlage der Komposita sieht auch *CAMPE* in dem Wort Pflege, was die Voranstellung zu der Erläuterung verdeutlicht. Doch konnte in seinem Wörterbuch ebenfalls keine Verwendung von Pflege/pflegen mit Recht, Gericht, Justiz oder Gerechtigkeit ermittelt werden. Hingegen werden *Rath – pflegen* und *(Priester-)Amt – pflegen* genannt, und in Zusammenhang mit Letzterem erläutert er *pflegen* als „verwalten, ausüben, handhaben“.¹²⁰ Aber *CAMPE* geht es auch nicht um eine historisch-semantiche Erläuterung der Komposita. Sie sollen einen Zweck erfüllen und das ist die Ersetzung des Fremdworts Justiz.

VIII. Weitere Wörterbücher im 19. Jahrhundert

Die Wortverlaufskurve für Rechtspflege hat bereits erkennen lassen, dass sich das Wort im 19. Jh. stark verbreitete, und in der Tat ist es in diesem Jahrhundert in nahezu allen Wörterbüchern zu finden.

*HARNISCH*¹²¹, *Handwörterbuch der Deutschen Sprache* (1821):¹²² *Justizpflege* (Bd. 1, S. 366b: „besser: die Rechtspflege“). *Rechtspflege* wird unter *Recht* mit „Handhabung der Gesetze“¹²³ beschrieben, und *Justiz* mit „Handhabung des Rechts“¹²⁴. *Pflege* bedeutet „die Ausübung od. Handhabung, doch nur in Rechtspflege u. Gerichtspflege“¹²⁵. Gerechtigkeitspflege konnte hingegen nicht ermittelt werden, und Rechtsprechung wird ebenfalls nicht aufgenommen.

*HEYSE*¹²⁶, *Handwörterbuch der deutschen Sprache* (2 Theile, 1833–1849): Gerechtigkeitspflege (Th. 1, S. 550: Verweis auf Rechtspflege); Rechtspflege:

¹¹⁸ Hierbei spricht er von einem Minister für die Rechtspflege, doch konnte kein Partikularstaat ermittelt werden, in dem es ein solches Ministerium zu dieser Zeit gab. Es wird stets Justiz verwendet.

¹¹⁹ *Campe*, Wörterbuch dt. Sprache, Bd. 3 (1809), Sp. 778b.

¹²⁰ Ebd., Bd. 3 (1809), Sp. 633b.

¹²¹ Harnisch, Johann Christian.

¹²² Die Erstauflage von 1798 konnte nicht aufgefunden werden.

¹²³ *Harnisch*, Handwörterbuch, Bd. 2 (1821), Sp. 87a.

¹²⁴ Ebd., Bd. 1 (1821), Sp. 366b.

¹²⁵ Ebd., Bd. 2 (1821), Sp. 51a.

¹²⁶ Heyse, Johann Christian August (1764–1829); Heyse, Karl Wilhelm Ludwig (1797–1855).

„die Handhabung des Rechts“ (Th. 2/1, S. 475). Justiz, Justizpflege und Gerichtspflege werden nicht aufgenommen. *Gericht* wird mit „Richten oder Rechtsprechen, die Sprechung des Urtheils“ (Th. 1, S. 551) erläutert, doch allein der Rechtspruch (Th. 2/1, S. 475), und nicht Rechtsprechung, wird als Stichwort aufgenommen.

HOFFMANN¹²⁷, *Vollständigstes Wörterbuch der deutschen Sprache* (6 Bände, 1853–1861): Gerechtigkeitspflege, „die Handhabung der Gerechtigkeit“ (Bd. 1, Sp. 557b); Justiz, „Rechtspflege, die Ausübung des Rechts“ (Bd. 3, Sp. 326b); Rechtspflege, „Pflege des Rechts in der Ausübung und Verwaltung“ (Bd. 4, Sp. 506a). *Rechtsprechung* lässt sich nun bei HOFFMANN erstmals wieder auffinden und wird vom ihm erläutert als „das Rechtsprechen, das richterliche und gesetzmäßige Entscheiden einer Rechts-sache“ (Bd. 4, Sp. 506a). Es folgt eine zweite Bedeutung: „das richtige Aussprechen der einzelnen Sprachlaute und Wörter“ (Bd. 4, Sp. 506a). Gerichtspflege ist nicht enthalten.

Der Einfluss ADELUNGS auf diese Wörterbücher ist, was die semantische Umschreibung der Pflege-Komposita betrifft, unverkennbar. Des Weiteren zeigt sich eine inhaltliche Gleichsetzung von Justiz und Rechtspflege, was sicherlich mit CAMPE und dem allgemeinen Streben nach einer Sprachbereinigung verbunden werden kann. Bei HOFFMANN, in der Mitte des 19. Jh., findet sich dann erstmals „Pflege des Rechts“, eine Dekonstruktion des Kompositums, die so bisher nicht festzustellen war und mitunter auch explizit als unkonventionell (ADELUNG) eingestuft wurde. Bei ihm wird zudem erstmals *Rechtsprechung* im Sinne einer richterlichen Tätigkeit erläutert und dem schließt sich SANDERS in seinem *Wörterbuch der Deutschen Sprache*, dessen Relevanz nicht zu unterschätzt ist,¹²⁸ an.

SANDERS¹²⁹, *Wörterbuch der Deutschen Sprache*: Enthalten sind bei ihm alle bisher gefundenen Komposita: Gerechtigkeits-, Gerichts-, Justiz- und Rechtspflege.¹³⁰ Sie werden aber nicht *Recht*, *Rechtens* oder *Richten*, sondern *Pflege* untergeordnet: „In unzähligen Zsstzg. nach dem Ggstd. der P., mit einem dem objekt. Genit. entsprechenden Bstw.“¹³¹ Daher werden sie in eine Reihe

¹²⁷ Hoffmann, Samuel Friedrich Wilhelm (1803–1872).

¹²⁸ Haß, Sanders Wörterbuch, S. 254: „gehört ohne Einschränkung in die Reihe der großen europäischen Nationalwörterbücher des 19. Jahrhundert“.

¹²⁹ Sanders, Daniel (1819–1897).

¹³⁰ Sanders, Wörterbuch, Bd. 2/1, Sp. 535c.

¹³¹ Ebd., Bd. 2/1 (1863), Sp. 535c.

gestellt mit Almosen-, Amts-, Armen-, Bienen-, Blumen-, Findel- oder Findlings-, Haar-, Haut- und Kranken-Pflege. So lässt sich bei ihm „[d]ie Pflege des strengen gerichtlichen Rechts“¹³² belegen. *Justiz* erläutert er als Gerechtigkeitspflege.¹³³ Neben *Rechtsprechung*¹³⁴ führt er auch *Urtheilssprechung*¹³⁵ an.

*DUDEN*¹³⁶, *Vollständiges Orthographisches Wörterbuch der deutschen Sprache* (6. Aufl. 1900): Es werden *Rechtsprechung* (Sp. 277c) und *Justiz* (Sp. 167a) angeführt. Letzteres wird mit *Rechtspflege* erläutert, wobei weder Rechtspflege noch ein anderes Pflege-Kompositum als Stichwort selbst enthalten sind.

IX. Historische Wörterbücher

Neben den hier untersuchten Wörterbüchern entstanden in der zweiten Hälfte des 19. Jh. historisch ausgerichtete Wörterbücher, die auf eine diachrone Erfassung der deutschen Sprache abzielten. Das bekannteste aus dieser Gruppe ist das *Deutsche Wörterbuch* der Gebrüder GRIMM, das sich zum „umfang- und inhaltsreichste[n] Sprachwörterbuch des Neuhochdeutschen“¹³⁷ entwickelte. Zu Rechtspflege ist in dem Wörterbuch aber nicht mehr als der Hinweis auf *ADELUNG* zu finden. Bei *Justiz*¹³⁸ werden Gerechtigkeitspflege und Rechtsbehörde genannt. Und bei *Rechtsprechung* wird differenziert zwischen: „1) nach rechtsprechen 1, entscheidung in rechtsachen: rechtsprechung, jurisdictio Hederich 1836; die rechtsprechung bei den preussischen gerichten. 2) nach rechtsprechen 2, vertheidigung, rechtfertigung: rechtsprechung, approbatio, comprobatio Steinbach 2, 640. 3) rechtsprechung, orthoepie, orthophonie, die fertigkeit, die buchstaben und wörter gehörig auszusprechen. Adelung.“¹³⁹ Zu dem für die Gegenwartssprache so selbstverständlichen Bezug zu einer Entscheidung in einer Rechtssache wird hier eine Belegstelle aus dem Jahr 1836 angefügt, was angesichts der Wortverlaufskurve zu *Rechtsprechung* sehr stimmig erscheint. Die Relevanz der beiden anderen Lesarten, die es bereits davor gab, kommen dadurch wohl auch hinreichend zum Ausdruck.

¹³² Ebd., Bd. 2/1 (1863), Sp. 38b, 752b.

¹³³ Ebd., Bd. 1 (1860), Sp. 848a.

¹³⁴ Ebd., Bd. 2/2 (1865), Sp. 1148c.

¹³⁵ Ebd., Bd. 2/2 (1865), Sp. 1148c.

¹³⁶ Duden, Konrad (1829–1911).

¹³⁷ Kirkness, *Deutsches Wörterbuch*, S. 211.

¹³⁸ DWB, Bd. 10, Sp. 2407.

¹³⁹ DWB, Bd. 14, Sp. 436.

X. Zwischenbetrachtung

Die allgemeinsprachlichen Wörterbücher des 18. und 19. Jh. bestätigen im Wesentlichen die Phasen der Wortverlaufskurven für die Pflege-Komposita und vermitteln den Eindruck eines recht homogenen Begriffsverständnisses.

Bis zur Mitte des 18. Jh. hat kein Lexikograph auch nur eines der Komposita als Stichwort aufgenommen oder überhaupt verwendet. Selbst *STIELER* mit all seinem Bemühen um den Ausbau des deutschen Wortschatzes hat Rechtspflege anscheinend nicht gekannt und auch sein Einfallsreichtum reichte nicht aus, dieses Substantiv zu bilden. Angesichts jeglichen Fehlens einer syntaktischen Verbindung zwischen Pflege/pflegen und Recht, Gericht, Gerechtigkeit oder Justiz ist das jedoch wenig verwunderlich, zumal dies nicht nur auf den für *STIELER* geläufigen mitteldeutschen Sprachraum zutrifft, sondern auch auf den nieder- und oberdeutschen. Allgemein stechen andere Verben im Zusammenhang mit der richterlichen/gerichtlichen Tätigkeit hervor: handhaben (Gerechtigkeit, Justiz), verwalten (Justiz, Gericht, Recht), halten (Gericht) bzw. allgemein das Verb richten.

Erst in der zweiten Hälfte des 18. Jh. werden Rechts- und Justizpflege von *ADELUNG* aufgegriffen, was auch schon dem DWB zu entnehmen war, nur ist bei ihm, entgegen der sehr allgemein gehaltenen Worterläuterung, ein beschränkter Bezug zu *Amt(-spflege)/præfectura* festzustellen. Neben den aufgefundenen Verwendungsstellen in diesem Kontext zeigt gerade die Gegenüberstellung mit dem Wortfeld zu Gericht, Recht und Richter, dass Letzteres nicht als semantischer Schwerpunkt betrachtet wurde, sondern Rechts-/Justizpflege als Teilaspekt der Amtsbefugnisse verstanden wurde.

Bei *CAMPE*, im Übergang vom 18. zum 19. Jh., wird erkennbar, dass dem Wort Rechtspflege nunmehr eine anders gelagerte und weitreichendere Bedeutung zugemessen wurde. Es sollte eines der bedeutendsten Wörter der Rechtssprache ersetzen, die Justiz. Die lexikalische Behandlung der Pflege-Komposita im kompletten 19. Jh. werden dann von diesen beiden Ansätzen – *ADELUNG* mit seiner Erläuterung und *CAMPE* mit der Gleichsetzung mit Justiz – geprägt. Besonders die Erläuterung des Wortteils *Pflege* in Sinne von Handhabung wird beibehalten und mitunter wird hervorgehoben, dass diese Lesart von *Pflege* nur noch in Form der Pflege-Komposita bestehe, was bereits *ADELUNG* in den 1770er-Jahren konstatierte und aufgrund dessen er das Kompositum Rechtspflege überhaupt nur aufgenommen haben dürfte. Nicht

ersichtlich ist allerdings, wo diese Lesart geläufig gewesen sein soll, denn in keinem Wörterbuch in der Zeit vor *ADELUNG* ist dies in der Form zu finden.

Neben diesen Aspekten der Entwicklung der Pflege-Komposita ergab die Betrachtung der Lemmata des Wortrasters noch eine Auffälligkeit, die bei der Bildung des Wortfeldes nicht unbedeutend ist: Sieht man von den vieldeutigen Begriffen Gericht, Gerichtsbarkeit (*iurisdictio*) und Justiz (Handlung, Ort) ab, so ist kein allgemeines, übergeordnetes Substantiv für die richterliche/gerichtliche Tätigkeit im „deutschen“ Wortschatz erkennbar. Im 18. Jh. tendiert noch am ehesten Gerichtshaltung in diese Richtung, doch wird das Wort in den Wörterbüchern ab *ADELUNG* überhaupt nicht mehr erwähnt. Rechtsprechung hingegen wird im 18. und sogar im 19. Jh., sofern es überhaupt enthalten ist, noch mit einer gänzlich anderen Lesart assoziiert. *STEINBACHS* Ausführungen in der ersten Hälfte des 18. Jh. bilden dabei eine klare Ausnahme, denn der Bezug zu einer richterlichen Tätigkeit verfestigte sich erst ab der Mitte des 19. Jh., was nicht nur den Beginn des steilen Anstiegs der Verlaufskurve für Rechtsprechung markiert, sondern auch den einsetzenden Abwärtstrend für Rechtspflege. Welche Wechselbeziehungen zwischen den beiden Wörtern bestanden und wie ihre Stellung im Wortfeld zu bestimmen ist, kann den allgemeinsprachlichen Wörterbüchern jedoch nicht entnommen werden. Dafür bedarf es anderer Quellen.

B. Enzyklopädien und Konversationslexiken

Im Gegensatz zu den Wörterbüchern ist die Wissensverarbeitung und -verbreitung in den Enzyklopädien nicht auf die Erfassung und Vermittlung des Wortschatzes und einzelner Wörter begrenzt. Im Fokus steht das Sachwissen zu den als nennenswert erachteten Stichwörtern, sodass von besonderem Interesse ist, ab welchem Zeitpunkt Rechtspflege als thematischer Oberbegriff eigenständig aufgenommen und was darunter gefasst wurde.

Darüber hinaus bietet die OCR-Text-Analyse dieser Sprachschicht erste Erkenntnisse, in welchem Kontext die Pflege-Komposita verwendet wurden und ob sich thematischen Affinitäten oder Konzentrationen ermitteln lassen. Die Verwendungsweise(n) der Pflege-Komposita rückt damit stärker in den Vordergrund, was mit einfachen Wörterbüchern nur begrenzt betrachtet werden kann. Nicht unberücksichtigt soll gleichwohl die Entstehung der Komposita sein, denn die sprachlich umfassender ausgestalteten Darstel-

lungen erlauben eine bessere Einschätzung, ob das Verb *pfelegen* in Verbindung mit *Recht*, *Gerechtigkeit*, *Justiz* oder *Gericht* verwendet wurde und wie geläufig ein derartiger Gebrauch war, zumal manche der Enzyklopädien einen universalen Anspruch verfolgten.

I. *HÜBNER: Reales Staats- Zeitungs- und Conversations-Lexicon*

Im *Realen Staats- und Zeitungs-Lexicon* von HÜBNER findet man „allerhand zum täglichen politischen Umgange mit gescheuten Leuten unentbehrliche Stücke der galanten Gelehrsamkeit“¹⁴⁰. Ein Lexikon, das mit dem ab der dritten Auflage (1708) aufgenommen Titelzusatz eines *Conversations-Lexicon* eine ganze lexikalische Gattung prägte und es ist vor allem deshalb von Interesse, weil über 120 Jahre hinweg insgesamt 31 Auflagen des Lexikons erschienen.¹⁴¹

In den ersten Auflagen wird die Rechtssprache zunächst eher randständig behandelt. Begriffe wie *Recht*, *Jus*, *Gericht*, *Amt* und auch *Justi(t)z* samt einer Reihe von Komposita¹⁴² werden zwar verwendet, aber nicht erläutert.¹⁴³ Erst mit der dritten Auflage sollen auch die „Termini Juridici [...] klar und deutlich beschrieben werden“¹⁴⁴, wie etwa *Gerichts-Zwang*¹⁴⁵, *Jurisdiction*¹⁴⁶, *Jurisprudenz*, die verschiedenen Rechtsgebiete (*Jus*) und sogar *Justiz*¹⁴⁷; Letzteres als „eigentlich die Gerechtigkeit, hernach auch der Gerichts-Platz, wo man die armen Sünder durch den Nach-Richter vom Leben zum Tode bringet.“¹⁴⁸ Nicht ersichtlich ist hingegen eine Verwendung der *Pflege-Komposita* oder

¹⁴⁰ Hübner, Lexikon, 3. Aufl. 1708, Vorrede, VIII; weiterführend Killy, Deutsche Lexika, S. 13.

¹⁴¹ Hübner hat zwar lediglich die Vorrede dazu geschrieben, doch wird er hier als Referenzautor herangezogen, da sein Name mit dem Werk bis zur letzten Auflage untrennbar verbunden ist.

¹⁴² Hübner, Lexikon, 1. Aufl. 1704, Sp. 90 (Bailiu: Justitz-Wesen administriren), Sp. 110 (Batavia: Justitz-Sachen), 215 (Cantzlar in Frankreich: Haupt der Justiz), Sp. 259 (Chastelet: wo die Justitz gehalten wird), Sp. 382 (Election: die Erwehleten die Justitz administriren ... Gerichtbarkeit ausüben), Sp. 484 (Green-Cloth: Justiz-Wesen), Sp. 875 (Podesta: Justiz-Wesen; Obrigkeitliche Person, welche die Justiz ... verwaltet). Zudem lässt sich das Kompositum Justitien-Hof nachweisen: Hübner, Lexikon, 1. Aufl. 1704, Sp. 616, 1224.

¹⁴³ Eine der wenigen Ausnahmen dazu ist das Wort *Lehn*; Hübner, Lexikon, 1. Aufl. 1704 Sp. 607. Die Aufnahme von Eigennamen für Gerichte verdeutlicht demgegenüber den Anspruch eines Staats- und Zeitungs-Lexicons: The Kings Bench, Sp. 95; Kammer-Gericht zu Wezlar, Sp. 569.

¹⁴⁴ Hübner, Lexikon, 3. Aufl. 1708, Titelblatt.

¹⁴⁵ Ebd., Sp. 545.

¹⁴⁶ Ebd., Sp. 679: „die Gerichtsbarkeit, ist eine gemessene Gewalt zu befehlen und wird getheilet in die hohe und niedrige. Zur hohen, sonst Jurisdiction criminalis genant, gehören die Straffen an Leib und Leben. Zur niedrigen oder zur Jurisdictione civili werden alle Geld-Sachen, Verträge, Pfandschaften, Erbschaften u.d.m. gerechnet.“

¹⁴⁷ In der Auflage wird aber auch die Schreibweise „Justitz“ verwendet.

¹⁴⁸ Hübner, Lexikon, 3. Aufl. 1708, Sp. 679.

überhaupt eine syntaktische Verbindung zwischen Pflege/pflegen und Justiz, Recht, Gericht oder Gerechtigkeit.¹⁴⁹ Ein Befund, der sich in allen Auflagen des 18. Jh. bestätigen lässt.¹⁵⁰

Erst in der letzten Auflage des Werkes aus dem Jahr 1824 werden Rechts- und Justizpflege als Stichwörter aufgenommen und ausführlicher erläutert: Justizpflege ist „die Verwaltung der Formen, worin die zu Richtern ernannten Person das Recht sprechen“¹⁵¹ und Rechtspflege „die Prozeß- und Kanzleireform, worin nach Gesetzen und Herkommen in einem Staat die freiwillige und streitige Gerichtsbarkeit geübt wird.“¹⁵² Bei Rechtspflege steht damit eher das Verfahren im Mittelpunkt; entsprechend wird in den weiteren Ausführungen auch auf die Wichtigkeit einer „schnellen Rechtspflege“ und die Folgen einer „langsame[n] Rechtspflege“ hingewiesen. Bei Justizpflege liegt der Fokus mehr auf der institutionellen Komponente, was in Zusammenhang mit dem Lemma *Justiz* zu verstehen ist.¹⁵³ Danach steht das Wort für „die Staatseinrichtungen, durch welche die Verbrecher wider die bestehenden Gesetze nach Letzteren bestraft werden und das Eigenthum eines Jeden gegen ungerechte Ansprüche geschützt wird.“¹⁵⁴ Im Gegensatz zu *ADELUNG* ist dies ein differenzierender Erläuterungsansatz, nur lässt er sich in den 18 Artikeln, in denen Rechts- und Justizpflege verwendet werden (OCR-Text-Analyse), kaum bestätigen. Auch die Thematik der Artikel – *Catharina II., Genf, Patrimonial- und Erbgerichtsbarkeit, Richteramt, Reichshofrath, Sachsen, Schöppen, Schöppenstühle, Schweizergeschichte* – lässt keinen spezifischen Bezug oder Affinitäten erkennen.

In dem ältesten deutschen Konversationslexikon finden sich damit keine weiterführenden Hinweise auf die Entstehung und die Verbreitung der

¹⁴⁹ Gerechtigkeit wird nicht als Stichwort aufgenommen, dafür aber u.a. Fiscal-Gerechtigkeit; *Hübner*, Lexikon 1708, Sp. 490.

¹⁵⁰ Lediglich *Pfleg-Gericht* wird ab der siebten Auflage (1715) als Stichwort aufgenommen und erläutert mit: „also nennet man in Bayern diejenigen Gerichte, welche in etlichen Städten verlegt sind, und über gewisse Pflegen oder territoria das Recht sprechen“; *Hübner*, Lexikon, 7. Aufl. 1715, Sp. 1273. Erneut zeigt sich eine sprachgeographische Verortung von Pflege in den oberdeutschen Sprachraum, wie es auch schon *Adelung* tat, nur zeigt sich keinerlei Bezug zu den Pflege-Komposita.

¹⁵¹ *Rüder*, *Hübner's Lexicon*, Bd. 2 (1824), Sp. 311a.

¹⁵² Ebd., Bd. 3 (1824), Sp. 738a f.

¹⁵³ Justiz als Stichwort ist in den vorangegangenen Auflagen nicht durchgängig zu finden. In der 23. Auflage von 1777 wird das Lemma herausgenommen und durch *Justitia*, mit einem einfachen Verweis „s. Natur-Lex.“, ersetzt: *Zinken/Marperger, Curiöses und reales Natur-Kunst- Berg- Gewerck- und Handlungs-Lexicon*, 13. Aufl. 1776, Sp. 1223: „Justitia, die Justiz, Gerechtigkeit, ingleichen das Gerichte, der Galgen.“ In der Folgeauflage (1782) verschwindet auch dieser Verweis.

¹⁵⁴ *Rüder*, *Hübner's Lexicon*, Bd. 2 (1824), Sp. 311a.

Pflege-Komposita. Rechts- und Justizpflege werden erst 50 Jahre nach dem Erscheinen von *ADELUNGS Versuch* aufgenommen und in einer noch nicht bekannten Art und Weise differenziert, ohne dass sich dies jedoch in der Verwendung im Lexikon widerspiegeln würde. Bemerkenswert erscheint zudem, dass auch in dieser letzten Auflage von *RÜDER Rechtsprechung* als die „Fertigkeit, die Buchstaben und Wörter recht und richtig auszusprechen“¹⁵⁵ bezeichnet wird.

II. *JABLONSKI: Allgemeines Lexicon der Künste und Wissenschaften*

Einen gegenüber *HÜBNERS* Lexikon weit umfangreicheren Anspruch verfolgte *JABLONSKI*¹⁵⁶ mit seinem *Allgemeinen Lexicon der Künste und Wissenschaften*, und so erläutert er in einem mehr als vier Spalten langen Artikel zu *Recht* die unterschiedlichen Rechtsgebiete (u.a. Jus Naturæ, Jus Gentium, Jus Civile, Jus Canonico, Jus Publicum).¹⁵⁷ Neben *Jurisdiction*¹⁵⁸/*Gerichtbarkeit*¹⁵⁹ und *Justitz-Wesen*¹⁶⁰ wird als übergeordneter Begriff für richterliches/gerichtliches Handeln noch das Wort *Rechtfertigung* angegeben: „Eine jede recht- oder gerichtliche Handlung, wodurch das part, oder der Richter etwas zu recht behaupten will, als Citaitaiones, Mandata, Decreta, veranlassungen/ verordnungen, erkänntniß und rechtsprechung.“¹⁶¹ Aber auch bei *JABLONSKI* lassen sich weder die Pflege-Komposita noch das Wort *Rechtsprechung* auffinden.

Bei *Pflege* (Sp. 549a) wird schlicht auf *Amt* verwiesen, wozu die Gerichtsbarkeit als Teilaspekt gehörte,¹⁶² doch in Bezug auf die Pflege-Komposita finden sich hier keine weiterführenden Hinweise. Mittels OCR-Text-Analyse¹⁶³ konnten darüber hinaus in dem Werk insgesamt 352 Belegstellen für *Pflege*/pflegen ermittelt werden, wobei die modale Verwendung des Verbs – i. S. v. gewöhnlich/üblicherweise etwas Bestimmtes tun – bei

¹⁵⁵ *Rüder*, Hübner's Lexicon, Bd. 3 (1824), Sp. 738b; s. auch Sp. 412a.

¹⁵⁶ Jablonski, Johann Theodor (1654–1731).

¹⁵⁷ *Jablonski*, Lexicon, 1. Aufl. 1721, Sp. 599b ff.

¹⁵⁸ Ebd., Sp. 330a: Verweis auf Gerichtbarkeit.

¹⁵⁹ Ebd., Sp. 239b: „das recht und die macht gericht zu halten“.

¹⁶⁰ Ebd., Sp. 330a: „Alles was zu verwaltung der gerichte, verschaffung unpartheyischen rechts, beschleunigung der processe und beförderung der execution gehört.“

¹⁶¹ Ebd., Sp. 601a. In ähnlicher Form – *Rechtfertigkeit* für *justitia* – ist dies bereits bei *Frisch*, Wörterbuch, Bd. 2 (1741), Register der lateinischen Wörter, Sp. 58c.

¹⁶² *Jablonski*, Lexicon, 1. Aufl. 1721, Sp. 35a.

¹⁶³ BSB-Digitalisat: Suche mit Trunkierung: pfleg?, pfleg??.

Weitem die häufigste ist. Lediglich an zwei Stellen lässt sich eine Verknüpfung mit *recht* feststellen: *Senator, Senator, Senateur*¹⁶⁴ und *Atzung, Ausspann, Ablager: Hospitatura, Droit d'auberge* (Bewirtungs- und Beherbergungspflicht)¹⁶⁵. An beiden Stellen wird mit *recht/en – pflegen* ein staatliches/hoheitliches Handeln zum Ausdruck gebracht, das i. S. v. Handhabung des Rechts und der Gesetze interpretiert werden kann. Nur führen diese sehr marginalen Verwendungen kaum weiter.

Die zweite (1748) und auch die dritte Auflage (1767) enthalten zahlreiche Ergänzungen und neue Wortartikel, nur in keiner der Auflagen konnte eine Verwendung der Pflege-Komposita ermittelt werden. In den drei Bände der dritten Auflage lassen sich Pflege/pflegen nun insgesamt 874 Mal belegen,¹⁶⁶ allein in Verbindung mit Recht bleibt es bei den beiden oben genannten Stellen.

Mehr als ein halbes Jahrhundert nach der Erstbelegung von Rechtspflege (1713) lassen sich damit auf enzyklopädischer Ebene keine Anzeichen für eine Verwendung der Pflege-Komposita ermitteln.

III. ZEDLER: *Universallexikon*

Mit insgesamt 64 Bänden und vier Supplementbänden, nahezu 284.000 Artikeln und 276.000 Verweisungen auf über 63.000 Seiten ist das *Grosse vollständige Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste* (1732–1754)¹⁶⁷ im Bereich der deutsch-sprachigen Enzyklopädien im 18. Jh. nicht nur das umfangreichste, sondern zugleich auch das bekannteste und bedeutendste Lexikon überhaupt.¹⁶⁸ Ein monumentales Werk, in dem sich mittels der Digitalfassung „Zedler-Lexikon“¹⁶⁹ und einer anschließenden OCR-Textsuche nur an einer einzigen Stelle die Verwendung eines der Pflege-Komposita ermitteln ließ. So enthält der Artikel zu „Holland“ folgende Ausführungen: „Zu Verwaltung der Gerichtsbarkeit ist ein hohes Collegium, bestehend aus

¹⁶⁴ Jablonski, *Lexicon*, 1. Aufl. 1721, Sp. 714b: „Als Romulus seine Stadt erbauet, hat er hundert der ansehnlichsten Einwohner erwählet, und als einen Rath eingesetzt, welche der Bürgerschaft recht pflegen, und gute Ordnung unterhalten sollten. Sie wurden *Senatus* und *Senatores* genannt“.

¹⁶⁵ Ebd., Sp. 55b: „[D]ieses recht [der Herren und seinem Gefolg] wird unter die Regalia gerechnet, und wird dessen Ursprung von jener Zeit hergeholet, da die Landesherren, oder derer Statthalter, im Lande herum gezogen, des Rechten zu pflegen.“

¹⁶⁶ BSB-Digitalisate: Suche mit Trunkierung: pfleg?, pfleg??.

¹⁶⁷ Erschienen ist es im Verlag von Johann Heinrich Zedler, daher auch die Abkürzung „Zedler“ für das Lexikon.

¹⁶⁸ <https://www.zedler-lexikon.de/index.html?c=zedlerinfo&l=de> (abgerufen am 2018-11-30).

¹⁶⁹ <https://www.zedler-lexikon.de> (abgerufen am 2018-11-30).

12 Raths-Herren, bestimmt. An dieser Gerichts-Pflege hat auch die Provintz Seeland Theil“¹⁷⁰.

1. OCR-Text-Analyse

Die OCR-Text-Analyse ergab in den 68 Bänden insgesamt 13.671 Treffer für Pflege/pflegen.¹⁷¹ Eine Verbindung mit Gerechtigkeit, Gericht, Justiz oder Recht konnte dabei nur an den folgenden Stellen festgestellt werden:

Belegstelle 1: *Frohn-Gewalt*: „des Richters Gewalt und Gehorsam, darinnen er Leute behält Rechts zu pflegen.“¹⁷² Hierbei wird allerdings keine Handlung des Richters zum Ausdruck gebracht, sondern der Leute.

Belegstelle 2: *Lehn-Rechts pflegen* wird als Stichwort angeführt und „heisset, da der Lehen-Herr dem Lehen-Manne Lehen leihet, oder ihm in Lehens-Sachen Recht verhilft und mittheilet.“¹⁷³ Weitere Ausführungen enthält der Artikel nicht. In den umfangreichen Artikeln zu *Lehn oder Lehen*¹⁷⁴, *Lehens-Gerichtsbarkeit*¹⁷⁵ *Lehns-Proceß*¹⁷⁶, *Teutsche Lehn*¹⁷⁷ konnte hingegen keine weitere Verwendung (*Lehn-)*Recht(s) – pflegen ausgemacht werden. Nur bei „Ritter-Dienst“¹⁷⁸ steht noch: „Wenn der Mann ein Pferd oder etwas anders seines Gutes in seines Herrn Dienst verlohren, das ihm noch nicht wieder vergolten ist, die Weile ist er nicht schuldig seinem Herrn zu dienen, noch ihm Lehnrechts zu pflegen.“¹⁷⁹ Es handelt sich um eine Stelle aus dem sächsischen Lehnrecht (Sachsenspiegel), in der wiederum nicht der Lehns-herr, sondern der Lehnsmann das Lehnsrecht pflegt.

Belegstelle 3: Stadt „Ultzen, Ulzen“¹⁸⁰ (heutiges Uelzen): Auszug aus der Stadtrechtsurkunde aus dem Jahre 1270: „Doch willen Wir, daß unser Vogt keinem unser Bürgere an seinem Gute hindere, weil er Rechtes pflegen will. Wöllte er aber keines Rechtes pflegen, müßte man ihn zwingen mit seinem

¹⁷⁰ Zedler, Bd. 13 (1735), Sp. 620.

¹⁷¹ BSB-Digitalisate: Suche mit Trunkierung: pfleg?, pfleg??.

¹⁷² Zedler, Bd. 9 (1735), Sp. 2155.

¹⁷³ Zedler, Bd. 16 (1737), Sp. 1457.

¹⁷⁴ Zedler, Bd. 16 (1737), Sp. 1430 ff. (bis Sp. 1453)

¹⁷⁵ Zedler, Bd. 16 (1737), Sp. 1460.

¹⁷⁶ Zedler, Bd. 16 (1737), Sp. 1460 ff. (bis Sp. 1472).

¹⁷⁷ Zedler, Bd. 42 (1744), Sp. 1860 ff.

¹⁷⁸ Zedler, Bd. 31 (1742), Sp. 1770 ff.

¹⁷⁹ Zedler, Bd. 31 (1742), Sp. 1777.

¹⁸⁰ Zedler, Bd. 49 (1746), Sp. 890 ff.

Gute, biß er Rechtes pflege“¹⁸¹. Erneut wird mit *Rechtes – pflegen* keine Handlung einer aus rechtlicher Sicht übergeordneten Person (Vogt) bezeichnet, sondern die eines Bürgers.

Belegstelle 4: *Urtheil im Kampff-Gerichte oder Kolben-Gerichte*:¹⁸² Hier wird das „Ordel- oder Urthel-Recht[], oder die gewöhnliche Art eines Beweises“ mittels der „Ordnung des Kampff-Gerichts des Burggraffthums zu Nürnberg vom Jahre 1410“ wiedergegeben. In diesem Text heißt es an fünf Stellen „Ehren und Rechts“ vor diesem Landgerichte „zu pflegen“¹⁸³, womit ebenfalls das Verhalten der Parteien und nicht des Landrichters oder einer anderen Gerichtsperson zum Ausdruck gebracht wird.

In keiner dieser Belegstellen lässt sich bei der Verwendung des Wortes pflegen ein Über-/Unterordnungsverhältnis (Herrscher/Untertan) erkennen, doch ist genau diese Komponente sowohl in *ADELUNGS* Erläuterung im Sinne der Handhabung des Rechts und der Gesetze (administrare – pflegen) ein integraler Bestandteil, als auch in *KÖBLERS* etymologischer Deutung im Sinne von Ausübung der Gerichtsbarkeit. Bemerkenswert ist zudem, dass all diese Belege aus dem Mittelalter stammen und nicht den Sprachgebrauch des 18. Jh. wiedergeben.

Belegstelle 5: *Tämich*: „ein Ort in dem Churfürstenthum Sachsen, welcher ehemahls zu dem immediaten Reichs-Lehn-Amte geschlagen, und denen Beamten die Administration der Justitz mit der Pflege über solche und darein gesessene Unterthanen aufgetragen worden, hat aber eigentlich zum Rudolstadt gehöret.“¹⁸⁴ Eine durchaus passende Verwendungsweise von Pflege in Hinblick auf die Entstehung von Justiz-Pflege, nur bestärkt die Stelle zugleich den bisher gewonnen Eindruck, dass *Administration der Justiz* im 18. Jh. als zentralerer Begriff angesehen wurde.¹⁸⁵

Belegstelle 6: *Werder, Werther, Wörther*:¹⁸⁶ Es wird speziell zu den drei in „Pohlnisch-Preussen liegenden Werdern“¹⁸⁷ (Dantziger Werder, Marienburgische Werder und Fischauische Werder) geschrieben: „(13) Regiments-

¹⁸¹ Zedler, Bd. 49 (1746), Sp. 892.

¹⁸² Zedler, Bd. 51 (1747), Sp. 737 ff.

¹⁸³ Zedler, Bd. 51 (1747), Sp. 738, 742.

¹⁸⁴ Zedler, Bd. 41 (1744), Sp. 1365.

¹⁸⁵ Am Ende des Artikels wird auf die *Historische Nachricht von des Churfürstenthums Sachsen* von *Christian Gottlob Wabst* verwiesen und bei dem Exzerpt handelt es sich um Ausführungen von *Wabst* selbst, mithin von 1732. Allerdings konnte in dessen Werk keine weitere relevante Verwendung von Pflege/pflegen ermittelt werden.

¹⁸⁶ Zedler, Bd. 55 (1748), Sp. 276 ff.

¹⁸⁷ Zedler, Bd. 55 (1748), Sp. 279.

Form. Nachdem das Regiment an die Creutz- und Ordens-Herren gekommen, so daß sie die Werder und anbey liegende Städte jure belli, als absolute Herren besessen, hätten sie zwar nach dem Culmischen Recht ihre Gerechtigkeit, einrichten, und ihren Untersassen Recht pflegen sollen.“¹⁸⁸

Hier bezieht sich *Recht – pflegen* auf hoheitliches Handeln, sodass diese Verwendung grundsätzlich passend für die Bildung von Rechtspflege scheint. Der Text stammt aus der *Geographisch-Historischen Landes-Beschreibung derer dreyen im Pohnischen Preußen liegenden Werden, als des Dantziger-Elbing- und Marienburgischen* von HARTWICH¹⁸⁹ aus dem Jahr 1723. HARTWICH selbst verwendet *pflegen* an keiner weiteren Stelle mehr mit Bezug zu Recht, Gericht, Gerechtigkeit oder Justiz. Er gibt allerdings in dem Abschnitt *Von den Werderschen Gesetzen* eine im Jahr 1676 erlassene Gerichtsordnung¹⁹⁰ wieder: „so soll das Schultzen-Gericht innerhalb 3. Tagen nach altem erhaltenen Gebrauch / die Zahlung der hinterstelligen Schuld und Pflicht erkennen / und gebührende Gerechtigkeit pflegen. Sollte aber gedachtes Schultzen-Gericht die gesuchte Gerechtigkeit aufschieben / oder auf gar nicht pflegen wollen / so soll solches Schultzen-Gerichte auf die erste Ladung / von Sr. Gnaden dem Herrn Oeconome zu antworten/ und alle Unkosten/ nebst Erstattung der Haupt-Sachen tragen / und dabey noch gewärtig seyn / was ihnen vor eine Straffe / wegen versagter Rechts-Pflege / der Billigkeit nach vom Ober-Gerichte wird gefunden werden.“¹⁹¹

Diese Gerichtsordnung belegt nicht nur eine Verwendung von Rechts-Pflege Jahrzehnte vor der Preußischen Ordnung von 1713. In ihr zeigt sich vor allem auch eine sprachliche Grundlage für die Entstehung der Komposita. Mit *Gerechtigkeit – pflegen* ließe sich die Bildung von Justizpflege und die enge Verbindung zu Rechtspflege erklären, zumal Recht, Justiz und Gerechtigkeit im 17. und 18. Jh. mitunter synonym verwendet wurden. Zudem wird Rechtspflege mit *versagen* verknüpft, wie es auch noch in der Reichsverfassung 1871 verwendet wird. Schließlich erscheint auch die Nähe zu Brandenburg-Preußen sprachgeographisch sehr stimmig, sodass hiermit ein erster konkreter Hinweis auf die Entstehung der Pflege-Komposita vorliegt.

¹⁸⁸ Zedler, Bd. 55 (1748), Sp. 315.

¹⁸⁹ Abraham Hartwich (1663–1720).

¹⁹⁰ Hartwich, *Geographisch-historische Landes-Beschreibung* (1723), S. 334 ff.

¹⁹¹ Hartwich, *Geographisch-historische Landes-Beschreibung* (1723), S. 339.

2. Wortraster-Analyse

Der ganz überwiegende Teil der Treffer für *pflegen* liefert Stellen, in denen es als Modalitätsverb verwendet wird und treffenderweise wird das Wort auch an erster Stelle so erläutert: „Pflegen, heisset 1) eigentlich so viel, als gewohnt seyn, in Gewohnheit oder im Gebrauch haben.“¹⁹² Bei *Pfleger*¹⁹³ werden die „Gerichtsverwalter, die Recht und Gerechtigkeit handhaben, und das Unrecht straffen“¹⁹⁴, genannt, denn allgemein handelt es sich um „diejenigen Personen, denen etwas zu verwalten und zu versorgen anvertraut ist.“ Zu dieser Gruppe zählen auch die *Vormünder, Könige und Fürsten, Königliche und Fürstliche Statthalter, Råthe, Treue Lehrer, und christliche Regenten*.¹⁹⁵

Bei *Justitia*¹⁹⁶ steht lediglich ein Verweis auf *Gerechtigkeit* und *Justitz-Cammer*¹⁹⁷. *Justi(t)z* wird im 14. Band (1735), der den Buchstaben J vollständig enthält, nicht als Stichwort aufgenommen. Im 42. Band (1744) findet sich aber ein eigener Artikel zum *Teutschen Justitz-Wesen*¹⁹⁸, das „nichts anders [ist], als die Verfassung der Rechte, Gesetze, und Policey-Ordnungen“¹⁹⁹. Weder bei *Gerechtigkeit*²⁰⁰ noch bei *Gericht*²⁰¹, *Gerichtbarkeit*²⁰² und den folgenden Gerichts-Komposita zeigt sich eine relevante Verwendung von *Pflege/pflegen*: „Gerechtigkeit [...] in öffentlichen Gerichten, da man einem jeden zu seinem Recht verhelffe“²⁰³. „Gericht. Das Wort genommen entweder vor dem Ort wo Gericht gehalten wird, oder vor die Versammlung derer Richter und Beysitzer des Gerichts, oder vor die Gerichtsbarkeit selbst, oder vor die Ordnung und Handlung, des Gerichts und des Processes, vornehmlich aber vor die gantze Handlung, so vom Klägern und Beklagten vor dem Richter, der solche durch seinen Richterlichen Ausspruch endiget, ergethet.“²⁰⁴ *Hegen* und *halten* werden in Bezug auf Gericht verwendet,²⁰⁵ aber nicht *pflegen*.

¹⁹² Zedler, Bd. 27 (1741), Sp. 1585.

¹⁹³ Zedler, Bd. 27 (1741), Sp. 1586 f.

¹⁹⁴ Zedler, Bd. 27 (1741), Sp. 1587.

¹⁹⁵ Zedler, Bd. 27 (1741), Sp. 1587.

¹⁹⁶ Zedler, Bd. 14 (1735), Sp. 1699.

¹⁹⁷ Zedler, Bd. 14 (1735), Sp. 1699: außerordentliches Gericht in Frankreich.

¹⁹⁸ Zedler, Bd. 42 (1744), Sp. 1843 ff.

¹⁹⁹ Zedler, Bd. 42 (1744), Sp. 1843.

²⁰⁰ Zedler, Bd. 10 (1735), Sp. 1082.

²⁰¹ Zedler, Bd. 10 (1735), Sp. 1110.

²⁰² Zedler, Bd. 10 (1735), Sp. 1112.

²⁰³ Zedler, Bd. 10 (1735), Sp. 1082.

²⁰⁴ Zedler, Bd. 10 (1735), Sp. 1110 f.

²⁰⁵ Zedler, Bd. 10 (1735), Sp. 1110.

3. Ergebnis

Trotz seines Umfangs von nahezu 64.000 Seiten und der wesentlich umfangreicheren Erfassung der Rechtssprache konnte, abgesehen von der singulären Verwendung von Gerichtspflege im Artikel zu Holland, keine Verwendung der Pflege-Komposita ermittelt werden. Die Auswertung der 13.671 Treffer für Pflege/pflegen zeigt zudem, dass dem Werk auch keine sprachlichen Grundlagen für deren Bildung zu entnehmen sind. Sicherlich kann der *Zedler* nicht als Sprachspiegel seiner Zeit verstanden werden; dafür enthält er zu viele Exzerpte aus verschiedenen Epochen und Regionen, die in diesem kolossalen Werk zusammengetragen worden sind. Gleichwohl stimmt dieser Befund mit den Erkenntnissen aus den anderen Lexiken der ersten Hälfte des 18. Jh. überein und die wenigen Fundstellen, die hier für *Recht – pflegen* gefunden werden konnten, weisen überwiegend in das Mittelalter. Die Bildung der Komposita scheint daher wohl ein recht eigentümlicher, sprachgeographisch beschränkter Vorgang gewesen zu sein, für den sich im *Zedler* – zumindest mittelbar – ein konkreter Hinweis finden ließ: Königlich-Preußen im 17. Jh.

IV. KRÜNITZ: *Oeconomische Encyclopädie*

Nicht einmal 20 Jahre nachdem der letzte Band der Zedler'schen Enzyklopädie erschien, wurde der erste von insgesamt 242 Bänden der *Oeconomische Encyclopädie*, mit insgesamt 130.000 Stichwörtern, herausgegeben.²⁰⁶ Über 85 Jahren hinweg entstand „eine der umfangreichsten deutschsprachigen abgeschlossenen Enzyklopädien“²⁰⁷ überhaupt.

Die ersten 73 Bände (bis 1796) wurden von KRÜNITZ²⁰⁸ erarbeitet und konzeptionell war das Vorhaben zunächst vornehmlich auf eine bloße Übersetzung des *Dictionnaire raisonné universel d'histoire naturelle* und der *Encyclopédie Oeconomique ou Systeme générale d'Oeconomie rustique domestique et politique* ausgerichtet.²⁰⁹ Im dritten Band (1774) rückte KRÜNITZ davon ab und beanspruchte, „sämtliche Articul ganz neu ausgearbeitet“ zu haben, sodass die Enzyklopädie nunmehr als „[s]eine eigene Arbeit zu betrachten und zu beurtheilen“ sei.²¹⁰

²⁰⁶ Reinstein, *Oeconomische Encyclopädie*, S. 105.

²⁰⁷ Reinstein, *Oeconomische Encyclopädie*, S. 105.

²⁰⁸ Krünitz, Johann Georg (1728–1796).

²⁰⁹ Reinstein, *Oeconomische Encyclopädie*, S. 106.

²¹⁰ Krünitz, *Encyclopädie*, Bd. 3 (1774), Vorrede.

Das Stichwort Rechtspflege ist erst im 121. Band (1812) enthalten und die Erläuterung, „die Pflege, d. i. Handhabung des Rechts oder der Gesetze; die Justiz-Pflege.“²¹¹ ist eine schlichte Übernahme von ADELUNG seitens FLÖRKEN, der den Artikel zu verantworten hat.²¹² Genauso basiert auch der Artikel zu *Pflege* überwiegend auf dem *Grammatisch-kritischen Wörterbuch*: „Die Ausübung oder Handhabung, doch wohl nur noch in den Zusammensetzungen Rechtspflege und Justizpflege, die gehörige Handhabung oder Ausübung der Gerechtigkeit, der Justiz.“²¹³

Rechtspflege wird allerdings auch schon in den vorangegangenen Bänden verwendet, etwa im Artikel „Graf“, der noch von KRÜNITZ selbst stammt. Auch hierbei handelt es sich jedoch um eine komplette Übernahme der Erläuterung ADELUNGS. Demgegenüber weist der Artikel zu *Justiz* keine Übereinstimmung auf: „Justiz, aus dem Lat. *Justitia*, Fr. *Justice*. 1. Die Befugniß oder Macht, die Gesetze zu handhaben, den Parteyen das Recht zu sprechen, einen Jeden bey dem Seinigen zu schützen, u. d. gl. wie auch die Ausübung der besagten Macht, die Verwaltung der Gerechtigkeit, die Rechtspflege, die Justizverwaltung, die Justizpflege.“²¹⁴ Diesen Text hat KRÜNITZ aber ebenfalls nicht selbst verfasst, wie er in seiner Vorrede behauptet, denn schon 12 Jahre zuvor hat SCHMIDLIN²¹⁵ genau diese Worte verwendet, um den französischen Begriff *justice* im *Catholicon Ou Dictionnaire Universel De La Langue Françoise* (6 Bände, 1771/1772) zu erläutern. Bei SCHMIDLIN heißt es noch, dass die „Befugniß oder Macht [...], die Gesetze zu handhaben“, d. h. „die Jurisdiction oder Gerichtbarkeit“, genauso wie „die Ausübung der besagten Macht [...] im Deutschen zuweilen schlechtweg die Justiz“ genannt werden.²¹⁶ Auf dieser eher beiläufigen Bemerkung dürfte wohl die Übernahme seitens KRÜNITZ beruhen, ohne zu berücksichtigen, dass SCHMIDLINS Erläuterungen sich nicht auf das deutsche Wort Justiz beziehen. Auch die weiteren relevanten Artikel aus der *Oeconomischen Encyclopädie* lassen sich im

²¹¹ Krünitz, Encyclopädie, Bd. 121 (1812), S. 358.

²¹² Reinstein, Oeconomische Encyclopädie, S. 105.

²¹³ Krünitz, Encyclopädie, Bd. 112 (1809), S. 147.

²¹⁴ Krünitz, Encyclopädie, Bd. 31 (1784), S. 861. Des Weiteren heißt es: 2. Das Gericht oder Tribunal, wo den Parteyen das Recht gesprochen wird; der Ort, wo die Richter ihre Sitzungen halten; der Gerichtshof, die Gerichtsbank, der Gerichtsstuhl, das Gerichtsammt, die Gerichtskammer, u. d. gl. 3. Die Richter, oder die zur Sprechung des Rechtes, oder zu Handhabung des Rechtes und der Gerechtigkeit verordneten Personen selbst, und das aus ihnen bestehende Collegium; das Justiz=Collegium, Fr. Cour de Justice.

²¹⁵ Schmidlin, Johann Joseph (1725–1779).

²¹⁶ Schmidlin, *Catholicon*, Bd. 6 (1772), Sp. 423a f.

Wesentlichen auf *ADELUNG* und *SCHMIDLIN* zurückführen, sodass sie hier nicht eingehender beachtet werden müssen.

Hinsichtlich des Verbs pflegen lässt sich weder bei *KRÜNITZ* noch bei *SCHMIDLIN* ein Bezug zu Recht, Gericht, Gerechtigkeit oder Justiz feststellen. Es wird vornehmlich *verwalten* verwendet, obwohl *SCHMIDLIN* *Gerechtigkeitspflege* als passendste Übersetzung für *l'administration de la justice* angibt.²¹⁷

Insgesamt zeigt sich bei *SCHMIDLIN* damit bereits in den 1770er-Jahren eine wesentlich engere Assoziation von Justiz-, Rechts- und Gerechtigkeitspflege zum Wortfeld Justiz und Gerichtsbarkeit als bei *ADELUNG*, der ein paar Jahre nach Erscheinen des *Catholicons* Rechts- und Justizpflege zwar sehr allgemein erläutert, aber doch wesentlich spezifischer verwendet. Dass *SCHMIDLIN*s deutsch-französisches Wörterbuch selbst jedoch einen signifikanten Einfluss auf die Entwicklung der Pflege-Komposita hatte, kann kaum angenommen werden. Dafür war es zu unbedeutend. Die *Oeconomische Encyclopädie* hingegen hatte, trotz des ökonomischen und technologischen Themenfokus,²¹⁸ eine sehr beachtliche Breitenwirkung²¹⁹ und der 31. Band mitsamt den übernommenen Ausführungen von *SCHMIDLIN* zu *Justiz* erschien 1784, mithin zehn Jahre bevor *CAMPE* vorschlug, *Justiz* durch *Rechtspflege* zu ersetzen.

V. **BROCKHAUS: *Encyclopädie***

In der gegenwärtigen Auflage des *Brockhaus* wird *Rechtspflege* als „Bezeichnung für die den Gerichten zugewiesene Tätigkeit, vor allem die Rechtsprechung“ erläutert.²²⁰ Ein Lexikon, das seit dem frühen 19. Jh. in zahlreichen Auflagen – mit variierendem Titel²²¹ – erschien und nicht nur heutzutage ein allgemeines Standardnachschlagewerk ist, sondern bereits im 19. Jh. sehr populär wurde.²²²

Das ursprünglich von *LÖBEL* und *FRANKE* initiierte und dann von *BROCKHAUS* vollendete Werk war zunächst ein *Conversations-Lexikon* (1. Aufl. 1809–

²¹⁷ *Schmidlin*, *Catholicon*, Bd. 1 (1771), Sp. 101b. Zu beachten bleibt aber, dass die Bedeutung des Wortes Gerechtigkeitspflege keineswegs darauf beschränkt ist. Er verwendet es auch für *justice commutative*, Bd. 6 (1772), Sp. 423b.

²¹⁸ Detaillierter *Reinstein*, *Oeconomische Encyclopädie*, S. 109.

²¹⁹ *Reinstein*, *Oeconomische Encyclopädie*, S. 105 f.: u.a. durch „Anschaffungsempfehlungen des preußischen und sächsischen Staates“.

²²⁰ Brockhaus (Online-Version), *Rechtspflege* (abgerufen am 30.06.2019); s. auch Teil 1 B. I.

²²¹ Übersicht bei *Keiderling*, Brockhaus, S. 195.

²²² Ebd., S. 193.

1811),²²³ das, mit Ausnahme von Eigennamen für Gerichte und Personen, kaum rechtliche oder juristische (Fach-)Ausdrücke als Stichwörter enthielt. Justiz wird daher beiläufig zu *Justitia* erläutert: „von den Römern als Göttin verehrte Gerechtigkeit“ und „[d]araus ist denn nun bei uns die hinlänglich bekannte Justiz, die Gerechtigkeit, Gerechtigkeitspflege etc. abgeleitet“²²⁴ worden. Neben Gerechtigkeitspflege²²⁵ lassen sich in den rund 4.300 Artikeln²²⁶ auch Gerichts-²²⁷, Justiz-²²⁸ und Rechtspflege²²⁹ belegen, doch erläutert wird keines der Wörter.

BROCKHAUS wollte aber nicht nur ein weiteres Konversationslexikon herausgeben, sondern strebte eine umfassende Enzyklopädie an, wozu er Fachgelehrte²³⁰ heranzog. Bereits die zweite Auflage²³¹ war vom Umfang her doppelt so groß wie die erste,²³² und in ihr wurde der Rechtssprache ein höherer Stellenwert beigemessen. Zahlreiche Rechtsbegriffe erhalten einen eigenen Artikel, wie etwa *Justizhoheit*, das in der ersten Auflage noch überhaupt nicht verwendet wurde: „Die Justizhoheit im weiteren Sinne zerfällt in die bürgerliche Justizgewalt und in die Criminalgewalt.“²³³ Neben *Justiz-/Criminalgesetzgebung*, dem *Recht der Vollstreckung* und dem Recht der Oberaufsicht über das *Justiz-/Criminalwesen*, umfasst die Justizhoheit auch „die richterliche Gewalt im engeren Sinne, oder die eigentliche Gerichtsbarkeit, die sich mit der Untersuchung und Entscheidung streitiger Rechte, oder der Justizsachen beschäftigt“ (bürgerliche Justizgewalt)²³⁴ und

²²³ eTK: <http://www.zeno.org/Brockhaus-1809>.

²²⁴ Brockhaus, 1. Aufl., Bd. 7 (1809), S. 503.

²²⁵ Brockhaus, 1. Aufl.: Gerechtigkeitspflege: Lemmata: Rienzi, Bd. 4 (1809), S. 272; Justitia, Bd. 2 (1809) S. 503; Die beiden Merlins, Bd. 3 (1809), S. 126; Peter I. Alexiewitsch, Bd. 3 (1809), S. 397.

²²⁶ *Hingst*, Geschichte Brockhaus, S. 1.

²²⁷ Brockhaus, 1. Aufl.: Stanislaus August, Bd. 5 (1809), S. 351.

²²⁸ Brockhaus, 1. Aufl.: Isabelle, Bd. 2 (1809), S. 245 (1x); Die Kaiserin-Königin Maria Theresia, Bd. 3 (1809), S. 77 (1x); Die Parlamente in Frankreich, Bd. 3 (1809), S. 370 (2x); Sachsen, Bd. 5 (1809), S. 6, 15 (2x); Dänemark, Bd. 7 (1809), S. 255 (1x).

²²⁹ Brockhaus, 1. Aufl.: Isabelle, Bd. 2 (1809), S. 245 (1x); Die Kaiserin-Königin Maria Theresia, Bd. 3 (1809), S. 77 (1x); Die Parlamente in Frankreich, Bd.3 (1809), S. 370 (2x); Sachsen, Bd. 5 (1809), S. 6, 15 (2x); Dänemark, Bd. 7 (1809), S. 255 (1x); Türkei, Bd. 8 (1811), S. 426 (1x).

²³⁰ *Hingst*, Geschichte Brockhaus, S. 105.

²³¹ Die dritte und vierte Auflage erschienen hierzu teilweise parallel; s. *Hingst*, Geschichte Brockhaus, S. 106 ff. Letztere erschien mit dem Titel *Allgemeine Hand-Encyklopädie für die gebildeten Stände*.

²³² Vgl. *Keiderling*, Brockhaus, S. 197.

²³³ Brockhaus, 3. Aufl., Bd. 5 (1815), S. 276.

²³⁴ „Mit ihr war in Deutschland und ist gewöhnlich auch die Befugnis zur Vornahme der Handlungen der sogenannten freiwilligen oder willkürlichen Gerichtsbarkeit verbunden, die jedoch an und für sich nicht zu den Justizsachen streng genommen gehörte, wenn sie gleich von Richtern vollzogen worden“; Brockhaus, 3. Aufl., Bd. 5 (1815), S. 276.

„die Criminalgerichtsbarkeit, oder die Befugnis, über begangene Verbrechen, nach vorangegangener Untersuchung, ein Urtheil zu fällen“ (Criminaljustiz). Doch nicht alle Artikel sind stets so sachlich gefasst wie der über die Justizhoheit. So steht bei *Gerichtsverfassung*, dass „das ganze Rechtssystem [...] ein Flick- und Stück- oder respective Saug- und Schneckenwerk“ sei, das einer „Radikalkur“ bedürfe.²³⁵ Ein scharfer und stark (rechts-)politischer Ton, der sich auch in anderen Artikeln feststellen lässt und in manchen Staaten des Deutschen Bundes zu Buchverboten führte.²³⁶

Eine deutliche Zäsur in der Entwicklung des *Brockhaus* zeigt sich in der fünften Auflage (1819/1820),²³⁷ mit dem Titel *Allgemeine deutsche Real-Encyclopädie für die gebildeten Stände*, deren Überarbeitung wesentlich systematischer von einer größeren Zahl „gründlicher Kenner“ der jeweiligen Materie betrieben wurde, um „manche bedeutende Lücke“ zu schließen.²³⁸ In ihr erweitert sich auch der Bestand der als Lemmata aufgenommenen Rechtsbegriffe mit umfangreichen Artikeln zu *Staat* (Bd. 9, S. 385 ff.), *Staatsform* (Bd. 9, S. 394 ff.), *Staatsgewalt* (Bd. 9, S. 397 ff.)²³⁹, *Staatsrecht* (Bd. 9, S. 413 f.), *Staatsverfassung* (Bd. 9, S. 420 ff.), *Staatsverwaltung* (Bd. 9, S. 432 ff.), *Richter* (Bd. 8, S. 296 ff.), *Richteramt* (Bd. 8, S. 301 f.), *Gerichtsordnung* (Bd. 4, S. 167)²⁴⁰, *Gerichtsverfassung* (Bd. 4, S. 167), *Gesetz* (Bd. 4, S. 202), *Gesetzgebung* (Bd. 4, S. 202 ff.), *Hoheit, Hoheiten, Hoheitsrechte* (Bd. 4, S. 821 f.), *Prozeß in der Jurisprudenz* (Bd. 7, S. 879 ff.), *Prozeßordnung* (Bd. 4, S. 883 f.), *Justizhoheit* (Bd. 5, S. 342 f.), *Criminalrecht* (Bd. 2, S. 865 ff.), *Römisches Recht* (Bd. 8, S. 429 ff.), *Civilrecht* (Bd. 2, S. 613 ff.), *Naturrecht* (Bd. 6, S. 759 ff.), *Rechtswissenschaft* (Bd. 8, S. 68 ff.). Doch nur in sehr wenigen dieser Artikel werden Rechtspflege²⁴¹, Justiz-

²³⁵ Brockhaus, 3. Aufl., Bd. 4 (1815), S. 172 f.

²³⁶ Keiderling, Brockhaus, S. 193.

²³⁷ Keiderling, Brockhaus, S. 193: „Entwicklungssprung in der Konzeption“; Hingst, Geschichte Brockhaus, S. 111 f., S. 117: Die „fünfte Auflage des Brockhaus gilt als der eigentliche Prototyp der modernen Enzyklopädien.“

²³⁸ Brockhaus, 5. Aufl., Bd. 1 (1819), S. VII; vgl. Hingst, Geschichte Brockhaus, S. 111.

²³⁹ Hierbei wird von der Strafgerechtigkeit, aber nicht etwa der Strafrechtspflege gesprochen, Brockhaus, 5. Aufl., Bd. 9 (1820), S. 399.

²⁴⁰ Verweis auf Prozeßordnung.

²⁴¹ Brockhaus, 5. Aufl.: Bd. 1 (1819): S. 454 (Austrägalinstanz), 522 (Barberesken); Bd. 2 (1819): S. 420, 425 (Catharina II.), S. 657 (Cocceji); Bd. 3 (1819): S. 8 (D'Aguesseau), S. 442 (Englische Literatur und Wissenschaft), S. 806 (Frankreich vor 1789), S. 997 (Fristen); Bd. 4 (1819): S. 466 (Guernsey und Jersey); Bd. 5 (1819): S. 100 (Interdict); Bd. 6 (1819): S. 582 (Moses), S. 855 (Niederlande [Geschichte bis 1818]), 914 (Nordische Mythologie); Bd. 7: S. 134, (Osmanisches Reich), S. 157 (Oesterreich), S. 223 (Paoli), S. 275 (Parlamente), S. 309 (Patrimonial- oder Erbgerichtsbarkeit), S. 821 (Preußen), S. 883 (Prozeßordnung); Bd. 8 (1819): S. 101 (Reformation), S. 145 (Reichshofrath), S. 301 (Richteramt), S. 896 (Schweizerische

pflge²⁴², Gerechtigkeitspflge²⁴³ und Gerichtspflge²⁴⁴ überhaupt verwendet und wenn, dann auch nur vereinzelt in sehr allgemeiner Weise, wie etwa in *Richteramt*: „Das Richteramt ist ein hoher Beruf im Staat. Auf guter schleuniger Rechtspflege beruht der ganze Credit“²⁴⁵. Angesichts der starken thematischen Streuung des Verwendungsspektrums stellt sich schon fast die Frage, ob Rechtspflege überhaupt als Teil der Rechtssprache betrachtet werden kann oder nicht eher, um in *DEUTSCHS* Zwiebelmodell zu bleiben, weiter nach außen in den Bereich der Allgemeinsprache mit rechtlichem Bezug zu verlegen ist.

In den späteren Auflagen wird allerdings doch deutlich, dass die Pflege-Komposita in zunehmendem Maße in den Artikeln zu finden sind, wo man sie eigentlich vermuten würde, etwa in „*Gerichte, Gerichtsbarkeit, Gerichtsverfassung, Gerichtsgewalt*“²⁴⁶ und *Proceßordnung*. Vor allem wird in der gründlich überarbeiteten siebten Auflage (1827) nun Rechtspflege erstmals als Stichwort mit einem Verweis auf diese beiden gerade genannten Artikel aufgenommen.²⁴⁷ Bei *Administration* heißt es zudem: „im öffentlichen Recht setzt man die Administration der Rechtspflege entgegen.“²⁴⁸

Konkreter werden die Ausführungen in der achten Auflage (1833–1837): „Justiz heißt Gerechtigkeitspflge im Staate, und Justizhoheit die oberste

Eidgenossenschaft); Bd. 9 (1820): S. 284 (Spanien bis 1808), S. 431 (Staatsverfassung), S. 433 (Staatsverwaltung), S. 457, 458 (Ständeversammlung), S. 498 (Stempel- oder Stämpelpapier), S. 586 (Struensee und Brand), S. 653 (Sully); Bd. 10 (1820): S. 510 (Waldeck), S. 732 (Wilhelm [König von Würtemberg]).

²⁴² Brockhaus, 5. Aufl.: Bd. 2 (1819), S. 215 (Calas), Bd. 3 (1819), S. 126 (Deutsche Bundesversammlung), S. 514 (Ernst II.); Bd. 4 (1819), S. 835 (Hoherpriester); Bd. 5 (1819), S. 126 (Isabelle von Castilien); Bd. 7 (1819), S. 275 (Parlamente), S. 878 (Prozeß in der Jurisprudenz); Bd. 9 (1820): S. 68 (Severus), S. 165 (Sirtus V.), S. 940 (Thomasius); Bd. 10 (1820), S. 295 (Vehmgerichte), S. 352 (Vereinigte Staaten).

²⁴³ Brockhaus, 5. Aufl.: Bd. 1 (1819), S. 96 (Aegypten), S. 255 (Antonius); Bd. 5 (1819), S. 916 (Lycurgus); Bd. 6 (1819): S. 6 (Macbeth), S. 8 (Macchiavelli), S. 262 (mediatisierte Fürsten); Bd. 7 (1819), S. 785 (Prätor); Bd. 8 (1819), S. 549 (Sachsen); Bd. 9 (1820), S. 194 (Smith [A.]), S. 470 (Statistik), S. 628 (Südamerik. Revolution), S. 962 (Tiberius); Bd. 10 (1820), S. 932 (Zuris).

²⁴⁴ Brockhaus, 5. Aufl.: Bd. 5 (1819), S. 647 (Lausitz); Bd. 7 (1819), S. 708 (Poniatowski), S. 843 (Proconsul und Proprätor), S. 884 (Prozeßordnung); Bd. 8 (1819), S. 131, 136 (Reich [deutsches] und deutscher Bund), S. 252 (Rheinbund), S. 773 (Schlesien); Bd. 9 (1820), S. 877 (Thee), S. 886 (Theodorich); Bd. 10 (1820), S. 295 (Vehmgerichte), S. 936 (Zweikampf).

²⁴⁵ Brockhaus 5. Aufl., Bd. 8 (1819), S. 301.

²⁴⁶ „Überhaupt hat wol kein Staat auf dem festen Lande von Europa so frühe für eine wohlgeordnete und unabhängige Rechtspflege Sorge getragen als Preußen von seinem großen Kurfürsten an“, Brockhaus, 7. Aufl., Bd. 4 (1827), S. 628; „den Befugnissen der Regierungsgewalt in Beziehung auf die Rechtspflege“, Brockhaus, 7. Aufl., Bd. 4 (1827), S. 628.

²⁴⁷ Brockhaus, 7. Aufl., Bd. 9. (1827), S. 66.

²⁴⁸ Brockhaus, 7. Aufl., Bd. 1 (1827), S. 95.

Gewalt des Staats in allen ihren Zweigen und Functionen angewendet auf die Rechtspflege, sowol die bürgerliche (Civiljustizhoheit) als die strafende (Criminalhoheit).“²⁴⁹

In der zehnten Auflage (1851–1855) erhält Rechtspflege dann einen eigenen Artikel: „Unter Rechtspflege begreift man das System von Einrichtungen, welches bestimmt ist, die Idee des Rechts (s. d.) zu verwirklichen. Diese Einrichtungen beziehen sich theils auf die äußerliche Feststellung des Rechts in bestimmten erkennbaren und für Alle verbindlichen Normen (Gesetzgebung), theils auf die Anwendung dieser allgemeinen Normen auf einzelne Fälle, auf die Vollziehung der Rechtsgesetze durch die Rechtsprechung und die Rechtsvollstreckung. Beide Arten von Einrichtungen aber zeigen wieder eine doppelte Seite, je nachdem sie die Rechtsverhältnisse der Einzelnen untereinander regeln oder das Verhältniß jedes Einzelnen zur allgemeinen bürgerlichen Ordnung festsetzen und Verletzungen dieser Ordnung mit Strafe bedrohen. (S. Civilrecht und Criminalrecht)“²⁵⁰. In der Mitte des 19. Jh., als die Wortverlaufskurve zu Rechtspflege ihren Zenit erreicht, präsentiert der *Brockhaus* eine Worterläuterung mit einem institutionellen Gepräge, das sowohl die Gesetzgebung als auch die Rechtsprechung und die Rechtsvollstreckung umfassen soll. Welche Bedeutung diesen Ausführungen beigegeben werden kann, erschließt sich wohl am ehesten anhand der darauffolgenden elften Auflage (1864–1868), in der der Artikel und sogar das Stichwort Rechtspflege komplett gestrichen wurden. Das *Allgemeinen deutschen Real-Encyklopädie für die gebildeten Stände* enthält in dieser Auflage weder einen Artikel zu Rechtspflege noch zu Justiz oder Justizhoheit.

In der 13. Auflage (1882–1887) wird das Lemma Rechtspflege wieder aufgenommen; allerdings ohne Erläuterung, sondern nur mit einem Verweis auf *Gerichtsbarkeit*. Auch *Justiz* ist wieder als Stichwort zu finden,²⁵¹ nur ebenfalls ohne Erläuterung, dafür mit einem Verweis auf *Rechtspflege* und damit *Gerichtsbarkeit*, wo steht: „Gerichtsbarkeit nennt man die Staatsgewalt in ihrer Richtung auf den prozessualistischen Rechtsschutz“²⁵². Bei „Ausübung der ordentlichen Gerichtsbarkeit“ wird dabei von den „Grundsätze[n], die eine gerechte, durch keine andern Rücksichten als das Recht bestimmte Rechtspflege verbürgen sollen“, gesprochen, wozu die Trennung

²⁴⁹ Brockhaus, 8. Aufl., Bd. 5 (1834), S. 839.

²⁵⁰ Brockhaus, 10. Aufl., Bd. 12 (1854), S. 604.

²⁵¹ Brockhaus, 13. Aufl., Bd. 9 (1884), Sp. 942a.

²⁵² Brockhaus, 13. Aufl. Bd. 7 (1884), Sp. 833b.

der „Justiz von der Verwaltung“ gezählt wird.²⁵³ Mehr ist dem Artikel zu den beiden Wörtern aber nicht zu entnehmen. In der 14. Aufl. (1892–1896), der letzten im 19. Jh., wird dies nicht geändert.

Die Verwendungen und Erläuterungen von Rechtspflege sind in den Ausgaben des *Brockhaus* aus dem 19. Jh. durchaus wechselhaft, sodass es ein erheblicher Unterschied war, welche Auflage man zu Rate zog. Anfänglich zeigt sich fast keine Nähe zu dem stärker berücksichtigten Rechtswortschatz. Erst ab der siebten Auflage wird die Verbindung dazu durch die Aufnahme als Stichwort mit Verweisen auf *Gericht* und *Prozeßordnung* deutlich, und nun geht es gar um eine Abgrenzung der Administration von der Rechtspflege. Die zunehmende Relevanz führte schließlich zu einer umfangreichen Begriffserläuterung (10. Aufl.), die in der unmittelbaren Folgeauflage aber auch schon wieder verschwand und sicherlich eine nicht unerhebliche Unsicherheit in der semantischen Konkretisierung des Wortes zum Ausdruck bringt. In diese Richtung weisen auch die schlichten Verweise bei *Rechtspflege* und *Justiz* auf *Gerichtsbarkeit* in der zweiten Hälfte des 19. Jh., mit denen auf inhaltliche Ausführungen gänzlich verzichtet wurde und eine genauere Festlegung womöglich gar vermieden werden sollte. Es entsteht zumindest der Eindruck, dass sich gegenüber diesen beiden vielschichtigen Begriffen (Rechtspflege und Justiz) eine Art Resignation eingestellt hat.

VI. *PIERER: Universal-Lexikon der Gegenwart und Vergangenheit*

Neben dem *Brockhaus* ist aus dem Bereich der enzyklopädischen Konversationslexiken im 19. Jh. das *Universal-Lexikon der Gegenwart und Vergangenheit* von *PIERER*²⁵⁴ zu nennen, das zwischen 1824 und 1893 in insgesamt sieben Auflagen erschienen ist. Die bisherige Untersuchung hat gezeigt, dass die Pflege-Komposita in dieser Phase weit verbreitet waren, weswegen im Folgenden der Fokus auf sie sowie die mit ihnen assoziierten Begriffe Justiz, Gerichtsbarkeit und Rechtsprechung gelegt werden soll.

Bereits in der Erstauflage²⁵⁵ ist im *Pierer* ein dreiseitiger Artikel über *Rechtspflege*²⁵⁶ enthalten. Dessen erster Teil erläutert „das Verhältnis der Staaten

²⁵³ Brockhaus, 13. Aufl. Bd. 7 (1884), Sp. 833b.

²⁵⁴ Pierer, Heinrich August (1794–1850).

²⁵⁵ Noch unter dem Titel: Encyclopädisches Wörterbuch der Wissenschaften, Künste und Gewerbe.

²⁵⁶ *Pierer*, Encyclopädie, 1. Aufl., Bd. 17 (1832), Sp. 506 ff.

zu einander rücksichtlich der R.“ und den durch das „europäische Völkerrecht“ aufgestellten Grundsätzen.²⁵⁷ Im zweiten Teil (Sp. 507b ff.) wird das Gerichts- und Prozesswesen bei den Hebräern, den Ägyptern, den Griechen und den Römern beschrieben.²⁵⁸ Rechtspflege selbst wird nicht genauer erläutert, sondern nur mit *judicia* gleichgesetzt,²⁵⁹ weswegen der Artikel an sich wenig aufschlussreich ist. Es handelt sich dabei um eine überarbeitete Fassung der Ausführungen von SCHMALZ²⁶⁰ aus seinem Buch *Das europäische Völkerrecht* (1817), dessen *Dritter Abschnitt* den Titel *Verhältnisse des Staats zu Andern in Rücksicht der Rechtspflege* trägt. Während SCHMALZ selbst Rechtspflege dann nur noch an einer weiteren Stelle in seinen Ausführungen verwendet,²⁶¹ zeigt sich im Lexikon-Artikel hingegen, dass manche Wörter durch Rechtspflege ersetzt wurden. So heißt es bei SCHMALZ: „Die strafende Gerichtsbarkeit übt jeder Staat ausschließlich in seinem Gebiet.“²⁶² In der Lexikon-Fassung steht: „Die Strafrechtspflege übt jeder Staat ausschließlich über seine Unterthanen.“²⁶³ Des Weiteren bei SCHMALZ: „Es gibt aber in Ansehung der strafenden Gerechtigkeit unter Völkern folgende Verhältnisse vornehmlich zu erwägen.“²⁶⁴ In der Lexikon-Fassung: „In Ansehung der Strafrechtspflege sind noch folgende völkerrechtliche Grundsätze von Wichtigkeit“²⁶⁵. Strafbende Gerechtigkeit/Gerichtsbarkeit ist im *Pierer* zur Strafrechtspflege geworden. Ob darin eine zunehmende Bedeutung von Rechtspflege zu sehen ist, oder nur eine individuelle Präferenz, bleibt sicherlich offen. Der Vorgang fügt sich zumindest in die Wortverlaufskurve zu Rechtspflege.

Zu *Justiz* findet sich ein knapper Artikel: „Justiz (v. lat), 1) so v. w. Gerechtigkeitspflege; 2) die höchste richterliche Gewalt in einem Lande (Justizhoheit).“²⁶⁶ *Justizpflege* wird als Lemma mit einem Verweis auf *Rechtspflege* aufgenommen; Gerechtigkeits- oder Gerichtspflege dagegen nicht. *Gerichtsbarkeit* „[lat. jurisdictio, Rechtsw.], [ist] der Inbegriff der Befugnisse zur

²⁵⁷ Ebd., Sp. 506a.

²⁵⁸ Ebd., Sp. 507b ff.

²⁵⁹ Ebd., Sp. 508b.

²⁶⁰ Schmalz, Theodor von (1760–1831).

²⁶¹ Schmalz, *Europäisches Völkerrecht* (1817), S. 162 („verweigerte oder verzögerte Rechtspflege“).

²⁶² Schmalz, *Europäisches Völkerrecht* (1817), S. 155.

²⁶³ *Pierer*, *Encyclopädie*, 1. Aufl., Bd. 17 (1832), Sp. 506b.

²⁶⁴ Schmalz, *Europäisches Völkerrecht* (1817), S. 155.

²⁶⁵ *Pierer*, *Encyclopädie*, 1. Aufl., Bd. 17 (1832), Sp. 506b.

²⁶⁶ Ebd., Bd. 10 (1828), Sp. 567b.

Ausübung der Rechtspflege.“²⁶⁷ Und unter *Jurisdictio* (röm. R.) wird die „Handhabung des Rechts“ verstanden.²⁶⁸

In der zweiten Auflage (1840–1846) wird der Artikel über Rechtspflege mit einer Verknüpfung zu *Jurisdictio* (röm. R.) ergänzt: „Rechtspflege (Justiz), die Handhabung des Rechts, od. die Thätigkeit der sämtlichen Gerichte u. Behörden eines Landes, welche auf Erhaltung der Herrschaft der Gesetze u. des Rechts gegen Willkühr u. Eigenmacht, also auf Erörterung u. Entscheidung der Rechtshändel, Untersuchung u. Bestrafung der Verbrechen u. Verhütung möglicher Streitigkeiten u. Rechtsverletzungen gerichtet ist.“²⁶⁹ Dem folgt eine Auflistung von Grundsätzen, die bei ihrer Ausübung zu berücksichtigen sind: a) Gleichheit der Personen vor Gericht, b) Garantie des gesetzlichen Richters, c) Verbot willkürlicher Verhaftungen, d) Unabhängigkeit der Gerichte, e) Verbot der Kabinettsjustiz, f) Prozessmaximen, g) völlige Trennung der Justiz von der Verwaltung h) öffentliche Rechtspflege, i) Geschworengerichte.²⁷⁰ Ein Katalog, der wohl eher programmatisch zu verstehen ist, denn er gibt die Forderung des Liberalismus in dieser Zeit wieder. Rechtspflege wird so zu einem zentralen Oberbegriff, auf den nun *Justizpflege*²⁷¹ als auch *Justiz*²⁷² verweisen. Im Mittelpunkt von Rechtspflege stehen die Gerichte, doch gibt es nach *Pierer* noch weitere „Behörden“, die die „Handhabung des Rechts“ zur Aufgabe haben; nur konkretisiert wird dieser Zusatz nicht.

In den weiteren Auflagen zeigen sich kaum relevante Veränderungen bei der Verwendung von Rechtspflege. Die Überarbeitung des Artikels in der vierten Auflage (1857–1865; eTK) betrifft vornehmlich die oben genannten „Hauptgrundsätze“. Justizpflege wird ab dieser Auflage gestrichen und die Änderung im Artikel zu Gerichtsbarkeit („die Befugniß zur Ausübung der richterlichen Handlungen“²⁷³) sollten eher nicht überschätzt werden, denn Gerichte sind immer noch „alle unter dem Staatsschutz bestehenden öffentlichen Behörden, welche[n] die Ausübung der Rechtspflege übertragen ist.“²⁷⁴

²⁶⁷ Ebd., Bd. 8 (1827), Sp. 253a.

²⁶⁸ Ebd., Bd. 10 (1828), Sp. 554b.

²⁶⁹ *Pierer*, Encyclopädie, 2. Aufl., Bd. 24 (1844), Sp. 334a.

²⁷⁰ Ebd., Bd. 24 (1844), Sp. 334a f.

²⁷¹ Ebd., Bd. 15 (1843), Sp. 358b.

²⁷² Ebd., Bd. 15 (1843), Sp. 358a.

²⁷³ Ebd., Bd. 7 (1859), Sp. 228b.

²⁷⁴ Ebd., Bd. 7 (1859), Sp. 227a.

In der sechsten Auflage (1875–1879) wird bei *Rechtspflege* die *Verwaltungsrechtspflege* angesprochen und auf *Administrativjustiz* verwiesen. Die siebte und letzte Auflage wiederum enthält keine Veränderungen.

Abgesehen von der Erstauflage offeriert der *Pierer* eine recht beständige Umschreibung von Rechtspflege, mit einem zusammengesetzten Tätigkeitsfeld, das primär bei den Gerichten verortet wird, aber nicht auf diese zu beschränken ist. Der erste Aspekt (Erörterung u. Entscheidung der Rechtshändel) entspricht der Zivilgerichtsbarkeit/-rechtspflege und der zweite (Untersuchung u. Bestrafung der Verbrechen) der Straferichtsbarkeit/-rechtspflege. Unter „Verhütung möglicher Streitigkeiten u. Rechtsverletzungen“ dürfte am ehesten noch die freiwillige Gerichtsbarkeit zu verstehen sein, wenngleich dieser Punkt nicht explizit angesprochen wird. Bemerkenswert erscheint darüber hinaus, dass in keiner der Auflagen des *Pierer* das Wort *Rechtsprechung* als Stichwort enthalten ist und in den hier untersuchten Artikeln noch nicht mal eine einfache Verwendung festzustellen ist.

VII. Weitere Lexiken aus der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts

Aus der zweiten Hälfte des 19. Jh. lassen sich eine Reihe weiterer Lexiken anführen, die insgesamt aber den Ausführungen im *Pierer* ähneln, sodass sie nur cursorisch dargestellt werden sollen.

In *HERDERS Conversations-Lexikon* (1. Aufl., 1854–1857; eTK) heißt es zu *Rechtspflege*: „Sorge u. Handhabung des Rechtes durch die Organisation der Gerichte u. des Gerichtsverfahrens.“ *Justiz* ist nicht aufgenommen; lediglich *Justitia*: „lat., Gerechtigkeit, Rechtsorganismus, Gerichtsbehörden (Justiz).“²⁷⁵ *Rechtsprechung* ist als Stichwort nicht enthalten.

In *WAGENERS umfangreicherem Staats- und Gesellschafts-Lexikon* (1859–1867) ist *Rechtspflege* nicht als Lemma enthalten und wird auch nicht in den umfassenden Artikeln zu *Recht*²⁷⁶, *Justizverfassung*,²⁷⁷ „*Gericht. Gerichtsbarkeit. Gerichtsstand*“²⁷⁸ erläutert. Gleichwohl wird es in zahlreichen Artikeln in einer wohl selbsterklärenden Art und Weise verwendet.

²⁷⁵ Herder, 1. Aufl., Bd. 3 (1855), S. 520.

²⁷⁶ *Wagener*, Staats- und Gesellschaftslexikon, Bd. 16 (1864), S. 755 ff.

²⁷⁷ Ebd., S. 757 ff. *Justiz* wird nicht als eigenes Stichwort angeführt.

²⁷⁸ Ebd., Bd. 8 (1861), S. 258 ff.

In *MEYERS Neuen Conversations-Lexikon für alle Stände* (1. Aufl., 1857–1860) ist *Rechtspflege* (*Justiz*) erläutert als „die Thätigkeit der gerichtlichen Behörden zur Verwirklichung oder Herstellung eines bestrittenen oder gestörten Rechts. [...] Die R. hat sich also mit der Aufklärung und Entscheidung über streitige Rechtsverhältnisse und mit der Untersuchung und Bestrafung von Vergehen und Verbrechen zu beschäftigen.“²⁷⁹ Bei *Justiz* wird lediglich auf Rechtspflege verwiesen.²⁸⁰ Gerechtigkeits- und Gerichtspflege sind nicht enthalten. *Gerichtsbarkeit* (*Jurisdictio*) heißt „im Allgemeinen die von der Staatsgewalt verliehene Befugniß zur Ausübung der Rechtspflege.“²⁸¹

In der vierten Auflage (1885–1890) wird an dieser Definition als Tätigkeit der gerichtlichen Behörden festgehalten, nur die weiteren Ausführungen sind mit einem Hinweis auf *Gericht* gekürzt und hinsichtlich der Verwaltungsrechtspflege ist auf *Administrativjustiz* verwiesen.²⁸² Der Artikel zu *Gericht* ist umfassender und beinhaltet nun die Ausführungen zu *Gerichtsbarkeit*.²⁸³ *Gericht* ist danach „eine zur Ausübung der Rechtspflege bestimmte Behörde“ und die „Ausübung des Richteramtes“ wird mit „Rechtsprechung (Gerichtsbarkeit, Jurisdiktion)“²⁸⁴ umschrieben.

VIII. Zwischenbetrachtung

Durch die Betrachtung der Enzyklopädien des 18. und 19. Jh. verfestigt sich der Eindruck, dass der Wortschatz in Bezug auf die richterliche und gerichtliche Tätigkeit im Verlauf der beiden Jahrhunderte einen beachtlichen Wandel durchlebte und Wörter in das Zentrum des Wortfeldes rückten, die in der Frühen Neuzeit kaum präsent waren.

In hinreichendem Maße dürfte zunächst die umfangreiche Analyse des *Zedlers* belegen, dass die Pflege-Komposita in der dort erfassten Sprachschicht der ersten Hälfte des 18. Jh. nahezu als nicht existent anzusehen sind. Mit der hier angewandten Methode war nur das Kompositum Gerichtspflege zu ermitteln und das auch nur an einer einzigen Stelle in dem Artikel über Holland. Allein auf die Defizite der OCR-Text-Analyse kann dies nicht zurückgeführt werden, zumal die Auswertung der 13.671 Treffer für Pflege/pflegen bestätigt, dass ein syntaktischer Zusammenhang mit Recht, Gericht, Justiz

²⁷⁹ Meyer, *Conversations-Lexicon*, 1. Aufl., Bd. 13 (1860), Sp. 91b f.

²⁸⁰ Ebd., Bd. 9 (1859), Sp. 506a.

²⁸¹ Ebd., Bd. 7 (1858), Sp. 525.

²⁸² Meyer, *Meyers Konversationslexikon*, 4. Aufl., Bd. 13 (1889), Sp. 630b.

²⁸³ Ebd., Bd. 7 (1887), Sp. 164a.

²⁸⁴ Ebd.

und Gerechtigkeit und damit eine sprachliche Grundlage der Wortbildung eine fast nicht auszumachende Ausnahme bildet. Es sind aber auch keine Hinweise ersichtlich, dass die Pflege-Komposita jemals als neuartige Kunstwörter angesehen oder verstanden worden sind, sodass von einer eher eigentümlichen Entstehungsgeschichte auszugehen ist, auf die der *Zedler* zumindest mittelbar einen zeitlichen und sprachgeographischen Hinweis liefert – eine Gerichtsordnung aus Königlich-Preußen (17. Jh.) –, dem im Rahmen der Untersuchung der normativen Sprachebene noch nachzugehen ist.

Die erste Verbreitungsphase der Pflege-Komposita aus enzyklopädischer Perspektive steht dann in Verbindung mit der *Oeconomischen Encyclopädie* von KRÜNITZ. Der Wortartikel selbst aus dem Jahr 1821 hat dabei kaum Relevanz, zumal es sich um eine schlichte Übernahme der Ausführungen von ADELUNG handelt. Weit interessanter ist hingegen der Artikel zu Justiz aus dem Jahr 1784, in dem Rechtspflege für die „Ausübung der besagten Macht“, d.h. „die Gesetze zu handhaben, den Parteyen das Recht zu sprechen, einen Jeden bey dem Seinigen zu schützen“, angeführt wird und mit *Verwaltung der Gerechtigkeit*, *Justizverwaltung* und *Justizpflege* gleichgesetzt wird. Im Kern scheint auch dies den Ausführungen ADELUNGS zu entsprechen, nur hat die Analyse seines Gebrauchs der Pflege-Komposita gezeigt, dass er Rechtspflege gerade nicht so allgemein verwendet hat. Zudem stammt diese Erläuterung aus einem bereits zuvor erschienen Werk, *SCHMIDLINS Catholicon* (1771/1772), sodass sich allenfalls die Frage stellt, ob ADELUNG dieses Werk kannte.

In der weiteren Entwicklung ist zunächst keine besondere thematische Affinität von Rechtspflege zu einem bestimmten Wortfeld erkennbar, zumal das Wort stets sehr allgemein gehalten verwendet wird. Erst ab den 1820er-Jahren zeichnet sich eine zunehmende Konkretisierung und Konzentration auf den Gerichtsbereich ab. In dieser Phase veröffentlichte RÜDER seine differenzierten Ausführungen zu Rechts- und Justizpflege in *HÜBNER'S Lexicon*, und auch im *Brockhaus* (7. Aufl., 1827) wird Rechtspflege als Stichwort mit Verweisen auf entsprechende Artikel aufgenommen. In einigen Enzyklopädien (*Pierer*, *Herder* und *Meyer*), die Rechtspflege als umfassendes Tätigkeitsfeld verstehen, in deren Zentrum die Gerichte stehen, lässt sich dann eine recht konstante Verwendungsweise belegen. Die wechselhafte Behandlung von Rechtspflege in den weiteren Auflagen des *Brockhaus* lässt allerdings einige Zweifel daran aufkommen, dass es sich hierbei tatsächlich um ein so gefestigtes Wortverständnis handelt.

Hinsichtlich der Erarbeitung des Wortfeldes für Rechtspflege bestätigen die Enzyklopädien noch einen wichtigen Aspekt. Das Wort Rechtsprechung wurde erst ab der Mitte des 19. Jh. (*Brockhaus*) verwendet und trotz des steilen Anstiegs der Wortverlaufskurve wird es in keinem der Werke mit einem eigenständigen Eintrag bedacht. Belegen lässt sich Rechtsprechung zwar schon zuvor bei *JABLONSKI* im Jahr 1721, und damit sogar noch vor *STEINBACH*, doch die weiteren Lexiken lassen deutlich erkennen, dass Rechtsprechung in der Frühen Neuzeit eine zu vernachlässigende Ausnahme darstellt und in jener Zeit, genauso wie Rechtspflege, sicherlich nicht zum allgemeinen Sprachgebrauch gezählt werden kann.

C. Juristische Fachlexiken

Aus einer allgemeinsprachlichen Perspektive sind es vor allem *ADELUNG*, *KRÜNITZ* und *CAMPE*, die mit der Aufnahme, Erläuterung und Verbreitung der Pflege-Komposita im 18. Jh. in Erscheinung getreten sind und sie haben auch die Worterläuterungen im 19. Jh. geprägt. Unter anderem wird *ADELUNG*s Annahme einer komplexen Wortstruktur von Rechtspflege rezipiert, ohne dass jedoch im Sprachgebrauch des 18. und 19. Jh. Anzeichen für einen Gebrauch von Pflege/pflegen in Verbindung mit Recht, Gericht, Gerechtigkeit oder Justiz und damit einer passenden sprachlichen Grundlage erkennbar sind.

Bei der bisherigen Betrachtung ist zu berücksichtigen, dass die drei genannten Lexikographen keine Juristen oder Rechtswissenschaftler waren und ihre Werke sich auch eher an eine allgemein interessierte Leserschaft richteten. Dass die Pflege-Komposita bereits wesentlich früher in einer spezifischeren Sprachschicht verwendet worden sind, ist bereits aufgrund der Erstbelegung nach dem DRW (Preußische Justizordnung von 1713) bekannt und hat sich mit der noch älteren Belegstelle in der *Werder'schen Gerichtsordnung* von 1676 bestätigt. Der Ursprung der Pflege-Komposita dürfte daher eher im Bereich der Rechts- und Gesetzessprache zu verorten sein und so bleibt zu prüfen, welches Bild über die Herkunft, Verbreitung und Verwendungsweisen der Wörter seitens der fachspezifischen Lexiken vermitteln wurde.

I. Fachspezifische Lexiken in der Zeit vor *ADELUNG*

Für die Zeit vor den 1770er- und 80er-Jahren (*SCHMIDLIN, KRÜNITZ, ADELUNG*) wurden die folgenden Werke mittels OCR-Text-Suche und Rasteranalyse betrachtet: *Manuale Juridico-Policum, Diversorum Terminorum, Vocabulorum* von *NEHRING* (Aufl. v. 1687,²⁸⁵ v. 1710, v. 1772),²⁸⁶ *Lexicon Iuridicum Romano – Teutonicum* von *OBERLÄNDER* (1. Aufl. 1721, 5. Aufl. 1753),²⁸⁷ *Allgemeines Teutsches Juristisches Lexicon* von *HAYME* (1738), *Allgemeines Teutsch-Juristisches Lexicon* von *HERMANN* (1739/41),²⁸⁸ *Promptvarium Iuris Practicum* von *BERTOCH* (1740), *Sammlung und rechtliche Erklärung unterschiedener teutscher Wörter und Redensarten* von *STRUVE* (1748), *Repertorium Reale Pragmaticum Iuris Publici Et Feudalis Imperii* von *BUDER/CUNO*²⁸⁹ (1751), *Repertorium Reale Practicum Iuris Privati Imperii Romano-Germanici* von *HELLFELD* (vier Teile, 1753–1762), *Glossarium Germanicum medii aevi* von *HALTAUS* (1758), *Juristisches Handbuch* von *WIESAND* (1762).

Das von *HEMPEL* zwischen 1751 und 1756 herausgegebene *Allgemeine Lexicon Iuridico-Consultatorium oder Repertorium* umfasst insgesamt zehn Bände, endet allerdings in der Mitte des Buchstaben E (Edelgesteine), sodass die relevanten Artikel gänzlich fehlen. Ebenfalls vom ihm stammt das neunbändige *Allgemeine europäische Staatsrechts-Lexicon* (1751–1755), das etwa einen Artikel zu *Administration der Justiz*²⁹⁰ enthält, aber eine Verwendung der Pflege-Komposita ist dort nicht feststellbar. Allein in dem Artikel über „Cöln, die Reichs-Stadt“²⁹¹ bedient sich *HEMPEL* des Wortes Rechtspflege an zwei Stellen, die jedoch so randständig sind, dass insgesamt kaum von einem Gebrauch gesprochen werden kann. Dass die Pflege-Komposita in der Zeit vor *ADELUNG* tatsächlich nicht zum relevanten und geläufigen Rechtswortschatz gezählt werden können, zeigen auch die anderen fachspezifischen Lexiken, in die keines der Pflege-Komposita als Stichwort aufgenommen

²⁸⁵ Digitalisate der ersten (1684) und der zweiten Auflage waren nicht auffindbar. Zu diesen Ausgaben vgl. auch die Vorrede in der Ausgabe von 1687.

²⁸⁶ Insgesamt wohl in elf Auflagen erschienen; letzte aus dem Jahr 1772 bearbeitet von Christian Gottlieb Riccius: Historisch- Politisch- und Juristisches Wörterbuch. Die genaue Anzahl der Auflagen ist nicht eindeutig genauso wenig wie die Zählung, weshalb das Erscheinungsjahr hier als Referenzwert herangezogen wird.

²⁸⁷ Zur Bedeutung *Oberländers* Werk: *Köbler*, Wachstum des Wissens, S. 221 f.

²⁸⁸ Zu *Hermann*: *Dölemeyer*, Allgemeine Teutsch-Juristische Lexicon.

²⁸⁹ Von *Buder* stammt zumindest die Vorrede. Erschienen ist es in der Druckerei von *Cuno*.

²⁹⁰ *Hempel*, Allg. europäische Staatsrechts-Lexicon, Bd. 1 (1751), S. 279: Administration der Justiz im Römischen Reich.

²⁹¹ *Hempel*, Allg. europäische Staatsrechts-Lexicon, Bd. 9 (1755), S. 292, 297.

wurde. Noch beachtlicher erscheint der Umstand, dass, abgesehen von den beiden abgelegenen Verwendungsstellen für Rechtspflege bei *HEMPEL*, auch mittels OCR-Text-Analyse keinerlei Treffer ermittelt werden konnten, sodass noch nicht einmal feststeht, wer von ihnen die Pflege-Komposita überhaupt kannte.

Die Nomen-Verb-Verbindung *recht – pflegen* wird hingegen von den meisten Autoren aufgegriffen, etwa bei *HALTHAUS*, der zudem *Gerichtes – pflegen* anführt und *saepe* (viele Mal; oft) davorsetzt,²⁹² wobei das Werk auf das Mittelalter ausgerichtet ist. Bei *STRUVE*, der am ausführlichsten *recht – pflegen* behandelt, werden ebenfalls (nur) Fundstellen aus dem *Hamburger Stadtrecht* (legitur Stat. Hamb.), dem *Sachsenspiegel* und dem *Weichbild* angegeben.²⁹³ Ähnlich verhält es sich bei *HAYME*²⁹⁴, *HELLFELD*²⁹⁵, *WIESAND*²⁹⁶, *BUDER/CUNO*²⁹⁷. Ein eigenständiger Gebrauch ist hingegen nicht feststellbar, sodass letztlich auch die fachspezifischen Lexika in der Zeit vor *ADELUNG* keine Hinweise auf eine den Pflege-Komposita vorangegangenen Gebrauch von Pflege/pflegen mit Recht, Gericht, Gerechtigkeit oder Justiz enthalten bzw. diesen im Mittelalter verorten. Gerade bei *Justiz* wird deutlich, dass eben nicht Pflege/pflegen, sondern Administration/administrieren gebräuchlich war.

Zu *Justitia* führt *OBERLÄNDER* aus: „die Justiz/Gerechtigkeit. It. wird die Justiz genennet das Gericht/ der Galgen/ u. Justitiæ administrationem denegiren/ einem das Recht versagen.“²⁹⁸ Und *Denegatio juris, & justitiæ* wird als „Verweigerung des Rechts / da man einem die Justiz nicht mittheilen will“²⁹⁹ erläutert. Recht und nicht Rechtspflege (*Werder'sche Gerichtsordnung*) wurde im 18. Jh. versagt, wenn man die Justiz nicht mitteilte bzw. ausübte,

²⁹² *Halthaus*, Glossarium, Bd. 2 (1758), Sp. 1480b f. Ermittelt werden konnte noch „Ehre und Rechts pflegen“; *Halthaus*, Glossarium, Bd. 1 (1758), Sp. 266a.

²⁹³ *Struve*, Sammlung und rechtliche Erläuterung (1748), Sp. 334a: „Formula: Rechts pflegen“.

²⁹⁴ *Hayme*, Lexicon (1738), S. 758: Ordel-Recht: Kampf-Ordnung des Burggrafthums zu Nürnberg von 1410 (S. 762 f.), die auch im *Zedler* aufgefunden werden konnte.

²⁹⁵ *Hellfeld*, Repertorium, Bd. 1 (1753), Sp. 114a: „Hat er der Bürgen nicht, der Richter sol ihn behalten, bis daß er Rechtens pflege“ mit Verweis auf Ssp. II 17; Sp. 123b: „alle und jeden [...] an unserer Hildesheimischen Canzley Rechtens pflegen sollen und wollen“ (Rescript aus dem Jahr 1615); Sp. 413b: „an dem dreiten Ding Rechts zu pflegen“ mit Verweis auf „Sächsisch Land-Recht Lib. I. art. XII.“, doch handelte es sich um Ssp. I 41. Weitere Fundstellen: Bd. 3 (1760), Sp. 2030a: „Gerichts-Kosten und expens [...] pflegen.“, Bd. 4 (1762), Sp. 2401b: „Rechtens pflegen“ in Bezug auf Vollstreckung durch Executor.

²⁹⁶ *Wiesand*, Handbuch (1762), S. 267: unter „Gericht, GerichtsTag“ mit Verweis auf Ssp. I 41; S. 1261: unter „Wiederklage“ mit Verweis auf Ssp. I 61.

²⁹⁷ *Buder/Cuno*, Repertorium (1751), S. 326: „derabe sol er Hofe rechtes pflegen und Lehnrecht.“ (mit Verweis auf Schwabenspiegel, Cap. CXIII und I. F. Saxon. Cap. 36).

²⁹⁸ *Oberländer*, Lexicon, 1. Aufl. (1721), S. 577.

²⁹⁹ Ebd., S. 308.

und diese Ausführungen von *OBERLÄNDER* bestätigt *HELLFELD* mit seiner umfangreichen Behandlung der *causæ denegatæ vel protractæ Iustitiæ*³⁰⁰ auf rund neun Seiten unter Anführung zahlreicher Rechtstexte.³⁰¹ An keiner Stelle lässt sich Rechtspflege oder überhaupt eine Verwendung von pflegen belegen.³⁰² Lediglich *helfen* wird in Verbindung mit *Rechtens* (*Rechtens – helfen*) verwendet, mit der Folge, dass eben auch die *Rechts-Hülfe*³⁰³ verweigert werden konnte.

HAYME wiederum verweist bei *Justiz*, *Justiæ administratio* gleich auf *Gerichte*, *Appellation*³⁰⁴. Aber auch im Kontext von *Gerichte*, *Gerichtsbarkeit*, *Jurisdiction*, *Judicium*³⁰⁵ lässt sich bei ihm keine Verwendung von pflegen auffinden. Vielmehr heißt es: „Heutiges Tages stehet die Gewalt Gericht zu halten dem Landesherrn zu, welcher vermittelt gesetzter Obrigkeit dieselbe andern aufträgt und verleihet“³⁰⁶ und dies erfolgte „subordinate, so daß der Landes-Herr bey verweigerter oder verzögerter Justiz allemahl concurriren“³⁰⁷ konnte.

Die Wortbildung Gericht(s)haltung³⁰⁸, die *KRAMER* und *STEINBACH* aufnahmen, konnte mittels OCR-Text-Analyse nur bei *HELLFELD*³⁰⁹ und *WIESAND*³¹⁰ an eher abgelegener Stelle ermittelt werden. Als Stichwort nimmt es keiner der Lexikographen auf, auch wenn die Nomen-Verb-Verbindung *Gericht – halten* in allen Werken enthalten ist; mitunter sogar auch der *Gerichtshalter*³¹¹. Ein ähnliches Bild zeigt sich bei dem Substantiv *Rechtsprechung*, das in

³⁰⁰ *Hellfeld*, Repertorium, Bd. 2 (1755), Sp. 836b ff.

³⁰¹ U. a. Reichskammergerichtsordnung, Project des Codicis Frider. March., Herzogtum Württemberg erneuert gemein Land-Recht, Schleswig-Holsteinische Land-Gerichts-Ordnung, Altenburgische Gerichts- und Proceß-Ordnung, Pommerische Wolgast Stettinische Gerichts-Ordnung, Jenaische Hof-Gerichts-Ordnung, Sachsen-Gothaische Landes-Ordnung

³⁰² Nur „gütliche Vergleichung [...] gepflogen“, *Hellfeld*, Repertorium, Bd. 2 (1755), Sp. 843a f.

³⁰³ *Hellfeld*, Repertorium, Bd. 2 (1755), Sp. 845a: Pommerische Wolgast Stettinische Gerichts-Ordnung von 1566, Tit. XXVIII. § 1.

³⁰⁴ *Hayme*, Lexicon (1738), S. 406.

³⁰⁵ Ebd., S. 235.

³⁰⁶ Ebd., S. 235.

³⁰⁷ Ebd., S. 236.

³⁰⁸ Suchwörter: Gerichtshaltung, Gerichhaltung, Haltung. Letzteres aufgrund der auch üblichen Getrenntscheidung mit Spatium, (doppelter) Majuskelschreibung oder der Schreibung mit einem (doppelten) Bindestrich, was bei den OCR-Programmen zu einer eigenständigen Erfassung führen kann.

³⁰⁹ *Hellfeld*, Repertorium, Bd. 3 (1760), Sp. 1873 (Gerichthaltung).

³¹⁰ *Wiesand*, Handbuch (1762), S. 1117 (Gerichtshaltung).

³¹¹ *Struve*, Sammlung und rechtliche Erklärung (1748), Sp. 207b ff; *Wiesand*, Handbuch (1762), S. 491.

keinem der Werke zu ermitteln ist, wenngleich *Recht – sprechen* natürlich durchweg geläufig war.

II. SCHEIDEMANTEL/HÄBERLIN: *Repertorium des Teutschen Staats- und Lehnsrechts*

Die erste nennenswerte Verwendung von Rechtspflege im Bereich der juristischen Fachlexiken befindet sich im *Repertorium des Teutschen Staats- und Lehnsrecht*. Die ersten beide Bände 1782 (A–E) und 1783 (F–K) stammen von SCHEIDEMANTEL³¹² und nach dessen Tod hat HÄBERLIN³¹³ den dritten (1793, L–O) und vierten Band (1795, P–R) erstellt, das Werk aber nie abgeschlossen.

Als Stichwort wird Rechtspflege auch hier nicht angeführt, doch scheint zumindest SCHEIDEMANTEL dem Wort eine spezifischere Bedeutung beigemessen zu haben: Zum einen verwendet er von den Pflege-Komposita ausschließlich Rechtspflege; zum anderen befinden sich alle 13 Belegstellen für das Wort in einem einzigen Artikel: die *Gerichtsverbeßerung*³¹⁴.

SCHEIDEMANTEL hat diesen Artikel nicht eigens für das *Repertorium* verfasst, sondern entnahm ihn vollständig dem dritten Band seines Lehrbuchs *Das Staatsrecht nach der Vernunft und den Sitten der vornehmsten Völker betrachtet* (1773)³¹⁵. Hierin erläutert er auch, was mit dem Wort eigentlich gemeint ist: „Die Rechtspflege (processus) ist überhaupt ein Inbegriff derer Handlungen, wodurch streitige Rechtsfälle unter gerichtlichen Ansehen untersucht, und zur Befolgung der Gesezze entschieden werden.“³¹⁶ Und so sieht er in dem *Klagprozeß* und dem *Untersuchungsprozeß* die „zwo Hauptarten der Rechtspflege“³¹⁷, wobei es „leicht einzusehen [ist], daß sich eben so viele Arten der Rechtspflege denken lassen, als es Gegenstände der Gerichtsbarkeit giebt“.³¹⁸ Eine Gleichsetzung von *Rechtspflege* und *processus*, die sich auch in den weiteren Ausführungen im *Repertorium* belegen lässt:

³¹² Heinrich Gottfried Scheidemann (1739–1788).

³¹³ Carl Friedrich Häberlin (1756–1808).

³¹⁴ *Scheidemann/Häberlin*, Repertorium, Bd. 2 (1783), Sp. 252b ff. Fundstellen: Sp. 253a (3x), Sp. 253b (3x), Sp. 254a (1x), Sp. 256b (1x), Sp. 257b (1x), Sp. 259b (2x), Sp. 260b (1x), Sp. 261a (1x).

³¹⁵ *Scheidemann*, Staatsrecht, Bd. 3 (1773), S. 115 ff.

³¹⁶ Ebd., S. 61.

³¹⁷ Ebd., S. 62.

³¹⁸ Ebd., S. 61.

„Weitläufigkeit der Prozeße“³¹⁹/„Weitläufigkeit der Rechtspflege“³²⁰, „Langwierigkeit der Rechtspflege“³²¹ oder „Verkürzung der Rechtspflege“³²².

Diese Assoziation von Rechtspflege mit dem Gerichtsverfahren ist in den Allgemeinlexiken erst im 19. Jh. erkennbar. *SCHEIDEMANTEL* versteht aber Rechtspflege gerade nicht als „Ausübung der Gerichtsbarkeit“, denn *Iurisdictio*³²³ bzw. Gerichtsbarkeit/Gerichtswesen³²⁴ erläutert er eigenständig mit zwei Verwendungsweisen: zum einen als Hoheitsrecht und Kompetenzbegriff,³²⁵ zum anderen als umfassenden Begriff für die daraus resultierenden Handlungen, mithin die Ausübung: Untersuchung streitiger Sachen, Entscheidung dieser Rechtshändel und Vollstreckung der Urteile (in bürgerlichen und peinlichen Sachen).³²⁶ Rechtspflege und Gerichtsbarkeit sind für *SCHEIDEMANTEL* zweifelsohne zwei eng verbundene Wörter, gerade angesichts der inhaltlichen Überschneidungen, doch vermengt er sie weder in seinem *Repertorium* noch in seinem Lehrbuch, in dem die Ausführungen zur Rechtspflege (§§ 36 ff.) denen zur Gerichtsbarkeit (§§ 4–35) folgen.³²⁷ Bei *Gerichtsbarkeit* als *Zweig der Regierungsgewalt*³²⁸ geht es ihm ausschließlich um staatliche Befugnis bzw. staatliches Handeln. Rechtspflege hingegen, im Sinne von gerichtlichem Verfahren, umfasst auch das Handeln der Parteien bzw. deren Rechtsbeistände oder wie *SCHEIDEMANTEL* es bezeichnet: *Rechte in Ansehung des Klägers*³²⁹ und *Rechte der Parteien bei der Rechtspflege selbst*.³³⁰

So wird im *Repertorium* das richterliche/hoheitliche Handeln in diesem Kontext mit Ausübung der Gerichtsbarkeit³³¹ bzw. die *Verwaltung*³³²/*Handhabung*³³³ der Gerechtigkeit oder *Administration der Justiz*³³⁴/der Gerechtig-

³¹⁹ *Scheidemantel/Häberlin*, Repertorium, Bd. 2 (1783), Sp. 253a.

³²⁰ Ebd., Sp. 253b; auch in Sp. 261a.

³²¹ Ebd., Sp. 253a.

³²² Ebd., Sp. 259b, 260b, 261a.

³²³ Ebd., Sp. 557a: Verweis auf Gerichtsbarkeit/Gerichtswesen.

³²⁴ Ebd., Sp. 557a; vgl. hierzu *Scheidemantel*, Staatsrecht, Bd. 3 (1773), S. 9 ff.

³²⁵ *Scheidemantel/Häberlin*, Repertorium, Bd. 2 (1783), Sp. 214a: „der Fürst ist die erste Quelle der Gerichtsbarkeit in seinem Territorium“.

³²⁶ Ebd., Sp. 212a, 213a f.

³²⁷ *Scheidemantel*, Staatsrecht, Bd. 3 (1773), S. 9 ff., 60 ff.

³²⁸ *Scheidemantel/Häberlin*, Repertorium, Bd. 2 (1783), Sp. 214a; *Scheidemantel*, Staatsrecht, Bd. 3 (1773), S. 19.

³²⁹ *Scheidemantel*, Staatsrecht, Bd. 3 (1773), S. 63 f.

³³⁰ Ebd., S. 74 f.

³³¹ *Scheidemantel/Häberlin*, Repertorium, Bd. 2 (1783), Sp. 218a, 219a, 231b.

³³² Ebd., Sp. 210a.

³³³ Ebd., Sp. 210b. Hierzu auch die Erläuterung bei *Gerechtigkeit*, Sp. 207b.

³³⁴ *Scheidemantel/Häberlin*, Repertorium, Bd. 1 (1782), Sp. 295a.

keit³³⁵ umschrieben und von der *Justizverfassung*³³⁶ oder der *Justizverwaltung*³³⁷ gesprochen. *Justizwesen* ist dazu der Oberbegriff, d. h. ein „Inbegriff der öffentlichen Anstalten, vermöge welcher die Gerechtigkeit nach der Vorschrift vernünftiger und willkürlicher Gesetze verwaltet wird“³³⁸, und *Justiz-Sachen* sind „diejenigen Rechtssachen, welche die Beförderung und Ausübung der Gerechtigkeit zum Gegenstand haben.“³³⁹ Daher verwendet SCHEIDEMANTEL Rechtspflege auch nicht in Verbindung mit Verweigerung oder Verzögerung, sondern lediglich Justiz (*protractio iustitiæ*).³⁴⁰ Dass diese Ausführungen keine Bestätigung in einem eigenständigen Artikel zu *Rechtspflege* oder zumindest bei *processus/Proceß* finden, hängt damit zusammen, dass die entsprechenden Artikel im dritten und vierten Band gänzlich fehlen und das obwohl auch HÄBERLIN *Rechtspflege*³⁴¹ verwendet. In den von ihm erstellten Bänden lassen sich auch Gerichts-,³⁴² Gerechtigkeits-³⁴³ und Justizpflege³⁴⁴ nachweisen, nur zeigt sich weder eine zu SCHEIDEMANTEL vergleichbare thematische Konzentration noch ein differenzierter Gebrauch der Komposita.

Vergleicht man SCHEIDEMANTELS Gleichsetzung von *Rechtspflege* und *processus* mit den bisherigen Lexiken, so ist deutlich erkennbar, dass SCHEIDEMANTELS Begriffsbestimmung etwas (sehr) eigenes ist. WIESAND etwa umschreibt *proceß* als „die vorgeschriebene richtschnur, welche der richter und die partheyen in führung und entscheidung einer rechtsstreitigkeit zu beobachten haben“³⁴⁵. Aber mit *Rechtspflege* oder *Recht – pflegen* hat dies nach seinem Sprachverständnis nichts zu tun;

³³⁵ Ebd., Sp. 487b.

³³⁶ *Scheidemantel/Häberlin*, Repertorium, Bd. 2 (1783), Sp. 210a.

³³⁷ Ebd., Sp. 223b.

³³⁸ *Scheidemantel*, Staatsrecht, Bd. 3 (1773), S. 6.

³³⁹ *Scheidemantel/Häberlin*, Repertorium, Bd. 4 (1795), Sp. 80b, 387b (Verzögerung der Rechtspflege), 389b (Verzögerung der Rechtspflege), 429b, 570b.

³⁴⁰ *Scheidemantel/Häberlin*, Repertorium, Bd. 4 (1795), Sp. 328a ff.

³⁴¹ Ebd., S. 80b (Patrimonialgerichtsbarkeit), Sp. 387b, 389b (Recurs an die Visitation des K. und R.K.G.), Sp. 429b (Regierungssachen, 2x), Sp. 508b (Reichslehen), Sp. 690b (Reichsvicarien), Sp. 790b, 798b (Religionsgleichheit).

³⁴² *Scheidemantel/Häberlin*, Repertorium, Bd. 3 (1793), Sp. 705b (Oesterreich); Bd. 4 (1795), Sp. 641b (Reichsstand).

³⁴³ *Scheidemantel/Häberlin*, Repertorium, Bd. 4 (1795), Sp. 493a (Reichshofratsord. v. 1766).

³⁴⁴ *Scheidemantel/Häberlin*, Repertorium, Bd. 3 (1793), Sp. 716b (Ordaliadivina); Bd. 4 (1795),

Sp. 754b (Religionsbeschwerden).

³⁴⁵ *Wiesand*, Handbuch (1762), S. 858.

genauso für NEHRING³⁴⁶, OBERLAENDER,³⁴⁷ HAYME³⁴⁸, HERMANN³⁴⁹ oder HELLFELD³⁵⁰.

Ungeachtet SCHEIDEMANTELS spezifischen Verständnisses des Wortes erscheint es bemerkenswert, dass auch sein Lehrbuch mit der Erstverwendung von Rechtspflege (1773) sich in die allgemeine Wortverlaufskurve fügt, die für diesen Zeitraum einen ersten erkennbaren Anstieg verzeichnet. Zur gleichen Zeit erschien SCHMIDLINS *Catholicon*, jedoch passt dessen Verwendung von *Gerechtigkeitspflege* für *l'administration de la justice* und *Rechtspflege* bei *justice* nicht zu SCHEIDEMANTELS Erläuterung im Sinne von *processus*. Die beschränkte Verwendung im Rahmen von *Gerichtsverbesserung* offenbart eine disparate Bedeutung des Wortes bei dem Rechtswissenschaftler SCHEIDEMANTEL und dem Schriftsteller SCHMIDLIN.³⁵¹

III. SCHOTT: *Kurzes juristisch-practisches Wörterbuch*

Ein Jahr nachdem SCHEIDEMANTEL den zweiten Band seines Repertoriums veröffentlichte erschien das *Kurze juristisch-praktische Wörterbuch* (1784) von SCHOTT³⁵², in dem er versuchte den „vorzüglichsten und häufigsten juristischen Kunst-Ausdrücke[n]“³⁵³ einen „passenden teutschen Ausdruck“³⁵⁴ zu geben. „Hommels bekanntes antibarbarisches Lexicon“³⁵⁵ diene ihm

³⁴⁶ Nehring, *Lexicon* (1710), Sp. 338a: „Processus, der process, Fortgang / Hader/ Rechtshandel/ Rechtshängiger Streit/ Zanck.“

³⁴⁷ Oberländer, *Lexicon*, 5. Aufl. (1753), Sp. 565a f.: Processus, ein Proceß, ist eine Art und Weise der bey Gerichten in strittigen angebrachten Händeln observiret wird, und entweder nach dem geschriebenen Recht, oder nach der üblichen Observanz u. Gewohnheit tractirt wird, daß die Sachen erkennt, und durch Urtheil abgethan werden mögen.“

³⁴⁸ Hayme, *Lexicon* (1738), S. 831: Proceß, Processus, Judicium, Lis. §. 1. Der Proceß ist eine vorgeschriebene Richtschnur, die ein Richter neben den Parteyen bey Erkundigung und Entscheidung einer zweifelhaften oder streitigen Sache zu beobachten hat.“

³⁴⁹ Hermann, *Lexicon*, Bd. 2 (1741), Sp. 757b: „pro ordinejuiciario genommen, so kan solcher also beschrieben warden, daß er sey eine in denen Gesetzen vorgeschriebene Ordnung, nach welcher die vorgefallenden Streit-Sachen bey dem gehörigen Richter von denen Partheyen vorgetragen, von dem Richter aber untersucht, entschieden, und zur Execution gebracht werden“.

³⁵⁰ Hellfeld, *Repertorium*, Bd. 4 (1762), Sp. 2281a: Der Process überhaupt ist eine in denen Gesetzen vorgeschriebene Ordnung, nach welcher die Streitigkeiten in Gerichte sollen abgehandelt werden.

³⁵¹ Schmidlin hat in Tübingen zwar auch Rechtswissenschaft studiert. Dass er später oder auch im Zeitpunkt der Erstellung des *Lexicon* sich noch intensiver im rechtswissenschaftlichen Bereich betätigte, ist nicht bekannt. Vgl. Pfaff, Johann Joseph Schmidlin, S. 80.

³⁵² Schott, August Ludwig (1751–1787).

³⁵³ Schott, *Wörterbuch* (1784), Vorbericht.

³⁵⁴ Schott, *Wörterbuch* (1784), Vorbericht.

³⁵⁵ Schott, *Wörterbuch* (1784), Vorbericht; „Antibarbarische Wort-Verzeichnis“ im *Teutschen Falvius* von Carl Ferdinand Hommel (3. Aufl. 1775, S. LXXXV ff.). Justiz und Rechtspflege werden in diesem Werk nicht verwendet.

dabei als Grundlage, doch erweiterte er das Wortverzeichnis nach eigenen Angaben um 600 Artikel.³⁵⁶ Die Pflege-Komposita wurden von ihm dabei nicht aufgegriffen und mittels OCR-Text- und Raster-Analyse³⁵⁷ konnte lediglich eine einzige Verwendung von *Rechtspflege* ermittelt werden: die *Querela denegatae Justitiae*, die er als „Beschwerde über verzögerte Rechtspflege, über versagtes Recht“³⁵⁸ beschreibt. Die *querela protractio justitiae*, oder auch allgemein *Justiz/justitia* werden hingegen nicht behandelt. Weder bei *SCHEIDEMANTEL* noch bei *NEHRING*,³⁵⁹ *OBERLÄNDER*³⁶⁰, *HAYME*,³⁶¹ *BERTOCH*,³⁶² *HERMANN*³⁶³, *HELLFELD*³⁶⁴ lässt sich die Verwendung von Rechtspflege in diesem Kontext auffinden. Bei ihnen wird stets nur Recht oder Justiz verwendet und *HELLFELD* belegt dies auch umfangreich mit entsprechenden Quellen.

Nun zeigt die programmatische Ausrichtung bei *SCHOTT* deutlich, dass er überhaupt keinen deskriptiven, sondern einen präskriptiven Ansatz verfolgte. Die Bestrebungen zur Sprachbereinigung weiteten sich so mit ihm auf die Rechtssprache aus. Trotz dessen verwendet er Rechtspflege nur in dem spezifischen Kontext der *Querela denegatae Justitiae*. *Administratio* übersetzt er hingegen mit „Verwaltung, Handhabung“³⁶⁵, sodass sich bei ihm insgesamt eher eine Verbindung zum Verständnis von *SCHMIDLIN* und *KRÜNITZ* als zu *SCHEIDEMANTEL* oder *ADELUNG* vermuten lässt. Für eine genauere Bestimmung der Bedeutung, über die schlichte Ersetzung hinaus, fehlt es letztlich aber an weiteren Verwendungen. Denn auch bei Berücksichtigung seines kurz zuvor erschienenen Werkes *Vorbereitung zur juristischen Praxis* (1784), welches in Zusammenhang mit dem Wörterbuch zu sehen ist,³⁶⁶

³⁵⁶ *Schott*, Wörterbuch (1784), Vorbericht.

³⁵⁷ *Forum* (S. 51: Gerichtsstand. Gerichtbarkeit); *iurisdictio* (S. 65: Gerichtbarkeit, Gerichts-Sprengel, Bezirk, Gebiete s. *Forum*); *processus* (S. 91: Rechtshandel. Krieg Rechtens. Rechtsstreit. Gerichtliches Verfahren); *administratio* (S. 5: Verwaltung, Handhabung).

³⁵⁸ *Schott*, Wörterbuch (1784), S. 96.

³⁵⁹ *Nehring*, Lexicon (1710), Sp. 245a: „Justiz denegiren/einem das Recht versagen.“ Beibehalten bis zur letzten Auflage von 1772 (S. 300).

³⁶⁰ *Oberländer*, Lexicon, 1. Aufl. (1721), Sp. 308: „Verweigerung des Rechts / da man einen die Justiz nicht mittheilen will“; Sp. 577: „einem das Recht versagen“.

³⁶¹ *Hayme*, Lexicon (1738), S. 236: „verweigerter oder verzögerter Justiz“.

³⁶² *Bertoch*, Promptuarium Iuris Practicum (1740), Wörter-Lexicon, Sp. 58a: „Rechts und Gerechtigkeits Verweigerung, oder Verschleiff- und Verlängerung.“

³⁶³ *Hermann*, Lexicon, Bd. 1 (1739), Sp. 307a.

³⁶⁴ *Hellfeld*, Repertorium, Bd. 3 (1760), Sp. 1999b mit Verweis auf *Causae denegatae vel protractae*, Bd. 2 (1755), Sp. 836b ff.

³⁶⁵ *Schott*, Wörterbuch (1784), S. 5.

³⁶⁶ *Schott*, Wörterbuch (1784), Vorbericht, S. II; *Schott*, Vorbereitung zur juristischen Praxis (1784), S. 121, Fußnote.

bleibt zu konstatieren, dass die Pflege-Komposita (Rechts- und Gerechtigkeitspflege) für ihn allenfalls eine Randbedeutung haben³⁶⁷ und dass eine Verwendung von Pflege/pflegen in Verbindung mit Recht, Gericht, Gerechtigkeit oder Justiz überhaupt nicht auszumachen ist.

IV. KUPPERMANN: *Juristisches Wörterbuch*

Einen umfassenden sprachprogrammatischen Ansatz verfolgte auch KUPPERMANN³⁶⁸ mit dem *Juristischen Wörterbuch zur Verbesserung des Aktenstils und Einführung einer reinen deutschen Schreibart* (1792) und bezieht sich in seiner Vorrede explizit auf HOMMEL und SCHOTT. So ist der „häufige und ganz unschickliche Gebrauch ausländischer, französischer, lateinischer und halb deutscher Wörter“³⁶⁹ Anlass für sein Werk gewesen, mit dem er nun durch Anführung der „ächten deutschen Ausdrücke“³⁷⁰ zu „einer zweckmässigen reinen deutschen Schreibart“³⁷¹ beitragen will.

Genauso wie SCHOTT verwendet KUPPERMANN Rechtspflege bei der Erläuterung der *Querela*, die er zunächst allgemein umschreibt als „Beschwerde, Beklagung, Beschwerde-Schrift. Z. B. Daher sehe ich mich gezwungen, gegen den Beamten zu A. wegen u. in Unterthänigkeit gerechte Beschwerde zuführen; f. Denunciation.“³⁷² Die spezifischere *Querele denegatae iustitiae* wird als „Beschwerde über kündlich versagtes Recht, verweigerte Rechtspflege“³⁷³ erläutert; die *Querela protractae litis* als „Beschwerde über verzögertes Recht, verzögerte Rechtshilfe, Rechtspflege.“³⁷⁴ *Rechtshilfe* lässt sich in den von HELLFELD zusammengetragenen normativen Quellen finden, aber eben nicht Rechtspflege, die erst SCHOTT aufgreift.

KUPPERMANN misst dem Wort Rechtspflege allerdings noch eine weit umfassendere Bedeutung bei, auch wenn er es nicht als Lemma anführt.

³⁶⁷ Das Werk enthält eine Belegstelle für Gerechtigkeitspflege (S. 56: Verbesserung der Gerechtigkeitspflege) und eine für Rechtspflege (S. 57: Gang der Rechtspflege); letztere spricht für eine Ersetzung von Justiz, denn der „Gang“ oder der „Lauf“ der Justiz ist im 18. (und auch im 19.) Jahrhundert eine geläufige Wortkombination.

³⁶⁸ Kuppermann, Heinrich (1749–1818).

³⁶⁹ Kuppermann, Wörterbuch (1792), S. III.

³⁷⁰ Ebd., S. III.

³⁷¹ Ebd., S. VII.

³⁷² Ebd., S. 507.

³⁷³ Ebd., S. 507.

³⁷⁴ Ebd., S. 507.

An erster Stelle ist dabei *Adminstratio iustitiae* zu nennen, was er mit Rechtspflege gleichsetzt und als „Handhabung des Rechts“ erläutert.³⁷⁵ Rechtspflege wird hier nun allgemein für die Handhabung des Rechts/der Gesetze/der Justiz/der Gerechtigkeit verwendet und nicht nur in einem Teilbereich wie bei *ADELUNG*. Das lässt sich im Artikel zu *Iustitia* bestätigen, in dem an erster Stelle *Justitz* angeführt wird und nachfolgend „Gerechtigkeit, Recht, Rechtspflege, Gerichte, Hochgericht, Galgen.“³⁷⁶ Dass *Rechtspflege* in diesem Zusammenhang eine bedeutendere Stellung zukommt, als diese Aneinanderreihung zunächst vermuten lässt, zeigt sich bei den darauffolgenden Artikeln zu *Iustitiae denegatio*³⁷⁷, *Iustitiae, Querela denegatae vel protractae*³⁷⁸, *Iustitia commutativa*³⁷⁹, *Iustitia distributiva*³⁸⁰ und *Iustitia universalis*³⁸¹, bei deren Erläuterung allein Rechtspflege verwendet wird.

Durch einen Vergleich mit den Ausführungen von *NEHRING*³⁸², *OBERLÄNDER*³⁸³ und *HAYME*³⁸⁴, die *Iustitiæ administratio* ebenfalls angeben, wird die zunehmende Verwendung und Bedeutung von Rechtspflege bei *KUPPERMANN* gegen Ende des 18. Jh. deutlich.

Nur mit *SCHEIDEMANTELS* Verständnis von Rechtspflege i. S. v. *processus* ist dies nicht stimmig. *Procedendi modus* heißt zwar eine „rechtliche Verfahrensart, Prozeßart. Z. B. Weil durch eine angenommene zweckwidrige Verfahrensart, der ordentliche Gang der Rechtspflege gehemmt wird; s. *Processus*.“³⁸⁵ Doch bei den Stichwörtern zu *Processus* (*Processus Accusatorius, Civilis, criminalis, etc.*) wird nicht Rechtspflege, sondern überwiegend *Prozeß* oder *rechtliche Verfahrensart* verwendet.

³⁷⁵ Ebd., S. 24.

³⁷⁶ Ebd., S. 328.

³⁷⁷ „versagte Rechtshülfe, verweigerte Rechtspflege, Versagung des Rechts.“, Ebd., S. 324.

³⁷⁸ „Beschwerde der verweigten oder verzögerten Rechtspflege.“, Ebd., S. 324.

³⁷⁹ „gleiche, durchgehende Rechtspflege, gleiches Recht.“, ebd., S. 324.

³⁸⁰ „unterscheidende, vertheilende Gerechtigkeit, eine Gleichheit, in Ansehung der Personen und Bedienste, beobachtende Rechtspflege.“, ebd., S. 324.

³⁸¹ „allgemeine Rechtspflege, Beobachtung der göttlichen und menschlichen Gesetze“, ebd., S. 324.

³⁸² *Nehring*, Lexicon (1710), Sp. 245a: „Justitiae administrationem, oder die Justitz denegiren/einem das Recht versagen.“ Er verzichtet allerdings auf Ausführungen unter *Administratio*; vgl. Sp. 22b.

³⁸³ *Oberländer*, Lexicon, 1. Aufl. (1721), Sp. 577: *Justitia*: „die Justiz/Gerechtigkeit. It. wird die Justitz genennet das Gericht/ der Galgen/ u. *Justitiae administrationem denegiren/* einem das Recht versagen.“

³⁸⁴ *Hayme*, Lexicon (1738), S. 406: „Gerichte, Appellation.“

³⁸⁵ *Kupfermann*, Wörterbuch (1792), S. 487.

Die weiteren Fundstellen für Rechtspflege sind weniger aufschlussreich: *Delegiren*³⁸⁶, *In Subsidium juris*³⁸⁷, *Officium judicis mercenarium*³⁸⁸, *Officium judicis nobile*³⁸⁹ und *Persecutio*³⁹⁰. Die anderen Pflege-Komposita konnten bei KUPPERMANN hingegen überhaupt nicht ermittelt werden, genauso wenig wie eine Verwendung von Pflege/pflegen mit Bezug auf die relevante Wortgruppe.

KUPPERMANN ist zwar nicht der erste, der Rechtspflege verwendete, doch erst bei ihm zeigt sich in den fachspezifischen Lexiken deutlich das Bestreben, das Wort zur Ersetzung von Justiz zu verwenden. Diese sprachprogrammatische Ausrichtung in der letzten Dekade des 18. Jh. ist im Ansatz vergleichbar zu CAMPE und liefert zwar keine Hinweise auf eine ursprüngliche Bedeutung oder den Entstehungskontext von Rechtspflege, macht aber deutlich, wozu das Wort verwendet werden sollte.

V. KRAFFT: *Juristisch-practisches Wörterbuch*

Das *Juristisch-practische Wörterbuch mit beygefügtten Beweißstellen aus den Reichsgesetzen, dann verschiedenen Land- und Stadt-Rechten* (1793) von KRAFFT³⁹¹ verfolgt ebenfalls das Ziel einer Sprachbereinigung. Dazu werden bei den lateinischen Stichworten nicht nur „teutsche“ Wörter zur Erläuterung/Ersetzung angegeben, sondern zumeist auch entsprechende Belegstellen, um so darzulegen, „daß der teutsche ohne alle Umschreibung gebrauchte Ausdruck seinen vollgültigen Werth schon lange gehabt habe und nur durch die Länge der Zeit von dem lateinischen verdrängt worden und endlich in Vergessenheit gekommen“³⁹² ist. In Bezug auf Rechtspflege führt dies dazu, dass das Wort nur bei *Administratio*³⁹³ (*iustitiae*) angegeben wird und dabei auf Th. I. Tit. 9 § 523 des Allgemeinen Gesetzbuches für die preussischen Staaten v. J. 1791 (AGB) mit dem Zusatz *Gerichtspflege* verwiesen wird.³⁹⁴ Bei

³⁸⁶ Ebd., S. 146: „überweisen, übertragen, einen für sich etwas verrichten auftragen. ZB. die Rechtspflege, Zahlung.“

³⁸⁷ Ebd., S. 284: „zur Hülfe Rechtsens, zu Beförderung der Rechtspflege“.

³⁸⁸ Ebd., S. 415: „Richterliches Amt in Streitsachen, erbetene Rechtspflege auf vorgängiges Ansuchen, in Thätigkeit gesetztes richterliches Amt“.

³⁸⁹ Ebd., S. 415: „mildrichterliches Amt, Rechtspflege von Amtswegen“.

³⁹⁰ Ebd., S. 446.

³⁹¹ Krafft, Sebastian Adam (1736–1814).

³⁹² Krafft, Wörterbuch (1793), Vorrede.

³⁹³ Administratio: Verwaltung, Versehung, Vorstehung, Pfleg, Besorgung; Krafft, Wörterbuch (1793), S. 22.

³⁹⁴ Ebd., S. 22. Im AGB heißt es dazu: „Bey andern Personen hindern Krieg und andere Landplagen den Anfang der Verjährung nur in so fern, als damit ein Stillstand der Rechtspflege verbunden ist.“

Iustitiae administratio heißt es hingegen: „Verwaltung der Gerechtigkeit. – denegatio, Versagung, Verweigerung des Rechts. – protractio, Verzögerung des Rechts.“³⁹⁵ Bei *Querela* steht: „Beschwerde. Beschwerungsschrift. Klagen, Reichsabsch. v. J. 1569. § 10. – denegatae vel protractae iustitiae, Klage über versagtes, oder verzogenes Recht, Coc. der RCGOrd. v. J. 1613. Th. 2. Tit. 28.“³⁹⁶ Die Begrenzung der Verwendung von Rechtspflege auf *Administratio iustitiae* scheint zunächst wenig bedeutungsvoll, doch geht es *KRAFFT* vor allem darum, seine Ersetzungsvorschläge auch zu belegen, was ihm bei *denegatae vel protractae iustitiae*, gerade unter Berücksichtigung der Ansammlung bei *HELLFELD*, eben nicht möglich gewesen zu sein scheint. Für *KRAFFT* ist das AGB die bedeutendste Belegstelle für Rechtspflege, was angesichts der enormen Bandbreite von normativen Quellen, die er aufgreift, nicht gerade auf eine verheißungsvolle Geschichte in der Zeit davor schließen lässt. Zumindest wird damit deutlich, dass nicht nur am Anfang, sondern auch am Ende des 18. Jh. die Quellenlage klar nach Preußen weist.

Die Preußische Justizordnung von 1713 kannte und verwendete *KRAFFT* zwar,³⁹⁷ nur maß er der einmaligen Verwendung von Rechts- und Justizpflege in diesem Text entweder keine Bedeutung bei oder kannte sie einfach nicht. Ersteres dürfte angesichts des Umstands, dass Rechts- und Justizpflege auch im AGB bzw. ALR nur vier Mal enthalten sind, kaum anzunehmen sein.

Die von *KRAFFT* angeführte Stelle aus dem AGB, die in der Form auch im ALR (1794) enthalten ist, ist noch aus einem anderen Blickwinkel von Interesse, denn dort steht: „Bey andern Personen hindern Krieg und andere Landplagen den Anfang der Verjährung nur in so fern, als damit ein Stillstand der Rechtspflege verbunden ist.“ *Stillstand der Rechtspflege* ist im gegenwärtigen normativen Sprachgebrauch nur als Titel von § 245 ZPO (Unterbrechung durch Stillstand der Rechtspflege) noch erhalten, wo es heißt: „Hört infolge eines Krieges oder eines anderen Ereignisses die Tätigkeit des Gerichts auf, so wird für die Dauer dieses Zustandes das Verfahren unterbrochen.“ Beachtet man die Veränderung im Verjährungsrecht durch die Schuldrechtsmodernisierungsreform aus dem Jahr 2001 (§ 203 BGB),³⁹⁸ so zeigt sich deutlich, dass die (sprachliche) Grundlage von

³⁹⁵ Ebd., S. 226.

³⁹⁶ Ebd., S. 307.

³⁹⁷ Ebd., S. 269.

³⁹⁸ § 245 ZPO korrespondierte im Wortlaut zu § 203 BGB i.d.F. bis zum 31.12.2001: „Die Verjährung ist gehemmt, solange der Berechtigte durch Stillstand der Rechtspflege innerhalb

§ 245 ZPO mit der Verwendung von Rechtspflege aus dem AGB (1791) bzw. dem ALR (1794) stammt.³⁹⁹

Hinsichtlich der weiteren Ausführungen von *KRAFFT* ist noch erwähnenswert, dass er *Rechtsprechung* zur Übersetzung von *dicere ius*⁴⁰⁰ heranzieht, doch als übergeordneten Begriff versteht er das Wort wohl noch nicht. Bei den ausführlich behandelten Stichwörtern *iurisdictio*⁴⁰¹ und *processus*⁴⁰² finden weder Rechtsprechung noch die Pflege-Komposita Verwendung.

VI. *HOFSTÄTTER: Juristisches Wörterbuch für gerichtliche Geschäfte*

Bei *HOFSTÄTTER*⁴⁰³ lässt sich Rechtspflege dann wieder deutlich häufiger nachweisen. In seinem *Juristischen Wörterbuch für gerichtliche Geschäfte* aus dem Jahr 1798 verwendet er es als deutsches Synonym für *Administratio Justitiæ* (S. 43). Er nimmt aber auch *Justiz-Verwaltung* als Stichwort auf und erläutert es mit „Rechtsverwaltung“.⁴⁰⁴ Rechtspflege wird noch bei *Justitia*⁴⁰⁵, *Justitiæ denegatio*⁴⁰⁶ und *Justitiæ protractio*⁴⁰⁷ angeführt, wie bereits bei *KUPPERMANN*. Neu ist hingegen der Bezug bei *Jurisdictio*: „Gericht, Gerichtsbarkeit, Gerichtsstand, Gerichtszwang, Gerichtsgebieth, Gerichtssprengel, Amtsbezirk, auch Rechtspflege.“⁴⁰⁸ In einer Fußnote dazu heißt es genauer: „Die Gerichtsbarkeit (im allgemeinen Verstande) ist ein Recht, das Justizwesen anzuordnen, und die Gerechtigkeit über andere Menschen auch wider ihren Willen auszuüben, und wenn es nicht anders geschehen kann, die Ansprüche mit Zwang durchzusetzen.“⁴⁰⁹ Rechtspflege dürfte sich dabei also auf die Ausübung der Gerechtigkeit beziehen, was wieder zur *Administratio Justitiæ* führt und ersichtlich die Zwangsvollstreckung umfasst.

Die freiwillige Komponente der Gerichtsbarkeit ist der *Actus voluntariæ Jurisdictionis*, d. h. „eine Handlung freywilliger Gerichtsbarkeit, gütige

der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist an der Rechtsverfolgung verhindert ist.“; vgl. Musielak/Voit/Stadler, ZPO, 15. Auflage 2018.

³⁹⁹ Die Hemmung der Verjährung bei Krieg lässt sich noch wesentlich weiter zurückverfolgen. Dass dabei allerdings das Wort Rechtspflege verwendet wurde, ist weder *Krafft* noch allgemein bekannt.

⁴⁰⁰ *Krafft*, Wörterbuch (1793), S. 130. Bei Kuppermann konnte hingegen nur Rechtsspruch ermittelt werden: *Kuppermann*, Wörterbuch (1792), S. 10, 305, 495, 554 (2x), 556.

⁴⁰¹ *Krafft*, Wörterbuch (1793), S. 220.

⁴⁰² Ebd., S. 294.

⁴⁰³ Hofstätter, Johann Erasmus v.

⁴⁰⁴ *Hofstätter*, Wörterbuch (1798), S. 259.

⁴⁰⁵ Ebd., S. 259: „Recht, Gerechtigkeit, Rechtspflege.“

⁴⁰⁶ Ebd., S. 259: „versagte Rechtspflege, offenbare Rechtsverweigerung.“

⁴⁰⁷ Ebd., S. 259: „verzögerte Rechtspflege, offenbare Rechtsverzögerung.“

⁴⁰⁸ Ebd., S. 248.

⁴⁰⁹ Ebd., S. 248.

Rechtspflege, freundschaftliche Verhandlung.“⁴¹⁰ Bei *KUPPERMANN* ist diese Verbindung bzw. Verwendung nicht zu finden; er nennt lediglich „Gerichtsbarkheit, Gerichtszwang, Gerichtsstand, Gerichtsgebiete, Gerichtsbezirk, Gerichtssprengel, Weichbild; s. Forum.“⁴¹¹ Bei *Forum* verwendet *HOFSTÄTTER* wiederum nicht Rechtspflege, sondern sieht darin allein einen Ausdruck für „den Gerichtsstand, das Gericht, die Obrigkeit, die Behörde.“⁴¹²

Bei einem Vergleich mit anderen Lexiken ist sicherlich zu berücksichtigen, dass *Iurisdictio* von Fall zu Fall enger oder weiter gefasst wurde. Die Erläuterung von *HELLFELD*⁴¹³ entspricht in etwa der von *HOFSTÄTTER* und zeigt, dass beide mit *Iurisdictio* das gleiche verbinden. *HOFSTÄTTER* ergänzt dies nun noch durch ein (neues) Wort, die Rechtspflege, was angesichts seines Verständnisses dessen als Administration der Justiz auch naheliegend erscheint.

Belegen lässt sich zudem „schleunige, unrücksichtliche Gerechtigkeitspflege“ für *Prompte Justiz*.⁴¹⁴ Doch die Assoziation von *SCHEIDEMANTEL* mit *processus* findet auch hier keine Bestätigung, denn dies wird erläutert als „ein Proceß, ein Rechtshandel, ein Rechtsstreit, das Rechtsverfahren, eine Klagsachen.“⁴¹⁵

VII. HEVELKE: *Juristisches Handwörterbuch für Rechtskandidaten*

Im *Juristischen Handwörterbuch für Rechtskandidaten* (1804) von *HEVELKE*⁴¹⁶ wird Rechtspflege allein zur Erläuterung von *Justitium* benutzt: „Eine Zeit, in welcher ein gänzlicher Stillstand der Rechtspflege oder Verwaltung der Gerichtsbarkheit vorhanden ist. (Z.B. wenn die Gerichte durch Krieg, Pest und dergleichen aus aller Activität gesetzt sind.“⁴¹⁷ Auch *Justitium* ist in den meisten Wörterbüchern davor zu finden und wird zumeist einfach mit *Gerichts-Stillstand*⁴¹⁸ oder *Gerichts-Anstand*⁴¹⁹ beschrieben. *KRAFFT* verweist

⁴¹⁰ Ebd., S. 40.

⁴¹¹ *Kupfermann*, Wörterbuch (1792), S. 312.

⁴¹² *Hofstätter*, Wörterbuch (1798), S. 200.

⁴¹³ *Hellfeld*, Repertorium, Bd. 3 (1760), S. 1989a f.: „Iurisdictio. Gerichtsbarkheit. Gerichtszwang. Iurisdictio ist eine öffentliche Gewalt über eine gewisse Provinz, Land, Stadt, Dorf oder Haus, die angebrachten streitigen Rechts-Händel zu untersuchen, zu entscheiden, und was entschieden ist, zu exequiren.“

⁴¹⁴ *Hofstätter*, Wörterbuch (1798), S. 347.

⁴¹⁵ Ebd., S. 343.

⁴¹⁶ Hevelke, Heinrich.

⁴¹⁷ *Hevelke*, Handwörterbuch, Bd. 1 (1804), S. 503.

⁴¹⁸ *Nehring*, Lexicon (1710), Sp. 245b: „Stillstand der Gerichte“; *Oberländer*, Lexicon, 5. Aufl. (1753), Sp. 427b: „Der Stillstand in Gerichten, die Zeit, da kein Gericht gehalten wird.“; *Hayme*, Lexicon (1738), S. 239: Gerichts-Stillstand; *Hermann*, Lexicon, Bd. 1 (1739), Sp. 585a f.: „Gericht ... geschlossen“; *Hommel*, Teutscher Flavius (1775), S. CXVI: Gerichtsstillestand; *Kupfermann*, Wörterbuch (1792), S. 324: Gerichts-Stillstand.

⁴¹⁹ *Hayme*, Lexicon (1738), S. 238; *Wiesand*, Handbuch (1762), S. 490.

zwar in seinem Wörterbuch unter *Administratio iustitiae*⁴²⁰ auf eine Stelle im AGB/ALR, an der von einem „Stillstand der Rechtspflege“ genau in diesem Sinne die Rede ist, doch verwendet *KRAFFT* selbst bei *Iustitium* nicht diese Formulierung, sondern ebenfalls „Gerichtsstillstand“.⁴²¹

VIII. SOMMER: *Juristisch-practisches Wörterbuch*

Im Jahr 1821 veröffentlichte *SOMMER*⁴²² die „ganz umgearbeitet[e] und bedeutend vermehrt[e]“ Auflage von *Sebastian Adam Kraffts juristisch-practischem Wörterbuch*. „Hommel war der neuere Bahnbrecher; Schott dessen berufener und befähigter Reformator, späterhin Krafft, dessen Nacharbeiter“⁴²³; und nun *SOMMER*. Er entfernte die von *KRAFFT* aufgenommen Belegstellen und wollte vor allem „dem Anfänger in Amts- und Gerichtsgeschäften, dem die lateinische Sprache fremd ist, die richtige teutsche Uebersetzung an die Hand geben“.⁴²⁴ Aus dieser Intention heraus ist es wohl zu verstehen, dass die Pflege-Komposita nicht als eigene Stichworte aufgenommen wurden. Rechtspflege steht für *Iustitia*: „Gerechtigkeit. Rechtspflege od. Verwaltung – administratio iustitiae, Handhabung, Verwaltung der Gerechtigkeit. Rechtspflege.“⁴²⁵ Zudem hat es Bedeutung bei *Iustitium*: „Gerichts-Stillstand od. Feier. Stillstand der Rechtspflege oder Ausübung der Gerechtigkeit. Feierzeit, wo die Rechtspflege od. Verwaltung der Gerichtsbarkeit aufhört, z.B. im Krieg, Pestkrankheit u.“⁴²⁶

Bei *Querela* verwendet er hingegen Gerechtigkeitspflege. *Querela denegatae iustitiae*: „Klage über verweigerte, versagte Gerechtigkeitspflege.“⁴²⁷ Eine weitere Verwendungsstelle dieses Kompositums findet sich noch unter dem Stichwort *ius*⁴²⁸ zu *in subsidium iuris et iustitiae*, das er mit „zur Hülfe Rechtens und Handhabung der Gerechtigkeitspflege. Zur Rechtshülfe. Zur rechtlichen Mithilfe“⁴²⁹ erläutert. Bei *HOFFSTÄTTER* zeigte sich bereits eine Verwendung von Gerechtigkeitspflege, nur bei *Querela denegatae iustitiae* verwendet er Rechtspflege. In Anbetracht der Erläuterung von Rechtspflege

⁴²⁰ Administratio: Verwalthing, Versehung, Vorstehung, Pfleg, Besorgung; *Krafft*, Wörterbuch (1793), S. 22.

⁴²¹ *Krafft*, Wörterbuch (1793), S. 227; angehängt wird noch „Gerichtsfeyer“.

⁴²² Sommer, Johann Christoph Friedrich Carl.

⁴²³ *Sommer*, Wörterbuch (1821), Vorrede, S. IV.

⁴²⁴ Ebd., Vorrede.

⁴²⁵ Ebd., Sp. 208b.

⁴²⁶ Ebd., Sp. 208b.

⁴²⁷ Ebd., Sp. 197b.

⁴²⁸ Zudem *ius dicere*: „Rechtsprechung. Urtheil sprechen“; ebd., Sp. 201a; bereits bei *Krafft* enthalten.

⁴²⁹ Ebd., Sp. 207a.

unter *Iustitia* kann dieser Ersetzung aber kaum inhaltliche Relevanz beige-messen werden.

Rechtspredung lässt sich allein unter *Ius dicere* auffinden und beschränkt sich auf die Bedeutung von „Urthel sprechen.“⁴³⁰

IX. **STEINSDORFF: Wörterbuch Gerichtssprache**

In STEINSDORFFS⁴³¹ *Wörterbuch zur Erklärung der in der Gerichtssprache vor-kommenden eigenthümlichen Ausdrücke* (3. Auflage 1833)⁴³² werden die Pflege-Komposita nur vereinzelt verwendet, wie etwa zur Erläuterung von *Justiz*: „Rechtspflege, Verwaltung der Gerichtsbarkeit, Gerichtshof, Ort wo die Richter ihre Sitzungen halten“⁴³³. *Forum extraordinarium* bezeichnet zu-dem „den außergewöhnlichen [Gerichtsstand], der in einzelnen Fällen (z.B. wegen streitiger Gerichtsbarkeit, wegen verzögerter Rechtspflege) zur Be-förderung einer prompteren und unpartheiischen Gerichtspflege angeordnet wird.“⁴³⁴ Hieraus ergeben sich letztlich aber keine neuen Erkenntnisse für die Bedeutung von Rechtspflege, sondern es bestätigt lediglich die Syno-nymie. Als Stichwort wird keines der Pflege-Komposita angeführt.

X. **FÜRSTENTHAL: Real-Encyclopädie**

In der *Real-Encyclopädie des gesammten in Deutschland geltenden gemeinen Rechts* (1827) von FÜRSTENTHAL⁴³⁵ wird Rechtspflege erstmals als Stich-wort aufgenommen und erhält einen eigenständigen Artikel. Konzeptionell strebt FÜRSTENTHAL ein „encyclopädisches Handbuch“⁴³⁶ an, das dem Leser ermöglichen soll, dass er sich „über jeden gemeinrechtlichen Gegenstand ohne große Mühe und Zeitaufwand zu jeder Zeit Rath holen kann.“⁴³⁷ Dazu liefert er aber keine eigenständigen Erläuterungen, sondern greift auf andere Werke zurück.

Bei Rechtspflege wird dazu ein Exzerpt aus dem Werk *Das Europäische Völkerrecht* (1817) von SCHMALZ herangezogen, was auch die Beschränkung des Stichworts auf die „Verhältnisse der Staaten zu einander in Rücksicht derselben“⁴³⁸ erklärt. Es handelt sich um dieselbe Stelle, die ein paar Jahre

⁴³⁰ Ebd., Sp. 201a.

⁴³¹ Steinsdorff, Johann Adolph.

⁴³² Die erste Auflage von 1818 konnte leider nicht ermittelt werden.

⁴³³ Steinsdorff, *Wörterbuch* (1833), S. 184.

⁴³⁴ Ebd., S. 141.

⁴³⁵ Fürstenthal, Johann A. L.

⁴³⁶ Fürstenthal, *Real-Encyclopädie*, Bd. 1 (1827), S. III.

⁴³⁷ Ebd., S. V.

⁴³⁸ Ebd., Bd. 3 (1827), S. 47.

später im *Pierer* in überarbeiteter Fassung enthalten ist, sodass nur zu fragen bleibt: Kannte *FÜRSTENTHAL* keine passenderen Ausführungen zu Rechtspflege? Oder assoziierte er mit diesem Wort das Völkerrecht?

Dies lässt sich anhand der Real-Enzyklopädie allerdings nicht beantworten, zumal die weiteren Belegstellen aufgrund der Kompilation nicht zusammenhängend interpretiert werden können. So wird bei *Gericht* ein Exzerpt aus *MARTINS Lehrbuch des teutschen gemeinen bürgerlichen Prozesses* (1826)⁴³⁹ verwendet und umschrieben als „Inbegriff von öffentlich zur Ausübung der Rechtspflege angeordneten Person, welche zusammen genommen befugt sind, zu prüfen und auszusprechen, wer Recht hat, dann aber den Ungerechten, nöthigensfalls durch Zwangsmittel anzuhalten, gerecht zu sein.“⁴⁴⁰ Eine Erläuterung, die einen Zusammenhang zu *Iurisdictio*⁴⁴¹ oder *Gerichtsbarkeit*⁴⁴², gerade aufgrund der Zusammenstellung mit „Ausübung“ nahelegt, doch den Artikel dazu entnimmt *FÜRSTENTHAL* aus den *Ausführlichen Erläuterungen der Pandecten nach Hellfeld*⁴⁴³ (1806) von *GLÜCK*, der wiederum keines der Pflege-Komposita verwendet. Aus einem anderen – nicht bestimm- baren – Werk stammt die Erläuterung zu *Justitium*, *Gerichtssperre* und „heißt diejenige Zeit wo die Gericht durch Krieg, Pest oder sonstige allgemeine Unglücksfälle keine Justiz administrieren können.“⁴⁴⁴ Anstatt gerade in diesem Zusammenhang Rechtspflege heranzuziehen, wie es bereits *SOMMER* und *HEVELKE* taten, was auch stimmig mit der Gerichtserläuterung von *MARTIN* wäre, wird hier wiederum *Justiz administrieren* verwendet.

Ein einheitlicher Gebrauch der Pflege-Komposita kann dieser Enzyklopädie daher nicht entnommen werden. Vielmehr spiegelt sich in ihr gerade die Vermengung von Rechtspflege, Gerichtsbarkeit und Justiz bzw. *Ausübung der Rechtspflege*, *Ausübung der Gerichtsbarkeit* und *Justiz administrieren*⁴⁴⁵ wider, wie es schon die bisherigen Werke nahelegen. Eine Vermengung, die sich mitunter auch in einzelnen Artikeln zeigt, wie dem zu „Gewalt, landesherrliche in Justizsachen“⁴⁴⁶, auf den bei Justiz verwiesen wird:

⁴³⁹ *Martin*, Lehrbuch des bürgerlichen Processes, 9. Aufl. (1826), S. 57 (§ 30). In vergleichbarer Form („Ausübung der Rechtspflege“) bereits in der 1. Aufl. enthalten: *Martin*, Lehrbuch des bürgerlichen Processes, 1. Aufl. (1800), S. 13.

⁴⁴⁰ *Fürstenthal*, Real-Encyclopädie, Bd. 1 (1827), S. 563.

⁴⁴¹ Ebd., Bd. 2 (1827), S. 152 ff.

⁴⁴² Ebd., Bd. 1 (1827), S. 565: Verweis auf *iurisdictio*.

⁴⁴³ *Glück*, Erläuterungen, Bd. 3 (1806), S. 4 ff.

⁴⁴⁴ *Fürstenthal*, Real-Encyclopädie, Bd. 2 (1827), S. 177 f.

⁴⁴⁵ Auch bei *Justitarius*, in: *Fürstenthal*, Real-Encyclopädie, Bd. 2 (1827), S. 177.

⁴⁴⁶ Ebd., Bd. 1 (1827), S. 596 f.

„Hemmung der Rechtspflege“, „Ausübung der richterlichen Gewalt“, „Gewalt der Richter“, „gerade[r] Lauf der Justiz“, „Justizlauf nicht hemmen“. Dieser Text wurde *GÖNNERS Handbuch des deutschen gemeinen Prozesses* (1804) entnommen.⁴⁴⁷

XI. ROTTECK/WELCKER: *Staats-Lexikon*

Zwischen 1834 und 1866 erschienen insgesamt drei Auflagen des *Staats-Lexikons oder Enzyklopädie der Staatswissenschaften* von ROTTECK⁴⁴⁸/WELCKER⁴⁴⁹. In Zusammenarbeit mit etlichen Autoren, entstand so mit den Worten von SCHNABEL das „Grundbuch des vormärzlichen Liberalismus“⁴⁵⁰. In dem Werk lässt sich die Verwendung von allen Pflege-Komposita nachweisen, doch steht deren Gebrauch für diese Phase sowieso außer Frage. Dass dabei lediglich *Rechtspflege* als Stichwort aufgenommen wurde, spiegelt die ermittelte Wortfrequenz in dem Werk – in Relation zu den anderen Pflege-Komposita – wider⁴⁵¹ und korrespondiert mit der allgemeinen Wortverlaufskurve. In allen drei Auflagen findet sich unter dem Stichwort lediglich ein Verweis auf *Justiz*,⁴⁵² und in diesem Artikel wird Rechtspflege, auf insgesamt 25 Seiten, nur zweimal verwendet.⁴⁵³ Auch *Justizpflege* wird weder als Schlagwort in dem Lemma angegeben noch überhaupt in dem Text verwendet, wenn man von „Fällen etwa verweigerter oder offenbar gesetzwidrig gepflogener Justiz“⁴⁵⁴ absieht. Die syntaktische Verbindung von *Justiz – pflegen* an dieser Stelle ist auch bei ROTTECK/WELCKER eine sprachliche Anomalie, die in der Mitte des Jahrhunderts, etwa bei HOFFMANN und SANDERS, vereinzelt zu finden ist, aber nicht als gebräuchlich eingestuft werden kann. Demgegenüber zeigt sich in den Artikeln zu *Advocat*,⁴⁵⁵ *Cabinets-Justiz*⁴⁵⁶

⁴⁴⁷ In der Form bereits in der 2. Auflage enthalten: *Gönnert*, Handbuch des deutschen gemeinen Prozesses, Bd. 1 (1804), S. 14 ff.; *Fürstenthal* zieht eine spätere Ausgabe heran.

⁴⁴⁸ Rotteck, Karl Wenceslaus Rodeckher von (1775–1840).

⁴⁴⁹ Welcker, Carl Theodor (1790–1869).

⁴⁵⁰ *Schnabel*, Deutsche Geschichte, Bd. 3, S. 223: eine eher süddeutsche Variante des Liberalismus.

⁴⁵¹ *Rotteck/Welcker*, Staats-Lexikon: 1. Aufl.: Rechtspflege: 232x, Justizpflege: 21x, Gerechtigkeitspflege: 27x, Gerichtspflege: 0x. 2. Aufl.: Rechtspflege: 248x, Justizpflege: 20x, Gerechtigkeitspflege: 19x, Gerichtspflege: 0x. 3. Auflage: Rechtspflege: 322x, Justizpflege: 6x, Gerechtigkeitspflege: 17x, Gerichtspflege: 3x. Ohne Berücksichtigung von Straf- und Civilrechtspflege.

⁴⁵² *Rotteck/Welcker*, Staats-Lexikon: 1. Aufl., Bd. 13 (1842), S. 533; 2. Aufl. Bd. 11 (1848), S. 378; 3. Aufl., Bd. 12 (1865), S. 348.

⁴⁵³ *Rotteck/Welcker*, Staats-Lexikon, 2. Aufl., Bd. 8 (1847), S. 3, 5.

⁴⁵⁴ Ebd., S. 3.

⁴⁵⁵ *Rotteck/Welcker*, Staats-Lexikon, 1. Aufl., Bd. 1 (1834), S. 363 ff.

⁴⁵⁶ Ebd., Bd.3 (1836), S. 163 ff., besonders in Verbindung mit Unabhängigkeit.

und *Proceß*⁴⁵⁷, zumindest in den ersten beiden Auflagen, eine weit häufigere Verwendung von Rechtspflege.

Hinsichtlich der Bedeutung von Rechtspflege schreibt *ROTTECK* in dem Artikel zu *Justiz*, dass damit im eigentliche Sinne, die „vom Richter verwaltete[] Justiz“⁴⁵⁸ bezeichnet wird. Es ist aber nur ein Teilaspekt des vieldeutigen Begriffs Justiz, um dessen Ausdifferenzierung er bemüht ist, und er unterscheidet zwischen einem allgemeinen *Justiz*-Verständnis, der *Justizverwaltung* (im engeren und im weiteren Sinne) und *Jurisdiction*. „Es sind nemlich in der Justiz oder Justizverwaltung zwei verschiedene Elemente vorhanden, welche man theoretisch wie praktisch nicht hinreichend zu sondern pflegt. Eines dieser Elemente, nemlich die wirklich Handhabung oder Vollstreckung des Rechts, [...] führt [...] den Begriff der Macht mit sich, ist ein wahres imperium und ein Theil der allgemeinen Staatsgewalt; aber das andere, und zwar das Hauptelement, die jurisdiction im engeren Sinne, ist blos ein officium oder eine (logische) Function, ein macht- und willensloses Urtheil, welchem dann erst die Staatsgewalt eine practische Wirksamkeit verleiht, welchem sie also – weit entfernt, daß sie es dictire – vielmehr wirklich dienstbar und in Sachen des eigenen Rechts selbst unterthan ist.“⁴⁵⁹ Erkennbar werden so „die verschiedenen Functionen der Justiz, nemlich Gewaltausübung (imperium) und Rechtsprechen (jurisdiction)“⁴⁶⁰. Rechtsprechung verwendet er allerdings nicht in diesem Artikel, sondern bei *Proceß*: „Die Rechtsprechung schafft und bildet dann das Recht erst im Einzelnen.“⁴⁶¹ Insgesamt steht für *ROTTECK* der Begriff *Justiz(-hoheit)* im Mittelpunkt und das zeigt sich nicht nur in weiteren Artikeln, etwa derjenige zu *Justizverweigerung*⁴⁶², in dem auf 21 Seiten Rechtspflege nur drei Mal verwendet wird,⁴⁶³ sondern auch durch den Gebrauch von Civil- und Strafjustiz anstelle von Civil- oder Strafrechtspflege.

⁴⁵⁷ In der dritten Auflage wird die Thematik umstrukturiert, sodass der Artikel insgesamt stark verkürzt wurde.

⁴⁵⁸ *Rotteck/Welcker*, Staats-Lexikon, 2. Aufl., Bd. 8 (1847), S. 5.

⁴⁵⁹ *Rotteck/Welcker*, Staats-Lexikon, 2. Aufl. Bd. 8 (1847), S. 5; bzw. „verschiedene Functionen der Justiz, nemlich Gewaltausübung (imperium) und Rechtsprechen (jurisdiction)“, S. 6.

⁴⁶⁰ Ebd., S. 6.

⁴⁶¹ *Rotteck/Welcker*, Staats-Lexikon, 1. Aufl., Bd. 13 (1842), S. 174.

⁴⁶² Ebd., Bd. 8 (1839), S. 756 ff.

⁴⁶³ Ebd., Bd. 8 (1839), S. 759 (2x), 767; bei „Beschwerde über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege“ handelt es sich um einen Auszug aus der Wiener Schlussacte, Art. XXIX.

Einer der auffälligsten Artikel in Zusammenhang mit der Verwendung von Rechtspflege ist demgegenüber der Artikel zu *Proceß* (in der ersten und zweiten Auflage).⁴⁶⁴ Er zeigt die enge Verknüpfung zwischen Rechtspflege und Verfahren, wie sie einst von *SCHEIDEMANTEL* vertreten wurde: Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege bzw. des Verfahrens sind hierbei zentrale Themen.⁴⁶⁵ Ein Artikel, der von *LIEBE* in der dritten Auflage (1856–1866) unter Verzicht auf jegliche Verwendung der Pflege-Komposita deutlich gestrafft wurde. Gegenteilig verhält es sich mit den Ausführungen zu *Gerichtsbarkeit*. In den ersten beiden Auflagen wird Rechtspflege dort nicht verwendet. Erst in der dritten Auflage heißt es einleitend zu *Gericht, Gerichtsbarkeit, Gerichtsverfassung*: „Die Justizhoheit des Staates begreift an sich sowohl die Anordnung, Erhaltung und Überwachung der für die Rechtspflege nöthigen Organe, als auch die Ausübung der Rechtspflege selbst.“⁴⁶⁶ Die *Justiz* hat dabei, in Abgrenzung zur Justizverwaltung, „die Aufgabe der Ausübung der Rechtspflege, welche [sich] in drei Functionen theilt: die Ermittlung des Thatsächlichen des einzelnen Rechtsfalls, die Feststellung dessen, was in demselben Recht ist, und die Verwirklichung dieses Rechts.“⁴⁶⁷ *Justiz* ist bei *ROTTECK/WELCKER* nicht mit Rechtspflege gleichzusetzen, sondern institutionell zu verstehen und deswegen übt die Justiz mittels ihrer Organe (!) die Rechtspflege aus. Der Gebrauch von Rechtspflege hingegen in Verbindung mit ausüben/Ausübung ist ein Funktionsverbgefüge, das lediglich eine Tätigkeit zum Ausdruck bringt. Dies entspricht *administratio iustitiae*, wie es bereits *KUPPERMANN*, *KRAFFT* und *HOFSTÄTTER* erklären. Im Gegensatz dazu ist die Justizverwaltung für den organisatorischen Rahmen verantwortlich, etwa „die Bestellung der für die Rechtspflege erforderlichen Anstalten (Gefängnisse u.s.w.).“⁴⁶⁸ Auch *HOFSTÄTTER* differenzierte diesen Bereich, indem er Justiz-Verwaltung eben nicht mit Rechtspflege, sondern mit Rechtsverwaltung gleichsetzte, wobei die Entwicklung des Verwaltungsbegriffs gerade in der ersten Hälfte des 19. Jh. nicht unbeachtet bleiben darf.⁴⁶⁹

⁴⁶⁴ Ebd., Bd. 13 (1842), S. 172 ff. Hierin lässt sich Rechtspflege auf 73 Seiten 47 Mal belegen.

⁴⁶⁵ Ebd., Bd. 13 (1842), S. 227 ff.

⁴⁶⁶ *Rotteck/Welcker*, Staatslexikon, 3. Aufl., Bd. 6 (1862), S. 379.

⁴⁶⁷ Ebd.

⁴⁶⁸ Ebd.

⁴⁶⁹ *Damkowski*, Verwaltungsbegriff, S. 178.

XII. WEISKE: *Rechtslexikon für Juristen*

Parallel zu den drei Auflagen des *Staats-Lexicons* von ROTTECK/WELCKER erschien das 15-bändige *Rechtslexikon für Juristen aller teutschen Staaten enthaltend die gesammte Rechtswissenschaft* (1839-1861) von WEISKE⁴⁷⁰. Rechtspflege wird in allen Bänden verwendet, aber als Lemma trotz der beachtlichen Wortfrequenz⁴⁷¹ nicht aufgenommen und immer eher beiläufig bei anderen Begriffen erwähnt. Bezeichnend ist die Behandlung im dazugehörigen Repertorium von MERKEL⁴⁷², in dem unter dem Stichwort Rechtspflege nur Verweise zu verweigerter oder verzögerter Rechtspflege angeführt werden.⁴⁷³

Die Schwierigkeiten einer genaueren Begriffsbestimmung lassen sich bei WEISKE wohl auf das Verständnis von Gerichtsbarkeit (*iurisdictio*)⁴⁷⁴ zurückführen. Zum einen bedeutet Gerichtsbarkeit, „die Befugnis, die Rechtspflege zu verwalten“⁴⁷⁵; Zum anderen stehen *Urtheilsfindung*, *Urteilsfällung*, *Rechtspflege* für *Iurisdictio*⁴⁷⁶, und so bedeutet *freiwillige Gerichtsbarkeit* eben auch *freiwillige Rechtspflege*.⁴⁷⁷ *Administrativjustiz* hingegen umschreibt er mit „Rechtspflege durch die Administration“⁴⁷⁸.

Letztlich lassen sich so Justiz, *iurisdictio* (Gerichtsbarkeit) und Rechtspflege in eine Reihe stellen. Die Differenzierungsbemühungen, wie bei ROTTECK/WELCKER unter *Justiz*, finden sich bei WEISKE im Artikel zu *Hoheitsrechten*: „Als das zweite absolut wesentliche primäre Hoheitsrecht erscheint die Justizhoheit, auch im allgemeinen mitunter als Gerichtsbarkeit, *iurisdictio*, bezeichnet, obgleich letzterer Ausdruck, wenigstens in der neueren Zeit, auch in einem engeren Sinne genommen wird, und sodann nur die Befugnis zur Handhabung der eigentlichen Rechtspflege begreift – (wie z.B. wenn man von der Gerichtsbarkeit eines Gerichtshofes, eines Patrimonialherren u. s. w. sprich) – also nur einen Theil von dem, was die Justizhoheit in sich faßt.“⁴⁷⁹ *Justiz* erhält bei WEISKE hingegen keinen eigenen Artikel.

⁴⁷⁰ Weiske, Julius (1801–1877).

⁴⁷¹ Weiske, *Rechtslexikon*: Rechtspflege: 216x; Justizpflege: 17x; Gerechtigkeitspflege: 9x; Gerichtspflege: 7x.

⁴⁷² Merkel, Julius.

⁴⁷³ Merkel, *Repertorium Weiske*, S. 173.

⁴⁷⁴ Weiske, *Rechtslexikon*, Bd. 4 (1843), S. 543: „Gerichtsbarkeit (*iurisdictio*)“.

⁴⁷⁵ Ebd., Bd. 4 (1843), S. 523.

⁴⁷⁶ Ebd., Bd. 1 (1839), S. 136: „Urtheilsfindung (*iurisdictio*)“.

⁴⁷⁷ Ebd., Bd. 4 (1843), S. 549.

⁴⁷⁸ Ebd., Bd. 1 (1839), S. 135.

⁴⁷⁹ Ebd., Bd. 5 (1844), S. 327.

Diese sprachliche Präferenz spiegelt sich schließlich in dem umfangreichen Artikel zu *Gericht/Gerichtsbarkeit* wider. Was bei *ROTTECK/WELCKER* unter *Justiz* sowie *Civil-* und *Strafjustiz* zu lesen ist, findet sich bei *WEISKE* zum Teil bei *Hoheitsrecht*, überwiegend aber im Artikel zu *Gericht, Gerichtsbarkeit, Gerichtsstand*, mit den Unterpunkten *Civilgerichtsbarkeit*⁴⁸⁰ und *Criminalgerichtsbarkeit*⁴⁸¹ („das Recht der Untersuchung und der Entscheidung, so wie endlich auch der Urteilstvollstreckung“⁴⁸²). Rechtspflege wird dabei nur an einer Stelle verwendet: „unabhängige Rechtspflege“⁴⁸³; Rechtsprechung hingegen gar nicht.

XIII. BLUNTSCHLI/BRATER: Deutsches Staats-Wörterbuch

Im *Deutschen Staats-Wörterbuch* (elf Bände, 1857–1870) von *BLUNTSCHLI*⁴⁸⁴/*BRATER*⁴⁸⁵ ist Rechtspflege als Stichwort nicht zu finden, was aber nicht daran liegt, dass sie dem Wort eine untergeordnete Relevanz beimaßen, sondern an dem Umstand, dass der Artikel wohl insgesamt zu lang und unübersichtlich geworden wäre, weswegen *Civilrechtspflege*⁴⁸⁶, *freiwillige Gerichtsbarkeit*⁴⁸⁷ und *Strafrechtspflege*⁴⁸⁸ als eigenständige Stichworte zu finden sind. In engem Zusammenhang dazu ist vor allem der umfangreiche Artikel zu *Gericht*⁴⁸⁹ zu sehen, in dem u. a. die Bedeutung von *Gerichtsbarkeit* und *Justizhoheit* erläutert wird.

„Die Anordnung der Rechtspflege und deren Verwaltung wird die Gerichtsbarkeit im Allgemeinen genannt.“⁴⁹⁰ Im Gegensatz dazu hat die Rechtspflege „die Aufgabe, das Rechtsgesetz in einzelnen Fällen durch Anwendung derselben auf diese und, wo nöthig, durch Zwang gegen Widerstrebende zu verwirklichen, die bestehende Rechtsordnung zu schirmen und dieselbe gegen Störungen und Verletzungen zu handhaben.“⁴⁹¹ Diese Erläuterung

⁴⁸⁰ Ebd., Bd. 4 (1843), S. 549.

⁴⁸¹ Ebd., Bd. 4 (1843), S. 567.

⁴⁸² Ebd., Bd. 4 (1843), S. 570.

⁴⁸³ Ebd., Bd. 4 (1843), S. 547.

⁴⁸⁴ Bluntschli, Johann Caspar (1808–1881).

⁴⁸⁵ Brater, Karl (1819–1869).

⁴⁸⁶ Lauff, Art.: Civilrechtspflege, in: Bluntschli/Brater, Dt. Staatswörterbuch, Bd. 2 (1857), S. 534.

⁴⁸⁷ Bluntschli/Brater, Dt. Staatswörterbuch, Bd. 3 (1858), S. 755 mit Verweis auf Gerichtsbarkeit und Notariat. Auch als „nicht streitige (freiwillige) Civilrechtspflege“ bezeichnet; Bluntschli/Brater, Dt. Staatswörterbuch, Bd. 2 (1857) S. 534.

⁴⁸⁸ Ebd., Bd. 10 (1867), S. 340 ff.

⁴⁸⁹ Ebd., Bd. 4 (1859), S. 182.

⁴⁹⁰ Ebd., Bd. 4 (1859), S. 183.

⁴⁹¹ Lauff, Art.: Civilrechtspflege, in: Bluntschli/Brater, Dt. Staatswörterbuch, Bd. 2 (1857), S. 534; ebenso Lauff, Art.: Gericht, in: Bluntschli/Brater, Dt. Staatswörterbuch, Bd. 4 (1859), S. 183 f.

weist Rechtspflege einen funktionellen/tätigkeitsbezogenen Schwerpunkt zu. Dass dem Wort bei *BLUNTSCHLI/BRATER* aber auch eine institutionelle Bedeutung beigemessen wird, zeigt die Verwendung von „Organe der Rechtspflege und der Verwaltung“ und die „Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung“.⁴⁹² Diese bekannte Phrase aus dem 19. Jh. lässt erkennen, dass Rechtspflege bei *BLUNTSCHLI/BRATER* in Konkurrenz zu dem allgemeinen Justiz-Begriff steht, was auch die Ausführungen in weiteren Artikeln belegen, etwa zu *Justizverweigerung*, *Justizverzögerung* (Verweigerung/Verzögerung, Rechtspflege/Justiz)⁴⁹³. Während *ROTTECK/WELCKER* von *Organen der Justiz* sprechen, sind es hier nun die *Organe der Rechtspflege*, womit die Gerichte⁴⁹⁴ als Staatsorgane gemeint sind.⁴⁹⁵ *Organ* ist ein Wort, das in Zusammenhang mit den (Staats-)Gewalten zu verstehen ist: „Die verschiedenen Gewalten erfordern verschiedene Organe.“⁴⁹⁶ Zu ihnen zählen die *Gesetzgebung im weitesten Sinne* und die *Verwaltung im weitem Sinne* (ausübende Gewalt).⁴⁹⁷ Zur *Verwaltung im weitem Sinne* gehört nach der Regierungsgewalt⁴⁹⁸ auch die „Gerichtsgewalt (jurisdictio), deren Aufgabe es ist, das Unrecht zu beseitigen und der Rechtsordnung im Widerstreit der Parteien und gegen die Angriffe Einzelner Anerkennung und Wirksamkeit zu verschaffen.“⁴⁹⁹ Ein Vergleich mit der Erläuterung von Rechtspflege legt nahe, dass hier keine Differenzierung zwischen Gerichtsbarkeit und Rechtspflege angestrebt wird und das zeigt sich auch in den dort folgenden Ausführungen. So werden als die „beiden Hauptarten der gerichtlichen Thätigkeit“ die Civilgerichtsbarkeit und die Straferichtsbarkeit angegeben, gefolgt von „[der] Rechtspflege in Verwaltungsstreitigkeiten“.⁵⁰⁰

Deutlich wird in dem Staatswörterbuch, dass dem Wort Rechtspflege – gegenüber Justiz – größere Beachtung zukommt, als noch bei *ROTTECK/WELCKER* oder *WEISKE*. Als Stichwort wird *Justiz* erst gar nicht aufgegriffen und *Justizhoheit* muss sich mit Verweisen auf *Gericht* und *Staat*⁵⁰¹ begnügen. Weitere Belege für diesen Bedeutungszuwachs von Rechtspflege liefern die

⁴⁹² Ebd., Bd. 4 (1859), S. 74, 182.

⁴⁹³ Ebd., Bd. 4 (1859), S. 188.

⁴⁹⁴ Ebd., Bd. 4 (1859), S. 182.

⁴⁹⁵ Zum Organ-Begriff im 19. Jh. und dessen Entwicklung: *Böckenförde*, *Organ, Organismus, Organisation politischer Körper*, in: *Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd. 4, S. 519 ff.

⁴⁹⁶ *Bluntschli/Brater*, Dt. Staatswörterbuch, Bd. 9 (1865), S. 728.

⁴⁹⁷ Ebd., Bd. 9 (1865), S. 729.

⁴⁹⁸ Ebd., Bd. 9 (1865), S. 730.

⁴⁹⁹ Ebd., Bd. 9 (1865), S. 731.

⁵⁰⁰ Ebd.

⁵⁰¹ Bei dem Stichwort *Justizhoheit* (Bd. 5 [1860], S. 449) wird auf *Gericht* und *Staat* verwiesen.

neuen Wortbildungen: Verwaltungsrechtspflege (Administrativ-Justiz)⁵⁰², Militärrechtspflege⁵⁰³ und Gemeinderechtspflege⁵⁰⁴. Die anderen Pflege-Komposita hingegen haben gegenüber Rechtspflege nur eine marginale Bedeutung.⁵⁰⁵

XIV. HOLTZENDORFF: *Encyklopädie der Rechtswissenschaft*

Auch in der *Encyklopädie der Rechtswissenschaft* von HOLTZENDORFF (1870/71) lässt sich eine Weiterentwicklung für Rechtspflege feststellen.

So enthält der erste Teil der *Encyklopädie*, die systematische Bearbeitung, einen Artikel von AHRENS über „Recht und Rechtswissenschaft im Allgemeinen“⁵⁰⁶, in dem er die verschiedenen Bereiche der Rechtspflege aufzählt und erläutert. Für ihn gibt es eine „vorbeugende, eine fürsorglich-regelnde und eine wiederherstellende Rechtspflege“⁵⁰⁷.

Die *vorbeugende Rechtspflege* steht für Präventivjustiz und wird durch die *Rechts-Polizei* ausgeübt.⁵⁰⁸ Die *fürsorglich-regelnde Rechtspflege* steht für die freiwillige Rechtspflege⁵⁰⁹, die „nicht bloß das Notariat und Hypothekenwesen, sondern auch das obrigkeitliche Vormundtschaftswesen, die Regelung der Verlassenschaften u.s.w. betrifft“⁵¹⁰. Und schließlich noch der bedeutendste Teil, die *wiederherstellende Rechtspflege*, die unterteilt wird in die Civil- und Strafrechtspflege und auf „eingetretene Störungen“⁵¹¹ reagiert. Die „wiederherstellende Verwaltungsrechtspflege“ als Synonym für die Administrativ-Justiz behandelt er hingegen als Unterpunkt zur „rechtliche[n] Wohls-Verwaltung oder Culturpflege (Administration)“⁵¹².

Bei einem derartig umfassenden Verständnis von Rechtspflege wird sich dessen allgemeine Bedeutung kaum konkreter fassen lassen als es ADELUNG getan hat, mithin als Handhabung des Rechts und der Gesetze. Womöglich ist darin der Umstand zu sehen, dass im zweiten Teil Rechtspflege nicht als Stichwort aufgenommen wurde. Es lässt sich aber auch nicht über OCR-Text-

⁵⁰² Lauf: Gericht, in: *Bluntschli/Brater*, Dt. Staatswörterbuch, Bd. 4 (1859), S. 192; Bd. 2 (1857), S. 538.

⁵⁰³ Ebd., Bd. 5 (1860), S. 149.

⁵⁰⁴ Ebd., Bd. 6 (1861), S. 243.

⁵⁰⁵ Bluntschli/Brater, Dt. Staatswörterbuch: Rechtspflege: 360x; Justizpflege: 9x; Gerechtigkeitspflege: 22x; Gerichtspflege: 3x.

⁵⁰⁶ *Holtzendorff*, *Encyklopädie*, Bd. 1 (1870), S. 1 ff.

⁵⁰⁷ Ahrens, Recht und Rechtspflege, in: *Holtzendorff*, *Encyklopädie*, Bd. 1 (1870), S. 57.

⁵⁰⁸ Ebd., S. 57.

⁵⁰⁹ Ebd., S. 58.

⁵¹⁰ Ebd., S. 58.

⁵¹¹ Ebd.

⁵¹² Ebd.

und Raster-Analyse ermitteln; auch nicht unter *Verweigerung der Justiz* (*denegatio iustitiae*)⁵¹³, wo ausschließlich Justiz verwendet wird (Handhabung der Justiz). Darüber hinaus lässt sich das Wort Verwaltungsjustiz⁵¹⁴ belegen, aber nicht Verwaltungsrechtspflege. Rechts-pflege scheint hier wiederum keine Rolle zu spielen, sondern vornehmlich der Justiz-Begriff.

XV. Zwischenbetrachtung

In Bezug auf die Entstehung der Pflege-Komposita und deren Verbreitung im 18. Jh. geben die fachspezifischen Lexiken keinerlei Auskunft. In keinem der Lexiken lassen sich zu *ADELUNG* vergleichbare Ausführungen über den Ursprung bzw. die Struktur des Wortes finden, sodass sich die Frage stellt, inwiefern die Wörter tatsächlich der Rechts- bzw. Gesetzessprache zugeordnet werden dürfen. Deutlich zeigt sich auch, dass *ADELUNGS* umfassende Begriffserläuterung im Sinne von Handhabung des Rechts und der Gesetze in der Frühen Neuzeit kaum allgemein mit den Pflege-Komposita assoziiert worden ist, denn in den Fachlexiken wird dieses Themenfeld mit den Begriffen Justiz/iustitiae administratio, Recht, Gericht, Gerichtsbarkeit/Iurisdictio und Gerechtigkeit besetzt und bei keinem ist ein syntaktischer Zusammenhang mit Pflege/n erkennbar. Lediglich bei den historisch ausgerichteten Werken und Darstellungen werden die Nomen-Verb-Verbindungen *recht – pflegen* und *gericht – pflegen* angeführt, aber zum Sprachgebrauch der ersten Hälfte des 18. Jh. werden diese von keinem gezählt.

In signifikantem Maße wird Rechtspflege erst von *SCHEIDEMANTEL* in den 1870er- bzw. 1880er-Jahren aufgegriffen. Seine Gleichsetzung mit *processus* ähnelt der Umschreibung als Handhabung des Rechts, jedoch kann Pflege/n dabei nicht im Sinne von Administration/administrieren verstanden werden, da dies auf rein staatliches Handeln beschränkt wäre, was *SCHEIDEMANTEL* aber mit Gerichtsbarkeit erfassen möchte. Es ist eine eigenartige Erläuterung, mit der eine Bedeutungskomponente von Rechtspflege in den Vordergrund gerückt wird, die in der Form noch nicht ersichtlich gewesen ist.

Dieses Verständnis von Rechtspflege ließe sich zudem für die Übersetzung der *Querela denegatae Justitiae* bei *SCHOTT* fruchtbar machen, sodass die *causæ denegatae iustitiae* als Rechtsverweigerung im Sinne einer Entscheidungsverweigerung oder -verhinderung durch die Prozessbeteiligten zu

⁵¹³ Holtzendorff, Encyklopädie, Bd. 2/2 (1876), S. 642.

⁵¹⁴ Ebd., S. 634.

verstehen wäre. Als äußerst passend dazu erweisen sich die Rechtsansichten einiger Autoren des 18. Jh., die auch die Zeugnisverweigerung in Prozessen des Reichshofraths als Fälle der *iustitia denegata* behandelten.⁵¹⁵ Nur dürfte dies kaum in Abgrenzung zu der davor geläufigen Übersetzung mit verweigerter Justiz verstanden werden, denn eine Unterscheidung zwischen Rechts- und Justizverweigerung im Sinne von fehlender Justizgewähr (Fehlen eines zuständigen Gerichts oder dessen Untätigkeit)⁵¹⁶ ist sicherlich eher moderner Natur und in der Frühen Neuzeit nur schwer, wenn überhaupt, nachweisbar.⁵¹⁷ Angesichts der sprachpolitischen Ausrichtung *SCHOTTS* erscheint es auch plausibel, dass er lediglich ein neues deutschsprachiges Substantiv im Rahmen der Ersetzung eines lateinischen Fachbegriffs verwenden wollte, wenngleich er Justiz an sich nicht als ersetzungswürdigen oder -fähigen Ausdruck ansah.

Diesen nächsten Schritt gehen erst die Lexikographen im Übergang vom 18. und 19. Jh., die, genauso wie *CAMPE*, Rechtspflege zur Ersetzung von Justiz/administratio iustitiae propagieren. Zu ihnen gehören *KUPPERMANN*, *KRAFFT*, *HOFSTÄTTER* und *SOMMER*. Auch in der fachspezifischen Sprachschicht scheinen die Verbreitung und Verwendungsweisen der Pflege-Komposita in Zusammenhang mit der sprachpolitischen Bewegung im letzten Drittel des 18. Jh. zu stehen und aus dieser Bestrebung heraus dürfte sich erklären lassen, warum Rechtspflege sich etwa gegenüber Justizpflege im 19. Jh. durchsetzte.

Nicht außer Acht gelassen werden sollte, dass mit diesen eher sprach- und wortorientierten Lexiken (alphabetisch angeordnete Stichwörter) ein spezieller Teil der Fachlexiken herausgegriffen worden ist. Die rechtswissenschaftlich sicherlich bedeutendere Form sind die sog. Rechtsenzyklopädien, die eine systematische Gesamtdarstellung der Rechtswissenschaft anstrebten. Dass ihnen nicht weiter nachgegangen wird, ist darauf zurückzuführen, dass sich im Rahmen der Untersuchung weder in *PÜTTERS Neuer Versuch eine juristischen Encyclopädie* (1767) noch in *SCHOTTS Entwurf einer juristischen Encyclopädie und Methodologie* (5. Aufl., 1790) eine Verwendung der Komposita ermitteln ließ und ein Vergleich mit späteren Werken methodisch diffizil ist.

⁵¹⁵ Sellert, Prozeßgrundsätze, S. 314, *Oestmann*, Rechtsverweigerung, S. 59.

⁵¹⁶ Vgl. *Oestmann*, Rechtsverweigerung, S. 57.

⁵¹⁷ *Oestmann*, Rechtsverweigerung, S. 59.

Für das 19. Jh. sind zudem die umfangreichen Staatslexiken weit aufschlussreicher, in denen deutlich wird, dass Rechtspflege im weiteren Verlauf eine sehr zentrale Stellung einnahm. Die Autoren bemühen sich in ihren Ausführungen um einen sprachlich differenzierten Umgang mit den für die Frühe Neuzeit so bedeutenden, aber auch sehr vielschichtigen Begriffen Justiz und Jurisdiction/Gerichtsbarkeit. Ein einheitlicher Ansatz ist hierbei allerdings nicht ersichtlich.

Bei ROTTECK/WELCKER steht weiterhin der *Justiz*-Begriff im Mittelpunkt des Justiz- und Gerichtswesens, was durch die Verwendung der Komposita Civiljustiz und Strafjustiz unterstrichen wird. Vornehmlich bei prozessualen Aspekten, wie Mündlichkeit und Öffentlichkeit (Tätigkeitsbezug/Ausübung), wird Rechtspflege herangezogen, was verdeutlicht, dass SCHEIDEMANTELS Erläuterung nicht als eigenwillig abgetan werden kann. Auch in weiteren Enzyklopädien, etwa in der *Juristischen Enzyklopädie* von FRIEDLÄNDER,⁵¹⁸ lässt sich die Hervorhebung der prozessualen Bedeutungskomponente nachweisen. Eine Gleichsetzung von Rechtspflege und Justiz, wie sie seit dem ausgehenden 18. Jh. vorgeschlagen wird, ist hier also nicht festzustellen.

Bei BLUNTSCHLI/BRATER hingegen steht *Rechtspflege* im Mittelpunkt und so verwenden sie auch Civil- und Strafrechtspflege weit häufiger. Bei ihnen wird zudem von der *Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung* und den *Organen der Rechtspflege* gesprochen, wodurch die institutionelle Komponente des Begriffs und damit das Konkurrenzverhältnis zum allgemeinen Justiz-Begriff deutlich hervortritt.

Bei WEISKE wiederum dominiert der Begriff *Gerichtsbarkeit/Jurisdiction*, den er in verschiedener Bedeutung – mal in einem engeren, mal in einem weiteren Sinne – mit einer Vielzahl von anderen Begriffen assoziiert, u. a. mit Rechtspflege und Justizhoheit, wobei Justiz und Rechtspflege bei ihm eine eher nachrangige Bedeutung haben.

Insgesamt befindet sich Rechtspflege damit in einem Wortfeld mit Justiz und Gerichtsbarkeit (*Jurisdiction*), in dem die verschiedenen Verwendungsweisen der Wörter miteinander konkurrieren und korrelieren, d. h. Bedeutungsverengungen des einen Wortes gehen mit Bedeutungserweiterungen eines anderen einher, was umgekehrt aber nicht zwingend ist und zu Überschneidungen führen kann. Deutlich wird der Zusammenhang dieser Wortgruppe – Justiz, Gerichtsbarkeit und Rechtspflege – in den Begriffsp parallelen von

⁵¹⁸ Friedländer, *Juristische Enzyklopädie* (1847), S. 59: „die Rechtspflege (Prozeß)“.

Civiljustiz, -rechtspflege, -gerichtsbarkeit und Strafjustiz, -rechtspflege, -gerichtsbarkeit sowie freiwillige Rechtspflege/Gerichtsbarkeit. Aufgrund dieses Abhängigkeitsverhältnisses des Wortes Rechtspflege ist eine allgemein gehaltene semantische Erläuterung kaum möglich, sodass die verschiedenen Bedeutungsfacetten des Wortes – institutionell, funktionell und tätigkeitsbezogen – unter Einbeziehung der mitunter synonym verstandenen Wörter Justiz, Gerichtsbarkeit und Verfahren zu erfassen sind. Zu berücksichtigen bleibt, dass Rechtsprechung in genau dieses Wortfeld ab der zweiten Hälfte des 19. Jh. eindringt.

D. Gesamtbetrachtung

Die verschiedenen Perspektiven innerhalb der lexikalischen Sprachschicht lassen manche Unterschiede erkennen, doch überwiegen die übereinstimmenden Erkenntnisse, die an dieser Stelle in Form einer gerafften Gesamtbetrachtung zusammengeführt werden sollen.

Zunächst bestätigen sowohl die allgemeinsprachlichen als auch die fachspezifischen Lexiken das Gesamtbild der Wortverlaufskurve für Rechtspflege, wonach das Wort in der ersten Hälfte des 18. Jh. keine signifikante Verwendungshäufigkeit aufweist. Die Lexikographen dieser Zeit nahmen es weder als Stichwort auf noch verwendeten sie überhaupt eines der Pflege-Komposita, wenn man von der einzigen Ausnahme im *Zedler* (Gerichtspflege) absieht. Auffällig ist vor allem, dass die Nomen-Verb-Verbindung *Recht – pflegen* im Sprachgebrauch des 18. Jh. generell als ungebräuchlich eingestuft wurde und hieraus dürfte sich auch erklären, warum selbst die kreativeren Köpfe, wie *STIELER*, nicht auf die Idee kamen, Recht und Pflege zu einem (verständlichen) Wort zusammenzusetzen.

Die Herkunft bzw. der Ursprung der Wörter lässt sich also nicht mittels der Lexiken klären, wobei die späteren Lexikographen sich dahingehend einig zu sein scheinen, dass es sich nicht um neuartige Kunstwörter handelt, wenngleich sie deren sprachliche Grundlagen nicht bestimmen konnten.

Erst in den 1770er-Jahren, also knapp 60 Jahre nach der Verwendung in der Preußischen Justizordnung, sind die Pflege-Komposita dann relevant genug geworden, um erwähnt bzw. verwendet zu werden, was zugleich mit dem ersten signifikanten Anstieg der Wortverlaufskurve für Rechtspflege zusammenfällt. Die wesentlichen Entwicklungsschritte ab diesem Zeitpunkt

bis zum Ende des 19. Jh. lassen sich auf Basis der bisherigen Erkenntnisse in insgesamt drei Phasen unterteilen.

Übersicht 18. Jahrhundert

1772	SCHMIDLIN	Rechtspflege Gerechtigkeitspflege	⊃ =	Gerichtsbarkeit/Justiz l'administration de la justice
1773/ 1783	SCHEIDEMANTEL	Rechtspflege	=	processus
1777	ADELUNG (Versuch)	Rechtspflege Rechtspflege	⊃ =	Amt(-spflege)/praefectura Justizpflege
1784	KRÜNITZ	Rechtspflege	⊃	Justiz/Gerichtsbarkeit
1784	SCHOTT	verweigerte Rechtspflege = denegatae iustitiae		
1792	KUPPERMANN	Rechtspflege	=	administratio iustitiae
1794	CAMPE	Rechtspflege	=	Justiz
1797	ADELUNG (WB)	Rechtspflege	⊃	Justiz

Zunächst sind vor allem *SCHEIDEMANTEL* und *ADELUNG* zu nennen. *SCHEIDEMANTEL*s Gleichsetzung mit *processus* betont die Verfahrenskomponente des Begriffs. Eine Lesart, die in den anderen Lexiken zwar nicht explizit angesprochen wird, doch dürfte es sich um eine von Beginn an mitschwingende – konnotative – Komponente handeln, die sich auch im 19. Jh. anhand der Attribute Öffentlichkeit und Mündlichkeit aufzeigen lässt. *ADELUNG* hingegen wählte mit „Handhabung des Rechts und der Gesetze“ einen wesentlich ausgedehnteren Erläuterungsansatz, unter den sich sehr vieles fassen lässt und der keine Abgrenzungskriterien bietet. So könnte auch *SCHEIDEMANTEL*s Verständnis ohne Weiteres darunterfallen, nur zeigt eine eingehendere Betrachtung, dass dies so nicht gemeint war. *ADELUNG* orientierte sich bei seiner Erläuterung an dem Wort *administratio* (Handhabung), das er mit Pflege aus dem oberdeutschen Sprachraum in Verbindung setzte, und vermutet, dass eine Demotivierung stattgefunden habe, ohne dies jedoch darlegen zu können. Den Fokus seines Anknüpfungspunktes bildet damit – im Gegensatz zu *SCHEIDEMANTEL* – die Staatlichkeit des Handelns, was die Gleichsetzung mit Justizpflege bestätigt. Jedoch zeigt die Zuordnung zu Amt(-spflege)/praefectura und der vollständige Verzicht im Bereich der Wortgruppe Gericht, Gerichtsbarkeit/Iurisdicatio und Justiz

wiederum, dass er selbst Rechts-/Justizpflege nicht so allgemein und umfassend verstanden und verwendet hat.

In Richtung des Wortfeldes Justiz erweitert und/oder verschiebt sich die Bedeutung von Rechtspflege dann in einer zweiten Phase ab den 1780er-Jahren, was vor allem in Zusammenhang mit einer sprachpuristischen Strömung zu sehen ist, die in dieser Zeit auch die Rechtswissenschaft erreichte. Es wurde nach einer passenden deutschen Übersetzung für *administratio iustitiae*/Administration der Justiz gesucht; an sich also die Handhabung oder Verwaltung der Justiz. Aus der Gruppe der naheliegenden Komposita haben sich im weiteren Verlauf allein noch Rechts- und Justizverwaltung etabliert, nur haben diese – ungeachtet der Entwicklung des Verwaltungsbegriffs im 19. Jh.⁵¹⁹ – keine mit dem Wort Rechtspflege vergleichbare Relevanz (vgl. Abb. 6⁵²⁰). Rechtspflege erfuhr ab dieser Zeit eine eindrucksvolle Bedeutungsaufwertung und vereinnahmte das Wortfeld für den Tätigkeitsbereich des Justiz- und Gerichtswesens.



Aus sprachlicher Sicht ergibt sich bei Rechtspflege jedoch die Besonderheit, dass es im Gegensatz zu Justizhandhabung/-verwaltung nicht mit dem (deverbale) Grundwort bzw. dem Verb paraphrasiert werden kann, denn *Recht/Justiz – pflegen* war schon zu dieser Zeit nicht (mehr) gebräuchlich bzw. verständlich. Aufgrund dessen kommt es mitunter zu einer Doppelung des Tätigkeitsbezugs in Form eines Funktionsverbgefüges (handhaben/ausüben), wie es sich bereits bei ADELUNG abzeichnet, wenn er von „Handhabung der Rechtspflege“ spricht, was an sich die Handhabung der Handhabung des Rechts und der Gesetze wäre. Solange Rechtspflege als schlichter

⁵¹⁹ Im 18. Jh. ist die institutionelle Komponente des Verwaltungsbegriffs allenfalls sehr schwach ausgeprägt, sodass zu dieser Zeit der Tätigkeitsbezug noch deutlich im Vordergrund stand (vgl. Damkowski, Verwaltungsbegriff, S. 136), weswegen Verwaltung und Pflege in diesem Kontext in vollem Umfang miteinander konkurrieren.

⁵²⁰ Ngram: Suchwörter: „Rechtspflege, Rechtsverwaltung, Justizverwaltung“; Untersuchungszeitraum: 1700–1900; corpus: German; smoothing: 7; Stand: 30.06.2019 (online; abgerufen am 30.06.2019).

Tätigkeitsausdruck verstanden wird, bereitet dies keine weiteren Schwierigkeiten bei der Interpretation. Mit der Gleichsetzung von Rechtspflege und Justiz, etwa durch *CAMPE* gegen Ende des 18. Jh., setzte sich die Bedeutungserweiterung allerdings fort und gerade die Tätigkeitsbeschränkung ging verloren, mit der Folge, dass die semantische Erfassung die gleichen Probleme aufwirft wie es bei dem Begriff Justiz der Fall ist.

Ab den 20er-Jahren des 19. Jh. zeigen sich dann verstärkt Bemühungen um eine sprachliche Differenzierung und dies kennzeichnet den Beginn der dritten Phase der Bedeutungsentwicklung, in der sich Rechtspflege gegenüber den anderen Pflege-Komposita durchsetzte. Die Erläuterungen aus dieser Phase lassen sich allerdings kaum auf einen gemeinsamen Nenner bringen, sondern schwanken zwischen einer einfachen Gleichsetzung mit Justiz (*HOFFMANN, Duden*) und einer Handhabung der Gesetze unter stärkerer Hervorhebung des Gerichtsbezugs (*HARNISCH, HEYSE, HERDER*), was teilweise auch miteinander verbunden wurde (*MEYER*). Rechtspflege konkurrierte so nicht nur mit Justiz, sondern im Sinne von Handhabung des Rechts/der Gesetze auch mit Gerichtsbarkeit (*Pierer*), sodass die Begriffe Gerichtsbarkeit, Justiz und Rechtspflege sich – zumindest partiell – überschneiden und eine Unbestimmtheit und Unsicherheit mit sich führten, die sich anschaulich in der wechselhaften Behandlung in den verschiedenen Auflagen des *Brockhaus* widerspiegelt.

Diese Eigenheit des Wortfeldes ist interessanterweise nicht auf die all-gemeinsprachliche Darstellung beschränkt, sondern findet sich genauso auf der fachspezifischen Ebene wieder. In den Staatslexiken aus der Mitte des 19. Jh. werden entweder Justiz (*ROTTECK/WELCKER*), Gerichtsbarkeit (*WEISKE*) oder Rechtspflege (*BLUNTSCHLI/BRATER*) in den Mittelpunkt des Wortfeldes gesetzt, mit der Folge, dass der Bedeutungsumfang der Begriffe deutlich variiert.

Justiz und Gerichtsbarkeit sind an sich durch eine institutionelle bzw. kompetenzielle (Macht/Befugnis) Komponente geprägt und ein Tätigkeitsbezug lässt sich nur unter Heranziehung eines Funktionsverbs (handhaben/ausüben/verwalten) zum Ausdruck bringen. Rechtspflege hingegen ist ein umfassender Tätigkeitsausdruck für das Gerichts- und Justizwesen, für das es weder in der Frühen Neuzeit noch in der ersten Hälfte des 19. Jh. ein vergleichbares Substantiv gegeben zu haben scheint. Allerdings lassen sich die Begriffe nicht so einfach charakterisieren. Zum einen zeigen die

Ausführungen bei *WEISKE*, dass für die Tätigkeitsumschreibung mitunter Gerichtsbarkeit präferiert wurde. Die dabei notwendige Heranziehung eines Funktionsverbs erscheint zunächst umständlich, nur bleibt zu berücksichtigen, dass sich auch Rechtspflege nicht durch eine Dekomposition in eine Verbalform überführen ließ. Wollte man mit Rechtspflege also die Tätigkeit eines Subjekts, etwa eines Richters, in einem Satz zum Ausdruck bringen, musste man sich ebenfalls eines Funktionsverbs bedienen. Zudem zeigen die Ausführungen bei *BLUNTSCHLI/BRATER*, dass Rechtspflege auch synonym zu Justiz verwendet und sogar favorisiert wurde, etwa in Zusammenhang mit der Trennung von der Verwaltung oder der Unabhängigkeit der Rechtspflege/Justiz, wodurch das Wort ein institutionelles Gepräge erhielt.

Versuche, Rechtspflege in Form einer Worterläuterung ohne Berücksichtigung dieser Bedingtheit durch das Wortfeld zu umschreiben, können daher – in allen Sprachschichten – nur eine begrenzte Aussagekraft beanspruchen. Vorzugswürdiger erscheint es, gerade diese semantischen Interdependenzen in die Erläuterung einzubeziehen, sodass Justiz, Gerichtsbarkeit und Verfahren als partielle Synonyme den Begriff Rechtspflege einkreisen. Ein Konstrukt, das die Mehrdeutigkeit des Begriffs Rechtspflege (Tätigkeit, Funktion, Institution) aus einer Makroperspektive darzustellen vermag, wobei dies nur ein erster Ansatz ist, der durch die Betrachtung der normativen Sprachschicht noch Bestätigung finden muss.

Kapitel 3 Rechtspflege in der Rechtssprache

Die Betrachtung der lexikalischen Behandlung des Wortes Rechtspflege hat bisher vor allem die allgemeine Entwicklung der Wortverlaufskurve bestätigt und gezeigt, dass Rechtspflege nicht als Kunstwort aufgefasst wurde, wenngleich über dessen Ursprünge keine Erkenntnisse vorlagen. Die zunehmende Erfassung der Pflege-Komposita ab dem letzten Drittel des 18. Jh. erfolgte dabei eher beiläufig mit einer äußerst allgemein gehaltenen Erläuterung, die nicht erkennen lässt, in welcher Region und in welchem Kontext die Entwicklung stattgefunden hat. Die sprachpolitische Intention bei der Aufnahme der Pflege-Komposita ist sicherlich nicht zu vernachlässigen, doch dürfte mit ihnen mehr als nur eine schlichte Ersetzung von Justiz bzw. deren Administration verbunden gewesen sein.

Anhand eines sowohl zeitlich als auch sprachgeographisch strukturierten Untersuchungsprogramms soll nunmehr über die normative Sprachschicht ein tiefergehender Einblick in diese Entwicklungsgeschichte der Pflege-Komposita gewonnen werden, um so neben der sprachlichen Herkunft/Basis der Wörter auch die Art und Weise der Verbreitung und Verwendung genauer zu klären.

In einem ersten Schritt gilt es, die sprachlichen Wurzeln der Komposita zu bestimmen. Zu diesem Zwecke wird die Sprachentwicklung im Mittelalter aufgegriffen, da bereits aus dieser Epoche zahlreiche Belegstellen für die Nomen-Verb-Verbindung *recht – pflegen* bekannt sind, die hinsichtlich einer Entwicklungslinie bis in die Frühe Neuzeit hinein zu untersuchen sind. Im 18. und 19. Jh. hingegen liegt der Fokus der Untersuchung auf der Verbreitung und der Verwendungsweise der Pflege-Komposita, um unter Berücksichtigung sprachgeographischer bzw. territorialer Unterschiede das bisher eher undifferenzierte Bild zu verfeinern.

A. Mittelalterliche Grundlagen

Das Mittelalter entfaltete im 19. Jh. eine tiefgreifende Faszination, die zu den Kernelementen der kulturgeschichtlichen Epoche der Romantik gehört. In der Rechtswissenschaft kam dieses Aufgreifen und Einbeziehen der Vergangenheit (Antike und Mittelalter) vor allem in der Historischen Rechtsschule¹

¹ *Dilcher*, Bürgerliche Wissenschaft, S. 4.

zum Ausdruck und manifestierte sich in Begriffen wie Volk, Volksgeist² und eben Rechtsfindung.³ Aber auch liberale Reformforderungen im Verfahrenswesen wurden im rechtswissenschaftlichen und -politischen Diskurs mit Verweisen auf mittelalterliche Grundlagen untermauert, etwa in Bezug auf die Mündlichkeit und Öffentlichkeit des Verfahrens oder die Einführung von Laienbeteiligung (Geschworenengerichte). Die Betrachtung der Lexiken hat gezeigt, dass gerade diese Forderungen eng mit dem Wort Rechtspflege verknüpft gewesen sind. Berücksichtigt man dabei das mitunter stark romantisierte Vorstellungsbild vom mittelalterlichen Gerichtsverfahren⁴ zu dieser Zeit, wird ein konnotatives Element deutlich, das in eine Epoche führt, in der sich tatsächlich sprachliche Grundlagen für die Wortbildung finden lassen. So ist die Nomen-Verb-Verbindung *recht – pflegen* mehrfach im Sachsenspiegel enthalten, und auch die Marienburgische Gerichtsordnung von 1676 lässt vermuten, dass die Ursprünge der Pflege-Komposita weiter zurückreichen als es die lexikalische Erfassung bisher nahelegt.

Die Annahme, dass die Bildung von Rechtspflege mit dem mittelalterlichen Sprachgebrauch in Verbindung steht, wird zudem durch einen Blick in einen angrenzenden Sprachraum bestärkt. Bereits für das 15. Jh. ist im Niederländischen das Verb *recht pflegen* und das Substantiv *Rechtspflegung/rechtspleging* belegt.⁵ Erläutert wird dies im DRW mit „Handhabung, Ausübung des Rechts, rechtliches Vorgehen; Prozessieren, Führen eines Prozesses“⁶, was wie ein (noch) undifferenziertes Gemenge der Ansätze von *SCHEIDEMANTEL* und *ADELUNG* klingt.

So naheliegend eine Wortbildung ausgehend vom Sachsenspiegel und der Entwicklung im Mittelniederländischen aber erscheint, ein Zusammenhang konnte bisher nicht ermittelt werden.

I. Sachsenspiegel, Glosse und Richtsteig

Die erste umfangreiche Belegung der Nomen-Verb-Verbindung *recht – pflegen* enthält der Sachsenspiegel,⁷ das älteste und zugleich bedeutendste

² *Dilcher*, Bürgerliche Wissenschaft, S. 17.

³ Vgl. Teil 1 C.

⁴ Bzgl. der Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens: *Meyer*, Publicum, S. 89.

⁵ DRW, Bd. 11, Sp. 399.

⁶ Ebd.

⁷ Belegstelle aus dem Sachsenspiegel beziehen sich auf die Eckhardt'sche Ausgabe, sofern nicht anders angegeben.

mittelalterliche Rechtsbuch in der deutschen Geschichte.⁸ Eine von *Eike von Repgow* zwischen 1220 und 1235 erstellte „private“ Rechtsaufzeichnung des elbostfälischen (Gewohnheits-)Rechts,⁹ die mittels zahlreicher Handschriften, besonders in Nord-, Mittel- und Ostdeutschland sowie dem ost-europäischen Raum,¹⁰ weitläufige Verbreitung fand und der in Teilen von Deutschland bis ins 19. Jh. quasi-normative Bedeutung zukam.

Dabei handelt es sich sowohl sprachlich als auch inhaltlich um keinen einheitlichen Text. Zunächst sind die Handschriften in unterschiedlichen Sprachdialekten abgefasst, was sich bei der Schreibung von *pflegen* zeigt: *plegen* (niederdeutsch), *pflegen* (hochdeutsch). Des Weiteren gibt es inhaltliche Unterschiede, die zu einer Einteilung der Handschriften in Klassen, Ordnungen und Fassungen führte: Klasse I (Kurzformen), Klasse II (Langformen), Klasse III (lateinische Fassungen) und Klasse IV (glossierte Formen).

Für die Analyse des Gebrauchs von *pflegen* und *recht* – *pflegen* wurden daher mehrere, für einzelne Gruppen repräsentative Handschriften herangezogen, beginnend mit der Edition *ECKHARDT*s. Hierbei handelt es sich zwar nicht um eine authentische Handschriftenwiedergabe, sondern um einen Versuch,¹¹ die ursprüngliche Gestalt der nicht erhaltenen Erstfassung (Archetypus) zu rekonstruieren.¹² Aufgrund ihrer gegenwärtigen Verbreitung wird sie in dieser Arbeit gleichwohl als allgemeine Referenzquelle benutzt.¹³

1. Sachsenspiegel-Edition *ECKHARDT*

Die Fassung von *ECKHARDT* basiert auf der zur Ordnung Ia gehörenden *Quedlinburger Handschrift* (Q),¹⁴ die unter Heranziehung weiterer niederdeutscher Sachsenspiegelhandschriften sprachlich angepasst wurde.¹⁵ In ihr

⁸ *Munzel*, Art.: Rechtsbücher, in: HRG, 1. Aufl., Bd. 4, Sp. 277, 278. Zur Rezeptionsgeschichte: *Lieberwirth*, Wirkungsgeschichte des Sachsenspiegels, S. 63 ff.; *Lück*, Über den Sachsenspiegel, S. 61 ff.

⁹ *Lück*, Über den Sachsenspiegel, S. 29, 62.

¹⁰ *Ebel*, Art.: Sachsenspiegel, in: HRG, 1. Aufl., Bd. 4, Sp. 1231; *Nowak*, Verbreitung und Anwendung des Sachsenspiegels, S. 62 f.

¹¹ Zur Kritik an diesem Ansatz: *Schmidt-Wiegand*, Rechtsbücher, S. 70.

¹² *Eckhardt*, Ssp. II, S. 132 ff.

¹³ Alle Ssp.-Angaben ohne weitere Konkretisierung beziehen sich auf diese Ausgabe. Das Landrecht wird wie folgt angegeben: Ssp. *röm. Zahl* (Buch), *arab. Zahl* (Artikel), *Paragraph* (Absatz). Das Lehnrecht wird stets mit „Art.“ und arab. Zahl angegeben.

¹⁴ *Schmidt-Wiegand*, Rechtsbücher, S. 66.

¹⁵ *Eckhardt*, Ssp. II, S. 133.

konnten über den angefügten *Glossar der Wortformen*¹⁶ und das eTk¹⁷ der Edition folgende Belegstellen für *recht – plegen* ermittelt werden:

Register Landrecht: I 60: „Wor de man rechtes plegen sole.“¹⁸ **Landrecht:** I 34 § 1: „dar af scal he deme richtere sines rechtes plegen“¹⁹; I 41: „und ne kumt he nicht vore in’me dridden dage rechtes to plegene“²⁰; I 56: „Liet se en herre aver, he scal dar lenrechtes sinen manne unde sinen hinderen af plegen, it ne breken en beiden de lantlude mit erme rechten kore“²¹; I 60 § 3: „Swar de man recht vorderet, dar scal he rechtes plegen unde helpen“²²; II 13 § 8: „Swelk richtere ungerichte nicht (ne) richtet, de is des selven gerichtes sculdich, dat over jenen scolde gan. Neman n’is ok plichtich des richteres ding to sukene noch rechtes em to plegene, de wile he selve rechtes weigert hevet“²³; III 17 § 2: „de richter scal ene selve halden, bit dat he rechtes plege“²⁴; III 34 § 3: „Swe sek ut der achte tut unde rechtes nicht ne pleget, wert he des verwunnen, men dut ene in overachte, also of he ja runde dach in der achte hebbe gewesen“²⁵; III 63 § 1: „Aldus scal werltlik gerichte unde geistlik over en dragen, swat so deme enen wedersteit, dat men it mit deme anderen dwinge, gehorsam to wesene unde rechtes to plegene.“²⁶

¹⁶ Eckhardt, Ssp. II, S. 193 (Lemma: plegen).

¹⁷ Volltextanalyse der Fassung der Monumenta Germaniae Historica (online, abgerufen am 30.06.2019).

¹⁸ Eckhardt, Ssp. I, S. 59.

¹⁹ Eckhardt, Ssp. I, S. 98. Hochdeutsch: „davon soll er dem Richter seine Gerichtspflicht leisten“; Eckhardt, Ssp. LandR Hochdeutsch, S. 42.

²⁰ Eckhardt, Ssp. I, S. 103, nicht aufgeführt im Glossar. Hochdeutsch: „und kommt er nicht vor am dritten Gerichtstag, Gerichtspflicht zu leisten“; Eckhardt, Ssp. LandR Hochdeutsch, S. 44.

²¹ Eckhardt, Ssp. I, S. 113. Es handelt sich um einen späteren Zusatz (um 1270), vgl. Eckhardt, Ssp. I, S. 25. Hochdeutsch: „Leiht sie ein Herr aber, er soll davon seinem Manne und dessen Kinder Lehnrecht gewähren, es brächen denn ihnen beiden die Landleute durch ihre rechte Wahl.“; Eckhardt, Ssp. LandR Hochdeutsch, S. 50.

²² Eckhardt, Ssp. I, S. 116. Hochdeutsch: „Wo der Mann Recht fordert, da soll er Recht gewähren und (dazu) helfen.“; Eckhardt, Ssp. LandR Hochdeutsch, S. 52.

²³ Eckhardt, Ssp. I, S. 144. Hochdeutsch: „Wenn einer sich aus der Acht zieht und Gerichtspflicht nicht leistet, wird er dessen überführt, man tut ihn Oberacht, als ob er Jahr und Tag in der Acht gewesen sei.“; Eckhardt, Ssp. LandR Hochdeutsch, S. 66.

²⁴ Eckhardt, Ssp. I, S. 206. Hochdeutsch: „der Richter soll ihn selber halten, bis er Gerichtspflicht leiste“; Eckhardt, Ssp. LandR Hochdeutsch, S. 100.

²⁵ Eckhardt, Ssp. I, S. 216. Hochdeutsch: „Wenn einer sich aus der Acht zieht und Gerichtspflicht nicht leistet, wird er dessen überführt, man tut ihn Oberacht, als ob er Jahr und Tag in der Acht gewesen sei.“; Eckhardt, Ssp. LandR Hochdeutsch, S. 106.

²⁶ Eckhardt, Ssp. I, S. 248. Hochdeutsch: „Also sollen weltliches Gericht und geistliches zusammenwirken, was dem einen widersteht, daß man es mit dem anderen zwingt, gehorsam zu sein und Gerichtspflicht zu leisten.“; Eckhardt, Ssp. LandR Hochdeutsch, S. 120.

Register Lehnrecht: Art. 4: „Wanne de man sinem herren nicht denen ne darf noch lenrechtes plegen.“²⁷ **Lehnrecht:** Art. 4 § 5: „Swe en perd oder sines gudes icht sime herren gelegen hevet, oder icht an sime denste verloren hevet dat eme unvergulden is, de wile n'is he nicht plichtich sime herren to denende noch lenrechtes to plegende. Weigert aver de herre sineme manne rechtes, swen he van em beklaget wert vor sinen mannen, de wile ne darf he eme nicht denen noch lenrechts plegen“²⁸; Art. 59 § 2: „Wert aver he dar umme beklaget na lenrechte dries an sine jegenwarde, men verdelet eme dat gut; he ne te't binnen ses weken ut unde plege rechtes dar af, men verdelet em al ansprake dar an, dorch dat he der were darvet, noch se nemant van eme to leen ne hevet“²⁹; Art. 63 § 1: „dar scal he hoverechtes af plegen unde nicht lenrechts.“³⁰

Insgesamt sind 12 Belegstellen (ohne Register) für die Verwendung von *recht – plegen* enthalten. Das Verb *plege/n*³¹ ist in dieser Fassung nur noch an drei weiteren Stellen aufzufinden, wobei keinerlei Bezug zu *recht*, und auch nicht zu *gerichte*³² oder *ding*³³ besteht.

Mit Ausnahme von Ssp. I 56, einem späteren Zusatz (um 1270), sind alle Verwendungen von *recht – plegen* der *Quedlinburger Handschrift* entnommen, sodass die Nomen-Verb-Verbindung bereits für die erste Hälfte des 13. Jh. als gebräuchlich einzustufen ist und vermuten lässt, dass sie auch in der Stammhandschrift enthalten war.

2. Handschriften-Editionen

Die Auswahl der weiteren Handschriften ist maßgeblich durch die Untersuchungsmethode bestimmt. So wurden vorrangig Editionen verwendet, deren Text elektronisch (eTk oder OCR-Text) erfasst ist. Da diese allerdings alle der Klasse IV angehören,³⁴ in der der Text bereits seine endgültige, vulgate Gestalt erlangt hat, wurden zusätzlich die *Bremer Handschrift* von 1342 (Ordnung Ia)³⁵ und der *Harffer Sachsenspiegel* (Ordnung IIa) aufgenommen, deren Auswertung sich aber auf ein Vergleichen mit den bisherigen Fundstellen beschränkt.

²⁷ Eckhardt, Ssp. II, S. 11.

²⁸ Ebd., S. 24.

²⁹ Ebd., S. 78.

³⁰ Ebd., S. 81 f.

³¹ Ssp. I 63 § 3: plegen enes sciildes unde enes swerdes; Eckhardt, Ssp. I, S. 122.

³² Belegstellen: Eckhardt, Ssp. II, S. 174 (Lemma: gerichte).

³³ Belegstellen: Eckhardt, Ssp. II, S. 167 (Lemma: ding).

³⁴ Oppitz, Rechtsbücher MA I, S. 29.

³⁵ Oppitz, Rechtsbücher MA I, S. 23; Schmidt-Wiegand, Rechtsbücher, S. 71.

In einem ersten Schritt sollen die Handschriften auf eine Verwendung von *recht – pflegen* hin überprüft und verglichen werden, um sich im Anschluss der Bedeutung der Nomen-Verb-Verbindung gesamt betrachtend zu nähern.

a) Bremer Handschrift von 1342 (*BORCHLING*)

Im Landrecht des Sachsenspiegels nach der *Bremer Handschrift* von 1342, ediert von *BORCHLING*, sind die Fundstellen aus der *ECKHARDT*-Edition wie folgt enthalten:³⁶

1. Buch: Art. xxiiij: rechtes pleghen (S. 13 = Ssp. I 34 § 1); Art. xxx: rechtes to pleghende (S. 15 = Ssp. I 41); Art. lj: rechtes pleghen vnde helpen (S. 21 = Ssp. I 60 § 3). 2. Buch: Art. v: rechtes eme to pleghene, de wile de richtere suluen rechtes geweygheret heuet (S. 33 = Ssp. II 13 § 8). 3. Buch: Art. xxvij: bet dat he rechtes pleghen (S. 59 = Ssp. III 17 § 2); Art. l: rechtes nicht ne pleghet (S. 65 = Ssp. III 34 § 3,); Art. lxxxvj: rechtes to pleghene (S. 76 = Ssp. III 63 § 1).

Der Ordnungszugehörigkeit (Ia) entsprechend ist Ssp. I 56³⁷ nicht enthalten. Alle sonstigen Fundstellen – pflegen zumeist in Form von *pleghen* – sind enthalten.

b) Harffer Sachsenspiegel von 1295 (*ÅSDAHL HOLMBERG*)

Der *Harffer Sachsenspiegel* ist zwar die älteste datierte Handschrift und wurde nach Angabe des Schreibers im Jahr 1295 verfasst,³⁸ doch gehört der Text nicht der ältesten Textklasse, sondern der Ordnung IIa (vierte deutsche Fassung) an³⁹ und selbst innerhalb dieser Klasse handelt es sich um eine jüngere Fassung.⁴⁰ Den besonderen Wert der Handschrift sieht *ÅSDAHL HOLMBERG* daher nicht in ihrem Alter, sondern in dem Umstand, dass in ihr „in hohem Masse de[r] ursprüngliche[] Text bewahrt“⁴¹ wurde. Sie ist repräsentativ für die Ordnung IIa.⁴²

Alle oben angeführten Fundstellen aus dem Landrecht lassen sich belegen:

³⁶ Zu dieser Handschrift wurde kein Glossar erstellt.

³⁷ Vgl. *Borchling*, Ssp. Bremer Hs., S. 19 f.

³⁸ *Åsdahl Holmberg*, Harffer Ssp., S. 5; *Lieberwirth*, Wirkungsgeschichte, S. 65, 74 (zur Verbreitung im niederrheinischen Raum).

³⁹ *Oppitz*, Rechtsbücher MA I, S. 24; *Schmidt-Wiegand*, Rechtsbücher, S. 67, 71.

⁴⁰ *Åsdahl Holmberg*, Harffer Ssp., S. 10; mit Verweis auf *Eckhardt*, Rechtsbücherstudien 3, S. 60.

⁴¹ *Åsdahl Holmberg*, Harffer Ssp., S. 23. Zur Transkription: vgl. Vorbemerkungen zur Ausgabe, S. 95.

⁴² *Schmidt-Wiegand*, Rechtsbücher, S. 67.

I 34 § 1: rechtis plegen (S. 121); I 41: rehtes tû plegene (S. 123); I 56: lantrehtes ... af plegen (S. 128)⁴³; I 60 § 3: rehtes plegen vnde helpen (S. 130); II 13 § 8: noch rihtes yme tû plegene (S. 143); III 17 § 2: bat dat he rehtes plege (S. 173); III 34 § 3: rehtis niht ne plegit (S. 177); III 63 § 1: rehtes tû plegene (S. 191).

Die einzige signifikante Abweichung zeigt sich in Ssp. II 13 § 8: „Swelc rihtere vngerichte nicht ne rihtit, de is des seluen gerihtes wert, da over den ienen soilde gain. Nieman in is oic nicht plichtich des rihtirs dinc tû suckene noch rihtes yme tû plegene, de wile he selue gerihtes geweigert heuet.“⁴⁴ Anstatt *rehtes*, *rehtis* oder *rechtis* (für recht) ist hier *rihtes* zu lesen. Zudem wird nach dieser Abschrift *gerihtes* und nicht *recht* geweigert. Während diese Abweichungen vergleichsweise sehr nah zu den bisher belegten Wortverwendungen stehen, zeigt die Ersetzung von *sculdich* mit *wert*, dass die Formulierung des Satzes womöglich insgesamt eigenständiger erfolgt ist.

In welchem Zusammenhang dies mit der Handschriften-Vorlage steht, von der angenommen wird, dass sie aus dem Magdeburger Raum (um 1270) stammt,⁴⁵ oder mit dem Schreiber der Handschrift oder gar dem Empfänger, einer nicht genauer bekannten Person aus Köln,⁴⁶ wird sich erst durch die Betrachtung weiterer Handschriften ermitteln lassen.

c) Codex Palatinus (germ.) No. 167 (*SACHSSE*)

Der Ordnung IIc ist der Codex Palatinus (germ.) No. 167 zuzuordnen.⁴⁷ Entstanden ist dieser am Ende des 13. oder Anfang des 14. Jh., wohl im Göttinger Raum.⁴⁸ Das Besondere an dieser niederdeutschen Fassung⁴⁹ des Landrechts des Sachsenspiegels ist die Zusammenstellung mit den entsprechenden Stellen aus dem Schwabenspiegel. In der Edition von *SACHSSE* (1848)⁵⁰ wird auf deren Abdruck verzichtet und durch Verweise auf die *SENCKENBERG*-Ausgabe ersetzt. Dafür enthält die *SACHSSE*-Edition eine Übersetzung ins Neuhochdeutsche.

⁴³ Auf die Abweichung (lantrehtes statt lenrechtes) weist *Åsdahl Holmberg* in Fn. 10 hin.

⁴⁴ *Åsdahl Holmberg*, Harffer Ssp., S. 143.

⁴⁵ *Åsdahl Holmberg*, Harffer Ssp., S. 10.

⁴⁶ *Åsdahl Holmberg*, Harffer Ssp., S. 7.

⁴⁷ *Oppitz*, Rechtsbücher MA I, S. 25: Handschriftennr. 700.

⁴⁸ *Sachsse*, Sachsenspiegel, S. V f. *Sachsse* stützt dies auf die Sprache und Schrift (niederdeutsch) sowie einem Hinweis im Text auf Albrecht den Großen von Braunschweig und Lüneburg.

⁴⁹ *Homeyer*, Dt. Rechtsbücher, S. 107 (Nr. 314).

⁵⁰ Ein Digitalisat der Handschrift bietet die UB Heidelberg: <https://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/cpg167> (abgerufen am 30.06.2019).

I 34 § 1: rechtes plegen (S. 72; Folio 44r)⁵¹; I 41: rechtes to plegene (S. 78; Folio 48v); I 56: lenrechtes ... af plegen (S. 94; Folio 61v); I 60 § 3: rechtes plegen (S. 100, Folio 64r)⁵²; II 14 § 8:⁵³ noch rechtes eme to plegene (S. 135, Folio 78r); III 17 § 2: rechtes plege (S. 224, Folio 122r); III 34 § 7:⁵⁴ unde rechtes nicht en pleget (S. 240, Folio 128r); III 63 § 1: richtes to plegene (S. 279; Folio 145v).

Im Gegensatz zum *Harffer Sachsenspiegel* wird in dieser Fassung nicht bei Ssp. II 13 § 8 (hier Ssp. II 14 § 8) *rihtes/richtes to plegen* verwendet, sondern bei Ssp. III 63 § 1, und von *SACHSSE* wird diese Stelle auch mit „Gerichts zu pflegen“⁵⁵ übersetzt.

Aus dem angefügten Repertorium⁵⁶ und den Bemerkungen⁵⁷ ergeben sich keine weiteren relevanten Verwendungsstellen.

d) Berliner Handschrift von 1369 (HOMEYER)

HOMEYER hat seiner Edition des Landrechts des Sachsenspiegels überwiegend eine *Berliner Handschrift* aus dem Jahre 1369 zugrunde gelegt. Eine vollständige, vulgate Fassung (IVc),⁵⁸ in der die bekannten Fundstellen (*ECKHARDT*-Edition) enthalten sind:

Landrecht: I 34 § 1: rechten plegen (S. 40); I 41: rechtes to plegene (S. 44); I 56: lenrechtes ... af plegen (S. 53); I 60 § 3: rechtes plegen unde helpen (S. 55); II 13 § 8: noch rechtes to plegene (S. 77); III 17 § 2: bit dat he rechtes plege (S. 131); III 34 § 3: rechtes nicht ne pleget (S. 139); III 63 § 1: rechtes to plegene (S. 162).

Das Lehnrecht dieser Handschrift erschien später eigenständig und auch hier sind alle bisherigen Fundstellen zu finden:

Lehnrecht: Register Art. 4: „Wanne de man sinem herren nicht denen ne darf noch lenrechtes plegen“ (S. 133). Text: Art. 4 § 5: „de wile n'is he nicht plichtich sime herre to dienende, noch lenrechtes to plegene. [...] de wile ne darf he ime nicht denen noch lenrechtes plegen.“ (S. 150); Art. 59 § 2: „unde plege rechtes dar af“ (S. 246); Art. 63 § 1: „dar sal he hoverechtes af plegen unde nicht lenrechtes“ (S. 251).

⁵¹ Die Seitenangaben beziehen sich auf die *Sachsse*-Edition; die Folio-Angaben auf die Handschrift (Digitalisat).

⁵² Ohne den Zusatz „unde helpen“.

⁵³ Entspricht Ssp. II 13 § 8.

⁵⁴ Entspricht Ssp. III 34 § 2.

⁵⁵ *Sachsse*, *Sachsenspiegel*, S. 279.

⁵⁶ Ebd., S. 351.

⁵⁷ Ebd., S. 343.

⁵⁸ *Oppitz*, *Rechtsbücher MA I*, S. 21, 30 (Hs. 110); *Schmidt-Wiegand*, *Rechtsbücher*, S. 69, 72.

Weitere Belegstellen für die Verwendung von *recht(s) (zu) pflegen* konnten mittels OCR-Textes zwar nicht in der Leithandschrift für das Lehnrecht ermittelt werden, doch zeigt sich eine Variation zu Art. 79 § 1: „*die wile sie irme herren lenrechtes helpen*.“⁵⁹ Zudem wird in Fußnote 10 auf Handschriften verwiesen, in denen *pleghen* anstelle von *helpen* oder *pleghen unde helpen* steht.

Ansonsten ergab die OCR-Text-Analyse der beiden Editionen keine weiteren Abweichungen und auch das Register zum Landrecht⁶⁰ und das Glossar zum Lehnrecht⁶¹ führen keine weiteren Belegstellen an. In der letzten Entwicklungsstufe des Sachsenspiegels auf der Grundlage dieser Fassung lässt sich der Gebrauch von *recht – pflegen* im Wesentlichen auf den Gebrauch in der ursprünglichen Fassung (Ordnung Ia) zurückführen.

e) Leipziger Handschrift (WEISKE/HILDEBRANDT)

Eine weitere Fassung der Ordnung IVc, eine *Leipziger Handschrift*⁶², bestätigt dies. GÄRTNER (1732)⁶³ und WEISKE (1. Aufl. 1840)⁶⁴/HILDEBRANDT (4. Aufl. 1870) verwendeten diese für ihre Ausgaben des Sachsenspiegel-Landrechts:⁶⁵

Landrecht:⁶⁶ I 34 § 1: *rechtes phlegen* (S. 20); I 41: *rechtis zu phlegene* (S. 23); I 56: *lênrechtes ... abe phlegen* (S. 29); I 60 § 3: *rechtis phlegen und helpen* (S. 31);⁶⁷ II 13 § 8: *rechtes ime zu phlegene* (S. 47); III 17 § 2: *rechtes phlege* (S. 84); III 63 § 1: *rechts zu phlegen* (S. 106).

Eine Abweichung enthält lediglich III 34 § 3 („rechtes nicht en phlicht“⁶⁸).

Weder die OCR-Text-Analyse noch das Glossar⁶⁹ liefern weitere Belegstellen für die Verwendung von *recht– pflegen*.

⁵⁹ Homeyer, Lehnrecht/Richtsteig, S. 310.

⁶⁰ Homeyer, Sachsenspiegel Landrecht, S. 185 ff.: Lemma: Ding (S. 193), Gericht (S. 207), Recht (S. 231 f.), Richter (S. 233). Pflegen (plegen) als Verb ist nicht aufgenommen worden, sondern nur Pflege (plege) als Substantiv in der Bedeutung von Zins; vgl. S. 231.

⁶¹ Homeyer, Lehnrecht/Richtsteig, S. 555 ff.: Lemma: Degeding (S. 570 f.), Degedingen (S. 571), Gerichte (S. 579), Plegen (S. 602), Recht (S. 603).

⁶² Oppitz, Rechtsbücher MA I, S. 29: Handschriften Nr. 844.

⁶³ Gärtner, Sachsenspiegel, S. 1 ff.; Oppitz, Rechtsbücher MA I, S. 29.

⁶⁴ Oppitz, Rechtsbücher MA I, S. 29. Ab der 3. Auflage (1863) wird das Werk von Hildebrandt herausgegeben.

⁶⁵ Verweise beziehen sich auf Weiske, Sachsenspiegel (1840).

⁶⁶ Verweise beziehen sich auf Weiske/Hildebrandt, Ssp. Leipziger Handschrift, 4. Aufl. 1870.

⁶⁷ Zudem wird Art. 60 überschrieben mit: „Wär der man rechtes phlegen sol.“

⁶⁸ Weiske/Hildebrandt, Ssp. Leipziger Handschrift, S. 90.

⁶⁹ Weiske/Hildebrandt, Ssp. Leipziger Handschrift, S. 157.

f) Bilderhandschriften

Eine Sonderstellung unter den Handschriften des Sachsenspiegels nehmen die aufwendig bearbeiteten Bilderhandschriften (Ordnung IIb) ein, in denen der Text durch Illustrationen veranschaulicht, erläutert und auch ergänzt wurde.⁷⁰

Die Oldenburger Bilderhandschrift wurde von LÜBBEN im Jahr 1879 ediert und enthält die Belegstellen aus der ECKHARDT-Edition wie folgt:⁷¹

Landrecht: 1. Buch: Folio 22r Ziff. II: „sal he den richtere sines rechtes pleghen“ (S. 24 = Ssp. I 34 § 1); Folio 24r Ziff. XV: „cumpt he nicht uore des dridden daghes rechtes to pleghende“ (S. 26 = Ssp. I 41); Folio 30r Ziff. XVIII: „he sal dat lenrechtes sine manne unde sinen kinderen af pleghen“ (S. 31 = Ssp. I 56);⁷² Folio 31v Ziff. XXVII: „Swar de man recht uorderet, dar sal he rechtes pleghen unde helpen“ (S. 32 = Ssp. I 60 § 3). 2. Buch: Folio 44r Ziff. VI: „Niman nis plichich des richteres dinc to sokende noch rechtes eme to pleghende, de wile he suluen rechtes gheweygeret heuet“ (S. 44 = Ssp. II 13 § 8). 3. Buch: Folio 68v Ziff. XVI: „bet he rechtes pleghe“ (S. 69 = Ssp. III 17 § 2); Folio 72r⁷³: „rechtes nicht ne pleghet“ (S. 73 = Ssp. III 34 § 3);⁷⁴ Folio 82r Ziff. XXX: „rechtes to pleghende“ (S. 85 = Ssp. III 63 § 1).

Lehnrecht: 4. Buch: Folio 96r Ziff. XVII: „de wile nis he nicht plichtich sime herren to denende noch renrechtes to plegende“ (S. 103 = Ssp. Art. 4 § 5); Folio 96r Ziff. I: „de wile ne darf he nicht eme denen noch lenrechtes pleghen“ (S. 103 = Ssp. Art. 4 § 5); Folio 114r Ziff. VII: „pleghe dar rechtes af“ (S. 127 = Ssp. Art. 59 § 2); Folio 115r Ziff. XVII: „dar sal he houerechte af pleghen unde nicht lenrechtes“ (S. 128 = Ssp. Art. 63 § 1). In Art. 79 § 1 (Folio 132v) wird „helpen“ verwendet.⁷⁵

Abweichungen lassen sich dieser Bildhandschrift damit nicht entnehmen und auch die Überprüfung des OCR-Textes ergab keine weitere relevante Verwendung für *pleghen/plegen*.

⁷⁰ Schmidt-Wiegand, Art.: Bilderhandschriften, in: HRG, 2. Aufl., Bd. 1, Sp. 580.

⁷¹ Die Bilderhandschrift ist in vier Bücher untergliedert, doch gibt es keine weitere Unterteilung nach Kapiteln oder Artikeln; Lübben/Alten, Oldenburger codex picturatus, Einleitung, S. III; auch zur Bedeutung der Ziffern. Belegstellen: Die Folio-Angaben beziehen sich auf die Bilderhandschrift; die Seitenzahl auf die Edition von Lübben/Alten. Die Wiedergabe der Stellen orientiert sich an der Edition von Lübben/Alten.

⁷² Lübben fügt zu lenrecht eine Fußnote an, mit dem Hinweis: *Hs.dat lantrecht*. In dem dig. Faksimile der Handschrift konnte eine solche Abweichung aber nicht gefunden werden.

⁷³ Keine Bezifferung auf dieser Seite.

⁷⁴ Lübben/Alten, Oldenburger codex picturatus, S. 73; ohne Bezifferung.

⁷⁵ Ebd., S. 146.

Ebenso sind in der *Dresdner Bilderhandschrift*⁷⁶, die auf die Mitte des 14. Jh. datiert wird,⁷⁷ alle bekannten Fundstellen enthalten und lediglich die Schreibung von *plegen* (*phlegen*) wurde angepasst. In der *Wolfenbütteler Bilderhandschrift*, die wohl auf der Grundlage der *Dresdner Handschrift* erstellt wurde,⁷⁸ konnten hingegen Ssp. III 34 § 3 und Ssp. Art. 59 § 2, Art. 63 § 1 nicht ermittelt werden.⁷⁹

Die *Heidelberger Bilderhandschrift* ist die älteste der Bilderhandschriften (um 1300)⁸⁰, allerdings auch das unvollständigste Exemplar, denn zwei Drittel des ursprünglichen Umfangs sind nicht mehr erhalten und die enthaltenen Stellen zeigen lediglich sprachliche Variationen auf:

III Cap. xvii: biz he rechtes gephele (Folio 15r = Ssp. III 17 § 2); III Cap. xxxiv: rechtes nicht en phliget (Folio 17r = Ssp. III 34 § 3).

Insgesamt lassen sich also auch in dieser Handschriften-Ordnung nur Variationen in der Schreibung von *pflegen* (nieder-/mitteldeutsch), aber keine inhaltlichen Veränderungen nachweisen.

g) Bedeutung

Die Betrachtung der einzelnen Handschriften aus den unterschiedlichen Ordnungen lässt erkennen, dass der Gebrauch von *recht(s) (zu) pflegen* auf die Ursprungszeit des Sachsenspiegels (1. Hälfte des 13. Jh.) zurückzuführen ist. Elf der insgesamt zwölf Belegstellen sind in der *Quedlinburger Handschrift* enthalten und im weiteren Entwicklungsverlauf wurde allein in Ssp. I 56 die Nomen-Verb-Verbindung aufgenommen. Die zu ermittelnden sprachlichen Unterschiede beschränken sich zumeist auf die Schreibweise von *pflegen* (*plegen/pleghen* bzw. *phlegen*).

Die erste Auffälligkeit im Gebrauch von *plegen* zeigt sich bei der Objektsbelegung in den Sätzen. *Plegen* wird ganz überwiegend in Verbindung mit Recht (*rechtes/rehtes*) verwendet. Nur an drei weiteren Stellen konnte eine andere syntaktische Verknüpfung ermittelt werden. Die Abweichung im *Harffer Sachsenspiegel* (Ssp. II 13 § 8: rihtes – *plegen*) lässt sich in keiner späteren Fassung mehr nachweisen, sodass jedenfalls diese Stelle nicht als repräsentativ für die vierte deutsche Fassung (IIa), aus der alle späteren Formen hervorgingen,⁸¹ angesehen

⁷⁶ Ein Digitalisat der Handschrift bietet die Universität Dresden.

⁷⁷ Schmidt-Wiegand, Sprache und Stil, S. 201.

⁷⁸ Ebd., S. 201.

⁷⁹ Vollständiges eTK auf <http://www.sachsenspiegel-online.de/cms/> (abgerufen am 30.06.2019).

⁸⁰ Schmidt-Wiegand, Art.: Bilderhandschriften, in: HRG, 2. Aufl., Bd. 1, Sp. 580.

⁸¹ Oppitz, Rechtsbücher MA I, S. 24.

werden kann. Im *Codex Palatinus (germ.) No. 167 (SACHSSE)* findet sich zwar ebenfalls „richtes to plegene“, doch nicht in Ssp. II 14 § 8 (entspricht § 13 § 8), sondern in Ssp. III 63 § 1. Es handelt sich also um singuläre Abweichungen, genauso wie Ssp. III 34 § 3 („rechtes nicht en phlicht“⁸²) bei WEISKE.

Zur Erläuterung von *rechtes – plegen* schreibt ECKHARDT in seinem *Glossar der Wortbedeutungen*: einer „rechtlichen Verpflichtung nachkommen“⁸³; für *lênrechtes plegen*: „den Lehnverpflichtungen nachkommen“⁸⁴. Eine Deutung, der sich PETERS/SCHEELE im Glossar zum *Wolfenbütteler Sachsenspiegel (recht phlegen)* anschließen.⁸⁵

In der hochdeutschen Übersetzung konkretisiert ECKHARDT *rechts – plegen*, mit Ausnahme von Ssp. I 60 § 3, als „Gerichtspflicht leisten“, wodurch die Pflicht-Komponente in dem Wort *plegen* deutlicher hervorgehoben wird. Mit diesem Verständnis ließen sich auch die Abweichungen im *Harffer Sachsen-spiegel* und im *Codex Palatinus (germ.) No. 167* gut auffangen. SACHSSE führt zudem in seinen Bemerkungen aus: „die Parteien plegen rechtes, wenn sie sich dem Gerichte stellen und daselbst antworten“.⁸⁶ Weiter heißt es bei ihm: „die Einsassen des Gerichtes plegen dinges, wenn sie beim Echtding anwesend sind“⁸⁷. Nur ist hierbei zu berücksichtigen, dass diese Zusammenstellung (*plegen – dinges*) von ihm mit keiner Fundstelle belegt wird, was letztlich nicht verwundern kann, denn diese syntaktische Verknüpfung ist weder in dem von ihm benutzten *Codex Palatinus (germ.) No. 167* noch in den weiteren hier untersuchten Handschriften aufzufinden.

Für das Verständnis der Nomen-Verb-Verbindung dürfen die Bedeutungs-facetten von *recht*⁸⁸ und *lenrecht*⁸⁹ im Sinne von (Lehn-)Gericht sicherlich nicht unberücksichtigt bleiben,⁹⁰ nur zeigt sich gerade an dem stringenten Bezug zu *len-/recht*, dass *geriht* oder *ding* eben nicht mit *plegen* assoziiert wurden und allenfalls ein allgemeiner Bezug zu einer Gerichtstätigkeit anzunehmen ist. Am passendsten erscheint daher die weite Erläuterung im DRW,

⁸² Weiske/Hildebrandt, Ssp. Leipziger Handschrift, S. 90.

⁸³ Eckhardt, Ssp. II, S. 237.

⁸⁴ Ebd.

⁸⁵ Peters/Scheele, Glossar der Rechtswörter, S. 294.

⁸⁶ Sachsse, Sachsenspiegel, S. 347.

⁸⁷ Ebd.

⁸⁸ Eckhardt, Ssp. II, S. 237.

⁸⁹ Lück, Woher kommt das Lehnrecht, S. 258; zudem gibt er dabei noch dessen Bedeutung als subjektive Berechtigung sowie objektives Recht an.

⁹⁰ Hierzu Köbler, Richten – Richter – Gericht, S. 58 ff.

in der *recht – plegen* umschrieben wird als „das tun, was von der Rechtsordnung, einem konkreten Rechtsanspruch gerade gefordert wird, von der Erfüllung eines Anspruchs bis zur Verantwortung vor Gericht.“⁹¹

Die zweite Auffälligkeit im Gebrauch von *rechtes – plegen* ist die Subjektsbelegung in den Sätzen. An keiner der Stellen wird davon gesprochen, dass der Richter *rechtes – plegen* würde. Es wird allgemein *man* oder (*Lehn-)*mannes (Ssp. Art. 4 § 5, Art. 79 § 1) bzw. (*Lehns-)*Herr (Ssp. I 56) verwendet. Eine spezifische Handlung der Gerichtspersonen (Richter/Schöffen) ist es jedenfalls nicht. Dafür wird eher *rihten* (richten) oder *ordel – vinden*⁹² verwendet: Ssp. I 62 § 10: „In allen steden is gerichte, dar de richtere mit ordelen richtet.“ Die Richter *hegen* das Gericht/Ding und sind verantwortlich für den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens. Das *ordel* soll aber nicht von ihnen (Ssp. III 30 § 2), sondern von den Schöffen gefunden werden (Ssp. III 69 § 2).

Das Gerichtsverfahren nach dem Sachsenspiegel ist sicherlich nicht zu vergleichen mit den Verfahrensabläufen im 18. oder gar 19. Jh. und gleichwohl wird im Sachsenspiegel deutlich, dass mit *recht – pflegen* an keiner Stelle eine Handlung der Richter oder Schöffen umschrieben wird. Dass Rechtspflege nicht ausschließlich auf „staatliches“ Handeln zu beziehen ist, haben zwar die Ausführungen von *SCHEIDEMANTEL* (processus) gezeigt. Er beschränkt Rechtspflege aber nicht einseitig. Eine nicht zu verkennende inhaltliche Unstimmigkeit, die womöglich dazu beigetragen hat, dass *WEISKE* (*Leipziger Handschrift*) in seinem Rechtslexikon (19. Jh.) dem Wort Rechtspflege nicht die gleiche prominente Stellung zukommen ließ, wie etwa *BLUNT-SCHLI/BRATER*. Denn sollte das Kompositum mit dem Gebrauch von *recht – pflegen* im Sachsenspiegel in Verbindung stehen, so muss diese Wortverbindung nicht nur tradiert worden sein, sondern sich auch weiterentwickelt (Bedeutungserweiterung) haben.

3. *BUCH'sche Glosse*

Der Sachsenspiegel verbreitete sich im Mittelalter nicht nur durch Abschriften, sondern wurde, etwa hundert Jahre nach seiner Abfassung, auch Gegenstand gelehrter Erläuterungen in Form der Glossierung.⁹³ Die erste derartige

⁹¹ DRW, Bd. 10, Sp. 919 (Lemma: pflegen, Lesart III).

⁹² Ssp. I 8 § 1, 62 § 8. Ssp. II 6 § 4; 12 § 1, § 2, § 3, § 7, § 13; 22 § 1. Ssp. III 30 § 1, 69 § 2; 70 § 1.

⁹³ *Lieberwirth*, Art.: Glossen zum Sachsenspiegel, in: HRG, 2. Aufl., Bd. 2, Sp. 417. Glossierung ist als sachliche Erklärung der einzelnen Textstellen unter strenger Orientierung am Wortlaut zu verstehen; *Lieberwirth*, Einleitung, in: *Kaufmann*, *Buch'sche Glosse I*, S. XXII; *Kannowski*, Art.: Landrechtsglossen, in: HRG, 2. Aufl., Bd. 4, Sp. 563.

Kommentierung zum Landrecht des Sachsenspiegels verfasste *BUCH*⁹⁴, der zugleich bedeutendste Glossator des Sachsenspiegels,⁹⁵ wohl kurz nach 1325.⁹⁶ Sein Werk verbreitete sich ebenfalls weitläufig und beeinflusste zahlreiche andere Rechtstexte.⁹⁷

Die ursprüngliche Fassung (Stammhandschrift) dieser Glosse ist nicht mehr erhalten⁹⁸, weswegen *KAUFMANN* für seine textkritische Edition den sog. *Codex Hecht* als Leithandschrift heranzog.⁹⁹ Die folgende Auswertung orientiert sich ausschließlich an dieser Edition unter Verwendung des dazu von *KAUFMANN* und *NEUMEISTER* erstellten Glossars.¹⁰⁰

Insgesamt werden dort 15 Belegstellen für *recht – pflegen* angeführt, wobei zwischen der Wiedergabe des Sachsenspiegels und dem Glossentext selbst zu differenzieren ist, denn bei elf Stellen handelt es lediglich um Wiedergaben der bereits bekannten Belege aus dem Landrecht des Sachsenspiegels:

Register: Cap. LX: Wur de man rechtes plegen schulle (S. 19, 15)¹⁰¹. Buch I: Cap. XXXIII: he deme richtere sinen rechtes plegen (S. 307, Z. 18 = Ssp. I 34 § 1)¹⁰²; Cap. XL: des drudden dages rechtes toplegende (S. 332, Z. 1 = Ssp. I 41); Cap. LV: he schal dar aff lenrechtes pleghen (S. 401, Z. 7 = I 56)¹⁰³; Cap. LX: Swor de man recht vorderet, dar schal he rechtes plegen (S. 432, Z. 3 ff. = Ssp. I 60 § 3)¹⁰⁴. Buch II: Cap. XIII: des richters dingh to sokende noch rechtes eme toplegende (S. 599, Z. 18 = Ssp. II 13 § 8). Buch III: Cap. XVII: de richter schal ene behalden, went he rechtes pleghe (S. 1026, Z. 10 = Ssp. III 17 § 2); Cap. XXXII: vnde rechtes nicht en pleget (S. 1135, Z. 18 f. = Ssp. III 34 § 3); Cap. LVI: dat me dat mit deme anderen dwinde horsam to wesende vnde rechtes topleghende (S. 1134, Z. 17 = Ssp. III 63 § 1).

⁹⁴ Buch, Johann v.

⁹⁵ Lück, Art.: Johann von Buch, in: HRG, 2. Aufl., Bd. 2, Sp. 1376.

⁹⁶ Lieberwirth/Kaufmann, Einleitung, in: Kaufmann, Lehnrechts-Glosse I, S. XXIX. Eingrenzung auf den Zeitraum zwischen 1325 und 1333 (S. XXIV).

⁹⁷ Lieberwirth, Einleitung, in: Kaufmann, Buch'sche Glosse I, S. XXXI. Lieberwirth, Art.: Glossen zum Sachsenspiegel, in: HRG, 2. Aufl., Bd. 2, Sp. 420.

⁹⁸ Lieberwirth, Einleitung, in: Kaufmann, Buch'sche Glosse I, S. LX.

⁹⁹ Ebd., S. LXI.

¹⁰⁰ Kaufmann/Neumeister, Glossar zur Buch'schen Glosse.

¹⁰¹ Zitiert nach Kaufmann, Buch'sche Glosse I, S. 307.

¹⁰² Im Glossentext wird die Stelle allerdings folgendermaßen aufgenommen: „deme richtere rechtes aff pleghen“ (S. 312).

¹⁰³ Im Glossentext wird die Stelle aufgegriffen, allerdings wie folgt wiedergegeben: „he schal dar lenrechtes aff plegen“ (S. 402).

¹⁰⁴ Der Zusatz „und helfen“ wie er in den Handschriften überwiegend aufgefunden werden konnte, wurde hier weggelassen.

Alle Fundstellen aus dem Landrecht sind folglich enthalten, doch erläutert *BUCH recht – pflegen* nur zu Ssp. I 60 § 3 genauer, eine Stelle, die er ohne den Zusatz „unde helfen“ angibt. In den obigen Sachsenspiegel-Handschriften ist dies allein im *Codex Palatinus (germ.) No. 167* in der Form belegbar. Zumindest ist so gewährleistet, dass sich seine Erläuterungen allein auf *rechtes plegen* beziehen können: Buch I, Cap. LX: „Offt he scholde zeggen, wor en man klagen wel, dar schal he ok antworten vmme wedderklage.“¹⁰⁵ Übersetzt bedeutet dies: Wie wenn er sagen wollte,¹⁰⁶ wo ein Mann klagen will, da soll er auch auf die Gegenklage antworten.¹⁰⁷

Im Glossentext selbst konnte eine Verwendung von *recht – pflegen* hingegen an nur vier Stellen ermittelt werden:

Buch I, Cap. XXXIII: „Dat he ok hir secht, jd sy dor dat, dat he hire deme richtere rechtes af plege, dat is nicht, wente des moste sin nakomelingh plegen.“¹⁰⁸ Erläuterung zu Ssp. I 34 § 1.

Buch II, Cap. IX: „*Den voruesteden man et cetera*. Dat is dar vmme, dat he rechtes pleghe.“¹⁰⁹ Erläuterung zu Ssp. II 10 § 1.

Buch III, Cap. XIII: „Desses pine ys, dat men ene wol mod besetten, wente dat he vorborghe, dat / he rechtes pleghe.“¹¹⁰ Erläuterung zu Ssp. III 13.

Buch III, Cap. LXXIX (= Ssp. III 87): „*Rechtes weigert et cetera*. Dat is, dy kleger en darf den beklageden nicht antwerden, he sy erst van em gekomen, supra ar. XII. Vnde ock, dy voruestet is, ut supra ar. XVI § II. *Nicht gedwingen mach et cetera*. Wan weigerde yo ein richter rechtes, men dorfte em nenes plegen, ut supra lib. II ar. XIII § ulti.“¹¹¹

Im Ganzen eine mehr als überschaubare Verwendungshäufigkeit und inhaltlich lässt sich kein Unterschied und auch keine Konkretisierung zum Gebrauch im Sachsenspiegel erkennen. Daher übersetzen auch *KAUFMANN/NEUMEISTER*, ähnlich zu *ECKHARDT*, (*des*) *rechtes (nicht) plegen* im Neuhochdeutschen mit „der Rechtspflicht (nicht) nachkommen“¹¹², was vor allem mit der Glossierung zu Ssp. I 60 § 3 stimmig erscheint.

¹⁰⁵ Kaufmann, Buch'sche Glosse I, S. 433.

¹⁰⁶ Zu diesem Satzteil: Kaufmann/Neumeister, Glossar, S. 960.

¹⁰⁷ Kaufmann/Neumeister, Glossar, S. 1339.

¹⁰⁸ Kaufmann, Buch'sche Glosse I, S. 310.

¹⁰⁹ Kaufmann, Buch'sche Glosse II, S. 558.

¹¹⁰ Ebd., S. 1012.

¹¹¹ Kaufmann, Buch'sche Glosse III, S. 1512.

¹¹² Kaufmann/Neumeister, Glossar II, S. 838.

Dieser Übersetzung stellen KAUFMANN/NEUMEISTER allerdings noch eine weitere voran: „die Rechtspflege (nicht) üben“¹¹³. Die sprachliche Ähnlichkeit scheint die Verwendung von Rechtspflege zwar naheulegen, doch zu überzeugen vermag dies nicht. Zum einen ist *Rechtspflege – üben* dem gegenwärtigen Sprachgebrauch fremd. Im 19. Jh. lässt sich dies zwar in der Tat vereinzelt belegen, doch nur in Bezug auf eine richterliche/gerichtliche Tätigkeit und daher im Sinne von *ausüben*. „Ausüben“ wird von KAUFMANN/NEUMEISTER auch allgemein zur Erläuterung von *pleg(h)en* angeführt, doch bleibt zu berücksichtigen, dass sowohl nach dem Sachsenspiegel als auch der BUCH’schen Glosse stets der Mann *rechtes plegt*, aber keine Gerichtsperson. Hierin zeigt sich auch der Unterschied zu den Ausführungen von SCHILLER/LÜBBEN, die *recht – pflegen* ebenfalls mit „Rechtspflege üben“ erläutern,¹¹⁴ dabei aber eben nicht auf die Stellen aus dem Sachsenspiegel verweisen. Zu Recht, denn diese Stellen beziehen sich nicht auf gerichtliches Handeln (Richter/Schöffen) und können daher nicht mit unserem gegenwärtigen Verständnis von Rechtspflege erläutert werden.¹¹⁵

Interessanter an der BUCH’schen Glosse ist daher die auffällig geringe Anzahl von Verwendungsstellen im Glossentext. Welche Bedeutung dem beizumessen ist, gerade in Bezug auf das Gerichtswesen, wird sich nur kaum mit der Glosse selbst klären lassen, sondern eher anhand des Richtsteigs.

4. Richtsteig

Im Anschluss an die Glosse (zwischen 1325 und 1334) verfasste BUCH den *Richtsteig (Landrechts)*,¹¹⁶ das sicherlich bekannteste Rechtsgangbuch des Spätmittelalters¹¹⁷, in dem u. a. die im Landrecht verstreuten Regelungen zum Gerichtsverfahren zusammenhängend dargestellt werden. Editionen dieses Werkes gaben im 19. Jh. UNGER (1847) und HOMEYER (1857) heraus.

Mittels OCR-Text-Analyse dieser Editionen konnte in ihnen nur eine relevante Belegstelle aufgefunden werden: Cap. 14 § 6: „oft he icht mit deme

¹¹³ Ebd., S. 838.

¹¹⁴ Schiller/Lübben, Mndt. Wörterbuch, Bd. 3 (1877), Sp. 342b.

¹¹⁵ Schiller/Lüben verweisen auf die Ssp.-Stellen unter „vom Kläger und Beklagten, sich auf ein gerichtliches Verfahren einlaßen, zu Gericht stehen, sich zu Rechte stellen, den Rechtsweg betreten“.

¹¹⁶ Zu den Handschriften-Fassungen: s. Oppitz, Rechtsbücher MA I, S. 64 ff.

¹¹⁷ Munzel, Art.: Richtsteig, in: HRG, 1. Aufl., Bd. 4, Sp. 1062.

clegere wedder scole komen in dat gerichte unde plegen rechtes.“¹¹⁸ Ein insgesamt wohl eher zu vernachlässigender Gebrauch, sodass *UNGER* in seinem Wörterbuch *plegen/pflegen* auch überhaupt nicht anführt.¹¹⁹ Im Glossar von *HOMEYER* wird zwar im Lemma *plegen* eine Belegstelle für *rechtes plegen*¹²⁰ angegeben, doch bezieht sich diese nicht auf den *Richtsteig*, sondern auf einen der Anhänge in der Edition. Die obige Belegstelle ist zumindest bei *HOMEYER* im Lemma *Recht* (Gerichtliches Verfahren) zu finden.¹²¹

Ein vergleichbares Bild liefert der *Richtsteig Lehnrechts*, der wohl erst in der zweiten Hälfte des 14. Jh. und damit nicht mehr von *BUCH* verfasst wurde.¹²² Im Glossar der *HOMEYER*-Edition (1842) ist *Rechts plegen* im Lemma *plegen*¹²³ und *Recht*¹²⁴, i. S. v. „Das Gericht, Urtheil und Recht“, enthalten; verwiesen wird dabei aber auf den vorangestellten Sachsenspiegel-Lehnrecht (Art. 59 § 2, Art. 63 § 1) und nicht den *Richtsteig*. Genauso verhält es sich bei *Lehnrechtes plegen* (Lemma: *lenrecht*; i. S. v. *Lehnsgericht*¹²⁵). Einen Verweis auf den *Richtsteig* selbst liefert *L-s helpen* (Art. 79 § 1, R 10 § 1) und dies wird von *HOMEYER* erläutert als „dem Lehnsherrn als Urtheilfinder oder Vorsprecher dienen.“¹²⁶ Unter *helpen* heißt es allgemein: „das Halten des Lehngerichts durch dessen Besuch kraft der Dienstpflicht unterstützen.“¹²⁷

Die OCR-Text-Analyse ergab auch im *Richtsteig Lehnrechts* nur eine relevante Stelle: „wo de man vorkomen scal deme heren rechtis to plegen.“¹²⁸ In Zusammenhang mit *lenrecht* konnte *plegen* im *Richtsteig Lehnrechts* überhaupt nicht ermittelt werden. Weit besser belegbar ist die Verwendung von *helpen*.

Welche Schlüsse aus diesem Befund für die Gebräuchlichkeit von *recht – pflegen* gezogen werden können, ist hier eher nachrangig. Festgehalten werden kann jedenfalls, dass die Nomen-Verb-Verbindung sich nicht auf der

¹¹⁸ *Homeyer*, *Richtsteig Landrecht*, S. 136. Sowohl in der als Leithandschrift verwendeten Berliner Handschrift Nr. 5 aus dem Jahr 1382 (niedersächsische Fassung; s. S. 75), als auch in der Oschatzer Handschrift Nr. 62 aus dem Jahr 1359 (obersächsische Fassung; s. S. 75). In letzterer als: *rechtis plegen*. *Unger*, *Des Richtes Stig*, S. 26 Z. 14 (Cap. 14).

¹¹⁹ Vgl. *Unger*, *Des Richtes Stig*, S. 118.

¹²⁰ *Homeyer*, *Lehnrecht/Richtsteig*, S. 551.

¹²¹ *Homeyer*, *Lehnrecht/Richtsteig*, S. 552.

¹²² *Munzel*, Art.: *Richtsteig*, in: HRG, 1. Aufl., Bd. 4, Sp. 1063; *Oppitz*, *Rechtsbücher MA I*, S. 65.

¹²³ *Homeyer*, *Lehnrecht/Richtsteig*, S. 602.

¹²⁴ Ebd., S. 603.

¹²⁵ Ebd., S. 593: Ssp. Art. 4 § 5.

¹²⁶ Ebd., S. 593.

¹²⁷ Ebd., S. 583.

¹²⁸ Ebd., S. 429 (Kap. 10).

Grundlage des *Richtsteigs* verbreitet hat. Bei der Schilderung des Rechtsgangs nach dem Sachsenspiegel scheint *recht – pflegen*, zumindest nach diesen Werken, keine spezifische Bedeutung zu haben.

5. Zwischenbetrachtung

Im Sachsenspiegel lässt sich belegen, dass *recht – pflegen* für *EIKE VON REPGOW* eine gebräuchliche Formulierung gewesen sein muss. Der Form und Struktur nach kommt die Nomen-Verb-Verbindung zwar als sprachliche Basis für eine spätere Bildung der Komposita in Betracht, nur semantisch scheint sie wenig passend. Es bedürfte daher einer Bedeutungserweiterung, doch kommt der Wortverbindung im Rahmen der Fortbildung des Sachsenspiegel-Textes nahezu keine Relevanz zu. Darüber hinaus ist auch in der gelehrten (Glosse) und strukturiert erläuternden (Richtsteig) Weiterverarbeitung des Textes nicht ersichtlich, dass es dazu gekommen ist. Vielmehr ist ein fast durchgängiger Verzicht festzustellen, sodass sich eine Bedeutungsfortentwicklung auf der Grundlage des Sachsenspiegels allenfalls noch über dessen Rezeption in anderen Rechtstexten ergeben könnte, etwa in Tochterquellen wie dem Schwabenspiegel.

II. Schwabenspiegel

In der zweiten Hälfte des 13. Jh. entstand im süddeutschen Raum der sog. Schwabenspiegel.¹²⁹ Diese Bezeichnung ist bekanntlich in keinem der über 400 noch erhaltenen Handschriften und Fragmente¹³⁰ zu finden, sondern eine erst Jahrhunderte später in Anlehnung an den Sachsenspiegel aufkommende Wortschöpfung, die auch nur insoweit passend ist, als sie auf die bedeutendste Quelle für den Inhalt – vermittelt über den *Augsburger Sachsenspiegel* und den *Deutschenspiegel* – hinweist.¹³¹ Verbreitet hat sich der Schwabenspiegel in der Folgezeit besonders im schwäbischen und bayrisch-österreichischen Raum, darüber hinaus in Schlesien, Siebenbürgen, Deutschordensland sowie in (nord-)westlichen Regionen des HRRDN.¹³²

¹²⁹ Derschka, Art.: Schwabenspiegel (Entstehung und Name), publiziert am 19.03.2012; in: Historisches Lexikon Bayerns (online, abgerufen am 30.06.2019).

¹³⁰ Derschka, Art.: Schwabenspiegel (Überlieferung und Verbreitung), publiziert am 19.03.2012; in: Historisches Lexikon Bayerns (online, abgerufen am 30.06.2019).

¹³¹ Trusen, Art.: Schwabenspiegel, in HRG, 1. Aufl., Bd. 4, Sp. 1547; Derschka, Schwabenspiegel, S. 5.

¹³² Derschka, Art.: Schwabenspiegel (Überlieferung und Verbreitung), publiziert am 19.03.2012; in: Historisches Lexikon Bayerns (online, abgerufen am 30.06.2019); Trusen, Art.: Schwabenspiegel, in: HRG, 1. Aufl., Bd. 4, Sp. 1549; Stobbe, Dt. Rechtsquellen I, S. 431 f.

Dabei variieren die Handschriften und Fragmente¹³³ derartig, dass eine einheitliche Edition dieses Rechtsbuchs als nicht möglich erachtet wird und *DRESCHKA* gar zu der Annahme führt, dass eine entsprechende Fassung der Verbreitung auch nicht zugrunde gelegen habe.¹³⁴ Daher beschränkt sich die folgende Untersuchung auf einzelne repräsentative Handschriften.

1. Handschrift aus dem Jahr 1287 (*LASSBERG*)

Eine Handschrift der Ordnung IIIc (Normalform)¹³⁵ aus dem Jahr 1287 gab *LASSBERG* unter dem Titel *Der Schwabenspiegel oder schwäbisches Land- und Lehen-Rechtbuch* heraus, wobei knapp ein Drittel der Edition aus dem *Zürcher Codex* stammt, um fehlende Stellen der Leithandschrift zu ergänzen. Die Fassung enthält zudem noch weitere Zusätze.¹³⁶

Der OCR-Text dieser Edition ergab insgesamt drei relevante Treffer. Die ersten beiden befinden sich in der Vorrede, in der es zunächst heißt: „vnd dar umbe will man an disem bûche leren . alle die gerihtes phlegen svln . wie si zerehte svln rihten“¹³⁷. Des Weiteren wird eine Stelle aus dem Sachsen-spiegel aufgenommen: „Was dem einē widerston welle das helff das ander zwingen gehorsam ze wesen vnd rechtz ze pflegen“¹³⁸ (= Ssp. III 63 § 1).

Hingegen konnte in den einzelnen Kapiteln des Schwabenspiegels nur noch eine weitere Stelle für die Verwendung von pflegen in Zusammenhang mit *recht* aufgefunden werden: Lehnrecht Cap. 111: „allez daz gvt daz der herre sinem dienstman lihet zehoverehte . da sol er hoverehtes ab phlegen . vnd lehenrehtes.“¹³⁹ Dies ist an sich eine Übernahme aus dem Sachsenspiegel (Ssp. Art. 63 § 1), wobei die Verneinung zu *lehenrehtes* fehlt.

Das Sachregister der Edition enthält keine weiteren Hinweise und als Stichwort wird *pflegen* gar nicht angeführt. Bei der Auflistung der Tätigkeit der Richter¹⁴⁰ wird, in Übereinstimmung mit den dort angegebenen Stellen, *pflegen*

¹³³ *Dreschka*, Art.: Schwabenspiegel, publiziert am 19.03.2012; in: Historisches Lexikon Bayerns (online, abgerufen am 30.06.2019).

¹³⁴ *Dreschka*, Art.: Schwabenspiegel (Überlieferung und Verbreitung), publiziert am 19.03.2012; in: Historisches Lexikon Bayerns (online, abgerufen am 30.06.2019). *Eckhardt* hat gleichwohl einen derartigen Versuch mit dem „Urschwabenspiegel“ unternommen.

¹³⁵ *Oppitz*, Rechtsbücher MA I, S. 39.

¹³⁶ *Reyscher*, Vorrede, in: *Lassberg*, Schwabensp., S. X. Vgl. hierzu auch *Dreschka*, Schwabenspiegel, S. 13 f.

¹³⁷ *Lassberg*, Schwabensp., S. 4b. Nicht in der Handschrift enthalten, sondern als Zusatz gekennzeichnet.

¹³⁸ Ebd., S. 6b.

¹³⁹ Ebd., S. 203b f.

¹⁴⁰ Ebd., S. 269b.

ebenfalls nicht verwendet. Mittels OCR-Text-Analyse (phlegen/phligen) und unter Heranziehung des bei *DRESCHKA* abgedruckten Wortregisters¹⁴¹ lassen sich neben den oben genannten Stellen noch elf weitere Verwendungen finden,¹⁴² allesamt jedoch ohne Zusammenhang zu *Recht* oder *Gericht*, was allein schon eine zum Sachsenspiegel differierende Verwendungsweise erkennen lässt.

Die Abweichungen lassen sich auch nicht dadurch erklären, dass die entsprechenden Ausführungen nicht in den Schwabenspiegel aufgenommen worden wären, wie folgende Gegenüberstellung zeigt:

Landrecht: Ssp. I 34 § 1 = Cap. 39: „da sol man dem rihter von dienen“ (S. 23a); Ssp. I 41 = Cap. 50: „vnd kvmpt er nit fvr ab den driten tage . in sol der rihter mit vrteil palmvnden“ (S. 26b); Ssp. I 60 § 3 = Cap. 95: „swa der man reht vordrot . daz sol er ouch (reht) nehmen“ (S. 50a); Ssp. II 13 § 8 = Cap. 174 b: „Niemand ist sins gerihtes schuldig zu sŏchenne, die wile er rehtes geweigert hat“ (S. 84b); Ssp. III 17 § 2 = Cap. 277: „dem sol er gewisse bvrge geben“ (S. 122); und Cap. 107: „der vor gerihte nut antwurten will. [...] Ist daz der man burgen setzt . als reht ist . wen sol in vz der ahte lan . vnde er so dem cleger ze rehte bieten“ (S. 54b f.); Ssp. III 63 § 1 = Vorwort § 1 (S. 6b); **Lehnrecht:** Ssp. Art. 4 § 5 = LehnR Cap. 9 b: „die wile ist er im nŏt phlihtig zedienenne“ (S. 174a); Ssp. Art. 63 § 1 = LehnR Cap. 111 (s.o.).

Die meisten relevanten Regelungen aus dem Sachsenspiegel sind also im Schwabenspiegel enthalten,¹⁴³ doch wurden alle Stellen sprachlich angepasst, indem die Formulierung *recht (zu) pflegen* entweder weggelassen (LandR Cap. 50, 174 b; LehnR Cap. 9 b) oder ersetzt (LandR Cap. 39, Cap. 95) wurde.

2. Schwabenspiegel Kurzform (Km, Kb, Ks)

Dieser Befund mittels der *LASSBERG*-Edition (Klasse III) bestätigt sich auch bei der Betrachtung der von *ECKHARDT* herausgegebenen Kurzform(en) des

¹⁴¹ *Dreschka*, Schwabenspiegel, S. 464, 496.

¹⁴² Landrecht: Cap. 125 (S. 62a), Cap. 182 (S. 87b), Cap. 204 (S. 98a), Cap. 213 (S. 100b), Cap. 228 (S. 106a), Cap. 230 (S. 106a), Cap. 345 (S. 147b), Cap. 349 (S. 149a), Cap. 367 (S. 156b), Cap. 374 (S. 160a); Lehnrecht: Cap. 110a (S. 203b).

¹⁴³ Ssp. III 34 § 3 ist zwar an sich in LandR Cap. 285 (S. 124b) enthalten, doch ohne den Passus, in dem die Verb-Substantiv-Verbindung verwendet wird. Eine Ssp. I 56 und Ssp. Art. 59 § 2 entsprechende Regelung konnte hingegen nicht aufgefunden werden, wobei Ersteres auf den Umstand zurückzuführen sein könnte, dass es sich um einen im Sachsenspiegel erst später aufgenommenen Zusatz handelt.

Schwabenspiegels (Klasse I)¹⁴⁴, die als eTk zur Verfügung stehen. In ihnen konnte *Recht (zu) pflegen/phlegen* letztlich an keiner einzigen Stelle nachgewiesen werden. Allein *gerichtes (zu) pflegen* wird verwendet, wie in der Vorrede (Kb): „vnd dar umb will man ann disem puch lernen alle die gerichtes pflegen sullen ze recht nach gotes willen richten als manig heyliger mann die in der alten ee vnd in der neuen richter warn“¹⁴⁵. Zudem ist in ihnen noch eine weitere Verwendungsstelle nachweisbar (Kb, LandR Cap. 90): „vnd da uon sullen sich alle die hueten die gerichts pflegent“¹⁴⁶. Eine Stelle, die in der *LASSBERG*-Edition so nicht enthalten ist, denn dort heißt es: „da mœhtin sich alle die gerne vor hüten . die mit gerihte vmbe gant.“¹⁴⁷

In der Kurzform ist Lehnrecht Cap. 111 (*LASSBERG*-Edition) nicht enthalten.

3. Zwischenbetrachtung

Was sich hier in den Bezug auf den Umgang mit *recht – pflegen* anhand der *LASSBERG*-Edition und den Kurzformen zeigt, ließe sich auch mit dem zeitlich davor entstandenen Deutschenspiegel belegen. Die Nomen-Verb-Verbindung wurde ersetzt und dies nicht nur an einzelnen Stellen, sondern durchgängig. Dafür ist die Verwendung von *gericht – pflegen* belegbar, was in den Sachsenspiegel-Handschriften nur als einzelne Abweichung zu ermitteln war. Die Zusammenstellung mit „wie si zerehte svln rihten“ macht dabei deutlich, dass hiermit das Verhalten von Gerichtspersonen umschrieben wird. So zeigt nicht nur der nahezu vollständige Verzicht auf *recht – pflegen* im Schwabenspiegel, sondern auch die Subjektsbelegung, dass *recht – pflegen* (Sachsenspiegel) und *gericht – pflegen* (Schwabenspiegel) nicht das Gleiche zum Ausdruck bringen. Im oberdeutschen Sprachraum kommt *pflegen* im rechtlichen Kontext eine andere Bedeutung zu und unter Berücksichtigung der Objektsbelegung (*gericht* und nicht *recht*) entspricht es hier wohl am ehesten der althochdeutschen Bedeutung i. S. v. *praesidere*, *ministrare*, *regere* und auch *administrare*.¹⁴⁸ Des Weiteren zeigt sich in diesem Sprachraum der Bezug zu *praefectus (Phlegâri)*¹⁴⁹ und damit zu dem Verständnis, das *ADELUNG* seinem Gebrauch von Rechtspflege zugrunde gelegt hat. Die althochdeutsche Verwendungsweise von *pflegen* bildet damit

¹⁴⁴ Oppitz, Rechtsbücher MA I, S. 36.

¹⁴⁵ Eckhardt, Schwabenspiegel Kurzform I, S. 41. In Ks ebenfalls enthalten, nur sprachlich variierend (phlegen).

¹⁴⁶ Eckhardt, Schwabenspiegel Kurzform I, S. 145. In Km und Ks ebenfalls enthalten (phlegent).

¹⁴⁷ Lassberg, Schwabensp., Cap. 90, S. 45 b.

¹⁴⁸ Graff, Althochdeutscher Sprachschatz, Bd. 7 (1846), Sp. 169c.

¹⁴⁹ Ebd.

eine durchaus passende Grundlage für die Bildung der Komposita. Sie unterscheidet sich deutlich von der altniederdeutschen Verwendungsweise in Verbindung mit *recht*, nur ist sie in dieser Form nach bisherigem Erkenntnisstand auf eine Verknüpfung mit Gericht beschränkt.

III. Magdeburger und sächsisch-magdeburgisches Recht

Neben dem Sachsenspiegel im mittel- und niederdeutschen und dem Schwabenspiegel im süddeutschen Raum ist ein weiterer Rechtskreis zu berücksichtigen, der von beiden Richtungen beeinflusst wurde, das sog. Magdeburger Recht. Im Gegensatz zu den beiden Rechtsbüchern handelt es sich hierbei nicht um eine geschlossene Rechtsaufzeichnung. Mit dem Begriff werden vielmehr zwei eng zusammenhängende Materien umschrieben: Zum einen die Stadt- und Rechtsverfassung der Stadt Magdeburg selbst, die sich aus Gewohnheiten, Privilegien und Willküren zusammensetzte.¹⁵⁰ Zum anderen ein (Stadt-)Rechtskreis, der die Bewidmung anderer Städte, die Spruchtätigkeit des Magdeburger Schöffenstuhls sowie die Rezeption dieses Rechts, besonders im osteuropäischen Raum, umfasst.¹⁵¹ Letzteres fand nahezu untrennbar mit der Aufnahme von Regelungen aus dem Sachsenspiegel statt, sodass sich diesbezüglich mittlerweile die Bezeichnung sächsisch-magdeburgisches Recht etabliert hat.¹⁵² Das Magdeburger Stadtrecht (i. e. S.) ist, abgesehen von der *Constitutio* des Erzbischofs *WICHMANN* aus dem Jahr 1188,¹⁵³ nicht (mehr) unmittelbar erhalten,¹⁵⁴ sondern nur anhand mittelbarer Rechtsquellen rekonstruierbar.¹⁵⁵ Zu den bedeutendsten Quellen dieser Art gehören¹⁵⁶ das Magdeburg-Goldberger Recht¹⁵⁷, das Magdeburg-Breslauer Recht (Rechtsweisungen von 1261¹⁵⁸ und 1295¹⁵⁹),

¹⁵⁰ Ebel, Magdeburger Recht, in: Unseren fruntlichen Grus zuvor, S. 218.

¹⁵¹ Kümper, Art.: Magdeburger Recht (1. Definition und Begrifflichkeit), in: OME-Lexikon (online, abgerufen am 30.06.2019).

¹⁵² Lück, Art.: Magdeburger Recht, in: HRG, 2. Aufl., Bd. 3, Sp. 1131; Kümper, Art.: Magdeburger Recht (1. Definition und Begrifflichkeit), in: OME-Lexikon (online, abgerufen am 30.06.2019).

¹⁵³ Abgedruckt in: Tzschoppe/Stenzel, Urkundensammlung, Urk. I, S. 266; Laband, Magdeburger Rechtsquellen, S. 1.

¹⁵⁴ Lück, Art.: Magdeburger Recht, in: HRG, 2. Aufl., Bd. 3, Sp. 1129; Buchda, Art.: Magdeburger Recht, in: HRG, 1. Aufl., Bd. 3, Sp. 134.

¹⁵⁵ Ebel, Magdeburger Recht, S. 220.

¹⁵⁶ Ebd.

¹⁵⁷ Abgedruckt in: Tzschoppe/Stenzel, Urkundensammlung, Urk. Ia, S. 270. Allerdings in lateinischer Sprache abgefasst und daher für diese Untersuchung nicht relevant.

¹⁵⁸ Abgedruckt in: Tzschoppe/Stenzel, Urkundensammlung, Urk. LVI, S. 351 ff.; Laband, Magdeburger Rechtsquellen, S. 14 ff.

¹⁵⁹ Abgedruckt in: Tzschoppe/Stenzel, Urkundensammlung, Urk. XCVI, S. 428 ff.; Laband, Magdeburger Rechtsquellen, S. 27 ff.

das Rechtsbuch von der Gerichtsverfassung¹⁶⁰, das Magdeburger Schöffengericht¹⁶¹, das Halle-Neumarkter Recht von 1235¹⁶² und die Rechtsweisung für Görlitz von 1304.¹⁶³

1. Sächsisch-magdeburgisches Recht

Auf der Grundlage der Quellenauswahl zum sächsisch-magdeburgischen Recht und deren Transkription bei LABAND¹⁶⁴, TZSCHOPPE/STENZEL¹⁶⁵ und GAUPP¹⁶⁶ konnte mittels OCR-Text-Analyse keine einzige Stelle aufgefunden werden, in der *recht – pflegen* (*phlegen/plegen*) verwendet wird. Allein in § 111 der Görlitzer Rechtsweisung von 1304, betitelt mit *Ob der Richt(e)r jemand hindert an deme (sime) Rechten*, heißt es: „Nu vernemet, ab der Shultheize jemand irret an siner Clage unde ime nicht Rechtes enphlege unde her des weigert mit Unrechte, wirt her vor deme Buregreven beclaget mit Gezuge, so muz her mit Gezuge im entgen.“¹⁶⁷ *Enphlegen* wird im DRW unter „entpflegen“ mit zwei Belegstellen angeführt und als „sorgen für etwas, verwalten“ erläutert; vergleichbar also zu der oberdeutschen Verwendungsweise von *pflegen*. Insofern dürfte *en* in diesem Satz auch eher als verneinende Partikel¹⁶⁸ und nicht als Präfix zu verstehen sein;¹⁶⁹ so ist zumindest eine Belegstelle für *recht – pflegen* enthalten. Beachtenswert ist dabei, dass es hier um den *Shultheize* geht und die Verwendung sich schon dadurch von den Fundstellen im Sachsenspiegel abhebt. In Ssp. II 13 § 8, die Grundlage des § 111, wird die gebotene Handlung des Richters mit *richten* anstelle von *recht – (en)phlegen* umschrieben. Eine genauere Erfassung von dessen Bedeutung scheint allerdings aufgrund der singulären Verwendung in den Quellensammlungen von TZSCHOPPE/STENZEL und von GAUPP¹⁷⁰ kaum möglich.

¹⁶⁰ Abgedruckt in: Laband, Magdeburger Rechtsquellen, S. 50 ff.

¹⁶¹ Abgedruckt in: Laband, Magdeburger Rechtsquellen, S. 113 ff.

¹⁶² Abgedruckt in: Tzschoppe/Stenzel, Urkundensammlung, Urk. XVI, S. 294; Laband, Magdeburger Rechtsquellen, S. 7 ff. Abgefasst in Latein und folglich ohne unmittelbare Relevanz für *recht – pflegen*.

¹⁶³ Abgedruckt in: Laband, Magdeburger Rechtsquellen, S. 448 ff.; Laband, Magdeburger Rechtsquellen, S. 113 ff. (unvollständig: nur abweichende Stellen zu Magdeburg-Breslauer Recht von 1295); Tzschoppe/Stenzel, Urkundensammlung, Urk. CV, S. 448 ff.

¹⁶⁴ Laband, Magdeburger Rechtsquellen.

¹⁶⁵ Tzschoppe/Stenzel, Urkundensammlung.

¹⁶⁶ Gaupp, Das alte Magdeburgische und Hallische Recht.

¹⁶⁷ Tzschoppe/Stenzel, Urkundensammlung, Urk. CV, S. 471.

¹⁶⁸ Zur Struktur und Entwicklung der Negation im Mittelhochdeutschen: Schmidt, Geschichte dt. Sprache, S. 342.

¹⁶⁹ In dieser Form abgedruckt bei Schott, Sammlungen zu den deutschen Land- und Stadtrechten, Bd. 1, S. 79.

¹⁷⁰ Gaupp, Das alte Magdeburgische und Hallische Recht, S. 307.

In dieser Rechtsweisung lässt sich noch eine weitere Stelle für eine gegenüber dem Sachsenspiegel abweichende Verwendung von *pflegen* aufzeigen: § 44. *Von rechter Dinc(g)stat*: „Der Richter sol Gerichtes warten unde phlegen alle Tage an rechter Dingstat, iz en sie, daz ein Man umme Gelt clagen will ane Gezug, daz mac her allenthalben will richten.“¹⁷¹

Gericht – pflegen konnte bisher im Schwabenspiegel, aber nicht im Sachsenspiegel belegt werden. Ein Satz, der auch schon in der Rechtsweisung an die Stadt Breslau (1295) enthalten ist: § 3. „Der Richter sal gerichtes warten unde phlegen alle tage an rechter dingstat, iz en si, daz ein man umbe gelt clagen will ane gezuch, daz mac he allenthalben wol richten.“¹⁷²

Sowohl in der Görlitzer (1304) als auch in der Breslauer (1295) Rechtsweisung sind es aber wiederum die einzigen Belegstellen für diese Nomen-Verb-Verbindung. Besonders in den §§ 105 ff. der Görlitzer Rechtsweisung, beginnend mit *des Richteres Rechte* (§ 105: „In allen Steten ist daz Recht, daz der Richter richte mit Urteilen.“)¹⁷³ bis hin zu § 110 (*Wie daz Gerichte von erst beginne*)¹⁷⁴ und dem bereits angeführten § 111, werden andere Verben in Zusammenhang mit der richterlichen/gerichtlichen Tätigkeit verwendet, wie etwa *Gericht halten* („rechte Tedinge halden“¹⁷⁵) oder *Ding hegen*¹⁷⁶, *richten*¹⁷⁷ oder *Urteil finden* („Orteil vinden“¹⁷⁸). *Phlegen* ist eine klare Ausnahme, die sich zudem in der Breslauer Rechtsweisung von 1261 nicht in der Form belegen lässt. In § 12 steht dort: „Die Bûrchgraven unde die Schultheize müzen wol richten alle Tage umbe Schult, ane Gezuige.“¹⁷⁹ Lediglich Ssp. I 63 § 3 ist in dieser Rechtsweisung (§ 68)¹⁸⁰ noch enthalten.

Auch im Rechtsbuch von der Gerichtsverfassung, entstanden zwischen 1241/1257 und 1269,¹⁸¹ konnte *recht – pflegen* nicht ermittelt werden. In Art. 17 findet sich allerdings folgende Ausführung: „ap der schultheyse

¹⁷¹ Tzschoppe/Stenzel, Urkundensammlung, Urk. CV, S. 459.

¹⁷² Laband, Magdeburger Rechtsquellen, S. 27.

¹⁷³ Tzschoppe/Stenzel, Urkundensammlung, Urk. CV, S. 469. Eine Sachsenspiegel-Stelle (Ssp. I 62 § 10), wobei in den Ssp.-Handschriften anstelle von *Recht* überwiegend *Gericht* verwendet wird: Eckhardt, Ssp. I, S. 118; Åsdahl Holmberg, Harffer Ssp., S. 131; Borchling, Ssp. Bremer Hs., S. 22; Homeyer, Sachsenspiegel Landrecht, S. 57; Weiske, Sachsenspiegel, S. 33; Sachsse, Sachsenspiegel, S. 103.

¹⁷⁴ Tzschoppe/Stenzel, Urkundensammlung, Urk. CV, S. 470 f.

¹⁷⁵ Tzschoppe/Stenzel, Urkundensammlung, Urk. CV, S. 462.

¹⁷⁶ Ebd., S. 470 (§ 110).

¹⁷⁷ Ebd., S. 466 (§ 86), 469 (§ 105).

¹⁷⁸ Ebd., S. 470 (§ 110).

¹⁷⁹ Tzschoppe/Stenzel, Urkundensammlung, Urk. LVI S. 353.

¹⁸⁰ Ebd., S. 361.

¹⁸¹ Oppitz, Rechtsbücher MA I, S. 47.

ymande irret an syner clage vnd ym nicht rechtes en hilfet vnd sich des wegirt mit vnrecht, wirt her vor dem foyt dorumme beclait mit gecugin, so mus her mit gecugin entgen.“¹⁸² Im Vergleich zu § 111 der späteren Görlitzer Rechtsweisungen sind zwar einzelne Abweichungen (u. a. *foyt* statt *Buregreven*) festzustellen, doch treffen sie inhaltlich die gleiche Aussage: der schultheyse soll dem Kläger *rechtes helfen*. Und *Rechtes helfen* wiederum, wird im Gegensatz zu *rechtes pflegen*, auch in der Breslauer Rechtsweisung von 1261¹⁸³ verwendet.

Um zu entscheiden, ob darin allein eine zum Sachsenspiegel (Ssp. Art. 79 § 1: *lenrechtes helfen/plegen*) vergleichbare Variation von *helfen/pflegen* in Verbindung mit *recht* zu sehen ist oder dieser Änderung eine neue Bedeutung beizumessen ist, bedürfte es einer weit eingehenderen Betrachtung. Es dürfte aber kein Zufall sein, dass zwischen der Breslauer Rechtsweisung (1261) und dem Rechtsbuch von der Gerichtsverfassung (1269) einerseits und der Breslauer (1295) und der Görlitzer Rechtsweisung (1304) andererseits die Entstehung des Deutschen- und Schwabenspiegel zu verorten ist und sich gerade in diesen Quellen die Verwendung von *gericht – pflegen* nachweisen lässt. Einflüsse aus dieser Richtung im Magdeburger Raum könnten zudem in Zusammenhang mit der Abweichung im *Harffer Sachsen-spiegel* (*rihtes – plegen*) gesetzt werden, dessen Handschriften-Vorlage in diesem Raum um 1270 vermutet wird.¹⁸⁴

Insgesamt scheint es daher wohl zu einer Vermengung der beiden Verwendungsweisen von *p(f)legen* gekommen zu sein, wobei zu betonen bleibt, dass für die richterliche/gerichtliche Tätigkeit ein anders Wort deutlich dominiert und zwar *richten* und dies auch in Zusammenhang mit Rechtsweigerung: „Nu horet von dem foite, ob her nicht rechte en richtet“¹⁸⁵.

2. Sächsisches Weichbild/Weichbildvulgata¹⁸⁶

Das Rechtsbuch von der Gerichtsverfassung und das Magdeburger Schöffengericht fanden in Zusammenstellung mit der Weichbildchronik und Passagen

¹⁸² Laband, Magdeburger Rechtsquellen, S. 62.

¹⁸³ Tzschoppe/Stenzel, Urkundensammlung, Urk. LVI, S. 360 (§ 64), 362 (§ 74).

¹⁸⁴ Asdahl Holmberg, Harffer Ssp., S. 10.

¹⁸⁵ Laband, Magdeburger Rechtsquellen, S. 64.

¹⁸⁶ Oppitz, Rechtsbücher MA I, S. 47; Kroeschell, Art.: Weichbild, Weichbildrecht, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 8, Sp. 2093.

aus dem Sachsenspiegel in späteren Sammlungen als sog. sächsisches Weichbild oder Weichbildrecht weite Verbreitung, die Weichbildvulgata.¹⁸⁷

In der Edition von *DANIELS*, nach der Berliner Handschrift von 1369 mit dem Titel *Dat buk wichbelde recht*, lassen sich *plege/pleget/plegen* mittels OCR-Text-Analyse an mehreren Stellen auffinden.¹⁸⁸ Die einzigen beiden Belegstellen für *recht – pflegen* entstammen dem Sachsenspiegel.¹⁸⁹ In Art. XIX. *Von des scultheiten ungerichte* heißt es hingegen wieder: „Nu vornemet of die scultheite jemanne erret an siner klage und ymme nicht rechtes ne helpet und he des weigeret mit unrechte.“¹⁹⁰

Die Edition von *WALTHER*, der für seine Ausgabe eine Handschrift aus dem Jahre 1381 heranzog, enthält ebenfalls keine relevante Verwendung (*pflegen*¹⁹¹/*phlegen*¹⁹²/*phliget*¹⁹³/*phlit*) und bestätigt *recht – helfen* in Art. 29: „Von dem voyte, schultheisen ap her ymande yrret. Nu vornemet, ap der schulteise ymande yrret an syne clage, vnde nicht rechtes helfen wyl“¹⁹⁴.

Genauso ist es in der Ausgabe von *THÜNGEN*, der den *Codex Palatinus nro. 461*¹⁹⁵ verwendete: „Art. XVIII So der richter ymant an seiner clag irret. NV vornemet ab der schultesse ymant yrre an seiner clage, vnn nicht rechtes helffe vnd weger das mit vnrechte“¹⁹⁶. Enthalten sind zudem weitere Stellen aus dem Sachsenspiegel, die aber beachtliche Abweichungen zu den oben untersuchten Handschriften aufweisen. So heißt es in Art. CXXXII., mit der Überschrift „von richters ding zu pflegen“, „Nymant ist pflichtig des richters ding zu suchenn, noch gerichtes zu pflegenn dy weil, er selber gerichtes gewegrt hat.“¹⁹⁷ Eine offensichtliche Übernahme aus dem Sachsenspiegel

¹⁸⁷ Oppitz, Rechtsbücher MA I, S. 48.

¹⁸⁸ Daniels, buk wichbelde recht, S. 19 (Art. XXIII § 2, § 3, § 4), S. 22 (Art. XXVII § 1); S. 29 (Art. XLII § 7).

¹⁸⁹ Art. LXV. §. 1. Ne hevet he des borgen nicht, die richtere sal yme behalden also lange wente he rechtes plege.“ (S. 37 = Ssp. III 17 § 2); Art. LXXXIV: „Wente war en man recht vordert, dar sal he rechtes plegen und recht dun.“ (S. 46 = Ssp. I 60 § 3).

¹⁹⁰ Daniels, buk wichbelde recht, S. 15.

¹⁹¹ Walther, Weichbild-Recht, S. 31: Art. 67: „Der richter sal pflegen eines swertes vnde eines schildes“ (= Ssp. I 63 § 3).

¹⁹² Walther, Weichbild-Recht, S. 17: Art. 33: „daz man vrowen czu wichbilde recht phlege czu gebene morgengabe“. Insbesondere nicht Art. 142 mit dem Titel „Von phlege recht“ (S. 51).

¹⁹³ Walther, Weichbild-Recht, S. 17: Art. 33: „wenne man phliget czu weichbilde rechte mit steynen czu muren“.

¹⁹⁴ Walther, Weichbild-Recht, S. 14.

¹⁹⁵ Thüngen, Sächsische Weichbildrecht, S. 2, datiert die Handschrift auf das Jahr 1504, vermutet allerdings, dass diese Abschrift wiederum auf einer „sehr alten eigenthümlichen Handschriften“ basiert.

¹⁹⁶ Ebd., S. 17.

¹⁹⁷ Ebd., S. 42.

(Ssp. II 13 § 8), nur wird hierbei *pflegen* nicht mit *recht*, sondern mit *gericht* und *ding* verbunden. Dies ließ sich zwar im *Harffer Sachsenspiegel* ebenfalls belegen, doch erscheint es insgesamt kaum geläufig gewesen zu sein. In Art. XXXI, der an Ssp. I 60 § 3 angelehnt ist, steht dann wiederum: „her musz do antwurten wu der man do recht furdert do Musz er rechtes pflegenn“¹⁹⁸ In Art. CXVI heißt es hingegen: „wo der man recht vordert do sall der Richter rechts helfen.“¹⁹⁹

Im sächsischen Weichbild scheint sich die Vermengung der Verwendungsweisen von *pflegen* in Bezug zu Recht und Gericht fortzusetzen, wobei die Variante mit *helfen* in Verbindung mit Recht für die gerichtliche Tätigkeit hinzukommt.

3. Zwischenbetrachtung

Im Gegensatz zum Sachsenspiegel lässt sich im Magdeburger Recht, genauso wie im Schwabenspiegel, die Verwendung von *pflegen* in Zusammenhang mit gerichtlicher Tätigkeit belegen: *gericht – pflegen*. *Recht – pflegen* hingegen konnte in diesem Sinne nur an einer einzigen Stelle in der Görlitzer Rechtsweisung aufgefunden werden, einer Passage aus dem Sachsenspiegel (Ssp. II 13 § 8), in dem eigentlich *richten* zu finden ist. Im Rechtsbuch von der Gerichtsverfassung wiederum wird dafür *recht – helfen* verwendet und in dieser sprachlichen Ausgestaltung ist Ssp. II 13 § 8 auch in die späteren Weichbild-Handschriften aufgenommen worden. Thematisch behandelt diese Passage die Rechtsverweigerung,²⁰⁰ die schon im Rahmen der Lexiken betrachtet wurde. Gerade bei *HELLFELD* hat sich gezeigt, dass in der Frühen Neuzeit nicht nur *Recht* und *Justiz*, sondern auch die *Rechts-Hülfe* verweigert werden konnte. Ein Sprachgebrauch, der sich also bis ins Mittelalter zurückverfolgen lässt. Für die sog. verweigerte oder gehemmte Rechtspflege lässt sich hingegen im Mittelalter keine sprachliche Grundlage finden, denn allein aufgrund der durchaus passenden Verwendung von *recht – (en)phlegen* in der Görlitzer Rechtsweisung (1304) kann noch nicht von einem entsprechenden Sprachgebrauch im mitteldeutschen Raum gesprochen werden.

¹⁹⁸ Ebd., S. 22.

¹⁹⁹ Ebd., S. 40.

²⁰⁰ Hierzu mit Schwerpunkt auf die Rechtsfolge (talionsartige Strafe): *Kisch*, Rechtsverweigerung, S. 457.

IV. Kleines Kaiserrecht

Das Kleine Kaiserrecht (Frankenrecht²⁰¹) entstand etwa zwischen 1340–1350 im Raum Frankfurt und gilt gegenüber dem Sachsen- und dem Schwabenspiegel als rechtlich eigenständiges Werk.²⁰²

Eine Edition dieses Rechtsbuches gab *ENDEMANN* 1846 heraus,²⁰³ dessen Leithandschrift aus dem Jahr 1372 stammt, und die nur eine relevante Stelle enthält: Buch I, Cap. 2: „Der keiser hat geboten und bestetiget by dez riches hulden und bi aller macht di er hat von der keiserlichen gewalt, daz man ober alle die werlt sal gericht phlegen als es der keiser hat beschriben in dez riches recht, und wer daz nit en tut, den hat er gescheiden von allen den gnaden die zu dem riche gehören.“²⁰⁴

Eine Stelle, die *ENDEMANN* im Sachregister am Ende im Lemma *Recht* anführt und folgendermaßen erläutert: „Strafe für den, welcher [das Recht] nicht pflegt“²⁰⁵. *Phlegen* bezieht sich aber in der Textstelle eben nicht auf Recht, sondern auf Gericht und auch in den Fußnoten sind keine anderweitigen Hinweise enthalten. Ob diese Assoziation *ENDEMANN*s ein Ausfluss seines Verständnisses von Rechtspflege (19. Jh.) ist, ist natürlich eher spekulativ, aber aufgrund der bisherigen Erkenntnisse naheliegend.

In einer von *ENDEMANN* angeführten Nebenhandschrift ist dann noch eine Verwendung von *recht* – *pflegen* belegbar: Buch I, Cap. 34 Fn. 11: „so sol man oen thon aller yrsten verucken vor sime richter rechts to phlegen off“²⁰⁶. In der Leithandschrift heißt es: „daz man dem von aller erst vur sime richter recht sal heischen“²⁰⁷. In den weiteren aufgenommenen Handschriften wird diesbezüglich auch *nemen* verwendet. Eine Variation, die wiederum belegt, dass mit *recht* – *pflegen* keine Handlung des Richters oder anderer Gerichtspersonen zum Ausdruck gebracht wurde.

Gerade im ersten Buch des Kleinen Kaiserrechts, das in 41 Kapiteln die Gerichtsverfassung und das Verfahren behandelt, zeigt sich keinerlei Verwendung von *phlegen* in Bezug auf deren Tätigkeit. In Buch I, Cap. 7 heißt es

²⁰¹ *Dolezalek*, Art.: Frankenrecht, in: HRG, 1. Aufl., Bd. 1, Sp. 1202 f.; ablehnend gegenüber dieser „künstliche[n] Bezeichnung“: *Munzel-Everling*, Art.: Kleines Kaiserrecht, in: HRG, 2. Aufl., Bd. 2, Sp. 1882; *dies.*, Art.: Frankenrecht, in: HRG, 2. Aufl., Bd. 1, Sp. 1663 f.

²⁰² *Munzel-Everling*, Art.: Kleines Kaiserrecht, in: HRG, 2. Aufl., Bd. 2, Sp. 1881.

²⁰³ Zu dieser Edition: *Munzel*, Kleines Kaiserrecht, in: *Oppitz*, Rechtsbücher MA I, S. 43.

²⁰⁴ *Endemann*, Keyserrecht, S. 4.

²⁰⁵ Ebd., S. 254.

²⁰⁶ Ebd., S. 33.

²⁰⁷ Ebd., S. 33.

vielmehr: „Ein ighich richter hat zu bescheidenheit alles daz zu rechtfertigen, daz unter siner phlege ist“²⁰⁸. *Phlege* als Nomen umschreibt hier einen Bezirk, für den der Richter verantwortlich ist, doch sein Handeln wird nicht mit *phlegen*, sondern mit *rechtfertigen* umschrieben. Ein Wort, das sich umfangreicher und in zahlreichen Lesarten für den mittelalterlichen Sprachgebrauch im DRW belegen lässt²⁰⁹ und das mit *FRISCHS* Übersetzung von *Justitia* als *Gerechtigkeit*, *Rechtfertigkeit*²¹⁰ in Verbindung stehen dürfte.

V. Klagspiegel und Laienspiegel

Schon mehr in der Übergangszeit vom Mittelalter in die Frühe Neuzeit ist der *Richterlich Clagspiegel* zu verorten, mit dem nicht nur ein neuer, vor allem zu Beginn der Frühen Neuzeit sehr einflussreicher literarischer Zweig (Rechtsbücher der Rezeptionszeit)²¹¹ entstand, sondern der dieses Genre, gemeinsam mit dem Laienspiegel, auch nachhaltig prägte.²¹² Verfasst wurde der *Richterlich Clagspiegel* von *Conrad HEYDEN* um 1436 in Schwäbisch Hall, wobei das Rechtsbuch erst seit der Herausgabe durch *Sebastian BRANT* (1516) unter diesem Titel erschien.²¹³

Es ist eine Darstellung des rezipierten römisch-italienischen Rechts, das *HEYDEN* in einer möglichst allgemeinverständlichen und zwar deutschen Sprache vermitteln wollte.²¹⁴ Obwohl damit, im Vergleich zu den bisherigen Rechtsbüchern, eine andere Rechts- bzw. Quellengrundlage vorliegt, konnte in dem eTk der Ausgabe von 1516²¹⁵ und dem OCR-Text nur eine Stelle aufgefunden werden, in der *pflegen*²¹⁶ überhaupt verwendet wird. Diese befindet sich in der *Vorrede* („Damit wöll eüwer gott lang pflegen“²¹⁷), die erst von *BRANT* beigelegt wurde²¹⁸ und in der *pflegen* nicht in Verbindung mit Gerechtigkeit, Gericht oder Recht steht. Eine sprachliche Grundlage für die Bildung der Pflege-Komposita enthält der Text daher nicht.

²⁰⁸ Ebd., S. 8.

²⁰⁹ DRW, Bd. 11, Sp. 335 f.

²¹⁰ *Frisch*, Wörterbuch, Bd. 2 (1741), Register der lateinischen Wörter, Sp. 58c.

²¹¹ *Deutsch*, Art.: Klagspiegel, in: HRG, 2. Aufl., Bd. 2, Sp. 1865, 1868.

²¹² *Deutsch*, Art.: Laienspiegel, in: HRG, 2. Aufl., Bd. 3, Sp. 408.

²¹³ *Deutsch*, Art.: Klagspiegel, in: HRG, 2. Aufl., Bd. 2, Sp. 1864 f.; grundlegend: *Deutsch*, Der Klagspiegel und sein Autor Conrad Heyden.

²¹⁴ *Deutsch*, Art.: Klagspiegel, in: HRG, 2. Aufl., Bd. 2, Sp. 1865.

²¹⁵ Köbler-Online: <http://www.koeblergerhard.de/Fontes/Klagspiegel-Heyden-Tengler-1516.htm> (abgerufen am 30.06.2019).

²¹⁶ Andere Dialektformen von pflegen (phlegen/plegen) sind, wenig verwunderlich, nicht enthalten.

²¹⁷ *Brandt*, Der Richterlich Clagspiegel (1516), S. ii r.

²¹⁸ *Deutsch*, Art.: Klagspiegel, in: HRG, 2. Aufl., Bd. 3, Sp. 1865.

Der Klagspiegel gilt zudem als Vorlage für den später von *TENGLER*²¹⁹ verfassten Laienspiegel. Die hierbei herangezogenen Quellen sind weniger genau bestimmbar als beim Laienspiegel, allerdings wird aufgrund *TENGLERS* Tätigkeit als Stadtschreiber und Landrichter vermutet, dass auch mittelalterliches deutsches Recht aufgenommen wurde.²²⁰ Grundlage der Auswertung ist hier nicht die Erstausgabe von 1509, sondern die überarbeitete Fassung, *Der neü Layenspiegel*, da diese als weit einflussreicher angesehen wird.²²¹

In der Ausgabe von 1511 konnten mittels OCR-Text-Suche²²² insgesamt drei Belegstellen für *pflegen* gefunden werden, wobei nur eine einen Bezug zu Recht aufweist: „Aber vmb daz unrecht oder schâden / so sy gegen ainander vermainen zû vordern / werden sy bey solhen pflichten vrrainigt vñ geschafft zû gewonlich en rechten / das môgen sy nach rechtlicher ordnung mit ainannder pflegen vñ wirdet alßdañ vor den gerichten gehandelt wie recht ist.“²²³ Pflegen, verbunden mit Recht, bezieht sich erneut auf die Parteien und nicht auf die Tätigkeit einer Person bei Gericht. Gerade im ersten Teil, der gleich zu Beginn *Von Weltlichen Richtern in gemain*²²⁴ und deren *tuglichait*²²⁵ handelt, lässt sich keine Verwendung von *pflegen* nachweisen. Im *Richter Ayd* heißt es dann: „den armen als reichen gleich und recht zu richten [... und] frid und recht schirmen / handthaben“²²⁶. Und einleitend zu *Der ander tail* steht: „yedoch sol ain yeder wissen das das recht seiñ namen am maisten hat von der gerechtikait zu latein genannt justicia / das ist ain stâter vnd ewiger will / aim yeden sein recht zu geben.“²²⁷

Gepflegt wird auch in diesem Werk weder das Recht, das Gericht, die Gerechtigkeit noch die Justiz. In Bezug auf Recht wird das Verb *handhaben* verwendet, und das bereits zu Beginn der Frühen Neuzeit.

²¹⁹ Tengler, Ulrich (1447–1511).

²²⁰ *Deutsch*, Art.: Laienspiegel, HRG, 2. Aufl., Bd. 3, Sp. 410.

²²¹ Ebd., Sp. 411.

²²² Grundlage: ONB-Digitalisat. Angabe der Scan-Seiten nach diesem Digitalisat.

²²³ *Tengler*, Neü Laienspiegel, Folio clxii (v) (Sc. 363).

²²⁴ Ebd., Folio ii (r) (Sc. 43).

²²⁵ Ebd., Folio ii (v) (Sc. 44).

²²⁶ Ebd., Folio iii (v) (Sc. 46).

²²⁷ Ebd., Folio xcix (v) (Sc. 238).

VI. Lübecker und lübisches Recht

Das lübische Recht gehört neben dem sächsisch-magdeburgischem Recht zu den wichtigsten und meistverbreiteten Partikularrechtsordnungen des Mittelalters und galt im Ostseeraum in etwa hundert Städten.²²⁸

Doch weder im Elbinger Kodex²²⁹ noch im Kolberger Kodex²³⁰ konnte auch nur eine einzige Stelle für die Verwendung von *plegen/pleghen* in Verbindung mit Recht oder Gericht (*richte*) ermittelt werden. Auch in dem (unvollständigen) Glossar zum Kolberger Kodex²³¹ wird *plegen/pleghen* nicht angeführt, sondern allein *hegen* (*dinc hegen*).²³² Und der Bardewiksche Kodex von 1294²³³ liefert ebenfalls keine Belegstelle.

Zudem wurde für den Lübecker Sprachgebrauch das von *TECHEN* erstellte Wort- und Sachregister zu Band 1–11 des Urkundenbuchs der Stadt Lübeck herangezogen, womit der Zeitraum zwischen 1139 und 1470 erfasst ist. Er führt bei *plege* („pflichtig, schuldig“) nur zwei Belegstellen²³⁴ an und bei *pleghe* („Bürgerpflicht“) nur eine.²³⁵ Zwar greift *TECHEN* Rechtspflege als Stichwort auf, doch handelt es sich um ein Sach- und kein Wort-Stichwort.²³⁶ Auch bei Betrachtung der zu den Stichworten *Gericht* und *Recht* angeführten Textstellen ergeben sich keine Hinweise, die auf einen Gebrauch von *pflegen* in diesem Kontext schließen lassen.

So dürfte auch das Lübische Recht nicht in Zusammenhang mit der Entstehung von Rechtspflege oder eines der anderen Pflege-Komposita stehen.

VII. Rezeption und Entwicklung im osteuropäischen Raum

Im *Zedler* konnte eine Verwendung von Rechtspflege in der marienburgischen Gerichtsordnung aus dem Jahre 1676 gefunden werden. Die syntaktische Verknüpfung mit Billigkeit („Rechtspflege der Billigkeit“) und die geläufigere Nomen-Verb-Verbindung *Gerechtigkeit – pflegen* legen es nahe, dass die Bildung des Wortes Rechtspflege nicht notwendigerweise

²²⁸ Cordes, Art.: Lübisches Recht, in: HRG, 2. Aufl., Bd. 3, Sp. 1072 f.; Päsler, Art.: Lübisches Recht, in: OME-Lexikon (online, abgerufen am 30.06.2019).

²²⁹ Transkription: *Methner*, Handschrift des Lübischen Rechts für Elbing, S. 79–110.

²³⁰ *Jancke*, Kolberger Kodex.

²³¹ Vgl. dazu *Jancke*, Kolberger Kodex. Glossar, S. 3.

²³² *Jancke*, Kolberger Kodex. Glossar, S. 11. So auch im Elbinger Kodex: Art. 62. De bekannt in hegedeme dinge. *Methner*, Handschrift des Lübischen Rechts für Elbing, S. 90 mit Anführung der Variationen im Kieler, Kolberger und Revaler Kodex.

²³³ *Hach*, Das Alte Lübische Recht, S. 246.

²³⁴ *Techen*, Wort- und Sachregister, Sp. 365a.

²³⁵ Ebd., Sp. 365a.

²³⁶ Ebd., Sp. 389a.

auf die Verwendung von *recht* – *pflegen* zurückzuführen ist, zumal die oberdeutsche Verwendungsweise von *pflegen* weit passender für die Wortbildung erscheint.

In diesem letzten Abschnitt soll daher nun der Bezug zu der Region hergestellt werden, aus der diese Gerichtsordnung stammt: die marienburgische Oeconomie, die Teil des Deutschordensland war und nach 1454 zu Preußen Königlichen Anteils oder Königlich-Preußen gehörte. Ein Gebiet, das östlich der Weichsel lag und von unterschiedlicher Seite durch die bisher behandelten Rechtsquellen beeinflusst wurde: Sachsenspiegel, sächsisch-magdeburgisches Recht, lübisches Recht. Aber auch der Schwabenspiegel und das Kleine Kaiserrecht strahlten dorthin aus.

Neben dem lübischen Recht für zahlreiche Städte, u. a. Elbing (Elbląg) und Dirschau (Tczew), ist die Rezeption des Sachsenspiegels in Form des sächsisch-magdeburgischen Rechts sicherlich am bedeutendsten gewesen.²³⁷ Gerade hierbei hat sich bereits eine Vermengung von *recht* – *pflegen* und *gericht* – *pflegen* für eine richterliche/gerichtliche Tätigkeit gezeigt und im Nachfolgenden soll nun untersucht werden, inwiefern diese Wortverbindungen im osteuropäischen Raum wiederzufinden sind.

1. Schlesien

Die Breslauer Rechtsweisungen von 1261 und 1295 wurde bereits im Rahmen des sächsisch-magdeburgischen Rechts betrachtet. Nur in der Rechtsweisung von 1295 konnte eine Verwendung von *gericht* – *pflegen* ermittelt werden; *recht* – *pflegen* hingegen überhaupt nicht.

Aus dem 14. Jh. ist das *Breslauer Landrecht*²³⁸ (GAUPP: *Schlesisches Landrecht oder eigentlich Landrecht des Fürstenthums Breslau von 1356*) und das *Magdeburg-Breslauer systematische Schöffengericht*²³⁹ überliefert.

Das *Breslauer Landrecht* gilt als Sonderform des Sachsenspiegels²⁴⁰ und so wird bei GAUPP auch nicht der vollständige Text abgedruckt, sondern nur dessen Abweichungen in Gegenüberstellung zu einer Leipziger Handschrift

²³⁷ Lieberwirth, Wirkungsgeschichte, S. 80 ff.

²³⁸ Wegener, Art.: Schlesisches Landrecht, in: HRG, 1. Aufl., Bd. 4, Sp. 1426 f.

²³⁹ Oppitz, Rechtsbücher MA I, S. 48 f.

²⁴⁰ Lieberwirth, Wirkungsgeschichte, S. 68; Oppitz, Rechtsbücher MA I, S. 30 f.

Einschränkender mit Verweis auf das sächsische Weichbildrecht, Gaupp, Schlesisches Landrecht, S. 35 f.

des Sachsenspiegels (*GÄRTNER-* und *WEISKE/HILDEBRANDT*-Edition).²⁴¹ Bezüglich der bekannten Belegstellen für *recht – pflegen*, wird nur bei Ssp. I 34 ein Zusatz vermerkt,²⁴² der für die Bedeutung von *recht – pflegen* allerdings keine Relevanz hat.

Auch im *Magdeburg-Breslauer systematischen Schöffengericht*, herausgegeben von *LABAND*, konnte mittels OCR-Text-Analyse nur eine Stelle ermittelt werden, in der die Verwendung von *pflegen* (hier: *pflegyn*) von Interesse ist:²⁴³ Buch 2 Teil I Cap. 19: „Der richter sal gerichtis wartin und pflegyn alle tage“²⁴⁴. Damit wird die bekannte Formulierung aus den Rechtsweisungen übernommen.

Ein Breslauer Rechtsbuch aus dem 15. Jh. mit dem Titel *summa der rechte weg genant*²⁴⁵ ist im Jahr 2000 erstmalig von *EBEL* vollständig ediert worden. Es handelt sich um eine Kompilation verschiedener sächsisch-magdeburgischer Rechtstexte,²⁴⁶ unter anderem zirka 1600 Urteilsprüche,²⁴⁷ die jedoch nicht systematisch aufgearbeitet wurden.²⁴⁸ Ein OCR-Text oder eTk ist nicht verfügbar, sodass allein auf das ausführliche Sachregister der *EBEL*-Edition zurückgegriffen werden konnte, das das Lemma *Rechtspflege*²⁴⁹ enthält. Allerdings wird in den beiden dort genannten Textstellen (N 60²⁵⁰ und N 61²⁵¹) *pflegen* überhaupt nicht verwendet.

Schließlich sei in Zusammenhang mit der Rezeption des Sachsenspiegels in Schlesien noch das Neumarkter Rechtsbuch erwähnt, das wohl in der ersten

²⁴¹ *Gaupp*, Schlesisches Landrecht, S. 138 ff.

²⁴² *Gaupp*, Schlesisches Landrecht, S. 150: „sal her deme richter rechtis phlegin von helfinder gift.“

²⁴³ Weitere Fundstellen für *pflegyn*: 2. Buch, Th. II, Cap. 59 = Ssp. I 63 § 3.

²⁴⁴ *Laband*, Magdeburger Rechtsquellen, S. 26.

²⁴⁵ *Oppitz*, Rechtsbücher MA I, S. 49.

²⁴⁶ *Ebel*, Rechter Weg I, S. XIV.

²⁴⁷ *Oppitz*, Rechtsbücher MA I, Sp. 49b.

²⁴⁸ *Ebel*, Rechter Weg I, S. XII.

²⁴⁹ *Ebel*, Rechter Weg II, S. 1251.

²⁵⁰ Ebd., S. 829: „Ein priuilegium von gerichtis, richter, totslag, recht und rathemanne. Johannes von Gots gnadin konig zu Behmen hat gegeben den rathmannen zu Breßlaw, das sie sollen frede und gerechtickeit idermeniglich den armen als den reichen, erbyten, und die gerichte alle obiltheter czu richten, iczlichen noch seynem vordinstnos, und sollin nymandis rechtis wegin dun sunderlich widerstehen der schonunge der bosen, wenne der stat schande auß solchir schonung zukompt.“

²⁵¹ Ebd., S. 830: „Eyn priuilegium von dem Nawenmarckte, recht czu czihen, und von ortil. [...] do volkomen und unvorczoglich recht widerfarn.“

Hälfte des 14. Jh. verfasst wurde, aber nur in Form einer späteren, unvollständigen Abschrift überliefert ist.²⁵² Eine Kompilation verschiedener Rechtstexte,²⁵³ deren „offizielle“ Verwendung allerdings nicht gesichert ist.²⁵⁴ Die auf der Grundlage der Edition von *MEINARDUS* aufgefundenen Verwendungen von *pflegen/phlegen* in Verbindung mit *recht*²⁵⁵ stammen allesamt aus dem Sachsenspiegel und lassen keine Fortentwicklung der Wortverbindung erkennen. Mitunter wird *recht – pflegen* sogar ersetzt durch andere Formulierungen, etwa in Cap. 173 (= Ssp. I § 60): „Wo der man recht vordirt, do sal her recht gebin“²⁵⁶. Im unmittelbar folgenden Text heißt es dann wiederum, entsprechend Ssp. I 60 § 3, „rechtis pflegin unde helfin“. Auch die weiteren Fundstellen für *pflegen*²⁵⁷/*phlegen*²⁵⁸ sind dem Sachsenspiegel entnommen.

In den weiteren Urkunden in der Edition von *MEINARDUS* finden sich noch vereinzelte Belegstellen für *recht – pflegen*,²⁵⁹ aber nicht mit Bezug zum Richter.

Zudem zeigt sich auch im Glogauer Rechtsbuch von 1386 für das Herzogtum Schlesien, dessen Landrechtsteil von *WASSERSCHLEBEN* ediert wurde, nur eine

²⁵² Munzel-Everling, Art.: Neumarkter Rechtsbuch, in: HRG, 2. Aufl., Bd. 3, Sp. 1889; Oppitz, Rechtsbücher MA I, S. 60. Lieberwirth, Wirkungsgeschichte, S. 68.

²⁵³ S. Oppitz, Rechtsbücher MA I, S. 60; Lieberwirth, Wirkungsgeschichte, S. 68.

²⁵⁴ Munzel-Everling, Art.: Neumarkter Rechtsbuch, in: HRG, 2. Aufl., Bd. 3, Sp. 1889.

²⁵⁵ Cap. 107: dar abe sal her deme richtir sines rechtin pflegin (S. 140 = Ssp. I 34 § 1).

Cap. 119: nimant ist ouch des richteris dink pflichtik czu suchin noch rechtis ym czu pflegin, di viele her selbe dem rechtis gerndin gerichtis geweigerit hat (S. 141; Satz wohl aus Ssp. II 13 § 8 entnommen). Cap. 166: Lihit si aber eyn herre, her darf lantrechtis sinen mannen unde nicht dor abe pflegin (S. 144 = Ssp. I 56). Cap. 173: Wo der man recht vordirt, do sal ouch der man rechtis pflegin unde helfin (S. 145 = Ssp. I 60 § 3). Cap. 218: hat her der burgin nicht, der richter sal yn selbir behaldin, bis das er rechtis phlege. (S. 153 = Ssp. III 17 § 2). Cap. 277: Nymant ist ouch des richteris dink pflichtik czu seczin noch rechtis ym czu pflegin, di viele her selbe dem richter geredin gerichtis geweigert hat (S. 158 = Ssp. II 13 § 8); in Fn. 6 (S. 156) merkt *Meinardus* zu dieser Stelle an, dass „czu seczin noch rechtis ym czu pflegin“ erst später (Mitte 14. Jh.) an den Rand des Capitels angefügt worden sei. Cap. 463: wer sich us der achte czuyt unde rechtis nicht enpflegit, wirt her is vorwundin, man tut yn wol andirweide in di achte unde mus iar unde tak dor inne sin (S. 179 = Ssp. III 34 § 3).

²⁵⁶ Ebd., S. 145.

²⁵⁷ Cap. 197: Der richter sal ouch pflegin eynis schildis unde eynis swertis deme, den man do beschuldigit. (S. 149; Ssp. I 63 § 1); Cap. 278: man pflegit czu wettin (S. 158, Ssp. II 14 § 1).

²⁵⁸ Cap. 90: di vrowen phlegin czu lesin (S. 136 = Ssp. I 24 § 3). Eine Stelle, die der Ordnung IIa zuzurechnen ist.

²⁵⁹ Bestätigung mehrerer Privilegien, u.a. Hofgedinde, durch König Wenzel; Jahr: 1392: so sol ouch ein yeglicher, der in demselben weichpilde gesessen istm des rechtens in demselben hofgedinge zu pflegen; S. 250. Erneuerung des Hofgerichts-Privileg Karls IV. für die Stadt Neumarkt; Jahr: 1409: und des rechten in dem hofgedinge und hofgerichte zum Newenmarkte pflegen und dem gehorsam sein; S. 258. Die weiteren hier enthaltenen Fundstellen von pflegen sind nicht relevant, auch nicht S. 270: do sie es von rechte pflegen zu holen. Zulassung für das Landgericht in Neumarkt Bevollmächtigten; Jahr: 1452: Wenn denn die land und stat Bresslaw und Newenmarkht mitsambt iren gerichten under einer herschaft und hauptmanschaft gelegen uns als eurem naturlichen und angeborenen erbhern und kunigen zu Behem etc., in des gewalt ir auch der rechte und gerichte bey en phleget und gebrauchet, bederseit angehörn; S. 273.

relevante Stelle, und das ist Kap. CCCXCV: „Item von recht werden. Do man eyn recht fordert do mus her auch rechtis phlegen vmme iczliche sache“²⁶⁰. Ein aus dem Sachsenspiegel bekannter Passus, versehen mit einem Zusatz. *Gericht – pflegen* konnte hier nicht ermittelt werden, besonders nicht in den Kapiteln DLXVIII ff., die die Tätigkeit des Richters zum Gegenstand haben.

In Schlesien ist damit allein *gericht – pflegen* als Beschreibung für eine richterliche Tätigkeit zu finden.

2. Posen

Für die Stadt Posen (Poznań) wurde zwischen 1389 und 1419 u. a. von dem dortigen Stadtschreiber *Bernhard von PEISERN (Bernard von PYZDRY)*²⁶¹ ein Rechtsbuch in deutscher Sprache verfasst, das Posener Rechtsbuch.²⁶²

Da die Editionen von *GOERLITZ* (1944) und von *MAISEL* (1964) kein Glossar bieten und Digitalisate nicht verfügbar sind, beschränkt sich die Durchsicht dieses Rechtstextes auf das erste von den insgesamt fünf Büchern, in dem die Gerichtsbarkeit und der Rechtsgang einen Schwerpunkt bilden. Angefangen bei Art. 22 (Wy man eyn ding hegin sulle)²⁶³ bis hin zum letzten Artikel des ersten Buches (Art. 138), konnte nur eine Stelle für *recht – pflegen* aufgefunden werden: Art. 42: „deme richter rechtis pflegin“²⁶⁴. Dabei handelt es sich aber ebenfalls um keine Handlung des Richters oder der Schöffen, sondern des einfachen Mannes. In den weiteren Belegstellen steht *pflegen* entweder in überhaupt keinem entsprechenden Zusammenhang²⁶⁵ oder es bezieht sich nicht auf *recht*.²⁶⁶ Im Schöffeneid (Buch I, Art. 36) heißt es vielmehr: „Scheppfen sullen sweret alsust. Czu deme gerichte, dor ir czu gekoren seyt, das ir dem richter, der stat und leuten recht ortel vinden wellit und den scheppfenstul noch megdburgeschem rechte vorstan, als ir rechtis konnet adir wissit und des folge habit, und das durch keyne sachen lossen, das euch goth so helfe und dy heiligin.“²⁶⁷

²⁶⁰ *Wasserschleben*, Dt. Rechtsquellen I, S. 49.

²⁶¹ *Maisel*, Posener Rechtsbuch, S. XXVIII.

²⁶² *Oppitz*, Rechtsbücher MA I, S. 53; *Munzel*, Art.: Posener Rechtsbuch, in: HRG, 1. Aufl., Bd. 3, Sp. 1831; Differenzierender in Bezug auf die Entstehung und die Autorenschaft der einzelnen Teile des Rechtsbuchs: *Maisel*, Posener Rechtsbuch, S. XXVIII.

²⁶³ *Maisel*, Posener Rechtsbuch, S. 20.

²⁶⁴ Ebd., S. 27.

²⁶⁵ Posener Rechtsbuch, Buch I, Art. 36 (S. 25), Art. 52 (S. 31).

²⁶⁶ Posener Rechtsbuch, Buch I, Art. 70 (S. 38: „do dy stat no recht pflegit czu holen“), Art. 78

(S. 40: „do scheppen syn, dy recht pflegen uszcugebin“).

²⁶⁷ *Maisel*, Posener Rechtsbuch, S. 24 f.

3. Deutschordensland (Kulm, Thorn, Elbing, Danzig)

Schließlich bleibt der Einfluss der verschiedenen mittelalterlicher Rechtsquellen auf den Deutschordensstaat, zu dem die marienburgische Oeconomie im 14. Jh. gehörte, hinsichtlich des Gebrauchs von *recht – pflegen* zu prüfen. Ein Gebiet, in das sich das sächsisch-magdeburgische Recht, in überarbeiteter Form, von Schlesien aus verbreitete.²⁶⁸

a) Kulmer Handfeste und Alter Kulm

Die Kulmer Handfeste von 1233, das „Grundgesetz für das Einflussgebiet“ des Deutschen Ordens ist nicht mehr erhalten, sondern nur noch eine überarbeitete Fassung aus dem Jahr 1251.²⁶⁹ Zwei deutsche Übersetzungen der ursprünglich lateinischen Fassung der erneuerten Kulmer Handfeste gab *KISCH* heraus.²⁷⁰ Zudem ist bei *LEMAN* ein Abdruck zu finden.²⁷¹ In beiden Editionen konnte keine einschlägige Verwendung von *pflegen* ermittelt werden; lediglich „landes pfleger“²⁷² lässt sich belegen.

Der Alte Kulm ist eine Über- bzw. Umarbeitung des Breslauer Stadtrechts („Magdeburg-Breslauer systematisches Schöffengericht“) aus der zweiten Hälfte des 14. Jh.,²⁷³ in dem in nicht unerheblichem Maße auch Stellen aus dem Schwabenspiegel aufgenommen wurden.²⁷⁴ In der Edition von *LEMAN*²⁷⁵ konnte allein *gericht – pflegen* an einer Stelle (Buch II, Art. 35 „Von rechtir dyng stat.“) ermittelt werden und in der steht: „Der richter der sal gerichtes warten vnd pflegen alle tage an rechter dyng stat.“²⁷⁶ Dies lässt sich schon im Systematischen Schöffengericht (Mitte 14. Jh.) belegen sowie in den Rechtsweisungen für Breslau (1296) und Görlitz (1304).

Die genannte Stelle führt *LEMAN* in seinem Wörterbuch nicht in dem Lemma *pflegen*²⁷⁷ an, sondern nur bei *busse*²⁷⁸ mit Bezug zum weiteren Inhalt des

²⁶⁸ *Ebel*, Kulmer Recht, S. 137.

²⁶⁹ *Janicka*, Art.: Kulmer Handfeste, in: HRG, 2. Aufl., Bd. 3, Sp. 307. Hierzu ebenfalls *Schweikart*, Ost- und Westpreußen Recht (1825), S. 252 f.

²⁷⁰ *Kisch*, Kulmer Handfeste (1978), S. 126 ff.

²⁷¹ *Leman*, Kulmisches Recht, S. 13 ff.

²⁷² *Kisch*, Kulmer Handfeste, S. 142; *Leman*, Kulmisches Recht, S. 10.

²⁷³ *Janicka*, Art.: Kulmer Handfeste, in: HRG, 2. Aufl., Bd. 3, Sp. 308.

²⁷⁴ *Oppitz*, Rechtsbücher MA I, S. 50; *Lück*, Art.: Magdeburger Recht, in: HRG, 2. Aufl., Bd. 3, Sp. 1132.

²⁷⁵ *Leman*, Kulmisches Recht, S. 13 ff. Nach *Oppitz*, Rechtsbücher MA I, S. 50 ist dabei keine bestimmte Handschrift verwendet wurden. Ebenso *Ebel*, Kulmer Recht, S. 142.

²⁷⁶ *Leman*, Kulmisches Recht, S. 31.

²⁷⁷ Dort wird auf Buch 2, Art. 71 verwiesen, eine Stelle aus dem Ssp. (I 63 § 3).

²⁷⁸ *Leman*, Kulmisches Recht, S. 266.

Artikels. Mit „ihm Recht pflegen“²⁷⁹ umschreibt *LEMAN* eine andere Stelle im Alten Kulm und zwar: „Man mus ym recht byten“²⁸⁰. Was für ihn gleichbedeutend ist mit „jemandem zur gerichtlichen Verhandlung zulassen“²⁸¹.

Die weiteren Belegstellen für *pflegen*²⁸² beziehen sich nicht auf *recht* oder *gericht*. Zum Schultheiß findet sich noch eine bekannte Stelle aus dem sächsisch-magdeburgischen Recht („ab her ymandes yrret vnd nicht rechtis enhylft“²⁸³), die verdeutlicht, dass der Alte Kulm keine weiterführenden Hinweise für die sprachliche Grundlage der Pflege-Komposita enthalten dürfte.

b) Magdeburger Fragen

Der Alte Kulm wurde gegen Ende des 14. Jh. zusammen mit einem Krakauer Urteilsbuch und einer Thorner Sammlung zur Erstellung einer Kompilation von Rechtsmitteilungen und Schöffensprüchen herangezogen, den sog. Magdeburger Fragen.²⁸⁴ Der Inhalt dieses Werks wurde kurze Zeit später systematisch geordnet und mit weiteren Rechtstexten angereichert und in dieser Form von *BEHREND* (1865) ediert. In seinem Glossar führt *BEHREND* unter dem Lemma *pflegen* nur eine Stelle an: Buch II, Kap. 5, Dist. 1: „deme richter rechtis pflegen.“²⁸⁵ Ein Magdeburger Schöffenspruch, der bereits im Posener Rechtsbuch enthalten ist und eben ein Parteiverhalten zum Ausdruck bringt. Die weiteren Fundstellen für *pflegen* stehen auch hier nicht in Zusammenhang mit *recht*, *richter* oder *gericht*.

c) Neun Bücher des Magdeburger Rechts/Poelmann Distinctionen

Alter Kulm und Magdeburger Fragen wurden Anfang des 15. Jh. von *Walter EKHARDI* zusammen mit dem glossierten Sachsenspiegel, dem Magdeburger Weichbildrecht, dem Lehnrecht in Distinktionen und dem Meißner Rechtsbuch zu den *Nün Büchern distinctiones Waltheri nach Meydeburgischem recht* verarbeitet.²⁸⁶ Von *Albrecht POELMANN* wurden diese Bücher umgearbeitet

²⁷⁹ Ebd.

²⁸⁰ Ebd., S. 181 (Buch V, Art. 54).

²⁸¹ Ebd., S. 266.

²⁸² *pflegen*: Buch II, Art. LXXI (S. 42), Buch IV, Art. LI (S. 119), Buch V, Art. XV (S. 145), Buch V, Art. XVII (S. 146), Buch V, Art. XXXIII (S. 163), Buch V, Art. XLIX (S. 177); *pfleget*: Buch IV, Art. LI (S. 119); Buch V, Art. XLVII (S. 176); *pflegene*: Buch V, Art. XXXIII (S. 163).

²⁸³ Buch II, Art. LIII; *Leman*, Kulmisches Recht, S. 36.

²⁸⁴ *Oppitz*, Rechtsbücher MA I, S. 51; *Lück*, Art.: Magdeburger Recht, in: HRG, 2. Aufl., Bd. 3, Sp. 1132.

²⁸⁵ *Behrend*, Magdeburger Fragen, S. 173.

²⁸⁶ *Oppitz*, Rechtsbücher MA I, S. 52; *Lück*, Art.: Magdeburger Recht, in: HRG, 2. Aufl., Bd. 3, Sp. 1132. Hierzu auch *Stobbe*, Dt. Rechtsquellen I, S. 427 ff.

(sog. *Poelmann Distinctionen*) und in das *Handtbuch*, darinnen in der kürze zu befinden, was sich fast teglich bey Gerichte zutregt (etc.) integriert.²⁸⁷

Die Auswertung des OCR-Textes dieses Druckes aus dem 16. Jh.²⁸⁸ ergab insgesamt 23 Treffer: *pflegen*: 8 Treffer²⁸⁹; *pfleget*: 7 Treffer; *pflegt*: 1 Treffer; *P/pflege*: 7 Treffer. In den Distinktionen ist nur eine Stelle für *recht – pflegen* zu ermitteln gewesen: im vierten Buch, Art. 1, Dist. 2 wird Ssp. III 63 § 1 wiedergegeben. Dieser Analyse kann allerdings aufgrund der Schriftart und Qualität des Drucks kaum Bedeutung beigemessen werden.

In dem Handbuch ist zudem ein Remissorium enthalten. Bei den dort zu findenden Stichworten „Recht/ oder Gerechtigkeit“, „Recht des Gerichts“, „Recht der Parteien“, „Richter“ und „Urteil“, wird *pflegen* nur einmal verwendet und dabei handelt es sich wieder um eine Stelle aus dem Sachsenspiegel (Ssp. I 60 § 3), die in den Distinktionen nicht enthalten ist.²⁹⁰

Auch bei genauerer Betrachtung der ersten Artikel des Vierten Buches, in dem *POELMANN* „von Rechts Ordnung/ Wie sich der Richter vnd Scheppen an irem Abnegte sölln halten“ schreibt, konnte *pflegen* in Bezug auf Recht, Gericht oder Gerechtigkeit, mit Ausnahme von Ssp. III 63 § 1, nicht aufgefunden werden.²⁹¹

d) Elbinger Rechtsbuch

Der Stadt Elbing wurde im Jahr 1246 lübisches Recht verliehen,²⁹² doch wurde bereits aufgezeigt, dass der Elbinger Kodex keine relevante Verwendung von *pflegen* enthält.

Des Weiteren wurde das Elbinger Rechtsbuch aus dem frühen 15. Jh. (Edition *MATUSZEWSKI*) betrachtet, das vom Schwabenspiegel, Meißner Rechtsbuch

²⁸⁷ *Ortloff*, Rechtsbuch nach Distinctionen, S. XLV.

²⁸⁸ Aufgrund der fehlenden Paginierung des Werkes werden die Belegstellen nach der Struktur des Werkes (Buch, Artikel, Distinktionen) und zusätzlich mit der Scan-Seite (Sc.) des Digitalisats der ONB angegeben.

²⁸⁹ Buch 2, Art. 2, Dist. 4 (Sc. 296); Buch 3, Art. 4, Dist. 7 (Sc. 309); Buch 6, Art. 9, Dist. 4 (Sc. 455); Buch 8, Art. 19, Dist. 1 (Sc. 569).

²⁹⁰ Hierzu der Vergleich des Sachsenspiegels mit dem Rechtsbuch nach Distinctionen in der Edition von *Ortloff*, Rechtsbuch nach Distinctionen, Anhang II. Die OCR-Text-Analyse dieses Transskripts bestätigt zudem, die obigen Befunde.

²⁹¹ Buch 4, Art. 2, Dist. 7 (Sc. 331): „Der Richter heget sein Ding nach gewonheit der Lande und Stedte ... von Gottes wegen / von Gerichts wegen / und von der Herren wegen / und erlaubt Recht / und verbiete Unrecht / und ... fraget denn einen Scheppen auff der banck / ob es geheget sey als ein Recht sey / das findet man.“ Art. 2, Dist. 4; Sc. 330: „[d]er Richter sol gleich Richter sein allen Leuten/dem Armen als dem Reichen“. Art. 2, Dist. 12; Sc. 332: „Rechtes weget der Richter / wenn er nicht richten will“.

²⁹² *Ebel*, Lübisches Recht, S. 81.

und Magdeburger Recht beeinflusst wurde.²⁹³ Unter den insgesamt neun Fundstellen für *pflegen/pflegin*, die *MATUSZEWSKI* im Wortverzeichnis seiner Edition anführt,²⁹⁴ befindet sich keine mit einer syntaktischen Verbindung zu *recht*, *gericht* oder *gerechtigkeit*.

e) Danzig²⁹⁵

Ob in der Stadt Danzig (Gdańsk) lübisches Recht galt bzw. angewandt wurde, ist nicht gesichert,²⁹⁶ sondern wird eher vermutet.²⁹⁷ Für die Verbreitung von *recht – pflegen* kann dies letztlich dahinstehen, denn im lübischen Recht war *recht – plegen* nicht auszumachen. Gesichert ist hingegen, dass Magdeburger Recht²⁹⁸ und ab 1342/43 Kulmer Recht²⁹⁹ in der Stadt galten, die jedoch kaum Hinweise für eine Verbreitung von *recht – pflegen* liefern.

Aus dem 15. Jh. ist zudem ein Buch überliefert, das *TOEPPEN* „nach seinem Gesamtinhalt zweckmässig als Danziger Schöffebuch“³⁰⁰ bezeichnete und das hier insofern von Interesse ist, als es eine alte Schöffennordnung enthält.³⁰¹ In ihr lässt sich *pflegen* nur einleitend, aber ohne Bezug zu Recht, Gericht, Gerechtigkeit bzw. Richter/Schöffen belegen.³⁰² Und auch im Eidesformular für die Regierungs-Mitglieder aus dem Jahr 1425 (*schultissen eyd und scheppen eyd*)³⁰³ zeigt sich, dass die Tätigkeit der Personen am Gericht nicht mit *pflegen* umschrieben wurden.

4. Zwischenbetrachtung

Mit den hier berücksichtigten Quellen ist sicherlich nur ein (sehr) beschränkter Einblick in die Rechtssprache dieser Regionen möglich, doch

²⁹³ *Oppitz*, Rechtsbücher MA I, S. 57; *Lück*, Art.: Elbinger Rechtsbuch, in: HRG, 2. Aufl., Bd. 1, Sp. 1318.

²⁹⁴ Art. 3 Abs. 1 (S. 155); Art. 5 Abs. 5 (S. 163); Art. 20 Abs. 2 (S. 199); Art. 21 Abs. 6 (S. 203); Art. 24 Abs. 5 (S. 215), Abs. 10 (S. 217); Art. 26 Abs. 1 (S. 227); Art. 28 Abs. 4 (S. 235); Art. 29 Abs. 7 (S. 237).

²⁹⁵ *Oppitz*, Rechtsbücher MA I, S. 52.

²⁹⁶ *Ebel*, Lübisches Recht, S. 78 ff.

²⁹⁷ So *Stark*, Art.: Danzig, in: HRG, 2. Aufl., Bd. 1, Sp. 926.

²⁹⁸ *Ebel*, Lübisches Recht, S. 79.

²⁹⁹ *Stark*, Art.: Danzig, in: HRG, 2. Aufl., Bd. 1, Sp. 926.

³⁰⁰ *Töppen*, Schöffebuch, S. 3; kritisch zum Titel *Oppitz*, Rechtsbücher MA I, S. 53.

³⁰¹ Diese ist auch abgedruckt in: *Hirsch/Töppen/Strehlke*, *Scriptores rerum Prussicarum* IV, S. 343 ff.

³⁰² *Hirsch/Töppen/Strehlke*, *Scriptores rerum Prussicarum* IV, S. 343; *Töppen*, Schöffebuch, S. 3.

³⁰³ *Hirsch/Töppen/Strehlke*, *Scriptores rerum Prussicarum* IV, S. 338: „Czu deme schultem amechte, do euch uns herren und der rath czu gekoren hat, do welt ir euch inne vorwaren, eyme idermann recht czu richtende noch euweren besten synne, das euch Got helffe und heilgen.“

handelt es sich um herausragende Rechtstexte dieser Zeit, in denen gerade keine Hinweise auf einen eigenständigen Gebrauch von *recht – pflegen* zu finden sind. Auch *gericht – pflegen* ist nur im Magdeburg-Breslauer systematischem Schöffengericht und im Alten Kulm, jeweils an einer Stelle, enthalten und die sprachliche Ausgestaltung lässt deutlich erkennen, dass es sich hierbei um Übernahmen aus dem sächsisch-magdeburgischen Recht (Breslauer/Görlitzer Rechtsweisung) handelt. Eine (Weiter-)Entwicklung der Wortverbindungen ist in diesem Raum daher nicht festzustellen und gerade § 111 der Görlitzer Rechtsweisung von 1304 (Schultheiß: *recht – [en]phlegen*) scheint nicht in der Form rezipiert worden zu sein. Zur genaueren Klärung dieses Rezeptionsvorgangs und des sprachlichen Einflusses wäre es sicherlich notwendig, weitere Textsorten heranzuziehen, nur dürfte es im Rahmen der hier angestrebten Untersuchung genügen, nun nachvollziehen zu können, über welche Wege die ober- und die niederdeutsche Verwendungsweise von *pflegen* Eingang in den osteuropäischen Sprachraum gefunden haben.

VIII. Gesamtbetrachtung

Auf der Grundlage der untersuchten mittelalterlichen Rechtstexte scheint die Verwendung von *recht – pflegen* vornehmlich in Verbindung mit dem Sachsenspiegel zu stehen. Die dort enthaltenen Belegstellen stammen fast vollständig aus der Zeit vor 1270 und die Subjektsbelegung lässt gut erkennen, dass damit im Mittelniederdeutschen keine Handlungen von Gerichtspersonen beschrieben wurden. Angesichts des späteren Verständnisses von Rechtspflege kann sich hieraus also keine unmittelbare Verbindungslinie zu den Pflege-Komposita ergeben. Bestätigt wird diese fehlende Assoziation von *pflegen* mit einer richterlichen/gerichtlichen Tätigkeit in den Ausführungen von *BUCH* (Glosse und Richtsteig), der auf die Verwendung von *recht – pflegen* nahezu vollständig verzichtet und der Wortverbindung keine spezifische und/oder signifikante Bedeutung für den Rechtsgang beigemessen hat. Auch im Zuge der Rezeption des Sachsenspiegels im osteuropäischen Raum scheint diese Nomen-Verb-Verbindung keine Bedeutungserweiterung erfahren zu haben. Die einzige passende Verwendung in der Görlitzer Rechtsweisung von 1304 dürfte eine Ausnahme sein, die sich im weiteren Verlauf nicht wiederfinden ließ. Die genauere Entwicklung und Verwendungsweise von *Recht – pflegen* in den einzelnen Gebieten muss sicherlich geographisch begrenzteren Untersuchungen, unter Berücksichtigung nicht

gedruckten Quellenmaterials, vorbehalten bleiben. Ein Entwicklungszusammenhang mit den Pflege-Komposita ist auf der hier herangezogenen Grundlage jedenfalls nicht anzunehmen.

Im Gegensatz dazu scheint sich im oberdeutschen Sprachraum im Zuge der zweiten Lautverschiebung (Frühmittelalter) nicht nur der Anlaut des Verbs *plegen* verändert zu haben, sondern auch dessen Bedeutung im rechtlichen Kontext. Die Gegenüberstellung von Sachsenspiegel und Schwabenspiegel lässt deutlich hervortreten, dass sich hier zwei unterschiedliche und nicht kompatible Verwendungsweisen entwickelt haben, die sich in der Subjektsbelegung und auch in der Objektsbelegung trotz der Polysemie von *Recht* unterscheiden. So ist *recht – plegen* im Niederdeutschen eher als Parteiverhalten (womöglich auch der Eidhelfer) zu verstehen (*plegen* ≈ *leisten*), während *gericht – pflegen* im Oberdeutschen die Bedeutung von allgemeiner Gerichtstätigkeit hat (*pflegen* ≈ *verwalten/ausüben*). HALTHAUS hat in seinem *Glossarium* bereits auf eine starke Verbreitung der Wortverbindung *gericht – pflegen* hingewiesen,³⁰⁴ und dass sie im süddeutschen Raum schon zur Zeit der Entstehung des Sachsenspiegels geläufig gewesen sein muss, zeigt sich bei FREIDANK in seinem Werk *Bescheidenheit* aus der ersten Hälfte des 13. Jh.: „Swâ der wolf gerihtes pflege, dâ gên diu leंबर von dem wege.“³⁰⁵ Ein Sprichwort, das auf einen gängigen und verbreiten Sprachgebrauch schließen lässt, und das in weiteren sprachlichen Variationen belegt ist.³⁰⁶ Nur wird dabei nie davon gesprochen, dass der Wolf *recht(es) – pflegen* würde. Demgegenüber ist *plegen* im Sachsenspiegel gerade nicht in Verbindung mit *gericht* oder *ding* zu finden, sondern ausschließlich mit *recht*.

Im sächsisch-magdeburgischen Recht, mithin im mitteldeutschen Raum, dürfte es dann zu einer Vermengung dieser beiden Bedeutungen gekommen sein, und so lässt sich dort gegen Ende des 13. Jh. *recht – pflegen* im Verständnis des Sachsenspiegels belegen genauso wie *pflegen* in Verbindung mit dem Schultheiß bzw. Gericht, was dem Schwabenspiegel bzw. allgemein dem süddeutschen Raum zu zuordnen ist. Von hier aus haben sich die beiden Verwendungsweisen im osteuropäischen Raum verbreitet (Deutschordensland, Alter Kulm), wobei Sachsenspiegel und Schwabenspiegel auch unmittelbar herangezogen wurden, was mitunter erklärt, weshalb sich die Benrather-Linie im preußischen Raum deutlich abschwächt.

³⁰⁴ S. Teil 2 C. I.

³⁰⁵ Grimm, Vridankes Bescheidenheit, S. 137 Z. 15 f.

³⁰⁶ Singer, Thesaurus proverbiorum medii aevi, Bd. 13, S. 170.

Zu diesen bisherigen allgemeinen Erkenntnissen ist es stimmig, dass in Bezug auf die Rechtsverweigerung ein Gebrauch von *recht – pflegen* im Mittelalter nicht festzustellen ist. Ausgehend von Ssp. II 13 § 8, in dem *richten* steht, zeigt sich eine Ersetzung durch *recht – helfen* im sächsischen Weichbild. Eine Formulierung, die sich für die Tätigkeit der Schöffen auch im Recht des Ingelheimer Oberhofs finden lässt: „*die Schöffen sollen daz gerichte zu male (gänzlich) lassen ligen und nymand keins rechten helffen sol lange, bis die suche uzgetragen wirth, und dann an deme selben anheben*“³⁰⁷. Und dieser Sprachgebrauch führte zu der *verweigerten Rechtshilfe*, wie sie bei HELLFELD zu finden ist. Nur die Grundlage für SCHOTTS Verwendung von Rechtspflege in diesem Kontext ist nicht auszumachen und steht auch nicht in Verbindung mit der Passage über die Rechtsverweigerung in Cap. 11 § 4 der Goldenen Bulle (1356), die in deutscher Fassung im Laienspiegel abgedruckt ist.³⁰⁸

Gesamtbetrachtend kann daher festgehalten werden, dass im Rahmen der hier untersuchten Quelle allein im Sachsenspiegel die Wortverbindung *recht – pflegen* verwendet³⁰⁹ und einzelne dieser Stellen rezipiert wurden. Eine Bedeutungserweiterung dieser Verwendungsweise konnte in der Anschlusszeit nicht festgestellt werden, sodass eine unmittelbare Entwicklungslinie, wie etwa zwischen *Recht – helfen* und *Rechts-Hilfe*, kaum wahrscheinlich sein dürfte. Weit passender erscheint hingegen die oberdeutsche Verwendungsweise von *pflegen*, die im mittelalterlichen Sprachgebrauch einen eindeutigen Bezug zur richterlichen/gerichtlichen Tätigkeit aufweist. Nur wäre auf dieser Grundlage eher die Bildung des Kompositums Gerichtspflege zu erwarten, was in der Frühen Neuzeit aber erst im 18. Jh. belegt ist und damit deutlich später als das Wort Rechtspflege.

³⁰⁷ Erler, Art.: Rechtsverweigerung, in: HRG, 1. Aufl., Bd. 4, Sp. 416.

³⁰⁸ Auch in der Übersetzung, die in Lünig, Teutsches Reichs-Archiv, Bd. 1 (1710), S. 34 ff. zu finden ist, ist keine Verwendung der Pflege-Komposita oder Recht – pflegen auszumachen.

³⁰⁹ Im DRW ist eine ganze Reihe von weiteren Belegstellen abgedruckt, die überwiegend aus der Zeit nach der Entstehung des Sachsenspiegels stammen und ebenfalls keine richterliche/gerichtliche Tätigkeit umschreiben.

B. Frühe Neuzeit

Die Entwicklung der Gesetzes- und Rechtssprache in der Frühen Neuzeit, beginnend im Übergang vom 15. zum 16. Jh. bis zu den Naturrechtskodifikationen in der zweiten Hälfte des 18. Jh., durchlebte verschiedene Phasen, die allgemein vor dem Hintergrund der technischen (Buchdruck) und kulturellen (Renaissance, Humanismus, Reformation, Barock, Aufklärung) Entwicklung, der Sprachentwicklung des Deutschen (Leitvarität) und der allgemeinen Rechtsentwicklung (Rezeption, *Usus modernus pandectarum*, Kodifikationsanspruch) zu betrachten sind.

Innerhalb dieser Epoche sind die Pflege-Komposita entstanden, nur ist deren Ursprung bisher nicht geklärt, genauso wenig wie der Kontext und der Anlass ihrer Entstehung. Die Betrachtung der mittelalterlichen Rechtstexte offenbarte sprachliche Grundlagen, doch eine schlüssige Entwicklungslinie im preußischen Raum ließ sich dadurch nicht ermitteln. Die Verwendung des Verbs *pflegen* im oberdeutschen Sprachraum (Schwabenspiegel) in Verbindung mit Gericht scheint semantisch passend, jedoch stammen die Erstbelegungen nicht aus dieser Region, sondern aus dem brandenburg-preußischen Raum, wobei die niederdeutsche Wortverbindung *recht – plegen* (Sachsenspiegel) kaum Grundlage von Rechtspflege im Sinne von „Ausübung der Gerichtsbarkeit“ sein kann. Hinzu kommt, dass die niederdeutsche Schriftsprache im Zuge der Rezeption durch die hochdeutsche Sprache in juristischen Texten (i. w. S.) abgelöst wurde,³¹⁰ bedingt durch das Aufkommen eines professionellen Juristenstandes, der das Rechtsleben in zunehmendem Maße prägte. Bei dieser Entwicklung ist allerdings zu berücksichtigen, dass daraus keine „deutsche“ Rechtssprache entstand, sondern eine Mischform, d. h. Texte in deutscher Sprache durchsetzt mit etlichen Fremd- und Lehnwörtern, die entweder allein oder als Paarformeln auftraten. Zusammenstellungen, wie *Verwaltung* und *Administration* oder *exquiren* und *vollstrecken*, waren nicht lediglich stilistische Mittel, sondern dienten der Einführung neuer Rechtsbegriffe bzw. deren Präzisierung,³¹¹ genauso wie die Paarformeln im Germanischen als Mittel zur Konkretisierung zu verstehen sind.³¹² Diese Mischform prägt das Bild der Rechts- und Gesetzessprache neben der Latinität im Wissenschaftsbereich in der Frühen Neuzeit, was

³¹⁰ Schmidt-Wiegand, Sprach- und Rechtsgeschichte seit dem Ausgang des MA, Sp. 89b.

³¹¹ Ebd.

³¹² Schmidt-Wiegand, Sprach- und Rechtsgeschichte bis zum Ende des MA, Sp. 73b f.

BRANDT im Klagspiegel (1516) sehr treffend zusammenfasste: „Teütsch red ich [der Klagspiegel] mit lateinischer zungen“³¹³.

Eine Mischform, die aber eben auch im Lichte der Vielgestaltigkeit der deutschen Sprache zu verstehen ist, denn mit ihr entwickelte sich eine eigene Fachsprache, die über Länder- und Sprachgrenzen hinweg verstanden wurde und damit die innerdeutschen Ausgleichsvorgänge maßgeblich förderte. Von überragendem Einfluss waren hierbei die Reichsgesetze und die Gründung des Reichskammergerichts, was in Zusammenhang mit der unter Kaiser *MAXIMILIAN I.* eingeleiteten Reichsreform stand.³¹⁴

Die Bedeutung der Sprache als Brückenbauer und einheitsstiftendem Element für das Reich gehört zu den Kernelementen des Kulturpatriotismus des Barocks im 17. Jh.,³¹⁵ der getragen wurde von den bereits genannten Sprachgesellschaften wie der *Fruchtbringenden Gesellschaft* und einer Reihe von Lexikographen. Im Bereich der Gesetzessprache, hinsichtlich einer Fortentwicklung bzw. Bildung eines „deutschen“ Wortschatzes, sind die Erträge aus dieser Zeit aber eher überschaubar,³¹⁶ wenngleich *CONRING* mit Blick auf den Adressatenkreis schon zu dieser Zeit für eine knappe, klare und vaterländische (*brevi, plano, & patrio*) Gesetzessprache eintrat.³¹⁷

Erst im Übergang zur Aufklärung und dann vor allem im Laufe des 18. Jh. zeigen sich grundlegende Veränderungen im Umgang mit Gesetzen und der Rechts- und Gesetzessprache, wobei zunächst die umfassende Erfassung des geltenden Rechts in den einzelnen Partikularstaaten im Fokus stand: *Corpus juris saxonici* (1672)/*Codex Augusteus* (Sachsen, 1724); *Corpus Constitutionum Prutenicarum* (1721)/*Corpus Constitutionum Marchicarum* (Preußen, 1737); *Corpus Constitutionum Calenbergensium/Luneburgensium* (Kurhanover, 1739). Mit dem aufkommenden Vernunftrecht entstand die Idee einer Kodifikation des Rechts,³¹⁸ die nicht nur den herrschaftlichen Gestaltungswillen zum Ausdruck bringt, sondern auch den uneingeschränkten Regellungsanspruch samt Bindung der Rechtsverwirklichung durch die Richter,³¹⁹

³¹³ *Brandt*, Der Richterlich Klagspiegel (1516), Vorrede.

³¹⁴ *Hähnchen*, Rechtsgeschichte, Rn. 407.

³¹⁵ *Kirkness*, Purismus, Sp. 408a; *Hattenhauer*, Rechts- und Gesetzessprache, S. 15.

³¹⁶ *Hattenhauer*, Rechts- und Gesetzessprache, S. 22.

³¹⁷ *Conring*, De origine iuris Germanici (1665), Cap. XXXV (S. 243).

³¹⁸ *Hattenhauer*, Rechts- und Gesetzessprache, S. 34.

³¹⁹ Ebd., S. 40.

was MONTESQUIEU³²⁰ in seinem Werk *De l'esprit des loix* (1748) in einem wohl-bekannten Satz zusammenfasste: „Mais les juges de la nation ne sont, comme nous avons dit, que la bouche qui prononce les paroles de la loi“.³²¹

Nur führte dieser Satz nicht zu einem erkennbaren Verwendungsanstieg des mehr als naheliegenden deverbativen Substantivs Rechtsprechung. Es ist vielmehr das Wort Rechtspflege, das in der zweiten Hälfte des 18. Jh. eine deutliche Bedeutungsaufwertung erfuhr, wobei dies für den deutschsprachigen Raum nicht verallgemeinert werden kann, was die folgende Betrachtung zeigen wird.

I. Brandenburg-preußischer Raum

Das Königreich Preußen entwickelte sich erst in der zweiten Hälfte des 18. Jh. zu einem zusammenhängenden Flächenstaat. Das eigentliche Kernland bildete die Mark Brandenburg und das namensgebende Herzogtum Preußen, das 1701 zum Königreich aufstieg. Regiert wurden diese Territorien zunächst in Personalunion (Brandenburg-Preußen) durch die brandenburgischen Hohenzollern. Zwischen diesen beiden Staaten lag Preußen Königlichen Anteils (Königlich-Preußen), ein Teil des ehemaligen Deutschordensland, das dem Königreich Polen unterstand. Mit der (ersten) Teilung Polens und den Gebietsübernahmen durch Brandenburg-Preußen (1772) entstand das umfassende Königreich Preußen, das sich im Zuge der zweiten polnischen Teilung (1793) nochmals erweiterte und insgesamt durch eine Sprach- und Rechtsvielfalt geprägt war.³²²

Aus diesem Raum stammen die ältesten bekannten Belegstellen für das Wort Rechtspflege: „Rechtspflege der Billigkeit“ in einer Gerichtsordnung aus Königlich-Preußen (1676) und Rechts- und Justizpflege in der brandenburg-preußischen Justizverordnung von 1713. Eine für die Bildung der Komposita passende Verwendung des Verbs *pflegen* bzw. Substantivs *Pflege* konnte dabei aber nur in der Gerichtsordnung (*Gerechtigkeit – pflegen*) ermittelt werden, sodass dieser Sprachraum nun genauer betrachtet werden soll, um zu ermitteln, welche Zusammenhänge mit dem mittelalterlichen Sprachgebrauch bestehen und wie verbreitet *Gerechtigkeit – pflegen* gewesen ist.

³²⁰ Charles-Louis de Secondat, Baron de La Brède de Montesquieu (1689–1755).

³²¹ Montesquieu, *De l'esprit de loix* (1748), Liv. XI Chap. VI (Bd. 1, S. 332).

³²² Eckert, Art.: Allgemeines Landrecht (Preußen), in: HRG, 2. Aufl., Bd. 1, Sp. 159.

1. Grundlagen der Auswertung

Zur Erfassung des normativen Sprachgebrauchs für die Zeit bis 1736 wurden vorrangig der von MYLIUS³²³ erstellte *Corpus Constitutionum Marchicarum* (CCM) und für den Zeitraum zwischen 1737 und 1750 die vier *Continuationen* (CCM-C) ausgewertet. Die Bände 1 bis 10 des *Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium Praecipue Marchicarum* (NCC) enthalten die zweite Hälfte des 18. Jh. Zur Ergänzung dieses Corpus,³²⁴ vor allem aber zur Absicherung der OCR-Text-Analyse wurden zudem die *Sammlung Preussischer Gesetze und Verordnungen* (Bände 1 bis 5) von RABE³²⁵ und die *Sammlung der Provinzial- und statutarischen Gesetze in der Preussischen Monarchie in der Mark Brandenburg* (1832/1833) von KAMPTZ³²⁶ herangezogen.

Die großen preußischen Kodifikationen und Kodifikationsentwürfe dieser Zeit – *Project des Codicis Fridericiani Marchici* (1748) und *des Corporis Juris Fridericiani* (1749/1751), *Corpus Iuris Fridericianum* (1781), *Allgemeine Gerichtsordnung für die preußischen Staaten* (AGO, 1793) und das *Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten* (ALR, 1794) – sind in diesen Sammlungen nicht enthalten, sondern wurden gesondert publiziert.

Für das Herzogtum Preußen wurde zusätzlich das *Corpus Constitutionum Prutenicarum* (1721) berücksichtigt. Für Königlich-Preußen beschränkt sich die Untersuchung im Wesentlichen auf eine revidierte Fassung des Kulmer Rechts.

2. Normativer Sprachgebrauch bis 1700

a) Mark Brandenburg

Das Recht in den Städten und auf dem Land der Mark Brandenburg wurde im Mittelalter von unterschiedlicher Seite beeinflusst. Neben dem Sachsen-spiegel, dessen Einfluss und Wirkung am stärksten war,³²⁷ sind auch das Magdeburger Stadtrecht und das lübische Recht von Bedeutung gewesen.³²⁸ Diese Rechtsquellen wurden im Rahmen der mittelalterlichen Grundlagen betrachtet und haben keine Hinweise auf eine sprachliche Grundlage für die Entstehung der Pflege-Komposita geliefert. Auch die BUCH'sche Glosse und

³²³ Mylius, Christian Otto (1678–1760).

³²⁴ Rabe und Kamptz werden im Belegkorpus nur angeführt, sofern der Text nicht im CCM oder NCC enthalten ist.

³²⁵ Rabe, Carl Ludwig Heinrich (1776–1852).

³²⁶ Kamptz, Karl Albert von (1769–1849).

³²⁷ Zu dessen „Geltung“ in der Mark: Pötschke, Utgetogen recht steit hir, S. 131.

³²⁸ Pötschke, Utgetogen recht steit hir, S. 109, 129; Schmidt, Rechtsentwicklung Preußen, S. 6.

die Rechtsgangbücher *Richtsteig Landrechts* und *Lehnrechts*, die im brandenburgischen Raum verfasst wurden,³²⁹ legen nahe, dass *recht – pflegen* in dieser Region im Spätmittelalter keine herausragende Bedeutung zukam. Eine Annahme, die sich im Berlinischen Stadtbuch aus dem 14 Jh.³³⁰ bestätigt, in dem sich *recht – pflegen* im Schöffengericht (3. Buch) zwar an drei Stellen ermittelt lässt, doch sind dies allesamt Übernahmen aus dem Sachsenspiegel.³³¹

Zu den ersten bedeutenden Gesetzen der Frühen Neuzeit zählen die *Ordnung des Churfürstlichen Cammer-Gerichts in der Marck zu Brandenburg*³³² von 1516, die Polizeiordnung für die Städte von 1515³³³ und die *Constitutio Joachimica* (1527)^{334,335}. In keinem dieser Texte lässt sich eine einschlägige Verwendung von *Pflege/n* belegen und gerade die Kammergerichtsordnung verdeutlicht, dass sich *gericht – pflegen* ($\approx$ ausüben/verwalten) nicht in den brandenburgischen Sprachraum ausgebreitet haben dürfte. Auch im Rahmen der Bemühungen zur Erstellung einer umfassenden Landesordnung (1572³³⁶, 1594³³⁷) konnten keine Hinweise für eine sprachliche Grundlage der Pflege-Komposita ermittelt werden.³³⁸ So lässt sich zwar *Pflege/n* an mehreren Stellen mittels OCR-Text-Suche aufspüren,³³⁹ doch besteht keinerlei Zusammenhang mit einer richterlichen/gerichtlichen oder allgemein

³²⁹ Zur Bedeutung Johann von Buchs: *Pötschke*, Utgetogen recht steit hir, S. 137 ff.

³³⁰ *Fidicin* (Berlinisches Stadtbuch, S. XII) datiert es auf das Jahr 1397.

³³¹ „Wen war dy man recht vordert, dar mut he rechtes plegen vmme etlike sake, wen tu kampe nicht gegen synen vngenoten.“ (= Ssp. I 60 § 3; *Fidicin*, S. 154); „Nymant en is ok plichtik des richters ding tu suken, noch rechtes em tu plegen, di wile he seluen rechtes geweigert hat.“ (= Ssp. II 13 § 8; *Fidicin*, S. 133 f.) und „vnd wert he darymme vorgeladen tu dryn dingen, vnd komet he nicht vor in deme dridden dingedage rechtes tu plegene, man sal em dan balemunden, dat is man sal en vordeilen alle vormuntscap.“ (= Ssp. I 41; *Fidicin*, S. 146).

³³² CCM II 1 No. I, Sp. 1 ff.

³³³ CCM VI, Nachlese No. I, Sp. 1 ff.

³³⁴ CCM II 1 No. III, Sp. 19 ff.; eTK bei *Speer*: <http://drqerg.de/RHN/quellen/constitutio-joachimica-1527> (abgerufen am 30.06.2019); Geregelt werden hierin vor allem Teile des Erbrechts, was thematisch wenig bedeutend ist für die Wortverbindung; vgl. *Lück*, Art. Constitutio Joachimica, in: HRG, 1. Auf., Bd. 1, Sp. 893; *Scholz*, Landrechtsentwurf von 1594, S. 29.

³³⁵ *Stobbe*, Rechtsquellen, Bd. 2 (1864), S. 356.

³³⁶ CCM VI 3 No. II, Sp. 19 ff.; Zur Entstehungsgeschichte der beiden Landrechtsentwürfe: *Scholz*, Landrechtsentwurf von 1594, S. 29 ff.

³³⁷ CCM VI 3 No. III, Sp. 55 ff.

³³⁸ Die beiden Landesordnungen wurde zwar nie *publicirt*, doch zumindest die letztere wurde in der Praxis herangezogen; *Stobbe*, Rechtsquellen, Bd. 2 (1864), S. 357.

³³⁹ Landrechtsentwurf 1594, 1. Theil, Art. XVIII (CCM VI 3 No. III, Sp. 64): „Holtz zu holen oder dergleichen Gerechtigkeiten oder Dienstbahrkeit zu pflegen schuldigt.“ In Verbindung mit Dienst: Landrechtsentwurf 1594, 1. Theil, Art. II (CCM VI 3 No. III, Sp. 58). Ansonsten Infinitivkonstruktion: Landrechtsentwurf 1572, Art. XXVIII (CCM VI 3 No. II, Sp. 38); Landrechtsentwurf 1594, 2. Theil Art. V, in: CCM VI 3 No. II, Sp. 73; 2. Theil Art. XLV (CCM VI 3 No. II, Sp. 156).

justiziellen Tätigkeit. Der entsprechende Wortschatz lässt sich insgesamt gut anhand der *Vorrede* der Landesordnung von 1594 aufzeigen, in der es heißt, dass alle Personen, „die Gerichte und Recht in unserm Lande zu bestellen und zu verwalten haben, [...] in allen vorfallenden hierin begriffenen Sachen [...] nach diesen unsern Constitutionen und Satzungen verabscheiden, erkennen, urtheilen und sprechen, und gegeneinander Recht geben und nehmen sollen, und solches bey Vermeidung unserer schweren Straffe und Ungnade nicht anders halten. Doch was für Fälle in dieser Unserer Ordnung nicht begriffen, dieselben sollen nach Außagung gemeiner Kayserl. Rechte, geurtheilet und justificiret werden.“³⁴⁰

Ergänzend lässt sich die Sammlung *Etzliche Statuta vnnd Gewonheiten, der Chur vnd Marcke Brandenburg* von Johann SCHEPLITZ aus dem Jahr 1608 heranziehen, der in der Rechtspraxis eine beachtliche Relevanz zukam.³⁴¹ Im zweiten Teil *Von den weltlichen Gerichten/ und was denselbigen anhengig*³⁴² lässt sich der Sprachgebrauch aus der Vorrede belegen: Recht wird *gehalten, gebraucht* oder *gesprochen*³⁴³, (Cammer-)Gericht wird *gehalten*³⁴⁴ und es wird *geurtheilet*³⁴⁵ bzw. *Urtheile* werden *gesprochen*³⁴⁶. Und „Wann zum Urtheil geschlossen/ sol darauff zum schleunigen unnd fürderlichsten/ was Recht ist/ ergehen“³⁴⁷. Stimmig zu den bisherigen Erkenntnissen lässt sich auch „Rechts verhelffen lassen“³⁴⁸ auffinden, nur eben keine einzige Verwendung von *pflügen*.³⁴⁹

Ein thematischer Wortschatz, der sich auch in den von MYLIUS abgedruckten Gerichtsordnungen nachweisen lässt: Entwurf einer *Ordnung des Churfürstlichen Cammer-Gerichts in der Marck zu Brandenburg und andern zugehrenden Herrschaften und Landen* (1516)³⁵⁰, *Reformation des Cammer-*

³⁴⁰ Bbg. Landes-Ordnung 1594 (Entwurf), Vorrede (CCM VI 3 No. III, Sp. 55/56).

³⁴¹ Stobbe, *Rechtquellen*, Bd. 2 (1864), S. 357.

³⁴² Scheplitz, *Etzliche Statuta* (1608), Part 2 (S. 50 ff.).

³⁴³ Ebd., Part 2, I (S. 50), Part 2, I § 1 Rn. 1 (S. 51), § 2. 3. 4 Rn. 3 (S. 53).

³⁴⁴ Ebd., Part 2, II § 1 Rn. 1 (S. 56), § 2 Rn. 1 (S. 59).

³⁴⁵ Ebd., Part 2, VII § 3 Rn. 1 (S. 88).

³⁴⁶ Ebd., Part 2, VIII § 1 Rn. 1 (S. 109).

³⁴⁷ Ebd., Part 2, VII § 10. 11 Rn. 1 (S. 107).

³⁴⁸ Ebd., Part 2, III § 7 Rn. 1 (S. 70).

³⁴⁹ Dabei ist anzumerken, dass die in deutscher Sprache verfassten Rechtssätze in lateinischer Sprache erläutert werden.

³⁵⁰ CCM II 1 No. 1 (Sp. 1/2 ff.); eTK bei *Speer*: <http://drqerg.de/RHN/quellen/brandenburgische-kammergerichtsordnung-entwurf-nach-1516> (abgerufen am 30.06.2019).

Gerichts zu Cölln an der Spree (1540)³⁵¹, *Ordnung und Statutum in Appellation-Sachen* (1553)³⁵², *Cammer-Gerichtsordnung* (1643)³⁵³, die *Ordnungen* für das *neumärckische Cammer- und Hoff-Gericht* aus den Jahren 1561³⁵⁴, 1646³⁵⁵, 1700³⁵⁶ und für die *altmärckischen Hoff- und Landgerichte* von 1602³⁵⁷ und 1621³⁵⁸ sowie die *Quartal-Gerichts-Ordnungen* für die Uckermark (1585³⁵⁹) und die Altmark (1602³⁶⁰, 1621³⁶¹). Sie alle zielen auf eine Beförderung der *heilsamen Justiz*³⁶² oder *Gerechtigkeit*³⁶³ ab, sodass „Männlichen also wohl dem Armen gegen dem Reichen, alß dem Reichen gegen dem Armen, alle Recht und Billigkeit wiederfahren“³⁶⁴ bzw. *ergehen*³⁶⁵ oder *geschehen*³⁶⁶ soll oder *mitgetheilt werde*³⁶⁷. Aber eine Verwendung des Verbs pflegen ist in diesem Kontext überhaupt nicht ersichtlich. Gerade in Zusammenhang mit *Justiz* zeigt sich dann, dass im Laufe des 16. und 17. Jh. ein anderes Wort aufgegriffen wurde: *administriren*³⁶⁸ oder *Administration* (der

³⁵¹ CCM II 1, No. V, Sp. 29/30 f.).

³⁵² CCM II 1 No. VI, Sp. 31/32 ff.

³⁵³ CCM VI 3 No. IV, Sp. 167 ff., die allerdings alsbald (1659) wieder aufgehoben worden ist, CCM II 1, Sp. 147 ff.; zudem Entwurf einer Cammer-Gerichts-Ordnung von 1594 (CCM VI 3 No. I, Sp. 9 ff.) und Verbesserung und weitere Erklärung der Cammer-Gerichts-Ordnung (CCM VI 3, No. III, Sp. 55 ff.).

³⁵⁴ CCM II 1 No. VII (Sp. 35/36 ff.); *Kamptz*, Sammlung Bbg., Bd 1, S. 128 ff.

³⁵⁵ CCM II 1 No. XXIV (Sp. 123/124 ff.); *Kamptz*, Sammlung Bbg., Bd 1, S. 381 ff.

³⁵⁶ CCM II 1 No. XCIV (Sp. 219/220 ff.); *Kamptz*, Sammlung Bbg., Bd 1, S. 638 ff.

³⁵⁷ CCM II 1 No. XVI (Sp. 71/72 ff.).

³⁵⁸ CCM II 1 No. XVIII (Sp. 91/92 ff.); *Kamptz*, Sammlung Bbg., Bd 1, S. 333 ff.

³⁵⁹ CCM II 1 No. XII (Sp. 59/60 ff.); *Kamptz*, Sammlung Bbg., Bd 1, S. 244 ff.

³⁶⁰ CCM II 1 No. XVII (Sp. 83/84 ff.); hierzu *Stölzel*, Bbg-Pr. Rechtsverwaltung, Bd. 1 (1888), S. 287 ff.

³⁶¹ CCM II 1 No. XIX (Sp. 91/92 ff.); *Kamptz*, Sammlung Bbg., Bd 1, S. 345 ff.

³⁶² Uckermarkische Quartal-Gerichts-Ordnung 1585 (CCM II 1 No. XII, Sp. 61: justitiam); Neumärckische CGO 1646 (CCM II 1 No. XXIV, Sp. 124); Neumärckische CGO 1700, Vorrede (CCM II 1 No. XCIV, Sp. 221).

³⁶³ Altenmarck HLGO 1602, Vorrede (CCM II 1 No. XVI, Sp. 71); Altenmarck HLGO 1621, Vorrede (CCM II 1 No. XVIII, Sp. 93).

³⁶⁴ Ordnung und Statutum in Appellation-Sachen 1553 (CCM II 1 No. VI, Sp. 33). Ähnlich in: Uckermarkische Quartal-Gerichts-Ordnung 1585 (CCM II 1 No. XII, Sp. 62); Quartals-Gerichts-Ordnung in der Altenmarck 1621 (CCM II 1 No. XIX, Sp. 115); Verordnung für das Cammer-Gericht zu Cöln a.d. Spree (CCM II 1 No. XXIX, Sp. 149); Rescript vom 22. Febr. 1699 (CCM II 1 No. XCI, Sp. 216).

³⁶⁵ Gerichts- und Sportel-Ordnung derer Städte Berlin und Cölln von 1528 (CCM II 1 No. II, Sp. 20).

³⁶⁶ Bbg. CGO 1516, Vorrede (CCM II 1 No. I, Sp. 3).

³⁶⁷ CCM II 1 No. V, Sp. 29.

³⁶⁸ Ordnung und Statutum in Appellation-Sachen 1553 (CCM II 1 No. VI, Sp. 33); Bbg. CGO 1643, 1. Theil, Titel 1 (CCM VI 3 No. IV, Sp. 169), Titel 4, § 1, § 3 (CCM VI 3 No. IV, Sp. 174); Quartals-Gerichts-Ordnung in der Altenmarck 1621 (CCM II 1 No. XIX, Sp. 105); Edict vom 11.11. (Martini) 1621 (CCM II 1 No. XXI, Sp. 118); Rescript an das Cammer-Gericht zu Berlin (CCM II 1 No. LLVII, Sp. 189).

Justiz)³⁶⁹. Wortentlehnungen aus dem Lateinischen im Zuge der Rezeption, die sich auch in Verbindung mit *Recht* für die Tätigkeit der Gerichtspersonen nachweisen lassen.³⁷⁰ *Justiz* – *administrieren* wird mit *helfen*, aber nicht mit *pflügen* assoziiert („die Justiz nicht administriret, noch verholffen worden“³⁷¹), weswegen sich auch das entsprechende Kompositum („Rechts-Hülffe niemanden versagen“³⁷²) gebildet hat, aber eben nicht Rechts-Pflege.

Rechtens – *pflügen* konnte für diesen Zeitraum überhaupt nur an einer Stelle, im *Edict, wider die herumstreichenden Herren-losen Landesknechte, Teichgräber, Bettler, Vheder, Mordbrenner, etc.*³⁷³ aus dem Jahr 1603 ermittelt werden. Dieser Befund hat zwar aufgrund der Defizite der OCR-Texterkennung wenig Gewicht, doch unter Berücksichtigung der hier betrachteten normativen Texte bestätigt er, dass die Wortbildung der Pflege-Komposita mit ihrem deutlichen Bezug zur Gerichtstätigkeit nicht auf der Grundlage des brandenburgischen Sprachgebrauchs stattgefunden haben kann.

b) Königlich-Preußen (Königreich Polen)

Östlich der Mark Brandenburg schloss sich Königlich-Preußen an, aus dem die Gerichtsordnung für die Marienburger Werder³⁷⁴ (1676) stammt und damit die älteste Belegstelle für Rechtspflege.

In diesem Gebiet galt Kulmer Recht, in dessen Grundlagen (Alter Kulm) lediglich *gericht* – *pflügen* ermittelt werden konnte, nicht hingegen *recht* – *pflügen*. Gegen Ende des 16. Jh. kam es zu drei Revisionen, die in unterschiedlichen Teilen der Region zur Geltung kamen. Eine von ihnen wurde von dem Marienburgischen Bürgermeister *HEESE* und dem Danziger Syndikus *LEMKE* erarbeitet³⁷⁵ und von *HANOW* (2. Aufl. 1767) als Druck herausgegeben: *Ius Culmense ex ultima revision. Oder Das vollständige Kulmische Recht.*³⁷⁶

³⁶⁹ Administration der Justitien: Ordnung und Statutum in Appellation-Sachen 1553, CCM II 1 No. VI, Sp. 33. Administration der Justitz: Renovirtes Rescript, CCM II 1 No. XLVI, Sp. 167; Rescript an das Cammer-Gericht zu Berlin, CCM II 1 No. LLVII, Sp. 189.

³⁷⁰ Uckermarkische Quartal-Gerichts-Ordnung 1585 (CCM II 1 No. XII, Sp. 61).

³⁷¹ Bbg. CGO 1643 1. Theil, Titel 4, § 3 (CCM VI 3 No. IV, Sp. 174).

³⁷² Bbg. CGO 1643 1. Theil, Titel 2, § 5 (CCM VI 3 No. IV, Sp. 171).

³⁷³ CCM V 1 No. XIII, Sp. 31 ff.

³⁷⁴ Gegliedert war Königlich-Preußen in drei Wojewodschaften: Pommerellen, Kulm und Marienburg; *Berg*, Landesordnungen in Preußen, S. 7; *Bär*, Behördenverfassung, S. 35. Die Marienburger Werder gehört zur Wojewodschaften Marienburg.

³⁷⁵ *Bär*, Behördenverfassung, S. 39; s. auch *Lengnich*, Geschichte Der Preußischen Lande Königlich-Polnischen Antheils, Bd. 4 (1726), S. 303. *Leman*, Statutarrecht Danzig (1832), S. XI.

³⁷⁶ Vgl. hierzu *Schweikart*, Ost- und Westpreußen geltenden Recht, in: Jahrbücher für die preußische Gesetzgebung Bd. 26 (1825), S. 287 ff.

In dieser Fassung des Kulmer Rechts konnte das Substantiv *Pflege*³⁷⁷ nicht in Verbindung mit Recht, Gericht oder Gerechtigkeit ermittelt werden, jedoch gibt es sechs einschlägige Verwendungsstellen des Verbs *pflegen*.

Im 5. Buch, 1. Theil, 18. Titel, 6. Kapitel steht: „Hat er der Bürgen nicht, und ist auch nicht Erbgessen, so soll ihn der Richter behalten, bis er Rechts pfleget.“³⁷⁸ Die Stelle stammt aus dem Sachsenspiegel (Ssp. III 17 § 2).

Des Weiteren wird *recht – pflegen* in 2. Buch, 1. Tit., 1. Kap. („Da es sich auch begeben möchte, daß jemand von gedachter Obrigkeit und Herrschaft einen Bürger zu besprechen hätte, so soll solches geschehen vor dem ordentlichen Stadtgericht, und daselbst Recht gepfleget werden.“³⁷⁹) und in 2. Buch, 2. Tit., 3. Kap. („Kömmt aber jemand vor solcher Verjahrung, des das Gut ist, oder seine Erben, so er todt ist, man muß ihm Recht pflegen.“³⁸⁰) verwendet. Beides sind Stellen, in denen *recht – pflegen* letztlich in seiner seit dem Sachsenspiegel bekannten Form zu verstehen ist und auch als „prozessieren“ interpretiert werden kann. Insgesamt zeigt sich hier eine zum mittelniederländischen *rechtspflegen* vergleichbare Bedeutung.

Als Handhabung/Ausübung/Durchsetzung des Rechts durch eine staatliche Autorität kann dies aber gerade nicht verstanden werden, was gut in 2. Buch, 1. Tit., 1. Kap. zu erkennen ist.³⁸¹ Im Gegensatz dazu ist dies bei der Wortverbindung *Gerechtigkeit – pflegen* ausnahmslos der Fall:

1. Buch, 2. Tit., 5. Kap.: „In peinlichen Sachen aber und denen, so auf frischer That begriffen werden, sollen sie ohne allen Verzug die Gerechtigkeit pflegen.“³⁸² Ein Passus, der sich auf die Tätigkeit der Woiwoden, der „höchsten Beamten des Landes“³⁸³, bezieht und deren Jurisdiktionsbefugnis gegenüber den Landgerichten abgrenzt.

Ebenso heißt es in 1. Buch, 2. Tit., 6. Kap.: „Es sollen auch die Hauptleute wider die Bauren, einem jeden ohne Verzögerung, nach Inhalt Culmischen

³⁷⁷ Ius Culmense ex ultima revision (1767), 2. Buch, 18. Tit, Kap. 1 (S. 80); 3. Buch, 10. Tit., 14. Kap. (S. 143); 5. Buch, 2. Theils, 19. Tit, 9. Kap. (S. 253).

³⁷⁸ Hanow, Ius Culmense (1767), S. 221.

³⁷⁹ Hanow, Ius Culmense (1767), S. 40.

³⁸⁰ Hanow, Ius Culmense (1767), S. 110.

³⁸¹ Hanow verweist hierbei auf Ausführungen im Alten Kulm (Buch II, Cap. 87; *Leman*, Kulmisches Recht, S. 50) und in den Magdeburger Fragen (Buch I, Cap. 6, D. 10; *Behrend*, Magdeburger Fragen, S. 92 f.)³⁸¹, die inhaltlich zwar übereinstimmen, nur wird *recht – pflegen* dort nicht verwendet.

³⁸² Hanow, Ius Culmense (1767), S. 9.

³⁸³ Bär, Behördenverfassung, S. 35.

Rechts, Gerechtigkeit pflegen.“³⁸⁴ Die sog. Hauptleute tragen auch den polnischen Namen *Starosten* und an diese hatten sich die Bauern zu wenden.³⁸⁵ Dabei macht *HANOW* in einer Anmerkung deutlich, wie *pflegen* hier zu verstehen ist: Der Passus gilt „auch von allen andern, welche in Preussen über die Bauern zu richten haben, daß sie nemlich nach dem Culmische Rechte die Gerechtigkeit zu verwalten haben.“³⁸⁶ So sind es die Starosten, die die *Gerechtigkeit pflegen* und damit die Gerichtsbarkeit über die Bauern besitzen/ausüben.³⁸⁷ Dementsprechend steht im Titel „Von der Baurenrecht“ ergänzend „Wer Bauren hat, soll ihnen ihre Rechte halten und Gerechtigkeit pflegen.“³⁸⁸

In dieser Revision zeigt sich damit bei der Verwendung von *pflegen* eine klare Differenzierung: *Recht – pflegen* umschreibt ein allgemein rechtlich gebotenes Verhalten bzw. eine Handlung der Personen vor Gericht. *Gerechtigkeit – pflegen* hingegen bezieht sich auf ein Verhalten/eine Handlung der Personen des Gerichts, der Woiwoden, Starosten oder der Schulzen. So ist es auch in der Gerichts-Ordnung für die „beyden Werdern der Marienburgischen *Oeconomie*“ von 1676 zu finden: „so soll das Schultzen-Gericht innerhalb 3. Tagen nach altem erhaltenen Gebrauch / die Zahlung der hinterstelligen Schuld und Pflicht erkennen / und gebührende Gerechtigkeit pflegen. Sollte aber gedachtes Schultzen-Gericht die gesuchte Gerechtigkeit aufschieben / oder auf gar nicht pflegen wollen / so soll solches Schultzen-Gerichte auf die erste Ladung / von Sr. Gnaden dem Herrn Oeconome zu antworten/ und alle Unkosten/ nebst Erstattung der Haupt-Sachen tragen / und dabey noch gewärtig seyn / was ihnen vor eine Straffe / wegen versagter Rechts-Pflege / der Billigkeit nach vom Ober-Gerichte wird gefunden werden.“³⁸⁹ Das Schultzen-Gericht soll Gerechtigkeit, aber nicht Recht pflegen. Und *Gerechtigkeit – pflegen* ist als übergeordnete Bezeichnung zu verstehen, die auch die Vollstreckung umfasst, die womöglich sogar den Bedeutungsschwerpunkt bildet. Das hier verwendete Substantiv Rechtspflege lässt sich jedenfalls nicht auf *recht – pflegen* zurückführen, was gerade in Zusammenstellung mit Billigkeit kaum passend erscheint. Plausibler ist es, „Rechtspflege der Billigkeit“ als rechtliche/rechtmäßige Pflege der Billigkeit

³⁸⁴ *Hanow*, *Ius Culmense* (1767), S. 11.

³⁸⁵ *Hanow*, *Ius Culmense* (1767), S. 11, Anm. 29.

³⁸⁶ *Hanow*, *Ius Culmense* (1767), S. 11, Anm. 29.

³⁸⁷ *Bär*, *Behördenverfassung*, S. 36.

³⁸⁸ *Hanow*, *Ius Culmense* (1767), S. 32 (1. Buch, 8. Titel, 1. Kapitel).

³⁸⁹ *Hartwich*, *Geographisch-historische Landes-Beschreibung* (1723), S. 339.

zu verstehen, sodass Recht der Konkretisierung des deverbale Grundworts *Pflege* dient. Rechts-Pflege der Billigkeit entspricht damit *gerechtigkeit – pflegen*.

Das Bedürfnis einer sprachlichen Konkretisierung des deverbale Grundworts dürfte darauf zurückzuführen sein, dass hier die zwei Entwicklungslinien des Wortes *plegen/pflegen* aufeinandertreffen: *Rechts – pflegen* aus dem niederdeutschen Sprachraum (Sachsenspiegel) und *pflegen* in Verbindung mit Gericht aus dem oberdeutschen Sprachraum. Letzteres entspricht ausüben/verwalten, was *HANOW* in seinen Anmerkungen bestätigt, oder eben *administrare/administriren*. Und beide Verwendungsweisen haben sich über das magdeburg-sächsische Recht in diese Region verbreitet, wobei dann im preußischen Sprachraum Gerechtigkeit an die Stelle von Gericht getreten ist.

Diese Deutung lässt sich in Königlich-Preußen anhand der hier verwendeten Quellen aber nicht weiter bestätigen, denn in der *Revision* ist weder das Kompositum Rechtspflege noch Gerechtigkeitspflege zu finden und auch dem von *HANOW* erstellten Register³⁹⁰ konnten keine weiterführenden Angaben entnommen werden.

In der Sammlung der *Statutarrechte der Stadt Danzig* von *LEMAN* ließ sich ein Gebrauch von *recht – pflegen* oder *gericht/gerechtigkeit – pflegen* in dieser Zeit überhaupt nicht ermitteln.

c) Herzogtum Preußen

Die Quellen für das Herzogtum Preußen aus dem 16. und 17. Jh. sind kaum bei *MYLIUS* abgedruckt, sondern wurden von *GRUBE* im *Corpus Constitutionum Prutenicarum* (1721) zusammengetragen. Enthalten sind darin, neben den Hofgerichts-Ordnungen (HGO) aus den Jahren 1578, 1583³⁹¹, 1602, 1632 und 1653, die Landesordnung von 1640 sowie zahlreiche weitere Edikte und Verordnungen über *Justiz-Sachen*.³⁹²

In der Vorrede zur HGO 1578 heißt es zunächst, dass „den Unterthanen im Land / förderlich Recht und Gerechtigkeit / durch die ordentliche Obrigkeit / mitgetheilet werde“³⁹³ und „sich menniglich in allen anligenden Rechts-sachen / gutter / bestendiger / und schleuniger Rechts-Hülff zuvorsehen /

³⁹⁰ *Hanow*, *Ius Culmense* (1767), S. 277 ff.

³⁹¹ Als eTk in DRQEdit.

³⁹² Das Werk liegt nur als Retrodigitalisat vor, sodass keine OCR-Text-Analyse erfolgen konnte und die Gerichtsordnungen eigenständig durchgesehen worden sind.

³⁹³ Pr. HGO 1578, Vorrede (CCP II No. I, S. 1). Vergleichbar in Abs. III (S. 2): „und jderman gebürliches / gleichmessiges / und unparteiisches Recht / unverzüglich mitgetheilet werde.“

und zugetrösten haben mögen.“³⁹⁴ In diesem Zusammenhang wird von *gebürlicher Administration der iustitien*³⁹⁵ oder *Iustitia, und Gerichtshaltung*³⁹⁶ gesprochen: „jerman [soll] gebürliches / gleichmessiges / und unparteisches Recht / unverzüglich mitgetheilet werden.“³⁹⁷ Und „was durch Urtheil und Recht erkandt und gesprochen“³⁹⁸ wurde, soll auch „wircklichen volnzogen und exequiret“³⁹⁹ werden. *Pflegen* wird hierbei nur in Zusammenstellung mit „Auffmerckung“⁴⁰⁰ verwendet.

In der HGO 1583⁴⁰¹ findet sich die Vorrede in ähnlicher Form,⁴⁰² nur heißt es nun, dass „Recht und Gerechtigkeit / einem jeden / one einiges Ansehen / zum schleunigsten und förderlichsten gepflogen und mitgetheilet werden möge“⁴⁰³. Diese Verknüpfung von Recht und Gerechtigkeit mit *pflegen* kommt als Grundlage für die Komposita Rechts- und Gerechtigkeitspflege in Betracht und ist auch in der Vorrede der HGO 1602 enthalten.⁴⁰⁴ In beiden Ordnungen handelt es sich allerdings um die einzigen Belegstellen für diese Wortverbindungen und aufgrund ihres allgemeinen Gehalts in der Vorrede lassen sie sich auch kaum weiter konkretisieren. In der HGO 1632 ist *Recht – pflegen* an einer weiteren Stelle am Ende der Ordnung enthalten: „jede Ampts-tragende Person / Officii ratione, darzu sie bestellet/ einem jedweden Recht zu pflegen schuldig.“⁴⁰⁵ Insgesamt ist damit *Recht/Gerechtigkeit – pflegen* im preußischen Sprachgebrauch des 17. Jh. für die richterliche/gerichtliche Tätigkeit durchaus belegbar, nur hat es keine herausragende Relevanz. Eine Wortverbindung, die zudem in der ausführlichen HGO 1578 nicht zu finden ist und sie ist in der HGO 1653 dann auch wieder vollständig verschwunden, denn dort wird *pflegen* durch ein anderes Wort ersetzt: „aus Landes-Väterlicher Vorsorge alle Wegege dahin gertrachtet / daß die liebe Justitia, allhie im Lande beordert / und erhalten / auch einenm

³⁹⁴ Pr. HGO 1578, Vorrede (CCP II No. I, S. 1).

³⁹⁵ Ebd.

³⁹⁶ Ebd.

³⁹⁷ Pr. HGO 1578, Art. I (CCP II No. I, S. 1).

³⁹⁸ Pr. HGO 1578, Art. XIII. (CCP II No. I, S. 10).

³⁹⁹ Ebd.

⁴⁰⁰ Pr. HGO 1578, Beschluß (CCP II No. I, S. 13).

⁴⁰¹ Pr. HGO 1583 (CCP II No. II, S. 14 ff).

⁴⁰² „Administration der heiligen Gerechtigkeit“ (S. 14); „Iustitia und Gerichtshaltung“ (S. 14); „gleichmeßiges Recht und Gerechtigkeit wiederfaren solle“ (S. 15) oder „schleuniges Recht und Gerechtigkeit wiederfaren [...] möge“ (S. 16); „jederman gebürliches / gleichmeßiges / und unparteisches Recht unverzüglich mitgetheilet werde.“ (S. 16).

⁴⁰³ Pr. HGO 1583, Vorrede (CCP II No. II, S. 14).

⁴⁰⁴ Pr. HGO 1602, Vorrede (CCP II No. III, S. 33).

⁴⁰⁵ Pr. HGO 1632 (CCP II No. IV, S. 37).

jeden in allen vorfallenden Sachen / fürderlichst gebührendes Recht administrirt werde möchte“⁴⁰⁶. Die Verwendung von *Administration/administrieren* ist charakteristisch für den Sprachstil dieser Ordnungen, in denen sich die seit der Rezeption zunehmend verbreitete Vermengung deutschen Rechtstexts mit lateinischen Fremdwörtern und Wortentlehnungen als spezifischere und einheitlichere Rechtstermini durchsetzte.⁴⁰⁷

Im 17. Jh. wurde das bisher im Herzogtum geltende Kulmer Recht dann durch das Preußische Landrecht (1620) abgelöst,⁴⁰⁸ dem 1685 eine revidierte Fassung folgte.⁴⁰⁹ In beiden Landrechten wird deutlich, dass sich weder die aus dem Kulmer Recht stammende Verwendung von *gerechtigkeit – pflegen* noch die in der HGO 1583 und 1602 gefundene Verwendung von *recht – pflegen* gehalten haben. Im Landrecht von 1620 heißt es: *befürderung/fortsetzung und erhaltung der Justitien*⁴¹⁰; *Recht und Gerechtigkeit werden gehandhabet und gefürdert*⁴¹¹; *justitia administrirt/ und schleunig Rechts verholffen werden*⁴¹² und „Justitiam nach Anweisung dieses LandRechtens bey darinn enthaltener Straffe administriren.“⁴¹³ Ähnlich dazu sind die Ausführungen im revidierten Landrecht von 1685: *Gericht wird besessen, verwaltet und gehalten*. In Zusammenhang mit Recht und Gerechtigkeit wird, etwa in den Eiden der Gerichtspersonen, *handhaben*,⁴¹⁴ *beschirmen*⁴¹⁵, *fördern*⁴¹⁶ oder *wiederfahren* verwendet; Recht und Urteil werden *gesprochen*. Aber gepflegt wird weder das Recht, das Gericht, die Gerechtigkeit noch die Justiz.

Lediglich in der Gesinde- und Kleider-Ordnung aus dem Jahr 1633 konnte überhaupt noch eine Verwendung von *recht – pflegen* aufgefunden werden: „Und sol die Obrigkeit in den Städten / so oft hierüber ihr Ampt von jemand erfordert wird / einem jedern unseumlich Recht pflegen / und durch die

⁴⁰⁶ Pr. HGO 1653, Vorrede (CCP II No. V, S. 37).

⁴⁰⁷ Schmidt-Wiegand, Sprach- und Rechtsgeschichte seit dem Ausgang des MA, Sp. 89b.

⁴⁰⁸ Stobbe, Rechtquellen, Bd. 2 (1864), S. 354; eingehender Kleinheyer, Rechtsentwicklung Preussen, S. 145 ff.

⁴⁰⁹ Kleinheyer, Rechtsentwicklung Preussen, S. 152.

⁴¹⁰ Pr. LR 1620, Vorrede, S. ii.

⁴¹¹ Pr. LR 1620, 1. Buch, Vor Tit. I (S. 1).

⁴¹² Pr. LR 1620, Vorrede, S. iv.

⁴¹³ Rev. Pr. LR 1685, 1. Buch, Tit. I § XIX (S. 10).

⁴¹⁴ Rev. Pr. LR 1685, 1. Buch, Tit. III § 1 (S. 13).

⁴¹⁵ Ebd.

⁴¹⁶ Rev. Pr. LR 1685, 1. Buch, Vor Tit. I (S. 1).

Diener fleißige Nachforschung thun lassen“⁴¹⁷. Eine zur HGO 1632 passende Verwendung, die sich aber nicht durchgesetzt bzw. überhaupt gehalten hat.

Mehr als dies drei Verwendungen von *recht – pflegen* konnten im preußischen Sprachgebrauch (Herzogtum) bis zum Ende des 17. Jh. nicht aufgespürt werden.

d) Zwischenbetrachtung

Grundlagen für die Bildung der Pflege-Komposita konnten in dem hier untersuchten Gebiet lediglich in Königlich-Preußen und in dem Herzogtum Preußen nachgewiesen werden. Gerade die pr. HGO von 1578, 1602 und 1632 können dafür angeführt werden. Allerdings lässt sich im Herzogtum Preußen eine entsprechende Verwendung weder in der Zeit davor (1578) noch in der Zeit danach (1653) belegen, sodass, gerade unter Berücksichtigung der singulären Verwendungen, kaum von einem Gebrauch der Wortverbindung gesprochen werden kann. Belegen lässt sich hier allerdings die Substantivierung von *Gericht – halten* in Form von *Gerichtshaltung* (pr. HGO 1578), die *KRAMER* und *STEINBACH* in ihren Wörterbüchern aus der ersten Hälfte des 18. Jh. anführen.

In Königlich-Preußen hingegen zeigt sich eine differenzierte Verwendung von *pflegen* in Bezug auf *Recht* und *Gerechtigkeit*. Ersteres steht in Verbindung mit dem Sachsenspiegel, kann aber semantisch betrachtet kaum die Grundlage für die Pflege-Komposita bilden. Letzteres dürfte auf die mittelhochdeutsche Bedeutung des Verbs im Sinne von ausüben/verwalten (administrare) zurückzuführen sein und dies passt unter Berücksichtigung des bisherigen Kenntnisstandes über die Bedeutung von Rechtspflege weit besser, wenngleich *Rechtspflege der Billigkeit* eher als rechtliche Pflege der Billigkeit zu verstehen ist.

3. Normativer Sprachgebrauch im 18. Jahrhundert

Vor den bekannten Erstbelegungen für Rechts- und Justizpflege aus dem Jahr 1713 lassen sich in Brandenburg-Preußen also keine weiteren Belegstellen auffinden und in der Mark Brandenburg sind keinerlei sprachliche Grundlagen für deren Bildung ersichtlich, was stimmig mit den Erkenntnissen aus dem Mittelalter (*BUCH'sche Glosse* und *Richtsteig*) erscheint.

Im Herzogtum Preußen (pr. HGO 1578, 1602) hat sich *Recht/Gerechtigkeit – pflegen* nicht etabliert, was die weiteren pr. HGO deutlich zeigen. Es

⁴¹⁷ Pr. Gesinde-Ordnung 1633, enthalten im Rev. Pr. LR 1685 (Allegata).

wurde vielmehr *Administiren/Administration* oder *Handhaben/Handhabung* der Justiz/Gerechtigkeit verwendet, wie es sich auch im brandenburgischen Sprachgebrauch belegen lässt. Und so heißt es in der *Neu verfaßten Cammer-Gerichts-Ordnung, in der Chur- und Marck Brandenburg* (1709)⁴¹⁸: „die Handhabung der Gerechtigkeit überall in gutem Flor zu erhalten, damit solche männiglich, der Gebühr nach, und ohne alle Weitläufigkeit wiederfahren möge“⁴¹⁹; „zur Allgemeinen Administration der Justitz Unserer Chur- und derselben incorporirten Länder“⁴²⁰.

a) Justiz-Ordnung von 1713

Die *Allgemeine Ordnung, die Verbesserung des Justiz-Wesens betreffend*⁴²¹ enthält dann folgenden Passus: „Es [ist] eine von denen grössesten Nothwendigkeiten, daß zur Rechts-Pflege in allen Collegiis, worin, nach denen jetzigen Verfassungen Justitz administriret wird, nur solche Subjecta künftigt auf- und angenommen werden, welche in denen Rechten, in Praxi und in der Landes-Observantz geübet und erfahren, und zu dem, so ihnen anvertrauet wird, fähig und geschickt seyn“⁴²². Das ist die erste Belegstelle für die Verwendung von Rechtspflege in Brandenburg-Preußen.

Durch den Zusatz „worin, nach denen jetzigen Verfassungen Justitz administriret wird“ werden dabei zunächst die betreffenden Kollegien eingrenzt, d. h. die Vorgaben beziehen sich nur auf solche, denen auch eine Justizfunktion i. S. v. Gerichtsbarkeit (allg.) zukam. Die *Subjecta*, die in diese Kollegien „zur Rechts-Pflege [...] auf- und angenommen werden“, sollen gewisse Qualifikationen erfüllen, sodass sich Rechtspflege hier auf staatliches Handeln beziehen muss. Diese Verwendungsweise von *Pflege* als (deverbales) Grundwort des Kompositums in Verbindung mit Recht lässt sich weder auf das Kulmer Recht noch auf den Sachsenspiegel zurückführen, denn dort wird mit *recht – pflegen* ausschließlich Verhalten der Parteien/Untertanen umschrieben. Auf der anderen Seite muss Rechtspflege nicht exklusiv für das Handeln der Mitglieder des Kollegiums stehen, sondern könnte auch als allgemeiner Begriff für rechtlich relevante Handlungen (Kläger, Beklagter, Advocaten, Richter, etc.) verstanden werden, was dann auch die zusätzliche Konkretisierung des Kollegiums mittels *Justiz –*

⁴¹⁸ CCM II 1 No. CXIX, Sp. 357 ff.

⁴¹⁹ CCM II 1 No. CXIX, Sp. 357; vgl. auch Sp. 361; Justiz wiederfahren mögen (Sp. 396).

⁴²⁰ CCM II 1 No. CXIX, Sp. 358; vgl. auch Sp. 361.

⁴²¹ CCM II 1 No. CXXXI, Sp. 517/518 ff.

⁴²² CCM II 1 No. CXXXI, Sp. 532.

administrieren verständlicher erscheinen lässt. Der weitere Kontext gibt dazu keinen Aufschluss und da Rechtspflege eben nur an dieser einen Stelle verwendet wird, syntaktische Verbindungen des Verbs pflegen mit Recht, Gerechtigkeit oder Justiz überhaupt nicht enthalten sind und auch der bisherige Sprachgebrauch in Brandenburg-Preußen keine weiterführenden Erkenntnisse liefert, bleibt diese Vagheit des Begriffs Rechtspflege bestehen.

Hingegen sind der Bezug und die Bedeutung des Wortes Justizpflege in der einzigen enthaltenen Verwendungsstelle klarer: „Unsere Bediente, denen die Justiz-Pflege anvertrauet, sollen mit keinen mehreren Bedienungen, als ihr Amt ertragen kan, versehen werden, damit Sie dadurch nicht veranlasst werden mögen, ihr Amt obenhin zu tractiren; Sie sollen auch hinkünftig keine Vormundschaften und Curatelen, ohne Unserer speciale Dispensation übernehmen, weil sie dadurch leicht Advocat und Richter zugleich werden, und sie gleich sich des Voti enthalten, die Secreta Collegii erfahren und die Sconsilia darnach einrichten können.“⁴²³ *Pflege* ist hier eindeutig im Sinne von Administration/Verwaltung zu verstehen, was auch die weiteren Ausführungen bestätigen. So wird von „gewissenhaften und tüchtigen Personen“ gesprochen, denen „die Verwaltung der Justitz [...] anvertrauet“⁴²⁴ ist, oder von den „Collegiis, welchen die Justiz anvertrauet“⁴²⁵ ist. *Justiz-Pflege*, *Justiz* und *Verwaltung der Justiz* werden mitunter synonym verwendet und die Tätigkeit der Justiz-Bediensteten wird als *Handhabung der Justiz*⁴²⁶ und weit häufiger noch als *Justiz – administriren* bzw. *Administrirung der Justiz* bezeichnet,⁴²⁷ was auch dem bisher ermittelten Sprachgebrauch entspricht. Ein Vergleich mit dem Landtagsrezess von 1653, der zumindest für den zweiten Teilsatz des Justitz-Pflege-Passus eine entsprechende Regelung enthält,⁴²⁸ bestätigt dies: Beförderung des „Lauff[s] der heylsamen Justiz“ mit „qualificirten Personen“, denen anbefohlen wird, „jedermänniglich Justitiam unpartheiisch zu administriren“⁴²⁹ und es wurde verordnet, „daß die zu den Judicialibus verordneten Råthe, sich aller Vormundschaften enthalten“⁴³⁰ sollen.

⁴²³ CCM II 1 No. CXXXI, Sp. 533.

⁴²⁴ CCM II 1 No. CXXXI, Sp. 520.

⁴²⁵ CCM II 1 No. CXXXI, Sp. 550.

⁴²⁶ CCM II 1 No. CXXXI, Sp. 518, 520.

⁴²⁷ CCM II 1 No. CXXXI, Sp. 519, 520, 525, 532, 535.

⁴²⁸ „Wir halten auch nützlich und guth zusein, verordnen es auch hiermit, daß die zu den Judicialibus verordneten Råthe, sich aller Vormundschaft enthalten“, in: Rabe I 1, S. 46.

⁴²⁹ Rabe I 1, S. 46.

⁴³⁰ Rabe I 1, S. 46.

Grundlagen für die Bildung des Kompositums Justiz-Pflege sind zwar im brandenburg-preußischen Sprachgebrauch zu dieser Zeit nicht (mehr) vorhanden, doch Justiz ist gleichbedeutend mit Gerechtigkeit und dies führt nach Königlich-Preußen (*Gerechtigkeit – pflegen*), wo sich die Wortverbindung gefestigt hatte. In diesem Umfeld dürfte es zu der Bildung der Pflege-Komposita gekommen sein, sodass es sich bei Rechts- und Justizpflege jedenfalls nicht um Kunstwörter handelt, die eine darüber hinausgehende Interpretation zulassen.

Allgemein bleibt für die ersten Dekaden des 18. Jh. zu betonen, dass die Verwendung von Rechts- und Justizpflege – zumindest in der normativen Sprachschicht⁴³¹ – eine sehr randständige Erscheinung ist, die auch nicht in Zusammenhang der Justizverweigerung/-verzögerung zu verstehen ist, denn dies wird in der Justiz-Ordnung durchgängig mit *Versagung oder Verzögerung des Rechts, Gerechtigkeit*⁴³² oder *Justitz*⁴³³ bzw. *denegatio vel protractio justitiæ*⁴³⁴ umschrieben, was letztlich die Ausführungen HELLFELDS in seinem Repertorium bestätigt. So konnte in dieser Phase überhaupt *Justiz-Pflege* nur noch in einem weiteren Text ermittelt werden und die geringe Verwendungsfrequenz spiegelt sich zweifelsohne auch im *Real-Register* des *Repertoriums* zum CCM wider, in dem zwar *Justitz*⁴³⁵ und *Justitz-Wesen und Verbesserung*⁴³⁶ angeführt werden, aber eben keines der Pflege-Komposita.

Neben der fehlenden Paraphrasierung mittels *Pflege/pflegen*, spricht gerade diese zögerliche Aufnahme in die normative Sprachschicht dafür, dass es sich um Neuerscheinungen in Brandenburg-Preußen handelt, die nicht auf einem tradierten Sprachgebrauch beruhen. Stimmiger erscheint daher die Einordnung als Entlehnung aus der benachbarten Region, wobei allein die Pflege-Komposita übernommen wurden; die entsprechende Verwendungsweise des Verbs *pflegen* ist jedenfalls auch im 18. Jh. nicht auszumachen und allein auf einer Präferenz des Nominalstils kann dies in jener Zeit nicht beruht haben. Anlass der Wortentlehnungen dürfte das Bedürfnis nach weiteren deutschen Substantiven im Zusammenhang mit dem Justiz-Wesen gewesen sein, mit denen „Administration der Justiz“ kompakt zum Ausdruck gebracht

⁴³¹ Die Fundstellen aus der Acta borussia, Behördenorganisation betreffen eine andere Sprachschicht.

⁴³² CCM II 1 No. CXXXI, Sp. 527.

⁴³³ CCM II 1 No. CXXXI, Sp. 538.

⁴³⁴ CCM II 1 No. CXXXI, Sp. 522, 531, 532.

⁴³⁵ Repertorium CCM, Real-Register, 2. Abth., Sp. 61.

⁴³⁶ Repertorium CCM, Real-Register, 2. Abth., Sp. 64.

werden konnte. Andere Wortbildungen, wie etwa Justiz-Handhabung, erscheinen demgegenüber wesentlich sperriger.

b) Mitte des 18. Jahrhunderts

In der Mitte des 18. Jh. zeigt sich im Belegkorpus für Brandenburg-Preußen die erste signifikante Zunahme der Verwendung von Justiz- und Rechtspflege, wobei es sich stets um allgemein gehaltene Aussagen über den Regelungszweck bzw. das Regelungsziel handelt, wie sie auch schon in der Justizordnung von 1713 zu finden sind, nur dass anstelle von Rechts- und Justizpflege noch *Administration* oder *Handhabung der Justiz* verwendet wurde.

Den Pflege-Komposita kann allerdings auch in dieser Phase noch keine herausragende Bedeutung beigemessen werden, was die Entwürfe der friderizianischen Rechtsreform verdeutlichen: *Project des Codicis Fridericiani Marchici* (Kammer-Gerichts-Ordnung) von 1748 und *Project des Corporis Juris Fridericiani* (Landrecht) von 1749/1751. Nur in ersterem konnte *Justitz-Pflege* überhaupt ermittelt werden und dies auch nur an zwei Stellen, die inhaltlich als Handhabung/Administration der Justiz zu deuten sind.

Ein Befund, der im *Königlich Preußischen allgemeinen Processual-Lexicon* von HEMPEL (1749/50) bestätigt wird, in dem keines der Pflege-Komposita als Stichwort enthalten ist,⁴³⁷ dafür aber *Administration der Justitz*⁴³⁸. Und so wird bei „Iustitia, Iustitz, Gerechtigkeit“⁴³⁹ auch nicht *pflegen*, sondern *administrieren* und *Administration* verwendet. Die einzigen beiden Belegstellen für Justizpflege in diesem Lexikon⁴⁴⁰ sind die gerade genannten aus dem *Project des Codicis Fridericiani Marchici*. HEMPEL führt in Zusammenhang mit Gericht an: „Gerichts-Halter/ Gerichts-Verwalter/ Justitiiarii s. auch Richter / Unter-Richter, it. Gerichts-Obrigkeit“⁴⁴¹. Diesen Personen oblag das *Rechtliche Verfahren* (Bd. 2, S. 541 f.), die *Richterliche* (Bd. 2, S. 600) oder *Rechtliche Erkenntniß* (Bd. 2, S. 538 ff.: „s. auch Abschiede; Bescheide; Sententias; und Urthel“) und sie *sprachen Recht*, pflegten es aber nicht.

⁴³⁷ Weder Gerichtspflege (vgl. *Hempel*, *Processual-Lexicon*, Bd. 2, S. 150 f.) noch Gerechtigkeitspflege (vgl. Bd. 2, S. 132) noch Justizpflege (vgl. Bd. 2, S. 347 f.) noch Rechtspflege (vgl. Bd. 2, S. 541).

⁴³⁸ *Hempel*, *Processual-Lexicon*, Bd. 1, S. 55.

⁴³⁹ *Hempel*, *Processual-Lexicon*, Bd. 2, S. 345. Bei „Gerechigkeit“ (Bd. 2, S. 132) wird auf Justiz verwiesen.

⁴⁴⁰ *Hempel*, *Processual-Lexicon*, Bd. 1, S. 160; Bd. 2, S. 485.

⁴⁴¹ *Hempel*, *Processual-Lexicon*, Bd. 2, S. 151 f.

c) Letztes Drittel des 18. Jahrhunderts

Die allgemeine Verlaufskurve für das Wort Rechtspflege hat bereits gezeigt, dass ab den 1860er-Jahren ein signifikanter Anstieg der Verwendung zu verzeichnen ist. Dies spiegelt sich nicht nur im Belegkorpus für den brandenburg-preußischen normativen Sprachgebrauch wider, sondern auch – zumindest für Justizpflege – in den (Sach-)Registern des NCC, in denen das Wort im dritten Band (1766–1770) erstmals als Stichwort aufgenommen wird.⁴⁴² Gerade die Register lassen erkennen, dass Justizpflege mit Justiz-Verwaltung konkurriert (NCC IV, Register⁴⁴³), was sich auch in den Texten selbst aufzeigen ließe. *Pflege* wurde also durchaus im Sinne von Administration verstanden, nur die Komposita wurden eben nicht als komplexe Ausdrücke verwendet, was die Vermengungen wie etwa *Verwaltung der Justiz* und/oder *der Justiz-/Rechts-Pflege*⁴⁴⁴ oder die Verbindung von *Rechtspflege – administrieren*⁴⁴⁵ belegen.

In dieser Phase lassen sich auch erstmals Gerichtspflege (1767) und Gerechtigkeitspflege (1770) im normativen Sprachgebrauch nachweisen. Gerichtspflege weist einen exklusiven Bezug zur Gerichtstätigkeit⁴⁴⁶ auf, genauso wie *Gerichts-Verwaltung*⁴⁴⁷ und die *Gerichts-Administration*,⁴⁴⁸ was dem Gesamtbild der Verwendungsweise der Pflege-Komposita und dem jeweiligen Wortumfeld entspricht. Gerichtspflege ist daher als Unter- aber nicht als Abgrenzungsbegriff zu Rechts-, Justiz- und Gerechtigkeitspflege zu verstehen. Insgesamt scheinen sich diese beiden Pflege-Komposita aber nicht in gleicher Weise im normativen Sprachgebrauch etabliert zu haben, denn gegenüber Rechts- und Justiz-Pflege zeigt sich ein deutliches quantitatives Gefälle. Während in dem Zeitraum bis zum Jahr 1800 Rechtspflege 90 Mal und Justizpflege 106 Mal aufgefunden werden konnten, ergab die Unter-

⁴⁴² NCC III, Register; es wird dabei allerdings nur auf S. 452 verwiesen.

⁴⁴³ Rechts- oder Justizpflege sind nicht enthalten.

⁴⁴⁴ NCC V 2 No. XXXVII, Sp. 385 ff.; NCC V 2 No. XLVII, Sp. 892; NCC VI, Register: "Justitz-Pflege. Kabinets-Ordre und Protokoll, wegen beserer Verwaltung derselben. 1629. Soll ohne Ansehen der Person administriret werden."; in NCC VII, Register: kein Pflege-Komposita, auch nicht Justiz-Verwaltung, nur allgemein Justitz-Wesen; in NCC VIII, Register: keines davon, aber Justiz-Verfassung und Justiz-Ministerium; in NCC IX, Register: Rechtspflege; Justitz-Wesen, mit Verwendung von Justitz-Pflege.

⁴⁴⁵ CCM-C IV No. XX, Sp. 55.

⁴⁴⁶ NCC IV No. 45, Sp. 7119: „in Absicht die Justitz-Pflege und Gerichts-Verwaltung zu combiniren.“

⁴⁴⁷ NCC VI No. 36, Anlage, Sp. 890.

⁴⁴⁸ NCC VI No. 45, Sp. 7119.

suchung für Gerichtspflege lediglich neun Belegstellen und für Gerechtigkeitspflege sogar nur drei. Justiz- und Rechtspflege sind daher nicht nur die älteren Komposita (1713) in Preußen, sondern auch die dominanten.

Anzeichen für eine differenzierte Verwendungsweise von Rechts- und Justizpflege lassen sich vereinzelt finden, wie etwa in den Eides-Formeln für die Gerichtspersonen der Stadt Elbing,⁴⁴⁹ in denen Justizpflege bei den Richtern verwendet wird, während bei den weiteren Stadt-Gerichts-Assessoris Justizpflege durch Rechtspflege ersetzt wurde. Es gibt jedoch genügend Textstellen im Belegkorpus, in denen Rechtspflege für die Tätigkeit der Richter steht und Justizpflege auch auf andere Personen bezogen wird. Daher kann diese Differenzierung nicht verallgemeinert werden und ist allenfalls als (unregelmäßige) Bedeutungsnuance einzustufen. Die Gleichsetzung der beiden Komposita belegt letztlich auch das Register zu Band VI des NCC, in dem das Stichwort Rechtspflege einen schlichten Verweis auf Justiz-Pflege enthält.

Bei der Erklärung des Verwendungsanstiegs in der zweiten Hälfte des 18. Jh. sind sicherlich die Gebietszuwächse (Erste Polnischen Teilung) und die damit verbundenen (Neu-)Strukturierungen nicht zu vernachlässigen,⁴⁵⁰ sodass die Entwicklung aufgrund des Regelungsbedarfs zu relativieren ist.⁴⁵¹ Doch kann dies kaum der einzige Grund für das Phänomen sein. Betrachtet man die Verwendung der Komposita genauer, wird deutlich, dass sie thematisch eng mit der Beförderung und Verbesserung des Justizwesens verbunden sind. Die Pflege-Komposita beziehen sich häufig nicht auf einen konkreten Regelungsgegenstand, sondern bringen vielmehr das Regelungsziel zum Ausdruck und werden daher gerade in der Präambel/Vorrede aufgegriffen. Deutlich zeigt sich dies anhand der Attribute, mit denen die Pflege-Komposita zusammengestellt werden. Eine Gruppe von Wörtern, die sich in vier Untergruppen untergliedern lässt:⁴⁵²

Gruppe 1: schleunig (41), prompt (23), kurz (9), geschwind (1), schnell (3), stracks durchgehend (1)

Gruppe 2: unparteiisch (52), unbefangen (1)

⁴⁴⁹ NCC V 2 No. 47, Sp. 1177 ff.

⁴⁵⁰ NCC V 2 No. XLVII, Sp. 778 ff.; No. XLVIII, 1265 ff.; No. XLIX, Sp. 1547 ff.; No. LVII, Sp. 2428 ff.

⁴⁵¹ Geographische Besonderheiten zeigen sich aber insgesamt nicht, denn zu allen Regionen sind Texte mit den Pflege-Komposita enthalten.

⁴⁵² In den Klammern ist die Verwendungsanzahl angegeben.

Gruppe 3: rein (27), rechtschaffen (6), wohlfeil (1), wahr (1), gründlich (9), gut (4)

Gruppe 4: regelmäßig (10), solide (10), zuverlässig (3), fest (1), uneingeschränkt (1)

Von den insgesamt 208 Belegstellen in diesem Zeitraum (1763–1800) sind weit über die Hälfte diesem Bereich zuzuordnen, was als prototypische Verwendungsweise einzustufen ist und vielleicht das Bedeutendste in diesem Zusammenhang zum Ausdruck bringt. Es sind Attribute, die die Friderizianische Justizreform kennzeichnen, die zum einen auf eine umfangreiche Reform des Prozesswesens (schleunig und regelmäßig) ausgerichtet war;⁴⁵³ zum anderen sollte das Niveau und das Ansehen des Richterstands (rein und unparteiisch) gefördert werden.⁴⁵⁴ Diese Bemühungen sind zwar keineswegs neu in der brandenburg-preußischen Geschichte, sondern ziehen sich durch die komplette Frühe Neuzeit, was etwa die Präambeln der hier untersuchten Gerichtsordnung belegen. Nur werden diese Aspekte nun erstmals mit den Pflege-Komposita in Verbindung gesetzt.

Rechts- und Justizpflege sind daher nicht einfach nur Ersetzungswörter für *Administration der Justiz*, sondern stehen in signifikantem Zusammenhang mit den preußischen Reformanliegen im Justizwesen, was als konnotatives Bedeutungselement die eher allgemeine Grundbedeutung prägte. Deutlich zeigt sich dies auch in der AGO (1793/1795). Von den insgesamt neun Belegstellen für Rechts- und Justizpflege in diesem Text sind sechs Stellen dieser prototypischen Verwendungsweise zuzuordnen.⁴⁵⁵ Und so wird auch im Publikationspatent die vollständige Erreichung „einer gründlichen und prompten Justizpflege“ als Zweck der Einführung dieser Gerichtsordnung genannt.

Geradezu als Inbegriff für die ausgemachten Mängel erscheint daher die sog. *verweigerter oder verzögerter Rechtspflege*⁴⁵⁶, nur ist diese Phrase im brandenburg-preußischen Sprachgebrauch erstmals in der AGO belegbar; in einem Rescript von 1766 wurde noch *protr[a]hired* verwendet.⁴⁵⁷

⁴⁵³ Neufeld, Justizreform, S. 26 f.

⁴⁵⁴ Neufeld, Justizreform, S. 52 ff.

⁴⁵⁵ Belegen lässt sich in der AGO auch „Justiz zu pflegen“, doch ist dies eine absolute Ausnahme und dürfte daher auf eine Dekonstruktion des Kompositums zurückzuführen sein.

⁴⁵⁶ AGO 1. Teil, Tit. 2, § 52.

⁴⁵⁷ NCC IV No. 42, Sp. 452.

Vor diesem reformpolitischen Hintergrund dürfte sich auch erklären lassen, weshalb im ALR nahezu keine Belegstellen enthalten sind. Die Durchsicht der als eTk zur Verfügung stehenden Fassung des ALR (1794) lieferte lediglich vier Verwendungen, was angesichts des Umfangs dieses Werkes als verschwindend gering zu bezeichnen ist. Die bedeutendste Stelle hiervon ist in der Tat 1. Th., 9. Tit., § 523 (Verjährungshemmung nur bei einem „Stillstand der Rechtspflege“) und die einzige, die *KRAFFT* in seinem Wörterbuch anführt. Ein Befund, der sich auch nicht über einen fehlenden Regelungsanspruch/-inhalt im ALR erklären lässt, denn in 2. Th., 17. Tit. „Von den Rechten und Pflichten des Staats zum besondern Schatze seiner Unterthanen“ werden die allgemeinen Aufgaben und Grundsätze im Gerichtswesen sehr genau formuliert. Nur heißt es dort in § 2: „Dem Staate kommt es also zu, zur Handhabung der Gerechtigkeit, zur Vorsorge für diejenigen, welche sich selbst nicht vorstehn können, und zur Verhütung sowohl, als Bestrafung der Verbrechen, die nöthigen Anstalten zu treffen.“ Allgemein geht es bei der normativen Ausgestaltung des Gerichts- und Justizwesens um die *Gerichtsbarkeit* und nicht die Rechts-, Justiz- oder Gerechtigkeitspflege, was auch der Titel des 1. Abschnitts unterstreicht „Von der Gerichtsbarkeit“. Und so heißt es in § 3. weiter: „Die Pflicht des Staats, für die Sicherheit seiner Einwohner, ihrer Personen, und ihres Vermögens zu sorgen, ist der Grund der demselben zukommenden allgemeinen und obersten Gerichtsbarkeit.“ Die sprachliche Dominanz von Gerichtsbarkeit/Jurisdiktion gegenüber den Pflege-Komposita im normativen Sprachgebrauch lässt sich gerade anhand des ALR und der AGO eindrucksvoll belegen:

AGO: Gerichtsbarkeit (52); Jurisdiktion (53)

Rechtspflege (6); Justizpflege (3); prototypische Verwendungsweise.

ALR: Gerichtsbarkeit (166); Jurisdiction (14)

Rechtspflege (3); Justizpflege (1)

Eine Grundlage zur Konkretisierung der Pflege-Komposita bieten ALR und AGO also nicht, und insgesamt ist nicht ersichtlich, dass sich die Wörter über die sehr allgemein gehaltene Verwendungsweise mit einer klaren reformpolitischen Konnotation hinaus weiterentwickelt haben.

4. Gesamtbetrachtung

Für die Entstehung und Entwicklung des Wortes Rechtspflege lassen sich mittels der für diese Untersuchung herangezogenen Methode nun wesentlich genauer einzelne Phasen im brandenburg-preußischen Sprachraum unterscheiden.

Bei den Pflege-Komposita handelt es sich zunächst einmal nicht um Kunstwörter im Zuge des Ausbaus der deutschen (Rechts-)Sprache. Die Wortbildung lässt sich auf eine Verwendungsweise des Verbs *pflegen* zurückführen, die vor allem in Königlich-Preußen (Kulmer Recht) festzustellen ist. Im dortigen Sprachgebrauch zeigt sich eine Mehrdeutigkeit des Verbs, die über die Objektsbelegung disambiguiert wird. *Recht – pflegen* ist auf den mittelniederdeutschen Gebrauch (*pflegen* ≈ *leisten*) zurückzuführen, wie er schon im Sachsenspiegel zu belegen ist. Für die Bildung der Komposita ist hingegen die Verwendungsweise des Verbs i. S. v. *ausüben/verwalten* (*administrare/administiren*) bedeutend, was im Mittelalter eher dem oberdeutschen Sprachraum zuzuordnen ist. Im Herzogtum Preußen zeigt sich zu Beginn des 17. Jh., dass *pflegen* in diesem Sinne ebenfalls in Zusammenhang mit *Gerechtigkeit* und sogar mit *Recht* verwendet worden ist. Diese Wortverbindungen scheinen nur dort weit weniger gebräuchlich gewesen zu sein und haben sich letztlich, zumindest in der normativen Sprachschicht, auch nicht gehalten. Im brandenburgischen Sprachgebrauch gibt es hingegen keinerlei Anzeichen, dass diese Verwendungsweise von *pflegen* überhaupt geläufig war, was angesichts des Zusammenhangs mit der oberdeutschen Sprachentwicklung und den Rezeptionsvorgängen im preußischen Raum sowie dem Verlauf der Benrather-Linie ein insgesamt sehr stimmiges Gesamtbild ergibt.

Die sprachlichen Grundlagen für die Bildung der Komposita dürften folglich in Königlich-Preußen zu verorten sein, wobei an sich das Kompositum *Gerechtigkeitspflege* zu erwarten wäre. Es ist aber zunächst *Rechtspflege (der Billigkeit)*, das im Rahmen dieser Untersuchung nachgewiesen werden konnte, was als rechtliche/-mäßige Pflege (Handhabung/Verwaltung) der Billigkeit zu verstehen ist. Die einzelnen Schritte dieses Prozesses und der Ausbreitung nach Brandenburg-Preußen können der normativen Sprachschicht nicht entnommen werden. Die Erstverwendung in dieser Schicht des brandenburg-preußischen Sprachgebrauchs (1713) zeigt allerdings, dass die Wörter nur sehr vereinzelt, mit eher marginaler Relevanz, herangezogen

wurden und dass das Grundwort *Pflege/n* nicht eigenständig in diesem Sinne verwendet wurde. Anhand der Justizverordnung lässt sich vielmehr der Rechtswortschatz in Bezug auf das Justiz- und Gerichtswesen aufzeigen, wie er im 17. Jh. in den zahlreichen Gerichtsordnungen enthalten ist: Handhabung, Administration oder Verwaltung samt den entsprechenden Verben werden mit Recht, Justiz und Gerechtigkeit verknüpft, aber sicherlich nicht Pflege oder pflegen. Auch in anderen Sprachebenen scheint eine Verbreitung von Pflege/n in entsprechender Verwendung nicht belegbar zu sein. In der Rede des Geheimrats *Freiherr von FUCHS*⁴⁵⁸ bei der Einführung des neuen Direktors des Hinter-Pommerischen Hofgerichts im Jahr 1703 lässt sich die Verwendung von *Rechts=Pflege* bereits ein Jahrzehnt vor der Justizverordnung auffinden,⁴⁵⁹ nur wird auch hier wiederum deutlich, dass die Komposita eben nicht als komplexe Ausdrücke, die sich einfach zergliedern lassen, verstanden wurden und so wird stets von der *Administration der Justiz*, aber nicht deren Pflege gesprochen.

Insgesamt scheint es sich bei den Pflege-Komposita im brandenburg-preußischen Sprachgebrauch daher eher um Wortentlehnungen zu handeln, die angesichts der Polysemie von Recht als weitgehend gleichbedeutend zu verstehen sind. Der Grund für die Aufnahme dieser Wörter dürfte in dem allgemeinen Bemühen und Bedürfnis der Fortentwicklung und Ausdifferenzierung der deutschen (Rechts-)Sprache zu sehen sein. Diese sprachpolitischen Implikationen wurden schon im Rahmen der lexikalischen Betrachtung thematisiert und in Brandenburg-Preußen beförderte u. a. *LEIBNIZ*⁴⁶⁰, der erste Präsident der *Sozietät der Wissenschaft in Preußen*, diese Entwicklung.⁴⁶¹ Vor diesem Hintergrund sind die Pflege-Komposita als Ersetzungswörter für die wesentlich geläufigere und inhaltlich sehr umfassende Formulierung *Administration der Justiz* zu deuten, die in der ersten Hälfte des 18. Jh. aber eher randständig verwendet wurden, was die Behandlung in *HEMPELS* Lexikon bestätigt.

Erst ab der Mitte des 18. Jh. und damit in der Regierungszeit von *FRIEDRICH II.* scheint eine Veränderung des Gebrauchs eingetreten zu sein, die nicht auf die quantitative Verwendungszunahme beschränkt ist, sondern auch als Bedeutungsverbesserung zu bewerten ist. So wurden die Pflege-Komposita –

⁴⁵⁸ Fuchs, Paul Freiherr von (1640–1704) war zum damaligen Zeitpunkt Kanzler von Pommern.

⁴⁵⁹ Enthalten in: *Lünig*, Grosser Herren/vornehmer Ministren gehaltene Reden, 2. Theil No. CCXXX, S. 960 ff.; zwei Belegstellen: S. 961, 962.

⁴⁶⁰ Leibniz, Gottfried Wilhelm (1646–1716).

⁴⁶¹ *Schmidt-Wiegand*, Sprach- und Rechtsgeschichte seit dem Ausgang des MA, Sp. 91b f.

hauptsächlich Rechts- und Justizpflege – seit den 1760er-Jahren zunehmend mit den reformpolitischen Attributen der friderizianischen Justizpolitik, die auf eine Beförderung des Justizwesens abzielte, in Verbindung gesetzt und dies führte zu einer prototypischen Verwendungsweise (schleunig, unparteiisch, rein, solide), die sogar Eingang in die Richtereide fand.

Die Kollokationen machen deutlich, dass das (Gerichts-)Verfahren einer der zentralen Anknüpfungspunkte für das Begriffsverständnis bildete und erklärt sicherlich auch *SCHEIDEMANTELS* Gleichsetzung von *Rechtspflege* und *proccessus* (1773). Nur verdeutlichen das *Corpus Iuris Fridericianum* (1781), die AGO (1793/95) und das ALR (1794), dass Rechtspflege sich in dieser konkreten Bedeutung in Preußen nicht etabliert hat. Treffender erscheint dagegen *ADELUNGS* sehr allgemein gehaltene Erläuterung samt seiner Anlehnung an die oberdeutsche Bedeutung von *pflegen*, nur wird bei ihm der reformpolitische Kontext überhaupt nicht ersichtlich und auch das Wortfeld, in dem er die Pflege-Komposita verortet, stimmt nicht mit dem brandenburg-preußischen Sprachgebrauch überein. Denn die Pflege-Komposita lassen einen deutlichen Bezug zum Justiz- und Gerichtswesen erkennen, der bei *ADELUNG* gerade fehlt. Zum Kernbereich des Rechtswortschatzes in diesem Bereich können Rechts- und Justizpflege allerdings kaum gezählt werden, denn am Ende des 18. Jh. prägten weiterhin die Begriffe Justiz/Gerechtigkeit und Gerichtsbarkeit/Jurisdiction die Gesetzesprache in Preußen, was sich gerade im ALR zeigt, mit dem zudem eine neue Epoche der Gesetzesprache anbrach.⁴⁶²

II. Braunschweig-Lüneburg/Braunschweig-Wolfenbüttel

Das einstige Herzogtum Braunschweig-Lüneburg (1235) teilte sich 1269 in die Fürstentümer Lüneburg und Braunschweig-Wolfenbüttel auf. Aus Letzterem gingen die Fürstentümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen hervor, die 1665 zu einem Fürstentum vereint wurden, das 1692 zum Kurfürstentum aufstieg. Seit 1705 umfasste das Kurfürstentum Braunschweig-Lüneburg (Kurhannover) auch das Fürstentum Lüneburg. Eigenständig blieb hingegen das Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel.

Das Gebiet zeichnet sich, rechtlich betrachtet, genauso wie viele andere Staaten in der Frühen Neuzeit, durch eine Gemengelage aus einheimischen Rechten und dem gemeinen römischen und kanonischen Recht aus.⁴⁶³ Unter

⁴⁶² *Hattenhauer*, Rechts- und Gesetzessprache, S. 61.

⁴⁶³ *Kroeschell*, recht und unrecht der sassen, S. 174.

anderem galt gemeines Sachsenrecht⁴⁶⁴, wobei im Laufe des 16. und 17. Jh. Bestimmungen erlassen wurden, die sich explizit gegen dessen gemeinrechtliche Geltung wendeten.⁴⁶⁵

1. Grundlage der Auswertung

Für das Kurfürstentum Braunschweig-Lüneburg entstand zwischen 1739 und 1745 die amtliche Sammlung *Chur-Braunschweig-Lüneburgische Landes-Ordnungen und Gesetze*, die unterteilt ist in das *Corpus Constitutionum Calenbergensium* (CCCal)⁴⁶⁶ sowie das *Corpus Constitutionum Luneburgensium* (CCL)⁴⁶⁷. Der sich anschließende Zeitraum ist in der *Sammlung der Verordnungen und Ausschreiben für sämtliche Provinzen des Hannoverschen Staats* von SPANGENBERG⁴⁶⁸ enthalten.

WILLICH⁴⁶⁹ erstellte zudem im 18. Jh. mit alphabetisch angeordneten Stichwörtern die Sammlung *Churfürstlich Braunschweig-Lüneburgische Landes-Gesetze und Verordnungen Calenbergischen und Grubenhagenschen Theils*. Ebenfalls thematisch sortiert ist die *Sammlung der Verordnungen für das Königreich Hannover aus der Zeit vor 1813* von EBHARDT.⁴⁷⁰

Für das Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel bleibt die Untersuchung mit der Untergerichtsordnung für die Stadt Braunschweig von 1532 und der Hofgerichtsordnung von 1559 auf das 16. Jh. beschränkt.

2. Normativer Sprachgebrauch in Braunschweig-Lüneburg

a) Zellischer Teil (Lüneburg) – bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts

In der Sammlung *zum Gebrauch des Fürstenthums Lüneburg auch angehöriger Graf- und Herrschaften Zellischen Theils* (CCL) sind überwiegend Rescripte, Bescheide, Constitutionen, Mandata und Ver-/Ordnungen aus der zweiten Hälfte des 17. Jh. und dem ersten Drittel des 18. Jh. enthalten.

Der dabei festzustellende Sprachgebrauch in Bezug auf die Tätigkeit des Richters zeigt sich anschaulich in einer Aufzählung aus der CellHGO (1685):

⁴⁶⁴ Lück, Art.: Gemeines Sachsenrecht, in: HRG, 2. Auf., Bd. 2, Sp. 78.

⁴⁶⁵ Kroeschell, recht und unrecht der sassen, S. 181, der den Grund in einer Begrenzung des Einflusses der sächsischen Schöffenstühle (vor allem Magdeburg) sieht. Zur Bedeutung des Sachsenspiegels in diesem Gebiet, Kroeschell, recht und unrecht der sassen, S. 92.

⁴⁶⁶ Zum Gebrauch der Fürstenthümer, Graff- und Herrschaften, Calenbergischen Theils.

⁴⁶⁷ Zum Gebrauch des Fürstenthums Lüneburg auch angehöriger Graf- und Herrschaften Zellischen Theils.

⁴⁶⁸ Spangenberg, Ernst Peter Johann (1784–1833).

⁴⁶⁹ Willich, Friedrich Christoph (1745–1827).

⁴⁷⁰ Ebhardt, Christian Hermann (1804–1884).

„Was auch dieselbe Unsere Hof-Richter und Beysitzere also sprechen, erkennen, verhandeln, gebieten, exequiren und vollenziehen werden, daß soll gantz vollkommen und so viel Kraft und Macht haben, als hätten Wir solches in eigener Person gethan und gehandelt.“⁴⁷¹ Das Hofgericht wird *gehalten*, im Gericht wird *gehandelt*, Sachen werden am Hofgericht *angenommen und gerechtfertigt*, Recht wird *erkannt* und *mitgetheilt*, Urteil wird *gesprochen*. So wie im Eid der Hofrichter und Beisitzer verlangt wird, dass sie „nach ihrem bestem Verstand männlichen, hohen und niedrigen Standes, gleich zu urtheilen und handeln“⁴⁷² haben. *Pflegen* konnte letztlich an nur einer Stelle in Verbindung mit Recht (Rechtens) aufgefunden werden: „Bey dem andern Fall *protractæ Justitiæ*, soll Unser Hof-Gericht [...] dem Befehlhaber des Gerichts an dem Ort befehlen, [...] dem klagenden Theil Rechtens zu pflegen“⁴⁷³. Ein Beleg für die Verwendung von *Recht – pflegen*, wie es auch dem späteren Verständnis von Rechtspflege als gerichtliches Handeln entspricht und zudem in Zusammenhang mit *protractæ Justitiæ*, nur scheint es sich um eine singuläre Verwendung zu handeln. Gebräuchlich ist vielmehr „Rechtens verhelfen“, wie es in den vorangehenden Paragraphen in Zusammenhang mit *denegatio Justitiæ* zu finden ist.⁴⁷⁴ Dementsprechend lässt sich auch in dieser Region das Kompositum „Rechts-Hülffe“⁴⁷⁵ belegen, aber eben nicht *Rechts-Pflege*. Und dieser Sprachgebrauch kann sogar schon in der CellHGO von 1564 nachgewiesen werden. So steht abschließend im *Tit. XLIII. Von Handthabung dieser Ordnung*: „einem jeden unser Underthanen/auch Fremdbden/ wider dieselbigen auff sein gebürlich ansuchen/in seinen obligenden unnd beschwerungen/wie obberührt/inn Güte oder Recht/gnediglich und ohne weigerung/kann und sol geholffen unnd bey Recht gehandthabt werden.“⁴⁷⁶ Oder, wie es in der beigefügten Untergerichtsordnung⁴⁷⁷ heißt: Personen, „die Gericht haben/ wissen unnd bedencken [sollen] daß sie Amptshalber schuldig seyn/ einem jeden/ fürderlich uñ unpartheylich Recht mitzuthailen“⁴⁷⁸.

Zudem zeigt sich in diesen Gerichtsordnungen, dass seit dem 16. Jh. im Zuge der Rezeption *administrieren* in Verbindung mit *Justiz/Justitia* gebräuchlich

⁴⁷¹ CellHGO 1685, Vorrede (CCL, Cap. II No. XVII, S. 415).

⁴⁷² CellHGO 1685, P. 1 Tit. XII (CCL, Cap. II No. XVII, S. 436).

⁴⁷³ CellHGO 1685, P. 2 Tit. I § 13 (CCL, Cap. II No. XVII, S. 448).

⁴⁷⁴ CellHGO 1685, P. 2 Tit. I § 11 (CCL, Cap. II No. XVII, S. 448).

⁴⁷⁵ CellHGO 1685, P. 3 Tit. I § 3 (CCL, Cap. II No. XVII, S. 526).

⁴⁷⁶ HGO 1564, Tit. XLIII (Saur, Fasc. jud. ord., Bd. 1, Fasc. III, S. 14v).

⁴⁷⁷ UGO 1564 (Saur, Fasc. jud. ord., Bd. 1, Fasc. III, S. 1r ff.).

⁴⁷⁸ UGO 1564 (Saur, Fasc. jud. ord., Bd. 1, Fasc. III, S. 1r).

war und diese Wortentlehnung hat sich bis weit ins 18. Jh. gehalten. So lautet etwa der Titel für das zweite *Capitum* des CCL von *Administration der Justitz in Civil- und Criminal-Fällen auch andern das Justitz-Wesen angehenden Punkten*. Dementsprechend wird im *Haupt-Register der vornehmsten Sachen* im letzten Band des CCL keines der Pflege-Komposita angeführt, sondern *Justitz*⁴⁷⁹ und *Justitz. Administrirung derselben*⁴⁸⁰.

„Rechts zu pflegen“ konnte demgegenüber im 17. Jh. nur noch in einem *Gemeinen Bescheid* (1686)⁴⁸¹ und im 18. Jh. an einer Stelle in der Oberappellationsgerichtsordnung von 1713 gefunden werden: „In puncto protractæ justitiæ hat Unser Ober-Appellations-Gericht [...] zufoerderst an das Judicium abzulassen, um in einer gewissen darzu setzenden Zeit Klägern Rechts zu pflegen“⁴⁸². Abgesehen von dieser Übernahme aus der CellHGO von 1685 bestätigt gerade die OAppGO, dass nicht Pflege/pflegen des Rechts/der Justiz gebräuchlich war, sondern *administration/administrirung/administriren* der Justiz.⁴⁸³ Einleitend zur OAppGO wird *Administration* zudem auf eine weiteres Wort bezogen, das Amt: so sollen „Præäsident, und Ober-Appellations-Räthe [...] bey Administration ihres Amtes, auf nichts, als GOTT dem Allmächtigen, und eine gantz unpartheyische Justiz sehen“⁴⁸⁴. Für die Bedeutung von *pflegen* ist dies insofern von Interesse, als sich gerade die Verknüpfung mit *Amt* in der zweiten Hälfte des 17. Jh. und am Anfang des 18. Jh. gut belegen lässt, wie etwa in der Zehend-Ordnung aus dem Jahr 1685⁴⁸⁵: „ihres Amtes zu pflegen, und auf beschehende Anzeige die schleunige Justitz und Rechts-Hülfe ohne allen Aufenthalt wiederfahren zu lassen“⁴⁸⁶. Die

⁴⁷⁹ Diese „bald und schleunig“, frey oder „bald und unpartheyisch“ administrirt werden.

⁴⁸⁰ Mit Verweis auf Gerechtigkeit.

⁴⁸¹ CCL II, Cap. II No. XII, S. 340; „nicht allein die bey hiesiger Fürstl. Braunsch. Lüneb. Rath-Stuben hangende gerichtliche Processe unverlängt zur Endschaft befördert, sondern auch wie insonderheit diejenige Personen, so darbey Rechts zu pflegen, und zwar so wol die Principalen selbst, als auch dero bestellten Sachwaltere, Advocaten und Procuratoren, in denen einzuführen abhenden, oder im Rechten würcklich befangenen Processen sich zu verhalten, damit alle unnöthige Weitläufigkeit und beflissener Aufenthalt verhütet und einem jeglichen schleunige Rechts-Hülffe wiederfahren möge“.

⁴⁸² OAppGO 1713, 2. Theil, Tit. I § 10 (CCL, Cap. II No. I, S. 73).

⁴⁸³ Vgl. hierzu nur die Vorrede zur OAppGO 1713 (CCL, Cap. II No. I, S. 1 ff.).

⁴⁸⁴ OAppGO 1713, Vorrede (CCL, Cap. II No. I, S. 3 f.).

⁴⁸⁵ CCL, Cap. VIII No. LXXXIV, S. 215 ff.

⁴⁸⁶ Zehend-Ordnung 1685 (CCL, Cap. VIII No. LXXXIV, S. 217).

Amtsperson sollen gegen *Verbrecher*⁴⁸⁷, *Contravenienten*⁴⁸⁸ oder *Uebertreter*⁴⁸⁹ ihr Amt (gebührend) pflegen.⁴⁹⁰

Insgesamt sind damit in dieser Region sehr vereinzelte Verwendungen von *Recht – pflegen* im 17. Jh. belegbar, doch zum Sprachgebrauch wird man die Wortverbindung, im Gegensatz zu *Amt – pflegen* (i. S. v. administrare), kaum rechnen können. Vielmehr ist die Rede davon, dass das Recht *gehandhabt*⁴⁹¹ und *mitgetheilt* wird und die Justiz *administriert* oder *verwaltet* wird.⁴⁹² Auch als Substantiv zeigt sich keine Verwendungsweise von *Pflege*, die als Grundlage für die Bildung der Komposita passend erscheint. In dieser Form wurde es in Zusammenhang mit Curation⁴⁹³ und Vormundschaft⁴⁹⁴ sowie zur Umschreibung eines Güteversuchs zwischen den Parteien verwendet.⁴⁹⁵ Unter Berücksichtigung, dass die Pflege-Komposita bis zur Mitte des 18. Jh. in diesem Raum überhaupt nicht zu belegen sind, kann daher auch kaum angenommen werden, dass sie hier ihren Ursprung haben.

b) Calenbergischer Teil – bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts

Im Calenbergischer Teil des *Corpus Constitutionum* (CCCal) lässt sich das eben skizzierte Sprachbild im Wesentlichen bestätigen, wobei weder in der *Calenbergische Hof-Gerichts-Ordnung* von 1639⁴⁹⁶ noch in der *Cantzley auch Unter-Gerichts-Ordnung* von 1663⁴⁹⁷ noch in einem anderen Text überhaupt eine Belegstelle für *Recht – pflegen* zu ermitteln war.⁴⁹⁸ Vielmehr wird postuliert, dass „der Justitz ihr freyer starcker Lauff un verrücket und ungehindert verbleibe und gelassen werde“⁴⁹⁹ und den Parteien „zu ihrem

⁴⁸⁷ CCL, Cap. IV No. IV, S. 162 (Edict vom 8.10.1696); CCL, Cap. IV, S. 237 (Edict vom 11.11.1695).

⁴⁸⁸ CCL, Cap. IV No. X (a), S. 186 (Edict vom 28.04.1707); CCL, Cap. IV No. X (b), S. 187 (Edict vom 12.12.1707); CCL, Cap. IV No. CXXX, S. 504 (Edict vom 13.06.1709); CCL, Cap. IV No. CLXXIX, S. 632 (Edict vom 20.08.1710); CCL, Cap. VII No. XLVIII, S. 160 (Verordnung vom 8.10.1707).

⁴⁸⁹ CCL, Cap. IV No. CCXXXVI, S. 876 (Edict vom 19.01.1693); CCL, Cap. VI, No. CCIV S. 411 (Verordnung vom 20.05.1698).

⁴⁹⁰ *Amt – pflegen* lässt sich hingegen in der erneuerten Amtordnung von 1674 nicht nachweisen.

⁴⁹¹ Edict vom 12.12.1707 (CCL, Cap. IV No. X (b), S. 186).

⁴⁹² CCL, Cap. V No. VI, S. 18 ff. (Erneuerte Amtsordnung von 1674): „Justitz [...] verwalten [...] und sie ohne Ansehen der Person administriren“, S. 23 f.

⁴⁹³ CellHGO 1685, P. 1 Tit. XIX (CCL, Cap. II No. XVII, S. 441 f.).

⁴⁹⁴ CellHGO 1685, P. 1 Tit. XIX (CCL, Cap. II No. XVII, S. 443).

⁴⁹⁵ ZellCanzleyO 1654, Art. I (CCL, Cap. II No. XI (a), S. 294: „durch gütliche Pflege die Gerichtliche Afterfolgung der Sachen möglichstermassen billig zu verhüten.“

⁴⁹⁶ CalHGO 1639 (CCCal, Cap. II No. XI, S. 368 ff.).

⁴⁹⁷ CalCO 1663 (CCCal, Cap. II No. VII, S. 247 ff.).

⁴⁹⁸ Mit Ausnahme der hier ebenfalls abgedruckten OAppGO 1713 (CCCal, Cap. II No. I, S. 1 ff.).

⁴⁹⁹ HGO 1639, Tit. III (CCCal, Cap. II, No. XI, S. 375).

erstandenen Rechten unverzüglich verholffen“⁵⁰⁰ werde; denn „sowohl den Aus- als Einländischen [mögen] Recht und Gerechtigkeit, nach Anleitung der gemeinen Rechte, Reichs- und Landtages-Constitutionen, auch sonst nach Befindung und der Billigkeit, ohne allen Verzug administret werden“⁵⁰¹ bzw. „die heilsame geliebte Justitz [...] schleunig befördert und fortgestellt, auch männiglichen unpartheyisch gleich durchgehend Recht [...] mitgetheilet werden möchte“⁵⁰².

Pflegen als Verb ist auch in dieser Sammlung in Verbindung mit *Amt* gut zu belegen⁵⁰³ und als Substantiv bei „gütlichen Vergleichen“⁵⁰⁴, d. h. Sache durch „gütliche Pflege“⁵⁰⁵ beilegen.

Entsprechend wird keines der Pflege-Komposita im Real-Register des zweiten Bandes aufgenommen. Im Repertorium zu diesem Teil der Sammlung lassen sich neben *Justiz-Administration*, mit Verweis auf die OAppGO von 1713,⁵⁰⁶ zwei Einträge unter dem Stichwort *Justitz-Pflege* finden:⁵⁰⁷ „nach Hannöverischen L.T.A. de a. 1639“⁵⁰⁸ und „nach Gandersh. L.T.A. de a. 1601“⁵⁰⁹. Nur in den Texten selbst wird weder *Justitz-Pflege* noch *Justiz – pflegen* verwendet. Der Verweis zielt auf eine Stelle, in der es heißt, „daß die liebe Justitz einem jeden ohne Respect, schleunig mitgetheilet“⁵¹⁰ bzw. „der Justitz ihr stracker Lauff gelassen“⁵¹¹ werden soll. Und auch im Gandersheimischen Landtagsabschied von 1601 wird in Verbindung mit Recht nicht *pflegen* sondern *verhelfen*⁵¹², *erlangen*⁵¹³ und *mitteilen*⁵¹⁴ verwendet. Dies entspricht zudem dem Sprachgebrauch wie er in den anderen Texten des 17. und 18. Jh. vorzufinden ist.

⁵⁰⁰ HGO 1639, Tit. LXXI (CCCal, Cap. II, No. XI, S. 477).

⁵⁰¹ CalCO 1663, Vorrede (CCCal, Cap. II No. VII, S. 247).

⁵⁰² CalCO 1663, Vorrede (CCCal, Cap. II No. VII, S. 247).

⁵⁰³ CCCal, Cap. IV, S. 18 (Edict vom 12.12.1707); CCCal, Cap. IV, S. 1016 (Edict vom 24.04.1710); CCCal, Cap. IV, S. 253 (Ausschreiben vom 10. Juni 1721).

⁵⁰⁴ CalCO 1663, Tit. IX (CCCal, Cap. II No. VII, S. 247).

⁵⁰⁵ CalCO 1663, Tit. IV § 16, Tit. IX §§ 2, 3, 15.

⁵⁰⁶ CCCal, Repertorium, S. 103b.

⁵⁰⁷ CCCal, Repertorium, S. 103b.

⁵⁰⁸ CCCal, Cap. VIII No. V, S. 66 ff.

⁵⁰⁹ CCCal, Cap. VIII No. I, S. 1 ff.

⁵¹⁰ LTA 1639 (CCCal, Cap. VIII No. V, S. 72).

⁵¹¹ LTA 1639 (CCCal, Cap. VIII No. V, S. 73).

⁵¹² CCCal, Cap. VIII No. I, S. 10.

⁵¹³ CCCal, Cap. VIII No. I, S. 9.

⁵¹⁴ CCCal, Cap. VIII No. I, S. 8 f.: „schleunig und unpartheylich Recht mitgetheilet werden möge“.

c) Normativer Sprachgebrauch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts

In der Sammlung von SPANGENBERG lässt sich in der Mitte des 18. Jh. zum ersten Mal überhaupt die Verwendung von Justiz-Pflege auffinden und das auch nur in einem *Bescheid* und einer *Instruction* aus den Jahr 1756. Verwendet wird das Wort in der zweiten Hälfte des 18. Jh. dann vorrangig in Staatsverträgen (*Conventionen*) zur Kooperation in der Strafverfolgung, wie es 1774 erstmals mit Preußen zur „Beförderung der Criminal-Justizpflege“⁵¹⁵ vereinbart wurde und später auch mit Sachsen-Gotha, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und Braunschweig-Wolfenbüttel. Es ging dabei um die Gerichte, die mit der *Criminal-Justizpflege*⁵¹⁶, der *Criminal-Jurisdiction*⁵¹⁷ bzw. der *Criminal-Gerichtsbarkeit*⁵¹⁸ versehen oder begabt waren. Justizpflege und Jurisdiction/Gerichtsbarkeit sind hierbei nicht zwingend synonym zu verstehen, doch dass mit Justizpflege ein eigenständiger Aspekt gegenüber Jurisdiction/Gerichtsbarkeit zum Ausdruck gebracht werden soll, ist auch nicht ersichtlich. Die Verwendung dürfte daher am ehesten als Teil der Bemühungen zur Verdeutschung der Rechtssprache angesehen werden.

Für Rechtspflege konnten in dieser Zeit nur drei Belegstellen ermittelt werden, und insgesamt zeigt sich bei der Verwendungen von Justiz- und Rechtspflege in diesem Zeitraum ein zu Preußen vergleichbarer Bezug zur Verbesserung des Justiz-Wesens: „zum merklichen Verschleisse der Rechtspflege gereichenden Unordnung abhelfliche Maße zu geben“⁵¹⁹, oder *Beförderung der Rechtspflege/Justizpflege*.⁵²⁰

Justiz/Recht – pflegen konnte in diesem Zeitraum hingegen nicht aufgefunden werden; aber auch *Amt – pflegen* nicht mehr.

Die geringe Anzahl an Belegstellen erklärt sicherlich, weshalb im Generalregister zu der Sammlung von SPANGENBERG keines der Pflege-Komposita als Stichwort angeführt ist. Bestätigung findet diese Vermutung dann bei

⁵¹⁵ Spangenberg, Sammlung, Bd. 2, S. 499.

⁵¹⁶ Spangenberg, Sammlung, Bd. 2, S. 501: Nr. 7.

⁵¹⁷ Spangenberg, Sammlung, Bd. 2, S. 502.

⁵¹⁸ Spangenberg, Sammlung, Bd. 2, S. 502.

⁵¹⁹ Spangenberg, Sammlung, Bd. 2, S. 382.

⁵²⁰ In der Mitte des Jahrhunderts wird auch in Zusammenhang mit Justizverweigerung keines der Pflege-Komposita verwendet: „denegirter oder protahirter Justitz“, Verordnung vom 30.09.1763, in: Spangenberg, Sammlung, Bd. 2, S. 58; versagte Justiz, UGO für die Herzogthümer Bremen und Verden vom 1753, § 8, in: Spangenberg, Sammlung, Bd. 1, S. 376.

WILLICH, der *Justiz*⁵²¹ und *Justiz-Verwaltung bey den Aemtern*⁵²² heranzieht und ebenfalls auf die Pflege-Komposita verzichtet.

3. Normativer Sprachgebrauch in Braunschweig-Wolfenbüttel

Auch in Braunschweig-Wolfenbüttel bestätigt sich der obige Befund, denn weder in der in Niederdeutsch verfassten Untergerichtsordnung für die Stadt Braunschweig von 1532 noch in der in Hochdeutsch verfassten Braunschweigischen Hofgerichtsordnung⁵²³ (1559) wird *plegen* oder *pflegen* in Verbindung mit Recht oder Gericht verwendet. In der kaiserlichen Confirmation der HGO heißt es, dass „meñiglich Reich und Arm [...] ein schleinig unpar-theysch/und dem gemeinen beschriebnen Rechtẽ gleichförmig Recht mit-getheilt würde“⁵²⁴ und in der HGO selbst heißt es, dass „einem jeden gleich-mässige/unpartheysche Gerechtigkeit widerfahren und gedeyhen möge.“⁵²⁵ Die Richter „urtheilen/erkennen/ und sprechen“⁵²⁶, nur *pflegen* wird auch hier nicht verwendet.

4. Gesamtbetrachtung

Die hier erfassten normativen Texte aus dem niedersächsischen Reichskreis stammen schwerpunktmäßig aus der zweiten Hälfte des 17. Jh. und dem 18. Jh. und erfassen damit genau den Zeitraum, in dem die Entstehung und Verbreitung der Pflege-Komposita zu vermuten ist. Abgesehen von den vereinzelt Verwendungen von *Recht/ens – pflegen* in der CellHGO von 1685 und der OAppGO (1713) lassen sich in diesem Sprachraum keinerlei Hinweise auf eine sprachliche Grundlage für die Bildung der Pflege-Komposita finden. Die Erstbelegungen in der Mitte des 18. Jh. legen es insgesamt nahe, dass es sich um Wortentlehnungen handelt, zumal der Verweis im Register des CCCal (1740) sich auf normative Textstellen bezieht, in denen keine entsprechende Verwendung zu finden ist. Allgemein gibt es in Braunschweig-Lüneburg/Braunschweig-Wolfenbüttel keinen Text aus der normativen Sprachschicht, in dem die Pflege-Komposita zusammen mit einer entsprechenden Verwendung von *Pflege/pflegen* belegt werden können,

⁵²¹ Willich, Gesetze und Verordnungen, Bd. 2, S. 263: Exzerpt aus der OAppGO 1713:

„Administritung der Justitz ohne alle Hinderung“; vgl. auch S. 846.

⁵²² Willich, Gesetze und Verordnungen, Bd. 2, S. 267; Verweis auf das Stichwort *Amt-Ordnung*.

⁵²³ Saur, Fasc. jud. ord., Bd. 2, Fasc. VII, S. 25 ff.

⁵²⁴ Kaiserliche Confirmation der HGO 1559, in: Saur, Fasc. jud. ord., Bd. 2, Fasc. VII, S. 27.

⁵²⁵ Braunschw. HGO 1559, Von des Hoffrichters und Beysitzers Ampt (Saur, Fasc. jud. ord., Bd. 2, Fasc. VII, S. 34).

⁵²⁶ Braunschw. HGO 1559, Von des Hoffrichters und Beysitzers Ampt (Saur, Fasc. jud. ord., Bd. 2, Fasc. VII, S. 34).

sodass kaum davon ausgegangen werden kann, dass die Komposita als komplexe Wörter verstanden wurden.

Gut belegen lässt sich hingegen der Gebrauch von *Amt – pflegen* und dies lässt die Bedeutung von *pflegen* als *administrare/verwalten* erkennen. Eine sprachliche Entwicklung, die sicherlich als Ausfluss der zunehmenden Verbreitung des Hochdeutschen im niederdeutschen Sprachraum, gerade auf der normativen Ebene, zu werten ist. Ob dies in Zusammenhang mit der Verwendung von *Recht – pflegen* in der CellHGO von 1685 und der OAppGO (1713) steht, lässt sich im Rahmen dieser Untersuchung nicht beantworten. Gehalten hat sich *Amt – pflegen* im 18. Jh. allerdings auch nicht und erst in dieser Zeit ist die Verwendung der Pflege-Komposita belegbar.

Unter Berücksichtigung der Textart (Conventionen) und der Verwendungsweise (Beförderung der Rechts-/Justizpflege) in der zweiten Hälfte des 18. Jh. scheint eine Übernahme aus dem brandenburg-preußischen Sprachgebrauch am wahrscheinlichsten, wobei den Pflege-Komposita keine zu Preußen vergleichbare Relevanz zukommt. Ein Befund, der auch in dem von *OBERSCHHELP* erstellten Sachregister für die *Rechtsquellen aus den hannoverschen Landen 1501 bis 1803* (1999) Bestätigung findet, in dem keines der Komposita angeführt wird, sondern Rechtshilfe und zwar mit mehreren Belegstellen.⁵²⁷

III. Kurfürstentum Sachsen

Mit dem Kurfürstentum Sachsen geht es zurück in den obersächsischen Reichskreis und dem Sprach- und Rechtsraum südlich von Brandenburg. Gegenstand der Betrachtung ist dabei das Kurfürstentum in seiner Gestalt nach 1547/1548, als die Kurwürde auf *MORITZ VON SACHSEN*, mithin auf die albertinische Linie der *WETTINER*, überging und der Kurstaat zu einem der bedeutendsten Flächenstaaten im HRRDN wurde. In dem Gebiet galt ebenfalls gemeines Sachsenrecht,⁵²⁸ dessen mittelalterliche Quellen bereits untersucht wurden und für das sich vor allem zwei Verwendungsweisen von *pflegen* zeigten: *recht – plegen* (Sachsenspiegel) und *gericht – pflegen* (sächsisch-magdeburgisches Recht).

⁵²⁷ *Oberschelp*, Rechtsquellen aus den hannoverschen Landen, Bd. 3, Sachregister, Lemma Rechtshilfe.

⁵²⁸ *Lück*, Art.: Gemeines Sachsenrecht, in: HRG, 2. Aufl., Bd. 2, Sp. 78.

1. Grundlage der Auswertung

Der *Codex Augusteus oder Neuvermehrtes Corpus juris saxonici* von LÜNIG⁵²⁹ erfasst in zwei Bänden den Zeitraum ab dem 15. Jh. bis zu seinem Erscheinen im Jahr 1724.⁵³⁰ Fortgesetzt wurde diese Sammlung insgesamt dreimal: 1772, 1805–1806 und 1824.⁵³¹ Mit den ersten beiden Fortsetzungen wird der Untersuchungszeitraum bis 1801 abschließend erfasst. Alle Bände verfügen über ein Real-Register.

2. Normativer Sprachgebrauch

In der zweiten Hälfte des 16. Jh. kam es in Kursachsen, in Anschluss an die Belehnung mit dem Herzogtum Sachsen-Wittenberg, zu weitreichenden Reformen, deren Beginn in der Oberhofgerichtsordnung für Leipzig (1548)⁵³² und vor allem in der neuen Ordnung für das Wittenberger Hofgericht (1550)⁵³³ zu sehen ist.⁵³⁴ Des Weiteren kam den Kursächsischen Konstitutionen von 1572 eine grundlegende Bedeutung für das Kurfürstentum zu⁵³⁵ und all diese Texte machen eines deutlich: *Pflege/n* wurde in diesem Sprachraum nicht in Verbindung mit Recht, Gericht, Gerechtigkeit oder Justiz verwendet. Nach der Oberhofgerichtsordnung von 1548 soll man „gleichmäßig und unpartheyische Justitia erhalten, und jedermänniglich das Recht mitgetheilet werde“ bzw. „gebürliches Recht mitgetheilet“ werden.⁵³⁶ Die „[a]ngezeigte[n] Ober-Hoff-Richter und Beysitzer sollen da Gericht treulich und fleißig auswarten“⁵³⁷ und gemäß dem Richtereid „der Gerechtigkeit zu gute, urtheilen, erkennen und sprechen“⁵³⁸.

⁵²⁹ Lünig, Johann Christian (1662–1740).

⁵³⁰ Der Titel lehnt sich an die Sammlung *Corpus Juris Saxonici* aus dem 17. Jh. an.

⁵³¹ Übersicht zu Entstehung, Inhalt und Wirkungsgeschichte: *Lingelbach*, Der „Codex Augusteus“, S. 249 ff.

⁵³² CAug, Bd. 1, Sp. 1279 ff. Ebenfalls enthalten in *Saur*, Fasc. jud. ord., Bd. 1, Fasc. II, S. 42r ff.

⁵³³ CAug, Bd. 1, Sp. 1338 ff. Ebenfalls enthalten in *Saur*, Fasc. jud. ord., Bd. 1, Fasc. II, S. 56r ff. Deutlich erweitert im Vergleich zur Hofgerichtsordnung von 1529, in: CAug, Bd. 1, Sp. 1334 ff.

⁵³⁴ *Lingelbach*, Der „Codex Augusteus“, S. 264 ff.

⁵³⁵ CAug, Bd. 1, Sp. 73 f. Ebenfalls enthalten in *Saur*, Fasc. jud. ord., Bd. 1, Fasc. II, S. 50r ff. Summarischer Überblick zur Entstehung: *Stobbe*, *Rechtquellen*, Bd. 2 (1864), S. 370 ff.; *Buchda*, Art.: Kursächsische Konstitution, in: HRG, 2. Aufl., Bd. 3, Sp. 354 ff.; *Lingelbach*, Der „Codex Augusteus“, S. 269 ff.

⁵³⁶ OHGO 1548, Vorrede (CAug, Bd. 1, Sp. 1279 f.).

⁵³⁷ OHGO 1548, Von des Obern-Hof-Richters, auch derer Beysitzer Ampt (CAug, Bd. 1, Sp. 1280).

⁵³⁸ OHGO 1548, Eyd des Ober-Hof-Richters und Beysitzers, (CAug, Bd. 1, Sp. 1281).

In den Kursächsischen Konstitutionen geht es ebenfalls um die „Erhaltung und Fortsetzung der Justitien und gleichförmiges Recht“⁵³⁹, aber nicht deren „Pflege“. Der Justizreform, mit dem Streben nach einer „Beförderung der Justitia“⁵⁴⁰, kam in der zweiten Hälfte des 16. Jh. auch im Kurfürstentum eine bedeutende Rolle zu, damit „männiglich gebührlich Recht mitgetheilet [werde], und die Justitia ihren ordentlichen Lauff haben möge“⁵⁴¹. Nur hat das alles sprachlich nichts mit Justiz- oder Rechtspflege zu tun und auch nicht mit einer irgendwie gearteten „Pflege“ des Rechts bzw. der Justiz. Das Einzige, was bei Gericht mit *Pflege/n* verbunden wird, ist wiederum die *Pflegung der Güte*,⁵⁴² womit die gütliche Einigung zwischen den Parteien gemeint ist.

Diese Feststellungen lassen sich im 17. Jh. in weiteren Ordnungen, wie der Appellations-Gerichtsordnung (1605)⁵⁴³ und der Process- und Gerichtsordnung (1622)⁵⁴⁴ nachweisen. Es wird von „Administration und Ertheilung der Justiz“⁵⁴⁵ und „gleichdurchgehender Administration der Justitz“⁵⁴⁶ gesprochen; auch „Verwaltung der Justiz“⁵⁴⁷ oder *Gerichts-Verwaltung*⁵⁴⁸ lassen sich mittels OCR-Text-Analyse problemlos auffinden. Doch weder die Pflege-Komposita noch überhaupt eine Verwendung von *pflegen*, bezogen auf Recht, Gerechtigkeit, Gericht oder Justiz,⁵⁴⁹ ist hierbei ersichtlich.

Genauso fällt auch die Analyse des Real-Registers aus, welches keine Hinweise auf einen derartigen Gebrauch in den Lemmata zu *Gerichten* und *Jurisdiction* liefert. Bei *Justiz* heißt es wiederum, dass diese „gleich durchgehends administrirt werden“ soll.⁵⁵⁰

HAYME, dessen *Allgemeines Teutsches Juristisches Lexicon* schon im Rahmen der Fachlexiken aufgegriffen wurde, erstellte wenige Jahre zuvor die Sammlung *Digesta iuris Saxonici* (1734), in der er Auszüge aus den Sächsischen

⁵³⁹ Kursächs. Konstitutionen 1572, Vorrede (CAug, Bd. 1, Sp. 73).

⁵⁴⁰ CAug, Bd. 1, Sp. 2293.

⁵⁴¹ CAug, Bd. 1, Sp. 2293.

⁵⁴² CAug, Bd. 1, Sp. 381. Auch Marginalie zu Witt HGO 1550 (CAug, Bd. 1, Sp. 1137).

⁵⁴³ CAug, Bd. 1, Sp. 1226 ff.

⁵⁴⁴ CAug, Bd. 1, Sp. 1067 ff.

⁵⁴⁵ CAug, Bd. 1, Sp. 173.

⁵⁴⁶ CAug, Bd. 1, Sp. 211.

⁵⁴⁷ CAug, Bd. 1, Sp. 2394.

⁵⁴⁸ CAug, Bd. 1, Sp. 211.

⁵⁴⁹ Sogar *hegen* wurde mit Recht und Gerechtigkeit verbunden: CAug, Bd. 1, Sp. 212: „Damit nun, in Unsern Landen, Recht und Gerechtigkeit geheget, und einem jeden zu demjenigen, so er befugt, schleunig und ohne Weigerung, auch gleich durchgehend verholffen, und sich niemand mit Fug über verzögerte Justitz und Execution zu beklagen, verursacht werden möge“.

⁵⁵⁰ CAug, Bd. 2, Real-Register.

Rechten unter passende Stichwörter zusammenstellte. Weder bei *Richter*⁵⁵¹ noch *Gerichte*⁵⁵² werden von ihm dabei die Pflege-Komposita oder allgemein die Wörter *Pflege/pflegen* verwendet, womit hinreichend belegt sein dürfte, dass sich der mittelalterliche Sprachgebrauch in dieser Region nicht gehalten oder gar fortentwickelt hat.

Erst in der zweiten Hälfte des 18. Jh. lässt sich im normativen Sprachgebrauch Kursachsens überhaupt eine Verwendung der Pflege-Komposita (1763) belegen. Eine Stelle, die zugleich gut erkennen lässt, woher das Wort stammte und was damit eigentlich gemeint war: *Rescript, Die schleunige Justiz-Administration, sonderlich gegen die Preußischen Unterthanen betreffend*.⁵⁵³ Darin wird von „einer unpartheyischen und stracklichen Rechtspflege“ gesprochen.

In den weiteren Jahrzehnten lassen sich dann neben Justiz- und Gerechtigkeitspflege auch Amts-Pflege und Policeypflege auffinden, nur kann den Pflege-Komposita auf der Grundlage des Belegkorpus kaum eine allgemeine Relevanz im normativen Sprachgebrauch zugeschrieben werden und hierin dürfte auch der Grund zu sehen sein, warum keines von ihnen im Real-Register des *Fortgesetzten Codicis Augustei* aufgenommen wurde. In Sachsen sind die Pflege-Komposita daher sicherlich nicht entstanden und im 18. Jh. kann ihnen dort, anders als in Preußen, kaum Bedeutung beigemessen worden sein. Dementsprechend lassen sich die Pflege-Komposita in dem *Wörterbuch, über die Chursächsischen, auch Ober- und Nieder-Lausitzischen Gesetze, bis zum Jahre 1792* von SCHWARZ auch nicht als Stichwörter finden.⁵⁵⁴

Das gemeinsame Auftauchen der verschiedenen Pflege-Komposita (Amts-, Policy-, Rechts- und Justiz-Pflege) in der zweiten Hälfte des 18. Jh. dürfte darüber hinaus erklären, warum ADELUNG sie in seinem Verständnis von dem „Hochdeutschen Sprachgebrauche, d. i. [der] Sprachgebrauch[] der südlichen Chursächsischen Lande“⁵⁵⁵ so eng in Beziehung zueinander sieht und Rechtspflege allgemein mit „Handhabung des Rechtes, oder der Gesetze“⁵⁵⁶ umschreibt.

⁵⁵¹ Hayme, *Digesta Iuris Saxonici* (1734), S. 987 ff.

⁵⁵² Hayme, *Digesta Iuris Saxonici* (1734), S. 496.

⁵⁵³ FCAug, Bd. 1, Abt. 3, Sp. 384.

⁵⁵⁴ Rechtspflege findet sich im Artikel zu *Amt* und dort wird das Kriegs-Gerichts-Reglement (1789), welches mittels OCR-Text-Analyse auch im FCAug. II aufgefunden werden konnte.

⁵⁵⁵ Adeling, *Lehrgebäude*, Bd. 1, S. LX; vgl. auch Schrader, *Adeling Wörterbuch*, S. 163.

⁵⁵⁶ Adeling, *Versuch*, Bd. 3 (1777), Sp. 1326.

IV. Hessischer Raum

In der Frühen Neuzeit ist der hessische Raum ein stark zersplittertes Gebiet und in Verbindung mit den zahlreichen Herrschaftswechsels vermag eine Darstellung anhand der Territorien kaum gelingen, zumal zu beachten ist, dass in den einzelnen Staaten mitunter unterschiedliche Rechte (Land- und Gerichtsordnungen) galten und manche Landordnung über die Landesgrenzen hinaus zur Anwendung kam. Zur Erfassung dieses Raums zwischen Mainz, Siegen, Kassel und Erbach wurde das Gebiet, unter Berücksichtigung der territorialen Gegebenheiten, anhand der Bedeutung der verschiedenen Landrechte⁵⁵⁷ strukturiert, wobei der Schwerpunkt auf den drei relevantesten Gebieten Hessen-Darmstadt/Solms, Nassau und Hessen-Kassel liegt.

1. Hessen-Darmstadt/Solms

Eine geordnete Zusammenstellung der normativen Texte der Frühen Neuzeit gibt es für die Region Hessen-Darmstadt/Solms nicht. Gegen Ende des 18. Jh. wurde eine solche zwar in Auftrag gegeben (*Höpfnersche Sammlung*), doch erschienen ist diese nie,⁵⁵⁸ sodass die Betrachtung auf einzelne Rechtstexte beschränkt bleibt.

Aus der Zeit vor der Teilung der Landgrafschaft Hessen in die Landgrafschaften Hessen-Darmstadt, Hessen-Kassel, Hessen-Marburg und Hessen-Rheinfels im Jahr 1567⁵⁵⁹ stammen zwei Gerichtsordnungen (1455⁵⁶⁰ und 1497⁵⁶¹), eine Hofgerichtsordnung (1527)⁵⁶² sowie eine Peinliche Halsgerichtsordnung (1535)⁵⁶³, die allesamt neben verfahrens- und gerichtsverfassungsrechtlichen auch materiell-rechtliche Bestimmungen enthalten.

In der Gerichtsordnung von 1455 ist folgender Passus enthalten: „in alle unsern Stedden und gebieden da man gerichte pleget zu halten und zu

⁵⁵⁷ Vgl. hierzu *Braasch*, Landrechte 1792, Sp. 127a ff. Bei den Stadtrechten wird die Untersuchung auf jenes der Stadt Frankfurt beschränkt, was zum einen mit der Quellenlage, aber vor allen Dingen mit der überragenden Bedeutung dieses Stadtrechts bereits im Hoch- und Spätmittelalter zusammenhängt; hierzu *Braasch/Schwind*, Stadtrechte 12.–15. Jahrhundert, Sp. 124a f.

⁵⁵⁸ <https://arcinsys.hessen.de/arcinsys/detailAction.action?detailid=b6250> (abgerufen am 30.06.2019).

⁵⁵⁹ Zur territorialen Entwicklung Hessens zwischen 1247 und 1866: *Uhlhorn/Schwind*, Die territoriale Entwicklung Hessens, Sp. 71a.

⁵⁶⁰ Abgedruckt in: *König v. Königsthal*, Corpus juris germanici, Bd. 1 (1760), Teil 2, S. 141 ff.

⁵⁶¹ Abgedruckt in: *Saur*, Fasc. jud. ord., Bd. 2, Fasc. VIII, S. 1 ff. Zur Verbreitung der Gerichtsordnung v. 1497 und den späteren Nachdrucken: *Schmidt*, Gerichtsordnungen und Reformationen, S. 84.

⁵⁶² Abgedruckt in: *Saur*, Fasc. jud. ord., Bd. 2, Fasc. VIII, S. 22 ff.

⁵⁶³ Abgedruckt in: *Saur*, Fasc. jud. ord., Bd. 2, Fasc. VIII, S. 35 ff.

setzen“⁵⁶⁴. Die einzige dort zu findende Verwendung von *plegen*, aus der zugleich deutlich wird, dass sich *plegen* nicht auf Gericht bezieht, sondern auf *halten* und *setzen*. Als erweiterter Infinitiv ist das Wort in der Gerichtsordnung von 1497 ebenfalls enthalten.⁵⁶⁵ Bei der Schilderung des Verfahrens hingegen hat *plegen* keinerlei Bedeutung. Vielmehr heißt es: „Ein jeder der einen Einwohner für Recht heischen will / soll denselben mit einem geschworn Gerichtsknecht vor Recht under Augen heischen“⁵⁶⁶. Wenn der *fürgeheischen*⁵⁶⁷ „vor Recht [...] erscheinen würd“, und auch der *Kläger*⁵⁶⁸, so soll ein „Proceß abgestalt und [...] nach gebürnus gehandelt werden“⁵⁶⁹ und „Recht jne beyden/nach Gerichtlicher Ordnung/ wie sich gebürt/ widerfahren.“⁵⁷⁰ Dem „Urtheil mit Recht gesprochen“⁵⁷¹ folgt die „Vollziehung und nachfolge desz Rechten“⁵⁷². Allein das Substantiv *Pfläger*⁵⁷³ weist eine spezifisch rechtliche Bedeutung auf.

Entsprechend sind auch die Ausführungen in der HGO 1527, in der unter *Titel 1. Gebot diese Ordnung zu halten* den „Amptleuthen/Diener[n]/unnd Underthanen“ aufgetragen wird, dass sie die „Reformationm Satzung und Ordnung stet unverruckt halte[n]/ der stracks und unweglich nachkomme[n]/ ohne alle ver hinderung oder gefährde/ bey vermeidung unser ungnädigen Straff“⁵⁷⁴, damit nun „alle [...] zu fürderlichen rechten kommen mögen.“ Die *Hofrichter* und *Urtheiler* schworen „gleich zu richten und zu urtheilen“⁵⁷⁵ und auch die Tätigkeit der *Notharien und Leser*⁵⁷⁶ oder der

⁵⁶⁴ Hess. GO 1455 (*König v. Königsthal*, Corpus juris germanici, Bd. 1 [1760], Teil 2, S. 141).

⁵⁶⁵ Hess. GO 1497, Kap. 6. Von beystand der Gesipten Personen; Kap. 28 (*Saur*, Fasc. jud.

ord., Bd. 2, Fasc. VIII, S. 13).

⁵⁶⁶ Hess. GO 1497, Kap. 1 (*Saur*, Fasc. jud. ord., Bd. 2, Fasc. VIII, S. 1).

⁵⁶⁷ Hess. GO 1497, Kap. 3. Von den die sich in Gerichtszwang verbergen (*Saur*, Fasc. jud. ord., Bd. 2, Fasc. VIII, S. 2).

⁵⁶⁸ Hess. GO 1497, Kap. 4. Ob der Kläger von seiner ladung mög abstehen (*Saur*, Fasc. jud. ord., Bd. 2, Fasc. VIII, S. 2).

⁵⁶⁹ Hess. GO 1497, Kap. 3. Von den die sich in Gerichtszwang verbergen (*Saur*, Fasc. jud. ord., Bd. 2, Fasc. VIII, S. 2).

⁵⁷⁰ Hess. GO 1497, Kap. 12. Von Gegen Rechten (*Saur*, Fasc. jud. ord., Bd. 2, Fasc. VIII, S. 7).

⁵⁷¹ Hess. GO 1497, Kap. 25. Von den Urtheilen (*Saur*, Fasc. jud. ord., Bd. 2, Fasc. VIII, S. 11).

⁵⁷² Hess. GO 1497, Kap. 26. Von Vollstreckung der Urtheil (*Saur*, Fasc. jud. ord., Bd. 2, Fasc. VIII, S. 12).

⁵⁷³ Hess. GO 1497, Kap. 14 (*Saur*, Fasc. jud. ord., Bd. 2, Fasc. VIII, S. 7).

⁵⁷⁴ Hess. HGO 1527, Tit. I. Gebot diese Ordnung zu halten (*Saur*, Fasc. jud. ord., Bd. 2, Fasc. VIII, S. 23).

⁵⁷⁵ Hess. HGO 1527, Tit. V. Hofrichter und Urtheiler Ayd (*Saur*, Fasc. jud. ord., Bd. 2, Fasc. VIII, S. 24).

⁵⁷⁶ Vgl. Hess. HGO 1527, Tit. VI. Notharien und Leser Ayd (*Saur*, Fasc. jud. ord., Bd. 2, Fasc. VIII, S. 25).

*Advocaten und Procuratoren*⁵⁷⁷ steht in keinerlei Verbindung mit *pflügen*. Zu den Verfahren vor dem Untergericht heißt es in der HGO 1527: es wird *geklagt* und *gehandelt*,⁵⁷⁸ die Urteile werden *gesprochen*⁵⁷⁹ und *gegeben*⁵⁸⁰, nur gepflegt wird weder das Recht noch das Gericht.

Eine eigene Landordnung wurde für die Landgrafschaft Hessen-Darmstadt nicht erstellt, weswegen in Oberhessen überwiegend Landbrauch (sog. Oberhessischen Landbrauch) galt.⁵⁸¹ Die Solmser Gerichts- und Landordnung (Solm.GO/LR) von 1571⁵⁸² ist zwar ursprünglich nur für die Gebietsteile der Grafen von Solms erarbeitet worden, doch wurde die Landordnung alsbald auch in den benachbarten Regionen herangezogen⁵⁸³ und diente darüber hinaus als Vorlage für weitere Landordnungen,⁵⁸⁴ sodass der Text für *DIESTELKAMP* „zu den bedeutenden und wirkungsmächtigen Rezeptionsgesetzen des 16. Jh.“⁵⁸⁵ gehört. Auch die enthaltene Gerichtsordnung wurde im hessischen Raum rezipiert, wie zum Beispiel in der reformierten Butz(en)bacher Gerichtsordnung von 1578⁵⁸⁶ oder der Stadt- und Landgerichtsordnung für Hanau aus dem Jahre 1681.⁵⁸⁷ Insgesamt kommt dieser Ordnung daher zur Erfassung des normativen Sprachgebrauchs im hessischen Raum eine zentrale Bedeutung zu.⁵⁸⁸

⁵⁷⁷ Vgl. Hess. HGO 1527, Tit. VII. Advocaten und Procurator Ayd (*Saur*, Fasc. jud. ord., Bd. 2, Fasc. VIII, S. 25).

⁵⁷⁸ Hess. HGO 1527, Tit. XXI. Von der undergerichtten Proceß (*Saur*, Fasc. jud. ord., Bd. 2, Fasc. VIII, S. 33).

⁵⁷⁹ Vgl. Hess. HGO 1527, Tit. XIX. Von Execution gesprochener Urtheil. Advocaten und Procurator Ayd (*Saur*, Fasc. jud. ord., Bd. 2, Fasc. VIII, S. 32).

⁵⁸⁰ Hess. HGO 1527, Tit. VIII. Wie die Urtheil gesamlet und gefast werden sollen (*Saur*, Fasc. jud. ord., Bd. 2, Fasc. VIII, S. 25).

⁵⁸¹ *Braasch*, Landrecht 1792, Sp. 128b.

⁵⁸² Der erste Teil enthält die verfahrensrechtlichen und gerichtsverfassungsrechtlichen Bestimmungen (den Gerichtlichen Proceß belangen) und dürfte auf dem ersten Entwurf von *Terhell* basieren, welcher allerdings nicht überliefert ist. *Fichard* wurde dieser Entwurf vorgelegt und er übte daran, im Gegensatz zum Landrechtsteil des Entwurfs, kaum Kritik. Der zweite Teil, dem Solmser Landrecht, hingegen stammt dagegen von *Fichard*; *Diestelkamp*, Art.: Solmser Gerichts- und Landordnung von 1571, in: HRG, 1. Aufl., Bd. 4, Sp. 1702 f.

⁵⁸³ *Diestelkamp*, Art.: Solmser Gerichts- und Landordnung von 1571, in: HRG, 1. Aufl., Bd. 4, Sp. 1705.

⁵⁸⁴ Erneuerte Reformation für Frankfurt (1578), Kurpfälzer Landrecht 1582, Landrecht der Obergrafschaft Katzenelnbogen (1591).

⁵⁸⁵ *Diestelkamp*, Art.: Solmser Gerichts- und Landordnung von 1571, in: HRG, 1. Aufl., Bd. 4, Sp. 1705.

⁵⁸⁶ *Saur*, Fasc. jud. ord., Bd. 2, Fasc. VIII, S. 34 ff.

⁵⁸⁷ Zudem für die Stadt- und Landgerichtsordnung für Hanau (1681) mit Abweichungen von der Solmser Gerichtsordnung. Verzeichnis der Abweichungen abgedruckt in der 5. Auflage (1711).

⁵⁸⁸ Zu den Quellen, aus denen sich die Ordnung speißt: *Diestelkamp*, Art.: Solmser Gerichts- und Landordnung von 1571, in: HRG, 1. Aufl., Bd. 4, Sp. 1704.

Pflege/pflegen lässt sich in der Gerichts- und in der Landordnung durchaus an mehreren Stellen auffinden, doch auch hier stehen die Wörter nicht in Verbindung mit Recht, Gericht oder Gerechtigkeit. *Rath – pflegen*⁵⁸⁹ ist im ersten Teil enthalten, ansonsten wird es allgemein im Sinne von *üblich/gebräuchlich etwas zu tun*⁵⁹⁰ oder in Zusammenhang mit Vormundschaft (*Pflege*)⁵⁹¹ verwendet. Insgesamt lässt sich anhand dieser Ordnung der bisher festgestellte Sprachgebrauch in Hessen-Darmstadt/Solms bestätigen: Gericht wird *besessen* und *gehegt* und vor Gericht soll *alles bescheidener gebür verhandelt werden*.⁵⁹² Am Ende des Verfahrens (*Vom Beschluß der Sachen*) sollen die Parteien „beyderseits zu Recht endlich beschliessen/ und bitten/ die Urtheyl ihnen mitzutheylen/ und außzusprechen“⁵⁹³, um „dan also in der Sache endlich zu Rechtlicher erkenntnuß beschlossen“⁵⁹⁴ und „die Urtheyl eröffnet und außgesprochen werden.“⁵⁹⁵

Es dürfte deutlich sein, dass in dieser Region keine sprachlichen Grundlagen für die Bildung der Pflege-Komposita zu finden sind, weder in der Frühen Neuzeit noch im Mittelalter, was anhand des Kleinen Kaiserrechts, das aus dem Frankfurter Raum stammt, dargetan werden konnte. Ergänzt werden kann diese Betrachtung noch mit dem Klagspiegel, der sich in diese Region verbreitete und zu Beginn des 16. Jh. in Frankfurt a. M. in Form einer verneuhochdeutschen Überarbeitung erschien: *Thesaurus totius practicae iuris civilis et criminalis, das ist: Teutsscher Revocirter Richterlicher Klagspiegel* (1601).⁵⁹⁶ Bereits die Ausführungen im 1. Buch, Capitel III. *Vom Ampt des Richters*⁵⁹⁷ machen dabei deutlich, dass Rechts-, Justiz- oder Gerechtigkeitspflege ihren Ursprung nicht in dieser Region haben.

Wann im Laufe des 18. Jh. die Pflege-Komposita in den Sprachgebrauch der Landgrafschaft aufgenommen wurden, lässt sich mit der (gedruckten) Quellenlage nicht genauer bestimmen. Feststeht zumindest, dass sie zu Beginn des

⁵⁸⁹ Solm.GO/LR, Erster Teil, 15. Tit.: „und darüber Raths zupflegen“.

⁵⁹⁰ Solm.GO/LR, Anderer Teil, 12. Tit., Abs. 1; 23. Titel, Abs. 3.

⁵⁹¹ Solm.GO/LR, Anderer Teil, 21. Tit. Hier auch Pflegkinder: u.a. 21. Titel, §§. VII, XII, XIII, XX. Zu beachten ist auch, dass das Vermögen verwaltet wird (Administration oder Verwaltung), 21. Tit., §. V.

⁵⁹² Solm.GO/LR, Erster Teil, 7. Tit.: Von Hegung und Besetzung des Gerichtes.

⁵⁹³ Solm.GO/LR, Erster Teil, 31. Titel.

⁵⁹⁴ Solm.GO/LR, Erster Teil, 32. Titel.

⁵⁹⁵ Solm.GO/LR, Erster Teil, 34. Titel.

⁵⁹⁶ hierzu *Deutsch*, Art.: Klagspiegel, in: HRG, 2. Aufl., Bd. 2, Sp. 1865.

⁵⁹⁷ Vgl. hierzu nur: Revocirter Klagspiegel, 1. Buch, Capitel III. *Vom Ampt des Richters* (S. 34 f.).

19. Jh. (Organisations-Verordnung vom 12.10.1803) verwendet wurden,⁵⁹⁸ während sich in der Civil-Prozess-Ordnung von 1724 und der Peinlichen Gerichts-Ordnung von 1726⁵⁹⁹ keine Anzeichen für deren Verwendung oder passende sprachliche Grundlagen zeigen.⁶⁰⁰

2. Region Nassau

Für die Nassauischen Lande Ottonischer Linie wurde im 18. Jh. das vierbändige *Corpus Constitutionum Nassovicarum* erstellt. Eine umfangreiche *Sammlung der Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Ausschreiben* aus der Zeit zwischen 1200 und 1774 (vier Bände), die insgesamt, genauso wie die gesondert publizierte Nassau-Catzenelnbogische Gerichts- und Landordnung von 1616, bestätigen, dass in dieser Region keine sprachlichen Grundlagen für die Bildung der Pflege-Komposita zu finden sind.

Bereits in einer Gerichtsordnung⁶⁰¹ für Siegen und Dillenburg aus dem Jahr 1498 es heißt vielmehr, dass „alle und Jekliche gerichte In unser vorgeanter Lantschafft durch fromme erbare Gliche geporne Und unverlumete scheffen [...] geheget werden.“ Die Schöffen mussten schwören, „Das gerichte Recht zu besitzen, meynes gnedigen herren Oberkeit und Hirlichkeit helffen hanthaben und wisen, Clagen Antwort und vurbrenge von denn parthien noch allem mynen vermogen hoeren, Und noch mynem bestenn verstantnisse Recht urtheill helffen wisen [...] Urtheyll helffen sprechen und wisenn.“⁶⁰²

In der Nassau-Catzenelnbogischen Gerichts- und Landordnung (1616) zeigt sich dann zwar allgemein die sprachlichen Weiterentwicklungen in der Frühen Neuzeit, nur spielt das Verb *pflegen* in Bezug auf die gerichtliche Tätigkeit dabei keine Rolle: Gericht wird *gehalten*⁶⁰³, Prozesse werden *geführt*⁶⁰⁴, die Schöffen sollen „vor sich selbst oder mit Zuziehung ohnpartheyischer Rechts-Gelährten eines Urtheils / nach ihrem besten Verstand / miteinander entschliessen“⁶⁰⁵. Die „Schultheissen [sollen] der

⁵⁹⁸ Vgl. etwa § 4 der Landgräfllich Hessen-Darmstädtischen Organisations-Verordnung vom 12.10.1803: „Das Ober=Appellations=Gericht ist die oberste Justiz=Behörde für Unsere sämmtliche Lande. In den Geschäfts=Creis desselben gehört: A) die oberste Leitung der Justizpflege“. Des Weiteren wird „Strafgerechtigkeitspflege“ (§ 4 B) b)) in Abgrenzung zu „bürgerliche[r] Gerichtsbarkeit (§ 4 B) a)) verwendet.

⁵⁹⁹ Hessen-Darmstädtische Civil-Prozeßordnung vom Jahr 1724 und peinliche Gerichtsordnung vom Jahr 1726.

⁶⁰⁰ In der Vorrede wird „ordo judicarius“ verwendet.

⁶⁰¹ CCN, Bd. 1, Sp. 31 ff.

⁶⁰² Gerichtsordnung für Siegen und Dillenburg (1498), Erster Teil, Punkt 4 (CCN, Bd. 1, Sp. 33).

⁶⁰³ N.-C. Gerichts-Ordnung 1616, Kapitel 1, § 1.

⁶⁰⁴ N.-C. Gerichts-Ordnung 1616, Vorrede, Capitel 2.

⁶⁰⁵ N.-C. Gerichts- und Land-Ordnung 1616, Bd. 1 (1711), S. 38.

gewinnenden Parthey/ auff ihr Ansuchen/ zur Execution ihres erlangten Rechtens/ schleunig und fürderlich verhelffen“⁶⁰⁶.

Lediglich in einer Passage für Nassau-Dillenburg konnte die Wortverbindung *Rechtens – pflegen* überhaupt ermittelt werden: *Ordnung das Suppliciren derer Unterthanen betreffend*⁶⁰⁷ (1603): „vor den Undergerichten zu stehen, und doselbst des Rechtens zu pflegen“⁶⁰⁸. *Rechtens – pflegen* bezieht sich hier erneut auf ein Verhalten der Untertanen/Parteien vor Gericht und nicht einer Gerichtsperson.

Die Erstbelegung für eines der Pflege-Komposita im Raum Nassau stammt dann aus dem Jahr 1773: ein *Gemeiner Bescheid der Fürstl. Justitzkanzley/ wegen des einseitigen Verfahrens oder processus unilateralis* vom 9. September 1773: „den Obrigkeitlichen Befehlen die nöthige Wirksamkeit zu geben, auch den Umleitungen Zahlungsflüchtiger Schuldner Einhalt zu thun, wird in Gemäßheit desjenigen, was die Natur der Justitz-Pflege ohnehin erheischt, und mit sich bringet, hiermit verordnet“⁶⁰⁹. Die Ausführungen stammen aus dem letzten Drittel des 18. Jh., in dem das Wort in Preußen schon zum gefestigten Sprachgebrauch gehörte, sodass es sich wohl am ehesten um eine Wortentlehnung handelt, zumal im Umfeld der Verwendungsstelle auch keine Paraphrasierung mittels Pflege/pflegen festzustellen ist.

3. Hessen-Kassel

Die Landgrafschaft Hessen-Kassel ist 1567 aus der Landgrafschaft Hessen hervorgegangen und lag im nord-östlichen Bereich der Region. In ihr trafen zwei unterschiedliche Rechtsgebiete aufeinander: In den nördlichen Gebieten galt gemeines Sachsenrecht und in den anderen Regionen galt fränkisches und schwäbisches Recht,⁶¹⁰ u. a. das Kleine Kaiserrecht⁶¹¹ und auch der Schwabenspiegel.⁶¹² Aus beiden Rechtskreisen sind aus dem mittelalterlichen Sprachgebrauch relevante Verwendungen von *pflegen* bekannt, wobei *Gericht – pflegen* (Schwabenspiegel) am ehesten als Grundlage für die Pflege-Komposita in Betracht zu ziehen ist.

⁶⁰⁶ N.-C. Gerichts- und Land-Ordnung 1616, Bd. 1 (1711), S. 44.

⁶⁰⁷ CCN, Bd. 1, Sp. 603ff.

⁶⁰⁸ CCN, Bd. 1, Sp. 603.

⁶⁰⁹ CCN, Bd. 4, Sp. 186.

⁶¹⁰ Wagner, Grundzüge der Gerichtsverfassung (1827), S. 1.

⁶¹¹ Nachweisbar im Frankenberger Stadtrechtsbuch; Munzel-Everling, Art.: Kleines Kaiserrecht, in: HRG, 2. Aufl., Bd. 2, Sp. 1882.

⁶¹² Wagner, Grundzüge der Gerichts-Verfassung (1827), S. 2.

a) Grundlage der Auswertung

Für den Zeitraum bis 1806 stützt sich die Untersuchung auf zwei Sammlungen: Die *Sammlung Fürstlich Hessischer Landes-Ordnungen und Ausschreiben nebst dahin gehörigen Erläuterungs- und anderen Rescripten, Resolutionen, Abschieden, gemeinen Bescheiden und dergleichen*, die von KLEINSCHMID⁶¹³ (Band 1 und 2), APELL⁶¹⁴ (Band 3 bis 7) und EGGENA⁶¹⁵ (Band 8) erstellt und zwischen 1766 und 1816 herausgegeben wurden, sowie die *Neue Sammlung der Landes-Ordnungen, Ausschreiben und anderer allgemeinen Verfügungen, welche bis zum Ende des Oktobers 1806 für die älteren Gebiets-theile Kurhessens ergangen sind* von KULENKAMP⁶¹⁶, die zwischen 1828 und 1843 veröffentlicht wurde.

b) Normativer Sprachgebrauch

Auf die Hessische Gerichtsordnung von 1497⁶¹⁷, die Hessische Reformation und Hoffgerichts-Ordnung von 1527⁶¹⁸ und die Hessische Peinliche Halsgerichtsordnung von 1535⁶¹⁹ aus der Zeit als Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt noch vereint waren, wurde bereits eingegangen. Ihnen lassen sich keine sprachlichen Grundlagen für die Bildung der Pflege-Komposita entnehmen.

In der Sammlung von KULENKAMP lässt sich dann das Stichwort Rechtspflege⁶²⁰ mit zahlreichen Verweisen auf normative Texte aus dem Betrachtungszeitraum auffinden,⁶²¹ während hingegen KLEINSCHMID/APELL/EGGENA in

⁶¹³ Kleinschmid, Christoph Ludwig (1723–1774).

⁶¹⁴ Apell, Christian Gerhard.

⁶¹⁵ Eggena, Christian Gerhard.

⁶¹⁶ Kulenkamp, Elard Johannes (1777–1851).

⁶¹⁷ Saur, Fasc. jud. ord., Bd. 2, Fasc. VIII, S. 1 ff.; *Kleinschmid/Apell/Eggena*, Sammlung, Bd. 1, S. 15 ff.

⁶¹⁸ Saur, Fasc. jud. ord., Bd. 2, Fasc. VIII, S. 22 ff.; *Kleinschmid/Apell/Eggena*, Sammlung, Bd. 1, S. 29 ff.; allerdings auf das Jahr 1500 datiert.

⁶¹⁹ Saur, Fasc. jud. ord., Bd. 2, Fasc. VIII, S. 35 ff.; *Kleinschmid/Apell/Eggena*, Sammlung, Bd. 1, S. 68 ff.

⁶²⁰ Kulenkamp, Neue Sammlung, Bd. 5, S. 126.

⁶²¹ Kulenkamp, Neue Sammlung: Bd. 1, S. 358 (Untergerichts-Ordnung vom 9. April 1732); Bd. 2, S. 264, 272 (Anhang zur Prozeß-Ordnung für die Obergerichte vom 5. September 1745); Bd. 4, S. 284. Ausübung: Bd. 3, S. 430 (Verordnung vom 10. November 1775, die Dienstverhältnisse der Justiz- und Verwaltungs-Beamten betreffend). Normen: Bd. 2, S. 260 (Prozeß-Ordnung für die Obergerichte vom 5. September 1745), 273 (Anhang zur Prozeß-Ordnung für die Obergerichte vom 5. September 1745), 369 (Ober-Appellationsgerichts-Ordnung vom 15. Februar 1746). Selbstständigkeit: Bd. 4, S. 540 (Nachtrag zu dem Edikte vom 26. November 1743). Trennung von der Verwaltung: Bd. 2, S. 272 (Anhang zur Prozeß-Ordnung für die Obergerichte vom 5. September 1745); Bd. 3, S. 430 (Verordnung vom 10. November 1775, die Dienstverhältnisse der Justiz- und Verwaltungs-Beamten betreffend), 548 (Feuer-Ordnung vom Jahre 1732). Ungehindert: Bd. 2, S. 236 (Edikt vom 26. November 1743).

den Sachregistern der Sammlung keines der Pflege-Komposita als Lemma anführen.⁶²² Die Angaben bei *KUHLENKAMP*, sind dabei insofern richtig, als sich an den meisten Stellen das Wort Rechtspflege tatsächlich auffinden lässt, doch handelt es sich ausnahmslos um eingefügte Anmerkungen oder Überschriften, die in den Textfassungen selbst nicht enthalten sind. So ist etwa der dortige Untertitel zu Artikel VI. § 24 der Untergerichtsordnung vom 9. April 1732 „(Allgemeine Vorschriften über die Rechtspflege bei den Untergerichten)“⁶²³ in der bei *KLEINSCHMID/APELL/EGGENA* abgedruckten Fassung⁶²⁴ nicht enthalten und stellt eine Ergänzung *KULENKAMPS* dar. Genauso verhält es sich mit dem Untertitel zu § 1 der *Verordnung vom 10. Februar 1775, die Dienstverhältnisse der Justiz- und Verwaltungs-Beamten betreffend* „(Ungetheilte Ausübung der eigentlichen Rechtspflege durch die Justiz-Beamten)“⁶²⁵, der bei *KLEINSCHMID/APELL/EGGENA* wiederum fehlt.⁶²⁶ In § 2 derselben Verordnung lässt sich allerdings die erste Stelle finden, in der das Wort Justiz-Pflege tatsächlich nachzuweisen ist.⁶²⁷ Im 18. Jh. taucht Justiz-Pflege danach erst wieder in dem Landtagsabschied von 1798 auf.⁶²⁸ Rechtspflege hingegen konnte in überhaupt keinem der abgedruckten Texte ermittelt werden. Vielmehr heißt es in der Kanzlei-Ordnung aus dem Jahre 1656, „daß ohne eine rechtschaffene und ohnpartheyische Administration und Beförderung der lieben Justitz kein Regiment bestehen könne“.⁶²⁹ Genauso steht im Edikt vom 26. November 1743 geschrieben, dass die zum *Ober-Appellations-Gericht verordneten Råthe* „bey Verwaltung ihres Amts auf nichts, als Gott den Allmächtigen, und eine ganz unpartheyische reinen Justitz [...] gebunden und verwiesen“ sind.⁶³⁰

Unpartheiische: Bd. 1, S. 2 (Hofgerichts-Ordnung vom Jahr 1524); Bd. 4, S. 518 (Nachtrag zu der Dienst-Ordnung vom 11. November 1738 für die Landarbeiter). Wichtigkeit: Bd. 1, S. 70 (Kanzleiordnung vom 20. März 1656); s. auch Rechte.

⁶²² Digitalisate mit Volltextsuche konnten nicht aufgefunden werden.

⁶²³ *Kulenkamp*, Neue Sammlung, Bd. 1, S. 358.

⁶²⁴ *Kleinschmid/Apell/Eggena*, Sammlung, Bd. 3, S. 142.

⁶²⁵ *Kulenkamp*, Neue Sammlung, Bd. 3, S. 430.

⁶²⁶ *Kleinschmid/Apell/Eggena*, Sammlung, Bd. 6, S. 808.

⁶²⁷ *Kleinschmid/Apell/Eggena*, Sammlung, Bd. 6, S. 808; *Kulenkamp*, Neue Sammlung, Bd. 3, S. 431.

⁶²⁸ *Kulenkamp*, Neue Sammlung, Bd. 4, S. 284 (zwei Verwendungsstellen unter § XVIII. Ziff. 6: Die Entscheidung über Beschwerden der Gerichtsherren über ihre Hintersassen betreffend): „die Erfahrung aller Zeiten es bestätigt, daß es kein besseres und leichteres Mittel zur Beförderung und Erhaltung der Ruhe und des Wohlstandes der Unterthanen und des Staates gebe, als eine gerade durchgehende über jeden Argwohn einer Parthyllichkeit erhabenen Justiz-pflege“. Anzumerken ist an dieser Stelle, dass unter § XVII Ziff. 10 (Die Trennung der Justiz-ämter von der Rentereien betreffend) gerade keines der Komposita verwendet wird.

⁶²⁹ *Kulenkamp*, Neue Sammlung, Bd. 1, S. 70.

⁶³⁰ *Kulenkamp*, Neue Sammlung, Bd. 2, S. 236.

Das Lemma Justizpflege wird in der Sammlung von *KULENKAMP* ebenfalls angeführt, nur beschränkt sich der Verweis auf das Stichwort Rechtspflege, sodass sich hieraus keine weiteren Erkenntnisse ergeben.

KULENKAMP räumt dem Wort Rechtspflege darüber hinaus in dem *Systematischen Repertorium* zu seiner Sammlung eine zentrale Rolle ein und erläutert die „[n]othwenige[n] Eigenschaften der Rechtspflege“⁶³¹ anhand einschlägiger Textstellen aus der Hofgerichtsordnung von 1524, der Kanzleiordnung von 1656, dem Landtagsabschied aus dem Jahre 1731, der Untergerichtsordnung von 1732, dem Edikt vom 26. November 1743, der Oberappellationsgerichtsordnung von 1746, dem Edikt vom 24. September 1791 und dem Landtagsabschied von 1798,⁶³² nur wird in diesen Texten das Wort selbst überhaupt nicht verwendet. Allein Justizpflege ist in dem Landtagsabschied von 1798 enthalten.⁶³³ Dieser Befund dürfte auch erklären, weshalb *KLEINSCHMID/APPELL/EGGENA* in ihrer Sammlung auf die Verwendung der Pflege-Komposita im Register gänzlich verzichten und andere Stichwörter präferieren:

Band 2 (1627–1670) enthält „Justitz, für deren rechtschaffene und unpartheyische Administration sorget der Cantzlar, p. 278 § 4. davon mehr, p. 284 §. 1. und p. 289 §. 6.“⁶³⁴ Verwiesen wird dabei auf Cantzley-Ordnung vom 20. März 1656.

In Band 3 (1671–1729): Lemma: Justitz, „ob wegen deren Administration bey den Regimentern in anno 1687 eine Verordnung ertheilet worden?“ verweist auf die Stelle, „wie die Bataillons bey denen Regimentern die Justitz zu administiren haben“⁶³⁵. Zudem „für deren unpartheyische und schleunige Administration hat die Kriegs-Commission zu sorgen (S. 753 § 2)“⁶³⁶: „An unpartheyischer und schleuniger Administration der heilsamen Justitz und daß dabey über Unsere in Truck ausgelaßene Kriegs-Articul, Caroli V. peinliche Halsz-Gerichts-Ordnung, wie auch andere beschriebene Keyserö. Rechte steif und fest gehalten, und nach denselben sowohl in Civil- als criminal-fällen sentenijret und gesprochen werde [...] daß dem geringen und armen woe dem großen und Reichen zu schleunigem Recht verholffen,

⁶³¹ *Kulenkamp*, Neue Sammlung, Bd. 6, S. 127 ff.

⁶³² Als letztes wird noch die Verfassungssirkunde von 1831 angeführt, und eine Stelle aus dem Abschnitt „Von der Rechtspflege“ angeführt, § 120.

⁶³³ *Kulenkamp*, Neue Sammlung, Bd. 4, S. 284.

⁶³⁴ *Kleinschmid/Apell/Eggena*, Sammlung, Bd. 2, Register (ohne Paginierung).

⁶³⁵ *Kleinschmid/Apell/Eggena*, Sammlung, Bd. 3, S. 312.

⁶³⁶ *Kleinschmid/Apell/Eggena*, Sammlung, Bd. 3, Verzeichnis, Lemma: Justitz (ohne Paginierung).

allenthalben richtig und gerade durchgegangen, deshalb weder gunst noch gabe, Freundschaft noch Feindschaft angesehen, noch das Recht durch geschenke verkehret, der Justitz ihr stracker lauff gelassen“⁶³⁷

Band 4 (1732–1751): „Justitz, soll schleunig und unpartheyisch administirt werden, p. 142, § 24“, Verwiesen wird auf eine Untergerichtsordnung von 1732.

Band 7: Administration der Justiz: „Justitz-Administration zu Gudensberg und verschiedene dieselbe angehende ordnungswidrige Punkte, davon, p. 282“⁶³⁸ und „Justitz-Administration bey dem Landgericht allhier, davon, p. 411, Extract – Geheimrathts – Protocolli, die Administration der Justitz bey dem Landgericht betreffend, vom 2ten July 1790.“

Beförderung und Verzögerung der Justiz waren also Themen, mit denen sich auch in Hessen-Kassel intensiv auseinandergesetzt wurde, genauso wie deren unparteiische Ausübung. So wurde 1767 eine *Verordnung zu Verbesserung des Justizwesens und Erörterung verschiedener streitiger Rechtsfragen*⁶³⁹ erlassen und dieser Text verdeutlicht, dass in der Mitte des 18. Jh. Recht nicht *gepflegt* wurde, genauso wenig wie das Gericht, die Justiz oder die Gerechtigkeit. Die Verordnung richtet sich an alle, welche „Recht zu geben und zu nehmen haben“⁶⁴⁰. Es geht um die *Justizgebrechen*⁶⁴¹, wie die *Verzögerung der Justiz* bei den Untergerichten, die behoben werden sollen. Aber Justiz- oder Rechtspflege werden an keiner Stelle verwendet, sodass diese Wörter sicherlich nicht zur Rechts- und Gesetzessprache in diesem Raum gezählt werden können.

KULENKAMPS Assoziationen mit dem Wort Rechtspflege im normativen Sprachgebrauch wurden im 18. Jh. noch durchgängig mit Justiz bzw. Verwaltung oder Administration der Justiz ausgedrückt. Es handelt sich also um eine Rückprojektion, die jedoch keineswegs eigenwillig war, sondern ihren Ausgangspunkt in normativen Texten aus dem 19. Jh. hat. So wird in einem *Regierungs-Ausschreiben die Prozess wegen Beleidigung betreffend* (1820)⁶⁴² und vor allem in der Kurhessischen Verfassung von 1831 unter Verwendung

⁶³⁷ Kleinschmid/Apell/Eggene, Sammlung, Bd. 3, S. 753.

⁶³⁸ Diese Seite fehlt in dem Digitalisat der Universitätsbibliothek Marburg.

⁶³⁹ Kulenkamp, Neue Sammlung, Bd. 3, Sp. 203 ff.; Kleinschmid/Apell/Eggene, Sammlung, Bd. 6, S. 403 ff.

⁶⁴⁰ Kulenkamp, Neue Sammlung, Bd. 3, Sp. 203.

⁶⁴¹ Kulenkamp, Neue Sammlung, Bd. 3, Sp. 203.

⁶⁴² SG KH 1820-1822, S. 70: Hinweis auf die Untergerichts-Ordnung von 1753 unter Verwendung von Rechtspflege. In der Gerichtsordnung aber eben nicht enthalten.

von Rechtspflege auf die Vergangenheit verwiesen. In der Verfassung wird ein Edikt vom 26. November 1743⁶⁴³ mit dem Hinweis „hinsichtlich der Bestimmungen über die Selbstständigkeit der Rechtspflege“ genannt.⁶⁴⁴ Nur heißt es in dem Edikt: „die heilsame Gerechtigkeit einem Jeden ohne Unterschied der Person, dem Armen wie dem Reichen, und dem Reichen wie dem Armen, unpartheyisch und schleunig wiederfahren möge“⁶⁴⁵ bzw. „eine ganz unpartheyische reine Justiz“⁶⁴⁶. Die Richter „handeln, sprechen und erkennen“⁶⁴⁷, aber sie *pflegen* weder die Justiz, die Gerechtigkeit, das Recht noch das Gericht.

Im Ergebnis lässt sich in den Texten aus dem 18. Jh. somit allein Justizpflege belegen und dies nur sehr vereinzelt ab dem Jahr 1775, sodass die Pflege-Komposita auch nicht in Hessen-Kassel ihren Ursprung haben können, sondern im Verlauf der zweiten Hälfte des 18. Jh. rezipiert wurden.

4. Weitere Regionen

Was hier anhand von normativen Texten aus Hessen-Darmstadt, Nassau und Hessen-Kassel für die Bedeutung von *pflegen* und den Pflege-Komposita aufgezeigt werden konnte, lässt sich noch an weiteren Texten festmachen.

So finden sich etwa in der Wormser Reformation (1499) die Substantive *Pfleger* und *Pflegschaft* an mehreren Stellen, doch das Verb *pflegen* wird nicht verwendet (eTk-Analyse). In der Frankfurter Reformation (1509)⁶⁴⁸ und der Erneuernten Reformation von 1578 wird ebenfalls *pflegen* nicht in Verbindung mit *Recht* oder *Gericht* verwendet.⁶⁴⁹ Für die Reichsstadt Frankfurt hat BEYERBACH am Ende des 18. Jh. eine umfangreiche Sammlung der ergangenen Verordnungen herausgeben, in der sich Justiz-Pflege erst im Jahr 1788 belegen lässt. Passend zu den bisherigen Befunden heißt es dort: „zu Beförderung der Justiz-Pflege“⁶⁵⁰.

⁶⁴³ Kulenkamp, Neue Sammlung, Bd. 2, Sp. 235b ff.

⁶⁴⁴ Verfassungsurkunde vom 5.01.1831, § 123.

⁶⁴⁵ Kulenkamp, Neue Sammlung, Bd. 2, Sp. 236a.

⁶⁴⁶ Kulenkamp, Neue Sammlung, Bd. 2, Sp. 236b.

⁶⁴⁷ Kulenkamp, Neue Sammlung, Bd. 2, Sp. 236b.

⁶⁴⁸ In dieser lässt sich „rats zu pflegen“ belegen.

⁶⁴⁹ In der Nürnberger Reformation von 1479 lässt sich hingegen *recht* – *pflegen* noch belegen und auch *widerrecht* – *pflegen*, was wiederum ein Parteiverhalten ausdrückt.

⁶⁵⁰ Beyerbach, Sammlung, Bd. 8, S. 1534.

Die Erbacher Landesordnung von 1552 erschien erst 1824 in gedruckter Form. Darin sind das Landrecht, eine Untergerichtsordnung und eine Hofgerichtsordnung enthalten. In der Untergerichtsordnung wird im 6. Titel geregelt, „[w]ie das Gericht gehegt soll werden“⁶⁵¹.

In der Grafschaft Hanau wurde im 17. Jh. die Solmser Gerichtsordnung in angepasster Form übernommen. 1764 wurde eine neue Untergerichtsordnung erlassen, in der ebenfalls keines der Pflege-Komposita enthalten ist und *pflegen* wird lediglich mit *Communication* verknüpft. *Justiz* wurde auch hier – entsprechend den bisherigen Erkenntnissen – *administirt* (stracklich administriten Justiz⁶⁵²) und mit *Verwaltung* verwendet: „die unbeschränkte Unpartheylichkeit in Verwaltung der Justiz den allermindesten Theil derjenigen Amtspflicht abgiebt, welche die Partheyen von dem Richter mit größestem Fug fordern und erwarten können“⁶⁵³.

5. Gesamtbetrachtung

Insgesamt lässt sich für den hessischen Raum somit festhalten, dass die Pflege-Komposita erst im letzten Drittel des 18. Jh. nachweisbar sind und nur sehr vereinzelt verwendet wurden. Betrachtet man den Sprachgebrauch in den Landrechten und Gerichtsordnungen der Frühen Neuzeit, so kann dies letztlich nicht verwundern, denn *Pflege/pflegen* wurde überhaupt nicht in Verbindung mit Recht, Gericht, Gerechtigkeit oder Justiz verwendet und weist auch allgemein keinen Zusammenhang mit der richterlichen/gerichtlichen Tätigkeit auf. Gericht wird *gehalten* und *gehegt*, Recht wird *gehandhabt*, *gesprochen* und *gewiesen*; ähnlich zum Urteil, das ebenfalls *gesprochen* und *gewiesen* wird und anschließend *vollstreckt* bzw. *exquiret* wird. Die Annahme, dass die Pflege-Komposita aus einem anderen Sprachraum entlehnt wurden, dürfte am eindrucksvollsten das *Systematische Repertorium* von KULENKAMP belegen, in dem keine einzige Stelle für die Verwendung des Wortes in der Frühen Neuzeit enthalten ist, wenngleich KULENKAMP dem Wort eine herausragende Stellung einräumt.

⁶⁵¹ Beck, Landrecht Erbach, S. 90.

⁶⁵² UGO Hessen-Hanau 1764, § 12.

⁶⁵³ UGO Hessen-Hanau 1764, § 14. In der auch von „beugung des Rechts“ und „das Recht wissendlich und vorsätzlich gebeugt haben“, die Rede ist.

V. Kurrheinische Gebiete

Mit den kurrheinischen Gebieten wird im Rahmen dieser Untersuchung der westlichste Teil des HRRDN erreicht, der genauso wie der hessische Raum und Kursachsen dem mitteldeutschen Sprachraum angehörte. Diese Region lag am nächsten zum mittelniederländischen Sprachraum, in dem sich im 15. Jh. die Wörter *Rechtspflegung* und *rechtspleging* gebildet haben, die wohl in Zusammenhang mit der Verwendung im Sachsenspiegel zu sehen sind.

Dem DRW sind Hinweise zu entnehmen, dass diese Wortbildungen auch in den kurrheinischen Gebieten aufgegriffen wurden, etwa im Herzogtum Westfalen (1576)⁶⁵⁴ und dem Kurfürstentum Köln (1570)⁶⁵⁵. Rechtspflege könnte daher auch eine Wortentlehnung sein, die aus dem mittelniederländischen Sprachraum stammte.

Der normative Sprachgebrauch dieser Region in der Frühen Neuzeit ist dabei insgesamt nicht einfach zu erfassen. Für einige Gebiete liegen entsprechende Sammlungen vor, nur ergibt sich hier, vergleichbar zu den Sammlungen für den hessischen Raum, das Problem, dass die Texte nicht authentisch wiedergegeben werden, sondern ihr Inhalt – zum Teil verkürzt – in neuhochdeutscher Sprache (19. Jh.) formuliert oder ergänzt wurde.

1. Kurmainz

Im Kurfürstentum Mainz wurden im 16. Jh. eine Hofgerichtsordnung (1516)⁶⁵⁶ und eine Untergerichtsordnung (1534)⁶⁵⁷ erlassen. In der Präambel der HGO heißt es, dass *ALBRECHT VON BRANDENBURG* seinen „Hofrichtern und Beysitzern [seine] vollkommen Gewalt uñ Macht/an unser statt/ und in unserm Namen/ alle und jede erster Instanz/ auch Appellation/ unnd andere Sachen [...] darinn zu erkleren/ zu erkennen/ zugebieten und verschaffen alles das wir selbs auß ordentlichem Gewalt zu thun macht hetten.“⁶⁵⁸ Gericht wird von den *Hofrichtern* und den *Beysitzern* gehalten und diese mussten schwören, dass „nach gemeinem rechten und redlichen/erbaren und leidlichen Ordnungen/Statuten/Gewohnheiten und Gebrauch/ so fern

⁶⁵⁴ Seibertz, Urkundenbuch Westfalen, Bd. 3, S. 259: Rechts-Pflegung.

⁶⁵⁵ Weistum der Latentbank v. 23. Okt. 1570, Zif. 7 (Weistümer der Rheinprovinz, Abt. 2, Bd. 1, S. 83).

⁶⁵⁶ Saur, Fasc. jud. ord., Bd. 1, Fasc. I, S. 22 ff.; Zur HGO: Otte, Die Mainzer Hofgerichtsordnung von 1516/1521.

⁶⁵⁷ Saur, Fasc. jud. ord., Bd. 1, Fasc. I, S. 3 ff.

⁶⁵⁸ Mainzer HGO 1516 (Saur, Fasc. jud. ord., Bd. 1, Fasc. I, S. 23r).

sie bracht werden/ dem hohen unnd nidern/ nach ihrem besten verstehen gleich urtheilen und handeln.“⁶⁵⁹ Recht wird *gesprochen* und *erkannt*;⁶⁶⁰ es kann *versagt oder gefährlich verzogen werden*⁶⁶¹; das Urtheil wird *gesprochen* oder *ergeht*⁶⁶² und dem gesprochen Urteil folgt die „Execution und Vollstreckung“⁶⁶³. In keiner der Ordnungen lässt sich aber eine syntaktische Verbindung von *Pflege/pflegen* mit Recht, Gerichte oder Gerechtigkeit auffinden. Als übergeordnetes Wort fungiert, passend für den hessischen Raum, das Wort *Rechtfertigung*⁶⁶⁴ bzw. „was Sachen an unserem Hofgericht angenommen und gerechtfertiget werden sollen.“⁶⁶⁵ *FRISCH* führt dieses Wort in seinem Lexikon in Form von *Rechtfertigkeit* neben Gerechtigkeit für *Justitia* an.⁶⁶⁶

Dieser Sprachgebrauch lässt sich, mit Ausnahme von *Rechtfertigung/gerechtfertigen*, dann auch in der Mainzer UGO von 1535 belegen. So mussten die Schöffen schwören, „seiner Churfürstlichen Gnaden Oberkeit / Herrlichkeit und Gerechtigkeit / helfen handthaben und weisen / der Partheyen / [...] rechtmessig Urtheil und Bescheyd / nach [s]einem besten verstendnuß sprechen /weisen oder helfen weisen“⁶⁶⁷.

Die weitere Entwicklung der Rechtssprache ließe sich unter Heranziehung der Hofgerichtsordnungen von 1534, 1582, 1659 und 1666 sowie der *Reformations-Ordnung des Churfürstlichen Hof- und weltlichen Gerichts zu Maynz* (1613) und einer UGO von 1630 noch genauer darstellen. Stattdessen soll hier direkt ein Sprung in die Mitte des 18. Jh. erfolgen und das *Churfürstlich-Mayntzische Land-Recht* aus dem Jahre 1755 betrachtet werden, das zusammen mit einer Lands-Ordnung, einer Untergerichts-Ordnung und der Hofgerichts-Ordnung publiziert wurde.⁶⁶⁸ Denn selbst in diesen umfassenden normativen Texten ist keine Verwendung eines der

⁶⁵⁹ Mainzer HGO 1516, Titel IX. Hofrichters und Beysitzer Eidt (*Saur*, Fasc. jud. ord., Bd. 1, Fasc. I, S. 24v).

⁶⁶⁰ Mainzer HGO 1516, Von Belohnung der Advocaten und Procuratorn/ und wie sie sich in Sachen halten sollen (*Saur*, Fasc. jud. ord., Bd. 1, Fasc. I, S. 35v).

⁶⁶¹ Mainzer HGO 1516, Nun folgt hernach was Sachen an unserm Hofgericht angenommen und gerechtfertiget werden sollen (*Saur*, Fasc. jud. ord., Bd. 1, Fasc. I, S. 27r).

⁶⁶² *Saur*, Fasc. jud. ord., Bd. 1, Fasc. I, S. 27, S. 35v, 37v.

⁶⁶³ *Saur*, Fasc. jud. ord., Bd. 1, Fasc. I, S. 34v.

⁶⁶⁴ Mainzer HGO 1534, Vorrede (*Saur*, Fasc. jud. ord., Bd. 1, Fasc. I, S. 22v, 35v).

⁶⁶⁵ Mainzer HGO 1534, Nun folgt hernach was Sachen an unserm Hofgericht angenommen und gerechtfertiget werden sollen (*Saur*, Fasc. jud. ord., Bd. 1, Fasc. I, S. 26v).

⁶⁶⁶ *Frisch*, Wörterbuch, Bd. 2, Register der lateinischen Wörter, Sp. 58c.

⁶⁶⁷ Mainzer UGO 1534, Eidt der Schöpffen (*Saur*, Fasc. jud. ord., Bd. 1, Fasc. I, S. 3r).

⁶⁶⁸ In Kraft getreten am 1. Januar 1756; *Braasch*, Landrechte 1792, Sp. 127a.

Pflege-Komposita oder des Verbs *pflegen* mit entsprechendem Bezug zu ermitteln und auch *Rechtspflegung* wird nicht verwendet.

In der darin enthaltenen UGO steht als Marginalie zu § 2: „Beförderung der Justiz ohne neben-Absicht“. In dem Paragraphen selbst heißt es, dass „blößlich Recht und Gerechtigkeit, als eine Gott gefällige Sache ohne einige neben-Absicht befördert werde, und [...] der Verdacht einiger Partheylichkeit vermieden bleiben mögen.“⁶⁶⁹ Im Eid der Schultheißen und Schöffen wird von ihnen verlangt, dass sie des „Gnädigsten Churfürsten und Herrn Obrigkeit, Herrlichkeit, und Gerechtigkeit, nach [...] besten Wiszen, helffen handhaben, deren Partheyen Fürbringen bey Gericht (bey Rath) mit allem Fleisz anhören, mit [...] besten Verstand, rechtmäsig Urthelen, und Bescheid darüber helffen sprechen“⁶⁷⁰. In der HGO findet sich wiederum „der heilsamen Administration der Justitz“⁶⁷¹, wobei auch das *Recht* zu *administriren* ist.⁶⁷² Die Hofrichter mussten schwören, dem „Hohen und Niedrigen, nach Ihren besten Verstehen, gleich urtheilen und handeln.“⁶⁷³

In Kurmainz lassen sich hinsichtlich der Verwendung von *pflegen* keine Auffälligkeiten feststellen. Der normative Sprachgebrauch ist vielmehr vergleichbar zu Hessen-Darmstadt und damit allgemein passend im hessischen Raum.

2. Erzstift Trier (Kurtrier)

a) Grundlage der Auswertung

Zum *Churfürstenthum Trier* hat SCOTTI eine *Sammlung der Gesetze und Verordnungen* erstellt, die in drei Bänden den Zeitraum von 1310 bis 1802 erfasst. Die Zusammenstellung gibt dabei aber nur zum Teil den authentischen Wortlaut wieder und fasst den Inhalt ansonsten verkürzt in eigenen Worten zusammen. Authentisch ist hingegen der Inhalt in *Historia Trevirensis diplomatica et pragmatica* von HONTHEIM, doch ist darin nur der Zeitraum bis 1750 erfasst und dies auch nur (sehr) unvollständig. Eine Übersicht der im Kurfürstentum erlassenen Ver-/Ordnungen hat zudem KAMPTZ herausgegeben.⁶⁷⁴

⁶⁶⁹ Kurmainzer UGO 1755, Tit. I. § 2 (Churfürstlich-Mayntzische LR und Ord. 1755, S. 81).

⁶⁷⁰ Kurmainzer UGO 1755, Tit. I. § 10 (Churfürstlich-Mayntzische LR und Ord. 1755, S. 83).

⁶⁷¹ Kurmainzer HGO 1755, Tit. II. § 2 (Churfürstlich-Mayntzische LR und Ord. 1755, S. 105).

⁶⁷² Kurmainzer HGO 1755, Tit. VII. § 20 (Churfürstlich-Mayntzische LR und Ord. 1755, S. 114).

⁶⁷³ Kurmainzer HGO 1755, Tit. X (Churfürstlich-Mayntzische LR und Ord. 1755, S. 117).

⁶⁷⁴ Kamptz, Rechte in der Preußischen Monarchie, Bd. 3, S. 226 ff.

Das *Land-Recht deß Ertz-Stiffts Trier* von 1668 wurde 1713 als erneuerte und vermehrte Fassung herausgegeben und erschien 1772 in sprachlich leicht veränderter Form ein weiteres Mal.⁶⁷⁵

Zum Gerichtswesen in Kurtrier gibt es hingegen keine Sammlung; bei *MAURENBRECHER* findet sich allerdings eine Zusammenstellung der relevanten Ordnungen,⁶⁷⁶ die zum Teil bei *HONTHEIM* und *SCOTTI* abgedruckt sind.

b) Normativer Sprachgebrauch

Dass im Erzstift Trier im Übergang vom Mittelalter zur Frühen Neuzeit *Recht – pflegen* geläufig war, lässt sich bei *HONTHEIM* an mehreren Stellen belegen: „gegen den cleger recht pflegen wolte [...] rechts fur uns ader unseren Rethen zu pflegen“⁶⁷⁷ (1484), „das in allen sachen zu Bopart von alter ubunge ganckhafftig rechts zu pflegen“⁶⁷⁸ (1497) und „gegen den cleger recht pflegen wilt“⁶⁷⁹ (1514). Recht wurde nicht nur *gepflegt*, sondern konnte auch *verweigert* werden: „rechts weigert vur unser Fürst“⁶⁸⁰. *Recht – pflegen* bringt zudem nicht nur ein Verhalten der Untertanen zum Ausdruck, sondern wird hierbei auch zur Umschreibung gerichtlicher Tätigkeit verwendet (Belegstelle 2, 1497).

In der Schöffengerichtsordnung für Koblenz aus dem Jahr 1515⁶⁸¹ lässt sich *recht – pflegen* hingegen nicht auffinden. Gericht soll man *anheben, besitzen und halten*⁶⁸² und *Urtheyll sprechen*⁶⁸³. Diese Schöffensordnung wurde im Wege einer umfassenden Stadtordnung („Raths- und Policy-Ordnung“⁶⁸⁴) aus dem Jahr 1562 erneuert und *SCOTTI* verwendet zur Wiedergabe deren Inhalts auch Justizpflege.⁶⁸⁵ Doch lässt sich das Kompositum in der authentischen Wiedergabe bei *HONTHEIM* nicht finden,⁶⁸⁶ denn dort steht „handhabung [des] gemeinen nutzens und beförderung der justitien“⁶⁸⁷, was

⁶⁷⁵ Abgedruckt bei *Maurenbrecher*, Landrechte, Bd. 2, S. 49ff. Hinweis zur verwendeten Ausgabe (S. 23) sowie Darstellung der sprachlichen Unterschiede zwischen dem Landrecht 1713 und 1772.

⁶⁷⁶ S. *Maurenbrecher*, Landrechte, Bd. 2, S. 11 f.

⁶⁷⁷ *Scotti*, Sammlung Trier, Bd. 1, S. 176; auch bei: *Hontheim*, Historia, Bd. 2, S. 318.

⁶⁷⁸ *Hontheim*, Historia, Bd. 2, Sp. 502b.

⁶⁷⁹ *Hontheim*, Historia, Bd. 2, Sp. 598a.

⁶⁸⁰ *Hontheim*, Historia, Bd. 2, S. 318.

⁶⁸¹ Abgedruckt bei *Scotti*, Sammlung Trier, Bd. 1, S. 233 (Nr. 49). Authentische Wiedergabe mit leichten sprachlichen Anpassungen, *Scotti*, Sammlung Trier, Bd. 1, S. 255.

⁶⁸² Schöffengerichtsordnung 1515, § 44 (*Scotti*, Sammlung Trier, Bd. 1, S. 251).

⁶⁸³ *Scotti*, Sammlung Trier, Bd. 1, S. 235–255.

⁶⁸⁴ *Scotti*, Sammlung Trier, Bd. 1, S. 367.

⁶⁸⁵ *Scotti*, Sammlung Trier, Bd. 1, S. 378.

⁶⁸⁶ *Hontheim*, Historia, Bd. 2, S. 865–874.

⁶⁸⁷ *Hontheim*, Historia, Bd. 2, Sp. 873b (Nr. 6).

SCOTTI mit Justizpflege zusammenfasst. Auch die von *SCOTTI* zu dieser Ordnung einleitend angeführte „Erhaltung [...] der Rechtspflege“ lässt sich bei *HONTHEIM* nicht bestätigen, denn es heißt Erhaltung der „einig- und gerechtigkeit“ und „administrationen des gemeinen nutzens“.⁶⁸⁸ *Pflege/n* wird in dieser Ordnung insgesamt nicht verwendet, es geht vielmehr um die „beförderung der gerechtigkeit“⁶⁸⁹ und „richtiger und getrüwer administration der justizien“⁶⁹⁰.

Auch in der UGO von 1537/1539⁶⁹¹ des Erzstifts wird Recht oder Gericht nicht mit *pflegen* verbunden. Vielmehr mussten die Schultheissen und Richter „eynen leiblichen Eydt [...] schweren“, dass sie „[d]as Gericht mit allem fleiß handthaben und schirmen / und was mit Recht erkannt / geschehen / gesprochen und gewissen würdet / so viel sich das gebürt exequieren und vollenstrecken soll und wölle.“⁶⁹² Die Schöffen „erkennen/ sprechen oder urtheylen“⁶⁹³. Gericht wird *gehalten*⁶⁹⁴ und der „Gerichtlich Proceß [wird] geführt und gehalten“⁶⁹⁵.

SCOTTI schreibt in seiner Sammlung (1832) zwar einleitend zu dieser Gerichtsordnung, dass der Anlass dafür die „bisher mangelhaft bestandene[] Justizpflege“ gewesen sei.⁶⁹⁶ Justizpflege lässt sich nur weder in den einzelnen Artikeln noch in der Vorrede auffinden. Dort steht nämlich: „viel und mancherley böser schädlicher und irriger Mißbräuch in Übung gewesen“;⁶⁹⁷ „dem gemeinen beschriebenen Recht gemeß procediert/ gehandelt und geurtheylt“;⁶⁹⁸ „und menniglichen fürderliches Rechts verholffen“⁶⁹⁹.

Insgesamt lassen sich bei *SCOTTI* mehrere Belegstellen für Rechts-⁷⁰⁰ und Justizpflege⁷⁰¹ im ersten Band ermitteln, doch keine davon ist tatsächlich in

⁶⁸⁸ *Honthheim*, *Historia*, Bd. 2, Sp. 866a.

⁶⁸⁹ *Honthheim*, *Historia*, Bd. 2, Sp. 868a.

⁶⁹⁰ *Honthheim*, *Historia*, Bd. 2, Sp. 868a.

⁶⁹¹ Des Erzstifts Trier Undergerichts Ordnung von 1537; publ. 1539 (*Saur*, Fasc. jud. ord., Bd. 1, Fasc. I, S. 57 ff.).

⁶⁹² *Saur*, Fasc. jud. ord., Bd. 1, Fasc. I, UGO 1539, S. 59v.

⁶⁹³ *Saur*, Fasc. jud. ord., Bd. 1, Fasc. I, UGO 1539, S. 59v.

⁶⁹⁴ *Saur*, Fasc. jud. ord., Bd. 1, Fasc. I, UGO 1539, S. 59r, 82v.

⁶⁹⁵ *Saur*, Fasc. jud. ord., Bd. 1, Fasc. I, UGO 1539, S. 62v.

⁶⁹⁶ *Scotti*, Sammlung Trier, Bd. 1, S. 305. Bei ihm wird dann auch nur noch das Inhaltsverzeichnis wiedergegeben.

⁶⁹⁷ Trierer UGO 1539, Vorrede (*Saur*, Fasc. jud. ord., Bd. 1, Fasc. I, S. 58r).

⁶⁹⁸ Trierer UGO 1539, Vorrede (*Saur*, Fasc. jud. ord., Bd. 1, Fasc. I, S. 58r).

⁶⁹⁹ Trierer UGO 1539, Vorrede (*Saur*, Fasc. jud. ord., Bd. 1, Fasc. I, S. 58v).

⁷⁰⁰ *Scotti*, Sammlung Trier, Bd. 1, S. 232, 287, 288, 296, 368, 380, 489, 512, 674, 711.

⁷⁰¹ *Scotti*, Sammlung Trier, Bd. 1, S. 305, 378, 490, 531, 576, 619, 715.

den Rechtstexten enthalten und dies gilt auch für die weiteren Bände der Sammlung (Rechts-⁷⁰² und Justizpflege⁷⁰³), sodass die Sammlung hier nicht weiter zu berücksichtigen ist.⁷⁰⁴

Bei *HONTHEIM* ist noch die *Reformation der Ordnung des weltlichen Gerichts zu Trier* (1561)⁷⁰⁵ enthalten, in der steht: Der „Schulteiß [soll] dem Gericht fleissig vorstehen und warten, und dessen erkenntnuß und außgesprochene Urtheill zu gebürlicher Volnziehung“⁷⁰⁶ bringen. Die dort ebenfalls abgedruckte *Reformation des Hofgerichts*⁷⁰⁷ (1569) ist „zur befürderung der justitien, auch gerichten und rechten“ erlassen worden, aber Rechts- oder Justizpflege lassen sich hier nicht nachweisen, genauso wenig wie in der Präliminarverordnung von 1719⁷⁰⁸, der Revisionsordnung von 1719⁷⁰⁹ und der Hofgerichtsordnung (Trier) von 1722⁷¹⁰. In dem *Erneuert und Vermehrtes Land-Recht des Erz-Stiffts Trier* aus dem Jahr 1713 konnte *pflügen* an zwei Stellen aufgespürt werden, aber nur als erweiterter Infinitiv im Sinne von gebräuchlich/üblich.⁷¹¹

Die erste Belegstelle für Rechtspflege ist dann in der Vorrede zu der *Erneuerte Kurfürstl. gnäd. Scheffen-Gerichts-Verordnung für beyde Oberhöfe zu Trier und Coblenz* (1784) enthalten: „damit allen Unseren getreuen Unterthanen, und sonst Jedermann eine schleunige, unpartheyische, gleich durchgehende Rechts-Pflege verschaffet [...] und jeder Gerichtsstelle eine solche Form und Ordnung in Administrirung der Gottgefälligen Gerechtigkeit gegeben werde“⁷¹². Die Attribute machen den reformpolitischen Charakter deutlich, der gerade für den preußischen Sprachgebrauch typisch ist. Unter Berücksichtigung der Zeit der Erstbelegung (1784) dürfte es sich sicherlich um eine Übernahme handeln, denn in der *Churfürstlich-Trierischen Scheffen-Gerichts-Verordnung* (1737) lässt sich etwas Vergleichbares nicht auffinden.

⁷⁰² Scotti, Sammlung Trier, Bd. 2, S. 758, 779, 1111; Bd. 3, S. 1276, 1318, 1471, 1487, 1515, 1520.

⁷⁰³ Scotti, Sammlung Trier, Bd. 2, S. 891, 896; Bd. 3, S. 1518.

⁷⁰⁴ Eine authentische Verwendung der Komposita kann bei Scotti erst im 19. Jh. belegt werden: Justizpflege im Jahr 1801 (Bd. 3, S. 1518; Rechtspflege im Jahr 1802 (Bd. 3, S. 1520).

⁷⁰⁵ Hontheim, Historia, Bd. 2, Sp. 862a ff.

⁷⁰⁶ Hontheim, Historia, Bd. 2, Sp. 863a.

⁷⁰⁷ Hontheim, Historia, Bd. 3, Sp. 17a ff.

⁷⁰⁸ Hontheim, Historia, Bd. 3, S. 903 ff.

⁷⁰⁹ Hontheim, Historia, Bd. 3, S. 909 ff.

⁷¹⁰ Hontheim, Historia, Bd. 3, S. 918 ff.

⁷¹¹ Kurtrierer Landrecht (1713), Tit. XIII, § 1 (S. 97), Tit. XV, § 1 (S. 117).

⁷¹² Erneuerte Kurfürstl. gnädigste Scheffen Gerichts-Verordnung für beyde Oberhöfe zu Trier und Coblenz (1784), S. 4.

Obwohl sich im Übergang zur Frühen Neuzeit also die Wortverbindung *recht – pflegen* im Erzstift Trier belegen lässt, ist nicht ersichtlich, dass sich diese auch gehalten hat. Rechtspflege konnte hier erst 1784 belegt werden. Für eine Verwendung von *Rechtspflegung* gibt es demgegenüber überhaupt keine Anzeichen, sodass ein Zusammenhang mit dem niederländischen Sprachraum kaum wahrscheinlich erscheint.

Aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Sammlung von *HONTHEIM* kann im Einzelnen zwar nicht genauer dargelegt werden, wie es zu der Aufnahme von Rechtspflege gekommen ist, doch dürfte dies erst in der zweiten Hälfte des 18. Jh. geschehen sein, als die Pflege-Komposita insgesamt schon weitreichender verbreitet waren.

3. Kurfürstentum Köln

a) Grundlage der Auswertung

Für das Kurfürstentum Köln erschien auf Befehl Erzbischofs *MAXIMILIAN FRIEDRICH* 1772/73 die *Vollständige Sammlung deren die Verfassung des Hohen Erzstifts Cölln betreffender Stucken*, die nach Sachgebieten gegliedert und jeweils mit einem Register am Ende versehen ist. Zeitlich wird damit vornehmlich das 17. und 18. Jh. erfasst. Des Weiteren wurde noch das *Chur-Kölnische Landrecht* untersucht, das auch bei *MAURENBRECHER* zu finden ist.⁷¹³

b) Normativer Sprachgebrauch

Im DRW ist für diese Region ein Beleg für die Verwendung von *Rechtspflegung* im Jahr 1570 enthalten. In der *Vollständigen Sammlung* konnte das Wort zudem in der Brüchten-Ordnung von 1616⁷¹⁴ an einer Stelle ermittelt werden,⁷¹⁵ wobei im Ko-Text und den darauffolgenden Anweisungen keine weitere Verwendung zu finden ist. Es handelt sich also um eine singuläre Verwendung, die auch nicht in der dritten Abteilung *Judicialia* enthalten ist, sondern in der zweiten Abteilung *Regalia & Cameralia*.

⁷¹³ *Maurenbrecher*, Landrechte, Bd. 1, S. 307 ff. mit Einführung.

⁷¹⁴ Vollst. Sammlung Köln, Bd. 1, S. 245 ff.

⁷¹⁵ Vollst. Sammlung Köln, Bd. 1, S. 250 Nr. 31: „und dergestalt langweiligen, kostbaren Rechtspflegung die wohlverordnete Straff zu entfliehen, indeme die heylsame in Recht verordnete Mittele anderer zum ärgerlichen Exempel zu mißbrauchen“.

Im Jahr 1621, mithin kurz nach der Brüchten-Ordnung, wurde die Reformation von 1537/38⁷¹⁶ erneut abgedruckt,⁷¹⁷ in der neben einigen Gerichtsordnungen weitere grundlegende Rechtstexte für das Kurfürstentum Köln enthalten sind.⁷¹⁸ Der Sprachgebrauch in Bezug auf die Tätigkeit der Gerichtspersonen lässt sich anhand der Vorrede der dort enthaltenen weltlichen Gerichtsordnung⁷¹⁹ aufzeigen, wonach „ein jeder gegen den andern außtreglich und gleichmessig recht fürderlich bekommen“⁷²⁰ soll und mit dieser Ordnung soll festgelegt werden, wie „hinfuro in recht procediert, fûrgefahren und gehandelt werden sol“⁷²¹. Die Richter und Schöffen waren ihrem Eid entsprechend dazu verpflichtet, „seiner Churfustlichen Gnaden Oberkeit, Herlichkeit, und Gerechtigkeit helffen hanthaben und weisen, der partheien und meniglichs so daran zu schaffen hat, furbrengen, hoeren, ador vernemmen, rechtmessig urtheil und bescheidt nach [...] besten verstantnis sprechen, weisen, adir helffen weisen.“⁷²² Gesamtbetrachtend lässt sich dabei feststellen: Gericht wird *gehalten*⁷²³; Recht wird *erkant*⁷²⁴; Urteile werden *gesprochen* und *gewiesen*; abschließend „[s]o das Gericht der urtheil entschlossen, und den handel durch ein endurtheil entscheiden wurd, soll dasselbig in schrifftten verfasset, und an sitzenden Gericht und an gewonlicher Gerichts stat öffentlich verlesen“⁷²⁵ werden.

Auch in der *Reformation der geistlichen Gerichtsbarkeit/Jurisdiktion*⁷²⁶ bzw. *des hohen geistlichen Gerichts* von 1529, die auszugsweise in der Reformation von 1537/38 publiziert wurde und bei SCOTTI wiedergegeben ist, heißt es einleitend: „Der Official sol den parthien unverzuglich recht mittheilen, die selbige gütlich hören, seins ampts selber warten, und daran sein, das der

⁷¹⁶ Maurenbrecher, Landrechte, Bd. 1, S. 313, Becker, Daniels Kurkölnisches Landrecht, Einl., S. XLII.

⁷¹⁷ Maurenbrecher, Landrechte, Bd. 1, S. 315.

⁷¹⁸ Der Inhalt ist bei Maurenbrecher wiedergegeben (Bd. 1, S. 315 f.): weltliche Gerichtsordnung; Auszug aus der Reformation der geistlichen Gerichte; die Reformation des heimlichen westphälischen Freiengerichts; peinliche Halsgerichtsordnung Karls V.; Berichte aller Erbfelle, vermöge der keyserlichen Rechte; Berichte über etliche Mißbräuche, so im Erzstift Köln sich zu Zeiten zutragen, Polizei des Erzstifts Cölln, Formulen etlicher Citation und Ladung.

⁷¹⁹ Abgedruckt bei Saur, Fasc. jud. ord., Bd. 1, Fasc. I, S. 38 ff.; Vollst. Sammlung Köln, Bd. 1, S. 412 ff.; in Auszügen bei Maurenbrecher, Landrechte, Bd. 1, S. 347 ff.

⁷²⁰ Kurköln GO 1537, Vollst. Sammlung Köln, Bd. 1, S. 412.

⁷²¹ Kurköln GO 1537, Vollst. Sammlung Köln, Bd. 1, S. 413.

⁷²² Eidt der Richter und Scheffen (Vollst. Sammlung Köln, Bd. 1 S. 413).

⁷²³ Vollst. Sammlung Köln, Bd. 1, S. 423.

⁷²⁴ Vollst. Sammlung Köln, Bd. 1, S. 438.

⁷²⁵ Vollst. Sammlung Köln, Bd. 1, S. 435.

⁷²⁶ Scotti, Sammlung Cöln, Abt. 1/1, S. 26 ff.

proceß schleunig gehalten, und die parthien mit dem geringsten kosten zur entschafft kommen mögen.“ Gericht wird *gehalten*,⁷²⁷ das Amt *gewartet* und Recht *mitgeteilt*.

Im 17. Jh. kommt es unter Erzbischof *MAXIMILIAN HEINRICH VON BAYERN* (1650–1688) zu einer umfassenden Rechts- und Justizreform und aus dieser Zeit stammen besonders die *Appellations- und Revisions-Gerichts-Ordnung* (1653)⁷²⁸, die *Bestimmung der Amtmännlichen Gerichtsbarkeit* (1657)⁷²⁹ und die *Erzstift-Cöllnische Rechts-Ordnung* (1663)⁷³⁰. Danach soll „männlichen in diesem unserm Erz-Stift Cölln schleunig und unpartheyisch Recht ertheilt werden“⁷³¹ und die „Underthanen in Gleichheit und Rechten erhalten, und menniglichen die Justitz unpartheyisch, und zwar ohne vergebliche und unnöthige Unkosten und Umbkehrung ertheilt werden möge.“⁷³²

In keiner dieser Ordnungen aus dem 16. und 17. Jh. lässt sich eine syntaktische Verbindung von *Pflege/n* mit Recht, Gericht oder Justiz ermitteln und erst recht keine Verwendung der Pflege-Komposita, obwohl die bekannten prototypischen Attribute (schleunig, unparteiisch) hier belegt sind. Nur werden Recht und Justiz *erteilt* und eben nicht *gepflegt*, sodass keine sprachlichen Grundlagen für die Bildung des Wortes Rechtspflege erkennbar sind.

Auch im 18. Jh., in der Anordnung zum Gebrauch der *deutschen Sprache bei Civil-Sachen* (1729)⁷³³, der *Erneuerten Chur-Cöllnische Hof-Canzley-Ordnung* (1724)⁷³⁴, den *Instruktionen* (1743)⁷³⁵ sowie der *Erläuterung einiger zweifelhafter Stellen der Rechts-Ordnung* von 1663 (1753)⁷³⁶, die *MAURENBRECHER* als „selbstständige legislatorische Arbeit des Landesherrn“⁷³⁷ wertet, zeigen sich keine weiterführenden Hinweise. Von zentralerer Bedeutung ist hingegen der allgemeine *Justiz*-Begriff: „Befürder- und Beschleunigung der heilsamen Justitz, auch zum besten deren Partheyen“⁷³⁸; der „Lauff der Justiz

⁷²⁷ Scotti, Sammlung Cöln, Abt. 1/1, S. 26.

⁷²⁸ Vollst. Sammlung Köln, Bd. 1, S. 502 ff.

⁷²⁹ Vollst. Sammlung Köln, Bd. 1, S. 638.

⁷³⁰ Vollst. Sammlung Köln, Bd. 1, S. 467 ff. Hierzu *Maurenbrecher*, Landrechte, Bd. 1, S. 383ff.

⁷³¹ Appellations- und Revisions-Gerichts-Ordnung v. 1653, Vorrede (Vollst. Sammlung Köln, Bd. 1, S. 502, No. CXLVIII).

⁷³² Rechts-Ordnung v. 1663, Vorrede (Vollst. Sammlung Köln, Bd. 1, S. 467, No. CXLV).

⁷³³ Anordnung v. 1729 (Vollst. Sammlung Köln, Bd. 1, S. 607, No. CXCV).

⁷³⁴ Hof-Canzley-Ordnung v. 1724 (Vollst. Sammlung Köln, Bd. 1, S. 515 ff., No. CLXVIII).

⁷³⁵ Verordnung über die Instruierung der Sachen durch Untergerichter v. 1743 (Vollst. Sammlung Köln, Bd. 1, S. 658 f., No. CCXXIII).

⁷³⁶ Erläuterung zur Rechtsordnung v. 1753 (Vollst. Sammlung Köln, Bd. 1, S. 486 ff., No. CXLVI);

Maurenbrecher, Landrechte, Bd. 1, S. 383 ff.

⁷³⁷ *Maurenbrecher*, Landrechte, Bd. 1, S. 324.

⁷³⁸ Vollst. Sammlung Köln, Bd. 1, S. 534.

[soll nicht] gehemet⁷³⁹ werden. Im Register der Sammlung für das Erbstift Köln werden die relevanten Ordnungen unter die Stichwörter *Gericht* und *Hofgericht* gefasst⁷⁴⁰ und ihnen war die *Officialischen Jurisdiction* oder *Gerichtbarkeit* übertragen.

Dabei ist keines der Pflege-Komposita auszumachen. Die erste und zugleich auch einzige Belegstelle für Rechtspflege in der Sammlung für das Erbstift Köln ist in einer Verordnung zur Abstellung der *überflüssigen Appellations-Instanzen* aus dem Jahr 1766⁷⁴¹ enthalten, laut der, aufgrund der bisherigen Ausgestaltung der Appellationsmöglichkeiten, „die Partheyen vielmahl in gänzlich Verderben gerathen, auch wohl die Endschaft der Rechtspflege nicht erleben“ und solche „Verzögerung der Gerechtigkeit“ nunmehr eben zu beseitigen ist.⁷⁴² Erneut zeigt sich hier der reformpolitische Kontext bei der Verwendung des Wortes im 18. Jh., für das es zuvor im Erbstift Köln gerade keine Anzeichen und keine sprachlichen Grundlagen gibt. So dürfte es sich auch in diesem Sprachraum um eine Entlehnung handeln, die mit Recht und Justiz (*erteilen*) assoziiert wurde.

Die Entwicklung der normativen Sprachschicht im letzten Drittel des 18. Jh. kann anhand der hier herangezogenen Quellensammlung nicht weiter verfolgt werden,⁷⁴³ doch ist auch nicht ersichtlich, dass dem Erbstift Köln für die Entstehung und die Verbreitung der Pflege-Komposita eine relevante Rolle beizumessen ist. Mit dieser Region und den betrachteten Quellen lässt sich gleichwohl aufzeigen, dass sich das mittelniederländische Wort *Rechtspflegung* nicht etablierte und daher auch für das Verständnis von Rechtspflege im 18. Jh. kaum Bedeutung haben kann.

4. Kurpfalz und Jülich-Berg

Im Herzogtum Jülich-Berg, das in der Mitte durch das Kurfürstentum Köln geteilt war, herrschten ab 1614 die wittelsbachischen Herzöge von Pfalz-Neuburg. Ab 1685 wurde von dieser wittelsbacher Linie auch die Kurpfalz in Personalunion regiert und mit dem Aussterben der bayerischen Wittelsbacher entstand ein umfangreiches Länderkonglomerat, an dessen Spitze

⁷³⁹ Vollst. Sammlung Köln, Bd. 1, S. 512.

⁷⁴⁰ Vollst. Sammlung Köln, Bd. 1, Register (ohne Paginierung).

⁷⁴¹ Vollst. Sammlung Köln, Bd. 1, S. 556 ff.

⁷⁴² Vollst. Sammlung Köln, Bd. 1, S. 556.

⁷⁴³ Ein dritter Band war nicht nur geplant, sondern wurde auch fertiggestellt, allerdings nicht gedruckt; *Maurenbrecher*, Landrechte, Bd. 1, S. 335.

der „Herr der sieben Länder“ stand,⁷⁴⁴ der im kurrheinischen, nieder-rheinisch-westphälischen und bayerischen Reichskreis Ländereien besaß, was aus sprachlicher Perspektive eine überaus interessante Zusammensetzung darstellt.

a) Grundlage der Auswertung

Zwischen dem Herzogtum Jülich-Berg und der Kurpfalz bestand lediglich eine Personalunion, aber keine Realunion, und entsprechend sind die beiden Gebiete in der Frühen Neuzeit auch rechtlich eigenständig zu betrachten.⁷⁴⁵

Die normativen Texte der Kurpfalz wurden nie in einer Sammlung zusammengetragen. Die Darstellung von *JANSON*⁷⁴⁶ gibt den Inhalt zumeist stark verkürzt in eigenen Worten wieder, sodass zwar die Pflege-Komposita dort aufgefunden werden können, doch entstand das Werk am Ende des 18. Jh., weswegen es insgesamt keinen Aufschluss über den normativen Sprachgebrauch der Frühen Neuzeit geben kann. Grundlage der Auswertung bilden daher vornehmlich die umfangreicheren Gesetzeswerke, die eigenständig gedruckt wurden.⁷⁴⁷

Für Jülich-Berg hat wiederum *SCOTTI*⁷⁴⁸ eine Sammlung herausgegeben, die ebenfalls den Inhalt der Texte neuformuliert wiedergibt. Eine Übersicht hat zudem *KAMPTZ* erstellt.⁷⁴⁹ Lediglich *BEWER* hat eine verwertbare Zusammenstellung der *merkwürdigsten Edikten und Normal-Verordnungen* herausgegeben, die in Verbindung mit der Landrechts-Sammlung von *MAURENBACHER* daher auch die Grundlage der Auswertung bildet.

b) Kurpfalz

In der Vorrede zur HGO von 1480 ist zu lesen, dass „wir gericht und recht hanthaben und meniglich / die des by unns notturfftigsin / des bitten unnd begerenn recht ergennlassenn unnd zu fridden helffen“⁷⁵⁰, sodass „einem yeden furderlich recht gedihen und widderfaren möge“⁷⁵¹. Nach der HGO von

⁷⁴⁴ Kohnle, Art.: Kurpfalz, in: HRG, 2. Aufl., Bd. 3, Sp. 351.

⁷⁴⁵ Zur Eigenständigkeit des Herzogtums Jülich-Berg: *Becker*, Daniels Kurkölnisches Landrecht, Einleitung, S. XLIV; *Maurenbrecher*, Landrechte, Bd. 1, S. 103; *Kern*, Pfälzer Landrecht 1582, S. 283.

⁷⁴⁶ *Janson*, Materialien zu einem künftigen Gesezbuche für die Churpfälzischen Lande (1793).

⁷⁴⁷ Eine aufschlussreiche Analyse der Gesetzgebung der Kurpfalz hat Spiess vorgelegt: *Spiess*, Gesezgebung der Kurpfalz im 18. Jh.; mit Hinweisen zu den Archivalien.

⁷⁴⁸ *Scotti*, Sammlung der Gesetze und Verordnungen Jülich, Cleve und Berg.

⁷⁴⁹ *Kamptz*, Rechte in der preußischen Monarchie, Bd. 3, S. 312 ff.

⁷⁵⁰ Pfälz. HGO 1480, Vorrede (*Bender*, Hofgerichtsordnung Pfalzgrafschaft, S. 71).

⁷⁵¹ Pfälz. HGO 1480, Vorrede (*Bender*, Hofgerichtsordnung Pfalzgrafschaft, S. 72).

1582 soll dann „fürderlich gleichmässig Recht einem jeden administriert und mitgetheilt“⁷⁵² werden und auch hierbei geht es um die „Befürderung vn Erhaltung der Justitien unnd gleichmässigen Rechten“.⁷⁵³ Insgesamt lässt sich in keiner der HGO von 1480, 1572 (gedr. 1573) und 1582, die allesamt als eTk zur Verfügung stehen, eine einschlägige Verwendung des Verbes pflegen ermitteln.

Das *Chür-Fürstlichen Pfaltz Landt-Recht* aus dem Jahr 1582 besteht aus insgesamt fünf Theilen: Ivdicialia, Von Conträcten vnd Handthierungen, Von Testamenten vnd letzten Willen, Von Erbschafften ohne Testament und Criminalia.⁷⁵⁴ Der erste Theil (Ivdicialia) enthält neben der gerade erwähnten HGO eine UGO und die „verneuwerthe Ehe vnnd Ehegerichts Ordnung“.⁷⁵⁵ Doch auch in diesen beiden Gerichtsordnungen finden sich keine Hinweise auf eine Verwendung von Pflege/n im normativen Sprachgebrauch der Kurpfalz. Gericht und Prozess wurde allgemein *gehalten*⁷⁵⁶: *Schuldtheyß und Schöpffen* sollten nach ihrem „Gewissen und Gutbeduncken [...] erkennen unnd Urtheil geben“⁷⁵⁷ und mussten genauso wie der Richter geloben, nach „besten Verstandt menniglichen / hohen und nidern Standes / gleich urtheilen und handeln“⁷⁵⁸.

Die weiteren Fassungen bzw. Ausgaben des Landrechts (1594, 1610, 1657 und 1698) weisen dazu kaum Veränderungen auf⁷⁵⁹ und in der letzten Fassung konnte keine einschlägige Verwendung von pflegen ermittelt werden.⁷⁶⁰ Der für das Landrecht 1698 angefügte *Index rerum* verweist auf die einschlägigen Stellen etwa zu *Gericht*, zu *Ayd* und zum *Richters Ampt*, aber *pflegen* war kein Wort, das in diesem Zusammenhang verwendet wurde.

c) Herzogtum Jülich-Berg

In dem nördlicher gelegenen Herzogtum Jülich-Berg erschien im Jahr 1555 die *Ordnung und Reformation des Gerichtlichen Proceß*,⁷⁶¹ deren vollständiger

⁷⁵² Pfälz. HGO 1582, Vorrede (Landt-Recht Pfalz v. 1582, Th. 1).

⁷⁵³ Pfälz. HGO 1582, Vorrede (Landt-Recht Pfalz v. 1582, Th. 1).

⁷⁵⁴ Allgemein hierzu: Kern, Pfälzer Landrecht 1582.

⁷⁵⁵ Hierzu besonders Kern, Gerichtsordnungen von 1582.

⁷⁵⁶ UGO 1582, Tit. 1 (Landt-Recht Pfalz v. 1582, Th. 1, S. 3r); UGO 1582, Vorrede (Landt-Recht Pfalz v. 1582, Th. 1, S. 2r): wie „ein ordentlicher und schleuniger Proceß in Gerichtssachen gehalten werden“ soll.

⁷⁵⁷ UGO 1582, Tit. 3 ((Landt-Recht Pfalz v. 1582, Th. 1, S. 4r).

⁷⁵⁸ UGO 1582, Tit. 4 ((Landt-Recht Pfalz v. 1582, Th. 1, S. 4v).

⁷⁵⁹ Kern, Pfälzer Landrecht 1582, S. 283.

⁷⁶⁰ Rath – pflegen lässt sich im Landrecht v. 1698 mittels OCR-Text-Analyse ohne Weiteres ermitteln.

⁷⁶¹ Vgl. hierzu Maurenbrecher, Landrechte, Bd. 1, S. 104 f.

Titel lautet: „sampt erklerung etlicher Felle / so sich gemeinlich zutragen / Wie es darmit hinfürter in unsern Fürstenthumen unnd Landen / Gülich und Berg / gehalten / auch darin geurtheilt und erkandt werden soll“⁷⁶² Die Ordnung erfuhr bereits im darauffolgenden Jahr eine erste Revision und wird in dieser Fassung hier ausgewertet.⁷⁶³ In der Einleitung dazu wird auf die „vyererley Rechte“ hingewiesen, die mittels dieser Ordnung „hinfürter in güter Ordnung gehalten werden“⁷⁶⁴ sollen. Die Richter sollten ihres „Ampts selber warten“ und das „Gericht mit allem fleiß handthaben und beschirmen / Und was mit Recht erkandt / gesprochen und erwiesen wirdt / souill sich das zu Recht gebürt / exequiren unnd vollenstrecken“⁷⁶⁵. Die *Scheffen* sollten „[d]ie Parthien in iren schriftlichen und mundtlichen furtragen / nach notturfft hören / daruff rechtmessig urtheil sprechen“⁷⁶⁶, sodass den „Parthien schleunig unnd außtreglich Recht widerfaren [mö]g.“⁷⁶⁷

Bereits zur Mitte des 16. Jh. hat im Herzogtum Jülich-Berg niemand (mehr) Recht oder Gericht *gepflegt*. Recht wird *erkannt*, *gewiesen*, Urteil *gesprochen*, Gericht *gehandhabt* und *gewartet*. Des Weiteren beinhaltet die Sammlung auch weitere Vorschriften und Ordnungen, u. a. zum Erbrecht⁷⁶⁸, der Bürgschaft⁷⁶⁹ und dem Lehenrecht⁷⁷⁰; zu Letzterem nicht nur den zu leistenden *Eydt der Lehenleuth*⁷⁷¹, sondern besonders auch eine eigene *Ordnung des gerichtlichen Proceß in den Lehensachen für Stadthalter unnd Mannen van Lehen*⁷⁷².

Nur zehn Jahre danach (1565) erschien eine zweite revidierte Fassung dieser Ordnung, die *Rechtordnung uñ Reformation / sampt andern Constitutionen / Edicten und erklerungen etlicher felle*, die wesentlich umfangreicher ist und zahlreiche Änderungen und Zusätze enthält.⁷⁷³ Während *Pfleger* und *Pflegkinder* hier gut, zumindest hinreichend mittels OCR-Text-Analyse erfassbar sind, konnte *Pflege/pflegen* nur an einer Stelle aufgefunden werden und dies

⁷⁶² Jül.-Berg'sche Ordnung und Reformation.

⁷⁶³ *Maurenbrecher*, Landrechte, Bd. 1, S. 105 f.

⁷⁶⁴ Jül.-Berg'sche Ordnung und Reformation (1556), S. iii.

⁷⁶⁵ Ebd., Eidt der Richter, S. vii.

⁷⁶⁶ Ebd., Eidt der Scheffen, S. vii.

⁷⁶⁷ Ebd., Welche zeit oder stund das Gericht zu halten, S. x.

⁷⁶⁸ Ebd., S. lxxi.

⁷⁶⁹ Ebd., S. cx.

⁷⁷⁰ Ebd., S. cxxv.

⁷⁷¹ Ebd., S. cxxxvii.

⁷⁷² Ebd., S. cxli.

⁷⁷³ *Maurenbrecher*, Landrechte, Bd. 1, S. 107. Dort auch in überarbeiteter Form abgedruckt, S. 143 ff.; zu dessen Geltungsbereich: *Maurenbrecher*, Landrechte, Bd. 1, S. 116 ff.

in Zusammenstellung mit „besondere rechtfertigung“⁷⁷⁴. Allgemein zeigt sich trotz der inhaltlichen Veränderungen ein zur Ordnung von 1555 vergleichbarer Sprachgebrauch in Bezug auf die Tätigkeit der Gerichtspersonen.

Im weiteren Verlauf des 16. und 17. Jh. wurde die revidierte Fassung von 1565 noch mehrmals gedruckt⁷⁷⁵ und 1696 erschien sie als Teil der *Jülich- und Bergische Rechts= Lehen= Gerichtschreiber= Brüchten= Policy= und Refomation- Ordnung*⁷⁷⁶, die durch den später erschienenen *Zusatz* ergänzt wurde, in dem die *Cantzley-Proceß-Ordnung* von 1661, die *Hofgerichtsordnung* von 1684⁷⁷⁷ sowie zahlreiche Edicta und Befehle enthalten sind. Dabei lässt sich lediglich in der *Ordnung der Landschreiber* eine Verwendungsstelle für *Recht – pflegen* ermitteln: „oder sonst durch den Landschreiber Rechtsens mit ihm zu pflegen genöthigt würden“⁷⁷⁸. In der *Cantzley-Proceß-Ordnung* von 1661 hingegen heißt es „heilsame und erbauliche Justitz [...] und dero guter adminstration“⁷⁷⁹, genauso wie „fürderlich und unverzüglich Recht und Gerechtigkeit / der Sachen Beschaffenheit nach / ertheilt und administrirt werden möge“⁷⁸⁰, *schleunige Rechtsverhelfung*⁷⁸¹, *Recht-Hülff*⁷⁸², „den Partheyen unverzüglich Recht unstraffbahrlich administrirt werden solle.“⁷⁸³ Dies wiederum alles zur „Beförderung der heilsame[n] Justitz“⁷⁸⁴.

Die ersten Belegstellen für die Verwendung von Rechtspflege im Herzogtum Jülich-Berg stammt aus dem Jahr 1762, aus einer Normalverordnung, „[d]ie Absonderung der erster Instanz-Handlungen aus den Unterherrschaften betr.“⁷⁸⁵, in der steht: „bevor in Sachen die Rechtspflege förmlich vollführet seye“⁷⁸⁶. In der Normalverordnung vom 16. Juni 1758 wird sogar von „der ihm zugewiesenen Jurisdiction-Pflege“⁷⁸⁷ gesprochen; eine Wortzusammensetzung, die bisher noch überhaupt nicht belegt werden konnte.

⁷⁷⁴ Jül.-Berg'sche RechtsO und Reformation (1565), S. xvi.

⁷⁷⁵ Hierzu *Maurenbrecher*, Landrechte, Bd. 1, S. 110 ff.

⁷⁷⁶ Hierzu *Maurenbrecher*, Landrechte, Bd. 1, S. 114.

⁷⁷⁷ Jül.-Berg. HGO 1684 (Zusatz einiger Ord. Jülich-Berg v. 1731), Ordnung des Hochfürstlichen Gülich- und Bergischen Hoffgerichts zu Düsseldorf.

⁷⁷⁸ Ordnung der Landschreiber (Jül.-Berg'sche Ordnung v. 1696, S. 89).

⁷⁷⁹ Jül.-Berg'sche Cantzley-PO (1661), Nr. 1 (Zusatz einiger Ord. Jülich-Berg v. 1731, S. 5).

⁷⁸⁰ Jül.-Berg'sche Cantzley-PO (1661), Nr. 2 (Zusatz einiger Ord. Jülich-Berg v. 1731, S. 6).

⁷⁸¹ Jül.-Berg'sche Cantzley-PO (1661), Nr. 3 (Zusatz einiger Ord. Jülich-Berg v. 1731, S. 7).

⁷⁸² Jül.-Berg'sche Cantzley-PO (1661), Nr. 2 (Zusatz einiger Ord. Jülich-Berg v. 1731, S. 6).

⁷⁸³ Jül.-Berg'sche Cantzley-PO (1661), Nr. 16 ((Zusatz einiger Ord. Jülich-Berg v. 1731, S. 11).

⁷⁸⁴ Edictum v. 14. Dezember 1667, Nr. 8 (Zusatz einiger Ord. Jülich-Berg v. 1731, S. 41); oder: „Justitz nach allem vermögen befördert werden, S. 39.

⁷⁸⁵ Normalverordnung vom 6. Feb. 1762 (*Bewer*, Sammlung Jülich-Berg, Bd. 3, S. 6).

⁷⁸⁶ Ebd.

⁷⁸⁷ Normalverordnung vom 16. Juni 1758 (*Bewer*, Sammlung Jülich-Berg, Bd. 3, S. 150).

Bedeutender erscheint allerdings die Verwendung von Rechtspflege im Justiz-Erläuterungs-Edikt vom 12. Juli 1769,⁷⁸⁸ welches zusammen mit der Oberappellationsgerichtsordnung (OAppGO) erging. In der OAppGO heißt es: „vor dem Ober-Appellationsgerichte verführenden Rechtspflegen“⁷⁸⁹ und „Instruierung der Rechtspflegen durch Commissionen“⁷⁹⁰. Rechtspflege findet sich hier im Plural, was *ADELUNG* in seinem Versuch (1777) als ungebräuchlich bezeichnete⁷⁹¹ und was auch im Justiz-Erläuterungs-Edikt nicht zu finden ist. Dort steht vielmehr, dass „eine weitwendige Rechtspflege und richterliche *dijudicatur* vonnöthen ist“⁷⁹² und „woferne hingegen der gedachten Lehen halber zwischen denen Partheyen Streit entstehen, und zur gerichtlichen Rechtspflege erwachsen mögte“⁷⁹³.

Auch Justizpflege lässt sich nun in der zweiten Hälfte des 18. Jh. in einer Normalverordnung belegen,⁷⁹⁴ sodass allgemein festgehalten werden kann, dass die Pflege-Komposita in diesem Zeitraum im Herzogtum Jülich-Berg angekommen sind. Wenngleich der Gebrauch freier erfolgt, etwa in Form des Plurals *Rechtspflegen* oder der Bildung von *Jurisdictions-Pflege*, zeigen die vorangegangenen normativen Texte keine Grundlage für deren Entstehung, denn *Pflege/n* hatte keinen Bezug zu Recht, Gericht, Gerechtigkeit oder Justiz. Es dürfte sich daher auch hier um eine Übernahme handeln, die zugleich erkennen lässt, dass das Verb *pflegen* nicht in gleichem Sinne wie das deverbale Grundwort der Komposita verwendet wurde. Zudem ist hervorzuheben, dass die Komposita eine nachrangige Relevanz hatten, denn das OAppG sollte vielmehr „die strakeste ohnpartheiische Justiz in bester Weise und Schleunigkeit administrire[n]“⁷⁹⁵ und „die von Gott geliebte Gerechtigkeit gebührend verwalten“⁷⁹⁶.

5. Gesamtbetrachtung

Gerade aufgrund seiner Nähe zum mittelniederländischen Sprachraum mit den im Mittelalter entstandenen Wörtern *rechtspflegen* und *Rechtspflegung*

⁷⁸⁸ *Bewer*, Sammlung Jülich-Berg, Bd. 5, S. 55 ff.

⁷⁸⁹ Jül.-Bergische OAppGO (1769), Tit. I, Dreizehtens (*Bewer*, Sammlung Jülich-Berg, Bd. 5, S. 118).

⁷⁹⁰ Jül.-Bergische OAppGO (1769), Tit. IV (*Bewer*, Sammlung Jülich-Berg, Bd. 5, S. 128).

⁷⁹¹ *Adelung*, Versuch, Bd. 3 (1777), Sp. 1326.

⁷⁹² Jül.-Bergische Justiz-Erläuterungs-Edikt (1769), S. 7 (*Bewer*, Sammlung Jülich-Berg, Bd. 5, S. 77).

⁷⁹³ Ebd., S. 8 (*Bewer*, Sammlung Jülich-Berg, Bd. 5, S. 78).

⁷⁹⁴ Normal-Verordnung vom 23. Juli 1777 (*Bewer*, Sammlung Jülich-Berg, Bd. 4, S. 91).

⁷⁹⁵ Jül.-Bergische OAppGO (1769), Vorrede (*Bewer*, Sammlung Jülich-Berg, Bd. 5, S. 103).

⁷⁹⁶ Jül.-Bergische OAppGO (1769), Tit. IV (*Bewer*, Sammlung Jülich-Berg, Bd. 5, S. 131 f.).

erschien das kurrheinische Gebiet zur Ermittlung der Entstehung und Verbreitung der Pflege-Komposita vielversprechend, zumal *Rechtspflegung* auch in einzelnen Regionen zu finden ist. Trotz der (sehr) vereinzelt nachweisbaren Verwendung der Wortverbindung *Recht – pflegen* dürften die Erstbelegungen für Rechtspflege (Kurköln: 1766, Jülich-Berg: 1762) verdeutlichen, dass *Rechtspflegung/-pflegen* (mndl.) und Rechtspflege in keinem erkennbaren Zusammenhang stehen. Wesentlich wahrscheinlicher ist auch hier eine Übernahme des Kompositums aus dem preußischen Sprachraum, wo das Wort Rechtspflege knapp hundert (Königlich-Preußen) bzw. fünfzig (Preußen-Brandenburg) Jahre zuvor, samt sprachlicher Grundlagen für die Wortbildung, belegt werden konnte und vor dem Hintergrund zu sehen ist, dass Kurköln und Jülich-Berg zu den nördlichen Regionen gehörten, die unmittelbar an Kleve und Mark angrenzten, die im 17. Jh. Brandenburg-Preußen zufielen.

VI. Herzogtum Bayern

Im Herzogtum Bayern ließe sich die Sprachentwicklung ebenfalls bis weit ins Mittelalter, etwa mit dem *Oberbayerischen Landrecht Kaiser Ludwigs des Bayern* von 1346,⁷⁹⁷ zurückverfolgen und doch hat schon der *Schwabenspiegel* erkennen lassen, dass die Wortverbindung *recht – pflegen* im süddeutschen Raum nicht in dem Maße verwendet worden ist. Unter Berücksichtigung der bisherigen Ergebnisse zur Frühen Neuzeit soll für dieses Gebiet daher der Schwerpunkt auf das 18. Jh. gelegt werden, zumal aus dieser Zeit umfassende Kodifikationen stammen, die zum Teil bis weit ins 19. Jh. hinein in Kraft geblieben sind.⁷⁹⁸

1. Grundlage der Auswertung

Im Fokus der Betrachtung stehen vor allem der *Codex Juris Bavarici Criminalis* (CJBC), *Codex Juris Bavarici Judiciarii* (CJBj), der *Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis* (CMBC), mithin die bayerischen Kodifikationen des Naturrechtszeitalters aus der Mitte des 18. Jh.⁷⁹⁹ und die dazugehörigen

⁷⁹⁷ Hierzu Oppitz, Art.: Oberbayerisches Landrecht, in: HRG, 2. Aufl., Bd. 4, Sp. 37 ff.; Albrecht, Handbuch der bayerischen Geschichte, Bd. 2, S. 592; Volkert, Art.: Rechtsbücher Kaiser Ludwigs des Bayern von 1334/36 und 1346, in: Historisches Lexikon Bayerns (abgerufen am 30.06.2019).

⁷⁹⁸ Dölemeyer, Art.: Bayerische Kodifikationen des Naturrechtszeitalters, in: HRG, 2. Aufl., Bd. 1, Sp. 480.

⁷⁹⁹ Dölemeyer, Art.: Bayerische Kodifikationen des Naturrechtszeitalters, in: HRG, 2. Aufl., Bd. 1, Sp. 478. ff.

Anmerkungen von *KREITTMAYR*⁸⁰⁰. Letztere sind zwar an sich nicht Teil der normativen Sprachschicht, doch können sie aufgrund der Bedeutung *KREITTMAYRS* bei der Entstehung der Kodizes und deren Relevanz bei der Interpretation kaum unbeachtet gelassen werden.

Die zweite Hälfte des 18. Jh. wird dann mit der *Sammlung der newest und merkwürdigsten Churbaierischen Generalien und Landesordnungen* von 1771 und der sechsbändigen *Sammlungen der Kurpfalz-Baierischen allgemeinen und besonderen Landes-Verordnungen* von *MEYR* erfasst.

Für den Zeitraum davor wurden lediglich das *Landrecht/ Policey: Gerichts-Malefitz- vnd andere Ordnungen. Der Fürstenthumben Obern vnd Nidern Bayrn* aus dem Jahre 1616 und die Gerichtsordnung von 1520 herangezogen.

2. Normativer Sprachgebrauch

Die preußischen Kodifikationsbemühungen in der Mitte des 18. Jh. (Project des Corporis juris Fridericiani) weckten auch in Bayern den Ehrgeiz zu einer umfassenden Kodifizierung des Straf-, Privat- und Prozessrechtes, mit dessen Ausarbeitung *KREITTMAYR* beauftragt wurde.⁸⁰¹ In der Folge⁸⁰² entstanden der *Codex Juris Bavarici Criminalis* (CJBC) von 1751, der *Codex Juris Bavarici Judiciarii* (CJB) von 1753 und der *Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis* (CMBC) von 1756, die der bayerischen Rechtsordnung eine einheitliche und zusammenhängende Grundlage gaben.

Die Naturrechtskodifikationen stehen als eTk zur Analyse zur Verfügung und in keinem dieser Werke aus der Mitte des 18. Jh. lässt sich eine Verwendung der Pflege-Komposita oder von *pflügen* bezogen auf Recht, Justiz, Gerechtigkeit oder Gericht ermitteln. Im Publikationspatent zum CJB wird auf den bestehenden „verwirrt- und mangelhaften“ Rechtszustand hingewiesen und „wie sehr man sowohl bei hoh- als niedren Gerichten in schleunig- und gleich durchgehender Justiz-Administration fast täglich dadurch gehindert werde.“ Mit den Kodizes wurde das Ziel verfolgt, dass „den Partheyen allenthalben

⁸⁰⁰ Kreittmayr, Wiguläus Xaverius Aloysius (1705–1790).

⁸⁰¹ Schlosser, Kritik, S. 400; Zimmermann, Monita, S. 36f.; Dölemeyer, Art.: Bayerische Kodifikationen des Naturrechtszeitalters, in: HRG, 2. Aufl., Bd. 1, Sp. 478.

⁸⁰² Eingehend zum Entstehungsprozess: zum CJB: Schöll, Codex Juris Bavarici Judiciarii von 1753, S. 4 ff.; zum CMBC: Zimmermann, Monita, S. 54 ff.; zum CJBC ist eine genauere Rekonstruktion des Entstehungsprozesses nicht gelungen und wohl aufgrund fehlenden Quellenmaterials auch nicht zu erwarten; Peitzsch, Kriminalpolitik in Bayern, S. 13; Schlosser, Kritik, S. 401.

schleunig und ohnpartheyische Justiz wiederfahren möge.“⁸⁰³ „Die Gerichtsbarkeit wird [dazu] entweder von Amts oder Commiſſion- oder von Eigenthums und Gerechtigkeits wegen exercirt.“⁸⁰⁴ Der Richter musste schwören, „seine[m] besten Verständnuß nach [zu] richten, dem Hoch- und Niederen, Gast und Landmann, Arm- und Reichen gleiches Recht wiederfahren [zu] lassen“⁸⁰⁵. Und „[d]as Recht soll bey willkührlicher Straf nicht mit Gewalt, sondern vor Gericht, [...] gebührend gesucht werden“⁸⁰⁶, wobei die untere Instanz nur übergangen werden darf, wenn diese „die Justiz verzögert, oder gar denegirt.“⁸⁰⁷ Als Verb wird *pflügen* in allen Kodizes nur allgemein i. S. v. gebräuchlich/ üblich herangezogen. Rechtlich spezifisch wird das Substantiv *Pflege* im Zusammenhang mit der Pfleg- und Vormundschaft (CMBJ, 7. Capitel), als Bezeichnung des *Pfleg- und Land-Gerichts*⁸⁰⁸ und als Umschreibung für ein Gebiet (Pflege) verwendet.

Bei der Betrachtung des normativen Sprachgebrauchs in diesen Kodizes ist die häufige Verwendung von lateinischen Lehnwörtern zu bemerken, was allgemein kennzeichnend ist für die Gesetzessprache der Frühen Neuzeit, doch in diesen Texten besonders stark ausgerägt ist.⁸⁰⁹ Aber auch unter Berücksichtigung der Gerichtsordnungen von 1616 und 1520, lässt sich im bayerischen Sprachgebrauch keine Stelle ermitteln, in der *pflügen* in Verbindung mit der richterlichen/gerichtlichen Tätigkeit verwendet wurde. Allein in Verbindung mit *Rath* ist es darin belegbar und zwar als *rath-* bzw. *raths-pflügen*.⁸¹⁰ In der Vorrede zur Gerichtsordnung von 1520 heißt es vielmehr: „Auch die/ so Gericht haben und verwalten / damit sy recht hanndlen / in sonnderhait schuldig sind/ zůvorab die Recht und täglichen zůfallenden gesetz / zůwissen / darinn aber in unserm Fürstnthumb Bairn / bei dem gemeinen volck / Richtern und Rechtsprechern / bißher / grosser mangel erschienen / und ain ungleicher prauch / gehalten worden / daraus den partheyen / unnd unnsern unnderthanen vil irrung / unnützer Cosstung /

⁸⁰³ CJB, Cap. 2, § 1.

⁸⁰⁴ CJB, Cap. 1, § 22.

⁸⁰⁵ CJB, Cap. 2, § 2.

⁸⁰⁶ CJB, Cap. 1, § 1.

⁸⁰⁷ CJB, Cap. 1, § 19.

⁸⁰⁸ *Kreittmayr*, Anmerkungen CJB (1754), S. 31, 34.

⁸⁰⁹ *Dölemeyer*, Art.: Bayerische Kodifikationen des Naturrechtszeitalters, in: HRG, 2. Aufl., Bd. 1, Sp. 479. Die von *Kreittmayr* erarbeiteten Entwürfe waren wohl sogar noch stärker mit lateinischen Rechtsbegriffen durchsetzt, was zu deutlicher Kritik führte; *Schlosser*, Kritik, S. 405. Ein positiveres Resümee zieht *Heller*, Rechtssprache, S. 382.

⁸¹⁰ Gerichtsordnung 1616, Achter Titel, Das Fünfft Gesetz. (Sammlung Landrecht 1616, 2. Teil S. 169).

schad / ferlichait / und versaümnuß entstanden“⁸¹¹ ist. Und die Richter mussten schwören, „dem Gericht zů N getreulich und mit vleiß gewartten / nach des Lannds in Bayrn jüngst auffgerichten Rechtßbüch/und Gerichtszordnung“ und „dem hohen und Nydern / Gasst und Landtman / Armen und Reichen / yedem nach seiner pessten Verstenndtnuß / gleich richten wöll“⁸¹².

Die ersten Belege für die Verwendung von Rechts- und Justizpflege im Herzogtum stammen aus dem Jahr 1779: Rechtspflege in der *Neuen Hofkammerordnung*⁸¹³ und Justizpflege in der Verordnung *Von genauer Justizverwaltung, Anzahl der Advokaten, und Instruirung der Processe*⁸¹⁴. Dabei wird von den „bey einigen Untergerichten zur Justizpflege angestellten, und in den Landrechten, und Gerichtspraxis nicht genugsam bewanderten Beamten“⁸¹⁵ gesprochen. Weiter heißt es, dass „zu einer guten Justizpflege nicht nur geschickte Advokaten und Prokuratoren, sondern auch [...] [t]üchtige Verwalter derselben nothwendig“⁸¹⁶ sind, womit die Richter gemeint sind. Und insgesamt ist es das Anliegen dieser Verordnung den „vielfältigen Beschwerden über Parteylichkeit, Uebereilung oder Verzögerung, und überhaupts über rechtswiedriges Verfahren der bey der ersten Instanz aufgestellten Richter“⁸¹⁷ Abhilfe zu schaffen, zumal *KARL THEODOR* laut dieser Verordnung „die Handhabung, und Beförderung der Justitz“ stets als „einen der wichtigsten Gegenstände [seiner] landesfürstlichen Obliegenheit angesehen“⁸¹⁸ hat.

Im letzten Drittel des 18. Jh. lassen sich damit im Herzogtum Bayern die Komposita belegen, wie in zahlreichen anderen Regionen auch, sodass kaum eindeutig zu klären sein wird, wie es zu deren Aufnahme in den bayerischen normativen Sprachgebrauch gekommen ist. Ein möglicher Faktor könnte allerdings der Regierungsantritt von *KARL II. THEODOR* gewesen sein, der *MAXIMILIAN III. JOSEPH* im Jahre 1777 beerbte. Gerade ein Vergleich der *Neuen Hofkammerordnung* mit der älteren von 1765⁸¹⁹ macht deutlich,

⁸¹¹ Gerichtsordnung 1520, Vorrede.

⁸¹² Gerichtsordnung 1520, 1. Tit., Das Annder Gesetz, Von der Richter Ayd/wie die Schwörn sollen (S. iiiir).

⁸¹³ *Meyr*, Sammlung I, Bd. 1 (1784), N. LXXXIII, S. 409.

⁸¹⁴ *Meyr*, Sammlung I, Bd. 1 (1784), N. CXX, S. 151.

⁸¹⁵ Verordnung Justitzverwaltung vom 16. August 1779, Einleitend (*Meyr*, Sammlung I, Bd. 1 [1784], S. 151).

⁸¹⁶ Verordnung Justitzverwaltung vom 16. August 1779, Punkt 2 f. (*Meyr*, Sammlung I, Bd. 1 [1784], S. 152).

⁸¹⁷ Verordnung Justitzverwaltung vom 16. August 1779, Einleitend (*Meyr*, Sammlung I, Bd. 1 [1784], S. 152).

⁸¹⁸ Ebd. (*Meyr*, Sammlung I, Bd. 1 [1784], S. 151).

⁸¹⁹ *Kreittmayr*, Sammlung der newest und merkwürdigsten churbaierischen generalien, S. 93 ff.

dass Rechtspflege neu aufgenommen wurde. In der Kurpfalz hingegen ist die Verwendung von Rechts- und Justizpflege bereits früher belegbar, besonders in dem *Justiz-Erläuterungs-Edict* für das Herzogtum Jülich und Berg aus dem Jahre 1769. Möglicherweise handelt es sich daher um eine Wortwanderung in den Süden, die auf die Beamtenwanderung nach dem Regierungswechsel zurückzuführen ist.

Bis zum Ende des 18. Jh. kann den Pflege-Komposita gleichwohl keine herausragende Bedeutung zugesprochen werden, denn in den normativen Texten tauchen sie, wenn überhaupt, lediglich am Rande auf. Weit häufiger zu finden ist weiterhin die für das 17. und 18. Jh. charakteristische Formulierung, dass „eine unpartheyische Justiz administirt“⁸²⁰ werden soll; so etwa in der Neuen Hofraths-Ordnung von 1779.⁸²¹ Auch in Bezug auf Verzögerung und Verweigerung wird *Justiz* und keines der Pflege-Komposita verwendet.⁸²²

Passend zu den vereinzelt Fundstellen in dieser Phase werden die Komposita im *Index Generalis* der MEYR'schen Sammlung⁸²³ nicht als Stichwörter aufgenommen. In den dortigen Ausführungen zu *Justiz*, *Rechts-* und *Urtheilspreeker* und *Richter* heißt es: *Justiz soll verwaltet werden; bei Verweiger- oder Verzögerung soll die Parthey entschädigt werden; Administration der Justiz; Administration in geistlichen Justiz- und Polizeysachen*. Dass den Pflege-Komposita auch am Ende des 18. Jh noch keine nennenswerte Bedeutung zuerkannt wurde, veranschaulicht schließlich das fünfbandige *Churpfälzbayerisch gelehrt-decisives universal Gesetz-Lexikon* (1800/1801) von WAGNER⁸²⁴, in dem die Wörter weder als Lemmata angeführt noch allgemein verwendet werden (OCR-Text-Analyse): Gericht wird *gehalten*⁸²⁵ und Justiz wird *verwaltet*⁸²⁶ oder *administriert*.

3. Gesamtbetrachtung

Dem Herzogtum Bayern kommt hinsichtlich der Entstehung der Pflege-Komposita somit ebenfalls keine Bedeutung zu, was sich nicht zuletzt mit dem Wörterbuch von KRAMER aus dem Nürnberger Raum deckt. Die

⁸²⁰ Neue Hofraths-Ordnung von 1779 (Meyr, Sammlung I, Bd. 1 [1784], S. 163).

⁸²¹ Neue Hofraths-Ordnung von 1779 (Meyr, Sammlung I, Bd. 1 [1784], S. 158 ff.).

⁸²² „[E]ine geflissentliche Verzögerung, oder wohl gar eine Jusitzverweigerung“, Neue Hofraths-Ordnung von 1779, III. Art., § 2 (Meyr, Sammlung I, Bd. 1 [1784], S. 161).

⁸²³ Meyr, Sammlung I, Bd. 2 (1784).

⁸²⁴ Wagner, Franz Blasius M.

⁸²⁵ Wagner, Gesetz-Lexikon, Bd. 2 (1800), S. 515.

⁸²⁶ Ebd., Bd. 3 (1800), S. 161.

Naturrechtskodifikationen lassen deutlich erkennen, dass die Komposita bis in die Mitte des 18. Jh. in der normativen Sprachschicht überhaupt nicht verwendet wurden und es auch keine sprachlichen Grundlagen für deren Bildung gab, obwohl gerade *gericht – pflegen* im oberdeutschen Sprachraum – zumindest im Mittelalter – gebräuchlich war.

VII. Herzogtum Württemberg

Mit dem Herzogtum Württemberg wird der schwäbische Reichskreis und damit der südwestlichste Teil dieser Untersuchung erreicht.

1. Grundlage der Auswertung

Neben der *Sammlung altwürttembergischer Statutar-Rechte* hat REYSCHER im 19. Jh. auch die *Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gese[t]ze* erstellt, wodurch die normativen Quellen der Frühen Neuzeit für Württemberg insgesamt umfangreich erfasst sind. Bei der Analyse der Vollständigen Sammlung beschränkt sich die Untersuchung allerdings auf die Bände zu den Staats-Grund-Gesetzen, den Gerichts-Gesetzen und den Regierungsgesetzen.

2. Normativer Sprachgebrauch

Im Bereich der Staats-Grundgesetze und der Regierungsgesetze, die REYSCHER in seiner Sammlung zusammengetragen hat, konnte für den Zeitraum vor 1800 keine einzige Verwendung der Pflege-Komposita mittels Registers und OCR-Text-Analyse ermittelt werden.

Auch im Bereich der Gerichtsgesetze lassen sich die Pflege-Komposita in der ersten Hälfte des 18. Jh. und in der Zeit davor nicht auffinden; genauso wenig wie eine syntaktische Verbindung von *Pflege/n* mit Recht, Gericht, Gerechtigkeit oder Justiz überhaupt. Verwendet wird *pflegen* als erweiterter Infinitiv im Sinne von gebräuchlich/ üblich und in Zusammenstellung mit *Rath* (*Raths pflegen bey den Rechtsgelehrten*), wie es im Zweiten Landrecht von 1567 zu finden ist.⁸²⁷ Der erste Theil des Landrechts⁸²⁸ behandelt nicht nur den *Gerichtlichen Proceß, erster Instanz*, sondern auch den *Proceß andere Instantz*, der Appellation. Danach soll der Richter „rechtmeßig Uthel und Bescheide [nach] besten verstendtnuß sprechen“⁸²⁹. Entsprechend sind die

⁸²⁷ Landrecht (1567), Von Einbringung der Klag (Reyscher, Sammlung Gesetze, Bd. 4, S. 232).

⁸²⁸ Insgesamt vier Theile.

⁸²⁹ Landrecht (1567), Der Richter Aid. (Reyscher, Sammlung Gesetze, Bd. 4, S. 193).

Befunde für das Dritte Landrecht von 1610⁸³⁰, das vornehmlich Änderungen im Bereich des Erb- und Familienrechts aufweist.⁸³¹ In dieser Form galt es bis in das 19. Jh. hinein.

Eine Grundlage für die Entstehung der Pflege-Komposita ist also auch in dieser Region nicht erkennbar und in der Frühen Neuzeit scheint das Verb *pflegen* im rechtlichen Kontext insgesamt keinerlei spezifische Bedeutung zu haben.

Die erste Belegstelle für Justizpflege stammt erst aus der zweiten Hälfte des 18. Jh.: *Wechsel- und Wechsel-Gerichts-Ordnung* (1759), Kap. 5 § 9: „schleunig- und unpartheyischer Justiz-Pflege“⁸³². Eine in der Zeit davor aus anderen Regionen bekannte Zusammenstellung und gerade diese Ordnung belegt auch, dass das Verb *pflegen* nicht in entsprechender Weise verwendet wurde, denn in dem gleich darauffolgenden § 12 heißt es, dass „schleunig und unpartheische Jusitz widerführe[n]“⁸³³ solle; und in § 1: „Damit in Wechsel-Sachen die Justiz desto schleuniger administriert werden möge“⁸³⁴.

Erst im *General-Rescript, das verbotene Geschenk-Nehmen der Beamten betreffend* aus dem Jahre 1776 ist Justiz-Pflege dann wieder zu finden. Rechtspflege konnte sogar erst 1795 im *General-Rescript, die Leitung der Prozesse und die Berichte hierüber betreffend* ermittelt werden und dort steht nur allgemein, dass die Verordnung auf eine „Verbesserung der Rechtspflege“ abziele.⁸³⁵

Trotz der umfassenden Erfassung der normativen Sprachschicht mittels der Sammlungen von REYSCHER konnten im Herzogtum Württemberg bis zum Ende des 18. Jh. insgesamt nur drei Belegstellen für die Pflege-Komposita ermittelt werden. Ein mageres Ergebnis, das nicht auf Mängel oder Einschränkungen der OCR-Text-Analyse zurückzuführen ist, sondern offenbart, dass die Pflege-Komposita sich sicherlich nicht in Württemberg entwickelt oder von dort aus verbreitet haben.

⁸³⁰ 3. Württ. LR 1620, 1. Theil, Tit. 2, Der Richter Ayde (Reyscher, Sammlung Gesetze, Bd. 5, S. 36); „mögen Unsere Unterthonen bey Unsern Gerichten, oder Rechtsgelehrten [...] Rathspfleger.“, Landrecht 1610 (Reyscher, Sammlung Gesetze, Bd. 5, S. 344).

⁸³¹ Thümmel, Art.: Württembergisches Landrecht, in: HRG, 1. Aufl., Bd. 5, Sp. 1574.

⁸³² Reyscher, Sammlung Gesetze, Bd. 6, S. 555.

⁸³³ Ebd., Bd. 6, S. 556.

⁸³⁴ Ebd., Bd. 6, S. 552.

⁸³⁵ General-Rescript, die Leitung der Prozesse (Reyscher, Sammlung Gesetze, Bd. 6, S. 709).

VIII. Österreich

Abschließend für die Frühe Neuzeit bleibt der österreichische Reichskreis zu betrachten, in dem sich aber das bisherige Bild hinsichtlich der Verwendung von *recht – pflegen* lediglich bestätigen lässt, denn auch hier wurde die Wortverbindung nicht in Zusammenhang mit der gerichtlichen oder richterlichen Tätigkeit verwendet.

Als Grundlage der Auswertung wurde die zu Beginn des 18. Jh. mit alphabetisch angeordneten Stichwörtern zusammengestellte Sammlung *Codicis Austriaci* von Franz Anton von QUARIENT UND RAAL herangezogen, in der Auszüge aus verschiedenen Rechtstexten zu finden sind. Unter *Advokaten*⁸³⁶, *Gerichts-Ordnung*⁸³⁷ oder *Revisions-Ordnung*⁸³⁸ lassen sich weder Hinweise auf eine syntaktische Verbindung von *Pflege/n* mit Recht, Gericht, Gerechtigkeit oder Justiz noch auf eine Verwendung der Pflege-Komposita auffinden. Die Sammlung beschränkt sich zwar auf die Regierungszeit Leopolds I. (1658–1705), doch zeigen die Landrechts- und Landgerichtsordnung von 1540, die als eTk vorliegen,⁸³⁹ dass das Verb pflegen, im Gegensatz zu *Pfleger*, zu Beginn der Frühen Neuzeit im normativen Sprachgebrauch keine rechtlich spezifische Bedeutung hat. Lediglich *Raths – pflegen* ist auffindbar.

Fortgesetzt für den Zeitraum bis 1770 wurde diese Sammlung von *HERRENLEBEN*⁸⁴⁰ (1748/1752) und *PÖCK*⁸⁴¹ (1770) mit jeweils zwei Bänden, in denen belegt werden kann, dass die „Beförderung der Justiz“⁸⁴² und die „Administration unpartheyischer Justiz“⁸⁴³ auch hier eine zentrale Rolle spielen, nur eben nicht die Pflege-Komposita.⁸⁴⁴

Die erste Verwendung von Rechtspflege im österreichischen Sprachraum ist dann auch nicht in einem in Kraft getretenen Normtext zu finden, sondern in einem Entwurf, dem *Codex Theresianus* (eTk). Dort heißt es, dass „die bei der Rechtspflege wahrgenommenen Gebrechen“ abgestellt werden sollen.

⁸³⁶ *Guarient und Raal*, *Codicis Austriaci*, Bd. 1, S. 17 ff.

⁸³⁷ Ebd., Bd. 1, S. 430 ff.

⁸³⁸ Ebd., Bd. 2, S. 248 ff.

⁸³⁹ DRQEdit: Deutschsprachige Rechtsquellen in digitaler Edition: <https://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drqedit/cgi/zeige> (abgerufen am 30.06.2019).

⁸⁴⁰ *Herrenleben*, Sebastian Gottlieb.

⁸⁴¹ Pöck, Thomas Ignaz.

⁸⁴² *Herrenleben*, Sammlung, Bd. 1, S. 381, 489, 515, 623, 754, 785, 992.

⁸⁴³ *Herrenleben*, Sammlung, Bd. 1, S. 515; Administration der Justiz: S. 953; *Justiz – administration*: S. 732, 739.

⁸⁴⁴ Entsprechend lassen sie sich auch nicht in den Registern am Ende der jeweiligen Bände auffinden.

Zum einen geht es um die „Beförderung der Rechtspflege“ (1. Th., Cap. 1, § 3, Num. 50), zum anderen um die Unterbindung von *verweigerter, gehemmter* oder *verzögerter Rechtspflege*.^{845, 846} Letzteres wird als strafbare Handlung im Bereich der Verbrechen festgeschrieben.⁸⁴⁷ In der von KROPATSCHEK herausgegebenen *Sammlung aller k.k. Verordnungen und Gesetze vom Jahre 1740 bis 1780* lässt sich demgegenüber eine entsprechende Verwendungsweise nicht ermitteln.

Die Bedeutung von Rechtspflege in der zweiten Hälfte des 18. Jh. zeigt sich wohl am anschaulichsten in der *Allgemeinen Gerichtsordnung* von 1781 (eTk), in der das Wort überhaupt nicht enthalten ist. Nur in der Vorrede wird Justizpflege verwendet: „In gnädigster Erwegung, daß die reine Justizpflege nicht bloß von der Güte der bürgerlichen Gesetzen, sondern auch von vorsichtiger Auswahl jener Wege abhänge, in welchen dem Richter, ohne daß er seine Bestimmung verfehle, die Mittel zu Entdeckung der Wahrheit vorzulegen sind“⁸⁴⁸. In dem *Josephinischen Gesetzbuch* von 1787 (materielles Zivilrecht; eTk) haben die Pflege-Komposita ebenfalls keinerlei Relevanz. Im *Allgemeinen Gesetz über Verbrechen, und derselben Bestrafung* (1787) wurde im Bereich der Amtsverbrechen (Rechtsbeugung/Bestechlichkeit) die *verweigerter oder verzögerter Rechtspflege* aus dem Cod. Theres. aufgegriffen, doch geht es nun um die „ordentliche Gerechtigkeitspflege“,⁸⁴⁹ ohne dass dem Wort allerdings eine herausragende Bedeutung beizumessen wäre.⁸⁵⁰

Rechtspflege wird dann erst wieder im *Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch* von 1811 an einer (einzigen) Stelle relevant: § 1496: „Durch Abwesenheit in Civil- oder Kriegsdiensten, oder durch gänzlichen Stillstand der Rechtspflege, z. B. in Pest- oder Kriegszeiten, wird nicht nur der Anfang, sondern so lange dieses Hinderniß dauert, auch die Fortsetzung der Ersitzung oder Verjährung gehemmet.“ Eine Regelung, die aus dem ALR von 1794 samt der Verwendung von Rechtspflege bekannt ist.

⁸⁴⁵ Cod. Theres. (1766), Th. 1, Cap. 6 § 5 (Num. 398); Th. 3, Cap. 21 § 14 (Num. 101); Th. 3, Cap. 21 § 20 (Num. 179 und 183).

⁸⁴⁶ Weitere Fundstellen: Th. 1, Cap. 7 § 3 (Num. 56); Th. 3, Cap. 12 § 3 (Num. 35).

⁸⁴⁷ Cod. Theres. (1766), Th. 3, Cap. 21 § 20.

⁸⁴⁸ Öst.AGO 1781, Vorrede.

⁸⁴⁹ Allg. Gesetz über Verbrechen (1787), Th. 1, § 59: „Auch ist dieses Verbrechen schuldig ein Richter, der durch Geschenke, oder sonst durch Leidenschaft und Nebenabsichten sich verleiten läßt, die ordentlichen Gerechtigkeitspflege zu verändern, Recht zu versagen, oder ein offenbar ungerechtes Urtheil zu schöpfen.“

⁸⁵⁰ Allg. Gesetz über Verbrechen (1787), Th. 1, § 59.

Insgesamt kann mit dieser Betrachtung wohl ausgeschlossen werden, dass sich die Pflege-Komposita in Österreich entwickelt haben. Es gibt keine Anhaltspunkte für die Verwendung des Verbs *pflegen* in einem passenden Zusammenhang und die Erstbelegung im *Codex Theresianus* verdeutlicht zugleich, dass das Wort eher in einem spezifischen Kontext verstanden worden ist, der *denegatae justitiae*, wie es *SCHOTT* dann wenige Jahre (1784) danach auch in seinem Wörterbuch aufgegriffen hat. Gerade die Gegenüberstellung des *Codices* mit der AGO von 1781, dem Josephinischen Gesetzbuch von 1787 und dem ABGB von 1811 veranschaulicht, dass weder Rechts- noch Justizpflege zum normativen Sprachgebrauch Österreichs gezählt werden können. Es sind Wörter, die allmählich Einzug hielten, aber im 18. Jh. noch keinen gefestigten Platz hatten.

IX. Gesamtbetrachtung

Der hier gewonnene Überblick über die Entwicklung der Gesetzessprache in der Frühen Neuzeit lässt eines sehr deutlich hervortreten: die Pflege-Komposita sind keine deutschen Kunstwörter, sondern Produkte der preußischen Sprachentwicklung und verbreiteten sich von dort aus quer über das gesamte HRRDN. Im preußischen Raum lassen sich nicht nur die sprachlichen Grundlagen finden, sondern auch die mit Abstand ältesten Belegstellen. Eine Region, in der die mittelhoch- und die mittelniederdeutsche Verwendungsweise von *pflegen* zusammentrafen und sich beide auch etablierten, wobei nur erstere für die Wortbildung in Betracht kommt.

Dass es sich dabei um eine sprachgeographisch begrenzte Entwicklung handeln muss, zeigt sich vor allem daran, dass *pflegen* in Verbindung mit Recht und Gericht zwar im Mittelalter durchaus gut zu belegen ist, nur hat sich diese rechtlich spezifische Bedeutung kaum gehalten. Gerade die mittelhochdeutsche Verwendungsweise i. S. v. ausüben/verwalten (*gericht – pflegen*) hat sich im Zuge der Rezeption nicht ausgebreitet, was sich nicht nur anhand der hier ausgewerteten Texte aufzeigen lässt, sondern auch das Textkorpus DRQEdit bestätigt. Für *Pflege/pflege* lassen sich dort insgesamt 44 Textstellen auffinden, aber in keiner besteht eine syntaktische Verknüpfung zu Recht, Gericht, Gerechtigkeit oder Justiz. Für *pflegen* sind es 431 Treffer. Dabei sticht besonders die Wortverbindung *Rath/Rats – pflegen* heraus, die an zahlreichen Stellen in der Bambergischen HalsGO (1507), der Brandenburg-Ansbachischen HalsGO (1516) und der Constitutio Criminalis Carolina (CCC; 1532) verwendet wird. In diesen HalsGO ist auch

„Burgerlichs Rechten zu pflegen“ (Art. 19, 20 Bamb. HalsGO 1507; Art. 19, 20 Bbg.-Ansb. HalsGO; Art. 13 CCC) enthalten, womit ein vom Kläger verlangtes Verhalten (pflegen i. S. v. leisten) umschrieben wird, aber eben keines der Gerichtspersonen. Diese Verwendungsweise von *recht – pflegen* bestätigt sich auch in Art. 29 der Reichskammergerichtsordnung von 1495: *So soll der clagende Churfurst Furst oder Furstmessig den Churfursten Furstenn oder Furstmessigen geistlich oder weltlich . an den er spruch oder vorderu{n}g vermeint zû haben beschreiben vnd jme sein spruch oder vorderung in solcher schrifft anzeigen . mit ersûchung jm darvmb rechts zûpflegen [...] Ob aber der antwurter der benennung der Churfursten Fursten oder Furstmessigen jn obbestymbten zeyt nit thet . oder dem so obsteet nit nachfolgt So solt er dem cleger vmb sein vorderung vor vnnserm kûniglichen oder keyserlichen Camergericht furderlich rechtes pflegen.*⁸⁵¹ Dementsprechend erhält diese Passage später, in der Reichskammergerichtsordnung von 1548, die Überschrift: *Wie vnnd vor welchen Richtern / Chûrfûrsten / Fûrsten / vnd Fûrstmessigen / eynander zû Recht fordern sollen.*⁸⁵² Eine relevante Verwendung von *Recht – pflegen* durch den Richter oder eine andere Gerichtsperson ist hingegen nicht enthalten und nur sehr vereinzelt lässt sich *Ampt – pflegen* finden.⁸⁵³ Auffällig ist vor allem, dass in diesem Korpus keine einzige Belegstelle für *Gericht – pflegen* enthalten ist, sodass kaum Zweifel daran bestehen können, dass diese Wortverbindung bereits zu Beginn der Frühen Neuzeit im süd- und mitteldeutschen Raum (wieder) verschwunden war und auch in der weiteren Entwicklung der Rechts- und Gesetzessprache nicht zu finden ist.

In HENISCHS⁸⁵⁴ Thesaurus *Teütsche Sprach und Weißheit* zu Beginn des 17. Jh. wird das von FREIDANK bekannte Sprichwort vom Wolf, der Gericht pflegt, noch aufgenommen,⁸⁵⁵ doch gebräuchlich ist die Wortverbindung nicht mehr. HENISCH gibt „Gericht halten / Recht halten / Urtheilen / Urtheil sprechen“⁸⁵⁶ an, und *Gerichtsampt*⁸⁵⁷ bzw. allgemein *Gericht* assoziiert er mit den lateinischen Wörtern *judicium*, *sententia*, *jurisdictio*, *administratio juris*,

⁸⁵¹ RKGO 1495 [Art. 29], Blatt b ij v (DRQEdit); Unterstreichungen durch Verfasser.

⁸⁵² RKGO 1548, II 2 (DRQEdit).

⁸⁵³ AmbergGesatzB. 1554 [Tit. 29], Bl. 15r (DRQEdit); *Gobler*, Inst. 1552 I 24 [§ 3], Bl. 26r - 26v (DRQEdit).

⁸⁵⁴ Henisch, Georg (1549-1618); lebte überwiegend in Augsburg.

⁸⁵⁵ *Henisch*, Teutsche Sprach und Weiszheit, Sp. 1516: „Wo der Wolff des Gerichts will pflegen/ da müssen andere Thier gehn auf dem weg.“

⁸⁵⁶ Ebd., Sp. 1515.

⁸⁵⁷ Ebd., Sp. 1516: Wo der Wolff des Gerichts will pflegen/ da müssen andere Thier gehn auf dem weg.

forum.⁸⁵⁸ *Recht – pflegen* steht hingegen in Zusammenhang mit Frongewalt: „deß Richters gewalt vnnd gehorsam/darinn er Leuth behelt Rechts zu pflegen.“⁸⁵⁹ *Recht – pflegen* scheint sich daher insgesamt länger gehalten zu haben, nur bildet diese Wortverbindung keine passende Grundlage für die Bildung der Pflege-Komposita, da sie zu stark auf ein generell rechtlich gebotenes Verhalten abzielt und allenfalls sehr vereinzelt einen Bezug zu einer richterlichen/gerichtlichen Tätigkeit erahnen lässt.

Im normativen Sprachgebrauch der Frühen Neuzeit innerhalb des HRRDN haben die Wortverbindungen *recht – pflegen* und *gericht – pflegen* jedenfalls kaum Gewicht, besonders nicht im Rahmen der Gerichtstätigkeit. Vielmehr sind es folgende Nomen-Verb-Verbindungen, die die Rechtssprache kennzeichnen:

Gerechtigkeit/Justiz – handhaben/verwalten/wiederfahren lassen/erteilen

Recht – mitteilen/sprechen/(ver-)helfen (samt Vollstreckung)/erteilen

Gericht – verwalten/halten/hegen (seltener)/warten (hdt. Raum)

Zu ergänzen ist diese Liste mit den lateinischen Lehnwörtern *administriren* und *Administration/Administrirung*. Dabei ist „Administration der Justiz“ sicherlich die prägendste und geläufigste Formulierung im normativen Sprachgebrauch, die mitunter durch *Gerichtsbarkeit/Jurisdiktion* eine konkretere Gestalt erhielt. Vereinzelt lassen sich noch Substantivbildungen wie *Gerichtshaltung* und *Gerichtshegung* auffinden, aber das Sprachbild prägen sie gewiss nicht. Hingegen ist in keiner Region ersichtlich, dass das Substantiv *Rechtssprechung* verwendet worden ist, was bereits die lexikalische Ebene und die allgemeine Wortverlaufskurve nahelegten.

Allein im preußischen Raum hat sich also *pflegen* i. S. v. ausüben/verwalten/handhaben in Verbindung mit Gerechtigkeit gehalten, und es ist sicherlich kein schlichter Zufall, dass genau in diesem Sprachraum auch die ältesten Belegstellen für die Pflege-Komposita nachzuweisen sind. Dass die Wörter in dieser Region entstanden sind, zeigt auch ein Blick noch weiter östlich, nach Livland, wo sich Rechtspflege bereits in Verordnungen aus den

⁸⁵⁸ Ebd., Sp. 1514.

⁸⁵⁹ Ebd., Sp. 1259.

Jahren 1680⁸⁶⁰ und 1692⁸⁶¹ finden lässt. Sprachliche Grundlagen für die Wortbildung zeigen sich in diesen Texten wiederum nicht. Die Komposita haben ihren Ursprung daher in Preußen und verbreiteten sich im Laufe des 18. Jh. allmählich quer über das gesamte HRRDN.

Seit den 1860er-Jahren scheint den Pflege-Komposita dabei eine grundlegendere Bedeutung beigemessen worden zu sein, wobei der Verwendungsanstieg zunächst noch deutlich in Verbindung mit Brandenburg-Preußen steht. Hier bildete sich eine prototypische Verwendungsweise heraus, die in Zusammenhang mit der friderizianischen Justizreform zu sehen ist. In Österreich zeigt sich dann erstmals im *Codex Theresianus* (1766), der in der Zeit zwischen den Lexiken von *HELLFELD* und *SCHOTT* erschien, die Phrase „verweigerte oder gehemmte Rechtspflege“ und dies dürfte *SCHOTT* als Vorlage für seine Übersetzung der *Querela denegatae Justitiae* gedient haben. Zum festen Bestand der Rechts- und Gesetzessprache gehörten die Pflege-Komposita zu dieser Zeit aber noch nicht. Die bayerische und österreichische Gesetzgebung griff sie kaum auf und in Preußen verblieb eine gewisse Ambivalenz. Einerseits wurden sie an recht bedeutsamer Stelle herangezogen (Richtereide), andererseits verzichtete man nahezu vollständig auf deren Verwendung in den umfassenden Kodifikationen am Ende des 18. Jh. Gerade das ALR und die AGO machen deutlich, dass in Bezug auf die richterliche/gerichtliche Tätigkeit ein anderes facettenreiches Wort seine zentrale Stellung wahrte: die Gerichtsbarkeit.

⁸⁶⁰ Verordnung/Wornach sich alle Sollicitanten zu richten haben v. 30. August 1680: „Wir haben zur Gesetz- und Rechts=Pflege das Land mit unsernGerichts-Verordneten versehen“ (Lieffländische Landes-Ordnungen, S. 340 ff.).

⁸⁶¹ Verordnung/angehend die Vorladung oder Citation bey denn Gerichten v. 19. April 1692: „Daß es zur Beforderung der Rechtspflege unter unsern treuen Unterthanen/mercklich gereichen werde/wenn der Mißbrauch auch in langer Verschleppung der zwistigen Sachen/abgeschafft wird“ (Lieffländische Landes-Ordnungen, S. 551 ff.).

C. 19. Jahrhundert

Der Übergang vom 18. zum 19. Jh. markiert für das Deutsche Reich den epochalen Wandel hin zur Moderne, der sich kaum auf einzelne Ereignisse oder Bereiche reduzieren lässt. Es handelt sich um ein gesamtheitliches Phänomen, mit dem ein tiefgreifender Prozess eingeleitet wurde, der gekennzeichnet ist von dem Zusammenspiel zwischen Tradition und Fortschritt und einst von *SPEITKAMP* so treffend mit der Formel „Restauration als Transformation“⁸⁶² umschrieben wurde.

Der Anfang dieses neuen Zeitalters lässt sich auch nicht auf *NAPOLEON* zurückführen, und doch ist die Bedeutung Frankreichs für die Entwicklung Deutschlands im 19. Jh. kaum zu überschätzen, sodass die markanten Worte *NIPPERDEYS* durchaus ihre Berechtigung haben.⁸⁶³ Mit dem Niedergang des HRRDN sowie der Schaffung des Königreichs Westphalen und des Rheinbundes verschoben sich nicht nur die Machtstrukturen in Deutschland. Der Einfluss Frankreichs war noch einschneidender und führte zu Reformen bzw. Reformbemühungen in allen Rechtsgebieten, die die napoleonische Ära überdauerten und mitunter zu einem Dualismus von deutschem und französischem Recht führte. Es brach die Zeit des Konstitutionalismus an, mit grundlegenden Reformen im Staatsaufbau. Die (strikte) Trennung von Verwaltung und Justiz bzw. Rechtspflege wurde zu einer Phrase, die in den meisten Partikularstaaten im normativen Sprachgebrauch zu belegen ist. Im Verwaltungswesen wurde die Administrativjustiz ausgebaut. Im Gerichts- und Verfahrenswesen wurden Öffentlichkeit und Mündlichkeit zu zentralen Forderungen des Liberalismus, begleitet von der Einführung von Schwurgerichten, der Staatsanwaltschaft (nach französischem Vorbild; *ministre public*) und der Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt bzw. der Rechtspflege oder der Justiz. Dabei gingen die (angestrebten) Reformen über die gerichtsbezogene Tätigkeit hinaus und betrafen das Notariat genauso wie den Justizvollzug (Gefängniswesen). Aus einer übergeordneten Perspektive wird man diese Entwicklung als Entstehung des modernen Verfassungs- und Rechtsstaats bezeichnen können, der sich nicht nur auf partikularer Ebene vollzog, sondern auch im Spannungsfeld von einzelstaatlicher Souveränität und Staats- und Rechtsvereinheitlichung (Deutscher Bund, Norddeutscher Bund, Deutsches Reich) zu verstehen ist.

⁸⁶² *Speitkamp*, Restauration als Transformation, S. 596. Die Aussage basiert auf der Untersuchung der kurhessischen Verfassungsgeschichte zwischen 1813 und 1830.

⁸⁶³ *Nipperday*, Dt. Geschichte 1800–1866, S. 1: „Am Anfang war Napoleon.“

In all diesen Bereichen – mit unterschiedlichen Schwerpunkten – wird dabei das Wort Rechtspflege zu einem zentralen Begriff, was sich in der prominenten Stellung des Wortes in den ersten Verfassungen (Nassau, Bayern) dieser Zeit und dem enormen Verwendungsanstieg in der ersten Hälfte des 19. Jh. widerspiegelt, während es zuvor – auf normativer Ebene – vornehmlich auf den brandenburg-preußischen Sprachgebrauch beschränkt war.

I. Königreich Westphalen und Großherzogtum Frankfurt

Der Anspruch⁸⁶⁴ und Einfluss Frankreichs auf dem Gebiet des HRDDN nach dessen Untergang manifestierte sich am deutlichsten in der Schaffung eines Königreichs, das es in der Form bisher nicht gab: Königreich Westphalen. Ein napoleonischer Modellstaat,⁸⁶⁵ der 1807 entstand und in dem die erste in einem Text zusammengefasste (Staats-)Verfassung auf deutschem Boden erlassen wurde.⁸⁶⁶ Zudem zählen das Großherzogtum Berg (bereits 1806) und das Großherzogtum Frankfurt (1810) zu dieser Form der französischen Expansionspolitik, wobei Letzteres keine neue Staatschöpfung war und mit dem ersten Staatsoberhaupt *DALBERG*⁸⁶⁷ gar eine personelle Kontinuität aufweist.

Alle drei Staaten wurden umfassend nach französischem Vorbild um- bzw. neustrukturiert. Im Folgenden beschränkt sich die Untersuchung auf das Großherzogtum Frankfurt und das Königreich Westphalen. Letzteres hatte eine Vorreiterrolle für die Entwicklung in Frankfurt und in mehrerlei Hinsicht kam dem Königreich eine Vorbildfunktion für andere deutsche Staaten zu, die trotz der alsbaldigen Auflösung im Jahr 1813 fortwirkte.

1. Königreich Westphalen

Zwischen 1808 und 1813 erschien in Westphalen das *Bulletin des lois du Royaume de Westphalie* oder *Bülletin der Gesetze des Königreichs Westphalen*,⁸⁶⁸ das als Grundlage der Auswertung herangezogen wurde.

Der erste Text in dieser Gesetzessammlung ist die *Constitution des Königreichs Westphalen*⁸⁶⁹, die 1807 von *NAPOLÉON* erlassen wurde und die grund-

⁸⁶⁴ Kotulla, Verfassungsgeschichte, S. 295.

⁸⁶⁵ Hattenhauer, Königreich Westphalen, S. 68.

⁸⁶⁶ Ebd., S. 69.

⁸⁶⁷ Dalberg, Karl Theodor v. (1744–1817).

⁸⁶⁸ Die amtliche Fassung in Französisch wurde stets mit einer deutschen Übersetzung publiziert, wobei hierbei Unterschiede zwischen der Erst- und der Zweitausgabe festzustellen sind.

⁸⁶⁹ Gesetz-bülletin Westphalen 1807/1808, 1. Teil, No. 1, S. 2 ff.

legenden Prinzipien des Justiz- und Gerichtswesens in dem neuen Staat festlegte („im wesentlichen Organisationsstatut“⁸⁷⁰). Neben dem König, dem Staatsrat und der Ständeversammlung gehörten die vier Minister (Art. 19 Const. Westph.) zu den obersten Verfassungsorganen.⁸⁷¹ Mit Wirkung zum 1. Januar 1809 erweiterte sich durch die Aufspaltung des Ressorts „Justizwesen und die innern Angelegenheiten“ („justice et l'intérieur“) die Anzahl der Minister,⁸⁷² was jedoch nicht mit Überlegungen zur Gewaltenteilung, sondern schlicht mit einer Überlastung des Ministers aufgrund des bisherigen Ressortzuschnitts begründet wurde.⁸⁷³ Dem nun eigenständigen Justiz-Ministerium oblag die allgemeine *Verwaltung der Justiz*, mithin die *Organisation der Gerichtshöfe* sowie die *Ausübung des Rechts der Oberaufsicht und der Zurechtweisung*.⁸⁷⁴ Insgesamt ging es um die *Ausübung (l'exercice)* oder *Verwaltung (l'administration) der Justiz (de la justice)*, nur an keiner Stelle wird dies mit den Wörtern Rechts- oder Justizpflege zum Ausdruck gebracht. Auch in Bezug auf die Richterschaft sowie das Gerichts- und Verfahrenswesen⁸⁷⁵ wurden die Komposita in der Verfassung nicht verwendet: Gemäß Art. 49 war der *gerichtliche Stand (l'ordre judiciaire)*⁸⁷⁶ unabhängig und Richter konnten nur im Falle einer Verletzung ihrer Pflichten bei *Ausübung ihres Amtes*, die vom Appellationsgericht festzustellen war, entsetzt werden (Art. 51). Das *gerichtliche Verfahren* sollte öffentlich sein und für das Strafverfahren wurde ein *Geschwornen-Gericht* angeordnet, Art. 46 („neue peinliche Jurisprudenz“).

Als bald wurden diese Bestimmungen in ganz Deutschland zu Reformforderungen erhoben und führten in Verbindung mit Rechtspflege zu den wohl bekannten Parolen: Unabhängigkeit, Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege. Nur im normativen Sprachgebrauch des Königreichs Westphalen wurden die Pflege-Komposita in diesem Zusammenhang nicht verwendet. Auch im *Dekret vom 27. Januar 1808, welches die Verfassung der Gerichtshöfe enthält*⁸⁷⁷, heißt es: „Die Justiz kann in dem ganzen Umfange

⁸⁷⁰ Hattenhauer, Königreich Westphalen, S. 69.

⁸⁷¹ Ebd., S. 72.

⁸⁷² Statut royal du 23 Déc. 1808 (Gesetz-bülletin Westphalen 1807/1808, 3. Teil, No. 73, S. 570 ff.).

⁸⁷³ Statut royal du 23 Déc. 1808, Vorrede (Gesetz-bülletin Westphalen 1807/1808, 3. Teil, No. 73, S. 570/571); Hattenhauer, Königreich Westphalen, S. 74.

⁸⁷⁴ Statut royal du 23 Déc. 1808, Art. 2 (Gesetz-bülletin Westphalen 1807/1808, 3. Teil, No. 73, S. 572/573); auch das Notariatswesen unterstand dem Justiz-Ministerium.

⁸⁷⁵ Hierzu auch Hattenhauer, Königreich Westphalen, S. 81 f.

⁸⁷⁶ In anderen Übersetzungen: der richterliche Stand.

⁸⁷⁷ Gesetz-bülletin Westphalen 1807/1808, 1. Teil, No. 7, S. 283 ff.

Unserer Staaten nur in Unserm Namen und von Unsern Gerichtshöfen verwaltet werden“.⁸⁷⁸

Allgemein ließ sich von den Pflege-Komposita lediglich Rechtspflege ermitteln und dies auch nur an zwei Stellen, wobei eine der Belegstellen (1808) in der Zweitausgabe des *Bulletin* umformuliert wurde: „wegen eines ungerichteten Urtheils oder verzögerter Rechtspflege in Anspruch genommen wird“⁸⁷⁹ wurde ersetzt durch „derselbe mit der Syndicatsklage persönlich in Anspruch genommen wird“; im französischen „les prises à partie“⁸⁸⁰.

Die Gesetzessprache des Königreichs Westphalen enthält damit keine Belegstellen, die für die Entwicklung oder Verbreitung von Rechtspflege relevant wären. Wenngleich von diesem Modellstaat also wesentliche Impulse für die weitere Entwicklung des Staats- und Justizwesens ausgingen, scheint dennoch die sprachliche Verknüpfung mit den Pflege-Komposita in einem anderen Umfeld ihren Ursprung gehabt zu haben.

2. Großherzogtum Frankfurt

Im Großherzogtum Frankfurt erschienen zwischen 1810 und 1813 drei Bände des *Großherzoglich frankfurtischen Regierungsblattes*, die an erster Stelle das *Höchste Organisations-Patent der Verfassung des Großherzogtums* vom 16. August 1810 enthalten.⁸⁸¹ Entsprechend der Konzeption im Königreich Westphalen oblag es dem *Minister der Justiz* „auf den gesetzmäßigen, festen und unpartheiischen Geschäftsgang sämmtlicher Justizstellen“⁸⁸² (§ 42) zu achten, während der *gerichtliche Stand* an sich unabhängig war, § 39.

Die Gerichtsstruktur des Großherzogtums wurde zunächst beibehalten und erst mit der *Höchsten Verordnung, die künftige Gerichtsverfassung des Großherzogthums Frankfurt betreffend*⁸⁸³ von 1812 umstrukturiert, was u. a. aufgrund der Einführung des *Code Napoleons* erforderlich war.⁸⁸⁴ Der erste Abschnitt dieser Gerichtsverfassungsverordnung trägt die Überschrift

⁸⁷⁸ In der Zweitausgabe wurde dies umformuliert: „Es kann in dem ganzen Umfange Unserer Staaten nur in Unserm Namen und von Unsern Gerichten Recht gesprochen werden.“ Auch in der Notariatsordnung wird nicht Rechtspflege verwendet, sondern von den „Verwalter[n] der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ bzw. „les officiers de la juridiction“ gesprochen; Notariatsordnung (1809), Art. 1 (Gesetz-bulletin Westphalen, 1809, 1. Teil, No. 8, S. 254/255).

⁸⁷⁹ Gesetz-bulletin Westphalen, 1807/1808, 2. Teil, S. 511.

⁸⁸⁰ Gesetz-bulletin Westphalen, 1807/1808, 2. Teil, S. 510.

⁸⁸¹ Großhrzg. Frankf. RB, Bd. 1 (1810), S. 10 ff.

⁸⁸² Großhrzg. Frankf. RB, Bd. 1 (1810), S. 20.

⁸⁸³ Großhrzg. Frankf. RB, Bd. 2 (1812), S. 121 ff.

⁸⁸⁴ *Dölemeyer*, Zum Besten des Deutschen Reichs, S. 19.

Justizministerium und zu dessen *Function* wird in Art. 1 ausgeführt: „An der Spitze der Justizverwaltung stehet der Justizminister. Er sorgt für die verfassungsmäßige Einrichtung des Justizwesens, und wachet für den gesetzlichen Gang der Rechtspflege. Ihm steht die Einwirkung auf die Gerichte, insbesondere die Organisation und Instruction derselben, die Aufsicht und die Befugnis zu, ihnen die nöthigen Weisungen zu ertheilen.“⁸⁸⁵ In Art. 2 heißt es weiter: „Der Justizminister führt die Correspondenz mit den Gerichten über alles, was sich auf die Rechtspflege bezieht, und ertheilt die Zahlungsanweisungen über die das Gerichtswesen betreffenden Ausgaben. Ihm liegt die Berichterstattung an den Großherzog ob, über die Begnadigungsgesuche, über peinliche Urtheile, über Rechtsfragen, welche eine authentische Auslegung der Gesetze erfordern, über Mißbräuche in der Justizverwaltung, über die Disciplin der Gerichte, und über den ganzen Gang der Rechtspflege in dem Großherzogthum.“⁸⁸⁶ Art. 3 enthält Bestimmungen zu den „Berichte[n] über den Gang der Justizpflege.“⁸⁸⁷

Die Verwendung der Pflege-Komposita in dieser Form, gerade als *Gang der Rechts-/Justizpflege*, hat im Großherzogtum (Frühe Neuzeit) keine erkennbaren Vorläufer. Inhaltlich und sprachlich sind die Ausführungen angelehnt an das westphälische *Statut royal du 23 Décembre 1808*, nur wird darin keines der Pflege-Komposita verwendet. Auffällig ist zudem, dass Rechts- und Justizpflege in den 127 Artikeln der neuen Gerichtsverfassung⁸⁸⁸ nur in diesen ersten Artikeln verwendet werden. Bei den Gerichtsbehörden wiederum wird von der „Verwaltung der streitigen Gerichtsbarkeit“ (Art. 8) gesprochen und zur Unabhängigkeit des Richteramtes (Art. 121) heißt es: „Wir selbst werden dem Lauf der Justiz niemals Einhalt thun“⁸⁸⁹.

In Ansätzen lassen sich hier Unterschiede in der Verwendungsweise von (Justiz-)Verwaltung, Gerichtsbarkeit und Rechts-/Justizpflege erkennen, nur wird eine eingehendere Analyse des semantischen Gehalts der Pflege-Komposita durch den Umstand erschwert, dass sie allein im Rahmen der allgemeinen Grundstrukturen des Justiz- und Gerichtswesens im Großherzogtum Frankfurt aufgegriffen wurden. Allgemein entsteht der Eindruck, dass dem kein einheitlicher Sprachgebrauch zugrunde liegt, und dieser Verdacht bestätigt sich bei einer weiter gefassten Betrachtung. Denn die

⁸⁸⁵ Großhrzg. Frankf. RB, Bd. 2 (1812), S. 122.

⁸⁸⁶ Großhrzg. Frankf. RB, Bd. 2 (1812), S. 123.

⁸⁸⁷ Großhrzg. Frankf. RB, Bd. 2 (1812), S. 123.

⁸⁸⁸ Zum weiteren Inhalt: *Schubert*, Französisches Recht in Deutschland, S. 308 f.

⁸⁸⁹ Großhrzg. Frankf. RB, Bd. 2 (1812), S. 166.

Ausführungen, in denen die Pflege-Komposita verwendet werden, sind nicht – wie die restlichen Regelungsaussagen – Resultat der Diskussionen im Staatsrat,⁸⁹⁰ sondern wurden nahezu⁸⁹¹ wortwörtlich aus dem Werk *Abriss über die Gerichtsverfassung im Koenigreich Westphalen* von Anton BAUER übernommen,⁸⁹² das Anfang 1811 erschien.

In seiner Einleitung schreibt BAUER über zwei Grundsätze: *I) Trennung der Rechtspflege von der Administration* und *II) Trennung der willkürlichen Gerichtsbarkeit von der streitigen*. Dazu führt er aus: „Unter den vorherrschenden Grundsätzen der westphälischen Staatsverwaltung nimmt die scharfe Trennung der Rechtspflege von der eigentlichen Administration eine der ersten Stellen ein.“⁸⁹³ BAUERS Werk war die erste Abhandlung über das Justiz- und Gerichtswesen in dem napoleonischen Modellstaat und im Großherzogtum Frankfurt nahm man dessen Ausführungen nur allzu gerne auf. Das Besondere am Großherzogtum für die Bedeutung von Rechtspflege ist daher nicht die Einführung des Code Napoléon, des Code pénal oder der Proceßordnung vom 1. Januar 1813; sie galten nur kurze Zeit. Vielmehr zeigt sich in der Gerichtsordnung, welche Bedeutung dem Werk von BAUER beigemessen wurde und das dürfte nicht nur im dortigen Staatsrat so gewesen sein.

3. Zwischenbetrachtung

Wenngleich das Königreich Westphalen und das Großherzogtum Frankfurt nur wenige Jahre existierten, dürfte der Einfluss Frankreichs mittels dieser Modellstaaten auf das deutsche Rechts- und Staatswesen kaum zu überschätzen sein. Eigenständige Impulse für die Entwicklung der Pflege-Komposita gehen von der dortigen normativen Sprachschicht zwar nicht aus, doch zeigt die Gerichtsordnung des Großherzogtums Frankfurt welche Bedeutung dem Werk von BAUER zukam. Man übernahm schlicht dessen Ausführungen und wies so den Wörtern Rechts- und Justizpflege eine grundlegende Bedeutung zu, obwohl sie im normativen Sprachgebrauch zuvor überhaupt keine Relevanz hatten. Bei BAUER zeigen sich zudem erstmals Anzeichen für eine unmittelbare Verknüpfung von Rechtspflege mit der Trennung von der Verwaltung und eine allgemeine Erweiterung und Verfeinerung des frühneuzeitlichen Wortfeldes.

⁸⁹⁰ Vgl. dazu Schubert, Französisches Recht in Deutschland, S. 307.

⁸⁹¹ Lediglich König wurde durch Großherzog ersetzt.

⁸⁹² Bauer, *Abriss Gerichtsverfassung* (1811), S. 4 f.

⁸⁹³ Ebd., S. 1.

II. Königreich Bayern

Im Herzogtum Bayern konnte die Verwendung der Pflege-Komposita erst nach dem Regierungsantritt *KARL THEODORS* belegt werden, ohne dass ihnen eine herausragende Bedeutung beizumessen wäre. Nach dessen Tod 1799 folgte *MAXIMILIAN IV. JOSEPH* in der Regentschaft und mit ihm begann die Entwicklung Bayerns zu einem neuartigen Staat.⁸⁹⁴ Das Herzogtum stieg nicht nur zum Königreich auf und erweiterte sein Herrschaftsgebiet in beachtlichem Maße.⁸⁹⁵ Vielmehr kam auch *MONTGELAS*⁸⁹⁶ (zurück) nach Bayern, der die umfangreichen Reformen des Staats- und Verwaltungswesens hin zu einem modernen Verwaltungsstaat besonders in der ersten Dekade prägte.⁸⁹⁷

In der zweiten Dekade erhielt das Königreich eine Verfassung, die bis zum Ende der Monarchie im 20. Jh. in Kraft blieb. In dieser Verfassung ist nicht nur in der Präambel von der „Unpartheylichkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege“ die Rede, sondern Rechtspflege wird gar als Überschrift des *Titel VIII* herangezogen und erhält so eine äußerst prominente Stellung, was bisher auf normativer Ebene nicht festzustellen war.

Die folgende Auswertung der bayerischen Rechts- und Gesetzessprache basiert maßgeblich auf den bayerischen Gesetzesblättern. Des Weiteren wurde die 20-bändige *Sammlung der im Gebiete der inneren Staats-Verwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen: aus amtlichen Quellen geschöpft und systematisch geordnet* von *DÖLLINGER*, sowie die 13-bändige *Fortgesetzte Sammlung der im Gebiete der inneren Staats-Verwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen von 1835 bis 1852* von *STRAUß* herangezogen.

1. Verfassung und staatsorganisatorische Ebene⁸⁹⁸

Unmittelbar nach dem Regierungsantritt *MAXIMILIAN IV. JOSEPH* erhielt die oberste Staatsverwaltung eine neue Gestalt, bestehend aus dem Departement der auswärtigen Geschäfte, der Finanzen, der Justiz und dem

⁸⁹⁴ *Kotulla*, Verfassungsrecht Bayern, S. 20: „Revolution von oben“; *Stahleder*, Recht und Rechtspflege in Bayern, S. 201.

⁸⁹⁵ Einzelheiten bei *Kotulla*, Verfassungsrecht Bayern, S. 7.

⁸⁹⁶ Montgelas, Maximilian Joseph (1759–1838).

⁸⁹⁷ *Stahleder*, Recht und Rechtspflege in Bayern, S. 201; *Hermann*, Art.: Montgelas, in: HRG, 2. Aufl., Bd. 3, Sp. 1607.

⁸⁹⁸ Neben den bayerischen Gesetzesblättern mit ihren variierenden Bezeichnungen wurde auch die von *Kotulla* herausgegebene Sammlung der bayerischen Verfassungsdokumente (1806–1918) untersucht, die als eTk zur Verfügung steht; *Kotulla*, Verfassungsrecht Bayern, S. 396 ff.

geistlichen Departement.⁸⁹⁹ Zum Aufgabenbereich des Justizdepartments gehörte an erster Stelle „die Aufsicht über alle hohen und niedern Tribunale, über die Beamten, und die deren Subalternen“, gefolgt von der Berichtstätigkeit „über alle Verordnungen, die auf eine Veränderung im Justizwesen abzwecken“⁹⁰⁰ und eine Reihe weiterer Punkte. Diese Ausführungen sind im Wesentlichen bereits in dem „Ansbacher Mémoire“ von MONTGELAS (1796) zu finden.⁹⁰¹

Durch die *Neue Ministerial-Organisation* vom 26. Mai 1801 ging die Leitung der Staatsgeschäfte auf die Minister über,⁹⁰² doch auch in Zusammenhang mit den Aufgaben des *Departements der Justiz und der Polizey* wurde (noch) keines der Pflege-Komposita verwendet, das unter anderem zuständig war für „[a]lle Recurse über verzögerte und verweigernde Justiz“⁹⁰³. Erst am Ende dieser Verordnung heißt es „in Ansehung der bey Unserer Person anzubringenden Beschwerden und sonstigen Vorstellungen“: man werde keine „Anfechtungen gestatten [...] wodurch die Prozesse verewigt, und der Zweck einer schnellen, gründlichen und unpartheyischen Rechtspflege vereitelt werden können.“⁹⁰⁴

Eine strukturelle Bedeutung kommt dem Wort Rechtspflege in dieser Reformphase also definitiv nicht zu. Vielmehr entspricht die Verwendung dem (preußischen) Gebrauch, wie er im 18. Jh. zu ermitteln war, besonders mit seiner Ausrichtung auf eine Beförderung und Beschleunigung der Rechtspflege.⁹⁰⁵ Gerechtigkeitspflege wird synonym verwendet,⁹⁰⁶ und allgemein lassen sich in der ersten Dekade alle Pflege-Komposita nachweisen, sodass Rechtspflege noch keine herausragende Rolle zukam. Im normativen Sprachgebrauch dieser Zeit ist zudem der einfache Justiz-Begriff weit bedeutender, was sich in der Bayerischen Konstitution (1808) zeigt, in der der fünfte Titel „Von der Justiz“ handelt und in § 1 steht: „Die Justiz wird durch

⁸⁹⁹ Die künftige Geschäfts-Behandlung in sämtlichen Churfürstl. Staaten vom 25. Februar 1799 (Mayr, Sammlung 1800, Bd. 1, S. 31); Instruction der Churfürstl. geheimen Ministerial-Departements (Mayr, Sammlung 1800, Bd. 1, S. 31 ff.); allgemein hierzu: *Mauerer/Stauber*, Verwaltung und Rechtswesen Bayern, S. 260 f.

⁹⁰⁰ Instruction der Churfürstl. geheimen Ministerial-Departements (Mayr, Sammlung 1800, Bd. 1, S. 32); hierzu *Kotulla*, Verfassungsrecht Bayern, S. 25 ff.

⁹⁰¹ *Mauerer/Stauber*, Verwaltung und Rechtswesen Bayern, S. 261. Manuskript in Französischer Sprache: <http://www.hdbg.de/montgelas/pages/hmv33.htm> (abgerufen am 30.06.2019).

⁹⁰² *Kotulla*, Verfassungsrecht Bayern, S. 25.

⁹⁰³ CPB RIB 1801, Sp. 357.

⁹⁰⁴ CPB RIB 1801, Sp. 361.

⁹⁰⁵ CPB RIB 1800, Sp. 233.

⁹⁰⁶ Mayr, Sammlung 1800, Bd. 2, S. 5.

die, in geeigneter Zahl bestimmten, Ober- und Untergerichte verwaltet. Für das ganze Reich besteht eine einzige oberste Justizstelle.“ Dieser Abschnitt lässt sich im Wesentlichen schon in dem von *MONTGELAS* verfassten Entwurf vom 13. Februar 1808 finden.⁹⁰⁷ Rechts- und Justizpflege werden in der Konstitution überhaupt nicht verwendet und auch in den darauffolgenden Organischen Edikten und den sonstigen Vollzugsvorschriften⁹⁰⁸ wird auf diese Komposita gänzlich verzichtet. Lediglich *Gerichtspflege* wird in dem *Organischen Edikt die Gerichtsverfassung betreffend* an zwei Stellen herangezogen.⁹⁰⁹ Ein Kompositum, das sich im normativen Sprachgebrauch Bayerns erst im Jahr 1807 in Bezug auf die Patrimonial-Gerichtsbarkeit nachweisen lässt⁹¹⁰ und auf das in dem *Organischen Edikt über die gutsherrlichen Rechte und über die Patrimonial-Gerichtsbarkeit* wiederum verzichtet wird.

Die sich anschließende Entwicklung lässt sich anhand des Regenten-Eides aufzeigen. Im Königlichen Familien-Gesetz vom 28. Juli 1808 heißt es noch: „Ich schwöre, nach der Konstitution des Reichs und den Gesezen zu regieren, und jederzeit unparteiische Justiz administrieren zu lassen“⁹¹¹, eine Formulierung, die mit *administrieren* in der Tradition der Frühen Neuzeit steht. Im Königlichen Familien-Gesetz vom Jahr 1816 heißt es dann: „Ich schwöre, nach den Gesezen des Königreiches zu regieren, und stets unparteiische Rechtspflege handzuhaben.“⁹¹² Und in der Verfassung (1818) wird festgelegt: „Ich schwöre nach der Verfassung und den Gesetzen des Reichs zu regieren, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium“ (Tit. X § 1), wobei in der Präambel die „Unpartheylichkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege“ als eine der Grundfesten des bayerischen Königreichs festgeschrieben und im VIII. Titel konkretisiert wird. Die Formulierung war nicht neu, erhielt aber erst in dieser Phase eine derart prominente Stellung im Verfassungsgefüge.

Den Beginn der Bemühungen zu einer Überarbeitung der Konstitution von 1808, die vor dem Hintergrund des Ende des Rheinbundes, der *Charte constitutionnel* und dem bevorstehenden Wiener Kongresses zu sehen sind,⁹¹³ bildet das königliche Reskript vom 17. September 1814,⁹¹⁴ als dessen Urheber

⁹⁰⁷ S. Doeberl, Rheinbundverfassung und bayerische Konstitution, S. 91 f.

⁹⁰⁸ Übersicht bei Rumschöttel, Entstehung Konstitution, S. 224 f.

⁹⁰⁹ KB RB 1808, Sp. 1788.

⁹¹⁰ S. Belegkorpus Bayern.

⁹¹¹ KB RB 1810, Sp. 793.

⁹¹² KB RB 1816, Sp. 772.

⁹¹³ Kotulla, Verfassungsrecht Bayern, S. 126.

⁹¹⁴ Abgedruckt bei Lerchenfeld, Geschichte Bayerns (1854), S. 336 ff.

MONTGELAS gilt.⁹¹⁵ Darin wird nicht nur die Bildung eines besonderen Ausschusses für die Revision angekündigt, sondern zugleich auch ein Katalog von inhaltlichen Punkten vorgegeben. So sollen „[d]ie Hauptbestimmungen der Konstitution [...] auch jene der künftigen Konstitution seyn“⁹¹⁶. Zu diesen *Hauptbestimmungen* wird „die Unabhängigkeit der Justizpflege“ gezählt, womit lediglich § 3⁹¹⁷ und § 4⁹¹⁸ des fünften Titels der Konstitution gemeint sein können, doch eine materielle Garantie der Unabhängigkeit richterlicher Tätigkeit ist dies noch nicht.⁹¹⁹ Im Gegensatz dazu heißt es dann in der Verfassung von 1818: „Die Gerichte sind innerhalb der Grenzen ihrer amtlichen Befugniß unabhängig.“ (Tit. VIII § 3). Erst hier erhielt der Grundsatz der Unabhängigkeit des Richters eine erste positive Ausformulierung in Bayern,⁹²⁰ wie es zuvor vor allem im Königreich Westphalen (1807) und im Großherzogtum Frankfurt (1810) zu finden war.

In der Verfassung von 1818 wird Rechtspflege insgesamt nur an den beiden genannten Stellen (Präambel, Überschrift des *Titel VIII*) verwendet. In den Ausführungen im *Titel VIII* selbst wird das Wort nicht erneut aufgegriffen, vielmehr ist zu lesen: „Die Gerichtsbarkeit geht vom Könige aus. Sie wird unter Seiner Oberaufsicht durch eine geeignete Zahl von Aemtern und Obergerichten in einer gesetzlich bestimmten Instanzen-Ordnung verwaltet.“ (Tit. VIII § 1); Gerichtsbarkeit wird verwaltet. In dem Entwurf der Verfassungskommission vom 14. Februar 1815⁹²¹ wurde dies im *Zehnten Teil. Von der Rechts-Pflege* noch wie folgt formuliert „§ 1. Die Rechtspflege wird durch die in geeigneter Zahl bestimmte Unter- und Obergerichte verwaltet.“ Dass dieser Begriffswechsel mit einer inhaltlichen Differenzierung in Zusammenhang steht, ist allerdings nicht ersichtlich. Vielmehr sind Gerichtsbarkeit und Rechtspflege synonym zu verstehen: beides ging vom König aus (monarchisches Prinzip) und wurde von den Richtern *verwaltet*. Inhaltlich und sprachlich dürfte die Vorschrift auf Art. 54

⁹¹⁵ *Weis*, Entstehungsgeschichte, S. 415; *Kotulla*, Verfassungsrecht Bayern, S. 127.

⁹¹⁶ Reskript vom 17.09.1814. Die Revision der Verfassung von 1808 betreffend, Punkt V (*Lerchenfeld*, Geschichte Bayerns (1854), S. 337).

⁹¹⁷ Die Glieder der Justizcollegien werden von dem Könige auf Lebenszeit ernannt, und können nur durch einen förmlichen Spruch ihre Stellen verlieren.

⁹¹⁸ Der König kann in Criminalsachen Gnade ertheilen, die Strafe erlassen oder mildern, aber in keinem Falle irgend eine anhängige Streitsache oder angefangene Untersuchung hemmen, viel weniger eine Partei ihrem gesetzlichen Richter entziehen.

⁹¹⁹ *Kotulla*, Garantie der richterlichen Unabhängigkeit, S. 287.

⁹²⁰ *Kotulla*, Großherzogtum Frankfurt (1810) und Königreich Westphalen (Verfassung 1807)

⁹²¹ Abgedruckt in: *Dippel*, Verfassungen der Welt, Bd. 3, Teil 2, S. 327 ff.

der Charte Constitutionell von 1814 zurückzuführen sein, wo es heißt: „Toute justice émane du roi. Elle s’administre en son nom par des juges [...].“

Ein Vergleich der Verfassung (1818) mit der Konstitution (1808) offenbart zudem eine weitere sprachliche Veränderung: Der Rückgang des einfachen Justiz-Begriffs.⁹²² Was 1808 noch unter *Justiz* gefasst wurde, findet sich 1818 unter dem Begriff Rechtspflege. Die Auseinandersetzungen mit dem vielschichtigen Wort Justiz veranschaulicht eine Schrift von REIGERSBERG⁹²³, dem Justizminister in Bayern (1810–1823) und Vorsitzenden des Verfassungsausschusses, mit dem bezeichnenden Titel *Einige Worte zur Vertheidigung der bisherigen Rechtsverwaltung in Baiern* aus dem Jahr 1819: „Wenn von dem Zustande der Justiz eines Staates die Rede ist, so sind offenbar zwei, in jenem allgemeinen Begriff enthaltene, allein ihrem Wesen nach durchaus getrennt Momente sorgfältig zu unterscheiden, nämlich die Rechtsverfassung und die Rechtsverwaltung.“⁹²⁴ Justiz im Allgemeinen wird in dieser Zeit als zu umfassend erachtet, zumal der Begriff auch Aspekte der gesetzgebenden Gewalt (Rechtsverfassung) umfasst und dies ist eben von Rechts-/Justiz-Verwaltung als der ausführenden Gewalt zu trennen. Rechtspflege wird in dem Text ebenfalls häufiger verwendet, doch im Gegensatz zu Rechtsverwaltung mit keinem so konkreten Bezug. Auch in seinem *Bericht über die Justiz-Verwaltung im Königreich Baiern* (1820) schreibt REIGERSBERG über die „Oberste Aufsicht über die Rechts-Verwaltung“, mithin „der Aufsicht über die Gericht und die Handhabung der Rechts-Verfassung und der Geseze“, dass sie eine der „wichtigsten Amts-Obliegenheiten des Justiz-Ministeriums“ seien.⁹²⁵ Dem Justizministerium oblag dabei auch die „Aufsicht auf Attribute der Rechtspflege, worunter in Hinsicht der Strafrechtspflege die Untersuchungsgefängnisse zu rechnen sind“⁹²⁶. Allgemein ist die „Führung der strafrechtlichen Untersuchungen der wichtigste und dringendste“ Gegenstand des „Geschäftskreis der Untergerichte [im Bereich der] Straf=Rechtspflege“⁹²⁷.

In der zweiten Dekade geht es daher vor allem um eine Ausdifferenzierung des allgemeinen Justiz-Begriffs im Rahmen der Strukturierung der Staatsverwaltung. Die Justizverwaltung lässt sich dabei als übergeordneter Begriff

⁹²² In der Verfassung von 1818 ist nur das Kompositum Justiz-Stelle enthalten.

⁹²³ Reigersberg, Heinrich Alois v. (1770–1865).

⁹²⁴ Reigersberg, *Vertheidigung der bisherigen Rechtsverwaltung* (1819), S. 4.

⁹²⁵ Reigersberg, *Bericht über die Justiz-Verwaltung 1818/19* (1820), S. 7.

⁹²⁶ KB RB 1817, Sp. 338.

⁹²⁷ Reigersberg, *Bericht über die Justiz-Verwaltung 1818/19* (1820), S. 15.

für den Wirkungs- und Tätigkeitskreis des Justizministeriums verstehen, mithin „die oberste Leitung des ganzen Justiz-Wesens in peinlichen und bürgerlichen Gegenständen, sowohl der streitigen als unstreitigen Gerichtsbarkeit.“⁹²⁸ Die Rechtsverwaltung ist dem untergeordnet, ohne getrennt davon zu sein, und als umfassender Begriff für den Aufgaben- und Tätigkeitskreis der Gerichte zu verstehen: die Rechtsverwaltung als „Ausfluß der executiven [Gewalt ... beruht] auf den Gerichten“⁹²⁹. Rechtspflege wiederum ist am ehesten als Gerichtsbarkeit (i. w. S.) mit Wirkung nach außen zu verstehen, mithin als Oberbegriff für die gegenüber den Untertanen wirkenden Gerichtshandlungen (Verfahren). Übergeordnet dazu, vergleichbar zum Verhältnis von Rechts- und Justizverwaltung, ist die Tätigkeit der Appellationsgerichte, denen die *oberste Justizpflege* in den Kreisen bzw. dem Ober-Appellationsgericht für das ganze Reich zukam.⁹³⁰ Die Differenzierung zwischen Justiz-/Rechtsverwaltung und Justiz-/Rechtspflege ist vornehmlich anhand der Wirkungsrichtung zu verstehen. (Justiz-/Rechts-)Verwaltung bezieht sich auf die staatliche Organisation (intern) und (Justiz-/Rechts-)Pflege auf die Ausübung der staatlichen Tätigkeit/Befugnisse (extern), mithin die Gerichtsbarkeit, aber ohne voneinander getrennt zu sein. Mit dieser sprachlichen Differenzierung wurde beachtet, dass die Gerichte, entsprechend dem monarchischen Prinzip, integraler Bestandteil der (allgemeinen) Staatsverwaltung waren und dennoch mit ihrer Tätigkeit eine Sonderstellung einnahmen, die gegenüber anderem Verwaltungshandeln verfassungsrechtlich besonders geschützt war. Und allein darauf bezieht sich die „verfassungsmäßige Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Gerichte“: kein „Eingriff in eine anhängige Civil-Sache“, keine „Hemmung oder Niederschlagung einer Untersuchung“ und keine „gebietende Einwirkung auf das richterliche Urteil in einzelnen Fällen“⁹³¹, wie es bereits in der Konstitution unter *Justiz* (Tit. 5 § 4) steht.

Der Beginn des Bedeutungszuwachses des Wortes Rechtspflege in der bayerischen Gesetzessprache kann so in die zweite Dekade des 19. Jh. verortet werden, wobei es zunächst noch mit Justizpflege konkurrierte. Ab 1818 verschwand Justizpflege aus dem normativen Sprachgebrauch (Belegkorpus) und wurde vollumfänglich von Rechtspflege ersetzt. Zusammen mit Justiz-/Rechtsverwaltung dienten die Wörter dazu, das Justiz- und Gerichtswesen

⁹²⁸ RIB KB 1825, Sp. 993 f.

⁹²⁹ *Reigersberg*, Vertheidigung der bisherigen Rechtsverwaltung (1819), S. 4.

⁹³⁰ KB RB 1817, Sp. 49 ff.

⁹³¹ *Reigersberg*, Bericht über die Justiz-Verwaltung 1818/19 (1820), S. 7.

übergeordnet zu umschreiben, wobei sich Justiz-/Rechtsverwaltung auf den organisatorisch-strukturellen Aspekt bezog und Rechtspflege auf die Amtstätigkeit (Wirkungskreis).

In diesem Sinne konkurrierte Rechtspflege mit Gerichtsbarkeit; beides kann verwaltet werden, was vor allem in Zusammenhang mit dem frühneuzeitlichen Sprachgebrauch zu sehen ist, in dem Rechts- und Justizpflege, im Gegensatz zu Gerichtsbarkeit, keine nennenswerte Bedeutung zukam. Erst in der weiteren Entwicklung wurde Gerichtsbarkeit partiell von Rechtspflege (*verwalten*) verdrängt, was sich besonders in der Mitte des 19. Jh. anhand der Reform des Gerichts- und Verfahrenswesens zwischen 1848 und 1862 aufzeigen lässt.

2. Gerichts- und Verfahrenswesen

Der Bildung des Departements der Justiz als oberster (Justiz-)Verwaltungsstelle folgten ab 1802 wesentliche Schritte zur Umstrukturierung des Gerichtswesens. Auf mittlerer Instanz wurden eigenständige Hofgerichte gebildet und auf höchster Instanz die Obersten Justizstellen.⁹³² Den Land-, Stadt- und Patrimonialgerichten als erstinstanzlicher Ebene⁹³³ oblag hingegen nicht nur die „Verwaltung der Justiz- und Polizeigeschäfte“⁹³⁴, sondern auch die „Einnahme und Verrechnung der Staatsgefälle“⁹³⁵. In den diesbezüglichen Verordnungen lassen sich die Pflege-Komposita zum Teil belegen, nur haben die Wörter keine herausragende Bedeutung und der Tätigkeitsumfang der Gerichte (auf unterer Ebene) zeigt, dass eine Trennung von Verwaltung und Justiz nicht angestrebt wurde.⁹³⁶ In der Verordnung *Die Verbesserung der magistratischen Verfassung betreffend* (1802) wird zwar von „Gebrechen“ gesprochen, deren Grund darin gesehen wurde, „daß die Rechtspflege allenthalben unter dem administrativen Einfluße der Magistraten verwaltet wird“.⁹³⁷ Moniert wurde dabei jedoch nur, dass die Magistraten „sich die nothwendigen Kenntnisse des positiven Rechtes

⁹³² *Schimke*, Regierungsakten Bayern, S. 240; *Mauerer/Stauber*, Verwaltung und Rechtswesen Bayern, S. 300 f.

⁹³³ CPB RB 1802, Sp. 236 ff., 249 ff. Landgericht diente dabei als umfassender Behördenbegriff für Justiz-, Policey- und Finanzaufgaben auf der unteren Ebene, doch lässt sich in dieser Verordnung erkennen, dass der Begriff auch enger und zwar als Synonym für das Justizamt verwendet wurde.

⁹³⁴ CPB RB 1802, Sp. 238.

⁹³⁵ CPB RB 1802, Sp. 238.

⁹³⁶ *Mauerer/Stauber*, Verwaltung und Rechtswesen Bayern, S. 277; *Schimke*, Regierungsakten Bayern, S. 239.

⁹³⁷ CPB RB 1803, Sp. 8.

nicht verschaffen konnten“⁹³⁸. Und die 1805 eingeführte *Inamovibilität*⁹³⁹ der Landrichter,⁹⁴⁰ wie sie auch in der Konstitution (1808) enthalten ist, kann sicherlich nicht mit der Unabhängigkeit der Richter (Verfassung 1818) gleichgesetzt werden,⁹⁴¹ denn dieser Status galt für alle bayerischen Beamten, sodass von der Unabhängigkeit des kompletten Beamtentums zu sprechen wäre. Es ist vielmehr die „Geburtsstunde der Beamtenschaft deutscher Prägung“⁹⁴², durch die der Justiz (Justiz-Kollegium) eine bedeutende Kontrollfunktion innerhalb der Staatsorganisation (Kassation) zukam und vor allem hierin liegt die Sonderstellung in der Staatsverwaltung zu dieser Zeit. Die Inamovibilität („Unabhängigkeit“) der Richter wurde dabei aber durchaus als eine der wesentlichen Voraussetzungen für eine *unparteiische Rechtspflege*⁹⁴³ (an-)erkannt.

Der Wortschatz für die späteren Verfassungsgrundsätze entwickelte sich also im Rahmen der Justizreformen der ersten Dekade, nur handelt es sich um keine gefestigte Terminologie, was die Konstitution (1808) und die damit verbundenen Organischen Edikte belegen, durch die die bisherige Umstrukturierung der Justizverfassung zusammengefasst und abgeschlossen werden sollte.⁹⁴⁴ Nicht Rechts- oder Justizpflege, sondern *peinliche Gerichtspflege* diente darin als allgemein gehaltene Umschreibung der Tätigkeit der Stadtrichter⁹⁴⁵ und sie „üben in ihrem Bezirke [auch] die Zivil-Gerichtsbarkeit [...] aus“.⁹⁴⁶ Neben Gerichtsbarkeit kommt dem allgemeinen Justiz-Begriff eine überragende Stellung in der Gesetzessprache zu und so wird abschließend in dem Edikt festgehalten, dass „[d]ie Justiz in Unserem ganzen Königreiche nur von den von Uns neu organisirten, oder bestätigten Gerichtshöfen in Unserem Namen, nach Unseren Gesezen und Vorschriften verwaltet werden [kann]“⁹⁴⁷.

⁹³⁸ CPB RB 1803, Sp. 8; vgl. *Mauerer/Stauber*, Verwaltung und Rechtswesen Bayern, S. 300.

⁹³⁹ „Verlust des dienerschaftlichen Standes (Kassation)“ allein nach vorhergegangener richterlicher Untersuchung, und aus der Kraft des Urteilsspruchs eines Justiz-Kollegiums erfolgen“; Verordnung, die Verhältnisse der Staatsdiener betreff., VIII (CPB RB 1805, Sp. 228).

⁹⁴⁰ CPB RB 1805, Sp. 225 ff.

⁹⁴¹ So aber *Schimke*, Regierungsakten Bayern, S. 239: „Damit war die Unabhängigkeit der Rechtspflege gewährleistet.“ Keines der Pflege-Komposita wird in der Verordnung verwendet und die Richter werden nicht gesondert erwähnt.

⁹⁴² So *Bernd Wunder*; zit. nach *Mauerer/Stauber*, Verwaltung und Rechtswesen Bayern, S. 285.

⁹⁴³ Vgl. hierzu etwa: KB RB 1807, Sp. 1004: Punkt 14, Gerichtshaltern.

⁹⁴⁴ *Mauerer/Stauber*, Verwaltung und Rechtswesen Bayern, S. 302.

⁹⁴⁵ Neben der „Instruction“ werden auch „die übrigen in die peinliche Gerichtspflege ihres Bezirkes einschlagenden Geschäfte [von den Stadtrichtern] besorgt.“ (KB RB 1808, Sp. 1788).

⁹⁴⁶ KB RB 1808, Sp. 1788.

⁹⁴⁷ Organisches Edikt Gerichtsverfassung, § 59 (KB RB 1808, Sp. 1800).

Der Aufstieg des Wortes Rechtspflege im Übergang von der ersten zur zweiten Dekade lässt sich gut im Rahmen der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit erkennen. In dem *Organischen Edikt über die gutsherrlichen Rechte* (1808)⁹⁴⁸ wird keines der Pflege-Komposita verwendet, sondern von „Justiz-Gewalt“⁹⁴⁹ gesprochen und die *gutsherrliche Gerichtsbarkeit* wird *verwaltet* bzw. von dem *gutsherrlichen Beamten ausgeübt*.⁹⁵⁰ In der zweiten Dekade hingegen wird Rechtspflege neben Polizei-Verwaltung, Verwaltung der Finanz-Sachen und Verwaltung der Militär-Sachen als übergeordneter Begriff angeführt. Tätigkeitsbereiche, die 1808 bei den gutsherrlichen Rechten ebenfalls genannt werden,⁹⁵¹ nur wird dabei noch von *(Ausübung der) Justiz-Gewalt* anstelle von *(Ausübung der) Rechtspflege* gesprochen. Trotz der festzustellenden Kompetenzerweiterung⁹⁵² ist nicht ersichtlich, dass mit dieser Ersetzung auch eine inhaltlich signifikante Veränderung zum Ausdruck gebracht werden sollte. Vielmehr ging es um die durchgängige Ersetzung des Gewalt-Begriffs (Polizei-/Kirchen-/Finanz-/Militär-Gewalt), nur scheint Justiz- oder Rechts-Verwaltung als unpassend empfunden worden zu sein, sodass Rechtspflege hergezogen wurde und so im normativen Sprachgebrauch Bayerns erstmals eine prominente Stellung erhielt, wie es dann auch im Verfassungsentwurf (1815) und in der Verfassung (1818) der Fall war.

In der ersten Hälfte des 19. Jh. ergingen noch weitere einzelne Verordnungen betreffs der Gerichtsorganisation, doch zu der nächsten großen Reformphase⁹⁵³ kam es erst in der Mitte des 19. Jh. nach der Revolution von 1848⁹⁵⁴ und dort zeigt sich auch die Etablierung und Weiterentwicklung des Begriffs Rechtspflege seit 1818. Eingeleitet wurde die Reformphase mit zwei grundlegenden Gesetzen aus dem Jahr 1848: *Gesetz, die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichts-Organisation, über das Verfahren in Civil- und Strafsachen und über das Strafrecht betreffend*⁹⁵⁵ und *Gesetz, die Aufhebung*

⁹⁴⁸ KB RB 1808, Sp. 1833 ff.

⁹⁴⁹ KB RB 1808, Sp. 1834.

⁹⁵⁰ KB RB 1808, Sp. 1835.

⁹⁵¹ Organisches Edikt gutsherrliche Recht (KB RB 1808, Sp. 1833 ff.): Justiz-Gewalt, Polizei-Gewalt, Kirchen-Gewalt, Finanz-Gewalt und Militär-Gewalt.

⁹⁵² Organisches Edikt gutsherrliche Gerichtsbarkeit (KB RB 1812, Sp. 1513): „Die Herrschafts-Gerichte erster Klasse üben in ihrem Bezirke die Rechtspflege in allen Handlungen der bürgerlichen Gerichtsbarkeit in erster Instanz aus.“

⁹⁵³ *Bachmann/Sepp*, Art.: Justiz (19./20. Jahrhundert), in: Historisches Lexikon Bayerns (online, abgerufen am 30.06.2019).

⁹⁵⁴ *Rumschöttel*, Weg zum modernen Rechtsstaat, Sp. 232b ff.

⁹⁵⁵ KB GB 1848, Sp. 137 ff.

*der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixierung und Ablösung von Grundlasten betreffend*⁹⁵⁶.

Eines der fundamentalen Anliegen der neuen Gerichts-Organisation wurde gleich in Art. 1 proklamiert: „Die Rechtspflege soll von der Verwaltung, selbst in den untersten Behörden, gänzlich getrennt werden.“⁹⁵⁷ Was auf mittlerer und oberer Ebene bereits zu Beginn des 19. Jh. geschah, aber (aus finanziellen Gründen) in der untersten Instanz noch unterblieb,⁹⁵⁸ sollte nun als ein Eckpfeiler der Staatsorganisation verwirklicht werden: die Trennung der Verwaltung von der Rechtspflege (i. S. v. ordentlicher Gerichtsbarkeit). Auf dieser Grundlage wurde 1850 das *Gesetz, die Gerichtsorganisation betreffend* verabschiedet, das jedoch nie vollzogen wurde.⁹⁵⁹ Erst das *Gesetz, die Gerichtsverfassung betreffend* vom 10. November 1861⁹⁶⁰ führte zu der angestrebten Trennung. Danach wird die *Rechtspflege* durch Richter *verwaltet* (Art. 2 BayGVG 1861) und die Stadt- und Landgerichte, die Bezirksgerichte, die Appellationsgerichte und das Oberappellationsgericht *üben die Gerichtsbarkeit aus* (Art. 1 BayGVG 1861). Gerichtsbarkeit wird nicht (mehr) verwaltet, sondern im Sinne einer staatlichen Befugnis ausgeübt; hingegen wird Rechtspflege als staatliches Aufgabengebiet („Wirkungskreis und Geschäftsgang“) verwaltet. Hieraus dürfte sich auch die allgemein festzustellende Verdrängung des Wortes Rechtsverwaltung erklären, das nunmehr redundant war.

Rechtspflege in diesem Verständnis diente im BayGVG 1861 vor allem als Abgrenzungsbegriff, denn das Wort lässt sich dann nur noch in Zusammensetzung mit *nicht streitig/ nichtstreitig* (Art. 18, 19, 21, 25, 30) auffinden. 1825 (und davor) wurde dies noch als *streitige* und *unstreitige Gerichtsbarkeit* bzw. *Rechtssachen* bezeichnet.⁹⁶¹ Neben der allgemeinen Abgrenzung der Rechtspflege von der Verwaltung, geht es zudem um die Ausdifferenzierung innerhalb der Rechtspflege, d. h. um die Bestimmung des Wirkungskreises der Richter und der Notare. Letzteren oblag nunmehr die „Vornahme von Geschäften der nichtstreitigen Rechtspflege, insoweit dieselben nicht den Gerichten vorbehalten sind (Artikel 18)“, Art. 67 BayGVG 1861.

⁹⁵⁶ KB GB 1848, Sp. 97 ff.

⁹⁵⁷ KB GB 1848, Sp. 138.

⁹⁵⁸ *Schimke*, Regierungsakten Bayern, S. 238.

⁹⁵⁹ *Rumschöttel*, Weg zum modernen Rechtsstaat, Sp. 152a.

⁹⁶⁰ KB GB 1861/1862, Sp. 209 ff.

⁹⁶¹ KB RIB 1825, Sp. 993 f.

Die Abgrenzungs- und Differenzierungsfunktion ist sicherlich ein wesentlicher Aspekt bei der Klärung der Bedeutungsaufwertung, die das Wort erfuhr, und sie zeigt sich ebenfalls bei der zunehmenden Etablierung der Wortfortentwicklungen in Form von Straf- und Zivil-Rechtspflege. Nicht unerheblich ist aber auch die Verfahrenskonnotation, die das Wort nie abgelegt hat. Im *Gesetz, die Grundlagen der Gesetzgebung* (1848) wird zwar keines der Pflege-Komposita verwendet, sondern lediglich von der *unmittelbaren mündlichen öffentlichen Verhandlung vor dem urtheildenden Gericht* gesprochen,⁹⁶² doch in dem *Gesetz, Einige Abänderungen des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 und anderer Strafbestimmungen betreffend* werden die „Vorteile einer mündlich-öffentlichen Strafrechtspflege mit Schwurgerichten“⁹⁶³ thematisiert. Auch die Königliche Proklamation vom 6. März 1848 greift die „Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in die Rechtspflege mit Schwurgerichten“⁹⁶⁴ auf.

Das Wort Justiz hingegen lässt sich mittels OCR-Text-Analyse im normativen Sprachgebrauch dieser Phase fast nur noch als Teil der Ministeriumsbezeichnung ausmachen: *Staatsministerium der Justiz*. Und eines machen nicht nur diese Texte der Reformphase aus der Mitte des 19. Jh., sondern auch allgemein die Verfassungsdokumente in der Sammlung von *KOTULLA* deutlich: Das Wort Rechtsprechung hat in Bayern im 19. Jh. keinerlei Relevanz.⁹⁶⁵

Neben der ordentlichen Gerichtsbarkeit soll noch kurz die Entwicklung der Verwaltungsgerichtsbarkeit betrachtet werden, die in Bayern 1878 mit dem neu geschaffenen Verwaltungsgerichtshof vom Staatsrat (in Form von Administrativjustiz; administrativ-kontentiösen Sachen)⁹⁶⁶ gelöst wurde, um die Rechtsfolge des § 11 EGGVG zu vermeiden.⁹⁶⁷ Das Wort Rechtspflege findet in dem Gesetz keine Verwendung und das Wort Verwaltungsrechtspflege gibt es – jedenfalls im normativen Sprachgebrauch – in Bayern nicht, was angesichts des Verbleibs der Verwaltungsgerichtsbarkeit in den unteren Instanzen bei den Verwaltungsstellen⁹⁶⁸ durchaus passend erscheint.

⁹⁶² GB KB 1848, Sp. 142 f.

⁹⁶³ GB KB 1848, Sp. 34.

⁹⁶⁴ Regierungsblatt KB 1848, Sp. 107/108. Vgl. *Kotulla*, Verfassungsrecht Bayern, S. 1726.

⁹⁶⁵ Es gibt nur eine Belegstelle für „Rechtsprechung“ in dieser Sammlung und zwar in Zusammenhang mit der Funktion des obersten Gerichtshofes als Cassationshof: „die Einheit der Rechtsprechung im ganzen Reich zu vermitteln.“ *Kotulla*, Verfassungsrecht Bayern, S. 1738.

⁹⁶⁶ *Rehak*, Verwaltungsgerichtsbarkeit Bayern, S. 391; *Schimke*, Regierungsakten Bayern, S. 242.

⁹⁶⁷ *Rehak*, Verwaltungsgerichtsbarkeit Bayern, S. 399 f.

⁹⁶⁸ *Lotz*, Art.: Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, in: Historisches Lexikon Bayern (online, abgerufen am 30.06.2019).

3. Notariatswesen, Staatsanwaltschaft und weitere Institutionen

Bereits in dem *Gesetz, einige Bestimmungen über die Gerichtsverfassung in den Landestheilen diesseits des Rheines betr.* aus dem Jahre 1852 zeigt sich, dass Rechtspflege sich gerade zur Ausdifferenzierung etabliert hat. So wird *Notariatsgeschäft*, allgemein mit „Geschäft der nichtstreitigen Rechtspflege“⁹⁶⁹ umschrieben. Im BayGVG 1861 ist die zentrale Norm zur Abgrenzung der Zuständigkeiten im Bereich der nichtstreitigen Rechtspflege Artikel 18, der im BayNotarG 1861⁹⁷⁰ im zweiten Titel (Von dem Wirkungskreise und von der Geschäftsführung der Notare) aufgegriffen wird: Art. 11: „Der Wirkungskreis der Notare umfaßt die Geschäfte der nicht streitigen Rechtspflege, insoweit dieselben nicht durch den Artikel 18 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betr., den Gerichten vorbehalten sind.“ Die drei weiteren Fundstellen für Rechtspflege (Art. 19, 51, 150) sind ebenfalls Zusammenstellungen zur Umschreibung von Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege bzgl. des Vorrechts der Siegelmäßigkeit. Die Tätigkeit der Notare wird daher vor allem in Abgrenzung zu dem Wirkungskreis der Richter/Gericht beschrieben, was unter Berücksichtigung der Um- und Neustrukturierung des Gerichtswesens in der ersten Dekade unter *MONTGELAS* erklärbar wird. Die Notariate wurden dabei zunächst bedeutungslos bzw. deren Tätigkeit den Untergerichten (Stadt-, Land- und Patrimonialgerichte) zugeordnet, ohne dass dabei von Rechtspflege die Rede ist.⁹⁷¹ So steht in der Vorrede zur *Verordnung, die Notarien betreffend* vom 10. September 1807: „In der Absicht, das bisherige Notariats=Amt in der Folge, bei einer neueren Anordnung für die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (wodurch dasselbe, außer den Wechselgeschäften, ganz entbehrlich werde) in Unserem ganzen Reiche aufzuheben“⁹⁷². Und so wurde in Tit. II § 19 des *Organischen Edikts, die Gerichtsverfassung betreffend* (1808) festgelegt: „In nicht streitigen Zivilrechts-Sachen sind von den Untergerichten jene Geschäfte zu besorgen, welche ihnen durch das Zivil-Gesetzbuch und die Gerichts-Ordnung zugetheilt werden.“ Die streitige und die nicht streitige Gerichtsbarkeit wurden damit bei den Untergerichten zusammengelegt.

⁹⁶⁹ GB KB 1852, Sp. 715.

⁹⁷⁰ GB KB 1861, Sp. 129 ff.

⁹⁷¹ Zur Vorgeschichte in der Frühen Neuzeit seit der Reichsnotariatsordnung von 1512: *Hermann*, Geschichte des Notariats in Bayern, S. 291 ff. Im 18. Jh. wurde das Notariatswesen im CIBJ neu geregelt; hierzu *Hermann*, Geschichte des Notariats in Bayern, S. 297.

⁹⁷² KB RB 1807, Sp. 1489 f.

Die partielle Verdrängung des Wortes Gerichtsbarkeit i. S. v. Aufgabenbereich/Wirkungskreis durch das Wort Rechtspflege ab der zweiten Dekade des 19. Jh. erfasste in Bayern dann auch das Notariatswesen und führte zu der Abgrenzung zwischen freiwilliger und nicht freiwilliger Rechtspflege in der Mitte des 19. Jh., weswegen ein Notar „ein öffentlicher, vom Könige ernannter Beamte [war], dazu berufen, die nicht streitige Rechtspflege zu verwalten“.⁹⁷³ Die Richter verwalteten demnach allgemein die Rechtspflege (BayGVG 1861) und die Notare entsprechend dem BayNotarG (1861) die nicht streitige Rechtspflege.

Diese Entwicklung musste sich zunächst gegen beachtliche Widerstände behaupten.⁹⁷⁴ Eine der auffälligsten Veränderungen im BayNotarG zwischen dem gescheiterten Entwurf von 1851⁹⁷⁵ und dem Gesetz von 1861 ist die wesentlich detailliertere Ausgestaltung der Disziplinargewalt im vierten Titel. Ursprünglich sollten dafür neun Artikel genügen. 1861 sind es dann insgesamt 34 Artikel und gleich zu Beginn des Gesetzes wird klargestellt: „Das verliehene Amt kann ihnen nur durch strafrichterliches oder Disziplinar-Erkenntnis entzogen werden“ (Art. 1). Die Disziplinargewalt übten die Bezirksgerichte aus (Art. 108 BayNotG E1851; Art. 113 BayNotG 1861), die *Ueberwachung des Notariatswesens* und der Notare hingegen oblag den Staatsanwälten (Art. 124 BayNotG 1861, Art. 63 BayGVG 1861), die im Zuge der Reformen nach 1848 neu geschaffen wurden.

Die Aufsicht der Staatsanwaltschaft über das Notariatswesen als Teil der Rechtspflege entspricht dabei der Aufgabenzuweisung, wie sie bereits in Art. 13 des Grundlagengesetzes von 1848 zu finden ist: „Einen wesentlichen Bestandtheil der neuen Einrichtung soll die Aufstellung von besonderen Staats=Anwälden bei den sämmtlichen Collegialgerichten bilden, zur Vermittlung der Aufsicht der Regierung auf die gesammte Rechtspflege [...] Die Stellung und Wirksamkeit dieser Staatsbehörde ist in solcher Art anzuordnen, daß durch dieselbe die Unabhängigkeit der Gerichte auf keine Weise gefährdet, die richterliche Thätigkeit vielmehr um so vollständiger und reiner auf ihrem Standpunkte befestigt wird.“⁹⁷⁶ Die Staatsanwälte

⁹⁷³ Motive zu dem Entwurf eines Notariatsgesetzes, S. 30, in: Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des Bayerischen Landtages 1851, Beilagen Band 1, Beilage VII, S. 29 ff.; so dann auch in BayNotarG 1861, 1. Tit., Art. 1.

⁹⁷⁴ Hierzu *Hermann*, Geschichte des Notariats in Bayern, S. 310.

⁹⁷⁵ Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des Bayerischen Landtages 1851, Beilagen Band 1, Beilage VI, S. 20 ff.

⁹⁷⁶ GB KB 1861, Sp. 142.

selbst wurden daher nicht als Teil der Rechtspflege verstanden, sondern als Teil der Staatsregierung. Am deutlichsten wird dies durch den Umstand, dass sie auch nicht an der Unabhängigkeit der Gerichte partizipierten, sondern weisungsgebunden waren (Art. 61 BayGVG 1861). Sie hatten demnach eine *Überwachungs-Funktion* im Auftrag der Regierung.

Dabei stand der Staatsanwaltschaft die Polizeigewalt (Gendarmarie) zum Vollzuge der Gesetze (Art. 64) zu und sie konnten Nichtigkeitsbeschwerde gegen Urteile erheben. Im Vorfeld führten sie zwar auch die Anklage, nur die Ermittlung (Voruntersuchung), als Bestandteil der Rechtspflege/Gerichtsbarkeit, verblieb bei den Richtern. Dementsprechend wurde auch die Untersuchungshaft als „Attribut[] der Rechtspflege“⁹⁷⁷ verstanden, der allgemeine Strafvollzug hingegen nicht, denn dieser gehörte in den Aufgabenbereich des Ministeriums des Inneren.⁹⁷⁸

4. Zwischenbetrachtung

Im Herzogtum und Königreich Bayern zeigt sich insgesamt recht deutlich, dass das Wort Rechtspflege bis zum Beginn des 19. Jh. (erste Dekade) keine zentrale Bedeutung in der Gesetzessprache hatte. Ein konkreter Regelungsanspruch wurde mit dem Wort nicht verknüpft, vielmehr ging es um allgemeine Regelungsziele, wie die Beförderung und Beschleunigung der Rechtspflege bzw. der Justiz- und Gerechtigkeitspflege (Synonyme), was dem bereits bekannten Reformkontext entspricht. Der Anstieg der Belegstellen der Pflege-Komposita in der ersten Dekade im Vergleich zum 18. Jh. ist dabei zum einen auf die höhere Quellendichte dieser Zeit zurückzuführen, zum anderen auf die Regelungsbedürftigkeit der Materie im Rahmen der Neustrukturierung des Staates.

In der zweiten Dekade änderte sich dies, wobei das *Organische Edikt über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit* aus dem Jahr 1812 als Schlüsselstelle zu werten ist. Im Vergleich zu den Organischen Edikten aus der ersten Dekade wurde dem Wort Rechtspflege nun eine prominente Stellung eingeräumt und es verdrängte nicht nur *Justiz-Gewalt*, sondern auch den allgemeinen *Justiz-Begriff* wie er noch in der Konstitution (1808) zu finden ist. „Justiz“ wurde als zu undifferenziert erachtet und so bildete sich ein Wortfeld aus Rechts-/Justizverwaltung, Gerichtsbarkeit und Rechtspflege zur Umschreibung der Materie, was sich auch in der Verfassung (1818) widerspiegelt. Rechts-/

⁹⁷⁷ § 51 der Verordnung, Formation der Ministerien betr. 1825 (RIB KB 1825, Sp. 994).

⁹⁷⁸ § 74 der Verordnung, Formation der Ministerien betr. 1825 (RIB KB 1825, Sp. 1001).

Justizverwaltung und Rechtspflege dienten dabei der Ausdifferenzierungen des vielseitigen, aus der Frühen Neuzeit stammenden Wortes Justiz-Administration (Codex Juris Bavarici Judiciarii), wobei sie nicht getrennt voneinander zu verstehen sind, sondern die beiden Seiten einer Medaille repräsentieren. Justiz-/Rechtsverwaltung war ein staatsstruktureller Begriff, mit dem ein gegenüber der allgemeinen Staatsverwaltung separierter Zweig umschrieben wurde, der gleichwohl (formal) dem Monarchen unterstellt war. Rechtspflege knüpfte an diesen Zweig an und erfasste die Wahrnehmung der Aufgaben und Ausübung der Befugnisse nach außen (Auswirkung gegenüber den Untertanen), vorrangig durch die Gerichte, deren Bedeutung im 19. Jh. deutlich aufgewertet wurde. Innerhalb des Staates wurden die Gerichte als Garanten für die Wahrung und Sicherung der Beamtenstellung (Inamovibilität) installiert und allgemein wurde ihnen das Entscheidungsmonopol (innerhalb der Grenzen der Gesetze) und die Entscheidungsautonomie (Unparteiisch, unabhängig) in gerichtlichen Angelegenheiten zugesichert. Der Dualismus aus Rechts-/Justizverwaltung und Rechtspflege diente dabei der Bewältigung des Spagats zwischen monarchischem Prinzip und Unabhängigkeit der Richter/Gerichte, sodass einerseits die Einbindung im Verwaltungsaufbau samt monarchischer Spitze gewährleistet war, andererseits aber mit dem neuen Wort Rechtspflege ein Wirkungs- und Tätigkeitskreis hervorgehoben werden konnte, für den innerhalb der Staatsverwaltung besondere Regeln galten. Für eine solche sprachliche Differenzierung gab es im 18. Jh. noch keinerlei Anlass und dementsprechend gibt es auch kein Äquivalent für Rechtspflege in der Frühen Neuzeit.

Im weiteren Verlauf setzte sich Rechtspflege gegenüber den anderen Pflegekomposita durch und es etablierte sich die Abgrenzung zwischen freiwilliger/nicht streitiger und streitiger Rechtspflege, was personell mit Richter und Notar gleichzusetzen ist. In Bayern partizipierten die Notare an der Sonderentwicklung des Gerichtswesens, was maßgeblich mit der organisatorischen Verschmelzung zu Beginn des 19. Jh. zusammenhängen dürfte. In anderen Bereichen – Staatsanwaltschaft, Strafvollzug und Verwaltungsgerichtsbarkeit – zeigen sich hingegen keine (sprachlichen) Zusammenhänge zur Rechtspflege, was für die Staatsanwaltschaft und den Strafvollzug insofern passend ist, als diese gerade nicht unabhängig waren, sondern in die allgemeine Verwaltungsstruktur integriert wurden.

III. Württemberg

Die ersten Dekaden des 19. Jh. waren auch in Württemberg eine Zeit des Umbruchs. Das einstige Herzogtum stieg zunächst zum Kurfürstentum (1803) und kurz danach zum Königreich (1806) auf, einhergehend mit einer annähernden Verdoppelung des Herrschaftsgebiets. Der Kampf um die rechtliche Ordnung Neuwürttembergs, mithin den ab 1803 dazu gewonnenen Landesteilen und um die Ständeverfassung Altwürttembergs, die *FRIEDRICH* nach Erlangung der Königswürde einseitig aufhob,⁹⁷⁹ prägten die Auseinandersetzungen der ersten Dekaden. Erst unter *WILHELM I.* (ab 1816) näherten sich beide Seiten wieder an und einigten sich in dem Verfassungsvertrag von 1819.⁹⁸⁰

In der württembergischen Verfassung ist, im Gegensatz zur bayerischen, keines der Pflege-Komposita enthalten. Gleichwohl lässt sich auch in diesem Staat auf der normativen Sprachebene aufzeigen, dass dem Wort Rechtspflege im Frühkonstitutionalismus und Frühliberalismus eine herausragende Bedeutung beigemessen wurde, die nicht auf die Frühe Neuzeit zurückgeführt werden kann, denn aus dem *guten alten Recht* stammt das Wort sicherlich nicht.

Grundlage der Auswertung für den Zeitraum bis 1871 bilden neben der Sammlung von *REYSCHER* die amtlichen Gesetzesblätter: *Sammlung der königlich-württembergischen Geseze und Verordnungen* (1806–1809), *Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt* (1810–1823), *Regierungsblatt für das Königreich Württemberg* (1824–1871).

1. Verfassung und staatsorganisatorische Ebene

Erste Maßnahmen zur Strukturierung Neuwürttembergs enthält das Organisations-Manifest vom 1. Januar 1803⁹⁸¹, das nur für die neu erworbenen Lande galt und in dem keines der Pflege-Komposita zu finden ist. Vielmehr geht es um die *Administration* (in Beziehung auf Regierungs- und Justizsachen).⁹⁸² Mit dem Organisations-Manifest vom 18. März 1806⁹⁸³ strebte

⁹⁷⁹ Huber, Verfassungsgeschichte, Bd. 1, S. 329; Frotscher/Pieroth, Verfassungsgeschichte, S. 136.

⁹⁸⁰ Huber, Verfassungsgeschichte, Bd. 1, S. 334.

⁹⁸¹ Reyscher, Sammlung, Bd. 14, S. 1209 ff.

⁹⁸² Organisations-Manifest vom 1. Jan. 1803, Punkt I. (Reyscher, Sammlung, Bd. 14, S. 1209).

⁹⁸³ S. württ. GuV 1806, S. 11 ff.; Reyscher, Sammlung, Bd. 3, S. 247 ff.

König *FRIEDRICH I.* dann die Vereinheitlichung des Staats- und Verwaltungswesens in dem vereinten Württemberg an⁹⁸⁴ und leitete damit die erste umfassende Reformphase im 19. Jh. ein.⁹⁸⁵ *Oberste Staats-Behörde* war danach das *Staats-Ministerium* (§ 1), dem auch der *Chef des Justiz-Departements* angehörte. § 5: „Zu dem Ressort des Justiz-Departments gehört das Justiz-Wesen in seinem ganz Umfange. Es führt die Ober=Aufsicht über sämtliche Civil- und Criminal=Justiz=Stellen, über Advokaten und Notarien, und beschäftigt sich mit dem Vortrage neuer Geseze und Verordnungen, in sofern sie auf rechtliche Verhältnisse und die Justiz=Pflege Bezug haben.“ Mit Justizpflege wird ein durchaus zentraler Anknüpfungspunkt zum Ausdruck gebracht, nur handelt es sich um die einzige Verwendungsstelle in dem ganzen Manifest, sodass es eher allgemein und umfassend im Sinne von Justiz-Administration bzw. deren Handhabung zu interpretieren ist, wie es der württembergischen Gesetzessprache des 18. Jh. entspricht und auch noch in einem General-Rescript vom 2. Januar 1806 zu finden ist: „die bisherige Justiz-Administration ungestört und fest handhaben zu lassen“.⁹⁸⁶

Bei einer umfassenderen Betrachtung des normativen Sprachgebrauchs der ersten Dekaden wird vor allem der Reformkontext des Wortes deutlich, wie er bereits aus anderen Regionen im 18. Jh. bekannt ist: unparteiisch, gleich, genau, schleunig, befördern, verbessern. Kollokationen, die auch *PAUL* als prototypische Verwendungsweise in Zusammenhang mit der Justizreform dieser Zeit ausmacht, die „auf die Beförderung einer gleichförmigen, gerechten und schleunigen Justizpflege gerichtet“⁹⁸⁷ war.⁹⁸⁸ In diesem Kontext erlangten die Pflege-Komposita in Württemberg zu Beginn des 19. Jh. Relevanz und hieraus allein ist deren Aufnahme und die sich ausbreitende Ersetzungsfunktion nachvollziehbar.

Der mühsame Weg zu der Verfassung von 1819 braucht im Rahmen dieser Untersuchung im Einzelnen nicht nachgezeichnet zu werden,⁹⁸⁹ zumal Rechtspflege im Verfassungstext selbst nicht enthalten ist. Hinsichtlich der

⁹⁸⁴ *Knemeyer*, Regierungs- und Verwaltungsreformen, S. 136, 138.

⁹⁸⁵ *Huber*, Verfassungsgeschichte, Bd. 1, S. 329 ff.; *Paul*, Reformen in den Rheinbundstaaten: Württemberg, S. 69.

⁹⁸⁶ S. württ. GuV 1806, S. 6; *Reyscher*, Sammlung, Bd. 3, S. 243 f.

⁹⁸⁷ General-Bericht des Staats- und JustizMinisters von der Lüche, über den Zustand des Justizwesens im Jahr 1810; zitiert nach *Paul*, Reformen in Rheinbundstaaten. Württemberg, S. 428.

⁹⁸⁸ *Paul*, Reformen in den Rheinbundstaaten: Württemberg, S. 428. *Paul* weist darauf hin, dass diese Kollokationen „in beinahe jedem offiziellen Schriftstück zum Justizwesen“ enthalten seien.

⁹⁸⁹ Hierzu *Mann*, Württemberg 1800 bis 1866, S. 235 ff., 276 ff.

Ausübung der Staatsgewalt heißt es vielmehr: „Die Gerichtsbarkeit wird im Namen des Königs und unter dessen Oberaufsicht durch collegialisch gebildete Gerichte in gesetzlicher Instanzen-Ordnung verwaltet“, § 92; gefolgt von: „Die Gerichte, sowohl die bürgerlichen als die peinlichen, sind innerhalb der Grenzen ihres Berufes unabhängig.“ Die Wortverbindung *Gerichtsbarkeit* – *verwalten* verdeutlicht dabei die über eine reine Befugnis hinausgehende Bedeutung von Gerichtsbarkeit, nur wird auf ein eigenständiges Substantiv, im Gegensatz etwa zur bayerischen Verfassung (Rechtspflege) verzichtet, zumal die Regelungen über die richterliche Tätigkeit nicht gesondert, sondern allgemein im *VII. Kapitel. Von der Ausübung der Staatsgewalt* behandelt werden. Zieht man allerdings den ständischen Verfassungsentwurf von 1816 bei der Betrachtung mit heran,⁹⁹⁰ so wird durchaus deutlich, dass diese Ausführungen auch in Württemberg mit den Pflege-Komposita assoziiert wurden. Das elfte von insgesamt 25 Kapiteln des Entwurfs trägt die Überschrift *Von der bürgerlichen Gerechtigkeitspflege*⁹⁹¹ und enthält den späteren § 92 fast wörtlich. Gerechtigkeitspflege wird nunmehr – zumindest partiell – synonym zu Gerichtsbarkeit verwendet, was die vorangestellte Inhaltsübersicht verdeutlicht, in der das elfte Kapitel den Titel „Von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit“ trägt.⁹⁹² Dass es sich hierbei nicht um ein Versehen, sondern um eine echte Gleichsetzung handelt, bestätigt die Formulierung in dem königlichen Verfassungsentwurf von 1817: „Unter seinem Namen und seiner Oberaufsicht wird die Gerechtigkeitspflege verwaltet“ (Cap. II § 5.)⁹⁹³.

Allgemein lässt sich anhand der einzelnen Entwürfe und Positionspunkte (Königlicher Verfassungsentwurf von 1815⁹⁹⁴, Sechs Präliminarpunkte der Stände⁹⁹⁵, 14 Fundamentalpunkte des Königs⁹⁹⁶, Königlicher Verfassungsentwurf von 1817⁹⁹⁷) zur Verfassung von 1819 der Übergang von Justiz-Administration bzw. deren Handhabung hin zu den Pflege-Komposita in dieser Phase aufzeigen. Das bereits oben genannte General-Rescript von

⁹⁹⁰ Abgedruckt in: *Fricker*, Verfassungs-Urkunde 1819 (1865), S. 14 ff.

⁹⁹¹ *Fricker*, Verfassungs-Urkunde 1819 (1865), S. 58.

⁹⁹² *Fricker*, Verfassungs-Urkunde 1819 (1865), S. 58 (Anm.).

⁹⁹³ *Fricker*, Verfassungs-Urkunde 1819 (1865), S. 94.

⁹⁹⁴ *Fricker*, Verfassungs-Urkunde 1819 (1865), S. 3 ff.; enthält keines der Pflege-Komposita.

⁹⁹⁵ „1) Ständisches Selbstbesteuerungsrecht mit Steuerverwendungsprüfung und ständischer Steuercasse. 2) Herstellung des Kirchenguts. 3) Verhältnißmäßig gleiche Vertretung aller Unterthanenklasse in der Repräsentation. 4) Fortdauernde Repräsentation durch einen bleibenden Ausschuß. 5) Ständischer Antheil an der Gesetzgebung seit 1806. 6) Freizügigkeit im Sinn der altwürttembergischen Verfassung.“ zitiert nach *Fricker*, Verfassungs-Urkunde 1819 (1865), S. XII.

⁹⁹⁶ *Fricker*, Verfassungs-Urkunde 1819 (1865), S. XXI.

⁹⁹⁷ *Fricker*, Verfassungs-Urkunde 1819 (1865), S. 93 ff.

1806 hatte den ergänzenden Titel „Königl. General=Rescript, wodurch 1) die Freiheit und das sichere Eigenthum eines Jeden unter besonderen Königl. Schutz genommen und die ungestörte Handhabung der bisherigen Justiz=Administration zugesichert wird“⁹⁹⁸. Neun Jahre später heißt dies in Punkt neun der 14 Fundamentalpunkte des Königs (1815) nunmehr: „Jede Einrichtung, welche unpartheiische, einsichtsvolle und schnelle Rechtspflege in Criminal- als in Civilfällen herbeiführen, und die Freiheit der Person und des Eigenthums sichern kann, soll getroffen werden.“⁹⁹⁹

Der Belegkorpus für das Königreich Württemberg lässt für das 19. Jh. dann wiederum erkennen, dass sich ab der zweiten Dekade allein Rechtspflege im normativen Sprachgebrauch durchgesetzt hat, was zwar nicht in Verbindung steht mit dem Verfassungstext von 1819, aber mit den zahlreichen Organisations-Edikten, die in der Zeit nach dem Regierungsantritt König *WILHELM I.* (1816) in Kooperation mit den Altrechtlern entstanden sind.¹⁰⁰⁰

2. Gerichts- und Verfahrenswesen

In der ersten Reformphase (1806–1811) unter König *FRIEDRICH* galt es zunächst, das Gerichtswesen unter Berücksichtigung des Endes der Reichsgerichtsbarkeit¹⁰⁰¹ anzupassen und so wurde mit dem Organisationsmanifest von 1806 das Oberappellationstribunal als neue höchste Instanz in Zivilsachen geschaffen;¹⁰⁰² für Strafsachen war das Ober-Justiz-Collegium zuständig.¹⁰⁰³ In den entsprechenden Instruktionen¹⁰⁰⁴ zeigt sich bei der Verwendung der Pflege-Komposita vornehmlich der reformpolitische Kontext,¹⁰⁰⁵ wie er auch in Verbindung mit dem einfachen Justiz-Begriff belegbar ist,¹⁰⁰⁶ nur sind damit keine konkreten Regelungs- oder Strukturaussagen

⁹⁹⁸ Sammlung Königl.-württ. General-Rescripte und Verordnung 1806, S. 3.

⁹⁹⁹ *Fricker*, Verfassungs-Urkunde 1819 (1865), S. XXI.

¹⁰⁰⁰ *Mann*, Württemberg 1800 bis 1866, S. 270, 276.

¹⁰⁰¹ Württemberg wurde in der Frühen Neuzeit kein *privilegium de non appellando* erteilt, sodass das württembergische Hofgericht nicht die letzte (Gerichts-)Instanz war, sondern die Reichsgerichte. Erst mit der Erhebung zum Kurfürstentum (1803) wurde das Privileg zu gesprochen; *Paul*, Reformen in den Rheinbundstaaten: Württemberg, S. 430.

¹⁰⁰² §§ 36 ff. OrgManifest 1806 (S. württ. GuV 1806, S. 21 f.); *Paul*, Reformen in den Rheinbundstaaten: Württemberg, S. 431.

¹⁰⁰³ §§ 40 ff. OrgManifest 1806 (S. württ. GuV 1806, S. 22 ff.).

¹⁰⁰⁴ Für das Ober=Justiz=Collegium: S. württ. GuV 1806, S. 87 ff.; Für das Ober=Appellations=Tribunal: s. württ. GuV 1806, S. 71 ff.

¹⁰⁰⁵ § 8 Instruction für Ober=Appellations=Tribunal 1806: „Ueberhaupt haben sie alles dazu beizutragen, daß Unsere auf schleunige und unpartheiischn Rechspflege gerichtete Absicht in allen Beziehungen befördert und erreicht werde.“; § 13 Instruction für das Ober=Appellations=Tribunal: „zu möglichster Beschleunigung der Justiz-Pflege“.

¹⁰⁰⁶ „Beförderung der Justiz“, § 42 Instruction für Ober=Appellations=Tribunal 1806.

verbunden. Die Pflege-Komposita lassen sich zwar im Sinne von *Wirkungs- und Geschäftskreis* und *Geschäftsgang* der Gerichte deuten, doch so nüchtern sind diese Wörter zu dieser Zeit sicherlich nicht verstanden worden, zumal ihr Ausnahmecharakter zu berücksichtigen bleibt. Eine Verwendungsweise, wie sie sich im Übrigen auch im Rahmen der Reformierung der unteren Gerichtsbarkeit¹⁰⁰⁷ und der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit¹⁰⁰⁸ aufzeigen lässt, wo die Pflege-Komposita stets in Zusammenhang mit einer Verbesserung (Vereinfachung, Beschleunigung, Unparteilichkeit) des Justizwesens stehen, während *Verwaltung* und (auch noch) *Administration* allgemein zur Festlegung der (Gerichts-)Struktur herangezogen werden, wie etwa im *Rescript, die verschiedenen neue Einrichtungen in der Civil- und Criminal-Justiz-Verwaltung betr.* von 1811.¹⁰⁰⁹

Weit grundlegender im Bereich des Gerichts- und Verfahrenswesens sind dann die Reformen durch König *WILHELM I.* in der zweiten Reformphase gegen Ende der zweiten Dekade,¹⁰¹⁰ in der sich auch der Gebrauch der Pflege-Komposita anders darstellt. Neben einer deutlichen Zunahme der Verwendung von Rechtspflege, wird die reformpolitische Konnotation aus dem 18. Jh. abgestreift und das Wort zur Ausdifferenzierung der Tätigkeitsbereiche herangezogen, was vor allem auf der unteren Staatsebene festzustellen ist: *Edikt über die Organisation der unteren Staats-Verwaltung in den Departements der Justiz und des Innern*¹⁰¹¹ und das *Edikt über die Rechtspflege in den untern Instanzen*¹⁰¹². Die darin angestrebten Reformen dienten der Verwirklichung des „bereits ausgesprochenen Grundsatzes der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung“¹⁰¹³ und so wurden Teile des bis dahin umfangreichen Aufgabenfeldes des Oberamtmannes¹⁰¹⁴ abgesondert und den Oberamtsgerichten bzw. den Oberamtsrichtern zugewiesen, die an der „Spitze der Rechts-Verwaltung des ganzen Oberamts-Bezirk“ standen¹⁰¹⁵ und deren „Wirkungs-Kreis [sich] einzig auf die Rechts-

¹⁰⁰⁷ Hierzu *Holthöfer*, Gerichtsverfassung Württemberg, S. 42 ff.; Justiz-Rescript vom 26. Juni 1811.

¹⁰⁰⁸ Im Bereich des Kriminalwesens: Erlaß vom 9. August 1807; Allgemein: Generalreskript vom 10. Mai 1809; *Holthöfer*, Gerichtsverfassung Württemberg, S. 43; *Paul*, Reformen in den Rheinbundstaaten: Württemberg, S. 439.

¹⁰⁰⁹ Kgl. württ. SRB 1811, S. 437.

¹⁰¹⁰ *Knemeyer*, Regierungs- und Verwaltungsform, S. 141.

¹⁰¹¹ Kgl. württ. SRB 1819, S. 17 ff.

¹⁰¹² Kgl. württ. SRB 1819, Edikt IV (nach S. 28 der Gesamtpaginierung).

¹⁰¹³ Kgl. württ. SRB 1819, Edikt II, S. 1 (nach S. 28 der Gesamtpaginierung).

¹⁰¹⁴ Kgl. württ. SRB 1819, S. 21: „Der Oberamtmann ist nicht mehr Richter“.

¹⁰¹⁵ Edikts über die Rechts-Pflege in den untern Instanzen (Kgl. württ. SRB 1819, Edikt IV, S. 21).

Pflege“¹⁰¹⁶ bezog. In Württemberg ist Rechtspflege daher als Aufgabenkreis zu verstehen, für den die diversen Gerichtsstellen, besonders in Abgrenzung zum (Ober-)Amt, zuständig waren¹⁰¹⁷ und der vom Oberamtsgericht geleitet und überwacht wurde. Über den Begriff Rechtspflege sollte so eine Trennung herbeigeführt werden, die strukturell im Staatsaufbau nicht erkennbar ist. Denn zur Zuständigkeit des Oberamtsgerichts gehörte die Rechtspflege durch die Orts-Obrigkeiten, das Richter-Amt der Gemeinde-Räthe in bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten, das Friedensgericht, die Rechts-Hülfe der Gemeinde-Räthe bei unstreitigen Rechts-Sachen oder die willkührliche Gerichtsbarkeit, die Straf-Rechts-Pflege durch die Orts-Obrigkeiten und schließlich die Rechtspflege durch das Oberamtsgericht selbst.¹⁰¹⁸ Eine personelle und organisatorische Trennung der Tätigkeitsbereiche war auch in Württemberg auf dieser Staatsebene zu der damaligen Zeit nicht realisierbar und so bediente man sich des Begriffs Rechtspflege zur Erfassung und Abgrenzung der Rechtsverwaltung, die institutionell vom Oberamtsgericht her bestimmt wurde. Deutlich wird diese begrenzte Funktion des Begriffs bei einem Vergleich mit der nächsthöheren Staatsebene, der Kreisebene, auf der sich nur vereinzelt das Wort Justizpflege belegen lässt, ohne eine vergleichbare Relevanz zu besitzen. Der Grund hierfür dürfte wohl in der bereits bestehenden institutionellen Trennung des Gerichtswesens auf mittlerer und höherer Ebene zu sehen sein, weswegen die Struktur und der Aufgabenbereich gut mit der Gerichtsbezeichnung (Gerichtshöfe auf Kreisebene¹⁰¹⁹, Obertribunal) erfasst werden konnten, und ihnen oblag die Justiz- und Rechtsverwaltung: „sämmliche Zweige der Rechts-Verwaltung“¹⁰²⁰; „Justiz-Verwaltung in den unteren Instanzen“¹⁰²¹. Der Dualismus zwischen Rechts-/Justizverwaltung und Rechts-/Justizpflege ist damit auch in Württemberg belegbar, nur wurde Rechtspflege, im Vergleich zu Bayern, wesentlich stärker als Abgrenzungsbegriff verwendet, um die Sonderstellung der Gerichtsbarkeit (i. w. S.) im Staatsaufbau zu erfassen, wie sie in § 92 und § 93 der Verfassung garantiert wurde.

Daneben lässt sich für Rechtspflege in der zweiten Dekade auch vereinzelt der Bezug zu allgemeinen Grundsätzen des (Gerichts-)Verfahrens, wie

¹⁰¹⁶ Edikt über die Rechtspflege in den untern Instanzen (Kgl. württ. SRB 1819, Edikt IV, S. 2).

¹⁰¹⁷ Vgl. Edikt über die Oberamts-Verfassung, Vorrede und § 1 (Kgl. württ. SRB 1819, Edikt II, S. 1.).

¹⁰¹⁸ Vgl. Edikt über die Rechts-Pflege in den untern Instanzen (Kgl. württ. SRB 1819, Edikt IV).

¹⁰¹⁹ Kgl. württ. SRB 1818, S. 562.

¹⁰²⁰ Ebd.

¹⁰²¹ Ebd.

etwa der Öffentlichkeit, belegen.¹⁰²² Charakteristisch ist allerdings die beschränkte Verwendung im Bereich der untersten Staatsebene.¹⁰²³ So wird in der Württ.GVG von 1868 Rechtspflege in Form von Strafrechtspflege und bürgerliche Rechtspflege nur bei den Orts- und Oberamtsgerichten, aber nicht bei den Kreisgerichtshöfen, den Schwurgerichten und dem Obertribunal verwendet. Allgemein heißt es in Art. 1.: „Die mit Ausübung der Gerichtsbarkeit beauftragten Behörden sind [...]“¹⁰²⁴. Ähnlich dazu ist der Sprachgebrauch in der Civilproceßordnung von 1868, wobei Rechtspflege dort eher in Form von „Verweigerung oder Verzögerung der Rechtspflege“ auftaucht. Eine übergeordnete Bedeutung im Rahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und des Verfahrenswesens erlangt Rechtspflege in Württemberg daher nicht.

Lediglich im Rahmen der Schaffung des Verwaltungsgerichtshofs durch das *Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege* vom 16. Dezember 1876 wird Rechtspflege im umfassenderen Sinne verwendet, denn dieses Gericht war nun allgemein zuständig für die „Rechtspflege in Beziehung auf Streit- und Beschwerdesachen des öffentlichen Rechts“. Die einzelnen Schritte der Herausbildung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Württemberg müssen hier nicht aufgezeigt werden.¹⁰²⁵ Es genügt zu berücksichtigen, dass der *Geheime Rat* „weitgehend eine Verwaltungsgerichtsbarkeit neuzeitlicher Prägung ausübt“¹⁰²⁶ hatte. Nur in Zusammenhang mit dieser Körperschaft wurde das Wort Rechtspflege – zumindest auf der hier untersuchten Sprachebene – nicht verwendet. Die Errichtung des Verwaltungsgerichtshofes bedeutete allerdings auch keine vollständige Eigenständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit, denn in erster Instanz entschieden die Kreisregierungen (Art. 6 Abs. 1), wobei sie „in dieser Beziehung der dienstlichen Aufsicht des Verwaltungsgerichtshofs unterstellt“ waren (Art. 6 Abs. 2). Strukturell ist dieser Aufbau daher letztlich

¹⁰²² In der ständischen Diskussion vom 16. September 1819 wurde für die Verfassung noch folgender Ergänzung vom Abgeordneten *Schott* vorgeschlagen: „Die Rechtspflege ist öffentlich; die nähere Ausführung dieses Grundsatzes ist ein Gegenstand der Gesetzgebung.“; *Fricker*, Verfassungs-Urkunde 1819 (1865), S. 366. Diesen Zusatz lehnte *König Wilhelm* in seiner Antwort allerdings ab und verwies dabei auf Bedenken „besonders in Ansehung der bürgerlichen Rechtsverwaltung“; *Fricker*, Verfassungs-Urkunde 1819 (1865), S. 484 f.

¹⁰²³ Dies zeigt auch schon in den Verfassungsberatungen: „die Verbesserungen bei der Rechtspflege in erster Instanz [wird] als eine der dringendsten Gegenstände zwischen der Regierung und den Ständen in Berathung gezogen“; *Fricker*, Verfassungs-Urkunde 1819 (1865), S. 59.

¹⁰²⁴ RB KR Württ. 1868, S. 61.

¹⁰²⁵ Vgl. hierzu: *Sellmann*, Neuzeitliche Verwaltungsgerichtsbarkeit, S. 59 ff.

¹⁰²⁶ *Sellmann*, Neuzeitliche Verwaltungsgerichtsbarkeit, S. 64; andere Ansicht hierzu mit Überblick zu der gewandelten Einschätzung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit vor 1874: *Ibler*, Verwaltungsgerichtsbarkeit in Württemberg, S. 334 ff.

vergleichbar mit der Ausgestaltung der Rechtspflege auf unterer Ebene samt der übergeordneten Zuständigkeit des Oberamtsgerichts und so scheint Rechtspflege eine konstante Funktion in der württembergischen Gesetzessprache gehabt zu haben, mit der Bereiche der Gerichtsbarkeit erfasst wurden, die nicht bei Gericht angesiedelt waren und nicht von Richtern oder Gerichtspersonen ausgeübt wurden.

3. Notariatswesen, Staatsanwaltschaft und weitere Institutionen

Das Notariatswesen in Württemberg war über lange Zeit hinweg geprägt von einem Dualismus von (kaiserlichem) Notariat¹⁰²⁷ und (partikularem) Schreiberwesen¹⁰²⁸, der erst mit dem *Edikt über die Gerichts-Notariate* von 1819 ein Ende fand.¹⁰²⁹ Eine Neuordnung erfuhr das Notariat zuvor noch unter *FRIEDRICH I.* (1808)¹⁰³⁰, wobei weder die Pflege-Komposita noch (freiwillige/nicht-streitige/willkürliche) Gerichtsbarkeit verwendet wurden. Das Schreiberwesen hingegen wurde zur freiwillige/willkürliche Gerichtsbarkeit gezählt (*General-Verordnung, die Behandlung der Geschäfte der willkührlichen Gerichtsbarkeit in den Ober=Amts=Orten, welche keine ordentliche Gerichte haben betr.*¹⁰³¹) und sogar an einer anderen Stelle mit dem Wort Rechtspflege verbunden.¹⁰³²

Mit dem Edikt aus dem Jahr 1819 wurde die Bezeichnung Amts- und Stadtschreiber dann allgemein aufgegeben und Amts- und Gerichtsnotare eingeführt. Nach dieser Verordnung stand die *Ausübung der willkührlichen Gerichtsbarkeit* bzw. *das ganze Gebiet der Rechts=Fürsorge* den Stadt- und Gemeinden-Räthe in gleichem Maße zu wie den Amts- und Gerichtsnotaren (§. 1.). Rechtspflege wird in dieser Verordnung nicht verwendet; vielmehr wird an dem etablierten Begriff der freiwilligen/willkürlichen Gerichtsbarkeit festgehalten. Das Oberamts-Gericht, als Ausgangspunkt der Rechtspflege, hatte allerdings die Aufsicht über die Verwaltung der willkürlichen Gerichtsbarkeit (*Rechts-Fürsorge*), § 18, und dementsprechend findet sich bei der Zuständigkeitsumschreibung des Oberamts-Gerichts auch vereinzelt

¹⁰²⁷ Schubert, Entwicklung des Notariats in Württemberg, S. 620 ff.

¹⁰²⁸ Schubert, Entwicklung des Notariats in Württemberg, S. 615 ff.

¹⁰²⁹ Schubert, Entwicklung des Notariats in Württemberg, S. 614.

¹⁰³⁰ S. württ. GuV 1808, S. 370 ff.

¹⁰³¹ S. württ. GuV 1808, S. 194 ff.; zur Bedeutung dieser Verordnung: Schubert, Entwicklung des Notariats in Württemberg, S. 620.

¹⁰³² Verordnung, die nähere Bestimmung des Geschäftskreises der Gerichtsschreibereien betr., Ziff. 2 (S. württ. GuV 1809, S. 138).

die Formulierung „unstreitige Rechts-Pflege“ oder „Rechts-Pflege in streitigen und nicht streitigen Sachen“¹⁰³³. Nur allgemein wird eher von der *willkürlichen Gerichtsbarkeit* gesprochen, was das *Gesetz über das Notariatswesen* von 1843¹⁰³⁴ bestätigt, in dem kein einziges Mal von einer freiwilligen, nicht-streitigen oder willkürlichen Rechtspflege die Rede ist, sondern durchgängig von der Ausübung der *willkürlichen Gerichtsbarkeit*. Dabei steht den Bezirksgerichten nicht nur die Aufsicht über die Verwaltung der willkürlichen Gerichtsbarkeit durch die Gemeinderäte, Waisengerichte und Notare zu (Art. 13 Württ.NotarG 1843), sondern auch in begrenztem Umfang die *Besorgung einzelner Handlungen der Rechtsfürsorge*, genauso wie den Obergerichten (Art. 15 Württ.NotarG 1843). In Württemberg hat die Verwendungszunahme des Wortes Rechtspflege im 19. Jh. das Notariatswesen und allgemein die freiwillige Gerichtsbarkeit, im Gegensatz zu Bayern, also nur vereinzelt betroffen und entsprechend wurde „streitige[] Rechtspflege in Abgrenzung zur freiwilligen Gerichtsbarkeit“ (Art. 877 Württ.CPO) verwendet.

Auch die Einrichtung der Staatsanwaltschaft wurde – zumindest sprachlich – nicht in Verbindung gesetzt mit einem der Pflege-Komposita. Erste Bestrebungen zu deren Einführung sind bereits in den 1820er-Jahren auszumachen, doch erst mit der Strafprozessordnung von 1843¹⁰³⁵ wurde das Institut auch realisiert, wenngleich das Haupttätigkeitsfeld noch im Schlussverfahren lag. Von einer Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft – vergleichbar zur Stellung der Gerichte in der Verfassung – ist in dem Gesetz nicht die Rede, zumal die Staatsanwälte vom König *in widerruflicher Weise* ernannt wurden, Art. 264 Württ.StPO 1843. Zur vorrangigen Untersuchungs- und Anklagebehörde wurde die Staatsanwaltschaft erst durch die Strafprozessordnung von 1868¹⁰³⁶, in der ihr „Verhältnis zur Strafrechtspflege“ neu bestimmt wurde, Art. 28 ff. Württ.StPO 1868. Ab dieser Zeit nimmt das Institut eine Zwitterstellung ein, denn einerseits ist die Staatsanwaltschaft nicht Teil der (unabhängigen) Gerichtsbarkeit (Rechtspflege), andererseits können die Staatsanwälte nur aus dem Kreis der Richterschaft des jeweiligen Gerichts ernannt werden (Art. 27 Württ. GVG 1868) und nehmen nunmehr Aufgaben wahr, die zuvor den (Untersuchungs-)Richtern oblagen. Das Amt des Staatsanwalts wurde dazu in widerrufbarer Weise übertragen, doch

¹⁰³³ Verordnung, die einstweiligen Verrichtung der neu ernannten Oberamts-Richter und die provisorische Besetzung der Gerichts-Actuarate betreffend 1819 (Kgl. württ. SRB 1819, S. 112).

¹⁰³⁴ RB KR Württ. 1843, S. 375 ff.

¹⁰³⁵ RB KR Württ. 1843, S. 459 ff.

¹⁰³⁶ RB KR Württ. 1868, S. 205 ff.

verlor der Richter nicht seine Anstellung, sondern kehrte in die Verrichtung seines Richteramtes zurück, Art. 27 Württ.GVG 1868, sodass zwar nicht die Position, aber zumindest die Person geschützt war. Insgesamt lässt sich die württembergische Staatsanwaltschaft ab 1868 daher durchaus als Teil der Rechtspflege beschreiben, nur ist zu betonen, dass diese Einordnung nicht auf den normativen Sprachgebrauch gestützt werden kann.

Hinsichtlich der *Criminal-Gefängnisse* und deren Insassen bleibt noch zu erwähnen, dass sie unter der Aufsicht des Oberamtsgerichts standen, was angesichts der Verwendungsweise von Rechtspflege in diesem Staat durchaus dahingehend interpretiert werden kann, dass der Strafvollzug als Teil der Rechtspflege betrachtet wurde, zumal dem Oberamts-Richter auch die *Sorge für die Vollziehung der erkannten Strafen* oblag.¹⁰³⁷ Belegstellen für diese Verknüpfung konnten jedoch nicht aufgefunden werden.

4. Zwischenbetrachtung

Der Befund aus der Frühen Neuzeit, wonach die Pflege-Komposita sich nicht im süddeutschen Raum gebildet haben, wird durch die zurückhaltende Verwendung der Wörter in der württembergischen Gesetzessprache zu Beginn des 19. Jh. bestätigt. Darüber hinaus lässt der reformpolitische Kontext erahnen, wo die Wörter ihren eigentlichen Ursprung hatten: in Brandenburg-Preußen. Es handelt sich um Entlehnungen, die als passendes deutsches Äquivalent zu Justiz-Administration erachtet wurden, ohne dass mit ihnen zugleich ein neuartiger Regelungsbezug verbunden war.

Bis in die zweite Dekade des 19. Jh. hinein sind in Württemberg alle Pflege-Komposita gut belegbar, wobei die Wörter nunmehr auch mit Gerichtsbarkeit gleichgesetzt wurden, was als Teil der Justiz-Administration durchaus passend erscheint, aber auch die Unbestimmtheit bzw. semantische Offenheit von Gerechtigkeits-, Justiz- und Rechtspflege unterstreicht. Im Zuge der Staatsreformen in dieser Phase – Verfassung und Organisationsedikte – gelang es allein Rechtspflege, sich im Sprachgebrauch festzusetzen. Es hat sich allerdings nicht mit einer allgemeinen Bedeutung i. S. v. Gerichtsbarkeit oder Rechts-/Justizverwaltung durchgesetzt, sondern als Abgrenzungsbegriff auf der untersten Staatsebene, für die die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung ebenfalls anerkannt, aber personell und

¹⁰³⁷ §§ 44, 226 des Edikts über die Rechts-Pflege in den untern Instanzen (Kgl. württ. SRB 1819, Edikt IV, S. 21, 104); zu differenzieren wäre aber wohl hinsichtlich der Polizei-Gefängnisse; hierzu § 39 des Edikts über die Oberamts-Verfassung (1819).

räumlich nicht entsprechend organisiert wurde. Anknüpfungspunkt für das Verständnis von Rechtspflege ist das neu geschaffene Oberamtsgericht, das die Gerichtsbarkeit/Rechtspflege selbst ausübte und die dafür ebenfalls zuständigen Stellen auf Gemeinde-Ebene überwachte. Im Wesentlichen entspricht der Begriff dem frühneuzeitlichen Verständnis von Gerichtsbarkeit/*Iurisdictio* (i. w. S.) nur wird diese eben nicht nur von Gerichten bzw. Richtern/Gerichtspersonen wahrgenommen. Vergleichbar dazu ist die Ausgestaltung der sog. Verwaltungsrechtspflege im Jahr 1874 mit der erstinstanzlichen Zuständigkeit der Kreisregierungen und der übergeordneten Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes. Über das Wort Rechtspflege werden so aus einem funktionalen Verständnis heraus unterschiedliche Behörden strukturell zusammengeführt, die an sich in einer modernen Rechts-/Justizverwaltung nicht zusammengehören.

Die Justizreform aus dem Jahr 1868 (GVG, CPO, StPO) verdeutlicht dann, dass sich Rechtspflege gerade für die untere Organisationsebene etabliert hat, nur darüber hinaus nicht verallgemeinert wurde. Vielmehr wurde an dem althergebrachten Begriff der Gerichtsbarkeit, der auch in der Verfassung von 1819 herangezogen wurde, festgehalten und nicht nur für das Gerichtswesen, sondern auch für das Notariatswesen und allgemein die freiwillige Gerichtsbarkeit verwendet. Abgesehen von der zweiten Dekade gehen von Württemberg damit insgesamt keine Impulse für die Bedeutung des Wortes Rechtspflege aus.

IV. Landgrafschaft Hessen-Kassel (Kurhessen)¹⁰³⁸

Nach der Auflösung des Königreichs Westphalen wurde die Landgrafschaft Hessen-Kassel auf dem Wiener Kongress 1814/1815 restituiert und alsbald nach seiner Rückkehr legte Kurfürst *WILHELM I.* den Ständen einen Verfassungsentwurf (1816) für sein Land vor.¹⁰³⁹ In diesem sind zwar keine allgemeinen Bestimmungen über den Verwaltungsaufbau enthalten,¹⁰⁴⁰ aber ein eigenes Kapitel über die „Justitz-Pflege“¹⁰⁴¹, in dem es u. a. heißt: „Einem

¹⁰³⁸ Die Auswertung der Gesetzessprache erfolgt mittels der amtlichen Sammlung von Gesetzen, Verordnungen, Ausschreiben und sonstigen allgemeinen Verfügungen für Kurhessen (1813–1866).

¹⁰³⁹ *Huber*, Verfassungsgeschichte, Bd. 2, S. 63.

¹⁰⁴⁰ Abgedruckt bei *Pölit*, Europäische Verfassungen, Bd. 1/1, S. 559 ff; Ausführungen über die obersten Staatsbehörden finden sich erst in der Verfassung von 1831.

¹⁰⁴¹ Kurhessischer Verfassungsentwurf 1816, Achstes Kapitel (*Pölit*, Europäische Verfassungen, Bd. 1/1, S. 562).

jeden ohne Unterschied der Person soll schnelle und unpartheyische Gerechtigkeit geleistet werden“ (Art. 1); die „Verwaltung der Justiz [wird] überhaupt gänzlich von der Administration getrennt werden“; die „Richter und Gerichtshöfe sind als solche unabhängig“ (Art. 6); „[a]lle Urtheile in peinlichen und bürgerlichen Sachen werden von den Gerichten ausgesprochen und sollen die Hauptunterscheidungs-Gründe enthalten“ (Art. 8). Auffinden lassen sich diese modernen Grundprinzipien der Justizpflege bereits in der Denkschrift „Unmaßgebige Vorschläge und Beiträge zu einer verbesserten Justizpflege“¹⁰⁴² des Ritterschaftsdeputierten *MALSBURG*¹⁰⁴³ vom 13. April 1815, ein ehemaliges Mitglied des Staatsrates in Westphalen¹⁰⁴⁴, der so das Wort Justizpflege in der kurhessischen Verfassungsdiskussion in den Mittelpunkt rückte.¹⁰⁴⁵

Mit diesen Verfassungsbestimmungen zum Gerichtswesen in Verbindung mit dem vorgesehenen Schutz des Individuums¹⁰⁴⁶ und der Festschreibung neuer Kodifikationsbemühungen (bürgerliches und peinliches Gesetzbuch, sowie Prozess- und Sportel-Ordnung) hätte sich das Kurfürstentum in der Tat „früh auf den Weg zum voll ausgebildeten Rechtsstaat begeben“¹⁰⁴⁷ und *Justitz-Pflege* wäre womöglich zum Inbegriff dieser garantierten Staatsgrundprinzipien geworden. Doch kam es zwischen dem Landtag und dem Monarchen zum Bruch,¹⁰⁴⁸ woraufhin *WILHELM I.* den Landtag auflöste, die gedruckten Exemplare seines Verfassungsentwurfes allesamt verbrannte¹⁰⁴⁹ und die Verfassungsbemühungen zum Erliegen kamen.

Unter *WILHELM II.*, der nach dem Tode seines Vaters regierte, wurden die grundlegenden Staatsreformen dann zunächst mittels eines Organisationsedikts¹⁰⁵⁰ (1821) umgesetzt. An oberster Stelle in der Verwaltung wurde als

¹⁰⁴² *Seier*, Akten kurhessischer Verfassungsentwurf, S. 68 ff.

¹⁰⁴³ Malsburg, Carl Otto von der (1790–1855).

¹⁰⁴⁴ *Seier*, Akten kurhessischer Verfassungsentwurf, S. 68 (Fn. 1), S. XLI.

¹⁰⁴⁵ Vgl. Stichwörter „Justiz, Justizverfassung, Justizverwaltung, Justizwesen, Gerechtigkeitspflege, Rechtspflege“ im Sachregister; *Seier*, Akten kurhessischer Verfassungsentwurf, S. 328. Der Gebrauch anderer Pflege-Komposita vor dem 13. April 1815 („Gebrechen der Rechtspflege“ [S. 21]; „Nur der höchsten Staatsgewalt allein kann die Gerechtigkeitspflege übertragen worden sein“ [S. 62]) ist viel zu unbestimmt.

¹⁰⁴⁶ Art. 2: „völlige Sicherheit“ der Person und des Eigentums; Art. 3: Gesetzlicher Richter;

Art. 5: Recht der Vertheidigung.

¹⁰⁴⁷ *Frotscher*, Verfassungsdiskussion, S. 209.

¹⁰⁴⁸ *Huber*, Verfassungsgeschichte, Bd. 2, S. 63; *Frotscher*, Verfassungsdiskussion, S. 209 f.; *Seier*, Akten kurhessischer Verfassungsentwurf, S. 11 f.: Von den althessischen Ständen wurde u.a. ein echter Verfassungsvertrag gefordert, was der Kurfürst ablehnte.

¹⁰⁴⁹ So zumindest *Losch*, Kurfürstentum, S. 104; vgl. *Starck*, Kurhessische Verfassung, S. 182.

¹⁰⁵⁰ S. KH III, 1821, Nr. XII, S. 29 ff.

unmittelbares Organ des Kurfürsten das Staats-Ministerium geschaffen (§ 10), welches, den Hauptzweigen der Verwaltung entsprechend, in vier Departements¹⁰⁵¹ mit jeweils einem Staats-Minister untergliedert war. Das Justizministerium stand an der *Spitze der Justizverwaltung* und diesem oblag „die Oberaufsicht über die gesammte bürgerliche und Straf-Rechtspflege“, besonders „die Sorge für schleunige Abhülfe aller Beschwerden über Verzögerung oder gar Versagung der Rechtspflege, sowie überhaupt die Disciplin über das Justiz-Personal, und zwar der Untergerichte mittelbar durch die Obergerichte, sowie letzteren unmittelbar, und die deshalb stets innerhalb drei Jahren vorzunehmende Visitation aller Obergerichte“ (§ 22). Die *Gerichts-Behörden* (§§ 36 ff.) wurden durch dieses Edikt zudem von der allgemeinen Verwaltung (untere Ebene: Kreis- und Justizämter) getrennt,¹⁰⁵² gleichwohl in den allgemeinen Staatsaufbau integriert und daher auch gemeinsam im dritten Abschnitt „Von den einzelnen Ober- und Unterbehörden“ behandelt. Zurückhaltender im Vergleich zum Verfassungsentwurf von 1815/16 wurde in § 36 festgeschrieben: „Die Gerichte erkennen nach den Gesetzen in den verschiedenen Instanzen allein und ohne Einwirkung irgend einer anderen Behörde.“¹⁰⁵³

Im normativen Sprachgebrauch Kurhessens wurde nach der Regierungszeit *WILHELMS I.* das Wort Justizpflege kaum noch verwendet, sondern vornehmlich Rechtspflege als umfassender Begriff für den Zuständigkeitsbereich des Justiz-Ministeriums herangezogen. Ab der dritten Dekade lassen sich auch Wortweiterbildungen wie Strafrechtspflege und bürgerliche und freiwillige Rechtspflege nachweisen. Als Abgrenzungsbegriff innerhalb der Behördenstruktur des Staates kommt dem Wort dabei eine institutionelle Komponente zu, wie sie auch in Bayern und Württemberg festzustellen war, nur wird in Kurhessen weitestgehend auf die Wörter Rechts- oder Justizverwaltung verzichtet, wodurch sich das Bedeutungsspektrum stärker in Richtung Justiz verlagert. Im Ganzen sind die Belegstellen in der zweiten und dritten Dekade allerdings recht überschaubar, was vor allem darauf zurückzuführen ist, dass es in den 1820er-Jahren keine nennenswerten Veränderungen der Justiz- und Gerichtsorganisation mehr gab.¹⁰⁵⁴

¹⁰⁵¹ Ministerium der Justiz, des Innern, der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten und des kurfürstlichen Hauses.

¹⁰⁵² Franz/Hofmann/Schaab, Gerichtsorganisation, S. 168.

¹⁰⁵³ Es ist demnach nur anderen Behörden untersagt, in die erkennende Tätigkeit der Gerichte einzugreifen, nicht hingegen – zumindest nicht explizit – dem Monarchen.

¹⁰⁵⁴ Franz/Hofmann/Schaab, Gerichtsorganisation, S. 170.

Bedeutender für die semantische Erfassung von Rechtspflege ist die vierte Dekade, denn ab 1830 wurden – aus diversen Gründen – die Bemühungen zu einer kurhessischen Verfassung erneut aufgegriffen. Bereits im darauffolgenden Jahr erhielt Kurhessen eine Verfassung, die einen eigenen Abschnitt über die Rechtspflege enthält, beginnend mit „§ 112. Die Rechtspflege soll von der Landesverwaltung fernerhin auf immer getrennt seyn.“ Was sich bereits in dem Edikt von 1821 erkennen ließ, bestätigt sich dann in § 130 VU 1831, wonach *die Rechtspflege auf eine der Gleichheit vor dem Rechte entsprechende Weise zweckmäßig eingerichtet werden soll*. Rechtspflege und nicht Rechts- oder Justizverwaltung wird als Verwaltungszweig angesehen, dessen Überbau (Zweig der Staatsverwaltung) mit *Justiz* bezeichnet wird (§ 107 VU 1831). Und *die Gerichte für die bürgerliche und Straf-Rechtspflege sind innerhalb der Grenzen ihres richterlichen Berufes in allen Instanzen unabhängig* (§. 123 Abs. 1 VU 1831).¹⁰⁵⁵ Die im Vergleich zu Württemberg und Bayern wesentlich ausgeprägtere Bedeutung im Rahmen des Staatsaufbaus lässt sich auch an den Finanzgesetzen (Staatsetat) nachweisen, in denen ebenfalls nicht Rechts- oder Justizverwaltung, sondern allein Rechtspflege verwendet wird.¹⁰⁵⁶ Demgegenüber ist der Verfahrensbezug des Wortes eher schwächer, was in § 120 VU 1831 deutlich wird: „Damit eine unparteiische, tüchtige und unverzögerte Rechtshilfe erwartet werden könne, soll die Zahl der Mitglieder der Gerichte gesetzlich bestimmt und jedes Gericht vollständig besetzt seyn.“ Gerade die Zusammenstellung mit *unparteiisch* und *unverzögert* zeigt den Unterschied zur Verwendungsweise in Bayern und Württemberg.

Diese Gleichsetzung von Rechtspflege und Rechtsverwaltung¹⁰⁵⁷ lässt sich zudem nicht nur anhand der Ausführungen in der Verfassung und den Finanzgesetzen festmachen, sondern zeigt sich auch in den Schriften des Mannes, der den Verfassungsausschuss geleitet hat:¹⁰⁵⁸ *Sylvester JORDAN*.¹⁰⁵⁹ In *Versuche über allgemeines Staatsrecht* (1828) schreibt er: „Eigentlich gäbe

¹⁰⁵⁵ In Abs. 2 dieses Artikels wird auf die „Bestimmungen über die Selbstständigkeit der Rechtspflege“ in dem Edikt vom 26. November 1743 Bezug genommen, wobei gerade dieser Text zeigt, dass Rechtspflege im 18. Jh. in Hessen-Kassel nicht geläufig gewesen ist: „ganz unparteiische reinen Justiz“ (*Kulenkamp*, Neue Sammlung, Bd. 2, S. 236).

¹⁰⁵⁶ Vgl. etwa Finanzgesetz für die dritte Finanzperiode von den Jahren 1837, 1838, 1839 (S KH XIII, 1838, S. 33).

¹⁰⁵⁷ Hieraus dürfte sich auch die umfassende Verwendung von Rechtspflege in der Sammlung von *Kulenkamp* erklären.

¹⁰⁵⁸ *Seier*, Akten kurhessischer Verfassungsentwurf, S. 21.

¹⁰⁵⁹ *Jordan*, *Sylvester* (1792–1861). *Jordan* selbst hat den Abschnitt über Rechtspflege in der Verfassung nicht verfasst, das war *Carl Schomburg; Kaiser*, *Sylvester Jordan*, S. 66.

es im Staate nur drei Hauptverwaltungszweige, weil es auch nur drei Hauptzweige der Staatsregierung gibt (§. 9.), nämlich die Verwaltung der Gesetzgebung, der Rechtspflege und der Regierungsrechte“¹⁰⁶⁰ und „so zerfällt die Staatsregierung, wenn man von der obersten Leitung des Staates durch den Regenten und seinen Gehülften [...] absieht, in die Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung (im engeren Sinne) und die Hoheit in die Gesetzgebungs-[,] Justiz- und Verwaltungshoheit“¹⁰⁶¹. „In materieller Hinsicht muß die Hoheit nothwendig das Recht der letzten und sohin höchsten Entscheidung in allen Zweigen der Staatsregierung in sich begreifen; nur bei der Rechtspflege ist die Hoheit bloß auf ihre formale Rechte beschränkt, weil der Regent in die materielle Thätigkeit der richterlichen Gewalt gar nicht eingreifen darf.“ Gleichwohl vereinigt der Regent in einer „repräsentativen Erbmonarchie, [...] die relativ vollkommenste Staatsform“¹⁰⁶², alle Gewalten in seiner Person, so wie es auch in §§ 2, 10 VU 1831 zu finden ist, nur eben begrenzt auf die formale Ausgestaltung, was in Bayern und Württemberg mit dem Begriff Rechtsverwaltung zum Ausdruck gebracht wurde.

JORDAN misst der Rechtspflege aber noch eine Bedeutung bei, die bisher noch nicht festgestellt werden konnte, denn Rechtspflege ist „nicht bloß auf das Privat- und Criminalrecht beschränkt, sondern [erstreckt] sich auch auf jede andere Thätigkeit der Staatsgewalt, insoweit sie in die Rechte der Einzelnen eingreift und dieselben verletzen kann.“¹⁰⁶³ Damit stellt sich *JORDAN* gegen die sog. Administrativjustiz, oder wie er in seinem Artikel im Rechtslexikon von *WEISKE* schreibt, der „Rechtspflege durch die Administration“ und dieser Ansatz (justizstaatliche Lösung) befindet sich in § 113 Abs. 2 der kurhessischen Verfassung, wonach es den Gerichtenzustand, zu beurteilen, ob sich eine Sache zum Gerichtsverfahren eigne.¹⁰⁶⁴

Berücksichtigt man die Ausführungen von *JORDAN*, der die Verfassungsentwicklung maßgeblich beeinflusste, so wird das umfassende Bedeutungsspektrum von Rechtspflege deutlich, welches in alle drei Richtungen – institutionell, funktionell und aktionell – ausgeprägt war und kaum mit anderen Wörtern, wie etwa Rechts- und Justizverwaltung (Bayern, Württem-

¹⁰⁶⁰ *Jordan*, Versuche (1828), S. 261.

¹⁰⁶¹ Ebd., S. 261.

¹⁰⁶² Ebd., S. 222.

¹⁰⁶³ Ebd., S. 262 f.

¹⁰⁶⁴ *Frotscher*, Verfassungsdiskussion, S. 213; *Kaufmann*, Untersuchungsgrundsatz und Verwaltungsgerichtsbarkeit, S. 80 f.; Zur Diskussion in der Literatur: *Pahlow*, Justiz und Verwaltung, S. 217 ff.

berg), konkurriert. In diesem Sinne entspricht Rechtspflege dem frühneuzeitlichen Begriff Justiz, wobei die Ausübung im 19. Jh. nunmehr allein den Gerichten oblag.

Auch in der weiteren Entwicklung zeigt sich die grundlegende Bedeutung von Rechtspflege für das Justiz- und Gerichtswesen. So steht gleich im ersten Paragraphen des GVG von 1863: *Die Rechtspflege, bei welcher mündliches und öffentliches Verfahren sowohl in Strafsachen wie in bürgerlichen Rechtsstreiten hinsichtlich der zum Zwecke der Entscheidung stattfindenden Verhandlungen auch ferner die Regel bildet, soll nach näheren Bestimmungen dieses Gesetzes künftig ausgeübt werden von 1) Untergerichten, 2) Obergerichten, 3) Schwurgerichten und 4) dem Ober-Appellationsgerichte.*¹⁰⁶⁵ Lediglich die nicht-streitige Rechtspflege konnte sich nicht halten und wurde von freiwilliger Gerichtsbarkeit (wieder) verdrängt.

In Hinblick auf die weiteren Institutionen – Notariat, Staatsanwaltschaft und Justizvollzug – konnten keine nennenswerten Zusammenhänge mit dem Begriff Rechtspflege ermittelt werden, doch dürften diese, angesichts der semantischen Weite, sicherlich darunter gefasst worden sein.

V. Preußen¹⁰⁶⁶

Im 18. Jh. lag der sprachgeographische Schwerpunkt der Verwendung von Rechts- und Justizpflege in Brandenburg-Preußen und offenbarte einen reformpolitischen Kontext der Komposita, der auf das Engste mit der dortigen Justizreform unter *FRIEDRICH II.* verknüpft war. Der Gebrauch war allerdings nicht darauf beschränkt und im Übergang vom 18. zum 19. Jh. zeigt sich im Belegkorpus, dass Rechts- und Justizpflege in zunehmendem Maße eine allgemeinere Bedeutung beigemessen wurde, wie etwa in dem grundlegenden *Reglement, wegen Vertheilung der Geschäfte zwischen den Neuostpreussischen Landes-Collegiis* (1797)¹⁰⁶⁷ und dem dazugehörigen *Patent, wegen Einrichtung des Justitzwesens in den unter Benennung von Neuostpreußen begriffenen Distrikten*¹⁰⁶⁸ aus dem gleichen Jahr. Justizpflege im allgemeineren Sinne ist dabei als übergeordneter Begriff für die Handhabung

¹⁰⁶⁵ S KH XV, 1863, Nr. 10, S. 97.

¹⁰⁶⁶ Die Auswertung der Gesetzessprache erfolgte mittels *Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium* (Bände X–XII, 1796–1810), der Sammlung von *Rabe* (Sammlung Preußischer Gesetze und Verordnungen) sowie der amtlichen *Gesetzesammlung für die Königlich-Preußischen Staaten* (GS kgl.-pr. St.) ab 1810.

¹⁰⁶⁷ NCC X, Sp. 949 ff.; hierzu *Loening*, *Gerichte und Verwaltungsbehörden*, S. 109 ff.

¹⁰⁶⁸ NCC X, Sp. 1095 ff.

des Justizwesens zu verstehen, worunter etwa auch die Entscheidung/Beilegung von Kompetenzstreitigkeiten zu verstehen ist,¹⁰⁶⁹ und so werden „[z]ur Ausübung Unserer unmittelbaren Landesherrlichen Jurisdiction, und zur Aufsicht über die ganze Justizpflege im Lande zwey Landes-Justizcollegia unter der Benennung von Regierungen errichtet.“¹⁰⁷⁰

Auch in der sich anschließenden Reformphase (*STEIN/HARDENBERG*) in den ersten beiden Dekaden des 19. Jh. lassen sich die Pflege-Komposita nachweisen, etwa in der *Verordnung, wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanz-Behörden* (1808) und vor allem in der *Verordnung, über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden in der Preußischen Monarchie*, wonach der Justiz-Minister alles ohne Ausnahme, was die Obergerichts- und die eigentliche Rechtspflege betrifft, zum Geschäfts-Kreise hat.¹⁰⁷¹ Nur während gerade in den süddeutschen Staaten diese Phase als Umbruch, hin zu einer verstärkten Verwendung der Pflege-Komposita, ausgemacht werden konnte, zeigt sich in Preußen eine genau gegenteilige Entwicklung. Die Pflege-Komposita gehören zwar weiterhin zur Rechtssprache, entfalten in der Gesetzessprache aber keine erwähnenswerte Relevanz. Der Schwerpunkt der Belegstellen in Preußen bis in die 1860er-Jahre liegt im Bereich von Kooperationsverträgen mit anderen Staaten zur „Beförderung der Rechtspflege“ (66 %), was noch nicht mal zum normativen Sprachgebrauch i. e. S. gezählt werden kann, sodass insgesamt ein deutlicher Verwendungsrückgang zu verzeichnen ist. Bezeichnenderweise wird auch in der Verfassung von 1850 Rechtspflege nicht aufgegriffen. Während in Bayern (1818), Kurhessen (1831) und weiteren Staaten Rechtspflege als übergeordneter Begriff für die Regelungen über das Justiz-/Gerichtswesen herangezogen wurde, wählte man in Preußen den Titel „Von der richterlichen Gewalt“. So wird „die richterliche Gewalt [...] im Namen des Königs durch die Gerichte ausgeübt“ und „[d]ie Gerichte sind unabhängig und keiner anderen Autorität, als der des Gesetzes unterworfen“, Art. 86 Pr.VU 1851. Auch die Öffentlichkeit des Verfahrens in Civil- und Strafsachen wird in Art. 98 Pr.VU 1851 festgeschrieben. Unter Berücksichtigung der Entwicklung des allgemeinen normativen Sprachgebrauchs und des Wortes Rechtspflege im Besonderen handelt es sich dabei sicherlich nicht um eine zufällige sprachliche Abweichung.

¹⁰⁶⁹ Vgl. § 8 des Reglements, wegen Vertheilung der Geschäfte zwischen den Neuost-preussischen Landes-Collegiis (NCC X, Sp. 957).

¹⁰⁷⁰ Punkt I. des Patents, wegen Einrichtung des Justizwesens in den unter Benennung von Neuostpreußen begriffenen Distrikten (NCC X, Sp. 1097).

¹⁰⁷¹ GS ggl.-pr. St. 1810, S. 18.

Die wesentlichen Punkte dieses Titels der Verfassung sind bereits in dem Entwurf der Verfassungs-Urkunde der Verfassungs-Kommission der preußischen verfassungsgebenden Nationalversammlung vom 26. Juli 1848, der sog. *Charte Waldeck*, zu finden. Die Motive dazu lassen zwar erkennen, dass Rechtspflege durchaus Gegenstand der Erörterungen war: „Grundsatz der Oeffentlichkeit der Rechtspflege [wird] gewährleistet.“¹⁰⁷² Nur sollte in dem Titel letztlich gar nicht der umfangreiche (und eher unbestimmte) Bereich der Rechtspflege behandelt werden, sondern vornehmlich der Aufgabenbereich des Richter-Amtes und dieses Amt sollte nunmehr von allen „Functionen, welche nicht im Rechtsprechen bestehen oder dasselbe nicht vorbereiten“ getrennt werden.¹⁰⁷³ Diese Passage hat in die Verfassung von 1850 zwar keinen Eingang gefunden, doch zeigt sie, dass ab der Mitte des 19. Jh. ein Ausdifferenzierungs- und Übergangsprozess einsetzte, der maßgeblich Einfluss auf das Wortfeld von Rechtspflege nahm. Das Richter-Amt und damit die richterliche Gewalt sollte stärker auf die erkennende Tätigkeit beschränkt werden, was im 19. Jh. mit dem Aufkommen des Wortes Rechtsprechung verbunden ist und im 20. Jh. als Judikative bezeichnet wird. In der Preußischen Verfassung, unter dem Einfluss der belgischen Verfassung von 1831 und den französischen Charten von 1814 und 1830,¹⁰⁷⁴ lässt sich so allgemein die Hinwendung zu einer dreiteiligen Gewaltenlehre in Form von Exekutive (vollziehende Gewalt: König; Art. 45), Legislative (gesetzgebende Gewalt: König und zwei Kammern; Art. 62) und Judikative/Rechtsprechung (richterliche Gewalt: Richter; Art. 86) aufzeigen.

Doch nicht nur auf Verfassungsebene ist die Vermeidung des Begriffs Rechtspflege auszumachen. In dem *Gesetz, betreffend das Verfahren in den bei dem Kammergericht und dem Kriminalgericht zu Berlin zu führenden Untersuchungen* (1846), mit dem die Staatsanwaltschaft und der Grundsatz der Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens in Preußen eingeführt wurden, beschränkt sich die Verwendung von Rechtspflege auf die Vorrede: „Schon seit Unserem

¹⁰⁷² Motive Charte Waldeck: Titel VI. Punkt 8. Rechtspflege wird auch noch an weiteren Stellen in Zusammenhang mit diesem Titel verwendet.

¹⁰⁷³ Art. 89 Charte Waldeck; Motive dazu: „Durch die Bestimmung des Artikels 89 soll dem durch die öffentliche Meinung längst festgestellten Bedürfnisse einer gänzlichen Befreiung des erkennenden Richters von gerichtlichen Administrations-Geschäften entsprochen werden. Es bedarf keines Nachweises, daß in der bisherigen Verbindung der richterlichen Thätigkeit mit Administrations-Geschäften, wohin die Führung von Hypothekenbüchern, Verwaltung der Vormundschaften, der Sportel- und Depositarmassen gehören, eine Hauptquelle der Mängel liegt, welche in der Rechtspflege des größten Theils der Monarchie sich fühlbar gemacht haben.“

¹⁰⁷⁴ Kotulla, Verfassungsgeschichte, S. 454.

Regierungsantritt ist Unsere Absicht dahin gerichtet gewesen, zur Herbeiführung einer der Würde des Richteramts entsprechenden, schleunigen und doch gesicherten Rechtspflege [...]“¹⁰⁷⁵. Deutlich setzt sich hier die Verwendungsstruktur aus dem 18. Jh. fort, ohne dass eine begriffliche Konkretisierung oder Anpassung – gerade in Zusammenhang mit Mündlichkeit und Öffentlichkeit – angestrebt wurde. Dass die Staatsanwälte nicht mit dem Begriff der Rechtspflege und möglichen Assoziationen einer Unabhängigkeit in Verbindung gebracht wurden, bekräftigt vor allem deren Charakterisierung als „Organe der Staatsregierung“, was *COLLIN* umfassend aufgearbeitet hat.¹⁰⁷⁶ Denn trotz der Übernahme der Einleitung und der Führung von Untersuchungen aus dem Kompetenz-Bereich der Gerichte, waren sie in ihrer Tätigkeit weisungsgebunden (§ 3) und partizipierten gerade nicht an der verfassungsrechtlichen Sonderstellung der Richter.

Auch im Rahmen der Entwicklung des Notariatswesens im 19. Jh.¹⁰⁷⁷ hat das Wort Rechtspflege im normativen Sprachgebrauch Preußens keine Bedeutung. Es geht um *freiwillige Gerichtsbarkeit*, was sicherlich vor dem Hintergrund der Ausgestaltung im ALR und der AGO zu sehen ist, wonach viele Tätigkeitsbereiche den Gerichten übertragen worden sind¹⁰⁷⁸ und die Notare finanziell vor allem auf ihre „quasianwaltliche Tätigkeit“ angewiesen waren (Anwaltsnotariat).¹⁰⁷⁹

Im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit wurde 1808 mit der *Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanz-Behörden* der justizstaatliche Ansatz umgesetzt und so heißt es in § 14: „Die den Landespolizei- und Finanzbehörden zeither übertragen gewesene Rechtspflege gehet ohne Ausnahme zu den kompetenten Gerichten über.“¹⁰⁸⁰ Dieser Grundsatz, der in den Folgejahren immer mehr Ausnahmen erfuhr, gewährte bald nur noch in eingeschränktem Maße Rechtsschutz.¹⁰⁸¹ Rechtspflege spielte in diesem Zusammenhang in den weiteren Jahrzehnten (sprachlich) keine Rolle mehr und so wird in den *Gesetzen betreffs der Einführung einer eigenständigen Verwaltungsgerichtsbarkeit*¹⁰⁸² im Jahr 1875 an keiner Stelle (Verwaltungs-)Rechtspflege

¹⁰⁷⁵ GS kgl. pr. St. 1846, S. 267.

¹⁰⁷⁶ *Collin*, Wächter der Gesetze.

¹⁰⁷⁷ Hierzu allgemein: *Thier*, Notariatsgeschichte in Preußen, S. 520 ff.

¹⁰⁷⁸ *Thier*, Notariatsgeschichte in Preußen, S. 519.

¹⁰⁷⁹ *Thier*, Notariatsgeschichte in Preußen, S. 520.

¹⁰⁸⁰ NCC XII, Sp. 685.

¹⁰⁸¹ Hierzu *Sellmann*, Neuzeitliche Verwaltungsgerichtsbarkeit, S. 69 ff.; *Merten*, Geschichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Preußen, S. 209 ff.

¹⁰⁸² GS kgl.-pr. St. 1875, S. 375 ff.

verwendet: „Die Gerichtsbarkeit in streitigen Verwaltungssachen wird durch Verwaltungsgerichte ausgeübt.“ (§ 1).

Dass Rechtspflege überhaupt in einen konkreten Regelungskontext gesetzt und nicht nur in Form eines Allgemeinbezugs auf die Handhabung und Ausübung der Gesetze verwendet wurde, kann erst für das Jahr 1867 in der *Verordnung über die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximierten Gerichtsstandes, sowie über die Gerichtsverfassung in den Herzogthümern Schleswig und Holstein* festgestellt werden. In der 1849 erlassenen *Verordnung über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximierten Gerichtsstandes* sowie über die anderweitige Organisation der Gerichte ist Rechtspflege zwar an einer einzigen Stelle enthalten (§ 18), aber im Allgemeinen wird die Bezeichnung Justizverwaltung (§§ 3, 18) vorgezogen.¹⁰⁸³

Für den preußischen normativen Sprachgebrauch im 19. Jh. lässt sich daher festhalten, dass die Pflege-Komposita die allgemeine Entwicklungstendenz dort nicht mitmachten. Rechtspflege verschwand zwar nicht aus der Rechtssprache, was etwa schon der Titel des im Jahr 1839 ins Leben gerufenen *Justiz-Ministerialblatt für die preußische Gesetzgebung und Rechtspflege* zeigt. Nur erfuhr der Begriff in diesem Staat keine neuen Impulse. Wesentlich dominanter im Wortfeld der richterlichen/gerichtlichen Tätigkeit waren die Begriffe Justizverwaltung (in der Staatsorganisation) und Gerichtsbarkeit, was auf den Sprachgebrauch im ALR und in der AGO zurückzuführen ist.

VI. Weitere Partikularstaaten

Mit den bisher betrachteten Partikularstaaten Bayern, Württemberg, Kurhessen und Preußen ist nur ein Ausschnitt der Entwicklung des Gerichts- und Justizwesens im 19. Jh. erfasst und gleichwohl wird deutlich, dass dem Begriff Rechtspflege kein einheitliches Verständnis zugrunde lag. Auch in den weiteren Partikularstaaten, die im Rahmen dieser Untersuchung betrachtet wurden, konnte keine weitergehende Konkretisierung ermittelt werden. Vielmehr bewegen sich die jeweiligen Verwendungsweisen von Rechtspflege in dem bereits aufgezeigten Spektrum, weswegen sie im Folgenden nur überblicksartig dargestellt werden sollen.

¹⁰⁸³ Vgl. auch GS kgl. pr. St. 1849, Register, Stichwort: Gerichtsbehörden: „die Justizverwaltung in zweiter Instanz wird durch die Appellationsgerichte ausgeübt.“

1. Königreich Sachsen¹⁰⁸⁴

Im Königreich Sachsen ist im Verlauf des 19. Jh. ebenfalls eine verstärkte Verwendung von Rechtspflege festzustellen, ohne dass das Wort auf eine frühneuzeitliche Grundlage im dortigen normativen Sprachgebrauch gestützt werden kann. Als Wendepunkt erweisen sich hier die 1820er-Jahre, in denen neben Justizpflege auch Polizeipflege, etwa in den Eidesformeln für die Richter und Schöppen, aufgenommen wurde. Dabei geht es um die Ausübung, Handhabung und Verwaltung der Justiz-, Rechts- und Polizeipflege, wobei sich Rechtspflege mit der Verfassungsurkunde von 1831 – fünfter Abschnitt mit dem Titel „Von der Rechtspflege“ – gegenüber den anderen Pflege-Komposita durchsetzte. Den Kern der Rechtspflege bildete die *Gerichtsbarkeit*, die von *Gerichtsstellen (Justizbehörden)*¹⁰⁸⁵ *verwaltet* wurde, und diese waren „bei Ausübung ihres richterlichen Amtes innerhalb der Grenzen ihrer Kompetenz von dem Einflusse der Regierung unabhängig.“ (§ 47 Sächs.VU 1831). Mitunter zeigt sich recht deutlich die synonyme Verwendung von Justiz und Rechtspflege und so wird innerhalb desselben Textes von der *Trennung der Verwaltung von der Rechtspflege* bzw. *der Justiz* gesprochen, genauso wie vom *Umfang der Justiz* bzw. der *Rechtspflege*.¹⁰⁸⁶ Im engeren Sinne gehörte zur Rechtspflege „die streitige Gerichtsbarkeit in Civilsachen, mit Einschluß der Administrativjustizsachen“ sowie die Straferichtsbarkeit.¹⁰⁸⁷ Im weiteren Sinne ist darunter auch die *freiwillige Gerichtsbarkeit*, die *Criminalpolizei* und die *Polizeistrafgewalt* zu fassen.¹⁰⁸⁸ Rechtspflege geht damit über die Gerichtstätigkeit (Gerichtsbarkeit) hinaus und so zählen auch der *Schöppenstuhl*, die *Juristenfacultät*, die *Advokaten* und die *Notarien*¹⁰⁸⁹ dazu. Diese Bezüge, die gerade aus der engen Tätigkeitsverbindung mit den Gerichten bzw. der Gerichtsbarkeit in der Frühen Neuzeit zu verstehen sind, veränderten sich im Laufe des 19. Jh. jedoch strukturell und wurden nunmehr über das Wort Rechtspflege zusammengehalten.

¹⁰⁸⁴ Die Grundlage der Auswertung ist dem Belegkorpus zu entnehmen.

¹⁰⁸⁵ So auch in § 3 des Gesetzes, die Umgestaltung der Untergerichte (GVB KS 1848, S. 295).

¹⁰⁸⁶ § 2 des Gesetzes, die Umgestaltung der Untergerichte (GVB KS 1848, S. 295).

¹⁰⁸⁷ § 3 des Gesetzes, die Umgestaltung der Untergerichte (GVB KS 1848, S. 295).

¹⁰⁸⁸ Ebd.

¹⁰⁸⁹ Verordnung, die Einrichtung der Ministerial-Departments und die darauf Bezug habende provisorischen Vorkehrungen betreffend (GS KS 1831, S. 325).

Gut belegen lässt sich die Bedeutung von Rechtspflege bei der Herausbildung der Sonderstellung der Gerichte im Staatsaufbau, wie das Nebeneinanderstellen von Landesverwaltung und Rechtspflege in der Verfassung von 1831 zeigt. Vergleichbar zu der Entwicklung in Bayern und Württemberg erhält Rechtspflege gerade in der ersten (unteren) Instanz konkretere Züge,¹⁰⁹⁰ um den besonderen Tätigkeitsbereich von der (allgemeinen) Verwaltung zu differenzieren, doch ist das Wort nicht darauf beschränkt.

In Bezug auf die Staatsanwälte (1848) wird deutlich, dass sie auch in Sachsen ursprünglich nicht als „Organe der Rechtspflege“ konzipiert waren, sondern als Wächter der Gesetze, deren Aufgabe es war, „die Aufsicht der Regierung auf ordnungsgemäße Verwaltung der Rechtspflege zu vermitteln.“¹⁰⁹¹ Dementsprechend partizipierten sie auch hier nicht an der materiellen Unabhängigkeit der Richter und waren weisungsgebunden.

Materiell-rechtlich zeigt sich in § 157 Säch.BGB von 1863 noch eine Anlehnung an die Formulierung und Ausgestaltung des Verjährungsrechts des ALR in Zusammenhang mit einem „Stillstand der Rechtspflege“, der zu einem Verjährungshemmnis führte.

2. Königreich Hannover¹⁰⁹²

Im Königreich Hannover lassen sich nach der Restitution Rechts- und Justizpflege durchgängig gut belegen. Die Trennung der Rechts- oder auch Justizpflege von der Verwaltung wird in den 1830er-Jahren Gegenstand der Normtexte, nur im Grundgesetz des Königreichs Hannover (1833) erhält Rechtspflege keinen eigenen Abschnitt und im Rahmen der Rechte des Monarchen heißt es in § 9: „Die Gerichtsbarkeit geht vom Könige aus und wird durch die ordentlichen Gerichte des Landes geübt, über welche Demselben die Aufsicht zusteht. Der König verspricht, den Lauf der Rechtspflege nicht zu hemmen und Straferkenntnisse nicht zu schärfen, hat aber das Recht, Straferkenntnisse im Wege der Gnaden aufzuheben oder zu mildern, auch das Verfahren gegen den Beschuldigten einzustellen und niederzuschlagen.“ Die weiteren Grundsätze über das Gerichts- und Justizwesen befinden sich im

¹⁰⁹⁰ Gesetz, die Umgestaltung der Untergerichte (GVB KS 1848, S. 295 ff.)/ die künftige Einrichtung der Behörde erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend (GVB KS 1855, S. 144 ff.).

¹⁰⁹¹ Gesetz, die Umgestaltung der Untergerichte (GVB KS 1848, S. 298).

¹⁰⁹² Die Grundlage der Auswertung ist dem Belegkorpus zu entnehmen.

Kapitel *Von den Rechten und Pflichten der Unterthanen im Allgemeinen*, wobei keines der Pflege-Komposita verwendet wird.¹⁰⁹³

Im Gerichtsverfassungsgesetz von 1850 wird Rechtspflege ebenfalls nur als Abgrenzungsbegriff gegenüber der Verwaltung verwendet (§ 1)¹⁰⁹⁴ und in der Allgemeinen bürgerlichen Proceßordnung aus dem gleichen Jahr wird Rechtspflege lediglich in Zusammenhang mit Verweigerung und Hemmung verwendet (§§ 149, 153, 508), sodass eine inhaltliche Konkretisierung über die normative Sprachebene kaum möglich erscheint. Nur an wenigen Stellen lassen sich Anhaltspunkte dazu finden, was in diesem Staat tatsächlich unter dem Begriff verstanden wurde. So heißt es in § 9 der Notariats-Ordnung von 1853 zwar, dass „[d]er Geschäftskreis der Notare die Handlungen der nicht streitigen Rechtspflege [umfaßt]“, nur wird Rechtspflege allein an dieser Stelle verwendet. Dem *Ausschreiben betreffs der Zählung der Volksmenge und Wohngebäude* aus dem Jahr 1861 kann sicherlich demgegenüber kaum Gewicht beigemessen werden, doch enthält zumindest dieser Text eine konkretere Darlegung, was zur Rechtspflege gezählt wurde: *die Richter und sonstigen Justizbeamten, mit Einschluß der Gefängnisbeamten, die Anwälte, Advocaten, Notare, das für die Rechtspflege bestimmte Hilfs- und Unterpersonal*.¹⁰⁹⁵ Hiernach wären die Staatsanwaltschaft und der Justizvollzug als Teil der Rechtspflege zu verstehen, doch betrachtet man sich die Ausgestaltung der Staatsanwaltschaft im Königreich Hannover, so wird auch hier deutlich, dass sie zunächst als Wächter der Gesetze und damit als Teil der Regierung über den „Zustande der Rechtspflege de[r] Gericht[e]“ zu wachen hatten.¹⁰⁹⁶

Ob die obige Aufzählung als Grundlage der begrifflichen Bestimmung dienen kann, erscheint eher fraglich. Die Analyse der normativen Sprachschicht lässt jedoch die Funktion, die dem Wort Rechtspflege gerade in der ersten Hälfte des 19. Jh. zugemessen wird, deutlich hervortreten. Es geht um die Zusammenfassung eines staatlichen Tätigkeitsbereichs, der mit Justiz gleichgesetzt wurde und von der (allgemeinen) Verwaltung grundsätzlich separiert werden sollte.

¹⁰⁹³ Zu finden ist Rechtspflege nur noch in § 90: „auf etwaige Mängel oder Mißbräuche in der Verwaltung oder der Rechtspflege“.

¹⁰⁹⁴ GS KHann 1850 I, S. 207.

¹⁰⁹⁵ GS KHann 1861 I, S. 49.

¹⁰⁹⁶ GS KHann 1859 I, S. 548.

3. Markgrafschaft/Großherzogtum Baden¹⁰⁹⁷

In Baden zeichnet sich zunächst eine etwas andere Entwicklung ab, denn im normativen Sprachgebrauch sind es nicht Rechts- oder Justizpflege, die sich hier in den ersten Dekaden etablieren, sondern Gerechtigkeitspflege. In keinem anderen Staat lässt sich dieses Kompositum so umfangreich belegen wie dort. Konkrete semantische Unterschiede zur Verwendungsweise von Rechts- oder Justizpflege sind damit jedoch nicht verbunden.

In der Verfassung von 1818 wiederum wird keines der Pflege-Komposita aufgegriffen, was sich auch aus der anders gelagerten Struktur der Verfassung erklären dürfte. Justiz-Grundsätze werden hier nur insoweit aufgenommen, wie sie die staatsbürgerlichen und politischen Rechte der Badener betreffen, etwa die Unabhängigkeit der Gerichte innerhalb der Grenzen ihrer Kompetenz (§ 14) und der Anspruch auf den gesetzlichen Richter (§ 15).

Ab der dritten Dekade setzte sich dann auch in Baden das Wort Rechtspflege durch und in der Gerichtsverfassung von 1845 heißt es einleitend in § 1: „Die Rechtspflege in der unteren Instanz wird von der Verwaltung im engeren Sinne getrennt und ausschließlich dafür bestellten Gerichten übertragen.“¹⁰⁹⁸ Das Gesetz ist in der Form allerdings nicht in Kraft getreten und in dem Bad.GVG von 1864 wird in § 1 zwar die Phrase der „Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung“ aufgenommen, allgemein heißt es allerdings nun wieder: „Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit bestimmten Staatsbehörden bleiben von den Verwaltungsbehörden getrennt.“¹⁰⁹⁹ Die allgemeine Obergericht über die Rechtspflege führte dabei das Justizministerium, § 11 Bad.GVG 1864.

Rechtspflege wurde insgesamt wesentlich enger an die (streitige) Gerichtsbarkeit angelehnt und weniger an den allgemeinen Begriff der Justiz. So lässt sich Gerichtsbarkeit im Sinne von Befugnis/Zuständigkeit interpretieren und Rechtspflege als der darauf gestützte Tätigkeitskreis (Ausübung).¹¹⁰⁰

¹⁰⁹⁷ Die Grundlage der Auswertung ist dem Belegkorpus zu entnehmen.

¹⁰⁹⁸ GB RB 1845, Beilage, S. 1.

¹⁰⁹⁹ § 1 Bad.GVG 1864 (GB RB 1864, S. 151).

¹¹⁰⁰ Gesetz, Die Gerichtsbarkeit und die Rechtspflege der Bürgermeister in bürgerlichen Rechtssachen betreffend (GB RB 1856, S. 141).

Demgegenüber wurde Rechtspflege nicht in Zusammenhang mit der nicht-streitigen¹¹⁰¹ bzw. freiwilligen Gerichtsbarkeit und dem Notariat¹¹⁰² verwendet,¹¹⁰³ sodass der Schwerpunkt auf der richterlichen Tätigkeit zu liegen scheint, wenngleich das Notariatswesen ab 1864 vollständig in die Gerichtsstruktur integriert wurde.¹¹⁰⁴

Stimmig zu diesem Verständnis erscheint es, dass in Zusammenhang mit der 1864 neu geschaffenen Staatsanwaltschaft auf die Verwendung von Rechtspflege verzichtet wurde, denn sie war den Gerichten *gleichgeordnet*,¹¹⁰⁵ aber dem Justizministerium *untergeordnet* und hatte Anordnungen zu befolgen.¹¹⁰⁶

In einen neuen Kontext wurde Rechtspflege in der zweiten Hälfte des 19. Jh. mit der aufkommenden Verwaltungsgerichtsbarkeit gesetzt: „Die Rechtspflege in bestimmten Streitigkeiten über öffentliches Recht wird in erster Instanz regelmäßig von den Bezirksräthen unter dem Vorsitz der Bezirksbeamten, und in der letzten Instanz von dem Verwaltungsgerichtshof ausgeübt.“ (§ 1 *Gesetz, die Organisation der innern Verwaltung betreffend* von 1863)¹¹⁰⁷. Belegen lässt sich an dieser Stelle nun auch erstmals – auf partikularer Ebene – das Wort Verwaltungsrechtspflege (§ 18.) und im Jahr 1884 folgt das *Gesetz, die Verwaltungsrechtspflege betreffend*.¹¹⁰⁸

So lassen sich in Baden verschiedene Verwendungsaspekte und -felder aufzeigen, in denen Rechtspflege zwischen Gerichtsbarkeit und Justiz schwankte, aber personell oder institutionell ist das Wort kaum zu fassen, besonders nicht bei Berücksichtigung der Verwaltungsrechtspflege.

¹¹⁰¹ § 14 Bad.GVG 1864 (GB RB 1864, S. 153).

¹¹⁰² GB RB 1864, S. 197 ff.

¹¹⁰³ Hierzu allgemein *Kannowski*, Badisches Notariat seit 1512, S. 275 f.

¹¹⁰⁴ *Kannowski*, Badisches Notariat seit 1512, S. 275.

¹¹⁰⁵ § 24 Dienstvorschriften für die Staatsanwaltschaft (GB RB 1864, S. 494).

¹¹⁰⁶ § 6 Dienstvorschriften für die Staatsanwaltschaft (GB RB 1864, S. 490).

¹¹⁰⁷ GB RB 1863, S. 399.

¹¹⁰⁸ GVB GB 1884, S. 197.

VII. Bundes- und Reichsebene

1. Deutscher Bund (1815/1820)

Mit dem Zusammenbruch des HRRDN ging die Höchstgerichtsbarkeit auf die einzelnen Partikularstaaten über, wodurch diese nunmehr ihre volle Souveränität erlangten. Im Zuge der Gründung des Deutschen Bundes drängte gerade Preußen auf die Schaffung eines obersten Bundesgerichts,¹¹⁰⁹ jedoch führte der Widerstand Bayerns und Württembergs dazu, dass die Justizhoheit im Ganzen Sache der Länder blieb.¹¹¹⁰ Lediglich in Fällen der „Justiz-Verweigerung“ in einem Bundesstaat, mithin bei „Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege“ (Art. 29 WSA), wurde die Bundesversammlung ermächtigt, tätig zu werden,¹¹¹¹ doch eine übergeordnete Instanz auf Bundesebene wurde kategorisch abgelehnt.¹¹¹² Insgesamt wurden nur wenige Aspekte über das Gerichts- und Justizwesen in der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 (DBA), der Wiener Kongressakte vom 9. Juni 1815 (WKA) und der Wiener Schlussakte vom 15. Mai 1820 (WSA) vereinbart, sodass es wenig verwundert, dass die Pflege-Komposita kaum aufzufinden sind und nur noch in Zusammenhang mit den mediatisierten „fürstlichen und gräflichen Häusern“ in Art. 14 DBA verwendet werden, denen ein privilegierter Gerichtsstand und zudem die „Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster, und, wo die Besetzung groß genug ist, in zweiter Instanz,“ zugesichert wurde.

Ob die Pflege-Komposita auf Bundesebene eine bedeutende Rolle gespielt hätten, wenn das angestrebte Bundesgericht samt entsprechender Gerichtsverfassung realisiert worden wäre, lässt sich kaum beantworten. Jedenfalls sind sie in den relevanten Grundlagentexten – *Entwurf der Grundlage der deutschen Bundes-Verfassung*¹¹¹³ (Punkte 27 bis 30) und die *Artikel*,

¹¹⁰⁹ Kern, Geschichte Gerichtsverfassungsrecht, S. 67; Kotulla, Verfassungsgeschichte, S. 321: Enthalten in Hardenbergs 41 Punkten und auch in den preußisch-österreichischen „12 Artikeln“.

¹¹¹⁰ Huber, Verfassungsgeschichte, Bd. 1, S. 617.

¹¹¹¹ Art. 29 WSA: „Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justiz-Verweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt der Bundes-Versammlung ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen jedes Landes zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bey der Bundes-Regierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.“ Vor diesem Hintergrund dürfte auch die Garantie der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Rechtspflege, etwa in der bayerischen Verfassung von 1818, als Gegenstücke (Antonyme) zu Art. 29 WSA zu verstehen sein. Für diese Interpretation des Art. 29 WSA: Huber, Verfassungsgeschichte, Bd. 1, S. 617.

¹¹¹² Kotulla, Verfassungsgeschichte, S. 340; Kern, Geschichte Gerichtsverfassungsrecht, S. 67.

¹¹¹³ Abgedruckt in: Klüber, Acten des Wiener Congresses, Bd. 1, Heft 1, S. 45 ff.

welche bei der Conferenz der fünf deutschen Mächte (Österreich, Preußen, Bayern, Hannover, Württemberg) zur Grundlage gedient haben¹¹¹⁴ – nicht enthalten, und gerade HARDENBERGS 41 Punkte zeigen, dass den Komposita im 19. Jh. im preußischen Sprachgebrauch keine entscheidende Bedeutung beigemessen wurde.

2. Frankfurter Reichsverfassung (1849)

Die nächste beachtenswerte Entwicklung auf Bundesebene ging von der Frankfurter Nationalversammlung aus, wenngleich die Reichsverfassung von 1849 (FRV) „ein Programm jenseits der Rechtswirklichkeit“¹¹¹⁵ blieb.

Im Rahmen dieses neuen Deutschen Reiches sollte die Justizhoheit weiterhin bei den Ländern verbleiben,¹¹¹⁶ nur sah die Verfassung nunmehr die Errichtung eines Reichsgerichts vor, dass *die dem Reiche zustehende Gerichtsbarkeit ausübt*, § 125 FRV. Die Verwendung von Rechtspflege beschränkt sich in Zusammenhang mit der richterlichen/gerichtlichen Tätigkeit des Reichsgerichts auf die Zuständigkeit bei „Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege, wenn die landesgesetzlichen Mittel der Abhülfe erschöpft sind“, § 126 FRV. Damit knüpft die FRV an die Ausgestaltung in der WSA und der Konzeption im HRRDN an.

Aufgrund der fortbestehenden partikularstaatlichen Justizhoheit wurden lediglich die zentralsten Grundsätze über das Justiz- und Gerichtswesen im *Abschnitt VI. Die Grundrechte des deutschen Volkes* inkorporiert und über diesen Weg zum einen die Patrimonialgerichtsbarkeit (§ 174 FRV), die Cabinets- und Ministerialjustiz (§ 175 Abs. 1 S. 2 FRV) und die polizeiliche Strafgerichtsbarkeit (§ 183 Abs. 2 FRV) untersagt, zum anderen wurde allgemein festgehalten, dass die *richterliche Gewalt selbstständig von den Gerichten geübt wird* (§ 175 Abs. 1 S. 1 FRV). Ein weiterer bereits bekannter Grundsatz wurde noch in § 181 FRV aufgenommen: „Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig seyn.“ Insgesamt handelt es sich hierbei um bereits anerkannte und vor allem sprachlich bekannte Aspekte, die an die Entwicklung in der ersten Hälfte des 19. Jh. anknüpften. Doch in einem Punkt bringt die FRV etwas Neuartiges zum Vorschein, das zuvor noch überhaupt nicht aufgetaucht war, die sog. *Verwaltungsrechts-*

¹¹¹⁴ Abgedruckt in: Klüber, Acten des Wiener Congresses, Bd. 1, Heft 1, S. 57 ff.

¹¹¹⁵ Kotulla, Verfassungsgeschichte, S. 435.

¹¹¹⁶ Huber, Verfassungsgeschichte, Bd. 2, S. 825.

pflege. Bis zur Mitte des 19. Jh. konnten lediglich die Wortbildungen Strafrechtspflege und Zivil-/Civilrechtspflege ermittelt werden. In § 182 FRV heißt es nun: „Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte.“

Ein Passus, der aus sich selbst heraus nicht einfach zu bestimmen ist. Unter Berücksichtigung der bisherigen Forschungsarbeiten zu dieser Formulierung dürfte allerdings außer Frage stehen, dass damit zumindest die Administrativjustiz untersagt werden sollte,¹¹¹⁷ die sich besonders in den ehemaligen Rheinbundstaaten etabliert hatte,¹¹¹⁸ aber auch in Preußen durch Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs wieder zugenommen hatte. Ob dies aber auch positiv i. S. v. der justizstaatlichen Lösung (ordentliche Gerichtsbarkeit) zu verstehen ist, wird sich wohl kaum klären lassen, zumal das Kompositum *Verwaltungsrechtspflege* ein Produkt dieser Beratungen sein dürfte; zumindest konnte im Rahmen dieser Untersuchung keine vorherige Verwendung des Wortes ausgemacht werden. Versteht man Verwaltungsrechtspflege schlicht als deutsches Äquivalent für Administrativjustiz, so könnte die Formulierung auch als Offenheit gegenüber den anderen beiden Ansätzen – justizstaatliche Lösung und eigene Verwaltungsgerichtsbarkeit – verstanden werden, um die Gegner der justizstaatlichen Lösung im Verfassungsausschuss, etwa ROBERT VON MOHL,¹¹¹⁹ einzubeziehen. Die Diskussion in Baden infolge dieser Bestimmung lässt auf jeden Fall deutlich werden, dass selbst für zeitgenössische Juristen nicht wirklich klar war, was damit ausgeschlossen werden sollte, denn dort setzte man das Gesetzesvorhaben zur Errichtung eines eigenständigen Verwaltungsgerichtshofes zunächst erstmal aus.¹¹²⁰

Die weitere Entwicklung in den Partikularstaaten macht zudem deutlich, dass die sog. Verwaltungsrechtspflege gerade nicht aufhörte, sondern eigentlich erst begann. So heißt es in Baden: „Die Rechtspflege in bestimmten Streitigkeiten über öffentliches Recht wird in erster Instanz regelmäßig von den Bezirksrathen unter dem Vorsitz der Bezirksbeamten, und in der letzten Instanz von dem Verwaltungsgerichtshof ausgeübt.“¹¹²¹ Einige Jahre später wurde in Württemberg der Begriff *Verwaltungsrechtspflege* bei der Schaffung des Verwaltungsgerichtshofs (1876) aufgegriffen, obwohl

¹¹¹⁷ Sydow, Verwaltungsgerichtsbarkeit, S. 21.

¹¹¹⁸ Hierzu Sydow, Verwaltungsgerichtsbarkeit, S. 28 ff.

¹¹¹⁹ Ebd., S. 21.

¹¹²⁰ Ebd., S. 47.

¹¹²¹ § 1 Gesetz, die Organisation der inneren Verwaltung betreffend (GB RB 1863, S. 399).

diese nach der FRV an sich doch aufhören sollte und so erscheint es mehr als fraglich, ob diesen beiden Verwendungen ein einheitliches Verständnis zugrunde lag.

3. Norddeutscher Bund (1866) und Deutsches Reich (1871)

Die Auseinandersetzungen zwischen Dänemark, Preußen und Österreich innerhalb des Deutschen Bundes (Deutscher Krieg) führten zu dessen Ende und der Gründung des Norddeutschen Bundes (NDB), einem „Bundesstaat mit staatenbündischen Zügen“ unter der Führung Preußens.¹¹²² Die Bedeutung dieser Entwicklung für den normativen Sprachgebrauch ist vor dem Hintergrund der umfangreichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes (Art. 4 NDBV) zu sehen¹¹²³ und der Vielzahl der Gesetze, die innerhalb der wenigen Jahren des Bestehens des Bundes erlassen wurden.¹¹²⁴ Zu nennen ist hierbei etwa die Errichtung des obersten Gerichtshofs für Handelssachen (12. Juni 1869)¹¹²⁵, womit eine Vereinheitlichung der Rechtsprechung in dieser Materie herbeigeführt werden sollte.¹¹²⁶ Für die Entwicklung des Begriffs Rechtspflege hat diese Normebene jedoch keine ersichtliche Relevanz, denn abgesehen von der Verwendung in der Verfassung des NDB in Art. 77 (Justizverweigerung; verweigerter oder gehemmter Rechtspflege), der wortwörtlich Art. 29 WSA entspricht, sind die Pflege-Komposita an keiner Stelle aufzufinden. In Anbetracht des Einflusses Preußens auf die Gesetzgebung bestätigt sich hier letztlich der Befund für den normativen Sprachgebrauch der vorangegangenen Jahrzehnte in Preußen. Die anderen Staaten des NDB, in denen die Pflege-Komposita eine durchaus beachtliche Rolle spielten (Kurfürstentum, Sachsen, Kurhannover), scheinen in dieser Hinsicht keinen Einfluss genommen zu haben.

Aus der Zeit des NDB stammen auch die ersten Bestrebungen zu einer Vereinheitlichung des Gerichts- und Verfahrenswesens (Art. 4 Nr. 13 NDBV).¹¹²⁷ So wurde 1869 der preußische Justizminister *LEONHARDT* damit beauftragt, entsprechende Gesetzesentwürfe für den NDB zu entwerfen. Die ersten Fassungen wurden noch vor der Aufnahme der süddeutschen Staaten und

¹¹²² Zur Bewertung des Norddeutschen Bundes in den Kategorien von Staatenbund und Bundesstaat: *Kotulla*, Verfassungsgeschichte, S. 504 ff.

¹¹²³ *Kotulla*, Verfassungsgeschichte, S. 496.

¹¹²⁴ Übersicht bei *Kotulla*, Verfassungsgeschichte, S. 496 f.

¹¹²⁵ BGB NDB 1869, S. 201 ff.

¹¹²⁶ *Kern*, Geschichte Gerichtsverfassungsrecht, S. 83.

¹¹²⁷ Art. 4 Nr. 13 NDBV: „die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren.“

der Gründung des Deutschen Reiches (1871) fertiggestellt und dienten danach als Grundlage der Beratungen, bei denen ein Ausgleich zwischen den mitunter recht unterschiedlichen Anschauungen – etwa bei der Frage der Schwurgerichte¹¹²⁸ – herbeigeführt werden musste. Ergebnis dieses Prozesses waren die Reichsjustizgesetze aus dem Jahre 1877/79, zu denen das Gerichtsverfassungsgesetz, die Zivilprozessordnung, die Reichsstrafprozessordnung und die Konkursordnung gezählt werden, mit denen eine Vereinheitlichung des Gerichts- und Verfahrenswesens im Deutschen Reich herbeigeführt wurde. Angesichts des preußischen Einflusses auf die sprachliche Ausgestaltung dieser Gesetze kann es nunmehr nicht verwundern, dass der Begriff Rechtspflege in diesen Texten kaum zu finden ist.

So heißt es in § 1 GVG 1877 vielmehr: „Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetze unterworfenen Gerichte ausgeübt.“ Zu diesen Gerichten zählten die Amtsgerichte, die Landgerichte, die Oberlandesgerichte und das Reichsgericht, die die *ordentliche streitige Gerichtsbarkeit ausübten*, § 12 GVG 1877. *Rechtspflege zu verwalten*, wie es etwa im BayGVG 1861 formuliert wurde, findet man ab dieser Zeit nicht mehr für den Aufgaben- und Tätigkeitskreis der Gerichte und insgesamt wird auf die Verwendung von Rechtspflege in den Reichsjustizgesetzen von 1877 (GVG, ZPO, StPO, Konkursordnung) nahezu vollständig verzichtet, sodass eine Konturierung über die normative Sprachebene nicht zu gelingen vermag. Der in der Einleitung zu dieser Arbeit erwähnte § 245 ZPO wurde erst in der Nachkriegszeit eingeführt und korrespondierte zu § 203 BGB a. F., der lautete: „Die Verjährung ist gehemmt, solange der Berechtigte durch Stillstand der Rechtspflege innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist an der Rechtsverfolgung verhindert ist.“ Abgesehen davon wurde im BGB, genauso wie im RStGB 1871, auf die Verwendung von Rechtspflege gänzlich verzichtet.

Im Zuge der Rechtsvereinheitlichung im Deutschen Reich entstand noch die Rechtsanwaltsordnung (1878), in der sich Rechtspflege am häufigsten nachweisen lässt, doch wird ausschließlich vom „Interesse der Rechtspflege“

¹¹²⁸ Hierzu Jänicke/Peters, Schwurgerichte, S. 22.

gesprochen (§§ 9¹¹²⁹, 10 Abs. 1¹¹³⁰, 50¹¹³¹), ohne dies in irgendeiner Form zu konkretisieren. Aus dieser sprachlichen Gestaltung heraus dürfte sich die Rechtsprechung der Ehrengerichte erklären lassen, wonach der Rechtsanwalt als „Organ der Rechtspflege“ qualifiziert wurde.¹¹³² Dies knüpft an die Ambivalenz aus der ersten Hälfte des 19. Jh. an, die einerseits eine Anbindung (der Rechtsanwälte) an das Staatswesen sowie deren Kontrolle verlangte, andererseits aber zugleich deren Eigenständigkeit und Unabhängigkeit hervorheben sollte.

Rechtspflege selbst hat auf der normativen Sprachebene im Deutschen Reich also keine erkennbare Relevanz im Sprachgebrauch und scheint durch die vorangegangene Entwicklung bestimmt zu sein, was nicht zuletzt auch in der Reichsverfassung deutlich wird, die Rechtspflege nur in der geläufigen Form als *Beschwerde über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege* (Art. 77 RV 1871) enthält, ansonsten aber auf den Begriff verzichtet.

VIII. Gesamtbetrachtung

Die Gesetzessprache im 19. Jh. vermittelt in Bezug auf die Verwendung von Rechtspflege ein recht uneinheitliches Bild, was sicherlich nicht zuletzt damit zusammenhängen dürfte, dass Rechtspflege in den meisten Staaten ein neuer, moderner Begriff war und nicht durch Entwicklungen aus der Frühen Neuzeit geprägt war. Insgesamt zeigen sich sowohl zeitlich als auch sprachgeographisch (Um-)Brüche im Gebrauch des Wortes, die nur durch eine sehr allgemein gehaltene Erläuterung überbrückt werden können, wie sie in den Lexiken des 19. Jh. zu finden ist. Gleichwohl scheint Rechtspflege ein Schlüsselbegriff in der Entwicklung des Staats- und Justizwesens in dieser Zeit gewesen zu sein, mit dem mehr als nur ein deutsch-sprachiges Äquivalent für Justiz(-Administration) assoziiert wurde.

¹¹²⁹ § 9 RAO (1878): Der bei einem Amtsgerichte zugelassene Rechtsanwalt kann auf seinen Antrag zugleich bei dem Landgerichte, in dessen Bezirke das Amtsgericht seinen Sitz hat, sowie bei den im Bezirke des Landgerichts befindlichen Kammern für Handelssachen zugelassen werden. Die Zulassung muß erfolgen, wenn sie nach dem übereinstimmenden Gutachten des Oberlandesgerichts und des Vorstandes der Anwaltskammer dem Interesse der Rechtspflege förderlich ist.

¹¹³⁰ § 10 Abs. 1 RAO (1878): Der bei einem Kollegialgerichte zugelassene Rechtsanwalt ist auf seinen Antrag zugleich bei einem anderen, an dem Orte seines Wohnsitzes befindlichen Kollegialgerichte zuzulassen, wenn das Oberlandesgericht durch Plenarbeschluß die Zulassung dem Interesse der Rechtspflege für förderlich erklärt.

¹¹³¹ Der Vorstand sowie die Kammer ist berechtigt, Vorstellungen und Anträge, welche das Interesse der Rechtspflege oder der Rechtsanwaltschaft betreffen, an die Landesjustizverwaltung zu richten.

¹¹³² EGH 1, 140 ff.

Ausgangspunkt für das Verständnis des Wortes bleibt weiterhin Preußen, wo im 18. Jh. der reformpolitische Kontext samt prototypischer Verwendungsweisen geprägt wurde. Dort verharnte das Wort jedoch in seiner sehr allgemeinen Bedeutung i. S. v. Handhabung des Rechts und der Gesetze und hatte interessanterweise im 19. Jh. kaum noch Relevanz in der Gesetzessprache. Neue Impulse für die Begriffsentwicklung kamen demgegenüber aus einer anderen Richtung: aus Frankreich. Die Reformen im Justiz- und Gerichtswesen des Königreichs Westphalen, vermittelt u. a. über die Ausführungen von *BAUER*, hatten nunmehr Vorbildfunktion für die Rheinbundstaaten Bayern und Württemberg. Ab der zweiten Dekade des 19. Jh. avancierte Rechtspflege dort zu einem Abgrenzungsbegriff gegenüber der allgemeinen Verwaltung, wobei sich das Wort in Württemberg sprachlich vornehmlich auf der unteren Staatsebene etablierte, wo eine organisatorische Trennung aus diversen Gründen nicht unmittelbar umgesetzt werden konnte. Deutlich wird diese semantische Verschiebung in neuen Kollokationen, wie der Trennung oder der Unabhängigkeit der Rechtspflege, die zu den für die erste Hälfte des 19. Jh. kennzeichnenden Entwicklungslinien eines modernen Staatswesens gehörten.¹¹³³ Rechtspflege knüpft dabei insgesamt wesentlich stärker an das frühneuzeitliche Verständnis des Begriffs Gerichtsbarkeit (i. w. S.)/*Iurisdictio* an als etwa in Preußen, wo es allgemeiner mit Verfahren und Justiz(-Administration) assoziiert wurde. Rechtspflege wurde so im Frühkonstitutionalismus zum Inbegriff der (verfassungsrechtlichen) Verfestigung einer Sonderstellung des Gerichtswesens, wobei die dabei geforderte Unabhängigkeit keineswegs auf den Richter beschränkt war. Deutlich wird dieses weiter gefasste Verständnis von unabhängigen Institutionen im Staat bei der Rechtsanwendung wiederum in Bayern, wo die Notare an der Entwicklung dieser Sonderstellung partizipierten. Verallgemeinern lässt sich der Befund allerdings nicht, denn in anderen Staaten wurde deren Tätigkeit als Teil der *freiwilligen Gerichtsbarkeit* erachtet, womit terminologisch an die Frühe Neuzeit angeknüpft wurde.

In Kurhessen wiederum erweiterte sich die Bedeutung von Rechtspflege um eine Komponente, die andernorts als Rechts- oder Justizverwaltung bezeich-

¹¹³³ Vgl. hierzu nur *Pahlow*, Justiz und Verwaltung, S. 114 ff., der allerdings auf das Wort Gerechtigkeitspflege abstellt, was sich zum Teil aus der Sprachschicht, die er untersucht, erklärt. Im normativen Sprachgebrauch ist Gerechtigkeitspflege jedenfalls vorrangig mit Baden verbunden und Rechtspflege ist in diesem Kontext wesentlich geläufiger.

net wurde. Damit umfasste Rechtspflege alle Aspekte (organisatorisch, institutionell und aktionell) eines Verwaltungszweigs, der mit dem Begriff Justiz gleichgesetzt werden kann. Die Synonymie von Rechtspflege und Justiz, wie sie nicht nur auf lexikalischer Ebene wiederzufinden ist, kann auch anhand normativer Texte in anderen Staaten, etwa dem Königreich Sachsen, belegt werden und zeigt die semantische Weite des Begriffs auf. Gerade in diesen Staaten, in denen Rechtspflege eine so weit gefasste Bedeutung hatte, lassen sich neben den Richtern und den unmittelbaren Gerichtspersonen eine Reihe weiterer Berufsgruppen (Anwälte) und Tätigkeitsfelder (Vollzugswesen) unter dem Begriff zusammenfassen.

Ein übereinstimmendes Gesamtbild auf normativer Ebene ist im deutschen Raum daher nicht zu ermitteln, zumal die Grundpfeiler des Staatswesens in der ersten Hälfte des 19. Jh. neu justiert wurden: Verhältnis zwischen Monarch/Verwaltung und „Justiz“, aber auch Polizei.¹¹³⁴ Nicht zuletzt dürfte gerade die semantische Offenheit des Begriffs Rechtspflege dazu beigetragen haben, dass das Wort im Zuge dieser Auseinandersetzung so populär wurde.

In der zweiten Hälfte des 19. Jh. nahm die Relevanz des Wortes in der Gesetzessprache dann wiederum ab. Am deutlichsten wird diese Entwicklung auf Bundes- und Reichsebene, wo das Wort kaum noch Beachtung fand. Inwiefern dies mit der Dominanz Preußens zusammenhängt, kann auf der Grundlage der hier herangezogenen Quellen nur vermutet werden. Jedenfalls lässt sich der Begriff Rechtspflege aus einer normativen Perspektive heraus nicht weiter konkretisieren, da es keine Anknüpfungspunkte gibt. Die Fortentwicklung des Begriffs muss daher in einer anderen Sprachschicht stattgefunden haben.

¹¹³⁴ Pahlow, Verwaltung und Justiz, S. 103 ff.

D. Skizze einer Wort- und Begriffsgeschichte

Die Analyse der lexikalischen und der normativen Sprachschicht des 18. und 19. Jh. hat eine Reihe von Erkenntnissen hinsichtlich der Entstehung, Verbreitung und Verwendungsweise der Pflege-Komposita geliefert, die zum Abschluss der makroperspektivischen Betrachtung in Form einer Wort- und Begriffsgeschichte zusammengeführt werden soll. Die im Grundlagenteil der Untersuchung angesprochenen inhaltlichen und methodischen Beschränkungen lassen es angebracht erscheinen, lediglich von einer Skizze zu sprechen, die im Rahmen von Einzeluntersuchungen noch zu verfeinern und zu ergänzen sein wird. Gleichwohl ergibt sich auf der Basis der hier mittels digitaler Analyse-Methode (OCR-Text-Analyse) in Verbindung mit traditionellen Herangehensweisen untersuchten Sprachschichten ein erstes umfassenderes Gesamtbild, in dem einige Aspekte geklärt werden konnten, die die semantische Konkretisierung des Wortes Rechtspflege bisher beeinträchtigt haben.

Ergänzt werden diese Befunde im Folgenden noch durch eine kursorische Betrachtung herausragender Monografien aus dem Bereich des Staatsrechts sowie des Justiz-, Gerichts- und Prozesswesens, um einerseits die schon aufgegriffenen Werke aus der rechtswissenschaftlichen Sprachschicht (*KREITTMAYR*, *SCHEIDEMANTEL*, *BAUER*, *REIGERSBERG*, *JORDAN*) besser einbetten zu können. Andererseits um die allgemeinen Entwicklungsstrukturen des Wortfeldes für den Fachbegriff Rechtspflege unter Berücksichtigung eben dieser Sprachschicht genauer abstecken zu können und so die Gesamtbetrachtung zumindest ein Stück weit zu komplettieren.

I. Sprachliche Wurzeln

Die Entstehung und anfängliche Verbreitung der Pflege-Komposita sind zunächst recht unscheinbare Phänomene, die nicht mal im Ansatz erahnen lassen, welcher Stellenwert diesen Wörtern in der Rechts- und Gesetzesprache noch zukommen würde. In der Frühen Neuzeit konnte trotz des Umfangs der ausgewerteten normativen Texte nur ein Sprachraum ermittelt werden, in dem eine für die Wortbildung passende Nomen-Verb-Verbindung gebräuchlich war, und aus dieser Region stammt zugleich der älteste Verwendungsnachweis für das Wort Rechtspflege: Königlich-Preußen. Eine sprachgeographisch sehr begrenzte Entwicklung, die zudem außerhalb des HRRDN stattfand und hieraus dürfte sich erklären, weshalb die sprachlichen

Grundlagen und der Ursprung der Komposita auf lexikalischer Ebene überhaupt nicht zu ermitteln sind.

Das deverbale Grundwort der Pflege-Komposita ist auf eine Verwendungsweise von *pflegen* in Verbindung mit *Gerechtigkeit* im Kulmer Recht (*Ius Culmense ex ultima revision*) des 16. und 17. Jh. zurückzuführen, womit die Ausübung/Handhabung staatlicher Macht/Befugnis (Justiz/Gerichtsbarkeit) zum Ausdruck gebracht wurde. Anhand der Subjektsbelegung in den Sätzen kann diese Verwendungsweise von der dort ebenfalls geläufigen Nomen-Verb-Verbindung *Recht – pflegen* abgrenzt werden, die gerade kein staatliches Handeln umschreibt und daher für die Wortbildung kaum in Betracht kommt. Es handelt sich um zwei zu differenzierende Verwendungsweisen von *pflegen* im rechtlichen Kontext, die in Zusammenhang mit den mittelalterlichen Sprach- und Rechtsentwicklungen außerhalb Preußens zu verstehen sind und erst über Rezeptionsvorgänge in diese Region vordrangen.

Die Anfänge dieses Bedeutungsunterschiedes von *pflegen* gehen auf die zweite Lautverschiebung zurück, in deren Verlauf sich im oberdeutschen Sprachraum der Anlaut des Verbs *plegen* zu *pflegen* und schließlich auch dessen Verwendungsweise veränderte, was die Gegenüberstellung von Sachsenspiegel und Schwabenspiegel belegt. Im Sachsenspiegel, mithin im Niederdeutschen, ist *Recht – plegen* im Sinne von *Gerichtspflicht – leisten* zu verstehen, zu der ein (Lehns-)Mann verpflichtet war (*plegen* ≈ *leisten*). Im Schwabenspiegel hingegen wurden diese Sachsenspiegelpassagen zumeist umformuliert und *pflegen* an anderer Stelle in Verbindung mit *gericht* (Objektsbelegung) verwendet (*pflegen* ≈ *ausüben/verwalten*), was im Sachsenspiegel wiederum überhaupt nicht, auch nicht mit *ding*, zu finden ist. Die Subjektsbelegung verdeutlicht, dass es sich dabei nicht nur um stilistische Anpassungen handelt, sondern um einen abweichenden Gebrauch des Verbs, der sich auch unter Berücksichtigung der Polysemie des Wortes *Rechts* (objektives/subjektives Recht, Gericht) nicht zusammenführen lässt. Bestätigt wird diese Bedeutungsveränderung zudem durch die Entstehung der Bezeichnungen *Pflege* (Gebiet bzw. Amtsbezirk¹¹³⁷) und *Pfleger* (Herrschafts- und Amtsträger¹¹³⁸) im süddeutschen Raum. Gerade in Bayern zeigt sich ein spezifischer Bezug des *Pflegers* zum Gerichtswesen.¹¹³⁹ Allgemein ist

¹¹³⁷ DRW, Bd. 10, Sp. 912 (Lemma: Pflege, Lesart II).

¹¹³⁸ DRW, Bd. 10, Sp. 928 (Lemma: Pfleger, Lesart II 3).

¹¹³⁹ Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens, Bd. 1 (1889), S. 322 ff.; DRW, Bd. 10, Sp. 928 (Lemma: Pfleger, Lesart II 3).

die oberdeutsche Wortverbindung *gericht – pflegen* (mhd.) daher als Ausübung der Gerichtsbarkeit/eines Amtes bzw. allgemein als Gerichtstätigkeit zu verstehen.

Diese beiden Verwendungsweisen von *pflegen* sind im mitteldeutschen Sprachraum gegen Ende des 13. Jh. (sächsisch-magdeburgisches Recht) nachweisbar und von dort aus verbreiteten sie sich in den osteuropäischen/preußischen Raum (Deutschordensland), wobei der Sachsenspiegel und der Schwabenspiegel auch unmittelbar rezipiert wurden, sodass der genaue Ablauf kaum zu rekonstruieren sein dürfte. Nachgezeichnet werden kann dieser Rezeptionsvorgang der oberdeutschen Verwendungsweise von *pflegen* im preußischen Raum zumindest anhand des Alten Kulms (zweite Hälfte des 14. Jh.), der eine Passage („Der richter der sal gerichtes warten vnd pflegen alle tage an rechter dyng stat.“¹¹⁴⁰) enthält, die bereits in der Breslauer Rechtsweisung von 1295 zu finden ist und mit der Verwendungsweise im Schwabenspiegel übereinstimmt. Mit der niederdeutschen Verwendungsweise, die im Sachsenspiegel vorzufinden ist, kann diese Stelle jedenfalls nicht in Einklang gebracht werden.

Die sprachlichen Wurzeln der Pflege-Komposita sind daher im Mittelhochdeutschen zu verorten und im Mittelalter war die Verwendungsweise von *pflegen* in Form von *gericht – pflegen* auch (noch) weit verbreitet, worauf HALTHAUS in seinen Ausführungen hinweist und was die Verwendung in dem Sprichwort vom Wolf, der Gericht pflegt (FREIDANK) bestätigt. Insofern lag ADELUNG mit seiner sprachgeographischen Annahme zum Ursprung im oberdeutschen Raum durchaus richtig, nur verkannte er die weitere Sprachentwicklung, weswegen er die Entstehung der Pflege-Komposita auch nicht erklären konnte. Denn während die Verwendung von *pflegen* im preußischen Raum anschließend von *Gericht* auf *Gerechtigkeit* ausgeweitet wurde,¹¹⁴¹ verschwand sie im ober- und mitteldeutschen Sprachraum nahezu vollständig. Mit dem DRQEdit-Korpus (Schwerpunkt 16. Jh.) konnte bereits zu Beginn der Frühen Neuzeit keine einzige Belegstelle mehr für *Gericht/Gerechtigkeit – pflegen* ermittelt werden, sodass davon auszugehen ist, dass diese Verwendungsweise im HRRDN unüblich wurde. Eine Entwicklung, die insgesamt in Zusammenhang mit der Rezeption des römischen Rechts und der Aufnahme lateinischer Lehnwörter (Administration/Administrierung;

¹¹⁴⁰ Leman, Kulmisches Recht, S. 31.

¹¹⁴¹ Hierbei ist die allgemeine Entwicklung des Wortes Gerechtigkeit samt den verschiedenen Lesarten zu berücksichtigen; vgl. DRW, Bd. 4, Sp. 271 ff.

administrieren) in der deutschen Rechts- und Gesetzessprache zu sehen ist, wofür beispielhaft der normative Sprachgebrauch Bayerns in der Frühen Neuzeit angeführt werden kann. Die dortigen umfassenden Kodifikationen aus der Mitte des 18. Jh. enthalten keinerlei Hinweise auf eine Verwendung des Verbs *pflegen* i. S. v. ausüben/verwalten/handhaben. Berücksichtigt man dort zudem die zurückhaltende Verwendung der Pflege-Komposita ab den 1770er-Jahren samt der insgesamt fehlenden Paraphrasierung durch das Grundwort, dürften kaum Zweifel bestehen, dass es sich um eine Entlehnung aus einem anderen Sprachraum handelt und die Komposita nicht eigenständig in Anlehnung an den mittelalterlichen Sprachgebrauch entstanden.

Dementsprechend wird *gericht – pflegen* auch auf lexikalischer Ebene nur bei *HALTHAUS* mit seiner mittelalterlichen Ausrichtung aufgenommen. *KRAMER* (süddeutscher Raum) führt lediglich noch *Amt – pflegen* an, doch *STIELER* (mitteldeutscher Raum) scheint am Ende des 17. Jh. nicht mal mehr dies zu kennen. Trotz seines Drangs, den deutschen Wortschatz mittels einfallreicher Wortbildungen auszubauen, kam *STIELER* auch nicht auf die Idee, die Wörter Pflege/n und Gericht, Gerechtigkeit, Justiz oder Recht miteinander zu verbinden, was Beleg genug dafür sein dürfte, dass die Nomen-Verb-Verbindung *gericht – pflegen* im ober- und mitteldeutschen Sprachraum – im Gegensatz zum preußischen Sprachraum – in Vergessenheit geriet.

Die niederdeutsche Verwendungsweise von *pflegen* in Verbindung mit Recht (Sachsenspiegel) bietet hingegen keine Anknüpfungspunkte für die Entstehung der Pflege-Komposita, obwohl sie der Form nach näherliegend erscheint und sich auch länger gehalten hat. So wird *recht – pflegen* noch zu Beginn der Frühen Neuzeit in herausragenden normativen Texten verwendet, etwa in Art. 29 RKGO (1495) und in der Bambergischen HalsGO (1507) sowie der *Constitutio Criminalis Carolina* (1532) in Form von „Burgerlichs Rechten zu pflegen“. Nur bestätigen diese Belegstellen erneut, dass *recht – pflegen* gerade kein richterliches/staatliches Verhalten umschreibt, was aber angesichts des eindeutigen semantischen Gehalts von Rechtspflege, vor allem unter Berücksichtigung der weiteren Pflege-Komposita wie Justizpflege, gerade als wesentliche Komponente zu erachten ist. Die niederdeutsche Verwendungsweise steht wohl eher in Zusammenhang mit der niederländischen Sprachentwicklung, in der bereits im Spätmittelalter die Wörter *rechtspflegen* und *Rechtspflegung* entstanden, doch ist nicht ersichtlich, dass diese Wörter die deutschen Pflege-Komposita in irgendeiner Weise beeinflusst haben.

II. Entstehung und anfängliche Verbreitung

Als Grundlage für die Entstehung der Pflege-Komposita kommt daher allein die mhd. Verwendungsweise von *pflegen* in Betracht, die sich anscheinend nur im preußischen Sprachraum gehalten hat, und aus dieser Region stammt auch die älteste bekannte Belegstelle für Rechtspflege (Marienburgische Gerichtsordnung von 1676), sodass es sich in der Tat nicht um Kunstwörter des 17. oder 18. Jh. handelt, sondern um entlegene Wortentwicklungen. Bestätigt wird diese sprachgeographische Zuordnung durch weitere aus dem 17. Jh. stammende Belegstellen in Livland (Estland/Lettland), während im oberdeutschen Sprachraum die ersten Verwendungsnachweise erst knapp ein Jahrhundert später auftauchen.

Die Details der Sprachentwicklung im preußischen Raum lassen sich anhand der hier herangezogenen Quellen nur grob umreißen. *Gerechtigkeit/Recht – pflegen* scheint zumindest in Königlich-Preußen im 17. Jh. geläufig gewesen zu sein, wobei sich auch im Herzogtum Preußen Hinweise auf einen derartigen Gebrauch in der dortigen Rechtssprache finden lassen. Ab der Mitte des 17. Jh. verschwand die Nomen-Verb-Verbindung dort jedoch wieder und in der Kurmark Brandenburg, die nördlich der Benrather-Linie lag, ist diese oberdeutsche Verwendungsweise von *pflegen* überhaupt nicht auszumachen. Ob Rechts- und Justizpflege daher als Wortrezeptionen einzustufen sind oder im Herzogtum Preußen in anderen Sprachschichten/-ebenen eigenständig entstanden, kann hier nicht beantwortet werden. Mit der Preußischen Justizordnung von 1713 wird jedenfalls deutlich, dass es sich zunächst um zwei sehr randständige Substantive handelt und dass die der Wortbildung zugrunde liegenden Nomen-Verb-Verbindungen nicht aufgegriffen wurden.

Der Grund für deren Aufnahme und allmähliche Verbreitung ist vor allem im Lichte des allgemeinen Strebens nach einer Erweiterung und Verfeinerung des deutschen (Rechts-)Wortschatzes zu verstehen. Die Pflege-Komposita dienen einer (partiellen) Ersetzung der in der Frühen Neuzeit äußerst präsenten Wortverbindung *Administration/Administrirung/administrieren der Justiz*, wodurch ersichtlich wird, dass die Bedeutung des deverbalen Grundwortes durchaus bekannt war. Als allgemeines Äquivalent konnte sich *Pflege/n* allerdings nicht durchsetzen, zumal im brandenburg-preußischen Sprachgebrauch eine ganze Reihe anderer Verben in Verbindung mit Gerechtigkeit oder Justiz zur Verfügung stand: verwalten, handhaben, ausüben,

wiederfahren lassen. Aus den sich hieraus ergebenden Möglichkeiten einer Substantivbildung konnten sich allein noch Justiz- und Rechtsverwaltung etablieren,¹¹⁴² während die anderen Wortzusammensetzungen im Vergleich zu den Pflege-Komposita eher unhandlich wirken.

Eine herausragende Relevanz in der Rechts- und Gesetzessprache hatte in der ersten Hälfte des 18. Jh. allerdings noch keines dieser kompakten Substantive, was auch die fehlende lexikalische Erfassung bestätigt. Das thematische Wortfeld in Bezug auf die gerichtliche und richterliche Tätigkeit ist geprägt durch die Wörter Richter/Gericht/Kollegium, Justiz/Gerechtigkeit und Gerichtsbarkeit/Jurisdiction, wodurch die personenbezogene Struktur/Abhängigkeit des Justizwesens und die legitimatorische Komponente, ausgehend vom Souverän, in das Zentrum gerückt werden. Begriffe, die zudem eine weite Bandbreite an Tätigkeiten umfassen und genau hierin dürfte einer für das Verständnis des Gerichtswesens der Frühen Neuzeit grundlegenden Aspekte zum Ausdruck kommen, denn die Bedeutung von Gericht ist nicht geprägt durch „Rechtsprechung“. Gerichte sind vielmehr ein „institutionelles Sammelbecken für Aufgaben, welche die verschiedenen Hft.sträger zu verwirklichen hatten“¹¹⁴³. Als übergeordnete Wörter etablierten sich daher Gerichtsbarkeit und Jurisdiction, deren Bedeutung in diesem Zusammenhang auf die Zeit der Glossatoren zurückzuführen ist, die *Iurisdictio* „in umfassender Weise als rechtsausteilende und gerechtigkeitsverwirklichende Gewalt, die auf öffentlicher Grundlage beruht“¹¹⁴⁴, verstanden. Im Verlauf der Frühen Neuzeit wurde der Begriff zunehmend eingeschränkt bzw. präzisiert, sodass das Wort in der Tat nicht mehr als umfassender Begriff für die Landeshoheit zu verstehen ist. Doch auf die bloße „Funktion des *ius dicere*“ kann Gerichtsbarkeit/Jurisdiction sicherlich nicht beschränkt werden,¹¹⁴⁵ was gerade die Entwicklung und Funktion der sog. freiwilligen Gerichtsbarkeit (*iurisdictio voluntaria*) und das Vollstreckungswesen, das in den Gerichtsordnungen der Frühen Neuzeit mitgeregelt ist, zeigen.

Gerichtsbarkeit, in diesem Verständnis als umfassender Macht- und Handlungsbegriff, ist bedeutungsähnlich zu *Administration der Justiz* und Ausfluss

¹¹⁴² Gerichtsverwaltung lässt sich im 18. und 19. Jh. ebenfalls noch nachweisen, doch kommt diesem Kompositum – genauso wie Rechtspflege – kaum Bedeutung zu.

¹¹⁴³ Lück, Art.: Gericht, in: HRG, 2. Aufl., Bd. 2, Sp. 135.

¹¹⁴⁴ Wyduckel, Herkunft der Rechtsprechung, S. 250.

¹¹⁴⁵ Wyduckel, Herkunft der Rechtsprechung, S. 259. Wyduckel nimmt aber auch eine andere Sprachschicht in den Fokus und die engeren Bedeutungsbestimmungen dürfte auf eine thematische Begrenzung zurückzuführen sein.

monarchischer Gewalt (potestas). Ein äußerst facettenreiches Wort, das die inhaltliche und personelle Vielgestaltigkeit des Gerichts- und Justizwesens in der Frühen Neuzeit wesentlich besser in sich aufzunehmen/vereinen vermochte als ein auf spezifische Aspekte beschränktes Substantiv wie Rechtsprechung oder Gerichtshaltung, die im 18. Jh. auch kaum zu belegen sind. Weit besser in dieses Wortfeld fügen sich, angesichts der Bedeutung der Konstituenten, die Begriffe Rechts- und Justizpflege, nur bleibt zu berücksichtigen, dass ihnen in der ersten Hälfte des 18. Jh. – aus sprachlicher Sicht – noch eine deutlich nachgeordnete Rolle beigemessen wurde.

III. Reformbegriff in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts

In den Quellen bis zur Mitte des 18. Jh. lassen sich die Pflege-Komposita insgesamt nur sehr vereinzelt auffinden, wodurch eine semantische Konkretisierung, über die etymologische Deutung hinaus, kaum möglich erscheint, sofern ein konkreteres Verständnis überhaupt existierte. Deutlich wird in dieser Frühphase allerdings, dass es sich um Wortentlehnungen handelt, denn in den Belegstellen aus dem HRRDN lassen sich keine Anzeichen für eine Paraphrasierung durch die Bestandteile der Komposita finden, d. h. Pflege/pflegen mit Bezug zu Gerechtigkeit, Gericht, Recht oder Justiz war nicht geläufig. Ob die Komposita in der Mitte des 18. Jh. als komplexe Ausdrücke verstanden wurden, lässt sich aufgrund dessen zwar nicht ausschließen, nur zeigt die Verknüpfung von Rechtspflege mit den Verben administrieren¹¹⁴⁶ und handhaben¹¹⁴⁷, dass sie nicht entsprechend verwendet wurden.

Auf dieser Grundlage verbreiteten sich die Komposita im Verlauf der zweiten Hälfte des 18. Jh. und erlebten in den 1760er- und 1770er-Jahren eine erste Bedeutungsaufwertung. Der quantitative Anstieg, den die Wortverlaufskurve in dieser Zeit erkennen lässt, ist jedoch kein allgemeines Phänomen, sondern – zumindest in der normativen Sprachschicht – auf Brandenburg-Preußen beschränkt, was zugleich die Annahme der sprachgeographischen Herkunft bestärkt. Eine Zunahme, die auch vor dem Hintergrund der Gebietszuwächse Preußens und dem daraus resultierenden Regelungsbedarf samt der Bestrebung zur Vereinheitlichung des Rechts- und Justizwesens zu bewerten ist, aber dies allein vermag die Entwicklung kaum zu erklären, genauso wenig wie die sprachpolitischen Bemühungen zur Fortentwicklung

¹¹⁴⁶ Brandenburg-Preußen (1748): CCM-C IV, Sp. 39.

¹¹⁴⁷ Etwa bei *Adelung*, Versuch, Bd. 1 (1774), Sp. 222.

der deutschen Gesetzessprache. Dass in dieser Phase auch eine Bedeutungsveränderung stattgefunden hat, offenbart die Verwendungsanalyse (Belegkorpus) mit einer Reihe von neuen Kollokationen, die den reformpolitischen Kontext von Rechts- und Justizpflege erkennen lassen. Es entwickelten sich prototypische Verwendungsweisen mit Attributen wie schleunig und regelmäßig (Prozesswesen) sowie rein und unparteiisch (Richterstand), die die Kernanliegen der friderizianischen Justiz- und Gerichtsreform widerspiegeln und in der Form sogar Eingang in die Richtereide gefunden haben. Die hiervon ausgehende Vorbildfunktion führte zu einer Bedeutungsaufwertung, die Jahrzehnte später sehr treffend im *Brockhaus* (7. Aufl.) im Artikel zu *Gericht*, *Gerichtsbarkeit*, *Gerichtsverfassung* festgehalten wurde: „Überhaupt hat wol kein Staat auf dem festen Lande von Europa so frühe für eine wohlgeordnete und unabhängige Rechtspflege Sorge getragen als Preußen von seinem großen Kurfürsten an.“¹¹⁴⁸

Ein konkreter Regelungsgehalt wird mit den Pflege-Komposita hingegen kaum verbunden. Es sind eher allgemein gehaltene Aussagen, die das Regelungsziel beschreiben, und entsprechend sind die Wörter auch häufiger in der Vorrede/Präambel der normativen Texte aufzufinden. Infolgedessen ist die erste, von *ADELUNG* stammende lexikalische Erläuterung der Pflege-Komposita als „Handhabung des Rechtes, oder der Gesetze“ (1777) durchaus passend, nur ist dabei der reformpolitische Kontext nicht ersichtlich und auch sein Gebrauch mit dem Fokus auf *Amt(-spflege)/praefectura* weicht deutlich von den Befunden anhand des Belegkorpus ab. Zutreffender erscheint vor diesem Hintergrund der Gebrauch von *SCHEIDEMANTEL* im *Repertorium des Teutschen Staats- und Lehnsrechts*, der Rechtspflege ausschließlich in dem Artikel *Gerichtsverbesserung* verwendet. Seine allgemeine Gleichsetzung von Rechtspflege und *processus*, die er in seinem zehn Jahre zuvor erschienen Staatsrechts-Lehrbuch propagierte, unterstreicht den engen Gerichtsbezug von Rechtspflege, wobei sich das Wort in dieser Lesart nicht durchsetzte. Es ist vielmehr zwischen (Gerichts-)Verfahren (*processus*) und Administration der Justiz zu verorten.

Mit dieser Zwitterstellung scheint Rechtspflege eine semantische Lücke zu besetzen, die bis dahin sprachlich nur unzureichend mit den Wörtern Recht, Gericht, Gerichtsbarkeit und Justiz erfasst wurde. Rechtspflege diente dabei zum einen als übergeordneter substantivischer Begriff für richterliches/

¹¹⁴⁸ Brockhaus, 7. Aufl., Bd. 4 (1827), S. 628.

gerichtliches Verhalten (aktionelle Grundausrichtung). Zum anderen ist die Grundkomponente funktionell i. S. v. Herstellung von Gerechtigkeit bzw. der rechtlichen Ordnung zu verstehen, was sich auch in negativer Gestalt durchsetzte. So wird in der zweiten Hälfte des 18. Jh. die erstmals im *Codex Theresianus* (1766) zu findende Kollokation „verweigerter oder verzögerter Rechtspflege“ aufgegriffen, etwa durch *SCHOTT* zur Übersetzung der *querela denegatae justitiae* (1784). Hierbei handelt es sich um einen recht spezifischen Bezug, der gegen eine allgemeine Gleichsetzung mit (Administration/Verwaltung der) Justiz spricht und die Neuartigkeit und Eigenart von Rechtspflege unterstreicht. Bestätigt wird dies in *MOSERS* Abhandlung *Von der Teutschen Justiz-Verfassung* (1774), der Rechtspflege gerade in diesem Zusammenhang heranzieht,¹¹⁴⁹ ansonsten aber auf das Wort eher verzichtet.¹¹⁵⁰ Von zentraler Bedeutung sind für ihn wiederum die Wörter Gerichtsbarkeit (*Wie der Kayser die Quelle aller Gerichtsbarkeit seye?*¹¹⁵¹) und vor allem Justiz samt zahlreichen Komposita. Auch in *PÜTTERS Historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des Teutschen Reichs* (drei Bände, 1786/87; eTk)¹¹⁵² ist die allgemeine,¹¹⁵³ aber eher randständige Bedeutung des Wortes Rechtspflege belegbar. Beachtet man, dass er in seinem Werk *Neuer Versuch eine juristischen Encyclopädie* (1767) noch gänzlich auf die Pflege-Komposita verzichtet hat, so zeigt sich erneut, dass Rechtspflege sich eben nur allmählich in dem Wortfeld zu Justiz, Gerichtsbarkeit und Verfahren behaupten konnte.

Es sind einige Faktoren, die die Aufnahme und fortschreitende Verbreitung der Pflege-Komposita begünstigten und sicherlich darf nicht außer Betracht gelassen werden, dass das Grundwort der Pflege-Komposita nicht nur in dem an sich eher unüblichen Sinne von Handhabung/Ausübung verstanden

¹¹⁴⁹ Moser, Justizverfassung, Bd. 1 (1774), S. 917 (Rechtspflege), S. 918 (Justizpflege). Eine inhaltliche Differenzierung der beiden Begriffe ist bei ihm nicht erkennbar. Allgemeiner (i. S. v. Justizverwaltung/-administration) und etwas häufig verwendet Moser Justizpflege im Kapitel *Von der Justizverwaltung überhaupt in Neues teutsches Staatsrecht: Von der Landes-Hoheit in Justiz-Sachen* (1773): S. 2, 3, 4, 6, 8, 9, 33. Rechtspflege konnte in diesem Werk hingegen überhaupt nicht ermittelt werden genauso wenig wie die Nomen-Verb-Verbindung Justiz/Recht – pflegen.

¹¹⁵⁰ Rechtspflege: Moser, Justizverfassung, Bd. 1 (1774), S. 804. Für Justiz-Pflege sind es ein paar mehr Belegstellen: in Bd. 1: S. 546, in Bd. 2 (1774): S. 21, 123, 540, 655, 681, 729, 819.

¹¹⁵¹ Moser, Justizverfassung, Bd. 1 (1774), S. 3 ff.

¹¹⁵² Pütter, Staatsverfassung, Bd. I (1786), S. 210; II (1786), S. 434, 435; III (1787), S. 123, 163.

¹¹⁵³ „Von Hoheitsrechten, die dem Kaiser in ganz Teutschland auszuüben blieben, war das wichtigste die Handhabung der Gerechtigkeit in der Reichsstände eignen Sachen, oder sofern von ihren Aussprüchen Appellationen oder andere Berufungen an den Kaiser ergingen. Für diese in des Kaisers auszuübende Rechtspflege ward [...] eine neue Anstalt getroffen“, Pütter, Staatsverfassung, Bd. 1 (1786), S. 210.

wurde, sondern auch die dem neuhochdeutschen Verständnis entsprechenden Assoziationen hervorrief, also „[d]ie Sorge für das Wachsthum, das Gedeihen, das Wohlbefinden einer Person oder Sache“¹¹⁵⁴. Dies harmoniert sogar mit den zahlreichen Verfassungs-Komposita¹¹⁵⁵ (Justiz-/Gerichts-/Rechts-/Reichsverfassung; Konstitution) und einem organischen Rechts- und Staatsverständnis (Justiz-, Rechts-, Staatswesen). Nur für eine dahingehende Interpretation konnten im Rahmen dieser Untersuchung keine konkreten Anhaltspunkte ausgemacht werden und es bleibt zu betonen, dass gerade keine Dekomposition – Pflege des Rechts, der Gerechtigkeit, der Justiz – stattgefunden hat, sodass dieser Aspekt allenfalls im konnotativen Bereich zu verorten wäre.

Unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklung der Pflege-Komposita bleibt für das 18. Jh. schließlich zu erwähnen, dass die Wörter nicht mit der aufkommenden Gewaltenteilungslehre in Verbindung standen. *MONTESQUIEU* ging es um *la puissance de juger*,¹¹⁵⁶ einen Teilaspekt der Gerichtsbarkeit/*Iurisdictio* (richterliche Gewalt), aber nicht um *l'administration de la justice* und entsprechend wurde in den zeitgenössischen Übersetzungen von *L'Esprit des loix* etwas ungenau von der „Macht Rechtssprüche zu thun“¹¹⁵⁷ gesprochen. Zum einen hängt diese Übersetzung mit dem französischen Sprachstil zusammen. Zum anderen aber auch damit, dass es (noch) kein passendes deutsches Substantiv für diesen Teilaspekt der Staatsgewalt gab, denn Begriffe wie Rechtsprechung (2. Hälfte des 19. Jh.) und Judikative (ab Mitte des 20. Jh.) werden erst wesentlich später gebildet bzw. gebräuchlich. Auch bei *KANT*, *Metaphysik der Sitten*, wird nicht Rechtspflege herangezogen, sondern von der „rechtsprechenden Gewalt“¹¹⁵⁸ gesprochen. Aber das Wort Rechtsprechung ist ihm ebenfalls noch gänzlich fremd.

IV. Übergangszeit

Bis zum Ende des 18. Jh. verbreiteten sich die Pflege-Komposita im ganzen HRRDN, wenngleich ihr Gebrauch (noch) nicht überall als gefestigt angesehen werden kann. Zu dieser Zeit lassen sich allgemein betrachtet kaum

¹¹⁵⁴ *Campe*, Wörterbuch dt. Sprache, Bd. 3 (1809), Sp. 632b.

¹¹⁵⁵ Zur Bedeutung des Verfassungsbegriffs im 18. Jh.: *Damkowski*, Entstehung, S. 112 ff.

¹¹⁵⁶ *Montesquieu*, *De l'esprit des loix*, Bd. 1 (1748), Liv. XI, Chap. 6 (S. 317): „Il n'y a point encore de liberté si la puissance de juger n'est pas séparée de la puissance législative et de l'exécutrice.“

¹¹⁵⁷ *Montesquieu*, *Werk von den Gesetzen*, Übersetzung v. Kästner, Bd. 1 (1753), S. 261.

¹¹⁵⁸ *Kant*, *Metaphysik der Sitten*, Bd. 1 (1797), S. 165.

semantische Unterschiede zwischen Rechts-, Justiz-, und Gerechtigkeitspflege nachweisen, sowohl bei der Verwendungshäufigkeit als auch in der Verwendungsweise.¹¹⁵⁹ Allenfalls in Ansätzen sind Differenzierungen zu erkennen, die durch das jeweilige Bestimmungswort und den Kontext geprägt sind, nur verallgemeinerungsfähig in Hinblick auf eine Konkretisierung der Wortbedeutungen ist dies nicht.

Bei der genaueren Erfassung der Bedeutung der Komposita sticht vielmehr die unausgewogene Verwendungsweise der Begriffe hervor. Einerseits hatten die Pflege-Komposita einen sehr allgemeinen und weitreichenden Bedeutungsumfang, andererseits wurden sie aber eher in spezifischen Kontexten verwendet, wie etwa die reformpolitische Verwendungsweise in Brandenburg-Preußen (AGO) oder in Zusammenhang mit der *querela denegatae vel protractae justitiae* (Codex Theres., SCHOTT). Nur allmählich lösten sich die Komposita aus diesen begrenzten Themenfeldern heraus und wurden mit ihrer aktionellen und funktionellen Grundbedeutung allgemeiner verwendet, ohne dass ihnen jedoch zugleich eine zentrale Bedeutung oder Funktion beigemessen worden wäre.

Aufzeigen lässt sich dies nicht nur in der normativen Sprachschicht, etwa anhand des ALR, in dem das Wort Gerichtsbarkeit als Schlüsselwort der richterlichen Gewalt dient,¹¹⁶⁰ sondern auch in den staatswissenschaftlichen Abhandlungen. GÖNNER etwa verwendet zu Beginn des 19. Jh. in seinem Werk *Teutsches Staatsrecht* (1804) lediglich Justizpflege¹¹⁶¹ im Rahmen der *richterlichen Gewalt*, was als Ausübung/Handhabung der Justizgewalt/richterlichen Gewalt/Gerichtsbarkeit zu verstehen ist. Vergleichbar hierzu sind weitere Werke der Reichspublizistik aus der Spätphase des Reichs:¹¹⁶² *Handbuch des Teutschen Staatsrechts nach dem System des Geh. Justizrath Püttner* (1794/1797)¹¹⁶³ von HÄBERLIN, *Lehrbuch des teutschen Staatsrechts*

¹¹⁵⁹ In Preußen hat sich allerdings gezeigt, dass Gerechtigkeitspflege gegenüber Rechts- und Justizpflege nur eine nachrangige Rolle spielte.

¹¹⁶⁰ Die umfassende Bedeutung von Rechtspflege zeigt sich in ALR 1. Th., 9. Tit, § 523 („Stillstand der Rechtspflege“), doch sind im ALR insgesamt nur vier Belegstellen enthalten, was dem gerade geschilderten Gebrauchsmuster entspricht.

¹¹⁶¹ Gönner, *Teutsches Staatsrecht* (1804), S. 473, 475 f.

¹¹⁶² Vgl. hierzu Stolleis, *Geschichte öffentliches Recht*, Bd. 2, S. 53 ff.

¹¹⁶³ Häberlin, *Handbuch des Teutschen Staatsrechts*, Bd. 2 (1794): Justizpflege: S. 13; Rechtspflege: S. 475.

(1803)¹¹⁶⁴ von *LEIST* und *Handbuch des deutschen Staatsrechts* (1805)¹¹⁶⁵ von *SCHMALZ*. Trotz der semantischen Weite kommt den Komposita in keiner dieser Monografien eine herausragende oder strukturelle Bedeutung zu und die spärliche Verwendung kann nicht darauf zurückgeführt werden, dass der Thematik (Justiz/Gerichtsbarkeit) selbst keine Relevanz beigemessen worden wäre. Eine Ausnahme bildet das *System der allgemeinen Staatslehre* (1804) von *BEHR*¹¹⁶⁶, in dem Rechtspflege in Zusammenstellung mit Gesetzgebung verwendet wird.¹¹⁶⁷ Gebräuchlich ist dies jedoch in der staatswissenschaftlichen Literatur zu dieser Zeit sicherlich nicht. Vielmehr dominierten – der normativen Sprachschicht entsprechend – die Rechtswörter Gerichtsbarkeit, Gerechtigkeit und Justiz das Wortfeld für die gerichtliche/richterliche Tätigkeit, das zudem durch richterliche Gewalt und Justizgewalt (Justizhoheit), mit ihren Schwerpunkten auf der legitimatorischen (Gewalt) und institutionellen (Richter/Justiz) Komponente ergänzt wurde. Der übergeordnete Begriff hierfür ist das aufkommende Kompositum Staatsgewalt, das in Zusammenhang mit der Bedeutungsveränderung des Wortes Verwaltung zu verstehen ist.¹¹⁶⁸

Eine Entwicklung, die sich nicht nur mit der Wortverlaufskurve veranschaulichen lässt (vgl. Abb. 7¹¹⁶⁹), sondern etwa auch anhand der bayerischen Gesetzessprache in der ersten Dekade des 19. Jh. aufgezeigt werden kann, in



¹¹⁶⁴ *Leist*, Lehrbuch (1803), S. 448: nur an dieser einen Stelle konnte Justizpflege überhaupt ermittelt werden (OCR-Text). Die anderen Pflege-Komposita werden von ihm nicht verwendet.

¹¹⁶⁵ *Schmalz*, Handbuch des deutschen Staatsrechts (1805): Rechtspflege: S. 217, 220 („Beschwerde wegen verweigerter oder verzögerter Rechtspflege“). Justiz- und Gerechtigkeitspflege sind nicht enthalten (OCR-Text). Vielmehr heißt es: „Im Reich ist der Kaiser der höchste Bewahrer der Gerechtigkeit und alle Gerichtsbarkeit geht von ihm aus.“ (S. 222).

¹¹⁶⁶ *Behr*, Wilhelm Joseph (1775–1851).

¹¹⁶⁷ *Behr*, System der allgemeinen Staatslehre (1804), S. 55, 210, 244, 262.

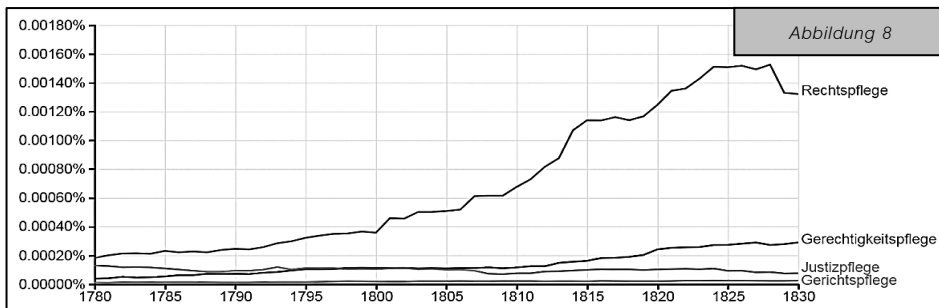
¹¹⁶⁸ Zur Entwicklung des Verwaltungsbegriffs in dieser Phase: *Damkowski*, Entstehung, S. 152 ff.

¹¹⁶⁹ Ngram: Suchwörter: „Staatsgewalt, Verwaltung“; Untersuchungszeitraum: 1750–1900; corpus: German; smoothing: 7; Stand: 30.06.2019 (online; abgerufen am 30.06.2019).

der die zentrale Bedeutung des Justiz- und Gewaltbegriffs in der Konstitution (1808) und den Organischen Edikten gut belegbar ist.

Auch in den prozessrechtlichen Darstellungen aus dieser Zeit zeigt sich dieses Spannungsfeld aus weitläufiger Bedeutung und spezifischem Verwendungsbezug; etwa in *GÖNNERS Handbuch des gemeinen Prozesses* (1804), in dem Rechts- und Gerechtigkeitspflege gleichgesetzt werden und nur in Zusammenhang mit der *querela denegatae vel protractae justitiae* verwendet werden.¹¹⁷⁰ Eine scheinbare Ausnahme bilden die Ausführungen *MARTINS* in der Erstauflage seines *Lehrbuchs zum bürgerlichen Prozess*, wenn er schreibt: „der Richter, d.i. die öffentliche Person, welche zu Ausübung der Rechtspflege angeordnet und berechtigt ist, nöthigenfalls den Ungehorsamen durch Zwangsmittel zu bewegen, gerecht zu seyn.“¹¹⁷¹ Doch die weitere Verwendung¹¹⁷² bestätigt wiederum den Schwerpunkt auf *verweigerter oder verzögerter Rechtspflege* und in dieser Form allein wird Rechtspflege auch im Sachregister des Lehrbuchs angeführt.¹¹⁷³

Allgemein ähnelt die Verwendungsweise der Pflege-Komposita daher noch stark dem Gebrauch aus dem 18. Jh. und doch zeichnet sich in den Dekaden vor und nach der Jahrhundertwende (1790~1810) eine Veränderung ab (vgl. *Abb. 8*¹¹⁷⁴), in der Rechtspflege sich von den anderen



¹¹⁷⁰ Gönner, Handbuch des gemeinen Prozesses (1804), Bd. 3, S. 518 ff.

¹¹⁷¹ Martin, Lehrbuch bürgerlicher Prozesses, 1. Aufl. 1800, S. 13.

¹¹⁷² Martin, Lehrbuch bürgerlicher Prozesses, 1. Aufl. 1800, S. 13, 22 („Beförderung der Rechtspflege“), 37 (zudem Fußnote y), 57, 236, 283, 315 (zudem Fußnote l).

¹¹⁷³ Stichwort: „Verzögerung der Rechtspflege“; mit Verweis auf S. 235. Bei den „Pflichten eines Richters“ heißt es hingegen: „unparteiisch und ohne Verzögerung ihnen Rechtshilfe angedeihen zu lassen“, S. 16. In späteren Auflagen wird hieraus ein eigener Gliederungspunkt „Beschwerde über verzögerte, oder verweigerter Rechtspflege“, Martin, Lehrbuch bürgerlicher Prozess, 11. Aufl. 1834, S. 543 f. In diesem Zusammenhang spricht er auch vom „verzögerten Rechtsstreit“. Als Stichwörter werden sodann „Justitia denegata“ (S. 600), „Rechtspflege, verweigerter 59, 309. Verzögerte 59, 92“ (S. 602); „Verzögerung der Rechtspflege 300.“ (S. 604) aufgenommen.

¹¹⁷⁴ Ngram: Suchwörter: „Gerechtigkeitspflege, Gerichtspflege, Justizpflege, Rechtspflege“; Zeitraum: 1780–1830; corpus: German; smoothing: 7 (online; abgerufen am 30.06.2019).

Komposita absetzte und in zunehmendem Maße eine grundlegendere Bedeutung erlangte.

Aus einer rein rechtlichen Perspektive lässt sich dies kaum erklären. Vielmehr dürfte diese Fortentwicklung sprachpolitisch motiviert gewesen sein und fällt mit der Übergangsphase vom Sprachpurismus zum Fremdwortpurismus (1789–1819)¹¹⁷⁵ zusammen. Rechtspflege wurde nunmehr mit einem Begriff gleichgesetzt, der das Rechts- und Gerichtswesen der Frühen Neuzeit grundlegend prägte: die Justiz. So ist es unter anderem *CAMPE*, der diese Ersetzung propagierte, mit der die aktionelle und funktionelle Grundbedeutung von Rechtspflege insgesamt um eine institutionelle Komponente erweitert wurde, wie sie sich für den Begriff Justiz im 18. Jh. – u. a. im Rahmen der Abgrenzung zur *Policey* – entwickelt hatte.¹¹⁷⁶ Verdrängt wurde das Wort Justiz zwar nie, doch schaffte es Rechtspflege nunmehr, ein semantisches Feld zu besetzen, das zwischen Justiz (*CAMPE*) und Iurisdiction/Gerichtbarkeit (*HOFSTÄTTER*) zu verorten ist und mit der schon zuvor bestehenden Zwitterstellung zwischen Administration der Justiz und (Gerichts-) Verfahren verbunden ist.

Auf den sprachpuristischen Einfluss dürfte es auch zurückzuführen sein, dass sich Rechtspflege gegenüber Justizpflege durchsetzte und dann im aufkommenden Konstitutionalismus eine so zentrale Bedeutung einnahm.

V. Erste Hälfte des 19. Jahrhunderts

Die Bedeutungserweiterung und -aufwertung von Rechtspflege, die sich in der Übergangsphase um die Jahrhundertwende nur in Ansätzen aufzeigen lässt, kommt bereits in der zweiten Dekade des 19. Jh. wesentlich deutlicher zum Vorschein und markiert den Beginn des steilen Verwendungsanstiegs des Wortes. Es ist eine Dekade der Restauration genauso wie der Transformation und diese Ambivalenz ist zugleich charakteristisch für den Begriff Rechtspflege selbst, denn einerseits wurden die weit zurückreichenden sprachlichen Wurzeln erahnt, andererseits wurde das Wort nun in moderner Weise verwendet, um die strukturellen Veränderungen im Staatsaufbau adäquater zum Ausdruck zu bringen.

¹¹⁷⁵ *Kirkness*, Phänomen des Purismus, Sp. 407b.

¹¹⁷⁶ Hierzu *Stolleis*, Geschichte öffentliches Recht, Bd. 1, S. 370, wobei die Weite des *Policey*-Begriffs eine Konturierung des „Justizwesens“ erheblich beeinträchtigt, zumal das Verhältnis zueinander insgesamt umstritten war; *Pahlow*, Justiz und Verwaltung, S. 75 ff. Vgl. hierzu auch die Ausführungen und den Sprachgebrauch von *Scheidemantel*: Kap. 2 C. II.

Neben der Wortverlaufskurve lassen sich einige spezifische Beobachtungen anführen, die die Bedeutung dieses Zeitraums für die Wort- und Begriffsentwicklung bekräftigen. Im normativen Sprachgebrauch sind es die Staaten Bayern (Verfassung von 1818) und Württemberg, in denen Rechtspflege bei der Neustrukturierung des Justizwesens eine zentrale Rolle einnahm. In der rechtswissenschaftlichen Sprachschicht ist es die gründlich überarbeitete Fassung von *MARTINS Lehrbuch zum bürgerlichen Prozess* (4. Aufl. 1812; 5. Aufl. 1817)¹¹⁷⁷, das nunmehr eine *Darstellung der allgemeinsten Grundsätze der gemeinen Teutschen Civil-Proceß-Theorie* enthält, in der er schreibt: „[z]um Grundsatz der Staatsverfassung Teutschlands wurde es, daß die Verwaltung der bürgerlichen Rechtspflege durch ordentlich angestellte Gerichte nach Gesetzen geschehen müsse; daß hingegen alle Cabinets-Justiz [...] verboten und nichtig sey; [...] Jedoch waren hierdurch die Rechtspflege, und deren Diener weder der Oberaufsicht des Staates entzogen, noch von dessen übrigen Befugnissen ganz eximirt.“¹¹⁷⁸ Die aus dem 18. Jh. stammenden reformpolitischen Kollokationen wurden zunehmend zurückgedrängt und durch neue Attribute wie Unabhängigkeit, Öffentlichkeit und Mündlichkeit ersetzt. Der Begriff Rechtspflege wurde dabei verallgemeinert und avancierte zu einem Abgrenzungsbegriff gegenüber den anderen Verwaltungszweigen, wie es in prägnanter Form erstmals in *BAUERS Abriss der Gerichtsverfassung des Königreichs Westphalen* aus dem Jahr 1811 zu finden ist: „die scharfe Trennung der Rechtspflege von der eigentlichen Administration“¹¹⁷⁹. *BAUER* war sicherlich nicht der erste Autor, der diesen Gedanken ausformulierte,¹¹⁸⁰ doch brachte er ihn in diese bündige Form, die zu einer Parole des Liberalismus wurde. Die Bedeutung dieses Werkes zeigt sich dann in der wörtlichen Übernahme von Formulierungen in der Frankfurter Verordnung über die Gerichtsverfassung von 1812, und auch im württembergischen Sprachgebrauch der zweiten Dekade wurde fortan von dem Grundsatz der Trennung der Verwaltung von der Rechtspflege (Edikt über die Rechts-Pflege in den untern Instanzen von 1819) gesprochen.

¹¹⁷⁷ Im Folgenden wird die 5. Auflage herangezogen, da ein Digitalisat vorhanden ist. Die grundlegenden Änderungen/Erweiterungen in dem Lehrbuch sind allerdings bereits in der 4. Auflage zu finden.

¹¹⁷⁸ *Martin*, Lehrbuch bürgerlicher Prozess, 5. Aufl. 1817, S. 12.

¹¹⁷⁹ *Bauer*, Abriss Gerichtsverfassung Westphalen (1811), S. 1.

¹¹⁸⁰ Besonders zu nennen ist *Merkel*, Die Politik der Rechtspflege (1808). Auf diesen verweist auch *Pahlow* (Justiz und Verwaltung, S. 120), der insgesamt das Wort Gerechtigkeitspflege in den Mittelpunkt rückt, was durchaus berechtigt ist für die ersten Dekaden des 19. Jh., nur konkurrierte das Wort schon zu dieser Zeit mit Rechtspflege und wurde später durch selbiges verdrängt.

Eine Entwicklung, die sich in der staatsrechtswissenschaftlichen Literatur des Vormärzes fortsetzte,¹¹⁸¹ angefangen bei *KLÜBER*,¹¹⁸² *BEHR*,¹¹⁸³ *HEGEL*,¹¹⁸⁴ *SCHMID*,¹¹⁸⁵ *ARETIN*,¹¹⁸⁶ und *MOHL*¹¹⁸⁷ hin zu *WEISS*,¹¹⁸⁸ *ZÖPFL*,¹¹⁸⁹ *ZACHARIÄ*¹¹⁹⁰ und schließlich *STAHL*.¹¹⁹¹ Im Kern wurde Rechtspflege als *Handhabung der Gerechtigkeit*¹¹⁹² verstanden oder, in den Worten *STAHL*s, als „die Offenbarung der Gerechtigkeit des Staates“¹¹⁹³. Verknüpft wurde es mit den Begriffen richterliche Gewalt,¹¹⁹⁴ Justizhoheit und Gerichtsbarkeit, die die Befugnis des Staates bezeichneten.¹¹⁹⁵ Die Grundbedeutung von Rechtspflege, wie sie aus dem 18. Jh. (*ADELUNG*) bekannt ist, hat sich also an sich nicht verändert, doch wurde mit dem Wort nunmehr ein besonderer Zweig der Staatsverwaltung zum Ausdruck gebracht,¹¹⁹⁶ der – neben der Gesetzgebung und der Verwaltung – als weitere zentrale Gewalt im Staat angesehen wurde, wie etwa bei *JORDAN* in seinem *Versuche über allgemeines Staatsrecht*.¹¹⁹⁷ Dabei macht die Liste der obigen Autoren zugleich deutlich, dass Rechtspflege keiner der großen Strömungen der Restaurationszeit und des Vormärzes – Liberalismus (*ARETIN*, *ROTTECK*, *MOHL*, *JORDAN*)¹¹⁹⁸ und Konservatismus (*STAHL*)/Restauration¹¹⁹⁹ – zugeordnet werden kann. Vielmehr stieß

¹¹⁸¹ Hierzu allgemein: *Stolleis*, Geschichte öffentliches Recht, Bd. 2, S. 116 f.

¹¹⁸² *Klüber*, Oeffentliches Recht (1817), S. 457 f. In der 3. Auflage (1831) schreibt er, Bd. 2, S. 513: „Alle öffentliche Rechtspflege geht von dem Staate aus. Aber nur von Gerichten, die unmittelbar oder mittelbar von ihm besetzt sind, darf sie in Wirksamkeit kommen.“

¹¹⁸³ *Behr*, Von den rechtlichen Grenzen der Einwirkung des deutschen Bundes auf die Verfassung, Gesetze u. Rechtspflege seiner Gliederstaaten (1820).

¹¹⁸⁴ *Hegel*, Georg Wilhelm Friedrich (1770–1831), Grundlinien der Philosophie (1821).

¹¹⁸⁵ *Schmid*, Karl Ernst (1774–1852), Lehrbuch des gemeinen deutschen Staatsrechts (1821).

¹¹⁸⁶ *Arelin*, Johann Christoph von (1772–1824), Staatsrecht der konstitutionellen Monarchie.

¹¹⁸⁷ *Mohl*, Robert von (1799–1875), Die öffentliche Rechtspflege des deutschen Bundes (1822).

¹¹⁸⁸ *Weiss*, Carl (Ludwig) Eduard (1805–1851), System des deutschen Staatsrechts (1843).

¹¹⁸⁹ *Zöpfl*, Heinrich (1807–1877), Grundsätze des allgemeinen und des konstitutionell-monarchischen Staatsrechts (1841); insbesondere in Zusammenstellung mit Unabhängigkeit.

¹¹⁹⁰ *Zachariä*, Heinrich Albert (1806–1875), Dt. Staats- und Bundesrecht (3 Abt. 1841–1845).

¹¹⁹¹ *Stahl*, Friedrich Julius (1802–1861), Philosophie des Rechts (2 Bände, 1830–1837).

¹¹⁹² *Zachariä*, Dt. Staats- und Bundesrecht, 2. Abt. (1842), S. 190; *Zöpfl*, Grundsätze (1841), S. 225.

¹¹⁹³ *Stahl*, Philosophie des Rechts, Bd. 2, Abt. 2 (1837), S. 363: „Die Gerechtigkeit des Staates besteht darin, daß er der Herrschaft seiner eignen Ordnung, und daß er das Recht der Unterthanen, das er zugesichert, aufrecht halte. Sie tritt in Wirksamkeit, wenn solches verletzt worden, es wiederherzustellen gegen den Verletzer. Dieß ist die Rechtspflege.“

¹¹⁹⁴ *Schmid*, Lehrbuch des gemeinen deutschen Staatsrechts, 1. Abth. (1821), S. 110 ff.

¹¹⁹⁵ *Klüber*, Oeffentliches Recht (1817), S. 457 f.; *Arelin*, Staatsrecht, Bd. 2/1 (1827), S. 212; *Zöpfl*, Grundsätze, S. 224 f.

¹¹⁹⁶ Schon bei *Klüber*, Oeffentliches Recht (1817), S. 422.

¹¹⁹⁷ *Jordan*, Versuche über allgemeines Staatsrecht (1828), S. 261.

¹¹⁹⁸ Zu den verschiedenen Spielarten: *Stolleis*, Geschichte öffentliches Recht, Bd. 2, S. 156 f.

¹¹⁹⁹ *Stolleis*, Geschichte öffentliches Recht, Bd. 2, S. 121 ff. *Nipperdey*, Dt. Geschichte 1800–1866, S. 286 ff., der noch den Nationalismus gesondert anführt.

das Wort auf eine breite Resonanz, die aber nicht darüber hinwegtäuschen sollte, dass im Einzelnen durchaus Unterschiede, gerade bei der Konkretisierung des Begriffs, bestanden und von einer Konventionalität nur insoweit gesprochen werden kann, als mit Rechtspflege ein Aufgaben- und Wirkungskreis beschrieben wurde, in dessen Mittelpunkt die vielgestaltige Gerichtstätigkeit (i. w. S.) stand.

Die Nuancen und Abstufungen des Verwendungsspektrums zeigen sich u. a. in der Gesetzessprache Preußens, Bayerns und Kurhessens. In Preußen dienten die Pflege-Komposita im 19. Jh. kaum der Abgrenzung oder Konkretisierung eines Tätigkeitsfeldes, sondern wurden weiterhin im Sinne von Administration der Justiz mit einer aktionellen und funktionellen Grundbedeutung verwendet. So verfügte der preußische Justizminister *VON KIRCH-EISEN* im Jahr 1815, dass „die Gerichtshöfe bei allen ihren Entscheidungen durch Erkenntnisse keiner anderen Vorschriften als derjenigen der Gesetze unterworfen bleiben, und insofern als vollkommen selbstständig zu erachten, dagegen aber verpflichtet sind, in allen Gegenständen der Justizpflege, welche nicht zu den Entscheidungen durch Urteil und Recht zu zählen, den Anordnungen des Chefs der Justiz nachzukommen, und solche zu befolgen, wobei es sich alsdann von selbst versteht, daß sie für solche ihrer Uebertretungen entgegengesetzte Verfügungen des Justizministeriums nicht verantwortlich sein können.“¹²⁰⁰ Unabhängigkeit wurde in Preußen nicht der gesamten Justiz(-pflege) bzw. Rechtspflege gewährt, sondern nur einem Tätigkeitsfeld, das noch mit „Entscheidung durch Erkenntnis“ bzw. „Entscheidungen durch Urteil und Recht“ eingegrenzt wurde und erst im Laufe des 19. Jh. die Bezeichnung Rechtsprechung erhielt. Konkretere Konturen erlangten die Pflege-Komposita in Preußen also nicht und in der Verfassung von 1850 wurde auf sie dann auch gänzlich verzichtet, denn unabhängig vom Souverän, wenngleich in dessen Namen, durften all die Gerichte/Richter nur agieren, sofern es um die Ausübung der richterlichen Gewalt (i. e. S.) ging.¹²⁰¹

Eine Weiterentwicklung des Begriffs zeigt sich demgegenüber in den ehemaligen Rheinbund-Staaten unter dem Einfluss des französischen Staatsverständnisses. Die bayerische Verfassung von 1818 lässt deutlich erkennen, dass dem Wort nunmehr eine wesentlich prominentere Stellung und zentralere Bedeutung in der Rechts- und Gesetzessprache zgedacht wurde.

¹²⁰⁰ Brandenburg-Preußen: GS kgl.-pr. St. 1815, S. 198.

¹²⁰¹ Deutlich wird die Begrenzung auf die Richter in Titel VII. der Verfassung, in dem alle weiteren Staatsbeamten, auch die Staatsanwälte, zusammengefasst werden.

Hierbei entwickelte sich ein Dualismus aus Rechts-/Justizpflege und dem Verwaltungsbegriff, wobei ersteres sich auf die Außenwirkung (gegenüber den Staatsbürgern) der Rechts-/Justizverwaltung bezog. Mit dieser sprachlichen Ausdifferenzierung des Administrations-Begriffs wurde einerseits das monarchische Prinzip im Staatsaufbau gewahrt (Organisationskompetenz, Verwaltung), andererseits konnte die unabhängige und exklusive Sonderstellung des Gerichts-/Justizwesens (Ausübungskompetenz) erfasst werden.¹²⁰² In diesem Verständnis nähert sich Rechtspflege stark dem Begriff der Gerichtsbarkeit (i. w. S.) an.

In Kurhessen wiederum wird in den 1830er-Jahren die Fortentwicklung zu einem umfassenden Begriff für einen (abgetrennten) Verwaltungszweig deutlich. Das Wort konkurrierte hier weit weniger mit Rechts- oder Justizverwaltung, was mit den Ausführungen *JORDANS* übereinstimmt, und entsprach daher mehr dem allgemeinen Begriff Justiz.

Dieses Verwendungsspektrum zeigt sich auch in weiteren Partikularstaaten – Württemberg, Sachsen, Hannover und Baden –, in denen sich der Begriff Rechtspflege ebenfalls in der ersten Hälfte des 19. Jh. etablierte.

Schon aufgrund dieser divergierenden Grundausrichtungen erscheint eine einheitliche inhaltliche Erfassung des Begriffs kaum möglich, was zusätzlich noch durch die Frage, welche Bereiche des Staatswesens im Einzelnen hierunter zu fassen sind, erschwert wird. *KLÜBER* etwa zählt zu dem Gebiet der Rechtspflege neben der „Verhütung der Eigenmacht und Selbsthülfe, [der] Untersuchung der Rechtshändel und Verbrechen, [der] Bestimmung des streitigen Rechtes, und [der] Bestrafung der Verbrechen, auch [die] Verhütung möglicher Rechtsverletzungen und Streitigkeiten“¹²⁰³. Die Auflistung entspricht den Ausführungen im *Pierer* (2. Aufl. 1840–1846) und weist eine Spannweite auf, die von polizeilichen Aufgaben über die freiwillige und streitige Gerichtsbarkeit bis hin zum Vollstreckungswesen reicht. Doch abgesehen von der streitigen Gerichtsbarkeit als Kerngebiet der Rechtspflege wurde gerade über die (kompetenzielle) Zuordnung der weiteren Tätigkeitsgebiete in der ersten Hälfte des 19. Jh. lebhaft diskutiert und in der liberalistischen Strömung tauchen Begriffe wie *vorbeugende Rechtspflege*¹²⁰⁴

¹²⁰² Verallgemeinernd: *Stolleis*, Geschichte öffentliches Recht, Bd. 2, S. 116.

¹²⁰³ *Klüber*, Öffentliches Recht (1817), S. 456.

¹²⁰⁴ *Mohl*, Polizei-Wissenschaft, Bd. 3 (1834), S. 12 f., 415; vgl. zu diesem Punkt allgemein *Pahlow*, Justiz und Verwaltung, S. 153 f. Vergleicht man die verschiedenen Auflagen des Werkes von *Mohl*, so lässt sich belegen, dass Rechtspflege in der zweiten Auflage zum Teil

(Präventiv-Justiz, Rechtspolizei) und *freiwillige Rechtspflege* auf.¹²⁰⁵ Je enger die Anbindung der Tätigkeit an das (unabhängige) Gerichtswesen ausgestaltet war bzw. gefordert wurde, desto eher erfolgte eine Einbeziehung in den Begriff der Rechtspflege. In Bayern führte dies dazu, dass eben nicht nur die Richter und die untergeordneten Gerichtspersonen dem Begriff unterfielen, sondern auch die Notare, die dort zu Beginn des 19. Jh. in der Gerichtsstruktur aufgingen, während man in anderen Staaten an dem älteren Begriff der freiwilligen Gerichtsbarkeit festhielt. Aus diesem Verständnis heraus lässt sich auch erklären, weshalb die zivilrechtliche Vollstreckung (Gerichtsvollzieher) wesentlich enger mit Rechtspflege verknüpft ist, als etwa der Strafvollzug (Freiheitsstrafe in Gefängnissen), der zunehmend von der Gerichtsstruktur gelöst und zentral über das Justiz- oder Innenministerium organisiert wurde.¹²⁰⁶

Die semantische Offenheit, die sich insgesamt zeigt, spiegelt sich in der lexikalischen Erfassung des Begriffs im 19. Jh. wider, in der der Gerichtsbezug nun deutlich im Vordergrund steht und doch durch Zusätze – etwa im *Pierer* durch „andere Behörden“¹²⁰⁷ – ergänzt wird. Dies lässt erkennen, dass mit dem Begriff ein Aufgaben- und Tätigkeitsfeld zusammengefasst wurde, das sich nur schwer über einen personellen oder behördlichen Ansatz erfassen ließ, besonders auf der unteren Staatsebene, wie etwa in Württemberg, wo die (strikte) Trennung der Aufgabenbereiche aus diversen Gründen erst später erfolgte.

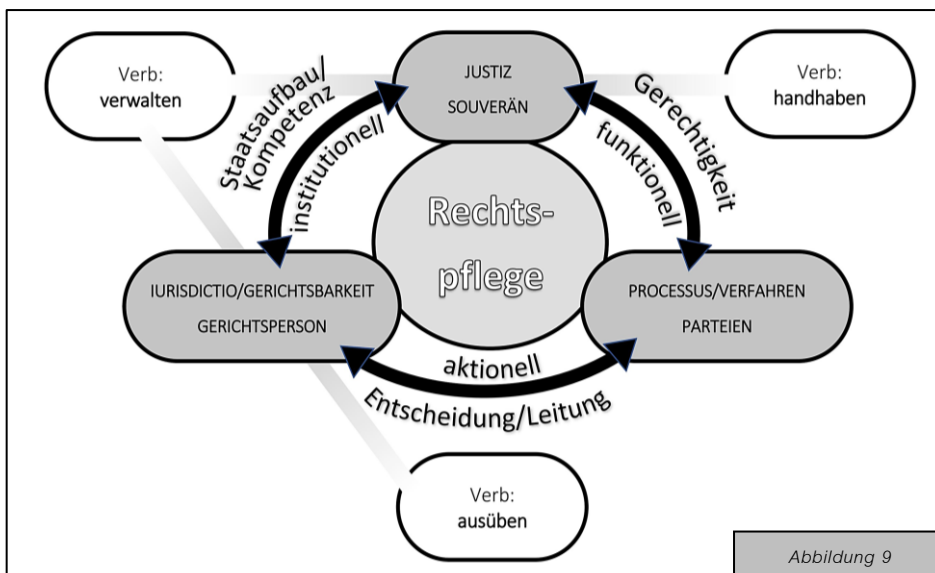
Konkretisieren lässt sich die Verwendungsweise von Rechtspflege in dieser Zeit daher am ehesten unter Einbeziehung des Wortfeldes, in dem sich das Wort etablierte und als dessen Eckpunkte die Rechtswörter aus der Frühen Neuzeit dienen, mit denen Rechtspflege im Verlauf der Entwicklung gleichgesetzt wurde: Verfahren, Gerichtsbarkeit und Justiz. Diese Wörter lassen sich zu einem Ring verbinden (vgl. *Abb. 9*), in dem die verschiedenen Verwendungsaspekte verortet werden können und der zugleich das fortbestehende Konkurrenzverhältnis aufzeigt, in dem sich Rechtspflege befand, denn keiner dieser Begriffe wurde von Rechtspflege verdrängt oder überlagert.

den Begriff Justiz ersetzt: „Verhältnis der Polizei zur Justiz“, 1. Aufl., Bd. 1 (1832), S. 37; „Verhältnis der Polizei zur Rechtspflege“, 2. Aufl., Bd. 1 (1844), S. 45.

¹²⁰⁵ Hierzu allgemein: *Pahlow*, Justiz und Verwaltung, S. 139 ff.

¹²⁰⁶ In Preußen etwa war der Strafvollzug bis 1918 dem Innenministerium untergeordnet.

¹²⁰⁷ *Pierer*, 2. Aufl., Band 24 (1844), Sp. 334a.



Die drei wesentlichen Bedeutungsrichtungen von Rechtspflege beziehen sich auf (Staats-)Handlungen (aktionell), (Staats-)Zwecke (funktionell) und (Staats-)Strukturen (institutionell/kompetenziell). Auf einen einzelnen dieser Aspekte lässt sich Rechtspflege im Allgemeinen nicht reduzieren, wobei der Begriff durch die Ausprägung der weiteren Begriffe des Feldes begrenzt wird, was die unterschiedlichen sprachlichen Präferenzen in den großen Staatslexiken des 19. Jh. (ROTTECK/WELCKER, WEISKE, BLUNTSCHLI/BRATER) belegen und sich in parallelen Begriffsbildungen manifestierte: Civil-Justiz (ROTTECK/ WELCKER), -Gerichtbarkeit (WEISKE), -Rechtspflege (BLUNTSCHLI/BRATER), Straf-Justiz (ROTTECK/WELCKER), -Gerichtbarkeit (WEISKE), -Rechtspflege (BLUNTSCHLI/BRATER). In dieses Konstrukt fügen sich dann die Verb-Felder (Rechtspflege – verwalten/handhaben/ausüben), die Anhaltspunkte für eine Disambiguierung des Wortes geben und das gesamte Wortfeld abrunden.

Deutlich wird die Polysemie von Rechtspflege zudem in den für das 19. Jh. charakteristischen Zusammensetzungen mit Trennung von der Verwaltung, Unabhängigkeit, Öffentlichkeit und Mündlichkeit. Die Trennung von der Verwaltung und die Unabhängigkeit knüpfen an die institutionelle Komponente (Staatsstruktur) an und orientieren sich stärker an Justiz. Erfasst wird damit aber auch das Verfahrenswesen, was etwa in Bayern (Verfassung 1818) mit der Verwendung von Unparteilichkeit zum Ausdruck gebracht wurde und nun auch – im Gegensatz zum 18. Jh. – uneingeschränkt gegenüber dem Monarchen/Souverän galt. So ist Trennung

nicht nur horizontal (andere Verwaltungszweige) zu verstehen, sondern gerade auch vertikal (Souverän), wenngleich Rechtspflege weiterhin als Ausfluss der monarchischen Justizgewalt (*Iurisdictio*) angesehen wurde. In Verbindung mit Öffentlichkeit und Mündlichkeit wird hingegen das Gerichtsverfahren in den Mittelpunkt der Bedeutung gerückt und knüpft an die aus dem 18. Jh. fortbestehende Grundbedeutung an, allerdings mit neuen Reformattributen. Versteht man Verfahren umfassender im Sinne von Ermittlungs-, Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren, lässt sich *KLÜBERS* Aufzählung nahezu vollständig erfassen, wobei dies dann nicht mehr mit Öffentlichkeit und Mündlichkeit korrespondiert. Daneben hat sich die etablierte Zusammenstellung mit Verweigerung, Verzögerung und Hemmung gehalten, in der die aktionelle, aber vor allem funktionelle Ausrichtung des Begriffs im Sinne von Herstellung der Gerechtigkeit zum Ausdruck kommt.

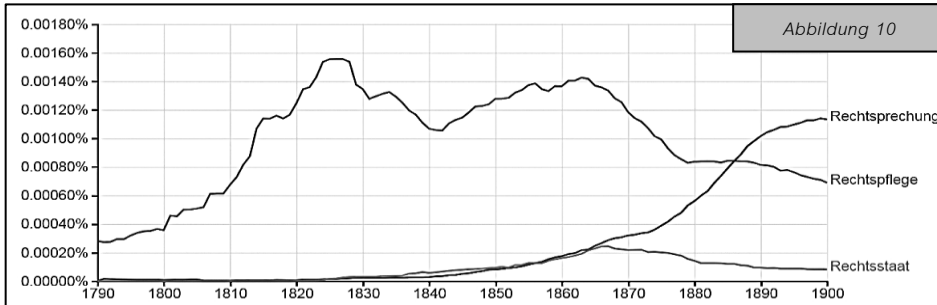
Wie prägend die erste Hälfte des 19. Jh. für den Begriff der Rechtspflege war, zeigt sich in dem Konstrukt der sog. Organe der Rechtspflege, das in dieser Phase seinen Ursprung hat. Neben den Richtern und den untergeordneten Gerichtspersonen (Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher), können hierzu durchaus die Rechtsbeistände, Advokaten und Rechtsanwälte¹²⁰⁸ sowie die Notare gezählt werden, da sie mitunter bei Gericht angestellt waren und auch in der weiteren Entwicklung an dem Leitgedanken der Unabhängigkeit partizipierten. Schwieriger ist die Einordnung der aufkommenden Staatsanwaltschaft, die einerseits Tätigkeiten aus dem Gerichtswesen übernahm, andererseits aber weisungsgebunden war. Ob sie daher als Teil der Rechtspflege zu verstehen ist, hängt maßgeblich davon ab, welches Gewicht der Unabhängigkeit in dem begrifflichen Gebilde beigemessen wird. Für *MOHL* etwa gehörte zu den Aufgaben des Justizministeriums und der Staatsanwaltschaft die „allgemeine Beaufsichtigung und Inganghaltung der Rechtspflege“, doch für die „Besorgung“ derselben war die Staatsanwaltschaft an sich nicht zuständig.¹²⁰⁹

¹²⁰⁸ So schreibt *ABEGG* (Lehrbuch [1833], S. 254): „Der Verteidiger [...] muss unabhängig von der Willkür seines Klienten, innerhalb des Gebiets seiner Tätigkeit, als ein Organ der Gerechtigkeitspflege, nur dem Gesetze gehorchen, wozu er auch vereidigt wird.“ Dabei verweist er auf §§ 446, 461, 462 der Pr. CrimO von 1806, in denen keines der Pflege-Komposita verwendet wird und allgemein ist die Criminalordnung auf die „Verbesserung der Criminalgerichts-Verfassung und der Gefängniß- und Straf-Anstalten“ (Publikationspatent) ausgerichtet.

¹²⁰⁹ *Mohl*, Encyklopädie der Staatswissenschaften (1859), S. 271; „Von der Verwaltung der Rechtspflege“, S. 264 ff. Dies entspricht auch der Ausgestaltung in Bayern in der Mitte des 19. Jh.

VI. Zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts

Die Charakteristika für den Begriff der Rechtspflege, ausgehend von der ersten Hälfte des 19. Jh., sind folglich der Gerichtsbezug und die Weisungsunabhängigkeit – auch gegenüber dem Souverän¹²¹⁰ – in der Tätigkeitsausübung. Dabei zeigt sich in Preußen schon sehr früh, dass diese Sonderstellung nur für eine Berufsgruppe vorgesehen war, die Richter, und auch nur insofern es um die „Entscheidungen durch Urteil und Recht“ ging. Auf diesen Aspekt wurde in zunehmendem Maße der Fokus gelegt¹²¹¹ und aus diesem Grund drängte sich ab der Mitte des 19. Jh. ein weiteres Wort in das oben skizzierte semantische Feld: die Rechtsprechung. Aufzeigen lässt sich dies zum einen mit der Wortverlaufskurve, zum anderen anhand der Literatur aus dem Staats- und Verwaltungsrecht. Bereits *BÄHR* stellte nun neben die Regierungsgewalt und die Gesetzgebung die Rechtsprechung.¹²¹² *LABAND*¹²¹³, *GIERKE*¹²¹⁴ und *JELLINEK*¹²¹⁵ griffen dieses Substantiv, das man in der ersten Hälfte des 19. Jh. kaum wahrnimmt, ebenfalls auf, um ihre Ausführungen zu konkretisieren. Der Aufstieg des Wortes Rechtsprechung (vgl. *Abb. 10*¹²¹⁶) ging dabei mit der Entwicklung eines weiteren Begriffs einher, der zum Inbegriff des modernen Staatswesens wurde: der Rechtsstaat.¹²¹⁷



¹²¹⁰ Hierbei handelt es sich um ein Resultat der Machtspruch-Debatte aus der zweiten Hälfte des 18. Jh., nur zeigt sich im 18. Jh. noch keine Verknüpfung mit dem Begriff Rechtspflege.

¹²¹¹ Vgl. nur *Mohl*, Encyclopädie der Staatswissenschaften (1859), S. 271.

¹²¹² *Bähr*, Der Rechtsstaat (1864), S. 51.

¹²¹³ Vgl. *Laband*, Staatsrecht (1876–1882). Bei *Laband* ist Gerichtsbarkeit der zentrale Begriff, der Rechtspflege am nächsten steht. Den Unterschied zu Rechtsprechung – gerade in Abgrenzung zur Verwaltung – stellte er in Bd. 3/2, S. 19 dar. Rechtsprechung: Bd. 1 (1876), S. 305, 360, 383; Bd. 2 (1878), S. 77; Bd. 3/1 (1880), S. 120; Bd. 3/2 (1882), S. 19, 56, 76, 96.

¹²¹⁴ *Gierke*, Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. 1 (1868), S. 32, 168, 211, 450, 506, 519, 588, 631, 640, 655, 762, 766, 801, 829; Bd. 2 (1873), S. 22, 129, 514, 616, 813; *Gierke*, Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung (1887).

¹²¹⁵ *Jellinek*, Allgemeine Staatslehre, 2. Aufl. 1905.

¹²¹⁶ Ngram: Suchwörter: „Rechtspflege, Rechtsprechung, Rechtsstaat“; Untersuchungszeitraum: 1780–1830; corpus: German; smoothing: 7; Stand: 30.06.2019 (abgerufen am 30.06.2019).

¹²¹⁷ Zur Entstehung und den Grundlagen des Begriffs: *Böckenförde*, Rechtsstaatsbegriff, S. 54 ff.

Was sich nunmehr durchsetzte ist das Konzept einer dreigliedrigen Staatsgewalt, wie es bereits bei *MONTESQUIEU* (*puissance de juger*) und *KANT* (*rechtsprechende Gewalt*) zu finden ist.¹²¹⁸ Dieser Ansatz konnte sich aber in der ersten Hälfte des 19. Jh. im Rahmen der Entwicklung der deutschen Partikularstaaten noch keine grundlegende Geltung verschaffen.¹²¹⁹ Rechtsprechung lässt sich zwar als Teil der Rechtspflege erfassen, doch bleibt zu berücksichtigen, dass der Begriff sich nicht hieraus entwickelt hat. Vielmehr verdrängte das aufkommende Substantiv Rechtsprechung den eher vagen Begriff der Rechtspflege, um ein institutionelles Kernstück des Rechtsstaats konkret zu umschreiben. So schreibt *BÄHR*: „Die hohe Bedeutung der Trennung von Justiz und Verwaltung liegt deshalb nicht bloß in dem Prinzip der Arbeitsteilung; sie liegt vor Allem in der dadurch gewährten Möglichkeit, die Verwaltung selbst einer Rechtsprechung zu unterwerfen. Sie bildet daher eine wesentliche Bedingung des Rechtsstaats.“¹²²⁰ Es ging um die (Verwaltungs-)Gerichtbarkeit mit dem Schwerpunkt auf der richterlichen Entscheidungsbefugnis über die Rechtmäßigkeit staatlichen Handelns und nichts anderem, weswegen *BÄHR* wohl auch auf den Begriff der Verwaltungsrechtspflege verzichtete, zumal dessen Bedeutung – gerade in Hinblick auf den Unterschied zur Administrativjustiz¹²²¹ – nicht eindeutig war. Die ordentliche Gerichtbarkeit und die aufkommende Verwaltungsgerichtbarkeit wurden durch den neuen übergeordneten Begriff Rechtsprechung zusammengeführt und hierauf lag der Fokus der Forderung nach Unabhängigkeit. Bezeichnend für den Begriff Rechtsprechung ist dessen formaler Charakter, mit dem an die letzte richterliche Handlung im Rahmen eines Gerichtsprozesses angeknüpft wird, so wie *Recht – sprechen* in der Frühen Neuzeit verstanden wurde. Eine begriffliche Verlagerung, die zudem vor dem Hintergrund der zunehmenden Übertragung gerichtlicher Ermittlungstätigkeiten und verfahrenseinleitender Maßnahmen auf die entstehende Staatsanwaltschaft zu sehen ist. Sie legt allgemein eine Verschiebung von einer materiellen (Herstellung/Handhabung der Gerechtigkeit) hin zu einer formalen Betrachtung des Staats- und Justizwesens offen, aus der sich nicht nur der

¹²¹⁸ Auf den Zusammenhang zwischen Kants Rechtslehre (1797) und dem neuen Kompositum Rechtsstaat weist u. a. *Stolleis* hin; *Stolleis*, Art.: Rechtsstaat, in: HRG, 1. Aufl., Bd. 5, Sp. 367.

¹²¹⁹ *Senn*, Art.: Gewaltenteilung, in: HRG, 2. Aufl., Bd. 2, Sp. 339.

¹²²⁰ *Bähr*, Rechtsstaat (1864); S. 54.

¹²²¹ Stellt man auf die Gleichsetzungen von Administration mit Verwaltung und Rechtspflege mit Justiz ab, so wie es aus sprachpuristischer Perspektive getan wurde, ist Verwaltungsrechtspflege das deutsche Äquivalent für Administrativjustiz. In diesem Sinne dürfte § 182 RV 1849 zu verstehen sein, in dem festgehalten wurde: „Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte.“

Rückgang der Verwendungshäufigkeit von Rechtspflege in der zweiten Hälfte des 19. Jh. erklären lassen dürfte, sondern auch die fehlende (kritische) Auseinandersetzung hinsichtlich einer semantischen Konkretisierung des Begriffs Rechtspflege, für die es kaum noch Anlass gab.

Die weitreichenden Folgen dieser begrifflichen Verlagerung zeigen sich an dem damals aufkommenden und immer noch präsenten Definitionsansatz des Verwaltungsbegriffs,¹²²² wonach diejenige Staatstätigkeit zur Verwaltung zu zählen ist, die nicht Gesetzgebung und nicht Rechtsprechung ist.¹²²³ Hierbei handelt es sich um einen Subtraktionsansatz mittels zwei formaler Begriffe, der das materielle Konzept der Rechtspflege obsolet werden ließ.

Seinen Reiz hat der Pflege-Begriff in dieser Zeit gleichwohl nicht verloren, was die Ausführungen von HÄNEL belegen, der in Zusammenhang mit der Verwaltung des Staates von *Staatspflege*¹²²⁴ spricht und hierbei auch die *Wohlfahrtspflege* und die *Rechtspflege* nennt.¹²²⁵ Gerade bei Staatspflege liegt eine Zergliederung in eine „Pflege des Staates“ nahe und fördert – unter Berücksichtigung der organischen Staatsvorstellung¹²²⁶ – Assoziationen von sorgender Obhut und Fürsorge. Entsprechend lassen sich in der zweiten Hälfte des 19. Jh. auch in Zusammenhang mit Rechtspflege derartige Interpretationsansätze auf lexikalischer Ebene nachweisen¹²²⁷ und so schreibt MERKEL¹²²⁸ in seiner *Juristischen Encyclopädie*: „Die Rechtspflege in dem hier angenommenen weiteren Sinne des Wortes, d. i. die Sorge für den Bestand einer rechtlichen Ordnung“¹²²⁹. Es bleibt aber zu berücksichtigen, dass dies weder etymologisch noch historisch stimmig ist und zu einer Zeit aufkommt als die Verwendung von Rechtspflege insgesamt schon wieder rückläufig war.

¹²²² Vgl. BVerwGE 141, 121.

¹²²³ Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht, Bd. 1 (1895), S. 7.

¹²²⁴ Hänel, Dt. Staatsrecht, Bd. 1 (1892), S. 266. Vgl. hierzu allgemein Stolleis, Geschichte öffentliches Recht, Bd. 2, S. 358.

¹²²⁵ Eine begriffliche Zusammenstellung, die sich bereits bei Gärtner (Die Rechts- und Staatslehre [1839], S. 102) aufzeigen lässt.

¹²²⁶ Zur Bedeutung des Begriffs in der Staatslehre des 19. Jh.: Kaufmann, Organismus in der Staatslehre, S. 46 ff.

¹²²⁷ Hoffmann, Vollständigstes Wörterbuch der deutschen Sprache, Bd. 4 (1857), Sp. 506a; Sanders, Wörterbuch der Deutschen Sprache, Bd. 2/1 (1863), Sp. 535c.

¹²²⁸ Adolf Merkel (1836–1896).

¹²²⁹ Merkel, Juristische Encyclopädie (1885), S. 183. Weiter schreibt er: Die Rechtspflege „begrift die Herstellung und Erhaltung der erforderlichen Ordnung – Justizverwaltung –, die Schaffung der auf diese Organe und ihre Wirksamkeit bezüglichen Rechtssätze – Justizgesetzgebung – und diese Wirksamkeit selbst – Justiz im e. S.“

Auf den normativen Sprachgebrauch hatte diese (Fort-)Entwicklung von Rechtspflege und Rechtsprechung keinen Einfluss mehr. Die Wörter wurden vornehmlich in der rechtswissenschaftlichen Literatur herangezogen. In den Reichsjustizgesetzen wurde unter dem Einfluss Preußens nahezu gänzlich auf sie verzichtet. Nennenswert scheint allein Art. 77 RV 1871 zu sein, in dem die aus dem 18. Jh. stammende Phrase der verweigerten oder gehemmten Rechtspflege aufgenommen wurde, mit der an die frühneuzeitliche Beschränkung der Appellationsprivilegien an die Reichsgerichte in Fällen von Rechtsverweigerung angeknüpft wurde. Insgesamt bleibt dabei zu konstatieren, dass sich aus der normativen Sprachebene zu dieser Zeit kein kohärentes Begriffsverständnis (mehr) ableiten lässt.

Aufgegriffen wird das Konstrukt der „Organe der Rechtspflege“ hingegen in der Rechtsprechung in Zusammenhang mit den Rechtsanwälten (Ehrengerichtshof),¹²³⁰ wenngleich die Rechtsanwaltsordnung (1787) diese Formulierung nicht kennt. Der implizierte Grundsatz der freien (unabhängigen) Berufsausübung wird nach der RAO vielmehr dahingehend eingeschränkt, dass der Rechtsanwalt verpflichtet ist, „seine Berufsthätigkeit gewissenhaft auszuüben und durch sein Verhalten in Ausübung des Berufs sowie außerhalb desselben sich der Achtung würdig zu zeigen, die sein Beruf erfordert.“¹²³¹ Diese Verflechtung von Unabhängigkeit und allgemeinerer Pflichtgebundenheit scheint das wohl markanteste Attribut der sog. Organe der Rechtspflege zu sein.

Aus dieser Gesamtschau wird nunmehr auch deutlich, dass die verschiedenen Sprachschichten durch Einflüsse unterschiedlicher Phasen geprägt sind. Gerade bei einem Versuch, das Verhältnis der Begriffe Gerichtsbarkeit, Justiz, Rechtspflege und Rechtsprechung untereinander zu bestimmen, spielt die (Fort-)Entwicklung der Rechtssprache eine zentrale Rolle, ohne deren Beachtung die jeweiligen Bedeutungsgrenzen verschwimmen.

VII. Schlussbetrachtung

ADELUNG hat in der zweiten Hälfte des 18. Jh. mit seiner Umschreibung des Begriffs Rechtspflege als Handhabung des Rechts oder der Gesetze die sicherlich prägendste Erläuterung geliefert, die sich trotz der grundlegenden Veränderungen im 19. Jh. behaupten konnte. Der Grund für diese Kontinuität liegt in dem Umstand, dass ADELUNG sich schlicht an der etymologischen

¹²³⁰ EGH I, S. 114 ff.

¹²³¹ § 28 RAO (1878).

Bedeutung des Grundwortes (mhd.) orientierte und dies ins Neuhochdeutsche übertrug. Ein naturalistischer Ansatz, bei dem es, aufgrund der Abstraktheit und Kürze, nicht ins Gewicht fällt, dass er das Wort an sich in einem eher anders gelagerten Kontext verwendete.

Die Bedeutung, die Rechtspflege in der Rechtssprache des 18. und 19. Jh. hingegen tatsächlich einnahm, lässt sich so aber kaum erfassen, sondern es bedarf der Berücksichtigung des Kontextes und des Wortfeldes, in dem der Begriff aufkam und sich etablierte. *WYDUCKEL* hat in einem Aufsatz einst eindrucksvoll die Entwicklung des Jurisdiction-Begriffes nachgezeichnet und dabei, in Anschluss an Gerichtsbarkeit, Rechtsprechung – wohl aufgrund der sprachlichen Äquivalenz – als naheliegendsten Anknüpfungspunkt für die Fortentwicklung herangezogen. Nur in der ersten Hälfte des 19. Jh. ist es gerade nicht die Rechtsprechung, sondern eben die Rechtspflege, die im Mittelpunkt der konstitutionellen und verfahrensrechtlichen Erneuerung stand. So nimmt Rechtspflege eine zentrale Zwischenstellung zwischen dem frühneuzeitlichen *Iurisdictio*-/Justiz-Verständnis und dem rechtsstaatlichen Rechtsprechungsverständnis ein, weswegen die Wörter auch nicht in einem Über- und Unterordnungsverhältnis zu verstehen sind, sondern vielmehr als Teil eines fortschreitenden Ausdifferenzierungsprozesses bei der Bestimmung der Eckpfeiler des Staatswesens. Rechtspflege ist dabei der Inbegriff der Herausbildung der Sonderstellung des Gerichtswesens und der Richter samt ihrer Unabhängigkeit vom Souverän, die bei der Erreichung ihres Zweckes (Herstellung der Gerechtigkeit im Rahmen der Rechtsordnung) durch weitere Personen bzw. Organe der Rechtspflege unterstützt wurden.

Die dabei festzustellenden Abweichungen im Verständnis und der Verwendung des Begriffs Rechtspflege, gerade in der prägenden ersten Hälfte des 19. Jh., lassen wiederum gut erkennen, weshalb ein konventionalistischer Ansatz der Bedeutungsbestimmung nicht zu einer allgemeingültigen Umschreibung führen kann. Gesamtbetrachtend bleibt Rechtspflege ein vager Begriff, der Raum für Interpretationen lässt, und zwar auch für eine romanisierende Vorstellung im Umgang mit dem Recht im Sinne einer „Pflege des Rechts“. Nur bleibt eben zu berücksichtigen, dass Rechtspflege an sich ein Lexem ist und dies in der deutschen Rechtssprache – innerhalb des HRRDN – auch von Beginn an war.

Kapitel 4 Rechtspflege im Strafrecht

Die allgemeine Betrachtung der Wort- und Begriffsgeschichte für Rechtspflege hat gezeigt, dass das Wort im 18. Jh. sprachlich zunächst im Umfeld von *Administration der Justiz* aufkam und im 19. Jh. eine spezifischere inhaltliche Prägung erfuhr, die sich über das Wortfeld aus Justiz/Gerichtsbarkeit/Verfahren erfassen lässt. Gerade die zweite Dekade des 19. Jh. erwies sich als Durchbruchphase für Rechtspflege; nicht nur gegenüber den anderen Pflege-Komposita, sondern auch allgemein in Zusammenhang mit der Neustrukturierung des Staatswesens.

Die rechtswissenschaftliche Sprachebene ist dabei bisher nur cursorisch berücksichtigt worden. In diesem letzten Teil der Untersuchung soll nun der Gebrauch von Rechtspflege in der strafrechtswissenschaftlichen Literatur des 18. und 19. Jh. eingehender betrachtet werden, um die thematischen Eckpfeiler dieser Wortstudie – Entstehung (Aufnahme), Verbreitung und Verwendungsweise – in einem spezielleren Umfeld zu analysieren. Der Grund für die Heranziehung des Strafrechts, anstelle etwa der staatsrechtlichen Literatur, liegt in dem Umstand, dass das gemeinrechtliche Strafrecht bis in die Mitte des 19. Jh. Gegenstand systematischer Darstellungen in Form von Lehr- und Handbüchern blieb und so eine über die Umbrüche der ersten Jahrzehnte des 19. Jh. fortdauernde Grundlage der Ausführungen bildete.

Aus einer Makroperspektive lassen sich diese Werke jedoch kaum betrachten, da die Basis und die Ausprägung des sog. gemeinen Strafrechts recht unterschiedlich gehandhabt wurden und durch die Entwicklung des materiellen und formellen Rechts auf partikularer Ebene beeinflusst wurden. Im Jahr 1821, mithin 20 Jahre nach Erscheinen der Erstauflage seines Lehrbuchs, schrieb FEUERBACH in der Vorrede zu seinen *Betrachtungen über die Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege*: „Wären wir vor zwanzig Jahren eingeschlafen, um, wie Epimenides, erst jetzt wieder zu erwachen, so würden wir glauben, ein Jahrtausend sey unterdessen über den Schläfern hingegangen: was wir suchten, würden wir nicht mehr finden, was wir sähen, nicht mehr wieder erkennen.“¹ Eine Feststellung, die in Hinblick auf die Entwicklung des gemeinen Strafrechts im Laufe des 18. und 19. Jh. sicherlich zu so manchem Zeitpunkt hätte getroffen werden können.

¹ Feuerbach, *Betrachtungen über die Öffentlichkeit* (1821), Vorwort.

Für die strafrechtliche Entwicklung des Wortes Rechtspflege ist dabei zu berücksichtigen, dass sich das Strafrecht zunächst überhaupt erst als eigenständiges Fach an den Universitäten etablieren und dabei die Latinität überwinden musste. Das erste deutschsprachige Grundlagenwerk zum Strafrecht mit wissenschaftlichem Anspruch verfasste *QUISTORP*² im Jahr 1770,³ sodass aus materiell-rechtlicher Perspektive erst diese Periode für die Wortentwicklung relevant sein kann. Deutlich wird so zugleich, dass die Wortentstehung und die begriffliche Prägung ihren Ursprung nicht in diesem Kontext haben können. In Anbetracht der bis weit in das 18. Jh. hineinreichenden Bedeutung des Lateins in der Jurisprudenz kann diese Annahme für die rechtswissenschaftliche Sprachschicht sicherlich verallgemeinert werden.

Das Interessante an dieser Sprachschicht ist nun wiederum, dass sich das Wort Rechtspflege im Verlauf des 18. und 19. Jh. als Systematisierungsbegriff etablierte. Im Staatsrecht wurde Rechtspflege mitunter als einer der Regierungszweige verstanden, und im Strafrecht bildete sich eine Gruppe von Delikten heraus, die unter diesen Oberbegriff zusammengefasst wurden. Die staatsrechtliche Begriffsfortentwicklung lässt sich dabei in der normativen Sprachschicht mit einigen Partikularstaaten in Verbindung setzen, doch im Strafrecht zeigen sich keine Anzeichen, dass das Aufkommen der Gruppe der sog. Rechtspflegedelikte mit den Kodifikationsbemühungen in Zusammenhang stand. *VORMBAUM* hat hierzu die Strafgesetzbücher von Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden⁴ und des Deutschen Reichs samt den darauffolgenden Änderungsvorschlägen⁵ untersucht und festgestellt, dass der Leitgedanke eines strafrechtlichen Schutzes der Rechtspflege erst in der Reformphase zu Beginn des 20. Jh. aufkam.⁶ Nur lassen sich bereits vor diesem Zeitpunkt zahlreiche Lehrbücher anführen, in denen auf der Grundlage des gemeinen Strafrechts und des Reichsstrafgesetzbuches eine entsprechende Kategorisierung vorgenommen wurde.

² Quistorp, Johann Christian v. (1737–1795).

³ Döhring, Geschichte Rechtspflege, S. 317.

⁴ Vormbaum, Strafurteil, S. 12 ff.

⁵ Vormbaum, Strafurteil, S. 31 ff.

⁶ Eine Ausnahme hierzu bildet allein § 180 Strafgesetzbuch für das Preußische Heer (1845), der festschreibt: Wer vorsätzlich seine Strafbefugnisse überschreitet oder einen gesetzwidrigen Einfluß auf die Rechtspflege ausübt, soll mit Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu drei Jahren belegt werden; auch kann außerdem bei erschwerenden Umständen Dienstentlassung eintreten (GS kgl. pr. St. 1845, 326).

Zu finden ist diese Norm dann auch im Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 (§ 119).

Ungeklärt ist dabei bisher, von wem dieser Ansatz überhaupt stammt und mit welchem Verständnis Rechtspflege in den strafrechtlichen Diskurs eingeführt worden ist. Angesichts der Wortentwicklung und der Bedeutungsfacetten, wie sie im Rahmen der allgemeinen Betrachtung herausgearbeitet werden konnten, erscheint der Ursprung des Konzepts jedoch von zentraler Bedeutung für die semantische Eingrenzung des Begriffsverständnisses.

A. Gemeinrechtliche Entwicklung

Die Bezeichnung gemeinrechtliches Strafrecht ist in erster Linie ein Abgrenzungsbegriff zu den partikularrechtlichen Bestimmungen und Gewohnheiten.⁷ Das Kernstück bildet die *Peinliche Halsgerichtsordnung KARLS V.* von 1532 (*Constitutio Criminalis Carolina*, CCC), die allerdings weder materiellrechtlich noch verfahrensrechtlich abschließend war und schon aus diesem Grund bedurfte es des Zusammenspiels mit weiteren Rechtsquellen, etwa dem römischen Recht oder partikularer Bestimmungen. Letzteres hatte zudem aufgrund der salvatorischen Klausel Vorrang, wobei die CCC sowie deren Vorläufer, die *Constitutio Criminalis Bambergensis* (CCB), mitunter in den partikularen Gesetzen wortwörtlich inkorporiert wurden.⁸

Neben diesem (historisch-)positivistischen Verständnis des Strafrechts etablierte sich im 18. Jh. zunehmend ein philosophisch-spekulativer Ansatz, ausgehend von der Naturrechtslehre samt der Frage nach einem „natürlichen“ Strafrecht.⁹ Hinreichend bekannt ist dessen Bedeutung für den Allgemeinen Teil,¹⁰ doch auch in der Erfassung und Strukturierung des Besonderen Teils des Strafrechts mit seinen einzelnen Delikten hat dieser Ansatz maßgeblichen Einfluss genommen und im Zusammenspiel mit den Kodifikationsbemühungen im Zuge des Vernunftrechts ab der Mitte des 18. Jh. stehen sich positivistischer und philosophischer Ansatz weit näher als in anderen Rechtsgebieten.

Zu berücksichtigen bleibt dabei, dass für keine der Strömungen das gemeine Strafrecht eine geschlossene und festumrissene Materie mit einer festgelegten Grundlage war, sondern durch methodisch divergierende Ansätze fortentwickelt und ergänzt werden konnte. So erfuhr das gemeine Strafrecht –

⁷ Vgl. allgemein *Wächter*, *Gemeines Recht Deutschlands* (1844), S. 6.

⁸ *Schmidt*, *Geschichte Strafrechtspflege*, S. 142, mit Einzelnachweisen.

⁹ *Kesper-Biermann/Klippel*, *Philosophische Strafrechtsrechtswissenschaft*, S. 213 ff.; *Schmidt*, *Geschichte Strafrechtspflege*, S. 222 ff.

¹⁰ *Kesper-Biermann/Klippel*, *Philosophische Strafrechtsrechtswissenschaft*, S. 219.

zumindest auf strafrechtswissenschaftlicher Ebene – im Laufe des 18. und 19. Jh. grundlegende Wandlungen aufgrund der Auseinandersetzung mit der Staats- und Strafzwecklehre, des Einflusses der Aufklärung,¹¹ der Reformbemühungen im Prozesswesen und vor allem aufgrund des Dranges, Grundwahrheiten und -begriffe in ihrer modernen Gestalt zu erfassen (Strafe, Verbrechen, Strafgesetz, Schuld). Zu Letzterem sei nur auf die Ansprüche verwiesen, die *FEUERBACH* in seiner *Revision* im Übergang vom 18. zum 19. Jh. und dann *KÖSTLIN* in seiner *Neuen Revision* in der Mitte des 19. Jh. erhoben.

Insgesamt handelt es sich hierbei allerdings um eine Entwicklung, die nicht als kontinuierliches Voranschreiten verstanden werden darf,¹² sondern verschiedene Ausprägungen zeigt und Momente der „Rückbesinnung“ enthält, wofür die Bedeutung der Religion ein anschauliches Beispiel abgibt.

In dieser Komplexität ist das gemeine Strafrecht aber nicht Gegenstand der Untersuchung. Der Fokus liegt auf der Bedeutung des Wortes Rechtspflege und der Entwicklung der Rechtspflegedelikte (als Deliktsgruppe), wobei Letzteres nicht losgelöst von dem soeben skizzierten Gesamtbild betrachtet werden kann.

I. Rechtspflege als Gruppierungsbegriff

Ausgangspunkt der Analyse der Verwendung von Rechtspflege im Strafrecht bildet die Gruppe der Rechtspflegedelikte, mithin der Delikte, die unter den Gruppierungsbegriff Rechtspflege gefasst oder allgemein mit dem Schutz der Rechtspflege in Verbindung gesetzt wurden. Es handelt sich dabei um keine (ab-)geschlossene Gruppe, zumal sie sich im Laufe des 19. Jh. überhaupt erst entwickelte. Schon eine kursorische Betrachtung der Lehrbücher und anderer systematischer Darstellungen der Materie zu Beginn des 19. Jh. lässt erkennen, dass Rechtspflege für *STÜBEL*, *KLEIN*, *KLEINSCHROD*, *GROLMAN*, *FEUERBACH* oder *TITTMANN* noch keine derartige strukturelle Bedeutung hatte. Erst *MARTIN* mit seinem *Lehrbuch des Teutschen gemeinen Criminalrechts* (1825) verlieh Rechtspflege eine derart prominente Stellung bei der Anordnung des Strafrechts. Angesichts der allgemeinen Verbreitung und Bedeutungsverbesserung des Wortes Rechtspflege ab der zweiten Dekade des 19. Jh. verwundert die Verwendung kaum. Es bleibt nur zu klären, in welcher Weise – institutionell, funktionell, aktionell – Rechtspflege verwendet wurde und auf welchen Einflüssen dieses Konzept beruhte.

¹¹ Härter, Veränderungen im Strafrecht, Sp. 106b f.

¹² Hierzu Koch, Entwicklung des Strafrechts, S. 56 ff.

Im Anschluss an *MARTIN* griffen einige Strafrechtler dessen Ansatz auf und erweiterten die Gruppe unter Heranziehung von Delikten, die *MARTIN* noch an anderer Stelle verortete. Am Ende dieser Entwicklung, sowie der gemeinrechtlichen Strafrechtswissenschaft insgesamt, steht *BERNERS Lehrbuch des deutschen Strafrechts* aus dem Jahr 1857, bei dem die umfassendste Ausgestaltung der Gruppe zu finden ist. Im Gegensatz dazu wird Rechtspflege von einer ganzen Reihe von Autoren nicht herangezogen. *BAUER*¹³, *WÄCHTER*, *JARCKE* und *KLENZE* halten den Begriff nicht nur bei der Systematisierung der Delikte für entbehrlich, sondern verzichten auf dessen Verwendung bei der Darstellung des peinlichen Rechts nahezu gänzlich, sodass diese Werke dem Rechtspflegekonzept gegenübergestellt werden können, um sprachliche und/oder inhaltliche Unterschiede herauszuarbeiten.

Zunächst soll dazu die Gruppe der sog. Rechtspflegedelikte auf gemeinrechtlicher Basis anhand der Werke von *MARTIN* und *BERNER* dargestellt werden, um einerseits die Grundlagen der Entwicklung nachzeichnen zu können, andererseits eine Vergleichsbasis für die anderen Ansätze zu schaffen.

1. *MARTIN*

Im Bereich des materiellen Strafrechts ist *MARTIN*¹⁴ einer der weniger bekannten Autoren. Er zählt jedoch in der ersten Hälfte des 19. Jh. zu den namhaftesten Prozessualisten.¹⁵ Seine Lehrbücher zum *Teutschen gemeinen bürgerlichen Prozesses* und zum *teutschen gemeinen Criminal-Processes* erschienen in zahlreichen Auflagen, und im Bereich des Zivilverfahrens war er in der Literatur und an den Universitäten eine Autorität.¹⁶ In diesen Werken zeigt sich sein ausgeprägtes positivistisches Rechtsverständnis¹⁷ und vor allem seine Ablehnung der spekulativ-naturrechtlichen Ansätze à la

¹³ *Stintzing/Landsberg*, 3. Abt., 2. Halbbd., S. 164.

¹⁴ Martin, Christoph Reinhard Dietrich (1772–1857). Übersicht zu Person, Leben, Werk und Literatur: *Eisenhart*, Art.: Martin, Christoph Reinhard Dietrich, in: ADB 20 (1884), S. 485 ff.; *Stintzing/Landsberg*, 3. Abt., 2. Halbbd., S. 160 ff.; *Maiwald*, Der Heidelberger Kriminalist Martin, S. 197 ff.

¹⁵ *Martin* selbst hat maßgeblich dazu beigetragen, dass die Prozesswissenschaft sich als eigenständige Disziplin in der Rechtswissenschaft etablierte, insbesondere im Strafrecht. Sein Lehrbuch hierzu gehört mit zu den ersten eigenständigen, vom materiellen Strafrecht gelösten, Darstellungen. *Maiwald*, Der Heidelberger Kriminalist Martin, S. 199; *Stintzing/Landsberg*, 3. Abt., 2. Halbbd., S. 163.

¹⁶ *Stintzing/Landsberg*, 3. Abt., 2. Halbbd., S. 161. *Gensler* verfasste sogar ein mehrbändiges *Handbuch zu Christoph Martins Lehrbuch*, das selbst wiederum in mehreren Auflagen erschien.

¹⁷ Vgl. hierzu „Quellen der Prozesstheorie“, in: *Martin*, Lehrbuch des teutschen gemeinen bürgerlichen Prozesses, 1. Aufl. 1800, S. 3: „Das Naturrecht endlich kann wohl nicht Quelle dieses bloß positiven Instituts seyn.“ *Stintzing/Landsberg*, 3. Abt., 2. Halbbd., S. 161.

GÖNNER, aber auch der historischen Methode in der Rechtswissenschaft.¹⁸ So achtete MARTIN bei seinen Darstellungen einerseits genaustens darauf, die gemeinrechtlichen Rechtsquellen nicht mit neueren Kodifikationen und Rechtsentwicklungen zu vermengen. Andererseits lässt er die partikuläre Entwicklung nicht außen vor, was schon der Zusatz im Titel seines Lehrbuchs *mit besonderer Rücksicht auf das neue Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern* zeigt. Jedoch verortet er die entsprechenden Hinweise und Ausführungen stets in den Fußnoten.¹⁹

a) Verwendung von Rechtspflege

Sein Lehrbuch zum Strafrecht erschien 1825 in vollständiger Fassung,²⁰ wobei die (zunehmende) Bedeutung von Rechtspflege bei ihm schon in den zuvor erschienen Lehrbüchern zum bürgerlichen Prozess festzustellen war. Gerade in der vierten Auflage wird deutlich, dass sich Rechtspflege aus dem Kontext von verweigerter oder verzögerter Rechtspflege löste und in allgemeinerer Form für die Darstellung *der Grundsätze der gemeinen Teutschen Civil-Proceß-Theorie* herangezogen wurde.²¹ Während in den ersten Auflagen Rechtspflege noch mit *Ausübung* verknüpft wurde,²² ändert sich dies ab der zweiten Dekade und nunmehr geht es um die *Verwaltung der bürgerlichen Rechtspflege*²³ bzw. *der peinlichen Rechtspflege*²⁴. Diese Entwicklung des Wortes Rechtspflege, hin zu einem institutionellen Verständnis, kann allgemein – gerade auch im Staatsrecht – ab der zweiten Dekade belegt werden.²⁵

¹⁸ Stintzing/Landsberg, 3. Abt., 2. Halbbd., S. 161.

¹⁹ S. auch Stintzing/Landsberg, 3. Abt., 2. Halbbd., S. 164.

²⁰ Die Fertigstellung des Werkes war krankheitsbedingt unterbrochen, sodass 1820 der erste Teil seines Lehrbuchs zum Strafrecht und erst 1825 die vervollständigte Fassung erschien.

²¹ Martin, Lehrbuch bürgerlicher Prozess, 5. Aufl. 1817, S. 12.

²² Martin, Lehrbuch des teutschen gemeinen bürgerlichen Prozesses, 1. Aufl. 1800, S. 13: „der Richter, d.i. die öffentliche Person, welche zu Ausübung der Rechtspflege angeordnet und berechtigt ist, nöthigenfalls den Ungehorsamen durch Zwangsmittel zu bewegen, gerecht zu seyn.“ Diese Stelle wurde auch von Fürstenthal in seinem Lexikon aufgenommen.

²³ Martin, Lehrbuch bürgerlicher Prozess, 5. Aufl. 1817, S. 12.

²⁴ Martin, Lehrbuch Criminal-Prozess, 1. Aufl. 1812, S. V. Insgesamt sechs weitere Belegstellen konnte hier aufgefunden werden: S. V, XII, 10, 17, 61. Weitere Besonderheiten konnten dabei nicht festgestellt werden. In den folgenden drei überarbeiteten Auflagen kommen kaum weitere Verwendungen des Wortes hinzu. Eine inhaltliche Änderung ist dabei nicht zu erkennen. Die fünfte Auflage des Lehrbuchs (1857) wurde überwiegend von J. D. H. Temme bearbeitet und wird daher nicht berücksichtigt.

²⁵ Das dies bei Martin sicherlich nicht mit den französischen Einflüssen auf das Prozesswesen zusammenhängt, macht die Vorrede zur 5. Auflage deutlich, in der er die Annahme, dass die „Comödie der öffentlichen Verhandlung jeder Privatstreitigkeit“ ein besserer Garant für „eine gründliche und sicherere Rechtspflege“ sei als das „ruhige und genau zu controllirende actenmäßige Verfahren“ scharf kritisiert.

In seinem Lehrbuch zum Strafrecht aus der dritten Dekade des 19. Jh. verwendet *MARTIN* Rechtspflege dann an insgesamt elf und Strafrechtspflege an sieben Stellen. Die Bedeutung in Zusammenhang mit dem Justiz- und Gerichtswesen wird dabei zunächst im einleitenden und allgemeinen Teil (*Erster Hauptabschnitt*) seines Werkes im Rahmen der Darstellung der *Geschichte der Errichtung der peinlichen Gerichtsordnung* deutlich. So sieht *MARTIN* in der Errichtung des Reichskammergerichts im Jahre 1495 die Herstellung einer „Einheit der Rechtspflege im teutschen Reiche“²⁶. Die enge Verbindung des Wortes mit der richterlichen Tätigkeit zeigt sich zudem in der *Art und Weise die teutschen gemeinen Strafgesetze gehörig anzuwenden*.²⁷ Rundum befürwortet er die Bemühungen der Strafgesetzgebungen – mit Verweis auf das österreichische und bayerische Strafgesetzbuch – zur umfänglichen Erfassung der Materie und die damit angestrebte stärkere Bindung der Richter an die Gesetze, denn „eine grenzlosen Willkür der Richter“ widerspräche der „Natur aller Rechtspflege“²⁸. Am Ende dieses Abschnitts geht er noch auf den Umgang mit unbestimmten Strafgesetzen ein und erläutert die Grundsätze (v. a. „die Regeln der gesetzgebenden Klugheit“), an die Richter bei einer willkürlichen Strafe gebunden sind – denn „[w]ie soll außerdem, Harmonie in die Rechtspflege kommen?“²⁹

Erst im *Besonderen Theil*, dem *zweiten Hauptabschnitt* des Lehrbuchs, greift er Straf-/Rechtspflege wieder auf und verwendet das Wort zum einen als Gruppierungsbegriff bei den *gemeinen Verbrechen wider einzelne bestimmte Staatsverwaltungszweige*. Zum anderen in Bezug auf die Amtsverbrechen der eigentlichen Staatsdiener und zwar „derer im Justiz-Fache“ (§§ 228 ff.).

b) Systematik

Bei der konzeptionellen Anordnung der einzelnen Delikte folgt *MARTIN* im Wesentlichen „der älteren Eintheilung in Staats- und Privatverbrechen“³⁰. Er fügt seinem System allerdings noch eine eigene „Classe von Verbrechen, unter dem Namen der gemischten Staats- und Privatverbrechen“³¹ bei,³² die genauso wie die Privatverbrechen eine Kränkung der Rechte einzelner

²⁶ *Martin*, Lehrbuch Criminal-Recht (1825), S. 3.

²⁷ Ebd., §§ 50 ff.

²⁸ Ebd., § 51.

²⁹ Ebd., § 58 Fn. 11.

³⁰ Ebd., S. XXV.

³¹ Ebd., Vorrede, S. XXI f.

³² Diese konzeptionelle Trennung einer dritten Art von Verbrechen greift Martin nach eigener Angabe von GLOBIG auf, wobei sie in seiner systematischen Behandlung einige Erweiterung erfahren hat; ebd., Vorrede, S. XXV.

Staatsbürger voraussetzen, aber sich von ihnen dadurch unterscheiden, dass eine „Gefährdung des öffentlichen Wohls“³³ hinzukommt.

Bei den *Staatsverbrechen im weiteren Sinne* hingegen wird allein „de[r] Staat, als moralische Person, unmittelbar, schon als bloßer Ungehorsam gegen die Gesetze, verletzt“³⁴. Der Bezugspunkt dieser Verbrechen ist daher ein Recht, „welches dem Staate selbst, als einer juristischen (moralische) Person zukommt“³⁵. Das pflichtwidrige Betragen gegen die daraus resultierende Zwangspflicht führt nicht nur mittelbar, sondern unmittelbar zu einer *Störung des Staatszweckes*,³⁶ wobei MARTIN zwischen den *Verbrechen gegen die Staats-Verfassung*³⁷ und *Verbrechen gegen die Staats-Verwaltung*³⁸ differenziert. Die erste Gruppe erfasst „das Recht des Staates auf Daseyn und Fortbestehen, mithin [wird] die Verfassung des Staates verletzen“³⁹. Die zweite hingegen „nur die Ausübung der Staatsgewalt in deren einzelnen Zweigen“⁴⁰. Neben der *Vollziehungsgewalt*, der *Finanzhoheit*, der *Militär-gewalt* und der *Polizeigewalt* führt MARTIN in dieser Gruppe die *Rechtspflege* als eigenständigen Verwaltungszweig an.

Hiervon gesondert behandelt er die *eigentlichen Amtsvergehen der öffentlichen Angestellten*, denn „[g]efährlichere Feinde, im Inneren, hat eine Staatsverwaltung kaum“⁴¹. *Rechtspflege* dient ihm dabei nicht als eigenständige Kategorie, doch verwendet MARTIN das Wort bei seinen Erläuterungen der *Vergehen der Staatsdiener einer bestimmten Art* und zwar *derer im Justiz-Fache* mehrfach.

c) Die gemeinen Vergehen wider die Rechtspflege des Staates

Die *Vergehen wider die Rechtspflege des Staates* führen zu einer „Störung der Staatsverwaltung“⁴² und dies kann sowohl in Bezug auf die peinliche als auch

³³ Ebd., S. XXV f.

³⁴ Ebd., S. XXII.

³⁵ Ebd., S. 516.

³⁶ Ebd., S. 516.

³⁷ Hierzu zählen Hochverrath (§§ 206 ff.), Landfriedensbruch (§§ 211 ff.) und Landzwang (§ 214).

³⁸ Untergliedert in Majestäts-Verbrechen (§§ 215 ff.), Amtsvergehen der öffentlich Angestellten (§§ 220 ff.) und die gemeine Verbrechen wider einzelne bestimmte Staatsverwaltungs-Zweige (§§ 237 ff.).

³⁹ *Martin*, Lehrbuch Criminal-Recht (1825), § 205; Hochverrath (§§ 206 ff.), Landfriedensbruch (§§ 211 ff.) und Landzwang (§ 214).

⁴⁰ Ebd., S. 517 f.

⁴¹ Ebd., § 220.

⁴² Ebd., § 243.

die bürgerliche Rechtspflege geschehen. Zu den „Störungen und Hindernissen der Strafrechtspflege“ zählt MARTIN die *Verbrechens-Begünstigung* (§§ 244 ff.), die *strafbare Selbstbefreyung aus dem Criminalarreste* (§ 248) und die *Rückkehr des Verwiesenen* (§ 249). In den Bereich der *Vergehen wider die bürgerliche Rechtspflege* verortet er neben der *verbotenen Selbsthilfe* (§ 250) allein das *Duell* (§ 251).

i. Verbrechens-Begünstigung

MARTINS grundlegend positivistisches Verständnis zeigt sich gleich in der ersten Gruppe der *Vergehen wider die peinliche Rechtspflege des Staates*, der *Verbrechens-Begünstigung*. Für ihn handelt es sich dabei nicht um ein eigenständiges Verbrechen, denn „das gemeine teutsche Recht [enthält kein] allgemeines Strafgesetz in dieser Beziehung“⁴³, sondern lediglich um einen Oberbegriff für (strafbewährtes) Nachtatverhalt, das gerade nicht mehr „zu der wahren Theilnahme an dem Verbrechen [eines] Dritten gezählt werden darf“^{44, 45} „deren äußerste[r] Zeitpunkt, die Vollendung des in Frage stehenden Verbrechens und seiner Folgen bildet“⁴⁶. Auf dieser Grundlage setzt er sich mit den einzelnen Aspekten der *Verbrechens-Begünstigung* in Rücksicht auf die peinliche Rechtspflege – *unterlassene Denunciation*, die *eigentliche Prävarication*, die *Unterstützung flüchtiger Verbrecher* und die *Befreyung eines Criminal-Arrestanten* – auseinander, deren Verbrechensqualität er differenziert bewertet.

aa) Unterlassene Denunciation

Bei der *unterlassenen Denunciation* unterscheidet er zunächst zwischen der Nichtanzeige bereits verübter Verbrechen und einer Anzeigepflicht hinsichtlich noch bevorstehender Verbrechen.⁴⁷ Letzteres zählt nicht zur *Verbrechens-Begünstigung*, sondern ist eine Form der Teilnahme (durch *Unterlassung*).⁴⁸ Nach gemeinem Recht bestünden für die *Staatsbürgern* aber keine allgemeine Anzeigepflicht bzw. Strafvorschrift hinsichtlich bereits verübter Verbrechen, sondern allein deliktsbezogene Zwangspflichten und

⁴³ Ebd., S. 624 f.

⁴⁴ Ebd., S. 624.

⁴⁵ Nicht alle Delikte dieser Art führen zu einer Störung der Rechtspflege. Zum Teil handelt es sich um Amtsverbrechen und die Hehlerei führt zu einer Störung der Polizeigewalt. Zu letzterem Martin, Lehrbuch Criminal-Recht (1825), S. 679 ff., wobei dies nicht bedeutet, dass er es als Polizeivergehen i.S. Feuerbachs wertet; so aber Altenhain, Anschlußdelikte, S. 54.

⁴⁶ Martin, Lehrbuch Criminal-Recht (1825), S. 160. In diesen Zusammenhang spricht er auch von einer „unvollkommenen Wirkung“ für die Phase vor der Vollendung (S. 625).

⁴⁷ Ebd., § 244 mit Verweis auf § 77 Note 3.

⁴⁸ Ebd., S. 168

zwar in folgenden Fällen: Hochverrat, Münzfälschung, angehörte Gotteslästerung, Schelten durch Gesellen (Strafbarkeit des Handwerksmeisters⁴⁹).⁵⁰ Abgesehen davon kommt eine Strafbarkeit des Unterlassenden nur in Betracht, sofern er seinen einmal gefassten Entschluss, eine Straftat zur Anzeige zu bringen, aufgrund eines versprochenen oder geleisteten Vorteils durch den Täter, wieder aufgibt.⁵¹

bb) (Eigentliche) Prävarication

Auch die *eigentliche Prävarication, oder Fälschung zu Gunsten eines Inculpaten* führt nach MARTINS Ansicht zu einer nachteiligen Beeinträchtigung der Strafrechtspflege. Definiert wird dieses Verbrechen bei ihm, als „absichtliches Mitwirken [eines peinlichen Anklägers] dazu, daß der Angeklagte der verdienten Bestrafung widerrechtlicher Weise, bey Fortsetzung des Anklageprocesses, entzogen werde.“⁵² Im Gegensatz zu den allgemeinen Fälschungsdelikten kommt es bei der *Prävarication* auf eine positive Begünstigung eines Verbrechens an, was zumeist durch „Entstellung der Wahrheit“ geschieht, aber auch „durch die Wahl untauglicher Beweismittel, Versäumniß der Fristen u. d. m.“ möglich ist.⁵³

cc) Unterstützung flüchtiger Verbrecher

Die Störung der Rechtspflege durch Unterstützung flüchtiger Verbrecher, eine „Art von Hehlerey“, sieht er schwerpunktmäßig in der Verringerung der Erfolgsaussichten eines *Criminalverfahrens* gegen einen abwesenden Angeeschuldigten.⁵⁴ Dies ist zwar allgemein strafbar, doch ist bei dem anzuwendenden Strafmaß zu differenzieren: Der Strafraum des von dem begünstigten Verbrecher begangenen Delikts ist nur dann heranzuziehen, wenn dies nach partikularem oder gemeinem Recht ausdrücklich vorgesehen ist. Ansonsten ist eine willkürliche Strafe angebracht, was er am Ende damit begründet, dass nach römischem Recht das Nichtanzeigen eines in der eigenen Wohnung befindlichen Verbrechers oder das unterlassene Festhalten eines solchen gegen die Gewährung von Vergütung stets strafbar war.⁵⁵

⁴⁹ Hierzu noch *Martin*, Lehrbuch Criminal-Recht (1825), §§ 307 f.

⁵⁰ Ebd., § 244.

⁵¹ Ebd., S. 628 f.

⁵² Ebd., S. 629.

⁵³ Ebd., S. 629.

⁵⁴ Ebd., S. 632.

⁵⁵ Ebd., S. 633 f.

dd) Strafbare Befreiung eines Criminal-Arrestanten

Als letzte Form der Begünstigung erörtert *MARTIN* die *strafbare Befreiung eines Criminal-Arrestanten* (§ 247), derer sich Personen *straffällig* machen, die „einen Verbrecher, dessen sich die strafende Gerechtigkeit bereits bemächtigt hat, den Händen derselben vorsätzlicher=unbefugterweise wieder entziehet; gleichviel, ob der Arrestant nur erst im Sicherheits= oder schon im Straf=Arrest sich befand“⁵⁶. Für *MARTIN* ist diese „Verletzung der Rechte des Staates“⁵⁷ kein „eigenthümliches Verbrechen“, wie es von *FEUERBACH*, *GROLMAN* und *TITTMANN* angenommen wird. Denn selbst wenn der Begünstigende nicht nur als Gehilfe einer Selbstbefreiung durch den Inhaftierten agiere, fehle es für die Eigenständigkeit des Delikts an einer rechtlichen Grundlage, sodass sich dessen Strafbarkeit nur mittels anderer Verbrechenarten ergeben kann.⁵⁸

ii. Strafbare Selbstbefreiung aus dem Criminalarreste

Gesondert von der strafbaren *Befreiung eines Criminal-Arrestanten* als Unterpunkt der Verbrechensbegünstigung behandelt er die *widerrechtliche Selbstbefreiung eines Criminalarrestanten*, die anerkanntermaßen zu einer *Störung der Strafrechtspflege* führe, sogar wenn er zu Unrecht verurteilt wurde.⁵⁹

iii. Rückkehr des Verwiesenen

Eine weitere, zur Selbstbefreiung vergleichbare Störung der Strafrechtspflege sieht *MARTIN* zudem in der (vorzeitigen) „Rückkehr an de[n] Ort, welcher [dem Verwiesenen] noch untersagt ist“, mithin den „Ungehorsam wider das Strafurteil“.⁶⁰

Den Urphedenbruch zählte er dagegen zu den gemischten Verbrechen,⁶¹ zumal er die Zulässigkeit der Urfehde (*de non redeundo*) in Zusammenhang mit der Verweisung in Abrede stellt⁶².

iv. Die Vergehen gegen die bürgerliche Rechtspflege

Als *Vergehen wider die bürgerliche Rechtspflege* erörtert *MARTIN* allgemein die (verbotene) Selbsthilfe und speziell das Duell, die im Unterschied zu den

⁵⁶ Ebd., § 247.

⁵⁷ Ebd., § 247 Fn. 1.

⁵⁸ Ebd., S. 635 f.

⁵⁹ Ein Notwehrrecht steht ihm aufgrund dessen nicht zu.

⁶⁰ *Martin*, Lehrbuch Criminal-Recht (1825), § 249.

⁶¹ Ebd., S. 789 ff.

⁶² Ebd., S. 640 f. Den allgemeinen Urfehdenbruch, d.h. die Selbststrache an einem Verfahrensbe- teiligten, erkennt er hingegen selbstverständlich an; ebd., S. 789 ff.

obigen Vergehen wider die peinliche Rechtspflege weniger ein „Hinderniß auszuübender Civiljustiz“ darstellen, sondern vielmehr „einen Eingriff in das, durch das regelmäßige Verbot der Selbsthülfe, dem Staate ausschließend vorbehaltene Recht, bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen seinen Untergebenen zu schlichten und den Gerechten zu schützen.“⁶³ Für ihn sind die meisten Fälle aber gar nicht dem *Criminalrecht* zuzurechnen,⁶⁴ da als Folge solchen Handelns zumeist Privatstrafe vorgesehen ist.⁶⁵ Sofern Kriminalstrafe überhaupt angedroht ist („qualificierter Selbsthülfe“), handelt es sich aber um kein „eigenthümliches Verbrechen“, sondern um Handlungen, die allesamt den „strafbare[n] Gewaltthätigkeiten (§ 188. ff.) oder einem, diesen ähnlichen, besonderen Vergehen (§ 211 - 214.)“⁶⁶ unterfallen.

Als besonderen Fall der Selbsthilfe in Form *eigenmächtiger Racheübung* führt MARTIN anschließend den Zweykampf (Duell) an, wobei seine Ausführungen auch hierzu letztlich nur darauf abzielen, auf das Fehlen eines Strafgesetzes hinzuweisen,⁶⁷ weswegen dieses Handeln „nur als eine Art von öffentlicher Gewaltthätigkeit“ bestraft werden kann.

MARTINS Ausführungen zu *Vergehen gegen die bürgerliche Rechtspflege* dienen damit im Ergebnis nur der Ablehnung solcher Verbrechen, denn nach seiner Auffassung existieren auf gemeinrechtlicher Grundlage keine Strafnormen, die die bürgerliche Rechtspflege als solche eigenständig schützen.

d) Vergehen der Staatsdiener im Justiz-Fache

Neben diesen gemeinen (bürgerlichen) Verbrechen wird Rechtspflege von MARTIN noch im Zusammenhang mit den *Vergehen der Staatsdiener einer bestimmten Art* verwendet. Als Unterpunkt zu den *Amtsvergehen der öffentlichen Angestellten* sondert er die Staatsdiener im *Justiz-Fache* (Richter und den Subalternen) von den anderen ab, mithin die „für die Rechtspflege öffentlich Angestellten“⁶⁸.

Bei den *Civilrichtern* ist eine Strafbarkeit lediglich „wegen vorsätzlicher Begehung von Ungerechtigkeit bey Ausübung [ihres] Amts“⁶⁹ vorgesehen,

⁶³ Martin, Lehrbuch Criminal-Recht (1825), S. 642 f.

⁶⁴ Ebd., § 250: entweder „Verlust des eigenmächtig verfolgtem Anspruchs, oder [...] Verpflichtung, den Werth desselben an den Gegner zu erlegen“.

⁶⁵ Verlust des Anspruches oder gar Verpflichtung zur Bezahlung des Wertes an den Gegner.

⁶⁶ Ebd., S. 643.

⁶⁷ Ebd., S. 585.

⁶⁸ Ebd., S. 583

⁶⁹ Ebd., S. 584.

wobei dieser *Mißbrauch bürgerlicher Rechtspflege*⁷⁰ nicht einheitlich festgelegt ist. Er verweist dabei u. a. auf den Jüngsten Reichsabschied von 1654 (§ 109), in dem von Mängeln in der „Administrirung der Justitien“ gesprochen wird.⁷¹ Gerade im Vorsatzbereich werden hier noch besondere Motive (Feindschaft, Freundschaft) gefordert, was in Anlehnung an die Richtereide aus der frühen Neuzeit zu verstehen ist.

Bei den Strafrichtern ist eine solche Einschränkung nicht gegeben. Vielmehr ist jedes pflichtwidrige Handeln, selbst bei Fahrlässigkeit, strafbar.⁷²

Neben den Richtern können sich auch die *Subalternen im Justizfache* der Vergehen gegen die Rechtspflege strafbar machen, wobei allein für die *Gefangen-Wächter* entsprechende gemeinrechtliche Strafgesetze bestehen.⁷³

e) Zwischenbetrachtung

MARTIN assoziierte mit Rechtspflege vorrangig einen bestimmten Staatsverwaltungs-Zweig, den er von den anderen Hauptzweigen abgrenzt, ohne dass der Rechtspflege eine darüberhinausgehende Bedeutung eingeräumt wird. Eine solche Systematik entspricht der allgemeinen Entwicklung in den staatswissenschaftlichen Darstellungen zu dieser Zeit und ist im Sinne von Justiz(-Verwaltung) zu verstehen, was sich auch in der Gleichsetzung von *Civil-Justiz* und *bürgerliche Rechtspflege* widerspiegelt.⁷⁴

Neben diesem eher institutionellen Verständnis als Verwaltungszweig zeigt sich bei ihm auch die Bedeutungsvariante von Gerichtsbarkeit: *Mißbrauch der Criminalgerichtsbarkeit*⁷⁵; *Mißbrauch der bürgerlichen Rechtspflege*.⁷⁶ Im Vordergrund steht dabei die mit dem Begriff verbundene Befugnis in Bezug auf alle Verfahrensstadien, angefangen bei der Ermittlung von Verbrechen (unterlassene Denunciation) über den Prozess (Prävariacion) bis hin zum Vollzug (Selbstbefreiung, Rückkehr).

Die ausgeprägte Anbindung an ein richterliches Handeln ist der Natur der Sache geschuldet, nur ist Rechtspflege auch im Strafrecht nicht darauf zu begrenzen. Gerade die *Gefangen=Wächter* werden als *Subalterne im Justizfache* von MARTIN angeführt, aber auch die *Actuarien* (Gerichtsschreiber) zählt er

⁷⁰ Ebd., S. 586.

⁷¹ Ebd., S. 585 Fn. 9.

⁷² Ebd., S. 586 f.

⁷³ Ebd., S. 589 f.

⁷⁴ Ebd., S. 641.

⁷⁵ Ebd., S. 3.

⁷⁶ Ebd., S. 586.

zu dieser Gruppe.⁷⁷ Ein Verständnis, das angesichts des Umfangs des gerichtlichen Wirkungs- und Tätigkeitskreis – gerade in Bayern und auch in Württemberg⁷⁸ – seine Berechtigung hat.

Im Kern geht es *MARTIN* also nicht darum, eine besondere Gruppe von Delikten zu kreieren bzw. zu begründen, d. h. deren legitimatorische Basis aufzuzeigen, weswegen der Begriff Rechtspflege wohl auch nicht genauer erläutert wird. Er versucht lediglich die bestehenden gemeinrechtlichen Strafvorschriften mit ihrem fragmentarischen Charakter in ein Gesamtgefüge einzuordnen und bedient sich dazu einer in der ersten Hälfte des 19. Jh. modernen Staatsgliederung. Rechtspflege erfasst bei ihm diverse Aspekte der Störungen staatlicher Tätigkeit bei der Ausübung und Durchsetzung der richterlichen Gewalt, mithin der Handhabung der Justiz. Deutlich wird die Anlehnung an den Justiz-Begriff bei den Amtsdelikten (Justiz-Fache). Betrachtet man die Bezeichnungen für die anderen Verwaltungszweige (*Finanzhoheit, Militärgewalt, Polizeigewalt*), so hätte er sich genauso der Begriffe Justizhoheit oder -gewalt bedienen können,⁷⁹ ohne dass inhaltlich ein Unterschied festzumachen wäre, zumal in seinen Ausführungen an keiner Stelle die Unabhängigkeit der Rechtspflege angesprochen wird.

2. **BERNER**

Während das Lehrbuch von *MARTIN* den Anfang der Entwicklung der Gruppe der Rechtspflegedelikte nach gemeinem Recht bildet, ist dessen Ende im *Lehrbuch des deutschen Strafrechts* von *BERNER*⁸⁰ (1. Aufl. 1857) zu sehen. Da die meisten Partikularstaaten zu dieser Zeit bereits eigene Strafgesetzbücher erlassen hatten, beschränkt sich seine Darstellung nicht mehr nur auf das gemeine Recht, sondern nimmt auch Bezug zu den neuen Strafvorschriften.

a) **Allgemeiner Gebrauch von Rechtspflege**

Im Vergleich zu *MARTIN* wird bei *BERNER* wesentlich genauer dargestellt, was unter Rechtspflege zu verstehen ist: „die Staatsverwaltung [umfaßt] nur drei

⁷⁷ Ebd., S. 589 Fn. 2.

⁷⁸ Instruction für Gefangenwärter (BayRB 1813, Sp. 793 ff.) – Rechtspflege wird in der Instruction nicht verwendet, doch setzt sich der Begriff in Bayern erst in dieser Dekade allmählich durch. Edikt über die Rechtspflege in den unteren Instanzen (KW SRB, IV. Edikt, S. 104).

⁷⁹ Hingewiesen sei auf den Wandel des normativen Sprachgebrauchs von der ersten zur zweiten Dekade in Bayern (Justiz-/Gewaltbegriff) samt der Aufzählung der einzelnen Staatszweige, Kap. 2 C. II. 2.

⁸⁰ Berner, Albert Friedrich (1818–1907).

Hauptthätigkeiten: Finanzthätigkeit, die Polizeithätigkeit und die Rechtspflege.“⁸¹ Die Ziele der Rechtspflege sind die Vernichtung des „frech übergreifenden Willens“ und „der Genugthungszweck“, d. h. „das befriedigte Gefühl waltender Gerechtigkeit“.⁸² Die „Rechtspflege ist [...] eine Ausführung des allgemeine Willens“ und damit der „Staatsverwaltung, im weitesten Sinne“.⁸³ „[D]ie Strafrechtspflege [ist] derjenige Akt des allgemeinen Willens, durch den letzterer den ihm widerstrebenden besondern Willen aufhebt, indem er sich selbst und seine Herrschaft dagegen wiederherstellt“⁸⁴, denn „[d]ie Gerechtigkeit fordert nach der negativen Seite, daß derjenige Wille, der in eine fremde Willenssphäre übergriffen hat, nach dem Maße dieses Uebergriffes in seiner eigenen Willenssphäre verneint werde: diese Forderung kommt durch die Strafrechtspflege zur Ausführung.“⁸⁵

Eine Terminologie, die ihre Grundlagen in *HEGELS Grundlinien der Philosophie des Rechts* (1821) hat,⁸⁶ selbst wenn er gerade in seinem Lehrbuch Kritik an *HEGELS* Staatsverständnis äußert.⁸⁷

b) Systematik

Deutlich wird diese Anlehnung vor allem bei der Strukturierung des Besonderen Teils. Den neuen Strafgesetzbüchern kann er dazu wenig abgewinnen, da dort die Verbrechen nur noch „nach ihrer engsten Verwandtschaft und in einem möglichst losen Zusammenhang neben einander“⁸⁸ gestellt werden. Eine „durchschneidende Eintheilung“ des gemeinen Rechts vermag zwar auch er nicht zu erkennen, doch sind die Verbrechen zumindest nach ihrem *Hauptcharakter* anzuordnen.⁸⁹

Und diese *Hauptcharaktere* erblickt *BERNER* vornehmlich in *den besonderen Kreisen des ganzen Gebiets des Ethischen* und dabei „unterscheidet man alsbald die Kreise des Einzelnen, der Familie, der Gesellschaft, des Staates

⁸¹ *Berner*, Lehrbuch, 1. Aufl. (1857), S. 37; hierzu auch S. 431. Das Militärwesen hat bei ihm eine Sonderstellung, was sich aus dem Umstand erklären dürfte, dass sich das allgemeine Strafrecht nicht auf diesen Bereich erstreckte und eigene Militärstrafgesetzbücher erlassen worden sind.

⁸² Ebd., S. 30.

⁸³ Ebd., S. 36.

⁸⁴ Ebd., S. 36.

⁸⁵ Ebd., S. 29.

⁸⁶ *Hegel* behandelt Rechtspflege und Polizei im Abschnitt über die bürgerliche Gesellschaft, was sich aus dem Umstand erklärt, da „die richterlichen und polizeilichen Gewalten [...] unmittelbar auf das Besondere der bürgerlichen Gesellschaft Beziehung haben.“ Gleichwohl sind diese Gewalten von Regierungsgewalt erfasst. *Hegel*, *Grundlinien* (1821), § 287.

⁸⁷ *Berner*, Lehrbuch, 1. Aufl. (1857), S. 22; vgl. hierzu *Ramb*, *Strafbegründung*, S. 165, 189 ff.

⁸⁸ *Berner*, Lehrbuch, 1. Aufl. (1857), S. 235.

⁸⁹ Ebd., S. 236.

und der Kirche.“⁹⁰ Diese Kreise bilden bei *BERNER* die fünf Bücher des Besonderen Teils, sodass er nicht nur terminologisch an *HEGELS Grundlinien der Philosophie des Recht* anknüpft, sondern auch strukturell zur Erfassung der Materie. Die *Verbrechen gegen die Rechtspflege* verortet er dabei im *Vierten Buch*, den *Verbrechen gegen den Staat*, und differenziert zwischen den *Verbrechen gegen die Verwaltungszweige, gegen die Kammern und gegen das Staatsoberhaupt* und schließlich *gegen das Staatsganze*.

c) Rechtspflegedelikte

BERNER beginnt seine Darstellung der Rechtspflegedelikte mit einem kurzen Überblick über die verschiedenen Erscheinungsformen dieser Verbrechensgruppe,⁹¹ verzichtet im darauffolgenden aber auf eine weitere Unterteilung in Civil- und Kriminalrechtspflege, da dies für die rechtliche Natur und die Erläuterung selbst keine Relevanz besitzt.

Bei ihm lassen sich alle Delikte finden, die auch *MARTIN* mit Rechtspflege verknüpfte: Selbsthilfe (§ 213), Zweikampf (§ 214), Selbstbefreiung (§ 215), Rückkehr des Verwiesenen (§ 216), Nichtanzeige (§ 217), Verbergung und Fluchtbeförderung (§ 218) und die Befreiung Anderer (§ 219). Im Ergebnis sind kaum Unterschiede zu *MARTIN* festzustellen und doch lassen die Ausführungen *BERNERS* klar erkennen, dass er dieser Kategorie an sich eine umfassendere Bedeutung beimessen würde, nur gab es gemeinrechtlich keine Grundlage. Ausführlich geht er auf den Zweikampf ein und konstatiert: „Nur wenn man das Duell aus dem Standpunkt eines eigenmächtigen Eingriffs in die Ordnung der Rechtspflege betrachtet, gewinnt man die richtige Würdigung desselben: dieser Standpunkt fehlt dem gemeinen Recht gänzlich.“⁹²

Bei *BERNER* umfasst die Gruppe jedoch noch zwei weitere Delikte, die *MARTIN* einem anderen Gesichtspunkt untergeordnet hat: *Falsche Angebung* (§ 220) und *Meineid* (§ 221).⁹³ Als *Falsche Angebung* bezeichnet *BERNER* „die verleumderische Anzeige, durch die der Verleumder einen Unschuldigen in Untersuchung bringen will“⁹⁴. Aufgrund der angestrebten Missleitung der (Strafverfolgungs-)Behörde fehlt dieser „Art der Verleumdung de[r] Charakter eines bloßen Privatverbrechens“ und ihr gebührt vielmehr ein „besondere[r]

⁹⁰ Ebd., S. 236.

⁹¹ Ebd., S. 455.

⁹² Ebd., S. 463.

⁹³ *Martin* ordnete den Meineid als Fälschung den Privatverbrechen mit schwankender Beschaffenheit unter; *Martin*, Lehrbuch Criminal-Recht (1825), S. 495 ff.

⁹⁴ *Berner*, Lehrbuch, 1. Aufl. (1857), S. 476.

Platz unter den Verbrechen wider den Staat“⁹⁵. Der Meineid wiederum ist eine „absichtliche Verletzung eines bürgerlich verbindlichen Eides“⁹⁶, dessen Strafgrund nicht in einer Religionsverletzung zu sehen ist, wie schon die systematische Stellung verdeutlicht, sondern ein „Angriff auf die öffentliche Ordnung, namentlich ein Angriff auf die Rechtspflege“⁹⁷. In der Fußnote dazu verweist er auf *MITTERMAIER*, der dieses Delikt im Jahr 1818 jedoch nicht der Rechtspflege zuordnete, sondern als Verbrechen wider öffentliche Treue und Glauben einstufte.⁹⁸ Der Eid ist für *BERNER* „die letzte Instanz der publica fides“ und seine „Wichtigkeit [...] für die Rechtspflege und für die bürgerlichen Verhältnisse“ begründet die „hohe Strafbarkeit des Meineides“.⁹⁹ Die Zuordnung des Meineids zur Rechtspflege beruht bei *BERNER* auf dem Umstand, dass „[z]um Thatbestand ein bürgerlich verbindlicher, und zwar gewöhnlich ein gerichtlich abgeleiteter Eid [gehört]“ und dieser charakteristische, wenngleich nicht notwendige Gerichtsbezug (Rechtspflege) bildet den *Hauptcharakter* des Delikts.

Bei den Amtsverbrechen verwendet *BERNER* Rechtspflege nur als Beispiel für Beamte einer bestimmten Art: Beamte der Rechtspflege.¹⁰⁰ Die Darstellung der einzelnen Delikte erfolgt ohne weitere Unterteilung. Als eigenständiges Delikt führt er dabei die *Beugung des Rechts* (§ 232) an, gefolgt von der Gruppe der *Verbrechen der Staatsanwälte und Rechtsanwälte* (§ 233) sowie den *Verbrechen der Gefängnißbeamten und der Staatsdiener* (§ 234). Gerade die *Beugung des Rechts* ist dabei eine Anlehnung an die Partikularstrafgesetzbücher, wenngleich sie inhaltlich den Ausführungen von *MARTIN* zum gemeinen Recht entspricht, mit der Differenzierung zwischen Zivil- und Strafrichter. Rechtspflege selbst ist hingegen in diesen Ausführungen an keiner Stelle mehr enthalten, obwohl gerade die *Beugung des Rechts* in der Regel von Richtern begangen wird, mithin von den für die Rechtspflege angestellten Beamten.

3. Zwischenbetrachtung

MARTIN und *BERNER* ordnen die Rechtspflegedelikte in den Bereich der Staatsverwaltung und verstehen das Wort als eigenständigen Zweig in der Staats-

⁹⁵ Ebd., S. 476.

⁹⁶ Ebd., S. 477.

⁹⁷ Ebd., S. 478 f.

⁹⁸ *Mittermaier*, Ueber den Meineid, S. 99 f.

⁹⁹ *Berner*, Lehrbuch, 1. Aufl. (1857), S. 481.

¹⁰⁰ Ebd., S. 496.

organisation, den sie neben der Finanz- und Polizeitätigkeit zu den wesentlichen Aufgaben- und Tätigkeitsbereichen des Staats zählen.¹⁰¹ Dieses Strukturverständnis ist charakteristisch für die erste Hälfte des 19. Jh. und es sollte nach Auffassung dieser beiden Autoren auch die Grundlage der Darstellung der gemeinrechtlichen Materie bilden. Abgesehen von der so herbeigeführten Untergliederung hat die Heranziehung der Struktur allerdings keine weiterreichende Bedeutung. Die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung oder die Unabhängigkeit der Rechtspflege haben keinerlei thematische Relevanz in den Ausführungen zu den einzelnen Delikten, was angesichts der frühneuzeitlichen Prägung des gemeinen Strafrechts wenig verwundert, jedoch zeigt, dass diese Komponenten nicht Bestandteil der Grundkonzepte von Rechtspflege im Strafrecht – im Gegensatz zur staatsrechtlichen Literatur – waren.

MARTINS Verwendung von Rechtspflege weist dabei auch keinerlei Differenzierungsansätze zum Justiz-Begriff auf und knüpft wohl eher allgemein an die Bedeutungsaufwertung des Wortes an, wie sie für diese Zeit – u. a. in Bayern – festgestellt werden konnte. Bei *BERNER*, dessen Ausführungen rund dreißig Jahre später erschienen, wird deutlich, dass er dem Konstrukt Rechtspflege nur zu gerne eine größere Bedeutung beigemessen hätte, doch die Sicherung und der Schutz der (wieder-)herstellenden Gewalt der Gerechtigkeit (Rechtspflege) hat im gemeinen Strafrecht keine Anknüpfungspunkte, was von beiden Autoren im Rahmen der Selbsthilfe und des Duells deutlich betont wird.

Das Spektrum staatlicher Tätigkeit, das so von Rechtspflege erfasst wurde, reicht von der Strafverfolgung (Nichtanzeige, Unterstützung flüchtiger Verbrecher) über das Gerichtsverfahren (Prävarication, Rechtsbeugung) bis hin zur Strafvollstreckung (Befreiung; Rückkehr des Verwiesenen). Grundsätzlich wurde von dem Begriff auch das Zivilrecht (Rechtsverfolgung) umfasst, nur gab es für diesen Bereich keine entsprechenden Strafvorschriften. *BERNER* erweiterte diesen Katalog noch um die Delikte, die sich durch eine Täuschungshandlung auszeichnen (falsche Angebung; Meineid), wobei der Meineid gerade kein Verbrechen ist, das exklusiv im Bereich der Rechtspflege zu verstehen ist. Vielmehr erfolgte diese Einordnung aufgrund des *Hauptcharakters* des Meineids, den *BERNER* im Bereich des Gerichtsverfahrens verortete.

¹⁰¹ Das Militärwesen wird dabei ausgeklammert, da hierfür eigene Strafgesetzbücher galten.

II. Grundlagen der Konzeption

Die von *MARTIN* und *BERNER* zusammengefasste Gruppe von Delikten unter dem Oberbegriff Rechtspflege liefert ein Raster, mit dem die gemeinrechtlichen Lehrbücher nunmehr systematisch durchgesehen werden können, um festzustellen, inwiefern Rechtspflege oder eines der anderen Pflege-Komposita in der Strafrechtswissenschaft zuvor – allgemein oder gar mit spezifischen Deliktsbezug – aufgegriffen worden sind bzw. ob die Delikte womöglich unter einem anderen Oberbegriff oder Leitgedanken zusammengefasst wurden.

Ein simpler Vergleich der Lehrbücher ist dabei nur in eingeschränktem Maße möglich. Denn obgleich das gemeine Strafrecht gemeinsamer Gegenstand der Ausführungen ist, bleibt zu berücksichtigen, dass gerade ab dem letzten Drittel des 18. Jh. umfassende Diskussionen über die Grundlagen, den Inhalt und die Anordnungen der Delikte geführt wurden und Grundbegriffe wie Verbrechen in Zusammenhang mit dem Strafgrund neu bzw. aus einer neuen Perspektive heraus interpretiert wurden. Eine Entwicklung, die sich über die ganze erste Hälfte des 19. Jh. – mit unterschiedlichen Phasen – fortsetzte und nur grob mit den Kategorien (historisch-)positivistisch und philosophisch (-spekulativ) zu erfassen ist.

Diese tiefgreifenden Veränderungen infolge des Wegfalls der theokratischen Legitimationsbasis für das Strafrecht können bei der Betrachtung der Rechtspflegedelikte nicht ausgeblendet werden, zumal sie die Basis für die Systematisierungsansätze bilden, nur sollen sie das Kernanliegen der Betrachtung – die Bedeutung des Wortes Rechtspflege – im Folgenden nicht überlagern. Zunächst geht es um die Frage, ab wann das Wort Rechtspflege überhaupt in der Strafrechtswissenschaft verwendet wurde und inwiefern dies mit der allgemeinen Entwicklung des Wortes vergleichbar ist.

1. Die Anfänge einer deutschen Strafrechtswissenschaft

Mit *CARPZOV*¹⁰² und seinem Werk *Practica nova imperialis Saxonica rerum criminalium* (1635) wird zumeist der Beginn einer deutschen Rechtswissenschaft bzw. gemeinrechtlichen Strafrechtswissenschaft verknüpft,¹⁰³ wobei

¹⁰² Carpzov, Benedict (1595–1666). Zu Person, Leben und Wirken: *Kleinheyer/Schröder*, Dt. und europäische Juristen, S. 90 ff.; *Jerouschek*, Art.: Carpzov, Benedict, in: HRG, 2. Aufl., Bd. 1, Sp. 819 ff.; *Döhring*, Art.: Carpzov, Benedict, in: NDB 3 (1957), S. 156 f.; *Stintzing/Landsberg*, Abt. 2 (1884), S. 55; *Schmidt*, Geschichte Strafrechtspflege, S. 153 ff.

¹⁰³ *Stintzing/Landsberg*, Abt. 2 (1884), S. 66; *Schmidt*, Geschichte Strafrechtspflege, S. 155; *Härter*, Veränderungen im Strafrecht, Sp. 104b; *Döhring*, Geschichte Rechtspflege, S. 317.

dies natürlich davon abhängt, welcher Maßstab für Wissenschaftlichkeit herangezogen wird und inwiefern eine historische Relativierung zugelassen wird.¹⁰⁴ Sein Einfluss auf die Entwicklung des gemeinrechtlichen Strafrechts ist hingegen unbestritten und so spricht *MALBLANK* von „den so lange Zeit in der Praxi tyrannisierenden Carpzovischen Lehrsätze[n]“¹⁰⁵. Einer der großen Verdienste *CARPZOVs* liegt in der systematischen Anordnung des gemeinen Rechts unter Berücksichtigung des Gerichtsgebrauchs.¹⁰⁶ Ein wissenschaftliches Werk, das allerdings in der Sprache der Wissenschaft (Latein) verfasst wurde und daher für die Entwicklung des Wortes Rechtspflege keine Relevanz hat. Seine Abhandlung über den *Peinlichen Sächsischen Inquisition- und Achtsproceß* (1. Aufl. 1638) hingegen ist eines der wenigen deutschsprachigen Werke von ihm, das bis ins 18. Jh. etliche Male nachgedruckt wurde. In diesem Werk wird das Verb pflegen überwiegend als erweiterter Infinitiv im Sinne von üblich/gebräuchlich verwendet,¹⁰⁷ aber nicht mit Recht, Gericht oder Gerechtigkeit verknüpft. Gericht wird nach *CARPZOVs* Ausführungen viel eher *geheget* (*Hegung*)¹⁰⁸ und *gehalten* (*Haltung*), was mit dem festgestellten kursächsischen normativen Sprachgebrauch übereinstimmt.

Für Brandenburg-Preußen lässt sich aus dieser Zeit noch die *Anleitung zu vorsichtiger Anstellung des Inquisitions-Processes* von *BRUNNEMANNs*¹⁰⁹ (1679)¹¹⁰ anführen, doch auch darin ist weder ein Pflege-Kompositum noch die Wortverbindung *recht – pflegen* zu finden. Bei *BRUNNEMANN* geht es im Allgemeinen vielmehr um die „heilsahme[] Administration der Justiz“¹¹¹.

2. 18. Jahrhundert

Es sind in der Tat nur die Anfänge einer deutschen Strafrechtswissenschaft, die bei *CARPZOV* verortet werden können, denn erst im Laufe der ersten Hälfte

¹⁰⁴ Kritisch zur Wissenschaftlichkeit Carpzovs: *Jakobs*, Strafrecht als wissenschaftliche Disziplin, S. 183. Weit positiver die Beurteilung *Oehlers* (Wurzel, Wandel und Wert, S. 76), der die Entwicklung aus einer anderen Perspektive betrachtet.

¹⁰⁵ *Malblank*, Geschichte der peinlichen Gerichtsordnung (1783), S. 249.

¹⁰⁶ *Schmidt*, Geschichte Strafrechtspflege, S. 155.

¹⁰⁷ *Carpzov*, Sächsischer Prozess (1673): pflegen: S. 68, 97, 110, 111, 157, 189; pfeleget: S. 33, 44, 81, 110, 142, 160, 167, 172, 183, 184, 197, 199, 238, 239, 241, 243, 251.

¹⁰⁸ *Carpzov*, Sächsischer Prozess (1673), S. 162.

¹⁰⁹ *Brunnemann*, Johann (1608–1672).

¹¹⁰ Das Werk wurde ursprünglich in lateinischer Sprache verfasst (*Tractat de inquisitionis processu*) und erst nach *Brunnemannns* Tode in deutscher Sprache publiziert. Über die quasynormative Bedeutung des Textes für Pommern schreibt *Ludovici* in seiner Vorrede und verweist sich dabei auf ein preußisches Edikt vom 7. November 1706; *Ludovici*, *Peinlicher Proceß*, 4. Aufl. (1714), Vorrede, § V. Dieses Edikt ist weder im CCM noch in der Sammlung von *Kamptz* oder *Rabe* enthalten.

¹¹¹ *Brunnemann*, *Anleitung* (1679), Vorrede.

des 18. Jh. etablierte sich das Strafrecht als eigenständiges Fach an den Universitäten.¹¹² THOMASIUS¹¹³ und BEYER¹¹⁴ widmeten der Materie erstmals eine gesonderte Vorlesung¹¹⁵ und Letzterer beklagt in seinem Vorbericht zu seiner sprachlich angepassten Edition der Carolina, wie wenig die „alten und neuen Landes-Gesetze“¹¹⁶ überhaupt Berücksichtigung fänden. Der verstärkte Fokus auf die deutschen (Straf-)Rechtsquellen ist bei BEYER allerdings nicht mit entsprechenden deutschsprachigen Publikationen verbunden. Erst im weiteren Verlauf des 18. Jh. schwindet die Dominanz der lateinischen Sprache im strafrechtswissenschaftlichen Diskurs.

a) Allgemeine Entwicklung

In deutscher Sprache erschienen im 18. Jh. zunächst nur eher überblicksartige Darstellungen des Prozessrechts, wie die *Einleitung zum Peinlichen Proceß* von LUDOVICI¹¹⁷. An einer Stelle spricht LUDOVICI von „Rechtspflegen bey denen Rechts-Verständigen“¹¹⁸, jedoch lässt sich die spezifische Bedeutung dessen nur schwer bestimmen, denn Rechtspflege/n konnte an keiner weiteren Stelle aufgefunden werden und der Kontext der Passage ist äußerst allgemein. Als komplexen Ausdruck dürfte er das Wort aber auch nicht verstanden haben, denn eine Dekomposition ist nicht ersichtlich, obwohl das Verb pflegen mittels OCR-Text-Analyse an zahlreichen Stellen belegbar ist.¹¹⁹ Auch das Register liefert keine weiteren Hinweise.¹²⁰

Ab der Mitte des 18. Jh. zeichnet sich eine Zunahme der deutschen Sprache in der wissenschaftlichen Behandlung des Strafprozesses ab, die geprägt wurde von der *Ausführlichen Abhandlung des Peinlichen Processes in Teutschland* von MEISTER¹²¹. Bei ihm offenbaren sich die grundlegenden Probleme,

¹¹² Döhring, Geschichte Rechtspflege, S. 317.

¹¹³ Thomasius, Christian (1655–1728).

¹¹⁴ Beyer, Georg (1665–1714).

¹¹⁵ Tittmann, Geschichte der dt. Strafgesetze (1832), S. 296.

¹¹⁶ Beyer, Ordnung Des Peinlichen Gerichts (1711), Vorbericht.

¹¹⁷ Ludovici, Jacob Friedrich (1671–1723).

¹¹⁸ Ludovici, Peinlicher Proceß, 4. Aufl. (1714), S. 99: „allein wenn man den 219. Articul/darauf die andern sich beziehen/ansieht/ so ist denen Richtern die Macht / in peinlichen Sachen selbst zu erkennen/ schlechterdings gar nicht benommen/sondern das Rechtspflegen bey denen Rechts-Verständigen wird alsdann nur erfordert/wann denen Gerichten Zweifel zufiele“. So bereits in der Auflage von 1709 (S. 99).

¹¹⁹ Ludovici, Peinlicher Proceß, 4. Aufl. (1714): pflegen: S. 2, 3, 7, 14, 15, 17, 21, 38, 90, 96, 133, 137, 139, 140, 154 (Register); pflege: S. 16, 18, 48, 74; pfleget: Vorrede, §. II, III, S. 1, 3, 4, 6, 11, 13, 16 (2x), 17, 19, 20, 21, 31, 35, 49, 51, 56, 78, 80, 83 (2x), 86, 91, 95, 97, 100, 104 (2x), 106, 116, 121, 122, 124; pflegt: S. 8, 9, 15, 49, 71, 81, 105, 127, 137, 141.

¹²⁰ Ebd., S. 157.

¹²¹ Meister, Christian Friedrich Georg (1718–1782).

die mit der Darstellung der Materie in deutscher Sprache verbunden waren. Seine Ausführungen beginnt er zunächst mit einer Erläuterung des Wortes *Gericht* und zeigt dessen Mehrdeutigkeit auf.¹²² Für ihn ist es letztlich weniger ein Begriff für „einen Ort, wo die Rechtshändel entschieden werden“¹²³ oder für eine Personenversammlung, sondern vielmehr für „die Untersuchung und Entscheidung einer Streitsache, wann sie von dem Gesetzgeber oder denen von ihm dazu geordneten Persohnen geschiehet.“¹²⁴ Und das „peinliche Gericht [besteht] in einer Gesetzmäßigen Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen.“¹²⁵ Was *SCHEIDEMANTEL* 25 Jahre (1783) später mit den Worten *processus* und *Rechtspflege* verbindet, das erblickt *MEISTER* in der Mitte des 18. Jh. noch in dem allgemeinen Wort *Gericht*. Gerade bei diesem Verständnis von Gericht würde es sich anbieten, das Verb pflegen zu verwenden, doch auch bei ihm lässt sich keine Zusammenstellung mit Gericht, Recht oder Gerechtigkeit auffinden.¹²⁶ Recht¹²⁷ und Urteil¹²⁸ werden *gesprochen*; es ist „nach den Gesetzen zu sprechen“¹²⁹. Das entsprechende Substantiv ist *Rechtsspruch*¹³⁰, als einzelner Akt, nicht hingegen Rechtsprechung.

In dem Register zu *MEISTERS* Werk¹³¹ ist gut erkennbar, dass *Gericht* und *Gerichtbarkeit* (Jurisdiction)¹³² für ihn die zentralen Begriffe in dem Wortfeld zum Justiz- und Gerichtswesen waren. Die damit verbundenen Tätigkeiten werden von ihm allgemein durch die Verwendung von *verwalten/Verwaltung*, *handhaben/Handhabung* und *ausüben/Ausübung* zum Ausdruck gebracht: *Verwaltung des (richterlichen) Amtes*¹³³ oder die *Verwaltung der*

¹²² *Meister*, *Peinlicher Process*, 2. Aufl., Bd. 1 (1766), S. 1 ff.

¹²³ Ebd., S. 1

¹²⁴ Ebd., S. 1.

¹²⁵ Ebd., S. 2.

¹²⁶ Die Anführungen der Fundstellen im ersten Theil sollen hier als Beleg genügen. In den weiteren Theilen ist keine einschlägige Stelle aufgefunden worden. *Meister*, *Peinlicher Process*, 2. Aufl., Bd. 1 (1766): pflegen: S. 1, 31, 39, 57, 72, 76, 81, 110, 114, 123; pflege: S. 6; pfeget: S. 34 (3x), 45, 48, 58, 60, 94, 108, 112, 123, 127 (2x), 129, 131, 136, 140, 141, 142; pflegt: S. 87, 119; pflegten: S. 15, 19, 73, 74.

¹²⁷ *Meister*, *Peinlicher Process*, 2. Aufl., Bd. 1 (1766), S. 45, 62.

¹²⁸ Ebd., S. 71, 75.

¹²⁹ Ebd., S. 57, 60, 62, 13.

¹³⁰ Ebd., S. 45, 104.

¹³¹ Ebd., Bd. 5 (1776), Register.

¹³² Ebd., Bd. 3 (1775), S. 297 ff.

¹³³ *Meister*, *Peinlicher Process*, 2. Aufl., Bd. 1 (1766), S. 4, 48, 57, 88; Bd. 3 (1775), S. 369.

*Justiz*¹³⁴/*Gerechtigkeit*¹³⁵/*Gerichtbarkeit*¹³⁶/*Jurisdiction*¹³⁷/*Gerichte*¹³⁸ und deren *Handhabung*¹³⁹ bzw. *Ausübung*¹⁴⁰. Gerade bei *Handhabung* und *Ausübung* zeigt sich dann die Nähe zu ADELUNGS Erläuterung von Rechts- bzw. Justizpflege, nur in den ersten vier Bänden verwendet MEISTER keines der Pflege-Komposita. Allein im fünften Band (1776) sind vier Belegstellen für Justizpflege enthalten: *Mißbrauch der Befugnis um Aktenversendung zu bitten, führt zu Hemmung der Justizpflege*;¹⁴¹ *Beschleunigung der Justizpflege durch Prävention*;¹⁴² *Unklarheit über Gerichtszwang als Nachteil für die Justizpflege*;¹⁴³ *Verweigerung der Auslieferung als Verhinderung der Justizpflege*.¹⁴⁴ In Verbindung mit Verzögerung, Versagung, Verweigerung ließen sich hingegen nur *Recht*¹⁴⁵ und *Justiz*¹⁴⁶ auffinden.

Dass MEISTER dem Wort Justizpflege dabei eine besondere Bedeutung beimessen würde, ist nicht ersichtlich. Vielmehr handelt es sich um eine eher beiläufige Aufnahme eines weiteren Wortes für die oben genannten Umschreibungen des gerichtlichen/richterlichen Tätigkeitsfeldes. Allein der Kontext – Verbesserung des Justizwesens – ist beschränkter, was dem allgemeinen Gebrauch der Pflege-Komposita in dieser Zeit entspricht und bestätigt, dass die Erläuterung von ADELUNG (1774) inhaltlich zwar passend, aber doch zu allgemein ist.

Im materiell-rechtlichen Strafrecht ist eine vergleichbare Darstellung in deutscher Sprache zu dieser Zeit nicht zu finden, zumal in diesem Jahrhundert überhaupt erstmals eigenständige, systematische Lehrbücher wie GAERTNERS *Institutiones juris criminalis* (1729) und BOEHMERS *Elementa juris criminalis* (1732) erschienen. Es folgen die Werke von KEMMERICH und ENGAU

¹³⁴ Meister, *Peinlicher Process*, 2. Aufl., Bd. 1 (1766), S. 44, 49, 50; Bd. 4 (1777), S. 417, 506, 564. „Administritung der Justitz“ nur in Bd. 1, S. 50.

¹³⁵ Meister, *Peinlicher Process*, 2. Aufl., Bd. 3 (1775), S. 303.

¹³⁶ Ebd., S. 324.

¹³⁷ Ebd., Bd. 4 (1777), S. 399, 483, 486, 495.

¹³⁸ Ebd., S. 511.

¹³⁹ Ebd., S. 399 (Justitz), 552 (Gerechtigkeit), 568 (Gerechtigkeit).

¹⁴⁰ Meister, *Peinlicher Process*, 2. Aufl., Bd. 1 (1766), S. 20 (Amt), 44 (richterliches Amt), 63 (Richteramt), 101 (Amt), 127 (Gerichtbarkeit); Bd. 2 (1759), S. 148 (Patrimonial-Jurisdiction), 179 (Amt), 194 (Amt); Bd. 3, S. 321 (Gerichtbarkeit), 339 (Jurisdiction), 392 (Gerichtbarkeit), 396 (Territorial-Gerichtbarkeit); Bd. 4, S. 429 (Gerichtbarkeit), 484 (Patrimonial-Gerichtbarkeit), 530 (Jurisdiction), 568 (Jurisdiction), 568 (Gerichtbarkeit).

¹⁴¹ Meister, *Peinlicher Process*: Bd. 5 (1776), S. 604.

¹⁴² Ebd., S. 626.

¹⁴³ Ebd., S. 637 f.

¹⁴⁴ Ebd., S. 676.

¹⁴⁵ Ebd., Bd. 1 (1766), S. 50 f.

¹⁴⁶ Ebd., Bd. 2 (1759), S. 150; Bd. 3 (1775), S. 353, 355, 357, 396; Bd. 4 (1777), S. 495.

sowie *KOCHS Institutiones juris criminalis* (1758)¹⁴⁷ und *MEISTERS Principia iuris criminalis Germaniae* (1760). Aber erst im Jahr 1770 veröffentlichte *QUISTORP* seine *Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts*.

Den Bedeutungszuwachs der deutschen Sprache in den darauffolgenden Jahrzehnten und die Überwindung der Latinität in der Rechtswissenschaft veranschaulicht die Veröffentlichung einer deutschen Fassung von *KOCHS Institutionen* im Jahr 1790 unter dem Titel *Anfangsgründe des peinlichen Rechts*. Diese sprachliche Entwicklung war eng mit der aufkommenden Reformbewegung verbunden und leitete eine Phase ein, in der das Strafrecht aus einer neuen Perspektive betrachtet wurde.

b) Reformliteratur und Rechtspflege

Es ist die Zeit der Aufklärung, in der Mensch und Staat, Sprache und Recht, Verständnis und Vernunft in ein neues Beziehungsgefüge gesetzt wurden und ein neues Staats-, Gesellschafts- und Menschenbild entstand. Die Anfänge dieser Entwicklung sind in Frankreich zu verorten und untrennbar mit den Werken von *MONTESQUIEU* und *VOLTAIRE* verbunden. *VOLTAIRE* beteiligte sich zudem an einem Projekt, das die Entwicklung des deutschen Strafrechts nachhaltig beeinflusste:¹⁴⁸ die Preisfrage der Ökonomischen Gesellschaft zu Bern aus dem Jahr 1777,¹⁴⁹ mit der dazu aufgerufen wurde, „über die Criminal-Materien ein vollständige[n] und ausführliche[n] Gesetzesplan“ zu entwerfen.¹⁵⁰ Neben zahlreichen Einsendungen führte der Wettbewerb allgemein zu einer wesentlich intensiveren Beschäftigung mit der Strafgesetzgebung bzw. der Strafreform, und die „Gebrechen der Criminal-Justiz und ihre Verbesserung“ wurden gar zu einem „Lieblingsgegenstand der Schriftstellerey und Lektüre“^{151, 152}

Die Preisfrage selbst gewannen *GLOBIG*¹⁵³/*HUSTER*¹⁵⁴ mit ihrer *Abhandlung von der Criminalgesetzgebung*, der sie kurze Zeit später noch *Vier Zugaben*

¹⁴⁷ *Oehler*, Wurzel, Wandel und Wert, S. 87; *Döhring*, Geschichte Rechtspflege, S. 317, 319.

¹⁴⁸ *Luther*, Ein Strafrecht der Gerechtigkeit und der Menschenliebe, S. 2.

¹⁴⁹ Hierzu allgemein: *Schmidt*, Geschichte Strafrechtspflege, S. 221 f.

¹⁵⁰ Zitiert nach *Luther*, Ein Strafrecht der Gerechtigkeit und der Menschenliebe, S. 2.

¹⁵¹ *Malblank*, Geschichte der peinlichen Gerichtsordnung (1783), S. 256, der die Entwicklung eher kritisch bis abfällig beäugte.

¹⁵² Es ist nur eine beschränkte Auswahl, die sich an den Ausführungen von *Stintzing/Landsberg*, Abt. 3, Hb. 1, S. 412 ff. orientiert. Die genannten Werke werden aber auch in der zeitgenössischen Literatur angeführt, etwa bei *Stübel*, System I (1795), S. 99 ff.

¹⁵³ Globig, Hans Ernst v. (1755–1826).

¹⁵⁴ Huster, Johann Georg (1741–1803).

(1785) folgen ließen. Auch *GMELIN*¹⁵⁵ hatte sich mit seinen *Grundsätzen der Gesetzgebung über Verbrechen* (1785) an der Ausschreibung beteiligt. In anderen Schriften der strafrechtlichen Reformliteratur dieser Zeit zeigt sich der Einfluss *MONTESQUIEU'S L'Esprit des loix* (1748) mitunter schon im Titel: *VON SODEN*¹⁵⁶, *Geist der deutschen Criminal-Gesetze* (1782/83); *WIELAND*¹⁵⁷, *Geist der peinlichen Gesetze* (1783). Nur in all diesen Werken lassen sich die Pflege-Komposita kaum ermitteln. So schreiben *GLOBIG/HUSTER* – eher beiläufig – in Bezug auf die „Gute Ausübung der Gesetze“, dass dies durch eine „unpartheyische Justiz-Pflege“ erreicht werde.¹⁵⁸ Unparteilichkeit ist dabei auch in Zusammenstellung mit „Verwaltung der Justiz“¹⁵⁹ aufzufinden, was der *Administration der Justiz* entspricht. *GMELIN* verwendet ebenfalls nur Justizpflege und dies in vergleichbarer Weise: „eine unpartheyische und schleunige Justizpflege“¹⁶⁰. Was sich hier zeigt, ist vor allem die Aufnahme der prototypischen Verwendung, wie sie sich im preußisch-normativen Sprachgebrauch herausgebildet hat. Auch *WESTPHAL*¹⁶¹ schreibt lediglich an einer Stelle – im Rahmen der Injurien – von „vorsetzlich geübter schlechter Justizpflege“¹⁶². Allein *WIELAND* verwendet das Wort Rechtspflege in Zusammenhang mit der „Weitläufigkeit der Gesetze“ und die dadurch verursachte Verzögerung der Rechtspflege.¹⁶³

Es sind die einzigen Belegstellen, die mittels OCR-Text-Analyse ermittelt werden konnten und ersichtlich kommt den Pflege-Komposita in den hier untersuchten Werken keine besondere Bedeutung zu. Vielmehr werden Justiz- und Rechtspflege beiläufig aufgenommen und in den bereits geläufigen Kontext einer unparteiischen und schleunigen Handhabung des Rechts/der Gesetze bzw. deren Verzögerung oder Verweigerung gestellt. Neue Impulse für die Bedeutung der Pflege-Komposita gehen von dieser Entwicklung damit nicht aus.

Weit zentraler ist dagegen das Wort *Gerechtigkeit*, dem eine recht umfassende Bedeutung beigemessen wird. So schreibt *SODEN* in Zusammenhang

¹⁵⁵ Gmelin, Christian Gottlieb (1749–1818).

¹⁵⁶ Soden, Julius v. (1754–1831).

¹⁵⁷ Wieland, Ernst Carl (1755–1828). Zu *Wieland* eingehend: *Stübinger*, Unbestimmtheit des Verbrechensbegriff, S. 59 ff.

¹⁵⁸ *Globig/Huster*, Abhandlung (1783), S. 32.

¹⁵⁹ *Globig/Huster*, Vier Zugaben (1785), S. 84.

¹⁶⁰ *Gmelin*, Grundsätze (1786), S. 5.

¹⁶¹ Westphal, Ernst Christian (1737–1792).

¹⁶² *Westphal*, Criminalrecht, S. 282.

¹⁶³ *Wieland*, Geist der peinlichen Gesetze, Bd. 1 (1783), S. 82: „verzögerte Rechtspflege.“

mit der Bestechung, dass „[d]as ganze Wohl der Gesellschaft [...] auf der richtigen Verwaltung der Gerechtigkeit [ruht]“¹⁶⁴ und es ist „der Richter, der die Gerechtigkeit im Namen des Oberhaupts der Gesellschaft verwaltet“¹⁶⁵. Hierbei drängt sich geradezu die Verwendung von Gerechtigkeitspflege auf, doch auch dieses Kompositum konnte nicht ermittelt werden, genauso wenig wie eine passende Verwendung des Verbs pflegen in diesem Kontext. Vielmehr geht es um die *strafende Gerechtigkeit*¹⁶⁶ bzw. um die *Verwaltung*¹⁶⁷ oder *Ausübung*¹⁶⁸ der (Straf-)Gerechtigkeit und deren Grundsätzen¹⁶⁹ / (Grund-)Gesetze¹⁷⁰. Im Wesentlichen entspricht dies dem (Sprach-)Gebrauch wie er schon bei MEISTER aufgezeigt werden konnte, sodass die Pflege-Komposita – vor allem Justizpflege – auch in dieser Phase als nachrangige Äquivalente für *Administration der Justiz* zu verstehen sind.

c) Systematisierungen und Rechtspflege

Die Rechtspflagedelikte haben MARTIN und BERNER im 19. Jh. den *Staatsverbrechen* untergeordnet. Diese Bezeichnung wurde zunächst von GLOBIG/HUSTER in ihrer Abhandlung geprägt,¹⁷¹ wobei sie *Staatsverbrechen* noch sehr allgemein verstanden und darunter „alle Beleidigungen der ganzen bürgerlichen Gesellschaft überhaupt“¹⁷² fassten: *Hochverrat*¹⁷³, die *beleidigte Majestät*¹⁷⁴, *Anmaßung der Majestäts-Rechte*¹⁷⁵, *Entwendung öffentlicher Güter*¹⁷⁶. Die Richter werden hierbei nicht gesondert erwähnt, sondern nur allgemein unter *Obrigkeit* gefasst,¹⁷⁷ und allein bei der *Betrü-*

¹⁶⁴ Soden, Geist der deutschen Criminal-Gesetze, Bd. 1 (1782), S. 66.

¹⁶⁵ Ebd., § 116.

¹⁶⁶ Gmelin, Grundsätze (1786), S. 165, 434; Soden, Geist der deutschen Criminal-Gesetze, Bd. 2 (1783), § 100 (S. 117), § 118 (S. 146).

¹⁶⁷ Globig/Huster, Abhandlung (1783), S. 409; Soden, Teutsche Criminal-Gesetze, Bd. 1 (1782), § 113 (S. 58), § 116 (S. 66, 68); Bd. 3 (1783), § 69 (S. 79); Wieland, Peinliche Gesetze, Bd. 1 (1783), S. 66, 78, 88; Bd. 2 (1784), S. 261; Gmelin, Grundsätze (1786), S. 291, 293.

¹⁶⁸ Globig/Huster, Abhandlung (1783), S. 5; Soden, Geist der deutschen Criminal-Gesetze, Bd. 3 (1783), § 173 (S. 170); Wieland, Peinliche Gesetze, Bd. 1 (1783), S. 197, 237, 373, 381, 385, 402; Bd. 2 (1784), S. 255.

¹⁶⁹ Soden, Geist der deutschen Criminal-Gesetze, Bd. 2 (1783), § 40 (S. 44).

¹⁷⁰ Vgl. Hierzu Soden, Geist der deutschen Criminal-Gesetze, Bd. 1 (1782), S. 111, § 107 (S. 50), § 155 (S. 106); Bd. 2 (1783), § 179 (S. 212); Bd. 3 (1783), § 6 (S. 8), § 17 (S. 22), § 157 (S. 160), § 175 (S. 174), § 188 (S. 186), § 197 (S. 197), § 199 (S. 199); Gmelin, Grundsätze (1786), S. 97.

¹⁷¹ Schröder, Staatsverbrechen, S.386; Globig/Huster, Abhandlung (1783), S. 167 ff.

¹⁷² Globig/Huster, Abhandlung (1783), S. 167.

¹⁷³ Ebd., S. 168 ff.

¹⁷⁴ Ebd., S. 170 ff.

¹⁷⁵ Ebd., S. 176 f.

¹⁷⁶ Ebd., S. S. 177 ff.

¹⁷⁷ Amtsmissbrauch durch die Obrigkeit; ebd., S. 175.

gerey, den Verbrechen gemischter Art,¹⁷⁸ werden sie als „schlimmste[s] Beispiel“ besonders hervorgehoben.¹⁷⁹ Der Amtsmissbrauch ist ihrem Verständnis nach *Betrug* und *Beleidigung der Majestät*.¹⁸⁰

Auch in *QUISTORPS* Lehrbuch *Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts* zeigt sich ein eher allgemeines und weit gefasstes Verständnis der Kategorie *Von den Verbrechen gegen den Staat, und einige andern, wodurch die öffentliche Sicherheit verletzt worden*¹⁸¹. Enthalten sind nicht nur die obigen Staatsverbrechen (Majestätsverbrechen, Amtsverbrechen), sondern auch die Brandstiftungsdelikte, die Münzfälschung und die Gewalttätigkeit („Von der Gewalt überhaupt“¹⁸²) sowie *Aufbruch und der Ungehorsam gegen die mittelbare Obrigkeit*¹⁸³ und das *Aufbrechen der Gefängnisse*.¹⁸⁴

In Abgrenzung hierzu werden die Delikte behandelt, die sich durch einen Individualbezug auszeichnen, wie die „Verbrechen, wodurch besonders den Gütern anderer, Schaden zugefügt wird“¹⁸⁵. In diesem Bereich verortet *QUISTORP* die Prävarication¹⁸⁶, wobei er hierunter weit mehr versteht als *MARTIN*. Es ist für ihn allgemein eine „treulose Verletzung übernommener Pflichten“¹⁸⁷ in gerichtlichen und außergerichtlichen Sachen und als Unterfall der Verfälschung zu verstehen. Dies betrifft zunächst die Anwälte (Procuratoren, Advocaten) und entspricht dem modernen Verständnis des Parteiverrats. Darüber hinaus kann aber auch ein „Richter [...] als ein Prävaricator anzusehen und zu bestrafen“ sein, wenn er „diejenigen Pflichten vorsätzlich aus den Augen setzt, wozu ihn Stand und Beruf verbinden“, das sog. *crimen syndicatus*.¹⁸⁸ Eine Form der Rechtsbeugung, deren Schwerpunkt *QUISTORP* nicht im Missbrauch staatlicher Macht oder in einer Gemeenschädlichkeit erblickt, sondern er ordnet sie dem Individualbereich zu.

Schon hieran wird deutlich, dass die Ausführungen *QUISTORPS* zum gemeinrechtlichen Strafrecht kaum vergleichbar sind mit den Positionen von *MARTIN* und *BERNER*. Der Richter, oder allgemeiner das Justiz- und Gerichtswesen, hat

¹⁷⁸ Ebd., S. 220, 222 ff.

¹⁷⁹ Ebd., S. 224.

¹⁸⁰ Ebd., S. 175.

¹⁸¹ *Quistorp*, Grundsätze, 4. Aufl., Bd. 1 (1789), S. 300 ff.

¹⁸² Ebd., S. 380 ff.

¹⁸³ Ebd., S. 365 ff.

¹⁸⁴ Ebd., S. 392 ff.

¹⁸⁵ Ebd., S. 706 ff.

¹⁸⁶ Ebd., S. 886 ff.

¹⁸⁷ Ebd., S. 888.

¹⁸⁸ Ebd., S. 897.

in der Strafrechtskonzeption keine gesonderte Stellung, sondern ordnet sich anderen Strukturelementen unter. Entsprechend werden auch der Meineid¹⁸⁹ und die Urphede¹⁹⁰ in einem eigenständigen Abschnitt über die Religionsdelikte behandelt.

Die einzelnen Rechtspflegedelikte lassen sich im Wesentlichen bei *QUISTORP* durchaus auffinden, nur fehlt in dessen Konzeption jegliche strukturelle Verbindung. Auch aus sprachlicher Sicht sind die Anfänge der strafrechtlichen Bedeutung von Rechtspflege sicherlich nicht bei *QUISTORP* zu verorten, denn das Wort verwendet er in dem zweibändigen Werk nur an einer Stelle über das „sichere Geleit“¹⁹¹ und damit fernab von den relevanten Delikten. Bei der allgemeinen Darstellung der richterlichen/gerichtlichen Tätigkeit bedient er sich, wie auch *MEISTER*, des Wortes *Gericht*, als „gesetzmässige Untersuchung und Bestrafung peinlicher Verbrechen“¹⁹², und versteht unter peinlicher Gerichtsbarkeit, die Befugnis eben dies zu tun.¹⁹³ Richter sind daher „[d]iejenigen Personen, welche zur Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit rechtmässig bestellt worden“¹⁹⁴ sind.¹⁹⁵ Diese Definition des Richters erinnert stark an *MARTINS* Ausführung, nur dass dieser wenige Jahre später Rechtspflege anstelle von Gerichtsbarkeit verwendet.

Eine Weiterentwicklung gegenüber *QUISTORP* zeigt sich dann in *KLEINS*¹⁹⁶ *Grundsätze des gemeinen deutschen und preussischen peinlichen Rechts* (1. Aufl. 1796) durch die Herauslösung des Meineids aus den Religionsdelikten. Diesen verortet er nun, genauso wie die Prävarication (i. S. v.

¹⁸⁹ Ebd., S. 260 ff.

¹⁹⁰ Ebd., S. 278 ff.

¹⁹¹ Ebd., Bd. 2 (1789), S. 1736: „wenn der Angeschuldigte sich bey dem Obrichter wegen der Verweigerung des sichern Geleits beschweren, und solche als eine Art der nicht gehörig beobachteten Rechtspflege vorstellen sollte“.

¹⁹² Ebd., S. 1105.

¹⁹³ Ebd., S. 1161.

¹⁹⁴ Ebd., S. 1123.

¹⁹⁵ Neben seinem Lehrbuch hat *Quistorp* noch einen *Ausführlicher Entwurf zu einem Gesetzbuch in peinlichen und Strafsachen* (1782) erstellt, in dem sich Justizpflege häufiger belegen lässt, doch nur in bereits bekannten Zusammenstellungen: eine prompte Justizpflege (1. Theil, S. 275); die Förderung der Justizpflege (2. Theil, S. 4); die Verwaltung der Justizpflege (3. Theil, S. 6); die Beförderung und Handhabung einer unpartheiischen Justizpflege (3. Theil, S. 17); die Förderung einer unpartheiischen Justizpflege (3. Theil, S. 27).

¹⁹⁶ Klein, Ernst Ferdinand (1743–1810). Übersicht zu Person, Leben, Werk und Literatur: *Berndl*, Ernst Ferdinand Klein (1743–1810); *Kleinheyer*, Art.: Klein, Ernst Ferdinand, in: NDB 11 (1977), S. 734 f.; *Holzhauser*, Art.: Klein, Ernst Ferdinand, in: HRG, 2. Aufl. Bd. 2, Sp. 1879 f.; *Stintzing/Landsberg*, 3. Abt., Hb. 1, S. 470 ff., 515 ff.; *Vormbaum*, Strafrechtsdenker der Neuzeit, S. 18 f. Er wirkte bei der Entstehung des pr. ALR mit, besonders im Bereich des Ehe- und Strafrechts, wobei der Umfang seines Einflusses unterschiedlich bewertet wird; dazu *Bitter*, Strafrecht des ALR, S. 23 ff.

Parteiverrat), in die Kategorie *der Beeinträchtigung der Rechte Anderer ohne Entwendung*,¹⁹⁷ als Fall des *Betruges*, was als Folge des Wegbrechens der theokratischen Legitimationsbasis für das Strafrecht zu begreifen ist. Insgesamt verfolgt *KLEIN* dabei eine neue, grundlegendere Differenzierung der Art der Verbrechen und unterscheidet zwischen den *formalen* und *materiellen/materiellen*¹⁹⁸ Verbrechen.¹⁹⁹

Die erste Gruppe zeichnet sich vorrangig durch die „Form der Handlung“²⁰⁰, wie Gewalt oder Täuschung,²⁰¹ aus, womit er an das *crimen vis* und das *falsum/stellionate*, wie es sich in *KOCHS Institutiones* finden lässt, anknüpft. Die „Natur der materiellen Verbrechen“ hingegen wird durch den Zweck, unter besonderer Berücksichtigung des „beabsichtigen oder wirklich verursachten Schaden[s]“, bestimmt²⁰² und diese lassen sich wiederum in drei Untergruppen aufteilen: Privatverbrechen, Staatsverbrechen und Verbrechen von vermischter Art.²⁰³ Im Einzelnen ist diese Aufspaltung nicht immer nachvollziehbar und führt zudem zu Wiederholungen, wie etwa bei der unerlaubten Selbsthilfe, die er allgemein als formales Verbrechen (eigenmächtige Gewalt)²⁰⁴ behandelt; den Zweikampf und das Duell wiederum erörtert er bei den Tötungsdelikten als materielle Verbrechen.²⁰⁵

Insgesamt enthält auch *KLEINS* Lehrbuch keine erkennbaren Grundlagen für die Entwicklung der Rechtspflegedelikte, zumal die Begünstigung – Verberkung der Verbrecher,²⁰⁶ Nichtanzeige bestimmter Verbrechen bei der Obrigkeit²⁰⁷ – im Bereich der Teilnehmerschaft angesiedelt wird. Doch auch bei den *Verbrechen wider den Staat* findet sich keine zu *MARTIN* oder *BERNER* vergleichbare Unterteilung der Materie, sondern eine Aufzählung verschiedenen ausgestalteter Verbrechen der Diener des Staates, deren Anknüpfungspunkt allgemein die Amtspflicht ist.²⁰⁸ Mitunter werden die Richter und

¹⁹⁷ Hierzu zählt er zudem Strafbaren Eigennutz, Betrug.

¹⁹⁸ Die beiden Wörter werden synonym verwendet.

¹⁹⁹ *Klein*, Grundsätze (1796), S. 50.

²⁰⁰ Ebd., S. 138.

²⁰¹ Ebd., S. 50, 139 ff.

²⁰² Ebd., S. 149 f.

²⁰³ Ebd., S. 50.

²⁰⁴ Ebd., S. 143 ff.

²⁰⁵ *Quistorp* hat die Selbsthilfe in seinem Lehrbuch überhaupt nicht gesondert erwähnt, sondern dürfte dies als bloße Form der Gewalttätigkeit verstanden haben.

²⁰⁶ Ebd., S. 110.

²⁰⁷ Ebd., S. 110 f.

²⁰⁸ Ebd., S. 392.

Justizbedienten dabei zwar besonders erwähnt,²⁰⁹ nur eine Verwendung des Wortes Rechtspflege ist auch hier nicht auszumachen.

Überhaupt verwendet *KLEIN* in seinem Lehrbuch das Wort Rechtspflege nur an wenigen Stellen in den allgemeinen Ausführungen zur Geschichte der Kriminal-Gesetzgebung.²¹⁰ Bei der Erläuterung der Grundstruktur staatlicher Tätigkeit und deren Bedeutung, gerade in Bezug auf das Strafrecht (*Rechte und Pflichten des Staates*²¹¹), präferiert er andere Wörter, wie etwa *Hoheitsrechte* (§ 41: *Justiz- und Policeygewalt*) und *Kriminalgerichtsbarkeit* (§ 43). Auch in Bezug auf die *Anwendung der Kriminalgesetze überhaupt* (§§ 49 ff.) verzichtet er auf die Pflege-Komposita vollständig. Für einen Mann, der intensiv an der Ausarbeitung des ALR beteiligt war, scheinen diese Wörter keine zentrale Bedeutung zu haben, was mit der marginalen Bedeutung des Wortes im ALR korrespondiert.

Deutlich ist der Einfluss des ALR auch bei der Konzeption des Besonderen Teils in *STELTZERS*²¹² *Lehrbuch des teutschen Criminalrechts* (1793). Er selbst verzichtet auf eine eigenständige Klassifikation der Verbrechen und ist „aus eigener Bequemlichkeit, dem neuen allgemeinen Gesetzbuch Preußens gefolgt.“²¹³ In diesem Lehrbuch konnte keines der Pflege-Komposita ermittelt werden und die Anordnung der Verbrechen ist zu verschieden von dem Ansatz *MARTINS*, als dass es einer genaueren Darstellung bedürfte.

3. Die Rechtsverletzung als Verbrechenskriterium

Die bisherige Untersuchung der gemeinrechtlichen Strafrechtsliteratur ergab keine Hinweise auf Ansätze, auf die *MARTIN* oder *BERNER* bei ihrer Konzeption hätten zurückgreifen können. Die Deliktsaufteilung orientierte sich vornehmlich an weitgefassten Überbegriffen, wie etwa bei *GLOBIG/HUSTER* und *QUISTORP*, oder an einer Unterscheidung zwischen formalen und materiellen Delikten, wie sie *KLEIN* vornahm. Ein differenziertes Schutzverständnis im Sinne einzelner Verwaltungszweigen ist diesen Ansätzen fremd, genauso wie eine Sonderstellung der Justizbeamten. Sie waren, entsprechend dem damaligen Staatsverständnis, Teil einer gesamtheitlichen Staatsverwaltung und dem Souverän in gleicher Weise untergeordnet wie andere Staatsdiener auch. Eine Sonderstellung erfuhren sie lediglich in Form des

²⁰⁹ Etwa bei der Bestechung (S. 393), aber auch allgemein beim Amtsmissbrauch (S. 394 f.).

²¹⁰ Ebd., S. 18, 20.

²¹¹ Ebd., §§ 34 ff.

²¹² Steltzer, Christian Julius Ludwig (1758–1831).

²¹³ Steltzer, Lehrbuch, Bd. 1 (1793), Vorrede.

crimen syndicatus oder durch Hervorhebungen einer besonderen Verwerflichkeit bei Begehung allgemeiner Delikte.²¹⁴ Dementsprechend lassen sich auch terminologisch keine spezifischen Ausdrücke für deren Tätigkeit auffinden. Lediglich das Wort *Gericht* wurde als umfassender Überbegriff für die Gesamtheit gerichtlicher Handlungen verwendet, wie es bereits im *Zedler* belegt werden konnte und zur Mitte des 18. Jh. im Strafrecht bei *MEISTER* zu finden ist.

Die Wörter Rechts- und Justizpflege hingegen wurden kaum herangezogen, was nicht nur der allgemeinen Gebräuchlichkeit der Pflege-Komposita entspricht, sondern gerade auch den rechtspolitischen Kontext unterstreicht, für den es in einem Lehrbuch zur Darstellung der gemeinrechtlichen Strafrechts nur Anlass gegeben hätte, wenn entsprechende Delikte zur Beförderung bzw. zum Schutz eines schleunigen und unparteiischen Verfahrens berücksichtigt worden wären. Derartige Strafandrohungen für richterliches Fehlverhalten gab es auf normativer Ebene zwar durchaus, vor allem in den Gerichtsordnungen („Ordnung zu halten bey Straff“²¹⁵), doch die gemeinrechtliche Lehre in der Frühen Neuzeit ordnete diese Verfehlungen allgemein dem *falsum* und der *iniuria* unter²¹⁶ und sah darin kein spezifisches Unrecht eines bestimmten Personenkreises.²¹⁷

Im Übergang vom 18. zum 19. Jh. kam dann eine lebhafte Diskussion über die Grundbegriffe und Grundwahrheiten auf, die zu einem veränderten Verständnis des Wortes *Gericht* führte, aber vor allem die Bedeutung von Vergehen und Verbrechen betraf und darauf gerichtet war, diese Begriffe, gelöst von dem Pflichtverletzungsdenken des 18. Jh., aus einer materiellen Perspektive heraus zu bestimmen: die Verletzung von Rechten bzw. die Rechtsverletzung.

²¹⁴ So auch *Stock*, Amtsverbrechen, S. 77.

²¹⁵ § 58 Cammer-Gerichts-Reformation zu Speyer von 1531, Marginalie (*Senckenberg/Schmauß*, Reichs-Abschiede, Teil 2 [1747], Sp. 352b). Die Strafandrohungen finden sich zumeist in der Vorrede oder am Ende der Gerichtsordnungen; s. auch Bbg. Landes-Ordnung 1594 (Entwurf), Vorrede (CCM VI 3 No. III, Sp. 55/56).

²¹⁶ *Oppenheim*, Rechtsbeugungsverbrechen (1886), S. 112; *Stock*, Amtsverbrechen, S. 78. Insgesamt zu den „Verfehlungen bei Ausübung der Rechtspflege“, *Stock*, Amtsverbrechen, S. 76 ff. Ein Befund, der sehr passend zu den Äußerungen von *Beyer* hinsichtlich der Beachtung der deutschen (Straf-)Rechtsquellen in der Jurisprudenz ist (s. o.).

²¹⁷ *Stock*, Amtsverbrechen, S. 77, der zutreffend auf die Vielgestaltigkeit des Justiz- und Gerichtswesens hinweist, weswegen eine personelle Zusammenfassung eher befremdlich – sofern überhaupt denkbar – in der damaligen Zeit gewesen wäre; *Stock*, Amtsverbrechen, S. 77 Fn. 4.

a) **KLEINSCHROD und KRAMER**

Es ist zunächst *KLEINSCHROD*²¹⁸, der in seiner *Systematischen Entwicklung der Grundbegriffe und Grundwahrheiten* (1794/96), zum Verbrechensbegriff schreibt, dass „eigentlich nur Eingriffe gegen die angebohrnen Recht der Menschheit für wahre Verbrechen gelten“ sollten,²¹⁹ den sog. „Grundrechten der Menschheit“²²⁰. Und hierzu zählt er das Recht auf Leben, Freiheit, Ehre und Eigentum. Bei Letzterem muss er sich allerdings eines gewissen Kunstgriffs bedienen, denn das Eigentum an sich ist ein *hypothetisches Recht* der Menschen. Jedoch ist „das Recht, wirklich erworbenes Eigentum zu schützen“, als ein angeborenes Recht der Menschheit zu betrachten²²¹ und so gelingt es ihm, auch die Vermögensdelikte in sein System zu integrieren.

*KLEINSCHROD*s Verbrechensbegriff führt aber noch zu weiteren Problemen in seinem Entwurf eines *Criminal-Systems*, die er selbst erkannte und eingesteht, dass „die bisher dargestellten Eintheilungen der Verbrechen [ihn] nicht ganz befriediget habe.“²²² Es ist vor allem der Staat, der bei seinem Verbrechensverständnis keine Berücksichtigung finden dürfte, nachdem allein die Verletzung von angeboren Rechten der Menschheit als Verbrechen anzusehen sei. Um die Staatsverbrechen i. w. S. dennoch als wahre Verbrechen einzustufen, greift er die „Form des Staates“ auf, die er deswegen hat, um den „Schutz der Rechte der Menschheit desto besser gewähren [zu] könne[n]“²²³. Aus diesem Grund sind Verletzungen der Form des Staates zumindest mittelbare Angriffe/Verletzungen der natürlichen Rechte der Menschheit²²⁴ und damit auch *wahre Verbrechen*.

Zumindest gelingt es ihm so, einen Punkt anzuführen, der im Rahmen dieser Untersuchung von Interesse ist, und zwar die „Verletzung derjenigen Anstalten, welche zur Verwaltung der Gerechtigkeit im Staate vorhanden sind“, wozu er die *Erbrechung des Kerkers* und die *Beraubung des Galgens* zählt.²²⁵ Gerade an dieser Stelle wird deutlich, dass die Pflege-Komposita noch keine

²¹⁸ Kleinschrod, Gallus Aloys Kaspar (1762–1824).

²¹⁹ *Kleinschrod*, Grundbegriffe und Grundwahrheiten, 1. Aufl., Bd. 1 (1794), S. 7 ff. Erste Ansätze für die Wende von der Pflicht- zur Rechtsverletzung sind bei *Wieland* zu finden, doch handelt es sich bei ihm noch um eine „Hilfskonstruktion“; *Stübinger*, Unbestimmtheit des Verbrechensbegriff, S. 64.

²²⁰ Ebd., S. 7.

²²¹ Ebd., S. 7.

²²² Ebd., Bd. 3 (1796), S. 224.

²²³ Ebd., S. 229.

²²⁴ Ebd., S. 229.

²²⁵ Ebd., S. 231.

Relevanz für die Darstellung des Staatswesens haben. Erneut ist es der allgemeine Verwaltungsbegriff, mit dem Gerechtigkeit verbunden wird, um die Strafvollstreckung zu umschreiben. Eingeordnet werden diese Delikte unter einen Unterpunkt in einer insgesamt weit gefassten Auffangkategorie, zu der er neben den *Verbrechen gegen die Würde und Aemter des Staates* und die *Ueberschreitung besonderer Amts- und Standespflichten*, auch die Verbrechen gegen die Gesetze betreffs der Religionsverfassung, der Sitten, der Auswanderung, der Begräbnisse, der Lebensmittel sowie das Jagdverbot (Wildddiebstahl),²²⁶ zählt. Eine Zusammenstellung, die noch starke Ähnlichkeiten zu den Ausführungen von *GLOBIG/HUSTER* und *QUISTORP* aufweist.

Einen ähnlichen Ansatz verfolgte auch *KRAMER*²²⁷, der in seinem *Versuch einer systematischen Darstellung des peinlichen Rechts* (1798) zwischen den *Verbrechen gegen den Staat und seine Rechte unmittelbar* und den *Verbrechen gegen Einzelne* unterscheidet: „Alle Verbrechen lassen sich in [diese] zwey Hauptclassen bringen, wovon die eine diejenigen in sich faßt, die unmittelbar gegen den Staat und seine Rechte gerichtet sind, und die zweyte diejenigen begreift, die einen Angriff auf die Rechte einzelner Glieder Staats involviert.“²²⁸ Bei den Staatsverbrechen zeigt sich keine wesentliche Weiterentwicklung hin zu einer besonderen Gruppe von Rechtspflegedelikten oder allgemein eine Sonderstellung der Richter. Im Gegensatz zu *KLEINSCHROD* führt *KRAMER* aber noch ein weiteres angeborenes Recht des Einzelnen an, „das Recht Wahrheit zu verlangen“²²⁹ und dieses bildet für ihn die Grundlage für die *Fälschungen*, die *Gränzverrückung*, den *Meineid* und die *Brechung der Urphede*.²³⁰

Die Prävarication („jede vorsätzliche Handlung des advocati, procuratoris und notarii zum Schaden ihres Klienten“²³¹) wiederum ist für ihn eine *Verletzung der Staatsämter* als der Teil der *Verbrechen gegen den Staat und seine Rechte unmittelbar*, genauso wie die *Erbrechung der Gefängnisse* als eine Unterform der *Vergewaltigung*.²³²

Die Staatsverbrechen erhalten bei *KRAMER* eine wesentlich konkretere Ausgestaltung im Vergleich zu *KLEINSCHROD*, wobei dies zulasten der Gruppe der

²²⁶ Ebd., S. 230 f.

²²⁷ Kramer, Heinrich Friedrich (1770–1844).

²²⁸ *Kramer*, Versuch, Bd. 1 (1798), S. 12.

²²⁹ Ebd., S. 5.

²³⁰ Ebd., S. 238 ff.

²³¹ Ebd., S. 94.

²³² Ebd., S. 82 ff.

individualbezogenen Delikte geschieht, indem neue (Grund-)Rechte des Einzelnen konstruiert werden und nicht immer deutlich wird, inwiefern tatsächlich dessen Rechte durch die strafbewährte Handlung verletzt sein sollen. Hinsichtlich der Entwicklung der Rechtspflegedelikte bildet aber auch *KRAMERS* neuer Ansatz noch keine erkennbare Grundlage für die spätere Zusammenfassung, und betreffs der allgemeinen Verwendung des Wortes Rechtspflege ist auch bei ihm festzuhalten, dass es nur in den einleitenden historischen Ausführungen zu belegen ist.²³³

b) *TITTMANNS Grundlinien*

Die Probleme, die *KLEINSCHROD* und *KRAMER* mit der Erfassung des gemeinen Strafrechts auf der Grundlage von natürlichen Rechten hatten, versuchte *TITTMANN*²³⁴ in seinen *Grundlinien der Strafrechtswissenschaft und der deutschen Strafgesetzkunde* (1800) durch eine begriffliche Differenzierung zu meistern, indem er Verbrechen mit einer Verletzung angeborener Rechte²³⁵ und Vergehen mit einer Verletzung erworbener Rechte²³⁶ verknüpft. Die *Entsetzung aus dem Freiheitsgebiet* durch Verletzung erworbener Rechte der Menschen (Vergehen) sind „theils Staats- theils Bürgervergehen, je nachdem sie entweder Rechte verletzen, welche allen Bürgern vermöge des Staatsvertrags gemeinschaftlich zukommen, (Rechte des Staats,) oder in deren Besitz sich jeder einzeln, durch Anwendung seiner ihm eigenen physischen Kräfte ausschließend gesetzt hat.“²³⁷ Eine eigenwillige Begriffsbestimmung, der sich *TITTMANN* sehr wohl bewusst ist,²³⁸ und er sieht dabei die Übertretung eines positiven Strafgesetzes gar nicht mehr als Voraussetzung an. Allein das *Freiheitsgebiet eines Menschen* steht für ihn im Mittelpunkt seiner rein naturrechtlichen Betrachtung, wobei „Freiheitsgebiet und Rechtsgebiet gleichbedeutende Ausdrücke [sind], so wie es die Störung des Freiheitsgebietes und Rechtsverletzung ebenfalls sind.“²³⁹

Dies ist die Grundlage seiner Konzeption, wobei er Verbrechen und Vergehen dann nochmals in die Kategorien einfach und vielfach unterteilt.²⁴⁰ Die Polizeivergehen fügt er als Anhang an.

²³³ Ebd., S. XII (2x), XII.

²³⁴ Tittmann, Karl August (1775–1834).

²³⁵ *Tittmann*, *Grundlinien* (1800), S. 19.

²³⁶ Ebd., S. 20.

²³⁷ Ebd., S. 20, Anmerk. zu § 27.

²³⁸ Ebd., S. 19, Anmerk. 1.

²³⁹ Ebd., S. 2, Fußn. a).

²⁴⁰ Ebd., S. 27 Anmerk. zu § 37.

i. Behandlung der Rechtspflegedelikte

Bei *TITTMANN* zeigt sich gegenüber den bisherigen Autoren auch eine Weiterentwicklung bei der Gliederung der *Staatsvergehen*. Er unterscheidet bei den *einfachen Staatsvergehen* zwei Gruppen: zum einem solche *wider das Daseyn des Staates und seiner Verfassung*;²⁴¹ zum anderen solche *wider einzelne Einrichtungen des Staates*.²⁴² Letztere Gruppe umfasst als *Störungen der rechtlichen Verhältnisse* die *Vergehen wider die gesetzgebende Gewalt, die vollziehende Gewalt und die richterliche Gewalt*.²⁴³ Damit ist er der erste Autor, der in seinem Werk einzelne Delikte einer bestimmten Staatsgewalt unterordnet.

Zu den *Vergehen wider die vollziehende Gewalt* rechnet er vornehmlich den *Missbrauch anvertrauter öffentlicher Gewalt*, was in Bezug auf die Rechtspflegedelikte insofern von Bedeutung ist, als er hierzu auch die *Beugung des Rechts aus Parteilichkeit*²⁴⁴ zählt. Gemeint ist damit „diejenige Handlung eines Staatsbeamten, durch welche er zur Begünstigung eines Dritten die Anwendung der Gesetze verhindert“, was *TITTMANN* in einer Fußnote beispielhaft konkretisiert: gesetzwidriger Urteilsspruch, falsche Berichte, Nichtvollstreckung eines Strafurteils.²⁴⁵ Gerade der gesetzwidrige Urteilsspruch – als Teil der vollziehenden Gewalt (!) – macht deutlich, dass diese Kategorien nicht als Ausdruck einer Gewaltenteilung zu verstehen sind, sondern allein die Art des staatlichen Handelns hervorheben sollen. Die *Beugung des Rechts* (aus Parteilichkeit) war zu dieser Zeit nicht auf das Gerichtswesen oder die Richter beschränkt, sondern bezog sich allgemein auf die vollziehende Gewalt, wozu alle Staatsdiener gleichermaßen gehört haben.²⁴⁶

Zu den *Vergehen wider die richterliche Gewalt* hingegen zählt der *Ungehorsam gegen die Obrigkeit überhaupt*, die *unerlaubte Selbsthülfe* und die *Verhinderung der Ausübung der Strafgerechtigkeit*. „Im Allgemeinen, heißt Verhinderung der Ausübung der Strafgerechtigkeit eine jede Handlung, welche der

²⁴¹ Ebd., S. 136 ff.

²⁴² Ebd., S. 147 ff. Zu den Grundlagen dieser Kategorie: *Tittmann*, Handbuch, Bd. 2 (1807), S. 281 Fn. s).

²⁴³ Diese Unterteilung findet sich bereits in seinem *Versuch* von 1798, doch gibt es Unterschiede bei der Zuteilung der einzelnen Vergehen zu den Gewalten; *Tittmann*, Versuch, S. 197 f.

²⁴⁴ *Tittmann*, Grundlinien (1800), S. 153.

²⁴⁵ Ebd., S. 151, Fußn. b). *Tittmann* hat das Verbrechen der Beugung des Rechts aus Parteilichkeit nicht selbstständig entwickelt, wie *Schmidt-Speicher* meint, sondern hat es von *Erhard* (Handbuch des Chursächsischen Rechts [1789], S. 309, 315 ff.) übernommen; gleichwohl wesentlicher genauere Darstellung bei *Tittmann* im Lehrbuch und dann vor allem in dessen Handbuch.

²⁴⁶ *Oppitz*, Rechtsbeugungsverbrechen, S. 112 Fn. 5.

richterlichen Gewalt die Untersuchung und Bestrafung verübter Missethaten erschwert, oder ganz unmöglich macht“²⁴⁷: *Befreiung der Gefangenen, Verbergung der Missethäter und Beförderung der Flucht der Missethäter*. Diese Gruppierung ist in der vorangegangenen Strafrechtsliteratur nicht mal ansatzweise zu erkennen.

Der Grund hierfür dürfte nicht zuletzt in dem Umstand zu sehen sein, dass diese Delikte in den „gemeinen deutschen Strafgesetze[n]“ gar nicht erwähnt werden, was *TITTMANN* in Bezug auf die *Verbergung des Missethäters* selbst anmerkt und daher eine willkürliche Strafe ausmacht.²⁴⁸ Auch die *Beugung des Rechts aus Parteilichkeit* fußt nicht auf gemeinrechtlichen Quellen, sondern dürfte aus *ERHARDTS Handbuch des Chursächsischen peinlichen Rechts* stammen, der aber ebenfalls kein entsprechendes Landesgesetz anführt.²⁴⁹

Nicht als *Verhinderung der Ausübung der Strafgerechtigkeit*, sondern als Unterfall des *Betrugs* bewertet *TITTMANN* den Meineid²⁵⁰ und die Prävarication²⁵¹ (i. S. v. Parteiverrat), wobei der Meineid nicht nur zu den Bürgervergehen (Betrug) gehört, sondern auch zu den vielfachen oder alternativen Staatsvergehen, da der Staat das Recht hat, von seinen Bürgern die Wahrheit zu fordern.²⁵² Und unter diesem Punkt findet sich auch der *Urphedensbruch*.²⁵³

Schließlich differenziert *TITTMANN* auch zwischen einer Begünstigung und einer Teilnahme an der Tat, was nicht – wie bisher – vermengt werden dürfe:²⁵⁴ *Aufnahme des Täters und seiner Sachen, Teilung des, durch die Tat gewonnen Vorteils (Partiererei), Genehmigung und Unterlassung der Anzeige*.²⁵⁵ Letzteres bezieht sich allein auf eine bereits begangene Straftat, da die unterlassene (Ver-)Hinderung einer Straftat als Form der Teilnahme zu werten ist.²⁵⁶ Bei ihm entwickelt sich damit im Allgemeinen Teil im

²⁴⁷ *Tittmann*, Grundlinien (1800), S. 168.

²⁴⁸ Ebd., S. 171.

²⁴⁹ *Erhardt*, Handbuch des Chursächsischen Rechts (1789), S. 315. *Tittmann* verweist in diesem Zusammenhang noch auf *Quistorp*, der allein das crimen syndicatus für verletzte Richterpflichten erwähnt.

²⁵⁰ *Tittmann*, Grundlinien (1800), S. 229.

²⁵¹ Ebd., S. 233.

²⁵² Ebd., S. 183.

²⁵³ Ebd., S. 184.

²⁵⁴ Ebd., S. 61, Anm. zu § 86.

²⁵⁵ Ebd., S. 65.

²⁵⁶ Ebd., S. 64.

Rahmen der Zurechnung eine Dreiteilung der Form der Begehung: *Urheber, Teilnehmer und Begünstiger*, wobei Letzterer am wenigsten strafbar ist.²⁵⁷

Bei *TITTMANN* zeigen sich damit insgesamt die ersten Hinweise auf die Entwicklung einer Gruppe von Delikten, die die richterliche/gerichtliche Tätigkeit schützt. Es sind die ersten Anzeichen für eine strukturell differenzierte Erfassung des Staatswesens, wobei die Zuordnung zu den einzelnen Gewalten nicht als Ausdruck einer Separierung zu verstehen ist, was gerade die Ausführungen über die *Beugung des Rechts* zeigen. Insofern weicht dieser Ansatz noch deutlich von den Konzepten *MARTINS* und *BERNERS* ab.

ii. Sprachliche Analyse

Insgesamt zeigt sich in *TITTMANN*s Ausführungen ein Bruch mit der bisherigen Behandlung des Strafrechts, der schon bei der Definition von Verbrechen und Vergehen beginnt, die er losgelöst von einem Strafgesetz verstanden wissen will. Auch bei weiteren grundlegenden Wörtern lässt sich eine sprachliche Emanzipation feststellen. So verwirft er *MEISTERS* Erläuterung des Wortes *Gericht* als „falsch, oder unnütz“ und verbindet es vorrangig mit einer „Versammlung mehrerer Personen, welche die Untersuchung und Entscheidung [...] zum Zweck hat“.²⁵⁸ „Strafgerichtsbarkeit (Criminal- oder peinliche Gerichtsbarkeit, *jurisdictio criminalis*) im weiteren Sinne, heißt dasjenige von der höchsten Gewalt verliehene Recht, Verbrechen [...] zu untersuchen und mit Strafe ahnden zu dürfen.“²⁵⁹ Zentral in seinen Ausführungen zur *praktischen Strafrechtswissenschaft* sind die Wörter (*Straf-*) *Gewalt*, (*Straf-*) *Gericht*, (*Straf-*) *Gerichtsbarkeit* und (*Straf-*) *Verfahren*.

Aus dieser Gruppe ist (*Straf-*) *Verfahren* prädestiniert um *MEISTERS* Begriff von Gericht zu ersetzen; so wie es etwa *SCHEIDEMANTEL* tat. Doch bei *TITTMANN* rückt die *Ausübung der Strafgerechtigkeit/-gerichtsbarkeit*²⁶⁰/*-gewalt*²⁶¹ ins Zentrum der Ausführungen, womit er die im Strafverfahren zum Ausdruck kommende Macht-/Befugniskomponente betont. Ein dazu passendes deverbatives Nomen scheint ihm hingegen nicht geläufig zu sein, sodass er einerseits auf das Funktionsverb *ausüben* zurückgreifen muss, andererseits auf die einzelnen Handlungen selbst abstellt: *Anstellung der Untersuchung*²⁶²/*des*

²⁵⁷ Ebd., S. 62 f.

²⁵⁸ Ebd., S. 316.

²⁵⁹ Ebd., S. 297.

²⁶⁰ Ebd., S. 304.

²⁶¹ Ebd., S. 294.

²⁶² Ebd., S. 327.

*Strafprocesses*²⁶³ oder die *richterliche Bestimmung/Entscheidung* bzw. das *Straf-Urtheil*.²⁶⁴ Rechts-, Justiz- oder Gerechtigkeitspflege sind in seinem Sprachwortschatz jedenfalls (noch) nicht feststellbar.

iii. Weitere Werke

Die *Grundlinien* erschienen in keiner weiteren Auflage, sondern wurden von *TITTMANN* umfassend zu dem vierbändigen *Handbuch der Strafrechtswissenschaft und der deutschen Strafgesetzkunde* (1806–1810) erweitert. Erst in diesem Werk verwendet er auch *(Straf-)Rechtspflege*²⁶⁵ und *Gerechtigkeitspflege*²⁶⁶.

Ein konkreter Deliktsbezug der Pflege-Komposita zeigt sich dabei allein bei der *Beugung des Rechts*, zu der *TITTMANN* nun schreibt: „Staatsdiener also, welche zu anderen Zwecke als zu der Rechtspflege angestellt sind, wie z. B. Geistliche, Aufseher über öffentliche Anstalten u. s. w. können bloß Privatungerechtigkeiten begehen.“²⁶⁷ Das Delikt verortet er aber weiterhin bei der vollziehenden (!) Gewalt als Untergruppe des Amtsmissbrauchs und erfasst damit allgemein jede „Handlung eines Staatsbeamten, durch welche er die öffentliche Ausübung des Rechts, welche sein Amt von ihm fordert, zum Vortheil oder schaden seines Dritten absichtlich unterläßt.“²⁶⁸ *Beugung des Rechts* und *Rechtspflege* sind aus *TITTMANN*S Sicht also keineswegs auf Gerichtspersonen zu beschränken. Vielmehr geht es hierbei allgemein um die Ausübung bzw. Handhabung des Rechts, wie es der Erläuterung *ADELUNGS* entspricht. Wäre das Wort von ihm in eingeschränkterem Sinne verstanden worden, dann hätte *Rechtspflege* sicherlich eine weit prominentere Stellung bei der *Verhinderung der Ausübung der (Straf-)Gerechtigkeit* erhalten.²⁶⁹ So aber spricht er dort nur in einer Fußnote von einer „Störung der Rechtspflege“²⁷⁰, was eine Einschränkung auf die Tätigkeit der Gerichte nicht zwingend begründen kann. Im Text selbst geht es um die

²⁶³ Ebd., S. 414.

²⁶⁴ Ebd., S. 400.

²⁶⁵ *Tittmann*, Handbuch, 1. Aufl., Bd. 1 (1806), S. IX, 14, 319, 326; Bd. 2 (1807), S. 262, 299, (2x), 331, 356; Bd. 3 (1809), S. 166, 409, 502; Bd. 4, S. 16, 41 Fn. k) (bürgerliche Rechtspflege), 41 Fn. k) (Strafrechtspflege), 215 (Strafrechtspflege).

²⁶⁶ *Tittmann*, Handbuch, 1. Aufl., Bd. 1 (1806), S. 22, 23, 362, 385.

²⁶⁷ *Tittmann*, Handbuch, 1. Aufl., Bd. 2 (1807), S. 299.

²⁶⁸ Ebd., S. 298.

²⁶⁹ Ebd., S. 355 ff.

²⁷⁰ Ebd., S. 356 (§ 332. Von den einzelnen Fällen der Verhinderung der Straferechtigkeit überhaupt), Fn. s.

Störung der „Handlungen der Gerechtigkeit“, wozu er die „Civil- Polizei- oder Strafgerechtigkeit“²⁷¹ zählt.

Dass die Pflege-Komposita in der ersten und zweiten Dekade des 19. Jh. eine zunehmend bedeutendere Rolle spielten, hat bereits die allgemeine Wortgeschichte gezeigt und wird auch in den weiteren Werken von *TITTMANN* erkennbar. So erschien 1817 sein Werk *Die Strafrechtspflege in völkerrechtlicher Rücksicht mit besonderer Beziehung auf die deutschen Bundesstaaten*, in einer Phase, in der dann auch *MITTERMAIER* über *Die öffentliche mündliche Strafrechtspflege und das Geschworenengericht in Vergleichung mit dem deutschen Strafverfahren* (1819) schrieb.

In der zweiten Auflage seines *Handbuchs* (1822–1824) sind keine wesentlichen²⁷² Änderungen in Bezug auf die Pflege-Komposita feststellbar.

iv. Vergleichende Betrachtung

*TITTMANN*s Ausführungen heben sich deutlich von *QUISTORP*s und *KLEIN*s Lehrbüchern ab und zeigen eine wesentliche Weiterentwicklung bei der Darstellung des Strafrechts, gerade in Bezug auf die Staatsverbrechen. Dabei ist aber vor allem zu berücksichtigen, dass er die Materie von einer anderen Grundlage aus behandelt. *QUISTORP* war noch wesentlich stärker von der Literatur der ersten Hälfte des 18. Jh. geprägt, wobei er in umfassenderen Kategorien operierte als etwa *KOCH*. *KLEIN* hingegen orientierte sich bei seiner Darstellung besonders am ALR. *TITTMANN* wiederum löste gerade die Begriffe Verbrechen und Vergehen von dem Erfordernis eines Strafgesetzes und skizzierte seine Grundlinien wesentlich eigenständiger anhand eines natürlichen Strafrechts, was dazu führte, dass er Delikte aufnahm, die keine positiv-rechtliche Grundlage hatten. Hierzu lässt sich exemplarisch die Strafbarkeit der (unerlaubten) Selbsthilfe anführen, die später von *MARTIN* im Rahmen der Rechtspflege behandelt wurde, nur um darzulegen, dass es eben keine derartige Strafnorm gab. *TITTMANN* gehört damit zu derjenigen Gruppe von Strafrechtlern, denen *LOENING* rückblickend eine „Entfremdung des positiven Rechts“²⁷³ attestierte.

²⁷¹ Ebd., S. 356.

²⁷² Es lässt sich zwar belegen, dass Gerechtigkeitspflege in der zweiten Auflage durch Strafrechtspflege ersetzt wird, doch eine allgemeine Aussage lässt sich darauf nicht stützen. Vgl. *Tittmann*, Handbuch, 1. Aufl., Bd. 1 (1806), S. 23; *Tittmann*, Handbuch, 2. Aufl., Bd. 1 (1822), S. 18.

²⁷³ *Loening*, Behandlung des dt. Strafrechts, ZStW 3 (1883), S. 261. Insgesamt aber eine zu undifferenzierte Kritik an der Entwicklung der Strafrechtswissenschaft.

c) **FEUERBACH**

Mit seinem *Lehrbuch des gemeinen in Deutschland geltenden peinlichen Rechts*²⁷⁴ (1801) legte FEUERBACH²⁷⁵ erstmals selbst ein umfassendes System auf der Grundlage des Rechtsverletzungsansatzes vor. Ansätze für dieses Verständnis einer Straftat lassen sich bei ihm bereits in der *Kritik des natürlichen Rechts* (1796) und im *Anti-Hobbes* (1797) finden.²⁷⁶ Dass er bei der Abfassung seines Lehrbuchs *TITTMANNs Grundlinien* kannte, lässt sich nicht belegen, doch den zuvor erschienen *Versuch* (1798) *TITTMANNs* führt FEUERBACH gleich in der ersten Fußnote seines Lehrbuchs an.²⁷⁷

Beide Autoren sehen in der Rechtsverletzung den zentralen Anknüpfungspunkt für eine Straftat und doch sind die Ausführungen mitunter recht verschieden. *TITTMANN* differenziert im Besonderen Teil zwischen Vergehen und Verbrechen auf der Grundlage von angeborenen und erworbenen Rechten, was bei FEUERBACH nicht zu finden ist,²⁷⁸ denn „[d]er Begriff des Verbrechens wird erst möglich im Staat, wo der Bürger, durch eine einem Strafgesetz unterworfenen Rechtsverletzung, den Wechselvertrag zwischen ihm und dem Staate bricht.“²⁷⁹ Durch jedes Verbrechen i. e. S.²⁸⁰ werden die „ursprünglichen Rechte des Staats oder des Bürgers“ in ihrer durch den Gesellschaftsvertrag modifizierten Form²⁸¹ bzw. die „unmittelbar durch den Gesellschaftsvertrag begründeten Verbindlichkeiten des Bürgers“²⁸² verletzt.

²⁷⁴ Ab der 5. Auflage (1812) unter dem Titel *Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts*.

²⁷⁵ Feuerbach, Paul Johann Anselm v. (1775–1833). Zu Person, Leben, Werk und Literatur: *Walter*, Feuerbach; *Stintzing/Landsberg*, 3. Abt., Hb. 2, S. 112 ff.; *Merzbacher*, Art.: Feuerbach, Paul Johann Anselm, in: NDB 5 (1961), S. 110 f.; *Lingelbach*, Art.: Feuerbach, Paul Johann Anselm von (1755–1833), in: HRG, 2. Aufl., Bd. 1, Sp. 1564 ff.; *Vormbaum*, Strafrechtsdenker der Neuzeit, S. 20 ff., m.w.H.

²⁷⁶ *Jakobs*, Feuerbachs Verbrechensbegriff, S. 209.

²⁷⁷ *Feuerbach*, Lehrbuch, 1. Aufl. (1801), S. 1 Fn. *. Dass dies einen gewissen Stellenwert zum Ausdruck bringt, wird man wohl kaum in Abrede stellen können.

²⁷⁸ Eine entsprechende Differenzierung ist zwar bei Anordnung der Verbrechen enthalten, aber für den Verbrechensbegriff ist es gleichgültig, ob es sich um angeborene oder erworbene Rechte handelt.

²⁷⁹ Ebd., S. 21 f.

²⁸⁰ „Unter Verbrechen im engsten Sinne ist eine durch ein Strafgesetz bedrohte Verletzung unersetzlicher Rechte zu verstehen.“; ebd., S. 23.

²⁸¹ Zwar hat der Mensch nach Feuerbachs Verständnis im „Naturzustand“ Rechte, die verletzt werden können (vgl. §§ 9, 26), doch handelt es um Rechte des Menschen und nicht des Bürgers, ein Status der die bürgerliche Gesellschaft und damit den Gesellschaftsvertrag voraussetzt; genauso wie das Verbrechen selbst; ebd., S. 22. „Ausser dem Staat, giebt es nur Beleidigung, Rechtsverletzungen, Läsionen“ (S. 21), aber keine Verbrechen. Die Frage nach einem natürlichen Strafrecht klammert er aus.

²⁸² Ebd., § 27.

FEUERBACH knüpft hier an seine Ausführungen in der *Revision* an, wonach die *bürgerliche Strafe* „ein vom Staate, wegen einer begangenen Rechtsverletzung zugefügtes, durch ein Strafgesetz vorher angedrohtes sinnliches Uebel“²⁸³ ist. Das Strafgesetz, das *TITTMANN* aus seiner Definition des Verbrechens entfernte, macht *FEUERBACH* neben der Rechtsverletzung zum zentralen Element des Begriffs, sodass die Rechtsverletzung die materielle und das Strafgesetz die formelle Anforderung an eine Straftat ist; die *höchsten Principien des peinlichen Rechts*.²⁸⁴

i. Systematik

Unter Ausklammerung der *Verbrechen der Staatsbeamten* und der *Militärverbrechen* als *besondere Verbrechen (Vierter Theil)* stellt *FEUERBACH* bei der Systematisierung der gemeinrechtlichen Verbrechen i. e. S. auf die Art der Übertretung und deren Effekt ab. Sofern sie „eine Uebertretung *Einer* Art oder doch einen bestimmten gesetzwidrigen Effect“ haben, handelt es sich um *determinirte Verbrechen (Erster Theil)*, die untergliedert werden in *oeffentliche Verbrechen (Erster Titel)* und *Privatverbrechen (Zweyter Titel)*. Der Unterscheidung zwischen den ursprünglichen und erworbenen Rechten kommt dabei nur eine untergeordnete Rolle zu.

Erfordert ein Verbrechen dies nicht, sondern umfasst es „verschiedenartige Rechtsverletzungen und Uebertretungen“, so handelt es sich um *vage Verbrechen (Zweyter Theil)*,²⁸⁵ wobei zwischen *materiell vagen* oder *formell vagen Verbrechen* zu unterscheiden ist. Letztere hat *TITTMANN* mit *vielfach* umschrieben.

Nicht als Verbrechen, sondern als Vergehen, erachtet *FEUERBACH* hingegen alle Straftaten, die „nur das Recht des Staats, für ein bestimmtes gegebenes Polizeygesetz Gehorsam zu fordern, verletzen.“²⁸⁶

ii. Rechtspflegedelikte als Regierungsverbrechen

In Bezug auf die Rechtspflegedelikte sind bei *FEUERBACH* vorrangig die determinierten öffentlichen Verbrechen oder *Staatsverbrechen im weiteren Sinne (delicta publica, § 28)* zu nennen, die sich gegen die Rechte des Staates richten. Erfasst sind hiervon zunächst die *Staatsverbrechen im engeren Sinne: Verbrechen an der moralischen Persönlichkeit des Staats selbst oder an d.*

²⁸³ *Feuerbach*, *Revision*, Bd. 1 (1799), S. 56.

²⁸⁴ *Feuerbach*, *Lehrbuch*, 1. Aufl. (1801), S. 20.

²⁸⁵ Ebd., § 194.

²⁸⁶ Ebd., S. 22.

Regenten als solchem. Hinzukommen noch die Verbrechen, die sich „gegen einzelne Gewalten des Staats“ richten und daher auch als Regierungsverbrechen bezeichnet werden.²⁸⁷ Als Gewalten des Staates nennt er in seinem Lehrbuch die *aufsehende Gewalt*,²⁸⁸ die *anordnende Gewalt*,²⁸⁹ die *richterliche Gewalt*²⁹⁰ und die *executive Gewalt*.²⁹¹ Das Konzept ist bereits im *Anti-Hobbes* (1798) zu finden und wird nun in seinem Lehrbuch auf die allgemeine Anordnung der Straftaten übertragen.²⁹²

Zu den Delikten gegen die *richterliche Gewalt* zählt er die *rechtswidrige Selbsthilfe* (§§ 220 f.), die *Befreiung Gefangener* (§§ 228 ff.) und die *Verletzung der Urfehde* (§§ 232 ff.).

Der *Selbsthilfe* misst er die grundlegendste Bedeutung zu: Wer an die Stelle des erforderlichen öffentlichen, mithin staatlichen Urteils sein „Privaturtheil [setzt] und durch Gebrauch seiner individuellen Kräfte seine Rechte verfolgt, der [...] beleidigt die richterliche Gewalt, die dem Staat ausschließend übertragen ist.“²⁹³ Begründet wird der strafrechtliche Schutz des staatlichen Gewaltmonopols mit seinem kontraktualistischen Grundverständnis. So hat für *FEUERBACH* die *Selbsthilfe* einen *bestimmbaren Effect* und dies ist die eigenmächtige Durchsetzung von Rechten, was als Verletzung der Rechte des Staates bzw. der Verpflichtungen des Bürgers aus dem Unterwerfungsvertrag anzusehen ist. Bei *KLEIN* ist die *Selbsthilfe* noch Teil der formalen Verbrechen (Gewalttätigkeit) und partiell individualbezogen konzipiert. Bei *FEUERBACH* erhält dieses Delikt nun einen allgemeinen materiell-rechtlichen Kern, dem er auch das *Duell*²⁹⁴ und die *Fehde*²⁹⁵ unterordnet.

²⁸⁷ Die Bezeichnung als Regierungsverbrechen wird erstmals von Feuerbach verwendet.

²⁸⁸ Ebd., S. 162 ff.: Münzverbrechen.

²⁸⁹ Ebd., S. 167 ff.: Rechtswidrige Erschleichung eines Amtes.

²⁹⁰ Ebd., S. 170 ff.

²⁹¹ Ebd., S. 183 ff.: Aufruhr und Tumult.

²⁹² „[D]as Recht der Oberaufsicht (jus supremæ inspectionis), das Recht zu verfügen [oder anzuordnen] (jus legislationis s. potestas legislativa), das Recht die Unterthanen zu richten, (potestas judiciaria), und das Recht, alles, was er nach den drei vorhergehenden Rechten bestimmt hat, zu exequieren (potestas executiva)“; *Feuerbach*, *Anti-Hobbes* (1798), S. 30. Hinsichtlich dieser Vierteilung der Regierungsrechte verweist *Feuerbach* selbst auf die Lehrsätze des Naturrechts von *HUFELAND*.

²⁹³ *Feuerbach*, Lehrbuch, 1. Aufl. (1801), § 220.

²⁹⁴ Ebd., S. 172 ff.: „ein zwischen zweyen Personen unter gegenseitiger Einwilligung geführter Kampf mit absoluttödlichen Waffen zur Privatgenugthuung für eine Beleidigung.“

²⁹⁵ Ebd., S. 175 ff.: „Sie besteht in einer die Verletzung der richterlichen Gewalt enthaltenden Gewaltthätigkeit durch Mehrere absichtlich vereinigte bewaffnete Menschen, zur Verfolgung wirklicher oder vermeintlicher Rechte.“

Als weiteres Delikt gegen die richterliche Gewalt führt er die *Befreyung eines Gefangenen* an und schreibt: „Da nun der Staat das unbedingte [, ausschließliche] Recht auf die Ausübung seiner Gewalt hat, so hat er auch das Recht auf ungestörten Besitz des Menschen, dem er, durch einen öffentlichen Akt, seine Freyheit genommen hat.“²⁹⁶ Ob dies zwingend der richterlichen Gewalt zu zuordnen ist, erscheint hingegen eher fraglich, denn *FEUERBACH* selbst schreibt im prozessualen Teil: „In der Natur der Criminalgerichtsbarkeit ist enthalten 1) das Recht, an dem vorkommenden Fall die Merkmale der gesetzlichen Voraussetzung aufzusuchen – Recht der Untersuchung, 2) das Recht, die Nothwendigkeit der Anwendung oder Nichtanwendung der rechtlichen Folge rechtsgültig zu erklären. – Das Recht der Execution ist zwar mit der Criminalgerichtsbarkeit gewöhnlich verbunden, aber nicht in ihrer Natur enthalten – und ist öfters davon auch wirklich getrennt.“²⁹⁷ Gleichwohl sieht er in dem Verbrechen eine *Verletzung der richterlichen Gewalt*, was wohl aus der thematischen Nähe mit der *Verletzung der Urphede*²⁹⁸ zu verstehen ist und so einen einheitlichen Komplex bildet.

iii. Die weiteren Rechtspflegedelikte

Die weiteren von *MARTIN* und *BERNER* in Zusammenhang mit der Rechtspflege genannten Verbrechen sind für *FEUERBACH* hingegen nicht determiniert, d. h. sie haben keinen eigenständigen oder keinen bestimmbaren Charakter.

In den Allgemeinen Teil verortet er zunächst die *Begünstigung* als Form der Teilnahme an den Vorteilen der Tat, die allerdings auch durch „Billigung und Genehmigung des Verbrechens“ erfolgen kann, sei es durch Verbergung des Täters oder „durch Handlungen [...], durch welche man den Thäter der straffenden Gewalt zu entziehen such“.²⁹⁹ Im Wesentlichen entspricht diese Abgrenzung von der eigentlichen Teilnahme dem Ansatz *TITTMANN*s.

Die *Prävarication* führt er als *Verbrechen durch Täuschung* – bei *TITTMANN* Betrug – im Bereich der formell vagen Verbrechen an. Dabei geht er zwar auch auf dessen ursprüngliche, römisch-rechtliche Bedeutung ein, doch liegt der Schwerpunkt der Ausführungen auf der *Prävarication* im abgeleiteten

²⁹⁶ Ebd., § 228.

²⁹⁷ Ebd., § 529.

²⁹⁸ Ebd., § 232: „eidliche[n] Versicherung eines Verbrechers oder Angeschuldigten, sich an dem Gericht, wegen der über ihn ausgeübten Criminal-Justiz, nicht zu rächen“.

²⁹⁹ Ebd., S. 44 f.

Sinne (i. S. v. Parteiverrat) und daraus ergibt sich insgesamt auch der Standort der Ausführungen.³⁰⁰

Neben den allgemeinen Fällen der *Fälschung* und des *Betrugs* gibt es für *FEUERBACH* zudem qualifizierte Formen, etwa den *Meineid*³⁰¹ und die *Calumnie* i. S. v. falscher Anschuldigung/Verdächtigung eines Verbrechens.³⁰² Im Gegensatz zu *QUISTORP* sieht er hierin nicht nur eine Ehrverletzung, was auch *TITTMANN* schon ablehnte.³⁰³

Ob es sich hierbei für *FEUERBACH* insgesamt aber nur um formell vage Verbrechen handelt und nicht auch um materiell vage, erscheint eher fraglich. Aufschlussreich ist jedenfalls, dass gerade die Täuschungskomponente als verbindendes Element von *Prävarication*, *Meineid* und *Calumnie* herausgearbeitet wurde und genau diese Delikte den Unterschied zwischen *MARTIN* und *BERNER* widerspiegeln.

Bei den Verbrechen der Staatsbeamten zeigt sich bei *FEUERBACH* hingegen keine besondere Untergliederung, wobei er in diesem Bereich auch lediglich die Bestechung³⁰⁴ und die Unterschlagung öffentlicher Gelder aufgreift.³⁰⁵ *TITTMANN*s *Beugung des Rechts* erachtet *FEUERBACH* jedenfalls nicht als Verbrechen nach gemeinem Recht.

iv. Vergleichende Betrachtung: *FEUERBACH* und *TITTMANN*

TITTMANN hat bereits in seinem *Versuch* (1798), die Kategorie der richterlichen Gewalt aufgenommen, doch ihr zunächst nur den *Aufbruch* und die *Erbrechung des Gefängnisses* untergeordnet. In seinem Lehrbuch (1800) sind der allgemeine *Ungehorsam gegen die Obrigkeit*, die *unerlaubte Selbsthilfe* und die *Verhinderung der Ausübung der Strafgerechtigkeit* mit der *Befreiung der Gefangenen* hinzugekommen. Gerade in diesem Bereich zeigen sich große Übereinstimmungen mit den Ausführungen *FEUERBACH*s, wobei dieser genauer differenziert und durch die Auslagerung der (besonderen) Delikte der Staatsdiener³⁰⁶, die Beeinträchtigung der Rechte des Staates bzw. des Zwecks der staatlichen Institution (Regierungsverbrechen) im Bereich der gemeinen Verbrechen deutlicher hervorheben kann.

³⁰⁰ Ebd., S. 370 ff.

³⁰¹ Ebd., S. 364 ff.

³⁰² Ebd., S. 375.

³⁰³ *Tittmann*, Grundlinien (1800), S. 345 Anm.

³⁰⁴ *Feuerbach*, Lehrbuch, 1. Aufl. (1801), S. 414 ff.

³⁰⁵ Ebd., S. 417 ff.

³⁰⁶ Separiert werden die Verbrechen, die nur von Staatsdienern begangen werden können.

Beiden ist dabei eine Sonderstellung der Richter an sich fremd. Allein im Rahmen der Staatsgewalten wird die *Widersetzlichkeit gegen die richterliche Gewalt* von den weiteren Gewaltformen unterschieden, es geht jedoch nur um die Durchsetzung, mithin die Tätigkeit als solche und nicht um eine Manipulation derselben, wie etwa durch *Meineid* oder *Calumnie* zum Missbrauch (Betrug) der staatlichen Gewalt. Rein individualbezogen werden diese Delikte von ihnen allerdings auch nicht verstanden, und so nehmen sie bei *TITTMANN* und noch deutlicher bei *FEUERBACH* eine Zwischenstellung als sog. formelle vage Verbrechen bzw. vielfache Verbrechen ein.

Deutlich wird bei dieser Weiterentwicklung der Anordnung, dass die „richterliche Gewalt“ die Grundlage für *MARTINS* Gruppe der Rechtspflege bildet, nur weder *TITTMANN* noch *FEUERBACH* verwenden das Wort Rechtspflege in Zusammenhang mit diesen Delikten. Insgesamt haben die OCR-Text-Analyse sowie die thematisch-spezifische Betrachtung dieser Werke keinen einzigen Treffer für auch nur eines der Pflege-Komposita geliefert. Es geht um die *richterliche Gewalt* und diese wurde am Anfang des 19. Jh. im Strafrecht (noch) nicht mit dem Wort Rechtspflege verbunden, sondern mit *Ausübung der Strafgerechtigkeit* oder *der peinlichen Gerichtsbarkeit* umschrieben.

v. Weitere Werke *FEUERBACHS*

FEUERBACHS Lehrbuch erschien bis zu seinem Tode (1833) in zahlreichen weiteren Auflagen und wurde danach von *MITTERMAIER* mit Ergänzungen fortgeführt,³⁰⁷ wobei die Delikte gegen die richterliche Gewalt keine Veränderung erfuhren. Ab der 6. Auflage des Lehrbuchs (1826) differenziert *FEUERBACH* allerdings bei den Verbrechen der Beamten und spricht erstmalig allgemein von dem *Verbrechen verletzter Richterpflicht*. Ein Richter verletzt danach seine Dienstpflichten, wenn er „in einer streitigen Rechtssache entweder durch Nichtausübung seines Amtes (denegata vel protracta justitia), oder durch gesetzwidrige Ausübung desselben, eine Person in rechtswidrigen Vortheil oder Nachtheil versetzt.“³⁰⁸ Im Kern geht es hierbei um die *Beugung des Rechts* (*TITTMANN*), allerdings mit klarem Bezug zur richterlichen Tätigkeit, was den Ausführungen *MARTINS* stark ähnelt, den *FEUERBACH* in der Vorrede zu dieser Auflage übrigens auch besonders erwähnt und als würdigen Freund bezeichnet.³⁰⁹ Nur Rechtspflege lässt sich auch in dieser Auflage –

³⁰⁷ Insgesamt erschienen 14. Auflagen. Ab der 8. Auflage (1823) unter Mitarbeit von *Mittermaier*, der das Lehrbuch nach Feuerbachs Tod (1833) ergänzte und herausgab.

³⁰⁸ *Feuerbach*, Lehrbuch, 6. Aufl. (1826), S. 414.

³⁰⁹ Ebd., Vorrede, S. VI.

trotz des Bezugs zur *denegata vel protracta justitia* – nicht auffinden. In weiteren Werken *FEUERBACHS* aus dieser Zeit ist die Verwendung der Pflege-Komposita hingegen gut belegbar und sie wurden sogar im Titel verwendet: *Betrachtungen über die Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege* (1821). Dass diese Wörter in seinem Lehrbuch zum gemeinen Strafrecht keinerlei Relevanz haben, dürfte nicht zuletzt darauf zurückzuführen sein, dass die Erstauflage (1801) aus einer – für ihn – längst vergangenen Zeit stammt.

d) GROLMAN

Neben *TITTMANN* und *FEUERBACH* griff auch *GROLMAN*³¹⁰ in seinen *Grundsätzen der Criminalwissenschaft* die Rechtsverletzung als Kernelement des Verbrechensbegriffs auf. Bei der strukturellen Anordnung orientierte er sich allerdings zunächst an seinem Präventionsansatz und erst in der zweiten Auflage wird die grundlegende Bedeutung der Rechtsverletzung auch in der Systematik deutlich.

i. Grundsätze (1798)

GROLMAN verknüpft bereits in der Erstauflage (1798) den Begriff des Verbrechens mit einer „Verletzung“ bzw. dem „Eingriff in das Rechtsgebiete Anderer“,³¹¹ nur betrachtet er das Strafrecht als Präventions- und Zwangsrecht³¹² und diesem Verständnis entsprechend untergliedert er auch die einzelnen Delikte.

Der „erste Zweck des Staats“ ist die „öffentlichen Rechtssicherheit“ und die erste Hauptgruppe seines Deliktsystems bilden daher die Verbrechen, welche diesen Zweck unmittelbar angreifen; im Einzelnen: die Rechtssicherheit einzelner Bürger,³¹³ mehrerer Bürger³¹⁴ und des Staates.³¹⁵ In einer zweiten Hauptgruppe verortet er hingegen alle *Verbrechen, wodurch das gemeine Wesen mittelbar gefährdet wird*.

Die öffentliche Rechtssicherheit des Staats wird zunächst durch die *Majestätsverbrechen*³¹⁶ gefährdet, gefolgt von den Verbrechen, durch die einzelne Rechte des Staats ohne eine Absicht der Majestätsbeleidigung

³¹⁰ Grolman, Karl Ludwig Wilhelm v. (1775–1829).

³¹¹ *Grolman*, Grundsätze, 1. Aufl. (1798), S. 3.

³¹² Ebd., S. 9.

³¹³ Ebd., S. 159 ff.

³¹⁴ Ebd., S. 286 ff.

³¹⁵ Ebd., S. 295 ff.

³¹⁶ Ebd., S. 297 ff.

verletzt werden, insbesondere *die gewaltsamen Verhinderungen des Staats in der Verfolgung seines ersten Zwecks*: die Nötigung des Staats bzw. der Staatsdiener (§ 475), der Aufstand (§ 476) und die Gefangenenbefreiung (§ 477 ff.). Letzteres stört „die Obrigkeit in der Erfüllung ihrer Obliegenheit, die Gerechtigkeit zu handhaben und Verbrechen zu verhindern“³¹⁷. Bei den weiteren Verletzungen des Staates unterscheidet *GROLMAN* zwischen einer Beeinträchtigung des Staates *ohne Betrug* und mittels *Betrügerey*. Ein formaler Ansatz, ähnlich wie *KLEINS* Konzeption, worunter auch die Betrügereien der Staatsdiener fallen.³¹⁸ Hierbei geht *GROLMAN* zwar besonders auf die Justizbeamten ein – „Amtsverletzungen aus Partheilichkeit, Haß oder zur Befriedigung irgend einer andern Leidenschaft“, „die zum Druck der Bürger das Recht frevelhaft beugen“³¹⁹ –, doch nur um die Gefahren der Amtsverletzung aus Parteilichkeit zu illustrieren und nicht um dem Richter oder den Justizbedienten eine Sonderstellung im Strafrecht zukommen zu lassen.

Auch bei den weiteren Rechtspflegedelikten lässt sich bei *GROLMAN* kein inhaltlicher Zusammenhang erkennen: die Prävarication begreift er als Parteiverrat und sieht darin einen Unterfall des Betrugs,³²⁰ genauso wie den Meineid.³²¹ Die verbotene Selbsthilfe und den Zweikampf verortet er nicht in der ersten, sondern in die zweite Hauptgruppe und sieht darin „nur“ eine mittelbare Gefährdung des Gemeinwesens.³²²

Eine zu *TITTMANN*, *FEUERBACH* oder gar *MARTIN* strukturell vergleichbare Erfassung der Delikte gegen die richterliche Gewalt bzw. Rechtspflege ist in diesem System nicht angelegt.

³¹⁷ Ebd., S. 308.

³¹⁸ Ebd., §§ 496–512. Zu letzterem: „Alle Ueberschreitungen der Vorschriften, welche der Staatsdiener bey Verwaltung seines Amtes zu beobachten hat, ist Amtsverletzung und, als Mißbrauch eines von dem Staate verliehenen Rechts, strafbarer Staatsbetrug.“

³¹⁹ Neben Cassation ist bei der so verstandenen Rechtsbeugung zwischen den Civilrichtern, die dabei „gewöhnlich die Strafe des Betrugs“ verwirken und den Criminalrichtern, die damit die „Verbrechen der unerlaubten Gewaltthätigkeiten, Freyheitsberaubung und Gesundheitsverletzung“ begehen, zu differenzieren (S. 322). Insgesamt sind dies für *Grolman* aber keine eigenständigen Delikte, sondern nur qualifizierte Fälle, die sich gegenüber der allgemeinen Begehung dadurch auszeichnen, dass der Staat verletzt wird oder „der Verbrecher noch besonders durch sein Amt verbunden war, für die Aufrechterhaltung und das Ansehen der Gesetze zu sorgen“, *Grolman*, Grundsätze, 1. Aufl. (1798), § 495. Allgemeine Ausführungen dazu in §§ 156, 273; hierzu auch Urkunden- und Dokumentenfälschung im Amt, § 325.

³²⁰ Ebd., S. 193 f.

³²¹ Ebd., S. 191 ff.

³²² Ebd., S. 371 ff.

ii. Grundsätze (1805)

Im Jahr 1805 legte *GROLMAN* eine *zweyte, ganz umgearbeitete Auflage* seiner *Grundsätze der Criminalwissenschaft* vor, in der schon die Gliederung erkennen lässt, dass er seinem System nun ein anderes Prinzip zugrunde gelegt hat. So ist es nicht mehr die *öffentliche Rechtssicherheit*, die in den Oberkategorien zu finden ist, sondern die *Rechtsverletzung*, wie sie *FEUERBACH* in seinem Lehrbuch verwendet hat.³²³ Auch bei den *Verbrechen gegen den Staat* verzichtet er nun vollständig auf den Betrug als Strukturelement und behandelt im Anschluss an die Majestätsverbrechen die *Verbrechen gegen einzelne Zweige der Staatsgewalt*. Dabei handelt es sich aber um keine schlichte Übernahme des *FEUERBACH*'schen Ansatzes, denn zum einen differenziert *GROLMAN* nicht zwischen den einzelnen Zweigen der Staatsgewalt, zum anderen greift er weitere Delikte auf: *Amterschleichung*, *unerlaubte Selbsthilfe* und *Duell*, *Befreyung der Gefangenen* (inkl. Selbstbefreiung) und die *Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit*.³²⁴

Auch an anderer Stelle lassen sich Abweichungen auffinden, wie etwa bei der Prävarication. In der Erstauflage allein im Sinne von Parteiverrat erörtert, geht er nun genauer auf deren ursprüngliche, römisch-rechtliche Bedeutung ein, wobei er ausführt, dass „dieses Verbrechen [nun] nach den Grundsätzen [behandelt wird], nach welchen die Verletzung der Rechte des Staates in Ansehung der Justizpflege bestraft werden.“³²⁵ Auf welche „Grundsätze“ er hier verweisen will, ist den Ausführungen nicht zu entnehmen. *FEUERBACH* nimmt für das Delikt eine willkürliche Strafe an und behandelt es nicht eigenständig, sondern in Zusammenhang mit dem Parteiverrat, mithin als Betrug. *TITTMANN* greift nur den Parteiverrat im Rahmen der Prävarication auf. Insgesamt geht der Verweis daher eher ins Leere, zumal *GROLMAN* selbst *Justizpflege* nur in diesem Zusammenhang verwendet und überhaupt ist es die einzige Verwendungsstelle, die in dem Werk mittels OCR-Text-Erkennung ermittelt werden konnte.

Insgesamt ist das Konzept der Rechtsverletzung bei *GROLMAN* nicht eindeutig, was er gerade bei der Selbsthilfe selbst einräumt, denn sie kann entweder als „Verletzung der Rechte der Einzelnen, oder als Usurpation des an den

³²³ Dies bedeutet aber nicht, dass er seine Präventionstheorie damit aufgegeben hat; vgl. nur *Grolman*, Grundsätze, 2. Aufl. (1805), S. XIII ff.

³²⁴ Ebd., S. 482 ff.

³²⁵ Ebd., S. 424.

Staat ausschließlich übertragenen Rechts der Gerichte“ betrachtet werden. Nur die Rechtsfolge ist bei ihm klar: „die Strafe der Gewaltthätigkeit“³²⁶.

Der Einfluss *FEUERBACHS* ist in *GROLMANS* überarbeitetem Lehrbuch unverkennbar, wobei er eher die allgemeinen, konzeptionellen Erwägungen (Rechtsverletzung) aufnimmt. Die „Verletzung der Rechte des Staates in Ansehung der Justizpflege“ könnte als Anlehnung zu *FEUERBACHS* Regierungsverbrechen (wider die richterliche Gewalt) zu verstehen sein, doch bleibt allgemein anzumerken, dass *GROLMAN* die Gruppe der Rechtspflegedelikte bzw. der Verbrechen gegen die richterliche Gewalt nicht fortentwickelte, zumal er gerade im Bereich der Staatsverbrechen auf eine Untergliederung verzichtete.

e) *SALCHOW*

In *SALCHOWS*³²⁷ *Darstellung der Lehre von Strafen und Verbrechen nach gemeinen Rechten* (1804/1805) zeigt sich allgemein eine starke Orientierung an der *FEUERBACH*'schen Struktur. Als Untergruppe der Staatsverbrechen nimmt er die Regierungsverbrechen mit der entsprechenden viergliedrigen Unterteilung auf und behandelt dieselben Verbrechen. Insgesamt sind in diesem Werk keine Weiterentwicklungen zu den bisherigen Ansätzen ersichtlich und auch eine Verwendung der Pflege-Komposita konnte nicht festgestellt werden.

Bedeutender in Zusammenhang mit den Rechtspflegedelikten ist *SALCHOWS* später erschienenes *Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts*.³²⁸ Wenngleich der Titel die Anlehnung an *FEUERBACH* noch deutlicher erkennen lässt, enthält es doch eine beachtenswerte Abweichung. Zu den *Verbrechen wider die richterliche Gewalt im Staate* zählt *SALCHOW* nun neben der *Befreyung der Gefangenen*, der *Selbsthülfe* und der *Verletzung der Urphede* auch den *Meineid*. Damit nähert er sich der Konzeption *BERNERS* an, wenngleich *SALCHOW* die Delikte nicht mit dem Wort Rechtspflege assoziiert. Gerade beim *Meineid* findet sich ein anderer Aspekt, der in den bisherigen Darstellungen überhaupt nicht vorkam: *öffentliche Treue und Glauben*.³²⁹ Eine eigenständige Bedeutung haben die Verbrechen gegen öffentliche Treue

³²⁶ Ebd., S. 491.

³²⁷ Salchow, Johann Christian Daniel (1782–1829). Zur Person: *Zopfs*, Johann Christian Daniel Salchow (1782–1829), GA 2017, 230.

³²⁸ 1. Aufl. (1807); 2. Aufl. (1817); 3. Aufl. (1823). Hier wird mit der dritten Auflage gearbeitet, da die anderen nicht zur Verfügung standen.

³²⁹ *Salchow*, Lehrbuch, 3. Aufl. (1823), S. 490 Fn. **).

und Glauben bei ihm allerdings nicht und so dürfte dies lediglich als Anspielung auf *MITTERMAIER* zu verstehen sein, der in einem Aufsatz diese Zuordnung propagierte.³³⁰

SALCHOW sondert dann noch die *Verbrechen der Staatsdiener* von den *Privatverbrechen* und den *öffentlichen Verbrechen* ab. Im Wesentlichen entspricht auch dies dem Ansatz *FEUERBACHS*, nur führt *SALCHOW* Delikte an, die sich bei *FEUERBACH* nicht belegen lassen. Neben dem allgemeinen Amtsmissbrauch (Amtsuntreue) nennt er die *Beugung des Rechts aus Partheilichkeit*³³¹, die er – genauso wie *TITTMANN* – auf alle Staatsdiener anwenden will.³³² Mit Rechtspflege verbindet er dieses Delikt nicht, zumal ihm allgemein eine Sonderstellung des Justiz-/Gerichtswesens fremd ist.

f) Weitere Lehrbücher

Bis zum Erscheinen des Werkes von *MARTIN* lässt sich noch eine Reihe von Werken anführen, die für die Entwicklung der Gruppe der Rechtspflegedelikte, genauso wie für die Aufnahme der Pflege-Komposita in die strafrechtswissenschaftliche Sprachschicht, nur letztlich keine Relevanz besitzen.

Zu nennen ist das Lehrbuch von *DABELOW*³³³ (1807), das insgesamt eine eher untergeordnete Bedeutung hat. In *HENKES Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft* (1815) zeigen sich einige Abweichungen zu den bisherigen Darstellungen – die Staatsverbrechen unterteilt er in die Kategorien obrigkeitliche Gewalt, öffentlicher Rechtsfrieden und die ökonomischen Verhältnisse –, nur mit Blick auf eine strukturelle Relevanz der Rechtspflege entfernt er sich eher von einem zusammenhängenden Konzept, indem er etwa die *rechtswidrige Selbsthilfe* nicht als Verbrechen gegen die obrigkeitliche Gewalt einordnet, sondern sie zu den *Verbrechen wider den öffentlichen Rechtsfrieden im Staate* zählt.³³⁴ Die Verwendung der Pflege-Komposita ist bei ihm fast

³³⁰ *Mittermaier*, Ueber den Meineid, S. 99 f.

³³¹ Die beiden weiteren Fundstellen in dem Lehrbuch (S. 5, 314) sind lediglich Titelangaben in den Fußnoten.

³³² Ob *Tittmann* und *Salchow* noch das Gleiche unter dem Begriff verstanden, lässt sich aufgrund der Kürze der Ausführungen bei *Salchow* kaum ermitteln. Jedenfalls will er das Delikt nicht auf die zur Ausübung der Rechtspflege bestellten Personen beschränken, sondern allgemein auf Staatsdiener, die öffentlich Recht ausüben, beziehen. *Tittmann* hat aber noch ein sehr allgemeines Verständnis von Rechtspflege, das dem Ansatz von *Salchow* gar nicht entgegensteht.

³³³ *Dabelow*, Christoph Christian (1768–1830).

³³⁴ *Henke*, Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft (1815), S. 305.

nicht zu belegen,³³⁵ genauso wie in *ROßHIRTS*³³⁶ *Lehrbuch des Criminalrechts* aus dem Jahr 1821,³³⁷ das nur wenige Jahre vor *MARTINS* Lehrbuch erschien.

g) Gesamtbetrachtung

Betrachtet man die Gesamtdarstellungen des gemeinrechtlichen Strafrechts, die vor *MARTINS* Lehrbuch erschienen, hinsichtlich der Entwicklung der Rechtspflegedelikte, so ergibt sich ein recht verworrenes Bild, bei dem zwischen der inhaltlichen, strukturellen und sprachlichen Ebene zu differenzieren ist.

Aus sprachlicher Sicht ist bei der Betrachtung der Rechtspflegedelikte zunächst zu berücksichtigen, dass das Wort im strafrechtswissenschaftlichen Diskurs erst zu Beginn des 19. Jh. in Erscheinung tritt. *QUISTORP* verwendete Rechtspflege zwar schon in seinen *Grundsätzen* an einer Stelle, doch von einem Gebrauch kann dabei kaum gesprochen werden. Auch in der Reformliteratur am Ende des 18. Jh. werden die Pflege-Komposita nur sehr vereinzelt benutzt und erst bei *TITTMANN* (Handbuch) zu Beginn des 19. Jh. häufen sich die Belegstellen, wobei weder ein konkreter Deliktsbezug noch ein staatsbezogenes Strukturverständnis erkennbar ist. Sie wurden in einem sehr allgemeinen Sinne verwendet und gerade *TITTMANN*s Verwendungsweise von Rechtspflege lässt keine Beschränkung auf das Justiz- oder Gerichtswesen erkennen. So ist es in der Tat *MARTIN*, der dem Begriff in seinem System erstmals eine nennenswerte Relevanz beimisst und ihm eine Reihe von Delikten zuordnet, während seine Vorgänger allenfalls von der *Handhabung* oder *Verwaltung der Gerechtigkeit* (*KLEINSCHROD*), der *Ausübung der Strafgerechtigkeit/-gerichtsbarkeit/-gewalt* (*TITTMANN*) oder der *richterlichen Gewalt* (*FEUERBACH/SALCHOW*) sprachen.

Bei umfassenderer Betrachtung der strafrechtswissenschaftlichen Sprachschicht bestätigt sich im Übrigen auch in diesem Bereich, dass die zweite Dekade des 19. Jh. als Durchbruchzeit für die Pflege-Komposita anzusehen ist. Zu nennen sind die Werke *Die Strafrechtspflege in völkerrechtlicher Rücksicht mit besonderer Beziehung auf die deutschen Bundesstaaten* von *TITTMANN* (1817), *Die öffentliche mündliche Strafrechtspflege und das Geschwornen-*

³³⁵ Verwendet wird lediglich Justizpflege: *Henke*, Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft (1815), S. 257 Fn. 1. Die Ausführungen dürfte er von *Grolman* übernommen haben.

³³⁶ Roßhirt, Johann Konrad Eugen Franz (1793–1873).

³³⁷ Nur Rechtspflege wird an einer sehr allgemein gehaltenen Stelle verwendet: *Roßhirt*, Lehrbuch (1821), S. 108.

gericht in Vergleichung mit dem deutschen Strafverfahren (1819) von MITTERMAIER und schließlich die schon erwähnten *Betrachtungen über die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege* von FEUERBACH (1821). Aus sprachlicher Sicht fügt sich die Aufnahme der Pflege-Komposita im strafrechtlichen Diskurs damit in die allgemeine Wortgeschichte und die gerade genannten Werke thematisierten die neuen Reformbemühungen, die mit dem Begriff Rechtspflege verbunden wurden.

Aus struktureller Sicht ist MARTINS Ansatz nicht gänzlich neu, denn die Untergliederung des Staatswesens in seine einzelnen Zweige ist ein Konzept, das sich bereits bei TITTMANN und FEUERBACH finden lässt. Gerade FEUERBACH verfeinerte die Ausführungen über die Staatsverbrechen durch eine Aufteilung in die *aufsehende*, die *anordnende*, die *richterliche* und die *executive Gewalt* (*Regierungsverbrechen*). Bei MARTIN sind es dann die *Vollziehungsgewalt*, die *Finanzhoheit*, die *Polizeigewalt* und eben die *Rechtspflege*, was letztlich eine Adaption der staatsstrukturellen Begriffsfortentwicklung aus der normativen und staatswissenschaftlichen Sprachschicht ist. Nur eine wesentliche Komponente wird dabei ausgeblendet: die zunehmend gefestigte Unabhängigkeit der Rechtspflege. Dieser Aspekt spielt im gemeinrechtlichen Strafrecht keinerlei Rolle, was auf die frühneuzeitliche Prägung der Materie ohne kohärentes Schutzverständnis des Staatswesens zurückzuführen sein dürfte.

Die strukturelle Weiterentwicklung in der Behandlung des gemeinrechtlichen Strafrechts ist dann maßgeblich geprägt durch den um die Jahrhundertwende neu aufkommenden Ansatz einer Rechtsverletzung, womit die inhaltliche Ebene erreicht wird. Dabei zeigt sich zunächst, dass Rechtspflege nicht mit Rechtsverletzung korrespondiert, obwohl „Verletzung“ und „Pflege“ des Rechts ein überaus passendes Begriffspaar bilden würden. Es ist ein weiterer Beleg dafür, dass Rechtspflege als ein Lexem begriffen wurde und sich nicht über eine Dekomposition erfassen lässt.

Die Delikte, mit denen sich MARTIN unter dem Oberbegriff Rechtspflege auseinandersetzt, sind in der Zeit vor ihm in dieser Form nicht durchwegs belegbar, was mit deren Weiterentwicklung und Neukonzeption zusammenhängt. Am anschaulichsten zeigt sich dies bei der Verbrechensbegünstigung, die erst ab der Jahrhundertwende zu einem eigenständigen Delikt – im besonderen Teil – ausgebaut, aber überwiegend als Form der Beteiligung

betrachtet wurde.³³⁸ *GROLMAN* fasste die *Begünstigung* 1798 zunächst noch allgemein als „Antheilnahme an fremden Verbrechen“³³⁹ auf und erst in seinen überarbeiteten *Grundsätzen* von 1805 werden die „unterlassene Verhinderung oder Anzeige von Verbrechen“ als *Polizeyverbrechen* eingestuft.³⁴⁰ Als Verletzung bzw. *Beleidigung* der richterlichen Gewalt wurde die Begünstigung jedenfalls nicht verstanden, wenngleich die Straf- bzw. allgemeine Rechtsverfolgung/-durchsetzung an sich hierunter fallen, was die unerlaubte Selbsthilfe und die Gefangenenbefreiung belegen und die allgemeinen Erläuterungen über das Amt des Richters bestätigen. Auch die eigenständige Strafbarkeit der Selbsthilfe, die *MARTIN* ablehnte, war keineswegs durchgängig anerkannt und die legitimatorische Verknüpfung mit der *richterlichen Gewalt* kam erst mit *FEUERBACH* auf. Abgesehen davon ist eine Sonderstellung der Justiz oder des Gerichtswesens den strafrechtlichen Konzeptionen fremd. Die Justizbeamten wurden zu den allgemeinen Staatsdienern gezählt, die mit der Verwaltung des Staates und der Handhabung/Ausübung der Staatsgewalt betraut waren.³⁴¹

Dies änderte sich erst mit dem Ansatz von *MARTIN*, der allgemein den Staatsaufbau differenzierter betrachtet und Rechtspflege in die Darstellung des gemeinen Strafrechts integriert. Für ihn hat Rechtspflege aber keine strafrechtsspezifische, sondern nur eine allgemeine Bedeutung, die sich an der staatsrechtlichen Konzeption jener Zeit orientiert, ohne dass allerdings der Unabhängigkeit der Rechtspflege eine irgendwie geartete Relevanz zukäme. Allgemein hat die Aufteilung in die einzelnen Verwaltungszweige keine nennenswerte Bedeutung und dürfte lediglich der Übersichtlichkeit gedient haben. Maßgeblich ist allein die Unterscheidung von Privat- und Staatsverbrechen und hieraus erklärt sich auch, warum die Aufnahme des Wortes Rechtspflege nicht mit einer begrifflichen Auseinandersetzung verbunden ist.

³³⁸ Hierzu *Altenhain*, Anschlußdelikt, S. 23 ff.

³³⁹ *Grolman*, Grundsätze, 1. Aufl. (1798), S. 29.

³⁴⁰ *Grolman*, Grundsätze, 2. Aufl. (1805), S. 41.

³⁴¹ Vgl. *Stock*, Amtsverbrechen, S. 77.

III. Die Entwicklung von *MARTIN* zu *BERNER*

Im Anschluss an *MARTIN* lässt sich in mehreren Lehrbüchern zum gemeinen Strafrecht die Übernahme des Rechtspflege-Konzepts aufzeigen, und am Ende dieser Entwicklung steht das Lehrbuch von *BERNER*. Dieser Ansatz überzeugte allerdings nicht alle Strafrechtswissenschaftlicher und führte zu abweichenden Systematisierungen, wobei mitunter sehr deutlich die Resignation mit Blick auf die strukturelle Erfassung des materiellen Strafrechts hervortritt. Im Folgenden soll gleichwohl ein Überblick über die konkurrierenden Ansätze zur Erfassung der Rechtspflegedelikte in den 1820er- bis 1850er-Jahren gegeben werden, um die Grundlinien der (fortgesetzten) Diskussion zu erfassen.

1. *BAUER*

Mit seinem *Abriss der Gerichtsverfassung des Königreichs Westphalens* prägte *BAUER* eines der bekanntesten Phraseme des 19. Jh. in Zusammenhang mit Rechtspflege (Trennung der Rechtspflege von der Administration) und hat damit maßgeblich dazu beigetragen, dass sich Rechtspflege gegenüber den anderen Pflege-Komposita in der Rechtssprache durchsetzte. Schon zu dieser Zeit beschäftigte er sich intensiver mit dem Strafrecht und veröffentlichte 1805 seine *Grundsätze des Criminalprocesses*, gefolgt von umfangreicheren Monographien in den 1820er-Jahren: *Grundlinien des philosophischen Criminalrechts* (1825) und *Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft* (1827).

Eine Verwendung der Pflege-Komposita lässt sich in diesen Schriften allerdings kaum belegen. So greift er bei der *querela super protracta, vel denegata iustitia*³⁴², im Rahmen seiner Darstellung des *Criminalprocesses*, die bereits damals geläufige Übersetzung mit Rechtspflege nicht auf, sondern spricht von der *Beschwerde über verweigerte Justiz*.³⁴³ In seinen *Grundlinien* verwendet er Rechtspflege nur einleitend in Zusammenstellung mit Strafrechtswissenschaft und Gesetzgebung.³⁴⁴ Eine spezifischere Bedeutung misst er dem Wort nicht bei, und in seinem Lehrbuch verzichtet er gar gänzlich auf Rechtspflege; allein Justizpflege konnte an einer Stelle aufgefunden werden.³⁴⁵

³⁴² *Bauer*, *Grundsätze des Criminalprocesses* (1805), Register, S. 374.

³⁴³ Ebd., S. 420.

³⁴⁴ *Bauer*, *Grundlinien* (1825), S. VI.

³⁴⁵ *Bauer*, *Lehrbuch* (1827), S. 442.

a) Systematik

Dass *BAUER* das Lehrbuch von *MARTIN* gut kannte, zeigen die zahlreichen Verweise in den Fußnoten. Nur scheint er wenig überzeugt davon gewesen zu sein, dem Wort Rechtspflege eine irgendwie geartete Bedeutung bei der Erläuterung oder Anordnung des gemeinrechtlichen Strafrechts zu geben. Insgesamt verzichtet *BAUER* auf ein grundlegendes Differenzierungskonzept im Besonderen Teil. Für ihn scheint keiner der Ansätze geeignet, die Materie in angemessener Weise zu erfassen, denn es gibt einfach „viele unbestimmte, zusammengesetzte, und entweder nur durch die verschiedene Art ihrer Begehung, oder durch die Verschiedenheit des Subjects sich unterscheidende Verbrechen“³⁴⁶. Entscheidend ist vielmehr, die Verbrechen nach ihrem „Hauptcharacter“ zu gruppieren,³⁴⁷ was bei ihm zu insgesamt 16 Titeln im Besonderen Teil führt. Bei deren Aneinanderreihung orientiert er sich an der mittlerweile geläufigen Trichotomie von Individuum, Gemeinwesen und Staat, die er trotz ihrer Schwächen noch für am vorzugswürdigsten hält, aber nur um „dem Leser die Übersicht über das Ganze und das Auffinden der einzelnen Verbrechen zu erleichtern“³⁴⁸. Eine systemimmanente Relevanz kommt dem nicht zu.

b) Behandlung der Rechtspflegedelikte

In *BAUERS* System werden die Rechtspflegedelikte keinem einheitlichen *Hauptcharakter* untergeordnet, sondern eher verstreut bei den *Verbrechen der Fälschung oder des Betrugs* (8. Titel), den *Verbrechen wider öffentliche Treue und Glauben* (11. Titel), den *Regierungsverbrechen* (15. Titel) und schließlich den *besonderen Verbrechen der öffentlichen Beamten* (16. Titel) erörtert.

Die *Prävarication im abgeleiteten Sinne* (Parteiverrat) und die *Calumnie* ordnet er den Fälschungsverbrechen als besondere Arten zu,³⁴⁹ was auch *MARTIN* tat. Den Meineid hingegen betrachtet er als *Verbrechen gegen öffentliche Treue und Glauben*.³⁵⁰ Als *Hauptcharakter* des Strafrechts war dieser Aspekt bisher überhaupt nicht zu ermitteln, lediglich *SALCHOW* hat in einer Fußnote darauf hingewiesen. Bei *BERNER* wird dieser Aspekt später ebenfalls aufgegriffen, nur vornehmlich der Rechtspflege untergeordnet.

³⁴⁶ Ebd., S. 200 Fn. a).

³⁴⁷ Ebd., § 150.

³⁴⁸ Ebd.

³⁴⁹ Ebd., S. 345. f., 347 f.

³⁵⁰ Ebd., S. 375 ff.

Auch bei den Regierungsverbrechen verzichtet *BAUER* auf eine weitergehende Untergliederung. So definiert er die Deliktsgruppe zwar als „Eingriffe in die einzelnen Gewalten und Einrichtungen des Staats“, doch seiner Ansicht nach lassen sich die Verbrechen „nicht nach den verschiedenen Zweigen der Regierung ordnen“³⁵¹. So folgt eine lose Aneinanderreihung der einzelnen Delikte, wozu auch die *Selbsthülfe* (§§ 333 f.), der *Zweikampf* (§§ 335 ff.) sowie die *Befreiung eines Gefangenen* (§§ 341 ff.) zählen. Allein in Bezug auf die Befreiung eines gefangenen Schuldners spricht *BAUER* dann von einem „Eingriff in die Justizpflege“³⁵². Die Befreiung eines Gefangenen durch einen Dritten erörtert er ebenfalls im Rahmen der Regierungsverbrechen,³⁵³ verweist letztlich aber auf die *Begünstigung* (*Begünstiger*) und die *Beihilfe* im Allgemeinen Teil des Lehrbuchs.³⁵⁴

Bei den *besonderen Verbrechen der öffentlichen Beamten* zeigt sich ebenfalls die einheitliche Betrachtung des Staatswesens, in der kein Zweig der Staatsgewalt besonders hervorgehoben wird. Im Anschluss an den (allgemeinen) Missbrauch der Amtsgewalt, wird die *Beugung des Rechts*³⁵⁵ von ihm erörtert, die nunmehr – im Gegensatz noch zu *TITTMANN* – auf den Richter beschränkt wird, doch assoziiert er dies nicht mit dem Begriff Rechtspflege, zumindest verwendet er ihn nicht, auch nicht als Aspekt bei der Zumessung der willkürlichen Strafe.³⁵⁶

Die Trennung der Rechtspflege von der Administration (Verwaltung) hat für *BAUER* im Strafrecht also keinerlei Bedeutung. Der konsequente Verzicht auf das Wort Rechtspflege lässt sogar eher vermuten, dass er die damit verbundenen Assoziationen einer Sonderstellung des Gerichts-/Justizwesens im Strafrecht nicht geteilt hat, was angesichts der gemeinrechtlichen Quellenlage durchaus zutreffend war, gerade wenn man die Entwicklung der Rechtsbeugung betrachtet.

³⁵¹ Ebd., S. 427 mit Verweis auf *Feuerbach* in Fn. a).

³⁵² Ebd., S. 442 f. Fn. b).

³⁵³ Ebd., S. 444.

³⁵⁴ Ebd., S. 98, 111.

³⁵⁵ Ebd., S. 454 f.: „Der Beugung des Rechts macht sich ein Richter schuldig, welcher, aus irgend einem Beweggrund, bei der Leitung oder Entscheidung eines Rechtsstreits, wissentlich und vorsätzlich, eine Ungerechtigkeit begeht.“

³⁵⁶ Ebd., S. 455: „Bei deren Zumessung ist daher besonders auf die Triebfeder, auf die Grösse und Ersetzlichkeit des beabsichtigen und versuchten Schadens, so wie darauf zu achten, ob die Handlung zugleich ein anderes bestimmten Verbrechen enthält.“

2. JARCKE

In JARCKES³⁵⁷ *Handbuch des gemeinen deutschen Strafrechts* lassen sich die Wörter *Criminal-/Strafrechtspflege*³⁵⁸ und *Rechtspflege*³⁵⁹ häufiger finden und sie werden auch mit der *richterlichen Gewalt*³⁶⁰ und der *Anwendung der Gesetze*³⁶¹ verknüpft, nur beschränkt sich die Verwendung auf den ersten Band, der die Grundlagen des Strafrechts und den Allgemeinen Teil enthält. So schildert JARCKE in *Ueber die wissenschaftliche Bearbeitung seit der C.C.C.*³⁶² den „Uebergang der Rechtspflege aus den Händen ungelehrter Schöffen, in die, rechtsgelehrter Richter“³⁶³. In den weiteren beiden Bänden, die die Lehre von den einzelnen Verbrechen enthalten, wird auf die Pflege-Komposita sowohl auf der strukturellen Ebene als auch in den Ausführungen zu den einzelnen Delikten vollständig verzichtet und auch kein Äquivalent verwendet.

Einer der Gründe dafür ist sicherlich, dass die Gesamtdarstellung JARCKES unvollständig blieb, sodass eine Reihe von relevanten Delikten in den drei Bänden überhaupt nicht erörtert wird. Die vorhandenen Ausführungen lassen allerdings in hinreichendem Maße erkennen, dass JARCKE zur (Fort-)Entwicklung der Rechtspflegedelikte keinen Beitrag geleistet hat. Den *Meineid* ordnet er der Kategorie der *Verbrechen gegen Gott und die Religion* unter³⁶⁴ und stellt diese Gruppe gleich an den Anfang des Besonderen Teils, vor die *Verbrechen gegen den Regenten und dessen Familie, gegen die Verfassung und gegen die äußere Sicherheit des Landes* (2. Abschnitt),³⁶⁵ was die Bedeutung der Religion in seinem Staatsverständnis unterstreicht.

Das *Duell*, die *Selbstbefreiung der Gefangenen*, die *Beihülfe zur Entweichung der Gefangenen*, die *unerlaubte Selbsthülfe*, die *Rückkehr des Verwiesenen* gehören für ihn hingegen zu den *Verbrechen gegen den öffentlichen Frieden und die innere Ruhe und Sicherheit des Landes* (3. Abschnitt), genauso wie *Aufbruch*, *Widersetzlichkeit* und der *strafbare Ungehorsam gegen die Obrigkeit*,

³⁵⁷ Jarcke, Carl Ernst (1801–1852).

³⁵⁸ Jarcke, *Handbuch*, Bd. 1, S. 28 Fn. 12 (Titel), S. 35, 68, 69, 70 (2x), 70 Fn. 13, S. 92, 131, 164 Fn. 22, S. 257 Fn. 3.

³⁵⁹ Ebd., S. 37, 69 Fn. 11, S. 79 Fn. 6 (Titel), S. 81, 81 Fn. 13, S. 113, 158 (Titel), 158 Fn. 1 (Titel), S. 170 (Titel), 184 (Titel), 245, 248 Fn. 5, S. 258, 273, 279, 301; Bd. 2: S. 83 (Titel).

³⁶⁰ Ebd., S. 301.

³⁶¹ Ebd., S. 300.

³⁶² Ebd., S. 64 ff.

³⁶³ Ebd., S. 69 Fn. 11.

³⁶⁴ Jarcke, *Handbuch*, Bd. 2 (1828), S. 67 ff.

³⁶⁵ Ebd., S. 124 ff.

Störung des Land- und Hausfriedens und die Uebertretung, der zur Erhaltung des öffentlichen Friedens dienenden Polizeivorschriften. Eine Zusammenfassung, die insgesamt mehr an die Konzepte aus dem 18. Jh. erinnert, wie etwa bei *QUISTORP*, in dessen Konzept nicht die Rechtsverletzung im Mittelpunkt des Strafrechts stand, sondern vorrangig die Gewährleistung von Sicherheit.

3. WÄCHTER

Nicht nur bei *JARCKE* lässt sich eine stärkere Rückbindung an die Konzeptionen aus der Zeit vor dem Grundgedanken einer Rechtsverletzung feststellen, sondern auch in *WÄCHTERS*³⁶⁶ *Lehrbuch des römisch-teutschen Strafrechts* (1825/26). In der Vorrede zum zweiten Band geht er ausführlich auf die Klassifizierung und Anordnung der Delikte ein und zeigt die Mängel der bisherigen Ansätze auf: *Zerreissung miteinander verwandter Gegenstände*,³⁶⁷ *Wiederholungen*³⁶⁸ und letztlich gar Widersprüchlichkeit, wenn man den Privat- oder Staatsverbrechen eine bedeutendere Rolle gegenüber den anderen einräumen wolle.³⁶⁹ Für genauso unzulänglich hält er die Unterscheidung zwischen *determinirten und indeterminirte Verbrechen*³⁷⁰ und zwischen *angeborene und erworbene Rechte*.³⁷¹ *WÄCHTER* löst sich daher von diesen Ansätzen und bildet schlicht zwölf Gruppen (Kapitel),³⁷² denen er „die einzelnen Rechtsverbrechen nach den Rechten oder Verbindlichkeiten, deren Verletzung sie wesentlich und unmittelbar enthalten“³⁷³, zuordnet. Eine grundlegendere Bedeutung bei der Zu- und Anordnung misst er lediglich drei Verbrechen bei, die von „sehr genereller Natur sind (ohne aber vage Verbrechen zu seyn)“ und denen im Römischen Recht die Funktion von Aushülfsvorbrechen zukam:³⁷⁴ *Die Verbrechen der Gewaltthätigkeit, der Injurien und der Fälschung*.³⁷⁵

³⁶⁶ Wächter, Carl Georg (1797–1880).

³⁶⁷ *Wächter*, Lehrbuch, Bd. 2 (1826), S. VII.

³⁶⁸ Ebd., S. VII.

³⁶⁹ Ebd., S. IX.

³⁷⁰ Ebd., S. X.

³⁷¹ Ebd., S. XVII.

³⁷² Kap. 1: Verbr. der Gewaltthätigkeit; Kap. 2: Verbr. der Ehrverletzung; Kap. 3: Verbr. der Tödtung; Kap. 4: Verbr. der Gesundheitsgefährdung; Kap. 5: Verl. der, unmittelbar durch die Gesetze auferlegten, Pflichten der Fürsorge für Andere; Kap. 6: Verbr. der Fälschung oder des Betruges; Kap. 7: Verbr. wider die s.g. Vermögensrechte; Kap. 8: Strafbare Treulosigkeit in [...] Vermögens- und Familienverhältnissen; Kap. 9: Verl. der Amtspflichten; Kap. 10: Verbr. derjenigen, welche sich widerrechtlich dem Kriegsdienste entziehen; Kap. 11: Strafbare Befreiung eines Gefangenen; Kap. 12: Majestätsverbrechen.

³⁷³ Ebd., S. XVIII.

³⁷⁴ Ebd., S. XVIII.

³⁷⁵ Ebd., S. XIX.

Es sind die Grundkategorien der Verbrechensnatur aus dem 18. Jh., die *WÄCHTER* ohne die Differenzierung zwischen formellen und materiellen Verbrechen – wie bei *KLEIN* – wieder aufgreift, um die Zerreißung der Materie und die Wiederholungen zu vermeiden. Infolgedessen gehen von *WÄCHTER* auch keine neuen Impulse bei der Erfassung bzw. Bestimmung der Rechtspflegedelikte aus. Die *rechtswidrige Selbsthilfe* wird allein der *Gewalttätigkeit* (1. Kapitel) zugeordnet und eine Beeinträchtigung der richterlichen Gewalt bzw. des Staates sogar explizit ausgeschlossen.³⁷⁶ Der *Meineid* (S. 255 ff.), die *Calumnie* und *falsches Denunzieren* (S. 263 ff.) gehören zur Gruppe der *Fälschung* (6. Kapitel)³⁷⁷. Die *strafbare Befreiung eines Gefangenen* vermag *WÄCHTER* hingegen überhaupt keinem übergeordneten Aspekt zuzuordnen und so erhält dieser Komplex ein komplett eigenes Kapitel.³⁷⁸ Auch bei der *Verletzung der Amtspflichten* (9. Kapitel) wird deutlich, dass das Gerichtswesen bzw. die Justiz keine herausragende Bedeutung im materiellen Strafrecht hat. Die Verletzung der Amtspflichten durch Richter ist für *WÄCHTER* lediglich ein Teilaspekt dieser Deliktsgruppe.

Die Rechtspflege hat für *WÄCHTER* damit sowohl aus inhaltlicher als auch struktureller Sicht keine Relevanz. Bezeichnenderweise lässt sich auch im ersten Band kaum eine Verwendung von *(Straf-)Rechtspflege* belegen,³⁷⁹ obwohl er seine *Geschichtliche Einleitung* mit *Geschichtliche Uebersich über die teutsche Strafgesetzgebung, Strafrechtspflege und Strafrechtswissenschaft* untertitelt.³⁸⁰

4. ABEGG

Ein Jahr nach dem Erscheinen von *MARTINS* Lehrbuch veröffentlichte *ABEGG*³⁸¹ sein *System der Criminal-Rechts-Wissenschaft*, dem zehn Jahre später das *Lehrbuch der Strafrechts-Wissenschaft* (1836) folgte, und das er als „ein ganz neues, selbstständiges“ Werk verstanden wissen will. Dieses ist wesentlich detaillierter und bildet die Grundlage der folgenden Analyse.

³⁷⁶ Ebd., S. 52.

³⁷⁷ Ebd., S. 203 ff.

³⁷⁸ Die Strafbarkeit des Gefangenwächter wird dagegen im Rahmen der Verletzung der Amtspflichten erörtert; ebd., S. 480 ff.

³⁷⁹ *Wächter*, Lehrbuch, Bd. 1 (1825), S. 42, 112, 114, 115, 243. Rechtspflege ist zumeist nur in Werkstiteln, auf die er verweist. Ein eigenständiger Gebrauch ist nicht feststellbar.

³⁸⁰ Ebd., S. 3 ff.

³⁸¹ Abegg, Julius Friedrich Heinrich (1796–1868).

a) *Lehrbuch der Strafrechts-Wissenschaft*

ABEGG orientiert sich bei der strukturellen Anordnung der gemeinrechtlichen Delikte in seinem Lehrbuch an der Unterscheidung von *formalen* (erste Abteilung) und *materialen* (zweite Abtheilung) *Verbrechen* und greift damit einen Ansatz auf, der bereits bei *KLEIN* im ausgehenden 18. Jh. zu finden ist. Diesen verbindet er nun mit dem Gedanken der Rechtsverletzung und schreibt über die *formalen Verbrechen*, dass diese „Rechts-Verletzungen des mannigfaltigsten Inhalts in sich aufnehmen können“³⁸² und sich daher allein über die „unmittelbare Form der Handlung“³⁸³ charakterisieren lassen. Die *materiellen Verbrechen* hingegen haben „einen bestimmten Inhalt und Gegenstand, ein bestimmtes Object der Verletzung“³⁸⁴ und diese ordnet er folgenden *Sphären* zu: *Individuum* (erster Abschnitt), *Gemeinwesen und Staat* (zweiter Abschnitt), *Religion und Sitten* (dritter Abschnitt).

i. *Rechtspflege im Bereich der gemeinen Verbrechen*

Genauso wie für *MARTIN* gibt es auch für *ABEGG* Verbrechen, die die Rechte des Staates hinsichtlich der *Civil- und Strafrechtspflege*, die „beiden Zweigen [der] Justiz-Gewalt und Hoheit“³⁸⁵, verletzen. Die *Justiz-Gewalt* versteht er, neben der *vollziehenden Gewalt*, als Teil der *Regierungs-Gewalt* und ordnet sie den *Verbrechen gegen die besonderen Staatsgewalten und die Staatsverwaltung* unter. *ABEGG* folgt damit insgesamt dem konzeptionellen Ansatz von *FEUERBACH* (*richterlicher Gewalt*), der von *MARTIN* (*Rechtspflege*) erweitert wurde und sieht das Charakteristische dieser Deliktsgruppe darin, dass die zugrunde liegenden Handlungen „entweder eine unmittelbare Nichtanerkennung dieser Gewalt ausdrücken oder mittelbar durch ihren Inhalt jenes Merkmal mit sich führen.“³⁸⁶ Als umfassender institutioneller Schutz ist dies hingegen nicht zu verstehen, denn die „Verletzungen der Gewalt als solcher, dass sie nicht mehr Statt finden sollte, würde ein Staats-Verbrechen u. s. w. seyn“³⁸⁷.

Als *Verbrechen gegen die bürgerliche Rechtspflege* führt *ABEGG* die Selbsthilfe und als spezielle Ausgestaltung den Zweikampf an. In seinen Ausführungen betont er den „Grundsatz, auf welchem die Rechtsordnung und die Gewähr

³⁸² *Abegg*, Lehrbuch (1836), S. 303.

³⁸³ Ebd., S. 303.

³⁸⁴ Ebd., S. 303.

³⁸⁵ Ebd., S. 581.

³⁸⁶ Ebd., § 452.

³⁸⁷ Ebd., S. 582.

der Herrschaft des Rechts beruht, daß Niemand sein Recht anders, als durch die geordnete Hilfe des Staats und seiner Gerichte suche und geltend mache.“³⁸⁸ Inhaltlich zeigen sich hierbei mit seinem Verweis auf die privatrechtlichen Folgen aber keine Unterschiede zu den bisherigen Erörterungen und bei der Anwendung von Gewalt (i. e. S.) verweist er auf die Gewaltverbrechen (*crimen vis*), wie es auch *FEUERBACH* tat.³⁸⁹

Neben einer solchen Nichtanerkennung der *Justiz-Gewalt* in Form der Selbsthilfe, gibt es Verbrechen, die die *Criminal-Rechtspflege* „in ihrer Wirksamkeit, ihrer Ausübung und Geltendmachung“ erschweren oder gar unmöglich machen.³⁹⁰ Zu ihnen gehören die *widerrechtliche Begünstigung*, die *Selbstbefreiung eines Criminal-Verhafteten*, der *Urphedebruch* sowie die *Rückkehr des Verwiesenen*.³⁹¹ Als Unterarten der *widerrechtlichen Begünstigung* führt *ABBEGG* die *Unterlassung der pflichtmässigen Anzeige eines (bereits verübten) Verbrechens*, *Verbergung von Uebelthätern* und *Beförderung der Flucht derselben* sowie die *Befreiung eines Gefangenen* an.³⁹²

Insgesamt zeigen sich bei *ABBEGG* kaum Abweichungen gegenüber der Darstellung von *MARTIN*. Es sind nur einzelne inhaltliche Differenzen festzustellen, doch in der grundsätzlichen Bedeutung von Rechtspflege und ihrer strukturellen Einbettung stimmen die beiden überein. *ABBEGG* fügt dann noch den *Bruch geschwornen Urphede* der Gruppe der gemeinen Rechtspflegedelikte hinzu,³⁹³ lässt aber den *Meineid* außen vor, denn die allgemeine Verletzung der Eidespflicht gehört für ihn in die Sphäre der *strafbaren Verletzungen der Religion und religiöser Pflichten*.³⁹⁴

ii. Rechtspflege im Bereich der Verbrechen der Beamten

Ein institutionelles Verständnis der Rechtspflege zeigt sich im Bereich der *Verbrechen der öffentlichen Beamten*. Neben den Delikten, die von allen Beamten begangen werden können, geht er gesondert auf diejenigen ein, die *bei der Rechtspflege angestellt* sind³⁹⁵ und daher „besondere[], durch

³⁸⁸ Ebd., S. 582.

³⁸⁹ Bei Zweikampf geht er auf die divergierenden Ansichten über die selbstständige Strafbarkeit des Delikts genauer ein (S. 584) und bejaht dies letztlich, da es „die Praxis sie stets geahndet hat“ (S. 585).

³⁹⁰ Ebd., S. 581 f.

³⁹¹ Ebd., S. 590 ff.

³⁹² Ebd., S. 591 ff.

³⁹³ Ebd., S. 597.

³⁹⁴ Ebd., S. 711 ff.

³⁹⁵ Ebd., S. 631.

den eigenthümlichen Geschäftszweig bestimmte[] Obliegenheiten“³⁹⁶ verletzen können.

Dabei unterscheidet er zwischen den „[u]nmittelbar für die Verwaltung der Gerechtigkeit“³⁹⁷ angestellten „richterlichen Personen (Justizbeamten)“, die als „Organ des Gesetzes“³⁹⁸ handeln, und den gerichtlichen Nebenbeamten: *Advocaten, Procuratoren* und *Fiscale* sowie den *Gerichtssubalternen*.

Bei den *Civil-Richtern* erörtert er allein die *Beugung des Rechts* aus Parteilichkeit, während bei den *Criminalrichtern* schon eine „allgemeine Verletzung ihrer Amtspflicht“³⁹⁹ genügt. Die ursprünglich von *TITTMANN* allgemein formulierte *Beugung des Rechts* wird auch von ihm nunmehr beschränkt auf die Richter.

Umfassender als in den bisherigen Darstellungen geht *ABEGG* auf die gerichtlichen Nebenbeamten ein, die „[m]ittelbar [...] für die verschiedenen Zweige der Rechtsverwaltung thätig“ sind.⁴⁰⁰ Bei den von *Advocaten, Procuratoren* und *Fiscale* begangenen Verbrechen handelt es sich nach seiner Ansicht entweder um „Theilnehmer an dem Verbrechen der Richter, oder Treulosigkeiten, Injurien, auch wohl Bedrückung“⁴⁰¹. Zudem führt er die *Calumnie* (vorsätzlich falsche Anklage), die *Praevarication* und die *Tergiversation* an, womit er die ursprünglich römisch-rechtliche Konzeption aufnimmt, allerdings der Erweiterung der *Praevarication* zum Parteiverrat folgt.⁴⁰² Zurückhaltender äußert er sich über die Gleichsetzung der *Calumnie* mit dem falschen Denunzieren,⁴⁰³ da es sich eher um einen Fall der Fälschung handele.⁴⁰⁴

Die *Gefangenaufseher* oder *Wächter* zählt er, genauso wie *MARTIN*, zu den gerichtlichen Nebenbeamten. Neu ist hingegen die Erwähnung der *Civil-Gerichtsdienner* (*gerichtliche Executoren*).⁴⁰⁵ Dabei geht er aber nur auf einen gemeinrechtlichen Sonderfall ein und verweist ansonsten auf die zuvor behandelten Beamtenverbrechen.

³⁹⁶ Ebd., S. 616.

³⁹⁷ Ebd., S. 631.

³⁹⁸ Ebd., S. 632.

³⁹⁹ Ebd., S. 633.

⁴⁰⁰ Ebd., S. 631.

⁴⁰¹ Ebd., S. 634.

⁴⁰² Ebd., S. 636 f.

⁴⁰³ Ebd., S. 635.

⁴⁰⁴ Ebd., S. 297 f.

⁴⁰⁵ Ebd., S. 640.

b) Zwischenbetrachtung

In ABEGGS Konzeption des gemeinen Strafrechts nimmt Rechtspflege eine beachtliche Rolle ein, sowohl im Bereich der gemeinen als auch der besonderen Verbrechen. Für ihn setzt sich die *Justiz-Gewalt* als Regierungsgewalt aus der *Civil-* und der *Strafrechtspflege* zusammen und in den Bereich der *Verbrechen der Beamten* integriert er die Rechtspflege als besonderen Geschäftszweig der Staatsverwaltung, was bei MARTIN noch „Justiz-Fache“ hieß. Die davon erfasste Personengruppe ist keineswegs auf Richter beschränkt, auch wenn sie den Schwerpunkt der Darstellung bilden. Vielmehr zählen hierzu – zumindest mittelbar – alle Gerichtsperson, zumal das Gericht selbst als eines der „Organe der Rechtspflege“⁴⁰⁶ betrachtet wird.

Es ist eine Fortentwicklung von MARTINS Konzeption, die sich durch eine stringendere Verwendung des Begriffs Rechtspflege auszeichnet. Vom Ansatz her findet sich dies schon in ABEGGS System (1826), nur verwendet er dabei noch die Begriffe *Civil*-⁴⁰⁷ und *Criminal-Justiz*⁴⁰⁸ im Rahmen der Regierungsverbrechen anstelle von *bürgerlicher Rechtspflege* und *Strafrechtspflege*. Außer der Ersetzung zeigen sich inhaltlich keine damit verbundenen Unterschiede, sodass es sich für ihn um Synonyme handelte, wie es sich auch in der allgemeinen Wort- und Begriffsgeschichte zeigte.

5. HEFFTER

Zwischen ABEGGS System (1826) und seinem Lehrbuch (1836) erschien noch das *Lehrbuch des gemeinen deutschen Criminalrechts mit Rücksicht auf die nicht exklusiven Landesrechte* (1833) von HEFFTER⁴⁰⁹.

a) Allgemeine Systematik

Im *Allgemeinen Theil* seines Lehrbuchs stellt HEFFTER zunächst die unterschiedlichen Ansätze zur Einteilung der Verbrechen dar,⁴¹⁰ die für seine Darstellung der Materie allerdings keine Relevanz entfalten. Er orientiert sich an einem allgemeineren Überbau und untergliedert den Besonderen Teil in zehn Bücher.⁴¹¹ Unter Bezugnahme auf ABEGG unterscheidet er zwischen den unmittelbaren *Verbrechen gegen die Existenz und Persönlichkeit des*

⁴⁰⁶ Ebd., S. 84.

⁴⁰⁷ Abegg, System (1826), S. 217.

⁴⁰⁸ Ebd., S. 221.

⁴⁰⁹ Heffter, August Wilhelm (1796–1880).

⁴¹⁰ Heffter, Lehrbuch (1833), S. 44 ff.

⁴¹¹ Hierzu Heffter, Lehrbuch (1833), S. 216 f.

*Staats oder des Individuums und den Verbrechen gegen die Rechtsanforderungen in Ansehung äußerer menschlicher Güter – Staatsgüter, Individualgüter und Gemeingüter.*⁴¹² Nicht mehr die Rechtsverletzung charakterisiert die Gruppen der Verbrechen, sondern der Güter-Begriff mitsamt den *gemeinheitlichen Rechtsanforderungen*, die das Kernelement seines Verbrechens-Begriffs bilden⁴¹³ und ein offeneres Bezugsverständnis erkennen lassen.⁴¹⁴ Wie mannigfaltig die Ausprägungen dieses Güteransatzes sind, zeigen schon die Titel der Bücher: *Verbrechen wider den gemeinen Rechtsfrieden im Staat* (drittes Buch), *Verbrechen gegen die Rechtspflichten zur Wahrheit und Redlichkeit* (viertes Buch), *Verbrechen gegen die Religionsrechte* (fünftes Buch), *Verbrechen wider die Rechtsanforderungen in Ansehung der äußern Sitte und Zucht* (sechstes Buch), *Verbrechen wider die Rechtsanforderungen in Betreff gemeiner und individueller Wohlfahrt* (siebentes Buch), *Verbrechen gegen die Rechte des Privateigenthums und Besitzes* (achtes Buch), *Verbrechen an Gegenständen des öffentlichen Eigenthums und gegen die Hoheitsrechte* (neuntes Buch), *Besondere Verbrechen*⁴¹⁵ (zehntes Buch). Die letzten beiden Bücher trennt er sehr deutlich von den *Verbrechen an der Persönlichkeit des Staats selbst* (erstes Buch).

b) Behandlung der Rechtspflegedelikte

Den Begriff Rechtspflege verwendet HEFFTER nur an einer Stelle in seinem Lehrbuch und zwar im fünften Buch, den *Verbrechen gegen die Rechtspflicht zur Wahrheit und Redlichkeit*: „Unredlichkeiten in Beziehung auf Rechtspflege“⁴¹⁶. Zu ihnen zählt er die die *Prävarication*, die *Tergiversation*, die *Calumnie* und sonstige Fälle. Den *Meineid* ordnet er zwar ebenfalls in das fünfte Buch ein, allerdings nicht als *Unredlichkeit in Bezug auf die Rechtspflege*, sondern als eigenständigen Unterpunkt.

Im neunten Buch greift er diese Ausführungen, auch den *Meineid*, unter dem Punkt der *Verbrechen gegen die Justizverwaltungs- und insbesondere gegen die Criminalhoheit* auf⁴¹⁷ und ergänzt diese noch um die *Hehlerei* (i. S. v.

⁴¹² Ebd., S. 217.

⁴¹³ Ebd., S. 43: „Verbrechen, delictum, noxa, noxia, auch crimen, ist nach seiner juristischen practischen Bedeutung, jedes schuldhafte (auf Selbstbestimmung beruhende) Handeln eines Menschen wider gemeinheitliche Rechtsanforderungen eines Staates, welches nach dem in dem letztern giltigen Recht eine Strafe gegen den Handelnden begründet.“

⁴¹⁴ Dabei verweist Heffter auf die Ausführungen von Birnbaum, der später auch von Binding bei der Entwicklung des Rechtsgüter-Begriffs genannt wird.

⁴¹⁵ Es handelt sich hierbei um die Verbrechen der Staatsdiener.

⁴¹⁶ Ebd., S. 420.

⁴¹⁷ Ebd., S. 552.

Strafvereitelung)⁴¹⁸ und die *Rückkehr des Verwiesenen während der Strafzeit*.⁴¹⁹ Angeführt wird zudem die an anderer Stelle erwähnte *unterlassene Anzeige eines in Kenntnis gebrachten Delicts und Gefangenenbefreiung*.⁴²⁰ Letzteres erachtet er vorrangig als *Verbrechen an der Persönlichkeit des Staates selbst*.⁴²¹ Hierbei spricht HEFFTER allgemein von den beiden Zweigen der *Justizverwaltung* in Form von *Criminal-* und *Civilrechtspflege*, doch haben die Begriffe für ihn keine spezifische Relevanz für die Deliktsbedeutung.

Ähnlich verhält es sich mit den *Justizbedienten* im Rahmen der *Besonderen Verbrechen* (zehntes Buch), wonach „richterliche Personen [sich allgemein] strafbar [machen], I. wenn sie bei Verwaltung der Rechtspflege geflissentlich gegen bestimmte geschriebene Landesgesetze verfahren oder entscheiden, und zwar mit Rücksicht auf die Strafe der Falschheit“.⁴²² Es folgen die bereits bekannten Delikte und Personen: *gerichtliche Nebenbeamte, öffentliche Rechtsbeistände, Executoren und Gefangenwärter*.

c) Zwischenbetrachtung

Bei HEFFTER zeigt sich mit Blick auf die Rechtspflegedelikte insgesamt keine Fortentwicklung, sondern vielmehr eine Vermengung verschiedener bisheriger Ansätze. Die Güterkonzeption, die seiner Anordnung zugrunde liegt, führt zu keiner Konkretisierung, sondern eher zu einer Verstreuung, die er dann unter dem Punkt der *Verbrechen gegen die Justiz(verwaltungs)hoheit* wieder zusammenführt. Gerade hierdurch wird deutlich, dass für HEFFTER dieser Aspekt – unabhängig davon, ob man dem Rechtspflege zugrunde legt – nur nachrangig als Leitgedanke (Schutzgut) dient. Er komplementiert damit vielmehr seine Ausführungen zu den Staatsdelikten, bei deren Struktur er sich an dem für die erste Hälfte des 19. Jh. charakteristischen Modell orientiert, und behandelt neben der Justizhoheit noch die Polizei-, Militär- und Finanzhoheit.

⁴¹⁸ Ebd., S. 552: „wissentliche Verbergung einer Person, die sich eines Verbrechens schuldig gemacht hat, um sie in Beziehung auf das verübte Verbrechen gegen nachtheilige Folgen zu sichern.“

⁴¹⁹ Ebd., S. 554.

⁴²⁰ Ebd.

⁴²¹ Ebd., S. 245 ff.

⁴²² Ebd., S. 565.

6. Gesamtbetrachtung

Aus der Zeit zwischen *MARTIN* und *BERNER* ließen sich noch manch andere Werke anführen, nur sind sie zum Teil unvollständig (*LUDEM*⁴²³, *KÖSTLIN*⁴²⁴) oder vermögen die bisherige Übersicht kaum zu bereichern (*KLENZE*⁴²⁵).

Charakteristisch für die Systematisierungsdiskussion in den 1830er- und 1840er-Jahren ist die Abkehr vom Rechtsverletzungsgedanken, der die ersten Dekaden im Strafrecht prägte, dann allerdings als zu eingeschränkt bewertet wurde. Dabei wird mitunter auf ältere Ansätze zurückgegriffen und gar der Religion wieder eine bedeutendere Stellung eingeräumt, was Ausdruck des in dieser Zeit erstarkenden Konservatismus ist. Auch die Verletzung von (Rechts-)Gütern, wie es *HEFFTER* und, in diesem Zusammenhang wesentlich bekannter, *BIRNBAUM* taten, lässt sich weiter zurückverfolgen⁴²⁶ und so erscheint manches Alte in einem neuen Gewand: „Restauration als Transformation“⁴²⁷. Ein Ringen um die legitimatorischen Grundlagen des Strafrechts und der einzelnen Delikte, in dem Konzepte miteinander konkurrierten und verbindende Elemente eher fehlten. Anschaulich wird dies am Beispiel des Meineids, der als Verletzung der Religionspflichten oder als Betrug (Individuum) bzw. Verletzung öffentlicher Treue und Glauben (Gesellschaft) oder eben als Angriff auf die Rechtspflege/gegen die richterliche Gewalt (Staat) betrachtet wurde, wobei Letzteres in der gemeinrechtlichen Lehre lediglich von *SALCHOW* und *BERNER* vertreten wurde.

Dass sich das Konzept der Rechtspflege im Strafrecht nicht stärker durchzusetzen vermochte, hat dabei mehrere Ursachen. Am bedeutendsten ist sicherlich der Umstand, dass dem gemeinen Strafrecht kein derartiger Schutz- bzw. Leitgedanke immanent ist. Berücksichtigt man zudem die (rechts-)politischen Konnotationen im Vormärz (Trennung von der Verwaltung sowie die Unabhängigkeit des Gerichtswesens), die erst recht keine

⁴²³ Luden, Heinrich (1810–1880). *Luden*, Handbuch (1847).

⁴²⁴ Köstlin, Christian Reinhold (1813–1856). *Köstlin*, System (1855); hingewiesen sei etwa auf die Ausführungen „Ausschließlichkeit der Rechtspflege des Staates in seiner eigenthümlichen Sphäre (Notwehr), Bd. 1 (1855), S. 73 ff.; zudem auf die Umfassung der Präventivjustiz durch die Rechtspflege, Bd. 1 (1855), S. 18 Fn. 1. Der Besondere Teil ist bedauerlicherweise nur ansatzweise bearbeitet, da der Autor vor Fertigstellung verstarb. In der 1845 erschienen *Neuen Revision der Grundbegriffe des Criminalrechts* setzt sich Köstlin in einem eigenen Abschnitt mit der Bedeutung von Rechtspflege auseinander (S. 656 ff.), doch hebt er hierbei nur die Bedeutung des Gerichts für die Wiederherstellung der „Negation des Rechts“ hervor.

⁴²⁵ Klenze, Clemens August Carl (1795–1838). *Klenze*, Lehrbuch (1833). Rechtspflege ist nur in Titelangaben zu finden (S. 23); ein eigenständiger Gebrauch ist nicht auszumachen.

⁴²⁶ Stübinger, Die Unbestimmtheit des Verbrechensbegriffs, S. 70 ff.

⁴²⁷ Speitkamp, Restauration als Transformation, S. 596; vgl. Kap. 3 C. 19. Jahrhundert.

Stütze in der Materie finden, so zeigen sich neben der fehlenden begrifflichen Konkretisierung erhebliche Mankos, die die Ablehnung des Ansatzes nachvollziehbar erscheinen lassen, wenngleich die liberalen Forderungen in dem strafrechtlichen Rechtspflege-Konzept keinerlei Rolle gespielt haben. Zudem bleibt in der (Fort-)Entwicklung zu berücksichtigen, dass die gemeinrechtliche Strafrechtsliteratur im Laufe des 19. Jh. aufgrund der neuen partikularrechtlichen Kodifikationen allgemein an Relevanz verlor. Die Strafgesetzbücher aus Bayern (1813/1861), Oldenburgische Lande (1814), Sachsen (1838), Württemberg (1839/1855/1868), Braunschweig (1840), Hannover (1840), Hessen (1841), Baden (1845) und Preußen (1851) rückten in zunehmendem Maße in den Mittelpunkt der strafrechtlichen Erörterungen, zum Teil in Verbindung mit dem gemeinen Strafrecht (*MAREZOLL, Das gemeine deutsche Criminalrecht als Grundlage der neueren deutschen Strafgesetzgebungen* [1847]), zum Teil gelöst von der bisherigen Entwicklung (*HÄBERLIN, Grundsätze des Criminalrechts nach den neuen deutschen Strafgesetzbüchern* [1845–1849]; *HEPP*⁴²⁸, *Darstellung und Beurtheilung der deutschen Strafrechtssysteme* [1843–1845]). Rechtspflege wird in diesen Darstellungen mitunter in Zusammenhang mit den besonderen Verbrechen der Justizbeamten im Rahmen der Amtsverbrechen durchaus verwendet,⁴²⁹ doch ein darüber hinausgehendes, zu *MARTIN* oder *BERNER* vergleichbares Rechtspflege-Konzept enthalten sie nicht, was angesichts einer fehlenden Grundlage in den Partikulargesetzen kaum verwundern kann.

Betrachtet man die Diskussionen und Entwicklungen der einzelnen Rechtspflegedelikte auf der partikularrechtlichen Ebene, so wird zudem deutlich, dass die Rechtspflege als Anknüpfungspunkt für die Ausgestaltung des Strafrechts nur bedingt, besser gesagt nur partiell geeignet war. Am deutlichsten zeigt sich dies beim Meineid, der nie beschränkt auf das Gerichtswesen verstanden wurde, sondern eine wesentlich umfangreichere und allgemeinere Bedeutung hatte, gerade in Hinblick auf die anderen Gebiete des Staatswesens, zumal es noch keine eigenständige Verwaltungsgerichtsbarkeit gab. Auf die Rechtspflege, die in der ersten Hälfte des 19. Jh. allein die ordentliche Gerichtsbarkeit erfasste, ließe sich das Delikt überhaupt nicht beschränken.

Am ehesten hätte sich die Implementierung des Rechtspflege-Konstrukts in Zusammenhang mit der Selbsthilfe angeboten. *KLÜBER* etwa zählte gerade zu dem Aufgabenbereich der Rechtspflege die „Verhütung der Eigenmacht

⁴²⁸ Hepp, Karl Ferdinand Theodor (1800–1851).

⁴²⁹ Marezoll, Theodor (1794–1873). *Marezoll, Criminalrecht* (1847), S. 262 Fn. 2.

und Selbsthilfe“; auch *MARTIN* assoziierte die Strafbarkeit der Selbsthilfe mit der Rechtspflege und lehnte dies nur aufgrund der gemeinrechtlichen Quellenlage ab. In den partikularen Strafgesetzbüchern ist der Tatbestand dann allerdings sehr wohl aufgenommen worden.⁴³⁰ So heißt es etwa in Art. 420 Bay. StGB (1813): „Wer mit Umgehung richterlicher Hülfe, ausser den in den Gesezen ausgenommen Fällen, eigenmächtig seine wirklichen oder vermeinten Rechtsansprüche gegen andere geltend macht, ist der unerlaubten Selbsthülfe schuldig, und soll mit einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden oder mit Gefängnis von drei Tagen bis zu einem Monate bestraft werden.“ Auch in der Mitte des 19. Jh. findet sich dies, etwa in Art. 247 S. 1 Sächs. StGB (1855): „Wer außer den Fällen erlaubter Selbsthülfe ein wirkliches oder vermeintliches Recht eigenmächtig und mit Umgehung der obrigkeitlichen oder richterlichen Hülfe verfolgt, wird mit Geldbuße bis zu einhundert und fünfzig Talern oder Gefängnis bis zu sechs Wochen bestraft.“ Dabei wurde der Tatbestand in Sachsen keinem Gesamtkonzept untergeordnet, sondern gemeinsam mit dem Zweikampf in einem eigenständigen Kapitel erfasst.⁴³¹ Die Bedeutung, die man diesem Delikt beimaß, wird vor allem durch die weiteren Sätze des Art. 247 Sächs. StGB (1855) deutlich: „Ist zu diesem Behufe Gewalt gegen Personen oder Bedrohung mit solcher angewendet worden, so treten die Strafen der Nöthigung ein. Ein Strafverfahren findet wegen dieses Verbrechens nur auf Antrag statt.“ Es handelt sich also um ein absolutes Antragsdelikt, das zudem subsidiär zu den Individualdelikten war. Der Aspekt einer *Usurpation der richterlichen Gewalt* (*HENKE*⁴³²) und ein *Angriff auf die Rechtspflege* bzw. die allgemeine Rechtsordnung war daher – entgegen *VORMBAUMS* Annahme – durchaus schon in der ersten Hälfte des 19. Jh. präsent, nur erachtete man dies – zumindest bei „Angriffen von außen“ – als kaum sanktionswürdig. Entsprechend wurde dann auch in Preußen darauf verzichtet, einen derartigen Straftatbestand aufzunehmen. Aufgegriffen wurde lediglich der Zweikampf (§§ 164 Pr. StGB), der zwischen dem Abschnitt über die *Verletzung der Ehre* (13. Titel) und den *Verbrechen und Vergehen wider das Leben* (15. Titel) verortet wurde und damit eine klar individualbezogene Ausrichtung aufweist.

Die uneinheitliche Behandlung und Ausgestaltung der Rechtspflegedelikte zeigt sich auch bei den Amtsdelikten, besonders in Form der Rechtsbeugung.

⁴³⁰ Art. 200 Württ. StGB (1839); § 279 Bad. StGB (1861).

⁴³¹ In Bayern wird Selbsthilfe zu den Vergehen wider den öffentlichen Rechtsfrieden gezählt.

⁴³² *Henke*, Handbuch des Criminalrechts, Bd. 3 (1830), S. 192 ff.

Während einige Staaten einen derartigen Tatbestand überhaupt nicht aufnehmen, sondern nur den allgemeinen Missbrauch der Amtsgewalt sanktionierten,⁴³³ wurde richterliches Fehlverhalten in anderen Neukodifikationen als eigenständiges Delikt erfasst, wobei dies nicht in vergleichbarer Weise geschah und mitunter zwischen Unrecht im Straf- und Zivilverfahren unterschieden wurde.⁴³⁴ Eine Beugung des Rechts war dabei auch nicht notwendigerweise mit der Tätigkeit eines Richters verbunden,⁴³⁵ weswegen auf Tatbestandsebene häufiger allgemein auf die Beamtenstellung abgestellt wurde. Erst über die Beschränkung auf die Leitungs- und Entscheidungsfunktion in Rechtssachen bzw. -streitigkeiten wurde der Anwendungsbereich eingegrenzt, aber eben nicht auf das Gerichtswesen reduziert.⁴³⁶

Andere Straftatbestände in den Partikularstrafgesetzbüchern lassen sich hingegen ohne Weiteres dem Schutz der Rechtspflege zuordnen, wie etwa die Gefangenenbefreiung und die falsche Anschuldigung. Es sind Delikte, die an eine gemeinrechtliche Entwicklung anknüpfen, aber in der Gesamtschau nicht zu einem ausgeprägten Schutzverständnis der Rechtspflege, Justiz oder Gerichtsbarkeit weiterentwickelt worden sind. Nicht unbedeutend hierfür dürfte der Umstand gewesen sein, dass Delikte wie der Meineid und die falsche Anschuldigung in der partikularrechtlichen Konzeption mit einem anderen populären Schutzzweck verbunden worden sind: öffentliche Treue und Glauben.

Bereits *SALCHOW* hat diesen Aspekt aufgegriffen, der dann in den Darstellungen von *TITTMANN*⁴³⁷, *BAUER* und *HENKE* (1830)⁴³⁸ eine wesentlich bedeutendere Rolle spielt und gerade die Wechselbeziehung zwischen gemeinrechtlicher Strafrechtswissenschaft und den Strukturierungskonzepten im Rahmen der Kodifikationsbemühungen aufzeigt.⁴³⁹ Denn zu finden ist dieses Konzept erstmals im Bay. StGB von 1813, genau genommen schon im

⁴³³ Art. 362 Sächs.StGB (1855); vgl. *Oppenheim*, Rechtsbeugungsverbrechen (1886), S. 117, mit weiteren Strafgesetzbüchern; *Schmidt-Speicher*, Rechtsbeugung, S. 39.

⁴³⁴ Überblick bei *Oppenheim*, Rechtsbeugungsverbrechen (1886), S. 117 ff.; *Schmidt-Speicher*, Rechtsbeugung, S. 41 ff.

⁴³⁵ Vgl. etwa Art. 437 ff. Württ.StGB (1839), wo auch andere Justizbeamten, etwa der Vorsteher einer Strafanstalt (Art. 440) eine Beugung des Rechts begehen können.

⁴³⁶ Überblick zu den partikularrechtlichen Ausgestaltungen der Rechtsbeugungsdelikte: *Oppenheim*, Rechtsbeugungsdelikte (1886), S. 118; *Schmidt-Speicher*, Rechtsbeugung, S. 42 ff., besonders zur Entstehungsgeschichte des § 314 Pr. StGB (1851), S. 47 ff.

⁴³⁷ *Tittmann*, Handbuch der Strafrechtswissenschaft, 2. Aufl., Bd. 2 (1823), S. 166 ff. In der Erstauflage (1806–1810) sind die Ausführungen zu *öffentliche Treue und Glauben* nicht enthalten.

⁴³⁸ *Henke*, Handbuch des Criminalrechts und der Criminalpolitik, Bd. 3 (1830), S. 709 ff.

⁴³⁹ *Marezoll*, Criminalrecht (1847), S. 440 ff.; *Häberlin*, Grundsätze, Bd. 4 (1849), S. 150 ff.

Entwurf des Gesetzbuches über Verbrechen und Vergehen für das Königreich Baiern aus dem Jahr 1810 und erfasst folgende Delikte: *Fälschung von öffentlichen Urkunden* (Art. 398), *Fälschung von Waaren u. unter dem Schein des öffentlichen Glaubens* (Art. 399), *Betrug rücksichtlich der öffentlichen Siegel, Stempel u.* (Art. 400), *Verletzung öffentlicher Treue und Glaubens durch die Staatsdiener* (Art. 401), *Münzfälschungen* (Art. 402 ff.) und *Fälschung der Creditpapiere* (Art. 410). Synonym wird – im Titel – von *Staatsbetrügereien* gesprochen.⁴⁴⁰

Im Vordergrund steht dabei die Fälschungskomponente, bezogen auf den allgemeinen Rechts- und Geschäftsverkehr, was zu erklären vermag, dass der Meineid zunächst nicht in diese Kategorie aufgenommen wurde. Erst MITTERMAIER plädierte für eine Einbeziehung desselbigen.⁴⁴¹ Beachtlich erscheint, dass FEUERBACH das Konzept in seinem Lehrbuch nicht verwendet hat und, soweit ersichtlich, noch nicht einmal den Gedanken aufgriff. Die oben genannten Delikte ordnet er überwiegend der formalen Gruppe der *Fälschung* zu, mit Ausnahme der Münzfälschung, die er als Verletzung der aufsehenden Gewalt betrachtet.

Woher dieses Konzept wiederum stammt, konnte bei den hier herangezogenen Quellen nicht ermittelt werden. Lediglich bei GLOBIG/HUSTER wird bereits von der „größte[n] Verletzung der öffentlichen Treue und Glauben“ in Zusammenhang mit der Pflichtverletzung eines Richters, eines Sachwalters und eines Zeugen gesprochen.⁴⁴² Ein Gedanke, der sich sicherlich noch weiter zurückverfolgen ließe (Bambergensis und Carolina,⁴⁴³ auch im Bay. Codex juris bavarici criminalis⁴⁴⁴), doch wie dies Eingang in die bayerische Kodifikation gefunden hat, muss an dieser Stelle offengelassen werden.

Die Bedeutung dieses Ansatzes ist nicht zu unterschätzen und spiegelt sich in weiteren Strafgesetzbüchern aus der ersten Hälfte des 19. Jh. wider: Oldenburgische Lande, Braunschweig, Hannover, Württemberg. Im Pr. StGB von 1851 ist das Strukturelement zwar nicht mehr zu finden, doch blickt man in die Jahrzehnte andauernde Entstehungsgeschichte, so zeigt sich, dass die Anordnung einzelner Abschnitte ebenfalls darauf beruht. In den Entwürfen von 1828 und 1830 sind die *Verbrechen gegen öffentliche Treu und Glauben*

⁴⁴⁰ Entwurf des Gesetzbuchs über Verbrechen und Vergehen für das Königreich Baiern, S. 164.

⁴⁴¹ Mittermaier, Ueber den Meineid, S. 97.

⁴⁴² Globig/Huster, Abhandlung (1783), S. 223.

⁴⁴³ Oehler, Wurzel, Wandel und Wert, S. 54 f.

⁴⁴⁴ Württenberger, Rechtsgüterordnung, S. 130.

noch als eigenes Kapitel zusammengefasst, wozu neben den Fälschungsdelikten auch die falsche Anschuldigung und der Meineid gerechnet wurden. In den Motiven zum Entwurf von 1828 wird die Begründung geliefert, weshalb diese Delikte nicht (mehr) als (bloßer) Betrug zu betrachten sind: Das ALR bediente sich der „Fiktion, sich das Publikum als ein Wesen zu denken“, doch geht es bei dem „Betrug des Publici“ (ALR II 20 §§ 1441 ff.) eigentlich nicht um das „monströse Wesen des Publikums“, sondern um etwas Abstrakteres: die Verletzung einer Norm, „die im gewöhnlichen Leben, oder im Staate, als ein allgemein gültiges Zeichen der Wahrheit oder der Mittel zum Verkehre angesehen wird“ und „einen Nimbus der Unverletzlichkeit“ trägt, auf dem der öffentliche Glaube beruht. In diesen Fällen geht es daher „weniger [um] die dadurch bewirkte Beschädigung, als die gedachte Verletzung“. ⁴⁴⁵ Es geht um öffentliche Treue und Glauben, zu deren Schutz der Staat verpflichtet ist, da dies „die Grundlage alles Verkehrs, also des Staatslebens“ ist. Neben der *Fälschung von Maß, Gewicht, Stempeln und Siegeln*, sowie dem *Bankerott*, gehören zu dieser eigenständigen Gruppe von Verbrechen *Münzverbrechen*, *Fälschung öffentlicher Urkunden*, *falsche Anschuldigung* und *Meineid*. Betrachtet man sich die Motive zu dieser Gruppe, so lässt sich erahnen, dass bei der Entstehung des Pr. StGB nicht in den hergebrachten Kategorien von Individual-, Allgemein- und Staatsdelikten operiert wurde, sondern die Sanktionswürdigkeit wesentlich abstrakter bestimmt (gedachte Verletzung) und erfasst (Treue und Glauben) wurde.

Gehalten hat sich allerdings auch dieser Ansatz nicht und so wurde unter der Ägide von KAMPTZ (Entwürfe 1833/1837) die Kategorie der *Verbrechen gegen öffentliche Treue und Glauben*, nicht zuletzt aufgrund der andauernden Systematisierungsdebatte, schließlich wieder aufgegeben, mit der Folge, dass die Fälschungsdelikte dem Betrug zugeordnet wurden, während die anderen Verbrechen eigene Abschnitte erhielten. Es ist genau diese Zergliederung des Besonderen Teils des StGB, die BERNER in seinem Lehrbuch moniert und die dazu führte, dass er dann die Rechtspflege und *publica fides* miteinander verbindet. Es ist der Versuch, etwas zusammenzufassen, dass so nicht gedacht ist bzw. gedacht wurde und daher nur funktioniert, wenn man in den vagen und unvollständigen Kategorien von *Hauptcharakteren* denkt. Aus diesem Grund scheint die Kategorie Rechtspflege genauso berechtigt wie verfehlt zu sein.

⁴⁴⁵ Motive zu PrStGB-E 1828, in: Schubert/Regge, Bd. 2, S. 239.

B. Literatur zum Reichsstrafgesetzbuch

Das gemeinrechtliche Strafrecht sowie die zahlreichen partikularen Strafgesetzbücher fanden mit dem Inkrafttreten des Reichsstrafgesetzbuches im Jahre 1871 ein Ende. Das Gesetzbuch basierte maßgeblich auf dem Pr. StGB von 1851⁴⁴⁶ und genauso wie dieses enthielt es weder das Wort Rechtspflege noch ein spezifisches Schutzkonzept in Bezug auf die Rechtspflege. Auf übergeordnete Systematisierungskonzepte wurde insgesamt eher verzichtet und einer Untergliederung in diverse einzelne Abschnitte der Vorzug gegeben; im zweiten Teil, der die einzelnen Verbrechen, Vergehen und Übertretungen beinhaltet, sind es insgesamt 29. Erst in den ersten Dekaden des 20. Jh. kamen im Rahmen legislatorischer Reformbemühungen Ansätze auf, mit denen eine Reihe von Delikten in Hinblick auf die Rechtspflege zusammengefasst werden sollte. So enthält der Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch (1909) den Abschnitt *Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Rechtspflege* als Teil des zweiten Buches *Verbrechen und Vergehen gegen Einrichtungen des Staates*. Zu finden sind darin die Aussagedelikte, falsche Beschuldigung, Strafvereitelung, unwahre Entschuldigung von Zeugen und Sachverständigen, Unterlassene Verbrechensanzeige, Parteiverrat sowie Gebührenüberhebung. Bei den Amtsdelikten hingegen wurde auf eine Sonderstellung der Rechtspflege bzw. allgemein auf eine weitergehende Untergliederung verzichtet.⁴⁴⁷

Auch der 1911 dazu erschiene Gegenentwurf von *GOLDSCHMIDT, KAHL, LILIEN-THAL* und *LISZT* enthielt einen Abschnitt über die „Gefährdung der Rechtspflege“ (9. Abschnitt), wobei der Meineid und die falsche Aussage ausgliedert wurden, denn in der Strafrechtswissenschaft war man sich weitestgehend einig, dass diese Delikte „mit der Rechtspflege nichts zu tun“ haben und eher im Bereich der „Fälschung“ zu verorten sind.⁴⁴⁸

Berücksichtigt man die Erkenntnisse aus der bisherigen Betrachtung der gemeinrechtlichen Entwicklung, so erscheint es evident, dass die zu Beginn des 20. Jh. aufkommenden Ansätze keine Neuerungen darstellen, sondern auf den Ansätzen von *MARTIN* und *BERNER* basierten, denn in der Zeit nach Inkrafttreten des RStGB bis zu den Reformentwürfen wurde das Konzept

⁴⁴⁶ Zur Entstehungsgeschichte des RStGB jüngst: *Koch*, Entstehung und Entwicklung des Strafgesetzbuches von 1871.

⁴⁴⁷ Vgl. hierzu auch *Vormbaum*, Strafurteil, S. 31 f.

⁴⁴⁸ *Binding*, Vier Forderungen (1911), S. 9. Zur weiteren Entwicklung des Ansatzes im Rahmen der Reformbemühungen im 20. Jh.: *Vormbaum*, Strafurteil, S. 35 ff.

eines Schutzes der Rechtspflege weder vertieft noch verfeinert, was die folgenden Betrachtungen zeigen werden.

I. **BERNER**

Nach Inkrafttreten des RStGB richtete *BERNER* die fünfte Auflage seines Lehrbuchs (1871) an dieser neuen Grundlage aus, wobei er zunächst noch stark an jener Systematisierung haftete, die er zuvor auf gemeinrechtlicher Basis entwickelt hatte, samt den Verbrechen gegen die Verwaltungszweige.

In der sechsten Auflage (1872) passte er dann seine Darstellung des Strafrechts dem neuen Gesetzbuch an und schreibt in der Vorrede, dass er dieses nun „ganz nach dem System des R.=G.=B. behandel[e], darum auch die Eintheilung in die 29. Abschnitte des R.=G.=B. beibehalte[], so daß jetzt der Leser des Lehrbuches beständig in orientirter Weise mitten im Gesetzbuche steh[e]“⁴⁴⁹.

Bei nahezu keinem der Delikte, die er im Rahmen der gemeinrechtlichen Darstellung mit dem Oberbegriff Rechtspflege assoziierte, verwendet er das Wort noch. Finden lässt es sich vornehmlich im Allgemeinen Teil, etwa in Zusammenhang mit dem Genugtuungszweck als Strafzweck, was mit seinen bisherigen Ausführungen übereinstimmt.⁴⁵⁰ Im Besonderen Teil schreibt er lediglich über den Zweikampf: „Nur wenn man das Duell aus dem Standpunkte eines eigenmächtigen Eingriffes in die Ordnung der Rechtspflege betrachtet, gewinnt man die richtige Würdigung desselben: dieser Standpunkt fehlt dem gemeinen Recht gänzlich.“⁴⁵¹ Es sind Ausführungen, die wortwörtlich bereits in der ersten Auflage (1857) zu finden sind, doch blendet er nunmehr aus, dass dieses Verständnis angesichts der Stellung des Abschnitts im RStGB zwischen Beleidigung (14. Abschnitt) und den Verbrechen und Vergehen wider das Leben (16. Abschnitt) wenig stimmig mit der gesetzgeberischen Konzeption erscheint. Abgesehen davon bezieht er sich nur noch im Rahmen der *Beugung des Rechts* (S. 554) in einer Fußnote auf die „verweigerte oder gehemmte Rechtspflege“ und verweist auf Art. 77 der RV 1871.

Weitere Anknüpfungen an die früheren Auflagen in Zusammenhang mit der Rechtspflege konnten in dem Lehrbuch nicht ermittelt werden. *BERNER* gibt vielmehr mit der überarbeiteten Fassung, unter dem Einfluss des RStGB, das

⁴⁴⁹ *Berner*, Lehrbuch, 6. Aufl. (1872), S. VII.

⁴⁵⁰ *Berner*, Lehrbuch, 6. Aufl. (1872), S. 30. Weitere Belegstellen für Rechtspflege: S. 36, 110, 226, 246 Fn. 1, S. 289.

⁴⁵¹ *Berner*, Lehrbuch, 6. Aufl. (1872), S. 445.

Konzept der Rechtspflege nicht nur aus struktureller, sondern auch aus sprachlicher Sicht überwiegend auf, sodass lediglich Fragmente (Rechtsbeugung, Zweikampf) verbleiben. Ein kohärenter Schutzansatz, an den die späteren Reformbemühungen hätten anknüpfen können, lässt sich den Ausführungen jedenfalls nicht (mehr) entnehmen.

II. *BINDING*

Mit seinem Lehrbuch wollte *BERNER* der Gesetzessystematik kein eigenes Konzept mehr gegenüberstellen und beschränkte die Aufgabe der Wissenschaft vornehmlich auf die kritische Würdigung der Materie.⁴⁵² Diese positivistische Wende ist kennzeichnend für die Strafrechtswissenschaft nach dem Inkrafttreten des RStGB und findet Ausdruck in einer rein formalen Bestimmung des Verbrechensbegriffs, wie etwa bei *BINDING*, der schreibt: „Der Strafgesetzgeber erzeugt also das Verbrechen.“⁴⁵³

Dieser formale Ansatz beruht auf *BINDINGS* zugrunde liegender Normtheorie und dem Ungehorsam „als constante Grösse in allem Unrecht“⁴⁵⁴. Doch die „Schale des Ungehorsams“⁴⁵⁵ allein, vermag nicht divergierende Strafrahmen zu begründen.⁴⁵⁶ Es bedarf – nach seiner Ansicht – eines Kerns, den er in der *(Rechts-)Gutsverletzung* erblickte,⁴⁵⁷ und „der Wert des verletzten Rechtsgutes [ist] der einzige Wertmesser für die Schwere dieser Verbrechenarten“⁴⁵⁸. Es ist ein Ansatz zur Bestimmung einer verhältnismäßigen Strafe, aber nicht zu deren grundsätzlicher Legitimation,⁴⁵⁹ denn „Rechtsgut ist vielmehr Alles, an dessen unveränderter und ungestörter Erhaltung das positive Recht nach seiner Ansicht ein Interesse hat, was es deshalb durch seine Normen vor unerwünschter Verletzung oder Gefährdung zu sichern bestrebt ist.“⁴⁶⁰

Der sich aus diesem Verständnis ergebenden Vielfalt des „Güterkapital[s] der Rechtsordnung“ war sich *BINDING* durchaus bewusst. Die bei ihm zu findende Aufzählung von Rechtsgütern ist nur ein Ausschnitt, und schon dieser ist von *LISZT* als „tumultuarisch“⁴⁶¹ charakterisiert worden. Daher regte *BINDING*

⁴⁵² *Berner*, Lehrbuch, 6. Aufl. (1872), S. VII.

⁴⁵³ *Bindung*, Normen und ihre Überschreitung, Bd. 1 (1872), S. 55.

⁴⁵⁴ Ebd., S. 205.

⁴⁵⁵ Ebd., S. 198.

⁴⁵⁶ *Pawlik*, Unrecht des Bürgers, S. 129; *Swoboda*, Die Lehre vom Rechtsgut, S. 30.

⁴⁵⁷ *Bindung*, Normen und ihre Überschreitung, Bd. 1 (1872), S. 198.

⁴⁵⁸ Ebd., S. 199.

⁴⁵⁹ *Pawlik*, Unrecht des Bürgers, S. 129 f.

⁴⁶⁰ *Bindung*, Normen und ihre Überschreitung, Bd. 1 (1872), S. 193.

⁴⁶¹ *Liszt*, Begriff des Rechtsguts (1888), S. 141.

selbst an, die einzelne Rechtsgüter zu „höheren“ Begriffen zusammenzufassen, die „dann gleichfalls ein Rechtsgut darstellen“,⁴⁶² mithin eine zweite Ebene, aus der sich auch ein System für die Erfassung des Besonderen Teils ergeben soll. Ein methodischer Ansatz, der stark an *JHERINGS logische Concentration* zur quantitativen Vereinfachung des Rechtsstoffes im Rahmen der *niederer Jurisprudenz* erinnert.⁴⁶³

Realisiert hat *BINDING* diesen Ansatz erst in seinem *Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts*, in dem das Wort Rechtspflege für eine Gruppe von Delikten eine zentrale Rolle spielt: *Die strafbaren Hemmungen des gesetzmäßigen Verlaufs streitiger Rechtspflege*.⁴⁶⁴ Erörtert werden in diesem Zusammenhang die *falsche Anschuldigung*, die *falsche Anklage* (privat und öffentlich), *schuldhafte Handlungen der Richter* (Hinterziehung der Dingpflicht, Rechtsbeugung, Aussageerpressung im Strafprozess), die *Urteilsbeugung*, *begünstigende Prozessverbrechen* und schließlich der *Parteiverrat*. *BINDING* löst dabei zum einen die Gruppe der *Verbrechen und Vergehen im Amte* (28. Abschnitt des RStGB) auf und fasst sie mit anderen Delikten aus einer neuen Perspektive zusammen, wobei das Rechtsgut, das diesen Delikten zugrunde liegt, nicht die Rechtspflege selbst ist, sondern „die Gesetzmäßigkeit des Rechtsganges in Begründung und Durchführung“⁴⁶⁵. Grundsätzlich ließe sich dies auch unter den Begriff Rechtspflege fassen, doch präferiert *BINDING* nunmehr ein anderes Wort als „höheren“ (Rechtsguts-)Begriff: der Prozess. Nicht das Gesamtkonstrukt Rechtspflege bildet bei ihm daher den Anknüpfungspunkt, sondern nur ein spezifischer Ausschnitt, weswegen er auch nicht von Rechtspflege-, sondern von Prozessverbrechen spricht⁴⁶⁶ und daraus erklärt sich auch der handlungs- bzw. personenorientierte Aufbau der Gruppe. Welche Bedeutung er dem *Rechtsgang* im Staatswesen einräumt, wird dabei nicht nur in der Einleitung zu dem Kapitel deutlich, sondern auch in der systematischen Positionierung innerhalb der *Verbrechen wider den Staat* gleich an zweiter Stelle,⁴⁶⁷ direkt hinter den *Verbrechen wider das Staatsganze*. Die Wertigkeit dieses

⁴⁶² *Bindung*, Normen und ihre Überschreitung, Bd. 1 (1872), S. 193.

⁴⁶³ *Jhering*, Geist des römischen Rechts, Bd. 2 Teil 2 (1858), S. 379 ff.

⁴⁶⁴ *Binding*, Lehrbuch, Bd. 2 Abt. 2 (1905), S. 514.

⁴⁶⁵ Ebd., S. 518.

⁴⁶⁶ Auch im Sachregister im Lemma Rechtspflegedelikte auf Prozessverbrechen verwiesen.

⁴⁶⁷ Angemerkt sei, dass *Binding* die Prozessverbrechen nicht als reine Staatsverbrechen qualifizierte, denn dadurch würde „das Angriffsobjekt eine ungehörige Einschränkung erleiden“; *Binding*, Lehrbuch, Bd. 2 Abt. 2 (1905), S. 515 Fn. 3.

Rechtsguts spiegelt das Erstarken des Rechtsstaatsgedanken in der zweiten Hälfte des 19. Jh. wider.

Den weiteren *Verbrechen gegen den Staat* vermag *BINDING* hingegen keine höheren Begriffe zuzuordnen. Im dritten Kapitel geht es daher um die einzelnen Rechte des Staates, und hier finden sich einige weitere Rechtspflegedelikte unter dem Aspekt des *Haftrechts* (Befreiung und Entlassung Gefangener), des *staatlichen Strafanspruchs* (Begünstigung) und des *staatlichen Rechts auf Verbrechens-Anzeige*. Strafverfolgung und Strafvollzug vermag *BINDING* in seinem Konstrukt nicht aufzunehmen und trennt daher die Prozessverbrechen von dem (Straf-)Verfahren (i. w. S.).

Die Hervorhebung der Bedeutung des Prozesses korreliert dabei mit dem Aufstieg des Wortes Rechtsprechung in der zweiten Hälfte des 19. Jh., das genau auf diesen Abschnitt abstellt, und dies fügt sich in die Entwicklung eines formalen Rechtsstaatsverständnisses samt *BINDINGS* formalem Verbrechensbegriff. Dass er das Rechtsgut *Prozess* dabei auch nicht überdehnt, wird durch die Behandlung des Meineids deutlich, den *BERNER* noch aufgrund seiner Bedeutung für das Gerichtsverfahren bei der Rechtspflege verortete. *BINDING* hingegen behandelt den Meineid im vierten Buch des Besonderen Teils als *Verbrechen wider die Beweismittel und die Beglaubigungszeichen*⁴⁶⁸ und stellt das Delikt mit der Urkundenfälschung (§§ 157 ff.) zusammen. Dabei setzt er sich ausführlich mit der *publica fides*, also dem Schutz von öffentlichem Treue und Glauben, auseinander und sieht darin nichts anderes als eine Neuerscheinung des alten Rechts auf Wahrheit aus dem defizitären Rechtsverletzungsansatz.⁴⁶⁹ Für ihn ist der eigentliche Kern („angegriffenes Rechtsgut“) dieser Verbrechensgruppe aber die „durch Echtheit und Wahrhaftigkeit der Beweismittel bedingte Reinheit der Beweisführung“.⁴⁷⁰

Dass sich sein Konzept der Prozessverbrechen normativ nur partiell in der Ausgestaltung des RStGB wiederfindet – vergleichbar zu den Rechtspflegedelikten –, merkt *BINDING* durchaus an, sieht den Fehler aber nicht in seinem Ansatz, sondern in der legislatorischen Leistung,⁴⁷¹ die er an diversen Stellen

⁴⁶⁸ *Binding*, Lehrbuch, Bd. 2 Abt. 1 (1904), S. 108 ff.

⁴⁶⁹ *Binding*, Lehrbuch, Bd. 2 Abt. 1 (1904), S. 120 ff., 128: „So steht fest: auch durch seine Umwandlung in die publica fides ist das alte Recht auf Wahrheit nicht lebensfähig geworden. Möge es endlich die verdiente Ruhe finden!“

⁴⁷⁰ Ebd., S. 115.

⁴⁷¹ *Binding*, Lehrbuch, Bd. 2 Abt. 2 (1905), S. 517, 521: „Der Strafgesetzgeber führt einen wahren Eiertanz auf, um schlechterdings nicht erkennen zu lassen, auf welche Form von Strafprozess er die Prozessverbrechen zuschneidet.“

kritisiert. Dabei ist für ihn allerdings auch klar, dass das umfangreiche Konzept der Rechtspflege – besonders in Anlehnung an die einzelnen Verwaltungszweige – keine passende Grundlage bildet, um bei der Herausbildung höherer Rechtsgüter weiterzukommen. Es sind vielmehr der *Prozess* und die *Reinheit der Beweismittel*, mithin die formalen Voraussetzungen eines Rechtsstaates, die er als Angriffsobjekte ausmacht, wobei die subjektiven Rechte allenfalls „mittelbar“ betroffen sind.⁴⁷²

III. LISZT

Gegen den formalen Ansatz der Verbrechensbestimmung mitsamt der Wertungshoheit des Gesetzgebers wandte sich schon früh LISZT und setzte dem ein materielles Konzept des Rechtsguts mit einer Verletzung von rechtlich geschützten Interessen entgegen.⁴⁷³ Es handelt sich dabei um eine Anlehnung an JHERINGS Zweckgedanken^{474, 475} wobei LISZT betont, dass er die Gleichsetzung von subjektivem Recht und Rechtsgut für verfehlt hält.⁴⁷⁶

Die erste Auflage seines Lehrbuchs des Deutschen Reichsstrafrechts stammt aus dem Jahr 1881 und entstand damit vor der Phase, in der er sich intensiv in die Debatte über die Rechtsguts-Lehre einbrachte. Der Begriff Rechtspflege hat für ihn bereits in dieser Auflage eine Gruppierungsfunktion und zu den Delikten, die er mit *strafbare Handlungen gegen den Gang der Staatsverwaltung* umschreibt, zählt er *Eidesbruch* (§ 162 RStGB), *Veröffentlichung der Anklageschrift* (§ 17 Preßgesetz), *Verletzung der Dingpflicht* (§ 138 RStGB), *Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige von dem Vorhaben gewisser Verbrechen* (§ 139 RStGB), *falsche Anschuldigung* (§ 164 RStGB), *Begünstigung* und *Hehlerei* (§§ 257 f. RStGB).⁴⁷⁷ In dem Abschnitt selbst finden sich keine eingehenderen Ausführungen zu dem Begriff Rechtspflege, sodass er für LISZT entweder hinreichend bekannt oder zumindest selbsterklärend zu sein scheint. Da er den Abschnitt von den *strafbaren Handlungen gegen die Staatsgewalt und ihre Organe* abgrenzt, wird immerhin deutlich, dass Rechtspflege nicht als Ausdruck der Staatsgewalt, etwa im Sinne von richterlicher Gewalt, zu verstehen ist, sondern als Tätigkeitsbereich des Staates. Dies zeigt sich zudem in der Stellung und den Erläuterungen der Gefangenenerfreilung,

⁴⁷² Ebd., S. 519.

⁴⁷³ Liszt, Rechtsgut im Strafrecht (1888), S. 134 ff.

⁴⁷⁴ Jhering, Der Zweck im Recht (1877).

⁴⁷⁵ Vgl. nur Liszt, Der Zweckgedanke im Strafrecht (1883), S. 1 ff.; hierzu Swoboda, Lehre vom Rechtsgut, S. 31.

⁴⁷⁶ Liszt, Rechtsgut im Strafrecht, S. 136.

⁴⁷⁷ Liszt, Reichsstrafrecht (1881), S. 426 ff.

deren Charakteristikum er in einem *Bruch der Gewalt der Obrigkeit* sieht und eben nicht in einem „Eingriff in staatliche Rechtspflege“.⁴⁷⁸

Dass sich letztlich auch bei *LISZT* keine semantische Auseinandersetzung mit dem Rechtsgut Rechtspflege und den damit konkret verbundenen geschützten rechtlichen Interessen finden lässt, dürfte sich aus dem Umstand erklären, dass er dem Begriff keine Abgrenzungsfunktion und insbesondere auch keine Trennungsfunktion (Staatszweige) beimisst. Es ist ein Bereich, den er neben die *Verwaltung des Reichskriegswesens*, die *staatliche Ueberwachung des Geld- und Banknotenumlaufes*, die *staatliche Ueberwachung des Gesundheitswesens*, die *staatliche Beaufsichtigung des Preßwesens*, das *Reichsfinanzwesen* und einige andere Bereiche stellt. Es ist ein weitreichendes Spektrum staatlicher Tätigkeit, in dem Rechtspflege einen bedeutenden, aber keinen abgesonderten Platz einnimmt. Rechtspflege ist Teil des allgemeinen Ganges der Staatsverwaltung, dessen Sicherheit durch die erfassten strafbaren Handlungen gefährdet wird. Gerade dieses Verständnis als Verwaltungszweig sowie die erfassten Delikte, lassen die Anlehnung an *BERNERS* frühere Auflagen hervortreten. Es ist eine Adaption des aus der ersten Hälfte des 19. Jh. stammenden Konzepts, bei der *LISZT* nur bei einem Delikt abweicht: die falsche Aussage. Sie ist eben nicht auf den Bereich der Rechtspflege beschränkt, sondern „gefährdet die Sicherheit [...] des Ganges der Staatsverwaltung überhaupt“⁴⁷⁹.

Das Konzept der Rechtspflege findet mit *LISZT* einen neuen Vertreter, der trotz der Ausgestaltung des RStGB – was *BERNER* immerhin dazu bewogen hat, seinen Ansatz aufzugeben – und der begrifflichen Unschärfe das Wort Rechtspflege zur Systematisierung des Staatswesens aufgreift. Dass er sich mit dem Begriff auch nicht weiter auseinandersetzt, ist schlicht dem Umstand geschuldet, dass dies für ihn keine Bedeutung hat, denn Rechtspflege muss nicht (strikt) von den anderen Bereichen der Staatsverwaltung getrennt werden; entsprechend wird auch bei den Amtsverbrechen nicht derartig untergliedert. Rechtspflege ist eine Unterkategorie, die vornehmlich den Bereich der Rechtsverfolgung, -ermittlung und -durchsetzung umschreiben soll, aber keinen darüber hinausgehenden Anspruch erhebt. Auch der allgemeinen Verwendung des Wortes in dem Lehrbuch⁴⁸⁰ lässt sich keine weitergehende Konkretisierung oder Spezifizierung entnehmen. Insgesamt

⁴⁷⁸ Ebd., S. 412.

⁴⁷⁹ Ebd., S. 421.

⁴⁸⁰ Ebd., S. 79, 272, 384, 438, 447, 452, 455 (eTk-Analyse).

ist für *LISZT* Rechtspflege also ein etablierter Begriff, den er für geeignet erachtet, einen Teil des Staatswesens und die damit verbundenen rechtlich geschützten Interessen zu erfassen, und dies verbindet er mit einer – bereits bekannten – Gruppe von Delikten auf der Grundlage des RStGB.

Dass *LISZT* mit der Kategorie der Rechtspflege keinen neuartigen Ansatz vertritt, wird schließlich auch in den darauffolgenden Auflagen deutlich, in denen er sein System präzisiert und einleitend erläutert, was nach seinem Verständnis die strafbaren Handlungen gegen die Staatsverwaltung ausmacht. Dabei schreibt er, dass die Rechtspflege die „älteste und grundlegendste Aufgabe des Staates“ sei, während die anderen von ihm genannten Bereiche eher neuen Ursprungs seien.⁴⁸¹ Im Mittelpunkt des Abschnitts der strafbaren Handlungen gegen die Staatsverwaltung steht für ihn der „Verwaltungsstaat“, dessen „höchstes Ziel [...] die Förderung der Gesamtinteressen“ ist⁴⁸² und die Rechtspflege ist ein essenzieller Funktionsbestandteil zu dessen Verwirklichung. So stehen für *LISZT* weniger semantische und/oder rechtliche Abgrenzungsfragen im Vordergrund, sondern vielmehr die Zielsetzung, mithin der Zweck. In Zusammenhang mit der Rechtspflege ist dies die ordnungsgemäße Handhabung des Rechts und der Gesetze sowie deren Gewährleistung, mithin die (Wieder-)Herstellung von Gerechtigkeit. Auffällig ist dabei, dass das Wort Rechtsprechung von ihm zwar im Titel der Erstauflage verwendet wird („unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts“), aber in der Darstellung selbst komplett darauf verzichtet wird (eTk-Analyse⁴⁸³). In der zehnten Auflage (1900) hingegen findet sich Rechtsprechung an etlichen Stellen als Ausdruck für die praxisbezogene Anwendung und Auslegung – in Abgrenzung zur Wissenschaft –,⁴⁸⁴ doch auf die Ausführungen der weiterhin zu findenden Rechtspflegedelikte hat diese sprachliche Veränderung keinerlei Einfluss. Die Rechtsprechung dürfte aus Sicht von *LISZT* daher sicherlich ein zentraler Aspekt der Rechtspflege sein, doch ist mit ihr allein, genauso wenig wie mit dem Prozess, der Zweck zu erfassen. Es geht nicht um ein formales (Rechts-)Staatsverständnis, sondern um ein

⁴⁸¹ *Liszt*, Lehrbuch, 10. Aufl. (1900), S. 562.

⁴⁸² Ebd.

⁴⁸³ Verwendet wird das Wort lediglich bei Literaturverweisen: *Liszt*, Reichsstrafgesetzbuch (1881), S. 40, 42.

⁴⁸⁴ *Liszt*, Lehrbuch, 10. Aufl. (1900), S. 9, 18, 19, 25, 29, 44, 63, 98 (Fn. 7), 116 (Fn. 1), 125, 140, 145, 151, 161, 166, 183, 190, 197, 198, 200 (Fn. 3), 203 (Fn. 7), 220 (Fn. 2), 254, 265 (Fn. 2), 273, 292, 301, 316, 317, 325, 341, 349, 357 (Fn. 4), 378, 409, 415 (Fn. 12), 426 (Fn. 9), 430, 435 (Fn. 6), 438, 439 (Fn. 6), 454, 456 (Fn. 6), 471 (Fn. 1), 614 (Fn. 10); keine abschließende Erfassung.

materielles und dies kann nicht getrennt von der Umsetzung und Durchsetzung, mithin der Verwirklichung der (gerichtlichen) Entscheidung betrachtet werden. Insofern geht es gerade nicht um die Trennung, sondern um das Zusammenspiel der verschiedenen Staatsorgane, die über den Begriff der Rechtspflege zusammengehalten werden. Nur explizit dargelegt wird dies von ihm in seinem Werk nicht.

IV. Weitere Autoren

In den letzten Dekaden erscheint noch eine Reihe weiterer Lehrbücher und Gesamtdarstellungen zum RStGB, die zum Teil den bisher bereits bekannten Ansatz rezipieren, aber nicht ergänzen oder gar weiterentwickeln, sodass im Folgenden eine kursorische Betrachtung genügen soll.

SCHÜTZE⁴⁸⁵ etwa verwendet das Wort Rechtspflege in seinem *Lehrbuch des Deutschen Strafrechts* (1871) nur in sehr allgemeiner Weise⁴⁸⁶ und lediglich am Rande bezieht er es auf einzelne Delikte. Sein System des Besonderen Teils beruht auf „Neben- und Unterordnung in Begriff-Fächer (Rubriken)“⁴⁸⁷, wobei er klarstellt, dass in dem „System immerdar Lücken bleiben, weil das öffentlich strafbare Unrecht (der Inbegriff von zurzeit strafbaren Handlungen) schon seinem Wesen als Unrecht gemäss einen logischen Organismus zu bilden nicht vermag, und dass innerhalb der zurzeit strafbaren Handlungen je nach dem Gesichtspuncte, den man für den wichtigsten („den Hauptkarakter“) achtet, ein und dasselbe Delict unter die verschiedensten Rubriken fallen kann und nach Ausweis der Dogmengeschichte gefallen ist.“⁴⁸⁸ Als Beispiel führt er gerade den Zweikampf an und nennt als mögliche Gesichtspunkte „die Umgehung der Rechtspflege, Körperverletzung, Willenszwang, Gefährdung der öffentl. Ordnung u. s. f.“⁴⁸⁹

Mit dem Begriff Rechtspflege setzt auch er sich nicht auseinander, und er verwendet ihn eher allgemein im Sinne eines bestimmten Bereichs/Zweigs der Staatsverwaltung, der mit besonderen Amtspflichten einhergeht.⁴⁹⁰ Als eigenständige (Delikts-)Rubrik, mithin als Gruppierungsbegriff, hat Rechtspflege für ihn hingegen keine Bedeutung und nur im Rahmen der falschen

⁴⁸⁵ Schütze, Theodor Reinhold (1827–1897).

⁴⁸⁶ Fundstellen für die Verwendung von Rechtspflege: Schütze, *Lehrbuch* (1871), S. IV, 20, 220, 284, 289, 315 (Strafrechtspflege), 522.

⁴⁸⁷ Ebd., S. 219.

⁴⁸⁸ Ebd., S. 220.

⁴⁸⁹ Ebd., S. 220 Fn. 3.

⁴⁹⁰ Ebd., S. 522.

Anschuldigung, die er an sich als Delikt am allgemeinen Rechtsverkehr einstuft, führt er aus, dass die Handlung „obendrein darauf abzielt die Rechtspflege selbst zu missleiten, zur Ungerechtigkeit zu missbrauchen“⁴⁹¹. Nur ist dies für ihn nicht der Hauptcharakter.

HÄLSCHNER⁴⁹² wiederum greift den Begriff Rechtspflege in seinem Lehrbuch *Das gemeine deutsche Strafrecht* (1881/84) entsprechend der Konzeption BERNERS und LISZTS als Gruppierungsbegriff auf und zählt die bekannten Delikte dazu: *Delicte gegen die Geschwornen, Schöffen, Zeugen und Sachverständigen, Vorzeitige Veröffentlichung strafprozessualischer Schriftstücke, Nichtanzeige von Verbrechen, Begünstigung und Hehlerei, Falsche Anschuldigung, Eidesdelicte, Zweikampf und Befreiung von Gefangenen*.⁴⁹³ Auch von ihm wird der Begriff als hinreichend bekannt bzw. bestimmt angesehen, sodass von einer inhaltlichen Erörterung abgesehen wird. Aufgegriffen wird das Wort zudem im Rahmen der Amtsdelikte in Bezug auf die Richter (Bestechung⁴⁹⁴, Rechtsbeugung⁴⁹⁵) und die Rechtsbeistände (Prävarication⁴⁹⁶).

FRANK⁴⁹⁷ folgt in seinem Lehrbuch *Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich* (1. Aufl. 1897) dem RStGB und ordnet seine Ausführungen den einzelnen Paragraphen unter, so wie es auch BERNER ab der sechsten Auflage tat. Für ihn hat der Begriff Rechtspflege nur in Bezug auf die falsche Anschuldigung (§ 164 RStGB)⁴⁹⁸ und Begünstigung (§ 257 RStGB)⁴⁹⁹ überhaupt Bedeutung. Eine begriffliche Auseinandersetzung findet man auch hier nicht, sodass letztlich nur die bekannten Meinungsstandpunkte – mit eigener Stellungnahme – über das Schutz-/Rechtsgut bzw. das Angriffsobjekt der Delikte angegeben werden. Eine Konkretisierung des Begriffs lässt sich aus diesen wenigen Verwendungsstellen allerdings nicht ableiten.

Eine eingehendere Auseinandersetzung mit dem Begriff der Rechtspflege unter Berücksichtigung der verschiedenen Bedeutungsfacetten findet man in den Gesamtdarstellungen nicht. Vielmehr zeigt sich auch in der Zeit nach

⁴⁹¹ Ebd., S. 315.

⁴⁹² Hälschner, Hugo (1817–1889).

⁴⁹³ Hälschner, *Deutsches Strafrecht*, Bd. 2 (1884), S. 852 ff.

⁴⁹⁴ Ebd., S. 1068 f.

⁴⁹⁵ Ebd., S. 1076.

⁴⁹⁶ Ebd., S. 1083.

⁴⁹⁷ Frank, Reinhard (1860–1934).

⁴⁹⁸ Frank, *Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich* (1897), S. 197.

⁴⁹⁹ Ebd., S. 306.

dem Inkrafttreten des RStGB, dass die Eignung von Rechtspflege als Rechtsgut, Rubrik oder sonstiger Gruppierungsbegriff recht unterschiedlich bewertet wurde.

Erwähnenswert erscheinen lediglich noch die Ausführungen von *OPPENHEIM*⁵⁰⁰ in seinem Werk *Die Objekte des Verbrechens* (1894), der als einer der wenigen sich mit der Polysemie des Begriffs Rechtspflege auseinandersetzt: „In einer doppelten Bedeutung wird das Wort „Rechtspflege“ gebraucht. Man versteht darunter einmal so viel wie „Justizhoheit“, d.i. das Recht oder der Inbegriff der Rechte des Staates auf Errichtung und Besetzung der Gerichte, Entscheidung jedes Streites der Unterthanen, denen Selbsthilfe verboten ist, durch Rechtsspruch, Verfolgung von Verbrechen u.s.w. In dieser Bedeutung ist die Rechtspflege das Schutz-Objekt des Zweikampfes (vgl. oben S. 259), wenn man ihn nicht als Verbrechen gegen Leben und Körperintegrität fassen will. Man versteht aber unter Rechtspflege auch die Thätigkeit des Staates, welche auf die Erhaltung der Rechtsordnung gerichtet ist. In dieser Bedeutung kommt „Rechtspflege“ hier in Betracht, da den hier zu besprechenden Verbrechen, die sich gegen ganz verschiedene Schutz-Objekte richten. Das gemeinsame ist, dass sie eine Beziehung zu der auf die Erhaltung der Rechtsordnung – als eines dem Recht gemässen Zustandes – gerichteten staatliche Thätigkeit haben.“⁵⁰¹ Zu den *Verbrechen in Beziehung zur Rechtspflege* – in diesem Verständnis – zählt *OPPENHEIM* Verbrechensanzeige (§ 139 RStGB), falsche Anschuldigung (§ 164 RStGB) und die (persönliche) Begünstigung (§ 257 RStGB). Lediglich für diese Delikte erachtet er die Rechtspflege noch als wahres Angriffsobjekt.

Bei *OPPENHEIM* werden zum ersten Mal überhaupt verschiedene Verwendungsweisen des Begriffs Rechtspflege herausgearbeitet und er verdeutlicht, dass das Konzept an sich an unterschiedlichen Punkten ansetzt. Eine Erkenntnis, die am Ende des 19. Jh. als verspätet bewertet werden darf, denn zu diesem Zeitpunkt stand der Inhalt des Schutzkonzepts bereits fest.

⁵⁰⁰ Oppenheim, Lasse (1858–1919).

⁵⁰¹ *Oppenheim, Objekte des Verbrechens* (1894), S. 354 f.

C. Gesamtbetrachtung

Die vorangegangene Betrachtung der strafrechtswissenschaftlichen Lehrbücher und Gesamtdarstellungen hat gezeigt, dass der strafrechtliche Schutz der sog. Rechtspflege ein Produkt der ersten Hälfte des 19. Jh. ist und am Ende des Jahrhunderts bereits als feststehendes Konzept angesehen wurde, wenngleich es stets nur von einem Teil der Autoren anerkannt wurde und gerade die Einordnung des Meineids umstritten blieb.

In Gänze wird man den Beginn der Entwicklung auf *MARTIN* zurückführen dürfen, der als erster dem Begriff Rechtspflege eine übergeordnete und strukturelle Bedeutung gab. Als Vorläufer kann allenfalls noch *FEUERBACH* angeführt werden, der jedoch noch von richterlicher Gewalt spricht und weit weniger Delikte mit der dagegen gerichteten Rechtsverletzung anerkennt. Rechtspflege baut zwar darauf auf und umfasst die richterliche Gewalt, doch ist der Begriff bei *MARTIN*, als einer der wesentlichen Zweige der Verwaltung im modernen Staat, deutlich weitreichender zu verstehen. Es handelt sich um eine Adaption aus der staatsrechtswissenschaftlichen Diskussion, die in eine Zeit fällt, als das Wort in der deutschen Rechts- und Gesetzessprache eine enorme Bedeutungsaufwertung erfuhr und zum spezifischen Ausdruck der herausragenden Stellung des Gerichts-/Justizwesens emporstieg. Ein Umstand, der sicherlich auch zu erklären vermag, weswegen eine begriffliche Auseinandersetzung ausblieb, obwohl das Wort im strafrechtlichen Diskurs überhaupt erst im 19. Jh. aufkam. *MARTIN*, *ABEGG*, *HEFFTER* und *BERNER* setzten ihn in ihren Ausführungen als hinreichend bekannt und bestimmt voraus. Dass sie die verschiedenen Bedeutungsfacetten – aktionell, funktionell und institutionell – außer Acht ließen und ihn völlig undifferenziert verwendeten, dürfte dahingehend zu deuten sein, dass er eben primär – der Zeit entsprechend – im Sinne von Verwaltungszweig (institutionell) verstanden wurde.

Auffällig ist dabei, dass die reformpolitischen Konnotationen für die Entwicklung des Konzepts kaum Bedeutung hatten; insbesondere spielte der Grundsatz der Trennung der Rechtspflege von der (übrigen) Verwaltung keine Rolle. Rechtspflege wurde nahezu synonym zu Justiz verwendet (*ABEGG*) und diente weniger als Abgrenzungs-, sondern als Sammelbegriff für diverse Delikte, die in Zusammenhang mit der Gerichtstätigkeit und Rechtsdurchsetzung standen. Letzteres tritt am deutlichsten bei *BERNER* hervor, der in der Mitte des Jahrhunderts die *falsche Angebung* und vor allem den

Meineid mit dem Schutz der Rechtspflege in Verbindung setzt. Vor diesem Hintergrund wird auch verständlich, weswegen Rechtspflege nicht in eine dreigliedrige Gewaltenteilungslehre passt, denn das Wort und der Begriff selbst stammen gerade aus der Zeit vor dieser Entwicklung, sodass es zwar durchaus Überschneidungen gibt (Rechtsprechung), doch lassen sich die Ansätze nicht zusammenführen. Denn nicht ohne Grund hat sich Rechtsprechung als Bezeichnung für die dritte Gewalt im Staat etabliert.

Nach der Einführung des RStGB wurde der Grundansatz eines Schutzes der Rechtspflege, wie er sich auf gemeinrechtlicher und partikularrechtlicher Grundlage entwickelt hatte, übernommen, ohne dass eine inhaltliche Weiterentwicklung festzustellen ist. Während *BERNER* aufgrund der geänderten Gesetzeslage nunmehr sein Konzept aufgab, führten u. a. *LISZT* und *HÄLSCHNER* den Ansatz fort, obwohl es aus normativer Sicht nie einen Anknüpfungspunkt dafür gab. Sie legten ihrer Systematik ein tradiertes Begriffsverständnis zugrunde und erst *OPPENHEIM* zeigte dabei auf, dass das Konzept des Rechtspflegeschutzes an sich an unterschiedliche Aspekte anknüpft, die nur schwer einheitlich zu erfassen sind. *BINDING* hat dies zwar nicht explizit eingeräumt, doch spiegelt sich dies bei ihm in der Hervorhebung der Prozess-Komponente (Prozessverbrechen) wider, wodurch er den Zweikampf und die Befreiung von Gefangenen aussonderte. Letztlich handelt es sich hierbei um eine Reduktion des umfassenden Ansatzes auf einzelne Komponenten – oder wie es *VORMBAUM* umschreibt: „ableitungsfähige Begriffe“ –, die an die Stelle einer eingehenderen Betrachtung des Wortes selbst treten. Dass dabei an einen Aspekt angeknüpft wird, den *SCHEIDEMANTEL* im 18. Jh. synonym für Rechtspflege verstanden wissen wollte, ist sicherlich kein Zufall und zeigt die begriffliche Kontinuität, doch kamen im 19. Jh. weitere Elemente hinzu, die nunmehr wieder aussortiert werden sollten.

Die so gewonnene Einsicht in die Entwicklung des strafrechtlichen Schutzes der Rechtspflege zeigt die inhaltliche Unbestimmtheit des Konzeptes auf, die einerseits auf die semantische Vagheit des Begriffs zurückzuführen ist, andererseits auf die fehlende normative Rückbindung. Die Fortsetzung des Rechtspflege-Ansatzes nach der Reichsgründung 1871 verwundert dabei umso mehr, wenn man berücksichtigt, dass das Wort Rechtspflege auch in anderen Rechtsgebieten (Staatsrecht, Prozessrecht, Gerichtsverfassung) verdrängt wurde. Wenn *VORMBAUM* meint, dass sich dieser Schutzgedanke

erst im 20. Jh. durchgesetzt habe,⁵⁰² so kann dies nur für die legislatorischen Reformbemühungen im Strafrecht gelten, die allerdings evidentermaßen auf den Ansätzen aus der wissenschaftlichen Behandlung des Strafrechts beruhen und eben gerade bis in die Zeit des gemeinen und partikularen Strafrechts zurückreichen. Auch *VORMBAUMS* interpretatorischer Ansatz zur Ermittlung der Bedeutung von Rechtspflege durch eine Eingrenzung zwischen Rechtsprechung und Pflege des Rechts kann vor diesem Hintergrund kaum überzeugen,⁵⁰³ denn beides sind Anknüpfungspunkte, die erst in der zweiten Hälfte des 19. Jh. aufkamen. Rechtspflege ist allerdings ein Begriff aus der ersten Hälfte des 19. Jh. und wird von Rechtsprechung verdrängt und nicht konkretisiert.

Für das Verständnis von Rechtspflege im Strafrecht bleibt so zu konstatieren, dass es sich vorrangig um einen Verwaltungszweig handelt, der sich am ehesten dadurch auszeichnet, die Rechtsermittlung, -feststellung und -verwirklichung eigenverantwortlich im Staatswesen zu gewährleisten. In diesem Verständnis unterscheidet er sich von der Justiz(-Verwaltung) mit der aus der Frühen Neuzeit stammenden Verknüpfung zum Souverän. Ob es dieses (übergeordneten) Konstrukts in der Form zur Erfassung der Materie tatsächlich bedurfte, soll hier nicht bewertet werden. Hingewiesen sei aber auf die zahlreichen Autoren, wie etwa *BAUER*, die den Ansatz aufgrund seiner fehlenden normativen Basis als untauglich erachteten sowie auf die weitere Entwicklung der systematischen Erfassung des Strafrechts, in der auf die anderen Verwaltungszweige verzichtet wurde. Übrig blieb allein Rechtspflege, ein durchaus inspirierender Begriff, aber eben auch ein aus dem 19. Jh. stammendes Relikt.

⁵⁰² *Vormbaum*, Strafurteil, S. 62.

⁵⁰³ *Vormbaum*, Strafurteil, S. 98.

Schlusswort

Die gewonnenen Einblicke in die Entstehung, Verbreitung und Verwendungsweisen von Rechtspflege erhellen die verschiedenen Phasen, die der Begriff bis zum Ende des 19. Jh. durchlaufen hat, und vor allem die Beziehungen in dem Wortfeld aus Justiz – Gerichtsbarkeit – Verfahren, in dem er sich bewegte. Aufgrund der komplexen Entwicklung erscheint es vorzugswürdiger, die semantische Erfassung des Wortes über diesen Ansatz zu verfolgen und die synonymischen Beziehungen als Ausgangspunkt der Bedeutungsfacetten heranzuziehen. Für eine dezidiertere Untersuchung bieten die herausgearbeiteten einzelnen Entwicklungsphasen zwar eine geeignete Grundlage, insbesondere die Zeiträume für eine synchrone Betrachtung des Begriffs, nur gilt es dabei zu beachten, dass sich Rechtspflege gerade durch ein eher offenes Begriffsverständnis i. S. v. Handhabung des Rechts oder der Gesetze (*ADELUNG*) auszeichnet. Dies zeigt nicht nur die lexikalische Erfassung des Wortes, sondern auch der rechtswissenschaftliche Sprachgebrauch, in dem sich kaum eingehendere Auseinandersetzungen und sprachliche Eingrenzungen finden lassen.

Ein Grund für den vagen Begriffsgehalt ist sicherlich in dem Umstand zu sehen, dass die Wortbildung nicht auf einen geläufigen Sprachgebrauch zurückzuführen ist. Rechtspflege ist zwar keine Wortneuschöpfung des 18. Jh., doch handelt es sich um eine Entlehnung aus einer eher entlegenen Sprachregion, mit der Folge, dass das Wort in den einzelnen Partikularstaaten stets eigenständigen Interpretationen und Bedeutungsschwerpunkten zugänglich war. Wenngleich sich das Wort in der zweiten Hälfte des 18. Jh. über das komplette HRRDN verbreitete und im 19. Jh. zum festen Bestandteil der Rechts- und Gesetzessprache gehörte, hat die Untersuchung doch auch gezeigt, dass dem kein einheitliches Begriffsverständnis zugrunde lag. Dabei dürfte gerade diese Offenheit maßgeblich dazu beigetragen haben, dass Rechtspflege in der ersten Hälfte des 19. Jh. eine derart imposante Verwendungszunahme und Bedeutungsaufwertung erfuhr. Denn betrachtet man die umfangreichen Veränderungen, die das Staatswesen in dieser Zeit durchmachte, angefangen bei der staatsorganisatorischen Struktur (monarchisches Prinzip, Verfassungen, Trennung der Verwaltung von Justiz/Rechtspflege) bis hin zu den einzelnen Organen der Justiz und Gerichtsbarkeit (Polizei, Staatsanwaltschaft, Unabhängigkeit der Gerichte, Notare, Vollzugswesen), so ließe sich dies kaum mit einem etablierten und definierten

Begriff adäquat erfassen. Mit Rechtspflege konnte hingegen etwas Neuartiges ausgedrückt und zugleich an das Vorangegangene angeknüpft werden.

Die Bedeutung von Rechtspflege ergibt sich – neben den Wortbeziehungen – somit vor allem aus den Kontexten, in denen das Wort aufkam und populär wurde. Im 18. Jh. ist es zunächst ein reformpolitisch besetzter Begriff in Preußen, der sich dann zu einem Reformbegriff in der Verfassungsentwicklung des 19. Jh. mit institutionellem Gehalt weiterentwickelte. Der anschließende Rückgang in der zweiten Hälfte des 19. Jh. zeigt wiederum, dass die staatsstrukturelle Entwicklung nicht stehenblieb, sondern die einzelnen Komponenten des modernen Rechtsstaats besser erfasst werden sollten und in Zuge dessen – unter Einbeziehung der aufkommenden Verwaltungsgerichtsbarkeit – der spezifischere Ausdruck Rechtsprechung präferiert wurde. Anstatt Rechtspflege dabei semantisch genauer zu umreißen, zeichnet sich zudem eine gegenteilige Entwicklung ab, indem Rechtspflege dekonstruiert und – in einer romantisch anmutenden Art und Weise – i. S. v. Pflege (fürsorgende Obhut) des Rechts gedeutet wurde.

Diese Dekonstruktion des Kompositums, das im HRRDN stets als ein Lexem verstanden wurde und aufgrund dessen von *ADELUNG* in seinem Lexikon überhaupt nur aufgenommen wurde, mag den Eindruck erwecken, dass es sich bei Rechtspflege um ein historisch gewachsenes Wort handelt, dessen Ursprünge bis zum Sachsenspiegel reichen. Zutreffend daran ist, dass die sprachlichen Grundlagen in der Tat bis in das Mittelalter zurückverfolgt werden können, nur stehen diese nicht in Verbindung mit dem niederdeutschen Sprachraum. Gerade in der weiteren Entwicklung des Gerichts- und Justizwesens scheint ein übergeordnetes Substantiv wie Rechtspflege, das an eine Tätigkeit anknüpft, das Verständnis für die Frühe Neuzeit eher zu trüben statt zu erhellen, zumal der Begriff sich im Ansatz in das Schema der Sattelzeit (*KOSELLECK*) zu fügen scheint und damit in die Epochenschwelle zur Moderne zu verorten ist. In dieser Zeit erhält der Begriff sein wesentliches Gepräge, und betrachtet man die gegenwärtigen lexikalischen Darstellungen, so scheint sich daran kaum etwas geändert zu haben. Gehalten haben sich vor allem die Schwierigkeiten, Rechtspflege in prägnanter Form zu definieren. Diese Vagheit vermag in der allgemeinen Rechtssprache einen gewissen Reiz entfalten und zum Überdauern des Begriffs beigetragen haben. Mit Blick auf das Strafrecht und der dort geführten Rechtsgutsdebatte dürfte Rechtspflege sich jedoch überlebt haben, denn zur Ab- bzw. Begrenzung ist der Begriff wenig geeignet und sollte von daher wohl besser genau dort belassen werden, wo er herkommt: im 19. Jahrhundert.

Anhang: Belegkorpus

A. Brandenburg-Preußen

I. Corpus Constitutionum Marchicarum (CCM), bis 1736

1713	Ordnung	Allg. Ordnung, die Verbesserung des Justiz-Wesens.
CCM II, 1, Sp. 532		Also ist XXIII. Es eine von denen größten Nothwendigkeiten, daß zur Rechts-Pflege in allen Collegiis, worin, nach denen jetzigen Verfassungen, Justiz administrirt wird, ...
S. 533		Unsere Bediente, denen Justitz-Pflege anvertrauet, sollen mit keinen mehreren Bedienungen, als ihr Amt ertragen kann, versehen werden, ...
1736	Edict	Allgemeines Edict, wegen Abkürzung und Beschleunigung der Prozesse.
CCM II, 1, Sp. 834		Wir befehlen demnach allen und jeden Unseren hohen und niederen Justiz-Collegis, Landes-Regierungen, Hof-Gerichten und übrigen Dicasteriis, Richteren, Beamten, und zur Justiz-Pflege bestellten Bedienten, ins besondere dem Officio Fiscii ...

II. Corpus Constitutionum Marchicarum Continuation (CCM-C), 1737 bis 1750

1738	Rescript	Wie es in verschiedenen Puncten zur Verbesserung der Justitz zu halten, ...
CCM-C I, Sp. 132		... die bey der Justitz zeithero eingeschlichene Mißbräuche anzuzeigen, und was zur Verbesserung der Rechts-Pflege im Lande dienen könne
1746	Verordnung	Des Königl. Cammer-Gerichts-Verordnung, wie in einigen Puncten.
CCM-C III, Sp. 81		... und die Justitz-Pflege auch dadurch in Dero Landenverbessert werden möge, ...
1748	Rescript	Circular-Rescript, wegen des Projects des Codicis Fridericiani.
CCM-C IV, Sp. 39		..., daß niemand mehr nach schleuniger Rechts-Pflege wird seuffzen dürfen, ...
1748	Rescript	an den Hernn geheimden Justitz-Rath, wegen der neuen Einrichtung des Justitz-Wesens.
CCM-C IV, Sp. 39		..., daß der Endzweck schleuniger Rechts-Pflege erhalten werde, und die Prozesse in einem Jahre zu Stande kommen.
1748	Patent	wodurch die neue Einrichtung der Justitz in der Chur- und übrigen Marken, ...
CCM-C IV, Sp. 55		... den unaufhörlichen bitteren Klage über übel administrirter Rechts-Pflege ...

III. Project des Codicis Fridericiani Marchici (1748) und des Corporis Juris Fridericiani (1749/1751)

Project des Codicis Fridericiani Marchici		
1. Th., Tit. I, § 2	...	damit sich junge Leute zur Justitz-Pflege qualificiren...

1. Th., Tit. I, § 3	... und nimmermehr eine gute und redliche Justitz-Pflege zu hoffen ist, wann die Chefs ihre Rathe und Advocaten nicht übersehen ...
Project des Corporis Juris Fridericiani <i>keine Belegstellen aufgefunden.</i>	

IV. Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium, Bände I–IX (1750–1781); *Rabe*, Sammlung Preußischer Gesetze und Verordnungen, Band 1, Abt. 1–7 (1425–1781)¹

1750		Abdruck, des von der Römischen Kayserlichen Majestät, Ihro Königl. Majestät in Preußen, auf die Graffschaft Ostfreisland ertheilten Privilegii de non appellando illimitati
NCC I, Sp. 169		..., daß so wohl die Ost-Friesen, als Auswärtige, nöthigenfalls sich allda ohnpartheyischer, schleuniger Rechtspflege zuverlässig zu erfreuen hätten;
1756	Circulare	an alle Regierungen; in specie, daß Cammer-Gericht, ...
NCC II, Sp. 29		Damit nun unsere allerhöchste Intention sowohl in Absicht der Justiz-Pflege , ...
1757	Patent	gegen die Abblockungen der Preußischen Einsassen
NCC II, Sp. 264		..., und bey jedem Vorfalle einer unpartheyische Rechts-Pflege [...] zu erfreuen haben.
1763	Rescriptum	an die Preußische Hof-Gericht und Tribunal, ...
NCC III, Sp. 191		..., es ist bekandt, daß gedachtes Hof Gericht bey der neuen Justiz-Einrichtung, gänzlich aufgehoben, und die zu demselbigen gehörige Justitz-Pflege , Eurem Collegio übertragen worden;
1766	Rescript	an die Clevische Regierung, ...
NCC IV, Sp. 451		... und sonderich der zum Grunde liegenden Hauptabsicht beförderlich sind, eine gute Justitz-Pflege zu beschleunigen.
Sp. 452		... und müßte die Justitz-Pflege über das Petitorium gar sehr protrahiret werden, ...
Sp. 452		... vielmehr muß selbiges beständig die Absicht vor Augen haben [...] die Justitz-Pflege zu beschleunigen.
1767	Publicandum	wodurch das sub dato den 28. Sept. 1766 emanirte Patent und Einrichtungs-Reglement wegen der neuen beständigen Justitz-Aemter im Fürstenthum Halberstadt [...] erläutert und modificiret wird ...
NCC IV, Sp. 879		I. Daß, was ad § 4. des Patents, die Gerichts-Tage und die Gerichtspflege selbst betrifft, ...
Anlage, Sp. 890		... in Absicht der Justitz-Pflege und Gerichts-Verwaltung, zu combiniren.
Anlage, Sp. 891		Gerichtspflege (Marginale)
Anlage, Sp. 891		§. IV. Was die Gerichtspflege selbst betrifft;
1768	Reglement	für das Ucker-Märkische Ober-Gericht

¹ Die Sammlung von *Rabe* wurde nur herangezogen, sofern Belegstellen enthalten sind, die nicht im NCC abgedruckt sind.

NCC IV, Sp. 1089		§. 4. [...] Wanm es findet, daß in denen ihm untergeordneten vier Immediat-Städten, eine nachlässige Justitz-Pflege einschleichen will, solches bey Unserm Justitz-Departement anzeigen, ...
	Sp. 1089	§. 4. [...] und mit Nachdruck darauf gehalten werden, daß im ganzen Lande, die Justitz-Pflege der Unter-Gerichte, in die beste und genaueste Verfaßung gesetzt, und darinn erhalten werde, ...
1768	Instruction	an die Preußische Hof-Gericht und Tribunal, ...
	NCC IV, Sp. 2061	§. 2. i) [...] ein neuer Pacht-Beamter die Justitz-Pflege mit übernehmen will ...
	Sp. 2062	§. 2. l) [...] zur Beförderung der Justitz-Pflege in denen Aemtern ...
	Sp. 2063	§. 2. [...] wie solches bey voriger Combination der Justitz-Pflege mit der Pacht-Arrende also gehalten worden, ...
1769	Verordnung	wornach zu Beförderung des Ackerbaues, ...
	NCC IV, Sp. 6221	..., Justitz-Collegiis [...] eine rechtschaffene Justitz-Pflege befördern, ...
1770	Ordnung	Gerichts-Ordnung, nebst revidirter Sportel-Ordnung für die Stadt-Gerichte der Königlichen Haupt- und Residentz-Städte Berlin ...
	NCC IV, Sp. 6736	§. 15. [...] zur Justitz-Pflege in Civil-Sachen bestellten Stadtrichter ...
1770	Reglement	wegen der zur Erhaltung einer besseren und unpartheyischen Rechts-Pflege [...] im Herzogthum Magdeburg.
	NCC IV, Sp. 7049	..., und zu dem Ende die Justitzpflege der in der Nähe belegenen Aemter zu combiniren: ...
	Sp. 7049	1. [...] in Ansehung der Justitz-Pflege , mit einander dergestalt combinirt seyn, ...
	Sp. 7049	2. [...] bis die Justitz-Pflege der Aemter Eglen und Rosenberg [...] vereinigt werden wird.
1770	Instruction	für die Justitz-Aemter des Hertzogthums Magdeburg, wegen Herstellung und Unterhaltung guter Ordnung in den Registraturen ...
	NCC IV, Sp. 7079	in dene mehresten Aemtern des Hertzogthums Magdeburg die Registratur- und Hypothequen - Deposital- und Vormundschafts-Wesen, bisher sehr vernachlässiget worden, die gute und gesetzmäßige Ordnung derselben, eine der Haupt-Pflichten der Justitz-Pflege ausmacht: ...
1770	Reglement	für die zur Verwaltung einer prompten und unpartheyischen Rechtspflege auf den [...] beständigen Justitz-Aemtern in der Chur-Marck.
	NCC IV, Sp. 7095	... die bisherige mangelhafte Art der Justitz-Pflege in solchen Aemtern, ...
	Sp. 7097	... zur Beförderung guter und prompter Gerechtigkeits-Pflege , ...
	Sp. 7100	... worauf der Justitz-Beamte, so weit es mit der ihm obliegenden legalen Gerichts-Pflege vereinbarlich ist [...] Achtung zu nehmen hat.
1770	Reglement	wie es mit Bestellung und Einrichtung beständiger Justitz-Aemter in dem Königreich Preußen und Provinz Litthauen [...] gehalten werden soll.
	NCC IV, Sp. 7117	in denen Aemtern Unseres Königreichs Preussen eingerichtet gewesenen Gerichts-Verwaltung und Justitz-Pflege ...
	Sp. 7119	... verschiedene in der Nähe belegene Pacht-Aemter, in Absicht der Justitz-Pflege und Gerichts-Verwaltung zu combiniren.

	Sp. 7120	§. IV. Gerichts-Pflege und Gerichts-Tage. Was die Gerichts-Pflege betrifft, so sollen ...
	Sp. 7129	§. XXII. [...] daß diese Einrichtung zu unpartheyischer Justitz-Pflege , getroffen worden.
	Anlage Lit. B, Sp. 7137	Revidirte Sportul-Ordnung [...] bey der neuen Einrichtung der Justitz-Pflege in Unsern Domainen-Aemtern ...
1770	Verordnung NCC IV, S. 7318 S. 7324	Allgemeine Verordnung an sämtliche Magisträte und Obrigkeiten I. [...] mithin soll in den vorhin bestimmten Fällen ihnen die vollständige Rechts-Pflege cum facultate decidendi et exequendi hiermit anvertraut und übergeben seyn. XIV. [...] und den Magisträten und Obrigkeiten zur eigenen völligen Rechts-Pflege , in der ersten Instanz hierinn ausdrücklich nicht angewiesenen Fällen, ...
1771	Rescript NCC V, 1, Sp. 35 ²	an das Cammer-Gericht nebst Beylage, ... Denen Sachen selbst gleich als auch der Justitz-Pflege geschieht hierunter so wenig Abbruch, ...
1771	Rescript NCC V, 1, Sp. 167	an das Land-Gericht zu Crefeld, wegen der dem dortigen Land-Gericht in erster Instanz überlassenen Cognition in Ehe-Sachen und Justitz-Pflege über Königliche Bediente, nach Unterschied ihrer Bedienung, <i>nur im Titel</i>
1771	Instruction NCC V, 1, Sp. 209	wegen Führung des Præsidiu beym Cammer-Gericht, ... Der wirkliche Geheime Etats- und Justiz-Minister Freyherr von Dornberg führt das Über-Præsidium, und dem zufolge richtet er seine Achtsamkeit auf alle die Theile der Justitz-Pflege , welche dem ersten Senat [...] beygelegt sind;
1772	Rescript NCC V, 1, Sp. 135 Sp. 135	an die Preußische Regierung, wodurch im Königreich Preussen die dortigen Unterthanen [...] in Ansehung der 3ten Instanz mit den übrigen Unterthanen in Gleichheit gesetzt [...] werden. ... zeithero in der Rechts-Pflege mehreren Einschränkungen [...] unterworfen gewesen, ... auf einer uneingeschränkten Justitz-Pflege beruhende Vortheile ...
1772	Rescript NCC V, 1, Sp. 155	an das Cammer-Gericht ... und deren Einrichtungen über die Justitz-Pflege ... <i>Anlage:</i> ... über die ihnen Commissionsweise aufgetragene Justitz-Pflege ...
1772	Reglement NCC V, 1, Sp. 208 Sp. 241 Sp. 262 Sp. 264	für die in Accise- und Zoll-Sachen bestellte besondere Richter ... §. 1. [...] noch zu einem Hauptendzweck der Rechts-Pflege gemacht, ... §. 7. Unsere Zoll- und Accise-Gerichte sollen in den ihrer Rechts-Pflege unterworfenen Vorkommenheiten ... §. 58. ... der von Uns beabsichtigte große Endzweck einer kurzen aber guten Rechtspflege einzig und allein beruhet. §. 63. [...] immaßen es die Reinigkeit der Justitz-Pflege schlechterdings erfordert, ...
1772	Extract	aus dem Königl. Reglement für die in Accise- und Zoll-Sachen

² Die Paginierung in diesem Band beginnt für jedes Jahr erneut bei 1.

	NCC V, 1, Sp. 364	§. 63. [...] immaßen es die Reinigkeit der Justitz-Pflege schlechterdings erfordert, ...
1772	Notificat.-Patent	betreffend die Einrichtung des Geistlichen und Weltlichen Justitz-We-sens ...
	NCC V, 1, Sp. 451	... Genusses eben derjenigen unpartheyischen und kurzen Rechts-Pflege ...
	Sp. 452	... und aller rechtschaffenen unpartheyischen Rechts-Pflege wider-streitenden Procedur und Gewalt der bisherigen Gerichte, ...
	Sp. 464	... sich Unserer, hiedurch intendirten Landesväterlichen Absicht in Verschaffung wahrer, prompter und unpartheyischer Justitz-Pflege zu widersetzen, ...
	Beylage B, Sp. 472	... und aller Rechts-Pflege , richterliche Hülfe und Verabscheidung in der Form und Art [...] zu erwarten haben.
1772	Anhang	Fortgesetzter Anhang AD CODICEM FRIDERICIANUM
	NCC V, 1, Sp. 759	Ad Part. IV. Tit. VI. §. 2. [...] über ihre Justitz-Pflege gebührend Folge zu leisten haben.
1773	Rescript	an das Cammer-Gericht, nebst Beylage A. B. C. wegen Justitz-Visitati-onen bey Unter-Gerichten.
	NCC V, 1, Sp. 348	<i>Anhang ad No. 30 Lit. A. [...]</i> d. Ob zu den übrigen eigentlich zur Justitz-Pflege nicht gehörigen Angelegenheiten besondere Tage ange-setzt, oder mit den Justitz-Sachen durch einander vorgenommen werde?
1773	Reglement	Vorläufiges Reglement wegen der Verwaltung der Justiz- und Rechts-pflege
	NCC V, 2, Sp. 385	... eine rechtschaffene Rechts-Pflege verschaffet;
	Sp. 387	§. 2. [...] als auch unter dem Justitz-Amtmann in Ansehung der Rechts-Pflege und seiner Amtspflichten, ...
	Sp. 394	§. 6. [...] II. Die Ausübung der Rechts-Pflege in allen die Jura privato-rum betreffenden Vorfällen und Streitigkeiten, ...
1773	Reglement	für den Magistrat und die Gerichte der Königl Preußischen Stadt Elbing.
	NCC V, 2, Sp. 778	... daß in dieser Stadt eben das Recht und die Gerichtigkeit Jeder-mann ohne Ansehen der Person wiederfahren, und dieselben des Ge-nußes eben derjenigen unpartheyischen und kurzen Rechtspflege theilhaftig werden [...] Verwaltung der Justiz ...
	Sp. 822	§. 1. Alle und jede zu der Gerichts-Pflege des Stadt-Gerichts gehö-rige Sachen müssen gemeinschaftlich im Collegio vorgenommen, nach der Mehrheit der Stimmen verordnet und entschieden werden.
	Sp. 828	§. 12. Wenn es aber zur Erhaltung einer soliden und schleunigen Rechts-Pflege allein nicht hinlänglich ist, ...
	Sp. 892	§. 6. [...] daß bey Verwaltung einer unpartheyischen Rechtspflege nicht allein auf die wirkliche Mitglieder des Gerichts, sondern auch die Subalternen desselben, und die von ihnen zu beobachtende Pflichten gesehen werden müsse, ...
	Beylagen sub Lit. D., Sp. 1177	Eydes-Formul für den Ober-Richter. [...] unpartheyische, reine und schleunige Justitz-Pflege angedeyhe, ...
	Sp. 1179	Eydes-Formul eines Stadt-Gerichts-Assessoris. [...] durchgehends gleich eine schleunige unpartheyische Rechts-Pflege angedeihen ...

	Sp. 1187	Eydes-Formul für den Wett-Richter. [...] unpartheyische, reine und schleunige Justitz-Pflege angedeyhen, ...
	Sp. 1189	Eydes-Formul eines Wett-Gerichts-Assessoris. [...] durchgehends gleich eine schleunige und unpartheyische Rechtspflege angedeihen ...
1773	Reglement NCC V, 2, Sp. 1265	für die Magistrate der Königl. West-Preußischen Städte ausser Elbing. ... ohne Ansehen der Person eben diejenige unpartheyische und kurze Rechts-Pflege wiederfahren solle, ...
	Sp. 1289	§. 1. So viel den Magistraten anvertraute Rechts-Pflege in denjenigen Justitz-Sachen, welche [...] zur Cognition derselben gehören, ...
	Beylagen sub. Lit. D., Sp. 1497	Eyd eines Justitz-Bürgermeisters. [...] durchgehends gleich eine schleunige und unpartheyische Rechtspflege angedeihen ...
1773	Instruction NCC V, 2, Sp. 1547	für sämtliche adeliche und andere Patrimonial-Gerichte in West-Preussen. ... angemessene Rechts-Pflege administiren sollen
	Sp. 1554	Zuvörderst hat der bestellte Justitiarius bey Ausübung der ihm anvertrauten Gerichts-Pflege , ...
	Beylage sub Lit. C., Sp 1697	Eyd eines Justitiarii einer Adelichen oder andern Patrimonial-Gerichts-Obrigkeit. [...] durchgehends gleich eine schleunige und unpartheyische Rechtspflege angedeyhen ...
1773	Instruction NCC V, 2, Sp. 1745	für die West-Preußische Landvogtey-Gericht zu Culm. Stargard, Conitz für eine unpartheyische, reine und schleunige Justitz-Pflege ...
	Sp. 1758	§. 20. [...] welche nach Maaßgebung des von Uns wegen dieser Gerichte besonders schon vorläufig ertheilten Reglements vom 28sten Jukii 1773. ihre Rechts-Pflege erhalten.
	Beylage †., Sp. 1833	Eydes-Formul eines Landvogtey-Gerichts-Directoris. [...] unpartheyische, reine und schleunige Justitz-Pflege angedeihen, ...
	Sp. 1835	Eydes-Formul eines Landvogtey-Gerichts-Raths. [...] durchgehends gleich eine schleunige und unpartheyische Rechts-Pflege angedeihen ...
1773	Anhang NCC V, 2, Sp. 2377	zu dem vorläufigen Reglement wegen Verwaltung der Justitz- und Rechts-Pflege in den Königl. Domainen-Aemtern in West-Preussen <i>nur im Titel</i>
1773	Extract NCC V, 2, Sp. 2379	der Commissarischen Veranlassung an die West-Preußische Regierung, wegen der Eydes-Formuln ... Lit. B. Eydes-Formul, für den Vogt und Director bey dem Vogtey-Gericht des Marienburger grossen Werders. [...] unpartheyische, reine und schleunige Justitz-Pflege angedeyhen, ...
	Sp. 2379	Eydes-Formul, für den ersten Vogtey-Gerichts-Assessorem des grossen Marienburger Werders. [...] durchgehends gleich reine, schleunige und unpartheyische Rechts-Pflege angedeyhen, ...
	Sp. 2381	Eydes-Formul, für den zweiten Vogtey-Gerichts-Assessorem des grossen Marienburger Werders. [...] durchgehends gleich reine, schleunige und unpartheyische Rechts-Pflege angedeyhen, ...
1773	Reglement NCC V, 2, Sp. 2428	wegen der Bestellung, Gerichtsbarkeit und Pflichten des Bischöfl. Ermländischen Landvogtey-Gerichts zu Heilsberg. ... für die Justitz-Pflege auch in Ermland hinreichend gesorgt ist: ...

	Beylage †, Sp. 2435	Eydes-Formul des Directoris bey dem Bischöflich Ermländischen Landvogtey-Gericht. [...] unpartheyische, reine und schleunige Justitz-Pflege angedeihen, ...
	Sp. 2437	Eydes-Formul des Raths bey dem Bischöflich Ermländischen Landvogtey-Gericht. [...] durchgehends gleich reine, schleunige und unpartheyische Rechts-Pflege angedeihen, ...
1773	Verordnung NCC V, 2, Sp. 2462	wodurch die bisherige Justitz-Verfassung in den Lauenburg- und Bütowschen Districten aufgehoben, ... §. 19. ... ertheilte hierbey liegende vorläufige Reglement wegen der Verwaltung der Justitz und Rechtspflege , wornach also künftig die Aufsicht auf ihre Justitz-Administration für Unsere West-Preußische Regierung gehört, ...
1774	Convention NCC V, 3, Sp. 89 Sp. 92	welche zwischen Seiner Königlichen Majestät von Preussen und Seiner Königl. Majestät von Groß-Brittannien und Churfürstl. Durchlaucht zu Braunschweig-Lüneburg wegen wechselseitiger Auslieferung der Verbrecher zur Beförderung der Criminal-Justitz-Pflege gereichen würde, ... VII. [...] in denen darinn begriffenen Landen denen mit der Criminal-Justitz-Pflege versehenen oberen und niederen Gerichten ...
1774	Instruction NCC V, 3, Sp. 345	Neue und verbesserte Instruction für die Ost-Preußische Regierung, das Tribunal, Hof Gericht ... §. 2. [...] Sie muß sich daher aller Sachen, welche zur Civil- und Criminal-Rechts-Pflege gehören, z.E. aller Wechsel- Matrimonial- Puppillar- und anderer zu einem würklichen Rechts-Streit, es sey auch über Lehne, Privat-Grenzen, Jura der Kirchen und Geistlichen, Privat-Forderungen und Schulden der Prediger, Stipendia &c. kommenden Sachen gänzlich enthalten, ...
	Sp. 441	18) Wird einem Unserer Unterthanen in andern und auswärtigen Staaten und Ländern die Rechtspflege und Hülfe, oder die Vollstreckung rechtskräftiger Erkenntnisse gänzlich versagt, ...
	Beylage. Lit. A., Sp. 531	Eyd des Tribunals-Präsidenten. [...] reine und schleunige Justitz-Pflege in allen Sachen [...] angedeyhe, ...
	Sp. 533	Eyd des Hof-Gerichts-Präsidenten. [...] reine und schleunige Justitz-Pflege in allen Sachen [...] angedeyhe, ...
	Sp. 539	Eyd des Hof-Gerichts-Vice-Präsidenten. [...] reine und schleunige Justitz-Pflege nach den Gesetzen angedeyhe, ...
	Sp. 539	Eyd der Hofgerichts-Räthe. [...] reine und schleunige Justitz-Pflege angedeyhen lassen, ...
	Sp. 557	Eyd des Directorum der Amts-Justitz-Collegiorum. [...] reine und schleunige Justitz-Pflege in allen Sachen, [...] angedeyhe, ...
	Sp. 557	Eyd des Hof-Hals-Richters, oder Directoris des Criminal-Collegii. [...] reine und schleunige Justitz-Pflege angedeihen lassen, ...
	Sp. 563	Eyd eines Amts-Verwesers bey einem Erb-Amte. [...] reine und schleunige Justitz-Pflege in allen Sachen, [...] angedeihe, ...
	Sp. 565	Eyd der Justitz-Burgemeister und Richter außerhalb Königberg. [...] reine und schleunige Justitz-Pflege angedeihen lassen, ...
	Sp. 567	Eyd der Justitz-Burgemeister und Stadt-Schreiber zugleich. [...] reine und schleunige Justitz-Pflege angedeyhen lassen, ...
	Sp. 569	Eyd eines adelichen Justitiarii oder Actuarii. [...] reine und schleunige Justitz-Pflege angedeyhen lassen, ...

	Sp. 573	Eyd des Präsidenten des Pupillen-Collegii. [...] reine und schleunige Justitz-Pflege angedeyhe, ...
	Sp. 575	Eyd der Pupillen-Räthe. [...] reine und schleunige Justitz-Pflege angedeyhen lassen, ...
	Sp. 593	Eyd des Präsidenten des Ober-Burggräflichen Amtes. [...] reine und schleunige Justitz-Pflege nach den Gesetzen angedeyhe, ...
	Sp. 595	Eyd des Assessorum des Ober-Burggräflichen Amtes. [...] reine und schleunige Justitz-Pflege angedeyhen lassen, ...
	Sp. 607	Eyd eines Criminal-Raths. [...] reine und schleunige Justitz-Pflege angedeyhen lassen; ...
1774	Anweisung NCC V, 3, Sp. 767	Special-Anweisung für das Königliche Ost-Preussische Hof-Gericht, ... und überhaupt mit Verbesserung der Unter-Gerichts-Justitz-Pflege es immer weiter gebracht, ...
1777	Ordnung NCC VI, Sp. 185	Neue revidirte Taxe der Gebühren, I. für die Pommersche Regierung und das Hof-Gericht, ... das Wohl Ihrer Unterthanen hauptsächlich durch eine schleunige und unpartheyische Rechtspflege in Sicherheit zu stellen, ...
1777	Instruction NCC VI, Sp. 185	wegen Einrichtung des Hypothequen (sic!) - Wesens bey dem Stadt-Gerichte zu Elbing. ... diejenige unpartheyische und geschwinde Rechtspflege bereits angedeyhen lassen, ...
1778	Rescript NCC VI, Sp. 1309	an die Westpreußische Regierung, die anderweitige Bestimmung der Gerichtsbezirke ... betreffend. Es ist zu Beförderung besserer und schleunigerer Rechtspflege unumgänglich ...
1778	Rescript NCC VI, Sp. 1317	an die Westpreußische Regierung [...] die Bestellung der dirigirenden Policy- und Justitz-Burger-Meister betreffend. ... nicht allein zur Rechtspflege [...] geschickt und fähig seyn muß.
1779	Rescript NCC VI, Sp. 1578	an die West-Preußische Regierung [...] betreffend die der Aufsicht des Policy-Magistrats zu Elbingen beygelegte Processe, ... Eides-Formul eines Policy-Burgermeisters bey dem Magistrat zu Elbing. [...] eine schleunige unpartheyische Rechtspflege angedeyhen ...
1779	NCC VI, Sp. 1629	Cabinets-Ordre an das Tribunal- und Cammer-Gericht [...] wegen besserer Justitz-Pflege <i>nur im Titel(Müller Arnold-Prozess)</i>
1779	Reglement NCC VI, Sp. 1791	Jurisdictions-Reglement [für das] Herzogthum Cleve, Fürstenthum Meurs, und Graffschaft Mark ... XV. [...] auf eine ordentliche Justitz-Pflege ankommt, ...
1779	Instruction NCC VI, Sp. 1793	für sämtliche Justitz-Collegia (No. 45) ... insbesondere auf die Administration einer prompten, soliden und unpartheyischen Justitz [...] I. [...] die schleunigste und unpartheyische Rechtspflege wiederfahren zu lassen.
1781	Patent NCC VII, Sp. 249	wodurch die neue Proceß-Ordnung als allgemeines Landes-Gesetz vorgeschrieben und bestätigt wird, ... solchergestalt aber Unsern Unterthanen durchgehends eine der gefunden Vernunft, der natürlichen Billigkeit, den gegenwärtigen

		Sitten und Verfassungen gemäße, prompte und gründliche Rechts-Pflege zu verschaffen, und auf ewige Zeit sicher zu stellen.
1781	Patent NCC VI, Sp. 341	Patent, wodurch eine Gesetz-Commißion errichtet (No. 26) §. 15. [...] und Unsern Unterthanen durchgehends eine solide, prompte und unpartheyische Recht-Pflege , nach Unsern darüber ergangenen Verordnungen, administrt werde; ...

V. Corpus Iuris Fridericianum (1781)

1781		Corpus Iuris Fridericianum
	I, Vorbericht S. XV	... und Höchstdero ununterbrochnes Augenmerk dahin gerichtet gewesen, Ihro sämtlichen getreuen Vasallen und Unterthanen diejenige prompte, unpartheyische, von Chikanen und unnützen Subtilitäten gereinigte Rechtspflege zu verschaffen ...
	I, 1. Th., 16. Tit., §. 2 S. 143	Daraus, daß ein an und für sich mit Gerichtsbarkeit versehener und zur Rechtspflege qualificirter Richter, in einer speciellen Streitsachem nicht Judex competens gewesen ist, ...
	I, 2. Th., 1. Tit., § 47. S. 15	Wenn das Untergericht noch ein formirtes Collegium ausmacht; d.h. wenn bey selbigen wenigstens drey zur Justizpflege gehörig qualifizierte und vereydete Personen vorhanden sind, ...
	I, 2. Th., 1. Tit., § 47. S. 15	Wenn bey einem solchen Untergericht nur eine zur Justizpflege bestellte Person vorhanden ist, ...
	I, 2. Th., 4. Tit., §. 1. S. 47	... gleichergestalt eine schleunige Rechtspflege zu verschaffen;
	I, 3. Th., 1. Tit., § 1 S. 3	Die von Sr. Königl. Majestät zur Justizpflege in Höchst-Dero Staaten verordneten Landes-Collegia bestehen ...
	I, 3. Th., 1. Tit., § 2 S. 4	2) daß sie die Aufsicht über die Untergerichte ihres Departements führen; zu dem Ende so wohl überhaupt auf eine ordnungsgemäße Rechtspflege bey selbigen halten ...
	I, 3. Th., 2. Tit., § 2 S. 17	... und überhaupt auf eine solide, schleunige und rechtschafne Justizpflege ihr ununterbrochnes Augenmerk richten sollen.
	I, 3. Th., 4. Tit., § 74 S. 54	... wodurch die Landesväterliche Intention, zur Verschaffung einer soliden, prompten und unpartheyischen Rechtspflege , befördert und erreicht werden kann.

VI. Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium, Bände VII-IX (1781-1795), *Rabe*, Sammlung Preußischer Gesetze und Verordnungen, Bd. 1, Abt. 7; Bd. 2 (1782-1794)

1782	Rescript	des General-Directorii an die kurmärkische Kammer v. 27. Febr. 1782 betreffend den Umfang der guts- und gerichtsherrlichen Rechte in der Mark.
	Rabe I, 7, S. 22	Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit allein, und also noch vielmehr die damit verbundene obrigkeitliche und grundherrliche Gewalt, begreift, außer der eigentlichen Rechtspflege , auch die Befugnis in sich, die Polizei anzuordnen ...

1782	Rescript	an das Cammer-Gericht, womit demselben das Reglement wegen künftiger Einrichtung des Justitzwesens bey den Ober- und Untergerichten des Königreichs Preußen communiciret wird
	NCC VII, Sp. 673	... und solchergestalt sämtliche Einwohner und Unterthanen eine durchgehends regelmäßige, zuverlässige und prompte Rechtspflege zu versichern, ...
1782	Ordnung	Erneuerte und erweiterte allgemeine Post-Ordnung für sämtliche Königl. Provinzen. (No. 53)
	NCC VII, Sp. 1799	Achter Abschnitt. Vom Post-Fuhrwesen. §. 1. [...] da ihnen denn die prompteste Rechtspflege , und zwar ganz unentgeltlich gewährt werden wird.
1782	Reglement	wegen künftiger Einrichtung des Justitz-Wesens bey den Ober- und Untergerichten der Chur- und Neumark Brandenburg.
	NCC VII, Sp. 1869	... eine durchgehends regelmäßige, zuverlässige, und prompte Rechtspflege zu versichern, ...
	Sp. 1879	§. 23. [...] ... noch andere Neben-Rücksichten sich in regelmäßiger und gewissenhafter Ausübung der Justitz-Pflege irre machen lassen, ...
	Sp. 1883	§. 41. [...] der ihnen angewiesenen Gerichts-Bezirke die Rechtspflege bishero nicht mit der erforderlichen Schnelligkeit und Genauigkeit ausgeübt worden, ...
	Sp. 1921	... auf die Vorschriften des Corpus Juris Fridericiani verwiesen, bey deren genauen Befolgung und zweckmäßigen Anwendung es ihnen leicht seyn wird, die Rechts-Pflege in ihrem Departement zur möglichen Vollkommenheit zu bringen.
1782	Rescript	an das Cammergericht, wodurch demselben das Reglement vom 30. Nov. 1782 wegen der Einrichtung des Justitzwesens in der Mark mitgetheilt ...
	NCC VII, Sp. 1929	... nicht nur dem Zweck einer reinen und zuverlässigen Justitzpflege , sondern auch ihrem eigenen Interesse und Sicherheit sehr gemäß ist, ...
	Sp. 1934	... die Beförderung einer reinen prompten und soliden Justitz-Pflege lediglich abzielenden Landes väterlichen Intention ...
1783	Patent	wegen künftiger Verwaltung der Justitz in Accise- Zoll- und Tobacks-Sachen für die sämtlichen Königlichen Staaten.
	NCC VII, Sp. 2033	..., daß die Justitz-Pflege in Accise- Zoll- und Tabacks-Sachen annoch einer Verbesserung bedürfe; ...
	Sp. 2033	... nach den allgemeinen Grundsätzen der verbesserten Justitz-Pflege einrichten zu lassen.
1783	Circulare	an sämtliche Regierungen und Kriegs- und Domainen-Cammern exklusive Schlesien, ...
	NCC VII, Sp. 2151	... und sich dadurch diejenigen Branchen der Rechtspflege , die bey den Cammer-Justitz Deputationen nicht vorkommen, näher bekannt machen.
1786	Rescript	an das Cammer-Gericht wegen Aufnahme und Regulirung eines ordentlichen und vollständigen Status causæ & Controversiæ.
	NCC VIII, Sp. 74	... daß ihnen die Verwaltung der Justitz-Pflege über Unsere getreue Unterthanen ferner anvertrauet bleibe.
1786	Rescript	des Großkanzlers vom 7. März 1786 an die Ostpreußische Regierung, betreffen die Einrichtung der Patrimonial-Gerichte.

Rabe I, 7, S. 495	...	... wie es Unsere auf Verschaffung einer durchgängig gleichen unpartheyischen Justiz-Pflege-Gerichte landesväterliche Intention erfordert ...
S. 497	15. [...]	und kein Jurisdictionarius darf sich unterfangenm sich in die Justizpflege eigenmächtig zu mengen, den Gerichtshalter bei deren legaler Verwaltung auf irgend eine Art zu stören oder zu hindern, ...
S. 499		Da auch die freiwillige Formirung von Kreis-Justitiariaten, sowohl für die Rechtspflege selbst, ...
1788 NCC VIII, Sp. 1739	Rescript	an das Cammer-Gericht vom 21. Jan. nebst Instruction für die Ober-Hof- Bau- Amts- Justitiarien zu Berlin und Potsdam. Ad No. V. [...] so finden Wir zur Erreichung guter Ordnung und Rechtspflege ...
1788 NCC VIII, Sp. 2145	Rescript	an das Cammer-Gericht, nebst Beylage wegen der Justitz-Aufsicht über die hiesige Ritterschafts- und Hypotheken-Registratur. Ad. No. XLIII. [...] über alle Arten der Rechtspflege und über sämtliche darzu vorhandene Behörden ...
1788 NCC VIII, Sp. 2309	Rescript	an das Cammer-Gericht, wegen Aufhebung des Rescripts vom 2. Junii 1777 und Verlegung um Unseren getreuen Unterthanen die Rechtspflege nicht fernerhin so sehr zu erschweren, ...
1791 NCC IX, Sp. 230	Rescript	an das Cammer-Gericht: wegen der zu nehmenden Præcaution bey denen Visitations-Kosten der Untergerichte. ... als in den Fällen die Aufrechthaltung der Justizpflege ...
1791 NCC IX, Sp. 236 Sp. 237	Rescript	an das Cammer-Gericht: wegen Arrestanlegung auf die mit der Post eingehenden Gelder. Auf der andern Seite scheint es mit den Grundsätzen der Rechtspflege nicht bestehen zu können, daß mit den Grundästzen der Justizpflege zu vereinigen, ...
1792 NCC IX, Sp. 763	Rescript	an das Cammergericht, wegen Unterdrückung aufrührerischer Schriften. Ad. No. VIII. [...] was die unbefangene stracks durchgehende Rechtspflege mit sich bringt, ...
1792 NCC IX, Sp. 873	Rescript	an das Cammergericht, die Censur der Durchschriften betreffend. Ueberhaupt aber durch die Erfüllung Eurer Amtspflichten, durch regelmäßige prompte und unpartheyische Rechtspflege , ...
1792 NCC IX, Sp. 1116	Reglement	für die Spediteurs und das Speditions-Wesen im Ostpreußischen Vorhafen zu Pillau. §. 19. [...] und keine andere Gerichtsbarkeit darf sich eine Rechtspflege in diesen Sachen anmaßen.
1793 NCC IX, Sp. 1561 Sp. 1575	Notificat.- Patent	betreffend die Einrichtung des geistlichen und weltlichen Justitz-Wesens der Südpreussischen Provinzen. Gleichwie nun hierzu die Verwaltung der Gerechtigkeit und der Grund einer, eben so unpartheyischen, als kurzen und wohlfeilen, Rechtspflege , die Beförderung wahrer Gottesfurcht Unsern Landesherrlichen Absichten in Verschaffung kurzer und unpartheyischer Rechtspflege , ...
1793	Patent	wegen künftiger Einrichtung des Justitz-Wesens in den Städten Danzig und Thorn.

NCC IX, Sp. 1609	...	daß die Gerechtigkeitspflege in den besagten Städten auf einen regelmäßigen Fuß eingerichtet, und die sämtlichen Einwohner des Genusses derjenigen gründlichen prompten, und durchaus unpartheyischen Justitz-Verwaltung [...] sich zu erfreuen haben, ...
Sp. 1609		Die Justitzpflege ist unter eine Menge von verschiedenen Collegien, Gerichten, Aemtern, Funktionne, auch einzelnen Personen vertheilt, ...
Sp. 1613		V. [...] um den Einwohnern des Territorii die Justitzpflege möglichst zu erleichtern, ...
Sp. 1613		VI. [...] 3) daß alle Familien-Verbindungen, welcher der reinen Justitzpflege gefährlich, oder doch dem Ansehn und dem Vertrauen des Gerichts bey dem Publico nachtheilig seyn könnten, sorgfältig vermieden werden müssen.
1794	Patent	über den Besitz und die Bewirthschaftung der Starosteien in Südpreußen.
NCC IX, Sp. 1933		§ 35. Wo die Starosteibesitzer mit der Justitzpflege nicht zugleich beliehen sind, ...
Sp. 1933		§. 37. [...] und ihrer Justitzpflege abhängt, ...
Sp. 1937		§. 38. Wird die starosteiliche Justitzpflege einem eigenen Justitiarius übertragen, ...
Sp: 1937		§. 39. Auch bey der den Starosten verliehenen Justitzpflege erfordert es ...
1794	Publicandum	über den Besitz und die Bewirthschaftung der Starosteien in Südpreußen.
NCC IX, Sp. 1966		Neuntes Capitel. Von der Justiz-Pflege .
Sp. 1966		§. 32. Da eine prompte Justiz-Pflege , [...] nöthig ist; ...
1795	Reglement	wegen künftiger Einrichtung des Justitz-Wesens in Accise- und Zoll-Sachen.
NCC IX, Sp. 2519		... daß die gegenwärtige Einrichtung der Justitz-Pflege [...] ungemein verzögert ...
Sp. 2521		I. Allgemeine Grundsätze. §. 1. Die Justitzpflege [...] soll in Zukunft den in jeder Provinz zur Verwaltung der Accise- und Zoll-Angelegenheiten überhaupt bestellten Directionen beygelegt seyn.
Sp. 2521		§. 3. [...] mit dem gewöhnlichen Richter-Eyde auf rechtschaffene und unpartheyische Justitz-Pflege verpflichtet.
Sp. 2534		IV. Von andern Gegenständen der Accise-Justitz-Pflege .
1795	Patent	wegen Organisation der Landes-Collegien und Verbesserung des Justitzwesens in den Fränkischen Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth.
NCC IX, Sp. 2577		§. 17. Zu einer desto bessern und schnellern Justitzpflege , ...
Sp. 2583		... wohl gar aus unlautern Bewegungsgründen Unsern Landesherrlichen Absichten in Verschaffung kurzer und unpartheyischer Rechtspflege , entgegen zu handeln, ...
1795	Circulare	an das Cammergericht: Ueber die Verfahrensarten bey den Militair-Prozessen nach aufgehobener Suspension, ...
NCC IX, Sp. 2675		... aber auch eine Wiederherstellung dieses den Gang des bürgerlichen Verkehrs und der Rechtspflege so sehr hemmenden Gesetzes bedenklich gefunden wird; ...

VII. AGO (1793/95) und ALR (1794)

1794	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten
1. Th., 9. Tit., § 523	Bey andern Personen hindern Krieg und andere Landplagen den Anfang der Verjährung nur in so fern, als damit ein Stillstand der Rechtspflege verbunden ist.
2. Th., 17. Tit., § 78	Der Gerichtsherr muß ihn den Gerichtsgesessenen ordentlich vorstellen, und in ihrer Gegenwart auf rechtschaffene unpartheyische Rechtspflege , nach den Gesetzen des Staats, verpflichten lassen.
2. Th., 17. Tit., § 97	Ueberhaupt in allen Fällen, wenn Unordnungen, Unregelmäßigkeiten, oder ungebührliche Zögerungen bey der Justizpflege zu seiner Wissenschaft erweislich gelangt sind, und er davon dem Landes-Justizcollegio nicht in Zeiten Anzeige gemacht hat.
2. Th., 17. Tit., § 125	Alle Gerichtsgebühren, und dahin gehörende Einnahmen der Landes-Justizcollegien, sollen dem Staate berechnet, und besonders zu den bestimmten Besoldungen, auch andern Nothdurften der Rechtspflege , angewandt werden.
1793	Allgemeine Gerichtsordnung
Patent zur Publikation	... nach selbiger der Zweck einer gründlichen und prompten Justizpflege vollständig erreicht werden kann; ...
1. Teil, Tit. 2, § 7	Ein außerordentlicher Gerichtsstand ist vorhanden: 1) wenn der Staat in einzelnen Fällen, zur Beförderung einer schleunigen und unparteiischen Rechtspflege , oder um die Vervielfältigung der Prozesse zu verhüten, eine Ausnahme von dem ordentlichen Gerichtsstande zu machen für gut findet;
1. Teil, Tit. 2, § 52	In alle zur Militairgerichtsbarkeit gehörige Rechtsangelegenheiten dürfen die Civilgerichte sich nicht mischen. Doch sind dieselben schuldig und befugt, wenn ein ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Kläger, mit einer Beschwerde, wegen verweigerter oder verzögerter Rechtspflege von Seiten der Militairgerichte, bei ihnen sich meldet, sich desselben bei dem Oberkriegskollegio anzunehmen.
1. Teil, Tit. 2, § 131	Zu den einzelnen Fällen, in welchen, nach den Gesetzen, zur Beförderung einer prompten und unparteiischen Rechtspflege ein außerordentlicher Gerichtsstand Statt findet (§. 7. n. I.) gehört zuvörderst, wenn die Jurisdiktion zwischen zwei Gerichten streitig ist; ...
1. Teil, Tit. 2, § 142	Wenn das gehörige Gericht prompte und unparteiische Justiz zu pflegen verweigert, so steht dem Kläger frei, bei dessen vorgesetzter Instanz Hülfe zu suchen.
1. Teil, 16. Tit., § 2	Daraus, daß ein an und für sich mit Gerichtsbarkeit versehener, und zur Rechtspflege qualificirter Richter, in einer speciellen Streitsache nicht der gehörige Richter gewesen ist, soll, der Regel nach, keine Nullität hergeleitet werden können, weil alsdann anzunehmen ist, daß eine Prorogation des Gerichtsstandes erfolgt sey.
3. Theil, 1. Titel, §. 1 (S. 120)	Die von Sr. Königlichen Majestät zur Justizpflege in Höchstdero Staaten verordneten Landescollegia bestehen: ...
3. Theil, 1. Titel, §. 2 (S. 120)	... zu dem Ende sowohl überhaupt auf eine ordnungsgemäße Rechtspflege den selbigen halten; ...
3. Theil, 1. Titel, §. 6 (S. 121)	Die allgemeine Pflicht der Landes-Justizcollegiorum ist, daß sie den bey ihnen Recht nehmenden Parteyen eine gründliche, schleunige, und durchaus unparteyische Justizpflege wiederfahrenlassen sollen.

3. Theil, 3. Titel, §. 63 (S. 178)	... wodurch die Königliche landesväterliche Intention, zur Verfassung einer soliden, prompten und unparteyischen Rechtspflege , befördert und erreicht werden kann; ...

VIII. Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium, Bände X–XII (1796–1810); *Rabe*, Sammlung Preußischer Gesetze und Verordnungen, Bände 3–10 (1795–1812)

1796	Publicandum NCC X, Sp. 127 Sp. 129	wegen vorläufiger Einrichtung des Justitzwesens in den ehemaligen Polnischen und Litthauischen Districten ... XIII. [...] den bisherigen Rechten und Verfassungen möglichst angemessene Justitzpflege innerhalb der Provinz selbst hinlänglich gesorgt ist, ... und sich dagegen einer eben so prompten als regelmäßigen und unparteyischen Justitzpflege , mithin des kräftigen Schutzes bey ihrem Eigenthum, Vermögen und Gerechtsamen versichert zu halten.
1796	Instruction NCC X, Sp. 150	Vorläufige Instruction für die zur Verwaltung des Justitzwesens in den Provinzen am Niemen und Bug angeordneten Commissionen. §. 46. [...] 10. Für gute Criminal-Anstalten und Gefängnisse vorzüglich zu sorgen, ist um so nothwendiger, je mehr dieser Theil der Justitzpflege in Polen zeither bekannter maaßen vernachlässigt worden.
1796	Reglement NCC X, Sp. 163	wegen Einrichtung der Inquisitoriate und der Criminal-Anstalten welchen dieser Theil der Rechtspflege auf Privat- und öffentliche Ruhe und Sicherheit äußert, ...
1796	Reglement NCC X, Sp. 481 Sp. 483 Sp. 489 Sp. 493 Sp. 517	für den Justitzmagistrat der Hauptstadt Warschau. ... damit dieselben des Genusses derjenigen gründlichen prompten und durchaus unpartheyischen Justizverwaltung [...] ernsthaftig theilhaftig werden mögen. Die Justitzpflege ist bisher, wie sich bey der angestellten Untersuchung genugsam ergeben hat, ... §. 4. [...] Beförderung einer regelmäßigen unpartheyischen Rechtspflege in jedem Betracht nachtheilig ist; ... §. 1. Alle und jede zu der Gerichtspflege der Stadtgerichte gehörigen Sachen, ... §. 10. Da zur Erhaltung einer soliden und schleunigen Rechtspflege allein nicht hinlänglich ist, ... Da Wir durch diese Anordnung lediglich die Beförderung gründlicher und regelmäßiger Gerechtigkeitspflege für die Hauptstadt Warschau beabsichtigen, ...
1796	Rescript NCC X, Sp. 777	an das Cammer-Gericht, die Justitzpflege im Drömling betreffend. Was wegen der Justitzpflege im Drömling an Unserer Churmärkischen Cammer-Justitz-Deputation unter dem 8ten d. M. erlassen worden, ...
1797	Reglement NCC X, Sp. 957 Sp. 959	wegen Vertheilung der Geschäfte zwischen den Neuostpreussischen Landes-Collegiis. §. 8. Uebertragung der Justitzpflege an die Regierung, auch in den zum Cammerressort gehörenden Angelegenheiten. §. 10. [...] eine durchgehends gleiche und unpartheyische Rechtspflege zusichert, ...

1797	Patent	wegen Einrichtung des Justitzwesens in den unter Benennung von Neu-ostpreußen begriffenen Distrikten.
	NCC X, Sp. 1097	... einer regelmäßigen gründlichen unpartheyischen und möglichst prompten Rechtspflege , deren Unsere übrige Staaten sich zu erfreuen haben, genußbar werden mögen.
	Sp. 1097	I. [...] zur Aufsicht über die ganze Justitzpflege im Lande ...
	Sp. 1115	§. 20. II. Untergerichte. [...] welche zur Justitzpflege gehörig qualificiret und verpflichtet sind, ...
	Sp. 1125	... eine feste und regelmässige Justitzpflege , die ohne das geringste Ansehen der Person nach deutlichen und bestimmten Gesetzen verwaltet wird, ...
	Sp. 1125	... Absicht zu Verschaffung kurzer, solider und unpartheyischer Rechtspflege ...
1797	Publicandum	die Besetzung der Neumärkischen und schlesischen Gränzen durch Gränzjäger betreffend.
	NCC X, Sp. 1210	Neuntes Kapitel. Von der Justitzpflege .
	Sp. 1210	§. 41. [...] mithin bleibt es in Ansehung desselben wegen der Gerichtsbarkeit und Justitzpflege bey demjenigen im allgemeinen, ...
1797	Rescript	an das Cammer-Gericht: wegen Verstattung der Juden zum Armenrecht.
	NCC X, Sp. 1318	... die Justitzpflege niemals versagt [...] werden ...
1797	Constitution	wegen der Einrichtung der Untergerichte in der Provinz Neu-Ostpreußen (No. 75)
	NCC X, Sp. 1371	... daß zur Gründung einer allgemeinen prompten, regelmäßigen und unpartheyischen Rechtspflege die Untergerichts-Jurisdiction durch ordentlich zu regulirte und besetzt Kreisgerichte verwaltet [...] werden sollen.
	Sp. 1375	§. 3. [...] Unsern getreuen Unterthanen die Rechtspflege erschweret werden soll; ...
	Sp. 1391	... wodurch die Rechtspflege und der regelmäßige Geschäftsgang unterbrochen oder gestört werden könnte, ...
	Sp. 1407	... die Kreisgerichte bey pflichtgemäßer Ausübung einer soliden und unpartheyischen Rechtspflege gegen alle Eingriffe und Zurücksetzung zu schützen ...
1798	Rescript	an das Cammer-Gericht: wegen der zu unterlassenden Anfragen bey der Gesetz-Commission im Laufe der Processe, ...
	NCC X, Sp. 1611	Ad No. XXIII. [...] jeher auf den Gang der Rechtspflege verwendete Aufmerksamkeit ...
	Sp. 1612	... bey der Ausübung der Rechtspflege ...
1798	Reglement	wegen einer neuen Vertheilung der Geschäfte zwischen den Ansbach- und Bayreuthschen Landes-Collegiis.
	NCC X, Sp. 1819	§. 10. [...] durchgehends gleiche und unpartheyische Rechtspflege zusichert, ...
1798	Verordnung	Circular-Verordnung wegen genauerer Bestimmung verschiedener im allgemeinen Landrecht und der Gerichtsordnung enthaltenen Vorschriften.
	NCC X, Sp. 1833	... daß die Rechtspflege in Unsern Staaten zwar gut und gründlich aber auch zugleich kurz und einfach seyn solle.

	Sp. 1851	§. 1. Das nur zur Verzögerung der Rechtspflege Anlaß gebende und vielfältig, besonders von bösen Schuldnern, gemißbrauchte Remedium restitutionis in integrum wider Contumacialerkenntnisse ...
1798	Reglement NCC X, Sp. 2311	wegen der Recepturen im Ruppiner Canal und derer zu erlegenden Gefälle. §. 19. Zur Erhaltung der nothwendigen Ordnung und Beförderung der Justizpflege zum Besten des Verkehrs ...
1799	Publicandum NCC X, Sp. 2439	wegen der immediaten Beschwerdeführungen. ... und der Zweck einer schnellen, gründlichen und unpartheyischen Rechtspflege vereitelt werden könnte.
1800	Instruction NCC X, Sp. 2839	für sämmtliche Provinzial-Collegia-Medica & Sanitatis. Tit. III. Von der Justitz-Verwaltung bey den Collegiis-Medicis. §. 1. Ein Richter, ein Actuarius oder vereydeter Protocollführer, imgleichen der Medicinialfiscal, constituiren das Personale, welches sich von Amtswegen mit der Justizpflege beschäftigt.
1801	Reglement NCC XI, Sp. 71 Sp. 71	die Allerhöchst verordnete Besetzung der Gränzen der Churmark, ingl. des Herzogthums Magdeburg und der Graffschaft Mansfeld durch Grenz-Jäger betreffend. Siebenter Abschnitt. Von der Justizpflege und Bestrafung der Vergehungen. §. XLV. Zuvörderst bleibt es in Ansehung der Grenz-Jäger wegen der Gerichtsbarkeit und Justizpflege im Allgemeinen bey demjenigen, ...
1801	Rescript NCC XI, Sp. 315	an das Cammer-Gericht, daß bey Arresten gegen Fremde zu beobachtende Verfahren betreffend. ... so weit solches mit der Gerechtigkeits-Pflege vereinbart werden kann, ...
1801	Rescript Rabe, VI, S. 698 Rabe, VI, S. 700	des Justizministeriums an das Cammergericht [...] betr. die Wiedervereinigung des bisher der Churmark einverleibt gewesenen Districts: Halt-Großburg genannt, mit Schlesien. ... den Parteien die Rechtspflege äußerst erschwert wird auch die Rechtspflege und das Vormundchaftswesens ...
1802	Verordnung NCC XI, Sp. 1238	für sämmtliche Gouvernements-Regiments-Bataillons- und übrige Auditeurs, ... 12. [...] regelmäßige und uneigennützig Justitz-Pflege ...
1802	Reglement NCC XI, Sp. 1991 (Nachtrag) Sp. 1993	für die Untergerichte im Westpreußischen Regierungs- und Cammer-Departement ... §. 3. [...] 1) Ausübung der Rechtspflege in allen Handlungen der streitigen und willkührlichen Gerichtsbarkeit. §. 6. [...] dennoch aber in Rücksicht der mit der städtischen Gerichtspflege verbundenen Verwaltung der Justiz in den Domainen-Aemtern, ...
1802	Rescript Rabe VII, S. 196 Sp. 197	des Großkanzlers betr. die Gerichtsbarkeit und persönlichen Verhältnisse eines auf dem Lande wohnenden Justitiarii. ... und auf diese Rechtspflege verpflichtet. ... auf rechtschaffene, unparteiische Rechtspflege [...] vereidet werden muß, ...

1803	Patent	wegen Einführung der Allgemeinen Gerichts-Ordnung in das Fürstenthum Hildesheim und in die Stadt Goslar. NCC XI, Sp. 1321 ... um den Zweck einer gründlichen und möglichst schnellen Rechtspflege vollständig zu erreichen.
1803	Patent	wegen Einführung der Allgemeinen Gerichts-Ordnung in das Erbfürstenthum Eichsfeld, ... NCC XI, Sp. 1463 ... um den Zweck einer gründlichen und möglichst schnellen Rechtspflege vollständig zu erreichen.
1803	Reglement	über die Vertheilung der Geschäfte zwischen den Landes-Collegien in den Preußischen Entschädigungs-Ländern. NCC XI, Sp. 1581 §. 8. [...] eine durchgehends gleiche und unpartheiische Rechtspflege zusichert, ...
1803	Patent	wegen der Einführung der Allgemeinen Gerichts-Ordnung in die Erbfürstenthümer Paderborn und Münster, ... NCC XI, Sp. 1687 ... um den Zweck einer gründlichen und möglichst schnellen Rechtspflege vollständig zu erreichen.
1803	Rescript	Circular-Rescript des Justizministerii an sämtliche Landes-Justiz-Collegia [...], betr. die Visitation der Untergerichte. Rabe VII, S. 344 ... daß die Rechtspflege bei den Untergerichten hin und wieder noch sehr mangelhaft ausfalle ... S. 344 ... denjenigen Mängel abgeholfen werde, welche eine regelmäßige Rechtspflege behinderten ...
1803	Edict	betr. die Verfassung und den Zustand der Juden in den Fränkischen Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth. Rabe VII, S. 436 ... erweckt Unsere Sorge für eine allgemein gute Rechtspflege , mit welcher die Gerichtsbarkeit nicht zu vereinigen ist, ...
1803	Reglement	Uebertragung der Justiz-Pflege an die Landes-Collegien ... (Marginale zu §. 7.) NCC XI, Sp. 2613 ... durchgehends gleiche und unpartheyische Rechtspflege zusichert, ... Sp. 2615 ...
1805	Rescript	des Justizministeriums an die Regierung zu Magdeburg über die Frage ob und wie weit die Besoldung der Justitiarien, Behufs der Befriedigung ihrer Gläubiger, in Beschlag genommen werden könne. Rabe VIII, S. 323 ... die ihm obliegende Pflicht der Justizpflege nicht selbst ausüben könne oder wolle ...
1806	Rescript	an das Kammergericht: über die Concurrenz der Landes-Justiz-Collegien und der Kammer, bei den auf den Justiz-Aemtern zu treffenden innern Einrichtungen und Anordnungen der Justiz-Verwaltung NCC XII, Sp. 30 ... die Verbindlichkeit obliegt, das Verfahren des Gerichtshalters bey Verwaltung der Justizpflege zu prüfen, allen Mißbräuchen und Beschwerden abzuhefen ... Sp. 30 ... bey Verwaltung der Justizpflege nachgelebet wird, ... Sp. 32 ... dem Zweck einer prompten Justizpflege durchaus unverträgliche seyen, ...
1806	Instruction	wegen Vereinigung der Provinzial- Accise- und Zoll-Directionen, mit den Kriegs- und Domainen-Kammern.

	NCC XII, Sp. 193	a) [...] und die mit der Rechtspflege und dem Cassen-Wesen nicht beschäftigte Räthe, ...
1806	Reglement NCC XII, Sp. 73 S. 75	für die Untergerichte im Brombergschen Hofgerichts- und Kammer-Deputations-Departement. Was insbesondere die Syndikats-Geschäfte betrifft, so sind solche von den den [sic] richterlichen Personen in Beziehung auf die Rechtspflege obliegenden Pflichten gänzlich abzufordern, ... §. 3. [...] 1) Die Ausübung der Rechtspflege in allen Handlungen der streitigen und willkürlichen Gerichtsbarkeit.
1806	Rescript Rabe VIII, S. 682	des Justiz-Ministeriums an das Cammergericht [...], wegen Einschränkung der Visitationen bei Untergerichten. ... um eine regelmäßige Justizpflege bei den Untergerichten zu beschaffen.
1807	Rescript Rabe IX, S. 19	des Justiz-Ministeriums an das Cammergericht [...] betr. die Befugnis eines Patromonial-Gerichtsherrn, Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit an jedem Ort von seinem Gerichtshalter anzunehmen. ... um eine regelmäßige Justizpflege bei den Untergerichten zu beschaffen.
1807	Instruction NCC XII, Sp. 193	wegen Vereinigung der Provinzial- Accise- und Zoll-Directionen, mit den Kriegs- und Domainen-Kammern. ... erfordernden Theils der Justizpflege dadurch zu erschweren ...
1808	Verordnung NCC XII, Sp. 681 Sp. 683 Sp. 685	wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanz-Behörden. §. 2. Hiervon werden ausgenommen, und bleiben in ihrem bisherigen Ressort: a) die Rechtspflege und Lehenssachen; ... Die landespolizeilichen Verwaltungszweige dieser Spezialbehörden gehen zu den Regierungen, die Ortspolizeilichen zu den Orts-Obrigkeiten, und die Rechtspflege , in sofern sie damit beauftragt gewesen, zu den kompetenten Gerichten über. §. 14. Die den Landespolizei- und Finanzbehörden zeither übertragen gewesene Rechtspflege gehet ohne Ausnahme zu den kompetenten Gerichten über.
1810	Order NCC XII, Sp. 1058	Allerhöchste Kabinetsorder vom 1sten August 1810., betreffend die Führung der Hypothekenbücher über das ritterschaftliche Grundeigenthum in den Marken. ... welche dieser Theil der Rechtspflege erfordert.

IX. Gesetzsammlung für die Königlich-Preußischen Staaten (GS kgl.-pr. St.), ab 1810

1810	Verordnung GS kgl.-pr. St. 1810, S. 18 S. 18 S. 19	über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden in der Preußischen Monarchie. Der Justiz-Minister hat zum Geschäfts-Kreise 1. alles ohne Ausnahme, was die Obergaufsicht auf die eigentliche Rechtspflege betrifft. Jede Abänderung der Verfassung, es betreffe solche die Behörden oder die Form der Rechtspflege , bringt er im Staatsrathe zum Vortrag ... 2. ... Uebersichten des Zustandes der Rechtspflege durch Vorlegung der Generallisten über die Geschäftsführung ...

	S. 19	3. Die Verwendung der für die Rechtspflege ausgesetzten Fonds ...
1811	Verordnung GS kgl.-pr. St. 1811, S. 153	[...] über die Rechtspflege in Kriminal- und Injurien-Sachen gegen beurlaubte und inaktive Unteroffiziere und Soldaten. ... Vorschläge in Betreff der Rechtspflege in Kriminal- und Injurien-Sachen ...
1815	Patent GS kgl.-pr. St. 1815, S. 22	wegen Besitznahme der Herzogthümer Cleve, Berg, Geldern, des Fürstenthums Moers und der Grafschaften Essen und Werden. ... durch eine schnelle und gerechte Justizpflege ...
1815	Patent GS kgl.-pr. St. 1815, S. 24	wegen Besitznahme des Großherzogthums Nieder-Rhein. ... durch eine schnelle und gerechte Justizpflege ...
1815	GS kgl.-pr. St. 1815, S. 82	Allerhöchster Zuruf an die Einwohner des Preußischen Sachsen ... eine gerechte und pünktliche Justizpflege , die nicht langer durch die Last der Formen den Lauf des Rechts beschränken und hemmen wird ...
1815	Verordnung GS kgl.-pr. St. 1815, S. 87	wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden. §. 6. Den Ober-Landesgerichten verbleiben die gesammte Rechtspflege , das Vormundschafts-, Privatlehns- und Hypotheken-Wesen;
1815	Staatsvertrag GS kgl.-pr. St. 1815, S. 180	zwischen Preußen, Oestreich und Rußland, in Betreff der freien Stadt Krakau 18. L'ordre judiciaire est indépendant. ... 18. Die Rechtspflege ist unabhängig.
1815	Order GS kgl.-pr. St. 1815, S. 198	Allerhöchste Kabinettsorder vom 6ten September 1815. wegen der Einwirkung des Chefs der Justiz in die formellen Verfügungen der Gerichtsbehörden. ... in allen Gegenständen der Justizpflege welche nicht zu den Entscheidungen durch Urtheil und Recht zu zählen ...
1816	Edikt GS kgl.-pr. St. 1816, S. 104	wegen der den Königlichen Bergämtern wiederum beizulegenden Gerichtsbarkeit ... ist zwar die diesen Behörden früherhin übertragen gewesene Rechtspflege (§ 14.) ohne Ausnahme aufgehoben und den kompetenten Gerichten übertragen worden.
1818	Staatsvertrag GS kgl.-pr. St. 1818, S. 197	Uebersetzung des zwischen seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Majestät dem Könige von Dänemark geschlossenen Handels-Traktats. Art. 28. La justice leur sera administrée comme avant la guerre, ... Art. 28. Rechtspflege wird ihnen nach wie vor dem Kriege verwaltet, ...
1819	Instruktion GS kgl. pr. St. 1819, S. 234	für die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten 4) Der Universitätsrichter ist ihnen allein untergeordnet, und ihnen steht in Fallen der akademischen Disziplin und Rechtspflege in Disziplinarsachen ...
1820	Instruktion	wegen Ausführung des Edikts vom 21sten Juni 1815., die Verhältnisse der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände in der Preussischen Monarchie betreffend.

	GS kgl. pr. St. 1820, S. 92	... für ihren jetzt standesherrlichen Bezirk die Rechtspflege auch in zweiter Instanz ohne Widerspruch der höchsten Reichsgerichte ausgeübt haben sollen ...
1820	Patent GS kgl. pr. St. 1820, S. 122	Publikations-Patent über die unterm 15ten Mai 1820. vollzogene Schluß-Akte der über Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerial-Conferenz. Art. XXIX. ... Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege ...
1824	Staatsvertrag GS kgl. pr. St. 1824, S. 149	Abkommen zur Beförderung der Rechtspflege zwischen den Königlich-Preussischen Staaten und dem Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach. ... ist zur Beförderung der Rechtspflege folgende Uebereinkunft getroffen worden.
1824	Order GS kgl. pr. St. 1824, S. 221	Allerhöchste Kabinettsorder vom 4ten Dezember 1824., einige Modifikationen und insbesondere die §§. 156. 179 und 571, der Kriminalordnung betreffend. ... Behufs der Verminderung der Geschäfte und Verminderung der Kosten der Kriminalrechtspflege ...
1825	Patent GS kgl. pr. St. 1825, S. 159	wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung in das Herzogtum Westphalen ... § 27. Die Patrimonialgerichtsbarkeit in Zivilsachen wird ... in ihrer bisherigen Verfassung, mit Vorbehalt der Anordnungen, welche der Zweck einer guten Justizpflege künftig nöthig machen sollte, hierdurch beibehalten.
1832	Order GS kgl. pr. St. 1832, S. 15	Allerhöchste Kabinettsorder vom 9ten Februar 1832., betreffend die Ernennung des wirklichen Geheimen Rathes v. Kamptz und des Ober-Landesgerichts-Vize-Präsidenten Wühler in Breslau, zu Justizministern. ... dem Justizminister obliegenden Beaufsichtigung der gesammten Justizpflege und der laufenden Verwaltung die Kräfte eines Beamten übersteigen ...
1832	Staatsvertrag GS kgl. pr. St. 1832, 105	Uebereinkunft zwischen der Königlich-Preussischen und der Herzoglich-Sachsen-Altenburgischen Regierung, wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse. ... ist zur Beförderung der Rechtspflege folgende Uebereinkunft getroffen worden.
1833	Order GS kgl. pr. St. 1833, S. 14 S. 14	Allerhöchste Kabinettsorder vom 31sten Januar 1833, betreffend die Kriminal-Gerichtsbarkeit der Untergerichte und Inquisitoriate. ... um bei der Kriminal-Rechtspflege Zeit und Kosten zu ersparen das Maaß und von Umfang dieser Wirksamkeit der Untergerichte in der Kriminal-Rechtspflege ...
1833	Verordnung GS kgl. pr. St. 1833, S. 302	über das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde. Da die Vorschriften Unserer Allgemeinen Gerichtsordnung über das Rechtsmittel der Revision und über die Nichtigkeitsklage den jetzigen Bedürfnissen der Rechtspflege nicht mehr vollständig entsprechen ...
1834	Staatsvertrag	Das zwischen der diesseitigen und der Sachsen-Koburg-Gothaischen Regierung unterm 23sten Dezember 1833. abgeschlossene Abkommen, die gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse betreffend.

	GS kgl. pr. St. 1834, S. 9	... ist zur Beförderung der Rechtspflege folgende Uebereinkunft getroffen worden.
1834	Verordnung GS kgl. pr. St. 1834, S. 31	Verordnung über die Exekution in Civilsachen Mehrere Vorschriften Unserer Allgemeinen Gerichtsordnung über die Exekution in Civilsachen entsprechen nicht mehr ganz den Bedürfnissen der Rechtspflege ...
1834	Verordnung GS kgl. pr. St. 1834, S. 75 S. 77	über die Einrichtung der Justizbehörden im Großherzogthume Posen. ... den dortigen Justizbehörden eine Einrichtung zu geben, welche dem Zwecke einer guten und prompten Rechtspflege möglichst entspricht, ... VIII. Um den Gerichtseingesessenen eines Land- und Stadtgerichts in den grösseren Kreisen die Rechtspflege noch mehr zu erleichtern, ...
1834	Staatsvertrag GS kgl. pr. St. 1834, S. 124	Die diesseits unterm 5ten Juli 1834. abgegebene Erklärung, in Betreff der mit der Fürstlich-Reuß-Plauenschen der jungern Linie gemeinschaftlichen Regierung getroffenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Beförderung der Rechtspflege. ... ist zu Beförderung der Rechtspflege folgende Uebereinkunft getroffen worden.
1839	Verordnung GS kgl. pr. St. 1939, S. 207	betreffend die Kriminalgerichtsverfassung und das Untersuchungsverfahren in Neu-Vorpommern und Rügen. Da die Kriminalgerichts-Verfassung und das Strafprozeß-Verfahren in Unserm Herzogthum Neu-Vorpommern und Fürstenthum Rügen an Mängeln leidet, welche eine prompte und kräftige Strafrechtspflege verhindern, ...
1839	Ministerial-Erkl. GS kgl. pr. St. 1939, S. 353	Ministerial-Erklärung über die zwischen der Königlich Preußischen und Königlich Sächsischen Regierung getroffene Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege . Zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Sächsischen Regierung ist zur Beförderung der Rechtspflege folgende Uebereinkunft getroffen worden:
1840	 GS kgl. pr. St. 1840, S. 16	<i>Berichtigung</i> Im Artikel 20. der in Nr. 27. der Gesetzsammlung von 1839. abgedruckten Uebereinkunft mit der Königl. Sächsischen Regierung zur Beförderung der Rechtspflege ist auf Seite 357. Zeile 19. ...
1840	Ministerial-Erkl. GS kgl. pr. St. 1840, S. 239	Ministerial-Erklärung über die zwischen der Königlich Preußischen und Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadtischen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse. ... ist zur Beförderung der Rechtspflege folgende Uebereinkunft getroffen worden: ...
1840	Ministerial-Erkl. GS kgl. pr. St. 1840, S. 250	Ministerial-Erklärung über die zwischen der Königl. Preußischen und Herzoglich Anhalt-Bernburgschen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Gerichtsbarkeits-Verhältnisse. ... ist zur Beförderung der Rechtspflege folgende Uebereinkunft getroffen worden: ...
1841	Ministerial-Erkl.	Ministerial-Erklärung, betreffend die mit der Großherzoglich Hessischen Regierung abgeschlossene Uebereinkunft wegen wechselseitiger Vollstreckbar-Erklärung der in dem Bezirke des Königlichen

	GS kgl. pr. St. 1841, S. 122	Appellationsgerichtshofes in Cöln und in der Provinz Rheinhessen ergehenden Civil-Urtheile. ... zur wechselseitigen Beförderung der Rechtspflege ...
1842	Ministerial-Erkl. GS kgl. pr. St. 1842, S. 1	Ministerial-Erklärung über die zwischen der Königlich Preußischen und Herzoglich Braunschweigischen Regierung getroffene Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege ist zur Beförderung der Rechtspflege folgende Uebereinkunft getroffen worden: ...
1844	Ministerial-Erkl. GS kgl. pr. St. 1844, S. 1	Ministerial-Erklärung über die zwischen der Königlich Preußischen und Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse. ... ist zur Beförderung der Rechtspflege folgende Uebereinkunft getroffen worden: ...
1844	Ministerial-Erkl. GS kgl. pr. St. 1844, S. 165	Ministerial-Erklärung über die zwischen der Königlich Preußischen und der Kaiserlich Österreichischen Regierung getroffene Übereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege in Fällen des Konkurses. ... ist zur Beförderung der Rechtspflege folgende Uebereinkunft getroffen worden: ...
1844	Staatsvertrag GS kgl. pr. St. 1844, S. 233	Vertrag mit dem Großherzogthum Luxemburg wegen Auslieferung flüchtiger Verbrecher. ... zur Handhabung einer prompten Rechtspflege für zweckmäßig erachtet ...
1845	Gesetz. GS kgl. pr. St. 1845, S. 291 S. 326	Strafgesetzbuch für das Preußische Heer VII. Mißbrauch der Dienstgewalt. ... 3. durch Ueberschreitung der Strafbefugnisse und gesetzwidrigen Einfluß auf die Rechtspflege ... §. 180. §. 180. Wer vorsätzlich seine Strafbefugnisse überschreitet oder einen gesetzwidrigen Einfluß auf die Rechtspflege ausübt, soll mit Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu drei Jahren belegt werden; auch kann außerdem bei erschwerenden Umständen Dienstentlassung eintreten.
1845	Ministerial-Erkl. GS kgl. pr. St. 1845, S. 819	Ministerialerklärung über die zwischen der Königlich Preußischen und der Fürstlich Neust-Plauischen Regierung älterer Linie getroffene Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege ist zur Beförderung der Rechtspflege folgende Uebereinkunft getroffen worden:
1846	Gesetz GS kgl. pr. St. 1846, S. 267	betreffend das Verfahren in den bei dem Kammergericht und dem Kriminalgericht zu Berlin zu führenden Untersuchungen. ... zur Herbeiführung einer der Würde des Richteramts entsprechenden, schleunigen und doch gesicherten Rechtspflege ...
1849	Verordnung GS kgl. pr. St. 1849, S. 6	über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximierten Gerichtsstandes, sowie über die anderweitige Organisation der Gerichte. §. 18. ... Außerdem sollen an Orten, wo sich dazu ein Bedürfniß ergibt, besondere Handels- und Gewerbegerichte, in welchen die Rechtspflege durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter verwaltet oder mitverwaltet wird, eingerichtet werden.
1849	Verordnung	betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand.

	GS kgl. pr. St. 1849, S. 264	§ 53. Die Versetzung eines Richters von einer Stelle auf eine andere wider dessen Willen kann, außer dem Falle, wenn sie durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nöthig wird, nur geschehen, wenn sie durch das Interesse der Rechtspflege dringend geboten ist.
1851	Gesetz GS kgl. pr. St. 1851, S. 183	betreffend die Zusätze zu der Verordnung vom 2. Januar 1849. über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximierten Gerichtsstandes, sowie über die anderweite Organisation der Gerichte. Artikel V. Zusätze zu §. 16. der Verordnung. ... a) wegen verweigerter oder verzögerter Rechtspflege
1851	Gesetz GS kgl. pr. St. 1851, S. 229	betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand. §. 51. ... wenn sie durch das Interesse der Rechtspflege dringend geboten ist.
1852	Verordnung GS kgl. pr. St. 1852, S. 35	über die Organisation der Verwaltungsbehörden der Hohenzollernschen Lande. ... und durch das Gesetz vom 30. April v. I. über die Gerichts-Organisation u. s. w. in den Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen (Gesetz-Sammlung Seite 188.) die Rechtspflege von der Verwaltung getrennt und den Gerichtsbehörden übertragen worden ist ...
1852	Bekanntm. GS kgl. pr. St. 1852, S. 125	der Ministerial-Erklärung, die Uebereinkunft mit Sachsen-Weimar zur Beförderung der Rechtspflege ... betreffend. ... zur Beförderung der Rechtspflege folgende Uebereinkunft getroffen worden: ...
1853	Staatsvertrag GS kgl. pr. St. 1853, S. 465	zwischen Preußen und Anhalt-Dessau wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse. ... zur Beförderung der Rechtspflege die gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse [...] zu regeln, ...
1853	Staatsvertrag GS kgl. pr. St. 1853, S. 645	zwischen Preußen und anderen Staaten des Deutschen Bundes einerseits und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika andererseits wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher. ... Behufs besserer Verwaltung der Rechtspflege ... expedient for the better administration of justice ...
1854	Bekanntm. GS kgl. pr. St. 1854, S. 412	der Ministerial-Erklärung vom 7. Juli 1854., die Erweiterung des Artikels 34. der zwischen den Königlich Preußischen und der Königlich Sächsischen Regierung getroffenen Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege [...]betreffend. ... zur Beförderung der Rechtspflege ...
1855	Bekanntm. GS kgl. pr. St. 1855, S. 69	der Ministerial-Erklärung vom 3. Februar 1855., die Erweiterung des Artikels 14. der zwischen Preußen und Sachsen-Weimar abgeschlossenen Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege [...] betreffend ... zur Beförderung der Rechtspflege ...
1856	Staatsvertrag	Freundschafts-, Handels -, und Schiffahrts-Vertrag mit der Republik Mexiko.

	GS kgl. pr. St. 1856, S. 393	Artikel. 10. ... in Angelegenheiten der Rechtspflege ... en la administracion de la justicia ...
1857	Bekanntm. GS kgl. pr. St. 1857, S. 114	der Ministerial-Erklärung vom 10. Februar 1857., betreffend die Erweiterung des Art. 35. der Uebereinkunft mit Reuß jüngerer Linie wegen gegenseitiger Beförderung der Rechtspflege zur Beförderung der Rechtspflege ...
1857	Bekanntm. GS kgl. pr. St. 1857, S. 116	der Ministerial-Erklärung vom 10. Februar 1857., betreffend die Erweiterung des Art. 32. der Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege mit Sachsen-Weimar ... zur Beförderung der Rechtspflege ...
1857	Bekanntm. GS kgl. pr. St. 1857, S. 287	der Ministerial-Erklärung vom 7. April 1857., die Erweiterung des Artikels 34. der Uebereinkunft mit Reuß älterer Linie zur Beförderung der Rechtspflege ... zur Beförderung der Rechtspflege ...
1857	Staatsvertrag GS kgl. pr. St. 1857, S. 289	Vertrag zwischen Preußen und Lippe wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse. ... zur Beförderung der Rechtspflege ...
1857	Etat GS kgl. pr. St. 1857, S. 393	Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1857 X. Marine. [...] 8. Für Rechtspflege , Seelsorge und Unterrichtswesen ...
1857	Staatsvertrag GS kgl. pr. St. 1857, S. 465	Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und der Orientalischen Republik bei Uruguay andererseits. Artikel. 8. ... was auf die Rechtspflege Bezug hat ... referente á la administracion de Justicia ...
1858	Etat GS kgl. pr. St. 1858, S. 213	Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1858 X. Marine. [...] 8. Für Rechtspflege , Seelsorge und Unterrichtswesen ...
1858	Bekanntm. GS kgl. pr. St. 1858, S. 323	der Ministerial-Erklärung vom 10. Juni 1858., die Erweiterung des Art. 17. der zwischen Preußen und Braunschweig abgeschlossenen Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege ... betreffend. ... zur Beförderung der Rechtspflege ...
1858	Staatsvertrag GS kgl. pr. St. 1858, S. 341	Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Coburg-Gotha wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse. ... zur Beförderung der Rechtspflege ...
1859	Etat GS kgl. pr. St. 1859, S. 269	Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1859 X. Marine. [...] 8. Für Rechtspflege , Seelsorge und Unterrichtswesen ...
1859	Bekanntm.	der Ministerial-Erklärung vom 22. Juni 1859., betreffend die Erweiterung des Artikels 16. der zwischen Preußen und dem Königreiche Sachsen abgeschlossenen Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege ...

	GS kgl. pr. St. 1859, S. 339	... zur Beförderung der Rechtspflege ...
1860	Bekanntm. GS kgl. pr. St. 1860, S. 108	der Ministerial-Erklärung vom 11. Februar 1860., betreffend die Abänderung der Artikel 36. und 37. der Uebereinkunft mit Schwarzburg-Sondershausen wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse ... Die Königlich Preußische und die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Regierung sind übereingekommen, die bisherigen Artikel 36. und 37. der Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom 18. November / 5. Dezember 1843. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1844. S. 1.) durch die nachfolgenden Artikel zu ersetzen:
1861	Etat GS kgl. pr. St. 1861, S. 401	Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1861 X. Marine. [...] 8. Für Rechtspflege , Seelsorge und Unterrichtswesen ...
1861	Staatsvertrag GS kgl. pr. St. 1861, S. 833	zwischen Preußen und Waldeck zur Regelung der gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse. ... in dem Wunsche übereinstimmend, zur Beförderung der Rechtspflege die gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse zwischen Preußen und Waldeck durch Uebereinkunft zu regeln, ...
1862	Staatsvertrag GS kgl. pr. St. 1862, S. 102	Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts - Vertrag zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und dem Freistaate Paraguay andererseits. Artikel 11. ... was auf die Rechtspflege Bezug hat ... Artículo 11. ... respecto á la administacion de la justicia ...
1863	Bekanntm. GS kgl. pr. St. 1863, S. 657	der Ministerial-Erklärung vom 19. September 1863., betreffend die Erläuterung und Ergänzung der Artikel 15. und 34. der Uebereinkunft mit dem Königreich Sachsen zur Beförderung der Rechtspflege der Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege ...
1864	Bekanntm. GS kgl. pr. St. 1864, S. 113	der Ministerial-Erklärung vom 8. Februar 1864., betreffend die Fortdauer der mit Sachsen wegen gegenseitiger Rechtshülfe geschlossenen Uebereinkunft der Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege ...
1865	Staatsvertrag GS kgl. pr. St. 1865, S. 1036	zwischen Preußen und Oesterreich wegen Legalisirung der von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden. ... zur Förderung der Rechtspflege und des wechselseitigen Verkehrs ...
1866	Proklamation GS kgl. pr. St. 1866, S. 593	Allerhöchste Proklamation an die Einwohner des vormaligen Königreichs Hannover. Eine gleiche Vertheilung der Staatslasten, eine zweckgemäße energische Verwaltung, sorgsam erwogene Gesetze, eine gerechte und pünktliche Justizpflege ...
1866	Proklamation GS kgl. pr. St. 1866, S. 596	Allerhöchste Proklamation an die Einwohner des vormaligen Kurfürstenthums Hessen. Eine gleiche Vertheilung der Staatslasten, eine zweckgemäße energische Verwaltung, sorgsam erwogene Gesetze, eine gerechte und pünktliche Justizpflege ...

1866	Proklamation	Allerhöchste Proklamation an die Einwohner des vormaligen Herzogtums Nassau. Eine gleiche Vertheilung der Staatslasten, eine zweckgemäße energische Verwaltung, sorgsam erwogene Gesetze, eine gerechte und pünktliche Justizpflege ...
	GS kgl. pr. St. 1866, S. 599	
1866	Proklamation	Allerhöchste Proklamation an die Einwohner der vormaligen freien Stadt Frankfurt. Eine gleiche Vertheilung der Staatslasten, eine zweckgemäße energische Verwaltung, sorgsam erwogene Gesetze, eine gerechte und pünktliche Justizpflege ...
	GS kgl. pr. St. 1866, S. 602	
1866	Erlaß	Allerhöchster Erlaß vom 27. November 1866., betreffend die Regelung der Militair- Rechtspflege u. in den neuerworbenen Landestheilen. <i>nur im Titel</i>
	GS kgl. pr. St. 1866, S. 793	
1866	Verordnung	betreffend das Verfahren in den, der Zuständigkeit des Ober-Tribunals unterliegenden Civilsachen aus dem Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt. Artikel IV. Beschwerden, welche die Disziplin, den Geschäftsbetrieb oder die Verzögerung oder Verweigerung der Rechtspflege betreffen, [...] sind zur Erledigung bei dem Justizminister anzubringen.
	GS kgl. pr. St. 1866, S. 809	
1867	Etat	Finanz-Etat für das Gebiet des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen auf das Jahr 1867 Ausgaben ... IV. Rechtspflege Wiederholung ... IV. Rechtspflege
	GS kgl. pr. St. 1867, S. 89 S. 99	
1867	Verordnung	betreffend die Organisation der Verwaltungsbehörden in dem vormaligen Kurfürstenthume Hessen, in dem vormaligen Herzogthume Nassau, in der vormals freien Stadt Frankfurt und in den bisherigen Bayerischen und Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen. §. 12. Für das ehemalige Herzogthum Nassau tritt eine sofortige Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung auch für die unterste Instanz ein.
	GS kgl. pr. St. 1867, S. 277	
1867	Bekanntm.	der Ministerial-Erklärung vom 13. Februar 1867., betreffend das mit der Königlich Sächsischen Regierung getroffene Abkommen zur Ergänzung des Artikels 44. der zwischen Preußen und Sachsen bestehenden Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom 14. Oktober (30. November) 1839. ... zur Beförderung der Rechtspflege ...
	GS kgl. pr. St. 1867, S. 280	
1867	Erlaß	Allerhöchster Erlaß vom 27. November 1866., betreffend die Regelung der Militair- Rechtspflege u. in den neuerworbenen Landestheilen. <i>nur im Titel</i>
	GS kgl. pr. St. 1867, S. 383	
1867	Etat	Finanz-Etat für die im §. 1. und unter Nr. 1. bis 3. des Gesetzes vom 24. Dezember 1866 (Gesetz-Samml. S. 876) bezeichneten ehemals Königlich Bayerischen Gebietstheile auf das Jahr 1867. II. Rechtspflege Wiederholung ... II. Rechtspflege
	GS kgl. pr. St. 1867, S. 709 S. 712	

1867	Patent GS kgl. pr. St. 1867, S. 839	Publikations-Patent über die Verfassung des Norddeutschen Bundes. Artikel 77. ... Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege ...
1867	Verordnung GS kgl. pr. St. 1867, S. 1073 S. 1073 S. 1073 S. 1073	über die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximierten Gerichtsstandes, sowie über die Gerichtsverfassung in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. I. Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung. I. ... §. 1. Die Rechtspflege wird von der Verwaltung völlig getrennt. II. Kosten der Rechtspflege II. ... §. 2. Sämmtliche Kosten der Rechtspflege mit Einschluß der durch die Strafvollstreckung veranlaßten, werden fortan aus der Staatskasse bestritten.
1867	Verordnung GS kgl. pr. St. 1867, S. 1588	betreffend die Organisation der Kreis- und Distriktbehörden, sowie die Kreisvertretung in der Provinz Schleswig-Holstein. §. 4. ... wird nach durchgeführter Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung die erforderliche Anzahl von Distrikt-Beamten angestellt, ...
1868	Bekanntm. GS kgl. pr. St. 1868, S. 288	betreffend die mit Oldenburg abgeschlossene Übereinkunft zur wechselseitigen Beförderung der Strafrechtspflege zur wechselseitigen Beförderung der Strafrechtspflege über ...
1868	Bekanntm. GS kgl. pr. St. 1868, S. 633	der Ministerial-Erklärung vom 6. Juni 1868, betreffend die mit Braunschweig getroffene Uebereinkunft wegen Regelung der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse. ... zur Beförderung der Rechtspflege abgeschlossene Uebereinkunft ...
1868	Bekanntm. GS kgl. pr. St. 1868, S. 719	betreffend die mit dem Großherzogthume Sachsen getroffene Uebereinkunft wegen Ausdehnung der zur Beförderung der Rechtspflege abgeschlossenen Konvention vom 23./29. März 1852. auf die neu erworbenen Landestheile. ... zur Beförderung der Rechtspflege nebst den nachträglichen Vereinbarungen ...
1868	Ministerial-Erklärung GS kgl. pr. St. 1868, S. 1018	betreffend die Ausdehnung des mit der Fürstlich Lippischen Regierung geschlossenen Jurisdiktionsvertrages vom 18. März 1857. ... Vertrag zur Beförderung der Rechtspflege ...
1868	Ministerial-Erklärung GS kgl. pr. St. 1868, S. 1026	betreffend die Ausdehnung der mit dem Königreich Sachsen abgeschlossenen Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom Jahre 1839. auf die neu erworbenen Landestheile. ... abgeschlossenen Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege ...
1869	Etat GS kgl. pr. St. 1869, S. 395	Uebersicht von Staats-Einnahmen und Staats-Ausgaben II. Justiz-Ministerium. Einnahmen aus der Rechtspflege ...

1869	Gesetz	betreffen die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein.
	GS kgl. pr. St. 1869, S. 613	§. 79. ... über die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung in Schleswig und Holstein ...

B. Braunschweig-Lüneburg/Königreich Hannover

I. SPANGENBERG: Sammlung der Verordnungen und Ausschreiben welche für sämtliche Provinzen des Hannoverschen Staats (Spb.), Bände I-IV, bis 1800

1756	Bescheid Spb. I, S. 472	Gemeiner Bescheid der Justizkanzley zu Hannover, ..., daß niemand außer den bestellten Procuratoren, procuriren solle. ... und zu vielen der Justizpflege nachtheiligen Unordnungen Anlaß geben ...
1756	Instruction Spb. I, S. 563	für das Fabric-Gericht zu Göttingen ... von Beförderung schleuniger und unpartheyischer Justitz vornemlich mit abhanget; der gehörigen Justitz-Pflege und deren heilsame Absicht aber alle unnöthige Weitläufigkeit und Uebereilung in modo procedendi gleich schädlich ist: ...
1771	Bescheid Spb. II, S. 382	Habelnschen Obergerichts Gemeiner Bescheid, [...], für die sämmtl. Anwäldebey den Obergerichten im Lande Hadeln. Als wird um fothaner zum merklichen Verschleisse der Rechtspflege gereichenden Unordnung abhelfliche Maße zu geben, ...
1774	Ausschreiben Spb. II, S. 499 S. 501	Convention mit dem Preußischen Ministerio, wegen Auslieferung der Verbrecher ... zur Beförderung der Criminal-Justizpflege gereichen würde ... 7.[...] denen mit der Criminal-Justizpflege versehenen Oberen- und Niederen Gerichten ...
1774	Verordnung Spb. II, S. 616	die Requisition der gemeinen Soldaten in Inquisitionsprocessen betr. ... zum Besten der Criminal-Justiz-Pflege ...
1786	Bscheid Spb. III, S. 270	Stader Hofgerichts Gem. Bescheid [...], daß die Anwälde die Namen der Concipienten nicht verheimlichen sollen. ... eine genaue Befolgung dieser, zur Beförderung der Rechtspflege und Entfernung der zur Betreibung gerichtlicher Geschäfte untüchtigen Personen abzweckenden Verordnung erwarten dürfen:
1794	Bekanntmachung Spb. III, S. 705	Convention mit Sachsen-Gotha, wegen Aufhebung der Gerichtsgebühren in Criminalfällen. 13) [...] auf die Beförderung einer unverweilten Justitz-Pflege lediglich gerichtet ist; ...
1797	Ausschreiben Spb. III, S. 856	Convention mit Mecklenburg-Schwerin, wegen Auslieferung der Verbrecher. 13) [...] auf die Beförderung einer unverweilten Justitz-Pflege lediglich gerichtet ist; ...

1797	Ausschreiben Spb. III, S. 881	Convention mit Mecklenburg-Strelitz, wegen Auslieferung der Verbrecher. 14. [...] auf die Beförderung einer unverweilten Justitz-Pflege lediglich gerichtet ist; ...
1798	Ausschreiben Spb. III, S. 909	Convention mit Braunschweig-Wolfenbüttel, wegen Auslieferung der Verbrecher. 16) [...] auf die Beförderung einer unverweilten Justitz-Pflege lediglich gerichtet ist; ...
1800	Verordnung Spb. IV, S. 1	Eides-Delation bey den Gerichten in den Herzogthümern Bremen und Verden betreffend. ... wie es zu Beförderung der Rechtspflege in Unsern Herzogthümern Bremen und Verden zuträglich seyn werde, ...
1800	Verordnung Spb. IV, S. 45	wegen der Criminalberichte. ... behuf möglichster Beförderung einer unverlängten Criminal-Justitz-Pflege für nöthig erachten, ...

II. Sammlung der Hannöverschen Landesverordnungen und Ausschreiben (SHL), 1813–1817

1813	Ausschreiben SHL 1813, S. 17 S. 18	provisorische Bestimmungen das Justizwesens und die Gerichtsverfassung betr. §. 1. [...] um einen Stillstand der Rechtspflege und dessen verderblichen Folgen vorzubeugen. §. 1. [...] und werden jene Obrigkeit demnach zu dieser Gerichtspflege hiedurch besonders beauftragt und angewiesen.
1813	Verordnung SHL 1813, S. 178	die vorläufige Herstellung des Justizwesens in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen, Grubenhagen und Lüneburg, auch den Grafschaften Hoya, Diepholz und Hohnstein betr. ... so wird, um der einstweilen nicht zu vermeiden gewesenen Stockung der Rechtspflege , in so weit ...
1813	Verordnung SHL 1813, S. 199	die vorläufige Herstellung des Justizwesens in den Herzogthümern Bremen und Verden ... so wird, um der einstweilen nicht zu vermeiden gewesenen Stockung der Rechtspflege , in so weit ...
1813	Bekanntmachung SHL 1813, S. 230	der Hannöverschen Justizkanzlei, die Civil- und Criminaljustizpflege betr. ... die verfassungsmäßige Civil- und Criminal-Justizpflege nach Anleitung und Maaßgabe der Königlichen Verordnung ...
1814	Bekanntmachung SHL 1814/1, S. 185	Administration und Justizpflege verschiedener zum District Goßlar vorhin gerechneten Cantons. <i>Keine Verwendung im Text.</i>
1814	Publicandum SHL 1814/2, S. 398	wegen vorläufiger Organisation des Justizwesens und der Aemter-Verfassung in dem Fürstenthum Osnabrück. ... um dadurch eines Theils den Gang der Rechtspflege in der höhern Instanz zu befördern, ...

	S. 399	... um die Rechtspflege in catholischen geistlichen Sache zu sichern und allen Stockungen vorzubeugen: ...
	S. 403	§. 6. Gerichtsbarkeit der Stadt Osnabrück. [...] bis dahin jedoch die Justizpflege nicht ruhen darf und folglich für deren einstweilige Verwaltung gesorgt werden muß: ...
1814	Verordnung SHL 1814/3, S. 861	für das Fürstenthum Hildesheim, betreffend Erweiterung der Competenz der Friedens-Gerichte in Untersuchungs-Sachen. Um daher aller nachtheiligen Stockung der Rechtspflege [...] möglichst bald abzuhelpen ...
1814	Verordnung SHL 1814/3, S. 931 S. 943	Organisation des Magistrats in der Stadt Osnabrück betr. §. 2. Das Magistrats-Collegium hat [...] mit Berücksichtigung der nachherigen Beschränkungen, die Justizpflege ... §. 31. Die zum Medicinalwesen der Stadt, zur Justizpflege und zur Administration gehörigen Unterbediente ...
1814	Verordnung SHL 1814/3, S. 1038	wegen vorläufiger Einrichtung des Justizwesens in den Kreisen Meppen und Emsbüren. §. 5. [...] an deren Stellen zur Handhabung der Rechtspflege in der untern und ersten Instanz ...
1815	Bekanntmachung SHL 1815/1, S. 276	Veränderung der Geschäftsführung im Fürstenthum Hildesheim betr. ... zugleich mit der bisherigen provisorisch beibehaltenen Rechtspflege ...
1815	Verordnung SHL 1815/1, S. 303	über die Gerichtsstellen im Fürstenthum Hildesheim. ... provisorisch beibehaltene Rechtspflege nach westphälischen Gesetzen und mittelst der dazu angeordneten Behörden ...
1815	Bekanntmachung SHL 1815/3, S. 1037	Convention mit der Hansestadt Bremen über die wechselseitige Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichtsgebühren in Criminal-Fällen ... und auf die Beförderung einer unverweilten Justizpflege lediglich gerichtet ist;
1816	Rescript SHL 1816/2, S. 393	die Competenz der Cellischen Justiz-Canzlei auf die nicht abgetretenen Ortschaften des Herzogthums Lauenburg erstreckt wird. ... die bislang von den Lauenburgischen Obergerichten verwaltete Justizpflege anderweitig regulirt werden muß;
1816	Ausschreiben SHL 1816/2, S. 566	Die Anwesenheit aller Beamten bei den Verhandlungen auf der Amtsstube betr. ... um an den Haupthandlungen der Rechtspflege , namentlich der Aufnahme von Zeugen, Kundschaften, Abfassung der Bescheide und deren Publication an die Partheien u. Theil zu nehmen ...
1816	Verordnung SHL 1816/2, S. 649	Organisation der mit dem Königreich Hannover vereinigten vormals Eichsfeldischen Landestheile ... daß die bürgerliche Rechtspflege in jedem Amt besonders, und in dem Amte Lindau mithin von dem dasigen Beamten verwaltet werden soll, ...
1816		Constitution der Stadt Elze.

	SHL 1816/2, S. 691	§. 1. Da die Stadt Elze gegenwärtig ausser Stande ist, die Kosten der Gerechtigkeits-Pflege aus den Mitteln ihrer Cämmerei zu tragen, ...
1817	Verord- nung SHL 1817/1, S. 163	Organisation der Herrschaften Plesse, des Klosters Höckelheim und Amts Neuengleichen betr. 3. Die bürgerliche Rechtspflege in den Aemtern wird von den für dieselben ernannten Beamten gehandhabt, ...
1817	Verord- nung SHL 1817/1, S. 328	die zu errichtenden Ostfriesischen Aemter betr. ... und nur die Rechtspflege und die gesammte Regiminal- und polizeiliche Administration ...
1817	Bekannt- machung SHL 1817/2, S. 379	mit Churhessen geschlossene Convention über die Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichts-Gebühren in Criminal-Fällen betr. 17. [...] auf die Beförderung einer unverweilten Justiz-Pflege lediglich gerichtet ist, ...
1817	Rescript SHL 1817/3, S. 497	die unmittelbare Communication der Hannöverschen Gerichte mit dem Großherzogl. Hessischen Gerichten betr. ... und zur Beförderung der Justizpflege beabsichtigt, ...

III. Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben für das Königreich Hannover (GS KHann), 1818–1866

1818	Verord- nung GS KHann. 1818 I, S. 81	die veränderte und verbesserte Einrichtung des Königlichen Ober-Appellations-Gerichts betreffend. ... eine eben so gründliche als schleunige Rechtspflege von dem höchsten Gerichtshofe ...
1818	Ausschrei- ben GS KHann. 1818 III, S. 21	der Königlichen Justiz-Canzlei zu Aurich, an sämtliche Königliche Aemter, die beiden Stadt-Gerichte und Patrimonial-Gericht zu Evenburg, die Einsendung der Prozeß-, und Vormundschafts- und Deposital-Tabellen betreffend. ... die großen wohlthätigen Zwecke einer gründlichen, schleunigen und unpartheiischen Rechtspflege ...
1818	Verfas- sung GS KHann. 1818 I, S. 150	Verfassungs-Urkunde für die Stadt Emden Erstes Capitel. ... §. 1. Der städtische Gemeinde-Bezirk erstreckt sich in Hinsicht der Rechtspflege wie der Verwaltung und Polizei ...
1818	Ausschrei- ben GS KHann. 1819 II, S. 82	der Königlichen Cammer an sämtliche Aemter, Forst- und Ober-Forstämter im Lande, die Beschleunigung der Bericht-Erstattung in Amts-Proceß-Sachen betreffend. ... zur Beförderung der Justiz-Pflege in den Dominal-Proceßsachen ...
1819	Ordre GS KHann. 1819 III, S. 71 S. 72	General-Ordre des Königlichen General-Krieges-Gerichts an die Armee, enthaltend die Militair-Rechts-Pflege betreffende Vorschriften. ... die Militair-Rechts-Pflege betreffend ... §. 4. [...] die Übung der contentiösen Civil-Rechts-Pflege über das Militair ...

S. 73		§. 5. [...] die Militair-Rechts-Pflege betreffenden ...
1820	Verfassung	Verfassungs-Urkunde für die Stadt Norden im Fürstenthum Ost-Friesland.
	GS KHann. 1820 III, S. 20	Erstes Capitel. [...] §. 1. Der städtische Gemeinde-Bezirk bleibt, in Hinsicht der Rechtspflege wie der Polizei, ganz so, wie er durch altes Herkommen sich gebildet [...] hat ...
1820	Bekanntmachung	der Königlichen Justiz-Canzlei zu Aurich, die für die unbefugten Winkel-Schriftsteller gegebenen gesetzlichen Bestimmungen betreffend.
	GS KHann. 1820 III, S. 61	... Beförderung einer prompten und sicheren Rechtspflege auf Unserm Gerichts-Locale ...
1820	Ausschreiben	der Königlichen Justiz-Canzlei zu Osnabrück, an sämtliche derselben untergeordnete Criminal-Behörden, die monatliche Einsendung von Verzeichnissen über eingelieferte Vagabonden betreffend.
	GS KHann. 1820 III, S. 61	Die genaue Verbindung der Criminal-Rechtspflege mit der auf Vagabonden zu richtenden Aufmerksamkeit ...
1821	Gesetz	über die verbesserte Verfassung der Patrimonial-Gerichte in den alten Provinzen des Königreichs.
	GS KHann. 1821 I, S. 79	34. [...] nach vorgängiger Ableistung des Huldigungseides, auf rechtschaffene und unparteiische Rechtspflege und Verwaltung mit dem Diensteide ...
	S. 83	Zweite Abtheilung. Von der Gerichtsbarkeit der Städte und Flecken. Da die Gerechtigkeits- und Polizei-Pflege in den Städten und Flecken einer der Gegenstände ist, die bei der Verbesserung der ganzen Verwaltung derselben ...
	S. 83	... wodurch die Ausübung einer guten Rechts- und Polizei-Pflege und die gebührende Ordnung in der gesammten Administration des Städte-Wesens jeden Orts gesichert und gefördert werden muß: ...
1821	Verordnung	über die Gerichtsbarkeit und das Verfahren der bürgerlichen Gerichte in Rechts-Sachen der Militair-Personen.
	GS KHann. 1821 I, S. 213	§. 76. [...] die Übung der Gerechtigkeit und Beförderung einer schnellen unparteiischen Rechtspflege ...
	S. 214	§. 77. [...] eine schnelle Rechtspflege für das Militair vorzüglich wichtig ist.
	S. 216	§. 85. [...] auf Handhabung einer völlig unparteiischen Rechtspflege ...
1823	Ordnung	Amts-Ordnung.
	GS KHann. 1823 I, S. 87	§. 16. Die judiciellen Amts-Geschäfte umfassen: 1) die Criminal- und Civil-Rechtspflege , nebst dem Richter-Amt in Steuer-Contraventions-Sachen;
	S. 87 (Marginalie)	Rechtspflege
	S. 88	§. 18. [...] 6) In den zum Zweck der Gerechtigkeits-Pflege oder der Gesundheits-Polizei erforderlichen ärztlichen Untersuchungen ...
1823	Verordnung	über die standesherrlichen Verhältnisse des Fürstlichen Hauses in der Graffschaft Bentheim.
	GS Kgr. H. 1823 I, S. 134	I. Von der Ausübung bestimmter Regierungs-Rechte durch den Fürsten als Standesherrn. [...] a. Von der Rechtspflege
	S. 135	Artikel 37. [...] in Hinsicht auf die Justizpflege in der Graffschaft Bentheim ...

1824	Verordnung	über die Aemter- und Gerichts-Verfassung in der Graffschaft Bentheim.
GS KHann. 1824 I, S. 431		Art. 4. Ein jedes der angeordneten Ämter hat in dem Bezirke des Amts die Rechts-Pflege und die gesammte Regiminal- und Polizei-Administration in erster Instanz ... wahrzunehmen.
1824	Verfassung	Verfassungs-Urkunde für die Königliche Residenzstadt Hannover.
GS KHann. 1824 III, S. 57		Inhalt. ... §. 5. Trennung der Administration von der Justizpflege .
S. 62		§. 1. [...] einer gemeinschaftlichen Administration und Civil-Justizpflege untergeordnet.
S. 62		§. 5. Die Administration wird von der Justizpflege dergestalt getrennt, daß jede von einem besondern Collegio, dem Magistrate und dem Stadtgerichte, zu versehen ist, ...
S. 63		§. 8. Desgleichen wird die Civil-Justizpflege sowohl der streitigen als freiwilligen Gerichtsbarkeit von einem gemeinschaftlichen Stadtgericht in beiden Städten verwaltet.
1824	Verfassung	Verfassungs-Reglement für die Stadt Hameln.
GS KHann. 1824 III, S. 155		... besonders zu Beförderung einer prompten Justizpflege und zweckmäßiger Administration ...
S. 155		Die Verwaltung der Justiz soll künftig in dem Magistrate der Stadt Hameln von der Leitung der Administration getrennt seyn.
1824	Ausschreiben	des Königlichen Hof-Gerichts zu Stade an sämmtliche Königliche Aemter, Königliche und Patrimonial-Gerichte auf dem Lande in den Herzogthümern Bremen und Verden, die Zulässigkeit des schriftlichen Verfahrens bei den Gerichten auf dem Lande betreffend.
GS KHann. 1824 III, S. 293		... dies überdem für die Parteien eine Betheuerung der Justiz-Pflege bei den Ämtern und Gerichten auf dem Lande zur Folge hat: ...
1825	Notification	der Convention mit der Fürstlich-Lippeschen Regierung in Detmold, wegen Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichts-Gebühren in Criminal-Fällen
GS KHann. 1825 I, S. 121		17. [...] auf die Beförderung einer unverweilten Justiz-Pflege ...
1825	Verordnung	wegen einiger Bestimmungen, welche in Ansehung der richterlichen Competenz-Verhältnisse der Gränz-Obrigkeiten durch den am 24sten Junius 1824 geschlossenen Vergleichs-Receß über die Gränz-Irrungen mit dem Herzogthum Braunschweig getroffen sind.
GS KHann. 1825 III, S. 262		... die gebührende unparteiische Rechtspflege ... angedeihen zu lassen.
1826	Verordnung	wegen einiger Bestimmungen, welche in Ansehung der richterlichen Competenz-Verhältnisse der Gränz-Obrigkeiten durch den am 24sten Junius 1824 geschlossenen Vergleichs-Receß über die Gränz-Irrungen mit dem Herzogthum Braunschweig getroffen sind.
GS KHann. 1826 I, S. 164		I. Von der Ausübung bestimmter Regierungs-Rechte durch den Fürsten als Standesherrn. [...] a. Von der Rechtspflege .
1826	Convention	mit dem Senate der freien Hansestadt Lübeck über wechselseitige Auslieferung und Aufhebung der Gerichtsgebühren in Criminalfällen.

	GS KHann. 1826 I, S. 221	17. [...] auf die Beförderung einer unverweilten Justiz-Pflege ...
1827	Verordnung GS KHann. 1827 I, S. 27	die Publication und Befolgung eines Staats-Vertrages mit der freien Hansestadt Bremen betreffend. Art. VIII. [...] 8) [...] das bürgerliche und peinliche Recht und dessen Pflege ...
1827	Verordnung GS Kgr. H. 1827 I, S. 31	über die Befugniß der Landesherrlichen Consistorien, die ihre Gerichtsbarkeit nicht unterworfenen Personen zu Ablegung von Zeugnissen unmittelbar vorzuladen. ... zu Beförderung der Rechtspflege und Ersparung unnützer Kosten gereicht: ...
1827	Verordnung GS KHann. 1827 I, S. 98	Verordnung über die Ämter- und GerichtsVerfassung in dem Herzogthume Arenberg-Meppen. Art. 4. Einem jeden der standesherrlichen Ämter liegt in seinem Bezirke die Rechtspflege und die Besorgung aller obrigkeitlichen Geschäfte in gleichem Maaße ...
1827	Verordnung GS KHann. 1827 I, S. 163	Proceß-Ordnung für die Unter-Gerichte des Königreichs Hannover. §. 110. [...] 7) wenn gegen Ausländer die Rechtspflege von deren competentem Gerichte verweigert wird;
1828	Verordnung GS KHann. 1828 I, S. 49 S. 53	Bekanntmachung des Königlichen Cabinets-Ministerii, eine mit dem Großherzoglich-Sächsischen Staats-Ministerio in Weimar über wechselseitige Auslieferung der Verbrecher und zur Unterstützung der Rechtspflege in Criminal-Fällen überhaupt getroffene Übereinkunft betreffend ... zur Unterstützung der Rechts-Pflege in Criminal-Fällen überhaupt ... 15. ... auf die Beförderung einer unverweilten Justiz-Pflege lediglich gerichtet ist, ...
1828	Verfassung GS KHann. 1828 III, S. 13	Verfassungs-Reglement für die Stadt Fürstenuau. §. 29. Die dem Magistrat zustehende Orts-Polizei-Pflege befaßt hauptsächlich ...
1828	Verordnung GS KHann. 1828 III, S. 74	die Erstreckung der Verordnung vom 4ten November 1817 wegen Bestrafung der Kinder, die sich widerspenstig gegen ihre Ältern beweisen, auf die Stadt Gosslar betreffend. ... die Gleichförmigkeit der Rechtspflege auch in dieser Hinsicht zu befördern ...
1828	Verfassung GS KHann. 1828 III, S. 236	Verfassungs-Reglement für die Stadt Quakenbrück. §. 34. Die dem Magistrat zustehende Orts-Polizei-Pflege befaßt hauptsächlich ...
1829	Ausschreiben GS KHann. 1829 III, S. 157	der Königlichen Justiz-Canzlei zu Stade an sämmtliche derselben untergebenen Königlichen Ämter und Gerichte, die genaue Befolgung der Criminal-Instruction von 6ten December 1748 betreffend. ... zum großen Nachtheil für eine prompte und sichere Criminal-Rechtspflege , ...

1831	Verordnung	Verordnung über verschiedene Gegenstände der Rechtspflege auf den Fall des Ausbruchs der Cholera. GS KHann. 1831 I, S. 169 ... zur Abwendung der aus einer Unterbrechung der Rechtspflege entstehenden Nachtheile ... S. 173 ... und die daraus entspringende Verbesserung der Rechtspflege ...
1831	Reglement	Verfassungs- und Verwaltungs-Reglement für die Universität Göttingen. GS KHann. 1831 III, S. 39 Inhalt. I. [...] §. 8. Trennung der Administration von der Justiz-Pflege . S. 40 Inhalt. [...] II. [...] §. 23. Kosten der Criminal-Justiz-Pflege . S. 45 §. 8. Die Administration wird von der Justiz-Pflege dergestalt getrennt, daß jede von einem besondern Collegio, dem Magistrate und dem Stadtgerichte, zu versehen ist, ... S. 49 §. 23. Sämmtliche Kosten der Criminal-Justiz-Pflege , welche für das bisherige Königliche Criminal-Gericht die Stadt aus ihren Mitteln zu tragen receßmäßig verpflichtet war, ...
1832	Verordnung	die Vereinigung des Amts Caltenburg mit dem Amte Lindau, und die Verlegung der Dorffschaft Dorste an das Amt Osterode GS KHann. 1832 I, S. 35 ... mit Ausschluß der Rechtspflege , alle übrigen Geschäftszweige der Amts-Verwaltung von ihnen gemeinschaftlich wahrgenommen werden sollen, ...
1832	Verordnung	die Asiatische Cholera betreffend. GS KHann. 1832 I, S. 76 I. [...] verschiedene Gegenstände der Rechtspflege ...
1832	Verordnung	über eine Reform der Gerichts-Verfassung des Alten-Landes. GS KHann. 1832 III, S. 166 ... Verbesserung der Gerechtigkeitspflege ...
1833	Regulativ	für die in Gemäßheit des §. 12. der Königlichen Verordnung vom 9ten April 1832 zu berufenden Deputationen der Advocaten. GS KHann. 1833 I, S. 20 §. 10. [...] Mißbrauch der Formen zum Nachtheil der Justizpflege ...
1833	Verfassung	Grundgesetz des Königreichs. GS KHann. 1833 I, S. 288 §. 9. [...] den Lauf der Rechtspflege nicht zu hemmen, ... S. 310 §. 90. [...] insbesondere auf etwaige Mängel oder Mißbräuche in der Verwaltung oder der Rechtspflege ihre Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden dem Könige oder dem Ministerio vorzutragen.
1833	Verordnung	die Verschickung der Acten bei eintretender Stimmen-Gleichheit in der Standesherrlichen Herzoglich-Arenbergschen Justiz-Canzlei zu Haselünne betreffend. GS Kgr. H. 1833 III, S. 68 ... zur Verhütung einer solchen Vertheuerung der Rechtspflege in einzelnen Landestheilen ...
1833	Verordnung	über eine Reform der Gerichts-Verfassung des Landes Kehdingen, Freiburgschen Theils.

GS KHann. 1833 III, S. 137		... zur Verbesserung der Gerechtigkeitspflege ...
1834		Taxe der Gerichts-Gebühren für die Königlichen und Standsherrlichen Justiz-Canzeleien und die mit selbigen verbundenen Pupillen-Collegien, so wie für die Königlichen Consistorien.
GS KHann. 1834 III, S. 358		12) [...] wegen verzögerter Rechtspflege oder Recusation eines ganzen Untergerichts
1837	Verfassung	Verfassungs-Urkunde für die Stadt Münster.
GS KHann. 1837 III, S. 56		§. 1. Die dem Magistrate zuständige bürgerliche Rechtspflege soll getrennt von der Verwaltung versehen werden.
S. 58		§. 7. Die Rechtspflege hat der Bürgermeister in seiner Eigenschaft als Stadt-Richter allein zu besorgen.
1840	Verfassung	Landesverfassungs-Gesetz für das Königreich Hannover.
GS KHann. 1840 I, S. 142		§. 9. [...] Der König kann den geraden Lauf der Rechtspflege nicht hemmen.
S. 171		§. 126. Die allgemeine Stände-Versammlung ist berechtigt, über Mißbräuche und Mängel in der Rechtspflege oder Verwaltung ihre Beschwerden und Wünsche dem Könige vorzutragen.
S. 182		§. 171. ... Hat eine Unterbehörde, welcher die Justizpflege und die Verwaltung in erster Instanz zugleich obliegen, ...
1841	Verordnung	die Entscheidung der Kompetenzstreitigkeiten zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden betreffend.
GS KHann. 1841 I, S. 3		Hat eine Unterbehörde, welcher die Justizpflege und die Verwaltung in erster Instanz zugleich obliegen, ...
1841	Gesetz	über die Einführung einer weitem Instanz für Fälle der Beeinträchtigung des öffentlichen Interesse durch Beschlüsse oder Entscheidungen der Criminalgerichte.
GS KHann. 1841 I, S. 100		Art. 2. ... kraft der ihm anvertrauten obern Aufsicht auf die Justizpflege ...
1841	Verordnung	die Errichtung der Berg- und Stadtgerichte zu Zellerfeld und zu St. Andreasberg betreffend.
GS KHann. 1841 I, S. 193		§. 1. [...] den ihnen überwiesenen Bezirken die Rechtspflege und öffentliche Verwaltung in gleicher Maße [...] wahrnehmen ...
1842	Verordnung	die Rechtspflege der Bergstadt Zellerfeld und die Verwaltung und Jurisdictions-Verhältnisse des Amts Elbingerode betreffend.
GS KHann. 1842 I, S. 259		Zur Beförderung und Vereinfachung der Rechtspflege und der öffentlichen Verwaltung ...
S. 259		§. 1. Die Gerichtsbarkeit und die öffentliche Verwaltung [...] wird Unserem dasigen Berg- und Stadtgerichte überwiesen.
S. 260		§. 4. Dem Amte wird die Rechtspflege und öffentliche Verwaltung [...] übertragen, ...
1842	Instruction	für die Gerichte und für die Geistlichen, die christliche Seelsorge bei den in Gefangenhäusern verhafteten Personen betreffend.
GS KHann. 1842 II, S. 7		§. 9. ... als ein Theil der gesetzlichen nothwendigen Kosten der Criminal-Rechtspflege ...

1844	Verfassung	Verfassungs-Urkunde für die Stadt Moringen.
GS KHann. 1844 III, S. 31		§. 3. Die Verwaltung wird von der Rechtspflege dergestalt getrennt, daß jede von einer besondern Abtheilung, dem verwaltenden Magistrate und dem Stadtgerichte, wahrgenommen wird.
1844	Verfassung	Verfassungs-Urkunde für die Stadt Soltau.
GS KHann. 1844 III, S. 103		§. 3. Die Verwaltung wird von der Rechtspflege dergestalt getrennt, daß jede von einer besondern Abtheilung, dem verwaltenden Magistrate und dem Stadtgerichte, wahrgenommen wird.
1844	Verfassung	Verfassungs-Urkunde für die Stadt Uslar.
GS KHann. 1844 III, S. 132		§. 3. Die Verwaltung wird von der Rechtspflege dergestalt getrennt, daß jede von einer besondern Abtheilung, dem verwaltenden Magistrate und dem Stadtgerichte, wahrgenommen wird.
1845	Verfassung	Verfassungs-Urkunde für die Stadt Hildesheim.
GS KHann. 1845 III, S. 22		§. 3. Die Verwaltung bleibt von der Rechtspflege dergestalt getrennt, daß jede von einer besondern Abtheilung, dem verwaltenden Magistrate und dem Stadtgerichte, wahrgenommen wird; ...
1845	Verfassung	Verfassungs-Urkunde für die Stadt Hildesheim.
GS KHann. 1845 III, S. 82		§. 3. Die Verwaltung wird von der Rechtspflege getrennt, daß jede von einer besondern Abtheilung wahrgenommen wird.
1845	Verfassung	Verfassungs-Urkunde für die Stadt Peine.
GS KHann. 1845 III, S. 133		§. 3. Die Verwaltung wird von der Rechtspflege dergestalt getrennt, daß jede von einer besondern Abtheilung, dem verwaltenden Magistrate und dem Stadtgerichte, wahrgenommen wird.
1845	Verfassung	Verfassungs-Urkunde für die Stadt Nienburg.
GS KHann. 1845 III, S. 174		§. 3. Die Verwaltung bleibt von der Rechtspflege dergestalt getrennt, daß jede von einer besondern Abtheilung, dem verwaltenden Magistrate und dem Stadtgerichte, wahrgenommen wird.
1845	Verfassung	Verfassungs-Urkunde für die Stadt Stade.
GS KHann. 1845 III, S. 317		§. 3. Die Verwaltung bleibt von der Rechtspflege dergestalt getrennt, daß jede von einer besondern Abtheilung, dem verwaltenden Magistrate und dem Stadtgerichte, wahrgenommen wird.
1846	Bekanntmachung	betreffend die Übereinkunft mit der Fürstlich-Waldeckschen Regierung wegen wechselseitiger Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichtsgebühren in Criminalfällen.
GS KHann. 1846 I, S. 149		... auf die Beförderung einer unverweilten Justizpflege ...
1846	Verfassung	Verfassungs-Urkunde für die Ostfriesische Landschaft.

GS Kgr. H. 1846 I, S. 56	§. 13. ... etwa vorkommende Mängel und Mißbräuche in der Verwaltung oder der Rechtspflege ...
1846 Verfassung GS KHann. 1846 III, S. 201	Verfassungs-Urkunde für die Stadt Otterndorf. §. 3. Die Verwaltung wird von der Rechtspflege dergestalt getrennt, daß jede von einer besondern Abtheilung, dem verwaltenden Magistrate und dem Stadtgerichte, wahrgenommen wird.
1846 Verfassung GS Kgr. H. 1846 III, S. 230	Verfassungs-Urkunde für die Stadt Elze. §. 3. Die Verwaltung wird von der Rechtspflege dergestalt getrennt, daß jede von einer besondern Abtheilung, dem verwaltenden Magistrate und dem Stadtgerichte, wahrgenommen wird.
1846 Verfassung GS KHann. 1846 III, S. 312	Verfassungs-Urkunde für die Stadt Lüneburg. §. 3. Die Verwaltung wird von der Rechtspflege dergestalt getrennt, daß jede von einer besondern Abtheilung, dem verwaltenden Magistrate und dem Stadtgerichte, wahrgenommen wird.
1846 Verfassung GS KHann. 1846 III, S. 350	Verfassungs-Urkunde für die Stadt Celle. §. 3. Die Verwaltung wird von der Rechtspflege dergestalt getrennt, daß jede von einer besondern Abtheilung, dem verwaltenden Magistrate und dem Stadtgerichte, wahrgenommen wird.
1846 Verfassung GS Kgr. H. 1846 III, S. 382	Verfassungs-Urkunde für die Stadt Uelzen. §. 3. Die Verwaltung wird von der Rechtspflege dergestalt getrennt, daß jede von einer besondern Abtheilung, dem verwaltenden Magistrate und dem Stadtgerichte, wahrgenommen wird.
1847 Patent GS KHann. 1847 I, S. 383	die Einführung einer allgemeinen bürgerlichen Proceßordnung betreffend. ... für die Ausübung einer gleichmäßigen Rechtspflege ...
1847 Gesetz GS KHann. 1847 I, S. 463	Allgemeine bürgerliche Proceßordnung. III. Arrestproceß. §. 186. [...] 7) Inländern gegen Ausländern die Rechtspflege von dem zuständigen ausländischen Gerichte verweigert oder nicht gewährt wird, ...
1847 Verfassung GS Kgr. H. 1847 III, S. 20	Verfassungs-Urkunde für die Stadt Bockenem. §. 3. Die Verwaltung wird von der Rechtspflege dergestalt getrennt, daß jede von einer besondern Abtheilung, dem Magistrate und dem Stadtgerichte, wahrgenommen wird.
1847 Verfassung GS KHann. 1847 III, S. 201	Verfassungs-Urkunde für die Stadt Bodenwerder. §. 3. Die Verwaltung wird von der Rechtspflege dergestalt getrennt, daß jede von einer besondern Abtheilung, dem Magistrate und dem Stadtgerichte, wahrgenommen wird.
1847 Verfassung	Verfassungs-Urkunde für die Flecken Hoya.

	GS KHann. 1847 III, S. 288	§. 3. Die Verwaltung wird von der Rechtspflege dergestalt getrennt, daß jede von einer besondern Abtheilung, dem Magistrate und dem Stadtgerichte, wahrgenommen wird.
1848	Gesetz GS KHann. 1848 I, S. 197	die Abänderung einiger Bestimmungen der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung betreffend. ... im Interesse einer raschen Beförderung der Rechtspflege bei Unserem Ober-Appellationsgerichte ...
1848	Gesetz GS KHann. 1848 I, S. 261 S. 279	verschiedene Änderungen des Landesverfassungs-Gesetzes betreffend. §. 9. [...] Die Gerichtsverfassung soll nach den Grundsätzen der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, ... §. 75. [...] insbesondere über Mißbräuche und Mängel in der Rechtspflege oder Verwaltung ihre Beschwerden und Wünsche dem Könige vorzutragen.
1848	Ausschreiben GS KHann. 1848 III, S. 13	der Königlichen Landdrostei zu Stade an die Königlichen Ämter, die Königlichen Gerichte und die mit der Criminal-Rechtspflege versehenen Stadtgerichte des Bezirks, Verhaftungen in Criminal-Untersuchungssachen betreffend. ... sofern dieselben mit der Criminal-Rechtspflege versehen und mit mehreren Mitgliedern besetzt sind, ...
1848	Bekanntmachung GS KHann. 1848 III, S. 67	des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, die veränderte Einrichtung academischer Behörden betreffend. ... und an deren Stelle einen Rechtspflege-Ausschuß [...] und einen Verwaltungs-Ausschuß ...
1849	Verordnung GS KHann. 1849 I, S. 17 S. 17	den Staatsrath betreffend. §. 9. Bei dem Staatsrath sollen Abtheilungen bestehen: 1) für Rechtspflege ; 2) für innere Verwaltung; ... §. 14. Die Begutachtung der im §. 2. unter No. 2, 3, und 4 bezeichneten Gegenstände soll von der Abtheilung für Rechtspflege erfolgen.
1849	Bekanntmachung GS KHann. 1849 I, S. 102	des Königlichen Gesamt-Ministerium, die Errichtung eines Bundesschiedsgerichts betreffend. 5) Bei Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege , wenn die landesgesetzlichen Mittel der Abhülfe erschöpft sind;
1849	Bekanntmachung GS KHann. 1849 I, S. 172	des Königlichen Gesamt-Ministeriums Bekanntmachung der Bestimmungen für das Verfahren vor dem provisorischen Bundesschiedsgerichte und die Vollziehung der Entscheidung betreffend. §. 33. [...] 1) Bei Mittheilung einer Beschwerde wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege an die betreffende Landesbehörde ...
1849	Bekanntmachung GS KHann. 1849 I, S. 182	des Königlichen Gesamt-Ministerium, das rechtswissenschaftliche Studium betreffend. ... daß die beabsichtige Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung zur Ausführung gekommen sein wird; ...
1850	Declaration	Authentische Declaration, die Anwendbarkeit des §. 5. der Verordnung vom 1sten October 1831 über verschiedene Gegenstände der Rechtspflege auf den Fall des Ausbruchs der Cholera betreffend.

GS KHann. 1850 I, S. 119	S. 120	... Verordnung vom 1sten October 1831 über verschiedene Gegenstände der Rechtspflege ...
		§. 1. ... Verordnung vom 1sten October 1831 über verschiedene Gegenstände der Rechtspflege ...
1850	Gesetz	über die Gerichtsverfassung betreffend.
GS KHann. 1850 I, S. 207	S. 220	§. 1. Die Rechtspflege wird von der Verwaltung getrennt.
		§. 68. Das Justiz-Ministerium hat die Aufsicht über sämmtliche Gerichte des Staates zu führen, und für die Abstellung etwaiger Mängel, insbesondere von Verzögerung der Rechtspflege , Sorge zu tragen.
1850	Gesetz	Allgemeine bürgerliche Proceßordnung für das Königreich Hannover
GS KHann. 1850 I, S. 383	S. 384	§. 149. [...] doch ist eine Beschwerde wegen verweigerter oder verzögerter Rechtspflege nicht ausgeschlossen.
		§. 153. ... Beschwerde wegen verweigerter oder verzögerter Rechtspflege ...
		§. 508. ... 7) Inländern gegen Ausländern die Rechtspflege von dem zuständigen ausländischen Gerichte verweigert oder nicht gewährt wird, ...
1850	Gesetz	die Einrichtung von Anwaltskammern betreffend.
GS KHann. 1850 I, S. 590		§. 5. [...] durch das Organ des Staatsanwalts [...] wahrgenommene Mängel in der Verwaltung der Rechtspflege zur Sprache zu bringen; ...
1851	Bekanntmachung	des Königlichen Justiz-Ministeriums, betreffend die authentische Declaration vom 9ten August 1850 hinsichtlich der Anwendbarkeit des §. 5. der Verordnung vom 1sten October 1831 über verschiedene Gegenstände der Rechtspflege auf den Fall des Ausbruchs der Cholera.
GS KHann. 1851 I, S. 27		... Verordnung vom 1sten October 1831 über verschiedene Gegenstände der Rechtspflege ...
1851	Gesetz	die Reorganisation der Provinziallandschaften betreffend.
GS Kgr. H. 1851 I, S. 173		§. 23. [...] so wie auch über Mängel und Mißbräuche in der Verwaltung und Rechtspflege ...
1852	Verordnung	über die Errichtung der Ämter.
GS KHann. 1852 I, S. 79		Wir verordnen hiermit in Beziehung auf §. 9. des Gesetzes vom 5ten September 1848, wonach die Rechtspflege von der Verwaltung getrennt werden soll, Folgendes: ...
1852	Verordnung	betreffend die Rechtspflege und Verwaltung im Herzogthume Arenberg-Meppen
GS KHann. 1852 I, S. 237	S. 237	Zur Ausführung des §. 9. des Gesetzes vom 5ten September 1848, wonach die Rechtspflege von der Verwaltung getrennt werden soll, ...
		... über die Einrichtung der Rechtspflege und Verwaltung ...
		§. 1. Die Standesherrliche Rechtspflege und Verwaltung erfolgt auf Grund des deutschen Bundesrechts ...
		§. 2. Die Rechtspflege bei den Amtsgerichten verbleibt dem Herzoge in bisheriger Maße, ...
		§. 18. Die in dieser Verordnung enthaltenen Abänderung der Rechtspflege und Verwaltung ...

1852	Verordnung	das Wasserbauwesen betreffend.
GS Kgr. H. 1852 I, S. 258		Da die Trennung der Verwaltung von der Rechtspflege [...] und die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit, mithin auch der einzelnen Personen und Körperschaften zustehenden Deichgerichte, [...] eine neue Verwaltung des Wasserbauwesens erfordert, ...
1852	Verordnung	über die Rechtspflege und Verwaltung im Lande Habeln
GS KHann. 1852 I, S. 339		Wir verordnen über die Einrichtung der Rechtspflege und Verwaltung im Lande Habeln ...
S. 339		I. Rechtspflege
S. 339		§. 1. Für die Rechtspflege im Lande Habeln sollen bestehen: ...
S. 344		§. 28. [...] Von dieser Zeit an tritt die bisherige Einrichtung der Rechtspflege und Verwaltung [...] außer Kraft.
1853	Verordnung	Notariats-Ordnung
GS KHann. 1853/1 I, S. 347		§. 9. Der Geschäftskreis der Notare umfaßt die Handlungen der nicht streitigen Rechtspflege ; ...
1855	Patent	betreffend eine Übereinkunft mit den vereinigten Staaten von Nordamerika wegen Auslieferung von Verbrechern.
GS KHann. 1855 I, S. 155		... zu dem Endzweck, um in den beiderseitigen Staaten die Verwaltung der Rechtspflege und die Verhütung von Verbrechen zu befördern ...
1857	Staatsvertrag	Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und der Orientalischen Republik del Uruguay andererseits.
GS KHann. 1857 I, S. 185		... So wie in Allem, was auf die Rechtspflege Bezug hat, ... y en todo lo referente á la administracion de Justicia ...
1859	Verordnung	die Bezirke der unteren Verwaltungsbehörde betreffend.
GS KHann. 1859 I, S. 175		Nachdem in Folge der mit dem 1sten October 1852 eingeführten Trennung der Verwaltung von der Rechtspflege auch in der unteren Instant ...
1859	Bekanntmachung	des Königlichen Justiz-Ministeriums, betreffend den Dienst der Beamten der Staatsanwaltschaft.
GS KHann. 1859 I, S. 548		§. 53. [...] Bei diesen Reisen hat der Staatsanwalt von dem Zustande der Rechtspflege des Gerichts ...
S. 548		§. 53. [...] Die auf dem Zustand der Rechtspflege und den Geschäftsbetrieb des einzelnen Amtsgerichts bezüglichen Verhandlungen ...
1861	Ausschreiben	die Zählung der Volksmenge und Wohngebäude betreffend.
GS KHann. 1861 I, S. 49		X. Staats- und Gemeindeverwaltung, wozu die Königlichen Civildienner, mit Ausnahme derjenigen für die Rechtspflege , die Gemeindebeamten und das Hülf- und Unterpersonal der Staats- und Gemeindebehörden, gehören.
S. 49		XI. Rechtspflege , wozu die Richter und sonstigen Justizbeamten, mit Einschluß der Gefängnisbeamten, die Anwälte, Advocaten, Notare, das für die Rechtspflege bestimmte Hülf- und Unterpersonal, gehören.

1862	Staatsver- trag	Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwische Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und dem Freistaate Paraguay andererseits.
GS KHann. 1862 I, S. 89		... Was auf die Rechtspflege Bezug hat ... Respecto á la administracio de la justicia ...

Keine weiteren Belegstellen für den Zeitraum bis 1866.

C. Sachsen

I. Codex Augusteus (bis 1724)

Keine Belegstellen für die Pflege-Komposita oder eine syntaktische Verbindung von Pflege/n mit Recht, Gericht, Justiz oder Gerechtigkeit.

II. Fortgesetzter Codex Augusteus: Erste Fortsetzung (FCA I), 1724–1772; zweite Fortsetzung (FCA II), 1773–1800; dritte Fortsetzung (FCA III), 1801–1818

1763	Rescript FCA I 3, Sp. 384	Die schleunige Justiz-Administration, sonderlich gegen die Preußischen Unterthanen betreffend. ... auch einer unpartheyischen und stracklichen Rechts-Pflege befleißigen, alle unnöthige Weitläufigkeiten abschneiden ...
1768	Rescript FCA I 2, Sp. 47 Sp. 47 (Marginalie)	Die von der Eckartsbergischen Amts-Pflege , gesuchte Gleits- und Land- Accis- Befreyung von eigenem Zuwachs, betreffend. ... der Amtmann auf der dasigen Amts-Pflege geführte Beschwerde ... Beschwerde der Eckartsberger Amts-Pflege
1777	Befehl FCA II 2, Sp. 189	, die von den Bergämtern jährlich einzureichenden Proceß-Tabellen betr.. Unserer Absicht auf eine eben so prompte als unpartheiysche Justiz-Pflege ...
1777	Patent FCA II 3, Sp. 135	Oberamts-Patent, die jährlich einzureichenden Prozeß-Tabellen betr. ... beständige Absicht auf eine eben so prompte als unpartheyische Justizpflege
1777	Rescript FCA II 3, Sp. 757	die jährliche Einreichung der Proceß-Tabellen betr. ... und dann Unsere Absicht auf eine eben so prompte als unpartheyische Justizpflege ...
1780	Anschlag FCA I 3, Sp. 769	Wegen der Advocaten ... auf eine eben so schleunige als unpartheyische Justizpflege gerichteten Absicht ...
1783	Instruction FCA II 3, Sp. 757	Ausführliche Instruction das General-Accis-Rügen-Wesen betr. Tit. IX [...] 3) ... denen, unter ihrer Gerichtspflege stehenden, und vor die Accise citirten Leute ...

1783	Befehl FCA II 2, Sp. 767	Dessen Befehl, die einigen zur Oberpflege des Amts Freyburg gehörigen Gemeinden ... denen zur Ober-Pflege des Amts Freyburg gehörigen Gemeinden ...
1788	Rescript FCA II 1, Register	die Justizpflege auf dem Querfurthischen Wiesenmarkte betr.
1788	Rescript FCA II 1, Sp. 497	die Justizpflege auf dem Querfurthischen Wiesenmarkte betr. ... üblich gewesene Justiz-Pflege ...
1789	Reglement FCA II 1, Sp. 1295 Sp. 1296	Kriegs-Gerichts-Reglement § 6 ... Zu Beförderung schleuniger Rechtspflege sollen ... § 11 ... zu Verzögerung der Rechtspflege Anlaß geben möge ...
1795	Patent FCA II 3, Sp. 545	Oberamts-Patent In dessen Hinsicht ist von Höchstdenenselben zu Beschleunigung der Justizpflege und Entfernung alles ungebührlichen Aufenthalts der Processe
1800	Rescript FCA II 1, Sp. 1145	die auf Leihbibliotheken zu führende obrigkeitliche Absicht betreffend ... guter Ordnung und Policeypflege ...
1806	Generale FCA III 1, S. 219	die bei Verpflichtung der Dorfrichter und Schöppen künftig zu beobachtenden Vorschriften betreffend [Eidesformel:] ... bei Handhabung und Ausübung der Polizei- und Justizpflege , wovon in Civil-, als auch in vorkommenden peinlichen Fällen
1808	Generale FCA III 1, S. 313	die Insinuation der aus dem Appellationsgerichte ergehenden Rescripte und Citation betreffend ... zu Beschleunigung der Rechtspflege und zu Verminderung der Kosten ...
1816	Generale FCA III 1, S. 523	die Bekanntmachung der Instructionen für die Kreis- und Amtshauptleute betreffend ... jeder Amtshauptmann Absicht führen, daß die Rechtspflege in allen Aemtern und Patrimonialgerichten seines Bezirks ...
1816	Generale FCA III 1, S. 299	die Einschränkung der Actenversendung und die Rügenprotocolle betreffend ... auf eine zweckmäßige Beförderung der Rechtspflege ...
1816	Generale FCA III 2, S. 55	für die dem Geheimen Finanz-Collegio untergebenen Rechnungsführer wegen Einrichtung und Ablegung der Rechnungen ... die Justiz- und Polizeipflege ...

III. Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen (GS KS), 1818–1831

1821	Instruction GS KS 1821, S. 26 S. 26	für den Amtshauptmann in der Oberlausitz 2.) Der Amtshauptmann soll Absicht führen, daß die Rechtspflege bei allen Gerichtsstellen unparteiisch und pünktlich [...] gehörig verwaltet werden. ... bekannt gewordenen Mängel in der Justizpflege ...
1821	Verordnung	Verordnung der Ober-Amts-Regierung, die bei künftiger Verpflichtung der Justizdirectoren, Actuaren, auch Land- und resp. Dorfrichter oder

GS KS 1821, S. 83		Schöppen im Landkreise der Oberlausitz zu gebrauchenden Formulare betreffend
	S. 84	[Eidesformel (Richter)]: ... bei Ausübung und Handhabung der Polizei- und Justizpflege , sowohl in Civil- als auch in vorkommenden peinlichen Fällen ...
		[Eidesformel (Schöppen)]: ... bei Ausübung und Handhabung der Polizei- und Justizpflege , sowohl in Civil- als auch in vorkommenden peinlichen Fällen ...
1821	GS KS 1821, Auszug, S. 1	Aus den Verhandlungen des, am 15. Oktober 1820 eröffneten, und am 11. Juni 1821 beschlossenen Landtags im Königreich Sachsen ... anderer Gegenstände der Verfassung und der Verwaltung, der Gesetzgebung und der Rechtspflege , ...
	S. 6	Auf Vervollkommung der Rechtsvorschriften und Förderung der Rechtspflege beziehen sich die Gesetzesentwürfe wegen der, in verschiedenen Gegenständen der Gerichtsverfassung und des Proceßverfahrens, beschlossenen Abänderungen und Einrichtungen, ...
1822	Decret	die Organisation der Gerichtsbehörden bei den Königlich Sächsischen Truppen betreffend.
	GS KS 1822, S. 137	... in der Absicht, der Justizpflege bei Allerhöchstdero Truppen eine zweckmäßigere Einrichtung ...
	Sp. 141	13. ... k.) ... und sonstigen Ereignissen bei der Militair-Gerichtspflege ;
1822	Rescript	an das Kreisamt, die Universität und den Stadtrath zu Leipzig, die Bekanntmachung des Regulativs wegen der Verwaltung der Polizei- und Criminal-Rechtspflege in Leipzig betreffend.
	GS KS 1822, S. 187	... für gut befunden, das wegen Verwaltung der Polizei- und Criminal-Rechtspflege daselbst ...
1822	Regulativ	wegen der Verwaltung der Polizei- und der Criminal-Rechtspflege in Leipzig.
	GS KS 1822, S. 188	<i>Nur im Titel.</i>
1822	Mandat	die in verschiedenen Gegenständen der Gerichtsverfassung und des Proceßverfahrens beschlossenen Abänderung dun Einrichtung betreffend.
	GS KS 1822, S. 205	... zu mehrer Vereinfachung und Beschleunigung der Rechtspflege , in Absicht auf die zeitherige Verfassung und die Verhältnisse der Justizbehörden, und in Ansehung des processualischen Verfahrens, nach vernommenem Gutachten.
1823	Verordnung	der Landesregierung, einige Erläuterung der amtshauptmannschaftlichen Instruction betr.
	GS KS 1823, S. 31	... auf die Verwaltung der Rechtspflege in den Aemtern und Patrimonialgerichten ihrer Bezirke zu führenden Obsicht ...
1823	Auszug	eines Rescripts an das Kreisamt, die Universität und den Stadtrath zu Leipzig, die Erläuterung einiger Punkte des, wegen Verwaltung der Polizei- und Criminal-Rechtspflege in Leipzig, unter dem 12ten März 1822 bekannt gemachten Regulativs betreffen
	GS KS 1823, S. 99	<i>Nur im Titel</i>
1828	Ordonanz	Erster Theil. Von den Leistungen der Unterthanen für das Militair.

	GS KS 1828, S. 132	§ 304. ... Zur Besorgung der Justizpflege ...
1828	Mandat GS KS 1828, S. 255	einige Bestimmungen über die Verbindlichkeit zur Ernährung unehelicher Kinder betreffend ... bei der Rechtspflege im Betreff der Verbindlichkeit zur Ernährung unehelicher Kinder ...
1829	Bekanntm. GS KS 1829, S. 89 S. 90	Erläuterungen des Regulativs (1822: Universitätsrichters) ... nach dem Regulativ, die Verwaltung der Polizei- und Criminal-Rechtspflege in Sachsen betreffend, ... Des Regulativs für die Verwaltung der Polizei- und Criminal-Rechtspflege in Sachsen betreffend, ...
1830	Mandat GS KS 1830, S. 226 S. 226 S. 226	die Wahlen provisorischer städtischer Communrepräsentanten und die denselben, bis zur Einführung einer allgemeinen Städtordnung, zu gebende Stellung betreffend. § 8. Angelegenheiten, welche mit der Rechtspflege in Verbindung stehen, gehören nicht zu dem Wirkungskreise der Communrepräsentanten. § 9. ... z.B. subalterne Assistenz bei der Polizeipflege ... § 8. ... doch bleibt ihnen unbenommen, allgemeine, auf die Justizpflege Beziehung habende Anträge, z.B. wegen Verwahrung der Gerichtsdepositen, wegen Fortsetzung oder Aufhebung von Gerichtspächten und dergleichen ...
1831	Verfassung GS KS 1831, S. 251 S. 252 S. 252 (Marginalie zu § 55) S. 265 S. 265	Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsens Fünfter Abschnitt. Von der Rechtspflege . § 55. Die Rechtspflege wird, auf eine der Gleichheit vor dem Gesetze entsprechende Weise, in der Maße eingerichtet ... 10) Vorbehaltene Bestimmungen über die Einrichtung der Rechtspflege . § 109. ... Hierzu gehören auch Anträge auf Abstellung wahrgenommener Gebrechen in der Landesverwaltung und der Rechtspflege . § 110. Beschwerden ... Über die Anwendung der Gesetze in der Landesverwaltung und Rechtspflege kann, ...
1831	Verordnung GS KS 1831, S. 324 S. 325 S. 332	die Einrichtung der Ministerial-Departments und die darauf Bezug habende provisorischen Vorkehrungen betreffend. ... die Oberaufsicht über die gesammte Rechtspflege in dem sub I. bemerkten Umfange ... 2.) die Oberaufsicht über die Staatswegen der Rechtspflege halber befähigten Behörden und Personen, als: den Schöppenstuhl und die Juristenfacultät, die Advokaten und die Notarien, 8. So lange, bis Mittelbehörden für die Rechtspflege und die Verwaltungsangelegenheiten in der Provinz errichtet seyn werden ...

IV. Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das Königreich Sachsen (SGV KS), 1832–1834

1832	Ordnung	Allgemeine Städte-Ordnung.
	SGV KS 1832, S. 75	§ 235. Die Rechtspflege innerhalb des städtischen Gemeindebezirks ...
	S. 75 (Marginalie)	Rechtspflege durch das Stadtgericht.
	S. 77 (Marginalie)	Geldbedarf der städtischen Rechtspflege.
	S. 77	§ 243. Mit den Angelegenheiten der Rechtspflege (§ 235.) wird auch das Kaufs-, Lehns-, Hypotheken- und Vormundschafswesen ausschließlich an das Stadtgericht übertragen.
	S. 79 (Marginalie)	Trennung der Polizei von der Rechtspflege und der Verwaltung.
1832	Gesetz	über Ablösung und Gemeinheitstheilung
	SGV KS 1832, S. 224	§ 224. Bis zu Eintritt einer veränderten Organisation der Justizpflege entscheidet, ...
1832	Verordnung	an sämtliche Gerichtsbehörden, die Einreichung vergleichender Uibersichten der Civil- und Criminal-Rechtspflege betreffend
	SGV KS 1832, S. 447	... der gesammten Civil- und Criminal-Rechtspflege im Königreich Sachsen hat es ...
1832	Verordnung	für die Oberlausitz, die Einreichung vergleichender Uibersichten der Civil- und Criminal-Rechtspflege betreffend
	SGV KS 1832, S. 450	<i>im Text Verweis auf die allgemeine Verordnung (S. 447)</i>
1833	Verordnung	„die Form der Communication zwischen den städtischen Verwaltungs-, Polizei- und Gerichts-Behörden betreffend
	SGV KS 1833, S. 13	... die städtische Verwaltung, die Polizei- und Justiz-Pflege von einander getrennt sind ...

V. Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen (GVB KS), 1835–1871

1835	Verordnung	die Anwendung der in der Verordnung vom 7ten November 1831 ... befindlichen Bestimmungen auf die Oberlausitz betreffend.
	GVB KS 1835, S. 52	... Wahrnehmung über die Justizpflege anzuzeigen.
1835	Verordnung	die höhern Justizbehörden und den Instanzenzug in Justizsachen betreffend.
	GVB KS 1835, S. 64	1.) Vermöge der Oberaufsicht über die Justizpflege hat das Justizministerium hauptsächlich darauf zu sehen, daß ...
1835	Verordnung	die wegen der Herrschaften Glaucha, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein abgeschlossene Recesse betreffend.
	GVB KS 1835, S. 613	§ 11. [...] in den Gang der Rechtspflege oder der Verwaltung eingreifende Instanz begründen.
1837	Gesetz	den ersten Theil der Ordonnanz betreffend.
	GVB KS 1837, S. 161	§ 117. [...] zur Besorgung der Justizpflege ...

1838	Gesetz GVB KS 1838, S. 450	die Anwendung der Landgemeindeordnung auf kleiner Städte betreffend. § 3. [...] mit der Justiz- und Polizeipflege ...
1839	GVB KS 1839, S. 322	<i>Ministerialerklärung</i> Zwischen der Königlich Sächsischen und der Königlich Preußischen Regierung ist zur Beförderung der Rechtspflege folgende Uebereinkunft getroffen worden: ...
1840	Verordnung GVB KS 1840, S. 417	Allerhöchste Verordnung, den Einfluss des neuen Münzfußes auf einige in die Rechtspflege einschlagende Gesetze betr. <i>Nur Titel.</i>
1840	GVB KS 1840, S. 137	<i>Ministerialerklärung</i> Zwischen der Königlich Sächsischen und der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung ist zur Beförderung der Rechtspflege folgende Uebereinkunft getroffen worden: ...
1842	Instruction GVB KS 1842, S. 178 S. 417 (Marginalie)	Revidirte Generalinstruction für die Amtshauptleute. § 5. Rücksichtlich des Justizwesens hat a) der Amtshauptmann Obacht zu führen, daß die Rechtspflege in der untern Instanz ... Aufsicht auf die Rechtspflege
1845	Verordnung GVB KS 1845, S. 61	die Aufsicht der Amtshauptleute auf die Rechtspflege betreffend.
1845	Bekanntm. GVB KS 1845, S. 99	die Vereinigung von Schirgiswalde mit dem Königreiche Sachsen betreffend. Was die Ausübung der Rechtspflege betrifft ...
1846	Verordnung GVB KS 1846, S. 13	die Ausübung der Rechtspflege in dem mit dem Königreiche Sachsen vereinigten, ehemals Böhmischem Gebietstheil Schirgiswalde betreffend. ... Ausübung der gesamten Civilrechtspflege ...
1847	GVB KS 1847, S. 26	<i>Ministerialerklärung</i> Zwischen der Königlich Sächsischen und der Großherzoglichen Sachsen-Weimar-Eisenachischen Regierung ist zu Beförderung der Rechtspflege folgende Uebereinkunft getroffen worden: ...
1848	GVB KS 1848, S. 148	<i>Ministerialerklärung</i> Zwischen der Königlich Sächsischen und der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gotharischen Regierung ist zu Beförderung der Rechtspflege folgende Uebereinkunft getroffen worden: ...
1848	Gesetz	die Umgestaltung der Untergerichte nebst einigen damit in Verbindung stehenden Bestimmungen, sowie die dem Gerichtsverfahren künftig unterzulegenden Hauptgrundsätze betreffend.

	GVB KS 1848, S. 295	... zu zweckmäßiger Handhabung der Rechtspflege in der der unteren Instanz ...
	S. 295	§ 2. Die Rechtspflege wird von der Verwaltung auch in der unteren Instanz getrennt.
	S. 295 (Marginalie)	Trennung der Justiz von der Verwaltung
	S. 295	§ 3. Zur Rechtspflege gehört ...
	S. 295 (Marginalie)	Umfang der Justiz
	S. 296	§ 4. Die Rechtspflege soll künftig in der unteren Instanz gleichmäßig durch Knigliche Bezirksgerichte mit stets offener Gerichtsstelle verwaltet werden.
	S. 298	§ 18. [Die Staatsanwaltschaft] hat den Zweck, die Anwendung des Gesetzes bei den zuständigen Behörden zu beantragen und die Aufsicht der Regierung auf ordnungsgemäße Verwaltung der Rechtspflege zu vermitteln.
	S. 300	§ 30. ... die nach § 3 der Rechtspflege zugewiesenen Geschäfte ...
1848	Instruction	die Mitglieder der Staatsanwaltschaft (Staatsbehörde) betreffend.
	GVB KS 1848, S. 337	A. [...] zu dem Justizministerio, als der über die Rechtspflege Oberaufsicht führenden Behörde ...
1849	Verordnung	die Publication des Reichsgesetzes über die Grundrechte des deutschen Volkes betreffend.
	GVB KS 1849, S. 39	§ 47. Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung ...
	S. 39	§ 48. Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig sein.
	S. 39	§ 49. Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; ...
1849	Bekanntm.	die Vereinigung einiger von Böhmen abgetretenen Gebietstheile mit dem Königreich Sachsen betreffend.
	GVB KS 1849, S. 56	In Ansehung der Rechtspflege geht die bisher von den [...] Kreisämtern ausgeübte Criminalgerichtsbarkeit auf das Landgericht ...
1849	Bekanntm.	Bekanntmachung, die Errichtung eines provisorischen Bundesschiedsgerichts betreffend.
	GVB KS 1849, S. 137	5) bei Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege ...
1849		Bestimmung über das Verfahren vor dem provisorischen Bundesschiedsgerichte und die Vollziehung der Entscheidung desselben.
	GVB KS 1849, S. 233	§ 33. [...] wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege ...
1852	Verordnung	in Bekanntmachung der mit der Herzoglich Anhalt-Dessauischen und Herzoglich Anhalt-Köthen'schen Regierung zu Beförderung der Rechtspflege in Strafrechtssachen getroffenen Uebereinkunft.
	GVB KS 1852, S. 139	<i>Nur im Titel.</i>
1853	Verordnung	zu Bekanntmachung der mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechen getroffenen Uebereinkunft.

	GVB KS 1853, S. 173	... bessere Verwaltung der Rechtspflege ... the better administration of justice ...
1854	Verordnung GVB KS 1854, S. 69	die mit verschiedenen auswärtigen Regierungen getroffene Uebereinkunft über die Leistung gegenseitiger Rechtshilfe u. betreffend. ... zu Beförderung der Rechtspflege in Strafrechtssachen geschlossen ...
1854	Ministerialerklärung GVB KS 1854, S. 161	die Erweiterung des Art. 34 der zwischen der Königlich Sächsischen und der Königlich Preußischen Regierung über die Leitung gegenseitiger Rechtshilfe bestehenden Uebereinkunft [...] betreffend. ... der Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege ...
1854	 GVB KS 1854, S. 214 S. 214	Landtagsabschied für die außerordentliche Ständerversammlung. 7) Anlangend das Gesetz, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend. 7) [...] der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung ...
1855	Gesetz GVB KS 1855, S. 144 S. 145 S. 145 S. 145 S. 145 S. 146 S. 147 S. 147	die künftige Einrichtung der Behörde erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend. § 1. Die Rechtspflege wird [...] nur vom Staate bestellte Behörden ausgeübt. § 4. Die Gerichte, ein jedes in seinem Sprengel, sind in Angelegenheiten der Rechtspflege zuständig: ... § 4. [...] b) für streitige und nicht streitige Rechtspflege ... § 5. [...] 1) die Strafrechtspflege in der durch die Strafproceßordnung ... § 5. [...] 2) der Verspruch in Sachen streitiger Rechtspflege nach ... § 11. [...] gewisse Geschäftszweige der Rechtspflege oder Verwaltung unter Aufsicht des Vorstandes zur vorzugsweisen Bearbeitung zugewiesen ... § 18. [...] die Zuständigkeit eines Gerichtsamtes für die Rechtspflege ... § 19. Jedes Bezirksgericht bildet in Sachen der streitigen Rechtspflege ...
1856	Verordnung GVB KS 1856, S. 243	die Bildung der Gerichtsbezirke des Landes betreffend. Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend, ...
1856	Verordnung GVB KS 1856, S. 326	zur Ausführung des Gesetzes vom 11ten August 1855, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffen. § 8. ... zustehenden gerichtsamtslichen Geschäfte der Rechtspflege zu besorgen sind.
1856	Verordnung GVB KS 1856, S. 329 S. 331	die Anwendung der in der Einführungsverordnung vom 3ten September 1856 gedachten Gesetze und Verordnungen auf die Schönburgischen Receßherrschaften betreffend. § 1. Das Gesetz, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend ... § 11. [...] auf einige in die Rechtspflege einschlagende Gesetze

1856	Verordnung GVB KS 1856, S. 337 GVB KS 1856, S. 337	einige Bestimmungen in Bezug auf die Militärrechtspflege betreffend. ... die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechts- pflege und Verwaltung betreffend, ... § 2. In Sachen der streitigen Rechtspflege wird die Juristenfacultät zu Leipzig ...
1856	Verordnung GVB KS 1856, S. 370	die Ausführung des Gesetzes vom 11ten August 1855 innerhalb des Ge- schäftskreises der Ministerien des Innern und des Cultus und öffentli- chen Unterrichts betreffend. ... die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechts- pflege und Verwaltung betreffend, ...
1856	Verordnung GVB KS 1856, S. 395 S. 395	die Erledigung eines Kompetenzzweifels in Verwaltungssachen betref- fend. ... die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechts- pflege und Verwaltung betreffend, ... nur die Eigenschaft eines Gerichtsamts für die Rechtspflege zu- steht, ...
1856	Verordnung GVB KS 1857, S. 3	die Stellvertretung der Vorstände der Gerichtsämter betreffend. ... die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechts- pflege und Verwaltung betreffend, ...
1856	Bekannt- machung GVB KS 1857, S. 4	die Gerichtsbarkeit auf der Festung Königstein betreffend. ... die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechts- pflege und Verwaltung betreffend, ...
1856	Verordnung GVB KS 1857, S. 7	zur Ausführung der beziehentlich auf Grund des § 88 der Verfassungs- urkunde erlassenen Verordnung vom 25ten September 1856 die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechts- pflege und Verwaltung betreffend, ...
1857	Verordnung GVB KS 1857, S. 123	die zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und der Orientali- schen Republik del Uruguay abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag betreffend. ... was auf die Rechtspflege Bezug hat ... lo referente á la administra- cion de Justicia ...
1858	Bekannt- machung GVB KS 1858, S. 251	das Oberlausitzer Provincialstatut wegen Anberaumung eines Präclu- sivtermins für die Einrechnung zur Landescriminalcasse betreffend. ... die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechts- pflege und Verwaltung betreffend, ...
1859	Verordnung GVB KS 1859, S. 80 S. 80	einige Bestimmungen in Beziehung auf die Militärrechtspflege in Kriegszeiten betreffend. § 39. [...] Militärstrafrechtspflege bestellten Behörde ... zum Zwecke ungehinderter und unaufhältlicher Rechtspflege ...
1859	Verordnung GVB KS 1859, S. 346	die künftige Behandlung der Justizstatistik betreffend. ... keine statistischen Tabellen betreffs der Rechtspflege an das ...

1861	Verordnung GVB KS 1861, S. 521	zu Einschärfung des Mandats vom 17ten September 1819, ... a. [...] die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend, ...
1862	Verordnung GVB KS 1862, S. 58	den zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und dem südamerikanischen Freistaate Paraguay abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 1sten August 1860 betreffend. ... was auf die Rechtspflege Bezug hat ... respecto á la administracion de la justicia ...
1862	Gesetz GVB KS 1862, S. 73	die Militärgerichtsverfassung betreffend. § 19. [...] umfaßt die Militärgerichtsbarkeit sowohl die Straf- und bürgerliche Rechtspflege , ...
1862	Gesetz GVB KS 1862, S. 89 S. 202 S. 202	Militärstraßproceßordnung für das Königreich Sachsen. ... im Interesse der Rechtspflege und zur Unterstützung der zuständigen Untersuchungsgerichte ... § 411. [...] die für die Militärstrafrechtspflege ... § 411. [...] zum Zwecke ungehinderter und unaufhältlicher Rechtspflege ...
1863	Gesetz GVB KS 1863, S. 22	Bürgerliches Gesetzbuch § 157. Wird Jemand durch höhere Gewalt oder durch Stillstand der Rechtspflege an der gerichtlichen Verfolgung seines Rechtes gehindert, so beginnt und läuft während dieses Hindernisses gegen ihn keine Verjährung.
1863	Verordnung GVB KS 1863, S. 494	die Verwaltungsbehörden erster Instanz über Kirchen, Schulen die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend, ...
1863	Verordnung GVB KS 1863, S. 741	die Erläuterung und Ergänzung der Artikel 15 und 34 der mit der Königlich Preußischen Regierung getroffenen Uebereinkunft über die Leistung gegenseitiger Rechtshülfe zur Beförderung der Rechtspflege vom ...
1863	Verordnung GVB KS 1863, S. 789	den zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und der Republik Chili abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrags betreffend. Artikel 10. ... auf die Verwaltung der Rechtspflege ... a la administracion de justicia ...
1864	Ministerialklärung GVB KS 1864, S. 177	Der Königlich Preußischen und Königlich Sächsischen Regierung. ... in Ergänzung der Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege ...
1864	Verordnung GVB KS 1864, S. 330	an sämtliche Kreisdirectionen. ... mit dem Wesen und der Eigenthümlichkeit der Strafrechtspflege ...

1865	Verordnung GVB KS 1865, S. 188 S. 189 S. 190	die Ausführung der mit dem Gesammthause Schöneburg wegen der in den Schönburgischen Receßherrschaften für Rechtspflege und Verwaltung betreffend; vom 11. August 1855 für Rechtspflege und Verwaltung betreffend; vom 11. August 1855 für Rechtspflege und Verwaltung betreffend; vom 11. August 1855 ...
1864	Verordnung GVB KS 1864, S. 614	die Ausdehnung der unter dem 7. /30. April 1852 mit der Herzoglich Anhalt-Dessauischen und Herzoglich Anhalt-Köthenschen Regierung der Rechtspflege in Strafsachen getroffenen Uebereinkunft ...
1866	Verordnung GVB KS 1866, S. 35	die Bekanntmachung des mit der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung wegen Legalisirung der von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden zur Förderung der Rechtspflege und des wechselseitigen Verkehrs ...
1867	Verordnung GVB KS 1867, S. 56 S. 57	die Ergänzung des Art. 44 der mit der Königlich Preussischen Regierung getroffenen Uebereinkunft über die Leistung gegenseitiger Rechtshilfe ... Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom ...
1867	Verfassung GVB KS 1867, S. 169	des Norddeutschen Bundes Artikel 77. [...] über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe ...
1867	Verordnung GVB KS 1867, S. 239	zur Bekanntmachung der mit der Regierung des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen getroffenen Uebereinkunft zu Beförderung der Rechtspflege zu Beförderung der Rechtspflege abgeschlossen worden ist ...
1867	Gesetz GVB KS 1867, S. 392	Militärstrafgesetzbuch § 187. [...] 3. Durch Anmaßung oder Ueberschreitung der Strafbefugnisse und gesetzwidrigen Einfluß auf die Rechtspflege .
1868	Verordnung GVB KS 1868, S. 241	Kirchenvorstands- und Synodalverordnung ... die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend ...
1868	Verordnung GVB KS 1868, S. 241	die Bekanntmachung einer Uebereinkunft mit der Königlich Preussischen Regierung wegen der Ausdehnung der früher mit dieser Regierung zu Beförderung der Rechtspflege getroffenen Vereinbarungen ... <i>Nur im Titel.</i>
1869	Verordnung	die Ausführungen der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund betreffend.

	GVB KS 1869, S. 274	§ 55 [...] die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend; vom 11. August 1855 ...
1870	Verordnung	zur Bekanntmachung einer mit der Großherzoglich Badischen Regierung in Betreff der gegenseitigen Leistung der Rechtshilfe getroffenen Uebereinkunft.
	GVB KS 1870, S. 251	... zur Beförderung der Rechtspflege getroffenen Uebereinkunft als durch die Bestimmung ...
1870	Bekanntmachung	die Instruction des Bundeskanzleramts wegen Inventarisierung und Stempelung der nach der bisherigen ...
	GVB KS 1870, S. 410	... Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend, vom 11. August 1855 ...

D. Landgrafschaft Hessen-Kassel (Kurahessen)

Sammlung von Gesetzen, Verordnungen, Ausschreiben und sonstigen allgemeinen Verfügungen für Kurhessen³ (S KH), 1813–1866

1814	Ausschreiben	Wiederherstellung des vaterländischen Vormundschaftswesens betreffend.
	S KH I, Nr. 1, S. 52	... so wie vorzüglich eine Gleichförmigkeit in diesem verwahrlosten so wichtigen Theile der Rechtspflege baldigst wieder herzustellen, ...
1815	Verordnung	Beweis zu Verhütung des Meineides betreffend.
	S KH I, Nr. 3, S. 105	... zur Verzögerung der Rechtspflege gereichende, Ungleichheit abzustellen ...
1816	Verordnung	Mittheilung der Entscheidungs-Gründe der Erkenntnisse in bürgerlichen Rechtsstreiten betreffend.
	S KH I, Nr. 16, S. 111	Dem Zweck einer guten Rechtspflege muß es sehr förderlich seyn, ...
1816	Edikt	Organisations-Edikt für das Großherzogtum Fulda.
	S KH I, Nr. 18, S. 119	§. 1. ... die allgemeinen Angelegenheiten der Landeshoheit, der Landespolizei, der Finanzen und der Rechtspflege nach den hierunter folgenden näheren Bestimmungen zu verwalten haben.
1816	Verordnung	Gerichtsverfassung in den standesherrlichen isenburgischen Bezirken betreffend.
	S KH I, Nr. 21, S. 180	... die deutsche Bundes-Acte aber im 14ten Artikel , unter Ziffer 4, sämmtlichen Standesherrn: „die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster, und wo die Besizung gros genug ist, in zweiter Instanz,“ zusichert;
	S. 182	§. 16. Die Oberaufsicht auf die Justizpflege in den standesherrlichen Bezirken hat, unter Unserer obersten Leitung, Unsere Regierung zu Hanau ...
1817	Ausschreiben	Zählung der Einwohner

³ Band 1 und 2 haben den Titel „Sammlung von Gesetzen [...] für die kurhessischen Staaten.“; erst ab Band 3 (1820) wird „Kurhessen“ verwendet.

	S KH II, Nr. 3, S. 119	... für die ihrer Rechtspflege einstweilen überlassenen vormaligen Patrimonial-Gerichte, ...
1817	Bekanntm. S KH II, Nr. 14, S. 86	Uebereinkunft mit Hannover, wegen wechselseitiger Auslieferung der Verbrecher, und Aufhebung der Gerichtsgebühren in Criminal-Fällen 17. ... auf die Beförderung einer unverweilten Justizpflege ...
1818	Verordnung S KH II, Nr. 17, S. 93	Pachtprozesse betreffend. Das bisher beobachtete Verfahren in Pachtprozessen leistet der Forderung einer schleunigen Rechtspflege kein Genüge, ...
1820	Ausschreiben S KH III, 1820, Nr. 9, S. 70	Prozesse wegen Beleidigung betreffend Um diese, zum Drucke der Unterthanen erreichenden, die untergerichtliche Rechtspflege verzögernden Unregelmäßigkeiten zu begegnen, ...
1821	Verordnung S KH III, 1821, Nr. 7, S. 18 S. 18 S. 18	Beschränkung der Militär-Gerichtsbarkeit betreffend §. 1. Die besondere Militärgerichtsbarkeit wird künftig auf die Strafrechtspflege , mit Einschluß aller Injurien-Sachen, eingeschränkt; §. 2. Die den Militärgerichten hierdurch entzogene Rechtspflege soll zu den gewöhnlichen Gerichtsbehörden übergehen, ... §. 3. ... damit jede der Rechtspflege nachtheilige Unordnung verhütet werden.
1821	Verordnung S KH III, 1821, Nr. 12, S. 33 S. 33 S. 41 S. 43	Umbildung der bisherigen Staatsverwaltung betreffend. §. 22. Dem Justiz-Ministrium kommt zu die Oberaufsicht über die gesammte bürgerliche und Straf-Rechtspflege , ... §. 22. ... aller Beschwerden über Verzögerung oder gar Versagung der Rechtspflege , sowie überhaupt die Disciplin über das Justiz-Personal ... §. 55. ... Die untergerichtlichen Geschäfte der Strafrechtspflege dasselbst werden von dem Landgerichte besorgt. §. 59. ... 11) ... und nicht zur Straf-Rechtspflege gehört;
1821	Ausschreiben S KH III, 1821, Nr. 18, S. 85 S. 85 S. 86	Wirkungskreis der Justizamts-Assistenten betreffend. §. 2. Dem Geschäftskreise des Justizbeamten bleiben vorbehalten ... B) in der streitigen bürgerlichen Rechtspflege : ... §. 2. ... C) in der freiwilligen Rechtspflege : §. 2. ... D) in der Strafrechtspflege :
1822	Verordnung S KH III, 1822, Nr. 4, S. 11	Civil-Gerichtsbarkeit über Militärpersonen in den standesherrlichen Gerichtsbezirken betreffend. ... Rechtspflege über Militärpersonen ...
1822	Verordnung	Civil-Gerichtsbarkeit über Militärpersonen in den standesherrlichen Gerichtsbezirken betreffend.

	S KH III, 1822, Nr. 4, S. 13	Eine weitere Beeidigung dieser Gerichtspersonen als solcher, oder sonst in Beziehung auf die Rechtspflege , durch die Gerichtsherrschaft findet nicht statt.
1823	Uebereinkunft S KH III, 1823, Nr. 4, S. 19	Civil-Gerichtsbarkeit über Militärpersonen in den standesherrlichen Gerichtsbezirken betreffend. Art. 16. Die gegenwärtige Beförderung einer unverweilten Rechtspflege ...
1826	Verordnung S KH IV, 1826, Nr. 2, S. 18	Von ausländischen Behörden begehrte Rechtshilfe betreffend. §. 6. Wegen der Verhältnisse zu auswärtigen Gerichten hinsichtlich der Strafrechtspflege , insbesondere ...
1828	Uebereinkunft S KH V/1, 1828, Nr. 3, S. 13	Mit dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach über die Auslieferung der Verbrecher und andere wechselseitige Verhältnisse der Strafrechtspflege zur Unterstützung der Rechtspflege in Kriminal-Fällen ...
1829	 S KH V/2, 1829, Nr. 2, S. 8	Militär-Strafgerichts-Ordnung §. 18. Das General-Auditoriat steht hinsichtlich der Verwaltung und Strafrechtspflege unter Unserer speziellen Oberaufsicht, ...
1831	 S KH VI/1, 1831, Nr. 1, S. 16 S. 18 S. 18 S. 20 S. 20 S. 21	Verfassungsurkunde vom 5ten Januar 1831. §. 99. ... sowie über die in der Landesverwaltung oder der Rechtspflege wahrgenommenen Misbräuche Beschwerde führen, ... Neunter Abschnitt. Von der Rechtspflege . §. 112. Die Rechtspflege soll von der Landesverwaltung fernerhin auf immer getrennt seyn. §. 123. Die Gerichte für die bürgerliche und Straf-Rechtspflege sind innerhalb der Grenzen ihres richterlichen Berufes in allen Instanzen unabhängig. §. 123. ... Das Edikt vom 26ten November 1743 bleibt hinsichtlich der Bestimmungen über die Selbstständigkeit der Rechtspflege auch fernerhin in Kraft, und zwar mit deren ausdrücklicher Ausdehnung auf die Strafrechtspflege . §. 130. Die Rechtspflege soll auf eine der Gleichheit vor dem Rechte entsprechende Weise zweckmäßig eingerichtet werden, ...
1831	Verordnung S KH VI/1, 1831, Nr. 2, S. 32	betreffend das Kriegs-Ministerium und die oberen Militär-Behörden §. 9. Das General-Auditorat ist - mit Ausschluß der, bei demselben, sowie bei allen Militärgerichten, selbstständigen Rechtspflege - dem Kriegs-Ministerium untergeordnet, ...
1831	Gesetz S KH VI/1, 1831, Nr. 6, S. 81	Staatsdienstgesetz §. 63. Mit jedem Militär-Grade, sowie mit jeder Anstellung bei der Militär-Verwaltung und bei der Militär- Rechtspflege , ...
1831	Abschied S KH VI/1, 1831, Nr. 6, S. 98	Landtags-Abschiede §. 10. Zur Erleichterung der Rechtspflege ist eine anderweite zweckmäßige Abgrenzung der Untergerichts-Bezirke, ...
1832	Gesetz	Beschwerden über Verzögerung der Rechtspflege betreffend.

	S KH VI/1, 1832, Nr. 24, S. 230	§. 1. Beschwerdeschriften über Verzögerung der Rechtspflege sind in Zukunft von den oberen Gerichten auch ohne die Unterschrift eines Oberherichts-Anwaltes anzunehmen.
1833	Edikt S KH VI/2, 1833, Nr. 10, S. 116 S. 120 S. 120 S. 120	über die besonderen Rechtsverhältnisse der kurhessischen Standesherrn. §. 16. Privilegirter Gerichtsstand in Strafrechtssachen. In den Angelegenheiten der Strafrechtspflege ... §. 20. Standesherrliche Gerichtsbarkeit. Den Standesherrn steht die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Rechtspflege nebst der Polizei- und Forstgerichtsbarkeit in erster Instanz ... zu, ... §. 20. ... Die standesherrlichen Aemter haben in Beziehung sowohl auf die Civilgerichtsbarkeit wie auf die Strafrechtspflege gleiche Zuständigkeiten mit Unseren Justizämtern ... §. 20. ... Die Oberaufsicht auf die Justizpflege in den standesherrlichen Bezirken hat, ...
1833	Gesetz S KH VI/2, 1833, Nr. 13, S. 133	über die hinsichtlich der Forst-, Jagd- und Fischerei-Vergehungen zuständigen Strafgerichts-Behörden ... um der Strafrechtspflege hinsichtlich der Forst-, Jagd- und Fischerei-Vergehungen eine zweckmäßigere Einrichtung zu geben ...
1833	Gesetz S KH VI/2, 1833, Nr. 13, S. 133	über die hinsichtlich der Forst-, Jagd- und Fischerei-Vergehungen zuständigen Strafgerichts-Behörden ... um der Strafrechtspflege hinsichtlich der Forst-, Jagd- und Fischerei-Vergehungen eine zweckmäßigere Einrichtung zu geben ...
1833	Abschied S KH VI/2, 1833, Nr. 21, S. 190	Landtagsabschied 27) vom 11ten August 1832, die Beschwerden über Verzögerung der Rechtspflege betreffend;
1833	Gesetz S KH VII, 1834, Nr. 19, S. 106 S. 106 S. 106 S. 106 S. 107 S. 107 S. 109 S. 110 S. 111 S. 112 S. 112	Einstweilige Feststellung der Gebühren des Aktuariats-Personals bei den Untergerichten betreffend. ... theils den beabsichtigten Verbesserungen der Rechtspflege nicht entsprechen, ... §. 1. ... für die Handlungen der bürgerlichen und der Strafrechtspflege ... §. 5. ... 1) bei den Geschäften der streitigen Rechtspflege ... §. 5. ... nicht die Ausübung der bürgerlichen und Strafrechtspflege ... §. 8. In denjenigen Sachen der bürgerlichen streitigen Rechtspflege ... §. 15. ... in Sachen der bürgerlichen Rechtspflege ... I. In der bürgerlichen Rechtspflege . A. in der streitigen: ... B. In der nicht streitigen Rechtspflege : ... II. In der Strafrechtspflege finden die in Sachender streitigen Rechtspflege statthaften Gebühren, ... wie in Sachen der streitigen Rechtspflege Statt.
1841	Gesetz S KH IX, 1841, Nr. 2, S. 7 S. 7	Stempelsteuer betreffend. §. 4. ... nach Maaßgabe der Vorschriften im §. 2. des Gesetzes vom 11ten August 1832, die Beschwerden über Verzögerung in der Rechtspflege betreffend ... §. 9. ... Insbesondere sind in Sachen der bürgerlichen Rechtspflege die vorgeschriebenen Stempel ...

1841	Abschied S KH IX, 1841, Nr. 8, S. 46	Landtagsabschied 9) die Abstellung mehrerer in der Strafrechtspflege wahrgenommenen Mängel betreffend.
1848	Gesetz S KH XI/2, 1848, Nr. 31, S. 163 S. 163 S. 164 S. 175	Die Einrichtung der Gerichte und der Staatsbehörde bei den Gerichten. I. Von der Einrichtung hinsichtlich der Geschäfte der Rechtspflege . §. 1. ... Die bisher mit auswärtigen Gerichten gemeinschaftlich geübte Rechtspflege in einzelnen Bezirken, ... §. 11. In der Strafrechtspflege haben die gedachten Untergerichte ... §. 89. In der Ordnungskammer ist der Staatsprocurator in allen die Strafrechtspflege betreffenden ...
1848	Gesetz S KH XI/2, 1848, Nr. 32, S. 203 S. 220 S. 222 S. 222 S. 223 S. 231	die Umbildung des Strafverfahrens betreffend. §. 223. ... oder dem für die Strafrechtspflege bei dem Obergerichte bestellten Vorstände ... §. 364. Rücksichtlich der schwurgerichtlichen Erkenntnisse wird von dem für die Strafrechtspflege bei dem Obergericht bestellten Vorstände, ... §. 374. ... an den für die Strafrechtspflege bestellten Vorstand abgegeben ... §. 377. ... auf Vorladung dem für die Strafrechtspflege bestellten Gerichtsvorstände ... §. 383. ... bei dem für die Strafrechtspflege bestellten Vorstände des Gerichts ... §. 461. ... ein anderes, vom Vorstände für die Strafrechtspflege zu bestellendes, Obergerichts-Mitglied.
1849	Verordnung S KH XII/1, 1849, Nr. 19, S. 113 S. 121	Bestimmungen für das Verfahren vor dem provisorischen Bundes-Schieds-Gerichte und die Vollziehung der Entscheidungen desselben betreffend. 5) bei Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege , wenn die landesgesetzlichen Mittel der Abhülfe erschöpft sind; §. 33. ... 1) bei Mittheilung einer Beschwerde wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege an die betreffende Landesbehörde ...
1851	Gesetz S KH XII/2, 1851, Nr. 18, S. 59 S. 59 S. 60 S. 60 S. 61	Abändernde Bestimmungen über Organisation der Rechtspflege und das Verfahren in Strafsachen sowie in bürgerlichen Rechtsstreiten enthaltend. ... sowie endlich die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Civil-Rechtspflege zur Ausführung kommen kann, ... §. 2. ... In unterer Instanz soll die Strafrechtspflege von den Justizämtern und Criminalgerichten, sowie Schwurgerichten, die bürgerliche Gerichtsbarkeit von den Justizämtern ausgeübt werden. §. 6. Zur Ausübung der Rechtspflege in zweiter Instanz ... §. 6. ... Dieselben haben innerhalb ihres Bezirkes ausschließlich die Rechtspflege ... zu verwalten. §. 7. Die Geschäfte der Civilrechtspflege werden bei den Obergerichten von einem Civil-Senate und die der Strafrechtspflege von einem Criminal-Senate besorgt.

1851	Verordnung	Abändernde Bestimmungen über Organisation der Rechtspflege und das Verfahren in Strafsachen sowie in bürgerlichen Rechtsstreiten enthaltend. S KH XII/2, 1851, Nr. 24, S. 89
1851	Verordnung	die Vollziehung des provisorischen Gesetzes vom 22ten Juli d. J., abändernde Bestimmungen über Organisation der Rechtspflege und das Verfahren in Strafsachen, sowie in bürgerlichen Rechtsstreiten enthaltend S KH XII/2, 1851, Nr. 25, S. 91
1851	Verordnung	Das Civil-Proceß-Verfahren betreffend. S KH XII/2, 1851, Nr. 25, S. 91
1852	Verfassung	Verfassung vom 13. April 1852 S KH XIII, 1852, Nr. 2, S. 13 S. 14 S. 15 S. 15 S. 16 S. 16
1853	Verordnung	die Vereinigung des Justizamtes Frankenau mit dem Justizamte Frankenbergr betreffend. S KH XIII, 1853, Nr. 8, S. 37
1853	Gesetz	Die Verwendung von Stempelpapier. S KH XIII, 1853, Nr. 28, S. 200 S. 200
1854	Abschied	Landtags-Abschied vom 9ten Februar 1854 S KH XIII, 1854, Nr. 5, S. 30
1860	Verfassung	Verfassungs-Urkunde für das Kurfürstenthum vom 30ten Mai 1860. S KH XV, 1860, Nr. 6, S. 36

	S. 38	Sechster Abschnitt. Von der Rechtspflege .
	S. 38	§. 92. Die Rechtspflege soll von der Landesverwaltung auf immer getrennt seyn.
	S. 39	§. 101. Die Gerichte für die bürgerliche und Straf-Rechtspflege sind innerhalb der Grenzen ihres richterlichen Berufes in allen Instanzen unabhängig.
	S. 39	§. 101. ... Das Edikt vom 26ten November 1743 bleibt hinsichtlich der Bestimmungen über die Selbstständigkeit der Rechtspflege auch ferner in Kraft, und zwar mit deren ausdrücklicher Ausdehnung auf die Strafrechtspflege .
1863	Gesetz	die Gerichtsverfassung betreffend.
	S KH XV, 1863, Nr. 10, S. 97	... erlassen zur Förderung der Rechtspflege ...
	S. 97	§. 1. Die Rechtspflege , bei welcher mündliches und öffentliches Verfahren [...] die Regel bildet, soll nach den näheren Bestimmungen dieses Gesetzes künftig ausgeübt werden von: ...
	S. 97	§. 2. ... Die bisher mit auswärtigen Gerichten gemeinschaftlich geübte Rechtspflege in einzelnen Bezirken, [...] ist in der dafür bestehenden Einrichtung bis zur Vollziehung des Behufs Auflösung der Gemeinschaftlichkeit der Rechtspflege abgeschlossenen Staatsvertrags [...] ferner zu verwalten.
	S. 100	§. 16. Bei den Obergerichten, mit Ausnahme des zu Rinteln, werden die Geschäfte der Civilrechtspflege von einem Civil-Senat und die der Strafrechtspflege von einem Criminal-Senate besorgt.
	S. 100	§. 16. ... nur einen Senat für alle Geschäfte der Rechtspflege .
	S. 101	§. 17. ... in Sachen der streitigen Rechtspflege ...
	S. 102	§. 28. Das Ober-Appellationsgericht hat zu erkennen, als höchste Instanz: 1) in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in der Strafrechtspflege , ... 2) in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ...
	S. 105	§. 39. Alle Behörden, welchen eine polizeiliche Mitwirkung für die Zwecke der Strafrechtspflege obliegt, ...
	S. 106	§. 44. ... in die Ausübung der Rechtspflege einschlagende, Anordnungen handelt, ...
1863		Anlage I. Vorschriften, betreffend die Zuziehung von Gerichtsschöffen bei der untergerichtlichen Strafrechtspflege .
	S KH XV, 1863, Nr. 10, S. 107	<i>Nur im Titel</i>

E. Bayern

I. Frühe Neuzeit

1. MEYR: Sammlung der Kurpfalz-Baierischen allgemeinen und besonderen Landes-Verordnungen, Bände 1-6, 1784-1799

1779	Von genauer Justizverwaltung, Anzahl der Advokaten und Instruierung der Prozesse.
Meyr (I), I S. 151	... bey einigen Untergerichten zur Justitzpflege angestellten ...

S. 152	Da zu einer guten Justizpflege nicht nur geschickte Advokaten und Prokuratoren, sondern auch 3. Tüchtige Verwalter derselben nothwendig sind, ...
1779 Meyr (I), I S. 386	Von Besoldung der Beamten, Schreib. und Schergen, Aufhebung der Prokuratoren. ... und die Justizpflege unentgeltlich zu machen.
1779 Meyr (I), I S. 393	Verkündung der angeordneten Obern-Landesregierung. ... die Handhabung der durchgängig unpartheyischen, und uneigen-nützige Justizpflege
1779 Meyr (I), I S. 406	Neue Hofkammerordnung. ... zu weiterer Rechtspflege vorzubereiten ...
1780 Meyr (I), III S. 12	Vom Anfang der Rathssitzung. ... zu noch schleunigerer Beförderung der geheiligen Justizpflege er-forderlich seynd ...
1781 Meyr (I), I S. 438	Wann die Erkenntniß dem Lotto-General-Directorio zustehe. ... die Rechtspflege summarissime nach Vorschrift der Lottoordnung verhandelt, ...
1782 Abschied Meyr (I), III S. 22	Pfalzneuburgischer Landtagsabschied von Anno 1782. ... von der anderen Hälfte aber die Pflege der bürgerlich- und pein-lichen Gerechtigkeit verwaltet, ...
1782 Votum Meyr (I), III S. 36	Betrachtungen über die Frage: Ob die Sportulirung, oder æquivalente Besoldungen der Administrirung der Justiz vortheilhafter, und ob durch die aufzuhebende Sporteln die Prozesse nicht vermehrt werden dürfen? ... e. [...] bey Gelegenheit der Justizpflege in manchen Dicasterio zu machen ...
1786 Meyr (I), IV S. 1018	Das Herzogtum Neuburg ist von der Wechselordnung nicht ausgenom-men. ... nicht destoweniger denen Gläubigern die schleunigste Rechts-pflege angedeyhen zu lassen, ...
1786 Meyr (I), IV S. 1018	Das Herzogtum Neuburg ist von der Wechselordnung nicht ausgenom-men. ... nicht destoweniger denen Gläubigern die schleunigste Rechts-pflege angedeyhen zu lassen, ...
1795 Meyr (I), V S. 813	Die Regierung Neuburg wird wieder hergestellt. ... zur Beförderung der Justizpflege zu beschließen ...
1795 Meyr (I), V S. 907	Die neue Organisation der Pflegen, und den Verkauf der Pfleggründe in Baiern betreffend. ... die Policey- und Justizpflege anvertrauten ...
1797 Meyr (I), VI S. 26 S. 26 S. 26	Vorschlag zur Verbesserung des Justizwesens in Civil- und Criminalsa-chen ... auf die Verbesserung der Justiz-Pflege abzielende Fragen in die allgemeine Justiz-Pflege ... Da die Glückseligkeit des Staats als dessen erster, und allgemeinster Entzweck größentheils auf der Unpartheylichkeit, und Schnelligkeit der Rechtspflege sich gründet ...

2. *MAYR*: Sammlung der Churpfalz-Baierischen allgemeinen und besondern Landes-Verordnungen von Maximilian Joseph IV., 2 Bände, 1800/1802

1799	Status des Advokaten zu München.
Mayr (II), I S. 11	... in diesem traurigen Bilde der dermaligen Rechtspflege ...
1799	Status des Advokaten zu Landshut.
Mayr (II), I S. 13	... in diesem traurigen Bilde der dermaligen Rechtspflege ...
1799	Status des Advokaten zu Straubing.
Mayr (II), I S. 16	... in diesem traurigen Bilde der dermaligen Rechtspflege ...
1799	Auflösung der Staatsamts-Jurisdictionen
Mayr (II), I S. 28	... zur Gerichtsbarkeits-Pflege übertragen ...
1799	Erscheinung der S.k.D. Räthe bey Nieder-Gerichten infiscalischen For- derungen
Mayr (II), I S. 90	... Ansehen der Justiz und die Handhabung ihrer Pflege ...
1799	Prüfung ständischer Herrschafts-Beamten in criminalibus.
Meyr (II), I S. 17	... wird über die dermal gefahrvolle Justizpflege bey den ständischen Criminal-Gerichten auch eine andere Einrichtung getroffen werden.
1799	Verfassung richtiger Acten-Extracten.
Mayr (II), I S. 26	... welche eine genaue Justizpflege erzielen will ...
1799	Das mit mehreren Räthen besetzte Revisorium betreffend.
Mayr (II), I S. 136	Nur durch dieses Zusammenwirken aller Justizstellen läßt sich ein vollkommener Erfolg einer guten Justizpflege erwarten ...
1800	Kein Rath soll mit einem Advokaten einen vertraulichen Umgang ha- ben.
Mayr (II), II S. 2	... auf solche Art alles zu entfernen trachten, was die Justizpflege ir- gend in ein nachtheiliges Licht setzen könnte.
1800	Die Justiz- und Gesetzverbesserung.
Mayr (II), II S. 5	... was zur Aufrechterhaltung und zur Beförderung der Gerechtig- keitspflege abzwecken könnte.
S. 7	... Herstellung einer guten, und prompten Justizpflege ...
1800	Die Justizbeförderung in Ansehung des geistlichen Fiscus und dessen Erinnerung betref.
Mayr (II), II S. 11	Da Wir Uns beständig mit der Sorge für eine Beförderung der Rechts- pflege [...] beschäftigen ...
S. 13	... und auf die Art zur Beschleunigung der Rechtspflege um so leicht- er mitwirken können, ...
1801	Die erneuerte Ministrial-Organisation
Mayr (II), II S. 67	... Zweck einer schnellen, gründlichen und unpartheyischen Rechts- pflege ...

II. 19. Jahrhundert

1. Chur-Pfalz-Baierisches Regierungs- und Intelligenz-Blatt (CPB RIB), 1799–1802

1799	Abschied	Pfalz-Neuburgischer Deputations-Abschied
CPB RIB 1800, Nr. 3, Sp. 36		Unsere wirklich in Neuburg bestehende Regierung soll künftighin lediglich die bürgerliche und peinliche Rechtspflege besorgen
CPB RIB 1800, Nr. 3, Sp. 46		Fünftens: Weil Uns, Unseren Ständen, und übrigen Unterthanen äußerst viel daran gelegen seyn muß, daß die Rechtspflege bestimmt, und die Kammer-alsregie auf dem Lande nicht kostbar seye: so soll nach der vorhabenden Steuer-Rektifikation das Richteramt von dem Kammeralamte getrennt werden
1800	Verordnung	Die churfürstl. vier Hofstaabs-Aemter betreffend.
CPB RIB 1800, Nr. 13, Sp. 200		... als die beständigen Jurisdictions-Conflicten, und die Ordnung einer guten Rechts-Pflege die getroffene Verfügung durchaus notwendig machen, ...
1800	Verordnung	Justiz-Beförderung betreffend.
CPB RIB 1800, Nr. 15, Sp. 233		Da Wir Uns beständig mit der Sorge für die Beförderung der Rechtspflege ... beschäftigen, ...
Sp. 235		6) ... auf diese Art zur Beschleunigung der Rechtspflege um so leichter mitwirken können, ...
1801	Verordnung	Die neue Ministrial-Organisation betreffend.
CPB RIB 1801, Nr. 13, Sp. 361		... Zweck einer schnellen, gründlichen und unpartheyischen Rechtspflege ...

2. Churpfalzbaierisches Regierungs-Blatt (CPB RB), 1802–1805

1802	Verordnung	Die Auflösung der Regierung Landshut, und Anordnung der churfürstlichen Hofgerichte betr.
CPB RB 1802, 46. St., Sp. 796		... ohne Nachtheil der Justizpflege immer gesezlich und üblich war ...
1802	Verordnung	Die Verbesserung der magistratischen Verfassung betreffend
CPB RB 1803, 1. St., Sp. 8		... daß die Rechtspflege allenthalben unter dem administrativen Einflusse der Magistraten verwaltet wird, ...
1803	Verordnung	Die Behandlung geistlicher Verlassenschaften betr.
CPB RB 1803, 47. St., Sp. 956		... und zur Beförderung einer regelmäßigen Rechtspflege ...
1804	Instruktion	General-Instruktion für die Landgerichts-Aerzte
CPB RB 1804, 9. St., Sp. 196		... und in die Rechtspflege einschlagen...

1804	Auftrag	Auftrag an die churfürstlichen Rentämter. (Das neue Kameral-Rechnungswesen betr.) CPB RB 1805, 3. St., Sp. 58
1805	Auftrag	Auftrag an sämtliche churfürstliche Landgerichte des churfürstlichen Hofgerichts-Bezirks München (Die Besichtigung der bey den Inquisiten vorgegebenen Leibsgebrechen betreffend.) CPB RB 1805, 20. St., Sp. 593

3. Königlich-Baierisches Regierungsblatt (KB RB), 1806–1817

1806	Verordnung	Die Verfassung der kleineren Munizipalstädte und Märkte betreffend. KB RB 1806, 15. St., S. 130 S. 130
		6. ... und sich zur Verwaltung der Rechtspflege qualifizieren ... 8. Die Brieferrichtung, das Hypotheken- Depositen- und Vormundschafswesen sind Theile der Rechtspflege ;
1806	Verordnung	Die Appellationen aus dem Fürstenthum Eichstädt betreffend. KB RB 1806, 21. St., S. 174
		... Beschwerde über verweigerte oder verzögerte Rechtspflege ganz nach den bisherigen Vorschriften zu halten ...
1806	Verordnung	Die Appellationen aus dem Fürstenthum Eichstädt betreffend. KB RB 1806, 24. St., S. 233
		... durch diese Verfügung der Gang der Rechtspflege nicht unterbrochen ...
1806	Verordnung	Die provisorische Organisation der Stadt Augsburg betreffend. KB RB 1806, 24. St., S. 241
		... nach gänzlicher Ausscheidung der Justiz- und Polizeypflege ...
1806	Verordnung	Die Erweiterung des Wirkungskreises der obersten Justizstelle in Franken betreffend. KB RB 1806, 31. St., S. 265
		... die erforderliche Beschleunigung der Rechtspflege herzustellen.
1806	Verordnung	Die Rechte des Militär-Fiskus auf das Vermögen der puncto furti de desertionis prozessirten Verbrecher betreffend. KB RB 1806, 32. St., S. 283
		... damit die peinliche Rechtspflege nicht darunter leide ...
1806	Verordnung	Die Form der Justizpflege in den neu erworbenen Landestheilen der Provinz Schwaben betreff. KB RB 1806, 35. St., S. 305
		Damit, so viel möglich, eine Gleichförmigkeit der Justizpflege in den neu erworbenen Theilen Unserer schwäbischen Provinz hergestellt werde, ...
1807	Verordnung	Das Stadtgericht in Augsburg betreffend KB RB 1807, 1. St., Sp. 29
		§ 2. In allen hierdurch vereinigten Zweigen der bürgerlichen Rechtspflege verhandelt das Stadtgericht ...

	Sp. 36	§. 25. Das Stadtgericht ist in Hinsicht der Gerechtigkeits-Pflege von dem Einflusse des Stadtkommissärs ganz frey, ...
	Sp. 37	§ 25. ... Besonders soll dem Stadtkommissär obliegen, ... zu wachen, daß keine Verzögerung der Rechtspflege eintrete.
1807	Verordnung KB RB 1807, 26. St., Sp. 1001 Sp. 1001 Sp. 1004	Die Patrimonial-Gerichtspflege in Alt-Baiern, der oberen Pfalz und Neuburg betreffend. Unsere besondere Aufmerksamkeit für das Wohl Unserer Unterthanen bei einer guten Justiz-Pflege einzelnen Verordnungen über solche Patrimonial-Gerichts-Pflege ... 14. Diesen Gerichtshaltern ist die zur unpartheiischen Rechtspflege wesentliche Unabhängigkeit eben so, wie Unseren Gerichts-Beamten zu versichern, daß sie nur wegen Vergehen nach vorhergegangener Untersuchung, und zufolge eines darauf gegründeten richterlichen Erkenntnisses amoviert werden können.
1807	Verordnung KB RB 1807, 33. St., Sp. 1254 Sp. 1254	Die Patrimonial-Gerichtspflege in den königlichen Baierschen Landen in Franken, Schwaben und Tirol betreffend. ... in Betreff der Patrimonial-Gerichtspflege die Grundsätze und Hauptbestimmungen gesetzlich aufgestellt, ... für die dortige Patrimonial-Gerichtspflege einer Erläuterung, oder neuer Bestimmungen bedürfen, ...
1807	Verordnung KB RB 1807, 44. St., Sp. 1723	Die Patrimonial-Gerichtspflege im Königreiche Baiern betreffend. ... vom 6ten Juni laufenden Jahres in Betref der Patriominal-Gerichtspflege ...
1808	KB RB 1808, 16. St., S. 817	Armee-Befehl. §. 9. [...] und brauchbare Geschäftsmänner für die Militär-Justiz-Pflege zu erhalten ...
1808	Edikt KB RB 1808, 38. St., Sp. 1788 Sp. 1789	Organisches Edikt die Gerichts-Verfassung betreffend. §. 13. ... die übrigen in die peinliche Gerichtspflege ihres Bezirkes ... Die oben §. 13. erwähnten Geschäfte der peinlichen Gerichtspflege liegen dem Landrichter ... ob.
1809	Verordnung KB RB 1809, 5. St., Sp. 108	Die Abtheilung des Landgerichts Kufstein in zwei Landgerichte. ... zum Besten Unserer dortigen Unterthanen und zur Beförderung der Gerichts- und Polizei-Pflege ...
1809	Verordnung KB RB 1809, 15. St., Sp. 369	Die Kompetenz der Untergerichte der mediatisierten Fürsten, Grafen und Herren in peinlichen Fällen betreffend. ... ohne Vortheil für die benannten Mediatisierten die Rechtspflege aufhalten würden ...
1809	Verordnung KB RB 1809, 35. St., Sp. 800	Die Anordnung der Handelsgerichte erster und zweiter Instanz in Nürnberg betreffend. ... auch auf Seite der Justizpflege bestärken wollten ...

1809	Verordnung KB RB 1809, 38. St., Sp. 864	Die Gerichts-Ordnung beim Bürger-Militär betreffend. §. 35. Wenn der Auditor, der wegen Aufrechterhaltung der Gerechtigkeits-Pflege beim Bürger-Militär ...
1809	Verordnung KB RB 1809, 41. St., Sp. 923	Die Verpflichtung der Landgerichts-Assessoren und Aktuare betreffend. Eid eines Landgerichts-Assessors. ... die unbefangenste Justizpflege verwalten ...
1809	Verordnung KB RB 1809, 38. St., Sp. 864	Die Gerichts-Ordnung beim Bürger-Militär betreffend. §. 35. Wenn der Auditor, der wegen Aufrechterhaltung der Gerechtigkeits-Pflege beim Bürger-Militär ...
1809	Edikt KB RB 1809, 48. St., Sp. 1577	Organisches Edikt. Die Berggerichts-Verfassung im Königreiche Baiern betreffend. ... der von Uns beabsichtigen Vereinfachung der Justizpflege , welche das organische Edikt vom 24. Juli 1808 ausspricht ...
1809	Verordnung KB RB 1809, 80. St., Sp. 1820	Die Uniformirung der Landgerichts-Assessoren betreffend. a) entweder nach der Natur der Sache zugleich in das Fach der Rechtspflege oder der Polizei mit der Arznei-Wissenschaft auf irgend eine Weise einschlägig sind ...
1809	Edikt KB RB 1809, 48. St., Sp. 1577	Organisches Edikt. Die Berggerichts-Verfassung im Königreiche Baiern betreffend. ... der von Uns beabsichtigen Vereinfachung der Justizpflege , welche das organische Edikt vom 24. Juli 1808 ausspricht ...
1810	Verordnung KB RB 1810, 6. St., Sp. 90	Die Bezeichnung des Streitgegenstandes, dann des Wohnortes und des Gerichts der Parteien in ihren Schriften betreffend. ... dadurch den Gang der Justizpflege selbst erschweren, ...
1810	Verordnung KB RB 1810, 21. St., Sp. 370	Die Besitzungen des Herrn Fürsten Fugger von Babenhausen betreffend. ... so weit sich daselbst ausschließend mit der Justiz-Pflege befaßte, ...
1810	Verordnung KB RB 1810, 53. St., Sp. 918	Die Landgerichts-Verfassung im Inn- und Eisack-Kreise betreffend. §. 11. ... die Kriminal-Rechtspflege nicht immer mit der Genauigkeit und Schnelligkeit gehandhabt wird ...
1811	Verordnung KB RB 1811, 13. St., Sp. 267	Die Einführung von neuen Qualifikations-Büchern über das die Untergerichte des Königreichs konstituierende Personal betreffend. ... die Beförderung des öffentlichen Dienstes, besonders in der Rechtspflege ...
1811	Bekanntm. KB RB 1811, 21. St., Sp. 407	Die von den Appellations-Gerichten und dem Ober-Appellationsgerichte im Jahre 1810 geleisteten Arbeiten betreffend. Ministerium der Justiz. ... daß die ausgezeichneten Resultate der Justizpflege ...

	Sp. 407	... eine vollständige Uebersicht der Rechtspflege des ganzen Königreichs ...
	Sp. 408	II. In der peinlichen Rechtspflege sind von den Appellations-Gerichten allein ...
1811	Bekanntm. KB RB 1811, 40. St., Sp. 788	Die Resultate der Rechtspflege bei dem Ober-Appellationsgerichte, und den Gerichten zweiter Instanz vom I. Quartal 1811 betreffend. Ministerium der Justiz ... daß künftig die Resultate aus den über die Rechtspflege im Königreich erstatteten Berichten ... bekannt gemacht werden sollen.
1811	Bekanntm. KB RB 1811, 47. St., Sp. 910	Die Resultate der Rechtspflege bei den Gerichten erster Instanz in dem ersten Quartale des Jahres 1811 betreffend. Ministerium der Justiz. ... nach welcher die Resultate der Rechtspflege in dem Königreiche ...
1811	Bekanntm. KB RB 1811, 49. St., Sp. 948	Die Resultate der Rechtspflege bei dem Ober-Appellationsgerichte, und den Gerichten zweiter Instanz vom II. Quartal betreffend. Ministerium der Justiz. Die Resultate der Rechtspflege bei dem Ober-Appellationsgerichte ...
1811	Bekanntm. KB RB 1811, 49. St., Sp. 1086 Sp. 1086	Die Resultate der Rechtspflege bei innen bemerkten Stellen und für innen bemerkte Zeiträume betreffend. Ministerium der Justiz. ... die Resultate der kontentiosen Rechtspflege bei sämtlichen Stadtgerichten dann jene der peinlichen Rechtspflege bei den instruierenden Gerichts-Behörden ...
1811	Verordnung KB RB 1811, 58. St., Sp. 1130 Sp. 1130	Die Termine zur Erledigung der Zivilrechtssachen bei Untergerichten betreffend. ... durch eine gute und schleunige Justizpflege andererseits die prompte Justizpflege der Willkühr nicht zu überlassen ...
1811	 KB RB 1811, 49. St., Sp. 1515	Dienstes-Notizen. II. ... des dortigen Stadtgerichts rücksichtlich der peinlichen Rechtspflege zu verwalten.
1811	Bekanntm. KB RB 1811, 67. St., Sp. 1586	Die Resultate der Zivil-Rechts-Pflege bey den Untergerichten im II. Quartal 1811. betreffend. Ministerium der Justiz. <i>Lediglich im Titel.</i>
1811	Bekanntm. KB RB 1811, 74. St., Sp. 1708	Die Resultate der Rechtspflege bei dem Ober-Appellationsgerichte, und den Gerichten Ilter Instanz vom III. Quartal 1811 betreffend. Ministerium der Justiz. <i>Lediglich im Titel.</i>
1812	Bekanntm. KB RB 1812, 16. St., Sp. 452	Die vom Ober-Appellationsgerichte des Königreichs, dann von den königlichen Appellationsgerichten und übrigen Gerichten II. Instanz im Jahre 1811 geleisteten Arbeiten betreffend. ... daß die Resultate der Rechtspflege öffentlich bekannt gemacht werden ...

1812	Bekanntm. KB RB 1812, 20. St., Sp. 452	Die Konkursprüfung der zum Staatsdienste aspirirenden Rechtskandidaten betreffend. XI. ... zu solchen öffentlichen Dienstes-Stellen in den Fächern der Rechtspflege und der innern Verwaltung ...
1812	Edikt KB RB 1812, 48. St., Sp. 1513 Sp. 1513	Organisches Edikt über die gutherrliche Gerichtsbarkeit. I. Kapitel. Von dem Wirkungskreis der Herrschafts-Gerichte erster Klasse. ... II. Von der Rechtspflege §. 25. Die Herrschafts-Gerichte erster Klasse üben in ihrem Bezirke die Rechtspflege in allen Handlungen der bürgerlichen Gerichtsbarkeit in erster Instanz aus.
1812	Verordnung KB RB 1812, 46. St., Sp. 1913	Die Handlungen der Kronfiskale bei Konkursen betreffend. Dieser die Rechtspflege nachtheilige Mißstand erhält ...
1813	Bekanntm. KB RB 1813, 5. St., Sp. 114	Die Auflösung der Oettingen-Spielberischen Justiz-Kanzlei betreffend. ... bloß die Rechtspflege in allen Handlungen der bürgerlichen Gerichtsbarkeit ...
1813	Bekanntm. KB RB 1813, 8. St., Sp. 185	Die von dem Ober-Appellationsgerichte des Königreichs, dann von den Appellationsgerichten, und übrigen Gerichten zweiter Instanz im Jahre 1812 geleistete Arbeiten betreffend. ... Zustand der gesamten Rechtspflege bei den höhern Gerichtshöfen ...
1813	Bekanntm. KB RB 1813, 10. St., Sp. 225 Sp. 228	Die Geschäfts-Tabellen der Justiz-Behörden betreffend. ... die Vortheile einer wohlgeordneten Rechtspflege zuzuwenden. ... die glücklichsten Resultate für die Rechtspflege in Unserem Reiche ...
1813	Verordnung KB RB 1813, 18. St., Sp. 425 Sp. 425	Die Disziplinar-Vorschriften für die Advokaten des Königreiches betreffend. ... die Verwaltung der Rechtspflege in Unserm Reiche sohin die Rechtspflege zu befördern ...
1813	Verordnung KB RB 1813, 24. St., Sp. 566 Sp. 576	Die zweckmäßige Fassung der Entscheidungs-Gründe betreffend. (Instruktion)§. 6. ... nämlich die zivil- und die peinliche Rechtspflege ... (Instruktion)§. 13. ... auf die Vervollkommung der Rechtspflege und Befestigung des daraus entstehenden Zutrauens der Nation ...
1814	Verordnung KB RB 1814, 9. St., Sp. 211 Sp. 213	Die Justiz-Geschäfts-Tabellen betreffend. ... zu Verbesserung der Rechtspflege in Unserem Reiche jede Beschwerde über verzögerte Rechtspflege ...
1814	Verordnung	Die von dem Ober-Appellationsgerichte des Königreichs, dann von den Appellations- und andern Gerichten II. Instanz im Jahre 1813 geleistete Arbeit betreffend.

	KB RB 1814, 21. St., Sp. 538 Sp. 539	... in der Rechtspflege geleistet haben, ... daß dieser Zweig der Justizpflege im Königreiche zu einer Vollkommenheit gebracht ist ...
1815	Bekanntm. KB RB 1813, 1. St., Sp. 6 Sp. 8	Die land- und untergerichtlichen Zivil Prozeß- und Konkurs-Tabellen betreffend. ... im Fache der kontenziosen Zivil Rechtspflege geleisteten Arbeiten als säumig in Verwaltung der Rechtspflege bekannt ist ...
1815	Bekanntm. KB RB 1815, 10. St., Sp. 172 Sp. 173 Sp. 178	Die von dem Ober-Appellazionsgerichte des Königreiches, dann von den Appellazions- und andern Gerichten II. Instanz im Jahre 1814 geleisteten Arbeiten betreffend. Ministerium der Justiz. ... im Gebiet der bürgerlichen und strafgerichtlichen Rechtspflege geleisteten Arbeiten Ziel einer durchaus guten Justizpflege ... Diesen guten Zustand der Rechtspflege bei den obern Gerichtshöfen ...
1815	Verordnung KB RB 1815, 25. St., Sp. 457	Die Geschäfts-Anzeige der Untergerichte betreffend. ... die Wichtigkeit einer prompten und guten Justizpflege für das allgemeine Wohl ...
1815	Verordnung KB RB 1815, 30. St., Sp. 585 Sp. 587	Die Anordnung einer ständigen Kommission zu Bearbeitung auf die Zivil- und KriminalGesezgebung Bezug habender Gegenstände bei dem geheimen Ministerium der Justiz betreffend. ... sowohl für die Gesezgebung als für die Rechtspflege überzeugt. ... ferner die Herausgeber der Jahrbücher für Gesezgebung und Justizpflege ...
1815	Verordnung KB RB 1816, 33. St., Sp. 689	Die Kompetenz der GeneralKreis- und Lokal-Kommissariate betreffend. ... welche sich auf die Justizpflege beziehen, ...
1816	Gesetz KB RB 1816, 40. St., Sp. 772	Königliches FamilienGesez Art. 81. ... "Ich schwöre, nach den Gesezen des Königreiches zu regieren, und stets unparteiische Rechtspflege handzuhaben." (<i>Eid des Königs</i>)
1817	Verordnung KB RB 1817, 4. St., Sp. 52	Die Bildung und Einrichtung der obersten Stellen des Staats betreffend. VII. Für die oberste JustizPflege wird in jedem Kreise ein Appellationsgericht ...
1817	Verordnung KB RB 1817, 14. St., Sp. 264	Die Formation, den Wirkungskreis, und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend §. 54. ... wenn die Gebrechen gleichzeitig in die Justizpflege einschlagen ...
1817	Kabinettsbefehl	KabinettsBefehl an den königlichen Staatsrath.

KB RB 1817, 16. St., Sp. 338		Wirkungskreis des StaatsMinisteriums der Justiz. ... §. 37. ... Aufsicht auf Attribute der Rechtspflege , worunter in Hinsicht der Strafrechtspflege die Untersuchungsgefängnisse zu rechnen sind.
		Sp. 359 §. 95. Die Justizpflege über alle Militärpersonen ohne Unterschied des Ranges ...
1817	Erklärung	Das Seiner königliche Hoheit dem Prinzen Eugen, Herzog von Leuchtenberg, zugewiesene Fürstenthum Eichstädt betreffend.
KB RB 1817, 40. St., Sp. 955		Art. 5. Unserem Justizminister steht es zu, von den Akten der Justizkanzlei Kenntniß zu nehmen, Visitationen anzuordnen, und überhaupt die obere Aufsicht auf die Justizpflege zu besorgen.
1817	Verordnung	Konkurs Prüfung der zum Staatsdienst aspirirenden Rechtskandidaten betreffend.
KB RB 1817, 42. St., Sp. 1020		... Stellen in den Fächern der Rechtspflege und der innern Verwaltung, ...
1817	Erklärung	Das Seiner königliche Hoheit dem Prinzen Eugen, Herzog von Leuchtenberg, zugewiesene Fürstenthum Eichstädt betreffend.
KB RB 1817, 40. St., Sp. 955		Art. 5. Unserem Justizminister steht es zu, von den Akten der Justizkanzlei Kenntniß zu nehmen, Visitationen anzuordnen, und überhaupt die obere Aufsicht auf die Justizpflege zu besorgen.

4. Gesetzblatt für das Königreich Baiern/Bayern (GB KB), 1818–1871

1818	Verordnung	Die Dienst-Verhältnisse der Assessoren bey den Appellationsgerichten betreffend.
GB KB 1818, 1. St., Sp. 25		... dem Bedürfnis einer guten Rechtspflege entsprechend ...
1818	Verfassung	Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern.
GB KB 1818, 7. St., Sp. 103		... Unpartheylichkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege ; ...
	Sp. 134	Titel VIII. Von der Rechtspflege
1818	Edikt	Die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormal's Reichständischen Fürsten, Grafen und Herren betreffend.
GB KB 1818, 11. St., Sp. 196		II. Rechtspflege
	Sp. 242	§. 60. [...] wenn die Sache in die Justizpflege einschlägt, ...
	Sp. 244	§. 67. [...] was die Justizpflege betrifft, ...
	Sp. 246	Capitel II. Von der Rechtspflege
	Sp. 246	§. 71. In der Ausübung der Justiz-Pflege haben sich die Gutsherren...
	Sp. 246	§. 72. [...] in Beziehung auf die Rechtspflege ...
1818	Verordnung	Die Vollziehung der Verfassung Titel V. §. 4. Nr. 3 und 5. betreffend.
GB KB 1818, 20. St., Sp. 469		... einer ununterbrochen beförderten Rechtspflege , ...
1819	Abschied	Abschied für die Stände-Versammlung des Königreichs Baiern.
GB KB 1819, 6. St., Sp. 40		C. Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens. Auf die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens in der Civil- und Strafrechtspflege werden Wir bey...

	Sp. 41	F. ... daß dadurch die Verfassungsgemäßige Unabhängigkeit und Unauhaltbarkeit der Rechtspflege aufrecht erhalten werde, ...
1819	Gesetz GB KB 1819, 7. St., Sp. 59	Gesetz einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betreffend. ... welche zur Beförderung der Rechtspflege vorzüglich beytragen ...
1831	Abschied GB KB 1831, Nr. 8, Sp. 79	Abschied für die Stände-Versammlung des Königreichs Bayern. ... über die Verbesserung der Rechtspflege in den Regierungsbezirken ...
1834	Gesetz GB KB 1834, Nr. 3, Sp. 33	Die fernere Behandlung neuer oder revidirter Gesetzbücher betreffend ... die Wohltat einer auf allgemein gleichen gesetzlichen Bestimmungen ruhender Rechtspflege ...
1837	Gesetz GB KB 1837, Nr. 2, Sp. 41	Die fernere Behandlung neuer oder revidirter Gesetzbücher betreffend Wir haben in Unserem unausgesetzten Bestreben, die Rechtspflege zu befördern ...
1846	Abschied GB KB 1846, Nr. 8, Sp. 31	Abschied für die Stände-Versammlung des Königreichs Bayern. §. 42. ... die Anforderungen einer wirksamen Rechtspflege gleichmäßig berücksichtigenden Würdigung ...
1848	Abschied GB KB 1848, Nr. 7, Sp. 54	Abschied für die Stände-Versammlung des Königreichs Bayern. ... der Anbahnung einer volksthümlichen Rechtspflege ...
1848	Gesetz GB KB 1848, Nr. 16., Sp. 34	Einige Abänderungen des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 und anderer Strafbestimmungen betreffend. ... Strafgesetzgebung die Vortheile einer mündlich-öffentlichen Strafrechtspflege mit Schwurgerichten zu gewähren, ...
1848	Gesetz GB KB 1848, Nr. 16., Sp. 138 Sp. 142	Die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichts-Organisation, über das Verfahren in Civil- und Strafsachen und über das Strafrecht betreffend. Artikel 1. Die Rechtspflege soll von der Verwaltung, selbst in den untersten Behörden, gänzlich getrennt werden. Artikel 13. Einen wesentlichen Bestandteil der neuen Einrichtung soll die Aufstellung von besonderen Staats-Anwälten bei den sämtlichen Collegialgerichten bilden, zur Vermittlung der Aufsicht der Regierung auf die gesammte Rechtspflege , insbesondere zur Einwirkung auf die Beschleunigung, die Vollständigkeit und den gesetzlichen Gang der Untersuchung, zur Durchführung der Anklagen, zur Aufrechterhaltung der Disciplin und der Dienstes-Ordnung.
1850	Gesetz GB KB 1850, Nr. 17, Sp. 173	Die Kompetenzconflicte betreffend. ... bezüglich der Strafrechtspflege bestellten Staatsanwälten ...
1850	Gesetz GB KB 1850, Nr. 33, Sp. 425 Sp. 426	Die Gerichtsverfassung betreffend. ... durch die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung ... Art. 1. Die Rechtspflege wird durch Einzelrichter und durch Collegialgerichte verwaltet.

	Sp. 436	Art. 19. Die Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte umfaßt folgende Gegenstände der nicht streitigen Rechtspflege : ...
	Sp. 437	Art. 19. ... 4) alle übrigen Geschäfte der nicht streitigen Rechtspflege ...
	Sp. 437	Art. 20. Wenn über eine bei einem Gerichte gemäß Art. 19 vorgenommene Handlung der nicht streitigen Rechtspflege in Streit entsteht, ...
	Sp. 452	Art. 59. Zur Vornahme von Geschäften der nichtstreitigen Rechtspflege , ... wird die erforderliche Anzahl an Notaren bestellt.
	Sp. 453	Art. 63. Das Depositenwesen wird sowohl in der streitigen als auch in der nicht streitigen Rechtspflege ...
1852	Abschied GB KB 1852, Nr. 18, Sp. 197	Abschied für den Landtag des Königreichs Bayern. §. 9. Die Tax-Regulativ für die Verhandlungen der nicht streitigen Rechtspflege , sowie der innern dann Policey- und Finanz-Verwaltung betreffend.
	Sp. 197	§. 9. ... für die Behandlung der nicht streitigen Rechtspflege ...
1852	Gesetz GB KB 1852, Nr. 23, Sp. 302	Tax-Regulativ für die Verhandlungen der nichtstreitigen Rechtspflege , woei der inneren, dann Polizei- und Finanz-Verwaltung. ... für die Verhandlungen der nichtstreitigen Rechtspflege ...
	Sp. 303	Art. 1. Alle Verhandlungen der Gerichte im Gebiete der nichtstreitigen Rechtspflege ...
	Sp. 305	II. Abtheilung. Taxen der nichtstreitigen Rechtspflege .
	Sp. 320	Art. 47. ... Taxwesen bezüglich der nichtstreitigen Rechtspflege ...
1852	Gesetz GB KB 1852, Nr. 33, Sp. 715	Einige Bestimmungen über die Gerichtsverfassung in den Landestheilen diesseits des Rheines betr. ... umfaßt sämtliche Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege ...
	Sp. 715	Für die Geschäfte der nichtstreitigen Rechtspflege (Notariatsgeschäfte) ...
1855	Gesetz GB KB 1852, Nr. 10, Sp. 66	Die landwirthschaftlichen Erbgüter betreffend. Art. 21. ... als Behörde der nichtstreitigen Rechtspflege zu entscheiden.
1856	Gesetz GB KB 1852, Nr. 18, Sp. 352	Einige Bestimmungen über die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren in den Landestheilen dieseits des Rheines betreffend. Art. 21. ... als Behörde der nichtstreitigen Rechtspflege zu entscheiden.
	Sp. 353	Art. 18. ... auch die übrigen Geschäfte der nichtstreitigen Rechtspflege ...
	Sp. 353	Art. 18. ... einzelne Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege , ...
	Sp. 353	Art. 19. ... vorgenommenen Act der nichtstreitigen Rechtspflege ...
1861	Gesetz GB KB 1861, Nr. 14, Sp. 135	Das Notariat betreffend. Artikel 11. Der Wirkungskreis der Notare umfaßt die Geschäfte der nicht streitigen Rechtspflege ...
	Sp. 136	Art. 12. ... dem ausschließlichen Wirkungskreise der Notare zugewiesenen Geschäfte der nicht streitigen Rechtspflege begriffen.
	Sp. 152	... die ihrer Amtsthätigkeit unterstellten Gegenstände der nicht streitigen Rechtspflege (Artikel 18 ...

	Sp. 205	Art. 150. ... Vorrecht der Siegelmäßigkeit bezüglich der nichtstreitigen Rechtspflege aufzuhören.
1861	Gesetz GB KB 1861, Nr. 15, Sp. 209	Die Gerichtsverfassung betreffend. ⁴ ... Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung in den Landestheilen ...
	Sp. 211	Art. 2. Bei den Stadt- und Landgerichten wird die Rechtspflege durch Einzelrichter verwaltet.
	Sp. 221	Art. 18. Die Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte umfaßt folgende Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege :
	Sp. 221	Art. 18. ... 4) alle übrigen Geschäfte der nicht streitigen Rechtspflege ...
	Sp. 223	Art. 21. ... streitigen Rechtspflege und zur Aburtheilung von Uebertretungen nicht zuständig ist.
	Sp. 224	Art. 25. ... nichtstreitigen Rechtspflege müssen dieselben jedoch
	Sp. 226	Art. 30. ... streitigen Rechtspflege (Artikel 18) geht die Berufung oder Beschwerde ...
	Sp. 239	Art. 63. Die Staatsanwälte [...] haben [...] die Stadt- und Landgerichte in den ihnen durch Art. 18 zugewiesenen Gegenstände der nicht streitigen Rechtspflege zu überwachen ...
	Sp. 240	Art. 67. ... Zur Vornahme von Geschäften der nichtstreitigen Rechtspflege , ...
	Sp. 242	Art. 71. Das Depositenwesen wird sowohl in der streitigen als auch in der nichtstreitigen Rechtspflege von den Gerichten besorgt.
1865	Abschied GB KB 1865, Nr. 11, Sp. 182	Abschied für den Landtag des Königreichs Bayern. ... das Regulativ für die nichtstreitige Rechtspflege ...
	Sp. 182	... Tax- und Stempelwesen für die bezeichneten Gebiete der Rechtspflege und der Verwaltung ...
	Sp. 182	... Einführung einer gemeinschaftlichen Gesetzgebung für die nichtstreitige Rechtspflege ...
1865	Abschied GB KB 1865, Nr. 48, Sp. 834	Abschied für den Landtag des Königreichs Bayern. §. 49. Die Unentfernbarkeit der Richter betr. ... welche die Unabhängigkeit der Rechtspflege , sowie die Interessen der Rechtspflege ...
1869	Gesetz GB KB 1869, Nr. 51, Sp. 966	Die Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins betr. Art. 156. ... Gegenstände der allgemeinen Staatsverwaltung, der gerichtlichen Polizei, der Rechtspflege und der Finanzverwaltung ...
1869	Gesetz GB KB 1869, Nr. 52, Sp. 1064	Die Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins betr. Artikel 88. ... Gegenstände der allgemeinen Staatsverwaltung, der gerichtlichen Polizei, der Rechtspflege und der Finanzverwaltung ...
1869	Gesetz GB KB 1869, Nr. 62, Sp. 1239	Die Einführung einer Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Königreich Bayern betreffend. Art. 3. ... bezügliche der streitigen Rechtspflege ...
	Sp. 1239	Art. 3. ... bezügliche der streitigen Rechtspflege ...

⁴ Rechtspflege wird in dem Gesetz in Verbindung mit § 18 (Verweis) noch weit häufiger verwendet.

	Sp. 1239	Art. 4. ... in Bezug auf Gegenstände der nicht streitigen Rechtspflege obwalten.
	Sp. 1265	Art. 42. ... Gegenstand der nichtstreitigen Rechtspflege ...
	Sp. 1266	Art. 43. ... Gegenstand der nichtstreitigen Rechtspflege ...
	Sp. 1266	Art. 44. ... als Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege ...
	Sp. 1269	Art. 48. ... für Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege ...
	Sp. 1276	Art. 60. ... hat die Sache als Gegenstand der nichtstreitigen Rechtspflege zu behandeln.
	Sp. 1277	Art. 62. ... hat die Sache als Gegenstand der nichtstreitigen Rechtspflege zu behandeln ...
	Sp. 1302	Artikel 110. Die Bestimmungen der Art. 2157-2165 des pfälzischen Civilgesetzbuches bleiben auch insoweit,als sie die streitige Rechtspflege berühren, in Kraft.
1871	Gesetz	Die Einführung einer Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Königreich Bayern betreffend.
	GB KB 1871, Nr. 22, Sp. 253	Artikel 77. ... Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege ...

F. Württemberg

I. *Reyscher*, Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze, Bände 1–6.

1759	Ordnung	Wechsel- und Wechsel-Gerichts-Ordnung
	Reyscher VI, S. 555	§. 9. [...] und so gewiß an schleunig- und unpartheyischer Justiz-Pflege nichts im geringsten ermanglen lassen ...
1776	Rescript	General-Rescript, das verbotene Geschenk-Nehmen der Beamten betreffend.
	Reyscher VI, S. 617	... daß solche weder Unserem Herzogl. Interesse, noch der Justiz-Pflege , im geringsten einigen Abbruch thun können, ...
1795	Rescript	General-Rescript, die Leitung der Prozesse und die Berichte hierüber betreffend.
	Reyscher VI, S. 709	... dieser auf Verbesserung der Rechtspflege abzweckende Verordnung ...
1804	Verordnung	die Aufhebung der Asyle in Neu-Württemberg betreffend.
	Reyscher VI, S. 797	... und dadurch der zu Erhaltung der öffentlichen Sicherheit so nothwendigen Gerechtigkeits-Pflege auszuweichen suchen.
1805	Rescript	General-Rescript. die Errichtung eines beständigen, obersten Gerichtshofes betreffend.
	Reyscher VI, S. 809	... als auch zur Beförderung der Rechts-Pflege in Appellations-Sachen ...

II. Sammlung der königlich-württembergischen Gesetze und Verordnungen (S. württ. GuV), 1806–1809

1806	Manifest S. württ. GuV 1806, S. 12	Organisations-Manifest, d. d. 18. März 1806. §. 5. Zu dem Ressort des Justiz-Departements gehört das Justiz-Wesen in seinem ganzen Umfange. Es führt die Ober-Aufsicht [...] und beschäftigt sich mit dem Vortrage neuer Gesetze und Verordnungen, in so fern sie auf rechtliche Verhältnisse und die Justiz-Pflege Bezug haben.
1806	Verordnung S. württ. GuV 1806, S. 17	Die Verbesserung der magistratischen Verfassung betreffend. §. 25. [...] In allen Regiminal- Polizei- und Staatswirthschaftlichen Sachen, also mit Ausschluße von Gegenständen, die sich auf die Rechts-Pflege beziehen, ...
1806	Instruction S. württ. GuV 1806, S. 59 f.	für das Königl. Ober-Justiz-Collegium zweiten Senats. §. 8. Ueberhaupt haben sie alles dazu beizutragen, daß Unsere auf eine schleunige und unpartheiische Rechtspflege gerichtete Absicht befördert und erreicht werde.
1806	Instruction S. württ. GuV 1806, S. 123	für die bei dem Königl. Ober-Appellations-Tribunal angestellten Prokuratoren §. 13. ... zu möglichster Beschleunigung der Justiz-Pflege ...
1806	Rescript S. württ. GuV 1806, S. 206 S. 207	General-Rescript. Das Verbot der Auslieferung Königlicher Unterthanen an auswärtige Gerichtsstellen wegen Vergehen betr. Bei Unserer Aufmerksamkeit auf die Ausübung der Rechts-Pflege ist Uns nicht entgangen überhaupt eine durchaus gleiche und genaue Rechts-Pflege in Unsern Königlichen Staaten festzustellen, ...
1807	Staatsvertrag S. württ. GuV 1807, S. 291	Tausch- und Purifications-Vertrag zwischen Württemberg und Baden §. 20. [...]so wird Königl. Württemb.Seits schleunige Justizpflege gegen morose Schuldner, ...
1808	Verordnung S. württ. GuV 1808, S. 68	Das außergerichtliche Contumacial-Verfahren bei liquiden Forderungen betref. Da Wir Uns zu Beförderung der Rechtspflege , um den Zögerungen moroser Schuldner Grenzen zu sezen, ...
1809	Verordnung S. württ. GuV 1809, S. 35	Die Aufhebung aller Patrimonial-Gerichtsbarkeit im Königreich betr. Da Wir zu Vereinfachung der Justiz-Pflege und gleichförmigen straken Handhanbung derselben ...
1809	Verordnung S. württ. GuV 1809, S. 138	Die nähere Bestimmung des Geschäftskreises der Gerichtsschreiberen betr. 2) ... wo diese für die Rechtspflege in erster Instanz bestehen, ...

III. Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt (Kgl. württ. SRB), 1810–1823

1810	Verordnung	Die Verweisung der bei den ehemaligen Reichs-Gerichten anhängigen Prozesse, und der Ehe-Sachen an das Königl. Ober-Appellations-Tribunal zu Tübingen betr. ... und zu Beschleunigung der Rechts-Pflege vermöge ...
Kgl. württ. SRB 1810, S. 464		
1810	Verordnung	Die Verhältnisse der Oberbeamten zu den Landvögten betr.
Kgl. württ. SRB 1810, S. 505		1) Die Ober- und Unterbeamte sind in allen Fällen, mit Ausnahme derjenigen, wo sie als Justitiarii handeln, und der Gegenstände, die sich auf die Rechtspflege beziehen, den Landvögten durchaus untergeordnet, ...
1811	Regulativ	für die Amtsverhältnisse zwischen den Königl. Landvögten und den ihnen untergeordneten Oberämtern.
Kgl. württ. SRB 1811, S. 14		2) In Ansehung der in die Rechtspflege einschlagenden Gegenstände, ..
1811	Rescript	Verschiedene neue Einrichtungen in der Civil- und Criminal-Justiz-Verwaltung betr.
Kgl. württ. SRB 1811, S. 437		Wir haben zu Beförderung der Justiz-Pflege in Unserem Königreich, und um derselben einen durchaus gleichförmigen und rascheren Gang zu geben, beschlossen[...] A.) In Hinsicht der Civil-Justiz-Administration : ...
1811	Instruction	für die untern Civil-Gerichts-Stellen des Königreichs
Kgl. württ. SRB 1811, S. 579		§. 38. Die Räthe haben [...] die Rechtspflege mit allem Ernst zu befördern, ...
1811	Instruction	für die in jeder Landvogtey aufgestellten Criminal-Räthe, und die Königl. Ober-Amtleute, insofern sie mit der Ausübung der Criminal-Gerichtsbarkeit beauftragt sind.
Kgl. württ. SRB 1811, S. 625		... auch der Criminal-Justiz-Pflege in Unserem Königreiche einen gleichförmigen und rascheren Gang zu geben ...
S. 631		§. 39. Sie sind in der Absicht ihrer Functionen in dem Fache der Criminal-Rechtspflege dem Criminal-Tribunal unmittelbar subordiniert, ...
S. 636		§. 81. Die mögliche Beschleunigung der Criminal-Justiz-Pflege muß aber immer ihre erste Sorge seyn, ...
1812	Anordnung	für die untern Civil-Gerichts-Stellen des Königreichs
Kgl. württ. SRB 1812, S. 3		b) Zur schleunigen Justiz- und Polizei-Pflege in Schiffahrts- und Handels-Sachen ...
1813	Verordnung	wegen Bestrafung der Apotheker im Falle einer aus verwerflichen Absichten geschehenen Verweigerung verordneter Medicin.
Kgl. württ. SRB 1813, S. 166		..., daß der ordnungsgemäße Gang der Justiz-Pflege durch allenfalsige Verfehlungen der Sachverwalter Unserer Kammern ungeahndet aufgehalten, ...

1813	Verordnung Kgl. württ. SRB 1813, S. 266	wegen Bestrafung der Apotheker im Falle einer aus verwerflichen Absichten geschehenen Verweigerung verordneter Medicin. ... und Unsern Königl. Justiz-Stellen die dort befohlene schleunige Rechts-Pflege in dergleichen Sachen gemessenst zur Pflicht gemacht haben.
1813	Erlaß Kgl. württ. SRB 1813, S. 318	die Erneuerung verschiedener gesetzlicher Bestimmungen für die Verwaltung der Criminal-Justiz betr. Da nun solche Verzögerungen mit den Forderungen einer schleunigen Justizpflege nicht vereinbar sind; ...
1816	Verordnung Kgl. württ. SRB 1816, S. 127	die Ausfertigung der Appellations-Acten in Originali betreffend Da Wir sowohl zu Beförderung der Justiz-Pflege in Appellations-Sachen ...
1816	Verordnung Kgl. württ. SRB 1816, S. 349	die Organisation des Königl. Geheimen-Raths betreffend. §. 9. ... daß die schleunige und selbstständige Rechtspflege nirgends ...
1817	Rede Kgl. württ. SRB 1817, S. 107	Majestät in dem Saale der Stände-Versammlung bei der Wiedereröffnung derselben Die bürgerliche und die peinliche Gerechtigkeits-Pflege hat eine erhöhte Selbstständigkeit erhalten;
1817	Verordnung Kgl. württ. SRB 1817, Beil. V, S. 9	Kreis-Verordnung vom 18. November 1817 §. 22. ... insofern dieselben auf Rechts-Verhältnisse und auf die Justiz-Pflege Bezug haben
1818	Verordnung Kgl. württ. SRB 1818, S. 561	Einige Veränderungen in dem Wirkungskreise der Provinzial-Gerichtshöfe betreffend. Nachdem Wir zur Erleichterung der Unsern getreuen Unterthanen bisher vielfältig erschwerten Rechtshülfe die Errichtung eigener Justiz-Beamtungen an dem Sitze jedes Oberamts für die Rechtspflege in der unteren Instanz beschlossen, ...
1819	Edikt Kgl. württ. SRB 1819, S. 20	Organisation der unteren Staats-Verwaltung in den Departements der Justiz und des Innern. [Der Gemeinde-Rathe] hat die ganze Gemeinde-Verwaltung in Beziehung auf Oekonomie, Polizey, Rechtspflege und äussere Verhältnisse theils selbst zu besorgen, ...
	S. 23	IV. Die Privat-Rechtspflege wird [...] der ordentlichen Gemeinde-Obrigkeit so weit überlassen, als sie sich mit der allgemeinen bürgerlichen Verwaltung verträgt.
	S. 24	Für den ganzen Umfang der Rechtspflege , mit Ausschluß administrativer Funktionen, wird in jedem Oberamts-Bezirk ein Richter aufgestellt.
	S. 24	[Richter] hat ... die Gemeinde-Räthe und die Gerichts-Notare in der Ausübung ihrer auf die Rechts-Pflege sich beziehenden Pflichten zu beaufsichtigen, ...
	S. 25	... dem wahren Zweck der Rechts-Pflege gemäß ...
	S. 25	V. Die Vorschriften über die Straf-Rechts-Pflege ...
1819	Edikt	über die Oberamts-Verfassung

Kgl. württ. SRB 1819, Edikt II, ⁵ S. 1	S. 1	Zufolge des von Uns bereits ausgesprochenen Grundsatzes der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung ...
		... eine abgesonderte Verwaltungs-Stelle anzuordnen, welche mit Ausnahme der Rechtspflege und des Finanz-Wesens alle übrigen Zweige der untern Staats-Verwaltung ... besorgen
1819	Edikt	über die Rechts-Pflege in den untern Instanzen.
Kgl. württ. SRB 1819, Edikt IV ⁶ , S. 1	S. 1	Seit Unserem Regierungs-Antritt ist es eine Unserer angelegensten Sorgen gewesen, die Gebrechen der Rechts-Pflege in erster Instanz ...
		1) ..., daß nicht nur die bisherigen Befugnisse der Orts-Obrigkeiten in Ansehung der Rechts-Pflege in streitigen und nichtstreitigen Rechts-Sachen erhalten, sondern daß dieselbe auch in Absicht auf streitige Rechts-Sachen erweitert werden sollen;
		2) ... bey der Rechts-Pflege durch die Bezirks-Stellen, Instruktion und Entscheidung der bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten ...
		3) ... an die Spitze der Rechts-Verwaltung in jedem Oberamts-Bezirk ein besonderer Beamter gestellt werden soll, dessen Wirkungs-Kreis einzig auf die Rechts-Pflege sich bezieht.
		In Erwägung jedoch, daß bey den allgemeinen Klagen über Verzögerung der Rechts-Pflege , Hülfe dringend nötig ist;
		Erster Abschnitt. Von der Rechts-Pflege durch die Orts-Obrigkeiten.
		Sechstes Kapitel. Von der Straf-Rechts-Pflege durch die Orts-Obrigkeiten.
		Zweyter Abschnitt. Von der Rechts-Pflege durch die Oberamts-Gerichte.
		Er steht an der Spitze der Rechts-Verwaltung des ganzen Oberamts-Bezirk. In Beziehung auf alle, die Rechts-Pflege betreffenden Gegenstände ...
		Er führt die Aufsicht über die den Orts-Obrigkeiten anvertraute Rechts-Pflege ; besonders über die Ausübung der Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Rechts-Sachen; besonders über die Ausübung der Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Rechts-Sachen.
		Zweytes Kapitel. Von der bürgerlichen Rechts-Pflege .
		§. 52. In zweyter Instanz. Gegenüber von den Orts-Obrigkeiten bildet das Oberamts-Gericht in Absicht auf alle Gegenstände der bürgerlichen Rechts-Pflege die zweyte Instanz.
		§. 150. [...] als über die Verzögerung oder Verweigerung der Rechts-Pflege zu jeder Zeit bey dem Kreis-Gerichtshofe Beschwerde geführt werden.
		§. 192. [...] II. [...] die den Gemeinde-Räthe anvertraute Rechts-Pflege bezieht, ...
		§. 192. [...] III. [...] in Hinsicht auf die Rechts-Pflege ausüben, ...
		Drittes Kapitel. Von der Straf-Rechts-Pflege durch die Oberamts-Gerichte.

⁵ In dieser Sammlung sind nach S. 28 fünf Edikte eingefügt, die jeweils eigenständig paginiert wurden. Die Gesamtpaginierung fährt nach dem fünften Edikt fort (S. 29).

⁶ Vgl. Fußnote 2.

	S. 92	§. 196. [...] in so ferne nämlich alle diese Personen sich Verfehlungen in Beziehung auf die Rechts-Pflege zu Schuld kommen lassen.
	S. 92	§. 196. [...] So wie dem Oberamts-Richter die Pflicht der Aufsicht über die Geschäftsführung der angeführten Personen in Beziehung der Rechts-Pflege obliegt; ...
	S. 92	§. 197. [...] nicht in Beziehung auf die Rechts-Pflege ...
	S. 92	§. 197. [...] 2) [...] Verletzung einer Dienst-Pflicht in Beziehung auf die Rechts-Pflege ...
	S. 96	§. 205. ... vorzüglich in Hinblick auf die Straf-Rechts-Pflege ...
1819	Edikt Kgl. württ. SRB 1819, Edikt V, S. 10	Edikt die Zahl und die Gehalte der bey der Bezirks-Verwaltung anzu- stellenden Justiz- und Regierungs-Beamten betreffend. §. 29. ... durch Einführung mässiger Sporteln bey der Verwaltung der Rechts-Pflege bewirkt werden.
1819	Verord- nung Kgl. württ. SRB 1819, S. 112	die einstweiligen Verrichtung der neu ernannten Oberamts-Richter und die provisorische Besetzung der Gerichts-Actuarate betreffend. A) in Absicht auf alle Zweige der bürgerlichen Rechtspflege tritt der Oberamts-Richter sogleich in die Stelle des Oberamtmanns ein.
	S. 112	I. [...] nach den bisherigen Gesetzen zustehende Rechts-Pflege in streitigen und nicht streitigen Sachen auf gleiche Weise ...
	S. 112	II. [...] 1) [...] welche die streitige oder unstreitige Rechts-Pflege ...
	S. 113	C) In Absicht auf die Straf-Rechts-Pflege treten ...
	S. 114	A) in Absicht auf die streitige Civil-Rechtspflege ...
1819	Verord- nung Kgl. württ. SRB 1819, S. 210	Verordnung über die Vollziehung des die Rechtspflege durch die Orts- Obrigkeiten betreffenden über diesen den Orts-Obrigkeiten anvertrauten Zweig der bürgerli- chen Rechtspflege , nur Aufsicht zu tragen.
1819	Verord- nung Kgl. württ. SRB 1819, S. 509	die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses von Thurn und Taxis betreffend. II. Rechts-Pflege . § 19. Die Gerichtsbarkeit wird in den fürstlichen Gerichts-Bezirken den Gesetzen des Königreichs gemäß und unabhän- gig von jeder persönlichen Einmischung des Fürsten verwaltet.
	S. 509	§. 20. Dem Fürsten steht die Ausübung der bürgerlichen und Straf- Rechtspflege in dem Umfange seiner Besitzungen in erster Instanz durch ein Amts-Gericht ...
	S. 509	§. 21. ... neben den fürstlichen auch Unsere Königl. Behörden die Rechtspflege in ungetheilte Gemeinschaft ausgeübt haben
1819	Verord- nung Kgl. württ. SRB 1819, S. 564	Edikt über die Einrichtung der Gerichts-Notariate. §. 8. ... in den durch das Edikt über die Rechtspflege ...
	S. 565	§. 9. ... (Edikt über die Rechtspflege § 155) ...
	S. 567	§. 18. ... 3) die Besorgung einzelner Handlungen der Rechts-Fürsorge ...
	S. 567	§. 18. ... Unser organisches Edikt über die Rechtspflege ...
	S. 576	§. 39. ... in Unserem Edikte über die Verwaltung der Rechtspflege ...

1819	Verordnung Kgl. württ. SRB 1819, S. 578	Provisorische Verordnung, den Rechtsgang in Civilsachen bei den höheren Gerichten betreffend. §. 2. Maxime des Verfahrens. Gleichwie das in dem Edikte über die Rechtspflege ...
1820	Bekanntm. Kgl. württ. SRB 1820, S. 540	die Geschäftsthätigkeit der Oberamtsgerichte betreffend ... in den beiden Hauptzweigen der Rechts-Verwaltung, der Criminal- und Civil-Rechtspflege ...
1821	Verfügung Kgl. württ. SRB 1821, S. 4 S. 4 S. 4 S. 5 S. 5 S. 5	In Betreff einer provisorischen Uebereinkunft mit der Großherzogl. Badenschen Regierung über die Einrichtung der höheren Civil-Gerichts-Instanzen für den Condominat-Ort Widdern. ... zur Beförderung der Justiz-Pflege in dem unter der beiderseitigen Staatshoheit befindlichen Condominat-Orte Widdern in Ansehung der Strafrechts-Pflege ... 1.) Für die zweite oder Appellations-Instanz in der Civil-Rechts-Pflege werden ... 2.) [...] c) [...] mit dem Turnus in der Civil-Rechts-Pflege wechselt auf gleiche Weise der schon eingeführte Turnus in der Straf-Rechts-Pflege; ... 2.) [...] d) [...] der schon bestehende Turnus bei der Criminal-Rechts-Pflege [...] übergeht, zu gleicher Weise auch bei der Civil-Rechts-Pflege ... 3.) Bei der Civil-Rechts-Pflege ...
1821	Abschied Kgl. württ. SRB 1821, S. 477 S. 482	die Organisation der Gemeinde-Verfassung, der Oberamts-Verfassung, die Rechtspflege, das Notariats-Edikt und die Kreis-Stellen betreffend. C. Rechts-Pflege. §. 46. Wir werden die Anordnung treffen, daß auf Bitte um Oeffentlichkeit der bürgerlichen und peinlichen Rechtspflege bei Abfassung der Entwürfe neuer Proceß-Ordnungen Bedacht genommen wird.
1821	Staatsvertrag Kgl. württ. SRB 1821, S. 647	Bekanntm., der zwischen den Kronen Württemberg und Baiern zur Beförderung der Justiz-Pflege u. abgeschlossenen Staats-Vertrag betreffend. ... zu Beförderung der Justiz-Pflege in den beiderseitigen Staaten, ...
1821	Deklaration Kgl. württ. SRB 1821, S. 883 S. 884 S. 884 S. 885 S. 886	der staatsrechtlichen Verhältnisse des vormals reichsunmittelbaren Adels. III. Gerichtsbarkeit. §. 19. [...] durch ein Patrimonial-Gericht zu, welches hinsichtlich dieses Zweiges der Rechtspflege dieselben Amts-Befugnisse hat, ... III. Gerichtsbarkeit. §. 19. [...] Die Rechtspflege muß in den ritterschaftlichen Gerichts-Bezirken den Gesetzen des Königreichs gemäß und unabhängig von jeder persönlichen Einmischung des Gutsherrn verwaltet werden. III. Gerichtsbarkeit. §. 21. [...] sich in Beziehung auf Gegenstände der Civil-Rechtspflege zu Schulden kommen lassen. III. Gerichtsbarkeit. §. 22. [...] auch Unsere Behörden die Rechtspflege in ungetheilter Gemeinschaft ausgeübt haben, ... III. Gerichtsbarkeit. §. 24. [...] denen sie in Ansehung der bürgerlichen Rechtspflege gleichgesetzt sind, ...

1822	Novelle	die Abänderung verschiedener gesetzlicher Bestimmungen in der Rechts-Verwaltung betreffend.
	Kgl. württ. SRB 1822, S. 676	§. 3. ... als in Beziehung auf die Straf-Rechtspflege , so wie in Absicht auf die Handlungen der nicht streitigen und der sogenannten willkürlichen Gerichtsbarkeit ...
	S. 676	§. 5. Ausnahmen von der Regel der Einheit des Gerichtsstandes nach allen Fächern der Rechtspflege ...
	S. 676	§. 5. ... theils hinsichtlich bestimmter Zweige der Rechtspflege bei den Hof-Beamten und Dienern, ...
1822	Deklara- tion	die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Erbach-War- tember-Roth betreffend.
	Kgl. württ. SRB 1822, S. 898	II. Rechts-Pflege .
	S. 898	§. 18. Den Grafen steht die Ausübung der bürgerlichen und Straf-Rechtspflege in dem Umfange seiner Besitzungen in erster Instanz zu.
1823	Verord- nung	den Vollzug der Königl. Deklaration ... über die staatsrechtlichen Ver- hältnisse des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis betreffend.
	Kgl. württ. SRB 1823, S. 654	II. Von der Rechtspflege und Polizei-Verwaltung in den fürstlichen Besitzungen überhaupt.
	S. 654	A.) Uebernahme der Rechtspflege und Polizei-Verwaltung.
	S. 654	§. 2. Für den Zweck der Rechtspflege ...
	S. 658	B.) Aussetzung der Frage von der Uebernahme der Rechts-Pflege und Polizei-Verwaltung in gemischten Orten.
	S. 658	C.) Verzicht auf die Rechts-Pflege und die Polizei-Verwaltung in ein- zelnen Orten.
	S. 658	III. Von der Rechts-Pflege in den fürstlichen Besitzungen insbeson- dere.
	S. 662	§. 31. [...] ist die Rechtspflege in den dazu gehörigen Orten ...
	S. 662	§. 31. [...] Jeder besondere Amts-Aufwand auf die Rechtspflege in ge- dachten Orten ...
1823	Deklara- tion	die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe- Waldenburg-Bartenstein betreffend.
	Kgl. württ. SRB 1823, S. 863	II. Rechts-Pflege .
	S. 864	§. 18. Dem Fürsten steht die Ausübung der bürgerlichen und Straf-Rechtspflege in dem Umfange ...

IV. Regierungsblatt für das Königreich Württemberg (RB KR Württ.), 1824–1871

1824	Verord- nung	den Vollzug der Königl. Deklaration ... über die staatsrechtlichen Ver- hältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Bartenstein betreffend.
	RB KR Württ. 1824, S. 156	... hinsichtlich der Rechts-Pflege , Polizei-Verwaltung ...
1824	Verfügung	Die Personal-Organisation in den Königlichen, Fürstlich Hohenlohe- Bartenstein'schen Amts-Bezirken betreffend.

	RB KR Württ. 1824, S. 158 S. 158	... daß die Fürstlichen Amtsstellen für die Rechtspflege , Polizei-Verwaltung ... A.) Bezirke für die Rechts-Pflege und Polizei-Verwaltung in den Fürstlichen Besitzungen.
1824	Staatsvertrag RB KR Württ. 1824, S. 766 S. 767	Vertrag mit Hohenzollern-Sigmaringen, wegen Uebertragung der Funktionen eines Ober-Appellations-Gerichts für dieses Fürstenthum an das Königlich Württemberg'sche Ober-Tribunal Art. II. Dasselbe wird die Rechts-Pflege in höchster Instanz ... Art. IV. ... Beschwerden über verweigerte oder verzögerte Rechts-Pflege ...
1824	Ordnung RB KR Württ. 1824, Beilage zu No. 53, S. 6	Die Personal-Organisation in den Königlichen, Fürstlich Hohenlohe-Bartenstein'schen Amts-Bezirken betreffend. §. 30. Beschwerden gegen das Fürstliche Hofgericht wegen nicht gesetzlich geleisteter Rechtspflege in bürgerlichen oder Straf-Sachen ...
1825	Verfügung RB KR Württ. 1825, S. 235	Pfand-Gesetz Art. 172. ... innerhalb der Grenzen der nicht streitigen Rechtspflege geschehen kann.
1825	Staatsvertrag RB KR Württ. 1825, S. 511 S. 512	Vertrag mit Hohenzollern-Hechingen wegen Uebertragung der Funktionen eines Ober-Appellations-Gerichts für dieses Fürstenthum an das Königliche Ober-Tribunal. Art. II. Dasselbe wird die Rechts-Pflege in höchster Instanz ... Art. IV. ... Beschwerden über verweigerte oder verzögerte Rechts-Pflege ...
1825	Ordnung RB KR Württ. 1825, S. 531	Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung für das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen. §. 30. Beschwerden gegen das Fürstliche Appellations-Gericht wegen nicht gesetzlich geleisteter Rechtspflege in bürgerlichen oder in peinlichen Sachen ...
1825	Deklara- tion RB KR Württ. 1825, S. 540 S. 540 S. 544	die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein-Jartberg betreffend. II. Rechts-Pflege . §. 20. Dem Fürsten steht die Ausübung der bürgerlichen und Straf-Rechtspflege in dem Umfange ... §. 32. .. im Abschnitte von der Rechtspflege aufgestellt sind ...
1825	Deklara- tion RB KR Württ. 1825, S. 566 S. 567 S. 567 S. 568	die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Neuenstein-Oehringen betreffend. II. Rechts-Pflege . §. 20. Dem Fürsten steht die Ausübung der bürgerlichen und Straf-Rechtspflege in dem Umfange ... §. 20. ... Unter gleicher Voraussetzung wird dem Fürsten gestattet, die Rechtspflege in dem ... §. 24. ... und zwar das mit der Rechtspflege in den fürstlichen Besitzungen ...

	S. 571	§. 32. ... im Abschnitte von der Rechtspflege aufgestellt sind ...
1825	Deklara- tion RB KR Württ. 1825, S. 596	die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Neuenstein-Kirchberg betreffend. II. Rechts-Pflege.
	S. 597	§. 20. Dem Fürsten steht die Ausübung der bürgerlichen und Straf-Rechtspflege in dem Umfange ...
	S. 601	§. 32. ... im Abschnitte von der Rechtspflege aufgestellt sind ...
1825	Deklara- tion RB KR Württ. 1825, S. 617	die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Neuenstein-Laugenburg betreffend. II. Rechts-Pflege.
	S. 618	§. 20. Dem Fürsten steht die Ausübung der bürgerlichen und Straf-Rechtspflege in dem Umfange ...
	S. 632	§. 32. ... im Abschnitte von der Rechtspflege aufgestellt sind ...
1826	Deklara- tion RB KR Württ. 1826, S. 96	die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Waldburg-Zeil-Trauchburg betreffend. II. Rechts-Pflege.
	S. 96	§. 20. Dem Fürsten steht die Ausübung der bürgerlichen und Straf-Rechtspflege in dem Umfange ...
	S. 101	§. 32. ... im Abschnitte von der Rechtspflege aufgestellt sind ...
	S. 118	... daß die Erklärung wegen Ausübung der Rechtspflege , Polizei-Verwaltung ...
1827	Deklara- tion RB KR Württ. 1827, S. 184	die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Quadts-Isny. II. Rechts-Pflege.
	S. 184	§. 18. Dem Grafen steht die Ausübung der bürgerlichen und Straf-Rechtspflege in dem Umfange ...
1827	Deklara- tion RB KR Württ. 1827, S. 219	die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Neipperg betreffend. II. Rechts-Pflege.
1828	Deklara- tion RB KR Württ. 1828, S. 655	die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Königsberg-Aulendorf betreffend. II. Rechts-Pflege.
	S. 655	§. 20. Dem Grafen steht die Ausübung der bürgerlichen und Straf-Rechtspflege in dem Umfange ...
	S. 655	§. 21. ... verzichtet dagegen der Graf auf die Rechts-Pflege ...
	S. 659	§. 32. ... wegen der Rechtspflege in denselben bestimmt worden ist.
	S. 666	§. 52. Um sich zu erklären, ob er die Rechtspflege wirklich auszuüben gesonnen sey, ...
	S. 667	§. 55. ... so weit es sich aber von der Rechts-Pflege handelt, ...

1829	Deklaration RB KR Württ. 1829, S. 484 S. 484 S. 489	die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst zu Kuperzell betreffend. II. Rechts-Pflege. §. 20. Dem Fürsten steht die Ausübung der bürgerlichen und Straf-Rechtspflege in dem Umfange ... §. 32. .. im Abschnitte von der Rechtspflege aufgestellt sind ...
1830	Verordnung RB KR Württ. 1830, S. 484	betreffend die Einsetzung des Fürsten v. Hohenlohe-Waldenburg-Jagstberg in die Gerichtsbarkeit ... für die alleinige Uebernahme der Rechtspflege in seinen standesherrlichen Besitzungen ...
1831	Deklaration RB KR Württ. 1831, S. 120 S. 120 S. 123	die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Waldburg-Wolsegg-Waldsee betreffend. II. Rechts-Pflege. §. 20. Dem Fürsten steht die Ausübung der bürgerlichen und Straf-Rechtspflege in dem Umfange ... §. 32. .. im Abschnitte von der Rechtspflege aufgestellt sind ...
1831	Verordnung RB KR Württ. 1831, S. 255	betreffend den Vollzug der Königl. Deklarationen über die staatsrechtlichen Verhältnisse der fürstlichen Häuser unter Verzichtleistung auf die Rechtspflege in ihren ...
1831	Bekanntm. RB KR Württ. 1831, S. 298 S. 298	einer weitem Uebereinkunft mit der großherzoglich Badischen Regierung über bessere Einrichtung der Rechtspflege und Verwaltung in dem Condominat-Orte Widdern. Art. 1. ... Ausübung der Rechtspflege in höherer Instanz ... Art. 2. Der nämliche Turnus soll in Zukunft auch hinsichtlich der Rechts-Pflege in unterer Instanz ...
1832	Verfügung RB KR Württ. 1832, S. 8	betreffend die künftige Behandlung der Visitationen der Bezirks-Gerichte. §. 10. ... in allen Hauptzweigen der Rechtspflege ...
1832	Verordnung RB KR Württ. 1832, S. 127	betreffend den Vollzug der K. Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Neuenstein-Kirchberg unter Verzichtung auf die Rechtspflege ...
1832	Verordnung RB KR Württ. 1832, S. 137	betreffend den Vollzug der K. Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Neuenstein-Langenburg unter Verzichtung auf die Rechtspflege ...
1832	Deklaration RB KR Württ. 1832, S. 158	die staatsrechtliche Verhältnisse des gräflichen Hauses Rechberg betreffend. II. Rechts-Pflege.

1832	Deklara- tion RB KR Württ. 1832, S. 307	die staatsrechtliche Verhältnisse des gräflichen Hauses Pückler-Limpurg betreffend. II. Rechts-Pflege.
1832	Bekanntm. RB KR Württ. 1832, S. 339	betreffend die in Gemeinschaft mit der Großherzogl. Baden'schen Regierung getroffene Abänderung des Art. 8 der Vereinbarung über die Verwaltung der Rechtspflege in dem Condominatorte Widdern. ... über die Verwaltung der Rechtspflege ...
1833	Deklara- tion RB KR Württ. 1833, S. 280	die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Solms-Braunfels betreffend. II. Rechtspflege.
1834	Deklara- tion RB KR Württ.1834, S. 70 S. 70 S. 75	die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Waldburg-Wurzach betreffend. II. Rechtspflege. §. 20. Dem Fürsten steht die Ausübung der bürgerlichen und Straf-Rechtspflege in dem Umfange ... §. 32. .. im Abschnitte von der Rechtspflege aufgestellt sind ...
1834	Verfügung RB KR Württ. 1834, S. 297	betreffend die Wirksamkeit des Begnadigungsrechts in Beziehung auf die der Staatskasse nicht zustehenden Theile von Geldbußen. Da die Vollziehung einer Geldstrafe lediglich im Interesse der Straf-Rechtspflege erfolgt, ...
1834	Verfügung RB KR Württ. 1834, S. 410	betreffend die Anschaffung der Stuttgarter allgemeinen Anzeigen durch die Gemeinden. Für die Ausübung der den Gemeindebehörden anvertrauten Rechts-pflege und Polizeiverwaltung ...
1834	Bekanntm. RB KR Württ. 1834, S. 578	betreffend den Vollzug der K. Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Quadts-Isny. ... ihm durch diese Deklaration eingeräumte Rechtspflege , Polizei-Verwaltung, Forst-Gerichtsbarkeit ...
1837	Verord- nung RB KR Württ. 1837, S. 571 S. 572	den Vollzug der K. Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des Fürstlichen Hauses Waldburg-Zeil-Trauchburg im Punkte der Polizeiverwaltung betreffend. ... unter Verzichtleistung auf die Rechtspflege , Polizeiverwaltung deßgleichen auf die Rechtspflege in sämtlichen Besitzungen, ...
1838	Verfügung RB KR Württ. 1838, S. 37	betreffend die Vollziehung der Gesetze ... über Aufhebung oder Ablösung der Beeden und ähnlichen älteren Abgaben, Ablösung und Bemessung der Frohnen, ... §. 10. ... mit Ausübung der nicht streitigen Rechtspflege beauftragten Stellen ...
1838	Verord- nung RB KR Württ. 1838, S. 137	den Vollzug der K. Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Fürstlichen Häuser Waldburg-Wolsegg-Waldsee und Waldburg-Wurzach im Punkte der Polizeiverwaltung. ... unter Verzichtleistung auf die Rechtspflege sich für die Uebernahme der Polizei-Verwaltung ...

1838	Verordnung RB KR Württ. 1838, S. 385	betreffend die Einsetzung des Fürsten von Waldburg-Wolsegg-Waldsee in die Forstgerichtsbarkeit ... nach Verzichtleistung auf die Rechtspflege , Polizeiverwaltung ...
1838	Verordnung RB KR Württ. 1838, S. 505	betreffend die Einsetzung des Fürsten von Waldburg-Zeil-Trauchburg in die Forstgerichtsbarkeit ... nach Verzichtleistung auf die Rechtspflege ...
1839	Deklaration RB KR Württ. 1839, S. 40	betreffend die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Fürstenberg. II. Rechts-Pflege .
1841	Verordnung RB KR Württ. 1841, S. 86	betreffend die Festsetzung der Taggelder, Diäten und Reisekosten der Amts-Körperschafts- und Gemeinde-Diener. §. 7. ... im Fache der Rechtspflege :
1841	Verordnung RB KR Württ. 1841, S. 254	betreffend die Gebühren der Gemeinde-Diener. 1) Bei Gegenständen der Rechtspflege .
	S. 260	Im Fache der Rechts-Pflege gebührt den Schultheißen, ...
	S. 262	§. 11. [...] für gleiche Geschäft im Fache der Rechtspflege ...
	S. 262	§. 12. Im Fache der Rechtspflege ...
	S. 267	§. 21. [...] den Gemeinde-Räthen überlassenen Geschäften der streitigen und nicht streitigen Rechtspflege ...
1843	Verordnung RB KR Württ. 1843, S. 825	betreffend die Einsetzung des Fürsten v. Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst in die Forstgerichtsbarkeit. ... nach vorangegangener Verzichtung auf die Rechtspflege und die Polizei-Verwaltung ...
1844	Ordnung RB KR Württ. 1844, S. 342	Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen. §. 32. Beschwerden gegen das Fürstliche Hofgericht wegen nicht gesetzlich geleisteter Rechtspflege in bürgerlichen oder Straf-Sachen ...
1844	Bekanntm. RB KR Württ. 1844, S. 513	Uebersichten über die Geschäftsthätigkeit der Justiz-Behörden in mehreren Zweigen der Rechtspflege eingetretenen Geschäfts-Vermehrung ...
1845	Verordnung RB KR Württ. 1845, S. 413	betreffend die Einsetzung des Fürsten v. Waldburg-Wurzach in die Forstgerichtsbarkeit nach Verzichtleistung auf die Rechtspflege ...
1846	Ordnung RB KR Württ. 1846, S. 123	Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung für das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen. §. 32. Beschwerden gegen das Fürstliche Hofgericht wegen nicht gesetzlich geleisteter Rechtspflege in bürgerlichen oder Straf-Sachen ...
1848	Verfügung	Eine veränderte Einrichtung bei dem Oberamtsgericht Ulm betreffend.

	RB KR Württ. 1848, S. 342	... mit der Besorgung der Civilrechtspflege ...
1848	Verfügung RB KR Württ. 1848, S. 496	betreffend die Vereinfachung der Geschäfte der Gemeinde- und Bezirks-Behörden. II. Rechtspflege.
1849	Verordnung RB KR Württ. 1849, S. 764	in Betreff der Entschädigung der Geschworenen für den Reiskosten-Aufwand §. 3. ... als allgemeiner Aufwand für die Rechtspflege übernommen ...
1850	Verfügung RB KR Württ. 1850, S. 1	die Abänderung einiger Bestimmungen der über die Dienstprüfung im Justizdepartement am 25. April 1839 ergangenen Königlichen Verordnung. ... aus den verschiedenen Zweigen der Rechtspflege bearbeiten ...
1850	Verfügung RB KR Württ. 1850, S. 3	betreffend die Beschäftigung der den Bezirksgerichten und Kreisgerichtshöfen zu Erstehung des Dienstprobejahrs zugetheilten Referendäre. ... eine lebendige Anschauung von der Uebung der Rechtspflege gewinnen ...
1851	Verfügung RB KR Württ. 1851, S. 239	betreffend die Mitwirkung der Gerichte bei Vollziehung der Gesetze über die Ablösung der Zehenten. §. 5. ... Ausübung der nicht streitigen Rechtspflege ...
1853	Verfügung RB KR Württ. 1853, S. 378	betreffend die Vormerkung der Gefäll- und Zehent-Ablösungsschuldigkeiten in den Gemeindegüterbüchern. §. 10. ... die mit der Ausübung der nichtstreitigen Rechtspflege betrauten Behörden ...
1854	Staatsvertrag RB KR Württ. 1854, S. 33	zwischen Preußen und andern Staaten des Deutschen Bundes einerseits und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika andererseits bessere Verwaltung der Rechtspflege ... better administration of Justice ...
1856	Statut RB KR Württ. 1856, S. 174	Statut für das königliche statistisch-topographische Bureau. §. 2. ... b) die administrative Statistik, insbesondere bezüglich der inneren Verwaltung, der Rechtspflege , des Kirchen- und Schulwesens, ...
1856	Staatsvertrag RB KR Württ. 1856, S. 219	Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag mit der Republik Mexiko. Art. 10. ... in Angelegenheiten der Rechtspflege ... en la administration de la justicia ...
1857	Staatsvertrag RB KR Württ. 1857, S. 75	Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag ... mit der Orientalischen Republik Uruguay. Artikel 8. ... was auf die Rechtspflege ... á la administracion de Justicia ...
1862	Staatsvertrag	Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag ... mit der Orientalischen Republik Uruguay.

	RB KR Württ. 1862, S. 138	Artikel 11. ... was auf die Rechtspflege Bezug hat ... respecto á la administracion de la justicia ...
1863	Bekanntm. RB KR Württ. 1863, S. 1	betreffend die Mittheilung der Gerichtsakten in die Wohnungen der Rechtsanwälte. ... für das Gebiet der bürgerlichen Rechtspflege ...
1863	Gemeinbescheid RB KR Württ. 1863, S. 3	betreffend die Mittheilungen der Gerichtsakten in die Wohnungen der Rechtsanwälte ... sondern auch für die Rechtspflege selbst förderlich ist ...
1863	Staatsvertrag RB KR Württ. 1863, S. 253	Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag ... mit der Republik Chili andererseits. ... auf die Verwaltung der Rechtspflege ... a la administracion de justicia ...
1866	Verfügung RB KR Württ. 1866, S. 221	in Betreff der Vollziehung des Art. 16 des Gestzes vom 19. April 1865, betreffend die Ablösung von Leistungen für öffentliche Zwecke. ... mit der Ausübung der nicht streitigen Rechtspflege beauftragten Stellen ...
1868	Gesetz RB KR Württ. 1868, S. 62 S. 64 S. 64	Gesetz über die Gerichtsverfassung. Art. 3. Bezüglich der Rechtspflege der Gemeindebehörden treten an die Stelle des IV. Organisationsedikts ..., die Art. 17 ... der Civilprozeßordnung. I. In der Strafrechtspflege : II. In der bürgerlichen Rechtspflege : ...
1868	Gesetz RB KR Württ. 1868, S. 170 S. 197 S. 197 S. 201	Civilprozeßordnung. Art. 770. ... 2) wegen Verweigerung oder Verzögerung der Rechtspflege ; Art. 877. [...] der dem Ortsvorsteher bezüglich der streitigen Rechtspflege ... Art. 877. [...] die Uebertragung der streitigen Rechtspflege an ... Art. 896. Im Laufe des Rechtsstreits können die Parteien wegen Verweigerung oder Verzögerung der Rechtspflege , wegen gesetzwidrigen Verfahrens oder ungebührlicher Behandlung Beschwerde bei dem Obergerichte erheben.
1869	Verordnung RB KR Württ. 1869, S. 104	betreffend die Entschädigung der Geschworenen und Schöffen für Reisekosten und die Gebühren der Gerichtszeugen. §. 10. Die Reisekostenentschädigung der Geschworenen und Schöffen wird als allgemeiner Aufwand für die Rechtspflege ...
1870	Staatsvertrag RB KR Württ. 1870, S. 104	Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag ... den Vereinigten Staaten von Mexiko. Art. XII. ... in Angelegenheiten der Rechtspflege ... refiere á la administracion de justicia ...
1871	Verfassung RB KR Württ. 1871, S. 45	Verfassung des Deutschen Bundes. Artikel 77. ... Beschwerde über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege ...

G. Baden

I. Kur-Badisches Regierungsblatt (KBad. RB), 1803–1806

1805	Verordnung	Die Erläuterung des Edicts über die Strafgerechtigkeits-Pflege Art. 72 wegen der Todtschläge betreffend.
	KBad. RB 1805, Nr. 37, S. 139	In Unserm Edict über die Straf-Gerechtigkeitspflege vom 4. April 1803 haben Wir im ...
1806	RechtsBelehrung	Ueber die Frage: Ob bei Verwundungen auf Schmerzgeld richterlich zu erkennen sey.
	KBad. RB 1806, Nr. 11, S. 28	... auch in dem 8ten OrganisationsEdict über die Strafgerechtigkeitspflege ...
1806	Verordnung	Provisorische Organisations Einleitung in den Landgraffschaften Breisgau u. Ortenau, auch den neuen Landen am Bodensee
	KBad. RB 1806, Nr. 12, S. 32	6.) ... den diesseitigen Edict über die Strafgerechtigkeitspflege oder achten OrganisationsEdict, ...

II. Grosherzoglich-Badisches Regierungs-Blatt bzw. Regierungsblatt für das Großherzogthum Baden (GB RB), 1807–1816

1807	Rescript	Constitutions-Rescript über die Organisation des Großherzoglichen Geheimen RathsCollegii
	GB RB 1807, Nr. 11, S. 37	... namentlich 1) Die Oberaufsicht über alle höhere und niedere Gerichte im Lande, und über die gesammte Verwaltung der Streit- und Strafgerechtigkeitspflege ...
1807	Staatsvertrag	Raticicirter Austausch und PurificationsVertrag zwischen Baden und Württemberg
	GB RB 1807, Nr. 25, S. 114	§. 20. [...] so wird Königlich WürttembergischerSeits schleunige Justiz-Pflege gegen morose Schuldner, ...
1807	Verordnung	Viertes Constitutions-Edict, die GrundherrlichkeitsVerfassung in dem Grosherzogtum Baden betreffend.
	GB RB 1807, Nr. 31, S. 170	13) [...] zwar ihnen die höhere Strafgerechtigkeitspflege nicht zukommen lassen, ...
	S. 170	13) [...] und Wir ziehen also diese Gattung der Rechtspflege an diejenige Oberämter ...
	S. 170	14) als Attribut der Grundherrschaft ihnen belassen: a) die bürgerliche Strafgerechtigkeitspflege ...
1808	Bekanntm.	Geschäftsordnung der ObernStaatsbehörden.
	GB RB 1808, St. 22, S. 194	3) Die OberAufsicht über alle höhere und niedere Gerichte im Lande, und über die gesammte Verwaltung der Streit- und Strafgerechtigkeitspflege .
	S. 200	e.) ... Zweck einer schnellen gründlichen und unpartheyischen Rechtspflege vereitelt werden könnte.
1809	Verordnung	Den staatsdienerschaftliche Stände betreffend.
	GB RB 1809, Nr. 17, S. 162	IV. ... wenn zur Sicherung der Gerechtigkeitspflege ein Minimum des Betrags ...

1809	Verordnung GB RB 1809, Nr. 22, S. 216	Die Kron- und Anwaltschaften betreffend. b) ... was darauf zu Beförderung der Gerechtigkeitspflege dienlich schein,...
1809	GB RB 1809, Nr. 28, S. 258	In dieser Vorschrift glauben Wir die Forderung einer zweckmäßigen Strafgerechtigkeits-Pflege erfüllt zu haben, ...
1809	GB RB 1809, Nr. 52, S. 449	Beilage Lit. D: zu dem Organisations-Rescripte vom 26. Nov. d. J. 8) Rücksichtlich der bürgerlichen Gerichtsbarkeit ... wegen verzöger- ter oder verweigerter Gerechtigkeitspflege ...
1809	GB RB 1809, Nr. 52, S. 487	Beilage Lit. F: zu dem Organisations-Rescripte vom 26. Nov. d. J. 31.) der Wirkungskreis des Justizministeriums erstreckt sich über folgende Gegenstände: a.) Die Oberaufsicht über alle höhere und nie- dere Gerichte im Lande, und über die gesammte Verwaltung der Streit- und Strafgerechtigkeitspflege durch dieselbe.
1809	Erklärung GB RB 1809, Nr. 53, S. 495	<i>Einführung des Code Napoleon</i> ... durch die allgemein verbindliche Einführung eines Gesetzbuches zugehen wird, das durch die Kürze, Klarheit und Bestimmtheit seiner Aussprüche der Gerechtigkeitspflege in allen ihren Theilen einen leichtern, festern und schnellern Gang gewährt ...
1810	Erklärung GB RB 1810, Nr. 7, S. 49	<i>Auslegung von §. 53. des 8ten Organisations-Edictes</i> Uns ist vorgetragen worden, wie der §. 53. des 8ten Organisations-E- dictes, über die Verwaltung der Strafgerechtigkeits-Pflege , ...
1811	Verordnung GB RB 1811, Nr. 26, S. 124	Die Generalisirung der Lotterie-Verbote betreffend. III. [...] nach der Analogie der in dem Edict über die Verwaltung der Strafgerechtigkeits-Pflege auf Verfälschung gesetzten Strafen [...] noch besonders geahndet werden.
1812	Verordnung GB RB 1812, Nr. 20, S. 109	Die Strafgerechtigkeits-Pflege betreffend. ... 8te Organisations-Edikt vom 4ten April 1803. die Strafgerechtig- keits-Pflege betreffend, ...
1812	GB RB 1812, Nr. 20, S. 117	(<i>Beylage</i>) Sammlung der Erläuterungen über das Edict wegen der Strafgerechtigkeits-Pflege. ... ein provisorisches Normativ über die Verwaltung der Strafgerech- tigkeits-Pflege ...

III. Großherzoglich Badisches Staats- und Regierungs-Blatt (GB SRB), 1817–1844

1818	GB SRB 1818, Nr. 9, S. 47 S. 47	Die Rechts-Verhältnisse der vormaligen Reichs-Stände und Reichs-An- gehörigen betreffend. b. Gerechtigkeits-Pflege §. 13. Den Standesherrn ertheilen Wir die bürgerliche und die peinli- che Gerechtigkeitspflege in erster Instanz.

	S. 47	§. 15. Die Ausübung der bürgerlichen Gerechtigkeitspflege ist an folgende Bedingungen geknüpft: ...
	S. 48	§. 15. ... b) Die Gerechtigkeitspflege in zweyter Instanz ...
	S. 48	§. 15. ... g) ... hinsichtlich der bürgerlichen und polizeylichen Strafgerichts-Pflege ...
	S. 53	§. 36. ... durch die im Jahr 1813. vorgenommene Concentrirung der Gerechtigkeitspflege ...
	S. 53	§. 39. Die bürgerliche Rechts- so wie die bürgerliche und polizeyliche Straf-Gerechtigkeitspflege ist an die nemlichen Bedingungen ...
	S. 53	§. 39. ... Insbesondere kommen die oben sub rubro Gerechtigkeitspflege und zwar ...
	S. 54	§. 40. Die Gerechtigkeitspflege darf nicht durch Advokaten, sondern sie muß durch eigene Beamte, die kein anderes Geschäft daneben, verwaltet werden.
	S. 54	§. 49. ... hinsichtlich der Verwaltung der Gerechtigkeits-Pflege und der Ortspolizey ertheilten Vorrechte ...
	S. 56	§. 52. ... zu klären, ob sie die Rechtspflege und Ortspolizey selbst ausüben wollen ...
1819	Erklärung GB SRB 1819, Nr. 26, S. 92	<i>Geschäftskreis der Ministerien(ohne offiziellen Titel)</i> ... nachstehende Gegenstände nunmehr Unserm Staatsministerium untergeben sind, nämlich 1) Die Oberaufsicht über alle höhere und niedere Gerichte im Großherzogthum, und über die Verwaltung der Streit- und StrafgerechtigkeitsPflege .
1819	Edict GB SRB 1819, Anhang, S. 5	Die Standes- und Grundherrlichen Rechtsverhältnisse im Großherzogthum Baden betreffend. II. GerechtigkeitsPflege
	S. 5	§. 15. ... und alsdann den nemlichen und ganz gleichen Gewaltumfang in Ansehung der Gerechtigkeitspflege haben, ...
	S. 6	§. 16. Die Gerechtigkeitspflege in zweyter Instanz wird durch ein Collegium versehen, das den Namen Standesherrliche N. JustizCanzley führt.
	S. 6	§. 19. ... hinsichtlich der bürgerlichen und peinlichen Strafgerechtigkeitspflege , gerade der nemliche Gewaltumfang zugeschrieben, ...
	S. 17	§. 63. Auf den Fall, die Grundherren auf die bürgerliche Gerechtigkeitspflege und Ortspolizey verzichten wollen, sind Wir geneigt, ...
1821	Staatsvertrag GB SRB 1821, Nr. 4, S. 25	Staatsvertrag zwischen dem Großherzogthum Baden und dem Königreich Württemberg über die Civil-Rechtspflege in dem Condominat Widdern. ... so wie dieses schon im Jahr 1809. bey der Straf-Rechtspflege geschehen ist, ...
	S. 25	1) Für die zweyte oder Appellations-Instanz in der Civil-Rechtspflege werden ...
	S. 25	... wegen verzögerter oder verweigerter Justiz.
	S. 26	c) Mit dem Turnus in der Civil-Rechtspflege wechselt auf gleiche Weise der schon eingeführte Turnus in der StrafRechtspflege .
	S. 26	d) ... schon bestehende Turnus bey der Criminal-Rechtspflege ...
	S. 26	d) ... zu gleicher Zeit auch bey der CivilRechtspflege ...
	S. 26	3) Bey der Civil-Rechtspflege wird durch ...

	S. 26	Klagen über verzögerte oder verweigernde Justiz sind ...
1824	Verordnung GB SRB 1824, Nr. 1, S. 5	<i>Rechtszustand der Fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft(ohne offiziellen Titel)</i> Rechtspflege (Überschrift zu §§ 24ff.)
	S. 5	§. 24. Der Fürstlichen Standesherrschaft steht die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster und zweyter Instanz zu.
	S. 5	§.25. Die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit in erster und zweyter Instanz wird durch Justizbeamte ausgeübt, ...
	S. 5	§. 27. Wenn eine andere Form in der Verwaltung der Rechtspflege in erster Instanz im Allgemeinen für das Großherzogthum entweder durch Trennung der Justiz von der Polizey, oder auf eine andere Art verordnet wird, ...
	S. 15	§. 83. ... a.) Alle dermalen zur Verwaltung der Rechtspflege in erster Instanz in dem ...
1826	Verordnung GB SRB 1826, Nr. 1, S. 5	<i>Medizinische Kosten (ohne offiziellen Titel)</i> III. ... im Interesse der Strafgerechtigkeits-Pflege ...
1827	Verordnung GB SRB 1827, Nr. 10 (Beilage), S. 92ff.	<i>Uebersicht der im Jahre 1826 bey dem Großherzoglichen Oberhofgericht behandelten Civil- und Criminal-Processen</i> Civil-Processen. [...] Strafrechts-Pflege .
1828	Verordnung GB SRB 1827, Nr. 14 (Beilage), S. 160ff.	<i>Uebersicht der im Jahre 1827 bei dem Großherzoglichen Oberhofgericht behandelten Civil- Criminal-und Defraudations-Processen, wie auch der Referate.</i> Civil-Processen. [...] Strafrechts-Pflege .
1829	Edict GB SRB 1829, Nr. 20, S. 156	<i>Gendarmerie-Corps betreffend(ohne offiziellen Titel)</i> §. 28. ... die Justiz- und Polizeibehörden in Bezug auf die Handhabung der Strafgerechtigkeitspflege , ...
1829	Instruction GB SRB 1829, Nr. 23, S. 186	Gendarmerie-Corps betreffend a. Die Dienstleistung zur Beförderung der StrafgerechtigkeitsPflege .
1831	Verordnung GB SRB 1831, Nr. 9, S. 85	Die Jurisdiktions- und Verwaltungsverhältnisse im Condominatorte Widdern betr. ... auf den bereits am 12ten Sept. 1820 wegen der Rechtspflege in dem Condominatort Widdern ...
	S. 85	Art. 1. ... für die Ausübung der Rechtspflege in höherer Instanz, ...
	S. 85	Art. 2. Der nemliche Turnus soll in Zukunft auch hinsichtlich der Rechtspflege in unterer Instanz ...
1832	Beschluss	Die Zutheilung des Bezirkamtes Ettenheim zu dem Bezirke des Hofgerichts zu Freiburg betreffend.

	GB SRB 1832, Nr. 17, S. 189	... auch in Beziehung auf Rechtspflege dem Hofgericht zu Freiburg zuzuweisen, ...
1832	Bekanntm. GB SRB 1832, Nr. 53, S. 437	Den Bezug der Notariats-Sporteln und die Bezahlung der Besoldung des gemeinschaftlichen Notars in dem Condominatorte Widdern betreffend. ... getroffene Vereinbarung über die Verwaltung der Rechtspflege ...
1833	Verordnung GB SRB 1833, Nr. 11, S. 50	über die standesherrlichen Verhältnisse der Fürsten von Löwenstein-Wertheim. §. 16. Den fürstlichen Standesherrn steht ... zu : a) die bürgerliche und peinliche Gerechtigkeitspflege in erster Instanz;
1833	Verordnung GB SRB 1833, Nr. 25, S. 138	über die standesherrlichen Verhältnisse der Fürsten von Leiningen. §. 16. Den fürstlichen Standesherrn steht ... zu : a) die bürgerliche und peinliche Gerechtigkeitspflege in erster Instanz;
1834	Verordnung GB SRB 1834, Nr. 13, S. 111	<i>Die Staatseinnahmen an Taxen, Sporteln, Stempelgebühren und Geldstrafen betreffend (ohne offiziellen Titel)</i> Art. 1. Der Ansatz und die Erhebung der aus der Rechtspflege und Administration abfließenden Staatseinnahmen ...
1834	Bekanntm. GB SRB 1834, Nr. 39, S. 280	Die in den Jahren 1832 und 1833 bei dem großherzoglichen Oberhofgericht und den großherzoglichen Hofgerichten vorkommenden Rechtssachen betreffend Genauere Darstellungen enthalten die besonders im Druck erscheinenden Uebersichten der Strafrechtspflege , wovon die für das Jahr 1832 ...
1836	Bekanntm. GB SRB 1836, Nr. 1, S. 2	Die Ausübung der Rechtspflege in dem Condominatorte Kürnbach betreffend. Wegen der Ausübung der Rechtspflege in dem Condominatsorte Kürnbach ist zwischen der großherzoglich Badischen und der großherzoglich Hessischen Regierung ...
1839	 GB SRB 1839, Nr. 27, S. 220ff.	Uebersicht der Thätigkeit der großherzoglichen Gerichtshöfe in den Jahren 1836, 1837 und 1838 ... Civilrechtspflege. [...] Strafrechtspflege.
1840	Verordnung GB SRB 1840, Nr. 25, S. 180 S. 180	<i>Rechtszustand der fürstlich leiningenschen Standesherrschaft(ohne offiziellen Titel)</i> Rechtspflege (<i>Überschrift zu §§ 24ff.</i>) §. 28. Sollte die Verwaltung der Rechtspflege in erster Instanz oder der Rechtspolizei im Großherzogthum allgemein anders organisiert werden, so müssen ...

IV. Großherzoglich Badisches Regierungsblatt (GB RB), 1845–1868

1845	Gesetz GB RB 1845, Beilage, S. 1	Gerichtsverfassung §. 1. Die Rechtspflege in der unteren Instanz wird von der Verwaltung im engeren Sinne getrennt und ausschließlich dafür bestellten Gerichten übertragen.

	S. 1	§. 2. Mit der Rechtspflege sollen künftig beauftragt sein: Amtsgerichte, Handelsgerichte, Bezirksstrafergerichte, Hofgerichte und das Oberhofgericht, ...
1846	Staatsvertrag GB RB 1846, Nr. 24, S. 133	Staatsvertrag zwischen Baden und Frankreich, über die wechselseitige Vollstreckung der Urtheile in bürgerlichen Rechtssachen und de l'actionprompte et régulière de la justice [...] Vortheile einer schleunigen und geordneten Rechtspflege ...
1849	Erklärung GB RB 1849, Nr. 50, S. 423	Zur Vervollkommung der Rechtspflege und zur Kräftigung des Volkslebens war eine Reihe neuer Gesetze zum Vollzuge bereit, ...
1849	Bekanntm. GB RB 1849, Nr. 50, S. 423	Den Beitritt zu dem Bündniß der Kronen Preußen, Sachsen und Hannover vom 26. Mai d. J., insbesondere das Bundesschiedsgericht betreffend. ... bei Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege ...
1852	Verordnung GB RB 1852, Nr. 1, S. 4	über die Einrichtung des Oberhofgerichts. §. 2. Die Eintheilung des Oberhofgerichts in zwei Senate hört in Bezug auf die bürgerliche Rechtspflege mit dem 1. Februar auf l. J. auf.
1852	Entschlie- ßung GB RB 1852, Nr. 34, S. 319	Die Fristen bei Recursen gegen polzeiliche Straferkenntnisse der Bezirksämter betreffend. Um eine schnelle und damit wirksame Handhabung der polizeilichen Strafrechtspflege herbeizuführen, ...
1853	Verordnung GB RB 1853, Nr. 14, S. 121 S. 121 S. 121	die Vertilgung unbrauchbarer Gerichtsakten betreffend. I. Strafrechtspflege §. 1. Aus der Strafrechtspflege sind zur Vertilgung geeignet: II. Bürgerliche Rechtspflege
1854	Verordnung GB RB 1854, Nr. 15, S. 127 S. 128 S. 130	Vollzugsordnung zu der höchstlandesherrlichen Verordnung über die Vorbereitung zum öffentlichen Dienste in der Justiz- und der inneren Staatsverwaltung. §. 1. ... eine umfassende und lebendige Anschauung von der Uebung der Rechtspflege gewinnen ... §. 5. ... in den Geschäften der Rechtspflege geübt haben, ... §. 12. ... noch zu den Geschäften der bürgerlichen Rechtspflege verwendet werden.
1854	Gesetz GB RB 1854, Nr. 18, S. 175 S. 180 S. 180	Die Militärgerichtsbarkeit betreffend. II. Bürgerliche Rechtspflege . III. Strafrechtspflege . §. 26. Die Strafrechtspflege wird von den Militärbehörden verwaltet.
1855	Ministerial-Erklärung	Zwischen der großherzoglichen badischen und der königlich sächsischen Regierung.

	GB RB 1855, Nr. 28, S. 206	... ist zur Beförderung der Rechtspflege folgende Uebereinkunft getroffen worden:
1856	Gesetz GB RB 1856, Nr. 16, S. 141	Die Gerichtsbarkeit und die Rechtspflege der Bürgermeister in bürgerlichen Rechtssachen betreffend. §. 5. Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit und Rechtspflege der Bürgermeister in bürgerlichen Rechtssachen sind aufgehoben.
1856	Staatsvertrag GB RB 1856, Nr. 24, S. 253	Den Handels- und Schiffahrts-Vertrag mit der Republik Mexiko betreffend. Artikel 10. ... Angelegenheiten der Rechtspflege ... Artículo 10. ... en la administracion de la justicia
1857	Verordnung GB RB 1857, Nr. 5, S. 59	über die Gebühren für die Rechtspflege der Bürgermeister in bürgerlichen Rechtssachen und in Strafsachen ... findet man sich veranlaßt, über die Gebühren für die Rechtspflege der Bürgermeister ...
1857	Vertrag GB RB 1857, Nr. 15, S. 155	Vertrag zwischen dem Großherzogthum Baden einerseits und den Vereinigten Staaten von Amerika andererseits, wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher. ... besserer Verwaltung der Rechtspflege ... better administration of justice ...
1857	Verordnung GB RB 1857, Nr. 20, S. 215	die Vorbereitung zum öffentlichen Dienste in der Rechtspolizeiverwaltung betreffend. §. 8. ... in den Geschäften der Rechtspflege oder der Verwaltung sich geübt haben, ...
1857	Staatsvertrag GB RB 1857, Nr. 23, S. 254	Abschluß eines Handels- und Schiffahrtsvertrags mit der Orientalischen Republik del Uruguay betr. Art. 8. ... was auf die Rechtspflege Bezug hat ... Artículo VIII. ... lo referente á la administracion de Justicia ...
1857	Verordnung GB RB 1857, Nr. 24, S. 318 S. 318	über die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung in unterer Instanz. Artikel 1. Die Rechtspflege der Aemter wird mit dem 1. September d. J. von selbstständigen Amtsgerichten ausgeübt. Artikel 3. Die mit der Verwaltung der Justiz bisher beauftragten Beamten ...
1857	Verordnung GB RB 1857, Nr. 33, S. 357	Den Vollzug der allerhöchsten landesherrlichen Verordnung vom 18. Juli d. J., die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung in unterer Instanz betreffend. ... zum Vollzug der allerhöchsten landesherrlichen Verordnung vom 18. Juli d. J., die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung in unterer Instanz ...
1857	Verordnung GB RB 1857, Nr. 35, S. 366	Den Vollzug der allerhöchsten landesherrlichen Verordnung vom 18. Juli d. J., die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung in unterer Instanz betreffend. ... zum Vollzug der allerhöchsten landesherrlichen Verordnung vom 18. Juli d. J., die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung in unterer Instanz ...

	S. 367	... in Bezug auf die Rechtspflege dem Amtsgerichte Borbergzugetheiltwerde.
1857	Entschlie- ßung GB RB 1857, Nr. 36, S. 369 S. 369	Die künftige Stellung der Bezirksstaatsärzte betreffend. ... über die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung ... §. 1. Mit Beginn der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung erhält jedes Amt ...
1857	Bekanntm. GB RB 1857, Nr. 37, S. 377	Die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung in unterer Instanz, insbesondere die Zuteilung des Amts Haslach zu dem Amt Wolsach betreffend.
1857	Bekanntm. GB RB 1857, Nr. 41, S. 419 S. 419	Uebersicht der Schweizerischen Kantonalbehörden, an welche die Großherzoglich Badischen Gerichte sich zu wenden haben. Bürgerliche Rechtspflege Strafrechtspflege.
1857	Bekanntm. GB RB 1857, Nr. 50, S. 491	Die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung in unterer Instanz, hier die gegenseitige Stellvertretung der Justiz- und Verwaltungsbehörden betreffend.
1858	Verord- nung GB RB 1858, Nr. 1, S. 4f.	Die Stellung der Bezirksstaatsärzte betreffend. §. 3. [...] die bei Ausübung der Rechtspflege im Amtsgerichtsbezirke ...
1859	Staats-ver- trag GB RB 1859, Nr. 44, S. 335	Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Preußen und den übrigen Staaten des deutschen Zollvereins einerseits und der Argentinischen Conföderation andererseits. Artikel 9. [...] was die Gerechtigkeitspflege betrifft ... Artículo 9. [...] á la administracion de justicia ...
1862	Verord- nung GB RB 1862, Nr. 25, S. 209	Die Gebühren der Sanitätsdiener für amtliche Verrichtungen betreffend. §. 1. [...] welche sie im Dienste der Rechtspflege oder der Verwaltung vornehmen, ...
1862	 GB RB 1862, Nr. 25, S. 213	Verzeichnis der Gebühren für die amtlichen Verrichtungen der Sanitätsdiener. II. Für Geschäfte im Dienste der Rechtspflege .
1863	Verord- nung GB RB 1863, Nr. 44, S. 399 S. 405	die Organisation der innern Verwaltung betreffend. §. 1. [...] Die Rechtspflege in bestimmten Streitigkeiten über öffentliches Recht wird in erster Instanz ... §. 18. [...] mit der Einführung der neuen Organisation für Verwaltungsrechtspflege erlassen wird.

1863	Staats- vertrag GB RB 1863, Nr. 53, S. 516	Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Preußen und den übrigen Staaten des deutschen Zollvereins einerseits und der Republik Chili andererseits. Artikel 10. ... Bezug auf die Verwaltung der Rechtspflege ... Artículo 10. ... respecto a la administracion de justicia ...
1863	Staats- vertrag GB RB 1863, Nr. 56, S. 548	Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Preußen und den übrigen Staaten des deutschen Zollvereins einerseits und dem Freistaate Paraguay andererseits. Artikel 11. ... was auf die Rechtspflege Bezug hat, ... Artículo 11. ... respecto á la administracion de la justicia ...
1864	Gesetz GB RB 1864, Nr. 18, S. 151 S. 153	über die Gerichtsverfassung. §. 1. Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung. Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit bestimmten Staatsbehörden bleiben von den Verwaltungsbehörden getrennt. §. 11. Dienstaufsicht. [...] Die Aufsicht über die Gerichtshöfe, sowie die allgemeine Obergerichtsverwaltung über die Rechtspflege führt das Justizministerium.
1864	Verord- nung GB RB 1864, Nr. 24, S. 239 S. 239	die Stellung der Bezirksstaatsärzte betreffend. §. 2. Jeder Bezirksarzt gilt gleichzeitig für die Zwecke der Rechtspflege und Verwaltung bestellt. §. 2. [...] Geschäftszuständigkeit sowohl für die Rechtspflege als auch für die Verwaltung ...
1864	Verord- nung GB RB 1864, Nr. 25, S. 256	Den Gebührenbezug der Gemeindebeamten und Gemeindediener betreffend. §. 27. [...] die Gebühren für die Rechtspflege der Bürgermeister ...
1864	Verord- nung GB RB 1864, Nr. 25, S. 299	die Eintheilung des Großherzogthums für die Einführung der neuen Gerichtsverfassung und der neuen Organisation der inneren Verwaltung betreffend. §. 1. Das Großherzogthum wird für die Rechtspflege und die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit in nachstehender Weise eingetheilt:
1864	Verord- nung GB RB 1864, Nr. 68, S. 831	Entwurf eines Reglements für die Bundesfestungen Ulm und Rastatt. VI. Kapitel. Disziplin und Rechtspflege .
1865	 GB RB 1865, Nr. 25, S. 274	Die Gerichtsbarkeit in Privatrechtssachen der Militärpersonen betreffend. §. 7. ... hinsichtlich der Handhabung der Rechtspflege erforderlich, ...
1866	Bekanntm. GB RB 1866, Nr. 19, S. 135ff.	Summarische Uebersicht der Thätigkeit der Gerichte des Landes während des Jahres 1866 betreffend. Bürgerliche Rechtspflege . [...] Strafrechtspflege .
1867	Verord- nung	Die Gebühren der Sanitätsdiener für amtliche Verrichtungen betreffend.

	GB RB 1865, Nr. 21, S. 174	§. 1. ... welche sich im Dienste der Rechtspflege oder der Verwaltung vernehmen, ...
1867	GB RB 1865, Nr. 21, S. 178	Verzeichnis der Gebühren für die amtlichen Verrichtungen der Sanitätsdiener. I. Für Geschäfte im Dienste der Rechtspflege .
1868	Bekanntm. GB RB 1866, Nr. 47, S. 709ff.	Summarische Uebersicht der Thätigkeit der Gerichte des Landes während des Jahres 1866 betreffend. Bürgerliche Rechtspflege . [...] Strafrechtspflege .

V. Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogthum Baden (GB GVB), 1869–1871

1870	Gesetz	Militär-Strafgesetzbuch
	GB GVB 1870, Nr. 40, S. 513	3. Durch Ueberschreitung der Strafbefugnisse und gesetzwidrigen Einfluß auf die Rechtspflege .
	S. 513	§. 180. Wer vorsätzlich seine Strafbefugnisse überschreitet, oder einen gesetzwidrigen Einfluß auf die Rechtspflege ausübt, soll mirt Arrest oder mit Militärarbeitsstrafe bis zu drei Jahren belegt werden;
1870	Verordnung	Der Vollzug der Militärstraferichtsordnung betreffend.
	GB GVB 1870, Nr. 42, S. 553	§. 44. Die Nichtigkeitsbeschwerde ... auch die Ergreifung des Rechtsmittels im Interesse der Rechtspflege oder der Disciplin geboten erscheint.
1870	Staats-vertrag	Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen seiner Majestät dem Könige von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und des Zollvereins und den Vereinigten Staaten von Mexiko.
	GB GVB 1870, Nr. 49, S. 694	Art. XII. ... in Angelegenheiten der Rechtspflege ... á la administracion de justicia ...

Quellen- und Literaturverzeichnis

Vorbemerkung

Das Quellen- und Literaturverzeichnis untergliedert sich in drei Teile: Quellenverzeichnis, Literatur vor 1900, Literatur nach 1900. Als reine Sekundärliteratur kann im Rahmen dieser Untersuchung nur die Literatur nach 1900 angesehen werden. Die Untergliederung in dem Zeitraum davor ist geleitet von dem Ansatz zur Differenzierung der Sprachschichten, sodass die (quasi-)normativen Texte (Quellenverzeichnis) von den weiteren Textarten (Literatur vor 1900) getrennt wurden.

Für die Normtexte und die Literatur vor 1900 sind die verwendeten Digitalisate angegeben, da es sich hierbei um die analytische Grundlage der Untersuchungsmethode handelt. Anstelle einer URL werden dazu aus diversen Gründen überwiegend nur Abkürzungen und Verweise verwendet, die gleichwohl gewährleisten, dass die Digitalisate aufgefunden werden können.

I. Identifier (URN, DOI)

Die Identifier URN und DOI führen über entsprechende Resolver zu den Digitalisaten: DOI: <https://www.doi.org>; URN: <https://nbn-resolving.org>.

II. Bibliotheken und Google books (BSB, ONB, PPN, GBID)

BSB verweist auf die Bayerische Staatsbibliothek (<https://opacplus.bsb-muenchen.de>) und ONB auf die Österreichische Nationalbibliothek (<https://www.onb.ac.at>). Die Digitalisate können durch Eingabe des Titels selbstständig aufgefunden werden. PPN-Nummern verweisen auf Staatsbibliothek zu Berlin (<https://digital.staatsbibliothek-berlin.de>).

GBID steht für Google books Identifikator und ist Teil einer URL:

<https://books.google.de/books?id=GBID>

GBID ist einfach durch die zwölf-stellige Kennung zu ersetzen. Bei mehrbändigen Werken wird stets nur einer der Bände angeführt. Über die Option „Andere Ausgaben“ lassen sich die weiteren Bände ermitteln.

III. Datenbanken

Des Weiteren sind Digitalisate folgender Datenbanken verwendet wurden:

DTA: <http://www.deutschestextarchiv.de>

MGH: <http://www.dmggh.de>

Zeno: <http://www.zeno.org>

DRQEdit: <https://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drqedit-cgi/zeige>

A. Quellenverzeichnis

I. Mittelalter

- Åsdahl Holmberg, Marta* (Hrsg.): Der Harffer Sachsenspiegel vom Jahre 1295, Lund 1957
- Behrend, Jakob Friedrich* (Hrsg.): Die Magdeburger Fragen, Berlin 1865. Dig.: BSB; GBID: qZMWqGHLBzwC
- Borchling, Conrad* (Hrsg.): Das Landrecht des Sachsenspiegels nach der Bremer Handschrift von 1342, Dortmund 1925
- Brant, Sebastian*: Der Richterlich Clagspiegel, [Straßburg]: Hüpfuff, 1516.
Dig.: <http://www.koeblergerhard.de/Fontes/Klagspiegel-Heyden-Tengler-1516.htm> (eTk)
- Daniels, Alexander v.* (Hrsg.): Dat buk wichbelde recht. Das sächsische Weichbildrecht nach einer Handschrift der königl. Bibliothek zu Berlin von 1369, Berlin 1853.
Dig.: GBID: asZoAAAAcAAJ
- Derschka, Harald* (Hrsg.): Der Schwabenspiegel, München 2002
- Ebel, Friedrich* (Hrsg.): Der Rechte Weg. Ein Breslauer Rechtsbuch des 15. Jahrhunderts, 2 Bände, Böhlau 2000
- Eckhardt, Karl August* (Hrsg.): Sachsenspiegel, Teil 1: Landrecht und Teil 2: Lehnrecht, 2. Aufl., Monumenta Germaniae Historica, Font. iur. Germ. N.S. 1, Göttingen u. a. 1955/1956. Dig.: <https://www.dmgh.de>
- ders.*: Sachsenspiegel. Landrecht in hochdeutscher Übersetzung, Hannover 1967
- ders.* (Hrsg.): Schwabenspiegel Kurzform, 3 Teile, Monumenta Germaniae Historica, Font. iur. Germ. N.S. 4, Hannover 1974. Dig.: <https://www.dmgh.de>
- Endemann, Hermann Ernst* (Hrsg.): Das Keyserrecht nach der Handschrift von 1372, Kassel 1846. Dig.: BSB; GBID: 2cMOAQAAMAAJ
- Gärtner, Carl Wilhelm* (Hrsg.): Eykens von Repgow Sachsenspiegel oder das Sächsische Landrecht, Leipzig 1732. Dig.: BSB; GBID: YoRhAAAAcAAJ
- Gaupp, Ernst Theodor* (Hrsg.): Das alte Magdeburgische und Hallische Recht, Breslau 1826. Dig.: BSB; GBID: EGpDAAAAcAAJ
- ders.*: Das Schlesische Landrecht oder eigentlich Landrecht des Fürstentums Breslau von 1356 an sich und seinem Verhältnisse zum Sachsenspiegel dargestellt, Leipzig 1828. Dig.: GBID: CWpDAAAAcAAJ
- Grimm, Wilhelm* (Hrsg.): Vridankes Bescheidenheit, Göttingen 1834.
Dig.: GBID: tw4QAAAAAYAAJ
- Hach, Johann Friedrich* (Hrsg.): Das alte Lübbische Recht, Lübeck 1839.
Dig.: BSB; GBID: 855RAAAAAcAAJ
- Hirsch, Theodor/Töppen, Max/Hubatsch, Walther* (Hrsg.): Scriptores rerum Prussicarum. Die Geschichtsquellen der preußischen Vorzeit bis zum Untergang der Ordensherrschaft, 6 Bände, Leipzig 1861–1968. Dig.: GBID: GYMOAAAAAYAAJ (Bd. 4)
- Homeyer, Carl Gustav* (Hrsg.): Der Sachsenspiegel, oder das Sächsische Landrecht, nach der Berliner Handschrift v. J. 1369, Berlin 1827. Dig.: BSB; GBID: uINhAAAAcAAJ

- ders.* (Hrsg.): Des Sachsenspiegels zweiter Theil, nebst den verwandten Rechtsbücher. Erster Band, das sächsische Lehnrecht und der Richtsteig Lehnrecht, Berlin 1842.
Dig.: BSB; GBID: XGYDAAAAQAAJ
- ders.* (Hrsg.): Der Richtsteig Landrechts, nebst Cautela und Premis, Berlin 1857.
Dig.: BSB; GBID: yZRDAAAAcAAJ
- ders.* (Hrsg.): Die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften, 2. Aufl., Berlin 1856. Dig.: BSB; GBID: MY0IAAAAQAAJ
- Jancke, Peter* (Hrsg.): Das Kolberger Rechtsbuch, Der Kolberger Kodex des lübischen Rechts von 1297, Hamburg 2005
- Kaufmann, Frank-Michael* (Hrsg.): Glossen zum Sachsenspiegel-Landrecht. Buch'sche Glosse, 3 Teile, Monumenta Germaniae Historica, Font. iur. Germ. N.S. 7, Hannover 2002. Dig.: <https://www.dmgh.de>
- ders.*: Glossen zum Sachsenspiegel-Lehnrecht, Die kürzere Glosse, Monumenta Germaniae Historica, Font. iur. Germ. N.S. 8, Hannover 2006.
Dig.: <https://www.dmgh.de>
- ders./Neumeister, Peter*: Glossar zur Buch'schen Glosse, 3 Bände, Monumenta Germaniae Historica, Font. iur. Germ. N.S. 10, Wiesbaden 2015
- Kisch, Guido* (Hrsg.): Die Kulmer Handfeste, 2. Aufl., Sigmaringen u. a. 1978
- Laband, Paul* (Hrsg.): Magdeburger Rechtsquellen, Königsberg 1869.
Dig.: GBID: QHU3AAAAAYAAJ
- Lassberg, Friedrich v.* (Hrsg.): Der Schwabenspiegel oder schwäbisches Land- und Lehen-Rechtbuch, Tübingen 11840. Dig.: BSB; GBID: VZZDAAAAcAAJ
- Leman, Christian Carl*: Das alte kulmische Recht: mit einem Wörterbuche, Berlin 1838.
Dig.: BSB; GBID: _PVQAAAAcAAJ
- Lübben, August/ Alten, Friedrich v.* (Hrsg.): Der Sachsenspiegel: Landrecht und Lehnrecht : nach dem Oldenburger Codex picturatus von 1336, Oldenburg 1879.
Dig.: <https://digital.lb-oldenburg.de/ihd/content/structure/194498>
- Lünig, Johann Christian*: Das teutsche Reichs-Archiv, zusammengetragen, in eine richtige Ordnung gebracht und mit Anm. versehen, Bd. 1, Leipzig 1710.
Dig.: urn:nbn:de:bvb:384-uba000265-6; GBID: an9CAAAAcAAJ
- Maisel, Witold*: Poznanska ksiega prawa magdeburskiego i misnieriskiego (Das Posener Buch des Magdeburger u. Meissener Rechts). Wroclaw u. a. 1964
- Methner, Arthur*: Die älteste deutsche Handschrift des Lübischen Rechts für Elbing, in: Elbinger Jahrbuch, Bd. 14 (1937), S. 59 ff.
- Ortloff, Friedrich*: Das Rechtsbuch nach Distinctionen nebst einem Eisenachischen Rechtsbuch, Jena 1836. Dig.: GBID: EPVQAAAAcAAJ
- Poehlmann, Albert*: Handtbuch, darinnen in der kürze zu befinden, was sich fast teglich bey Gerichte zutregt, Daraus man sich zu erlernen und zu spiegeln habe, Was die Rechte davon sagen [...], Magdeburg 1574.
Dig.: <http://data.onb.ac.at/ABO/%2BZ196950903>
- Sachsse, Carl Robert* (Hrsg.): Sachsenspiegel, oder Sächsisches Landrecht zusammen- gestellt mit dem Schwäbischen nach dem Cod. Pal. 167, unter Vergleichung des Cod. pict. 164, Heidelberg 1848. Dig.: BSB; GBID: F45hAAAAcAAJ

- Schott, August Friedrich* (Hrsg.): Sammlungen zu den deutschen Land- und Stadtrechten, 2 Bd., Leipzig 1772. Dig.: BSB; GBID: jgtGAAAAcAAJ (Bd. 1)
- Singer, Samuel* (Hrsg.): Thesaurus proverbiorum medii aevi, 13 Bände, Berlin u. a. 1995–2002
- Techen, Friedrich* (Hrsg.): Urkundenbuch der Stadt Lübeck: Wort- und Sachregister zu Band 1-11 (1139-1470), Lübeck 1932
- Tengler, Ulrich*: Der neü Layenspiegel Von rechtmässigen ordnungen in Burgerlichen vnd peinlichñ Regimenten. Augsburg 1511.
Dig.: <http://data.onb.ac.at/rep/1034C0C6>
- Thüngen, W. v.* (Hrsg.): Das sächsische Weichbildrecht nach dem Codex Palatinus Nro. 461, Heidelberg 1837. Dig.: GBID: ed5OAAAAcAAJ
- Töppen, Max*: Das Danziger Schöffnenbuch, Danzig 1878. Dig.: BSB; GBID: yVtIrih8mXUC
- Tzschoppe, Gustav Adolf/ Stenzel, Gustav Adolf Harald* (Hrsg.): Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte und der Einführung und Verbreitung deutscher Kolonisten und Rechte in Schlesien und der Oberlausitz, Hamburg 1832. Dig.: BSB; GBID: uhU_AAAAAcAAJ
- Unger, Friedrich Wilhelm* (Hrsg.): Des Richtes Stig oder der Richtstig Landrechts : sammt Cautela und Prems, Göttingen 1847. Dig.: BSB; GBID: wa1LAAAAcAAJ
- Walther, Oscar Albert*: Das Sächsische oder Magdeburgische Weichbild-Recht, Leipzig 1871. Dig.: GBID: LSYITP6bshUC
- Wasserschleben, Hermann* (Hrsg.): Sammlung deutscher Rechtsquellen, 2 Bände, Giessen 1860. Dig.: BSB; GBID: W_JOAAAAAYAAJ (Bd. 1)
- Weiske, Julius* (Hrsg.): Der Sachsenspiegel, Leipzig 1840. Dig.: BSB; GBID: PBAKAAAAIAAJ
- Weiske, Julius/Hildebrandt, R.* (Hrsg.): Der Sachsenspiegel: Nach der ältesten Leipziger Handschrift, 4. Aufl., Leipzig 1870. Dig.: GBID: eaZDAAAAcAAJ

II. Frühe Neuzeit (ab 1500) und 19. Jahrhundert

1. Allgemein

- Bulletin des lois du Royaume de Westphalie oder Bülletin der Gesetze des Königreichs Westphalen. Königreich Westphalen, Kassel. Erschienen: 1808–1813. Dig.: BSB; urn:nbn:de:hbz:6:1-125124
- Liefländische Landes-Ordnungen, Riga 1705. Dig.: BSB; GBID: RR9LAAAAcAAJ
- Ordnung Des Peinlichen Gerichts Von Kayser Carolo den V., hrsg. v. Georg Beyer, Leipzig 1711. Dig.: BSB; GBID: iw5DAAAAcAAJ
- Reichskammergerichtsordnung 1495: Ordnung der romis. ko. ma. Camergericht [...] Worms, 7 Aug. 1495. Dig.: DRQEdit
- Reichskammergerichtsordnung 1548: Der Römischen Key. Mai. vnd gemeyner Stend deß Heyligen Reichs angenommene vnd bewilligte Cammergerichts Ordnung [...] Anno Domini MDXLVIII. Dig.: DRQEdit

Beeck, Peter v./Nopp, Johann: Acher Chronick. Eine kurtze Historische Beschreibung aller gedenckwürdigen Antiquitäten vnd Geschichten [...], Köln 1643.

Dig.: BSB; GBID: ebFYAAAAcAAJ

Dippel, Horst (Hrsg.): Verfassungen der Welt vom späten 18. Jahrhundert bis Mitte des 19. Jahrhunderts. Quellen zur Herausbildung des modernen Konstitutionalismus. Europa. 13 Bände, München 2006–2014

Pöhlitz, Karl Heinrich Ludwig (Hrsg.): Die europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789 bis auf die neueste Zeit, 4 Bände, Leipzig 1832–1847. Dig.: BSB; GBID: oQ9hwozloSYC (Bd. 1)

Saur, Abraham (Hrsg.): Fasciculus judicarii ordinis singularis, 2 Bände, Frankfurt a. M. 1588/1589. Dig.: GBID: A1xlAAAAcAAJ (Bd. 1); GBID: H1xlAAAAcAAJ (Bd. 2)

Senckenberg, Heinrich Christian von/ Schmauß, Johann Jacob: Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede [...], In Vier Theilen, Frankfurt a. M. 1747. Dig.: BSB; GBID: iw5DAAAAcAAJ (Zweyter Theil)

2. Brandenburg-preußischer Raum

Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794. Dig.: BSB;

Einleitung: <https://opinioius.de/quelle/1621> (eTk)

Erster Theil: <https://opinioius.de/quelle/1622> (eTk)

Zweyter Theil: <https://opinioius.de/quelle/1623> (eTk)

Allgemeine Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten von 1793/95. Dig.: BSB; <http://www.koeblergerhard.de/Fontes/AGOPreussen1795-1.htm> (eTk)

Acta Borussica. Denkmäler der Preußischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert, hrsg. von der Preußischen Akademie der Wissenschaften, 42 Bd., Berlin 1892–1982

Corpus constitutionum Prutenicarum oder Koenigliche Preußische Reichs-Ordnungen, Edicta und Mandata [...], hrsg. von Georg Grube, Königsberg 1721.

Dig.: urn:nbn:de:gbv:3:1-308623

Corpus constitutionum Marchicarum oder Königl.-Preußis. und Churfürstl.-Brandenburgische in der Chur- und Marck-Brandenburg auch incorporirten Landen publicirte und ergangene Ordnungen, Edicta, Mandata, Rescripta [...], 6 Bd., hrsg. v. Christian Otto Mylius, Berlin u. Halle 1737–1751. Dig.: BSB; GBID: 5CFHAAAAcAAJ (Bd. 1)

Corpus constitutionum Marchicarum [...] Continuatio, 4 Bd., Berlin und Halle 1737–1751. Dig.: BSB; GBID: CThHAAAAcAAJ (Bd. 1)

Corpus Juris Fridericianum. Buch 1: Von der Prozeß-Ordnung, 4 Teile, Berlin 1781.

Dig.: BSB

Gesetz-Sammlung für die Königlich-Preußischen Staaten. Königreich Preußen, Berlin. Erschienen: 1810–1871. Dig.: BSB; GBID: KR1GAAAAcAAJ (1810)

Ius Culmense ex ultima revision. Oder das vollständige Kulmische Recht [...], hrsg. v. *Michael Hanow*, Danzig 1767. Dig.: GBID: rz1HAAAAcAAJ

Landrecht/ Des Hertzogthums Preussen : Publicirt Anno 1620, 3 Bände.

Dig.: PPN717065715 (Bd. 1)

- Motive zum Verfassungs-Entwurf der Verfassungs-Kommission der preußischen verfassungsgebenden Nationalversammlung ("Charte Waldeck"). 26. Juli 1848.
Dig.: http://www.documentarchiv.de/nzjh/preussen/1848/preussische-charte-waldeck_motive.html
- Novum corpus constitutionum Prussico-Brandenburgensium praecipue Marchicarum [...], 12 Bände, Berlin 1756–1822. Dig.: BSB; GBID: ey5HAAAAcAAJ (Bd. 1)
- Repertorium Corporis constitutionum Marchicarum [...], Berlin und Halle 1755.
Dig.: BSB; GBID: NDpHAAAAcAAJ
- Revidirtes Landrecht/ Des Hertzogthumbs Preussen von 1685.
Dig.: GBID: Jb9jAAAAcAAJ
- Project des Codicis Fridericiani Marchici [...], Berlin 1748.
Dig.: BSB; GBID: oBpMAAAAcAAJ
- Project des Corporis Juris Fridericiani [...], Halle 1749/1751.
Dig.: BSB; GBID: G3aqyiDqhnAC (Bd. 1); GBID: VihIAAAAcAAJ (Bd. 2)
- Fidicin, Eduard* (Hrsg.): Historisch-diplomatische Beiträge zur Geschichte der Stadt Berlin. Erster Theil: Berlinisches Stadtbuch, Berlin 1837.
Dig.: GBID: 3nhAAAAAYAAJ
- Kamptz, Karl Albert v.* (Hrsg.): Sammlung der Provinzial- und statutarischen Gesetze in der Preußischen Monarchie in der Mark Brandenburg, 3 Bd., Berlin 1832–1833.
Dig.: BSB; GBID: Q1xVAAAAcAAJ (Bd. 1)
- Kamptz, Karl Albert v.* (Hrsg.): Die Provinzial- und statutarischen Rechte in der Preußischen Monarchie, 3 Bände, Berlin 1826/1827/1828.
Dig.: BSB; GBID: im1DAAAAcAAJ (Bd. 1)
- Leman, Christian Karl* (Hrsg.): Die Statutarrechte der Stadt Danzig, Leipzig 1832.
Dig.: PPN720357527
- Rabe, Carl Ludwig Heinrich* (Hrsg.): Sammlung Preußischer Gesetze und Verordnungen [...], 13 Bände, Halle 1816–1825. Dig.: BSB; GBID: X3JeAAAAcAAJ (Bd. 1)
- Scheplitz, Joachim* (Hrsg.): Etzliche statuta und Gewonheiten der Chur und Marcke Brandenburg [...], Jena 1608. Dig.: BSB; GBID: KtRfAAAAcAAJ (Bd. 1)

3. Braunschweig-Lüneburg/Königreich Hannover

- Chur-Braunschweig-Lüneburgische Landes-Ordnungen und Gesetze [...], Calenbergischen Theils, 4 Bände, Göttingen 1739/1740.
Dig.: BSB; GBID: YlpeAAAAcAAJ (Bd. 1)
- Zellischen Theils, 4 Bände, Lüneburg 1741–1745.
Dig.: BSB; GBID: h1peAAAAcAAJ (Bd. 1)
- Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben für das Königreich Hannover. Königreich Hannover, Hannover. Erschienen: 1818–1866. Dig.: BSB; GBID: -QpGAAAAcAAJ (1818)
- Ebhardt, Christian Hermann* (Hrsg.): Sammlung der Verordnungen für das Königreich Hannover aus der Zeit vor 1813, 3 Bände, Hannover 1854/1855.
Dig.: BSB; GBID: JL5DAAAAcAAJ (Bd. 1)

- Hagemann, Theodor* (Hrsg.): Sammlung der Hannöverschen Landesverordnungen und Ausschreiben. Hannover 1813–1817. Dig.: BSB; GBID: DKpCAAAAIAAJ (Bd. 1)
- Oberschelp, Reinhard* (Hrsg.): Rechtsquellen aus den hannoverschen Landen 1501 bis 1803, 3 Bände, Hameln 1999
- Spangenberg, Ernst* (Hrsg.): Sammlung der Verordnungen und Ausschreiben welche für sammtliche Provinzen des Hannoverschen Staats [...] ergangen sind, 4 Theile, Hannover 1819–1825. Dig.: BSB; GBID: sLBLAAAAYAAJ (Bd. 1)
- Willich, Friedrich Christoph* (Hrsg.): Churfürstliche Braunschweig-Lüneburgische Landes-Gesetze und Verordnungen Calenbergischen und Grubenhagenschen Theils, 3 Bände und 2 Supplementärbände, Göttingen 1780–1801. Dig.: BSB; GBID: hEBGAAAACAAJ (Bd. 1)

4. Sachsen

- Codex Augusteus, Oder Neuvermehrtes Corpus Juris [iuris] Saxonici [...], 3 Bände, hrsg. v. Johann Christian Lünig, Leipzig 1724. Dig.: BSB; GBID: RERHAAAACAAJ (Bd. 1)
- Corpus iuris Saxonici: Worinnen alle Ordnungen zu befinden, so von Churfürst Ernst u. Herzog Albrecht Gebrüdern bis auf Churf. Johann Georg dem Anderen ausgelassen worden. Kurfürstentum Sachsen, Dresden 1673. Dig.: SLUB: <http://digital.slub-dresden.de/id335560482/1>; GBID: bDRHAAAACAAJ
- Fortgesetzter Codex Augusteus, Oder Neuvermehrtes Corpus Juris Saxonici, 3 Hauptbände, Leipzig 1772–1824. Dig.: BSB; GBID: 6yFJAAAACAAJ (Bd. 1)
- Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen. Königreich Sachsen, Dresden. Erschienen: 1818–1831. Dig.: BSB; GBID: bsheAAAACAAJ (1818)
- Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen. Königreich Sachsen, Dresden. Erschienen: 1835–1871. Dig.: BSB; GBID: _cVeAAAACAAJ (1835)
- Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das Königreich Sachsen. Königreich Sachsen, Dresden. Erschienen: 1832–1834. Dig.: BSB; GBID: Rx5GAAAACAAJ (1832)
- Hayme, Thomas*: Digesta iuris Saxonici: Oder vollständiger Auszug der sächsischen Rechte [...], Leipzig 1734. Dig.: BSB; GBID: zJdgAAAACAAJ

5. Hessischer Raum/Landgrafschaft Hessen-Kassel (Kurhessen)

- Corpus Constitutionum Nassovicarum : das ist; Sammlung der Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Ausschreiben, welche von den ältesten bis in die neuere Zeiten in die Nassauische Lande Ottoischer Linie ergangen sind, 4 Bände, Dillenburg 1796. Dig.: GBID: K9ZXAAAACAAJ (Bd. 1)
- Der Statt Wormbs Reformation, Speyer 1499. Dig.: <http://www.koeblergerhard.de/Fontes/ReformationderStattWormbs1499.htm> (eTk)
- Erneuerte Reformation der Statt Franckenfurt-am-Mayn, Frankfurt a. M. 1578. Dig.: GBID: 3EdAAAACAAJ
- Fürstlich Hessen-Hanauische Unter-Gerichts-Ordnung, publiciert am 2. Januar 1764. Dig.: GBID: fvFLAAAACAAJ

- Großherzoglich frankfurtischen Regierungsblattes. Großherzogtum Frankfurt, Frankfurt a. M. Erschienen: 1810–1813. Dig.: GBID: ndRDAAAaCAAJ (Bd. 1)
- Hessen-Darmstädtische Civil-Prozeßordnung vom Jahr 1724 und Peinliche Gerichts-Ordnung vom Jahr 1726, Druck und Verlag von Carl Wilhelm Leske, Darmstadt 1830. Dig.: GBID: CkhEAAAaCAAJ
- Landgräfllich Hessen-Darmstädtische Organisations-Verordnung vom 12.10.1803, abgedruckt in: Staats=Archiv, Bd. 13 (1804), hrsg. v. Carl Friedrich Häberlin, Helmstedt u. a., 1804, S. 113 ff. Dig.: GBID: 42FHAAAAYAAJ
- Nassau-Catzenelnbogische Gerichts- und Land-Ordnung von 1616, 2. Aufl., Wetzlar 1711. Dig. (Bd. 1): GBID: 4W9XAAAaCAAJ
- Reformation der Stat Franckenfort am Meine des heiligen Romischen Richs Cammer anno 1509. Dig.: <http://www.koeblergerhard.de/Fontes/ReformationFrankfurt1509.htm> (eTk)
- Sammlung von Gesetzen, Verordnungen, Ausschreiben und sonstigen allgemeinen Verfügungen für Kurhessen. Kurfürstentum Hessen, Cassel. Erschienen: 1816–1866 (19 Bände). Dig.: BSB; GBID: kEdDAQAAAAJ (Bd. 1)
- Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau 1814, Wiesbaden 1814. Dig.: BSB
- Beck, Ferdinand Karl Heinrich* (Hrsg.) Das Landrecht oder die eigenthümlichen bürgerlichen Rechte und Sitten der Grafschaft Erbach und Herrschaft Breuberg im Odenwald, Darmstadt 1824. Dig.: BSB; GBID: IX1DAAAaCAAJ
- Beyerbach, Johann Conradin* (Hrsg.): Sammlung der Verordnungen der Reichsstadt Frankfurt, 11 Bände, Frankfurt a. M. 1798–1818. Dig.: GBID: IX5PAAAAYAAJ (Bd. 1)
- Fichard, Johann*: Deren Graveschafften Solms und Herrschafft Minzenberg Gerichts-Ordnung und das Land-Recht, Frankfurt a. M. 1571. Dig.: BSB; GBID: OzRHAAAaCAAJ
- Kleinschmid, Christoph Ludwig/Apell, Christian Gerhard/Eggena, Christian Gerhard* (Hrsg.): Sammlung Fürstlich Hessischer Landes-Ordnungen und Ausschreiben : nebst dahin gehörigen Erläuterungs- und anderen Rescripten, Resolutionen Abschieden, gemeinen Bescheiden und dergleichen, 8 Bände, Cassel 1767–1818. Dig.: DOI: 10.17192/eb2010.0354 (Bd. 1)
- König von Königsthal, Gustav Georg*: Corpvs Ivris Germanici Pvblici Ac Privati, 2 Bände, Frankfurt a. M. 1760/1766. Dig.: BSB; GBID: n_VSAAAaCAAJ
- Kulenkamp, Elard Johannes* (Hrsg.): Neue Sammlung der Landesordnungen, Ausschreiben und anderer allgemeinen Verfügungen, welche bis zum Ende des Oktobers 1806 für die älteren Gebietstheile Kurhessens ergangen sind, 6 Bände, Kassel 1828–1843. Dig.: BSB; GBID: Hj1GAAAaCAAJ (Bd. 3)
- Seier, Helmut* (Hrsg.): Akten zur Entstehung und Bedeutung des kurhessischen Verfassungsentwurfs von 1815/16, Marburg 1985

6. Kurrheinischer Raum

- Chur-Fürstlicher Pfaltz Landt-Recht von 1582, 5 Theile, Heidelberg 1632. Dig.: GBID: 5EtHAAAaCAAJ (1. Th.)

- Churfürstlich-Mayntzische Landrecht und Ordnungen für sämtliche Chur-Mayntzische Landen [...], Mainz 1755. Dig.: GBID: 6BtLAAAAcAAJ
- Erneuert und Vermehrtes Land-Recht des Erz-Stifts Trier von 1713.
Dig.: GBID: l_pFAAAAAcAAJ
- Jülich- und Bergische Rechts- Lehen- Gerichtschreiber- Brüchten- Policy- und Reformation-Ordnung Des Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Wilhems, Hertzogen zu Gülich, Cleve und Berg [...], Herzogtum Jülich-Berg, Düsseldorf 1696.
Dig.: GBID: nmpPAAAAcAAJ
- Land-Recht Deß Ertz-Stifts Trier, Trier 1668.
Dig.: <https://www.dilibri.de/rlbdfg/content/structure/761530>
- Ordnung und Reformation des Gerichtlichen Proces, Herzogtum Jülich-Berg, Köln 1556.
Dig.: GBID: PU9fAAAAcAAJ
- Rechtordnung uñ Reformation / sampt andern Constitutionen, Herzogtum Jülich-Berg, Düsseldorf 1665. Dig.: GBID: 73xeAAAAcAAJ
- Zusatz einiger Ordnungen, Befelchern, Edicten und Recessen [...], Herzogtum Jülich-Berg, Düsseldorf 1731. Dig.: GBID: 48ZXAAAAcAAJ
- Vollständige Sammlung deren die Verfassung des Hohen Erzstifts Cölln betreffender Stucken [...], 2 Bände, Köln 1772/73. Dig. (Bd. 1): BSB; GBID: tJ1HAAAAcAAJ
- Aubin, Hermann* (Hrsg.): Die Weistümer der Rheinprovinz. 2. Abt.: Die Weistümer des Kurfürstentums Köln, Bonn 1913
- Bender, Klaus*: Die Hofgerichtsordnung Kurfürst Philipps (1476-1508) für die Pfalzgrafschaft bei Rhein, Mainz 1967. Dig.: http://repertorium.at/sl/bender_1967.html
- Bewer, Johann W.* (Hrsg.): Sammlung einiger bei den Gülich- und Bergischen Dikasterien entschiedenen Rechtsfällen auch der merkwürdigen Edikten und Normal-Verordnungen, 8 Bände, Düsseldorf 1796-1805. Dig.: GBID: 315PAAAAcAAJ (Bd. 1)
- Hontheim, Johann Nikolaus v.* (Hrsg.): Historia Trevirensis Diplomatica Et Pragmatica, 3 Bände, Würzburg 1750. Dig.: BSB; GBID: t6YwmB5NTN8C (Bd. 1)
- Maurenbrecher, Romeo* (Hrsg.): Die rheinpreußischen Landrechte, 2 Bände, Bonn 1830/1831. Dig.: BSB; GBID: RYVDAAAAcAAJ (Bd. 1)
- Scotti, Johann Josef* (Hrsg.): Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Churfürstenthum Trier über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind, 3 Bände, Düsseldorf 1832. Dig.: BSB; GBID: xJRDAAAAAcAAJ (Bd. 1)
- Scotti, Johann Josef* (Hrsg.): Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Churfürstenthum Cöln [...] ergangen sind, 3 Abt., Düsseldorf 1830/31. Dig.: urn:nbn:de:hbz:5:1-23; GBID: d5RDAAAAAcAAJ
- Scotti, Johann Josef* (Hrsg.): Sammlung der Gefetze und Verordnungen, welche in dem ehemaligen Herzogthum Jülich, Kleve und Berg [...] ergangen sind, 4 Bände, Düsseldorf 1821/22. Dig.: BSB
- Seibertz, Johann Suibert* (Hrsg.): Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen, 3 Bände, Arnsberg 1839/1843/1854.
Dig.: BSB; GBID: vH8AAAAAcAAJ (Bd. 3)

7. Bayern

- Churfürstlich Pfalzbaierisches Regierungs- und Intelligenz-Blatt, hrsg. v. Johann Baptist Strobel. Herzogtum Bayern, München. Dig.: BSB; GBID: K6REAAAAcAAJ (1800)
- Churpfalzbaierisches Regierungsblatt. Herzogtum Bayern, München. Erschienen: 1802–1805. Dig.: BSB; GBID: _rNEAAAAcAAJ (1802)
- Codex Juris Bavarici Criminalis, Herzogtum Bayern, München 1751.
Dig.: BSB; <http://www.koeblergerhard.de/Fontes/CJBCriminalis1751.htm>
- Codex Juris Bavarici Judiciarii, Herzogtum Bayern, München 1753.
Dig.: BSB; <http://www.koeblergerhard.de/Fontes/CJBJudiciarii1753.htm>
- Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis, Herzogtum Bayern, München 1756.
Dig.: BSB; <http://www.koeblergerhard.de/Fontes/CMBC1756.htm>
- Entwurf des Gesetzbuchs über Verbrechen und Vergehen für das Königreich Baiern. München 1810. Dig.: BSB; GBID: iF1PAAAAcAAJ
- Gerichtsordnung im Fürstenthumb Obern- und Nidern-Bayrn von 1520, Herzogtum Bayern, München 1520. Dig.: <http://data.onb.ac.at/rep/10B7184D>
- Gesetzblatt für das Königreich Baiern/Bayern [ab 1828]. Königreich Bayern, München. Erschienen: 1818–1871. Dig.: BSB; GBID: BLZEAAAAcAAJ (1818)
- Königlich-Baierisches Regierungsblatt. Königreich Bayern, München. Erschienen: 1806–1817. Dig.: BSB; GBID: ciNRAAAAcAAJ (1806)
- Ober- und Niederbayerisches Landrecht Herzog Maximilians I. von 1616 (Landrecht, Policey- Gerichts- Malefitz- vnd andere Ordnungen. Der Fürstenthumben Obern vnd Nidern Bayrn), 10 Theile, Herzogtum Bayern, München 1616.
Dig.: BSB; GBID: MxFDAAAAcAAJ
- Regierungs- und Intelligenz-Blatt für das Königreich Baiern. Königreich Bayern, München. Erschienen: 1821–1825. Dig.: BSB; GBID: IShRAAAAYAAJ (1821)
- Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern. München 1813. Dig.: BSB; GBID: r6ZmAAAAcAAJ
- Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des Bayerischen Landtages. Landtagsversammlung/Stenographische Berichte. Königreich Bayern, München. Jahrgang 1851. Beilagen Band 1. Dig.: BSB
- Döllinger, Georg Ferdinand (Hrsg.):* Sammlung der im Gebiete der inneren Staats-Verwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen: aus amtlichen Quellen geschöpft und systematisch geordnet, 20 Bände, München 1835–1839. Dig.: BSB
- Kotulla, Michael (Hrsg.):* Deutsches Verfassungsrecht 1806–1918. Eine Dokumentensammlung nebst Einführungen. Band 2: Bayern, Berlin u. a. 2007
- Kreittmayr, Wiguläus Xaverius Aloysius (Hrsg.):* Sammlung der newest und merkwürdigsten Churbaierischen Generalien und Landesverordnungen, München 1771. Dig.: BSB; GBID: totDAAAAcAAJ
- Mayr, Georg Karl (Hrsg.):* Sammlung der Churpfalz-Baierischen allgemeinen und besondern Landes, 2 Bände, München 1800/1802.
Dig.: BSB; GBID: rYZkAAAAcAAJ (Bd. 1)
- Meyr, Georg Karl (Hrsg.):* Sammlung der kurpfalz-baierischen allgemeinen und besonderen Landesverordnungen von Justiz-, Finanz-, Landschafts-, Maut-, Accis-,

Kommerzien-, Manufaktur- oder Fabriken-Sachen, 6 Bände, München 1784–1799.
Dig.: BSB; GBID: mYZkAAAAcAAJ (Bd. 1)

Schimke, Maria (Hrsg.): Quellen zu den Reformen in den Rheinbundstaaten, Band 4:
Regierungsakten des Kurfürstentums und Königreichs Bayern 1799–1815,
München 1996

Strauß, Friedrich Freiherr v. (Hrsg.): Fortgesetzte Sammlung der im Gebiete der inneren
Staats-Verwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen von 1835 bis
1852, 13 Bände und 2 Registerbände, München 1853/1854. Dig.: BSB

Wagner, Franz Blasius M.: Churpfälzbayerisch gelehrt-decisives universal Gesetz-
Lexikon, 5 Bände, Pappenheim 1800/1801. Dig.: BSB;
GBID: xUtZAAAAcAAJ (Bd. 1)

8. Württemberg

Königlich Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt. Königreich Württemberg,
Stuttgart. Erschienen: 1810–1823. Dig.: BSB; GBID: kyAQAAMAAJ (1810)

Regierungsblatt für das Königreich Württemberg. Königreich Württemberg, Stuttgart.
Erschienen: 1824–1871. Dig.: BSB; GBID: dQ1GAAAAcAAJ (1824)

Sammlung der königlich-württembergischen Geseze und Verordnungen. Königreich
Württemberg, Stuttgart. Erschienen: 1806–1809 [Neue Ausgabe 1811]. Dig.: BSB;
GBID: KNVDAAAAcAAJ

Fricker, Carl Victor (Hrsg.): Die Verfassungs-Urkunde für d. Königreich Württemberg
vom 25. Sept. 1819 mit dem offiziellen Auslegungs-Material, Tübingen 1865.
Dig.: BSB; GBID: AepFtySZRX0C

Paul, Ina Ulrike: Quellen zu den Reformen in den Rheinbundstaaten. Band 7:
Württemberg 1797-1816/19. Quellen und Studien zur Entstehung des modernen
würtembergischen Staates, 2 Teilbände, München 2005

Reyscher, August Ludwig (Hrsg.): Sammlung altwürtembergischer Statutar-Rechte /
herausgegeben und mit historisch-kritischen Anmerkungen begleitet. Fues,
Tübingen 1834. Dig.: BSB; GBID: fl5DAAAAcAAJ

Reyscher, August Ludwig (Hrsg.): Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete
Sammlung der württembergischen Gese[t]ze, Band 1–19,3, Stuttgart [ab Band 6
Fues, Tübingen], 1828–1851. Dig.: BSB; GBID: W45DAAAAcAAJ

9. Baden

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogthum Baden. Großherzogtum
Baden, Karlsruhe. Erschienen: 1869–1917. Dig.: BSB;
GBID: mGorAQAAMAAJ (1869)

Großherzoglich-Badisches Regierungs-Blatt. Großherzogtum Baden, Karlsruhe.
Erschienen: 1807/1808. Dig.: BSB; GBID: _tMNAQAAlAAJ (1807)

Großherzoglich Badisches Regierungsblatt. Großherzogtum Baden, Karlsruhe.
Erschienen: 1845–1868. Dig.: BSB; GBID: YXorAQAAMAAJ (1845)

Großherzoglich Badisches Staats- und Regierungs-Blatt. Großherzogtum Baden,
Karlsruhe. Erschienen: 1817–1844. Dig.: BSB; GBID: mHgrAQAAMAAJ (1817)

Kur-Badisches Regierungsblatt. Kurfürstentum Baden, Karlsruhe. Erschienen: 1803–1806. Dig.: urn:nbn:de:bsz:31-33161; GBID: rG0rAQAAMAAJ (1803)
Regierungsblatt für das Großherzogthum Baden. Großherzogtum Baden, Karlsruhe. Erschienen: 1809–1816. Dig.: BSB; GBID: 0tQNAQAAIAAJ (1809)

10. Österreich

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (Josephinisches Gesetzbuch), Wien 1787.
Dig.: <http://www.koeblergerhard.de/Fontes/JGB20070429-rund18800woerter.htm> (eTk)
Allgemeine Gerichtsordnung von 1781, Wien 1781. Dig.: GBID: wzFDAAAAcAAJ
Allgemeines Gesetz über Verbrechen und derselben Bestrafung von 1787, Wien 1787.
Dig.: GBID: pBJda78yPrIC
Codex Theresianus, Wien 1766. Dig.: <http://www.koeblergerhard.de/Fontes/CodexTheresianus.htm> (eTk)
Guarient und Raal, Franz Anton v. (Hrsg.): Codicis Austriaci ordine alphabetico compilati pars [...], 2 Bände, Wien 1704. Dig.: ONB; GBID: i1hSDgXpN70C
Herrenleben, Sebastian Gottlieb: Sammlung Oesterreichischer Gesetze und Ordnungen, 2 Bände, Wien 1748–1752. Dig.: ONB; BSB
Pöck, Thomas Ignaz v.: Supplementum Codicis Austriaci, 2 Bände, Wien 1777. Dig.: BSB

11. Bundes- und Reichsebene

Klüber, Johann Ludwig (Hrsg.): Acten des Wiener Congresses in den Jahren 1814 und 1815, 9 Bände, Erlangen 1815–1835. Dig.: BSB; GBID: cRl_wJOeZfAC (Bd. 1)
Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes. Norddeutscher Bund, Berlin.
Erschienen: 1867–1871. Dig.: BSB

B. Literatur vor 1900

I. Wörterbücher und Lexiken

Adelung, Johann Christoph: Versuch eines vollständigen grammatisch-kritischen Wörterbuches der Hochdeutschen Mundart, 5 Bände, Leipzig 1774–1786.
Dig.: BSB; GBID: E_ZdAAAAcAAJ (Bd. 1)
ders.: Grammatisch-kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart, 4 Bände, Leipzig 1793–1801. Dig.: <http://www.zeno.org/nid/20000000019> (eTk)
ders.: Grammatisch-kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart, 4 Bände, Wien 1811. Dig.: BSB; GBID: IZNEAAAAcAAJ (Bd. 1)
Bähr, Otto: Der Rechtsstaat, Kassel u. a. 1864. Dig.: BSB; GBID: 8HdLAAAAcAAJ
Benecke, Georg Friedrich: Mittelhochdeutsches Wörterbuch, 4 Bände, Leipzig 1854–1866. Dig.: BSB; GBID: DHoVAAAAAYAAJ
Bertroch, Johann Georg: Promptuarium Iuris Practicum [...], Leipzig 1740.
Dig.: GBID: 00ZfAAAAcAAJ
Bluntschli, Johann C./Brater, Karl: Deutsches Staats-Wörterbuch, 11 Bände, Stuttgart u. a. 1857–1870. Dig.: BSB; GBID: 6BsJAAAAQAAJ (Bd. 1)

- Brockhaus, Friedrich Arnold*: Conversations-Lexikon, 8 Bände, 1. Aufl., Amsterdam 1809–1811. Dig.: BSB; GBID: kiFCAAAAcAAJ (Bd. 1);
<http://www.zeno.org/Brockhaus-1809> (eTk)
- ders.*: Conversations-Lexikon oder encyclopädisches Handwörterbuch für gebildete Stände, 10 Bände, 3. Aufl., Leipzig 1814–1819. Dig.: GBID: SA6gs9Se6_8C (Bd. 1)
- ders.*: Allgemeine deutsche Real-Encyclopädie für die gebildeten Stände, 15 Bände, 5. Aufl., Leipzig 1819–1824. Dig.: BSB; GBID: NAcCAAAAcAAJ (Bd. 1)
- ders.*: Allgemeine deutsche Real-Encyclopädie für die gebildeten Stände, 12 Bände, 7. Aufl., Leipzig 1827. Dig.: BSB; GBID: zAcCAAAAcAAJ (Bd. 1)
- ders.*: Allgemeine deutsche Real-Encyclopädie für die gebildeten Stände, 13 Bände, 8. Aufl., Leipzig 1833–1837. Dig.: BSB; GBID: Hc9PAAAMAAJ (Bd. 1)
- ders.*: Allgemeine deutsche Real-Encyclopädie für die gebildeten Stände, 15 Bände, 10. Aufl., Leipzig 1851–1855. Dig.: BSB; GBID: LgYbAAAAYAAJ (Bd. 1)
- ders.*: Brockhaus' Conversations-Lexikon. Allgemeine deutsche Real-Encyclopädie, 17 Bände, 13. Aufl., Leipzig 1882–1887. Dig.: GBID: GHxMAAAAMAAJ (Bd. 1)
- Buder, Christian Gottlieb/Cuno, Christian Heinrich*: Repertorium Reale Pragmaticum Iuris Publici Et Feudalis Imperii, Jena 1751. Dig.: GBID: S9mnK2zmbsQC
- Campe, Joachim Heinrich*: Wörterbuch zur Erklärung und Verdeutschung der unserer Sprache aufgedrungenen fremden Ausdrücke: ein Ergänzungsband zu Adelungs Wörterbuch, 2 Bände, Braunschweig 1801. Dig.: BSB; GBID: EAXJAQAAMAAJ (Bd. 1)
- ders.*: Wörterbuch der deutschen Sprache, 5 Bände, Braunschweig 1807–1811. Dig.: BSB; GBID: HZREAAAcAAJ (Bd. 1)
- ders.*: Wörterbuch zur Erklärung und Verdeutschung der unserer Sprache aufgedrungenen fremden Ausdrücke: ein Ergänzungsband zu Adelung's und Campe's Wörterbuch. Braunschweig 1813. Dig.: BSB; GBID: ZUFmAAAcAAJ
- Drümel, Johann Heinrich*: Lexicon manuale latino-germanicum et germanico-latinum, 2 Bände, Regensburg 1753. Dig.: BSB; GBID: AGZaAAAcAAJ (Bd. 1)
- Duden, Konrad*: Vollständiges Orthographisches Wörterbuch der deutschen Sprache, 6. Aufl., Leipzig 1900
- Friedländer, Alexander*: Juristische Encyclopädie oder System der Rechtswissenschaft, Heidelberg 1847. Dig.: GBID: VTtEAAAcAAJ
- Frisch, Johann Leonhard*: Teutsch-Lateinisches Wörter-Buch, 2 Bände, Berlin 1741. Dig.: BSB; GBID: 4PdFAAAAcAAJ (Bd. 1)
- Fürstenthal, Johann A. L.*: Real-Encyclopädie des gesammten in Deutschland geltenden gemeinen Rechts, 3 Bände, Berlin 1827. Dig.: BSB; GBID: EUZMAAAAcAAJ (Bd. 1)
- Gärtner, Gustav Friedrich*: Die Rechts- und Staatslehre, Bonn 1839. Dig.: GBID: 4sQGAAAcAAJ
- Graff, Eberhard Gottlieb*: Althochdeutscher Sprachschatz oder Wörterbuch der althochdeutschen Sprache, 7 Bände, Berlin 1834–1846. Dig.: BSB; GBID: PhkJAAAAQAAJ (Bd. 7)
- Haltaus, Christian Gottlob*: Glossarium Germanicum medii aevi, 2 Bände, Leipzig 1758. Dig.: BSB; GBID: NWNnAAAcAAJ (Bd. 1)

- Harnisch, Johann Christian*: Handwörterbuch der deutschen Sprache, 2 Bände, Leipzig 1821. Dig.: BSB; GBID: LNxIAAAAcAAJ (Bd. 1)
- Hayme, Thomas*: Allgemeines Teutsches Juristisches Lexicon, Leipzig 1738.
Dig.: BSB; GBID: YGBDAAAAcAAJ
- Henisch, Georg*: Teütsche Sprach und Weißheit: Thesaurus linguae et sapientiae Germanicae, A–G, Augsburg 1616. Dig.: GBID: BsRMAAAAcAAJ
- Herder, Benjamin/ Herder, Raphael*: Herders Conversations-Lexikon, 5 Bände, Freiburg im Breisgau 1854–1857. Dig.: <http://www.zeno.org/nid/20003178005> (eTk)
- Hellfeld, Johann August*: Repertorium Reale Practicum Iuris Privati Imperii Romano-Germanici, 4 Bände, Jena 1753–1762. Dig.: BSB; GBID: W01RAAAAcAAJ (Bd. 1)
- Hempel, Christian Friedrich*: Allgemeines Europäisches Staats-Rechts-Lexicon, 9 Bände, Frankfurt u. a. 1751–1755. Dig.: BSB; GBID: XNNfAAAAcAAJ (Bd. 1)
- ders.*: Allgemeines Lexicon Iuridico-Consultatorium oder Repertorium, 10 Bände, Frankfurt u. a. 1751–1756. Dig.: BSB; GBID: Z31IAAAAcAAJ (Bd. 1)
- ders.*: Königlich Preußisches allgemeines Processual Lexicon, 2 Bände, Halle 1749/1750. Dig.: BSB; GBID: MjwugEACAAJ (Bd. 1)
- Hermann, Johann H.*: Allgemeines Deutsch-Juristisches Lexicon, 2 Bände, Jena 1739/41. Dig.: BSB; GBID: OgVNAAAAcAAJ (Bd. 1)
- Hevelke, Heinrich*: Juristisches Handwörterbuch für Rechtskandidaten, 2 Bände, Leipzig 1804. Dig.: BSB; GBID: PEpMAAAAcAAJ (Bd. 1)
- Heyse, Johann C. A./Heyse, Karl W. L.*: Handwörterbuch der deutschen Sprache, 3 Bände, Magdeburg 1833–1849. Dig.: BSB; GBID: EacXAQAAlAAJ (Bd. 1)
- Hoffmann, Samuel Friedrich Wilhelm*: Vollständigstes Wörterbuch der deutschen Sprache, 6 Bände, Leipzig 1853–1861. Dig.: BSB; GBID: K_5IAAAAcAAJ (Bd. 1)
- Hofstätter, Johann Erasmus*: Juristisches Wörterbuch für gerichtliche Geschäfte, Wien 1798. Dig.: GBID: sm1IAAAAcAAJ
- Holtzendorff, Franz v.*: Encyklopädie der Rechtswissenschaft in systematischer und alphabetischer Bearbeitung, 3 Bände, Leipzig 1870–1876. Dig.: BSB; GBID: lBMwAQAAMAAJ (Bd. 1)
- Hommel, Carl Ferdinand*: Teutscher Flavius, 3. Aufl., Bayreuth 1775.
Dig.: GBID: KH1MAAAAcAAJ
- Hübner, Johann*: Reales Staats- und Zeitungs-Lexicon, 1. Aufl., Leipzig 1704.
Dig.: BSB; GBID: ucZFAAAAcAAJ
- ders.*: Reales Staats- Zeitungs- und Conversations-Lexicon, 3. Aufl., Leipzig 1708.
Dig.: BSB; GBID: XBvUtwEACAAJ
- ders.*: Reales Staats- Zeitungs- und Conversations-Lexicon, 7. Aufl., Leipzig 1715.
Dig.: BSB; GBID: sb1FAAAAcAAJ
- ders.*: Reales Staats- Zeitungs- und Conversations-Lexicon, 23. Aufl., Leipzig 1777.
Dig.: <http://digital.slub-dresden.de/werkansicht/dlf/62417>
- Jablonski, Johann Theodor*: Allgemeines Lexicon Der Künste und Wissenschaften, Leipzig 1721. Dig.: BSB; GBID: tXdBAAAAcAAJ
- ders./Schwabe, Johann Joachim*: Allgemeines Lexicon der Künste und Wissenschaften, 2 Bände, 3. Aufl., Königsberg 1767. Dig.: BSB; GBID: h3hBAAAAcAAJ (Bd. 1)

- Krafft, Sebastian Adam*: Juristisch-practisches Wörterbuch, Erlangen 1793. Dig.: BSB; GBID: k1hMAAAAcAAJ
- Kramer, Matthias*: Das herrlich grosse Teutsch-Italiänische Dictionarium [...], 2 Bände, Nürnberg 1700/1702. Dig.: BSB; GBID: Ts1FAAAAcAAJ (Bd. 1)
- ders.*: Das recht vollkommen Königliche Dictionarium [...] Frantzösisch-Teutsch, 4 Bände, Nürnberg 1712–1715. Dig.: BSB; GBID: lLpKAAAAcAAJ (Bd. 1)
- Krünitz, Johann Georg*: Oekonomische Encyclopädie [...], 242 Bände, Berlin 1773–1858. Dig.: <http://www.kruenitz1.uni-trier.de> (eTk)
- Kuppermann, Heinrich*: Juristisches Wörterbuch zur Verbesserung des Aktenstils [...], Leipzig 1792. Dig.: BSB; GBID: eEtEAAAcAAJ
- Lübben, August*: Mittelniederdeutsches Handwörterbuch, Leipzig 1888. Dig.: BSB
- Merkel, Adolf*: Juristische Encyclopädie, Berlin u. a. 1885. Dig.: GBID: s_CKwwEAcAAJ
- Merkel, Julius*: Repertorium zum Weiske'schen Rechtslexikon, Leipzig 1862. Dig.: GBID: LjQEAAAAcAAJ
- Meyer, Hermann Julius*: Neues Conversations-Lexikon für alle Stände, 18 Bände, Hildburghausen 1857–1861. Dig.: BSB; GBID: FStCAAAAcAAJ (Bd. 1)
- ders.*: Meyers Konversations-Lexikon, 19 Bände, 4. Aufl., Leipzig 1885–1892. Dig.: GBID: koYGAQAIAAJ (Bd. 1)
- Mohl, Robert*: Encyclopädie der Staatswissenschaften, Tübingen 1859. Dig.: DTA (eTk)
- Nehring, Johann Christoph*: Manuale Juridico-Policum, Diversorum Terminorum, Vocabulorum [...], Frankfurt u. a. 1687. Dig.: BSB; GBID: qLBUAACAAJ
- ders.*: Historisch-Politisch-Juristisches Lexicon [...], Gotha 1710. Dig.: BSB; GBID: S2sOAAAAQAAJ
- Nieremberger, Benedikt Friedrich/Drümel, Johann Heinrich*: Deutschlateinisches Wörterbuch, Regensburg 1753. Dig.: BSB; GBID: IZJEAAAcAAJ
- Oberländer, Samuel*: Lexicon Iuridicum Romano – Teutonicum, Nürnberg 1721. Dig.: BSB; GBID: IZJEAAAcAAJ
- ders.*: Lexicon Iuridicum Romano – Teutonicum, 5. Aufl., Nürnberg 1753. Dig.: BSB; GBID: uJtmAAAcAAJ
- Pierer, Heinrich August*: Encyclopädisches Wörterbuch der Wissenschaften, Künste und Gewerbe, 26 Bände, Altenburg 1824–1836. Dig.: BSB; GBID: FX5MAAAAMAAJ (Bd. 1)
- ders.*: Universal-Lexikon der Gegenwart und Vergangenheit oder neuestes encyclopädisches Wörterbuch der Wissenschaften, Künste und Gewerbe, 34 Bände, 2. Aufl., Altenburg 1840–1846. Dig.: BSB; GBID: W75PAAAMAAJ (Bd. 1)
- ders.*: Pierer's Universal-Lexikon der Vergangenheit und Gegenwart oder Neuestes encyclopädisches Wörterbuch der Wissenschaften, Künste und Gewerbe, 19 Bände, 4. Aufl., Altenburg 1857–1865. Dig.: <http://www.zeno.org/Pierer-1857> (eTk)
- ders.*: Pierer's Universal-Lexikon der Vergangenheit und Gegenwart oder Neuestes encyclopädisches Wörterbuch der Wissenschaften, Künste und Gewerbe, 18 Bände, 6. Aufl., Oberhausen u. a. 1875–1879. Dig.: GBID: X8oUAAAAcAAJ (Bd. 1)
- Riccus, Christian Gottlieb*: Nehrings Historisch- Politisch- und Juristisches Wörter=Buch [...], 11. Aufl., Frankfurt u. a. 1772. Dig.: GBID: fgJlAAAcAAJ

- Rotteck, Carl v./Welcker, Carl Theodor*: Staats-Lexikon oder Encyklopädie der Staatswissenschaften, 15 Bände und 4 Supplemente, 1. Aufl., Altona 1834–1848.
Dig.: GBID: aJYNAAAAIAAJ (Bd. 1)
- dies.*: Das Staats-Lexikon. Encyklopädie der sämtlichen Staatswissenschaften für alle Stände, 12 Bände, 2. Aufl., Altona 1845–1848. Dig.: GBID: HwVAAAAAYAAJ (Bd. 1)
- dies.*: Das Staats-Lexikon. Encyklopädie der sämtlichen Staatswissenschaften für alle Stände, 14 Bände, 3. Aufl., Leipzig 1856–1866. Dig.: GBID: TleNqi1_brsC (Bd. 1)
- Rüder, Friedrich August*: Johann Hübner's Zeitungs- und Conversations-Lexikon, 4 Bände, 31. Aufl., Leipzig 1824–1828. Dig.: BSB; GBID: 28JDAQAAMAAJ (Bd. 1)
- Sanders, Daniel*: Wörterbuch der deutschen Sprache, 2 Bände, Leipzig 1860–1865.
Dig.: BSB; GBID: DOd8sWEACAAJ (Bd. 1)
- Scheidemantel, Heinrich Gottfried/Häberlin, Carl Friedrich*: Repertorium des Teutschen Staats und Lehnsrechts, 4 Bände, Leipzig 1782 – 1795.
Dig.: BSB; GBID: 7ZhAAAAcAAJ (Bd. 1)
- Schiller, Karl/ Lübben, August*: Mittelniederdeutsches Wörterbuch, 6 Bände, Bremen 1875–1881. Dig.: BSB; GBID: Y-0tAAAAIAAJ (Bd. 3)
- Schmidlin, Johann Joseph*: Catholicon oder französisch-deutsches Universal-Wörterbuch der französischen Sprache, 6 Bände, Hamburg 1771/1772.
Dig.: BSB; GBID: 591KAAAAcAAJ (Bd. 1)
- Schott, August Ludwig*: Kurzes juristisch-practisches Wörterbuch, Erlangen 1784.
Dig.: BSB; GBID: NmBEAAAAcAAJ
- ders.*: Vorbereitung zur juristischen Praxis, Erlangen 1784.
Dig.: GBID: MWBEAAAAcAAJ
- Schwarz, Johann Nicolaus*: Wörterbuch über die chursächsischen, auch Ober- und Nieder-Lausitzischen Gesetze, bis zum Jahre 1792, 5 Bände, Dresden 1792.
Dig.: GBID: UJ40AQAAAMAAJ (Bd. 1)
- Sommer, Johann Christoph Friedrich Carl*: Juristisch-practisches Wörterbuch, Erlangen 1821. Dig.: BSB; GBID: zCZTAAAAcAAJ
- Steinbach, Christoph*: Vollständiges Deutsches Wörter-Buch Vel Lexicon Germanico-Latinum, 2 Bände, Breßlau 1734. Dig.: BSB; GBID: IbBEAAAAcAAJ (Bd. 1)
- Steinsdorff, Johann A.*: Wörterbuch zur Erklärung der in der Gerichtssprache vorkommenden eigenthümlichen Ausdrücke und Wörter in fremden Sprachen, 3. Aufl., Berlin 1833. Dig.: BSB; GBID: DFJEAAAAcAAJ
- Stieler, Kaspar*: Der Teutschen Sprache Stammbaum und Fortwachs oder Teutscher Sprachschatz [...], Nürnberg 1691. Dig.: BSB; GBID: 6KZNAAAAcAAJ
- Struve, Friedrich Gottlieb*: Sammlung und rechtliche Erklärung unterschiedener teutscher Wörter und Redensarten, Hamburg 1748.
Dig.: BSB; GBID: K5ZEAAAAcAAJ
- Wagener, Hermann*: Neues Conversations-Lexikon. Staats- und Gesellschafts-Lexikon, 23 Bände, Berlin 1859–1867. Dig.: BSB; GBID: TzkSAAAAIAAJ (Bd. 1)
- Weiske, Julius*: Rechtslexikon für Juristen aller teutschen Staaten enthaltend die gesamte Rechtswissenschaft, 15 Bände, Leipzig 1839–1862. Dig.: GBID: U-LhBbwu7VgC (Bd. 1)

Wiesand, Georg Stephan: Juristisches Handbuch. Hildburghausen 1762.

Dig.: GBID: rRdnAAAAcAAJ

Zedler, Johann Heinrich: Grosses vollständiges Universal-Lexikon Aller Wissenschaften und Künste, 68 Bände, Leipzig 1732–1754. Dig.: BSB; www.zedler-lexikon.de

Zinken, D. Georg Heinrich/ Marperger, Paul Jacob: Johann Hübners curiöses und reales Natur- Kunst- Berg-Gewerck- und Handlungs-Lexicon, 13. Aufl., Leipzig 1776.

Dig.: BSB; GBID: ocFFAAAAcAAJ

II. Aufsätze

Liszt, Franz v.: Der Begriff des Rechtsgutes im Strafrecht und in der Encyclopädie der Rechtswissenschaft, in: ZStW 8 (1888), S. 133 ff.

Liszt, Franz v.: Der Zweckgedanke im Strafrecht, in: ZStW 3 (1883), S. 1 ff.

Loening, Richard: Über geschichtliche und ungeschichtliche Behandlung des deutschen Strafrechts, in: ZStW 3 (1883), S. 219 ff.

Mittermaier, Carl Joseph Anton: Ueber den Meineid nach dem gemeinen Rechte und den Bestimmungen der neusten Strafgesetzbücher. in: Neues Archiv für Criminalrecht 2 (1818), S. 85 ff.

Pfaff, Karl: Johann Joseph Schmidlin, in: Wirtenbergischer Plutarch. Lebensbeschreibungen berühmter Wirtenberger, Band 2, 1832, S. 79 ff. Dig.: GBID: RgFjAAAAcAAJ

Schweikart, Ferdinand: Über die in Ost- und Westpreußen Recht geltende Rechte, besonders über das Culmische und Magdeburgische Recht, in: Jahrbücher für die preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung, Bd. 26 (1825), S. 241 ff.

III. Monografien

Abegg, Julius Friedrich Heinrich: System der Criminal-Rechts-Wissenschaft, Königsberg 1826. Dig.: GBID: YChCAAAAcAAJ

ders.: Lehrbuch des gemeinen Criminal-Prozesses, Königsberg 1833. *Kein Digitalisat*

ders.: Lehrbuch der Strafrechts-Wissenschaft, Neustadt a. d. Orla 1836.

Dig.: BSB; GBID: mCtTAAAAcAAJ

Adelung, Johann Christoph: Umständliches Lehrgebäude der Deutschen Sprache, Bd. 1, Leipzig 1782. Dig.: BSB; GBID: HjVGAAAAcAAJ (Bd. 1)

Anhalt-Köthen, Ludwig: Der Fruchtbringenden Gesellschaft Nahmen, Vorhaben, Gemähle und Wörter, Frankfurt am Main 1646. Das Erste Hundert.

Dig.: ONB; GBID: cNRkAAAAcAAJ

Aretin, Johann Christoph von: Staatsrecht der konstitutionellen Monarchie, 3 Bände, Altenburg 1824–1828. Dig.: BSB; GBID: 7SIJAAAAcAAJ (Bd. 1)

Bauer, Anton: Abriss der Gerichtsverfassung des Koenigreichs Westphalen, Marburg 1811. Dig.: GBID: J0hEAAAAcAAJ

ders.: Grundsätze des Criminalprocesses, Marburg 1805.

Dig.: BSB; GBID: FatXAAAAcAAJ

ders.: Grundlinien des philosophischen Criminalrechts, Göttingen 1825.

Dig.: BSB; GBID: MboiAAAAMAAJ

ders.: Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft, Göttingen 1827.

Dig.: BSB; GBID: DDIEAAAAcAAJ

Behr, Wilhelm Joseph: System der allgemeinen Staatslehre, Bamberg u. a. 1804.

Dig.: GBID: sGIPAAAAcAAJ

Behr, Wilhelm Joseph: Von den rechtlichen Grenzen der Einwirkung des deutschen Bundes auf die Verfassung, Gesetze u. Rechtspflege seiner Gliederstaaten, Würzburg 1820. Dig.: GBID: m8JNAAAAcAAJ

Berner, Albert Friedrich: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 1. Aufl., Leipzig 1857.

Dig.: BSB; GBID: l71CAAAAAcAAJ

Berner, Albert Friedrich: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 6. Aufl., Leipzig 1872.

Dig.: BSB

Beseler, Georg: Volksrecht und Juristenrecht. Leipzig, 1843. Dig.: DTA (eTk)

Binding, Karl: Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. Besonderer Teil, 2 Bände, Leipzig 1902–1905. *Kein Digitalisat*

Binding, Karl: Die Normen und ihre Übertretung. Eine Untersuchung über die rechtmäßige Handlung und die Arten des Delikts., 4 Bände, Leipzig 1872–1920.

Dig.: BSB; GBID: YhBYAAAAcAAJ (Bd. 1)

Brunnemann, Johann: Anleitung zu vorsichtiger Anstellung des Inquisitions-Processes, Halle 1697. Dig.: BSB; GBID: EpJJAAAAcAAJ

Campe, Joachim Heinrich: Ueber die Reinigung und Bereicherung der deutschen Sprache. Dritter Versuch, Braunschweig 1794. Dig.: GBID: jWVpAAAAcAAJ

Carpzov, Benedict: Peinlicher Sächsischer Inquisition- und Achts-Proceß, Leipzig 1673.

Dig.: GBID: LZ_WM1eAHucC

Conring, Hermann: De Origine iuris Germanici, Helmstedt 1665. Dig.: BSB

Dabelow, Christoph Christian: Lehrbuch des deutschen gemeinen peinlichen Rechts, Halle 1807. Dig.: GBID: 2b1CAAAAAcAAJ

Eichhorn, Karl Friedrich: Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 4 Bände, 4. Aufl., Göttingen 1834–1836. Dig.: BSB; GBID: dFgRAAAAYAAJ (Bd. 1)

Erhard, Christian Daniel: Handbuch des Chursächsischen peinlichen Rechts, Leipzig 1789. Dig.: BSB

Feuerbach, Paul Johann Anselm v.: Anti-Hobbes oder über die Grenzen der höchsten Gewalt und das Zwangsrecht der Bürger gegen den Oberherrn, Giessen 1798.

Dig.: BSB; GBID: jqxaAAAAcAAJ

ders.: Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des positiven peinlichen Rechts, 2 Bände, Erfurt 1799/1800. Dig.: BSB; GBID: Vb5CAAAAAcAAJ (Bd. 1)

ders.: Lehrbuch des gemeinen in Deutschland geltenden Peinlichen Rechts, 1. Aufl., Giessen 1801. Dig.: DTA (eTk)

ders.: Lehrbuch des gemeinen in Deutschland geltenden Peinlichen Rechts, 6. Aufl., Giessen 1826. Dig.: BSB; GBID: YGxPAAAAcAAJ

ders.: Betrachtungen über die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege, 2 Bände, Gießen 1821/1825. Dig.: BSB; GBID: OXVEAAAAcAAJ (Bd. 1)

Frank, Reinhard: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Leipzig 1897. *Kein Digitalisat*

- Gierke, Otto*: Das Deutsche Genossenschaftsrecht, 2 Bände., Berlin 1868/1873.
Dig.: GBID: uchDAAAACAAJ (Bd. 1)
- Gierke, Otto*: Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung, Berlin 1887. Dig.: GBID: rqs3AAAAMAAJ
- Globig, Hans Ernst v./Huster, Johann Georg*: Abhandlung von der Criminal-Gesetzgebung, Zürich 1783. Dig.: BSB; GBID: x3Y3AQAAMAAJ
- dies.*: Vier Zugaben [...], Altenburg 1785. Dig.: GBID: Cr9CAAAAACAAJ
- Gmelin, Christian Gottlieb*: Grundsätze der Gesetzgebung über Verbrechen und Strafen, Linz 1786. Dig.: BSB; GBID: Yi9gAAAAACAAJ
- Glück, Christian Friedrich v.*: Ausführliche Erläuterung der Pandecten nach Hellfeld, Bd. 3, 2. Aufl., Erlangen 1806. Dig.: GBID: 17s4x_NSFkAC (Bd. 3)
- Gönner, Nikolaus Thaddäus*: Handbuch des deutschen gemeinen Prozesses, 4 Bände, 2. Aufl., Erlangen 1804/1805. Dig.: GBID: GGhEAAAACAAJ (Bd. 1)
- Gönner, Nikolaus Thaddäus*: Teutsches Staatsrecht, Landshut 1804.
Dig.: GBID: LylGAAAACAAJ
- Grimm, Jacob*: Deutsche Rechtsalterthümer, Zweite Ausgabe, Göttingen 1854.
Dig.: GBID: IswemioeTMYC
- Grolman, Karl Ludwig Wilhelm v.*: Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft, 1. Aufl., Giessen 1798. Dig.: BSB; GBID: G_ZCAAAAACAAJ
- ders.*: Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft, 2. Aufl., Giessen u. a. 1805.
Dig.: BSB; GBID: JcdCAAAAACAAJ
- Häberlin, Karl Friedrich*: Handbuch des Teutschen Staatsrechts, 3 Bände, Frankfurt u. a. 1794–1797. Dig.: BSB
- ders.*: Grundsätze des Criminalrechts nach den neuen deutschen Strafgesetzbüchern, 4 Bände, Leipzig 1845–1849. Dig.: BSB; GBID: BHBRAAAAACAAJ (Bd. 1)
- Hälschner, Hugo*: Das gemeine deutsche Strafrecht, 2 Bände, Bonn 1881/1884. *Kein Digitalisat*
- Hänel, Albert*: Deutsches Staatsrecht, Leipzig 1892. *Kein Digitalisat*
- Hartwich, Abraham*: Geographisch-historische Landes-Beschreibung derer dreyen im Pohnischen Preußen liegenden Werdern [...], Königsberg 1723.
Dig.: GBID: m-xWAAAACAAJ
- Heffter, August Wilhelm*: Lehrbuch des gemeinen deutschen Criminalrechts mit Rücksicht auf die nicht exklusiven Landesrechte, Halle 1833.
Dig.: BSB; GBID: vRJCAAAAACAAJ
- Hegel, Georg Wilhelm Friedrich*: Grundlinien der Philosophie, Berlin 1821.
Dig.: BSB; GBID: whRAAAAACAAJ
- Henke, Hermann Wilhelm Eduard*: Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft, Zürich 1815.
Dig.: BSB; GBID: vEMUAAAAQAAJ
- ders.*: Handbuch des Criminalrechts und der Criminalpolitik, 4 Bände, Berlin u. a. 1823–1838. Dig.: BSB; GBID: WkQUAAAAQAAJ (Bd. 1)
- Hepp, Karl Ferdinand Theodor*: Darstellung und Beurtheilung der deutschen Strafrechtssysteme, 2 Bände, Heidelberg 1843–1844.
Dig.: BSB; GBID: 48VCAAAAACAAJ (Bd. 1)

- Janson, Franz*: Materialien zu einem künftigen Gesetzbuche für die Churpfälzischen Lande, Heidelberg 1793. Dig.: BSB; GBID: ZTJIpf6sLbUC
- Jarcke, Carl Ernst*: Handbuch des gemeinen deutschen Strafrechts: mit Rücksicht auf die Bestimmungen der preussischen, österreichischen, bairischen und französischen Strafgesetzgebung, 3 Bände, Berlin 1827–1830. Dig.: BSB; GBID: ES1CAAAAcAAJ (Bd. 1)
- Jellinek, Georg*: Allgemeine Staatslehre, 2. Aufl., Berlin 1905. Dig.: BSB
- Jhering, Rudolf von*: Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung, Bd. 2, Teil 2. Leipzig 1858. Dig.: DTA (eTk)
- Jhering, Rudolf von*: Der Zweck im Recht, 2 Bände, Leipzig 1877/1883. Dig.: GBID: W-oDAAAAQAAJ (Bd. 1)
- Jordan, Sylvester*: Versuche über allgemeines Staatsrecht, Marburg 1828. Dig.: BSB; GBID: 2q9JAAAAcAAJ
- Kant, Immanuel*: Logik. Ein Handbuch zu Vorlesungen, Königsberg 1800. Dig.: BSB; GBID: UENNAQAAIAAJ
- Kant, Immanuel*: Metaphysik der Sitten, 2 Bände, Königsberg 1797. Dig.: BSB
- Klein, Ernst Ferdinand*: Grundsätze des gemeinen deutschen und preussischen peinlichen Rechts, 1. Aufl., Halle 1796. Dig.: BSB; GBID: QqxSAAAAcAAJ
- Kleinschrod, Gallus Aloys Kaspar*: Systematische Entwicklung der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peinlichen Rechts nach der Natur der Sache und der positiven Gesetzgebung, 3 Bände, Erlangen 1794–1796. Dig.: BSB; GBID: 9i1DAAAAcAAJ (Bd. 1)
- Klenze, Clemens August Carl*: Lehrbuch des gemeinen Strafrechts, ein Grundriss aus den Quellen des Römischen canonischen und Germanischen Rechts [...], Berlin 1833. Dig.: GBID: midCAAAAcAAJ
- Klüber, Johann Ludwig*: Öffentliches Recht des teutschen Bundes und der Bundesstaaten, Frankfurt (Main) 1817. Dig.: DTA (eTk)
- Klüber, Johann Ludwig*: Öffentliches Recht des teutschen Bundes und der Bundesstaaten, 3. Aufl., 2 Bd., Frankfurt (Main) 1831. Dig.: GBID: umNYAAAAcAAJ (Bd. 1)
- Köstlin, Christian Reinhold*: Neue Revision der Grundbegriffe des Criminalrechts, Tübingen 1845. Dig.: BSB; GBID: WHqTHwQ_ZtIC
- ders.*: System des deutschen Strafrechts, 2 Bände, Tübingen 1855/1858. Dig.: BSB; GBID: 3c1CAAAAcAAJ (Bd. 1)
- Kramer, Heinrich Friedrich*: Versuch einer systematischen Darstellung des peinlichen Rechts, 2 Bände, Schleswig 1798/99. Dig.: GBID: 6hpDAAAAcAAJ (Bd. 1)
- Kreittmayr, Wiguläus Xaverius Aloysius*: Anmerckungen über den Codicem Juris Bavarici Criminalis, München 1752. Dig.: BSB; GBID: UzBDAAAAcAAJ
- Kreittmayr, Wiguläus Xaverius Aloysius*: Anmerckungen über den Codicem iuris bavarici iudiciarii, München 1754. Dig.: BSB; GBID: cyhDAAAAcAAJ
- Kreittmayr, Wiguläus Xaverius Aloysius*: Anmerkungen über den Codicem Maximilianum Bavaricum Civilem, 5 Bände, München 1759–1768. Dig.: BSB; GBID: JsBAAAAAcAAJ (Bd. 1)

- Laband, Paul*: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 3 Bände, Tübingen 1876–1882.
Dig.: DTA (eTk)
- Lengnich, Gottfried*: Geschichte der preussischen Lande koeniglich-polnischen Antheils, die sich seit dem Ableben Koeniges Stephani, unter der Regierung Sigismundi III. bis ins Jahr 1605, Bd. 4, Danzig 1726. Dig.: GBID: ydROAAAAcAAJ
- Leist, Justus Christoph*: Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, Göttingen 1803.
Dig.: GBID: PMBGAAAAcAAJ
- Lerchenfeld, Gustav Freiherr v.*: Geschichte Bayerns unter König Maximilian Joseph I., Berlin 1854. Dig.: BSB; GBID: gJpCAAAAAcAAJ
- Liszt, Franz v.*: Das deutsche Reichsstrafrecht, Berlin u. a. 1881. Dig.: DTA (eTk)
- Liszt, Franz v.*: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 10. Aufl., Berlin 1900. Dig.: BSB
- Luden, Heinrich*: Handbuch des deutschen gemeinen und partikularen Strafrechts, Jena 1847. Dig.: BSB; GBID: ch1DAAAAcAAJ
- Ludovici, Jacob Friedrich*: Einleitung zum peinlichen Proceß, 2. Aufl., Halle 1709. *Kein Digitalisat*
- Ludovici, Jacob Friedrich*: Einleitung zum peinlichen Proceß, 4. Aufl., Halle 1714.
Dig.: BSB; GBID: xEFGAAAAcAAJ
- Lünig, Johann Christian*: Grosser Herren, vornehmer Ministren, und anderer berühmten Männer gehaltene Reden, 10 Theile, Leipzig 1707–1717. Dig.: BSB; GBID: 8fvr9cHyYXIC (1./2. Theil)
- Malblank, Julius Friedrich*: Geschichte der peinlichen Gerichtsordnung von Kaiser Karl V., Nürnberg 1783. Dig.: GBID: Qs1XAAAAcAAJ
- Marezoll, Theodor*: Das gemeine deutsche Criminalrecht als Grundlage der neueren deutschen Strafgesetzgebungen, Leipzig 1847. Dig.: GBID: AtFCAAAAAcAAJ
- Martin, Christoph Reinhard Dietrich*: Lehrbuch des Teutschen gemeinen bürgerlichen Processes, 1. Aufl., Göttingen 1800. Dig.: GBID: 4Ec2AAAAIAAJ
- ders.*: Lehrbuch des Teutschen gemeinen bürgerlichen Processes, 5. Aufl., Göttingen 1817. Dig.: GBID: mb5LAAAAcAAJ
- ders.*: Lehrbuch des Teutschen gemeinen bürgerlichen Processes, 9. Aufl., Heidelberg 1826. Dig.: GBID: GBID: nk1EAAAAcAAJ
- ders.*: Lehrbuch des Teutschen gemeinen bürgerlichen Processes, 11. Aufl., Heidelberg 1834. Dig.: GBID: ZxhXAAAAcAAJ
- ders.*: Lehrbuch des deutschen gemeinen Criminal-Processes, Heidelberg 1812.
Dig.: GBID: kE1fAAAAcAAJ
- ders.*: *Lehrbuch des teutschen gemeinen Criminal-Rechts, Heidelberg 1825.*
Dig.: GBID: EjlEAAAAcAAJ
- Mayer, Otto*: Deutsches Verwaltungsrecht, 1. Aufl., 2 Bände, München u. a. 1895/1896.
Dig.: BSB
- Meister, Christian Friedrich Georg*: Ausführliche Abhandlungen des Peinlichen Processes in Teutschland, Göttingen 1766–1776. Dig.: BSB; GBID: p55BAAAAcAAJ (Bd. 1)
- Merkel, Carl G.*: Die Politik der Rechtspflege dargestellt in ihrem Verhältnisse zum allgemeinen Privatrechte, Leipzig 1808. Dig.: GBID: p1REAAAAcAAJ

- Mittermaier, Carl Joseph Anton*: Die öffentliche mündliche Strafrechtspflege und das Geschworenengericht in Vergleichung mit dem deutschen Strafverfahren, Landshut 1819. Dig.: BSB; GBID: hk9EAAAAcAAJ
- Mohl, Robert*: Die öffentliche Rechtspflege des deutschen Bundes, Stuttgart u. a. 1822. Dig.: GBID: IzZGAAAAcAAJ
- Mohl, Robert*: Die Polizei-Wissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates, 1. Aufl., 3 Bände, Tübingen 1832–1834. Dig.: BSB; GBID: 60kUAAAAQAAJ (Bd. 1)
- Mohl, Robert*: Die Polizei-Wissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates, 2. Aufl., 3 Bände, Tübingen 1844–1845. Dig.: BSB
- Montesquieu, Charles-Louis de*: De l'Esprit des loix, 3 Bände, Genf 1748–1751. Dig.: <https://gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k96910054> (Bd. 1)
- Montesquieu, Charles-Louis de*: Werk von den Gesetzen, Übersetzung von Abraham Gotthelf Kästner, 3 Bände, Frankfurt u. a. 1753. Dig.: GBID: j7VGgiodbYIC (Bd. 1)
- Moser, Johann Jacob*: Neues teutsches Staatsrecht: Von der Landes-Hoheit in Justiz-Sachen, Frankfurt u. a. 1773. Dig.: GBID: uxJLAAAAcAAJ
- Moser, Johann Jacob*: Von der Teutschen Justiz-Verfassung, 2 Bände, Frankfurt u. a. 1774. Dig.: BSB; GBID: 511eAAAAcAAJ (Bd. 1)
- Nietzsche, Friedrich*: Zur Genealogie der Moral. Eine Streitschrift, Leipzig 1887. Dig.: GBID: 5ib JsL_wAkC; www.zeno.org/nid/20009255915 (eTk: Friedrich Nietzsche: Werke in drei Bänden, München 1954)
- Oppenheim, Lassa*: Die Rechtsbeugungsverbrechen (§ 336, 343, 344) des Deutschen Reichsstrafgesetzbuches, Leipzig 1886. *Kein Digitalisat*
- ders.*: Die Objekte des Verbrechens, Basel 1894. Dig.: GBID: LYAvAAAAyAAJ
- Puchta, Georg Friedrich*: Das Gewohnheitsrecht, 2 Bände, Erlangen 1828/1837. Dig.: BSB; GBID: DItbAAAAQAAJ
- Pütter, Johann Stephan*: Historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des Deutschen Reichs, 3 Bände, Göttingen 1786/1787. Dig.: DTA (eTk)
- Quistorp, Johann Christian v.*: Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts, 2 Bände, 4. Aufl., Leipzig 1789. Dig.: BSB; GBID: E-BCAAAAcAAJ (Bd. 1)
- ders.*: Ausführlicher Entwurf zu einem Gesetzbuch in peinlichen und Strafsachen, Rostock u. a. 1782. Dig.: GBID: xh1DAAAAcAAJ
- Reigersberg, Heinrich Alois v.*: Einige Worte zur Vertheidigung der bisherigen Rechtsverwaltung in Baiern, München 1819. Dig.: GBID: GShRAAAAcAAJ
- ders. (Hrsg.)*: Bericht über die Justiz-Verwaltung im Königreich Baiern für das Etats-Jahr 1818/19, München 1820. Dig.: GBID: BERBAAAAcAAJ
- Rosenthal, Eduard*: Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns, Bd. 1, Würzburg 1889. Dig.: GBID: ioUyLcTqMNUC
- Roßhirt, Johann Konrad Eugen Franz*: Lehrbuch des Criminalrechts, Heidelberg 1821. Dig.: BSB; GBID: ieJCAAAAcAAJ
- Salchow, Johann Christian Daniel*: Darstellung der Lehre von Strafen und Verbrechen nach gemeinen Recht, 2 Bände, Jena 1804/1805. Dig.: BSB; GBID: uuJCAAAAcAAJ (Bd. 1)

- ders.*: Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts, 3. Aufl., Halle 1823. Dig.: GBID: xg9fAAAAcAAJ
- Savigny, Friedrich Carl v.*: Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, 7 Bände, Heidelberg 1815–1831. Dig.: BSB; GBID: eCRRAAAAcAAJ (Bd. 1)
- ders.*: System des heutigen römischen Rechts, 8 Bände, Berlin 1840–1849. Dig.: DTA (eTk)
- Scheidemantel, Heinrich Gottfried*: Das Staatsrecht nach der Vernunft und den Sitten der vornehmsten Völker betrachtet, 3 Bände, Jena 1770–1773. Dig.: GBID: dHRdAAAAcAAJ (Bd. 3)
- Schmalz, Theodor Anton Heinrich*: Handbuch des teutschen Staatsrechts, Halle 1805. Dig.: BSB; GBID: nbZhAAAAcAAJ
- Schmalz, Theodor Anton Heinrich*: Das europäische Völker-Recht in acht Büchern, Berlin 1817. Dig.: BSB; GBID: 3DIUAAAAQAAJ
- Schmid, Karl Ernst*: Lehrbuch des gemeinen deutschen Staatsrechts, Jena 1821. Dig.: GBID: F0FMAAAAcAAJ
- Schütze, Theodor Reinhold*: Lehrbuch des deutschen Strafrechts auf Grund des Reichsstrafgesetzbuches, Leipzig 1871. Dig.: BSB
- Soden, Julius v.*: Geist der teutschen Criminal-Gesetze, 3 Bände, Dessau 1782–83. Dig.: BSB; GBID: beBCAAAAcAAJ (Bd. 1)
- Stahl, Friedrich Julius*: Die Philosophie des Rechts nach geschichtlicher Ansicht, 2 Bände, Heidelberg 1830–1837. Dig.: BSB
- Steltzer, Christian Julius Ludwig*: Lehrbuch des teutschen Criminalrechts, 2 Bände, Halle 1793. Dig.: BSB; GBID: LkRMAAAAcAAJ (Bd. 1)
- Stieler, Kaspar (Spahten)*: Der Teutsche Advokat [...], 2 Bände, Nürnberg 1691/1695. Dig.: BSB; GBID: HEVLAAAAcAAJ (Bd. 1)
- Stinzing, Johann August Roderich v./Landsberg, Ernst*: Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, 3 Abteilungen, Leipzig 1880–1910. Dig.: BSB
- Stobbe, Otto*: Geschichte der deutschen Rechtsquellen, 2 Bände, Braunschweig 1860/1864. Dig.: BSB; GBID: 4fpCAAAAcAAJ (Bd. 1)
- Stölzel, Adolf*: Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung, 2 Bände, Berlin 1888. *Kein Digitalisat*
- Stübel, Christoph Carl*: System des allgemeinen peinlichen Rechts: mit Anwendung auf die in Chursachsen geltenden Gesetze besonders zum Gebrauche für academische Vorlesungen, 2 Bände, Leipzig 1795. Dig.: BSB; GBID: srpZr8CHlkkC (Bd. 1)
- Tittmann, Karl August*: Versuch über die wissenschaftliche Behandlung des peinlichen Rechts, Leipzig 1798. Dig.: BSB; GBID: zM1XAAAAcAAJ
- ders.*: Grundlinien der Strafrechtswissenschaft und der deutschen Strafgesetzkunde, Leipzig 1800. Dig.: BSB; GBID: o-dCAAAAcAAJ
- ders.*: Handbuch der Strafrechtswissenschaft und der deutschen Strafgesetzkunde, 4 Bände, 1. Aufl., Halle 1806–1810. Dig.: BSB; GBID: Z0G4wAEACAAJ (Bd. 1)
- ders.*: Handbuch der Strafrechtswissenschaft und der deutschen Strafgesetzkunde, 3 Bände, 2. Aufl., Halle 1822–1824. Dig.: BSB

- ders.*: Die Strafrechtspflege in völkerrechtlicher Rücksicht mit besonderer Beziehung auf die deutschen Bundesstaaten, Dresden 1817. Dig.: BSB; GBID: p-dCAAAAcAAJ
- ders.*: Geschichte der deutschen Strafgesetze, Leipzig 1832. Dig.: BSB
- Wabst, Christian Gottlob*: Historische Nachricht von des Churfürstenthums Sachsen [...], Leipzig 1732. Dig.: GBID: gX9cAAAAcAAJ
- Wächter, Carl Georg v.*: Lehrbuch des römisch-teutschen Strafrechts, 2 Bände, Stuttgart 1825/26. Dig.: BSB; GBID: CSNDAAAAcAAJ (Bd. 1)
- Wächter, Carl Georg v.*: Gemeines Recht Deutschlands insbesondere Gemeines Deutsches Strafrecht, Leipzig 1844. Dig.: BSB; GBID: fTJRAAAAcAAJ
- Wagner, Johann George*: Grundzüge der Gerichts-Verfassung und des untergerichtlichen Verfahrens [...] in Kurhessen, 2. Aufl., Marburg 1827. Dig.: GBID: JFVEAAAAcAAJ
- Weiss, (Emanuel) Carl (Ludwig) Eduard*: System des deutschen Staatsrechts, Regensburg 1843. Dig.: GBID: kaVGAAAAcAAJ
- Westphal, Ernst Christian*: Das Criminalrecht: in wissenschaftl. geordneten und mit prakt. Ausarbeitungen über dessen wichtigste Gegenstände, Leipzig 1785. Dig.: BSB
- Wieland, Ernst Carl*: Geist der peinlichen Gesetze, 2 Bände, Leipzig 1783/84. Dig.: BSB; GBID: ROpCAAAAcAAJ (Bd. 1)
- Zachariä, Heinrich Albert*: Deutsches Staats- und Bundesrecht, 3 Abtheilungen, Göttingen 1841–1845. Dig.: BSB
- Zöpfl, Heinrich*: Grundsätze des allgemeinen und des konstitutionell-monarchischen Staatsrechts, Heidelberg 1841. Dig.: GBID: w0lQAAAAcAAJ

C. Literatur nach 1900

I. Wörterbücher, Lexiken und Kommentare

- Alpmann Brockhaus. Fachlexikon Recht, hrsg. v. den Verlagen Alpmann & Schmidt und F. A. Brockhaus, 2. Aufl., Münster 2005
- Althochdeutsches Wörterbuch, bearb. v. Rudolf Schützeichel, Tübingen 1969
- Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache, hrsg. v. Königlich Preußischen/Heidelberger Akademie der Wissenschaften, bearb. v. Rudolf Schröder, Eberhard Frhr. von Künßberg u. a., Bd. 1–, Weimar 1914–
- Deutsches Rechts-Lexikon, hrsg. v. Frank Arloth, Horst Tilch, 3. Aufl., München 2001
- Duden. Das große Wörterbuch der deutschen Sprache in sechs Bänden, hrsg. v. Wiss. Rat der Dudenredaktion, 1. Aufl. Mannheim u. a. 1977–1981
- Duden. Das große Wörterbuch der deutschen Sprache in zehn Bänden, hrsg. v. Wiss. Rat der Dudenredaktion, 3. Aufl. Mannheim u. a. 1999
- Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung und des Verfassungsgesetz (Rechtspflegergesetz) vom 8. Februar 1957, hrsg. v. Jürgen Arndt, Berlin u. a. 1957
- Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, bearb. v. Friedrich Kluge, Elmar Seebold, 24. Aufl., Berlin u. a. 2002
- Etymologisches Wörterbuch, bearb. v. Gerhard Köbler, Tübingen 1995

- Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, hrsg. v. Otto Brunner u. a., Stuttgart 1972
- Handwörterbuch der Rechtsgeschichte, hrsg. v. Adalbert Erler u. a., 1. Aufl. Berlin 1964–1998
- Handwörterbuch der Rechtsgeschichte, hrsg. v. Albrecht Cordes u. a., 2. Aufl., Berlin 2004–
- Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, hrsg. v. Fritz Stier-Somlo, Alexander Elfter, 6 Bände, Berlin u. a. 1926–1937
- Historisches Wörterbuch der Philosophie online, hrsg. v. Joachim Ritter u. a., Basel 2017. Dig.: DOI: 10.24894/HWPh.7965.0692
- Historisches Lexikon Bayerns, hrsg. v. Bayerischen Staatsbibliothek (Referat Bavarica), online: <https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Startseite>
- Lexikon des Mittelalters, Studienausgabe in 9 Bänden (inkl. Register), hrsg. v. Robert-Henri Bautier u. a., München 2003
- Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch, hrsg. von Urs Kindhäuser, Ulfried Neumann, Hans-Ullrich Paeffgen, 5. Aufl., Baden-Baden 2017
- Online-Lexikon zur Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa, hrsg. v. Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (Institut für Germanistik), online: <https://ome-lexikon.uni-oldenburg.de> (abgerufen am 30.06.2019)
- Rechtswörterbuch, hrsg. v. Carl Creifelds, Klaus Weber, 22. Aufl., München 2017
- Staats-Lexikon. Recht – Wirtschaft – Gesellschaft, hrsg. v. der Görres-Gesellschaft, 7. Aufl. Freiburg u. a. 1995
- Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, hrsg. von Jürgen Wolter, 6 Bände, 9. Aufl., Köln 2019
- Wörterbuch des althochdeutschen Sprachschatzes, bearb. v. Gerhard Köbler, Paderborn u. a. 1993
- Wörterbuch der mittelhochdeutschen Urkundensprache, bearb. v. Bettina Kirschstein, Ursula Schulze, Berlin 1994–2010

II. Aufsätze

- Binding, Karl*: Vier Forderungen an das künftige Reichsstrafgesetzbuch und eine fünfte an die Motive seines Entwurfes, in: Der Gerichtssaal 77 (1911), S. 1 ff.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang*: Entstehung und Wandel des Rechtsstaatsbegriffs, in: Festschrift für Adolf Arndt: zum 65. Geburtstag, hrsg. v. Horst Ehmke u. a., Frankfurt a. M. 1969, S. 53 ff.
- Braasch, Ursula*: Landrecht 1792, in: Geschichtlicher Atlas von Hessen. Text- und Erläuterungsband, hrsg. v. Fred Schwind, Marburg 1984, S. 126 ff.
- Braasch, Ursula/Schwind, Fred*: Stadtrechte 12.–15. Jahrhundert, in: Geschichtlicher Atlas von Hessen. Text- und Erläuterungsband, hrsg. v. Fred Schwind, Marburg 1984, S. 122 ff.
- Busse, Dietrich*: Textsorten des Bereichs Rechtswesen und Justiz, in: Text- und Gesprächslinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung. 1. Halbband, hrsg. v. Gerd Antos u. a., Berlin u. a. 2000, S. 658 ff.

- Deutsch, Andreas*: Historische Semantik aus Sicht der Rechtswissenschaft, in: Historische Semantik. Jahrbuch für Germanistische Sprachgeschichte 2, hrsg. v. Jörg Riecke, Berlin u. a. 2011, S. 111 ff.
- ders.*: Historische Rechtssprache des Deutschen, in: Historische Rechtssprache des Deutschen, hrsg. v. dems., Heidelberg 2013, S. 21 ff.
- ders.*: Schriftlichkeit im Recht: Kommunikationsformen/Textsorten, in: Handbuch Sprache im Recht, hrsg. v. Ekkehard Felder u. a., Berlin u. a. 2017, S. 91 ff.
- Dilcher, Gerhard*: Bürgerliche Wissenschaft zwischen Romantik, Realismus und Rationalisierung, in: Die Germanisten und die Historische Rechtsschule, hrsg. v. dems., Frankfurt a. M. 2017, S. 1 ff.
- Dölemeyer, Barbara*: Das Allgemeine Teutsch-Juristische Lexicon von Johann Hieronymus Hermann (1739-1741), in: Das achtzehnte Jahrhundert, Jg. 22 (1998), Wolfenbüttel 1998, S. 63 ff.
- dies.*: "... zum Besten des deutschen Reiches". Ideen für ein National-Gesetzbuch am Ende des Alten Reichs, in: Usus modernus pandectarum. Römisches Recht, Deutsches Recht und Naturrecht in der Frühen Neuzeit, hrsg. v. Hans-Peter Haferkamp u. a., Köln u. a. 2007, S. 1 ff.
- Ebel, Friedrich.*: Kulmer Recht, in: Unseren fruntlichen grus zuvor. Deutsches Recht des Mittelalters in mittel- und osteuropäischen Raum, hrsg. v. Andreas Fijal u. a., Köln 2004, S. 135 ff.
- ders.*: Magdeburger Recht, in: Unseren fruntlichen grus zuvor. Deutsches Recht des Mittelalters in mittel- und osteuropäischen Raum, hrsg. v. Andreas Fijal u. a., Köln 2004, S. 217 ff.
- Frotscher, Werner*: Verfassungsdiskussion und Verfassungskonflikt. Zur Entwicklung freiheitlich-parlamentarischer Verfassungsstrukturen in Kurhessen (1813–1866), in: Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte, Bd. 107 (2002), S. 203 ff.
- Haß, Ulrike*: Daniel Sanders: Wörterbuch der deutschen Sprache (1859–1865), in: Große Lexika und Wörterbücher Europas, hrsg. v. ders., Berlin u. a. 2012, S. 253 ff.
- Haß-Zumkehr, Ulrike*: Spiegelung der Rechtssprache in der Lexikographie, in: Recht und Sprache der Aufklärung, hrsg. v. Jörn Garber u. a., Tübingen 2001, S. 53 ff.
- Härter, Karl*: Veränderungen, Reformen und Beharren im Strafrecht zwischen Aufklärung, Reichsende und Rheinbundzeit. Eine Wende im Recht?, in: Altes Reich und neues Recht. Von den Anfängen bürgerlicher Freiheit, hrsg. v. Albrecht Cordes u. a., Wetzlar 2006, Sp. 103 ff.
- Hattenhauer, Christian*: Das Königreich Westphalen (187–1813), in: Westfälische Jurisprudenz: Beiträge zur deutschen und europäischen Rechtskultur. Festschrift aus Anlaß des 50jährigen Bestehens der Juristischen Studiengesellschaft Münster, hrsg. v. Bernhard Großfeld u. a., Münster u. a. 2000, S. 67 ff.
- Henne, Helmut*: Einführung und Bibliographie zu Joachim Heinrich Campe, Wörterbuch der Deutschen Sprache (1807 - 1811), in: Deutsche Wörterbücher des 17. und 18. Jahrhunderts, 2. Aufl., hrsg. v. dems., Hildesheim u.a. 2001, S. 179 ff.

- Henne, Helmut*: »Nun so sage doch Freund, wie man Pedant uns verdeutscht.« Campes nachdenkliche Antwort. in: Online-Archiv »Muttersprache«, Ausgabe: 3/2013: <https://gfd.s.de/nun-so-sage-doch-freund-wie-man-pedant-uns-verdeutscht>
- Hermann, Hans-Georg*: Zur Geschichte des Notariats im links- und rechtsrheinischen Bayer, in: Handbuch zur Geschichte des deutschen Notariats seit der Reichsnotariatsordnung von 1512, hrsg. v. Mathias Schmoeckel, Werner Schubert, Baden-Baden 2012, S. 287 ff.
- Ibler, Martin*: Geschichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Württemberg, in: Handbuch der Geschichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Deutschland und Europa, hrsg. v. Karl-Peter Sommermann u. a., Berlin 2019, S. 325 ff.
- Ignor, Alexander/Bertheau, Camilla*: Der Straftatbestand des Parteiverrats (§ 356 StGB) im Verhältnis zu § 43a Absatz 4 BRAO und § 146 StPO, in: Strafverteidigung – Grundlagen und Stolpersteine. Symposium für Werner Beulke, hrsg. v. Armin Engländer u. a., Heidelberg u. a. 2012, S. 43 ff.
- Ising, Gerhard*: Einführung und Bibliographie zu Kasper Stieler, Der Teutschen Sprache Stammbaum und Fortwachs oder Teutscher Sprachschatz (1961), in: Deutsche Wörterbücher des 17. und 18. Jahrhunderts, 2. Aufl., hrsg. v. Helmut Henne, Hildesheim u. a. 2001, S. 75 ff.
- Ising, Gerhard*: Einführung und Bibliographie zu Matthias Kramer, Das herrliche grosse Teutsch-italiänische Dictionarium, in: Deutsche Wörterbücher des 17. und 18. Jahrhunderts, 2. Aufl., hrsg. v. Helmut Henne, Hildesheim u. a. 2001, S. 95 ff.
- Jakobs, Günther*: Strafrecht als wissenschaftliche Disziplin, in: Günther Jakobs. Strafrechtswissenschaftliche Beiträge, hrsg. v. Michael Pawlik, Tübingen 2017, S. 180 ff.
- ders.*: Feuerbachs Verbrechensbegriff: Rechtsverletzung, in: Feuerbachs Bayerisches Strafgesetzbuch. Die Geburt liberalen, modernen und rationalen Strafrechts, hrsg. v. Arnd Koch u. a., Tübingen 2014, S. 209 ff.
- Jänicke, Thomas/Peters, Jan-Thede*: Schwurgerichte ohne Geschworene, in: Juristische Ausbildung 2016, S. 17 ff.
- Kannowski, Bernd*: Zur Geschichte des badischen Notariats seit 1512, in: Handbuch zur Geschichte des deutschen Notariats seit der Reichsnotariatsordnung von 1512, hrsg. v. Mathias Schmoeckel, Werner Schubert, Baden-Baden 2012, S. 257 ff.
- Kaufmann, Erich*: Über den Begriff des Organismus in der Staatslehre des 19. Jahrhunderts, in: Gesammelte Schriften: zum achtzigsten Geburtstag des Verfassers am 21. September 1960, Bd. 3: Rechtsidee und Recht, hrsg. v. A. H. van Scherpenberg u. a., Göttingen 1960, S. 46 ff.
- Keiderling, Thomas*: Der Brockhaus, in: Große Lexika und Wörterbücher Europas, hrsg. v. Ulrike Haß, Berlin u. a. 2012, S. 193 ff.
- Kern, Bernd-Rüdiger*: Das Pfälzer Landrecht und die Landesordnung von 1582, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Germanistische Abteilung, Bd. 100 (1983), S. 274 ff.
- Kesper-Biermann, Sylvia/Klippel, Diethelm*: Philosophische Strafrechtswissenschaft und Gesetzgebung. Die Neubegründung des Strafrechts zu Beginn des 19. Jahrhunderts,

- in: Kriminalität in Mittelalter und Früher Neuzeit. Soziale, rechtliche, philosophische und literarische Aspekte, hrsg. v. dens., Wiesbaden 2007, S. 211 ff.
- Kleinheyer, Gerd*: Zur Rechtswicklung im Herzogtum und Königreich Preussen. Die Landrechte von 1620, 1685 und 1721, in: Ostdeutsche Geschichts- und Kulturlandschaften. Teil II: Ost- und Westpreußen, hrsg. von Hans Rothe, Köln u. a. 1987, S. 145 ff.
- Koch, Arndt*: Die Entwicklung des Strafrechts zwischen 1751 und 1813, in: Feuerbachs Bayerisches Strafgesetzbuch. Die Geburt liberalen, modernen und rationalen Strafrechts, hrsg. v. demselb. u. a., Tübingen 2014, S. 39 ff.
- Kirkness, Alan*: Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm, in: Große Lexika und Wörterbücher Europas, hrsg. v. Ulrike Haß, Berlin u. a. 2012, S. 211 ff.
- Kirkness, Alan*: Das Phänomen des Purismus in der Geschichte des Deutschen, in: Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung, hrsg. v. Werner Besch u. a., Hb. 1, Berlin u. a. 1984, Sp. 407a ff.
- Kisch, Guido*: Die talionsartige Strafe für Rechtsverweigerung im Sachsenspiegel, in: Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis 16 (1939), S. 457 ff.
- Köbler, Gerhard*: Richten – Richter – Gericht, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung, Band 87 (1970), S. 57 ff.
- Köbler, Gerhard*: Vom Wachstum des Wissens im Wandel des Wörterbuchs, in: Worte des Rechts – Wörter zur RechtsGeschichte. Festschrift für Dieter Werkmüller zum 70. Geburtstag, hrsg. Stephan Buchholz u. a., Berlin 2007, S. 193 ff.
- Koch, Arndt*: Entstehung und Entwicklung des Strafgesetzbuches von 1871, in: Handbuch des Strafrechts, Bd. 1, hrsg. v. Eric Hilgendorf u. a., 2019, S. 365 ff.
- Kotulla, Michael*: Die verfassungsrechtliche Ausprägung der Garantie der richterlichen Unabhängigkeit im 19. Jahrhundert. Deutsche Richterzeitung 70 (1992), S. 285 ff.
- Kroeschell, Karl*: „Rechtsfindung“. Die mittelalterlichen Grundlagen einer modernen Vorstellung, in: Festschrift für Hermann Heimpel zum 70. Geburtstag, Bd. 3, hrsg. v. Max-Planck-Institut für Geschichte, Göttingen 1972, S. 498 ff.
- Kudlich, Hans*: Die Relevanz der Rechtsgutstheorie im modernen Verfassungsstaat, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Band 127 (2015), S. 635 ff.
- Lieberwirth, Rolf*: Die Wirkungsgeschichte des Sachsenspiegels, in: Die Wolfenbütteler Bilderhandschrift des Sachsenspiegels: Aufsätze und Untersuchungen, hrsg. v. Ruth Schmidt-Wiegand, Berlin 1993, S. 63 ff.
- ders.*: Woher kommt das Lehnrecht des Sachsenspiegels? Überlegungen zu Genesis, Charakter und Struktur, in: Ausbildung und Verbreitung des Lehnswesens im Reich und in Italien im 12. und 13. Jahrhundert, hrsg. v. Karl-Heinz Spieß, Ostfildern 2013, S. 239 ff.
- Lingelbach, Gerhard*: Der „Codex Augusteus“ – zu Entstehung, Inhalt und Wirkungsgeschichte einer (fast) vergessenen Rechtssammlung, in: Recht, Idee, Geschichte: Beiträge zur Rechts- und Ideengeschichte, hrsg. v. Heiner Lück u. a., Köln u. a. 2000, S. 249 ff.

- Meyer, Christoph H. F.:* Das Publicum als Instrument spätmittelalterlicher Justiz, in: Politische Öffentlichkeit im Spätmittelalter, hrsg. v. Martin Kintzinger, Ostfildern 2011, S. 87 ff.
- Maiwald, Manfred:* Der Heidelberger Kriminalist Martin und die Strafrechtswissenschaft seiner Zeit, in: Semper Apertus Sechshundert Jahre Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg 1386–1986, Bd. 2, hrsg. v. Wilhelm Doerr u. a., Berlin u. a. 1985, S. 197 ff.
- Mann, Bernhard:* Württemberg 1800 bis 1866, in: Handbuch der baden-württembergischen Geschichte, Bd. 3, hrsg. v. Hansmartin Schwarzmaier u. a., Stuttgart 1992, S. 235 ff.
- Mauerner, Esteban/Stauber, Reinhard:* Verwaltung und Rechtswesen des Königreichs Bayern in der Konstitution von 1808, in: Die bayerische Konstitution von 1808. Entstehung, Zielsetzung, europäisches Umfeld, hrsg. v. Alois Schmid, München 2008, S. 257 ff.
- Meillet, Antoine:* Comment les mots changent de sens, in: L'année sociologique T. 9 (1905/06), S. 1 ff.
- Merten, Detlef:* Geschichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Preußen, in: Handbuch der Geschichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Deutschland und Europa, hrsg. v. Karl-Peter Sommermann u. a., Berlin 2019, S. 177 ff.
- Oestmann, Peter:* Rechtsverweigerung im Alten Reich, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung, Bd. 127 (2010), S. 51 ff.
- Orgeldinger, Sibylle:* J. H. Campe: Wörterbuch der Deutschen Sprache, in: Große Lexika und Wörterbücher Europas, hrsg. v. Ulrike Haß, Berlin u. a. 2012, S. 179 ff.
- Peters, Werner/Scheele, Friedrich:* Glossar der Rechtswörter, in: Die Wolfenbütteler Bilderhandschrift des Sachsenspiegels. Aufsätze und Untersuchungen, hrsg. v. Ruth Schmidt-Wiegand, Berlin 1993, S. 249 ff.
- Pötschke, Dieter:* "Utgetogen Recht steit hir." Brandenburgische Stadel- und Landrechte im Mittelalter, in: Stadtrecht, Roland und Pranger. Zur Rechtsgeschichte von Halberstadt, Goslar, Bremen und Städten der Mark Brandenburg, hrsg. v. dems., Berlin 2002, S. 109 ff.
- Powitz, Gerhardt:* Einführung und Bibliographie zu Johann Leonhard Frisch, Teutsches Lateinisches Wörter-Buch (1741), in: Deutsche Wörterbücher des 17. und 18. Jahrhunderts, 2. Aufl., hrsg. v. Helmut Henne, Hildesheim u. a. 2001, S. 129 ff.
- Rehak, Michael:* Geschichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Bayern, in: Handbuch der Geschichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Deutschland und Europa, hrsg. v. Karl-Peter Sommermann u. a., Berlin 2019, S. 387 ff.
- Reinstein, Hagen:* Die Oeconomische Encyclopädie von Johann Georg Krünitz, in: Große Lexika und Wörterbücher Europas, hrsg. v. Ulrike Haß, Berlin u. a. 2012, S. 105 ff.
- Rumschöttel, Hermann:* Die Entstehung der bayerischen Konstitution, in: Die bayerische Konstitution von 1808. Entstehung, Zielsetzung, europäisches Umfeld, hrsg. v. Alois Schmid, München 2008, S. 211 ff.
- ders.:* Auf dem Weg zum modernen Rechtsstaat: Die Entwicklung des bayerischen Rechtswesens im 19. Jahrhundert, in: „Gerechtigkeit erhöht ein Volk“. Recht und

- Rechtspflege in Bayern im Wandel der Geschichte, hrsg. v. Erich Stahleder, München 1990, S. 201 ff.
- Schlosser, Hans*: Kritik an den Entwürfen des Freiherrn von Kreittmayr zum „Codex Maximilianus“, in: *Vestigia iuris romani. Festschrift für Gunter Wesener zum 60. Geburtstag am 3. Juni 1992*, hrsg. v. Georg Klingenberg u. a., Graz 1992, S. 395 ff.
- Schmidt, Adolf*: Gerichtsordnungen und Reformationen der Landgrafen Wilhelm III und Wilhelm II, Darmstadt 1910. Dig.: http://repertorium.at/sl/schmidt_1911.html
- Schmidt-Wiegand, Ruth*: Rechtsbücher, in: *Methoden und Probleme der Edition mittelalterlicher deutscher Texte*, hrsg. v. Rolf Bergmann u. a., Tübingen 1993, S. 70 ff.
- dies.*: Sprache und Stil der Wolfenbütteler Bilderhandschrift, in: *Die Wolfenbütteler Bilderhandschrift des Sachsenspiegels. Aufsätze und Untersuchungen*, hrsg. v. ders., Berlin 1993, S. 201 ff.
- dies.*: Deutsche Sprachgeschichte und Rechtsgeschichte bis zum Ende des Mittelalters, in: *Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung*, 1. Teilband, 2. Aufl., hrsg. v. Werner Besch u. a., Berlin 1998, S. 72 ff.
- dies.*: Deutsche Sprachgeschichte und Rechtsgeschichte seit dem Ausgang des Mittelalters, in: *Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung*, 1. Teilband, 2. Aufl., hrsg. v. Werner Besch u. a., Berlin 1998, S. 87 ff.
- Schrader, Norbert*: Adelung: Grammtisch-kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart, in: *Große Lexika und Wörterbücher Europas*, hrsg. v. Ulrike Haß, Berlin u. a. 2012, S. 163 ff.
- Schröder, Friedrich-Christian*: Staatsverbrechen, in: *Feuerbachs Bayerisches Strafgesetzbuch: die Geburt liberalen, modernen und rationalen Strafrechts*, hrsg. v. Arnd Koch u. a., Tübingen 2014, S. 385 ff.
- Schröter, Walther*: Einführung und Bibliographie zu Christoph Ernst Steinbach, Vollständiges Deutsches Wörter-Buch (1734), in: *Deutsche Wörterbücher des 17. und 18. Jahrhunderts*, 2. Aufl., hrsg. v. Helmut Henne, Hildesheim u. a. 2001, S. 107 ff.
- Schubert, Werner*: Die Entwicklung des Notariats in Württemberg, in: *Handbuch zur Geschichte des deutschen Notariats seit der Reichsnotariatsordnung von 1512*, hrsg. v. Mathias Schmoeckel, Werner Schubert, Baden-Baden 2012, S. 613 ff.
- Sellmann, Martin*: Der Weg zur neuzeitlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: *Staatsbürger und Staatsgewalt*, Bd. 1, hrsg. v. Helmut Robert Külz u. a., Karlsruhe 1963, S. 25 ff.
- Spiess, Pirmin*: Die Gesetzgebung der Kurpfalz im 18. Jahrhundert, in: *Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz*, Bd. 69(1972), S. 197 ff.
- Stübinger, Stephan*: Die Unbestimmtheit des Verbrechensbegriffs – Neues zu einer alten Geschichte –, in: *Strafe und Prozess im freiheitlichen Rechtsstaat. Festschrift für Hans-Ullrich Paeffgen zum 70. Geburtstag*, hrsg. v. Klaus Ferdinand Gärditz, Carl-Friedrich Stuckenberg, Berlin 2015, S. 49 ff.

- Swoboda, Sabine*: Die Lehre vom Rechtsgut und ihre Alternativen, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Band 122 (2010), S. 24 ff.
- Thier, Andreas*: Entwicklungslinien der Notariatsgeschichte in Preußen, in: Handbuch zur Geschichte des deutschen Notariats seit der Reichsnotariatsordnung von 1512, hrsg. v. Mathias Schmoeckel, Werner Schubert, Baden-Baden 2012, S. 497 ff.
- Uhlhorn, Friedrich/Schwind, Fred*: Die territoriale Entwicklung Hessens 1247 bis 1866, in: Geschichtlicher Atlas von Hessen. Text- und Erläuterungsband, hrsg. v. Fred Schwind, Marburg 1984, S. 71 ff.
- Walter, Tonio*: P. J. A. Feuerbach – Gelehrter, Gesetzgeber und Richter, in: Feuerbachs Bayerisches Strafbuch. Die Geburt liberalen, modernen und rationalen Strafrechts, hrsg. v. Arnd Koch u. a., Tübingen 2014, S. 17 ff.
- Weis, Eberhard*: Zur Entstehungsgeschichte der bayerischen Verfassung von 1818. Die Debatten in der Verfassungskommission von 1814/15, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 39 (1976), S. 413 ff.
- Wyduckel, Dieter*: Die Herkunft der Rechtsprechung aus der Iurisdictio, in: Rechtsprechungslehre, hrsg. v. Norbert Achterberg, Köln u. a. 1986, S. 247 ff.
- Zopfs, Jan*: Johann Christian Daniel Salchow (1782–1829), in: Goltdammer's Archiv für Strafrecht, Bd. 164 (2017), S. 230 ff.

III. Monografien

- Albrecht, Dieter*: Handbuch der bayerischen Geschichte, Bd. 2: Das alte Bayern, 2. Aufl., München 1988
- Altenhain, Karsten*: Das Anschlußdelikt, Tübingen 2002
- Bär, Max*: Die Behördenverfassung in Westpreußen seit der Ordenszeit, Danzig 1912
- Becker, Christoph* (Hrsg.): Heinrich Gottfried Wilhelm Daniels, Kurkölnisches Landrecht. Eine Vorlesungsnachschrift, Köln 2005
- Berg, Thomas*: Landesordnungen in Preußen vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, Lüneburg 1998
- Berndl, Klaus*: Ernst Ferdinand Klein (1743–1810). Ein Zeitbild aus der zweiten Hälfte des Achtzehnten Jahrhunderts, Münster 2004
- Bertram, Georg W.*: Sprachphilosophie zur Einführung, 3. Aufl., Hamburg 2017
- Bitter, Albrecht v.*: Das Strafrecht des Preußischen Allgemeinen Landesrechts von 1794 vor dem ideengeschichtlichen Hintergrund seiner Zeit, Baden-Baden 2013
- Busse, Dietrich*: Semantik, Paderborn 2009
- Collin, Peter*: "Wächter der Gesetze" oder "Organ der Staatsregierung"? Konzipierung, Einrichtung und Anleitung der Staatsanwaltschaft durch das preußische Justizministerium von den Anfängen bis 1860, Frankfurt a. M. 2000
- Damkowski, Wulf*: Die Entstehung des Verwaltungsbegriffs, Köln u. a. 1969
- Deutsch, Andreas*: Der Klagspiegel und sein Autor Conrad Heyden, Köln u. a. 2004
- Doeberl, Michael*: Rheinbundverfassung und bayerische Konstitution, München 1924
- Döhring, Erich*: Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500, Berlin 1953
- Ebel, Friedrich*: Lübisches Recht, Lübeck 1971

- Eckhardt, Karl August*: Rechtsbücherstudien 3. Die Textentwicklung des Sachsenspiegels von 1220 bis 1270, Berlin 1933
- Erben, Johannes*: Einführung in die deutsche Wortbildungslehre, 5. Aufl., Berlin 2006
- Franz, Eckhard G./Hofmann, Hanns Hubert/Schaab, Manfred*: Gerichtsorganisation in Baden-Württemberg, Bayern und Hessen im 19. und 20. Jahrhundert, Hannover 1989
- Fritz, Gerd*: Historische Semantik, Stuttgart u. a. 1998
- Fritz, Gerd*: Einführung in die historische Semantik, Berlin 2005
- Frotscher, Werner/Pieroth, Bodo*: Verfassungsgeschichte, 14. Aufl., München 2015
- Hähnchen, Susanne*: Rechtsgeschichte, 4. Aufl., Heidelberg u. a. 2012
- Haß-Zumkehr, Ulrike*: Deutsche Wörterbücher. Brennpunkt von Sprach- und Kulturgeschichte, Berlin u. a. 2001
- Hattenhauer, Hans*: Zur Geschichte der deutschen Rechts- und Gesetzessprache, Hamburg 1987
- Heller, Martin Johannes*: Reform der deutschen Rechtssprache im 18. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 1992
- Helm, Martin*: Das Delikt der Gefangenenbefreiung, Berlin 2010
- Hingst, Anja*: Die Geschichte des Großen Brockhaus. Vom Conversationslexikon zur Enzyklopädie, Wiesbaden 1995
- Holthöfer, Ernst*: Ein deutscher Weg zu moderner und rechtsstaatlicher Gerichtsverfassung: das Beispiel Württemberg, Stuttgart 1997
- Huber, Ernst Rudolf*: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Band 1: Reform und Restauration 1789 bis 1830, Rev. ND der 2. Aufl., Stuttgart u. a. 1990
- Huber, Ernst Rudolf*: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Band 2: Der Kampf um Einheit und Freiheit 1830 bis 1850, 3. Aufl., Stuttgart u. a. 1988
- Kaiser, Werner*: Sylvester Jordan. Seine Staatsauffassung und sein Einfluß auf die kurhessische Verfassungsurkunde vom 5. Januar 1831, Dresden 1936
- Kaufmann, Marcel*: Untersuchungsgrundsatz und Verwaltungsgerichtsbarkeit, Tübingen 2002
- Kern, Bernd-Rüdiger*: Die Gerichtsordnungen des Kurpfälzer Landrechts von 1582, Köln u. a. 1991
- Kern, Eduard*: Geschichte des Gerichtsverfassungsrechts, München u. a. 1954
- Killy, Walther*: Grosse deutsche Lexika und ihre Lexikographen 1711–1835, München 1992
- Kleinheyer, Gerd/Schröder, Jan*: Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten, Heidelberg 2017
- Knemeyer, Franz-Ludwik*: Regierungs- und Verwaltungsreformen in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts, Köln u. a. 1970
- Kotulla, Michael*: Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Alten Reich bis Weimar (1495 bis 1934), Berlin u. a. 2008
- Kroeschell, Karl*: Recht unde unrecht der sassen, Göttingen 2005
- Künßberg, Eberhardt v.*: Die Entwicklung der deutschen Rechtssprache. Mit einem Vorwort von Stefan Chr. Saar, Baden-Baden 2017

- Kutschera, Franz v.:* Sprachphilosophie, 2. Aufl., München 1975
- Langer, Winrich:* Die falsche Verdächtigung, Berlin 1973
- Loening, Edgar:* Gerichte und Verwaltungsbehörden in Brandenburg-Preußen, Halle a. d. Saale 1914
- Losch, Philipp:* Geschichte des Kurfürstentums Hessen 1803–1866, Marburg 1922
- Lück, Heiner:* Über den Sachsenspiegel, 3. Aufl., Wettin-Löbejün 2013
- Luther, Christoph* (Hrsg.): Ein Strafrecht der Gerechtigkeit und der Menschenliebe. Einsendungen auf die Berner Preisfrage zur Strafgesetzgebung von 1777, Potsdam 2014. Dig.: urn:nbn:de:kobv:517-opus-71772
- Merk, Walther:* Werdegang und Wandlungen der deutschen Rechtssprache. Marburger akademische Reden Nr. 54, Marburg 1933
- Neufeld, Hans:* Die Friedericianische Justizreform bis zum Jahre 1780, Göttingen 1910
- Nipperdey, Thomas:* Deutsche Geschichte 1800–1866, München 1983
- Nowak, Elisabeth:* Die Verbreitung und Anwendung des Sachsenspiegels nach den überlieferten Handschriften, Hamburg 1962
- Oehler, Dietrich:* Wurzel, Wandel und Wert der strafrechtlichen Legalordnung, Berlin 1950
- Oestmann, Peter:* Wege zur Rechtsgeschichte. Gerichtsbarkeit und Verfahren, Köln u. a. 2015
- Oppitz, Ulrich-Dieter:* Deutsche Rechtsbücher des Mittelalters, Bd. 1, Beschreibung der Rechtsbücher, Köln u. a. 1990
- Otte, Albert:* Die Mainzer Hofgerichtsordnung von 1516/1521 und die Gesetzgebung auf dem Gebiet der Zivilgerichtsbarkeit im 16. Jahrhundert, Mainz 1964
- Pahlow, Louis:* Justiz und Verwaltung, Goldbach 2000
- Pawlik, Michael:* Das Unrecht des Bürgers. Grundlinien der Allgemeinen Verbrechenslehre, Tübingen 2012
- Peitsch, Wolfram:* Kriminalpolitik in Bayern unter der Geltung des Codex iuris criminalis Bavaria von 1751, München 1968
- Polenz, Peter v./Wolf, Norbert R.:* Geschichte der deutschen Sprache, 10. Aufl., Berlin u. a. 2009
- Ramb, Michael:* Strafbegründung in den Systemen der Hegelianer, Berlin 2005
- Saussure, Ferdinand de:* Grundfragen der allgemeinen Sprachwissenschaft, 2. Aufl., Berlin 1967
- Schmidt, Eberhardt:* Rechtsentwicklung in Preußen, 2. Aufl., Berlin 1929
- Schmidt, Eberhardt:* Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Aufl., Göttingen 1965
- Schmidt, Wilhelm:* Geschichte der deutschen Sprache, 11. Aufl., Stuttgart 2013
- Schmidt-Speicher, Ursula:* Hauptprobleme der Rechtsbeugung: unter besonderer Berücksichtigung der historischen Entwicklung des Tatbestandes, Berlin 1982
- Schnabel, Franz:* Deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert, 3 Bände, Freiburg 1964

- Schöll, Werner*: Der Codex Juris Bavarici Judiciarii von 1753 im Vergleich mit den prozessrechtlichen Bestimmungen der bayerischen Gesetzgebung von 1616 und mit dem Entwurf und den Gutachten von 1752/53, München 1965
- Scholz, Johannes Michael*: Der brandenburgische Landrechtsentwurf von 1594, Köln u. a. 1973
- Schubert, Werner*: Französisches Recht in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts: Zivilrecht, Gerichtsverfassungsrecht und Zivilprozeßrecht, Köln u. a. 1977
- Seebold, Elmar*: Etymologie. Eine Einführung am Beispiel der deutschen Sprache, München 1981
- Sellert, Wolfgang*: Prozeßgrundsätze und Stilus Curiae am Reichshofrat, Aalen 1973
- Speitkamp, Winfried*: Restauration als Transformation. Untersuchungen zur kurhessischen Verfassungsgeschichte 1813–1830, Darmstadt 1986
- Stahleder, Erich* (Hrsg.): „Gerechtigkeit erhöht ein Volk“: Recht und Rechtspflege in Bayern im Wandel der Geschichte, München 1990
- Starck, Christian*: Die kurhessische Verfassung von 1831 im Rahmen des deutschen Konstitutionalismus, Kassel 2007
- Stock, Ulrich*: Entwicklung und Wesen der Amtsverbrechen, Leipzig 1932
- Stolleis, Michael*: Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, 4 Bände, München 1988–2012
- Sydow, Gernot*: Die Verwaltungsgerichtsbarkeit des ausgehenden 19. Jahrhunderts. Eine Quellenstudie zu Baden, Württemberg und Bayern, Heidelberg 2000
- Trier, Jost*: Der deutsche Wortschatz im Sinnbezirk des Verstandes. Die Geschichte eines sprachlichen Feldes, Bd. 1, Heidelberg 1931
- Vormbaum, Thomas*: Der strafrechtliche Schutz des Strafurteils. Untersuchungen zum Strafrechtsschutz des strafprozessualen Verfahrensziel, Berlin 1987
- ders.*: Strafrechtsdenker der Neuzeit, Baden-Baden 1998
- Wittgenstein, Ludwig*: Philosophischen Untersuchungen, Bibliothek Suhrkamp, 8. Aufl., Frankfurt a. M. 2017
- Würtenberger, Thomas*: Das System der Rechtsgüterordnung in der deutschen Strafgesetzgebung seit 1532, Breslau-Neukirch 1933
- Zimmermann, Karl Philipp*: Die Monita zum Entwurf des Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis, Baden-Baden 2008

